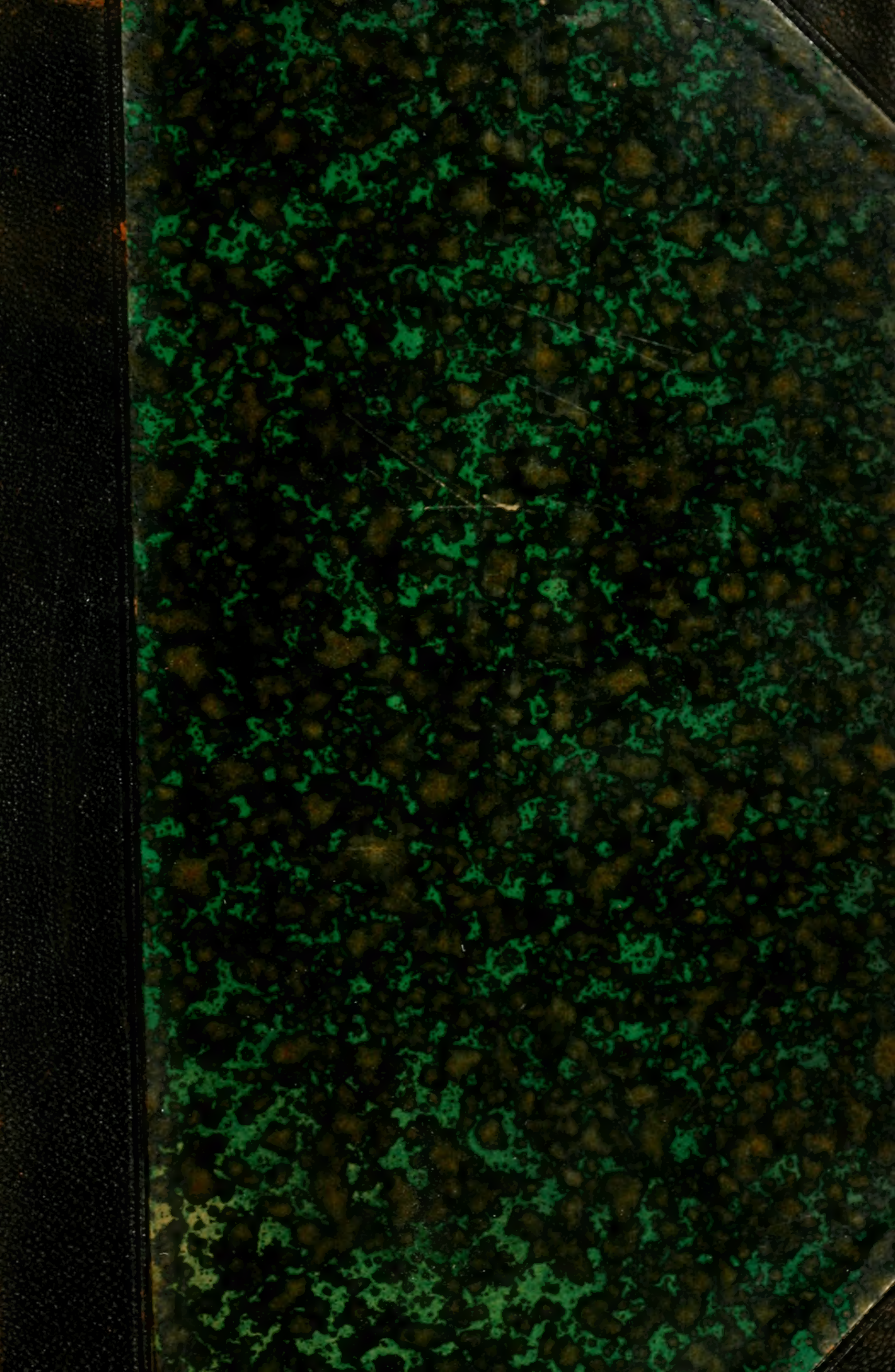
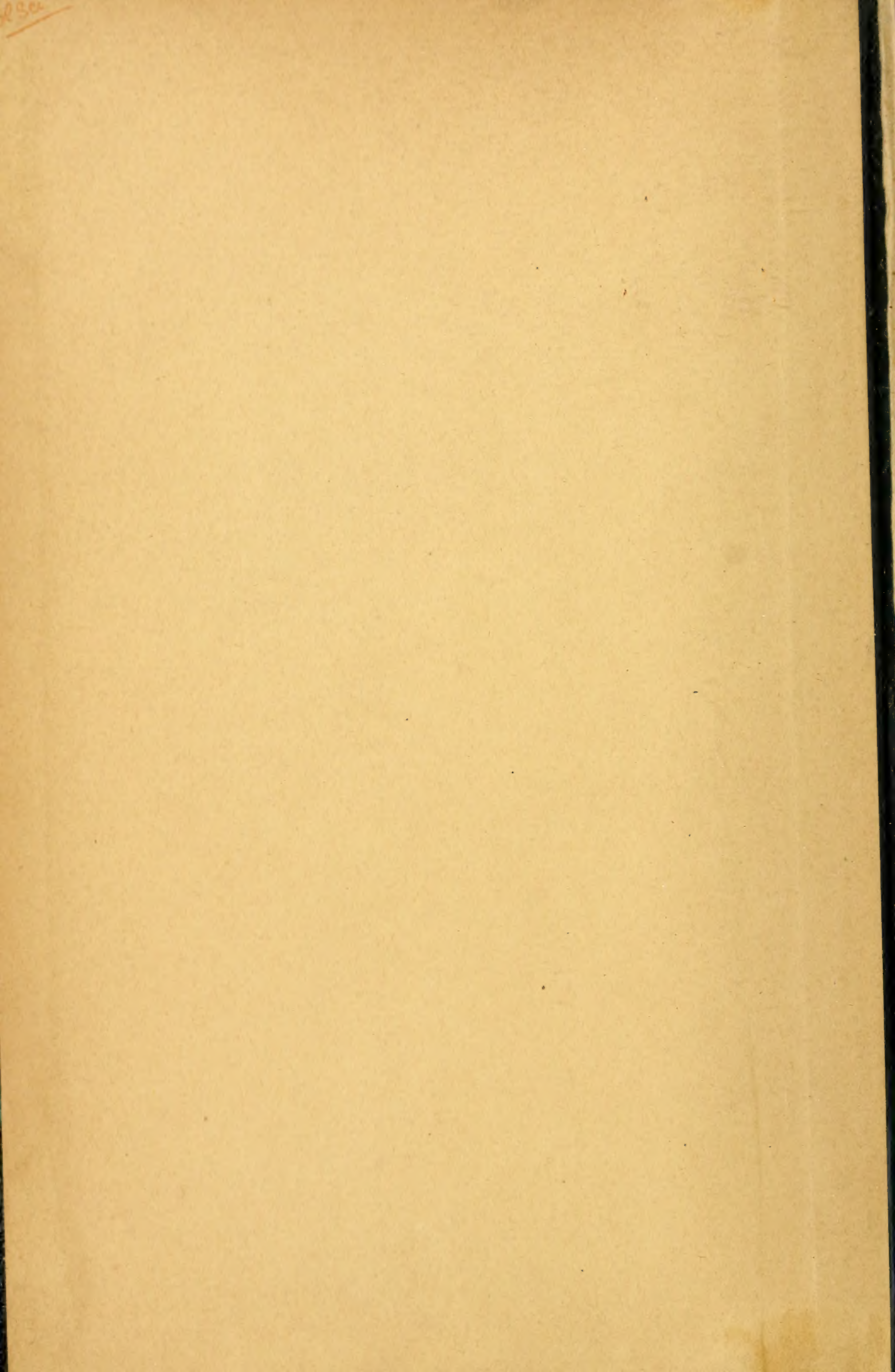
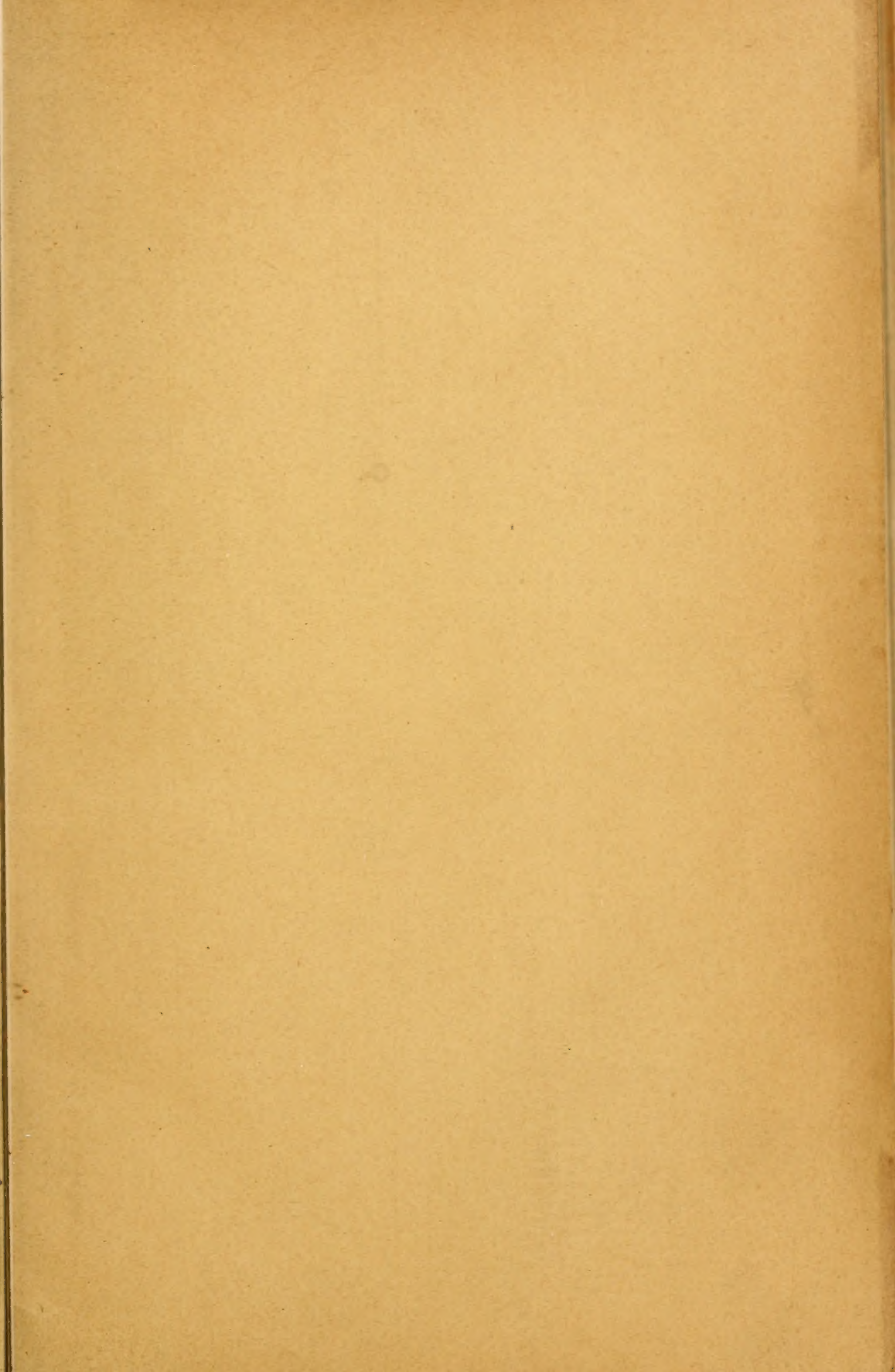
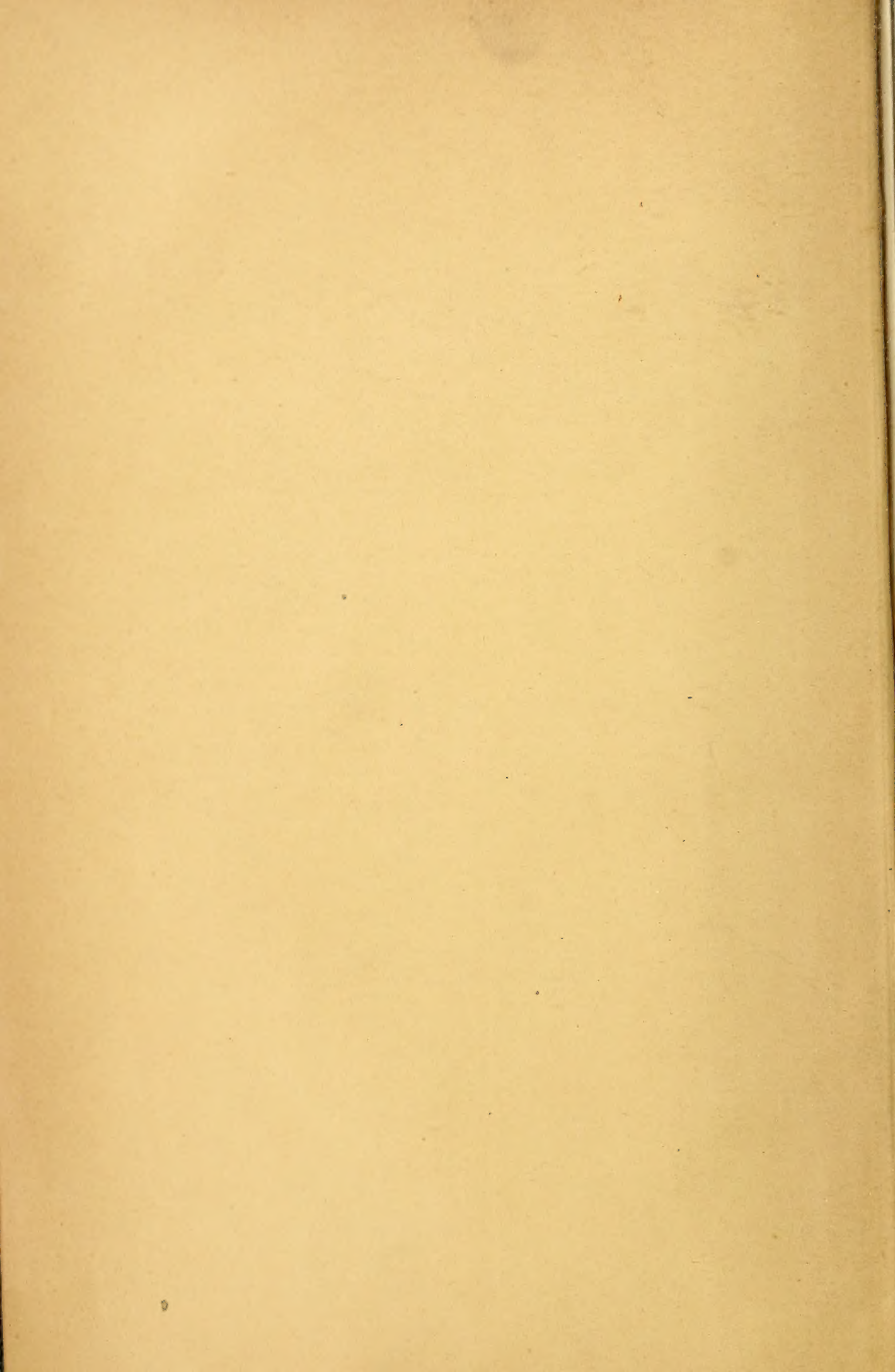








Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft

im

Deutschen Reich.

Herausgegeben

von

Dr. F. v. Holtzendorff, Professor in München.

und

Dr. L. Brentano, Professor in Breslau.

Des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches" Neue Folge.

Zweiter Jahrgang.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1878.

Inhaltsverzeichniß.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf diejenigen, welche am inneren Rande der Seiten des Bandes angegeben sind.)

Verzeichniß

der im zweiten Jahrgange des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft" enthaltenen **Recensionen**, nach den Titeln der Bücher alphabetisch geordnet.

Die italienische Gesetzgebung

gegen die Mißbräuche des geistlichen Amts.

Von

Dr. Ernst Bezold in München.

Man hatte es zwar vorausgesagt, der vom Minister Mancini vorgelegte Gesetzentwurf werde im italienischen Senate sein Grab finden, und auch wir haben in unserem vorigen, im März 1876 geschriebenen Aufsatze (I. 2. S. 125) uns der Prophezeihung angeschlossen. Leider ist nun dieselbe eingetroffen. Wie es bei dem selbst noch sicherer vorausgesehenen Tod theuerer Angehöriger zu geschehen pflegt, hat der Eintritt der Katastrophe selbst nun die liberale öffentliche Meinung in Italien und noch mehr die Ascendenten des Gesetzes, an ihrer Spitze den Minister Mancini, schmerzlich getroffen, ja man steht dem eingetretenen fait accompli sogar mit einer gewissen Bestürzung und Rathlosigkeit gegenüber und es hat nicht viel gefehlt, so hätte das Ministerium seine Entlassung eingereicht.

Es ist nicht unsere Aufgabe, den politischen Verhältnissen im Einzelnen nachzugehen, um die Gründe zu entwickeln, welche schließlich dazu führten, daß dieselbe gesetzgebende Versammlung, welche vor ein Paar Jahren gelegentlich ihrer Berathung des seit lange dem italienischen Parlamente vorliegenden Entwurfs des neuen italienischen Strafgesetzbuchs wesentlich denselben Strafbestimmungen, welche Mancini aus zwingenden Gründen schon jetzt und noch vor dem in gar zu weiter Ferne stehenden Zustandekommen des neuen Strafgesetzbuchs [1]) durch ein Specialgesetz zur sofortigen Geltung zu bringen suchte, — schon einmal ihre volle Zustimmung gegeben hatte. Man sollte meinen, es habe unter diesen Umständen Anstands

---

[1]) Mancini sagte in einer seiner vor dem Senate gehaltenen Reden, die bisherige Erfahrung, besonders die Umgestaltungen des Entwurfs durch neue Ministerien, wie z. B. durch das jetzige Ministerium in Folge der Ausmerzung der Todesstrafe, ließen das Ende der Verhandlungen im Parlamente noch gar nicht absehen und es bestehe alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß erst die künftige Generation das Zustandekommen des Strafgesetzbuchs erleben werde. Vgl. I. 2 S. 127.

halber im Senate aus dem Schooße der früheren Mehrheit als einziger Gegengrund der lediglich formale geltend gemacht werden können, nämlich der, daß das Herausreißen eines Theils aus dem Ganzen für die Harmonie der jetzt in Kraft befindlichen Gesetzgebung bedenklich sei. Allein merkwürdiger Weise verschwand dieser Einwand beinahe vollständig hinter dem Heere materieller Bedenken, welche jetzt auf einmal entgegengehalten wurden und von welchen bei der Berathung der betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zum Theil mit keiner Silbe Erwähnung gemacht worden war. Freilich sah sich der Senat auf diese materielle Seite deshalb hinübergedrängt, weil Theile projektirter Modifikationen bereits anticipirt und durch Specialgesetze zu sofortiger Geltung gebracht worden waren, z. B. aus dem Handelsgesetzbuchsentwurf der Titel über die Handelsgesellschaften, und aus dem Strafgesetzbuchsentwurfe selbst die Bestimmungen über die bedingte Entlassung der Strafgefangenen. Abgesehen nun aber davon, daß das Präcedenz einer sachlichen Zustimmung durch den Senat gegeben war, vereinigten sich mit diesem Umstande noch eine Reihe einzelner Präcedenzien, welche ein Abweichen von dem einmal gefaßten Beschlusse noch in einem ganz besonders grellen Lichte erscheinen ließen. Gerade die hervorragendsten Opponenten des Senats, z. B. Cadorna, Lampertico und Andere, hatten schon bei früheren Gelegenheiten, z. B. bei Berathung des Savoyischen Strafgesetzes im Jahre 1854, bei Berathung des Garantiegesetzes von 1871, Ueberzeugungen und Anschauungen ausgesprochen, welche mit den jetzt geltend gemachten Gegengründen absolut unvereinbar sind.

Minister Mancini wendete in der denkwürdigen Verhandlung des Senates während der jüngsten Maitage nicht nur seinen ganzen anerkannt eminenten Scharfsinn auf, um die Grundlosigkeit der Opposition gegen das Specialgesetz in's hellste Licht zu setzen, sondern er bewies in der Widerlegung der im hohen Senate plausibel vorgebrachten anderweitigen Gründe einen so unerschrockenen Muth und eine so rücksichtslose Schneidigkeit und Schärfe, wie man sie im italienischen Parlamente besonders vom Grünen Tische her bisher nicht gewohnt war. Auch in der vollsten, selbst das letzte Wort aussprechenden Aufrichtigkeit gab er ein geradezu bewundernswerthes und allerwärts nachahmenswerthes Beispiel. Er trieb so die Opposition mit unerbittlicher Logik und bitterster Schärfe aus allen Positionen, so daß sie vor der öffentlichen Meinung zuletzt nur in einem nicht sehr ehrenvollen Winkel zusammengedrängt erschien, — einem Winkel, welchen Mancini in der unten zuletzt wiederzugebenden Rede wohl mit den rechten Worten kennzeichnete.

So nahe es uns durch den ganzen Vorgang in Italien, zu welchem neuerlich auch ein ähnliches Ereigniß in Frankreich hinzugetreten ist, gelegt wäre, über die staatspolitische Frage des Zweikammersystems eine Betrachtung einzuflechten, wir widerstehen dieser Versuchung. Wir beschränken uns vielmehr darauf, wie früher aus der Berathung der Abgeordnetenkammer, so jetzt aus der des Senats einige das allgemeinste Interesse in Anspruch nehmende Momente herauszuheben, und werden auch hier uns der möglichsten Kürze zu befleißigen suchen. Insbesondere versagen wir uns hierbei auf die bezügliche Geschichte der italienischen Gesetzgebung, auf das sardinische, allmählig beinahe in ganz Italien eingeführte strenge Strafgesetz von 1854 1859, auf das mit Rücksicht auf das eben

hinzugekommene Gebiet von Rom erlassene Suspendirungsdekret von 1870 nebst Gesetz von 1871 näher einzugehen, obwohl die Verhandlungen des Senats und besonders die hier niedergelegten trefflichen historischen Detailausführungen Mancini's hierzu ein weit reicheres Material als für den vorigen Aufsatz die Abgeordnetenverhandlungen bieten würden. Wir verweisen vielmehr im Allgemeinen lediglich auf den Eingang unseres früheren Aufsatzes (S. 123) zurück. Nur bezüglich des Suspendirungsgesetzes von 1870 gestatten wir uns aus mehrfacher Rücksicht einen Beisatz. Mit jener oben schon gerühmten offenen Aufrichtigkeit sagte Mancini:

„Im Jahre 1870 wurde mit Dekret der Exekutivgewalt vom 19. Oktober gleichsam der Einzug in Rom inaugurirt. Man suspendirte die Anwendung des sardinischen Strafgesetzbuchs in den fraglichen Artikeln für Rom, weil man fürchtete, gegenüber dem römischen Klerus mit seiner unbedingten Anhänglichkeit an die alten Einrichtungen und an die oberste Spitze der Hierarchie würden diese Artikel die Veranlassung zu zahllosen Processen geben, eine Konsequenz, welche die Staatsklugheit durchaus vermeiden zu müssen glaubte. Aber wohl gemerkt, die Suspension hatte nur die Stadt und Provinz Rom im Auge. Die Gründe waren lokaler Natur, und es besteht keinerlei Schwierigkeit, sich diese lokalen Gründe selbst auszumalen. Als nun aber dann das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 publicirt war, da dachte das damalige Ministerium (Sella-Vigliani), jenes lokale Dekret könnte und sollte zum Gesetze erhoben und auf ganz Italien ausgedehnt werden. Müde, wie damals die gesetzgebenden Faktoren bereits waren, gelang es auch ohne sonderliche Schwierigkeit, diesen Plan durchzuführen. Und so kam das Gesetz vom 5. Juni 1871 zu Stande. — Welches waren aber hierbei die Motive? Wenn man sich nur ein wenig an die damaligen Verhältnisse zurückerinnern will, so ist es ein Leichtes, sich davon zu überzeugen, daß die Motive des Parlaments keine anderen waren, als die vertrauensselige Hoffnung, daß man jetzt eine Aera der Versöhnung, ein System des Friedens und der Eintracht beginnen könne; man wähnte sich, um so zu sagen, mitten im Honigmonate und man wollte Seitens der Regierung die reichste Freigebigkeit mit Konzessionen und Geschenken entfalten, — schon aus Klugheit und Fürsichtigkeit, wie man damals wähnte, um die freieste Entwickelung der gehofften freundlichen Beziehungen zu fördern. — Die Früchte dieser Politik sind weltbekannt. Das Gesetz vom 5. Juni 1871 hat nicht nur unsere Beziehungen zur Kirche und zum Episkopate nicht verbessert, sondern ganz im Gegentheile hat es die klerikale Partei in ihren reaktionären Bestrebungen nur noch mehr verblendet und hat die feindseligen Angriffe auf die Staatsgewalt noch viel häufiger und tollkühner gemacht, indem nun eine systematische Opposition gegen die Herrschaft der Gesetze in's Leben trat."

Ehe wir im Folgenden an die uns vorgesetzte Aufgabe selbst gehen, haben wir aus dem Schlußergebnisse der Abstimmung in der zweiten Kammer nachzutragen, daß dem Absatz 4 des Artikels 3 (s. l. c. S. 124) von der Deputirtenkammer noch ein verschärfender Zusatz beigefügt worden war. Der ganze Absatz lautete nämlich hiernach:

„Mit denselben Strafen werden Diejenigen belegt, welche diese vor=
„erwähnten Schriften und Vorträge veröffentlichen und verbreiten,
„gleichviel von welcher kirchlichen Autorität und von
„welchem Orte sie ausgehen[1])."

Um die im Mai 1877 im Senate über das vorgelegte Specialgesetz gepflogenen Berathungen selbst im Allgemeinen zu charakterisiren, wollen wir jene, bereits im Jahre 1875 vom Senate zum Beschlusse erhobenen, bezüglichen Artikel des Entwurfs des neuen Strafgesetzbuchs in's Auge fassen. Sie bilden nach dem Entwurfe Art. 219—222 des seinerzeitigen Gesetzbuchs und lauten:

Art. 219. „Der Diener einer Kirche, welcher unter Mißbrauch der Akte seines Amtes die öffentliche Gewissensfreiheit oder den Frieden der Familien stört, wird mit Detention[2]) von 4 Monaten zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 1000 Lire gestraft."

Art. 220 stimmt in Absatz 1, abgesehen von einer lediglich formellen (auf den vorigen Artikel zurückverweisenden) Verschiedenheit vollständig mit Abs. 1 des Art. 2 des Specialgesetzes überein, nur daß auch hier wieder statt: Gefängniß — Detention eingesetzt ist. Die gleiche Substituirung hat auch in allen folgenden Absätzen und Artikeln Statt.

Absatz 2 ist identisch mit Absatz 2, Absatz 3 mit Absatz 3 desselben Artikels des Specialgesetzentwurfes.

Dagegen fehlt Absatz 4 des Art. 2 des Specialgesetzentwurfes[3]) im Strafgesetzbuchsentwurf ganz.

Art. 221 ist (immer abgesehen von der auch hier substituirten „Detention") durchaus identisch mit Art. 3 des Specialgesetzentwurfs.

Art. 4 des Specialgesetzentwurfs fehlt im Strafgesetzbuchsentwurfe.

Art. 222, welcher dem Absatz 1 des Art. 5 des Specialgesetzentwurfes entspricht, lautet:

„Jedes andere Reat, welches von einem Diener der Kirche in Aus=
„übung seines Amtes begangen wird, insbesondere auch vermittelst
„der Presse, wird mit der um einen Grad erhöhten ordentlichen
„Strafe belegt."

[1]) Vergl. unseren citirten Aufsatz S. 130, Anm. 1 (Die Interpretation von Art. 10 des Garantiegesetzes betr.) und die „Völkerrechtlichen Erläuterungen zum italienischen Garantiegesetz" von v. Holtzendorff, Jahrbuch, Bd. IV, S. 303 ff., bes. 305.

[2]) Der neueste Strafgesetzbuchsentwurf, welcher die Todesstrafe nicht mehr kennt, stellt als Kriminalstrafen auf: 1) Zwangsarbeit (ergastolo), 2) Kerker (reclusione), 3) Festung (relegazione) 2c.; als korrektionelle Strafen: 1) Gefängniß (prigionia), 2) Festungshaft (detenzione) 2c. (Die versuchte deutsche Uebersetzung soll den Inhalt der Strafarten nach den in Deutschland herrschenden Anschauungen zum Ausdruck bringen.) Was die Detenzione betrifft, so bemerken die Motive: „Die besondere Lage und sociale Stellung, in welcher sich gewöhnlich Diejenigen befinden, welche wegen Preßreaten verurtheilt sind, legt es dem Gesetzgeber nahe, diese Verurtheilten einer besonderen Behandlung zu unterstellen. Deshalb bestimmte schon das Preßgesetz (Art. 34), daß dieselben in „Detentionshäusern", an einem von den übrigen Delinquenten abgesonderten Orte die Strafe abzubüßen haben. Der Strafgesetzbuchsentwurf konnte hierin von jenem Fundamentalgesetze des Staates nicht abgehen und deshalb wurde diese Strafart beibehalten." (S. 111.)

[3]) S. l. c. S. 124.

Absatz 2 des Art. 5 und Art. 6 des Specialgesetzentwurfs fehlen im Strafgesetzbuchsentwurfe.

Dies das Ergebniß der Berathung und Abstimmung, welche im Senate zwei Jahre zuvor erfolgt war.

Wir fügen nun hier sogleich das Endergebniß der neuerlichen, im Mai 1877 stattgehabten Berathung und Abstimmung des Senats über den Specialgesetzentwurf an. Bei den vorläufigen Abstimmungen über die einzelnen Artikel waren zwar alle 6 Artikel, wie sie von der Deputirtenkammer heraufgekommen waren, jedoch mit Modifikationen nach dem Antrag von Cadorna und Lampertico angenommen worden. Im geheimen Endskrutinium aber ergaben sich bei einer Votantenzahl von 197 Senatoren 92 Stimmen dafür, 105 dagegen, so daß also das Specialgesetz mit einer Mehrheit von 13 Stimmen abgelehnt ward.

Wegen des Zusammentreffens des allgemeinen Interesses einer Vergleichung in Bezug auf parlamentarische Form mit dem Interesse an der Person des Redners glauben wir den ganzen Eingang der ersten Rede des Justizministers Mancini im Senate, gehalten am 3. Mai 1877, wörtlich wiedergeben zu sollen:

„Seit fünf Tagen (so hebt er an) hallen die Säle des Senats von hochklingendem und zornigem Tadel wieder, welcher ausgegossen wird über das bescheidenste und unschuldigste der Gesetzesprojekte, und ein Chor von Opponenten, als letzter, aber ausführlichster und energischester unter ihnen der ehrenwerthe Senator Cadorna, haben gewetteifert in Heftigkeit und Erbitterung, mit der sie die gehässigsten Blitze schleuderten. — Meine erste Pflicht ist die des Dankes an diejenigen Redner, welche — gewiß nicht aus persönlicher Sympathie für die Minister, sondern einzig nur getrieben von der Gewalt der Wahrheit den Anklagen die Macht unwiderleglicher Argumente entgegensetzten und durch ihre Ausführungen meine Aufgabe erleichterten. Allein, angegriffen von so vielen und so wichtigen Gegnern, kann ich mich nicht der Pflicht überhoben erachten, auch selbst mich zu vertheidigen, und diese hochansehnliche Versammlung — eine Schule der Billigkeit und Gerechtigkeit — wird mir, ich bin dessen gewiß, das heilige Recht der Vertheidigung nicht vorenthalten. — Ein Gedanke ist es, welcher mich bei meinem Auftreten mitten unter Ihnen tröstet, es ist der, daß die Blitze, welche gegen dieses Gesetzesprojekt und speciell gegen dessen ersten Artikel geschleudert worden sind, mich nicht erreichen konnten, ohne zuvor das vorausgehende Ministerium und den gelehrten und höchst gemäßigten Theilnehmer an demselben, welcher mein Vorgänger war (Vigliani), getroffen zu haben, und nicht allein diese, sondern auch und noch unmittelbarer die Mehrheit dieser erhabenen Versammlung selbst, da dieselbe den einen und anderen Artikel des von mir eingebrachten Gesetzesvorschlags und insbesondere den Artikel 1 in genau derselben Fassung, wie ich ihn vorschlug, schon mit ihrem zustimmenden Votum bekleidet und das ganze Gesetz als nicht unwürdig eines freien und gebildeten Volkes erklärt hat. — Die ganze Schuld,

welche mich trifft, reducirt sich also, o Herren! darauf, daß ich auf Ihre Einsicht gebaut, Ihrer Entscheidung meine Huldigung dargebracht habe. — Ein Glück nenne ich solche Schuld, — nicht Reue, sondern Stolz fühle ich über dieselbe; fällt mir doch dadurch die im höchsten Grade ehrenvolle Aufgabe — so schwach auch meine Kräfte sein mögen, sie zu erfüllen — zu, hier im Lichte der Oeffentlichkeit, im Angesichte der Nation und aller denkenden und aufrichtigen Freunde der wahren Freiheit (man verzeihe den stolzen Ausdruck) die Vertheidigung des Senats zu übernehmen, nicht gegenüber der Bosheit und den Verleumdungen einer blinden und rasenden Faktion, da sie bis zur Höhe, auf welcher der italienische Senat steht, nicht zu reichen vermögen, wohl aber gegenüber den Aeußerungen und Anschauungen einiger achtungswerthen Mitglieder des Senates selbst, welche sich zu Censoren aufwarfen; — die Aufgabe, mich zu erheben gegen die alles Maaß überschreitenden und deshalb schon gerichteten Urtheile Derjenigen, die da glauben machen wollen, es habe der italienische Senat seiner Zeit nach einer reiflichen Berathung, gepflogen auf Grund des Vorschlags einer Kommission, welche zahlreicher als gewöhnlich und gewichtiger als die anderen zusammengesetzt, aus 11 der ausgezeichnetsten Mitglieder, zumeist hervorragendster Männer des Faches, gebildet wurde, sein zustimmendes Votum zu Gesetzesbestimmungen gegeben, welche man jetzt sogar an diesem Orte unmoralisch, irreligiös, absurd, gefährlich, unwürdig der Freiheit zu nennen wagt, auf welche Italien stolz ist. — Das, o Herren, ist zu viel! Wer Sie kennt, wer der Reife Ihres Urtheils, Ihrer unerschütterlichen Hingabe an die Principien der Moral und Freiheit, Ihrer politischen Klugheit ihr Recht widerfahren läßt, der weiß es, daß es zu den Unmöglichkeiten gehört, daß eine solche Ausschreitung durch den italienischen Senat verschuldet werden konnte. — Die Uebertriebenheit in diesen Anklagen ist selbst der Beweis, daß sie nur Ausgeburten der erhitzten und verblendeten Leidenschaft sind — ich will keine strengeren Worte brauchen; und sie muß selbst Vielen die Augen öffnen, daß die Anklagen auf Täuschung berechnet sind und aller und jeder Grundlage entbehren. — Was meine eigene Stellung betrifft, so finde ich mich in der besten Gesellschaft, und gerne nehme ich einen Theil der Verantwortlichkeit, welche den Senat trifft, auf meine Schultern. Diese meine günstige Lage macht es mir auch möglich und läßt es mir zugleich als räthlich erscheinen, auf die heftigsten Angriffe und maßlosesten Verdammungen, welche ich nun seit Tagen zu hören bekam, meinerseits ohne rhetorische Wärme, ruhig und maßvoll wie das Gewissen eines ehrlichen Mannes, einfach wie die Wahrheit, kalt wie der Verstand zu antworten. — Sie werden — so hoffe ich — mich wohlwollend anhören, wie es Ihre Gewohnheit ist; und ich setze mein Wort zum Pfande, wenn Sie unparteiisch Anklage und Vertheidigung gegen einander abwägen, werden Sie mich nicht verurtheilen, denn Sie müßten sonst Europa das Schauspiel geben, zusammen mit mir gleichzeitig — sich selbst zu verurtheilen."

Wir müssen uns auch gegenüber den Debatten im Senate die äußerste Selbstbeschränkung auflegen und können nur bei den wichtigsten Punkten uns eine größere Ausführlichkeit erlauben. Den uns wichtigst scheinenden Punkt wollen wir voraussenden.

Berichterstatter des Ausschusses des Senates war der Senator Lampertico. Der Ausschuß war es zunächst, von welchem die Opposition gegen den Specialgesetzentwurf ausging. Lampertico verfaßte den Bericht mit einer unverkennbaren Bitterkeit und beschränkte sich merkwürdiger Weise trotz des erst vor ein Paar Jahren im Senate selbst geschehenen materiell dem neuen Projekt durchaus günstigen Präcedenzfalls keineswegs darauf, nur die Inopportunität geltend zu machen und das Land auf das Inslebentreten des Strafgesetzbuchs zu vertrösten. Im Gegentheile ging schon Lampertico Namens des Ausschusses sogar vorzugsweise auf die sachliche Würdigung der jetzt reproducirten Gesetzesbestimmungen auf's Neue und in einer Weise ein, als gälte es für den Senat sich ganz von Neuem über dieselben schlüssig zu machen. So wurde es denn unter Anderem auch nicht verschmäht, aus dem Umstande Gegenargumente abzuleiten, daß das gegenwärtige, vorgeschritten liberale Ministerium sowohl in der Gesetzgebung als in der Administration bedenkliche und gefährliche Verhältnisse in den Beziehungen des Staats zur Kirche heraufbeschworen habe. Es konnte nicht fehlen, daß der Ausschußbericht nicht blos auf den Senat, sondern auch außerhalb desselben auf die ganze ultramontane Partei einen Einfluß übte, und so ist denn auch das Zusammentreffen gewiß kein zufälliges, daß der Bericht im Februar bekannt wurde und daß von eben dieser Zeit an eine sehr verstärkte ultramontane Agitation bemerkbar wurde. Die Agitation zog besonders aus der angeblich gefährdeten Lage des Papstes willkommene Nahrung. — In den Plenarsitzungen des Senates wurde von den auftretenden Rednern der Opposition gleichfalls jenes Verfahren des Ausschusses adoptirt. Unter ihnen that sich besonders Cadorna hervor, obwohl man hätte glauben sollen, das — Anstandsgefühl (wir finden kein anderes Wort) würde ihm doppelte Reserve auferlegt haben, weil er, wie schon angedeutet, als 1854 in Sardinien jenes erste Gesetz berathen wurde, welches geradezu die Quelle des jetzigen Gesetzes bildet, zu den beredtesten Vertheidigern des Gesetzes gehört hatte.

Mancini wies das Manöver unseres Erachtens glänzend zurück. Ueber die Maßnahmen des neuen Ministeriums im Einzelnen werden wir aus seinen Reden später Einiges anführen. Was dessen allgemeine Stellung betrifft, ist vor Allem das Verhältniß zum Papste durchschlagend. In dieser Richtung nun führte Mancini Folgendes wörtlich aus:

„Was die erhabene Person des Papstes anbelangt, so ist von dem Tage an, an welchem die neue Verwaltung sich konstituirt hat, unser erster Gedanke der gewesen, darüber zu wachen, daß ihm die vollste Freiheit und die vollste Unabhängigkeit in Ausübung seines hohen geistlichen Amtes gewahrt bleibe. Vielleicht erinnert sich der Senat, daß ich aus freiem Antrieb, nicht etwa gefragt, die nächste beste Gelegenheit ergriff, um in der anderen Kammer des Parlaments eine feierliche Erklärung abzugeben über die Intentionen des Ministeriums, das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 loyal und gewissenhaft zu respektiren, aufrecht zu halten und zu vollziehen[1]).

---

[1]) Siehe in unserem Aufsatze l. c. S. 129.

— Dieses Gesetz, o Herren! hat, wie wir Alle einverstanden sind, keinen internationalen Charakter, sondern ist ein Gesetz, welches die innere Ordnung des italienischen Staates zum Inhalte hat. — Erinnern Sie sich: als das Garantiegesetz berathen wurde, wurde der Vorschlag gemacht, einen Artikel einzuschalten, welcher jedweder Administration es ausdrücklich verbot, irgend eine Bestimmung des Gesetzes zum Gegenstande eines internationalen Vertrages zu machen. Das Parlament aber fand ein solches ausdrückliches Verbot für überflüssig, da es sich aus dem Gesetze von selbst ergebe. Dies war damals die einstimmige Anschauung aller einflußreichen Männer und aller politischen Parteien im Parlamente. — Jedenfalls ist nach unserer Ueberzeugung das Gesetz zwar allerdings nicht mit internationalen Fesseln umgeben, wohl aber eines der fundamentalen organischen Gesetze unseres Landes geworden, — ein Gesetz, dessen Beobachtung nicht durch Verträge und Einflüsse des Auslandes gesichert zu werden braucht und nur unserem eigenem Pflichtgefühl überantwortet ist, so daß wir unsere nationale Würde gegen jede Einmischung des Auslandes auf's Eifersüchtigste vertheidigen würden. Es ist dasselbe mit den heiligsten und festesten Garantien umgeben, denn es ist anvertraut der Freisinnigkeit und Treue des neuen Italiens und seiner Regierung, anvertraut der Loyalität und Ehre der italienischen Nation. — Aber, Herren! Niemand wird in Zweifel ziehen können, daß auf der anderen Seite die Nothwendigkeit besteht, daß Diejenigen, welche die Last und Verantwortlichkeit der Regierung tragen, nie aus dem Gesichte verlieren, daß der Papst, souverän über die katholischen Gewissen, nur ein streng geistliches Amt ausüben darf — frei von jeder Reminiscenz an seine weltliche Herrschaft und frei von jedem Ehrgeize, dieselbe wiederzuerlangen; daß er nicht auf's Neue statt der Tiara nach der Krone strebe; daß er nicht dieses Gesetz vom 13. Mai 1871 unvereinbar mache mit der unbedingten Unabhängigkeit des Nationalwillens und der Nationalsouveränität in der bürgerlichen und staatlichen Rechtsordnung und mit dem Frieden und der Sicherheit Italiens[1]). — Von diesen Gefühlen und Anschauungen bei allen sich ergebenden Gelegenheiten geleitet, haben wir uns verpflichtet gefühlt, gegenüber der Person des Papstes und gegenüber Allem, was sich direkt oder indirekt auf dieselbe bezieht, die skrupulöseste Rücksicht zu beobachten. Wir haben dies gethan unbeirrt von den auf ganz Anderes gerichteten Wünschen einer Partei im Lande und von der im Parlamente vertretenen politischen Ansicht. Schaaren von nach den Tausenden zählenden Pilgern sind aus jedem Winkel Europas nach Rom gekommen: häufig war nicht ihr Zweck, einem religiösen Gefühle zu genügen, sondern sie kamen mit der offen zur Schau getragenen Intention einer Italien feindseligen politischen Demonstration. Und nicht selten überreichten sie dem Papste Adressen voll Beleidigungen und Provokationen gegen die italienische Regierung. Und nichts desto weniger haben wir sie so, wie Sie Alle wissen, in unseren Mauern aufgenommen. Sie haben hier die vollste Sicherheit gefunden; wir haben ihre Person geschützt, ja ich füge bei, zeitweilig haben sie auf ihre Bitten

[1]) Ueber die Natur des Garantiegesetzes und die völkerrechtlichen Bedenken gegen dasselbe siehe die schon citirten „Völkerrechtlichen Erläuterungen" zum italienischen Garantiegesetze von Dr. Fr. v. Holtzendorff, Jahrb. Bd. IV S. 303 ff., bes. S. 315 ff

von uns Unterstützungen empfangen. — Unsere Mäßigung hat sich auch nicht bei einer neuesten Gelegenheit [1] verleugnet, als eine Allokution gehalten wurde, welche alle Freunde Italiens und der Freiheit auf's Schmerzlichste berührte und in welcher offen vor den Augen der Welt das traurige Dilemma dargelegt war, der Papst könne nur entweder wieder weltlicher Souverän von Rom oder Gefangener sein! Ich glaube, eine größere Ausschreitung kann es gar nicht mehr geben als diese. Ihr wißt, welches Verfahren bei dem Erscheinen der Allokution das Ministerium eingeschlagen hat. Dasselbe hat eine verschiedene Beurtheilung erfahren, aber wir freuen uns der Beistimmung, welche wir bei den Staatsmännern und bei der gediegensten und einflußreichsten Presse in Europa und bei Allen gefunden haben, welche die politische Stellung Italiens und die wahre Würde einer Regierung zu würdigen wissen. Wir hatten nur eine Alternative vor uns: wir konnten die Wiedergabe der Allokution in der Presse hindern. Allein das hätte zwei Inkonvenienzen zur Folge gehabt. Es wäre ganz Italien mit einem kolossalen Netze von Preßprocessen überzogen worden — was den liberalen Grundsätzen unserer Verwaltung widerstrebte. Dann aber hätten wir den Feinden Italiens Recht gegeben, welche, wenn auch nicht die Behauptung, daß der Papst ein Gefangener im Vatikane sei, so doch die aufrecht erhalten hätten, es sei sein Wort ein Gefangener im Vatikan, weil vor dem Vatikan eine Regierung Wache halte und es verhindere, daß die päpstlichen Allokutionen in die entferntesten Orte der katholischen Welt dringen. Wir haben die Möglichkeit solcher und ähnlicher Anklagen verhüten wollen und haben deshalb die Presse und die Veröffentlichung dieses Dokumentes unbehelligt gelassen. Das Ministerium entschloß sich hierzu, weil es sich stark wußte in seinem Glauben an die Einheit und Freiheit des Vaterlandes, stark in seiner Wachsamkeit gegen die Umtriebe der klerikalen Partei; und es sah hier eine günstige Gelegenheit, um der Welt einen feierlichen Beweis zu liefern von dem Vertrauen auf seine eigene Stärke und auf das italienische Volk" [2]).

Natürlich hatte es auf Seite der konservativ-klerikalen Parteien des Senates nicht an wiederholter Berufung auf die allbekannte Cavour'sche Formel: Libera chiesa in libero stato! gefehlt.

In Deutschland ist es schwer verständlich, wie eine so allgemeine Phrase wie diese, wenn sie auch von einem Staatsmanne wie Cavour als ein Beschwichtigungsmotto für seine auf den Erwerb von Rom mit dem ganzen päpstlichen Gebiete gerichtete Politik erfunden worden ist, als eine Art

---

[1]) Diese Rede wurde am 4. Mai 1877 gehalten. — Die Berathungen über das vorliegende Specialgesetz hatten in der Abgeordnetenkammer im Januar 1877 stattgehabt und gegen Schluß des Monats war die Annahme erfolgt. Alsbald sollen Seitens der Kurie internationale Schritte wegen des drohenden Zustandekommens des Gesetzes geschehen und die eingekommenen Antworten zum Theil günstig ausgefallen sein. Wenigstens soll die für den 12. März vorbereitete Allokution nun noch einer die Ausfälle auf Italien verschärfenden Umarbeitung unterzogen worden sein. Vergl. jedoch unten die Rede Mancini's in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse. S. 13. Das ministerielle Cirkular, in welchem die Veröffentlichung der so am 12. März wirklich gehaltenen Allokution freigegeben wurde, datirt vom 17. März 1877.

[2]) Wir kommen unten noch einmal auf die Allokution zurück. S. 13.

Programm der italienischen Politik für alle Zeiten verehrt werden kann. Die Phrase datirt aus dem Anfange des Jahres 1861, wo noch die Hoffnung gehegt ward, auf friedlichem Wege den Papst zur Nachgiebigkeit vermögen zu können.

Cavour starb noch über diesem Hoffen am 6. Juni desselben Jahres. Erst am 20. September 1870 wurde Rom gewonnen, aber — auf dem Wege der Waffengewalt. Und welche Aenderungen waren mittlerweile mit dem Papstthum und der katholischen Kirche selbst vorgegangen!

In Italien und auch in Deutschland ist so viel über die Cavour'sche Formel und über die „Trennung der Kirche vom Staate" gesprochen und geschrieben worden, daß kaum ein neuer Gesichtspunkt mehr hervorgehoben werden kann. Gleichwohl ist die Abfertigung des Einwands durch Mancini in der Senatssitzung vom 4. Mai so originell, daß wir sie wiedergeben zu dürfen glauben.

„Ich bin weit entfernt die auffallende Meinung [1]) Derjenigen zu theilen, die da glauben, es sei Cavour mit dieser Formel nicht Ernst gewesen, und darin bin ich mit dem Senator Boncompagni eins und füge seinem Zeugnisse auch das meinige bei, indem auch ich die Ehre hatte, die Freundschaft und das Vertrauen dieses ausgezeichneten Staatsmannes, dessen Tod wir beweinen, einige Jahre lang zu genießen. — Er wollte im vollsten Ernste die Kirche frei sehen, aber er wollte zwei Dinge auf einmal, er wollte nicht nur die Kirche, sondern auch den Staat frei sehen. Ohne Zweifel, wenn Cavour nicht zu frühe gestorben wäre und die Umgestaltung der Kirche seit dem Jahre 1870 erlebt hätte, wenn er im Vatikanischen Concil das Dogma der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes hätte verkünden hören, wenn er es mit angesehen hätte, wie die bischöfliche Gewalt niedergerissen und vernichtet worden ist, — sie, eine der Grundsäulen des organischen Aufbaues der katholischen Kirche, wenn er Zeuge gewesen wäre dieser radikalen Neuerungen, wenn er den Syllabus gelesen hätte, welchen man unseren Kindern als einen neuen Katechismus einlernen will, — heute würde er vielleicht ausrufen: „Wo ist denn die freie Kirche?" Zeigt mir sie doch, auf daß der freie Staat in Frieden mit ihr zusammenlebe! Die Kirche, welche ich jetzt vor mir sehe, ist keine freie, sondern eine geknechtete Kirche, ohne den leisesten Hauch von Freiheit und Leben, schmachtend unter der unerhörtesten Tyrannei (Beifall.) — Allerdings oft ist seit dem denkwürdigen 27. März 1861, an welchem in der im Parlamente von Boncompagni vorgeschlagenen Tagesordnung Rom als Hauptstadt Italiens proklamirt worden ist, das feierliche Versprechen wiederholt worden, daß mit dem Einzuge in Rom die Freiheit der Kirche inaugurirt werden würde. Sind wir vielleicht diesem Versprechen untreu geworden? Alles, was den Inhalt des Garantiegesetzes bildet, all' Das ist trotz aller Verschiedenheit der politischen Ansichten bis heute unverletzt aufrecht erhalten worden, und so wird es auch in Zukunft bleiben, trotz

[1]) Referent bekennt sich noch heute aufrichtig gerade zu dieser „auffallenden Meinung" (strana opinione, wie sie Mancini nennt). Vergl. Cavour von Massari, übersetzt von Bezold, Leipzig 1874, S. 353 Anm. u. S. 354 Anm.

jener auf der anderen Seite vor sich gegangenen ungeheuren Veränderungen in dem Verhältniß der Kirche zum Staate!"

Ein Vorwurf darf selten in gewissen deutschen Ländern und selbst in romanischen Staaten fehlen, wenn es sich um die wichtigsten Fragen der Nationen handelt. Wo es irgend angeht, läßt sich die ultramontane Partei nie es nehmen, auf Bismarck als die Quelle alles Unheils hinzuweisen. So plump wie in der klerikalen Presse oder in katholischen Vereinsversammlungen der Vorwurf eingekleidet zu werden pflegt, geschah dies nun freilich im italienischen Senate nicht. Wiederholt aber fiel aus dem Schooße der Opposition wenigstens die Anspielung, die Bestimmungen des Gesetzentwurfs seien „Nachahmungen" der konfessionellen preußischen Gesetze, welche vorgeschlagen worden seien „vom gewaltigen Kanzler des Deutschen Reiches".

Mancini bemerkte darauf:

„Die Lage Deutschlands und die Italiens ist eine verschiedene. Gleichwohl wünsche ich nicht allein Italien, sondern jedem europäischen Lande Staatslenker, welche ebenso fest, mächtig, weise und glücklich sind wie der berühmte deutsche Reichskanzler. Aber dem vorliegenden Gesetze haben wir in keiner Weise weder die deutsche Kirchenpolitik noch die konfessionelle Gesetzgebung Preußens zu Grunde gelegt. Wer immer den Inhalt der preußischen Kirchengesetze kennt, kann in unserem Projekt unmöglich irgend eine Aehnlichkeit finden; absolut Nichts haben beide mit einander gemein."

Vom Referenten Lampertico und mehreren Rednern des Plenums ward auch die politische Seite des Projekts angegriffen und behauptet, das Gesetz sei von keinerlei Nothwendigkeit geboten. Wir wollen nur Einiges aus der Entgegnung Mancini's hervorheben. Er sagt u. A.:

„Ferne sei mir der Gedanke, als ob ich den ganzen Klerus und das ganze Episkopat Italiens in der gleichen feindseligen Gesinnung gegen den Staat befangen sähe. Ich selbst kenne in diesen großen Korporationen fromme und ehrwürdige Männer, welche selbst unter den traurigen Zuständen des jetzigen Kampfes zwischen Staat und Kirche auf's Peinlichste leiden und ihr Herzblut hergeben würden, um ein Ende des Kampfes herbeizuführen. Allein, o Herren! sie sind zu ohnmächtigem Schweigen verurtheilt. Ihre Stimme hat ja kein Gewicht. Eine agitirende und aufreizende Faktion hat da und dort den Namen der Kirche usurpirt, indem sie sich an ihre Stelle setzte. Der im Verborgenen wirkende Einfluß dieser Sekte ist ein solcher, daß nicht nur wir Italiener, sondern noch gar manche andere Regierungen sich gezwungen sehen entgegenzutreten."

Lampertico und andere Senatoren hatten es in einer zwar nicht mehr ungewohnten, aber immerhin erstaunlich bleibenden Weise gewagt, von dem Ministerium Beweise zu verlangen, daß eine bedenkliche Agitation und Beunruhigung wirklich vorhanden sei. Mancini war natürlich nicht unvorbereitet und hatte sich ein stattliches Material verschafft. Er wußte dasselbe auch dem Senat zu unterbreiten, ohne durch die öffentliche Aufzählung aller skandalösen Fälle mit allem Detail und mit Namen die herrschende Beunruhigung zu vermehren und dadurch — wie vielleicht von der Gegenseite schlimmsten Falls gewünscht — Oel in's Feuer zu gießen.

Er legte nämlich die Berichte der Oberstaatsanwälte und die statistischen Erhebungen auf den Tisch des Präsidenten zu beliebiger Einsicht nieder. Nur die Hauptresultate trug er im Plenum öffentlich vor[1]. Besonders schlagend ist die statistische Zusammenstellung der unter der Herrschaft der verschiedenen Gesetzgebungen[2]), nämlich des sardinischen Gesetzes in der Zeit von 1850—1859, des Strafgesetzbuchs von 1859 in der Zeit von 1859 bis 1870, endlich des neuen noch geltenden Gesetzes von 1871 vorgekommenen Untersuchungseinleitungen, Verweisungen und Verurtheilungen. So wurden unter den strengen Strafbestimmungen von 1859 (zu welchen man jetzt im Allgemeinen lediglich zurückkehren will) in den 11 Jahren seiner Geltung 1142 Geistliche in Untersuchung gezogen (104 im jährlichen Durchschnitt), davon nicht verwiesen oder freigesprochen 1052, verurtheilt 88 (9 Procent). Nach dem neuen milden Gesetz von 1871 in 6 Jahren in Untersuchung gezogen 277 (46 im jährlichen Durchschnitt), davon verurtheilt 6 (2½ Procent).

Bringt man hierbei noch in Anschlag, daß sich die Attentate gegen die Staatsgewalt seit 1871 in geometrischer Progression vermehrt haben, so wird man den von Mancini aus der Statistik gezogenen Schluß vollständig gerechtfertigt finden. Derselbe geht nämlich dahin, daß die Schwierigkeit, das Strafgesetz zur Anwendung zu bringen, im höchsten Grade gestiegen und beinahe die Unmöglichkeit eingetreten sei, mit dem geltenden Gesetze zu Verurtheilungen zu kommen.

Senator Mauri hatte auch aus der auswärtigen Politik Gegenargumente geborgt und die Mahnung ausgesprochen: „man solle nicht läuten, um den Blitz nicht anzuziehen." Darauf antwortet Mancini u. A. wie folgt:

[1]) Siehe den Separatabdruck der „Reden Mancini's" am 3., 4., 6. und 7. Mai 1877 ꝛc. Rom, Buchdruckerei des Senats von Forzani. 1877. S. 134 ff. S. 177 ff., S. 209 ff. Nur einen einzigen, in einer der späteren Sitzungen (S. 176 a. a. O.) erzählten Fall wollen wir wiedergeben. Der Bericht des Oberstaatsanwalts lautete: „In verschiedenen Orten der Provinz hat sich in der letzten Zeit dasselbe wiederholt, was sich in der Kommune X ereignet hat. Verflossenen Sonntag war daselbst ein Fest, welches die ganze Kirche gefüllt hatte. Der Pfarrer celebrirte die Messe und als er bis zum Momente der Erhebung der heiligen Hostie gekommen war, unterbrach er plötzlich die heilige Handlung, behielt jedoch seine priesterlichen Gewänder an und trat an die Seite des Altars. Mit erregter und gereizter Stimme sprach er zum Volke gewendet folgende Worte: „„Vor einiger Zeit ward in der Kammer der Abgeordneten ein Gesetz gegen den Klerus votirt, gegen welches selbst die Republikaner Protest erheben. Dieses Gesetz ist ein infames. Auch wir müssen protestiren. Auf einen von Rom ausgegangenen Befehl hat unser Bischof die Anordnung getroffen, daß alle Diejenigen, welche schreiben können, einen Protest unterzeichnen sollen; weil aber unser Bischof weiß, daß Solcher, welche schreiben können, nur wenige sind, so hat er ferner angeordnet, daß auch Diejenigen, welche nicht schreiben können, mit dem Zeichen des Kreuzes unterschreiben sollen, und ich werde dann ihre Namen beisetzen."" Und so geschah es denn. Ueber eine Stunde dauerte die Unterbrechung der Messe, bis die Unterzeichnung an der Seite des Altars beendigt war. Der Prätor, der Registrirungsbeamte und der Syndikus des Ortes hatten mittlerweile aus Klugheit die Kirche verlassen. — Sodann kehrte der Pfarrer auf den Altar zurück, erhob die heilige Hostie und führte die heilige Handlung unter höchster Erregung des Volks zu Ende."

[2]) Siehe unseren Aufsatz l. c. S. 123.

„Es ist Thatsache, daß man in der letzten Zeit, besonders seit jener berühmten Allokution[1]), welche darauf berechnet war, einen Kreuzzug gegen Italien herbeizuführen, den ernstlichen Versuch gemacht hat, die katholischen Bevölkerungen des ganzen Erdballs dazu aufzustacheln, daß sie auf ihre Regierungen eine Pression ausübten, um sich zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen Italien zu vereinigen. Man hat in der Allokution nicht Anstand genommen zu proklamiren, daß die geistliche Unabhängigkeit des Papstes nicht existirt und daß der Papst nur zweierlei sein könne, entweder Souverän von Rom oder Gefangener! Zu einem so unklug enthüllten Zwecke wurden Proteste, Sammlungen und Adressen in Scene gesetzt. Da sah man die Würdenträger der Kirche auf den Plan treten, vom Kardinal Cullen im äußersten Winkel von Irland bis zu den Bischöfen Frankreichs, Hollands, Spaniens und Belgiens, man sah sie im geschäftigsten Wetteifer sich hinter die Bevölkerungen stecken, um die Bewegung und Aufregung in Fluß zu bringen, man sah sie ihren Regierungen anliegen, um es von denselben zu erreichen, daß sie in irgend einer Weise Italien Schwierigkeiten bereiteten und durch feindselige und argwöhnische Remonstrationen eine Pression auf dessen Regierung ausübten, Alles unter dem Vorgeben, es geschehe nur wegen des Gesetzes, welches soeben berathen wird! Man hat nämlich auf solche Weise sich als ganz sicher erwartet, — es werde der italienische Senat diesen Pressionen weichen und durch Ablehnung des Gesetzes der klerikalen Partei einen ersten Gefallen thun. . . . (Stimmen: Nein! Nein), einen Gefallen unseren Widersachern, den Feinden des italienischen Volks! (Stimmen: Bravo! So ist's! Nein! Nein! — Ich glaube nichts Ungehöriges gesagt zu haben. Beweisen läßt sich da) freilich Nichts. Die Würde eines Volkes will gefühlt sein, demonstriren kann man sie nicht. Es gibt ein Volksgewissen in der heutigen civilisirten Welt, mag man über das Wort streiten so viel man will. Das Volksgewissen wird urtheilen, ob ich wahr gesprochen. (Stimmen: Bravo! Bravissimo! — Senatspräsident: Ich erinnere die Zuschauertribünen, daß alle Zeichen des Beifalls oder Mißfallens verboten sind, ich müßte bei Wiederholungen zur Räumung schreiten.) Noch mehr! Die in Scene gesetzten Demonstrationen fallen zusammen mit der Hierhersendung von zahlreichen Pilgerzügen — zahlreicheren als je — aus allen Theilen der Erde, nachdem man sie auf eine feindselige politische Demonstration gegen Italien eingedrillt hat. Freilich hindert all' Das, was ich schon gesagt habe, nicht, daß wir diesen Pilgern gastliche Aufnahme und Schutz und Sicherheit gewähren, wie es einem Volke ziemt, welches sich selbst achtet. — Aber nicht genug! Man hat es in diesen Tagen erlebt, daß eine Subskription von Freiwilligen eröffnet wurde, welche für eine bestimmte Zeit — ein Jahr — unter die Fahne treten im Dienste des Heiligen Vaters, als stände auf dessen Geheiß eine kriegerische Expedition bevor, durch welche die gefallene weltliche Herrschaft des Papstes wieder aufgerichtet werden müsse. — Aber alle diese Mittel, welche Wirkung haben sie auf die Regierungen Europa's hervorgebracht? Sie wissen es selbst;

---

[1]) Ueber dieselbe ist oben in einer anderen Beziehung schon die Rede gewesen. Siehe S. 9.

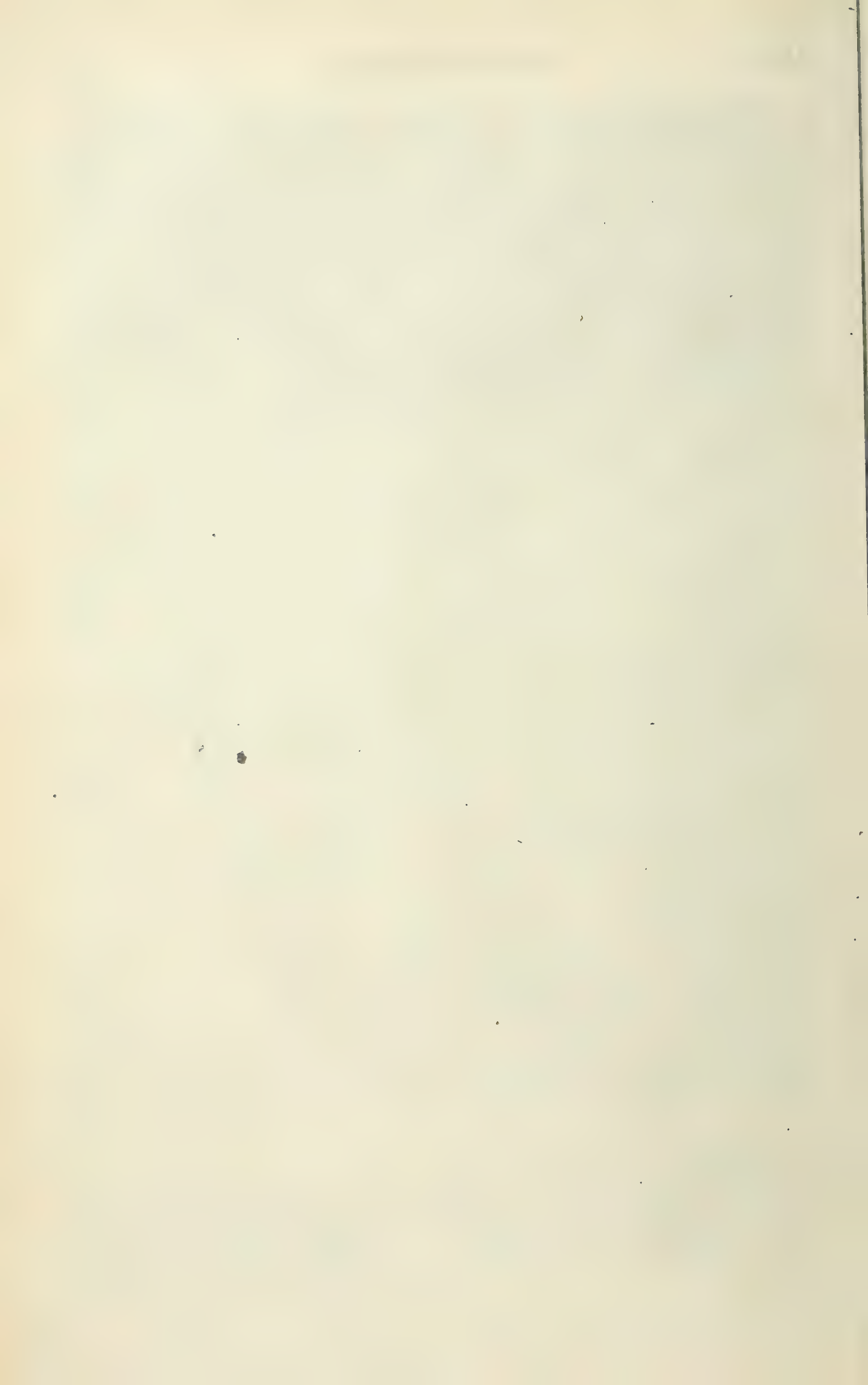
meine Pflicht aber ist, feierlich es anzuerkennen und zu verkünden: **Keine** der Regierungen der katholischen Welt hat ihr Ohr den Lamento's und den die Wahrheit in's Gesicht schlagenden Adressen geliehen. Im Gegentheile beinahe **alle** haben sich beeilt in allen Formen zu erklären, daß sie jede Solidarität mit diesen klerikalen Manifestationen und mit Agitationen ablehnen müßten, welche **nicht** der Ausdruck der öffentlichen Meinung seien, sondern nur ausgehen von winzigen Minderheiten in den verschiedenen Ländern, welche es aber verstünden, Unruhe zu bereiten und Lärm zu schlagen. Ich erkläre hiermit, daß die italienische Regierung in Bezug auf den gegenwärtigen Gesetzesvorschlag von keiner einzigen fremden Regierung irgend einen Rath oder dergleichen Mittheilung erhalten habe, obwohl einige Organe der Presse es sich sehr angelegen sein ließen, solche Insinuationen auszustreuen. Im Gegentheile, die italienische Regierung hat ununterbrochen die herzlichsten Versicherungen der Achtung für die Unabhängigkeit der italienischen Souveränität von den übrigen Regierungen erhalten, welche es anerkennen, daß es sich hier nur um eine innere Frage handelt, über welche das italienische Parlament souverän zu entscheiden hat, und daß die fremden Nationen und Regierungen keinerlei Recht haben, sich irgend wie einzumischen. Heute gerade[1]) dringt noch das Echo der Diskussionen und Interpellationen zu uns, welche gestern in dem legislativen Körper eines anderen edlen Landes gepflogen wurden, — eines Landes, welches man verleumdet hat, indem man uns glauben machen wollte, als ob es kein Freund Italiens wäre, während in der That die große Mehrheit dieses großen Volkes den Maßlosigkeiten der klerikalen Partei abgeneigt ist und nicht ermüdet, ihren sinnlosen Ausschreitungen und ihren rebellischen Versuchen Widerstand entgegenzusetzen. — Nun, o Herren! Angesichts der in Scene getretenen allgemeinen Agitation beinahe im ganzen katholischen Erdkreise, — welche Haltung werden Sie beschließen? Werden Sie Halt machen? Aber Halt machen vor solchen fremden Einmischungen, das, o Herren! wäre eine Demüthigung für den italienischen Namen. Italien wird es nie vergessen können, wie viele Demüthigungen es im Laufe der Geschichte von den Päpsten hat erdulden müssen — von den Zeiten Karl's des Großen und Friedrich's II. an bis auf unsere Tage herab. Aber so weit wird es denn doch nicht kommen, daß, wenn das italienische Parlament ein für das Land nothwendiges Gesetz beräth, es nur eines vom Vatikan an die Bischöfe der ganzen katholischen Welt hinausgegebenen mot d'ordre bedarf, um durch das auf Kommando erhobene Geschrei der Fremden uns einzuschüchtern, so daß wir keinen Schritt mehr vorwärts zu thun wagen und unser Recht und die nationale Souveränität preisgeben!! Es ist dies, ehrenwerthe Herren! ein erstes Experiment mit dem Versuche, die Unabhängigkeit unserer Gesetzgebung durch das Schreckbild einer all=

[1]) Gesprochen am 4. Mai 1877. Am nämlichen Tage endigten nach vorausgehender längerer Debatte die Verhandlungen des französischen gesetzgebenden Körpers mit einer von einer großen Mehrheit angenommenen Tagesordnung, welche die ultramontanen Umtriebe verurtheilte, aber dem Ministerium diesbezüglich ein Vertrauensvotum ertheilte. Freilich wurde vom Präsidenten wohl ebendeshalb das Ministerium am 16. desselben Monats entlassen.

gemeinen katholischen Agitation zu brechen, ein Experiment, welches dann so oft man will erneuert werden kann. — Wehe, o Herren! wenn das Experiment gelingt, wenn die Partei, von welcher unser Staat gehaßt und verfolgt wird, die Entdeckung macht oder wenn auch irrthümlich sich einbildet, sie besitze eine geheimnißvolle Macht über die gesetzgebende Versammlung Italiens! Von diesem Augenblicke an würden sie keine Grenze für ihre unablässigen Anforderungen und für ihre tollkühnen Wagnisse mehr kennen. Ihr Votum würde in allen Theilen der Welt als ein Akt der Schwäche aufgefaßt werden und würde, wenn auch noch so sehr gegen Ihre Absicht, zu einem Bestärkungsmittel für die unsinnigsten und verhängnißvollsten Bestrebungen werden." — Lebhafter Beifall.)

Und trotzdem war die Ablehnung des Gesetzes mit einer Mehrheit von 13 Stimmen, wie schon berichtet, vom Senate beschlossen [1]). —

[1]) Siehe oben S. 5.



Die Nothwendigkeit eines allgemein verbindlichen Kriegsrechts.

Von

A. Bulmerincq.

Am Anfange des Jahres 1874 stellte die in Paris begründete Gesellschaft zur Verbesserung des Looses der Kriegsgefangenen verschiedenen Souveränen zur Realisirung dieses Zweckes ein Projekt eines internationalen Reglements vor. Dasselbe wurde sehr günstig vom Kaiser von Rußland aufgenommen, welcher sich schon längst mit derselben Aufgabe beschäftigte, und hatte schon vorher auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers das St. Petersburger Kabinet das Projekt einer internationalen Konvention zur Regelung des Kriegszustandes und Feststellung der Kriegsgebräuche in Angriff genommen, um vor Allem die Rechte und Pflichten der kriegführenden Armeen zu bestimmen. Das ausgearbeitete Projekt wurde der Mehrzahl der civilisirten Staaten mitgetheilt, und war die Vereinigung einer Konferenz in Brüssel zur Prüfung desselben die praktische Folge. Die europäischen Staaten waren auf derselben vertreten, die Vereinigten Staaten von Nordamerika folgten der Aufforderung nicht, getreu der sogenannten Monroe-Doktrin, welche in der Isolirung Amerika's das Heil sieht[1]), während das Mutterland dieser Staaten: England nur unter der Bedingung des Ausschlusses des Seekriegsrechts von den Berathungen zutrat. Beide Staaten bezeugten auch durch diese ihre Haltung, daß sie ein vollständiges, alle Beziehungen der Staaten umfassendes Recht nicht wollen, sondern daß gewisse ihrer Beziehungen zu anderen Staaten lediglich nach ihrem Dafürhalten geregelt werden sollen, so daß die längst übliche Qualificirung des Völkerrechts als ein europäisch-amerikanisches nur für einen Theil dieses Rechts zutrifft. Eine allgemeine internationale Verpflichtung erkennt die anglo-amerikanische Rechtsanschauung nicht an, sie reicht für dieselbe nur so weit, als ihr vermeintliches Staatsinteresse durch sie nicht geschädigt wird, während doch das Interesse eines

---

[1]) Laveleye, Les Actes de la Conférence de Bruxelles 1875. S. 3.

jeden Staates nicht besser und sicherer und fester geschützt und gewahrt werden kann, als durch ein für alle Staaten in gleicher Weise verbindliches Recht. Ein Staat, der die rechtlichen Vortheile eines allgemeinen Rechts genießen will, muß auch die durch dasselbe gebotenen rechtlichen Verpflichtungen üben und zwar nach dem Maße, welches das allgemeine Recht bestimmt hat und nicht nach dem, welches ein jeder Staat sich selbst zurecht richtet. Man geht nicht zu weit, wenn man solche Staaten als wenigstens zum Theil sich außerhalb des allgemeinen Rechts stellend bezeichnet und daher auch als nicht vollberechtigte Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft, weil sich nicht vollverpflichtende. Diese Selbstherrlichkeit Englands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika gegenüber dem Völkerrecht zeigt sich besonders in der laxen Uebung der aus dem Kriegsrecht sich ergebenden Verpflichtungen, namentlich der Neutralitätspflichten, selbst dann, wenn sie ausdrücklich ihre Neutralität erklärt haben. Der England zu einer beträchtlichen und empfindlichen Geldbuße verurtheilende Alabamaspruch hat dasselbe kaum für alle Zeiten zu einer strengen Beobachtung seiner Neutralitätspflichten bestimmt und selbst die damals sich, wegen der Nichtbeobachtung dieser Pflichten durch England, beschwerenden Vereinigten Staaten von Nordamerika haben keineswegs denselben sich in den folgenden großen Kriegen selbst unterzogen. Sowohl in dem deutsch-französischen als in dem noch fortdauernden russisch-türkischen Kriege haben sowohl England als die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihre Neutralitätspflichten durchaus in laxer Weise geübt, indem die von ihrer resp. Staatsregierung geduldete Ausfuhr von Kriegsmaterial, im ersteren Kriege zu Gunsten Frankreichs, im letzteren zu Gunsten der Türkei, der Neutralität jener Staaten keineswegs entsprach. Die Motive dieser Abirrungen vom Wege des Rechtes sind freilich politische, aber in Auflehnung und Nichtachtung des Rechtes darf kein Staat seine Politik üben, das Recht steht über der Politik und dem Interesse keines Staates entspricht es, das Recht **nicht** zu achten, da jeder Staat nur auf dem Fundament des Rechtes sicher ruht. Und wie kann England, das sonst beansprucht, der Rechtsstaat par excellence zu sein, anderen Staaten gegenüber im Widerspruch mit dem Recht sich zu verhalten, sich für berechtigt halten? Welche Stellung nehmen aber die anderen Staaten gegenüber dieser Nichtbeobachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch England ein? Sie überlassen es den Kriegführenden zu remonstriren und sich selbst Recht zu verschaffen, als ob gar keine Völkerrechtsgemeinschaft bestände, welche das Interesse, Recht und Pflicht hätte, gegen Verletzungen des Völkerrechts einzuschreiten. Gelangen denn aber die durch Neutralitätsverletzungen geschädigten Staaten überhaupt allendlich zu ihrem Recht? Nur dann, wenn die Staaten, welche diese Verletzungen von ihrem Staatsgebiete aus und durch ihre Staatsangehörigen geduldet haben, eine kriegerische Verwickelung mit den reklamirenden Kriegführenden zu fürchten haben. Nur deshalb unterwarf sich England dem Schiedsspruch in der Alabamafrage, weil es sonst einen Krieg mit den Vereinigten Staaten befürchtete und weil der Krieg voraussichtlich mehr gekostet hätte, als die zu zahlende Entschädigung betrug. England unterwarf sich also dem Urtheilsspruch aus Rücksichten der Wohlfeilheit. Welchen Ersatz haben aber England und die Vereinigten Staaten Deutschland gewährt für ähnliche Neutralitätsverletzungen im

deutsch-französischen Kriege und welchen werden beide Staaten Rußland gewähren für solche im russisch-türkischen Kriege? In beiden Fällen keinen, denn die beiden mächtigen Seestaaten wußten und wissen sehr wohl, daß sowohl Deutschland als Rußland, falls sie nicht von ihnen entschädigt werden sollten, nicht Seekriege mit ihnen beginnen würden. Was folgt nun daraus? Daß England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika völkerrechtlichen Pflichten nicht aus Rechtsgefühl, sondern nur aus Furcht und Geschäftsberechnung nachkommen und daß sie einem Gegner gegenüber, der voraussichtlich, wegen der von ihnen geduldeten Neutralitätsverletzungen, keinen Krieg beginnen wird, der Politik des Gehenlassens freien Lauf lassen. Und wir fragen weiter: können die Staaten, welche sich wiederholt auf das Völkerrecht berufen und es doch wiederholt nicht beobachten oder dulden, daß es ihre Staatsangehörigen nicht beobachten, dennoch als vollberechtigte Glieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft anerkannt werden? Können Staaten, welche das Gesetz je nach ihrem Belieben beobachten, zu fordern berechtigt bleiben, daß das Gesetz ihnen gegenüber stets geübt werde? Gewiß haben sie weiter keinen Anspruch darauf. Indeß würde die consequente Durchführung eines Ausschlusses zweier mächtiger Staaten aus der Völkerrechtsgemeinschaft, meint man, zu einer Auflösung dieser selbst führen und zurückleiten zu dem durch das Völkerrecht aufgehobenen Bellum omnium contra omnes. Auf diesem Wege könne daher, folgert man, die Bekehrung der Völkerrechtspflichten nichtachtender Staaten nicht gesucht werden, es bleibe nur der Weg allgemeiner friedlicher Verpflichtung durch ein allgemein verbindliches Kriegsrecht, welches freilich nicht blos in thesi, sondern auch in praxi verbindlich sein müsse, um nicht als ein papiernes Recht gleich wie die Papierblokade zu erscheinen. Wir sind dessen unerachtet der Ansicht, daß mit Staaten, welche nicht die völkerrechtlichen Verpflichtungen durchweg achten, gar keine Völkerrechtsgemeinschaft bestehen kann, ja daß sie mit ihnen eigentlich schon gar nicht mehr besteht. Nur diejenigen Staaten, welche unbedingt das Völkerrecht achten wollen, sind auch permanente Mitglieder der auf dasselbe sich beziehenden Gemeinschaft, die anderen sind nur temporäre, sind es nur dann und wann, wenn ihr vermeintliches Interesse es erheischt oder nicht darunter leidet. Es war von Englands bekanntem Willkürstandspunkt im Seerecht aus ganz verständlich, daß es kein neues, festeres und weiter gehendes Seekriegsrecht auf der Brüsseler Konferenz beschlossen sehen wollte, aber es war ganz unverständlich, daß die übrigen Staaten sich zum beantragten Ausschluß des Seekriegsrechts verstanden, da ihnen allen doch das bestehende nicht genügt, und daß sie aus Rücksichten gegen den großen Seestaat England dennoch das Kontinentalkriegsrecht mit demselben zu verhandeln bereit blieben. Der Erfolg war denn auch der vorauszusehende und durch die Nachgiebigkeit gegen Englands Antrag wohlverdiente. Auf der Konferenz sowohl als nach Beendigung derselben erklärte England, daß es durch die Abmachungen derselben sich nicht für gebunden erachte. Hatten die Staaten somit irgend etwas durch die, gegen den hohen Preis des Verzichts auf Berathung des Seekriegsrechts theuer erkaufte Mitwirkung Englands erreicht? Nichts als daß ein Glied der Konferenz die allgemeine Anerkennung der Beschlüsse verhorrescirte und dadurch die Sanction unterblieb. Die Staaten hätten vielmehr erklären

müssen, daß sie, trotz der Reserve Englands, dennoch das Kriegsrecht mit Einschluß des Seekriegsrechts behandeln würden. Wäre England dann fortgeblieben, so hätten sie ohne England ihren Beschlüssen für sich rechtsverbindliche Kraft geben und England den Beitritt offen halten können. Wie konnte auch den Kontinentalstaaten Europa's es so wichtig erscheinen, daß das Landkriegsrecht auch unter Englands Mitwirkung zu Stande komme, da England sich immer seltener an europäischen Kontinentalkriegen betheiligte, zuletzt im Krimkriege, also vor mehr als 20 Jahren und während der von den europäischen Kontinentalstaaten später geführten großen Kriege: des österreichisch-italienisch-französischen, des deutsch-italienisch-österreichischen und des deutsch-französischen sich, seiner Erklärung nach, neutral verhielt, wenn es auch, trotz seiner Nichtbetheiligung an der Kriegsführung, bei Mediationen und Friedensschlüssen immer wieder als Großmacht gehört sein wollte. Verzichteten die Staaten auf die Behandlung des Seekriegsrechts aus Rücksicht auf England, so konnten sie es nur in der Erwartung thun, daß England um so bereitwilliger zur Feststellung eines Landkriegsrechts mitwirken werde. Erfüllte England aber diese Erwartung nicht, so müßten doch wohl endlich die Staaten jetzt zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß sie nunmehr überhaupt das Kriegsrecht, auch ohne England, wenn es wiederum seine Bedingungen stellt, zu regeln haben und daß es wohl ganz unverantwortlich gegenüber der von den Staaten zu beschützenden Kultur wäre noch länger das Kriegsrecht lediglich von dem guten Willen der Kriegführenden, oder wie es in neuerer Zeit zwei Militärschriftsteller fordern, von der Kriegssitte, die nur zu häufig zur Kriegsunsitte wird, abhängig sein zu lassen. Wie denkt man sich denn überhaupt einen Codex der Kriegssitte? Wohl nicht anders als ein System der Ethik, angewandt auf die kriegerischen Verhältnisse, und ein solches System soll die Richtschnur werden für die Armeen? Da müßten doch diese vorher philosophisch geschult werden, denn die Ethik ist doch nur ein Zweig der Philosophie. Oder glaubt man etwa, einen religiösen Kriegskatechismus dem Soldaten in seinen Tornister mitgeben zu können? Wie soll denn dieser dann, bei der Verschiedenheit der Auffassung der religiösen Wahrheiten durch die Konfessionen und gar bei der Verschiedenheit der Religionen, des Christenthums und Islams u. a., zu Stande kommen? Und wenn nur die Kriegssitte bestimmen soll, und zwar je nach der Auffassung derselben durch die Kriegsoberbefehlshaber, was ein Militärschriftsteller neulich fordert, wie soll man jene Sitte in übereinstimmende Sätze fassen und wie deren Beobachtung erzwingen? Etwa durch Moralpredigten der Feldprediger nach Anleitung der Kriegsoberbefehlshaber? Die Unterscheidung der vollkommenen und unvollkommenen Pflichten entstammt zwar der naturrechtlichen Schule, aber sie ist doch auch auf das Kriegsrecht anzuwenden. Die vollkommenen sind darnach nur die Rechtspflichten, die unvollkommenen die Sittenpflichten, erstere können, die letzteren können nicht erzwungen werden und schon deshalb geben wir den ersteren den Vorzug, dann aber besonders auch, weil sie in der bestimmten Rechtsform ausgedrückt werden können, oder in der leicht faßlichen, jedem Staatsbürger bekannten Gesetzessprache. Nun kann es freilich angezweifelt werden, ob das Kriegsrecht auch in der That erzwungen werden könne und besonders werden alle Diejenigen, die

den Zwangscharakter des Völkerrechts überhaupt leugnen — und das ist noch die große Mehrzahl, schon deshalb auch die Erzwingbarkeit kriegsrechtlicher Vorschriften leugnen, die ja nur einen Theil des Völkerrechts bilden. Aber ohne auf die schon oft behandelte Frage des völkerrechtlichen Zwanges einzugehen, — welche in neuerer Zeit vielfach dahin beantwortet wurde, daß es nicht auf die Erzwingbarkeit, sondern auf die Realisirbarkeit eines Rechts ankomme, welche letztere dem Völkerrecht, daher auch dem Kriegsrecht nicht abgesprochen werden könne, — wird doch wohl die Möglichkeit der Durchsetzung des Kriegsrechts selbst gegen Widerstrebende nicht in Abrede genommen werden können. Denn die Zuwiderhandlung gegen das Kriegsrecht berechtigt zunächst zu Vorstellungen an den Staat, dessen Armeen sich derselben schuldig gemacht haben, sodann, falls der Staat diese Vorstellung nicht beachtet, zum gewaltsamen Verfahren gegen ihn, denn der Staat, der seine militärische Gewalt mißbraucht, und das thut derjenige Staat, der seine Armeen Greuelthaten gegen den kriegerischen Gegner ungehindert und ungestraft verüben läßt, gegen den kann nach vergeblichen Vorstellungen auch das Recht der Gewalt gebraucht werden. Von dem Recht der Vorstellung haben die Staaten in dem gegenwärtig russisch-türkischen Kriege gegenüber der Türkei Gebrauch gemacht. Ob nun diese Vorstellungen den gewünschten Erfolg gehabt, ob die türkische Armee nunmehr in Gemäßheit des Rechts im Kriege den Krieg fortführe und ob, wenn Das nicht der Fall ist, die Staaten zu einer erneuten, mit einer Kriegsdrohung verbundenen, Vorstellung schreiten werden, lassen wir unerörtert, wir konstatiren zuvörderst nur, daß die Staaten d a s R e c h t d e r V o r s t e l l u n g e n als Recht geübt haben. Erkennen sie sich dieses Recht aber zu, so müssen sie auch erforderlichen Falls weiter gehen, denn sonst werden ihre Vorstellungen meist unberücksichtigt bleiben. Es wäre wohl eine nicht zu rechtfertigende Politik von Kulturstaaten, wenn sie, um einen Krieg zu lokalisiren, d. h. auf die schon kriegführenden Staaten, nicht blos auf deren Kriegstheater beschränkt sein zu lassen, geschehen lassen würden, daß der Krieg in widerrechtlichster und das Menschlichkeitsgefühl empörendster Weise fortgeführt werde, und wenn sie glauben könnten, mit bloßen Gegenvorstellungen genug gethan zu haben. Es ist ganz unzweifelhaft, daß keiner der drei vorhergehenden europäischen großen Kriege solche Greuelthaten aufweist, wie der gegenwärtige, und daß man an dem Fortschritt der Kultur vollständig verzweifeln müßte, wenn die zur Zeit nicht kriegführenden Staaten sich nicht für rechtlich verpflichtet hielten, den fortgeübten Scheußlichkeiten ein Ende zu machen. Oder sollten etwa die Staaten nur dazu berechtigt und verpflichtet sein, gegen Angriffe, welche gegen sie und ihre Angehörigen gerichtet sind, zu reagiren? Wie oft haben die Staaten zu Gunsten bloßer Geldforderungen oder Entschädigungsforderungen ihrer Angehörigen, die verwehrt wurden, oder auch gegen Mißhandlungen einzelner ihrer Angehörigen durch kriegerische Maßnahmen, nicht blos durch Flottendemonstrationen, sondern auch durch wirksamere Bombardements, reagirt, und welcher Staat hat es wohl energischer gethan als England? Haben nicht auch noch kürzlich Frankreich und Deutschland gegen die Türkei in der Salonichi-Affaire mit kriegerischem Apparat so unzweideutig demonstrirt, daß diese Alles zur Befriedigung der von ihnen erhobenen Ansprüche that?

Sollten da jetzt die Staaten nicht ebenso berechtigt sein, gegen die massenhaft geübten Greuelthaten der Türkei zu remonstriren, und zwar, falls ihre Vorstellungen wirkungslos blieben und die Greuelthaten dennoch fortgesetzt würden, in nachdrücklicher Weise, indem sie Theile des Gebietes der Türkei militärisch besetzen oder gegen sie ihre Flotten demonstriren lassen? Vermuthet die Türkei, daß die neutralen Großstaaten es nur bei einem Aktenstück oder einer schriftlichen Demonstration werden bewenden lassen, und sie hat bei einer um jeden Preis gewünschten Lokalisirung des Krieges allen Grund Das anzunehmen, so wird sie zwar, wie sie es in ihren Noten gethan, aus Courtoisie gegen die sogenannten befreundeten Mächte versichern, daß Alles geschehen sei und Alles geschehen werde zur Beobachtung des Kriegsrechts, aber dennoch ihre Kriegsoberbefehlshaber nicht ernstlich dazu anhalten, die türkische Kriegssitte nicht weiter zu üben. Die Berechtigung der neutralen Staaten aber so, wie geschildert, wegen Nichtbeobachtung des Kriegsrechts durch die Türkei gegen sie zu reagiren, kann man nicht blos auf das Kriegsrecht überhaupt begründen, sondern auch auf die gemeinsame Mitgliedschaft im europäischen Concert, in welches die Türkei ja bekanntlich durch den Pariser Vertrag von 1856 aufgenommen wurde. Was ist aber nun dieses Concert? Wir vermögen dasselbe nicht anders aufzufassen denn als eine Rechtsgemeinschaft, besonders wenn in einem Rechtsvertrage von jenem Concert die Rede ist, und kann der Ausdruck hier doch nur die thatsächlich schon bestehende Rechtsübereinstimmung bezeichnen, wie sie sich in dem Völkerrecht ausdrückt oder dieses zum Grundgesetz hat. Eine Rechtsgemeinschaft besteht nun aber nicht blos aus Rechten, sondern auch aus Pflichten, und hat daher die Türkei durch Aufnahme in dieselbe nicht blos jene zugebilligt erhalten, sondern ist ihr auch zugleich die Pflicht auferlegt, die Verpflichtungen des Völkerrechts zu üben, also auch die des Kriegsrechts, als eines Theiles des Völkerrechts. Das Kriegsrecht ist nun bisher festgestellt, theilweise durch das Herkommen, theilweise durch Verträge oder gemeinsame Deklarationen der Staaten. Unzweifelhaft hat nun die aus den Kulturstaaten gebildete Völkerrechtsgemeinschaft das Recht, von jedem Gliede derselben, also auch von der Türkei, nicht blos die Beobachtung der letzteren in seinen Kriegen, sondern auch des ersteren zu fordern, wenn auch der Inhalt jener, d. h. der Deklarationen und Konventionen, allein formell festgestellt und präcis geregelt ist. Die Forderung ist nun von den in Konstantinopel eine Vorstellung erhebenden Staaten lediglich auf Beobachtung der Genfer Konvention gerichtet worden, und läßt sich nicht leugnen, daß diese, da die Türkei sie mitunterzeichnete, die beste Rechtsgrundlage abgab, indeß ist andererseits wohl zu beachten, daß die Vorstellung ebenso gut auch auf Basis der übrigen Rechtsgrundlagen des Kriegsrechts hätte erhoben werden können. Eine gleiche Grundlage wie die Genfer Konvention hat nur noch die Petersburger Deklaration über die verbotenen Geschosse und für das Seekriegsrecht: die Pariser Seerechtsdeklaration, wenn freilich auch die Subtilität der feineren Rechtsanalyse jetzt soweit geht, daß man bloße Deklarationen den Konventionen nicht gleichwerthig erachtet. Man übersieht aber dabei, daß den Deklarationen eine Konvention vorhergegangen sein und zu Grunde liegen muß, denn wie sollte es sonst zu einer übereinstimmenden Willenserklärung der resp. Staaten haben kommen können?

Man vergißt, daß eine Konvention nichts Anderes ist als eine gewonnene Uebereinstimmung zweier oder mehrerer Individuen, hier der Staaten, und daß diese entweder in der Form der Konvention oder einer Deklaration gefaßt und veröffentlicht werden kann. Halten wir nun, trotzdem, daß eine Rechtsvorstellung, — und nur um eine solche, nicht um eine politische, handelt es sich hier, — sicherer auf einem genau formulirten Rechtsakt fundirt werden kann, als auf dem Herkommen des Rechts, dennoch daran fest, daß es auch auf Grund des Letzteren geschehen kann, so ist es doch jedenfalls wünschenswerth, daß auch dieses in ein verbindliches Recht in präciser Form von Rechtsvorschriften oder in geschriebenes Recht gewandelt werde, welchem die Staaten dann ihre ausdrückliche Sanktion konventionsmäßig ertheilen. Zu diesem Ziele wollte nun die Brüsseler Konferenz, wenigstens der größte Theil der dort vertretenen Staaten, gelangen, statt dessen aber erreichte sie nur den Text, nicht die Sanction desselben durch einen Staatenvertrag. Diese steht nun trotz aller Bemühungen, insbesondere der russischen Staatsregierung, noch immer aus, sie zu erlangen ist aber die nächste völkerrechtliche Aufgabe der Staaten, damit sie eine Rechtsurkunde, gültig für alle Beziehungen der Kriegführenden, besitzen, damit der Gewaltübung ein sie regelndes Recht gegeben werde und auf Grund desselben mit Nachdruck remonstrirt werden kann gegen jede Verletzung des Kriegsrechts. Es wird die Aufgabe der Staaten sein, diese für die Erhaltung der Kultur hochwichtige Rechtsurkunde in verbindlichster Form und baldigst herzustellen, indem sie entweder sofort die Initiative dazu ergreifen oder bei oder nach Beendigung des jetzt geführten, die Nothwendigkeit eines solchen, allgemein und kategorisch verbindlichen, Kriegsrechts so eindringlich wie nur irgend möglich veranschaulichenden Krieges. Die Nothwendigkeit der Regelung des Krieges ist nie tiefer empfunden und mehr begriffen worden als zur Zeit eines geführten Krieges, hat der Krieg zu toben aufgehört, so ist auch der Kriegslärm bald verhallt und sind die Kriegsgreuel nur zu bald vergessen. Den Kreuzzügen verdanken wir das ritterliche Kriegsrecht, dem dreißigjährigen Kriege das erste hervorragendste Werk des modernen Völkerrechts von Hugo Grotius: De iure belli ac pacis, dem Krimkriege die Pariser Seerechtsdeklaration, hoffen wir, daß wir den Greueln des russisch-türkischen Krieges ein allgemein verbindliches Kriegsrecht verdanken. Sicherlich aber ist ein solches nicht blos von der Initiative der Staatsregierungen zu erwarten, wenn diese auch, wie die Pariser Seerechtsdeklaration, und die Delegation von Vertretern der Regierungen zur Brüsseler Konferenz ausweisen, weit mehr als die Völker in letzter Zeit für die Vervollkommnung des Kriegsrechts angeregt und gewirkt haben.

Die schärfste Verurtheilung durch die öffentliche Meinung der Zeitgenossen haben die Kriegsgreuel stets erfahren, aber politische Sympathien und Antipathien für oder gegen einen der kriegführenden Staaten haben dahin geführt, die Hauptaufgabe darin zu erkennen: welchem der kriegführenden Theile die berichteten Greuelthaten zuzurechnen seien, und welchem das größere Maß derselben? Namentlich haben durchaus hervorragende Preßorgane sich hauptsächlich mit der Zurechnung der Greuelthaten dem einen oder anderen Theile und mit der Summirung zum Nachtheile des ihnen antipathischen kriegführenden Theiles beschäftigt. Dem aufmerksamen Leser

der verschiedenen für oder gegen die Türkei oder Rußland parteinehmenden Organe kann das nicht entgangen sein. Die Besprechung der Greuelthaten ohne den Endzweck, das Konto des einen oder anderen Kriegführenden zu entlasten oder belasten, finden wir in nur sehr wenigen, Unparteilichkeit anstrebenden, Preßorganen. Daß die Presse, welche als höchste Aufgabe die Beförderung der sittlichen Kultur verfolgen muß, nur nach diesem Maßstab die Thatsachen in ihrem Werth oder Unwerth für jene Aufgabe zu bemessen habe, vergessen ihre Organe nur gar zu oft und deren Specialkorrespondenten vom Kriegsschauplatz sammeln in der Regel nur Material zur Verurtheilung des einen und zwar desjenigen Kriegführenden, gegen den die Organe, welche sie aussandten, von Hause aus Partei nahmen, anstatt Materialien zu sammeln zur gerechten Beurtheilung der Kriegsführung beider Kriegführenden. Politische Parteien und ihre Richtungen vertretende Preßorgane sind längst als nothwendige Faktoren der Entwickelung des inneren politischen Staatslebens erkannt worden und ebensowenig wird es den Staatsregierungen verdacht, wenn sie ihre Ansichten in besonderen, sogenannten officiellen, oder halbverdeckter und verschämter: in sogenannten officiösen Blättern zum Ausdruck bringen, aber bei der Beurtheilung der Kriegführung Dritter oder anderer Staaten sollte doch erkannt werden, daß es dem Interesse der allen berechtigten politischen Parteien und der allen Kulturstaaten gesetzten Aufgabe der Kulturbeförderung allein entsprechen kann, die Wahrheit, und zwar die ungeschminkte, zu ermitteln und zu verkünden, denn die Entstellung und Lüge können nur fort und fort Böses erzeugen und den Weltfrieden, dessen alle Staaten zu ihrer Existenz und Wohlfahrt bedürfen, immer mehr erschüttern, ja untergraben. Wenn es wahr ist, was die Staatslehre lehrt, daß die Staaten sittliche Organismen seien, so müßten sie auch als solche in allen Beziehungen nicht blos im inneren, sondern auch äußeren Staatsleben sich geriren und dann muß auch; da ein Staat nicht blos aus einer Staatsregierung bestehen kann, sondern diese nur der Bevölkerung wegen da ist, diese Bevölkerung, so sehr sie auch im Inneren in Parteien, welche in der Verfolgung ihrer Parteiinteressen häufig die Wahrheit und den Sinn für Recht aus dem Auge verlieren, zerklüftet ist, doch nach Außen der Unparteilichkeit sich befleißigen und dessen eingedenk bleiben, daß auch ihr Staat gleich dem kriegführenden einem Staatensystem angehört, dessen Fundament nur die Gerechtigkeit sein darf, weil es sonst zusammenstürzen muß und weil es sonst sich nicht als tauglich erweisen kann, seine Aufgabe im Dienste des Rechts und der durch dieses gestützten Kultur zu erfüllen. Die leidenschaftliche Parteinahme für einen Staat, in welchem die innere Mißwirthschaft dem Auge der Welt durch die Verleihung einer konstitutionellen Verfassung nicht hat verdeckt werden können, und der, durch sein fortgesetztes Blutgericht gegen seine eigenen Unterthanen, und zwar gegen Diejenigen, welche am meisten durch jene Mißwirthschaft als Parias haben leiden müssen, besser als alle Enquêten es vermocht hätten, seine Schandwirthschaft selbst und immer fort beglaubigt, solche Parteinahme durch Kulturstaaten, oder sagen wir vielmehr nur durch einen: England erscheint selbst unter dem vorgeschützten Rechtstitel, die durch den Pariser Vertrag garantirte Unabhängigkeit der Türkei sichern zu wollen, als eines

Kulturstaates völlig unwürdig, wenn auch die vermeintlichen politischen Interessen solche Parteinahme gebieterisch fordern sollten zur Offenhaltung der Fahrstraße nach Konstantinopel und zur Abhaltung der russischen Invasion von Indien. Diese angeblich fernsehende englische Torypolitik übersieht das Nähere, daß sie durch Civilisation der Türkei und Indiens die Selbstständigkeit der ersteren und den Besitz des letzteren sich allein für die Dauer sichern kann. Eine solche Politik der Kulturbeförderung beider Länder wäre auch die allein eines Kulturstaates würdige und würde die Sympathien und die Mitwirkung anderer Kulturstaaten England zuwenden, während gegenwärtig alle Kulturstaaten sich von der selbstsüchtigen, unter der Maske der Neutralität heuchlerisch geübten, Mitwirkung Englands abwenden, ja auch das englische Volk zu einem nicht geringen Theil solche Politik verurtheilt und die Türkei selbst schon bisweilen Verdacht hegt, daß die Freundschaft Englands keine ganz uneigennützige und ihre Unabhängigkeit sicher verbürgende sei. Erscheint daher die englische Politik keineswegs als eine vom sittlichen und Kulturstandpunkte anzuerkennende, so ist es ebensowenig zu rechtfertigen, ja zu entschuldigen, wenn andere als englische Regierungsorgane solche Politik unterstützen und wenn nichtenglische Blätter, insbesondere deutsche, leider sonst angesehene, einem Staate wie der Türkei, der sowohl im Inneren unzweifelhafte Mißwirthschaft übt, als im Kriege das Kriegsrecht wiederholt verletzt, unzweideutige Sympathien entgegenbringen und bewahren und daß sie Das thun als Organe der öffentlichen Meinung gebildeter Bevölkerungen von Staaten, welche, wie Deutschland und Oesterreich, in erster Reihe der Kulturstaaten stehen. Nun, wir wissen wohl, daß sie nicht damit die Absicht haben, die türkische Kultur zu verherrlichen und perpetuiren, sondern nur die russische Macht abzuwehren und zu mindern im Interesse des sogenannten europäischen Gleichgewichts und die Antipathien gegen Rußland bald, wo es noch Noth thut, zu wecken, bald, wo sie schon vorhanden, zu stärken. Wenn das aber wirklich ihre Absicht ist, so wären sie doch sicherlich aus dem Grunde der auch ihnen obliegenden Vertretung der Kultur, auch hinsichtlich der Art der Kriegführung, verpflichtet, in aller Energie gegen die von der Türkei geübte Art zu protestiren. Aber Liebe und Haß machen leider blind und daher vermissen wir bei den für die Türkei Partei nehmenden Blättern die energische sittliche Verurtheilung der von deren Armeen geübten Schandthaten und offenbaren Verletzungen des Kriegsrechts, selbst des konventions- und deklarationsmäßig von den Staaten, mit Einschluß der Türkei, festgestellten, während von denselben Blättern die irgendwo und von irgendwem und irgendwie mitgetheilten, angeblich von der russischen Armee geübten, sorgfältig und ohne ernste Prüfung ihrer Wahrheit registrirt werden. Daß derjenige Theil des lesenden Publikums, der sich nicht blos an einer gewandten Feder ergötzt oder an der Bosheit derselben, welche nur für geistreiche Malice ausgegeben wird, sondern sittliche Aufgaben an die Presse stellt, schon längst sich von diesen Preßorganen oder wenigstens von ihren Expektorationen über die orientalische Frage und Kriegführung abgewandt hat, ist freilich Thatsache, aber leider ist die Zahl der jenen Preßorganen treu gebliebenen und ihr politisches Urtheil ihnen entnehmenden Leser noch immer eine sehr bedeutende und wollen ja auch die meisten Zeitungsleser sich durch die

Zeitungen nicht bilden lassen, sondern nur in ihnen finden, was ihrer Anschauung zusagt, und sich dadurch zugleich das eigene politische Nachdenken ersparen. Die einzigen möglichen Gegenwirkungen gegen solche mehr im Dienste der Partei als des Rechts und der Wahrheit stehende Preßorgane sind natürlich Gegenartikel in anderen Preßorganen, aber auch Lossagung Unparteiischer von Organen, welche durch fortgesetzte Hetzereien den Unfrieden nur noch vermehren und dabei ihre eigentliche Hauptaufgabe, in dem geführten Kriege das Recht der Kultur zu vertreten, ganz außer Acht lassen.

Sicherlich hat die Presse die Aufgabe, die öffentliche Meinung zu vertreten, indeß ist sie nicht die einzige Vertreterin derselben. In allen konstitutionellen Staaten hat die Bevölkerung ein sich nicht selbst zu dieser Vertretung berufendes, sondern ein rechtlich berufenes Organ in der nicht zufällig sogenannten Volksvertretung. Diese ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihrer Meinung Ausdruck zu geben und von ihr, nicht von der Staatsregierung allein, ist auch die Initiative oder nachdrücklichste Mitwirkung zur Feststellung eines allgemein verbindlichen Kriegsrechts zu erwarten, ja zu fordern. Wenn auch nach der konstitutionellen Doktrin Gesetzgebung, Steuerbewilligung und Kontrole der Verwaltung wesentlich als die Rechte der Volksvertretung bezeichnet werden und dem Monarchen grundsätzlich die Exekutive zugewiesen wird, so sind doch schon wiederholt auch in Bezug auf diese in den Kammern Anträge von Volksvertretern gestellt und ist von den Kammern beschlossen worden, sie der Staatsregierung zur Beachtung zu überweisen. Diese Anträge haben auch schon wiederholt die internationale Exekutive sowohl für das gütliche als gewaltsame Verfahren betroffen. Wir erinnern in ersterer Beziehung an die Anträge zur Herbeiführung einer häufigeren Anwendung des völkerrechtlichen Schiedsspruchs und in letzterer an die Anträge zu Gunsten der Unverletzlichkeit des Privateigenthums im Seekriege, wie diese im deutschen Reichstage und im französischen Corps législatif und noch früher in der französischen Nationalversammlung erhoben wurden. Die Bevölkerungen aller europäischen Kulturstaaten sind sittlich entrüstet über die Greuelthaten des jetzt wüthenden Krieges. Sollen sie nur dawider schreiben und darüber geschriebenes lesen, sollen sie nur wehklagen und deklamiren? Nein! Sie sollen handeln. Sie sollen agitiren, aber nicht blos mit einer Resolution der Entrüstung ihre Agitation abschließen, sondern dafür agitiren, daß endlich im neunzehnten Jahrhundert ein für alle Beziehungen gebieterisch forderndes und strikt zu erfüllendes Kriegsrecht von den Kulturstaaten beschlossen werde. Wir rühmen uns großer Fortschritte auf allen Gebieten, wir staunen an, was die Menschheit Großes in Bezwingung und Verwendung der Naturkräfte geleistet, aber was ist denn Ausreichendes bisher geschehen, um den Menschen im Kampfe gegen seine Mitmenschen im rechtlich gestatteten Kriege zu zwingen, daß er in menschlicher Weise kämpfe und nicht in thierischer? Hat im Kriege die Humanität bereits die Bestialität überwunden? Gewiß nicht. Und was hat denn die berechtigte Volksvertretung bisher dazu gethan, um jene Ueberwindung rechtlich zu regeln? Unser Jahrhundert hat Strafgesetzgebungen auf Strafgesetzgebungen erzeugt, aber wo ist die auf den Krieg bezügliche? Man hat sich dort mit einzelnen Akten abgefunden: der Pariser Seerechtsdeklaration, der Genfer Konvention,

der St. Petersburger Deklaration, die Akte der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz aber wieder reponirt in das todte Archiv. Entspricht diese Passivität nun dem Willen der Regierungen und der Volksvertretungen der Mehrheit der Kulturstaaten? Gewiß nicht, und gerächt hat sich diese Energielosigkeit, welche es wohl bis zu einer Initiative, aber nicht zu einem Beschluß zu bringen im Stande war, durch die Greuelthaten des gegenwärtig tobenden Krieges. Nun, es mußte wohl zum Aeußersten kommen, um die Kulturstaaten aus ihrer Apathie aufzurütteln und sie zu einem Entschluß hinzudrängen. Und so mögen denn Regierungen und Bevölkerungen sich dazu männiglich verbinden, daß endlich auf dem Wege internationaler Vereinbarung ein allgemein gültiges Kriegsrecht festgestellt und daß diejenige Gemeinschaft von Staaten, welche dieses Recht geschaffen, auch dessen strenge Durchführung nicht blos garantire, denn Garantien sind häufig auch nur papierene, sondern mit allen völkerrechtlich statthaften Mitteln, nicht blos mit freundlichem oder auch ernsterem Zuspruch, übe. Ist der ewige Friede auch nur eine Utopie, so ist doch der menschlich zu führende Krieg eine zu verwirklichende Nothwendigkeit und hat nur derjenige Staat ein Recht zu den ihre Aufgabe erfüllenden Kulturstaaten sich zu rechnen, der auch den Krieg unter die Gesetze der Kultur zwingt. Derjenige Staat aber, der sich weigert mitzuwirken zur Feststellung und Durchführung eines solchen Gesetzes und diejenigen Bevölkerungen, welche solche Negation ihrer Staatsregierung gutheißen oder dulden, mögen doch nicht fortfahren ihrer Kultur und der Mitwirkung an ihren Aufgaben sich zu rühmen, mögen sich nicht weiter Rechtsstaaten nennen, wenn sie die gewaltsamste Aktion von Staaten zu Staaten und Völkern zu Völkern nicht unter die Gebote des Rechts, sondern der eigenen Willkür auch ferner gestellt wissen wollen.

Die Feststellung eines allgemein verbindlichen Kriegsrechts ist heutzutage nicht mehr so schwierig. Die Magna charta für dasselbe liegt in dem vereinbarten Projekt der Brüsseler Konferenz bereits vor. Es ist dasselbe einer eingehenden Prüfung durch Völkerrechtsmänner fast aller Großstaaten und auch fast aller mittleren Staaten in der im Haag im Jahre 1875 abgehaltenen Jahresversammlung des Institut de droit international unterzogen worden. Es sind neue ergänzende Bestimmungen dort und auf der Versammlung derselben Gemeinschaft in Zürich im September dieses Jahres beschlossen und veröffentlicht worden, letztere zur Gewährleistung der Beobachtung des beschlossenen oder zu beschließenden Kriegsrechts. Aus der Praxis ist das Projekt hervorgegangen, die Wissenschaft hat es amendirt und anerkannt. Die zu einer allendlichen Redaktion und Sanktion des Kriegsrechts zusammenzuberufenden Delegirten der Staaten hätten daher im Wesentlichen für das Landkriegsrecht nur den Punkt auf das i zu setzen, sodann aber ein Kapitel hinzuzufügen, das von den Rechten und Pflichten der kontrahirenden Staaten zur Durchführung des Kriegsrechts gegenüber den dasselbe bei ihrer Kriegführung nichtachtenden Staaten handelt. Denn ein papierenes Recht soll nicht geschaffen werden, sondern ein, auch in der Praxis gegen jeden Widerstand und jede Verletzung desselben durchzuführendes. Ein neues Seekriegsrecht möge dann nach Beschlußfassung über das Landkriegsrecht und Sanktion desselben in Angriff genommen werden. —

Ein allgemein verbindliches Kriegsrecht fordern wir nicht blos deshalb, damit es möglichst alle Staaten, ihre Regierungen sowohl wie ihre Bevölkerungen binde, sondern auch deshalb, weil das Kriegsheer jetzt in den meisten Staaten ein allgemeines ist: der Inbegriff der ganzen waffenfähigen Mannschaft eines Staates. Wo die allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist, und Das ist jetzt in den meisten Kulturstaaten geschehen, bezieht sich das Kriegsrecht nicht mehr blos auf einen so geringen Bruchtheil der Bevölkerungen, wie es früher die stehende Armee war: auf die Berufskrieger, sondern auf die ganze wehrhafte Bevölkerung. Daraus folgen dann Verpflichtungen der Staatsregierung und Rechte der Bevölkerung. Der Wehrpflicht der Bevölkerung entspricht eine Wehrverpflichtung der Staatsregierung. Die Staatsregierung hat die Verpflichtung, durch ein allgemein verbindliches Kriegsrecht die Bevölkerung zu wehren gegen die Regellosigkeit im Kriege, sowie durch die in der eigenen Armee geübte Disciplin nicht blos jeder einzelne zu derselben gehörende in Zucht oder rechtlicher Ordnung nach den herrschenden Militärvorschriften gehalten wird, sondern auch jeder einzelne in der Armee in seinem Verhalten gegen jeden einzelnen in derselben. Ist daher jedes einzelne Glied der Armee in ihr durch das Recht geschützt, so muß dasselbe auch in der Ausübung seines kriegerischen Berufes gegenüber der gegnerischen Armee nicht minder geschützt sein durch das Recht. Es schützt den Krieger das Militärrecht innerhalb seiner Armee und das Kriegsrecht im Kontakt mit der Armee des Gegners. Dieser zwiefache Schutz hat natürlich nicht blos erst mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht seinen Anfang genommen, sondern schon mit der Ausbildung der militärischen Disciplin und des Kriegsrechts, nur erstreckt sich dieser Schutz jetzt nicht mehr blos auf den Berufskrieger, sondern auf alle Kriegspflichtigen. Es folgt nun hieraus, daß jetzt die gesammte wehrhafte Bevölkerung ein Interesse an der Feststellung eines allgemein verbindlichen Kriegsrechts hat und nicht blos wie früher nur der Kriegerstand. Die gesammte wehrhafte Bevölkerung hat nun aber, wie die Bevölkerung überhaupt, ihre wirksamste Vertretung in einem konstitutionellen Staat in der Volksvertretung, die Pflicht dieser ist es daher, dahin zu wirken, daß die obengenannte Wehrverpflichtung der Staatsregierung konkret erfüllt werde und das kann nur dadurch geschehen, daß die Staatsregierung die Initiative ergreife zur Herbeiführung einer Berathung und Vereinbarung eines allgemein verbindlichen Kriegsrechts. Die erste Anregung zu einem solchen und zur konkreten Gestaltung desselben durch die Berathung von Staatendelegirten ist von dem obersten Kriegsherrn eines nichtkonstitutionellen Staates ausgegangen, die Anregung zur Wiederaufnahme der Verhandlungen kann unseres Erachtens von derjenigen Staatsregierung ausgehen, welche die Initiative ergriff zu einer Vorstellung der neutralen Staaten an die Türkei, um sie zur Beobachtung der Genfer Konvention zu veranlassen. Wird die Initiative nicht von diesem Staat allein, sondern in Verbindung mit anderen, wie Oesterreich, Frankreich, Italien und auch mittleren Staaten, wie Schweden und Holland, ergriffen, so kann das dem Werk nur von Hause aus einen besseren Erfolg sichern.

Die Volksvertretungen aller Staaten aber, besonders derjenigen, in welchen die allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist, mögen endlich begreifen,

daß sie auch dafür verantwortlich sind, daß das Volk in Waffen, welches sie ja auch repräsentiren, wegen fehlenden allgemein verbindlichen Kriegsrechts bisher nur der Kriegswillkür, mit Ausschluß einiger bereits rechtlich geregelter Beziehungen, gegnerischer Armeen überliefert ist. Es ist kein geringes Opfer, welches durch Einführung der allgemeinen Wehrpflicht der Bevölkerung auferlegt wurde und von ihr getragen werden muß. Der Einzelne wird seinem Beruf, seiner Familie entrissen, um sein Leben in die Schanze zu schlagen. Hat er und haben seine Angehörigen nun nicht wenigstens dann dagegen das Recht zu fordern, daß er auch im Kampfe nur in Gemäßheit des Rechts behandelt werde, so wie er des Schutzes des Rechts daheim in der bürgerlichen Gesellschaft für alle seine Beziehungen genießt? Die Volksvertreter haben das Recht der Wehrpflichtigen wohl bei der Feststellung des Wehrpflichtsgesetzes, ja bei der Feststellung der Dienstzeit bis zum äußersten Konflikt mit der Staatsregierung, wahrzunehmen und zu schützen verstanden, daran haben sie aber nicht gedacht, sein Leben und seine Gesundheit vor der Brutalität eines blutdürstigen und zur scheußlichsten Grausamkeit geneigten Feindes zu schützen. Ungeschützt gegen die Kriegsexcesse muß daher der Wehrpflichtige in's Feld ziehen. Was hilft die Entrüstung der Wehrpflichtigen selbst und der daheim bleibenden Nichtwehrpflichtigen Entsetzen? Der sein Leben einsetzende Wehrpflichtige bleibt nach wie vor ungeschützt gegenüber der rohen Gewalt der gegnerischen Armee. Was hilft die beste Disciplin im eigenen Heere, was alle Tapferkeit, wenn der Kampf aufzunehmen ist gegen eine undisciplinirte Armee, welche im offenen Kampfe vielleicht ebenbürtig ist, Verwundeten und Gefangenen gegenüber aber das Mordhandwerk treibt und sie, die Wehrlosen, niedermetzelt. Wenn in einem Kampfe zweier strategisch als gleichstehend angenommener Armeen die eine Armee eine große Zahl der Truppen des Gegners als Gefangene hat, die andere eine sehr geringe, so liegt es doch wohl nahe anzunehmen, daß dieser Unterschied sich auch daraus erklären läßt, daß die letztere Armee die Gefangenen zu tödten, anstatt sie am Leben zu erhalten, vorgezogen habe; oder man muß annehmen, daß die erstere Armee strategisch besser manövrirt habe und ihre einzelnen Kombattanten es vorgezogen haben, bis auf den letzten Blutstropfen sich zu vertheidigen als in die Gefangenschaft eines das Kriegsrecht mißachtenden Feindes zu gerathen. Zu solchen Betrachtungen regt auch die große Zahl der Gefangenen aus den Reihen der türkischen Armee und die sehr geringe aus den Reihen der russischen Armee in dem eben geführten Kriege an. Durch die geringere Tapferkeit oder die geringere strategische Kunst der Türken werden doch Türkenfreunde sicherlich nicht diese Erscheinung erklären wollen und so bleibt ihnen denn nur übrig anzunehmen, daß die Türken Wehrlosen den Garaus machen. Und wenn man sieht, wie die Türken, natürlich kraft ihres Souveränitätsrechts und wohl nicht kraft der von ihnen proklamirten konstitutionellen Gleichstellung aller ihrer Unterthanen, Bulgaren zu Dutzenden aufknüpfen, so daß man schon die Vermuthung aussprechen hört, daß durch Austilgung des ganzen bulgarischen Mannesstammes die orientalische Frage radikal gelöst werden soll, so wird man wol auch annehmen können, daß sie wehrlose Gefangene oder auf dem Schlachtfelde liegen gebliebene Verwundete ohne Gewissensskrupel

niedermachen. Und dennoch, was helfen alle diese auch Seitens der besten Freunde der Türkei konstatirten Greuelthaten sowohl gegenüber der fremden Armee als gegenüber den eigenen Unterthanen, bisher ist weiter nichts als eine diplomatische Vorstellung an die Türkei die Wirkung gewesen und Seitens der Türkei eine Reihe von Versicherungen und der überraschende Entschluß, die Uebersetzung der Genfer Konvention in's Türkische veranlassen zu wollen, einer Konvention, welche die Türkei schon vor mehr als einem Jahrzehnt zu beobachten sich verpflichtet hat und die erst jetzt der Armee zur Kenntniß gebracht werden soll.

Man wird vielleicht geneigt sein aus der wiederholten Anführung der Greuelthaten der Türkei zu schließen, daß ein Kriegsrecht nach unserem Dafürhalten nur gegenüber der türkischen Armee geboten sei, indeß ist das durchaus nicht unsere Meinung, wir erachten ein solches vielmehr geboten gegenüber jeder Armee, auch der bestdisciplinirtesten, wie der deutschen, denn jede Gemeinschaft in Waffen birgt Glieder in sich, welche nur zu leicht vergessen, daß die Uebung der Gewalt des Kriegers durch Rechtsvorschriften beschränkt sei. Auch die civilisirteste Nation birgt, wie die zu= nicht abnehmenden Mordanfälle in der bürgerlichen Gesellschaft beweisen, eine Zahl roher Gesellen in sich, welche Gewalt nach Willkür und in ungezügelter Leidenschaft üben. Bei der allgemeinen Wehrpflicht mehrt sich aber die Zahl der Mordgesellen in der Armee, denn die Berufskrieger werden stets, während ihrer ganzen, so lange als ihr Beruf dauernden Kriegszeit in strenger Disciplin gehalten, die zur Ausübung der Wehrpflicht sonst berufenen bringen aber eine verhältnißmäßig zu kurze Zeit im Kriegsdienst zu und eine so viel längere, ohne der militärischen Disciplin unterworfen zu sein, in der bürgerlichen Gesellschaft, daß sie weit eher Excesse sich zu Schulden kommen lassen werden. Mit Sicherheit kann das natürlich nicht behauptet werden, dazu wäre eine Statistik über die Vergehen und Verbrechen der Berufskrieger und Wehrpflichtigen die einzige Basis und daher von großem Interesse, aber die Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls für unsere Annahme.

Wir sind nicht der Meinung, daß ein Kriegsrecht in dem Umfange und nach dem Inhalt, wie es die Brüsseler Konferenz beschlossen, vollständig ausreiche. Die nöthigen Vervollständigungen haben aber die zur Beurtheilung des Projekts niedergesetzte Kommission des Institut de droit international schon angegeben und die von diesem publicirten, in Zürich beschlossenen, Ergänzungen zur Sicherung der Beobachtung des Kriegsrechts. Aber selbst durch Hineinnahme dieser und anderer Ergänzungen wäre doch ein vollständiges Kriegsrecht nicht erreicht. Denn wie schon Kant richtig unterschied, gibt es ein Recht zum, ein Recht im und ein Recht nach dem Kriege, und nur das Recht im Kriege ist es, welches die Brüsseler Konferenz behandelte und wir zunächst gefordert haben. Für die Staaten und besonders auch für die kriegswehrpflichtigen Bevölkerungen ist unzweifelhaft auch das Recht zum Kriege von großer Bedeutung, denn willkürlich unternommene Kriege schädigen sowohl den Staat als sie die wehrpflichtige Bevölkerung zur Darangabe ihres Lebens für eine gesuchte, aber nicht abgedrungene Aktion zwingen. Schon die alten Römer ließen daher, bevor sie einen Krieg begannen, konstatiren: ob es ein Bellum pium ac justum

wäre. Wenn nun auch das entscheidende internationale Kollegium nicht immer gerade in seinen Entscheidungen sehr skrupulös war und es oft nur den Schein der Gerechtigkeit des unternommenen Krieges mit seinem Spruch rettete, so ist doch immerhin darin das Anerkenntniß enthalten, daß nur der den Göttern wohlgefällige und der Gerechtigkeit dienende Krieg ein erlaubter sei. Unsere Zeit nun, die sich soviel weiter vorgeschritten dünkt, sollte nur umsomehr darauf bedacht sein, das Recht zum Kriege zu regeln als der Werth des Friedens, ungestörter Uebung des Handels und der Gewerbe und der Werth des Lebens jedes Einzelnen weit mehr jetzt als damals erkannt ist, und Völker, welche lediglich ihren Beruf im Kriege sehen und Staaten, welche nach unbeschränkter Ausdehnung ihres Gebietes durch Eroberungen trachten, heutzutage nur noch wenig vorhanden und selten solche Tendenz zur Geltung bringen können, ohne die öffentliche Meinung der gesammten friedensbedürftigen Kulturwelt gegen sich herauszufordern. Die langgedehnten Verhandlungen mit der Türkei vor dem endlichen Anfange des Krieges selbst, sowie die immerwährenden Bestrebungen dritter Staaten seit Ausbruch des Krieges, namentlich des handeltreibenden England, zur Herbeiführung des Friedens weisen nur zu sehr darauf hin, wie man den Krieg heutzutage als das betrachtet, was er eigentlich auch sein soll: als das äußerste und möglichst selten anzuwendende Rechtsmittel. Soll er aber ein Rechts- und kein bloßes Gewaltmittel sein, so muß nicht blos die Kriegführung rechtlich geregelt sein, sondern auch nur aus rechtlichen Gründen ein Krieg begonnen und nur in rechtlicher Weise ein Krieg beendet werden dürfen. Zu einem vollständigen Kriegsrecht gehören daher drei Abschnitte:

1) das Recht zum Kriege;
2) das Recht im Kriege;
3) das Recht nach dem Kriege.

Die rechtliche Beendigung des Krieges erstreckt sich einmal auf den Zeitpunkt zur Beendigung, da ein Krieg ebensowenig willkürlich begonnen als willkürlich fortgeführt werden darf, sondern aufhören muß bei erfolgter rechtlicher Genugthuung, und nicht, wie noch kürzlich aus dem Munde eines angesehenen Staatsmannes zu vernehmen war, bis der eine oder andere Theil gänzlich erschöpft ist. Denn Zweck eines Krieges ist weder, die militärische Gegenwehr einem Staate unmöglich zu machen, noch den Gegner völlig zu vernichten oder gar sein Gebiet unserem Staate zu inkorporiren, weder Vernichtungs- noch Eroberungskriege sind rechtliche, sondern eine rechtliche Genugthuung zu erlangen, was natürlich auch voraussetzt, daß der Krieg ein aus rechtlichen Gründen unternommener war, denn bei einem widerrechtlich unternommenen kann von der Forderung und Erlangung einer rechtlichen Genugthuung nicht die Rede sein, da der widerrechtlich angegriffene Theil eine solche gar nicht schuldet. Sodann aber bezieht sich das Recht nach dem Kriege auf das Formelle und Materielle des Friedensvertrages. Wenn der Friedensvertrag z. B. wesentliche Beschränkungen der Souveränität dem besiegten Theile auferlegt, so kann ein solcher Friedensschluß in der Regel nicht als ein völkerrechtsgemäßer anerkannt werden, denn zu den Grundrechten des Völkerrechts gehört nicht nur, daß die Staaten existiren, sondern auch daß sie unabhängig oder

souverän sind. Wesentliche Attribute ihrer Souveränität dürfen daher nicht durch einen Frieden verletzt werden und daher kann wohl ein Besetzungs- oder Besatzungsrecht im fremden Staat gefordert und eingeräumt werden, aber nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt und bis zur Erfüllung bestimmter Bedingungen, wie z. B. nach dem deutsch-französischen Kriege. Selbst Staaten gegenüber, welche das Völkerrecht verletzen und im Innern die größte Mißwirthschaft ausüben, kann das Besatzungs- oder Besetzungsrecht nur so lange geübt werden, als sie noch keine hinreichende Gewähr für Beobachtung der verletzten völkerrechtlichen Bestimmungen geleistet haben und für eine Kulturstaaten angemessene Behandlung ihrer Staatsangehörigen. Andererseits darf unmöglich die Achtung der Souveränität eines Staates so weit gehen, daß man in einem Staate die rechtlosesten Zustände duldet, namentlich wenn dieser Staat dem europäischen Concert angehört. Denn eine solche Mitgliedschaft legt die Rechtsverpflichtung auf: im Innern und nach Außen das Recht zu achten. Man kann aber eine Souveränität in der Uebung ihres unbeschränkten Rechts nicht achten, wenn sie selbst in ihren Handlungen oder Unterlassungen nur zu deutlich zu erkennen gibt, daß sie das Recht verachtet. Die einer Rechtsgemeinschaft angehörende Souveränität muß zur Achtung des Rechts gezwungen werden, wenn sie sich nicht selbst zur Beobachtung des Rechts zwingt. Jeder Staat, welcher der Rechtsgemeinschaft angehört und dauernd angehören will, muß dessen Rechtsbasis achten und hat die Pflicht, Diejenigen, welche sie nicht achten und ihr gemäß nicht handeln, zur Achtung des Rechts und zu Handlungen in Gemäßheit desselben zu zwingen. Das ist der Rechtszwang des Völkerrechts und nur wenn er geübt wird, ist das Völkerrecht ein gegenüber jedem Widerstande erzwingbares Recht.

Wir können unsere Abhandlung nicht abschließen, ohne noch eines Einwandes zu gedenken, der angeblich im Interesse kleiner Staaten gegen die Feststellung eines allgemein verbindlichen Kriegsrechts erhoben worden ist. Es ist der Umstand, daß die Anregung zu einem solchen Recht von einem größeren Staate ausgegangen und durch andere größere unterstützt ist, dahin verwerthet worden, daß die Großstaaten den kleinen Staaten mit einem allgemein verbindlichen Kriegsrecht Gewalt anthun wollen. Daß wir es hier nur mit einem Einwand zu thun haben, der gegen die Feststellung eines solchen Kriegsrechts gerichtet worden ist, um diese Feststellung selbst zu hintertreiben, liegt auf der Hand. Der Einwand selbst ist aber völlig widersinnig. Die kleineren Staaten bedroht nur die ungeregelte Gewalt der großen, nicht die rechtlich geregelte, und wenn die Großstaaten ein Kriegsrecht zur Unterdrückung oder auch nur Beeinträchtigung der mittleren und kleineren Staaten hätten beschließen wollen, so hätten sie wahrscheinlich nicht dieselben zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung aufgefordert. Das ist aber geschehen und ohne ihre Zustimmung würden die Großstaaten wahrlich kein allgemein verbindliches Kriegsrecht sanktioniren wollen und können.

Wiesbaden, im Oktober 1877.

Studien über einige Fragen des Seestrafrechts.

Von

Dr. Heinr. Harburger.

Je mehr sich der deutsche Handel über die Welt verbreitet, in je höherem Grade die Zahl der deutschen Schiffe wächst, die nach allen Richtungen der Windrose die verschiedenen Theile des Oceans durchkreuzen, desto näher tritt an uns die Frage heran, ob und in welchem Maße unsere Gesetze für Leib und Leben, Freiheit und Vermögen unserer Mitbürger, die sich oder ihre Habe den Zufällen einer Seefahrt aussetzen, genügenden Rechtsschutz gewähren.

In materiellrechtlicher Beziehung, in Aufstellung von Geboten und Verboten mit kriminellen Folgen hat unsere Gesetzgebung bereits eine nicht unansehnliche Thätigkeit entwickelt; eine Reihe von Specialbestimmungen, die auf die Schiffahrt und sonstige Vorkommnisse im nautischen Leben Bezug haben, sind neben den allgemein geltenden Normen erlassen worden und regeln die wichtigsten für den Seeverkehr relevanten Fragen[1]. Nicht ganz mit derselben Befriedigung erfüllt hingegen die Betrachtung der proceßrechtlichen Leistungen unserer legislatorischen Faktoren nach dem heutigen Stande des deutschen Rechts, selbst unter Berücksichtigung der neuesten Schöpfungen auf diesem Gebiete.

Es darf als allgemein bekannt angenommen werden, daß alle civilisirten Nationen den Seeraub bestrafen, wo auch und von wem auch immer dieses Verbrechen begangen sein mag; auf Grund hievon betrachtet es Wheaton[2] als ein Axiom, daß dieses, sowie alle anderen gegen das Völkerrecht verstoßenden Delikte in jedem Lande von den hiefür kompetenten Gerichte bestraft werden dürfe, und stellt Broglie[3] den Satz auf,

---

[1] Vergl. eine Zusammenstellung derselben in meiner „Uebersicht über die Resultate des ersten Decenniums deutsch-nationaler Gesetzgebung" in Hirth's Annalen des deutschen Reichs, 1877, S. 826.

[2] Elements of international law, part. 2. ch. 2. § 10.

[3] In der in Thémis ou bibliothèque du jurisconsulte et du publiciste, tom. II (1828) auszugsweise mitgetheilten Abhandlung, p. 94 und p. 121 daselbst.

daß es in jedem Staate Aufgabe des Gesetzgebers sei, Bestimmungen darüber zu treffen, welche Gerichte zur Aburtheilung von Seeräubern zuständig und welche Grundsätze bei der Procedur zu beobachten seien. Das deutsche Strafgesetzbuch hat nun auch in § 250, Ziff. 3 dieses Verbrechen mit Strafe bedroht und es wird diese Satzung — wenn anders Deutschland den allgemein anerkannten Forderungen des Völkerrechts Rechnung tragen will — wohl mit Durchbrechung des sonst für jenes maßgebenden Territorialitäts- und beschränkten activen Personalitätsprincips auf alle Fälle dieser Art, ohne Berücksichtigung des Thatortes oder der Staatsangehörigkeit des Thäters, Anwendung finden müssen. Wirft man nun im Hinblick hierauf die Frage auf, ob und wie im deutschen Rechte den Postulaten der eben genannten Schriftsteller Genüge geleistet sei, so läßt sich das Vorhandensein einer merklichen Lücke kaum bestreiten.

Die Strafproceßgesetze von Hannover vom 8. November 1850 (§ 22) und vom 5. April 1859 (§ 23) beschränken sich auf die Regulirung der Kompetenz für die Verbrechen, welche auf hannoverschen Schiffen in offener See begangen wurden; die Strafproceßordnung der freien Hansestadt Bremen vom 26. December 1870 (Art. 12, § 58) hat nur die am Bord eines bremischen Schiffes im Auslande verübten Strafthaten im Auge; die an Stelle der genannten hannoverschen nunmehr geltende preußische Strafproceßordnung für die neuen Landestheile vom 5. Juni 1867 (§ 39) enthält nur Festsetzungen rücksichtlich der auf preußischen Schiffen in offener See oder in ausländischen Häfen und Gewässern begangenen strafbaren Handlungen und ebenso normirt das Reichsgesetz vom 1. Februar 1877 (§ 10) in Wiederholung der Bestimmungen der Seemannsordnung vom 27. December 1872 (§§ 100–102) die Zuständigkeit lediglich für Vergehungen auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See. Keines der genannten Gesetze gibt Anleitung, wie zu verfahren sei, wenn ein deutsches Schiff in nicht allzuweiter Entfernung von seiner Heimath auf offener See das Schiff eines befreundeten Staates von ausländischen Seeräubern überwältigt antrifft und nicht von der der Lynchjustiz angehörenden Strafe des sofortigen Aufknüpfens der Verbrecher an der Raa Gebrauch machen will; welches deutsche Gericht wäre befugt, den in einen inländischen Hafen geführten Delinquenten den Proceß zu machen?

Möglicherweise könnte man die, auch in den anderen erwähnten Gesetzen mutatis mutandis zu findende Bestimmung der Reichsproceßordnung (§ 9) anrufen wollen, nach welcher das Gericht des Ergreifungsortes zuständig sein soll, falls Jemand, der im Auslande delinquirt hat, weder einen Wohnsitz, noch einen Aufenthaltsort innerhalb des Deutschen Reiches besitzt. Allein wenn auch keine geringere Autorität als der berühmte Admiralitätsrichter König Karl's II. Sir Leoline Jenkins[1]) sich dafür ausspricht, daß ein Seeräuber, als Feind der gesammten Menschheit, mit vollem Rechte von jedem Gerichte abgeurtheilt werden könne, welches ihn in seiner Gewalt hat, so entstehen doch gerechte Zweifel darüber, ob nicht unser Gesetzgeber diesen exceptionellen Gerichtsstand nur für jene Ausnahmsfälle begründen wollte, in welchen nach seinem ausdrücklich

---

[1]) Sir L. Jenkins's works, vol. 2, p. 714.

geäußerten Willen auch Ausländer unserem Strafgesetze unterworfen sein sollen. Dazu kommt — wenigstens was das Reichsproceßgesetz angeht —, daß überhaupt jene Norm schwerlich hinsichtlich der auf offener See verübten Verbrechen Anwendung finden kann, da die bezügliche Gesetzesbestimmung im Gegensatz zu § 10 nur von solchen Strafthaten spricht, deren Schauplatz im Auslande liegt, und der offenen See mit keinem Worte Erwähnung thut.

Glücklicherweise ist jedoch dieses verabscheuenswerthe Verbrechen, wenigstens auf den Europa nahegelegenen Theilen des Weltmeeres, in der neueren Zeit so selten geworden, daß den bisher behandelten Fragen mehr eine akademische als eine praktische Bedeutung zukommt. Nicht ebenso günstige Verhältnisse aber bestehen hinsichtlich der auf die Schiffahrt bezüglichen Sonderverbrechen, sowie der sonstigen gemeinen Delikte, und deshalb kann sich zu öfteren Malen Anlaß zu Bedenken bieten, wie dasjenige ist, dem die nachfolgenden Betrachtungen gewidmet sein sollen.

Nimmt man den unser Strafgesetzbuch für die Bestimmung seines räumlichen Herrschaftsgebietes leitenden Grundgedanken zum Maßstabe, so erscheinen die Vorschriften der neuen Strafproceßordnung auf den ersten Blick hin als vollkommen ausreichend. Dieselben treffen Vorsorge ebensowohl für den Fall, daß Deutsche oder Ausländer auf deutschen Schiffen irgendwo sich gegen die Kriminalgesetze vergehen, wie sie auch den Fall im Auge haben, daß Deutsche auf fremden Schiffen im Auslande oder in offener See sich einer nach dem deutschen Rechte strafbaren Handlung schuldig machen. In den Motiven zum Strafgesetzbuch und ebenso bei den Berathungen der Strafprozeßordnung [1]) wurde auf die in dieser Hinsicht anerkannten Grundsätze des Völkerrechts Bezug genommen und bilden diese somit nach der Intention unserer Gesetzgebung für die nicht ausdrücklich geordneten Fragen einen integrirenden Theil unseres Rechts, jedoch natürlich nur insoweit, als sie sich allgemeiner Zustimmung zu erfreuen haben.

Hiernach sind aber Kriegsschiffe überall und Handelsschiffe wenigstens solange, als sie sich auf offenem Meere befinden, als wandelnde Gebietstheile ihres Heimathlandes zu betrachten. Während dies unbestritten feststeht, herrscht in Theorie und Praxis des Völkerrechts keineswegs Uebereinstimmung darüber, ob Handelsschiffe in ausländischen Häfen oder Küstengewässern der Jurisdiktion des dortigen Staates unterworfen oder aber von derselben eximirt seien und ihren vaterländischen Gerichten unterstellt bleiben [2]). Die bisherigen Gesetze der verschiedenen deutschen Seestaaten mit Ausnahme der bereits allegirten bremischen und neupreußischen Proceßordnungen haben sich über diese Frage gar nicht geäußert; nur die letztgenannten haben, wie nunmehr auch das Reichsproceßgesetz (§ 10), dieselbe bezüglich der einheimischen Schiffe in einer Richtung entschieden, daß für Verbrechen auf denselben jedenfalls ein Richter zuständig sein soll, und

---

[1] S. die Protokolle der Justizkommission des Deutschen Reichstags, betr. die Berathung der Strafproceßordnung und des Einführungsgesetzes, S. 783 ff.

[2]) Vergl. bes. Wheaton, Elements etc., part. 2. ch. 2. § 9 (sec. edit. by Lawrence. p. 202); Rocco. Dell' uso e autorità delle leggi, l. 2. cap. 11 (p. 226); Ortolan, Règles internationales, l. 2. chap. 13 (I. p. 288); Wharton, a treatise on the conflict of laws, §§ 860, 861.

darum auch den inländischen Gerichten die Befugniß zur Aburtheilung derselben verliehen, ohne jedoch damit in die gesetzmäßige Kompetenz der Ortsgerichte eingreifen zu wollen.

Rücksichtlich der fremdländischen Schiffe, welche sich in der Nähe der deutschen Küste oder in deutschen Häfen befinden, ist hingegen eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen. Allerdings war eine solche nicht geradezu erforderlich für die in Häfen oder Buchten, also intra fauces terrae liegenden Schiffe, da dieselben nach völkerrechtlicher Anschauung der Territorialhoheit des Küstenstaates unterworfen sind oder wenigstens unterworfen werden können; wohl aber wäre eine Willensäußerung des Gesetzgebers wünschenswerth zur Regulirung der Kompetenz und zur Verfolgbarkeit der auf ausländischen Schiffen innerhalb der der Küste nahegelegenen Meerestheile, des sog. Territorialmeeres, verübten strafbaren Handlungen.

Dehnt man nämlich die Jurisdiktionsgewalt der deutschen Gerichte auch auf dieses aus, so können auch Ausländer wegen solcher Verbrechen durch deutsche Gerichte zur Strafe gezogen werden, während dies in Gemäßheit unseres Strafgesetzbuchs nicht möglich ist, sobald man der entgegengesetzten Ansicht huldigt. Genau betrachtet, fällt aber diese Frage nicht in das Gebiet des Proceßrechtes, welches für dieselbe erst in zweiter Linie maßgebend wird; sie gehört vielmehr in das sog. internationale Strafrecht und ist auf dem Standpunkt desselben dahin zu formuliren, ob die der Küste benachbarten Meerestheile noch zum Inlande oder schon zum Auslande zu rechnen seien. Je nachdem die Entscheidung in dem einen oder anderen Sinne ausfällt, regelt sich sodann von selbst nach den proceßrechtlichen Grundsätzen die Zuständigkeitsfrage, welch' letztere nur dann etwa Schwierigkeiten machen könnte, wenn man den fraglichen Seetheilen eine Vermittelungseigenschaft, die Qualität einer Uebergangsstufe, beilegt.

Soviel geht jedenfalls aus dem Bisherigen bereits hervor, daß die Stellung, die unser Recht zu diesen Fragen einnimmt, von wesentlichstem Einfluß ist für die Beurtheilung und Behandlung der wichtigsten Interessen des Staates sowohl, als der einzelnen Angehörigen desselben. Um die Wahrheit dessen zu erproben und auch Solchen, die von der Richtigkeit unserer Behauptung noch nicht überzeugt sein sollten, dieselbe in greifbarerer Form gegenüber zu stellen, möge der Hinweis auf zwei der jüngsten Vergangenheit angehörige Ereignisse genügen, deren eines direkt Leib und Leben von Deutschen traf, während das andere nur indirekt für uns von Bedeutung war.

Professor v. Holtzendorff hat in seinen Betrachtungen über die Bremerhavener Explosion [1]) darauf aufmerksam gemacht, wie leicht die Möglichkeit hätte eintreten können, daß der raffinirte Verbrecher Thompson (Thomas) der gerechten Strafe entgangen wäre, falls sein Plan in der von ihm beabsichtigten Art und Weise auf hoher See gelungen oder die Vorbereitungen hiezu erst in England getroffen worden wären, da es zum Mindesten zweifelhaft sein würde, ob die englischen Gerichte sich zur Aburtheilung desselben für kompetent erachtet hätten. Wie richtig und in den realen Verhältnissen begründet diese Vermuthung war, zeigt der Ausgang

[1] Deutsche Rundschau, 1876, S. 409 ff., insbesondere S. 424.

des im Jahre 1876 gegen den Kapitän des deutschen Schiffes Franconia am Central Criminal Court zu London angestrengten Processes. Bekanntlich hat dieses Schiff am 17. Februar 1876 durch einen Zusammenstoß mit dem englischen Schiffe Strathclyde in der Nähe von Dover dieses zum Sinken gebracht und ist hiebei auch eine englische Staatsangehörige, Jesse Dorcas Young, um's Leben gekommen. Der Kapitän Ferdinand Keyn wurde unter der Anklage, diesen Todesfall in schuldvoller Weise herbeigeführt zu haben, vor Gericht gestellt und von den Geschwornen als der That schuldig erklärt. Da er jedoch unter Berufung auf seine Eigenschaft als Ausländer die Kompetenz der englischen Gerichte bestritten hatte, so hat der Vorsitzende des Gerichts, wie dies bei zweifelhaften Rechtsfragen in England nicht selten vorkommt [1]), unter einstweiliger Aussetzung des Urtheils die Sache dem court for the consideration of crown cases reserved vorgelegt, und dieser hat zuletzt, gebildet aus den als the twelve Judges of England bezeichneten Mitgliedern, auf Grund der am 11. und 13. November 1876 in Westminster Hall gepflogenen Berathungen sich mit Stimmenmehrheit dahin ausgesprochen, daß die englischen Gerichte zur Erledigung dieses Falles unzuständig seien, weil der Schauplatz desselben außerhalb des den englischen Gesetzen unterworfenen Gebietes gelegen und deshalb der Angeklagte als Ausländer den britischen Gesetzen nicht verantwortlich sei. Hiebei bestand nicht der geringste Zweifel darüber, daß der Ort der That sich innerhalb des als Territorialmeer bezeichneten und betrachteten Raumes befand, den man nicht selten, ohne lange Bedenken zu tragen und als wäre dies selbstverständlich, der Jurisdiktion des Uferstaates unterstellt.

Bei der hohen Achtung, welche die Engländer vor den Aussprüchen ihrer Gerichte haben, bei dem großen Einfluß, welchen sie solchen auf die Beurtheilung analoger Fälle gewähren, insbesondere dann, wenn die Entscheidung von einem angesehenen Inhaber der Würde eines Lord Chief Justice (of England) oder den 12 (15) Richtern von England ausgegangen ist, steht zu erwarten, daß das Urtheil in der Sache the Queen (Regina) v. Keyn für eine Reihe von zukünftigen Vorkommnissen ähnlicher Art von maßgebender Bedeutung sein wird. Hiefür besteht eine um so größere Wahrscheinlichkeit, als — was bei der großartigen Ausdehnung des modernen Seeverkehrs als kaum glaublich erscheint — bei Gelegenheit der erwähnten Verhandlungen konstatirt werden konnte, daß bis jetzt noch kein Fall einer gerichtlichen Kognition unterlag, in welchem durch ein ausländisches Schiff oder auf einem solchen in den Küstengewässern eine strafbare Handlung begangen worden wäre, hinsichtlich deren nicht im Voraus die Zuständigkeitsfrage geregelt gewesen wäre.

Ein ebenso rein negatives Resultat, wie es das erwähnte Urtheil rücksichtlich des englischen Rechtes feststellte, ergibt die Durchforschung der französischen [2]) und niederländischen Gesetzgebung nach einer einschlägigen Be-

[1]) Vergl. H. J. Stephen, New commentaries on the laws of England, 3. edit., vol. IV, p. 487.

[2]) Die durch l. 1. tit. 2. art. 10 der ordonnance von 1681 begründete Jurisdiction der Admiralitätsgerichte über „tous crimes et délits commis sur la mer, les ports, havres et rivages“ läßt sich trotz art. 1 ibid. wohl nur auf Franzosen und französische Schiffe beziehen.

stimmung. Es genügt dies zwar, besonders im Hinblick darauf, daß diese drei Nationen seit bedeutend längerer Zeit und theilweise in größerem Maße als Deutschland Schifffahrt treiben, um es erklärlich zu finden, daß unsere Gesetzgebungsfaktoren es nicht für nöthig hielten, hier einzugreifen. Allein es läßt sich doch andererseits nicht leugnen, daß dies ein wunder Punkt unseres Rechtes und jenes der erwähnten Staaten ist, der unter Umständen eine lebhafte Erregung des Nationalgefühles hervorrufen könnte. Supponiren wir, daß in der Nähe der deutschen Küste sich ein dem Franconiafalle ähnliches Ereigniß abspielen oder sonstwie gegen einen Deutschen, vielleicht einmal gegen einen deutschen Hafen- oder Küstenbeamten während der Ausübung seines Dienstes, Seitens der Besatzung eines ausländischen Schiffes ein rechtswidriger Angriff gemacht oder eine kulpose Handlung begangen würde, so wären nach unseren Gesetzen die inländischen Gerichte außer Stande, gegen die Thäter selbständig vorzugehen und müßte jedenfalls die Vermittelung der Diplomatie angerufen werden. Die Erscheinung aber, daß ein Ausländer wegen eines an einem Staatsangehörigen in nächster Nähe von dessen Vaterland verübten Verbrechens dem Zugriffe der inländischen Gerichte entzogen wäre, indessen jeder Deutsche, mag er auch in einem noch so entfernten Welttheile gegen einen Fremden delinquirt haben, in seiner Heimath bestraft werden könnte, widerstreitet ganz und gar der Rechtsanschauung des Volkes. Und doch könnte sich leicht das von England gegebene Schauspiel wiederholen, da wir ebenfalls in Ermangelung eines Präcedenzfalles, mit einziger Ausnahme des eben besprochenen, sowie jedes gesetzlichen Anhaltspunktes lediglich auf die diesbezüglichen Resultate der Wissenschaft angewiesen wären und gerade diese die denkbar verschiedensten Schattirungen aufweisen.

Nicht einmal bezüglich des rechtlichen Verhältnisses, in welchem die Küstengewässer zu dem Uferstaate stehen, herrscht irgend welche Uebereinstimmung. Seitdem Hugo Grotius (1609) sein Mare liberum geschrieben und in dieser Schrift sowohl, als in seinem unsterblichen Werke De jure belli ac pacis (1625) die Freiheit des Weltmeeres gegenüber den verschiedenen prätendirten Herrschaftsansprüchen proklamirt, seitdem sodann in Entgegnung darauf John Selden (1635) sein Mare clausum publicirt hat, besteht hierüber unter den Publicisten eine bis zum heutigen Tage noch nicht erledigte, lebhafte Kontroverse. Nachdem im Laufe der Zeiten Spanien und Portugal aufgehört haben, sich auf die ihnen von Papst Alexander VI. verliehene Herrschaft über die neu entdeckten Länder und Meere zu berufen; nachdem England seine früheren Prätensionen auf ausschließliche Dispositionsbefugniß über die „narrow seas“, die vier seine Küsten bespülenden Meere, hat fallen lassen; nachdem endlich längst Venedig seine Macht und seine Selbständigkeit verloren und darum auch nicht mehr die Dogen in großem Pompe den Bucentaur besteigen und unter feierlicher Ringüberlieferung mit der Formel „Desponsamus te Mare in signum veri et perpetui dominii“ die symbolische Inbesitznahme des Adriatischen Meeres vollziehen können (vergl. hierüber Selden a. a. O. lib. 1, c. 16), dreht sich der Streit der Gelehrten allerdings nicht mehr um die Frage, ob einem einzelnen Staate eine solche Seehegemonie zustehe oder überhaupt zustehen könne. Nunmehr handelt es sich lediglich noch darum, ob und bis zu welchem Grade diejenigen Staaten, welche vom Meere begrenzt

werden, über einen größeren oder kleineren Theil desselben Herrschaftsrechte ausüben dürfen; aber mit der Ausdehnung auf die Gesammtheit dieser Staaten, auf alle so situirten Völkerrechtssubjekte einerseits und der räumlichen Beschränkung dieser Ansprüche andererseits erhöht sich neben der praktischen Bedeutung zugleich auch die Schwierigkeit der Lösung dieser Frage.

Die verschiedenen zu Tage getretenen Anschauungen der Schriftsteller lassen sich in zwei Hauptgruppen vereinigen; während nämlich die einen die Küstengewässer dem Staatsgebiete in der Weise einverleiben, daß sie dem Inhaber der Staatsgewalt Eigenthum an denselben und als Ausfluß dieses volle Souverainetät, deshalb auch Jurisdiktionsgewalt zuschreiben, beschränken die anderen die Befugnisse des Uferstaates auf eine bloße Oberhoheit, auf eine mehr oder minder ausgedehnte Befugniß, Akte der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu üben. In der Sprache des Hugo Grotius[1]) ausgedrückt, vindiciren die ersteren dem Staate dominium und imperium, während die letzteren ihm nur ein imperium sine alia proprietate zugestehen. Die Verschiedenheit dieser Theorien, von denen jene in früheren Zeiten, diese in der Gegenwart mehr Vertheidiger gefunden hat, ist nicht allein für das Gebiet des Kriminalrechts von Einfluß, sondern wirkt auch auf Alles, was mit der Schifffahrt oder sonstigen Benützung des Meeres in Zusammenhang steht. Die Lehre, nach welcher der Uferstaat Eigenthümer der, dann mit Recht als Territorialmeer bezeichneten, Küstengewässer ist, führt nämlich zu der nothwendigen und auch wirklich ausgesprochenen Konsequenz, daß derselbe befugt ist, allen fremden Schiffen die Fahrt über dieses sein Wassergebiet zu untersagen, während die modernere Ansicht ein solches Recht nur unter ganz besonderen Umständen, hauptsächlich gegenüber Kriegsschiffen, einräumt.

Jene Doktrin wie besonders vertreten von Bynkershoek[2]), Casaregis[3]), Joa. Strauchius[4]), Heineccius[5]), Chr. de Wolff[6]), Vattel[7]), Lampredi[8]), Azuni[9]), Günther[10]), Martens[11]), Hautefeuille[12]) und Kau[13]), während diese insbesondere an Grotius (a. a. O.), Loccenius[14]), Merlin[15]), Calvo[16]), Bishop[17]), Orto=

---

[1]) De jure belli et pacis, lib. 2, cap. 3, §§ 4 und 13.
[2]) De dominio maris, cap. 2 und 4.
[3]) Discursus legales de commercio, Nr. 136.
[4]) De imperio maris, cap. 1, 2, 9.
[5]) Praelectiones academicae ad H. Grotii de jure belli et pacis libros III, l. 2, cap. 3, § 12 i. f.
[6]) Jus gentium, § 128.
[7]) Le droit des gens, l. 1, chap. 23, §§ 288, 289.
[8]) Publ. jur. theor. vol. II, p. 7, 65.
[9]) Droit maritime de l'Europe, chap. 2. art. 1 § 2 und art. 7, § 1.
[10]) Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten, Buch 2, Kap. 1, § 28.
[11]) Precis du droit des gens, l. 2, chap. 1, § 40 und l. 9, chap. 4, § 153.
[12]) Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime, p. 20 und Traité des droits et devoirs des nations neutres, I. p. 88 ff., p. 237.
[13]) Grundsätze des Völkerseerechts, § 95 ff.
[14]) De jure maritimo, lib. 1, cap. 4, § 5.
[15]) Répertoire universel et raisonné de jurisprudence. tom. 20. p. 135.
[16]) Le droit international, l. 5, §§ 199—201.
[17]) Commentaries on the criminal law. l. 2, chap. 5, §§ 74—76.

lan[1]), Wheaton (a. a. O. part. 2, ch. 4. § 10), Bluntschli[2]), Heffter[3]), Pistoye et Duverdy[4]), Manning[5]), Kent[6]), Bar[7]), Oppenheim[8]) und Massé[9]) warme Vertheidiger gefunden hat.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Behauptung, die Küstengewässer bilden ein Accessorium und damit einen Theil des Territoriums schon wegen ihres Zusammenhangs mit demselben, noch mehr aber in Folge der Occupation durch den jeweiligen Uferstaat und der langen Dauer, während welcher sie in Besitz gehalten wurden, im ersten Augenblicke etwas für sich Bestechendes hat. Denn es ist unbestreitbar, daß es dem Staate nicht gleichgültig sein kann, wer sich im Besitze seiner nächsten Umgebung befinde, von der aus am leichtesten ein Angriff, am bequemsten der Zugang möglich ist, die ferner in Folge der reichen Fülle ihrer Produkte für die Erhaltung der physischen und ökonomischen Kräfte des Landes von der größten Wichtigkeit ist. Nichts liegt unter solchen Umständen näher, als daß die Staatsgewalt sich selbst nach Möglichkeit dieses Gebietes bemächtigt, sich in dem Besitze desselben zu erhalten sucht und hiedurch mit der Länge der Zeit neben dem Titel der Occupation auch noch den der Ersitzung für die rechtliche Begründung ihres Innehabens erwirbt, resp. zu erwerben sucht.

Allein alle diese Erwägungen und Rechtfertigungsgründe beweisen einerseits zu viel und können andererseits den berechtigten Angriffen, welche auf die durch dieselben gestützte Ansicht gemacht werden, mit Nichten Stand halten. Vor Allem stehen sie in grellem Widerspruch mit dem bereits im römischen Rechte anerkannten (vergl. § 2. J. de rer. div. 2, 1: l. 2. § 1, l. 4. pr. D. de div. rer. 1, 8: l. 3, § 1 D. ne quid in loco publico 43. 8: l. 13. § 7 D. de iniur. 47. 10) und von jeher allgemein geltenden Satze, daß das Meer ebenso wie Licht und Luft dem gesammten Menschengeschlechte in der Art gemeinschaftlich ist, daß es keinem Gliede desselben, sei dies nun eine einzelne Person oder eine Mehrheit solcher, freistehen kann, sich aus eigenem Willen ohne Rücksicht auf die Wünsche und Bedürfnisse der Uebrigen des einen oder anderen Theiles zu bemächtigen und denselben ihrer Benützung zu entziehen, wenigstens soweit die letztere nicht positive Nachtheile oder Gefahren zur Folge hat. Insbesondere muß es als unzulässig erscheinen, daß die Bestimmung des Meeres, als allgemeiner Verkehrsweg zu dienen, in einseitigem Interesse selbst Solchen gegenüber negirt werde, die in friedlicher Absicht von derselben Gebrauch machen wollen.

Daß dies trotzdem von verschiedenen Autoren als erlaubt betrachtet wird, ist, wenn auch im höchsten Grade ungerecht, doch noch eine der erträglichsten Folgerungen aus der Eigenthumstheorie, besonders in An-

[1]) Règles internationales ou diplomatie de la mer. l. 2, ch. 8.
[2]) Das moderne Völkerrecht, §§ 309, 310 und 322.
[3]) Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, § 76.
[4]) Traité des prises maritimes, tit. 2, chap. 3.
[5]) Commentaries on the law of nations, edit. by Amos, p. 119.
[6]) Commentary on international law, revis. by Abdy, p. 115.
[7]) Das internationale Privat- und Strafrecht, § 145.
[8]) System des Völkerrechts, Kap. 7, § 7 (S. 156).
[9]) Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens, p. 112.

betracht dessen, daß einzelne derselben die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Einräumung einer öffentlich-rechtlichen Servitut, gerichtet auf Gestattung freier Durchfahrt für Handelsschiffe, zugeben. Zieht man aber, wie dies besonders Bynkershoek (a. a. O. cap. 4) thut, alle nur möglichen Konsequenzen aus dem Eigenthume des Uferstaats an den Küstengewässern und verleiht man ihm das Recht, dieselben zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken oder sonstwie darüber zu verfügen, so kann dies nur Denjenigen erwünscht sein, welche gegentheiliger Ansicht sind, da diese, allerdings logische, Durchführung des Princips alsbald dessen Unhaltbarkeit schlagend beweist.

Bei so gelagerten Verhältnissen kann auch die zu verschiedenen Malen behauptete, aber bisher noch nie nachgewiesene Uebereinstimmung aller Völker und deren Genehmigung zur Okkupation nicht mehr die gewünschte Stütze bieten; die Gefahren, welche jene Lehre in sich birgt, sind zu groß, als daß durch eine derartige Behauptung die Furcht vor denselben beschwichtigt werden könnte.

Andererseits aber will und kann nicht verkannt werden, daß wichtige, ja die wichtigsten Interessen der durch das Meer begrenzten Staaten in Frage stehen und es sich im Hinblicke auf diese rechtfertigt, wenn sie ein gewisses Maß von Verfügungsgewalt über die ihnen zunächst gelegenen Theile des Meeres beanspruchen. Dieselbe muß aber ihre Beschränkung finden in und mit der Befriedigung der nothwendigsten hiebei in Frage kommenden Bedürfnisse. Wenn nämlich auch dringende und zwingende Gründe es erheischen, daß rücksichtlich der Küstengewässer eine Ausnahme von der principiellen Eigenthumsunfähigkeit des Meeres zugelassen werde, so kann ein solcher Indult natürlich nur insoweit gewährt werden, als er mit Rücksicht auf jene Gründe unerläßlich erscheint und zugleich in denselben seine Rechtfertigung findet, weshalb insbesondere die Verkehrung der Regel in ihr gerades Gegentheil mit aller Macht hintangehalten werden muß. Hierin liegt aber eben der Grundfehler der Eigenthumstheorie, die, um das Nothwendige zu erreichen, zu einem Mittel greift, welches in seinen Folgen das Bedürfniß weit überschreitet und in den schroffsten Gegensatz zu dem tritt, was Princip und Ausgangspunkt ist und bleiben muß. Dies gilt vorzüglich von den Konsequenzen, die Bynkershoek ziehen zu dürfen glaubt, obwohl dieselben zweifelsohne in den zur Rechtfertigung seiner Thesis aufgeführten Momenten eine genügende Begründung und somit ein geeignetes Substrat nicht zu finden vermögen.

Alles, was man vorbringen kann, um die Behauptung zu motiviren, daß den Uferstaaten das Recht einer Einwirkung auf die ihrem Territorium benachbarten, dasselbe bespülenden Gewässer eingeräumt werden muß, besteht in dem Hinweis darauf, daß von diesen aus mit Leichtigkeit die Sicherheit des Staatswesens und der einzelnen Unterthanen gefährdet und besonders auch der Küstenhandel sowie die Gewinnung der Meeresprodukte, — welche beide eine Grundbedingung der Existenzfähigkeit und eine Quelle für den Wohlstand der Küstenbevölkerung bilden, — gestört werden könne. Unbestreitbar sind dies Gesichtspunkte, im Hinblick auf welche kein Unbefangener der Staatsgewalt die Berechtigung abzusprechen vermag, all' Dasjenige vorzukehren, was die wünschenswerthen Garantien

bieten könnte. Zu diesem Zwecke ist aber die Zuerkennung einer Gesetzgebungs- und Jurisdiktions- (einschließlich der Polizei-) Gewalt über das fragliche Wassergebiet vollkommen ausreichend; mit dieser versehen, ist das Subjekt der Souverainetät im Stande, die Integrität und Existenz des Staatswesens vor Gefahren zu schützen und seiner Pflicht, nach Möglichkeit für die Ruhe und Sicherheit seiner Unterthanen zu sorgen, nachzukommen. Ist so die Dispositionsbefugniß der Küstenstaaten vorwiegend defensiver Natur, bestimmt zur Fernhaltung positiven Schadens, so versteht es sich von selbst, daß jede Rechtsstellung, welche denselben einen größeren Spielraum gewähren würde, als die Aufrechthaltung der Ordnung absolut erfordert, nicht mehr auf das Bedürfniß zurückzuführen und darum der inneren Rechtfertigung bar wäre.

Die so allein als zulässig erachtete beschränkte Souverainetätsgewalt über die Küstengewässer entspricht aber nicht nur den Verhältnissen des Lebens, sondern läßt sich auch theoretisch, von dem Standpunkt der principiellen Freiheit des Meeres aus, konstruiren. Von den beiden wichtigsten Gründen, auf welche jener Grundsatz gestützt wird [1]), nämlich der Unmöglichkeit einer kontinuirlichen Besitzesausübung, sowie des für alle Menschen vorhandenen Bedürfnisses nach Benützung und Ausbeutung der See, trifft nur der letztere für das sog. Territorialmeer zu, während in der thatsächlichen Möglichkeit einer ständigen Einwirkung auf dasselbe der Beweis der Unanwendbarkeit des ersteren liegt. In Folge dieser Abweichung erscheint auch eine Modifikation der absoluten Freiheit des Meeres und darum die von uns zugestandene beschränkte Oberherrschaft über die Küstengewässer als zulässig.

Mit der Einnahme und Vertheidigung dieser unserer Stellung zu der Hauptfrage sind wir aber noch nicht am Ende alles Streites angelangt; denn unter den Gegnern der Eigenthumstheorie besteht wiederum keine Uebereinstimmung über das Maß von Befugnissen, welche in der dem Uferstaate zugeschriebenen Gesetzgebungs- und Jurisdiktionsgewalt enthalten sind. Während Grotius und Calvo (a. aa. OO.) der Ausübung dieser Rechte keine anderen als die in ihrer Natur liegenden Schranken setzen, gestatten die übrigen, oben aufgeführten Schriftsteller der zweiten Gruppe nur die Ergreifung und Durchführung der für den Schutz der Interessen und der Wohlfahrt des Küstenstaats unentbehrlichen Maßregeln, wobei wiederum Heffter (a. a. O. § 79, V; S. 141) und Bluntschli (a. a. O. § 322) die das Territorialgewässer nur passirenden Schiffe auch der Beobachtung aller nicht polizeilicher oder militärischer Anordnungen entheben.

Ob auch diese letztere Ausnahme zu billigen sei, läßt sich zum Mindesten bezweifeln; denn wenn es einmal für nothwendig und angemessen erachtet wird, dem Uferstaate eine Kognition über die Vorgänge auf den Küstengewässern einzuräumen, so kann der Umstand, daß sich ein Schiff nur vorübergehend in denselben befindet, nicht dazu führen, dieselbe auch während dieser kürzeren Zeit außer Wirksamkeit zu setzen. Es läßt sich kein Grund denken, weshalb auf und von passirenden Schiffen aus des

---

[1]) Vergl. besonders Hugo Grotius, mare liberum, c. 5.

Eingreifens der Staatsgewalt des Küstenlandes bedürftige und von derselben zu verhindernde Vorkommnisse sich nicht eben so gut ereignen könnten, wie auf und von länger sich aufhaltenden Fahrzeugen aus.

Was aber die weitere, von den meisten Autoren vertretene Beschränkung auf Erhaltung der staatlichen und persönlichen Sicherheit betrifft, so ist diese gewiß vollkommen berechtigt und die einzig richtige Folgerung aus den das Eingreifen der Uferstaaten überhaupt rechtfertigenden Gründen. Soweit es die Aufrechterhaltung der Ordnung in seiner nächsten Nähe, den Schutz seiner eigenen Integrität, sowie des Lebens und Vermögens seiner Unterthanen angeht, soll und kann darum der Küstenstaat die nöthigen Normen aufstellen und befindet sich so in der Lage, allen Anforderungen Genüge leisten zu können, die von den bis heute von den meisten Staaten beobachteten Principien des internationalen Strafrechts aus an ihn gestellt werden können. In Gemäßheit dieser ist es aber nicht seine Aufgabe, sich auch der von Ausländern gegen Fremde im Auslande, demnach auch auf ausländischen, nicht in seinen Häfen oder in seiner unmittelbarer Nähe befindlichen Schiffen, verübten Verbrechen anzunehmen und deren Bestrafung durchzuführen.

Hieran schließt sich nun die Frage, welchen Umfang die so dem Staate zustehende Gesetzgebungsgewalt habe, insbesondere in der Richtung, ob es einer ausdrücklichen Bestimmung der Legislative bedarf, damit die für das Staatsgebiet erlassenen Vorschriften auch für die Küstengewässer maßgebend sind, oder ob sich dies in Ermangelung eines Anhaltspunktes für das Gegentheil von selbst verstehe. Man sollte nun erwarten, daß auf Seiten der Vertheidiger der Eigenthumstheorie hierüber kein Zweifel bestünde. Dem gegenüber ist jedoch zu konstatiren, daß nur Casaregis (a. a. O.), Wolff (a. a. O. § 131), Heineccius, Lampredi und Azuni (a. aa. OO.) in logischer Verfolgung ihres Grundgedankens soweit gegangen sind, die Frage in dem letzteren Sinne zu entscheiden, während die Uebrigen vor dieser Konsequenz zurückschreckten und so ihrem Standpunkt allerdings nicht ganz treu blieben. Ueber die Anschauung, welche in dieser Hinsicht von den Vertretern der anderen Theorie aufgestellt wird, kann nach Lage der Sache keine Ungewißheit bestehen. Sie gehen naturgemäß davon aus, daß der Gesetzgeber in unzweideutiger Weise seine Absicht zum Ausdruck gebracht haben müsse, von dem ihm zustehenden Gesetzgebungsrechte Gebrauch machen zu wollen; nur hinsichtlich der speciell auf die Schiffahrt bezüglichen Anordnungen dürfte die Ausdehnung auf das ganze von ihm beherrschbare Wassergebiet im Zweifel zu vermuthen sein.

Es wurde zuweilen nicht unterlassen, auf die Unzukömmlichkeiten aufmerksam zu machen, die sich aus der praktischen Durchführung der eben ausgesprochenen Regel mit Nothwendigkeit ergeben. Allein da diese nur eine natürliche Folge aus den einmal vorhandenen Rechtszuständen ist, so trifft dieser Vorwurf nicht Diejenigen, welche jene Norm aussprechen oder anwenden, sondern den Gesetzgeber, welcher in Kenntniß des Bedürfnisses dasselbe nicht befriedigt hat. Keinesfalls aber darf man die bestehende Lücke dadurch ausfüllen wollen, daß man unter Berufung auf die Aeußerungen der Schriftsteller, die entweder die selbstverständliche Gültigkeit der Landesgesetze behaupten oder wenigstens die Berechtigung zur Erlassung

von Gesetzen für die Küstengewässer vertheidigen, die ersteren ohne Weiteres in Anwendung bringt. Soweit eine Uebereinstimmung unter den Autoren besteht, ist dieselbe für den Gesetzgeber höchstens eine Legitimation für sein Vorgehen und eine Versicherung, daß er mit den herrschenden Anschauungen nicht in Widerspruch tritt; sie ist aber nie und nimmermehr im Stande, eine diesbezügliche Thätigkeit desselben zu ersetzen.

Diese Ansicht scheint auch die der englischen Gesetzgebung zu sein; denn diese hat es in einer Reihe von Gesetzen, so besonders in dem Hovering Act (9. Geo. II. ch. 35. s. 23), dem Customs Act (3. & 4. Will. IV. ch. 53) und den Ergänzungen hiezu (16. & 17. Vict. ch. 117, s. 212. 218. 236 und 39. & 40. Vict. ch. 36), dem Merchant Shipping Act (17. & 18. Vict. ch. 104, s. 527) nebst dessen Zusätzen (18. & 19. Vict. ch. 91, s. 21; ferner 36. & 37. Vict. ch. 85 und 39. & 40. Vict. ch. 86) und in dem Foreign enlistment Act (33. & 34. Vict. ch. 90) für nöthig erachtet, deren Anwendbarkeit auf die Küstengewässer ausdrücklich zu statuiren.

Auch die deutsche Gesetzgebung hat zu verschiedenen Malen, unter besonderer Hervorhebung, daß die bezüglichen Bestimmungen auch auf die Küstengewässer Anwendung zu finden haben, Anordnungen getroffen. Hieher gehören besonders die Verordnungen vom 23. December 1871, zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See; die zuerst auf dem Wege der Vereinbarung am 31. Januar 1875 geschaffene [1]), sodann aber auf Grund des § 145 neuer Fassung des Reichsstrafgesetzbuches am 14. August 1876 als Verordnung erlassene Noth- und Lootsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern; die Verordnung vom 15. August 1876, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See; endlich aber das durch § 296ª des Reichsstrafgesetzbuches neuer Fassung publicirte Verbot des Fischens durch Ausländer.

Somit erscheinen, um nunmehr auch die Antwort auf unsere oben formulirte Frage des internationalen Strafrechts zu geben, die Küstengewässer nach den Resultaten der Wissenschaft und im Geiste der Gesetzgebungen in der That als eine Uebergangsstufe zwischen Inland und Ausland. Sie erhalten die erstere Eigenschaft, wenn und insoweit der Gesetzgeber ausdrücklich oder wenigstens nach den Umständen und insbesondere nach dem Inhalt zweifellos für sie geltende Vorschriften ergehen läßt, während sie die letztere Stellung einnehmen, so lange dies nicht geschehen ist.

Um in dieser Richtung seiner Absicht Ausdruck zu verleihen, ist es nicht nöthig, daß der Gesetzgeber etwa in doktrinärer Weise im Strafgesetzbuche ausdrücklich festsetze, daß auch die Küstengewässer als Inland zu betrachten seien. Vielmehr genügt eine einfache Kompetenzbestimmung in der Strafproceßordnung, — und dies ist der Grund, weshalb wir unser Thema im Anschlusse an das Proceßrecht besprechen —, um es als seinen Willen erkennen zu lassen, daß auch jene Meerestheile seinen Gesetzen unterworfen sein sollen.

Es wird keines besonderen Hinweises darauf bedürfen, daß, sobald einmal eine polizeiliche oder kriminelle Bestimmung allgemeiner oder speciell

[1]) Centralblatt für das Deutsche Reich, 1875, S. 124.

seerechtlicher Natur aufgestellt worden ist, in der Emanirung derselben von selbst eine Vindikation der Gerichtsbarkeit über Verstöße gegen dieselbe zu erblicken ist, da sonst eine derartige Thätigkeit des Gesetzgebers gänzlich illusorisch und nutzlos werden würde. Eben darum ist es aber auch seine Sache, bei Erlassung der allgemein gültigen Kompetenzbestimmungen alle Zweifel darüber zu beseitigen, von wem und nach welchen Formen jene Specialjurisdiktion zu üben ist, eine Aufgabe, die, wie oben nachzuweisen versucht wurde, vom deutschen Rechte nicht vollständig gelöst worden ist.

Diese Unterlassung muß aber gegebenen Falles mit Nothwendigkeit dazu führen, daß in Ermangelung der erforderlichen Zuständigkeitsbestimmungen kein deutsches Gericht sich für befugt erachten kann, solche Delikte abzuurtheilen. Ein trotzdem angerufenes Gericht aber würde sich in die Lage versetzt sehen, den Uebertreter positiver Gesetzesvorschriften straflos ausgehen lassen und so in direktem Widerspruch mit den Intentionen des Gesetzgebers handeln zu müssen.

Man könnte versucht werden, hiegegen einzuwenden, daß die behauptete absolute Straflosigkeit darin ihr Korrektiv finden könnte, daß man die Verbrecher an ihren Heimathsstaat ausliefert und so deren Bestrafung herbeiführt. Allein abgesehen davon, daß in denjenigen Staaten, welche dem Territorialitätsprincip huldigen, dies nicht zu erreichen ist, so kommt noch weiter in Betracht, daß außer diesem rechtlichen Momente noch andere Faktoren die Bestrafung hintanhalten können. Vor Allem entspricht dem Rechte zur Auslieferung keine Pflicht zur Uebernahme, noch weniger aber eine Pflicht zur Bestrafung. Sodann tritt nicht selten der Fall ein, daß die Zufügung eines Uebels zum Nachtheile eines fremden Staates oder seiner Angehörigen dem Heimathsstaate des Thäters, etwa wegen zeitweiliger Differenzen, nicht gerade unerwünscht ist und derselbe nicht nur dessen Bestrafung nicht selbst vornehmen, sondern vielmehr jede darauf abzielende Thätigkeit nach Möglichkeit hindern wird.

Auch das neueste einschlägige deutsche Gesetz vom 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, bringt in dieser Richtung keine Abhülfe. Die durch dasselbe geregelte und angeordnete Erforschung der Gründe eines Seeunglückes dient zunächst und hauptsächlich lediglich administrativen Zwecken [1] und ist für das Kriminalrecht nur insoferne von Bedeutung, als ihr Resultat gleichzeitig als werthvolles Gutachten für ein allenfallsiges Strafverfahren verwendet werden kann [2].

Eine Berücksichtigung findet der Kriminalproceß nur in der Bestimmung des § 17, daß nach Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung die seeamtliche Thätigkeit einstweilen ausgesetzt werden darf. In Gemäßheit unseres Rechtes kann, wie bereits hervorgehoben, diese Norm nur bezüglich solcher Unfälle auf den deutschen Küstengewässern Anwendung finden, welche von Deutschen oder auf deutschen Schiffen befindlichen Ausländern oder in Uebertretung der S. 44 aufgezählten polizeilichen Bestimmungen herbeigeführt worden sind. Trifft hingegen auf solchen Meerestheilen ein deutsches oder ein ausländisches Schiff ein, den Thatbestand jener Polizei-

[1] Vergl. besonders §§ 7 17 und 26 ff., sowie die Motive zu § 1 des Entwurfes.
[2] Vergl. die Motive zu § 7 und zu § 25 des Gesetzes § 22 des Entwurfes).

vorschriften überschreitender, Unfall, den ein auf einem ausländischen Fahrzeuge befindlicher Ausländer verschuldet hat, so fehlt den deutschen Gerichten die Möglichkeit, eine strafrechtliche Verfolgung vorzunehmen, mag auch Leben oder Vermögen deutscher Staatsangehöriger in noch so hohem Maße in Gefahr oder Schaden gekommen sein.

Bemerkenswerth ist übrigens, daß das erwähnte Gesetz beim Vorhandensein der Voraussetzungen, von welchen überhaupt das Eingreifen der Seeämter abhängig gemacht ist, auch alle in den deutschen Küstengewässern vorkommenden Unfälle ausländischer Schiffe der Kognition der inländischen Seeämter unterwirft. Mit Rücksicht hierauf regelt es auch die Zuständigkeitsfrage in entsprechender Weise, indem nicht allein den betreffenden Behörden des Heimathshafens und jenes Hafens, welchen das Schiff zuerst erreicht (vergl. hiezu § 10 der Strafproceßordnung!), sondern auch jenem Seeamt die Befugniß zum Einschreiten verliehen ist, dessen Sitz dem Unfallsorte zunächst belegen ist (§ 5 des Gesetzes). In dieser Anordnung begrüßen wir zugleich ein willkommenes Vorbild für eine richtige und sachgemäße Ergänzung unserer Strafproceßordnung. Wird in Anlehnung hieran für alle auf dem Territorialmeere vorfallenden Strafthaten, gleichgültig ob dieselben auf inländischen oder ausländischen Fahrzeugen, resp. von solchen aus, verübt werden, auch demjenigen Gerichte die Aburtheilung zugestanden, dessen Sitz dem Thatorte am nächsten gelegen ist, so ist die im Bisherigen besprochene Lücke des deutschen Rechtes in wünschenswerthester Weise ausgefüllt.

Schließlich erübrigt uns nach Fixirung der rechtlichen Natur der Küstengewässer noch die Feststellung der Ausdehnung derselben. Soll diese in rationeller Weise erfolgen, so kann dies nur geschehen im Einklang mit den Grundsätzen, welche überhaupt zur Konzedirung einer Oberherrschaft über jene geführt haben. Hieraus erhellt aber alsbald, daß die vielfach ganz willkürlich angegebenen Grenzbestimmungen unhaltbar sind, die sich bei älteren Autoren finden. In diese Klasse gehören die Aufstellungen von Casaregis (a. a. O.), der das Territorialmeer auf 100 Meilen von der Küste festsetzt, von Baldus[1]) und Bodinus[2]), die 60 Meilen annehmen, sowie von Loccenius (a. a. O. § 6), der zwei Tagereisen als Maßstab gibt. Diese letztere Annahme führt zu ebenso unsicheren und von den jeweiligen Umständen abhängigen Ergebnissen als die Vorschläge von Valin[3]) und Rayneval[4]), von denen der Erstere die hohe See an der Stelle, resp. den einzelnen Punkten beginnen lassen will, wo man mit der Sonde keinen Boden mehr findet, während der Letztere den Horizont als Grenze setzt. Der inneren Rechtfertigung entbehren endlich auch die in dem bereits erwähnten englischen Gesetze von 1736 (9. Geo. II. ch. 35) gewählte Ausdehnung der Küstengewässer bis zu vier Meilen, sowie die Angabe Merlin's[5]) zu zwei Meilen (lieues).

Zieht man hingegen in Betracht, daß wir oben die Zulässigkeit der

---

[1]) Ad tit. Dig. de rerum divis. 1, 8 und ad l. 3. Cod. de nautico foenore 4, 31.
[2]) De republica l. 1, c. 9, 10.
[3]) Commentaire sur l'ordonnance de la marine de France de 1681, l. 5, tit. 1.
[4]) Institutions du droit de la nature et des gens., l. 2, ch. 9, § 10.
[5]) Répertoire de jurisprudence, vol. 20, p. 135 (s. v. mer).

Ausübung von Herrschaftsrechten durch den Uferstaat darauf zurückgeführt haben, daß die zunächst gelegenen Meerestheile ununterbrochen in Besitz gehalten werden können, so folgt hieraus, daß man als Küstengewässer nur dasjenige Gebiet betrachten kann, bezüglich dessen diese Möglichkeit auch wirklich besteht. Hienach ist aber die bereits von Grotius (a. a. O. § 13) aufgestellte, besonders aber durch Bynkershoek's citirte Abhandlung zur Anerkennung gebrachte Regel „potestas terrae finitur, ubi finitur armorum vis" als die einzig richtige legitimirt. Ohne weitere Modifikation schloß sich derselben Wolff (a. a. O. § 128) an; aber auch Dasjenige, was die neueren Autoren vortragen, erscheint nur als eine Modernisirung und Individualisirung derselben.

Moser[1]), Azuni (a. a. O.), Günther (a. a. O. § 29), Galiani[2]), Oppenheim (a. a. O. § 6), Rau (a. a. O. § 97), Ortolan (a. a. O.), Klüber[3]), Hautefeuille (a. a. O.) und Bar (a. a. O. §§ 115 und 145) bestimmen die Grenze nach der Tragweite der Kanonen, an deren Stelle und neben welcher Martens, Wheaton, Manning, Massé, Calvo, Bishop (a. aa. OO.), Kent (a. a. O. p. 107), Phillimore[4]), Bluntschli (a. a. O. § 302) und v. Holtzendorff[5]) das Maß von drei Seemeilen aufstellen. Genauer angegeben, beschränkt sich hienach das der Staatshoheit unterworfene Seegebiet auf den 20. Theil eines Aequatorialgrades, übereinstimmend mit der Größe der älteren, in neuerer Zeit gerne als Seestunde bezeichneten, Seemeilen (lieues marines, sealeagues, leguas maritimas) zu 5556 Meter, welche drei der sog. italienischen, jetzt fast allgemein gebräuchlichen Seemeilen (milles marines, seamiles, millas maritimas) umfaßt. Unrichtig ist die bei manchen Schriftstellern, u. A. auch bei Bluntschli (a. a. O.) sich findende Bemerkung, daß der eben beschriebene Meeresgürtel in der Ausdehnung von drei Meilen nach der Größe der englischen Meilen (zu 1609 Meter) zu bemessen sei. Schon Bishop (a. a. O.) sagt, daß die als Kanonenschußweite betrachtete marine (sea) league gleich $3^1/_2$, genauer 3,4517, englische Meilen sei. Legt man aber der Berechnung die neuere Seemeile zu $^1/_{60}$ eines Aequatorialgrades = 1851 Meter zu Grunde, so erhält man nicht nur ein bis auf das Kleinste stimmendes Resultat, sondern auch einen den seemännischen Gebräuchen höchst angemessenen Maßstab.

In richtiger Würdigung der einschlägigen Verhältnisse haben mehrere Schriftsteller, insbesondere Ortolan, Bishop, Lawrence[6]), Phillimore und v. Holtzendorff sich dahin ausgesprochen, daß die hergebrachte Dreimeilenzone mit Rücksicht auf die modernen Fortschritte in der Geschützestechnik einer entsprechenden Erweiterung bedürftig und fähig sei. Unseres Ermessens ist dies jedenfalls bezüglich des Verbotes erlaubnißloser

---

[1]) Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts, Bd. V, S. 486.
[2]) Dei doveri de' principi neutrali, p. I, c. 10, § 1.
[3]) Europäisches Völkerrecht, § 130.
[4]) Commentaries upon international law, vol. I, ch. 8.
[5]) Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 1004 (§ 37 des Völkerrechts).
[6]) In der zweiten, mit Anmerkungen versehenen Ausgabe von Wheaton's allegirtem Werke, Note 103.

Annäherung von Kriegsschiffen vollkommen am Platze, da mit der Tragweite der Kanonenschüsse für diese auch die Entfernung gewachsen ist, von welcher aus sie Angriffe auf das Küstenland machen können. Ob aber auch für andere Rücksichten, dürfte ohne eingehendere Untersuchung kaum zu entscheiden sein.

Als Ausgangspunkt für die Bestimmung der so festzustellenden Grenzlinie, die Pinheiro-Ferreira[1]) treffend als ligne de respect bezeichnet, ist nach allgemeiner Anschauung die hervorragendste Landspitze und für den Zwischenraum zwischen zwei solchen die sie verbindende fiktive Linie zu betrachten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch für das deutsche Recht bezüglich der Ausdehnung und des Ausgangspunktes dieselben Grundsätze als maßgebend zu gelten haben. Zwar geben weder die oben allegirten gesetzgeberischen Erlasse, noch die Motive zu den §§ 145 und 296ª des Reichsstrafgesetzbuchs, noch endlich § 164 des Reichsmilitärstrafgesetzbuchs, der erst von der Reichstagskommission beigefügt, keine eingehendere Begründung erhielt[2]), hiefür einen Anhaltspunkt. Wohl aber wird wiederholt in der Denkschrift, betreffend die Strandung des Dampfers „Deutschland" [3]) und ebenso in der Einleitung zu den Motiven des bereits angeführten Seeunfallsgesetzes[4]) der Dreiseemeilenzone in einer Weise Erwähnung gethan, daß die Annahme, als ob unsere Gesetzgebungsfaktoren von der Anschauung der meisten und angesehensten Schriftsteller abweichen wollten, geradezu ausgeschlossen ist. Zieht man endlich noch in Betracht, daß dies zugleich dem bereits angezogenen Principe der Motive zu § 3 des Reichsstrafgesetzbuchs entspricht, so gelangt man mit Nothwendigkeit zu dem eben präcisirten Resultate.

---

[1]) Cours de droit public interne et externe, tom. II, p. 75.

[2]) Vergl. Verhandlungen des deutschen Reichstags, 1872, Bd. II, S. 808 und Bd. III, Drucksachen, Nr. 122.

[3]) Verhandlungen des deutschen Reichstags 1875—76, Bd. III, Drucksachen Nr. 146.

[4]) Verhandlungen des deutschen Reichstags 1877, Bd. III, Drucksachen, Nr. 4.

Wie sind die Matrikularbeiträge im Deutschen Reiche zu beseitigen?

Von

Dr. H. v. Scheel.

Durch den Antrag Preußens vom 4. Juni 1877 an den Bundesrath, betreffend die Einführung einer für Rechnung der Reichskasse zu erhebenden Stempel= und Erbschaftssteuer und die in Folge desselben im August und September (30. Juli bis 4. Oktober) gepflogenen Berathungen einer Kommission von sachkundigen Abgeordneten mehrerer Bundesstaaten, welche einige Arten von Reichsstempel=Abgaben resp. diesen ähnliche vorschlug, hat der schon vielfach angeregte Gedanke, die Matrikularbeiträge durch eigene Reichssteuern zu ersetzen, zum ersten Mal einige Aussicht auf Verwirklichung gewonnen.

Indessen ist weder die Frage damit schon aus der Welt geschafft, zumal das dem Bundesrath vorliegende Projekt nicht so hohe Steuern vorschlägt, daß damit die Matrikularbeiträge ganz entbehrlich würden; noch ist die wissenschaftliche Prüfung der Frage, ob die Matrikularbeiträge und wie sie zu beseitigen seien, insbesondere ob gerade auf dem vorgeschlagenen Wege, dadurch ausgeschlossen resp. überflüssig geworden; vielmehr gerade jetzt erst recht am Platze.

Es soll deshalb im Folgenden, zunächst ganz ohne Rücksicht auf die vorhandene officielle Vorlage, dann aber mit Einbeziehung derselben in den Kreis der Erörterungen geprüft werden, 1) ob und wie weit die Beseitigung der Matrikularbeiträge wünschenswerth sei, und 2) durch welche Art von Einnahmen die damit fortfallenden im deutschen Bundesstaate zu ersetzen seien. Die Besprechung und Beurtheilung auch anderer dafür gemachter Vorschläge ergibt sich dann ganz von selbst.

Hierbei dürfen die Grundlagen und Grundzüge des Reichsfinanzwesens als den Lesern bekannt vorausgesetzt werden; und dieses umsomehr, als über das Finanzrecht der Aufsatz von Laband „Das Finanzrecht des Deutschen Reiches" in Hirth's Annalen, Jahrgang 1873, S. 405 ff. (über die Matrikularbeiträge besonders S. 519 ff.), und über die finanzwirthschaftliche

Seite die Arbeiten Adolf Wagner's im ersten Jahrgang, 1871, dieses Jahrbuches „Reichsfinanzwesen" S. 581 ff., und im dritten Jahrgang, 1874, S. 60 ff.[1]) als vortreffliche Orientirungsmittel vorliegen.

Suchen wir also sofort die erste Frage zu beantworten: Ob resp. wie weit sollen die Matrikularbeiträge beseitigt werden?

Manchem möchte diese Frage von vornherein müßig erscheinen, denn sehr weit ist die Ansicht verbreitet, daß Matrikularbeiträge eine für uns verwerfliche und gänzlich zu beseitigende Art von Reichseinnahmen seien.

Gründe dafür werden hauptsächlich drei angeführt:

Erstens seien Matrikularbeiträge wohl einem Staatenbund, nicht aber einem Bundesstaat anpassend;

Zweitens sei die Veranlagung derselben nach Maßgabe der Bevölkerungszahl der Einzelstaaten ungerecht, eine andere aber sei weder erprobt noch denkbar;

Drittens seien dieselben eine für die Budgetwirthschaft, namentlich der kleinen Staaten beschwerliche Form der Beiträge zum Reichshaushalt.

Man kann nicht leugnen, daß jeder dieser Verwerfungsgründe einige Rechtfertigung hat: ob sie indeß ausreichen, die Matrikularbeiträge ganz zu verwerfen, bleibt doch noch fraglich. Prüfen wir jeden der drei Punkte.

Erstens: Sind die Matrikularbeiträge dem Wesen eines Bundesstaates, wie unser Deutsches Reich ihn darstellt, entgegen?

Die Art der Finanzwirthschaft einer Staaten- wie einer Personen-Vereinigung muß der Natur der Verbindung entsprechen. Ein Staatenbund, mit geringen Aufgaben der Centralgewalt und deswegen auch geringem Erforderniß an finanziellen Mitteln für dieselbe wird sich ganz allein mit Beiträgen aus den Budgets der Einzelstaaten, selbst wenn sie nach rohen und unzweckmäßigen Grundsätzen umgelegt werden, begnügen; es wird für ihn hinter der Rücksicht, in das Verwaltungs- und Finanzsystem der Einzelstaaten möglichst wenig einzugreifen, diejenige auf rationelle Ausgestaltung seiner finanziellen Hilfsquellen leicht zurücktreten. Bei einem Bundesstaat mit so umfassenden Aufgaben der Centralgewalt wie im Deutschen Reich wird von dieser finanziellen Genügsamkeit nicht die Rede sein können, und die geschichtliche Entwickelung desselben aus dem Zollverein heraus hat dieselbe auch von vornherein ausgeschlossen. Indessen, die bestehenden indirekten Steuern reichen thatsächlich nicht zu; sie können aber auch principiell einem solchen Staatswesen nicht genügen. Allerdings sehen wir zwei ähnliche Staatenverbindungen, die schweizerische bis jetzt und die amerikanische ohne Matrikularbeiträge und ohne direkte Steuern durchkommen; indessen sind einerseits die Aufgaben beider weniger weit und weniger beweglich als die des Deutschen Reichs; andererseits macht sich, was die Schweiz betrifft, der Mangel direkter Bundeseinnahmen — wofür man freilich zu Matrikularbeiträgen nur sehr ungern greifen würde — dort immer mehr bemerklich; was die Vereinigten Staaten betrifft, so haben diese an den Bankabgaben, Stempelabgaben und dem Verkauf von Ländereien eine wichtige Ergänzung der außerordentlich einträglichen Tabak- und

---

[1]) Vergl. auch Ad. Wagner's Finanzwissenschaft, 2. Auflage, Heidelberg 1877, S. 70 ff., „Die Finanzwirthschaft der Staatenverbindungen".

Getränkesteuern und der Zölle. Mögen aber jene Staatswesen ein Bedürfniß nach direkten Einnahmen in Form von Matrikularbeiträgen oder Steuern empfinden oder nicht, das Deutsche Reich wird derselben als Ergänzung seiner indirekten Steuereinnahmen nicht entrathen können. Je weiter nämlich die Aufgaben desselben sind und werden, je mehr der Bundesstaat sich dem Einheitsstaate nähert, desto weniger können Einnahmen der bezeichneten Art entbehrt werden. Im Wesen der Zölle und Verbrauchssteuern, der indirekten Abgaben überhaupt, liegt es ja nämlich, daß ihre jährlichen Erträge stabil und von der Einwirkung der Regierung nur wenig abhängig sind. Die einmal festgestellten Sätze lassen sich nur schwer ändern, weil man die Berechnungen der Producenten und Händler nicht jährlich stören, Handelsverträge und Zölle nicht jährlich ändern, Verbrauchssteuern nicht jährlich nach einem anderen Satze, der ja mit der Fabrikationsart, den Zollsätzen ꝛc. in Verbindung steht, erheben kann. Man kann also diese öffentlichen Einnahmen nach dem jeweiligen Bedarf und Finanzergebniß weder oft mindern, noch oft erhöhen. Eine nur auf indirekte Steuern basirte Wirthschaft muß mithin entweder, wie die amerikanische, von vornherein auf Ueberschüsse berechnet sein, welche bei uns, die wir keine großen Schulden abzutragen haben, fast nothwendig zur Verschwendung führen würden; oder die Centralgewalt wird in der Erfüllung ihrer Aufgaben beengt und auf den zufälligen Ausfall der Einnahmeerträge angewiesen. Will man Beides vermeiden, so muß man neben für gewöhnlich nicht ganz zureichenden indirekten Reichssteuern noch eine oder mehrere Arten beweglicher Einnahmequellen haben; wie das auch in jedem Einzelstaate principiell nothwendig ist, nur daß im Bundesstaate, entsprechend der immerhin verhältnißmäßig geringeren Ausdehnung und Beweglichkeit seiner Zwecke, die Quote der beweglichen Einnahmen keine so große zu sein braucht, als dort.

Welche von den beiden Arten beweglicher Einnahmen: Matrikularbeiträge oder direkte Bundessteuern verdient nun den Vorzug? Es wird in der That schwer, sich für eine oder die andere zu entscheiden, weil beide gewichtige Bedenken gegen sich haben.

Direkte Steuern sind ja für den Einzelstaat in hohem Maße und in starkem Verhältniß zu den indirekten wünschenswerth; im Bundesstaate vernichtet aber die starke Entwicklung derselben sein eigenthümliches Wesen und macht ihn zum Einheitsstaate. Ob Deutschland ein solcher werden solle, ist hier nicht zu untersuchen; daß er es für die nächsten Jahrzehnte nicht soll, ist gewiß; und darüber hinaus brauchen sich Steuereinrichtungen nicht zu erstrecken. Die Einrichtung von direkten Reichssteuern aber, mögen sie sein welcher Art immer, müßte eine vollständige Umwälzung der einzelstaatlichen Steuerverfassungen im Sinne der Vereinheitlichung zur Folge haben. So wünschenswerth nun eine solche Wirkung im Interesse der Ausgleichung der staatsrechtlichen Lage den Reichsangehörigen wäre, so kann es doch schwerlich in den Aufgaben und Kompetenzen des Bundesstaates liegen, die Verwirklichung des Einheitsgedankens von dieser Seite her in Angriff zu nehmen. Es wäre dies eine Vergewaltigung der Einzelstaaten durch ein rein äußerliches Vereinheitlichungsmittel. Man würde, da die Verschiedenheit von direkten Reichs- und Landessteuern nicht lange

erträglich wäre, die hauptsächlichen indirekten Steuern aber bereits dem Reich gehören, die Einzelstaaten zu einheitlicher Steuergesetzgebung nöthigen, ohne daß die inneren Vorbedingungen dafür durch die vollkommen einheitliche wirthschaftliche Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs geschaffen resp. zu schaffen sind. Die finanzielle Selbstständigkeit der Staaten wäre damit nahezu vernichtet.

Zwar weist man, um die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens direkter Reichs- und Landessteuern scheinbar zu machen, darauf hin, daß ja auch innerhalb der Staatssteuersysteme direkte Kommunalsteuern nach besonderen Veranlagungen erhoben würden. Indessen hat es wohl erstens noch Niemand für rationell gehalten, daß die Steuerfähigkeit ein und desselben Individuums resp. Einkommens von zwei Steuerherren nach verschiedenen Gesichtspunkten und mit verschiedenem Erfolge eingeschätzt wird; und zweitens ist es etwas Anderes, ob sich in dem geschichtlich überkommenen Steuerwirrwar solche Abnormitäten vorfinden, oder ob das Reich ein neues direktes Steuersystem, das doch — mag es Einkommens-, Vermögens- oder Ertragssteuer-System sein — zugleich ein möglichst vernünftiges und zeitgemäßes sein müßte, neben den zum Theil so unvollkommenen und veralteten direkten Steuern der Einzelstaaten aufstellt. Man würde damit den Einzelstaat nöthigen, zunächst diejenige direkte Steuerart, an welche sich die Reichssteuer anlehnt, umzugestalten, was ohne Einfluß auf die anderen direkten Steuern und eine Modifikation derselben nicht durchzuführen wäre.

Wir müssen also sagen: indirekte Bundessteuern sind für einen Bundesstaat, wie ihn das Deutsche Reich darstellt, unzureichend; bewegliche Reichseinnahmen sind nothwendig. Diese aber in direkten Bundessteuern zu suchen, ist höchst bedenklich. Vielleicht in Zeiten der Noth, wie beim amerikanischen Bürgerkriege, mag man zu solchen Aushilfsmitteln greifen; für Zeiten ruhiger Entwickelung dürften sie leicht ein zu scharfes Mittel werden.

Ohne schon jetzt zu untersuchen, ob durch eine Art Steuern, wie die sogenannten Stempelsteuern, die ihrem Wesen nach zwischen den direkten und indirekten stehen, und damit die Vorzüge und Schattenseiten beider mehr oder weniger theilen — am wenigsten aber mit der direkten den hier vor Allem in Betracht kommenden Vorzug der Beweglichkeit — passende Reichseinnahmen geschaffen werden können, muß man sagen, daß Matrikularbeiträge im Gegensatz zu den indirekten Steuern den Vorzug der Beweglichkeit, und im Gegensatz zu den direkten Reichssteuern den Vorzug haben, daß sie in das innere Finanzsystem der Bundesglieder durchaus nicht eindringen, sondern diesen die Art, wie sie die Mittel für die Bundeszwecke aufbringen wollen, völlig überlassen. Den Staaten wird also bei den Matrikularbeiträgen rechtlich in jedem Falle ihre finanzielle Selbstständigkeit gelassen, — ein gewiß nicht zu unterschätzender Vortheil —, und materiell wird diese durch Matrikularbeiträge erst dann berührt, wenn dieselben eine bedeutende Quote des Budgets der Einzelstaaten ausmachen und dadurch die Bewegungsfreiheit derselben beeinträchtigen. Wann dieser Fall eintritt, ist allerdings sehr schwer zu sagen; ob und wo er in Deutschland vorliege, möge nachher zu beantworten versucht werden. Als ein weiterer Vorzug der Matrikularbeiträge, gerade den indirekten Steuern gegenüber, muß nun noch hervorgehoben werden, daß ihr Vorhandensein

der nicht unbedingt nöthigen Ausdehnung der Thätigkeit der Centralgewalt entgegenarbeitet, und dadurch eine finanzielle Garantie nur allmähliger und vorsichtiger Entwickelung der bundesstaatlichen Einrichtungen bietet.

Die Behauptung, daß Matrikularbeiträge an und für sich nicht in den Rahmen des Bundesstaats passen, müssen wir also als eine entschieden unbegründete zurückweisen.

Nun wendet man freilich zweitens ein, dieselben seien ein unzweckmäßiger und ungerechter Modus, Reichsbeiträge aufzubringen. Indem man sie gemäß § 70 der Verfassung des deutschen Bundes nach Köpfen umlegt, „führt — wie der Abgeordnete Miquel bei Berathung dieses Artikels der Norddeutschen Bundesverfassung sagte — der Bund eine Lastenvertheilung ein, welche allen Grundsätzen der Volkswirthschaft in's Gesicht schlägt, eine Kopfsteuer, welche 100,000 reiche Bremer gleichmäßig trifft wie 100,000 arme Bewohner des Thüringer Waldes, und die darum die dauernde Basis des Steuersystems des Bundes nicht sein könne."

Diese Auffassung, welcher zu Gunsten des in das Grundgesetz aufgenommenen Amendements: „so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind", sich auch Fürst Bismarck anschloß, läßt die Sache aber denn doch entschieden zu ungünstig erscheinen; und zwar unter zweierlei Gesichtspunkten. Erstens geschieht die Umlage nicht so, daß jeder Kopf im Reich gleich viel zahlte, sondern es wird hier nur — freilich unrichtig — die Bevölkerungsgröße der Staaten als Maßstab ihrer Steuerfähigkeit genommen; wie aber die Matrikulareinlage den Angehörigen des Einzelstaats trifft, hängt von dessen eigenem Steuersystem ab. Die Wahrnehmung also, daß im Finanzjahr 1877/78 circa 1,9 Mark Matrikulareinlagen auf den Kopf der Bevölkerung fallen — in den norddeutschen Staaten circa 1,4 und in den süddeutschen 3,3—3,9 Mark — gibt noch durchaus keinen Maßstab für die wirkliche Belastung pro Kopf mit dieser Abgabe. Zweitens aber sollen die Matrikularbeiträge ja nie als eigentliche Basis der Reichsbesteuerung dienen, sondern nur als Ergänzung unzureichender anderer Steuereinnahmen; wobei sich allerdings über das wünschenswerthe Verhältniß von eigenen Einnahmen und Matrikularbeiträgen streiten läßt.

Im Deutschen Reich war das Verhältniß bisher Folgendes: Bei einem Gesammtbudget (ohne Berücksichtigung der Nachträge)

im Jahr:	von		betrugen die Matrikularbeiträge:	
1872:	116,851,255	Thlr.,	30,571,369	Thlr.,
1873:	118,840,489	„	34,647,867	„
1874:	148,242,775	„	22,381,417	„
1875:	515,018,563	Mark,	68,969,549	Mark,
1876:	474,256,998	„	71,376,215	„
Finanzjahr 1. April 1877/78:	540,536,915	„	81,044,171	„

In den letzten beiden Jahren machten dieselben also circa 15 Procent des gesammten Budgets aus; und dieses setzt sich speciell für das laufende Finanzjahr in den Einnahmen aus folgenden Posten zusammen:

Zölle: 106,818,520 Mark.

Indirekte Verbrauchssteuern von Zucker, Salz, Tabak, Branntwein und Bier: 141,909,750 Mark.

Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern:	4,325,540	Mark.	
Dazu aus der Wechsel-Stempelsteuer . .	6,914,000	„	
Steuern auf Banknoten	50,000	„	
			Procent der Gesammt-Einnahme
a) Zusammen aus Steuern	260,017,810	M.	= 48,1 Procent,
b) Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	10,093,908	„	= 1,9 „
Aus Post und Telegraphen	11,709,636	„	
Eisenbahnen	9,944,000	„	
der Reichsbank	1,500,000	„	
dem Münzwesen	10,200,000	„	
c) Zusammen aus eigenen Unternehmungen	33,353,636	„	= 6,2 „
Aus dem Reichsinvalidenfonds . .	33,569,111	„	
Aus sonstigen belegten Reichsgeldern	7,781,728	„	
d) Aus eigenem Besitz (Zins und Kapitalverkürzungen)	41,350,839	„	= 7,6 „
e) Ueberschüsse aus früheren Jahren . .	11,528,595	„	= 2,1 „
f) Außerordentliche Zuschüsse	103,147,956	„	= 19,1 „
g) Matrikularbeiträge	81,044,171	„	= 15,0 „
Summa der Einnahmen:	540,536.915	M.	

Die eigentliche Basis des Reichshaushalts sind mithin die Steuern; daß freilich die höchste Quote nächst ihnen die außerordentlichen Zuschüsse einnehmen und dann schon, mit der dritthöchsten Quote, die Matrikularbeiträge kommen, ist wohl ein Zeichen für die zu geringe Speisung der Einnahmen aus anderen Quellen als den Matrikularbeiträgen und für zu große Höhe der letzteren, indeß noch keineswegs ein Beweis gegen sie überhaupt. Vielmehr ist damit nur angedeutet, daß sie in dieser Stellung und in dieser Quote den Charakter von Ergänzungs-Einnahmen, den sie im Bundesstaate haben sollen, zu verlieren drohen; und daß daher auf eine Erhöhung der anderen Quoten Bedacht genommen werden muß, da die 19 Procent außerordentliche Zuschüsse ebenso wie die Einnahmen aus dem Münzwesen natürlich keinen dauernden Posten des Einnahmebudgets repräsentiren können.

Vorausgesetzt also, daß der jetzige Gesammtbetrag des Budgets sich für die Zukunft nicht niedriger stellen lassen werde, so wird allerdings zuzugeben sein, daß eine Herabminderung der Matrikularbeiträge durch Erhöhung anderer Posten, und namentlich der Steuerquote, wünschenswerth ist. Behalten wir der weiteren Erörterung vor, wie dies geschehen könne, so bleibt für jetzt zu untersuchen, wie weit der Einwand, die Matrikular-Einlagen seien ungerecht, auch gegenüber einem geringen Betrage derselben berechtigt sei?

Gewiß gilt nun auch für die Matrikularbeiträge die Regel, daß je kleiner eine Steuer ist, sie einen desto unvollkommeneren Veranlagungs-Maßstab verträgt; bei geringen Beträgen derselben wird also der Einwand, sie seien von zu roher Form, ihren unleugbaren Vorzügen gegenüber sehr an Stärke verlieren; und dies noch mehr, wenn man bedenkt, einen wie verschwindend geringen Beitrag zu den sonstigen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten der Steuersysteme der Staaten die Matrikular-Umlagen liefern.

Was diesen hier berührten Punkt — der Ungleichheit — anbetrifft, so ist allerdings außerordentlich schwer, ja wohl überhaupt kaum anzugeben, wie hoch sich pro Kopf die wirklichen Staatslasten belaufen, da Niemand so leicht sich aus dem Gewirre der 26 nach verschiedenen Grundsätzen aufgestellten und auf verschiedenen staatsrechtlichen Grundlagen aufgebauten Budgets herauszufinden resp. aus ihnen gleichmäßige Berechnungen anzustellen vermag. Eine bloße Vergleichung der Budgetsummen und deren Umrechnung auf den Kopf der Einwohnerschaft gibt schon deshalb keine Anschauung von der wirklichen Belastung, weil die Leistungen und Lasten des Staats, der Kreise ꝛc. und der Gemeinden nicht die gleichen sind, und ferner die Staatseinnahmen zu sehr ungleichen Theilen aus Steuern, Gebühren, Staatsbesitz und Staatsunternehmungen fließen. Die einen Staaten haben bedeutende Domänen, Forsten, Eisenbahnen, die anderen nicht; bei den einen erscheint die Civilliste ganz, bei den anderen nur zum Theil oder gar nicht im Etat: dazu kommt die noch ungleiche Betheiligung der Staaten an den Reichs-Einnahmen- und Ausgaben. Selbst ein detaillirtes Studium aller einzelnen Budgetposten, wie es für die Zwecke der vorliegenden Arbeit nicht erforderlich ist, kann deshalb volle Vergleichbarkeit des finanzwirthschaftlichen Status der Einzelstaaten nicht herstellen. Die vorhandenen großen Verschiedenheiten lassen sich jedoch schon anschaulich machen, wenn wir irgend eine bedeutende, im Großen und Ganzen gleichartige Steuerart durch die einzelnen Staaten verfolgen. Nehmen wir z. B. die Kategorie der direkten Steuern, deren Wesen überall in Ertrags- und Einkommensteuern besteht, also alle die Steuern, welche unter dem Namen der Grund-, Gebäude-, Einkommen-, Klassen-, Personal-, Gewerbe-steuer, wozu noch in einigen Staaten Eisenbahnabgaben treten, von den Pflichtigen direkt erhoben werden, und stellen wir an der Hand des Gothaer Almanachs die Einnahmen, welche aus diesen Steuern der Staatskasse zufließen, für das Finanzjahr 1876 resp. ein Jahr der mit 1876 beginnenden Finanzperiode zusammen und vergleichen wir diese Summen mit der Volkszahl der einzelnen Staaten nach der letzten, Ende 1875 stattgehabten Volkszählung, so ergeben sich folgende Ziffernreihen, welche auf leidlich vergleichbaren Daten beruhen; nur wie gesagt, um eine Veranschaulichung, nicht einen ganz korrekten Ausdruck der Verschiedenheiten in diesem Zweige des Staatsfinanzwesens zu bieten:

(Hierher die Tabelle auf S. 56.)

Was hat nun gegenüber solchen Ungleichheiten in finanziellen Dingen, gegenüber den Ungerechtigkeiten, Principlosigkeiten und Velleitäten unserer sogenannten Steuersysteme die falsche Umlegung der Matrikularbeiträge praktisch zu bedeuten?

Freilich, den principiellen Fehler des gegenwärtigen Modus zu leugnen, kann Niemandem einfallen; und einen vollkommneren zu finden, ist gewiß wünschenswerth.

Hierfür hat man wohl schon öfters auf die schweizerische „Eidgenössische Geldskala“ hingewiesen, welche die Matrikularbeiträge nicht einfach nach der Kopfzahl, sondern nach Wohlhabenheitsstufen der Kantone bestimmt: so daß z. B. das Hirtenland Uri den kleinsten, der wohlhabende und gewerbfleißige

(Diese Tabelle gehört auf S. 56.)

	Preußische Staaten	Bruttoerträge der direkten Steuern für die Staatskasse nach dem Voranschlag für das Finanzjahr 1876 resp. 1876/1877 in Mark	Bevölkerung nach der Volkszählung vom 1. December 1875	Auf den Kopf der Bevölkerung treffen direkte Steuern Mark	Summe der Matrikularbeiträge im Finanzjahre 1877/1878 Mark
	1. Preußen	148,696,000	25,742,404	5,7	36,375,264
	2. Bayern	20,296,453	5,022,390	4,0	19,717,313
	3. Sachsen	12,896,780 [1])	2,760,586	4,7	4,008,861
	4. Württemberg	10,100,575	1,881,505	5,5	6,874,942
	5. Baden	9,442,597 [3])	1,507,179	6,2	5,048,550
	6. Hessen	8,276,186 [2])	884,218	9,3	1,210,308
	7. Mecklenburg-Schwerin [2])	—	553,785	—	790,981
	8. Mecklenburg-Strelitz [2])	—	95.673	—	131,122
Thüring. Staaten	9. Sachsen-Weimar	2,392,575	292,933	8,1	403,260
	10. " Meiningen	1,062,150 [4])	194,494	5,4	266,471
	11. " Altenburg	616,079	145,844	4,2	201,031
	12. " Koburg-Gotha	1,191,995	182,599	6,5	251,996
	13. Schwarzburg-Rudolstadt	367,000	76,676	4,7	104,311
	14. Schwarzburg-Sondershausen	337,430	67,480	5,0	91,806
	15. Reuß älterer Linie	312,926	46,985	6,6	64,315
	16. Reuß jüngerer Linie	482,000	92,375	5,2	127,507
	17. Oldenburg	1,940,422	319,314	6,0	439,754
	18. Braunschweig	1,552,833	327,493	4,7	474,638
	19. Anhalt	454,943	213,565	2,1	293,782
	20. Waldeck	274,371	54,743	5,0	73,579
	21. Schaumburg-Lippe	106,672 [2])	33,133	3,2	46,161
	22. Lippe [2])	—	112,452	-	152,672
	23. Lübeck	480,000	56,912	8,4	83,782
	24. Bremen	3,183,900	142,200	22,3 [5])	208,153
	25. Hamburg	8,547,000	388,618	22,0	562,535
	26. Elsaß-Lothringen	10,422,400	1,531,804	6,8	3,041,087

[1] Nach dem Finanzgesetz pro 1876 Soll-Einnahme 1) Grundsteuer 61,742,000 Einheiten, à 9 Pf., und Gewerbe- und Personalsteuer ganz berechnet. (Nach dem Gothaer Almanach 13,164,697.)

[2]) In den vorliegenden Finanzgesetzen für Hessen und Schaumburg sind die „direkten Steuern“ nur summarisch angegeben. In Hessen sind es Gewerbe-, Einkommen- und Grundsteuer. Mecklenburgs Finanzwirthschaft ist theils unbekannt, theils mit den anderen Ländern unvergleichbar. Specificirter Etat von Lippe-Detmold, wo Einnahmen und Ausgaben im Gothaer Almanach nur nach Verwaltungszweigen aufgeführt sind, lag dem Verfasser nicht vor.

[3]) Badischer Voranschlag 1876/1877, die vier direkten Steuern: 9,442,597 Mark (Gothaer Almanach 9,992,802 Mark).

[4]) Nach dem Hauptetat (Voranschlag) der Landeskasse für die Finanzperiode 1875/1877 die drei direkten Steuern 1,062,150 Mark. (Gothaer Almanach 1,056,150 Mark „direkte Steuern“ nach dem Finanzgesetz, wo indeß die Erbschaftssteuern unter den direkten Steuern.)

[5]) Nach dem Jahrbuch für bremische Statistik betrug die wirkliche Brutto-Einnahme 1876 sogar 3,608,164 Mark = 25,0 pro Kopf. Indessen sind hier die direkten (Grund-, Einkommen-, Vermögen-, Gewerbe-) Steuern der Stadt Bremen (nicht der anderen Orte) einbegriffen und nicht auszuscheiden. Ebenso bei Hamburg.

Halbkanton Baselstadt den größten Multiplikator hat. Ob, wenn man bei dem wachsenden Deficit des schweizerischen Bundesbudgets sich einmal zur Ausschreibung von Matrikularbeiträgen auf dieser Grundlage entschließen müßte, dieser Modus Befriedigung hervorrufen würde, bleibe dahingestellt; ohne Weiteres läßt sich jene Idee keineswegs auf die deutschen Staaten übertragen. Erstens nämlich ist der Größenunterschied an und für sich zwischen Schaumburg-Lippe (s. die Tabelle S. 56) und Preußen denn doch noch viel erheblicher als zwischen dem kleinsten Staate der Schweiz: Nidwalden (11,701) und dem größten: Bern (506,465); auch ist der Wohlstand der Kantonsbevölkerungen, so bedeutend auch die Unterschiede in dieser Beziehung, wie auch in der Finanzwirthschaft der Einzelstaaten dort sind, immerhin gleichmäßiger als in den einzelnen Theilen Deutschlands; dann aber ist die Verschiedenheit der Landestheile innerhalb der einzelnen größeren deutschen Staaten eine so bedeutende, daß man Staatsbevölkerung und Staatsbevölkerung gar nicht neben einander setzen kann, wenn man überhaupt einmal ein rationelles Maß suchen will. Es würde also nicht genügen, die einzelnen Staaten oder Staatengruppen nach verschiedenen Einheiten für die Matrikularbeiträge zu veranlagen, sondern man müßte sozusagen eine Katastrirung geeigneter Gebietsabschnitte zu diesem Zwecke vornehmen, um dann daraus den Durchschnitt für den Staat zu bestimmen. Die kleinen Staaten würden dann zur selben Einheit wie entsprechende Gebietstheile größerer eingeschätzt werden: z. B. Waldeck wie der Bezirk Kassel, Weimar wie der Bezirk Erfurt, Hamburg wie Berlin u. dgl. Eine passende gemeinsame Grundlage zu finden hätte freilich die größten Schwierigkeiten und von einem genauen Maßstab der Leistungsfähigkeit könnte nicht die Rede sein. Am wenigsten könnte man diese nach dem Steuereinkommen, soweit es sich um eine Vergleichung der Staaten untereinander handelt, erblicken; während dasselbe, soweit eine gleichmäßige Steuergesetzgebung im ganzen Lande besteht, für die Leistungsfähigkeit der einzelnen Landestheile den Ertrag einer bestimmten Steuer als Maßstab herauszugreifen wohl brauchbar wäre. Für die Vergleichung der Staaten mit anderen resp. mit den betreffenden Theilen anderer Staaten würde sich dann aber wiederum kaum eine andere Einheit als die Bevölkerungszahl, aber nicht diese an und für sich allein, sondern unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichtigkeit finden lassen, so daß also z. B. die beiden fast gleich stark bevölkerten Staaten (s. obige Tabelle) Hamburg und Braunschweig nicht auch fast gleich viel, sondern ersterer einen erheblich höheren Einheitssatz beizutragen hätte; während z. B. Baden und Elsaß-Lothringen bei fast gleicher Volkszahl und Dichtigkeit (die sich bei beiden allerdings wieder aus erheblich differirenden Grundzahlen für die größeren Bezirke zusammensetzt) ungefähr gleich stark heranzuziehen wären. Die Volksdichtigkeit nämlich, so viele Ausnahmen es von dieser Regel gibt, wird im Großen und Ganzen doch als der ziffermäßig sicherste Ausdruck — und um einen solchen handelt es sich ja hier — der Steuerfähigkeit des betreffenden Landes oder Bezirks im Vergleich zu anderen (nicht an und für sich) angesehen werden dürfen. Denn die dichte Bevölkerung ist nicht nur ein Ausdruck reichlicher Erwerbsgelegenheit, sondern auch ein Zeichen vollkommen durchgebildeter Geldwirthschaft. Die Geldsteuern, die von einem

durchschnittlich geringern Einkommen zu zahlen sind, machen sich leichter erträglich als sie bei einem durchschnittlich höheren Realeinkommen sind, das zum großen Theil ein Naturaleinkommen ist, resp. einer mehr noch in der Naturalwirthschaft sich bewegenden Volkswirthschaft entstammt. Auf deren Vorhandensein weist aber dünne Bevölkerung hin, wie dichte Bevölkerung auf völlige Durchbildung der Geldwirthschaft. Ein Städter also, der sein ganzes Einkommen in Geld empfängt, zahlt — nach Geldwerth — bei gleichem Einkommen dieselbe Steuer leichter, wie ein Landbewohner, dessen Realeinkommen man Alles in Allem auf denselben Betrag anschlagen mag; und diese Regel läßt sich für den in Frage stehenden Zweck auf die Behandlung der Länder mit dichter und mit dünner Bevölkerung verallgemeinern.

Ob man vielleicht durch eine noch einfachere Klassifikation der Staaten zu verschiedenen und einigermaßen rationelleren Einheitssätzen für die Matrikulareinlagen kommen kann, möge dahingestellt bleiben. Jedenfalls darf man wohl sagen, daß man bisher die Verwerflichkeit dieser Art von Reichseinnahmen zu sehr als selbstverständlich angenommen und zu wenig über die Verbesserungsfähigkeit derselben nachgedacht hat.

Nun kommt freilich der dritte, oben angeführte Verwerfungsgrund in Betracht: die Störung des Budgets, insbesondere dessen der Kleinstaaten durch die Matrikularbeiträge.

Die Störung wird darin gefunden, daß erstens ein beträchtlicher Theil des Budgets für Reichszwecke disponibel gehalten und damit der Verwendung der Einzelstaaten entzogen werde; und daß zweitens die Höhe der für das Reich benöthigten Beiträge jeweilen ungewiß sei.

Von vornherein kann man sagen, daß die Störung nicht vorhanden sein würde, wenn die Matrikularbeiträge ihren verfassungsmäßigen Charakter als Budget-Ergänzung bewahren resp. bewahrt hätten, also im Verhältniß zum Budget des Reichs und des einzelnen Staats nur geringe Beträge ausmachen; und wenn zweitens das Reichsbudget, was im Laufe der Zeit ja kommen muß, die genügende Stabilität erlangt hat, um den Betrag der Matrikularumlagen mit ziemlicher Sicherheit voraussehen und das einzelstaatliche Budget danach einrichten zu lassen.

Wie die Sachen im Augenblick stehen, ist die Berechtigung jenes Klagepunktes allerdings durchaus nicht zu leugnen. Wenigstens muß man zugeben, daß bei einem Bruttobudget von z. B. in Sachsen-Weimar für 1875/1877: 6 1/3 Millionen Mark, worunter 800,000 Mark Einnahme für das Reich, ein Betrag von 4—500,000 Mark Matrikularbeiträge, die aus den Netto-Einnahmen zu zahlen sind, als eine empfindliche Schmälerung der eigenen Einnahmen gelten kann, die um so schmerzlicher empfunden wird, je unbeweglicher das Budget resp. die Finanzgebahrung des betr. Staats auf der Einnahme- und Ausgabeseite angelegt ist.

Um die innere Berechtigung der Klage zu beurtheilen, müßte man nun fragen, woher rühren denn diese bedeutenden Matrikularbeiträge? Sind es Vergütungen für Aufgaben, welche das Reich den Einzelstaaten abgenommen hat, oder sind es neue Lasten, welche das Reich ihnen auflegt? Im ersteren Falle wäre Berechtigung offenbar nicht vorhanden; die Beengung im Budget würde nur scheinbar durch die Matrikularbeiträge

hervorgerufen, sie würde aber auch ohne diese vorhanden sein; die Staaten hätten dann nur ihre Einnahmen im Verhältniß zum Bedarf nicht gehörig, resp. diesen im Verhältniß zu jenen zu rasch erhöht. Im zweiten Fall aber wird es in der That am Reich sein, Rath und Abhilfe zu schaffen, da es dann gewiß in erster Linie ihm und nicht den Einzelstaaten obliegt, neue Hilfsquellen nachzuweisen und zu schaffen.

Man könnte nun versuchen, diese Frage auf finanzstatistischem Wege zu beantworten, indem man die Entwickelung der Budgets der Einzelstaaten, und einerseits ihre Leistungen vor Gründung des Reichs und jetzt andererseits diejenigen des Reiches untersucht. Es würden sich dabei zum Theil recht interessante Einblicke gewinnen lassen. Indessen für unseren Zweck kann man zu überzeugenden Schlüssen auf diesem Wege doch kaum gelangen, weil den Folgerungen aus den Ziffern verschiedene Einwendungen entgegengesetzt werden können. Erstens wird die ganze Untersuchung, soweit sie geschichtlich sein muß, unsicher gemacht durch das Dazwischentreten der in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts eingetretenen Preissteigerungen und der französischen Milliardenzahlungen; zweitens läßt sich aus den Verschiebungen und Veränderungen der Budgetposten auf die Veränderungen in den wirklichen Leistungen der Staaten und des Reichs nur sehr unsicher schließen; und drittens steht immer der Einwand entgegen, daß die Anforderungen an die Reichs- und Staatsthätigkeit beständig im Wachsen und noch lange nicht alle berechtigten Ansprüche, weder an die Einzelstaaten noch an das Reich, befriedigt sind. Auf die Unterstützung der Ziffern wird man in diesem Punkte also wohl verzichten müssen; und noch weniger werden dieselben uns darüber Aufschluß geben können, ob denn die Leistungen der Staaten und des Bundesstaates gegenwärtig solche seien, daß eine Vergrößerung der Budgets nicht mehr nöthig sei.

Würde nämlich dieser Beweis erbracht, resp. dürfte man von dieser Annahme ausgehen, so würde man die Frage der Matrikularbeiträge durchaus anders beantworten können, wie wenn das nicht der Fall ist.

Denn, sagt man, die Gesammtanforderungen — des Reichs und der Staaten — sind jetzt für eine längere Reihe von Jahren hoch genug gespannt, diese wie die entsprechenden Leistungen dürfen resp. sollen vorläufig — friedliche Zustände vorausgesetzt — nicht gesteigert werden, so bleibt immer, abgesehen von der kaum zu entscheidenden Streitfrage, ob das Reich die Lasten erhöht habe oder nicht — zwischen zwei Auswegen zu wählen; entweder die Staaten richten sich nun auf die gegenwärtige Summe der Matrikularbeiträge ein oder das Reich schafft sich eigene Einnahmen an Steuern irgend welcher Art, während die Staaten solche entweder an das Reich abgeben oder ihrerseits Erleichterungen eintreten lassen.

Setzt man aber eine Steigerung der Anforderungen Seitens des Reichs voraus, so muß jedenfalls das Reich seinerseits die Initiative ergreifen, sich neue Einnahmequellen zu verschaffen.

Allen diesen schwierig zu beantwortenden Fragen aber wird man aus dem Wege gehen, wenn man von folgenden Gesichtspunkten ausgeht: Erstens nämlich zugibt, wie es in unseren bisherigen Betrachtungen schon geschehen ist und es geschehen muß, daß die Matrikularbeiträge gegenwärtig in der That den Charakter reiner Ergänzungseinnahmen, ihrer Höhe wegen, verloren

haben und immer mehr zu verlieren drohen; zweitens als feststehend annimmt, daß das Reich seinerseits, nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Entwickelung des Bundesstaates, auf längere Zeit hinaus in der Lage ist, sein jetziges Budget mindestens festzuhalten, während eine bedeutende Steigerung der bisherigen eigenen Einnahmen des Reichs — also abgesehen von den Matrikularbeiträgen — ohne Steuerreform sobald nicht zu erwarten ist; und drittens aus diesen beiden Vordersätzen die Konsequenz zieht, daß es dann Sache des Reiches ist, einen angemessenen Theil der Matrikularbeiträge durch eigene Einnahmen zu ersetzen, um sich selbst von den Einzelstaaten und diese von sich finanziell unabhängig zu stellen; soweit das im Wesen des Bundesstaates und im Interesse zweckmäßigen Haushalts liegt, wie oben angedeutet.

Faßt man die Sache in dieser Weise, so kann man einerseits die Frage unbeantwortet lassen, wodurch die jetzige Höhe der Matrikularbeiträge herbeigeführt worden ist, und andererseits es auf sich beruhen lassen, ob die Leistungen für Staatszwecke und die dafür vom Staat gewährten Leistungen jetzt genügen oder nicht. Das Reich überläßt es dann jedem Einzelstaate, diese Fragen für sich zu beantworten, und derselbe kann dann demgemäß entweder die Leistungsfähigkeit seiner Angehörigen höher in Anspruch nehmen dadurch, daß er — neben neuen Reichssteuern, die ja doch seine Bürger pro rata treffen — seine Ansprüche resp. seine Budgethöhe beibehält, oder es bei der jetzigen Belastung im großen Ganzen dadurch belassen, daß er die Leistungen für sein Budget den neuen Leistungen für das Reich entsprechend herabsetzt.

Nach allem Diesem dürfte der richtige Standpunkt den Matrikularbeiträgen gegenüber sich dahin formuliren lassen: Die Matrikularbeiträge sind beizubehalten, weil das Reich als Bundesstaat derartige bewegliche Einnahmen bedarf; sie sollen aber, der ursprünglichen Absicht nach, auf den Charakter von Ergänzungseinnahmen reducirt bleiben resp. werden; das Reich hat daher in diesen Grenzen nach neuen eigenen Einnahmen zu streben und es den Staaten zu überlassen, wie weit sie ihre Angehörigen mit diesen neu belastet sehen wollen oder nicht.

Auf dieser Grundlage können wir nun zur Beantwortung der zweiten Hauptfrage schreiten: Durch welche Art von Einnahmen soll der fortfallende Theil der Matrikularbeiträge für das Reich ersetzt werden?

Der Beantwortung der vorliegenden Frage haben wir in einer Beziehung mit den vorhergehenden Erörterungen schon präjudicirt. Wir haben uns schon entschieden gegen direkte Reichssteuern ausgesprochen, weil diese dem Wesen des Bundesstaates widersprechen. Wir können jetzt noch einen zweiten Grund gegen sie hinzufügen. Direkte Steuern, die ja doch, sollen sie irgend rationell sein, nach dem Einkommensprincip angelegt sein müssen, mögen sie nun Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-Steuern oder sonst wie heißen und der Form nach sein, sind für die Lastenvertheilung innerhalb einer gegebenen Einheit die beste Steuerart und das bleibende, wohlberechtigte Steuerideal. Alle Mängel, die ihnen thatsächlich anhaften, sind eben nur thatsächliche, nicht principielle; sie beruhen theils in unvollkommener und ungeschickter Anlage, theils auf Mangel an staatsbürgerlicher Erziehung und Bewußtsein der Pflicht resp. der ursprünglichen Verschuldung

des Einzelnen der Gesammtheit, und als deren Vertreter dem Staate gegenüber, und sowohl auf Seite der Veranlagenden als der Zahlenden auf eingewurzelten, aber nicht lebensberechtigten Vorurtheilen, die zu überwinden man nicht verzweifeln darf. Halten wir also fest an dem Princip der direkten Steuern, insbesondere als allmälig immer mehr zu entwickelnde Steuerform des Einheitsstaats!

Verschließen wir uns aber andererseits nicht den Mängeln dieses Systems, welche hervortreten, sobald mehrere Einheiten neben einander in derselben Steuerart konkurriren. Hierbei kann der Vorzug der direkten Steuern als beweglicher und dem Bedürfniß schnell anzupassender Abgabeart leicht verhängnißvoll werden, sobald nämlich mehrere Selbstverwaltungskörper neben einander denselben Kreis von Abgabepflichtigen umfassen, ohne daß ihre Kompetenzen in dieser Beziehung ganz genau gegen einander abgewogen und geregelt sind. Das an sich löbliche Institut der Selbstverwaltung führt gerade auf dem Gebiet der direkten Steuern leicht zu unvernünftigen und unerträglichen Zuständen. Es ist ja natürlich, daß ein jeder Selbstverwaltungskörper seine Aufgaben in möglich ausgedehntester Weise zu erfüllen sucht, und demgemäß auch seine Steuerzahler in Anspruch nimmt. Bestehen nun Gemeinde, Bezirk und Staat nebeneinander, ohne daß deren finanzielle Befugnisse auf's Sorgfältigste abgegrenzt werden und die finanzielle Gebahrung der ersteren in aufmerksamster Weise vom Staate kontrolirt und beschränkt wird, so führt die Befugniß, direkte und als solche leicht bewegliche resp. vermehrbare Steuern aufzulegen, zu den empfindlichsten Konsequenzen für die Steuerzahler. Dies tritt bei uns schon oft und deutlich genug hervor: zumal wenn und weil wirkliche Schulung und Mäßigung in der Selbstverwaltung noch nicht erworben ist. Sollte nun neben dieser schon bestehenden Zuvielheit von selbstständigen Steuerherren — ganz abgesehen hier von der oben berührten Frage einer Mehrzahl von direkten Steuerarten — auch noch dem Reich die Befugniß direkter Steuererhebung eingeräumt werden, so ist nicht abzusehen, bis zu welchem Grade der Belastung dies schließlich für die Steuerzahler führen würde. Es könnte dann leicht kommen, daß der deutsche Steuerzahler in vier- und fünffacher Weise[1], vielleicht nach ganz verschiedenen, jedenfalls vielfach noch sehr unvollkommenen Systemen mit direkten Steuern in Anspruch genommen würde, ohne daß ihm im Wesen der Steuer selbst — wie bei den indirekten Abgaben —, noch auch durch genügende gesetzliche Abgrenzung gegen rücksichtslose Inanspruchnahme Schutz geboten wäre.

Diese Erwägungen kommen also noch zu den obigen gegen direkte Reichssteuern gerichteten hinzu und sprechen gegen jede Art von solchen, so daß wir uns mit keinem der hierfür schon gemachten Vorschläge befreunden können.

[1] Z. B. in Bayern betrugen nach einer Mittheilung des Ministeriums an den Landtag 1876 die direkten Steuern:

1) Gemeindeumlagen .	13,951,078	Mark,
2) Distriktsumlagen .	4,462,420	„
3) Kreisumlagen . .	5,479,406	„
Summa	23,892,904	Mark,
dazu die direkten 4) Staatssteuern . .	20,296,453	Mark.

Bis jetzt hat man bekanntlich namentlich auf drei verschiedene direkte Reichssteuern hingewiesen: eine Reichs-Einkommensteuer, eine Reichs-Gewerbesteuer, und ein Reichs-Wehrgeld.

Von diesen dreien ist am eifrigsten und mit den relativ besten Gründen bis jetzt verfochten worden die Reichs-Einkommensteuer [1]. Eine solche, etwa im Sinne der preußischen Einkommensteuer genommen, hat auch wenigstens das für sich, daß ihre Einführung neben den Landessteuern wenigstens formell ohne Störung der letzteren denkbar wäre und sie auf einen hohen, nach Bedürfniß zu regelnden Betrag gebracht werden könnte. Eine Reichs-Einkommensteuer neben einer Landes-Einkommensteuer und unabhängig von ihr und sonstigen Landessteuern einzuführen, wäre ja wenigstens möglich.

Nicht dasselbe kann man von einer Reichs-Gewerbesteuer sagen, welche übrigens bis jetzt weder ernstere Begründung noch lebhafte Vertheidigung gefunden hat. Jede Gewerbesteuer, sofern überhaupt irgend ein rationeller Boden für sie gefunden werden kann, ist ein Theil eines Ertragssteuer- resp. im weiteren Sinne Einkommensteuersystems. Man kann sie also nicht beliebig aus den verschiedenartigen einzelstaatlichen Steuern herausreißen und zu einer Reichssteuer machen. Auch wäre es durchaus unzulässig, gerade nur die gewerbtreibenden Klassen zu einer besonderen Reichssteuer heranzuziehen; man müßte doch dabei entweder voraussetzen, daß gerade sie vom Reich besonders viel profitirten, was doch für die große Menge der Gewerbe lokalen Charakters nicht gilt; oder daß sie die Steuer auf alle übrigen Reichsbürger angemessen überwälzen könnten, was absolut nicht zu beweisen und jedenfalls sehr unwahrscheinlich ist.

Ernster wie diese beiden Vorschläge ist vielleicht die Idee eines Reichs-Wehrgeldes zu nehmen. Die Besteuerung der nicht zum aktiven Heere Eingezogenen mit einem Geldäquivalent für ihre Dienstbefreiung ist zwar in Deutschland fast unbekannt geblieben, und nur in den Kantonen der Schweiz — ein eidgenössisches Militärsteuergesetz ist in der Volksabstimmung vom 21. Oktober zum zweiten Mal verworfen worden — einigermaßen ausgebildet, allein sie scheint in Deutschland wenigstens nicht ganz ohne Freunde zu sein, da selbst der Bericht der „Kommission zur Erörterung einer Reichs-, Stempel- und Erbschaftssteuer" an den Bundesrath [2]) neben der von ihr vorgeschlagenen Abgabe für Berechtigungsscheine zum einjährigen freiwilligen Dienst und für Militärfreischeine die Möglichkeit eines Wehrgeldes in's Auge faßt. Es heißt dort:

„Der Betrag der vorgeschlagenen Stempelgebühr von 20 Mark ist so niedrig bemessen, daß neben derselben recht wohl noch die Erhebung einer besonderen nach den Vermögens-, Erwerbs- u. s. w. Verhältnissen des Einzelnen abgestuften Wehrgeldes Platz greifen könnte; in welchem Falle dann die vorgeschlagene Stempelgebühr gleichsam den niedrigsten Satz eines solchen Wehrgeldes zu bilden hätte."

[1]) Vgl. besonders G. Hirth in seinen „Annalen des Deutschen Reiches", Jahrg. 1874, „Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer" und 1875 „Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer."

[2]) Vom 4. Oktober 1877; Drucksachen des Bundesraths, Session 1877/1878, Nr. 96, S. 27.

Das „Wehrgeld" wird also von dieser amtlichen Sachverständigen-Kommission zwar nicht unmittelbar empfohlen — was auch nicht in ihrer Aufgabe lag —, aber doch als etwas gar nicht so Uebles, ja Erstrebenswerthes hingestellt, und sie thut mit der Auflage auf Militärfreischeine den ersten Schritt dazu.

Diese Ansicht scheint aber durchaus nicht die richtige. Freilich hat das „Wehrgeld" den Umstand für sich, daß es sich unmittelbar an eine Reichsinstitution anknüpfen ließe; und ferner den Schein einer Maßregel ausgleichender Gerechtigkeit, indem es nur von denen bezahlt würde, die dem Reich nicht das Opfer persönlichen Kriegsdienstes bringen. Sieht man sich das Wehrgeld indessen näher an, so ist es weder eine gerechte, noch eine einfache und zweckmäßige, noch eine einträgliche Steuerart.

Gerecht ist sie nicht, weil in Ländern der allgemeinen Wehrpflicht Niemand freiwillig sich dem Opfer des persönlichen Dienstes entziehen kann, sondern wenn er nicht zum aktiven Dienste kommt, dieses geschieht entweder durch Gebrechlichkeit, die doch meist auch im bürgerlichen Leben störend oder wenigstens in der Berufswahl beschränkend wirkt, oder durch den von ihm ganz unabhängigen Umstand, daß seine Loosnummer eine gewisse Höhe hatte und er darum nicht mehr Verwendung beim Ersatzbedarf fand. Ob dies letztere ein persönlicher Vortheil für ihn ist, der eine Besteuerung rechtfertigt, ist noch gar nicht ausgemacht. Ganz unrationell und gewiß nicht gerecht ist es aber, diesen Vortheil in Geld abschätzen und bezahlen lassen zu wollen. Wie will man den Werth eines so rein persönlichen Verhältnisses, eines je nach der Person und ihrer Stellung im Erwerbs- und socialen Leben so wesentlich verschiedenen Opfers auch nur annähernd in Geld abschätzen? Man muß hier die größten Willkürlichkeiten begehen, und, um schließlich doch irgend ein Prinzip hineinzubringen — da eine Kopfsteuer unmöglich ist, oder so niedrig sein müßte, daß sie sich nicht aufzulegen lohnt — eine der Einkommensteuer ähnliche Abgabe auferlegen.

Weil dieses Letztere unvermeidlich ist, ist aber diese Steuer eben auch eine durchaus nicht einfache. In den Schweizer Kantonen lehnt sie sich meist an die bestehende Staats-Einkommens- oder Vermögens-Steuer an, mit besonderer Besteuerung der Erbanwartschaften und sonstigen lästigen Bestimmungen. Um sie zu einer einheitlichen eidgenössischen Militärsteuer zu machen, hat man einen besonderen Apparat eidgenössischer Einschätzung ersinnen müssen. In derselben Weise müßte man im Deutschen Reich verfahren, — nur daß die Operation entsprechend größer und komplicirter würde. Da man doch nicht daran denken kann, Bemittelte und Unbemittelte mit demselben „Wehrgeld" zu belasten, so würde also ein vollständiges Reichseinkommen-System nöthig. Hierdurch wird aber die Sache im Verhältniß zum finanziellen Effekt außerordentlich kostspielig.

Einträglich nämlich ist die Steuer, wie bemerkt, auch keineswegs; und zwar einfach aus dem Grunde, weil die Steuer nur von verhältnißmäßig wenigen Personen — den Nichtdienenden — gezahlt wird und man hohe und wirklich lohnende Erträge nur bei sehr starker und darum doppelt ungerechter Belastung erzielen könnte. Allerdings würde bei uns eine relativ größere Anzahl Männer zur Besteuerung kommen, wie in der

Schweiz, weil unsere aktive Armee relativ kleiner ist als die schweizerische Miliz. Dafür aber kennt die letztere weder das Institut der Ersatzreserve, welche die Wehrgeld-Veranlagung bei uns kompliciren würde; noch das Institut der Einjährig-Freiwilligen, durch welches die wohlhabenden und daher steuerfähigsten Personen aus der Kategorie der Wehrgeld-Pflichtigen fast ganz ausfallen würden.

Die hier gemachten Bemerkungen werden genügen, um auch diese Form der direkten Reichssteuern als nicht empfehlenswerth erscheinen zu lassen; zumal weder für diese, noch die beiden anderen als in Vorschlag gebracht erwähnten, bestimmte formulirte Projekte vorliegen.

Halten wir nun an der Idee fest, daß ein Theil der Matrikularbeiträge durch eigene Reichssteuern zu ersetzen sei, so werden diese also auf anderen Gebieten als auf dem der direkten Steuern zu suchen sein.

Nächst den direkten Steuern, welche entweder das Einkommen als Ganzes — wie die im engeren Sinne sogenannten Einkommens- und die Vermögenssteuern — oder einzelne Einkommensarten — wie die Ertragssteuern, als Grund-, Gewerb- rc. Steuern — treffen wollen, gibt es nun noch zwei Gebiete, auf denen wir Reichssteuern suchen dürfen: die „Aufschlagsteuern", welche sich an die Waaren heften, sei es bei deren Transport, sei es bei deren Erzeugung — die Zölle und die Verbrauchssteuern — und die Verkehrssteuern, die sich an einzelne Verkehrsakte heften, ohne, wie das bei jenen der Fall ist, eine Abwälzung auf die Konsumenten durch entsprechende Erhöhung des Waarenpreises zu beabsichtigen. Zu diesen letzteren gehört auch die Erbschaftssteuer.

Die Aufschlagsteuern oder im engeren Sinne sogenannten „indirekten" Steuern, deren eine Hauptform die Zölle sind, bilden bis jetzt bekanntlich die Hauptgrundlage des Reichssteuer-Systems. Von der zweiten Gruppe, welche zwischen indirekten und direkten Steuern steht, hat das Reich bis jetzt nur eine Art, die Wechselstempel-Steuer, in ziemlich willkürlicher Weise herausgegriffen. Das Gebiet der „indirekten" Steuern — wenn wir von der officiellen Terminologie der Budgets absehen, wo die Verkehrssteuern, die nach der äußeren Erhebungsform vieler derselben mit dem Namen Stempelsteuern bezeichnet und zu den indirekten gerechnet zu werden pflegen — ist hingegen fast ganz, jedenfalls in seinen wichtigsten Theilen vom Reich okkupirt, wenn gleich die süddeutschen Staaten noch eine Ausnahmsstellung dabei einnehmen.

Es liegt demnach in der Natur der Sache, daß zunächst auf diesem Gebiete gesucht wird, wenn es sich um neue Reichseinnahmen handelt; sei es, daß man die alten reformirt und erhöht, sei es, daß man neue derselben Gattung hinzufügt.

Bei der einen Hauptart dieser Gruppe, den Zöllen, hat sich nun freilich das Reich der Reform im Sinne der Erhöhung bis jetzt begeben, theils durch die Handelsverträge, theils durch die trotz anderer Nationen in fast doktrinärer Weise kultivirte Richtung nach dem Freihandel.

Es ist hier nicht der Ort, in die Kontroverse einzutreten, ob Handelsverträge oder autonomer Zolltarif vorzuziehen sei; daß aber die ersteren in dem hier fraglichen Punkte hemmend und auch auf die innere Steuerpolitik wegen des engen Zusammenhanges zwischen Zöllen und Verbrauchssteuern vielfach störend wirken, bedarf keines weiteren Beweises.

Die Antithese „Freihandel oder Schutzzoll“, welche die öffentliche Meinung noch immer in so hohem Grade beeinflußt, ist aber überhaupt eine unglückliche, und, wenn die Politik ihr Berechtigung einräumt, nur schädliche. Es wäre gewiß heilsam, wenn diese beiden Schlagwörter aus der Welt geschafft werden könnten. „Freihandel“ an sich ist gerade so wenig als Ideal aufzustellen, wie „Freiheit“ an sich; und warum gerade auf dem Gebiete des Zoll- und Handelswesens der Staat das Recht, sich zu schützen, aufgeben solle, wenn Schutz nöthig und dienlich ist, dürfte schwer einzusehen sein.

Nimmt man nun an, daß das Reich in Zollsachen praktisch und theoretisch ungebunden vorgehen könnte, so würden sich schon auf dem Gebiet der Zölle eine Anzahl von Mehrerträgen finden lassen [1], welche sich theils als Begünstigungen der nationalen Arbeit, wie z. B. ein Einfuhrzoll auf Steinkohlen im g a n z e n Reichsgebiete, der die Konkurrenz der englischen Kohle erschweren und die Leistungen der inländischen Kohlenwerke heben könnte; theils als sehr wohl noch zulässige Finanzabgaben charakterisiren würden, wie z. B. eine leichte Erhöhung des Kaffee- und Theezolls [2]), vielleicht auch die Einführung eines kleinen Getreide- und Mehlzolls, und einer statistischen Ausgangsabgabe auf die Ausfuhr überhaupt.

Angesichts der im Verhältniß zum heutigen Geldwerth der Waaren fast durchweg geringen Zollsätze, der Zollpolitik der anderen Staaten, der Klagen der heimischen Industrie, und in der Erwägung: daß ein Zollsystem, wonach nur wenige Artikel des großen Konsums die ganze Last der Verkehrsabgaben tragen, keineswegs das im Interesse der Gerechtigkeit wünschenswerthe ist, vielmehr die Besteuerung einer größeren Anzahl von Artikeln mit geringen Mehrkosten höhere Erträge und gerechtere Zollsätze geben würde, möchte sich gegen dieses Mittel zur theilweisen Beseitigung der Matrikularbeiträge nichts einwenden lassen.

Was die dem Reiche bereits zustehenden Verbrauchssteuern betrifft, so wird sich zu Zahl und Höhe derselben wenig mehr hinzufügen lassen, da man nicht gesonnen sein wird, nach französischem und englischem Vorgang das System der Salz-, Zucker-, Tabak- und Getränkesteuern durch andere kleinliche und kostspielige Konsumtionsabgaben zu vermehren. — Eine Ausnahme machen in dieser Kategorie die als Reichssteuern wohl empfehlenswerthen Spielkartensteuern, auf die weiter unten eingegangen werden soll.

Indessen dürfte — was die Vermehrung der Zahl anlangt — der Spiritus- und Biersteuer eine Reichs-W e i n steuer ganz zweckmäßig hinzugefügt werden können [3]; und was die Erhöhung der b e s t e h e n d e n Abgaben anlangt, so wäre es vielleicht bei der Biersteuer möglich, in Verbindung mit einer Reform der in Deutschland, außer Bayern, bestehenden Abgaben und Unificirung derselben höheren Ertrag zu erzielen. Dabei möchten wir uns übrigens dagegen verwahren, als ob wir den einigermaßen verbreiteten

---

[1]) S. auch die Aufsätze von v. B. über Reichsstempelsteuern in Nr. 237 und 228 der „Post“, 14. und 15. September 1877, dagegen Frühauf „Zur Experimental-Steuerpolitik der letzten Zeit“ im deutschen Handelsblatt Nr. 44 vom 1. Nov. 1877

[2]) Auch in der Reichsstempelsteuer-Kommission von einer Seite befürwortet.

[3]) Studien hierzu von L. Leydhecker „Die Besteuerung des Weins in Elsaß-Lothringen“, Tübinger Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 1877, Heft 3, S. 518.

Glauben theilten, das Bier sei da am besten, wo es und weil es dort am höchsten besteuert sei. Allerdings kann die Besteuerung eine wesentliche Wirkung auf die Güte und Reinheit des Bieres üben, aber nicht durch ihre Höhe, sondern durch einen Modus, welcher der Verwendung von Surrogaten, schädlichen wie unschädlichen, hinderlich ist, und der sich schon durch diese Wirkung allein rechtfertigt. Andererseits erscheint das Tabakmonopol — eine der rationellsten Besteuerungsformen, die in den Händen einer guten Staatsverwaltung, im Selbstbetriebe, gedacht werden können — bei der gegenwärtigen Entwickelung der privaten Tabakfabrikation und des Handels, weniger zwar wegen der finanziellen Kosten der Ueberleitung in Staatsbetrieb, als wegen der nicht wohl abzusehenden rechtlichen Schwierigkeiten in der Ablösungsfrage, kaum einführbar; so lebhaft die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten zu begrüßen wäre [1].

Speciell auf diese einzelnen Reformen einzugehen, ist hier weder beabsichtigt noch nöthig; zumal eine jede derselben umfassende Specialuntersuchungen nöthig macht, um Möglichkeit, Tragweite und Ertrag zu bemessen, und sich solche kaum empfehlen, ehe nicht wenigstens principiell dahin entschieden ist, daß man auf diesem Gebiete Ersatz für die Matrikularbeiträge suchen wolle. Für diese Entscheidung scheint uns aber, wie früher gesagt, dies festgehalten werden zu müssen: daß einerseits dieses Gebiet das nächste ist, auf dem man Reichssteuern zu suchen hat; andererseits dieselben nur so weit ausgedehnt werden sollen, um die Matrikularbeiträge zum größten Theil, nicht ganz, zu ersetzen.

Das zweite Gebiet, auf dem Reichssteuern gesucht werden dürfen, wäre nun das der sogenannten „Verkehrssteuern"; eine Unterscheidung, die freilich den Budgets fremd ist, welche in die großen Kategorien „direkte" und „indirekte" Steuern fast alle Abgaben unterzubringen wissen. In Wirklichkeit aber sind die Verkehrssteuern, die nicht mit den Gebühren, d. h. den Abgaben für die Inanspruchnahme einer bestimmten Staatsthätigkeit resp. Staatsanstalt, zu vermengen sind, und die ihrem wesentlichen Inhalte entsprechend, — da sie die Uebertragung von Vermögenswerthen im Verkehr treffen, — besser als Besitzveränderungs-Steuern bezeichnet werden, recht wohl zu scheiden von den direkten wie von den indirekten Steuern.

Eine besondere Gruppe von Steuern bilden diese Besitzveränderungs-Steuern nämlich deshalb, weil sie von andern ihnen nahe stehenden Abgabegruppen durch folgende Merkmale geschieden sind: Als Steuern überhaupt charakterisiren sie sich, wie schon angedeutet, dadurch, daß als ihr Grund nicht die Inanspruchnahme besonderer, bestimmter Staatsanstalten und die Vergütung für die betr. Bemühungen angesehen werden kann. Freilich werden sie oft bei solchen Gelegenheiten erhoben, und die innige Verquickung mit den „Gebühren" bildete eine der Hauptschwierigkeiten, welche vor der Schaffung eigener „Reichsstempel-Steuern" zurückschreckte. Als Steuern charakterisiren sie sich weiterhin äußerlich dadurch, daß sie in

[1] S. G. M., Vorbereitende Studien zur Frage der Einführung des Tabakmonopols im Deutschen Reich; Augsburger Allgemeine Zeitung in 6 Artikeln vom 22. Oktober bis 19. December; in denen aber die Ablösungsfrage zu leicht genommen ist.

der Regel nach dem Werthe des Objekts, wenn auch oft nicht in regelmäßigen Procentsätzen davon, angesetzt sind. Sie unterscheiden sich ferner von der Gruppe sowohl der indirekten als der direkten Steuern: Den indirekten einerseits sind sie zwar insofern verwandt, als sie nicht nach Maßgabe der ermittelten Steuerkraft des zahlenden Steuerpflichtigen erhoben werden; sie sind aber von ihnen wiederum doch dadurch verschieden, daß sie kein Aufschlag auf eine Waare sind, dessen Betrag von anderen Personen als den Zahlenden einzuziehen wäre oder eingezogen werden sollte. Den direkten Steuern andererseits sind sie insoferne ähnlich, als sie von denjenigen Pflichtigen, die sie nach Meinung des Gesetzgebers tragen sollen, unmittelbar erhoben werden, und auch in einigem Anschluß an den Werth des besteuerten Objekts; aber doch sind sie von ihnen wiederum dadurch unterschieden, daß eben eine nach bestimmten Grundsätzen vorzunehmende Ermittelung der Steuerkraft des Pflichtigen und eine Veranlagung im Verhältniß zu ihr nicht Statt findet. Endlich vom fiskalischen Standpunkt aus theilen sie mit den indirekten Steuern deren Schattenseite, daß ihre Erträge der Steigerung oder Abminderung je nach den Bedürfnissen nur schwer zugänglich sind, während die procentuale Anlage der direkten Steuern sich leicht zeitgemäß ändern läßt [1]).

Die in Rede stehende Steuergruppe läßt nun sich in drei Hauptarten scheiden: 1 die Uebertragungssteuern auf bewegliche Werthe, z. B. die sogenannten „Stempelabgaben" und verschiedene Formen des Enregistrement; 2) Steuern auf Uebertragung unbeweglicher Werthe, die im engern Sinne sogenannte Handänderungsgebühren; und 3) Steuern auf Uebertragung ganzer Vermögen oder Werthkomplexe: Die Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Welchen, zum Theil recht bedeutenden Platz diese Gattung von Abgaben, deren beide erste Hauptarten unter der Benennung „Stempelsteuern" — event. Einregistrirungsgebühren — zusammengefaßt zu werden pflegen, in den Budgets der deutschen Einzelstaaten einnimmt, wird aus folgender Zusammenstellung der Erträge für 1876 ersichtlich. Die Data für dieselben sind der Denkschrift der Reichsstempel-Steuerkommission entnommen, welche nach den ihr zugegangenen amtlichen Mittheilungen eine Uebersicht der nachfolgend bezeichneten Abgaben, und zwar die „Stempel" in ihren einzelnen Arten, sowie außerdem noch die — hier nicht zu berücksichtigenden — „Sporteln, welche als Gebühr und Steuer oder als reine Gebühren anzusehen", für die drei Jahre 1874, 1875 und 1876 angefertigt hat. Hinzugefügt sind die dort gleichfalls für jene Jahre nachgewiesenen Erträge der Spielkartensteuer, die in den summarischen Finanzausweisen vielfach auch unter der Rubrik „Stempel" verschwinden. Ein leicht anzustellender Vergleich mit den direkten Steuern, der Bevölkerung — s. die erste Tabelle — und den Beträgen des Gesammtbudgets, wie sie sich etwa aus dem Gothaer Almanach zusammenstellen lassen, wird Jedem die auch hier waltenden großen Verschiedenheiten anschaulich machen.

[1]) Vergl. auch die Ausführungen in des Verfassers: „Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform" 2. Ausgabe. Jena, F. Mauke. 1877.

in	Ertrag für 1876 in Mark der eigentlichen Stempelabgaben von Urkunden, Handänderungen zc. einschließlich der Taxen und Einregistrirungs-Gebühren	der Erbschaftssteuer	der Spielkartensteuer
Preußen	20,397,453	4,493,901	704,414
Bayern	15,619,803	708,240 [1])	209,363
Sachsen	1,845,066	— [2])	131,328
Württemberg	1,997,766	143,403	32,519
Baden	2,157,479	459,633	?
Hessen	1,292,480	281,515	11,056
Mecklenburg-Schwerin	169,593	100,084	10,087
Mecklenburg-Strelitz	?	— [1])	?
Sachsen-Weimar	13,888	68,681	9506
Oldenburg	162,556	114,233	9250
Braunschweig	202,769	53,578	13,873
Sachsen-Meiningen	6937	17,866	8837
Sachsen-Altenburg	17,353	48,627	10,349
Sachsen-Koburg-Gotha	131,256	48,882	6438
Anhalt	92,682	39,104	7240
Schwarzburg-Rudolstadt	—	6424	2254
Schwarzburg-Sondershausen	41,958	12,076	1581
Waldeck	—	— [1])	691
Reuß älterer Linie	8511	3643	2300
Reuß jüngerer Linie	6144	4131	4966
Schaumburg-Lippe	7311	?	997
Lippe	36,727	26,289	1560
Lübeck	208,952	64,104	22,7
Bremen	645,855	155,624	7009
Hamburg	2,946,590	753,249	11,237
Elsaß-Lothringen	7,044,372	2,342,820	?

Es würde diese Arbeit zu sehr ausdehnen, wenn wir es unternehmen wollten, die Bestandtheile der Verkehrs- resp. Stempelsteuern und deren Tarife zu zergliedern. Es genüge hier zu sagen, daß sich diese Abgaben an über fünfzig einzeln zu unterscheidende Arten von Verkehrsakten anknüpfen, die in den einzelnen Bundesstaaten in verschiedener Anzahl und mit verschiedenen, theils festen, theils dem Werthe, freilich sehr ungleichmäßig und willkürlich, angepaßten Sätzen als Steuerobjekte behandelt werden. Die bei weitem meisten dieser Letzteren stellen sich als Besitzveränderungen dar, bei denen die Erfassung mit einer Abgabe sich aus dem Vortheil, der beiden oder einem der Kontrahenten zufließt, und zum großen Theil auch aus der Mitwirkung von öffentlichen Behörden, die dabei stattfindet, einigermaßen rechtfertigen läßt; zumal, wenn sie und soweit sie als Ergänzung der Einkommensteuern im Sinne der Progression aufzufassen sind. Bei einzelnen Objekten freilich, wie z. B. den Lehrverträgen, tritt die Willkür und Grundlosigkeit der Steuererhebung klar zu Tage, und dies ist ferner offenkundig

[1]) In der Rheinpfalz besteht keine Erbschaftssteuer; außerdem nicht in Mecklenburg-Strelitz und Waldeck.

[2]) Gesetz vom 13. November 1876. Früher mit Stempelsteuer, in geringem Betrage, vermischt.

überall der Fall, wo das Papierformat der Urkunde zum Ausgangspunkt der Steuer gewählt ist.

Zur allgemeinen Charakterisirung der unter den einzelnen Staaten bestehenden Hauptverschiedenheiten in Ansehung der in Rede stehenden Steuerart, insbesondere der sogenannten „Stempelsteuern", sei nun nach Anleitung des qu. Schriftstücks der Reichs-Kommission folgendes bemerkt:

Die Bundesstaaten lassen sich hierbei in vier Gruppen theilen. Die erste Gruppe besteht aus Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, dem oldenburgischen Fürstenthum Lübeck, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, beiden Reuß und Lippe. Hier werden nur Sporteln oder Taxen erhoben. Diese Abgaben haben vorwiegend die Eigenschaft von Gebühren, wenn sie auch in dem Betrage und der Abstufung hin und wieder Aehnlichkeiten mit Steuern zeigen, und wenn sie auch bei eintretender Steigerung der Staatsausgaben mit Zuschlägen belegt werden. Indessen haben doch gerade diese Zuschläge, wie auch einzelne Abgaben, zweifellos den Charakter von Stempelsteuern, und mußten deshalb in der obigen Tabelle als solche nachgewiesen werden.

In einer zweiten Gruppe von Bundesstaaten werden zwar Abgaben, welche den Stempelsteuern gleich zu achten sind, zum Theil unter der Bezeichnung als Stempel und durch Verwendung von Stempelzeichen, zum Theil neben Stempelabgaben erhoben. Diese Abgaben vertreten aber in der Regel zugleich die Stelle der Gebühren, oder es werden doch in der Mehrzahl der Fälle Gebühren für die Staatskasse nicht erhoben, wenn die Abgabe entrichtet ist. Dieser Gruppe gehören an Bayern rechts des Rheins, Württemberg, Baden, Hessen.

In einer dritten Gruppe dürfen diejenigen Gebiete zusammengestellt werden, in denen die französische Gesetzgebung über Einregistirungsgebühren und Stempelgebühren in Geltung steht: Elsaß-Lothringen, Rheinpfalz, Rheinhessen.

In der vierten Gruppe, bestehend aus Preußen, Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe und den drei Hansestädten, werden Stempelsteuern mit mehr oder weniger strenger Sonderung von den Gebühren erhoben.

Diese Andeutungen mögen zur Erläuterung der Tabelle über die Erträge und zum Hinweis auf die bestehenden Verschiedenheiten, die zugleich ebenso viele Schwierigkeiten für den Uebergang der Abgaben auf das Reich bilden, genügen.

Wie bekannt, war es die ursprüngliche Idee der preußischen Regierung, die gesammten Verkehrssteuern — die sogenannten Stempelsteuern, und die Erbschaftssteuern nebst der Spielkartensteuer — auf das Reich zu übertragen, um dadurch die Matrikularbeiträge überflüssig zu machen.

Nach unseren vorgängigen Erörterungen hätte dieser Gedanke, eine Vermehrung der Reichssteuern, ehe man es mit der Reform der bestehenden indirekten versuchte, nur bei der Spielkartensteuer Berechtigung gehabt[1]), weil diese ihrer Natur nach nicht unter die „Verkehrs"-, sondern unter die „Verbrauchssteuern" fällt. Daß sie praktisch meist mit den anderen

[1]) Auch von den Ausschüssen des Bundesraths im Bericht vom 1. December 1877 acceptirt. (Nr. 117 Drucksachen des Bundesraths.)

„Stempelabgaben" zusammengeworfen wird, weil gerade hier der Stempel eine zweckmäßige Form ist, um die Besteuerung festzustellen, thut nichts zur Sache.

Diese Steuer allein aus den Stempelabgaben auszusondern und zur Reichssteuer zu machen, hätte freilich kaum die Bewegung des gesetzgeberischen Apparats gelohnt. Wie die obige Tabelle zeigt, sind die Erträge höchst unbedeutend; das durchschnittliche Aufkommen dieser Abgabe in den letzten drei Jahren (1874/1876) war ungefähr $1^1/_4$ Million Mark im ganzen Reich, während die Erbschaftssteuer etwa 10 Millionen, die (in obiger Tabelle angewiesenen) Stempelabgaben über 61 Millionen Mark jährlich brachten. Die jetzt bestehenden Spielkarten-Abgaben schwanken zwischen 10 Pf. und 1 Mark 50 Pf. pro Spiel; hingegen in Baden, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck (dem Hauptlande) und Elsaß-Lothringen existirt überhaupt keine Spielkartensteuer. Die Kommission erwartet bei der vorgeschlagenen Reichssteuer von 50 Pf. für jedes Spiel von 36 oder wenigen Blättern und 1 Mark für jedes andere Spiel einen Ertrag von nicht mehr als zwei Millionen Mark, während die durch die Steuer nothwendige Ueberwachung der Fabrikation verhältnißmäßig recht lästig und kostspielig ist.

Principiell indeß läßt sich gegen diese Steuer weder von unserem Standpunkte aus etwas einwenden, denn gerade sie ist eine höchst angemessene Luxus-Verbrauchssteuer; noch kann man der Kommission Unrecht geben, wenn sie gerade diese Abgabe dem Reich zu überweisen am wenigsten Anstand nahm, weil die Verschiedenheit der Steuersätze bei der Natur der Waare und des Verkehrs damit zu mannigfachen Mißständen und zu ebenso unliebsamen wie unwirksamen Kontrolmaßregeln von Bundesstaat zu Bundesstaat Anlaß gebe. Freilich würde gerade dieser Grund zunächst nur für einen gleichen Satz der Steuer in allen Einzelstaaten sprechen. Da man sich indeß einmal mit der Schaffung einer Anzahl kleiner Einnahmen für das Reich befreundet hatte, lag von solchen gewiß keine näher und war gerechtfertigter als die von Spielkarten.

Untersuchen wir dann die eigentlichen Verkehrssteuern auf ihre Qualifikation zu Reichssteuern, so dürfte wohl von vornherein einer Hauptart derselben der Abgabe von Besitzveränderungen unbeweglichen Eigenthums, diese Qualifikation abgesprochen werden; man müßte dann als Grund dafür den annehmen wollen, daß sie überhaupt eine Einnahmequelle, und zwar eine nicht unwesentliche, bilden.

Erstens spricht gegen sie, daß sie überhaupt unter allen Verkehrssteuern mit die unrationellsten, wenn auch erklärlicher Weise, weil leicht und sicher zu erheben, die verbreitetsten sind. Zwar führt man für sie an, daß sie eine zweckmäßige Einziehung unverdienter resp. durch die Wirksamkeit der Gesammtheit erzeugten Werthvermehrung des unbeweglichen Eigenthums seien; indeß ist das in praxi nicht der Fall. Die Mutationsabgabe pflegt nicht der Verkäufer, der ja als der Empfänger jener unverdienten Werthvermehrung vorausgesetzt werden muß, sondern der Käufer zu zahlen. Bei Feststellung des Kaufpreises wird wohl nur in den allerseltensten Fällen auf den Betrag der Mutationsabgabe Rücksicht genommen; und dem Käufer ist sie hinterher oft eine recht empfindliche Verkürzung seiner noch disponiblen Mittel. So wird ihr Zweck, den man ihr jetzt imputirt, ohne

daß ihre Erfinder an einen anderen als den fiskalischen gedacht haben, verfehlt. Zudem ist sie einerseits bereits vielfach zu ganz ungebührlich hohen Sätzen emporgeschraubt, z. B. in Elsaß-Lothringen 5 Procent, Rheinbayern 4 Procent, Baden 2½ Procent, Hamburg $2^{1}/_{10}$ Procent, andererseits in den Einzelstaaten sehr ungleich im Betrag, da sie zum Theil bis $^{1}/_{10}$ Procent herabgeht, gegenüber erorbitanten Sätzen in jenen anderen Staaten. Wenn nun dieser letztere Umstand ihre Einführung als Reichssteuern erschweren würde, so benimmt der erste Umstand, nämlich daß sie eine bemerkenswerth irrationelle Abgabe — zumal wenn sie sehr hoch — ist, ihr von vornherein jene Qualifikation; denn das Reich hat bei Schaffung neuer Steuer unzweifelhaft die Pflicht, nicht in der alten fiskalischen Weise blos zuzugreifen, wo etwas zu holen ist, sondern auch möglichst rationelle Steuern aufzulegen, als welche die oben empfohlenen — indirekte und Spielkartensteuer — angesehen werden müssen.

Zweitens aber besteht vielleicht für keine Abgabe so wenig Bedürfniß der Unificirung, wie gerade bei der Mutationsabgabe von Immobilien. Es ist dies ein bei der Besprechung des Stempelsteuerprojekts so oft und so mit Recht hervorgehobener Punkt, daß wir hier nur der Vollständigkeit halber ihn erwähnen.

Ein dritter Grund, der gegen die Besitzveränderungsabgabe von unbeweglichem Eigenthum als Reichssteuer spricht, ist ein solcher, der gegen die Uebertragung der Verkehrssteuern auf das Reich überhaupt geltend gemacht werden darf; nämlich die Ungleichheit 1) der Rechtsvorschriften und 2) der Gewohnheiten — die zum Theil mit diesen zusammenhängen — hinsichtlich der Mitwirkung der Behörden beim Abschluß von Geschäften.

Wir führen hier absichtlich ein weiteres Moment, welches Ungleichheiten in dieser Beziehung bedingt, nicht mit auf: die ungleiche Häufigkeit des Besitzwechsels in den verschiedenen Landestheilen; denn diese Ungleichheit besteht auch innerhalb jedes größeren Einzelstaates und würde nichts ausmachen, wenn die Abgabe nur an sich vernünftig wäre; sie würde ebenso wenig als Ungerechtigkeit geltend dürfen, wie z. B. die Verschiedenheit des Beitrags der verschiedenen Landestheile zur Einkommensteuer.

Jene beiden Schwierigkeiten aber können nicht besser erläutert werden als dies in dem trefflichen Resumé des Berichts der Stempelsteuer-Kommission geschehen ist, dessen betreffender Passus im Folgenden wiederzugeben erlaubt sei:

„In Bezug auf den Uebergang des Eigenthums an Immobilien zeigt sich in den verschiedenen Theilen des Reichs große Verschiedenheit. Das Eigenthum wird übertragen durch bloßen, selbst mündlich abgeschlossenen Vertrag, für welchen dann das freilich unschwer zu umgehende Gesetz die nachträgliche Einregistrirung zur Pflicht macht, durch Tradition, durch schriftlichen Vertrag mit nachfolgender Zuschreibung im Grundbuch, und ausschießlich durch letztere. Die hypothekarische Belastung des Grundeigenthums vollzieht sich ebenfalls nach sehr verschiedenen Normen und mit verschiedenen rechtlichen Wirkungen. Bei Verwaltung des Mündelguts ist den Vormündern bald eine freiere, bald eine gebundenere Stellung angewiesen, je nachdem die obervormundschaftliche Aufsicht vorzugsweise durch den Staat, die Gemeinde oder die Familie geführt wird. Das mannigfach

verschiedene eheliche Güterrecht ist von großem Einfluß auf die Nothwendigkeit des Abschlusses gewisser Verträge, sowohl unter den Ehegatten selbst zur Konstituirung eines von dem gesetzlichen abweichenden, ehelichen Güterrechts, als gegenüber dritten Personen, je nachdem Bürgschaften und Intercessionen der Ehefrauen in Folge des gesetzlich bestehenden Güterrechts erforderlich werden, also unter bestimmten Verhältnissen die Regel bilden oder gänzlich ausgeschlossen bleiben. In dem einen Rechtsgebiet ist die schriftliche Vollziehung fast aller Verträge von erheblicherem Betrage, in dem anderen die schriftliche Vollziehung oder die Errichtung vor Gericht, oder unter Zuziehung von Zeugen nur für einzelne Verträge, als Schenkungen, Intercessionen der Frauenzimmer, Erbverträge, Pachtverträge, Vollmachten, in einem dritten die Errichtung eines Notariatsakts über Vergleiche, Kompromisse, Pfandverträge, gesetzlich vorgeschrieben. In einigen Gegenden gilt der Rechtssatz, daß Kauf Miethe bricht, in anderen der entgegengesetzte. Die freiwillige Gerichtsbarkeit hat in verschiedenen Gebieten durch besondere Ausbildung des Notariats eine von anderen sehr verschiedene Gestaltung gewonnen und unterscheidet sich in ihrer Bedeutung für das Rechtsleben wesentlich von den gleichnamigen Instituten anderer Gebiete, denen wieder diejenigen Theile des Reichs gegenüber stehen, in denen das Enregistrement in Gültigkeit ist. Alle diese und zahlreiche andere Unterschiede im Recht und in der Organisation der Gerichte, der Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit und anderer zur Sicherstellung der erworbenen Rechte kompetenter Behörden machen den Erlaß eines für alle Rechtsgebiete des Reichs gleichmäßig anwendbaren Gesetzes zur Regelung eines von der Mehrzahl der vorkommenden Rechtsgeschäfte zu erhebenden Urkundenstempels zu einer um so schwierigeren Aufgabe, als es rücksichtlich einiger Hauptgeschäfte im Hinblick auf das verschiedene Recht selbst erforderlich werden dürfte, dieselben für steuerpflichtig zu erklären, auch wenn sie nicht schriftlich beurkundet werden. Außerdem wird die Annahme von vornherein begründet erscheinen, daß ein solches Gesetz in seiner Anwendung auf die Steuerpflichtigen der verschiedenen Rechtsgebiete in einem nicht vorherzusehenden Maße verschieden einwirken werde." — — „Daher wird bis zur Einführung eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuchs, und zwar auch, nachdem dies seinen ausgleichenden Einfluß auf das Rechtsleben längere Zeit geübt haben wird, von dem Gedanken, den Urkundenstempel durch Reichsgesetz zu regeln, schon deshalb abzusehen sein, weil ein solches den Boden der Rechts- und Verwaltungseinrichtungen wird verlassen müssen, auf welchem jedes bestehende Stempelgesetz historisch erwachsen ist."

Die hier angeführten Gründe gelten, wie man sieht, nicht nur gegen die Immobiliar-, sondern auch gegen die Mobiliar-Abgabe bezw. gegen Reichs-Verkehrssteuern überhaupt.

Diese Gründe werden noch durch die Erwägung verstärkt, — welche auch in den Verhandlungen der Kommission besondere Beachtung finden mußte, — daß die Verkehrssteuern einen nach Art und Umfang verschiedenen Bestandtheil der einzelstaatlichen Steuersysteme bilden, welcher sich in das Ganze einpaßt und mit seiner Höhe nach seiner Stellung darin richtet. Als ein solcher sind sie nicht ohne große Störung aus demselben herauszureißen. Freilich wird Niemand ernstlich behaupten wollen, daß unsere sogenannten Steuersysteme viel Systematisches oder Organisches in sich

hätten; indessen einigermaßen im Zusammenhange sind die verschiedenartigen Einnahmequellen einer jeden Staatsgemeinschaft denn doch entwickelt worden, und, — wie man sich schon aus den in den beiden Tabellen mitgetheilten Zahlen überzeugen kann, — nehmen daher sehr verschiedene Quoten des Gesammtaufkommens in Anspruch. Die indirekten Steuern hingegen sind zum wichtigsten Theil und in der Mehrzahl der Staaten schon längst aus den Steuersystemen der Einzelstaaten herausgelöst und die Budgets derselben sind darauf eingerichtet. So lange also noch irgend eine Aussicht ist, auf diesem Gebiete zum Ersatz eines großen Theils der Matrikularbeiträge zu kommen, so ist dringende Veranlassung, wie vom Gebiete der direkten so auch dem der Verkehrssteuern die Hand des Reiches fern zu halten.

Für die eine der beiden, unserer Erörterung noch übrig bleibenden Arten der Verkehrssteuern die Abgaben von Besitzveränderungen beweglichen Eigenthums, könnte man nun der Meinung sein, daß die Bedürfnisse des Verkehrs eine Unificirung derselben innerhalb des einheitlichen Wirthschaftsgebiets des Deutschen Reichs dringend nothwendig erscheinen ließen. Indessen geht aus den sehr gründlichen Arbeiten der Stempelsteuer-Kommission hervor, daß dies durchaus nicht der Fall ist, sondern daß der Zusammenhang der betreffenden Abgaben mit den partikularrechtlichen Verhältnissen die für Vereinheitlichung geltend zu machenden Rücksichten bei Weitem überwiegt: und indem die Kommission dann schließlich diejenigen Abgaben zusammensuchte, welche sich allenfalls zu Reichssteuern qualificirten, hat sie dann doch noch eine ganze Anzahl von Objekten hierzu vorschlagen müssen, bei denen jene Rücksicht nicht einmal zutrifft. Bekanntlich hat die Kommission, abgesehen von der schon besprochenen Spielkartensteuer, Reichssteuern auf folgende Objekte vorgeschlagen. — Der geschätzte muthmaßliche Ertrag ist (in Parenthesen) dabei gesetzt, die von den Ausschüssen des Bundesraths in dessen Bericht vom 1. December 1877 (Nr. 117 der Drucksachen) empfohlenen Steuern sind mit *) bezeichnet:

I. Amtliche Ausfertigungen und Eintragungen, sowie Wechselproteste:

1) Naturalisations-Urkunden, à 100 Mark. (230,000 Mark.)
2) Auszüge aus den Standesregistern, à 50 Pf. (2,800,000 Mark.)
3) Reisepässe, à 1 Mark. (45,000 Mark.)
4) Paßkarten, à 50 Pf. (45,000 Mark.)
5) Berechtigungsscheine zum einjährigen freiwilligen Dienst, à 20 Mark. (300,000 Mark.)
6) Scheine über die Befreiung Militärpflichtiger, à 20 M. (200,000 M.)
7) Schiffs-Certifikate, à 5—50 Mark.
8) Schiffs-Musterrollen, à 50 Pf. bis 5 Mark.
9) Befähigungszeugnisse für Seeschiffer und Seesteuerleute, à 10 Mark.
(7–9: 30,000 M.)
10) Approbationsscheine für Aerzte und Apotheker, à 20 M. (24,000 M.)
11) Erlaubnißscheine für Schauspielunternehmer, à 5 M. (1000 M.)
12) Gewerbelegitimationen für Handelsreisende, à 50 Pf.
13) Gewerbelegitimationsscheine (Gewerbeordnung § 44), à 50 Pfennige.
14) Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, à 50 Pfennige.
(12–14: 180,000 M.)

15) Eintragungen zum Schutz von Urheberrechten, à 50 M.
16) Eintragungen in die Handelsregister, à 1—10 M.
17) Eintragungen in die Genossenschaftsregister, à 1—5 M. (80,000 M.)
18) Eintragungen in die Musterregister, à 2 und 5 Mark. (90,000 M.)
19) Auszüge aus den Nr. 15—18 genannten Registern, à 1 Mark. (10,000 Mark.)
20) Wechselproteste, à 1 und 2 Mark. (500,000 Mark.

II.*) Aktien und auf den Inhaber lautende Werthpapiere:

21)*) Inländische Aktien, Aktienantheilscheine, Renten und Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Interimsscheine, 5 Procent.
22)*) Ausländische Aktien 2c., 2 Procent.
23)*) III. Lombarddarlehen von 300 Mark und mehr, $^{2}/_{10}$ Procent.
24)*) IV. Schlußnoten und Rechnungen über Werthpapiere auf 300 Mark und mehr, à 10 Pfennige. (5,500,000 M.)
25) V. Quittungen über Beträge von mehr als 50 Mark, à 10 Pfennige. (4—4½ Millionen Mark.)
26)*) VI. Lotterieloose, 5 Procent. (6,000,000 Mark.)

An diesem langen Verzeichniß läßt sich die Beobachtung machen, daß erstens die Kommission nur einen kleinen Theil der Objekte gewählt hat, die in diesem und jenem Einzelstaate bereits mit Steuern belegt sind, zu einem anderen Theil ganz neue Steuerobjekte gewählt hat, und zwar namentlich solche, die mit der Reichssteuergesetzgebung im Zusammenhang stehen; daß aber zweitens bei der Mehrzahl derselben die Bedürfnisse des Verkehrs eine einheitliche Besteuerung wohl nicht fordern. Und dazu kommt noch, daß bei mehreren Gegenständen die Besteuerung überhaupt recht wenig wünschenswerth sein dürfte.

Bei einigen hier aufgeführten Positionen treffen die beiden Bedenken — daß die Vereinheitlichung und die Besteuerung überhaupt nicht nöthig resp. unzweckmäßig scheinen — zusammen, was namentlich bei Position 6 (Befreiungsscheine), 25 (Quittungen) und 26 (Lotterieloose) geltend zu machen sein dürfte; aber auch gegen Position 5 (Berechtigungsscheine) und gegen Position 21—23 (Aktien 2c.) wird man sich, zum Theil aus anderen Gründen, recht erheblichen Bedenken nicht verschließen können; gar nicht zu reden von Positionen, die schon durch die Kleinheit ihres Ertrages des Reiches nicht ganz würdig scheinen.

Was zunächst die Positionen 5 und 6 betrifft, so möge im Allgemeinen erstens auf das hingewiesen werden, was oben gegen das „Wehrgeld" gesagt worden ist; zweitens auf die Erwägung, daß man den Militärdienst nicht zu einer Geldquelle, am wenigsten zu einer so unergiebigen machen sollte; und drittens auf den Umstand, daß es sich hier um einen Verkehrsakt, der auf eine einheitliche Besteuerung hindränge, gar nicht handelt, sondern wo höchstens ein allgemeines Gefühl auf die gleiche — Ungerechtigkeit hinweist.

Was die Positionen speciell anbelangt, so dürfte — ad 5 — die Belegung der Einjährig-Freiwilligen-Scheine geradezu als gefährlich für das Institut des einjährigen Dienstes selbst angesehen werden. Wenn die bei diesem leitende Idee vollkommen rein ausgedrückt sein soll, so müßte man ja schon die Ausrüstung auf eigene Kosten verwerfen, denn es soll hier Intelligenz und Bildung, nicht Geld bevorzugt werden; nun aber noch eine Extrasteuer schaffen, welche die Betreffenden bezahlen dürfen und ja faktisch auch zahlen könnten, heißt der Idee einer Geldaristokratie im Heere weiteren Vorschub leisten; und sollte man sich davor nicht hüten?

Gegen Position 6 ist anzuführen, daß diese neue Kopfsteuer erstens praktisch undurchführbar ist; und zumal mit den im Entwurf beabsichtigten Modalitäten, auf die näher einzutreten wir hier noch keine Veranlassung haben — und dann, daß sie sehr viel böses Blut erregen und das Ansehen der Armee schädigen würden. Denn wenn auch kein unbefangen Urtheilender daran denken wird, daß man Leute befreit, weil sie die 20 Mark bezahlen können, so ist doch bei dem sehr wenig kritischen Sinn des Volks in solchen Sachen sehr wohl anzunehmen, daß hier oft genug Mißverständnisse unterlaufen werden. Auch ist unsere Bevölkerung durchaus nicht daran gewöhnt, Armee und Fiskus in dieser Weise Hand in Hand zu sehen.

Bei Position 25 (Quittungen) handelt es sich um den rein oder fast rein lokalen Verkehr, auf den das Reich gar keinen Anspruch zu erheben hat, und um eine Abgabe, die in Form eines Firstempels von kleinem Betrage allerdings ziemlich einträglich und auch als Abgabe an sich nicht drückend ist. Aber — wenn gelind gehandhabt — ist sie höchst ungleichmäßig und darum ungerecht, weil leicht zu umgehen; wird sie streng gehandhabt, so muß sie eine arge Verkehrshemmung und Quelle unzähliger Strafen werden. Dann ist auch in einem so großen Gebiet wie das Reich ihre gleichmäßige Handhabung sehr schwer durchführbar.

Gegen Position 26 (Lotterieloose) ist zu bemerken, daß es sich hierbei auch nicht um den Verkehr von Staat zu Staat, sondern um denjenigen innerhalb der Einzelstaaten handelt; und daß es doch wohl dem Reich nicht anstehen möchte, statt gegen eine allgemein als verwerflich anerkannte Einnahmequelle der Staaten und Privaten zu wirken, dieselbe durch eine Steuer feierlich zu sanktioniren.

Endlich gegen die Positionen 21 u. f. ist allerdings bei der leichten Cirkulation dieser Werthe und Unabhängigkeit dieser Geschäfte von staatlichen Grenzen nicht der Grund geltend zu machen, daß eine einheitliche Besteuerung nicht angezeigt wäre, aber dafür um so dringender der Grund, daß die Besteuerung derartiger Werthe und Geschäfte nur als Ergänzung einer, im weiteren Sinne, Einkommensteuer rationell geregelt werden kann. Da aber das Reich direkte Steuern weder hat, noch haben soll, so qualificirt sich auch diese Abgabe nicht zur Reichssteuer. Bei isolirter Anwendung dieser Steuer würde das Reich blind in die direkten Steuersysteme der Einzelstaaten hineingreifen. Daß eine ähnliche Abgabe, die Wechselstempelsteuer, schon besteht, ist keine Rechtfertigung für eine weitere Ausbreitung dieser Art von Reichssteuern.

Dies ist es, was wir in aller Kürze gegen die Steuern von Besitzveränderungen beweglichen Eigenthums vorzubringen hatten. Eine ein-

gehendere Besprechung der einzelnen Entwürfe wäre bei dem Stadium, in dem sie gegenwärtig (December 1877) noch sind, nicht am Platze.

Bleibt nun — nach den direkten, indirekten und Besitzveränderungs-Steuern unbeweglichen und beweglichen Eigenthums — noch übrig die Erbschaftssteuer, d. h. die Steuer auf Uebertragung von Vermögenskomplexen, einschließlich der Schenkungssteuer.

Die Erbschaftssteuer besteht, wie schon aus Tabelle S. 68 hervorgeht, in fast allen deutschen Staaten. Sie fehlt nur in Mecklenburg-Strelitz, Waldeck und der Rheinpfalz. Sie ist aber in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich, Italien, England, auch Oesterreich, eine wenig einträgliche Steuer, weil diejenigen Grade, in denen die meisten Erbschaftsfälle vorkommen, frei sind, nämlich die Descendenten; welche nur in Elsaß-Lothringen, wo noch das französische Enregistrement herrscht, 1 Procent bezahlen. Auch die Ehegatten sind frei, außer in Lauenburg (1 Procent), Baden ($1^2/_3$ Procent), Hessen (5 Procent), Sondershausen (3 Procent), Elsaß-Lothringen (3 event. 9 Procent); ebenso sind die nächsten Ascendenten frei, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens (1 Procent) und Hamburgs ($2^1/_2$ Procent von 1500 Mark ab). Selbst Geschwister zahlen in Sachsen und Württemberg nichts, und sind in den übrigen Staaten von 1 bis zu 5 Procent (Lauenburg, Hessen, Koburg-Gotha), in Elsaß-Lothringen mit $6^1/_2$ Procent besteuert.

Eine Reichssteuer, welche diese Befreiungen beibehielte, würde wegen geringer Einträglichkeit den nothwendigen Apparat nicht lohnen. Wegen möglicher Doppelbesteuerungen von denselben Erbschaften in zwei verschiedenen Bundesstaaten eine Einheitlichkeit herzustellen, ist nicht nothwendig; denn eine solche läßt sich durch Verträge ausnehmend leicht beseitigen[1]. Sobald man aber die Erbschaftssteuer auf Descendenten, Ascendenten, Ehegatten ausdehnt, und die Geschwister mit einem Satz von 3—4 Procent überall belegt, würden die Erträge so bedeutend werden, daß sich alle technischen Schwierigkeiten der Loslösung aus den einzelstaatlichen Steuersystemen überwinden ließen[2]; und man auch, Angesichts des zu erwartenden bedeutenden Erfolgs, die Bedenken, welche aus dem Zusammenhang dieser Steuern mit den Stempelabgaben entspringen müssen, bei Seite setzen dürfte. Indeß, so lange zu einer Reform in diesem Sinne keine Neigung besteht, wird die Erbschaftssteuer besser den Einzelstaaten überlassen bleiben, wo sie freilich in der willkürlichsten fiskalischen Ausbildung und in nur höchst geringem Zusammenhange mit den direkten Steuern, deren Ergänzung sie sehr wohl bilden könnten, und eigentlich sollten, — in den „Steuersystemen" so nebenher laufen. Wären sie nicht doch schon einmal, und zwar eben fast ganz und überall ohne Rücksicht auf ihre eigentliche Natur, als direkte Steuern vorhanden, so würden wir freilich auch gegen sie das Bedenken haben, daß sie, wie die oben besprochenen Aktien- 2c.

---

[1]) Siehe des Verfassers oben schon citirte Schrift „Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform". Jena 1877, S. 68.

[2]) Die Möglichkeit einer „Erbschaftssteuer als Reichssteuer" vom Verfasser schon kurz besprochen in Paul Lindaus „Gegenwart" in Nr. 27, vom 7. Juli 1877.

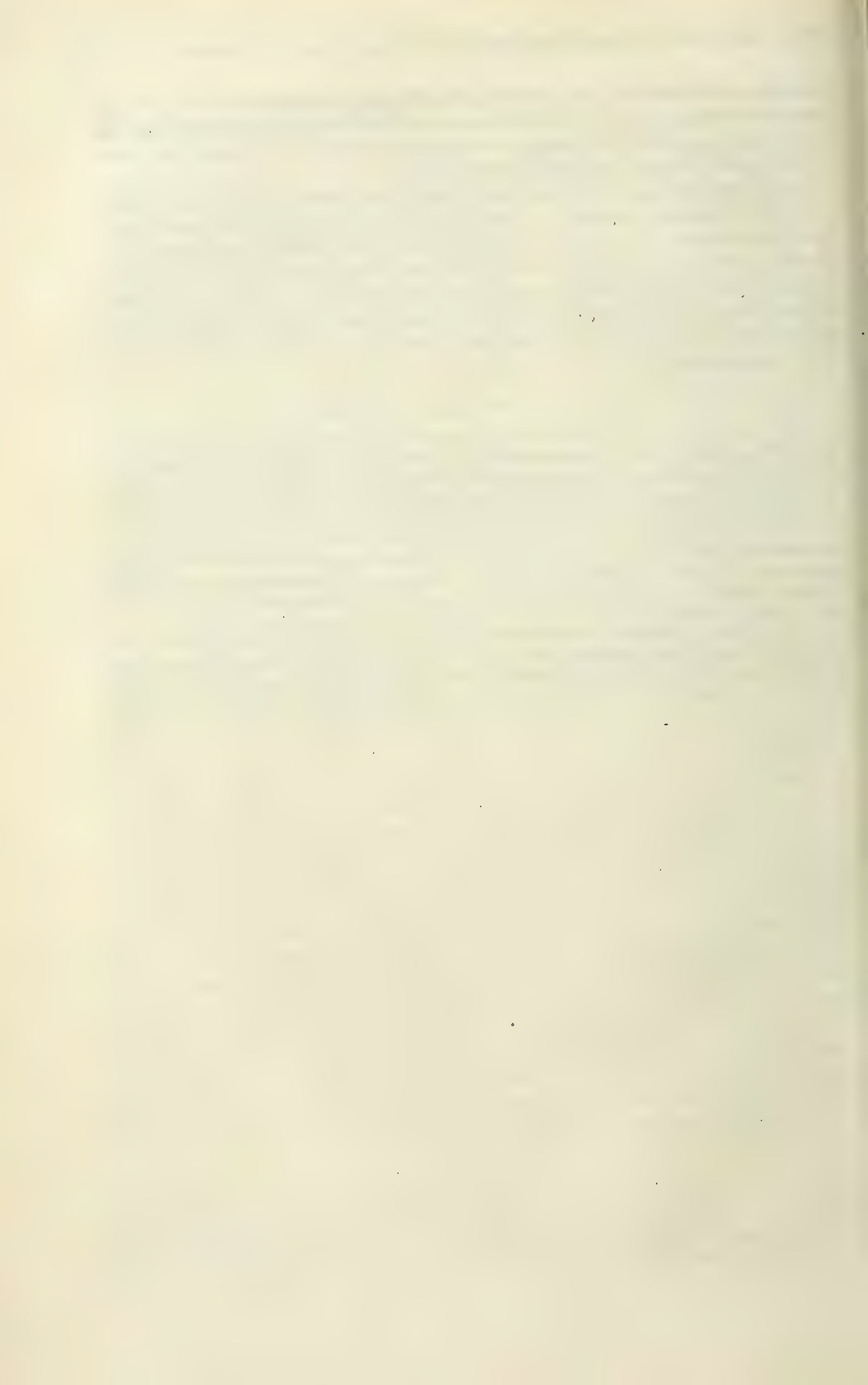
Steuer, ein Eingriff in die direkten Steuern der Einzelstaaten sind; und es ließe sich überhaupt dieses Bedenken nur in Ansehung der jetzigen Stellung dieser Steuer, ihrer Isolirung in den Steuersystemen und durch die möglichen großen Erträge derselben überwinden.

So mußten wir uns denn nach sorgfältiger principieller — wenn auch nicht in's Einzelne gehender — Prüfung aller Erwägungen für und gegen die Matrikularbeiträge und der Modi für deren Beseitigung dahin entscheiden, daß 1) die Beibehaltung geringer Matrikularbeiträge, 2) die Ersetzung des größten Theils derselben durch indirekte — Zölle und Verbrauchssteuern, im Uebrigen die Wahrung der größten Freiheit der Einzelstaaten in Steuersachen das für unsere Verhältnisse Erstrebenswerthe und Erreichbare sei[1].

[1]) Die während des Drucks dieses Artikels zum Abschluß gelangten Studien Georg Mayr's über das Tabakmonopol (s. S. 66) sind namentlich auch durch den Nachweis bemerkenswerth, daß eine rasche Einführung des Tabakmonopols einem Uebergangsstadium mit höherer Besteuerung vorzuziehen sei. Nur ist die Möglichkeit der Einführung nicht überzeugend genug dargethan.

Die Berathung der Vorlage der Stempelsteuer-Kommission durch die Ausschüsse des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, Handel und Verkehr und Rechnungswesen hat die von ihr überhaupt acceptirten Steuern — Stempelabgaben auf Aktien, Lombarddarlehen, Schlußnoten und Rechnungen und Spielkartensteuer, s. S. 73 — mit geringen Modifikationen nach den Vorschlägen der Kommission empfohlen.

Ein Antrag Sachsens an den Bundesrath vom 1. December berechnet aus einer Erhöhung der Rübensteuer von 0,80 auf 0,85 Mark auf den Centner Rüben, — um den ursprünglich beabsichtigten Steuersatz von 10 Mark für den Centner Rohzucker wieder zu erreichen — eine Mehreinnahme von jährlich 3,133,435 Mark für das Reich.



Die französischen Acquits-à-caution und die deutsche Industrie.

Von

W. Lexis,
Professor in Freiburg i. B.

Das Zollparlament war das erste Organ, das den Vertretern der deutschen Industrie die Möglichkeit gewährte, unmittelbar und mit einer gewissen Autorität über die internationalen wirthschaftlichen Beziehungen ein Wort mitzureden. So wurde denn auch schon in einer der ersten Sitzungen jener Körperschaft ein unserer Eisenindustrie höchst widerwärtiges französisches Verfahren zur Sprache gebracht, und seit jener Zeit ist diese Angelegenheit eigentlich nie ganz aus dem parlamentarischen Horizont verschwunden. Ursprünglich handelte es sich nach der Auffassung der deutschen Beschwerdeführer um nichts Geringeres als eine Verletzung des deutsch-französischen Handelsvertrages, und demnach wurde durch den am 1. Mai 1868 eingebrachten Antrag des Abgeordneten Stumm der Vorsitzende des Bundesrathes des Zollvereins aufgefordert, „darauf hinzuwirken, daß die Ausfuhrvergütung, welche Frankreich den Bestimmungen des Art. 6 des deutsch-französischen Handelsvertrags zuwider seiner Eisenindustrie durch die mißbräuchliche Handhabung der Rückvergütung des Importzollbetrags (titres d'acquit-à-caution) gewähre, baldigst beseitigt werde."

In den Motiven wird der Antrag dahin näher erläutert, daß nach jenem Artikel 6 nur solche Ausfuhrvergütungen gewährt werden dürften, welche genau den Ersatz von inneren Steuern auf den ausgeführten Erzeugnissen oder ihrem Rohmaterial bildeten; statt dessen vergüte Frankreich den Exporteuren diejenigen Zölle, welche von den Stoffen, aus denen die ausgeführten Erzeugnisse verfertigt sind, erhoben würden, wenn erstere wirklich eingeführt würden. Die französische Regierung lasse Eisen und Eisenwaaren vorläufig zollfrei ein und ertheile einem anderen Fabrikanten, der Eisenwaaren exportire, einen Schein zur zollfreien Einfuhr eines gleichen Quantums Eisen, den er zur Benutzung an jeden Importeur verkaufen könne.

Diese Darstellung ist nun zwar im Einzelnen weder sehr klar noch sehr korrekt, und noch weniger zutreffend ist die dann folgende Notiz:

„Die französische Regierung scheine im Jahre 1867 $4^1/_2$ Millionen Franken aufgewandt zu haben, um die Ausfuhr nach dem Zollverein zu ermöglichen oder zu vermehren". Aber richtig war und ist noch heute die Behauptung, daß die französischen Eisenindustriellen vermöge des Systems der „zeitweiligen Zulassungen" unter acquit-à-caution im Stande sind, sich eine Art von faktischer Ausfuhrprämie zu verschaffen, die freilich keinen festen Betrag hat, auch nicht von der Regierung bezahlt wird, bis zu einem gewissen Grade auch nur als Entschädigung für die Vertheuerung des Roheisens durch den Schutzzoll anzusehen ist, aber der Industrie des Nachbarlandes dieselbe Unbequemlichkeit bereitet, wie eine eigentliche, direkt von der Regierung gewährte Ausfuhrprämie.

Bei der Berathung des Stumm'schen Antrags war beachtenswerth, daß die Freihändler sich sehr zurückhaltend benahmen. Streng genommen hätten sie ja von ihrem Standpunkte darlegen müssen, daß die opferwilligen Bemühungen Frankreichs zur Erleichterung der Versorgung der deutschen Eisenkonsumenten höchst erfreulich seien. Dieser Satz wurde indeß kaum aus der Ferne angedeutet, im Ganzen hielt man sich nach dem Vorgange des Berichterstatters Dr. Becker vorsichtig an die bloße Rechtsfrage und ließ die handelspolitische Principienfrage bei Seite. Nachdem der Abgeordnete v. Hennig auf die thatsächliche Geringfügigkeit der begünstigten französischen Eisenausfuhr nach Deutschland hingewiesen hatte, erklärte schließlich auch der Antragssteller, daß er weniger die Absicht gehabt habe, diesem oder jenem Industriezweige Vortheile zu verschaffen oder speciellen Nachtheilen zu begegnen, die aus der Verletzung der Bestimmungen des französischen Handelsvertrags entstanden seien, er habe vielmehr hauptsächlich konstatiren wollen, daß der Vertrag seinem Sinne und seinem Wortlaut nach verletzt werde.

Von Seiten der Regierungen gab der Präsident Delbrück eine knappe Erklärung, die über die Genehmheit des Antrags eigentlich nichts andeutete, sondern nur konstatirte, daß man die Frage schon vor mehreren Wochen zum Gegenstand von Erörterungen mit der französischen Regierung gemacht habe. Sehr korrekt wird die officielle Auffassung der Sache dahin formulirt, daß durch den Handelsvertrag Grundlagen für die Konkurrenz der beiderseitigen Eisenwerke in dem anderen Lande festgestellt werden sollten, und daß diese nach der diesseitigen Ansicht durch die Art der Ausführung des Dekretes über die temporären Zulassungen verschoben würden. Auch auf den von dem Antragssteller ebenfalls berührten Zusammenhang der Frage mit der Eventualität weiterer Herabsetzungen der deutschen Eisenzölle ist Frankreich nach der Delbrück'schen Erklärung aufmerksam gemacht worden. Das voraussichtliche Resultat dieser Unterhandlungen aber wird als noch unbestimmt bezeichnet. Bemerkenswerth ist noch, daß nach dieser Aeußerung der Vertreter Deutschlands in Paris allem Anscheine nach sich nicht sowohl auf den besonderen Artikel 6, sondern auf den Geist des Handelsvertrags im Allgemeinen berufen sollte. Denn der wörtliche Inhalt jenes Artikels ist in der That nicht so unzweideutig, wie es von den meisten Rednern angenommen wurde.

Das Resultat der Sitzung war die Annahme des Stumm'schen Antrags mit großer Majorität. Was die französische Regierung auf die deutschen

Vorstellungen geantwortet hat, ist nicht bekannt geworden; sicher aber ist, daß die Handhabung der temporären Zulassungen bis 1870 gänzlich unverändert blieb.

Bei der zweiten und dritten Vorlegung des Gesetzes über die Abänderung des Zollvereinstarifs in den Sessionen der Jahre 1869 und 1870 gab die vorgeschlagene Herabsetzung der Eisenzölle mehreren Rednern Veranlassung, jene Angelegenheit von Neuem zu berühren. Die Freihändler traten bei diesen Gelegenheiten bestimmter mit ihrer Ansicht auf, daß die praktische Bedeutung dieser Begünstigung der französischen Ausfuhr für den Zollverein eine geringe sei. Dies war auch die Auffassung der Regierungen, wie sich insbesondere aus den Erklärungen des Bundesraths-Kommissars Dr. Michaelis (Sitzung vom 14. Juni 1869) ergibt. An maßgebender Stelle hatte man jedenfalls die Ueberzeugung, daß der Mechanismus der Acquits-à-caution nicht etwa eine von Frankreich mit Böswilligkeit speciell gegen den Zollverein gerichtete Maßregel darstelle, und eben deshalb verhielt man sich gegen denselben dieses Mal noch indifferenter als im Vorjahre. Nur insoweit nahm der Zoll-Bundesrath bei der Vorlage von 1870 auf die französischen Ausfuhrbegünstigungen Rücksicht, als die früher vorgeschlagene Zollermäßigung für grobe Gußwaaren (um 4 Sgr.) nicht wieder beantragt wurde. Es scheint, daß dieser Entschluß besonders durch das französische Dekret vom 9. Januar 1870 hervorgerufen worden war, wie denn überhaupt dieses Dekret in Deutschland ungünstiger beurtheilt wurde, als es, wie später gezeigt werden soll, verdienen dürfte.

Der deutsch-französische Krieg und die großartigen gesetzgeberischen Arbeiten zum Ausbau des Reiches drängten diese Specialfrage eine Zeit lang in den Hintergrund. Aber sie tauchte sofort wieder auf, als in der Reichstags-Session von 1873 der Gesetzentwurf über die weitere Reform des Tarifs und namentlich der Eisenzölle im freihändlerischen Sinne auf die Tagesordnung kam. Die Acquits-à-caution und die hinsichtlich derselben herrschende Praxis hatten das napoleonische Kaiserreich überlebt[1]), obwohl man in Berlin bei der ersten Aufstellung des neuen Gesetzentwurfes, wie Herr Delbrück bemerkte, der Meinung war, jenes Verfahren sei unter dem Thiers'schen Regimente außer Uebung gekommen. Die Stellung Deutschlands zu der Angelegenheit war jedoch eine wesentlich andere geworden: der französisch-deutsche Handelsvertrag war außer Kraft gesetzt und die etwaigen Reklamationen, die aus diesem Vertrage zu begründen waren, ließen sich auf Grund der bloßen Meistbegünstigungs-Klausel, wie sie der Friedensvertrag enthielt, schwerlich wiederholen.

Uebrigens erschien in jener Zeit des hochgehenden wirthschaftlichen Selbstvertrauens die ganze Angelegenheit der französischen Ausfuhrprämien als etwas Nebensächliches. Die Reichsregierung war sich vollkommen bewußt, daß sie die Zollschranken auch für solche Gegenstände vollständig fallen lasse, die aus Frankreich unter besonderer Begünstigung auf den

[1]) Die erste Nummer der die französische Gesetzgebung betreffenden Abtheilung der „Annales du comm. ext.", die nach dem Kriege (December 1871) ausgegeben wurde, reproducirte nochmals das Dekret vom 9. Januar 1870 und das Cirkular der General-Zolldirektion über die Ausführung desselben.

deutschen Markt gelangen können. Diesem letzteren Umstande gegenüber hatte man seit 1868 immer mehr Kaltblütigkeit gewonnen; man legte sich nunmehr, wie Herr Delbrück erklärte (Sitzung vom 20. Juni 1873), die Frage vor: „ob wir in Beziehung auf einen der wichtigsten Gegenstände des Verbrauches unsere Entschließungen abhängig zu machen hätten lediglich — nicht einmal von der Gesetzgebung, sondern einfach von der Verwaltungspraxis eines Nachbarstaates." Selbst wenn das französische Verfahren, wie man geglaubt hatte, wirklich abgeschafft worden wäre, so hätte es doch nur einer Aenderung nicht etwa im Präsidium der französischen Republik, sondern nur im Finanzministerium bedurft, um dasselbe wieder einzuführen. Wie könne sich die deutsche Gesetzgebung um solche einseitigen und unkontrolirbaren Bestimmungen kümmern.

Welch ein Abstand zwischen dieser Seelenruhe des damaligen Präsidenten des Reichskanzleramtes und dem Pathos, mit dem Herr Camphausen drei Jahre später wegen eben jener französischen „Verwaltungspraxis" erklärte, „Deutschland sei es seiner Macht, seiner Würde, seiner Bedeutung in der Welt schuldig, da, wo ihm Unrecht geschehe, mit den ihm auf dem wirthschaftlichen Gebiete zu Gebote stehenden Waffen dieses Unrecht zurückzuweisen." (Sitzung vom 12. December 1876.)

Die Mißachtung der Acquits hatte offenbar im Sommer 1873 im Reichskanzleramt ihren höchsten Grad erreicht. In dem Maße, wie sich die industrielle Krisis verlängerte und verschärfte und wie andererseits der Termin zur vollen Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 hinsichtlich der Eisenzölle heranrückte, würdigte man auch die französischen Ausfuhrbegünstigungen wieder ernstlicherer Beachtung, und die Minister, die anstatt Delbrück's später den Angriff gegen dieselben leiteten, waren natürlich durch die Anschauungen des ehemaligen Präsidenten des Reichskanzleramts nicht gebunden.

Die Majorität des Reichstags blieb auf ihrem früheren Standpunkte und ließ sich im December 1875 durch die Hinweisung auf die Acquits-à-caution nicht verhindern, über die Petitionen gegen die Aufhebung der Eisenzölle zur Tagesordnung überzugehen. Herr Delbrück erklärte bei dieser Gelegenheit, die Regierung habe ihre Ueberzeugungen nicht geändert; sie habe die Angelegenheit der Acquits-à-caution liegen lassen, weil sie dieselbe, so lange Eisenzölle beständen, für praktisch wenig bedeutend halte. Uebrigens seien ihre früheren Unterhandlungen keineswegs wirkungslos geblieben, da das Dekret von 1870 in der That eine Verbesserung geschaffen habe; man werde die Unterhandlungen jetzt wieder aufnehmen. Endlich aber stand der gefürchtete 1. Januar 1877 vor der Thüre und die Reichsregierung glaubte der klagenden Eisenindustrie durch einen positiven Schritt wenigstens ihren guten Willen zeigen zu müssen. Sie brachte daher unter dem 7. December 1876 den ersten Entwurf eines Gesetzes „über die Erhebung von Ausgleichungsabgaben" ein. Dasselbe sollte die Möglichkeit gewähren, daß durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrathes Eisen, Stahl, Eisenwaaren, Maschinen und Zucker, sofern die Ausfuhr dieser Waaren in einem anderen Lande thatsächlich durch Ausfuhrprämien begünstigt werde, bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet mit einer Ausgleichungsabgabe belegt

würden, welche den Betrag der Ausfuhrprämie nicht übersteigen dürfe. Alle näheren Bestimmungen blieben dem Verordnungswege vorbehalten.

Bei der Vertheidigung dieser Vorlage durch die Bundesbevollmächtigten Dr. Achenbach und Camphausen trat als charakteristische Aenderung der früher maßgebenden Auffassung hervor, daß die Aufhebung der Eisenzölle jetzt als gebieterisches Argument für das Einschreiten gegen die Acquits betrachtet wurde, während dieser Gedanke Herrn Delbrück wenigstens 1873 offenbar noch fern lag.

Ein anderes neu betontes Argument war der Hinweis auf die speciellen Verhältnisse der lothringischen Eisenindustrie, der ohne Zweifel eine gewisse Berechtigung besitzt. Auch ist die neue, allerdings anfechtbare, rechtliche Deduktion zu erwähnen, die Herr Camphausen auf die Klausel von der Meistbegünstigung in Verbindung mit dem deutsch-österreichischen Handelsvertrage stützte.

Unter den Gegnern des Gesetzentwurfs ging am Weitesten der Abgeordnete Wiggers, der den Charakter der Acquits als Ausfuhrprämie überhaupt bestritt. In abstracto läßt sich dieser Satz allenfalls vertheidigen, aber den wirklichen Verhältnissen nach ist jedenfalls die Auffassung zutreffender, nach welcher durch den französischen Mechanismus wenigstens theilweise eine faktische Ausfuhrprämie von veränderlicher Größe erzeugt wird.

Im Ganzen schien die Stimmung des Hauses dem Gesetzentwurfe wenig günstig und derselbe blieb vorläufig unerledigt. Im April 1877 aber wurde er in veränderter Gestalt dem Reichstage nochmals vorgelegt. Die Unbestimmtheit, welche man dem früheren Entwurfe vorgeworfen hatte, war jetzt beseitigt, aber um so entschiedener machte die Vorlage nun den Eindruck, als bezwecke sie nur die Wiederherstellung eines allerdings bescheidenen Eisenzolles (vom Zucker war nicht mehr die Rede) unter anderem Namen. Es schien wohl mißlich, das kaum zur vollen Ausführung gelangte Gesetz von 1873 direkt abzuändern, aber eine Ausgleichungsabgabe auf Eisen ist ja kein Eisenzoll! Aber freilich, diese Abgabe sollte jetzt ohne weiteres allgemein erhoben werden, auch von dem Eisen aus solchen Ländern, die keine Ausfuhrprämie gewähren, während der Entwurf von 1876 in seiner Unbestimmtheit die Möglichkeit offen ließ, daß die Abgabe nur auf gewissen Grenzstrecken erhoben würde, damit sie vorzugsweise die begünstigte Ausfuhr aus Frankreich treffe. Der Abänderungsantrag der Abgg. Löwe und Genossen ging daher nur einen kleinen Schritt weiter, wenn er auch formell wieder die „Ausgleichungsabgabe“ durch einen „Zoll“ ersetzen wollte, denn eine baldige Beseitigung der französischen Prämien und in Folge derselben die Wiederaufhebung der neuen Abgabe wäre nach der Lage der französischen Verhältnisse höchst unwahrscheinlich gewesen.

Das Schicksal dieses Gesetzentwurfs ist bekannt, er wurde nach der zweiten Berathung am 27. April mit 211 gegen 111 Stimmen abgelehnt. Aber die Frage der französischen Ausfuhrvergütungen scheint darum immer noch nicht abgethan, sondern sie wird ohne Zweifel bei jedem neuen schutzzöllnerischen Angriffe einen Theil des Rüstzeuges liefern.

Bei diesem mit merkwürdiger Hartnäckigkeit sich behauptenden Gegensatze zwischen der deutschen und der französischen Anschauung dürfte es

6*

zweckmäßig sein, die Frage auch einmal von der Seite zu betrachten, die sie aus dem Gesichtspunkte der französischen Verhältnisse darbietet. Je vollständiger man die Natur des bestrittenen Systems und dessen Tragweite für die französischen Interessen erkennt, um so richtiger wird man auch die Mittel beurtheilen können, die zur Beseitigung oder Bekämpfung desselben empfohlen werden. Es soll daher hier die französische Gesetzgebung über diesen Gegenstand und die praktische Wirkung derselben etwas ausführlicher dargestellt werden.

Das System der temporären Zulassungen ist in Frankreich ein Schößling und Ueberrest des Hochschutzsystems der Restauration, in welchem die Ausfuhrprämien eine hervorragende Rolle spielten, indem es nur durch sie möglich war, die sich widerstreitenden und doch alle gleichmäßig Schutz verlangenden Interessen der Industrie, der Landwirthschaft, der Rhederei und der Kolonien zu versöhnen [1]). Diese Prämien bildeten — wie sie einmal genannt wurden — einen „gateau", von dem alle Welt einen Antheil verlangte. Sie sollten gesetzlich nur Vergütungen der Rohstoffzölle bei der Ausfuhr von Fabrikaten sein, in Wirklichkeit aber enthielten sie meistens auch ein rein gratifikatorisches Element, indem einestheils das Gewichtsverhältniß zwischen Fabrikat und Rohstoff für die Producenten zu günstig angenommen und anderentheils die Substitution von einheimischem statt des importirten Materials gestattet war. Man nahm eben an, daß der inländische Rohstoff allgemein um den von dem ausländischen erhobenen Zollbetrag im Preise höher stehe — was keineswegs immer richtig ist. So betrug z. B. der Zoll auf Wolle nach dem Gesetze von 1826 33 Procent des Werthes, dafür aber erhielten beispielsweise Tuch und Casimir, einerlei aus welchem Rohstoff sie fabricirt waren, bei der Ausfuhr 10 Procent und später sogar $13\frac{1}{2}$ Procent ihres Werthes als Prämie. In ähnlicher Weise erhielt der exportirte raffinirte Zucker in den Jahren 1826—1833 eine feste Prämie von 120 Franken pro 100 Kilo, obwohl er größtentheils von dem nur mit $49\frac{1}{2}$ Franken belasteten französischen Kolonial-Rohzucker und dem noch ganz steuerfreien inländischen Rübenzucker herrührte. Im Jahre 1833 kehrte man allerdings wieder zu dem früher (1822—1826) versuchten Verfahren zurück, nach welchem Zollquittungen verlangt wurden, auf Grund deren die Rückvergütung je nach der Höhe des bescheinigten Zollsatzes (es gab ja damals eine ganze Reihe Differentialzölle) nach einer für die Raffineure sehr günstigen Annahme über das Ausbringen (anfangs nur 70 Procent!) berechnet wurde. Aber es wurde nicht mehr verlangt, wie es früher bestimmt gewesen war, daß die beigebrachten Quittungen auf den Namen des exportirenden Raffineurs lauteten, und damit war die Uebertragbarkeit dieser Papiere indirekt anerkannt. Sie wurden wieder, wie es früher in beschränkterem Maße schon der Fall gewesen, zu einem förmlichen Handelsartikel: Jeder, der eine Quittung kaufte, konnte bei der Ausfuhr von Raffinade die derselben entsprechende Zollvergütung erhalten. Die Quittungen über französischen Kolonialzucker waren fast werthlos, weil sie in übermäßiger Menge vorhanden waren und auf die kleinsten Zollbeträge

[1]) Vgl. meine Schrift „Die französischen Ausfuhrprämien", Bonn 1870.

lauteten. Dem schwerbelasteten fremden Zucker aber wurde es durch die hohen Preise, welche die betreffenden Quittungen erzielten, möglich, in die französische Konsumtion überzugehen, während den Käufern der Quittungen wegen des günstigen Rendement im Allgemeinen noch immer eine eigentliche Ausfuhrprämie übrig blieb. Besonders natürlich kam diese Einrichtung wieder dem inländischen Rübenzucker zu Gute, der bis 1838 ganz steuerfrei und noch in den nächsten Jahren nur sehr mäßig belastet war.

Dieser Handel mit Zollquittungen steht in nächster Verwandtschaft mit dem Acquits-Handel, der ihm unmittelbar seine Traditionen verdankt. Die größte Familienähnlichkeit namentlich besteht zwischen dem letzteren und dem Quittungshandel der Periode 1822—1826, bei welchem, wie es in dem Enquêtebericht von 1828 heißt, die Raffineure zu der „legalen Lüge" gezwungen wurden, als ob sie immer selbst fremden Rohzucker einführten und selbst die daraus hergestellte Raffinade ausführten. Denn eben diese „legale Lüge" ist in den Acquits-à-caution über die temporäre Zulassung enthalten, die immer nur eine einzige Person als Importeur des Rohstoffs und Exporteur des Fabrikats kennen.

Uebrigens reichen Zollvergütungen mit Zulassung der Substitution von einheimischem Rohmaterial statt des verzollten in Frankreich noch weit höher hinauf. So verlangte man z. B. unter dem alten Regime seit 1738 nicht mehr den Nachweis, daß das mit Drawback ausgeführte gebleichte Wachs identisch sei mit dem eingeführten rohen; es genügte zur Erlangung der Rückvergütung, eine Zollquittung vorzuzeigen.

Ueberhaupt ist es von Alters her nichts seltenes, daß sich zwischen der französischen Zollverwaltung und dem Publikum in gewissen Dingen ein Modus vivendi ausbildet, der, ohne auf Korruption zu beruhen, eine eigenthümlich laxe und oft sehr anfechtbare Ausführung gesetzlicher Bestimmungen bedingt. Die deutschen Beamten der indirekten Steuern werden in Elsaß-Lothringen oft genug bemerkt haben, daß das Publikum von ihren Vorgängern in manchen Punkten nicht an die strenge Handhabung des Wortlautes der Gesetze und namentlich der Strafbestimmungen gewohnt war. Durch diese milde Praxis ist denn auch aus den temporären Zulassungen eine Institution geworden, in der die Gesetzgeber von 1836 ihr Werk gar nicht wieder erkennen würden. Der Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 wollte nur einen eigentlichen Veredlungsverkehr ermöglichen, indem er bestimmte, daß durch königliche Ordonnanzen fremde Erzeugnisse zur Verarbeitung oder Vervollständigung zeitweilig zugelassen werden dürften, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr oder die Ablieferung in eine Zollniederlage in spätestens 6 Monaten erfolge, bei einer Strafe vom Vierfachen des gestundeten Zollbetrags, oder, bei verbotenen Waaren, vom Vierfachen des Werthes. Zeitweilige Zulassungen dieser Art kommen übrigens schon unter Colbert vor, und im Anfang des vorigen Jahrhunderts finden wir die technische Einrichtung schon ziemlich genau ebenso gestaltet wie gegenwärtig: die rohe Leinwand z. B., die aus den als Ausland angesehenen flandrischen Provinzen in das Gebiet der fünf Steuerpachtungen zum Bleichen einging, wurde von einem Acquit-à-caution begleitet, dessen Erledigung in vier Monaten erfolgen mußte; übrigens wurde die Identität durch Stempelung des Stoffes sicher gestellt. Das heutige Acquit-à-caution

ist an sich von dem damaligen gar nicht verschieden. Es ist nichts als eine Art von Transit-Begleitschein, dessen richtige Erledigung durch Pfand oder Bürgschaft gesichert ist. Dem Importeur eines zu veredelnden Rohstoffs oder Halbfabrikats wird der vorläufig suspendirte Zoll in doppelter Ausfertigung zur Last geschrieben; die eine Ausfertigung wird aus dem Register herausgeschnitten und ist das Acquit-à-caution; dasselbe wird dechargirt, wenn der Importeur in der festgesetzten Zeit die Leistung, zu der er nach dem Acquit verpflichtet ist, erfüllt hat. Diese Leistung bestand nun ursprünglich nach dem Geiste des Gesetzes von 1836 und der Intention der ersten auf Grund desselben erlassenen Ordonnanzen unzweifelhaft in der identischen Ausfuhr des eingeführten Stoffes in veredeltem Zustande und auch nach der thatsächlichen Aufgebung dieser Forderung der Identität des Stoffes bei Eisen und verschiedenen anderen temporären Zulassungen blieb das Wortlaut der Acquits ungeändert und war nur im Sinne jener Identität zu verstehen. Es heißt sogar in ihrem Texte, daß der Submittent verpflichtet sei, jederzeit den Zollbeamten auf Verlangen die betreffenden Stoffe oder die aus denselben hergestellten Produkte vorzuzeigen, und in der Deklaration zur Decharge ist ausdrücklich zu erklären, daß die auszuführenden Waaren von den in dem Acquit-à-caution aufgeführten Gegenständen herrühren.

Bis zum Jahre 1850 wurde auch in der That das Princip der Identität im Veredlungsverkehr allgemein aufrecht erhalten. Die Ordonnanzen über die temporäre Zulassung von Foulards zum Bedrucken, Eisenblech zum Verzinken, gewalztem Eisen zum Bau von Schiffen und Dampfkesseln, Strohhüten zum Appretiren, Druckerwalzen zum Graviren verboten nicht nur ausdrücklich jede Substitution, sondern ordneten auch die Kennzeichnung der zugelassenen Gegenstände durch Marken an. In anderen Fällen, in denen eine solche Markirung nicht möglich war, wie bei Reis zum Schälen, Oel zum Reinigen, rohem Blei zur Darstellung von Mennige &c., wurde wenigstens das Verbot der Substitution bestimmt ausgesprochen, in einzelnen Fällen auch die Zurückhaltung von Proben angeordnet. Daß eine im Februar 1848 erlassene Ordonnanz über die Zulassung von rohem Zink zum Walzen jenes Verbot nicht besonders ausspricht, war von keiner praktischen Bedeutung.

Das Dekret vom 14. Januar 1850 dagegen, welches die zeitweilige Einfuhr von Getreide zum Mahlen gestattete, ließ das Verbot der Substitution in der bewußten Absicht fallen, daß der zugelassene Weizen bei der Ausfuhr einfach durch ein bestimmtes Quantum Mehl, gleichviel welcher Herkunft, repräsentirt werden könne, während bis dahin die zollfreie Umwandlung von Weizen in Mehl nur in Marseille mit großen Beschränkungen und unter der Aufsicht der Zollbehörden als eine Art Entrepôt-Operation gestattet war. Man gab also das Princip der Identität in dieser Art des Veredlungsverkehrs auf und ersetzte es durch das Princip der „Aequivalenz“. Da aber die Erledigung der Acquit-à-caution in 20 Tagen und nach einem bald nachfolgenden Dekret nur bei den Zollämtern der Einfuhrzone erfolgen konnte, so war dem sogenannten Acquits-Handel hier doch noch kein Boden gewährt. Operationen dieser Art kamen erst bei der temporären Zulassung von Roheisen auf Grund der Dekrete

vom 8. September 1851 und vom 14. Februar 1852 vor. Das Verbot der Substitution ist absichtlich weggelassen, da man nach einem Gutachten des Generalsteuerdirektors sich thatsächlich mit der Kompensation der Roheisen-Einfuhr durch ein gleiches Gewicht Maschinen oder Maschinentheile resp. Gießereiwaaren begnügen wollte. Freilich stützen sich diese Dekrete auf das Gesetz von 1836, dem ganz unzweifelhaft die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß die Identität des Materials festgehalten werde; aber da die Zollbehörden nicht speciell, wie es in anderen Fällen geschieht, angewiesen wurden, auf etwaige Substitutionen zu vigiliren, so unterließen sie bei der Ausgleichung einer temporären Einfuhr von Roheisen jede eigene Untersuchung und begnügten sich mit der bloßen Erklärung des Fabrikanten, daß die Eisenwaaren von dem zollfrei zugelassenen Material herrührten. Handelte es sich aber um die zeitweilige Einfuhr von Stabeisen und Eisenblech, so blieb die Ordonnanz vom 28. Mai 1843 in Kraft, und die durch Stempelung gesicherte Identität der Stücke wurde streng aufrecht erhalten. Dasselbe Princip bleibt auch noch in dem Dekret vom 6. Januar 1855 maßgebend: die temporäre Zulassung von gewalztem Kupfer oder Messing zur Anfertigung von Dampfkesseln und Destillationsapparaten wird bewilligt, aber die betreffenden Metallplatten müssen gestempelt werden und identisch wieder ausgehen.

Dagegen wurde durch das Dekret vom 17. Juli 1856 auch die Ordonnanz von 1843 im Sinne des Systems der Aequivalenz abgeändert. Es heißt darin, daß alle Bestimmungen jener Ordonnanz, die in dem vorliegenden Dekret nicht wiederholt seien, aufgehoben seien; zu diesen nicht wiederholten Bestimmungen aber gehören das Verbot der Substitution und die Vorschriften über die Kennzeichnung des eingeführten Materialeisens.

Nach einem Dekret von 1855, das von dem Gesetze von 1836 unabhängig ist, konnten auch (in den nächsten drei Jahren) Metalle und andere Materialien zum Schiffbau zollfrei eingeführt werden, ohne daß die Substitution verboten war.

Der Acquits-Handel gestaltete sich unter der Herrschaft dieser älteren Dekrete in Betreff des Eisens ähnlich wie gegenwärtig bei der temporären Zulassung von Weizen. Von einem Kaufen oder Verkaufen der Acquits-à-caution kann überhaupt nie die Rede sein, obwohl man sich der Kürze wegen so ausdrückt; das Acquit-à-caution ist ja nur ein Begleitschein, der auf einen bestimmten Importeur lautet und in eben dessen Namen auch erledigt werden muß. Wenn nun, wie es vor dem Dekret vom 17. Oktober 1857 der Fall war, Jeder ohne besondere Schwierigkeit Eisen unter Acquit-à-caution einführen konnte, so handelte es sich für den Importeur, falls er nicht selbst Maschinen oder Eisenwaaren exportirte, darum, Jemanden zu finden, der solche Gegenstände ausführte und bereit war, gegen eine Vergütung das Acquit-à-caution im Namen des Unterzeichners zu dechargiren. Diese Vergütung bildete für den Exporteur eine Ausfuhrprämie, während der Unterschied derselben von dem Eingangszolle einen Gewinn für den Importeur darstellte. Auch die Schiffbauer waren im Stande, eine ähnliche Operation für die Importeure vorzunehmen.

Nach diesem älteren System bestand also die Ausfuhrprämie der französischen Eisenexporteure in einer Vergütung für die Decharge des

Acquit-à-caution. Das Dekret vom 17. Oktober 1857 dagegen rief eine Wendung in der Art hervor, daß seitdem die für den Export arbeitenden Fabrikanten eine Prämie erzielen, indem sie das nunmehr ihnen allein zustehende Recht der zollfreien Einfuhr von Eisen an die Importeure übertragen. Jenes Dekret läßt nämlich einerseits alle Beschränkungen hinsichtlich der Art der auszuführenden Eisen- und Stahlwaaren fallen, behält aber andererseits die „admission temporaire“ von Eisen ausschließlich den Eisenwerkbesitzern, Maschinenbauern und anderen Konstrukteuren und den Fabrikanten sonstiger Eisenwaaren vor, und zwar nur, sofern sie Bestellungen aus dem Auslande nachweisen. Zur Erlangung dieser Begünstigung haben sie sich jedesmal an das Handelsministerium zu wenden, mittels einer Eingabe, in welcher die Art und der Umfang der auszuführenden auswärtigen Bestellungen, die Quantität und Qualität des zollfrei einzuführenden Eisens und der auszuführenden Kompensationsartikel angegeben sind; jedes Gesuch ist zunächst dem berathenden Komité für Gewerbe und Manufakturen vorzulegen und nach dessen Gutachten erfolgt die ministerielle Entscheidung. Substitution wird stillschweigend geduldet; das Princip der Kompensation durch äquivalente Gewichtsmengen ist indirekt anerkannt durch Artikel 5, in dem gesagt wird: „Niemals dürfen bei der Wiederausfuhr fabricirte Gegenstände zugelassen werden, die einen geringeren Grad der Verarbeitung besitzen, als die bei der Einfuhr in Submission genommenen Gegenstände.“ An stoffliche Identität der Ein- und Ausfuhrartikel ist also hier offenbar nicht gedacht; es soll nur darauf geachtet werden, daß nicht, wie bis dahin mißbräuchlicher Weise oft vorkam, vollständiger verarbeitete Halbfabrikate durch weniger weit vorgerückte kompensirt würden. Dieses Dekret von 1857 schuf die eigentliche Grundlage des noch heute bestehenden Systems der temporären Zulassung von Eisen. Es wurde allerdings später durch das Dekret vom 15. Februar 1862 ersetzt, aber dieses letztere brachte keine principielle Aenderung, sondern nur einerseits eine Erweiterung der Liste der zulässigen Eisensorten und andererseits noch speciellere Bestimmungen über die Art der Kompensation, da die Mißbräuche in dieser Hinsicht noch immer fortwucherten. Sie wurden freilich auch durch das neue Dekret nicht überwunden. In dem letzteren ist ausdrücklich von Kompensation die Rede, wenn auch an einer anderen Stelle wieder von den „aus den zollfrei zugelassenen Metallen fabricirten Produkten“ gesprochen wird. Wenn unter der Herrschaft des Dekrets von 1862 amtlich von „Mißbräuchen“ gesprochen wird, so denkt man nicht etwa an die der deutschen Industrie so ungelegene Anwendung des Princips des Aequivalents, sondern in erster Linie an jene Kompensationen des Vollkommeneren durch das Unvollkommenere, die bei dem einmal hergestellten Modus vivendi zwischen den Zollbehörden und den Exporteuren unausrottbar schienen. So führt ein bei der Enquête von 1867 vorgelegtes Schreiben der Handelskammer von Valenciennes als „specimen le plus adouci“ dessen, was in dem Acquits-Handel täglich vorgehe, die folgenden Fälle an[1]):

[1]) Enquête sur l'application du décret du 15 Février 1862. Paris 1867. Procès verb. p. 18.

Ein Acquit vom 14. März 1865 läßt 1989 Kilo Eisen von 40 verschiedenen Dimensionen zeitweilig zu, das in Panzerplatten verwandelt werden soll.

Ein Acquit vom 2. Februar 1865 läßt 1739 Kilo doppeltes T-Eisen zu, das „par un travail plus avancé" in Telegraphendraht verwandelt werden soll.

Ein Acquit vom 23. März 1865 gewährt die temporäre Einfuhr für 10,490 Kilo Eisenbänder von 18 Millimeter auf 3 Millimeter, die nur in der Quincaillerie gebraucht werden, in diesem Falle aber für die Fabrikation von Schleppdampfern und Fährbooten bestimmt sein sollen.

In solchen Kompensationen erkennt man die Thätigkeit der Kommissionäre, die sich speciell mit den temporären Zulassungen und den Acquits-à-caution beschäftigen. Hauptsächlich vermitteln diese Makler die Verwerthung des Einfuhrrechtes, das den Konstrukteuren und Eisenfabrikanten auf ihre Eingabe vom Ministerium verliehen wird. Die Importeure, welche Eisen einführen wollen, kaufen dem Fabrikanten das Recht ab, für ihn einzutreten und mittels einer von ihm ausgestellten Vollmacht auf seinen Namen die betreffende Quantität Metall unter Acquit-à-caution einzuführen. Die Importeure führen also auf diese Weise das für die inländische Konsumtion bestimmte Eisen unter für sie günstigeren Bedingungen ein, als wenn sie den Zoll bezahlten; für die Fabrikanten aber stellt der Preis des veräußerten Einfuhrrechts eine Ausfuhrprämie dar. Natürlich fällt auch dem vermittelnden Kommissionär eine Provision zu. Uebrigens bleibt dem Fabrikanten die Aufgabe, nach Ablauf der festgesetzten Frist das auf seinen Namen lautende Acquit-à-caution durch die entsprechende Ausfuhr zu erledigen. Vor dem Reglement vom 19. März 1868 aber konnte diese Decharge im Namen des Verpflichteten durch Eisenwaaren von ganz anderer Herkunft herbeigeführt werden, und dieser Umstand rief eine noch vielseitigere Thätigkeit der Acquits-Agenten hervor.

Nach dem Dekret von 1862 wird nämlich für die Gegenstände der „laufenden Fabrikation" (im Gegensatze zu den nur auf besondere Bestellungen angefertigten Konstruktionen) auch ohne den Nachweis specieller Bestellungen aus dem Auslande die temporäre Zulassung von Eisen bewilligt. Es konnten sich nun auch solche Fabrikanten von Eisenwaaren, die gar nicht für die Ausfuhr arbeiteten, vermöge ihres Gewerbes Einfuhrvollmachten verschaffen und die Kommissionäre trieben dann nicht nur einen Importeur auf, der diese Befugniß im Namen des Berechtigten benutzte, sondern auch einen Exporteur, der die Decharge des Acquit-à-caution übernahm. Zu letzterem Zwecke koncentrirte man auch wohl die Ausfuhr von Erzeugnissen der kleineren Eisenindustrie, besonders der Pariser Quincaillerie.

Diese letzteren Operationen, welche also auch den nicht exportirenden Fabrikanten einen Antheil an der Prämie gewährten, sind durch das oben erwähnte Reglement ziemlich unmöglich gemacht worden, indem dasselbe verlangt, daß der berechtigte Fabrikant selbst ein specielles Verzeichniß der für die Ausfuhr bestimmten Gegenstände einreiche und mit Unterschrift der Firma bezeuge, daß dieselben aus seiner Fabrik herrühren. Auch wurde die Ausfuhrfrist für Artikel der laufenden Fabrikation auf drei Monate herabgesetzt, während sie für die größeren, auf Grund besonderer und

authentisch nachzuweisender Bestellungen hergestellten Fabrikate zwar noch sechs Monate betragen soll, diese Frist aber nicht mehr verlängert werden darf, wie es bis dahin im Widerspruch mit dem Gesetze von 1836 sehr leicht bewilligt wurde. Auch enthält jenes Reglement abermals weitere Bestimmungen über die Kompensationsfähigkeit der verschiedenen Verarbeitungsstufen des Eisens, um die Möglichkeit mißbräuchlicher Substitutionen noch mehr zu beschränken.

In dieser Beziehung wurde man also den Beschwerden der französischen Producenten von Roh- und Stabeisen möglichst gerecht. Aber gleichwohl war und blieb die zeitweilige Zulassung auch des weniger verarbeiteten Eisens nach dem Princip der Kompensation den Eisenwerkbesitzern im höchsten Grade verhaßt. Denn nach ihrer Ansicht war die Wirkung dieses Systems dieselbe, als wenn die Zölle auf Roheisen, Schmiedeeisen und Stahl in Stangen und Blechen um so viel herabgesetzt wären, als der Unterschied zwischen ihren gesetzlichen Beträgen und den Preisen der entsprechenden Einfuhrvollmachten betrug. Am unmittelbarsten fühlten sich natürlich die Eisenproducenten des nördlichen Frankreich durch diese faktische Zollreduktion berührt, da sie direkt die Konkurrenz des englischen, belgischen und deutschen Eisens auszuhalten hatten, das unter erleichterten Bedingungen einging, während die begünstigte Kompensations-Ausfuhr von Maschinen, Waggons, Schiffen, Brücken, Schienen 2c. hauptsächlich den Fabriken der südlichen Landeshälfte zu Gute kam. Schon das Dekret von 1857 und dessen Handhabung nach dem System der Aequivalenz rief heftige Beschwerden von Seiten der Eisenproducenten hervor, die auch 1861 von dem Komité für Gewerbe und Manufakturen eingehend geprüft wurden. Damals schlossen sich auch die südlichen Eisenwerkbesitzer noch den Klagen der nördlichen an, während sie sich später, wie das sehr erklärlich ist, der Mehrzahl nach auf der Seite der Konstrukteure und Fabrikanten befinden. Im Jahre 1863 beschäftigte sich der Senat aus Anlaß einer Petition gegen das herrschende System der temporären Zulassung in einer längeren Diskussion mit dieser Angelegenheit, 1866 kam der Streit zwischen den Anhängern des Princips der Identität und des der Aequivalenz wiederum vor die Kammern bei Gelegenheit des Gesetzes über die Handelsmarine, das die temporäre Zulassung von Metallen und sonstigen Materialien zum Bau von französischen Schiffen gewährt. Auch in diesem Falle siegte das Kompensationsprincip, indem ein Amendement, das die Identität jener Materialien ausdrücklich gewahrt wissen wollte, abgelehnt wurde. Die Schiffbauer sind also befugt, die Einfuhrvollmachten, die ihnen (ausschließlich) bewilligt werden, in ähnlicher Weise zu verwerthen, wie dies die exportirenden Fabrikanten thun, und zur Erledigung der Acquits-à-caution haben sie in Jahresfrist nachzuweisen, daß die Aequivalente der eingeführten Gegenstände zum Schiffbau verwendet worden sind. Der nördlichen Gruppe der französischen Eisenwerke ist dieses Gesetz ebenso unbequem, wie das Dekret von 1862, die auswärtige Eisenindustrie aber hat allen Grund mit demselben zufrieden zu sein.

Die ausführlichste und eingehendste Untersuchung der Frage der temporären Zulassung fand 1867 in Form einer Enquête vor dem berathenden Komité für Gewerbe und Manufakturen statt. Es zeigte sich bei dieser

Gelegenheit, daß die deutsche Industrie keineswegs eigentliche Bundesgenossen in den französischen Gegnern des Kompensationssystems besitzt. Die streitenden Parteien waren damals schon ziemlich bereit, sich auf dem gemeinsamen Boden zusammen zu finden, der theilweise durch das Dekret vom 9. Januar 1870 wirklich hergestellt wurde: nämlich Beschränkung der temporären Zulassung mit Kompensation auf Roheisen allein, dagegen Festhaltung der Identität für Eisen auf höheren Verarbeitungsstufen. Eine bedeutende Einfuhr von Roheisen, namentlich Gießerei-Eisen, ist für Frankreich nun einmal unumgänglich, und das Spiel der Acquits-à-caution hatte dieselbe nur wenig vermehrt, da die Preise der Einfuhrvollmachten dieser Art meistens dem Zollbetrage sehr nahe standen. Mit dieser Einfuhr konnten sich die Eisenwerke also um so leichter versöhnen, als sie auch selbst im Stande waren Stabeisen, Schienen u. dgl. zur Decharge von Acquits-à-caution über Roheisen auszuführen und dadurch Antheil an der Prämie zu erhalten. Ihr eigentlicher Beschwerdegrund aber, die thatsächliche Einfuhr von Stab- und Materialeisen für die Konsumtion mittels einer Einfuhrvollmacht, deren Preis in der Regel kaum die Hälfte des Zolles betrug, wäre durch die Annahme des Identitätsprincipes für diese Eisengattungen beseitigt worden. Freilich hätten die Konstrukteure und Fabrikanten einen Ausfall erlitten, indem diese ihre Prämie alsdann nur auf Grund der Vollmachten zur Einfuhr von Roheisen würden erzielen können, während sie vorher auch die Vollmachten für Stabeisen, Bleche und Stahl, natürlich zu höheren Preisen, verwerthen konnten. Als Entschädigung für diesen Verlust schlugen die Eisenwerke großmüthiger Weise eine „Majoration" bei der Kompensationsberechnung vor, d. h. es sollte ein Fabrikationsabfall von 15, 20, nach einigen Vorschlägen sogar von 30 Procent in Anrechnung gebracht werden, so daß man also die Einfuhr von 100 Kilo Roheisen durch Ausfuhr etwa von 80 oder 70 Kilo verarbeitetem Eisen sollte ausgleichen können. Die Verwirklichung dieser ingeniösen Idee würde natürlich der Staatskasse noch ein neues indirektes Opfer auferlegt und den Prämiencharakter dieser Ausfuhrbegünstigung noch schärfer zu Tage gebracht haben. Wenn übrigens auch die Konstrukteure sich mit diesem Vorschlag leidlich einverstanden zeigten, so war ihnen doch das bestehende System noch lieber. Auch die Vertreter der Regierung zeigten sich dem Letzteren entschieden günstig und in diesem Sinne lautete auch der Bericht des Komité.

Im Januar 1868 kam die Angelegenheit wieder vor den Senat und bei dieser Verhandlung erklärte Herr Delangle, damals Generalprokurator am Kassationshofe, mit großer Energie die durch die kaiserlichen Dekrete indirekt gebilligte Anwendung des Aequivalenz-Princips für eine Verletzung des Gesetzes von 1836; wenn es zweckmäßig scheine, möge man die herrschende Praxis beibehalten, aber ihr durch eine Abänderung des Gesetzes eine genügende Grundlage geben. Die Mehrheit pflichtete indeß in beiden Kammern der Auffassung der Regierung bei und diese änderte sich erst mit dem Personalwechsel der neuen Aera. Zwei Dekrete vom 9. Januar 1870 verliehen der protektionistischen Agitation gegen die zeitweiligen Zulassungen einen fast vollständigen Sieg. Die temporäre Einfuhr von reinen und gemischten Baumwollzeugen zum Färben oder Bedrucken, bei welcher die Identität durch Markirung der Stücke gewahrt blieb, wurde ganz

aufgehoben, weil die elsässischen Baumwollspinner und -Weber allen Ernstes hoch und theuer versicherten, sie würden durch diesen ganz regelrechten Veredlungsverkehr ruinirt!

Das zweite Dekret aber verwirklichte wenigstens zum Theil das bei der Enquête von 1867 vielbesprochene Projekt, nach welchem nur Roheisen nach dem Princip der Aequivalenz, sonstiges Eisen dagegen nach dem der Identität behandelt werden sollte. Doch entsprach es keineswegs vollständig dem Ideale des Kompromisses von 1867. Der schöne Gedanke der „Majoration" war nicht verwerthet, sondern die Kompensation mußte nach wie vor durch ein dem eingeführten gleiches Gewicht Eisen erfolgen. Ferner erhielt das bisherige Verfahren auch in Bezug auf Roheisen insofern eine Beschränkung, als nach Art. 1 des Dekretes „Gießerei-Roheisen nur zur Fabrikation von Waaren aus Gießerei-Roheisen temporär eingeführt werden darf", welcher tautologische Satz, in die Sprache der Praxis übersetzt, bedeutet, daß die auf Gießerei-Roheisen lautenden Acquits-à-caution nur durch die Ausfuhr von Gußwaaren dechargirt werden können.

Artikel 2 verordnet, daß Stabeisen und die übrigen im Dekret von 1862 angeführten Metalle unter zollamtlicher Kontrole wirklich nach den Fabriken transportirt werden müssen, welche die Erlaubniß zur zollfreien Einfuhr erhalten haben. Diese Bestimmung wirkt praktisch fast ebenso, wie die eigentliche Festhaltung der Identität, denn die Vermeidung der Transportkosten von den Einfuhrplätzen nach den binnenländischen Fabriken war ein Hauptgewinn der letzteren bei dem bisherigen System. Ob man nunmehr das wirklich herbeigeschaffte fremde Eisen oder an dessen Stelle andere bereits in der Fabrik vorhandene Eisenvorräthe für die Ausfuhr verarbeitet, ist ziemlich gleichgültig; eine Kompensation in diesen Grenzen bleibt gestattet, nur soll vermieden werden, daß besseres und theureres Eisen mit schlechterem und billigerem kompensirt werde. Daher lautet insbesondere Artikel 3: „Holzkohlen-Eisen kann nur kompensirt werden durch die Ausfuhr von Waaren aus Holzkohlen-Eisen." Damit erhielten die in Frankreich auf dem Aussterbe-Etat stehenden und darum besonders laut klagenden Holzkohlen-Eisenwerke einen kleinen Trost.

Uebrigens bleibt jede Bewilligung eines Kredits zur zeitweiligen Einfuhr abhängig von einem Gutachten des Komité's für Gewerbe und Manufakturen, das auch auf die richtige Beziehung zwischen dem eingeführten Stoffe und den auszuführenden Produkten achten soll.

Die Tragweite dieses Dekretes ist in den deutschen Parlamentsverhandlungen in der Regel nicht hinreichend gewürdigt worden. Herr Delbrück hatte vollkommen recht, wenn er (7. December 1875) in demselben auch mit Rücksicht auf die Beschwerden der deutschen Industrie eine Verbesserung sah. Wir kommen auf den praktischen Einfluß des Dekretes noch zurück; hier sei nur bemerkt, daß es dem Handel mit Einfuhrvollmachten von Stabeisen und höher verarbeiteten Eisenarten und damit auch den einträglichsten Ausfuhrprämien die frühere legale Duldung gänzlich entzogen hat. Die Zollbehörde macht vollen Ernst mit der Beaufsichtigung des wirklichen Transportes des zugelassenen Eisens nach den Fabriken, wie aus einem Cirkular der General-Zolldirektion vom 3. Februar 1870 zu ersehen ist.

Groß aber war die Entrüstung der Konstrukteure und Fabrikanten über das Dekret von 1870! Wenn sie ihre Stimme nicht von vornherein lauter erhoben haben, so kam dies daher, daß sie, wie sie hinterher versicherten, von dieser Maßregel wie von einem plötzlichen Donnerschlage überrascht und betäubt worden waren. Indeß gab es in den Kammern über die beiden Dekrete noch immer Aufregung genug. Schon am 13. Januar erfolgte im Senat eine Interpellation und Herr Rouher selbst versagte sich das Vergnügen nicht, eine Lanze gegen den liberal-imperialistischen Buffet zu brechen. Die Deputirtenkammer folgte am Ende des Monates dem Beispiele des Senates, und in beiden Häusern zeigte es sich, daß sowohl die orthodoxen Imperialisten wie die liberalen Freihändler dem bisherigen System der zeitweiligen Zulassungen günstig gestimmt waren. Die Rechtsfrage war freilich nicht Allen gleich zweifellos, und so war man denn wenigstens in der Deputirtenkammer sehr damit einverstanden, daß die Regierung im März einen Gesetzentwurf einbrachte, nach welchem in Zukunft die Erlaubniß zur temporären Zulassung bestimmter Artikel nicht mehr durch Dekrete, sondern durch besondere Gesetze ausgesprochen werden sollte. Damit wäre denn jede Diskussion über die Tragweite des Artikels 5 des Gesetzes von 1836 gegenstandslos geworden. Der Senat nahm diese Vorlage nicht mit solchem Eifer auf wie der gesetzgebende Körper, und während er noch mit ihr beschäftigt war, wurde sie und die ganze Frage der Acquits-à-caution von dem Kriegssturm vorläufig weggeweht. Vorher jedoch, im Mai, hatte sich der Senat noch mit den Petitionen mehrerer durch die Januardekrete in ihren Interessen geschädigten Fabrikanten befaßt, bei welcher Gelegenheit M. Chevalier einen sehr umfangreichen Bericht zu Gunsten der Acquits-à-caution erstattete.

Nach dem Kriege erinnerte man sich wieder des zurückgelegten Gesetzentwurfs von 1870. Er wurde von dem Deputirten Johnston wieder aufgenommen, vermehrt um einen Artikel, welcher die Bestimmungen des Gesetzes von 1836 als Grundlage der temporären Zulassungen überhaupt beseitigen sollte. Erst nach drei Jahren (1875) wurde der Nationalversammlung ein Bericht über diesen Gesetzentwurf erstattet und eine wenig erhebliche Abänderung desselben empfohlen. Die Frage ist aber, wie überhaupt die der Umgestaltung des Tarifs und der Fixirung der französischen Handelspolitik noch immer in der Schwebe geblieben. Die Regierung scheint sich ihr gegenüber sehr indifferent zu verhalten, wie schon daraus hervorgeht, daß sie auf Grund einer neuen Untersuchung der Angelegenheit (Mai und Juni 1875) vor dem Komité der Gewerbe und Manufakturen ganz damit einverstanden war, daß zwei entgegengesetzte Berichte, der eine für, der andere gegen das bestehende System dem Komité vorgelegt wurden, die dann ohne weitere Entscheidung und Kommentar an den Oberhandelsrath abgingen. — Diese letztere Körperschaft gelangte bei ihren Arbeiten zur Aufstellung des neuen Tarifs im December 1876 auch zu der Prüfung des Systems der temporären Zulassung von Eisen, und nachdem die Vertheidiger des Aequivalents und der Identität scharf gegen einander losgezogen waren, entschied sie sich für die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Dekrets von 1870, also für Aequivalenz bei Roheisen, aber für wirklichen Transport des Stabeisens. Beigefügt sei noch, daß

der Oberhandelsrath hinsichtlich der temporären Zulassung von Baumwollstoffen (mit Festhaltung der Identität dem Drängen der Schutzzöllner nicht nachgegeben, sondern die Wiederherstellung dieser, durch das andere Dekret vom 9. Januar 1870 aufgehobenen Art des Veredlungsverkehrs empfohlen hat. Ebenso befürwortete er gegen den Widerspruch des Vertreters der Finanzen die Abschaffung einer 1873 eingeführten und später noch zu erwähnenden Beschränkung der Kompensation von zeitweilig zugelassenem Weizen durch Mehl.

Noch auf einige andere Punkte möge hingewiesen werden zum Beweise, wie fest das Princip der Aequivalenz in der französischen Verwaltungspraxis und auch in der Gesetzgebung Wurzel geschlagen hat.

Die älteren Prämien und Drawbacks, die Vergütungen der Rohstoffzölle darstellen sollten, wurden, abgesehen von einigen unbedeutenden Ueberresten, gleich nach der Reform von 1860 mit den Rohstoffzöllen selbst beseitigt. Das Zucker-Drawback aber, das als Vergütung theils eines Zolles, theils einer inneren Verbrauchssteuer gilt, wurde 1864 durch die temporäre Zulassung oder Einlagerung des Rohzuckers ersetzt. Die Raffineure konnten hiernach Rohzucker in beliebiger Quantität zoll- und steuerfrei übernehmen unter der durch Bürgschaft gesicherten Verpflichtung, in spätestens vier Monaten eine dem gesetzlichen Rendement entsprechende Quantität raffinirten Zuckers auszuführen oder in eine Niederlage abzuliefern, oder aber die Steuer zu bezahlen. Die Steuer aber kann bezahlt werden sowohl baar, als auch mittels „Certificats de sortie", durch Scheine, welche konstatiren, daß eine gewisse Quantität raffinirten Zuckers, aus einem früher temporär zugelassenen Rohzucker von bestimmtem Rendement stammend, ausgeführt oder in eine Niederlage gebracht worden ist. Diese Certifikate sind übertragbar und werden an der Börse notirt. Die Zuckerexporteure verschaffen sich durch den Verkauf derselben die Steuervergütung, die früher vom Staat direkt gezahlt wurde. Allerdings muß jede Quantität Zucker, die ein Ausgangscertifikat erhalten soll, mit einem Begleitschein versehen sein, welcher sie auf die Submission eines Raffineurs zurückführt, aber diese Scheine sind wieder durch Indossirung übertragbar.

So gibt also das Gesetz von 1864 dem System der temporären Zulassung mit Kompensation ohne Festhaltung der Identität eine neue ausgedehnte Anwendung. Durch die Verkäuflichkeit und die Zahlungskraft der Ausgangscertifikate wird der Zuckerhandel wesentlich erleichtert, da die Exporteure ja wohl in der Mehrzahl nicht selbst Raffineure, sondern einfach Kaufleute sind. Aber gleichwohl ist es nicht zulässig, daß man sich, wie dies vorgekommen ist, auf dieses Verfahren beruft, um auch die Kompensation der temporären Eiseneinfuhr zu vertheidigen. Der große Unterschied beider Fälle liegt darin, daß auch der im Inlande producirte Zucker besteuert ist, nicht aber das inländische Eisen. Daher kommt es auch, daß der Preis der Ausgangscertifikate immer nur um eine Kleinigkeit von der Steuer verschieden ist, die der Raffineur zu einer entsprechenden Entlastung seines Konto's bezahlen müßte [1].

---

[1] Die mißbräuchlichen Ausfuhrprämien, die den französischen Raffineuren auch jetzt noch nicht ganz entzogen sind, entstehen durch die falsche Bestimmung des Gehaltes

Dieselbe Methode der Rückvergütung, die der Theilung der Arbeit im Exporthandel unzweifelhaft zu Statten kommt, ist auch bei der durch das Gesetz vom 4. September 1871 geschaffenen inneren Papiersteuer zugelassen worden (Dekrete vom 28. November 1871 und vom 16. August 1873). Die Certifikate über die Ausfuhr von Papier, die auf einen beliebigen Namen lauten können, insbesondere also die für nicht kontrolirte Exporteure ausgestellten, werden (so lange sie nicht älter als sechs Monate sind) zur Entlastung der Fabrikanten an Zahlungsstatt angenommen. Bei den anderen neuen Verbrauchssteuern wird dieses System indeß nicht befolgt. So können Seifen und Stearinkerzen nur von den kontrolirten Fabrikanten und den als Fabrikanten angesehenen und mit der Licenz versehenen Kaufleuten in der Art exportirt werden, daß die Steuer überhaupt nicht erhoben wird; wenn dagegen diese Waaren dem freien Verkehr entnommen werden, so haben sie überhaupt keinen Anspruch auf Steuervergütung.

Die Uebertragbarkeit der Ausfuhrcertifikate steht, wie bereits angedeutet wurde, in einem ganz anderen Lichte, wenn es sich um zoll- und accispflichtige Waaren, oder andererseits um blos zollpflichtige handelt. Aber die Fälle der ersteren Art tragen offenbar dazu bei, die Zollverwaltung und das Publikum auch an die andere zu gewöhnen.

Im Uebrigen sei in Betreff der Gesetzgebung der Republik noch erwähnt, daß sie im Ganzen dem Aequivalenzprincip bei der temporären Zulassung blos zollpflichtiger Gegenstände nicht geneigt ist. Es zeigt sich dies z. B. in dem Thiers'schen Zollgesetze vom 26. Juli 1872, das allerdings nur zum kleinsten Theile und auf kurze Zeit wirklich zur Ausführung gelangt ist. Es wird darin für verschiedene Artikel die temporäre Zulassung gewährt, aber nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1836, und demnach ist auch in späteren Dekreten die Substitution selbst in solchen Fällen ausdrücklich verboten worden, in denen das Verbot kaum einen praktischen Zweck hat, wie bei Steinkohlentheer zur Anilinfabrikation und bei Baumwollsamen, aus dem Oel dargestellt werden soll. Andererseits aber ist in dem Gesetze von 1872 in einem Falle zum ersten Male mit klaren Worten das Aequivalenzprincip anerkannt worden: Seide und Seidenabfälle, die gezwirnt oder gekämmt werden sollen, genießen die temporäre Zulassung „à l'équivalent". Diese Bestimmung gehört indeß nicht zu denjenigen, die durch ein Dekret wirklich in Kraft gesetzt worden sind.

Es sei hier endlich auch noch erinnert an die besondere Art des Veredlungsverkehrs, die in den Jahren 1871—1873 auf Grund der deutsch-französischen Konvention vom 12. Oktober 1871 zwischen Frankreich und Elsaß-Lothringen bestand. Nach Artikel 3 dieses Vertrags sollten französische Produkte, wie Roheisen, Eisen und Stahl in Stäben und in Blechen, Gewebe und Garne von Baumwolle und Wolle und ähnliche Waaren zum Zwecke der weiteren Verarbeitung zollfrei nach Elsaß-Lothringen eingehen und die fertigen Erzeugnisse sollten (Artikel 4) gegen einen blos der weiteren

---

des Rohzuckers. Die direkte Kontrole der Raffinerien (Ges. v. 21. März 1874 und vom 30. December 1875) wird denselben ein Ende machen, ist aber wegen der noch schwebenden Unterhandlungen mit den übrigen Staaten der Zuckerkonvention noch nicht in Wirksamkeit getreten. Die Ausfuhrcertifikate bleiben übertragbar, die temporäre Zulassung in der bisherigen Weise aber fällt weg.

Verarbeitung entsprechenden und außerdem zu Gunsten der elsaß-lothringischen Produktion zeitweilig reducirten Zoll wieder nach Frankreich zurückkehren konnen. Es war dies also die andere Seite des Veredlungsverkehrs, die der französischen Gesetzgebung sonst fremd ist, die temporäre Ausfuhr. In Elsaß-Lothringen wurden die zeitweilig eingeführten Gegenstände nach den deutschen Bestimmungen über den Veredlungsverkehr behandelt und ihre Rückeinfuhr erfolgte auf Grund eines Certifikats von Seiten der elsaß-lothringischen Ehrensyndikate.

Die Wirkung der Zollkonvention von 1871 erstreckte sich nur bis zum Ende des Jahres 1872. Jedoch wurde durch drei französische Gesetze die Erlaubniß zur temporären Ausfuhr von baumwollenen und wollenen Geweben nach Elsaß-Lothringen zum Bleichen, Färben oder Bedrucken auch noch während der ersten acht Monate des Jahres 1873 gestattet, jedoch so, daß für dieselben bei der Rückeinfuhr die ganze, ihrer Vervollkommnung entsprechende Zolldifferenz zu entrichten war. In den letzten Jahren ist in den französischen Ostdepartements mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß jener Verkehr wieder gestattet werden möge. Bleichereien und Färbereien sind in diesen Departements allmälig in genügender Zahl entstanden, aber hinsichtlich der Zeugdruckerei ist man noch auf den Oberelsaß angewiesen. Diese Frage hat auch bereits dem Komité für Gewerbe und Manufakturen vorgelegen, aber es scheint nicht, daß Zugeständnisse in diesem Sinne zu erwarten sind, da die Schutzzöllner und namentlich Rouen den Vorschlag entschieden bekämpfen. Von deutscher Seite steht einer temporären Einfuhr nach Elsaß-Lothringen nichts im Wege; es handelt sich nur um die Rückeinfuhr nach Frankreich gegen einen bloßen Ergänzungs- oder Appreturzoll.

Bei einem zusammenfassenden Blicke auf die hier erörterte französische Gesetzgebung ergibt sich nun Folgendes. Der grundlegende Artikel 5 des Gesetzes von 1836 bezieht sich seiner Intention nach nur auf die eine Seite eines eigentlichen Veredlungsverkehrs, auf die temporäre Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten behufs Verarbeitung und identischer Wiederausfuhr. Der selbst von den Ministern Rouher und Forcade la Roquette gemachte Versuch, dies zu bestreiten, scheitert an dem Wortlaut jenes Paragraphen und an den Erklärungen, die ursprünglich bei der parlamentarischen Diskussion desselben gegeben wurden.

Andererseits aber ist es ebenso gewiß, daß mehrere der unter Napoleon III. auf Grund jenes Gesetzesparagraphen erlassenen Dekrete und speziell diejenigen über die temporäre Zulassung von Eisen ihrer Intention nach die Kompensation der Einfuhr durch eine blos äquivalente Ausfuhr zugeben wollen. Das weiß man aus dem Munde der Minister, welche diese Dekrete veranlaßt haben. Aber einerseits behalten sie gewisse, nur dem eigentlichen Sinne des Gesetzes von 1836 entsprechende Redewendungen bei, und andererseits, was die Hauptsache ist, konnte selbst ein kaiserliches Dekret zur Ausführung eines Gesetzes nicht eigenmächtig über die von dem auszuführenden Gesetze gezogenen Schranken hinausgehen.

Dem gegenüber aber kommt wieder in Betracht, daß der gesetzgebende Körper und der mit der Hütung der Gesetzlichkeit besonders beauftragte Senat, anstatt Einspruch zu erheben, zu wiederholten Malen die ministerielle

Auffassung der Dekrete und die denselben entsprechende Verwaltungspraxis als richtig und gesetzlich anerkannt haben.

Bei der in den letzten Jahren vorherrschenden Absicht, jede Art der temporären Zulassung durch ein besonderes Gesetz zu bewilligen, wird denn doch dem protektionistischen Lärm zu Liebe mehr Aufhebens von der Sache gemacht, als sie verdient. Uebrigens würde mit solchen Specialgesetzen auch nichts gewonnen sein, wenn man wieder bei zweideutigen Ausdrücken stehen bleibt und nicht klar heraus sagt, ob das Princip der Identität oder das der Aequivalenz maßgebend sein soll. Das Gesetz über die Handelsmarine von 1866 gewährt, unabhängig von dem Gesetze von 1836, die temporäre Zulassung von Metallen und Materialien zu einem besonderen Zwecke und läßt nach der Absicht der Gesetzgeber unzweifelhaft das Aequivalenzprincip gelten, und doch ist auch hier wieder von der in Jahresfrist nachzuweisenden „affectation desdits objets“ zum Schiffbau die Rede. Die sonst so gerühmte Klarheit der französischen Sprache ist in der Gesetzgebung über die temporären Zulassungen wie absichtlich verdunkelt.

Was aber nun das thatsächliche Verfahren bei der Ausführung der Dekrete betrifft, so darf nicht vergessen werden, daß die Verwaltung und der Exporthandel von Alters her mit Manipulationen, wie der Handel mit Einfuhrvollmachten, in mannigfaltigen Formen vertraut sind, daß sich eine „Coulanz“ der Praxis ausgebildet hat, die zwar leicht zu Widersprüchen mit dem Buchstaben des Gesetzes führt, aber doch andererseits nur ein Palliativ gegen den Druck des Schutzzollsystems oder der schweren Accisenlast darstellen. In Betreff der indirekten Ausfuhrprämien aber, welche den Eisenwaaren zu Theil werden, ist aus dem Obigen ersichtlich, daß dieselben den Fabrikanten doch nicht in so ganz bequemer Weise zufallen, wie man es in Deutschland wohl vielfach zu glauben scheint. Es wird nicht etwa dem Fabrikanten bei der Ausfuhr seiner Waaren ein Schein zugestellt, der ihn zur zollfreien Einfuhr einer gewissen Quantität Roheisen ermächtigt, sondern der Fabrikant muß sich im Voraus an das Handelsministerium wenden, muß Bestellungen aus dem Auslande nachweisen oder bei Artikeln der laufenden Fabrikation seine Absicht erklären, zu exportiren, sein Gesuch muß die Prüfung des Komité's der Gewerbe und Manufakturen bestehen und er bleibt auch nach Verkauf seiner Einfuhrvollmacht für die rechtzeitige Erfüllung seiner durch ein Acquit-à-caution konstatirten Verpflichtung haftbar. Indeß hat die Routine diesen langen Geschäftsgang allmälig glatt gemacht; er bereitet dem Fabrikanten einige Umständlichkeiten und einige Kosten, aber schließlich bleibt ihm doch eine faktische Ausfuhrprämie netto übrig, die allerdings seit dem Dekret vom 9. Januar 1870 nur noch auf dem Roheisenzoll beruht.

Welches ist nun die wirthschaftliche Bedeutung dieser Prämien in der Theorie und Praxis? Die Grundlage derselben bildet die Thatsache, daß das Roheisen durch einen Zoll von 20 Fr. pr. Tonne von 1000 Kilo geschützt ist; früher kam auch noch der Schutzzoll von 60 Fr. für Stabeisen, von 75 Fr. für Eisenblech wesentlich mit in Betracht. Anstatt den Zoll zu bezahlen, kauft der Importeur eine Einfuhrvollmacht, deren Preis immer geringer sein muß, als der Zollbetrag, und oft läßt er große Quantitäten Eisen Monate lang im Entrepôt liegen, um einen niedrigen Kurs jener

Vollmachten abzuwarten. Das Endresultat der Operation ist nach dieser Richtung eine größere oder geringere Verminderung des Schutzzolles, und aus diesem Grunde sind die französischen Freihändler der Mehrzahl nach grundsätzlich dem bestehenden System der Kompensation und dem Acquits-Handel günstig gestimmt [1]). Auch nimmt man an, daß die Ausfuhrvergütung, welche die Fabrikanten thatsächlich beziehen, nur einen Ersatz für die Vertheuerung des Roheisens durch den Zoll bilde, und behauptet daher, daß durch das herrschende Verfahren der natürliche Zustand wenigstens theilweise auf Kosten des Schutzsystems wiederhergestellt werde. Daß seit 1870 das fremde Stabeisen wirklich in die binnenländischen Fabriken geschleppt werden muß, betrachtet man als eine absurde Kraftvergeudung, wie denn auch Rouher dieses Verfahren schon 1868 im gesetzgebenden Körper ein „barbarisches" genannt hat. Eisen, sagt man, gehört unstreitig zu den vertretbaren Sachen; weshalb soll also der Fabrikant das Eisen, das er zollfrei in Dünkirchen eingeführt hat, in natura nach Burgund kommen lassen, während er die gleiche Quantität in seiner nächsten Nachbarschaft zu einem etwas höheren Preise erhalten kann, für den er aber durch die Zollfreiheit des Eisens in Dünkirchen entschädigt wird. Verkauft er das letztere im Norden, so wird nicht nur ihm, sondern der ganzen Volkswirthschaft die unnütze und unfruchtbare Arbeit des Transports erspart, und außerdem wahrscheinlich noch eine weitere Kraftverschwendung dadurch vermieden, daß das benachbarte Eisenwerk nicht genöthigt wird, sein Eisen nach einem entfernteren Absatzort zu versenden.

Daß der wirkliche Eisentransport unter Zollcontrole einen reinen Verlust von lebender Kraft erzeugt und insofern vom Standpunkte des Freihandels höchst irrationell ist, läßt sich nicht bestreiten. Aber dieses Verfahren ist nicht für sich allein und absolut zu betrachten, sondern im Zusammenhange mit dem ganzen System, dessen Konsequenz es ist; und demnach ist es nicht mehr und nicht weniger irrationell, als das Schutzzollsystem überhaupt. Die temporären Zulassungen nach dem Aequivalenzprincip durchbrechen unzweifelhaft die Konsequenz des geltenden Zollsystems, weil sie eben den Schutz thatsächlich vermindern; sie bringen aber deshalb noch keineswegs eine Annäherung an den natürlichen Zustand, sondern möglicherweise nur eine neue künstliche Verschiebung innerhalb des künstlichen Zustandes hervor. Würde durch Aufhebung der Eisenzölle der natürliche Zustand hergestellt, so würden die Eisenpreise der leitenden Märkte Paris und Lyon dennoch höher sein, als diejenigen, zu denen englisches oder belgisches Eisen in den nördlichen Häfen und in der Nähe der belgischen Grenze bezogen werden könnten. Die in dieser Importzone bestehenden Fabriken würden also wahrscheinlich mit Hülfe des fremden Eisens unter günstigeren Bedingungen für die Ausfuhr arbeiten können, als die Werkstätten der östlichen, südlichen und centralen Zone, während gegenwärtig unter dem Einfluß der Acquits-à-caution gerade diese letzteren ihre Ausfuhr begünstigt sehen. Wie groß indeß die künstliche Verschiebung der Verhältnisse durch die Acquits-à-caution ist, läßt sich nicht ermessen, und man muß sich hüten, sie zu überschätzen; sicher ist nur, daß sie nicht dazu beitragen,

[1]) So das „Journal des économistes" und der „Économiste français".

die natürlichen Vortheile und Nachtheile der Stellung der einzelnen Werke und Fabriken zur Geltung kommen zu lassen, sondern daß sie diese Vortheile und Nachtheile theils vermindern, theils vergrößern.

Uebrigens verarbeiteten die Fabrikanten der nördlichen Einfuhrzone auch vor dem Dekret vom 9. Januar vielfach das auf ihren Namen zollfrei eingeführte Stab- und Gußeisen wirklich in natura. So sagte bei der Enquête von 1867 (Proc. verb. p. 93) Herr Quillacq, Maschinenfabrikant in Anzin, im Einverständnisse mit anderen Fabrikanten derselben Zone: Unsere Lage im Norden ist der Art, daß wir keine Acquits-à-caution zu kaufen (richtiger „keine Einfuhrvollmachten zu verkaufen") brauchen. Wir führen Eisen ein, verarbeiten es und führen es in gleichem Gewicht wieder aus. So genießen wir alle Vortheile des Dekrets von 1862. Aber wenn wir einerseits nach England, Belgien und gewissen Theilen von Spanien exportiren können, so ist uns andererseits die Ausfuhr nach den übrigen Provinzen dieses letzteren Landes, z. B. nach Catalonien, nicht möglich, ebensowenig die nach Egypten, Italien und Oesterreich, und zwar wegen des Handels mit Acquits-à-caution . . . . . Die Konstrukteure des Südens haben uns gegenüber mehrere Vortheile. Sie verlangen Eisen aus Belgien und erhalten Acquits-à-caution, die sie zu 2.50 Fr. für Stabeisen und zu 2 Fr. für Roheisen verkaufen. Das ist ein erster Vortheil. Außerdem genießen sie die Vorzüge ihrer geographischen Lage für den Absatz ihrer Erzeugnisse nach den südlichen Ländern."

Auch ein Maschinenbauer aus Nantes, Herr Voruz, erklärte (p. 64), daß er zuweilen genöthigt sei, sein Eisen nicht in Frankreich zu kaufen, weil er es billiger (unter zeitweiliger Zollfreiheit) aus Belgien beziehen könne. In anderen Fällen jedoch finde er es bequemer, das Eisen aus der Nähe zu beziehen und von dem Mechanismus der Acquits-à-caution Gebrauch zu machen, besonders wenn die Zeit dränge. Man könne nicht immer, wenn man in einer bestimmten Frist auszuführende Bestellungen erhalte, das fremde Material rechtzeitig einführen.

Dieser letztere Umstand, der in der That einen beachtenswerthen Einwurf gegen das System der Identität bildet, wird namentlich auch von den Schiffsbauern hervorgehoben. So von dem Vertreter der Société des forges et chantiers de l'Océan, die in Bordeaux eiserne Schiffe baut (ib. p. 78). Diese Gesellschaft, die auch in Havre eine Maschinenfabrik besitzt, benutzt ihre Einfuhrvollmachten für Gußeisen ausschließlich selbst; für Stabeisen aber wünscht sie hauptsächlich deswegen das Kompensationssystem beibehalten zu sehen, damit sie beim Einlaufe dringender auswärtiger Bestellungen keine Zeit verliere, sondern sofort zu dem theureren französischen Eisen greifen könne, indem ihr der Verkauf der Einfuhrvollmacht die Preisdifferenz ersetzt. Der Vertreter der Gesellschaft erklärt wiederholt, daß ihn die Geldfrage, d. h. die Ausfuhrprämie, die nur als Preisdifferenz erscheint, wenig berühre, sondern Alles auf die Zeit- und Arbeitsfrage ankomme. Selbst die Gesellschaft des Creuzot, die sowohl Eisenwerke wie Konstruktionswerkstätten besitzt, bezog nach der Angabe des Herrn Schneider im Jahre 1866 noch 3500 Tonnen englisches Gußeisen, also vermuthlich unter unmittelbarer Benutzung einer Einfuhrvollmacht. Von da an jedoch fing man an, sich von dem bisher für unentbehrlich gehaltenen englischen oder

vielmehr schottischen Gießerei-Roheisen zu emancipiren und es namentlich mit Hülfe der algierischen Erze selbst zu fabriciren, und seitdem hat diese Produktion bedeutend zugenommen [1]).

Es ist nun einleuchtend, daß denjenigen Fabrikanten, welche wirklich eingeführtes Eisen verarbeiten, die Einfuhrvollmachten, falls sie dieselben veräußern wollten, keine eigentliche Ausfuhrprämie einbringen würden, sondern höchstens den Ersatz der Preisdifferenz zwischen dem ihnen zugänglichen fremden und dem französischen Eisen. Eben deshalb ziehen sie es ja vor, das erstere direkt zu verwenden. Aber selbst Konstrukteure aus dem Süden, welche versichern, daß die Ausfuhr ohne die Acquits-à-caution ihnen unmöglich sein würde, erklären sich bereit, diese Begünstigung sofort mit der vollen Zollfreiheit des Eisens vertauschen zu wollen, die ihnen in mancher Beziehung noch lieber sein würde, als das bestehende System. So der Vertreter der Société des forges et chantiers de la Mediterranée (ib. p. 123), ein Beweis, daß wenigstens diese Etablissements ebenfalls keine wirkliche Ausfuhrprämie in dem Verkauf der Einfuhrvollmachten finden.

In welchen Fällen entsteht nun wirklich durch den Mechanismus der Acquits-à-caution eine Ausfuhrprämie?

Im Allgemeinen ist die Behauptung richtig, daß der Preis der Einfuhrvollmachten gleich sei der Differenz, die auf einem bestimmten französischen Markte zwischen dem französischen Eisen und dem zollfrei dorthin gelieferten fremden Eisen gleicher Qualität besteht. Diese Differenz kann in Folge der inneren Konkurrenz bedeutend geringer sein, als der Zoll, eine für die Theorie des Freihandels und Schutzzolles interessante Thatsache, die sehr klar durch die Preise der Einfuhrvollmachten bewiesen wird. Die Mittelpreise der Einfuhrvollmachten waren nach den Angaben in der Enquête von 1867 folgende (in Fr. pr. 1000 Kil.):

	Roh-Eisen	Stab-Eisen	Blech	Z. R.	Z. S.	Z. B.
1858	41.0	50.0	55.0	48	120	240
1859	43.0	45.0	60.0	"	"	"
1860	40.0	40.0	50.0	"	"	"
1861	26.0	35.0	50.0	25	70	85
1862	26.0	60.0	70.0	"	"	"
1863	24.0	40.0	50.0	"	"	"
1864	23.0	30.0	35.0	"	"	"
1865	16—18	22.5—28	37.5	20	60	75
1866	19—19.5	23—27.5	27—30	"	"	"
1867	19.5	22.5—23	25.5-26.5	"	"	"

Die drei letzten Kolonnen geben die gleichzeitigen Zollsätze für je 1000 Kil. Roheisen, Stabeisen (erster Kategorie) und Blech (von mindestens 2 mm Dicke) an, wobei zu bemerken ist, daß die Reduktionen schon am 1. Oktober 1860 und 1864 in Kraft traten. In dieser Uebersicht tritt aber zwischen Roheisen und den höheren Verarbeitungsstufen eine bemerkenswerthe Verschiedenheit des Verhaltens hervor. Die Einfuhrvollmacht für

---

[1]) Die Einfuhr algierischer Erze, die sich 1867 auf 169,000 Tonnen belief, war 1876 auf 349,000 Tonnen gestiegen.

das erstere kostet immer beinahe eben so viel, als der Zoll beträgt, während der Preis der Einfuhrvollmacht für sonstiges Eisen in der Regel nicht einmal die Hälfte des Zolles erreicht. Es rührt dies daher, daß bis zum Jahre 1870 das eingeführte Roheisen ganz überwiegend Gießerei-Eisen der besseren Qualitäten war, das Frankreich selbst nicht oder nicht in genügender Quantität producirte. Die Nachfrage nach diesem fremden Eisen und somit auch nach Einfuhrvollmachten war daher fortwährend sehr angespannt und die Importeure übernahmen deshalb die Vollmachten von den exportirenden Fabrikanten meistens mit einem ganz geringfügigen Nachlaß. Die Marktpreise des französischen und des unverzollten englischen Roheisens (mit Einschluß der Transportkosten) mußten unter solchen Umständen nahezu um den vollen Zoll differiren, womit denn auch zusammenstimmt, daß in manchen Jahren noch weit mehr Roheisen unter Zollentrichtung als unter Benutzung der Acquits-à-caution einging. Dagegen scheinen Einfuhrvollmachten für Stabeisen und Blech im Ganzen mehr angeboten als gefragt gewesen zu sein. Gleichwohl ist diese Thatsache nicht der Bestimmungsgrund für ihren niedrigen Preis, sondern dieser Grund liegt in dem Preise, zu welchem fremdes Eisen unverzollt auf den französischen Markt gebracht werden kann. Wäre die Preisdifferenz des letzteren gegen französisches Eisen gleich dem vollen Zolle, also bei Stabeisen 60 Fr. pr. Tonne, so wäre bei einem Preise der Einfuhrvollmachten von 23—25 Fr. der Anreiz zum Importiren so groß, daß derselbe nur momentan hervortreten könnte und der Kurs schnell bis in die Nähe von 60 emporsteigen müßte. Auch würden unter solchen Umständen viele Fabrikanten vorziehen, das billige fremde Eisen selbst zu beziehen, als ihre Vollmachten zu so niedrigem Preise abzugeben. Selbst wenn die Nachfrage nach Einfuhrvollmachten bedeutend intensiver ist, als das Angebot, so kann doch der Preis derselben die Preisdifferenz des französischen und des fremden Eisens nicht erheblich überschreiten, weil sonst die Einfuhr unmöglich ist.

In den Jahren 1868 und 1869 bewegte sich der Preis der Vollmachten für Roheisen zwischen 17.5 und 19 Fr., und auch die Acquits-à-caution für die übrigen Eisensorten blieben in ähnlichen Preisgrenzen, wie in den nächstvorhergehenden Jahren. Nach dem Erlaß des Dekrets vom 9. Januar 1870 kommen diese letzteren nicht mehr in Betracht; die Vollmachten für Roheisen aber haben jetzt verschiedene Kurse, je nachdem sie sich auf Gießerei- oder Puddel-Roheisen beziehen. So finden sich z. B. in den Motiven des zweiten deutschen Gesetzentwurfes über die Ausgleichungsabgaben folgende Preisangaben für Einfuhrvollmachten in Fr. pr. 1000 Kil.:

	Gießerei-Roheisen		Puddel-Roheisen
1875	15—18	1876 Januar	7—8
1876 Oktober	18—19	1876 März	13—14
1877 Januar	17.5—18.5	1876 Oktober	17—18

Selbst bei Gießerei-Roheisen ist also der Preis der Acquits-à-caution gegen früher eher zurückgegangen als gestiegen; überhaupt war ja ein Hinausgehen über den früher schon erreichten Satz von 19.5 gar nicht möglich. Die Einfuhrvollmachten für Puddel-Roheisen aber entfernen sich zeitweise fast in ähnlichem Verhältnisse von dem Zollbetrage, wie früher

diejenigen für Stabeisen. Im Januar 1877 war ihr Preis wieder auf 14—15 Fr. gewichen, worauf er sich im März wieder auf 16.5 bis 17 Fr. hob.

Dieser Rückgang des Preises der Acquits und somit auch der Beträge der Ausfuhrprämien hängt ohne Zweifel wieder mit der Differenz zwischen den französischen und fremden Roheisenpreisen zusammen, ist aber andererseits auch direkt durch das Dekret von 1870 befördert worden. Denn durch dieses Dekret wurde man gezwungen, auch in bedeutenderem Maße zur temporären Einfuhr von Puddel-Roheisen zu greifen, an deren Stelle man früher die zeitweilige Stabeisen- und Blech-Einfuhr mit deren einträglicheren Acquits-à-caution ausnutzen konnte. Herr Schneider hatte bei der Enquête von 1867 richtig vorausgesehen, was die Folge der Beschränkung des Kompensationssystems auf Roheisen allein sein würde, nämlich ein bedeutendes Sinken der Ausfuhrprämie, obwohl damals noch von einer „Majoration", einer Berücksichtigung des Abfalles zu Gunsten der Exporteure die Rede war, und andererseits die Unterscheidung von Gießerei-Eisen und Puddel-Eisen noch nicht beabsichtigt war. Die Exporteure von Maschinen, Waggons u. s. w. sind natürlich nur im Stande, ein beschränktes Quantum Gußeisen zu verwenden und zur Decharge von Acquits-à-caution zu benutzen, für ihren Verbrauch an Stabeisen und Blechen können sie nur Einfuhrvollmachten von Puddel-Roheisen anbieten, sofern sie nicht fremdes Eisen wirklich verwenden wollen.

Somit drückt sich in der That im Großen und Ganzen in dem Preise der Einfuhrvollmachten die Vertheuerung aus, welche die verschiedenen Eisensorten auf dem französischen Markte durch den Schutzzoll erfahren. Daß die Vertheuerung dem ganzen Zolle nicht gleichkommt, war die Ursache der Agitation der französischen Schutzzöllner gegen das bestehende System der temporären Zulassungen. Bei dem Roheisen ließen sie sich das Aequivalenzprincip gefallen, weil der Preis der Einfuhrvollmachten fast immer beinahe dem Zolle gleichkam, dagegen bekämpften sie dieses Princip in seiner Anwendung auf Stabeisen und Blech, weil sie behaupteten, der geringere Preis der Einfuhrvollmachten dieser Art sei die Ursache, und nicht die Folge des geringen Preisabstandes des französischen und des fremden Eisens[1]). Dieser Ansicht kann man indeß nicht beitreten, und zwar wegen des Zusammenwirkens der folgenden Thatsachen: 1) Es geht im ganzen Lande, wenn auch in verschiedenen Zonen, vermöge des Spiels der Acquits-à-caution ebensoviel Eisen hinaus, als durch dasselbe hereingezogen wird, ja sogar noch vielleicht 10 Procent mehr, weil der Fabrikationsabfall nicht berücksichtigt wird und für 100 Kil. verarbeitetes Eisen etwa 110 Kil. unverarbeitetes verwendet werden; 2) trotz des Zonenunterschiedes hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr gleichen sich die Marktpreise des Eisens dennoch im ganzen Lande aus. Die Preise in Lyon, dem Hauptmarkte der Ausfuhrzone, sind nicht höher als die in Paris, wo das

[1]) Die französischen Gegner der Acquits-à-caution haben also das gerade entgegengesetzte Interesse wie die deutschen; jene sind mit dem Verkauf der Einfuhrvollmachten einverstanden, wenn der Preis derselben, also auch die Ausfuhrprämie, möglichst hoch ist.

mit billigen Einfuhrvollmachten importirte Eisen unmittelbar seine Wirkung ausüben kann. Ueberhaupt sind die großen Eisenwerke im Stande, im ganzen Lande zu konkurriren. Von den 10 Millionen Kil. Stabeisen und Blech, welche die Société des forges de la Mediterranée in Marseille im Jahre 1866 für die Ausfuhr verarbeitete, hatte sie bezogen: 4 Mill. aus dem Gebiete südlich von Lyon, 3 Mill. aus den centralen Landestheilen und 3 Mill. aus der nördlichen und nordöstlichen Zone, darunter über 2 Mill. von dem Hause Dupont-Dreyfus in Ars an der Mosel. Herr de Wendel erklärte ebenfalls, daß er seinen Markt im ganzen Lande habe und nicht nur nach Paris, sondern auch nach Havre und Nantes sein Eisen liefere. Die Gesellschaft der Messageries impériales bezog ebenfalls von ihm und von dem Hause v. Dietrich in Niederbronn bedeutende Quantitäten Eisen nach Marseille.

Weil also das ganze Land gewissermaßen einen einzigen Markt bildet, kann die durch die Acquits-à-caution geförderte Eiseneinfuhr, die durch Ausfuhr mehr als vollständig kompensirt wird, keinen irgend erheblichen selbständigen Druck auf die Preise ausüben.

Mit dem Vorstehenden ist die Beantwortung der Frage, ob die Acquits-à-caution Ausfuhrprämien gewähren, erst vorbereitet. Wenn die wirkliche Gestaltung der Dinge die Einförmigkeit der Abstraktionen besäße, so müßte man jene Frage unbedingt verneinen. Obwohl Eisen in Frankreich nicht mit einer inneren Steuer belegt ist und obwohl nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Verbrauches aus dem Auslande bezogen wird, so bewirkt doch der Zoll eine allgemeine Preiserhöhung, die ungefähr dem Preise der Acquits-à-caution gleichkommt; diejenigen Fabrikanten, kann man nun sagen, welche Eisen als Rohmaterial verwenden, sind also in Frankreich durch den Eisenzoll in ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte benachtheiligt, und der Verkauf der Einfuhrvollmachten bringt ihnen keine Prämie, sondern nur Entlastung von dem Drucke des Eisen-Schutzzolles ein.

In Wirklichkeit sind die Verhältnisse jedoch weniger einfach. Das durchschnittliche Preisniveau des Eisens wird allerdings durch den Zoll erhöht, und eine gewisse Klasse von Eisenproducenten wird sich nur bei diesen gesteigerten Preisen aufrecht erhalten können. Aber jedes Eisenwerk hat seine konkreten Existenz- und Produktionsbedingungen und man kann sie sich in einer Reihe geordnet denken, die, mit der eben erwähnten, am ungünstigsten gestellten Klasse beginnend immer bessere Verhältnisse und immer größere natürliche Vorzüge aufweisen. Die am besten gestellten Werke erfreuen sich im Inlande der künstlichen Preissteigerung durch den Schutzzoll, obwohl sie an sich im Stande sind, ebenso oder nahezu ebenso billig zu produciren wie England oder Belgien. Sie können dies auch in der That in ihrem Verkehr mit dem Auslande, für welches sie andere Preise haben als für das Inland. Bei der Ausfuhr zeigen sie ihre ganze Leistungsfähigkeit im Billig-Produciren, zu dem Zwecke, im Inlande sich die möglichst große Fähigkeit des Theuerverkaufens zu erhalten. Bei stillem Geschäftsgange ziehen sie es vor, statt die Preise herabzusetzen oder die Produktion einzuschränken, mit mäßigerem Gewinne für die Ausfuhr zu arbeiten.

Denken wir uns nun ein Werk, das nicht blos Hochofenbetrieb zur Erzeugung von Puddelroheisen hat, sondern auch Gußwaaren direkt aus den Erzen fabricirt, oder mit Puddelöfen und Walzwerken verbunden ist, oder sein eigenes Eisen in großen Konstruktionswerkstätten verarbeitet. Werke dieser Art können nun für die Ausfuhr von Gußwaaren, Stabeisen, Schienen, Maschinen u. s. w. auch nach dem Dekrete von 1870 die auf Roheiseneinfuhr begründete Vergütung erhalten, und diese Vergütung ist in allen den Fällen als eine wirkliche Prämie anzusehen, in denen die Werke nicht zu denjenigen gehören, die, lediglich durch den Schutzzoll hervorgerufen, unter den ungünstigsten Bedingungen arbeiten und eben existiren können. Denn die günstig situirten Werke, die ihr eigenes Eisen mehr oder weniger weit verarbeiten, empfinden für diese eigene Eisenproduktion die Vertheuerung, welche dem Preise der Acquits-à-caution entspricht, nur theilweise oder gar nicht. Die Steigerung des Marktpreises des französischen Eisens ist für sie kein Nachtheil, sondern ein Nutzen, und nach diesem Preise bringen sie ihr Eisen dem Inlande in Anrechnung. Die Ausfuhr dient ihnen als Sicherheitsventil gegen einen zu starken Druck auf das inländische Preisniveau, und die Acquits-à-caution gewähren ihnen die Möglichkeit, unter solchen Bedingungen noch mit Gewinn zu exportiren, die ohne diese Beihülfe nicht mehr annehmbar gewesen wären. Kurz die Hauptwirkung der Acquits-à-caution ist die, daß sie die innere Konkurrenz der günstig gestellten Werke mildern und denselben behülflich sind, den Schutzzoll so weit wie möglich auszunutzen. Die französischen Freihändler sollten sich also doch etwas mehr besinnen, ehe sie ein Verfahren vertheidigen, das darauf hinausläuft, dem Auslande möglichst billig Eisenwaaren zu liefern, um das Eisen im Inlande möglichst theuer zu erhalten. Daß später mittels der Einfuhrvollmachten Stabeisen gegen Zahlung eines Betrags von weniger als der Hälfte des Zolles eingeführt werden konnte, war nicht das Verdienst der Acquits-à-caution, sondern eine Folge der Herabdrückung der Preise durch die innere Konkurrenz, die natürlich durch die Beseitigung der faktischen Ausfuhrprämien nicht verringert, sondern nur verschärft werden kann.

Uebrigens beruht die obige Darlegung der Preispolitik der exportirenden Werke nicht etwa blos auf einer theoretischen Vermuthung. Herr de Wendel z. B. erwähnte in der Enquête von 1867, daß er jährlich 100,000 Tonnen Eisen producire, von denen er 3000 (mit Prämie) exportire, „que la concurrence m' oblige de livrer à bas prix“. Freilich sind ihm auch die inneren französischen Preise nicht hoch genug. Was bedeutet jene Ausfuhr, fragt er, wenn ich 97,000 Tonnen auf dem inneren Markte unterbringe, der durch die Acquits-à-caution (d. h. durch die von den Importeuren benutzten Einfuhrvollmachten) verdorben ist? Das ist wieder die irrige Ansicht, als wenn die quantitativ vollständig ausgeglichene temporäre Einfuhr die Schuld trüge, daß die Preise in Frankreich nicht um den vollen Schutzzoll höher stehen als die des belgischen oder englischen Eisens. Uebrigens ist es immerhin beachtenswerth, daß Herr de Wendel sich gegen das Princip des Aequivalents aussprach, also auf die Ausfuhrprämien verzichten wollte. Ihm kam Alles auf den inneren Markt an und er behandelte die Ausfuhr als Nebensache. Wenn also das Haus de Wendel seine Etablissements

wieder ganz oder theilweise nach Frankreich verlegen sollte, so geschähe das, wie auch der Abgeordnete Bamberger richtig hervorgehoben hat, um seinen alten Markt wiederzugewinnen, auf dem es früher eine so hervorragende Stellung einnahm, und nicht etwa, um der deutschen Industrie mit Hülfe der Acquits-à-caution bis an die Thore Berlins zu Leibe zu gehen. Im Bereiche des französischen Schutzzolles ist es einem lothringischen großen Eisenindustriellen viel zu behaglich, als daß er sich auf einem offenen Markte um mehr bemühen sollte, als um den Absatz des Ueberschusses, der auf die inneren Preise zu stark zu drücken droht.

Klarer als Herr de Wendel sprach sich ein anderer großer Industrieller aus, Herr Julien (Enquête, p. 62): „Wenn wir unsere Preise für die Ausfuhr machen, so machen wir sie so niedrig wie möglich, weil wir wissen, daß wir unseren Hüttenwerken durch die Entlastung des französischen Marktes einen Dienst erweisen." Und mit einer Art von sittlicher Entrüstung gegen die etwaige Anklage auf Marktverderben fügt er hinzu: „Jamais je n'ai livré en France au prix que je fais pour l'étranger. Jamais je n'ai livré chez nous des tuyaux de l'espèce à 14 Francs!"

Daß das Aequivalenzsystem hauptsächlich denjenigen Werken zugute kommt, welche Eisen sowohl produciren, als auch weiter verarbeiten, deutete ein anderer Zeuge, Herr Schlumberger, sehr verständlich an, indem er sagte: „Den Acquits-Handel untersagen, hieße eine schwierige und äußerst ungerechte Lage für die bedeutenden Werke schaffen, die selbst Roheisen, Stabeisen, Blech, Stahl fabriciren und in Gestalt von Maschinen ausführen. Diese Werke oder Gruppen von Werken sind aber ohne Zweifel der gesundeste Theil der französischen Metallurgie."

Eine Ausfuhrprämie vermöge des Handels mit Acquits-à-caution ist also thatsächlich in wechselndem Betrage vorhanden für diejenigen Werke, welche in der Lage sind, Eisen zu verarbeiten, das für sie in Wirklichkeit nicht theurer ist als fremdes, wenn sie es auch im Inlande unter dem Schutze des Zolles höher anrechnen.

Eine eigentliche Prämie ist nicht vorhanden für die Werke, die in Folge des Schutzes unter den ungünstigsten Produktionsbedingungen entstanden sind. Ebenso ist sie im Allgemeinen nicht vorhanden für solche exportirende Konstrukteure, die ihr sämmtliches Eisen kaufen müssen, weshalb denn z. B. die Schiffbauer von Bordeaux und Marseille sich bereit zeigten, statt der temporären Zulassung die volle Zollfreiheit des Eisens anzunehmen.

Aber auch soweit eine Ausfuhrprämie wirklich durch die Acquits-à-caution erzeugt wird, darf man ihre Bedeutung und ihren Einfluß nicht überschätzen. Die wirksamste Ausfuhrprämie liegt für die gut situirten französischen Werke in der Thatsache des Zollschutzes, dem der Mechanismus der Acquits nur als Ergänzung dient. Auch ohne die letzteren würden die eine Schutzzollrente genießenden Etablissements im Stande sein, unter sehr ungünstigen Bedingungen zu exportiren, und doch im Ganzen durch die Entlastung des inneren Marktes und Festhaltung ihrer Rente noch Gewinn erzielen.

Ein Theil der Ausfuhr mag wirklich, wie die Exporteure versichern, nur mit Hülfe der Acquits möglich geworden sein, aber der größte Theil wäre jedenfalls auch ohne diese Beihülfe zu Stande gekommen. So z. B.

die großen Lieferungen für französische oder unter französischem Einfluß stehende Eisenbahngesellschaften in den südeuropäischen Ländern, auf die der Abgeordnete Bamberger bereits im Zollparlament hingewiesen hat. Ueberhaupt kommt die Prämie um so weniger in Betracht, je höher das Ausfuhr-Objekt als Fabrikat steht. Nach Herrn Schneiders Angabe betrug die Prämie für Lokomotiven nur $1\frac{1}{2}$—2 Procent des Werthes, während sie für Brücken und ähnliche Konstruktionen etwa 5 Procent erreichte.

Zur Erläuterung der bisherigen Darstellung mögen noch einige statistische Zahlen folgen. Wir stellen zunächst die Quantitäten der unter Acquits-à-caution zugelassenen (nicht der verarbeiteten) Eisensorten für einige Jahre vor und nach Erlaß des Dekrets von 1870 zusammen (in Tonnen):

Jahr	Gußeisen	Puddeleisen	Brucheisen	Stabeisen	Eisenblech	Stahl
1867	54991		901	50614	10803	2182
1868	79610		1182	41671	7379	1846
1869	129302		1991	56296	9621	2061
1872	37852	33840	7188	10675	4818	1051
1873	37531	43185	11021	11180	6288	698
1874	33185	69181	5534	12310	4138	434
1875	31360	98366	9397	12357	3738	598
1876	27094	72004	9607	16431	7240	235

Unter „Stabeisen“ sind hier Eisenstangen, T-Eisen und Eisen in Maßeln zusammengefaßt und auch das Holzkohleneisen mit dem Kokes-Eisen vereinigt. Die temporär eingeführten eisernen Röhren und Maschinentheile, deren Identität festgehalten wird, sind weggelassen. Unter „Brucheisen“ befindet sich sowohl altes Gußeisen wie altes Schmiedeeisen. Die Zahlen sind dem „Tableau général du commerce“ für die betreffenden Jahre entnommen und zeigen von den in den Monatsheften „Documents statistiques etc.“ gegebenen vorläufigen Daten manche Abweichungen.

Die Wirkung des Dekrets von 1870 tritt in der obigen Tabelle sehr deutlich hervor. Nach den Aussagen aller Sachverständigen bestand die Einfuhr von Roheisen vor 1870 ganz überwiegend aus Gießereieisen, womit denn auch übereinstimmt, daß die Hauptmasse desselben aus Großbritannien kam, das z. B. im Jahre 1869 bei einer Gesammteinfuhr im Generalhandel von 153,000 Tonnen allein 131,000 Tonnen lieferte.

Unter der neuen Gesetzgebung dagegen überflügelte bei der temporären Einfuhr das Puddel-Roheisen immer mehr das Gußeisen, und zwar wohl deshalb, weil sich jetzt ein besonderer und niedrigerer Kurs für die Einfuhrvollmachten dieser Gattung bilden kann, in dem auch die geringere Preisdifferenz des französischen und fremden Puddel-Roheisens zum Ausdruck kommt. Für Deutschland ist dieser Umstand deswegen wichtig, weil das deutsche Roheisen nunmehr ebenfalls von der Einfuhrerleichterung durch die Acquits-à-caution einen umfassenden Gebrauch machen kann. Sehr beachtenswerth ist ferner der große Rückgang der temporären Einfuhr von Stabeisen wie auch von Eisenblech und Stahl. Es ist dies eine eklatante Wirkung der Beseitigung des Acquits-Handels und der Vorschrift hinsichtlich des wirklichen Transportes des Eisens nach den Fabriken. Im Einzelnen

zeigt sich diese Wirkung besonders bei dem schwedischen Holzkohleneisen, das früher in sehr bedeutenden Quantitäten im Generalhandel, der auch die temporären Zulassungen mit umfaßt, eingeführt wurde, dagegen nur in geringer Menge im Specialhandel mit Zollzahlung figurirte. Es wurde eben diese theure Eisensorte durch die Ausfuhr von ordinärem Materialeisen, Schienen u. dgl. kompensirt. In der gegenwärtigen Periode aber ist die Generaleinfuhr des schwedischen Eisens bedeutend gesunken, die verzollte Specialeinfuhr aber der erstern beinahe gleichgeworden. So war die Differenz zwischen General- und Specialhandel bei schwedischem Eisen in Stangen und Stäben, in Millionen Kil.:

1867:	1868:	1869:
18.5 — 0.6	21.4 — 3.4	23.2 — 1.7

und andererseits

1874:	1875:	1876:
7.9 — 6.5	14.8 — 12.1	14.4 — 11.2.

Das wirklich in die Fabriken gebrachte Holzkohleneisen bildet nur ein kleines Quantum und kommt größtentheils aus Belgien über Givet. Seine Menge betrug in Tonnen:

	1873:	1874:	1875:	1876:
	2294	1502	812	1632
Davon über Givet	1327	800	560	349

Für die finanzielle Frage ist es von Interesse, zu untersuchen, wie sich Einfuhr durch Acquits-à-caution zu der definitiven und verzollten verhält. Wir stellen daher die letztere, also die Einfuhr im Specialhandel, für Roheisen (ohne Unterscheidung), Stabeisen (mit derselben Zusammenfassung wie oben) und Brucheisen für einige Jahre zusammen (in Tonnen)[1]:

Jahr	Roheisen	Stabeisen	Brucheisen
1867	80377	3247	837
1868	18513	9206	901
1869	6872	7558	1701
1872	58213	8761	4544
1873	48844	8214	5310
1874	32089	8822	5164
1875	63337	19811	3896
1876	80746	20395	4953

Im Ganzen zeigt sich also eine unverkennbare Zunahme der verzollten Einfuhr und daneben tritt im Vergleich mit der Tabelle über die temporäre Zufuhr besonders eine gründliche Aenderung des Verhältnisses hervor, in dem die verzollte Stabeiseneinfuhr zu der unter Acquits-à-caution erfolgenden steht. Das verzollt eingehende Roheisen ist wahrscheinlich ganz überwiegend Gießerei-Eisen, da z. B. im Jahre 1876 im Specialhandel 69,273 Tonnen aus Großbritannien eingingen. Die Preise der Einfuhrvollmachten für diese Eisensorte stehen meistens dem Zollbetrage so nahe, daß man

[1]) In den folgenden Ziffern sind übrigens auch diejenigen Eisenquantitäten mit einbegriffen, welche zollfrei für den französischen Schiffsbau nach dem Gesetze von 1866) eingehen, da dieselben zum Specialhandel gerechnet werden.

leicht auf ihre Mithülfe verzichtet, während bei dem Puddelroheisen die Einfuhr unter Acquits-à-caution in der Regel einen erheblicheren Vortheil gewährt.

Wie verhält sich nun der Mechanismus der temporären Einfuhr speciell Deutschland und der Interessen der deutschen Industrie gegenüber?

Zunächst genügt ein Blick auf die französische Statistik -- falls die obige Darstellung der Entwicklung der Gesetzgebung zu diesem Nachweise nach nicht ausreichen sollte —, um augenfällig zu zeigen, daß Frankreich bei der Ausbildung dieser eigenthümlichen Institution keineswegs speciell auf den deutschen Markt spekulirte. Der Haupthafen für die Ausfuhr der durch Acquits-à-caution begünstigten Ausfuhr ist und bleibt Marseille, und der vorzugsweise in Betracht kommende Markt ist der südeuropäische nebst Oesterreich, Rußland und Egypten.

Wie viel von der begünstigten Ausfuhr nach Deutschland geht, läßt sich freilich nicht genau angeben. Die Statistik der temporären Zulassungen war in dem Tableau général bis 1874 an zwei verschiedenen Stellen untergebracht, nämlich zum Theil in einer besonderen Uebersicht über dieselben und zum Theil in einem Anhange zu dem Abschnitt über den Transitverkehr. In dem ersten Theile sind die Zollämter angegeben, über welche die begünstigten Waaren ausgehen, aber wenn auch das angeführte Zollamt an der deutschen Grenze liegt, so kann doch die betreffende Sendung z. B. nach Oesterreich gerichtet sein. In der anderen Tabelle sind zwar die Herkunftsländer der temporären Einfuhr wie die Bestimmungsländer der begünstigten Ausfuhr angegeben, aber ziemlich summarisch, so daß oft mehrere Millionen Kil. unter der Rubrik „andere Länder" zusammengefaßt sind. In den letzten Jahren sind übrigens diese beiden Tabellen zusammengestellt worden.

Eine ungefähre Bestimmung sowohl der zeitweiligen Einfuhr wie der begünstigten Ausfuhr ist übrigens auch in der Differenz zwischen den Daten des Generalhandels und des Specialhandels zu finden, da dieselbe, wenigstens bei Eisen und Eisenwaaren, hauptsächlich durch jene Factoren bedingt wird.

Aber wenn auch die begünstigte Ausfuhr nach Deutschland im Vergleich mit der Gesammtmenge derselben mäßig erscheint, so wird sie doch gewissen Zweigen der deutschen Industrie fühlbar, weil sie sich auf einige besondere Klassen von Waaren stark koncentrirt. Es gilt dies namentlich in Betreff der groben Gußwaaren, die von den günstig situirten Eisenwerken der Ostdepartements aus Erzen fabricirt und unter dem Einflusse einer faktischen Prämie nach Deutschland gebracht werden.

Vor 1870 war dieser Zudrang von französischen Gußwaaren nicht so stark; die seitdem gesteigerte Intensität desselben scheint mit dem Dekrete vom 9. Januar des genannten Jahres zusammenzuhängen, obwohl durch dasselbe der Betrag der Ausfuhrvergütung nicht vergrößert worden ist. Es kommt eben, wie es scheint, der Umstand zur Geltung, daß die Ausfuhr von Gußwaaren allein jetzt die Nachfrage nach Einfuhrvollmachten für Gießerei-Roheisen zu decken hat. Andererseits dienten vor dem Erlaß des erwähnten Dekretes die Acquits-à-caution für Stabeisen, Blech u. s. w. dazu, die Ausfuhr von Schienen, Maschinen, Waggons u. s. w. nach Deutschland in höherem Grade zu befördern.

Artikel beziehe sich nach seinem ganzen Zusammenhange — man hatte speciell die Belastung im Auge, welche den französischen Fabrikanten von Soda, chemischen Produkten, Glas u. s. w., bis zum Jahre 1863 aus der Salzsteuer erwuchs — nur auf Accise-Drawbacks; die Frage der Zollvergütungen bei der Ausfuhr sei gar nicht berührt, da man damals an Rohstoffzölle nicht mehr dachte; es sei aber nicht anzunehmen, daß Frankreich auf Zollvergütung bei der Ausfuhr im Falle der erneuten Einführung von Rohstoffzöllen principiell habe verzichten wollen, und jener Artikel besage also nur, daß, wenn eine innere Konsumtionssteuer eingeführt oder erhöht werde, das zu gewährende Drawback den Betrag der Steuer nicht überschreiten solle. Nur aus dem Geiste dieser Bestimmung läßt sich dann die weitere Norm ableiten, daß auch bloße Zollvergütungen, deren es damals keine mehr gab, nur dem wirklich gezahlten und das Ausfuhrprodukt belastenden Zolle gleich sein dürfen. Hinsichtlich der temporären Zulassungen mit Anwendung des Kompensationsprincips aber glaubte die französische Regierung gänzlich den Unbetheiligten spielen zu können. Wenn die exportirenden Industriellen, mochte man sagen, für den Verkauf ihrer Vollmachten oder für die Decharge fremder Acquits-à-caution eine Vergütung erhielten, so sei das eine Privatangelegenheit des Handels, die Exporteure verzichteten dabei auf die eigene Benutzung der billigeren Materialien des Auslandes; jedenfalls bezahle der Staatsschatz ihnen keinen Franken, und es sei nicht einmal bewiesen, daß er durch entgehende Zolleinnahme einen Schaden leide, da die Vermehrung der zollfreien Einfuhr nur eine Folge der erleichterten Ausfuhr sei und mit der letzteren wieder aufhören würde. Auch konnte man sich auf Belgien und England berufen, deren indifferente Haltung gegenüber den Acquits-à-caution bereits eine praktische Interpretation des betreffenden Artikels gegeben habe, bevor derselbe in die Verträge mit den übrigen Mächten übergegangen sei.

Mit allen diesen Ausreden kann indeß Frankreich höchstens darthun, daß es in gutem Glauben handelt, aber die anderen Staaten und insbesondere Deutschland waren darum nicht minder berechtigt, den Sinn des Artikels festzuhalten, den sie bei der Unterzeichnung des Vertrags demselben beigelegt hatten. Mag der Artikel sich wirklich nur auf die damals allein vorhandenen Accisevergütungen beziehen, er schließt doch zugleich das Princip ein, daß der Staat überhaupt keine gratifikatorische Ausfuhrprämie gewähren soll. Daß aber die Staatskasse indirekt die Kosten der den Exporteuren durch den Acquits-Handel zufallenden Prämie trage, hat sowohl Herr Schneider, ein Vertheidiger dieses Handels, als der Generalzolldirektor Amé zugestanden, und es wird auch durch die obigen statistischen Zahlen bewiesen, aus denen eine Vermehrung der verzollten Einfuhr von Stabeisen und Blech in Folge des Dekretes von 1870 hervorgeht.

Gegenwärtig freilich kann Deutschland sich nicht mehr selbständig auf den Handelsvertrag berufen. Belgien und England haben durch die Verträge vom 23. Juli 1873 wieder die Bestimmungen der älteren Verträge in Kraft gesetzt, also auch die französische Praxis der temporären Zulassung wieder stillschweigend acceptirt. Belgien allerdings hat einige Zugeständnisse auf diesem Gebiete erhalten, aber unabhängig von dem neuen Handelsvertrage und nur als freundnachbarliche Gefälligkeiten der französischen

Regierung. Durch zwei Dekrete vom 18. Oktober 1873 haben nämlich die belgischen Wünsche hinsichtlich der temporären Zulassung von Cacao und Zucker zur Chokolade-Fabrikation und von Weizen zum Mahlen Berücksichtigung gefunden. Den Chokolade-Fabrikanten ist für die Ausfuhr nach Belgien ihre Prämie durch die Feststellung richtigerer Verhältnisse zwischen Rohmaterial und Produkt beschnitten worden, und dem Handel mit Acquits-à-caution über Weizen ist der Lebensnerv unterbunden worden durch die Bestimmung, daß die Kompensationsausfuhr von Mehl nur über die Büreau's derselben Zolldirektion erfolgen dürfe, in deren Gebiete der Weizen eingegangen ist. Damit ist die direkte Wechselwirkung zwischen der Weizeneinfuhr in Marseille und der Mehlausfuhr im Norden beseitigt, freilich aber auch Anlaß zu großen Klagen sowohl im Norden wie im Süden gegeben worden. Wie bereits früher erwähnt wurde, hat der Oberhandelsrath vor Kurzem die Wiederherstellung der früheren Praxis empfohlen.

Was die Acquits-à-caution über Eisen betrifft, so scheint Belgien davon mehr Gewinn als Unbequemlichkeit zu haben, zumal es noch, allerdings sehr mäßige, Eisenzölle beibehalten hat. Deutschland kann nun aber Frankreich gegenüber die Bestimmungen der Handelsverträge anderer Länder nicht wohl strenger interpretiren als diese Länder selbst. Auch dürften die allerdings sehr klaren Bestimmungen über Ausfuhrvergütungen in dem Vertrage zwischen Deutschland und Oesterreich, auf die sich Herr Camphausen im Reichstag berief, doch schwerlich auf Grund der Klausel über die Meistbegünstigung Frankreich gegenüber geltend gemacht werden können.

Ein freundnachbarliches Nachgeben Frankreichs Deutschland gegenüber, wie wir es Belgien gegenüber in Punkten von allerdings geringerer Wichtigkeit konstatirt haben, läßt sich kaum erwarten, nicht sowohl wegen revanchelustiger Rancune, als wegen der Macht der betheiligten Interessen. In den officiellen Kreisen fehlt es übrigens nicht an Gegnern des Acquits-Handels; zu ihnen gehört z. B. der Generalzolldirektor Amé, während der schnell verschwundene „Geschäftsminister" Ozenne den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt.

Für Deutschland wird es jedenfalls am rathsamsten sein, die ganze Angelegenheit nicht zu tragisch zu nehmen und sie in ihren wahren Dimensionen aufzufassen. Selbst in Frankreich wird die Wichtigkeit der Acquits-à-caution überschätzt, und ihre Einwirkung auf die deutsche Industrie ist doch sehr mäßig im Vergleich mit der Rolle, die sie in dem französischen Wirthschaftssystem spielen. Ueberdies beweisen die oben mitgetheilten Zahlen, daß gegenwärtig die deutsche Eisenindustrie im Ganzen mehr Vortheile als Nachtheile aus der Verkäuflichkeit der Einfuhrvollmachten hat. Gegenmaßregeln dürften höchstens als zeitweilige Hülfsmittel gegen solche Nothstände zu empfehlen sein, die sich konkret als Folgen der französischen Ausfuhrprämien nachweisen ließen. Im schlimmsten Falle würde ein Ausgleichungszoll an der französischen und einer Strecke der belgischen Grenze, dem die Handelsverträge nicht entgegenstehen dürften, zur Abwehr vollständig genügen. Eine solche Maßregel wäre gewiß nichts Erfreuliches, aber doch eher räthlich, als die Wiederherstellung eines allgemeinen Zolles an der ganzen Land- und Seegrenze unter dem Namen Ausgleichungsabgabe.

Der Bimetallismus und die Währungsfrage

in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

Dr. Erwin Nasse.

I.

Während unsere deutsche Regierung in der letzten Zeit mit stärkerer Energie die Durchführung der Goldwährung und den dazu nothwendigen Verkauf unseres überschüssigen Silbers betrieben hat, zeigt sich in andern Staaten noch immer die größte Unsicherheit über die in der Währungsfrage zu befolgende Politik. Die Staaten der lateinischen Münzkonvention ebenso wie das Königreich der Niederlande befinden sich in Münzverhältnissen, welche durchaus den Charakter des Interimistischen tragen, und in den Vereinigten Staaten von Amerika wird mit größter Lebhaftigkeit darüber gestritten, welches System man bei der bevorstehenden Rückkehr zur metallischen Währung wählen solle, ohne daß man mit Bestimmtheit voraussehn könnte, wie die Entscheidung fallen wird.

Es läßt sich kaum verkennen, daß bei den Debatten, welche über die Währungsfrage in jenen Ländern geführt werden, eine Ansicht sowohl diesseits wie jenseits des Meeres an Terrain gewonnen hat, die mit dem Namen des Bimetallismus von ihren Anhängern bezeichnet wird. Zuerst hat bekanntlich Wolowski vor etwa zehn Jahren die in Frankreich bestehende Doppelwährung vertheidigt und behauptet, daß in derselben eine kompensirende Kraft liege, welche die Werthschwankungen des Silbers und Goldes verhindere. Seine Ansichten sind in so koncifer Form und in so treffender Hervorhebung des Wesentlichen von Knies[1]) wiedergegeben worden, daß wir von dem Referate des deutschen Gelehrten am besten ausgehn. „Wolowski", sagt Knies, „erklärte seinen Landsleuten, daß man von einem étalon de la valeur in dem Sinn, wie man von einem étalon für die Messung der Längen, des Gewichts u. s. w. mit ihren unveränderlichen

[1]) Geld und Kredit 1. Abtheilung S. 248.

Größen zu sprechen habe, gar nicht reden könne. Um so weniger trete er für ein double étalon an Stelle eines unique ein. Es handle sich um die Werthbemessung der Güter mittels des Aequivalents in einer dritten Waare mit gleichfalls veränderlichem Werthe, wozu sich von jeher und überall sowohl Gold wie Silber vortrefflich erwiesen habe. Für die Währung stehe nicht double étalon, sondern double monnaie légale, double mode de payement légal, also die Zulässigkeit eines zweifachen gesetzlichen Zahlungsmittels in Frage. Die Voraussetzung und die Absicht des Gesetzes vom 7. Germinal des Jahres XI (28. März 1803) sei keineswegs die Fixirung der Werthrelation zwischen Gold und Silber auf 1 : 15½ gewesen, man habe gewußt, daß kein Gesetz diese Fixirung bewirken könne. Dagegen hätte die unvermeidliche im Verkehr sich einstellende Veränderung die Alternirung in dem Gebrauch zu Zahlungen jetzt des billiger gewordenen Goldes und ein anderes Mal des billiger gewordenen Silbers herbeiführen sollen. Das umschließe zwar eine gewisse Begünstigung für den Schuldner, aber diese entspreche dem Geiste der französischen Gesetzgebung überhaupt. Aus der Geltung dieses zweifachen gesetzlichen Zahlungsmittels resultire die möglichst große Werthkonstanz des gesetzlichen Werthmaßes, eine entschieden größere als bei einfacher Silber- oder Goldwährung. Denn sobald das eine Metall im Preise heruntergeht, machen die Schuldner ihre Zahlungen in diesem. Die mithin nach dem wohlfeiler gewordenen Metall wachsende, nach dem andern Metall sich verringernde Nachfrage bringt die Entwerthung des erstern zum Stehen und vermittelt eine Eingrenzung der Oscillationen in der Werthrelation um die in dem Gesetz ausgesprochene. Dagegen könnte bei einfacher Währung die Verwohlfeilerung oder Vertheuerung des einen Währungsmetalls ungehemmt weiter gehn und innerhalb weit größerer Abstände sich bewegen. So erkläre sich auch die Thatsache, daß man bis heute im Ganzen nur so mäßige Schwankungen der Werthrelation um den Satz von 1 : 15½ herum erfahren habe. Die Entwicklung dieser segensreichen Frucht aus der für Frankreich seit 1803 so segensreichen Fakultativwährung sei dadurch unterstützt worden, daß innerhalb der Grenzen des englischen Weltreichs (wegen der Silberwährung in Ostindien) eigentlich auch gleichzeitig Gold- und Silberwährung bestanden habe, noch mehr durch die wichtige Thatsache, daß die verschiedenen Staaten der Erde, indem die einen einfache Goldwährung, die andern einfache Silberwährung hätten, im Ganzen genommen ein großes Verkehrsgebiet mit gleichzeitiger Geltung der Silberwährung und der Goldwährung darstellten. Sobald man dem Drängen auf allgemeine Verbreitung der einfachen Goldwährung nachgebe, werde nicht nur eine ungeheure Werthsteigerung des Goldes und Werthverringerung des Silbers zum größten wirthschaftlichen Schaden aller Länder sich einstellen, sondern auch die so viel größere Werthstetigkeit der auf die gemischte Währung basirten gesetzlichen Zahlungsmittel verloren gehn."

Einen recht augenfälligen Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht sahen ihre Anhänger in dem Einfluß, welchen die französische Münzgesetzgebung auf das Werthverhältniß der edlen Metalle ausübte, als in ihren Produktionsverhältnissen um die Mitte des Jahrhunderts eine bis dahin beispiellose Verschiebung eingetreten war. Gegenüber der damals von Californien und Australien ausgehenden plötzlichen Steigerung des Gold-

angebots auf mehr als das Dreifache hat das französische Münzwesen eine Veränderung in dem Werthverhältniß der beiden Metalle in der That verhindert, insofern es möglich war, das neue Gold in Frankreich auszuprägen und dafür französische Silbermünzen einzuschmelzen. Da man durch diese Operation für 1 Pfund Gold sich beinahe 15½ Pfund Silber zu verschaffen vermochte, so konnte das Werthverhältniß im Welthandel sich nicht weit von dem im französischen Münzwesen festgesetzten entfernen. Aber als dieser Umtausch ungefähr ein Jahrzehnt hindurch eifrig fortgesetzt wurde, erschöpfte sich der französische Silbervorrath und wenn nicht eine neue Wendung in den Nachfrage- und Produktionsverhältnissen der edlen Metalle gegen die Mitte der sechziger Jahre eingetreten wäre, so hätte der regulirende Einfluß des französischen Münzwesens auf das Werthverhältniß der edlen Metalle damals schon sein Ende erreicht. Da lag denn der Gedanke nahe, daß die günstige Wirkung, welche die Alternativwährung gehabt, wesentlich verstärkt werden würde, wenn möglichst viele Staaten in dieser Hinsicht dem französischen Beispiel folgten. Die allgemeine Annahme dieses Münzsystems, folgerten Einige weiter, werde das gegenseitige Werthverhältniß der beiden Metalle zu einem unveränderlichen machen. Denn da der Gebrauch der edlen Metalle zu Geldzwecken den zu allen andern Zwecken weit überwiege, so werde die Möglichkeit jede beliebige Quantität Gold oder Silber sowohl in einem festen Werthverhältniß zu einander als Geld ausprägen zu lassen und auszugeben, wie aus dem Verkehr zu etwaiger anderer Verwendung hinauszuziehn, völlig hinreichen, das Werthverhältniß auch im Handel zu fixiren. Es sollte so mit andern Worten gewissermaßen ein Einverständniß sämmtlicher Käufer und Besitzer von Gold und Silber erreicht werden, die beiden Metalle in einem bestimmten Werthverhältniß zu einander anzunehmen und auszugeben. Diesem Einverständniß müßten sich dann die Producenten fügen.

Am eifrigsten in der Empfehlung eines derartigen internationalen Vertrags und in der Anpreisung seiner Wirkungen ist bekanntlich Cernuschi gewesen. An ihn haben sich andere Schriftsteller angeschlossen, welche nicht nur mit großer Sachkenntniß und mit Scharfsinn die Idee von Wolowski und Cernuschi ausgeführt und begründet, sondern auch manche der Uebertreibungen vermieden haben, in die der letztere Schriftsteller bei seiner geschäftigen Agitation nicht selten verfällt. Wir nennen außer dem in Deutschland sehr bekannten Ernst Seyd vor Allem den Belgier de Laveleye [1]) und den Amerikaner Dana Horton [2]). Die Ansichten derselben sind denn auch übergegangen in den Bericht der Majorität der parlamentarischen Kommission, welche Senat und Repräsentantenhaus in den Vereinigten Staaten zur Untersuchung der Währungsfrage unter dem 15. August 1876 eingesetzt haben.

Neuerdings sind es namentlich zwei Erwägungen, durch welche die Nothwendigkeit eines internationalen, den Bimetallismus überall einführenden Vertrags begründet wird, Erwägungen, die obgleich bei Wolowski in

[1]) La monnaye bimetallique par Émile de Laveleye, Bruxelles 1876.
[2]) Silver and Gold and their relation to the problem of resumption by S. Dana Horton, Cincinnati 1877.

nuce schon vorhanden, doch jetzt erst mehr in den Vordergrund treten und durch die Erfahrungen der letzten Jahre ein verstärktes Gewicht zu erhalten scheinen.

Man weist darauf hin, wie die Schwankungen im Verhältniß des jährlichen Produktionsquantums der beiden edlen Metalle zusammengenommen zu dem gesammten Vorrath an edlen Metallen unverkennbar kleiner sind, als die Schwankungen im Verhältniß der jährlichen Geldproduktion zu dem Vorrath an Gold oder der Silberproduktion im Verhältniß zu dem Vorrath an Silber. Als sich z. B. die jährliche Goldproduktion Mitte dieses Jahrhunderts plötzlich verdreifachte, blieb die Silberproduktion nahezu stabil und als die Silberproduktion in den letzten zehn Jahren rasch um 50—70 Procent zunahm, da sank gleichzeitig die Goldproduktion um ungefähr denselben Betrag. Wenn man daher die Verwendung der beiden Metalle so einrichtet, daß das eine das andere beliebig vertreten kann und zugleich die Preise von Gold und Silber möglichst an einander kettet, so ist es wahrscheinlich, daß die unvermeidlichen Schwankungen in der Produktion einen geringeren Einfluß auf den Tauschwerth der beiden Metalle ausüben, als wenn man beide Metalle nach Verwendung und Preis völlig von einander trennt. Die Anhänger des Bimetallismus haben das Verhältniß mit zwei Wasserbecken verglichen, deren jedes einen Zufluß hat, der von wechselnder Stärke ist, ohne daß die Zunahme und Abnahme beider Zuflüsse in einem Zusammenhange und Uebereinstimmung stände. Setzt man die beiden Wasserbecken in Verbindung, so wird ihr Niveau von der Unregelmäßigkeit der Zuflüsse nicht so sehr verändert werden, als wenn beide getrennt wären.

Zum Andern wird von den Anhängern des Bimetallismus hauptsächlich ausgeführt, daß eine allgemeine Verbreitung der Goldwährung in den civilisirten Staaten, wie sie vielfach befürwortet und erstrebt sei, nothwendig zu einem verderblichen Krieg der verschiedenen Länder um das Gold, zu einer Vertheuerung dieses Metalls und zu einem Sinken der Goldpreise aller Waaren und Dienste führen müsse. Die vorhandene Goldmenge und die zur Zeit überdies in merklicher Abnahme begriffene Goldproduktion reiche nicht aus, um auch nur die größern Kulturstaaten Europa's, welche gegenwärtig metallische Währung besitzen, ohne die größten Störungen in allen Werthverhältnissen mit Gold zur Einführung und Aufrechterhaltung der Goldwährung zu versorgen. Schon jetzt sei der gedrückte Stand aller Preise und die wirthschaftliche Depression zum großen Theil auf die Demonetisation des Silbers zurückzuführen. Sollte aber die Goldwährung sich weiter ausdehnen auf die jetzt der metallischen Währung entbehrenden Staaten, oder gar auf Indien u. s. w., so würden noch viel schlimmere Zustände eintreten. Besonders malt der Majoritätsbericht der amerikanischen Kommission diese Folgen einer weiteren Verbreitung der Goldwährung in den schwärzesten Farben aus und ergeht sich in eingehender Schilderung der Nachtheile, welche eine Einschränkung, sowie der Vortheile, welche eine Vermehrung der umlaufenden Geldmenge für das gemeine Wesen habe.

Eine sehr gewichtige Verstärkung haben gerade diese Befürchtungen der Bimetallisten im letzten Jahre erhalten durch das Buch von Eduard Süß „Die Zukunft des Goldes". In demselben sucht ein hervorragender

Geologe nachzuweisen, daß das natürliche Vorkommen des Goldes auf der Erde eine Verbreitung der Goldwährung über alle civilisirten Staaten ohne wesentliche Veränderung des Goldwerths nicht gestatte und empfiehlt ebenfalls eine internationale Münzkonvention zur Herstellung entweder einer allgemeinen Doppelwährung, oder der reinen Silberwährung.

Gewiß sind solche Befürchtungen nicht leichthin abzuweisen und ohne Zweifel würden, wenn sie begründet wären, nicht nur große Schwierigkeiten für die neue Einführung der Goldwährung in Ländern entstehn, die jetzt nur Papier- oder Silbergeld haben, auch diejenigen Staaten, in denen die Goldwährung bereits durchgeführt ist, würden unter einer Erhöhung des Goldwerthes empfindlich leiden. Wenn Bamberger im Hinblick auf die mögliche Vertheuerung des Goldes sagt: „Die Nationen, welche Gold besäßen, würden damit ein sehr gutes Geschäft machen. Sollte dieser Gedanke für sie etwas Abschreckendes haben?" — so glauben wir diese Frage unbedingt bejahen zu müssen. Der Schaden, der aus einem Sinken aller Goldpreise hervorgehn würde, ist so groß, daß der Gewinn, den ein Volk durch die Wertherhöhung der in seinem Besitz befindlichen Goldstücke machte, dem gegenüber gar nicht in Betracht kommen kann. Selbst die Behauptung desselben Schriftstellers, daß, wenn die Welt zu wählen gezwungen wäre zwischen der Gefahr einer Vertheuerung des Goldes oder dem Gegentheil, sie wohl thäte sich lieber der Goldvertheuerung auszusetzen, d. h. lieber einem Rückgang als einem Steigen der Preise der Waaren, ist von höchst zweifelhafter Berechtigung. Noch im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift haben wir uns gegen die Vertheidiger des Bimetallismus ausgesprochen, welche eine Begünstigung der Schuldner und eine Anregung der Produktion von einem allmäligen Sinken der Valuta für wünschenswerth halten, aber eine empfindliche Wertherhöhung des allgemeinen Zahlungsmittels und Werthmaßstabes hat mindestens ebenso schlimme Folgen wie seine Werthverminderung. In beiden Fällen tritt eine veränderte Vertheilung des Volksvermögens zwischen Schuldnern und Gläubigern ein, die eine schwere Unbilligkeit gegen den leidenden Theil in sich schließt. Aber die volkswirthschaftlichen Nachtheile gehn weit über die unmittelbare Wirkung auf Schuldner und Gläubiger hinaus. Wenn auf der einen Seite eine allmälige Werthverminderung des Geldes zu Unternehmungen anregt, die das Bedürfniß der Konsumenten überschreiten und somit zu bösen Produktionskrisen führt, so muß jene auch von berechtigten Unternehmungen zurückhalten. Denn die bei einem hohen Stande aller Goldpreise gemachten Kapitalauslagen verlieren durch die allgemeine Preisverminderung unter der Hand an Werth und ohne jede eigene Schuld sehn die Unternehmer ihr Kapital sich entwerthen, während die darauf haftenden Geldschulden nicht abnehmen. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die meisten Unternehmungen zum Theil mit fremdem Kapital gemacht werden, so muß ein derartiger Verlust viele Unternehmer in finanzielle Verlegenheiten bringen und die äußerste Hemmung der Unternehmungslust die Folge eines steigenden Geldwerthes sein. Natürlicher Weise werden dadurch die andern Volksklassen und insbesondere die Lohnarbeiter mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen. Das Sinken der Geldpreise ist daher nicht nur mit Verlusten für einen Theil des Volks verbunden, denen ein entsprechender

Gewinn für einen anderen Theil gegenüberstände, sondern führt auch zu einem schweren Druck auf das ganze wirthschaftliche Leben und zu einer Hemmung der wirthschaftlichen Entwicklung. Bei dieser Lage der Dinge können wir gegenüber den in Rede stehenden Besorgnissen auch darin einen Trost nicht finden, daß, je werthvoller das Münzmaterial wird, desto kleinere Quantitäten man zur Vermittlung derselben Menge von Werthumsätzen braucht. Denn eben die Folge, daß eine kleinere Menge Geldes dieselbe Kaufbefähigung erhält, wie früher eine größere, ist verderblich genug.

Es ist dann weiter den Bimetallisten unseres Erachtens auch unbedingt zuzugeben, daß eine allgemeine Verdrängung des Silbers die von ihnen befürchteten Nachtheile höchst wahrscheinlich herbeiführen würde. Sollte insbesondere in Indien, sowie es in Europa geschehn, die Silberprägung eingestellt und ausschließlich Gold zu groben Münzen ausgeprägt werden — von einem Ersatz des jetzt dort cirkulirenden Silbers durch Gold gar nicht zu reden — so würde die jetzige Goldproduktion auf die Dauer nicht ausreichen, um das Bedürfniß der Kulturnationen nach Ergänzung ihres Münzvorraths in dem bisherigen Maße zu befriedigen. Das östliche Asien hat in den letzten 25 Jahren durchschnittlich jährlich circa 10–12 Mill. £ edles Metall erhalten und davon hat Indien den bei weitem größten Theil absorbirt. Wollte man dies Silber durch Gold ersetzen, so würde dadurch allein über die Hälfte der jährlichen Goldproduktion, wie sie zur Zeit steht, weggenommen werden [1]. Von den europäischen Staaten ferner hat Großbritannien allein in den letzten Jahrzehnten mehrere Millionen Pfund Sterling, nach der wohl etwas übertriebenen Schätzung des Economist sogar 5 Mill £ zur Vermehrung seiner Goldmenge gebraucht, da würde bei ausschließlichem Goldgebrauch für die ganze übrige Welt ein unverhältnißmäßig kleiner Betrag bleiben.

Es geht endlich auch nicht an, daß man gegenüber der für den Bedarf aller Völker unzureichenden Goldproduktion auf die wachsende Sparsamkeit im Gebrauch des Metallgeldes hinweist, welche die Entwicklung des Kredits mit sich bringt. Denn der Kredit entwickelt sich gerade bei den Völkern, die am meisten edles Metall bedürfen, z. B. in China und Indien, nur sehr langsam; bei vielen europäischen Kulturnationen und in den Vereinigten Staaten von Amerika aber ist der Gebrauch von Metallgeld durch Papiergeldwirthschaft zur Zeit schon auf ein äußerstes Minimum reducirt, bei andern liegen die Fortschritte in neuerer Zeit viel mehr darin, daß bequemere und bessere Kreditformen an Stelle unzweckmäßiger treten, als daß erhebliche Ersparnisse in Gebrauch des Metallgeldes gemacht würden. Größere Baarvorräthe, die durch Kreditfortschritte entbehrlich gemacht werden könnten, sind in England und Deutschland gar nicht mehr vor-

[1] Es kann gegen diese Berechnung des eventuellen Bedürfnisses an Gold in Indien nicht eingewendet werden, daß ein Theil des jetzt nach Indien regelmäßig verschifften Silbers zu Geräthschaften und nicht zu Münzen verwandt wird. Die Sachkundigen, welche 1876 von dem englischen Komité vernommen wurden, sagen ausdrücklich aus, daß die indische Bevölkerung Gold zu Geräthschaften verwenden und aufspeichern werde, wenn Gold in Münzform cirkulirte. Man betrachte den Erwerb und Besitz silberner Geräthschaften wie eine Sparkasse, in der man seinen Nothpfennig anlege und gerade die Möglichkeit, silberne Geräthschaften jederzeit wieder in Geld verwandeln zu können, trage zu ihrer Beliebtheit bei.

handen, dagegen bedarf man für die kleinern Zahlungen, wie das Beispiel von Großbritannien zeigt, auch bei der höchsten Entwicklung des Kredits, mit wachsendem Verkehr und zunehmender Bevölkerung vermehrter Menge Metallgeldes.

Insofern daher die Bimetallisten nur gegen den Gedanken kämpfen, das gleiche Metall einzig und allein zur Währung aller Länder zu machen, können wir ihnen von vornherein nur zustimmen. Dazu bedarf es in der That keiner eingehenden geologischen Studien und keiner Prüfung der wahrscheinlichen Produktionsverhältnisse des Goldes während der nächsten Jahrhunderte, um einzusehn, daß, wenn in diesem Augenblicke die Ausprägung grober Silbermünzen allenthalben, also namentlich auch in Britisch Indien eingestellt würde und der wachsende Bedarf des Verkehrs nur durch neue Goldmünzen befriedigt werden sollte, daß dann bald ein empfindlicher Mangel an Gold mit den übelsten Folgen sich zeigen würde. Wahrscheinlich würde zunächst eine übertriebene Anspannung aller möglichen Ersatzmittel, welche der Kredit an die Hand gibt, eintreten, die Baarvorräthe der Banken würden vermindert, die Papiergeldcirkulation würde gesteigert werden, aber schwerlich dürfte dieser Ausweg ausreichen, um einer großen Preisveränderung vorzubeugen.

Die Streitfrage muß daher anders gefaßt werden. Während die Einen, um den gleichzeitigen Gebrauch von Silber- und Goldgeld in der menschlichen Wirthschaft zu sichern, die Einführung der gemischten Währung in möglichst vielen Staaten auf Grund eines internationalen Vertrages verlangen, halten die Andern dafür, daß jeder Staat nach seinem Interesse zwischen Gold und Silber zu wählen habe und sind der Ueberzeugung, daß dann eine Theilung in Gold- und Silberwährungsländer eintreten werde, welche dem Interesse Aller mehr entspricht, als die künstliche Aufrechterhaltung des Silberwerths durch Staatsverträge.

Daß ein internationaler Vertrag eine sehr mißliche Basis für das Geldwesen eines Landes ist, darauf hat Bamberger zu wiederholten Malen eindringlich hingewiesen und sich dabei namentlich auf das Schicksal des Wiener Münzvertrags und der Münzkonvention zwischen den Staaten des französischen Münzsystems berufen. Beide Verträge seien durch die Papiergeldwirthschaft in Oesterreich und Italien schon bald nach ihrem Abschlusse wieder hinfällig geworden. Ein ganzes Kapitel des Buchs von Dana Horton ist der Widerlegung dieser Ansicht gewidmet. Die Papiergeldwirthschaft, entgegnet er, welche einen die Münzeinheit bezweckenden Vertrag immer störe, berühre ein Abkommen nicht, durch welches die Staaten sich nur verpflichten, jederzeit Gold und Silber in einem festen Werthverhältniß zu einander als Hauptmünzen des Landes in unbeschränkter Menge auf ihren Münzen ausprägen zu lassen. Aber doch könnte auch der Zweck eines solchen Vertrags auf mannigfache Weise von den theilnehmenden Staaten vereitelt werden. Man kann die Ausprägung des einen Metalls durch unverhältnißmäßig hohen Prägeschatz oder ungleiche Fristen für die Ausprägung der beiden Metalle seitens der Münzen hemmen, kann durch den überwiegenden Einfluß einer großen Bank der Cirkulation des einen Metalls Hindernisse in den Weg setzen. Auf eine gleichmäßige Ausführung zu rechnen, würde selbst, wenn ein solcher Vertrag jemals zu Stande kommen könnte, Thorheit sein.

Aber auch bei übereinstimmender, gewissenhafter Ausführung wäre die Erreichung des Ziels keineswegs gesichert. Die deutschen Gegner des Vorschlags haben sämmtlich darauf hingewiesen, daß die Verwendung zu Geldzwecken nur ein Bestimmungsgrund des Preises der edlen Metalle ist und daß, wenn das Verhältniß der Produktionskosten von Gold und Silber sich gründlich und dauernd ändert, auch eine Aenderung ihres Preisverhältnisses die nothwendige Folge ist. Es ist zuzugeben, die Wirkung würde erst nach sehr langer Zeit eintreten, wenn etwa die Produktionskosten des Goldes sinken und die jährliche Goldausbeute bedeutend zunehmen würde. Goldmünzen würden dann an Stelle der Silbermünzen treten und die Möglichkeit, diesen Ersatz vorzunehmen, ist, wenn wir alle Kulturstaaten mit ihren Kolonieen zusammennehmen, eine so ausgedehnte, daß sie geraume Zeit einer Veränderung des Werthverhältnisses der edlen Metalle vorbeugen würde. Daher behauptet Dana Horton nicht mit Unrecht, es würde ein solcher Vertrag ein neues Californien und Australien leicht aushalten können. Aber die Bimetallisten vergegenwärtigen sich seltener die andere, zur Zeit sehr viel wahrscheinlichere Möglichkeit, daß in Folge des allgemeinen, ein Werthverhältniß von 1 : 15½ festsetzenden Münzvertrags die Silberproduktion einen großen Aufschwung nehmen, die Goldproduktion aber eine empfindliche Abnahme erleiden würde. Dann würde lange, ehe die Silbermünzen die Goldmünzen verdrängt hätten, sowie dieselben im Verkehr seltener würden, man sich dazu entschließen, ein Agio für dieselben zu zahlen. Für manche Zwecke, z. B. Versendung, Reisen, Schatzansammlung, manche Geschenke und Honorare hat Gold so viele Vorzüge, zu gewerblicher Verwendung ist die Benutzung cirkulirender Goldstücke so bequem, daß man besonders in den reichern Ländern, welche an die Goldwährung gewöhnt sind, bei einem Seltenerwerden des Goldes lieber ein kleines Agio für Goldstücke bezahlen, als sie entbehren würde. So ist es ja doch früher gegangen, als in allen Staaten die doppelte Währung bestand und Gold gegen Silber theurer wurde, daß Silber die herrschende Währung wurde, die Goldstücke aber mit einem wechselnden Agio umliefen. Damals konnte an dem steigenden Goldwerthe doch nicht die Goldwährung schuld sein, weil sie bis Anfang des Jahrhunderts nirgendwo existirte. Es ist daher auch kein Grund abzusehen, weshalb die Entwicklung eine andere sein sollte, wenn die doppelte Währung auf Grund eines internationalen Vertrages, als wenn sie auf Grund selbstständiger Gesetze das herrschende Münzsystem ist.

Gerade die Vertheidiger des Bimetallismus betonen in neuester Zeit so scharf die voraussichtliche Abnahme der Goldproduktion und ohne Zweifel sind die Aussichten für dieselbe im Ganzen zur Zeit weniger günstig als für die Silberproduktion. Ein Herabdrücken des Goldwerthes auf das Funfzehn und einhalbfache des Silberwerthes müßte unter diesen Umständen auf die Produktion des Goldes ebenso hemmend, wie auf die des Silbers fördernd wirken. Ein anderes Werthverhältniß aber dem Vertrage zu Grunde zu legen, ist nicht wohl thunlich, weil die Staaten der lateinischen Union, die jedenfalls den Kern der Vereinigung bilden müßten, darauf schwerlich eingehn würden. Alle Vertreter des Bimetallismus gehen deshalb auch davon aus, daß nur auf dieser Basis eine Einigung stattfinden kann. Die unausbleibliche Folge würde sein, daß sehr bald Goldmünzen nirgend-

wo mehr das ausschließliche Zahlungsmittel, fast überall aber ein Tauschmittel sein würden, das eine beschränkte Anwendung zu bestimmten Zwecken hätte. In Kriegzeiten oder wenn sonst Völker, in denen Schatzansammlung noch häufig vorkommt, sich einer besonders günstigen Goldbilanz erfreuten, würde das Goldagio rasch wachsen, zu andern Zeiten wieder fallen, im Ganzen aber gewiß die steigende Bewegung beibehalten, die der Goldpreis gegenüber dem Silberpreis in den letzten Jahrhunderten fast ununterbrochen gezeigt hat.

Natürlicher Weise würde die letztere Erscheinung um so wahrscheinlicher und um so rascher eintreten, je kleiner die Zahl der Staaten wäre, die sich einem solchen internationalen Vertrage anschließen würden. Und darüber können sich die Anhänger des Bimetallismus gewiß keine Illusionen machen, daß es ihnen schwerlich gelingen wird, Großbritannien zur Aufgabe seines wohlbewährten und wohlbegründeten Münzsystems zu bewegen und Deutschland zu bestimmen, daß es einen vor wenigen Jahren nach reiflicher Erwägung gefaßten Entschluß rückgängig mache, für dessen Durchführung es schon so große Opfer gebracht hat. Für einen großen Theil der übrigen civilisirten Welt dagegen ist zuzugeben, daß die Aussichten auf einen bimetallistischen Währungsvertrag zur Zeit vielleicht nicht ganz und gar aussichtslos sind. Vor Allem sind darauf gerichtete Bestrebungen mächtig in den Vereinigten Staaten, den Ländern der lateinischen Münzunion und Niederland. Diese Staaten umfassen, selbst wenn das an Papierwährung leidende Italien außer Betracht bleibt, in Europa und Amerika immerhin ein Gebiet von nahezu 100 Millionen von unübertroffener Wohlhabenheit und wirthschaftlicher Kultur. Wahrscheinlich würden überdies die niederländischen Colonieen in Ostindien sich anschließen, da man in Niederland ein großes Gewicht auf die Erhaltung der Münzeinheit mit den Kolonieen legt. Selbst der Beitritt von Britisch Indien zu einer solchen Währungsunion dürfte nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liegen. Denn thatsächlich würde durch den Beitritt in Indien wenig geändert werden. Silber bliebe das herrschende Zahlungsmittel, aber die Wiedereröffnung der Silberprägungen in allen den genannten Staaten würde das Werthverhältniß von Silber zu Gold viel günstiger gestalten und somit manche Schwierigkeiten hinwegräumen, welche die schwankenden und sinkenden Silberpreise für den indischen Handel und die indischen Finanzen haben. Im größten Theile der Welt würde dann auf einmal thatsächlich die Silberwährung wiederhergestellt sein und Goldmünzen eine beschränkte Anwendung zu wechselnden, wenn auch vielleicht nur wenig über den Nominalwerth erhöhten Preisen finden.

So wäre der Zustand, wenn der Bimetallismus den größten zur Zeit möglichen Erfolg erreicht: vergegenwärtigen wir uns andererseits den Zustand, wie er ohne eine solche Vereinbarung eintreten würde. Gold- und Silberwährungsstaaten würden sich dann gerade so gegenüberstehn, wie im andern Falle Gold und bimetallistische Vertragsstaaten, denn auch in diesen würde thatsächlich die Silberwährung herrschen. Schwankungen des Werthverhältnisses der beiden Metalle und der Wechselkurse zwischen den beiden Verkehrsgebieten würden in dem einen wie dem andern Falle unausbleiblich, wahrscheinlich aber freilich um so geringer sein, je kleiner das Goldwährungsgebiet wäre.

In dieser letztern Hinsicht aber würde allerdings ein wesentlicher Unterschied eintreten. Ohne einen Vertrag, der dem Silber eine ausgedehnte Anwendung zu Münzzwecken sicherte, würden gewiß viele der genannten Staaten Bedenken tragen, die Silberprägung wieder frei zu geben. Namentlich gilt das von den europäischen Staaten Frankreich, Belgien, Niederland.

Wenn nämlich ein Staatsvertrag, der das Werthverhältniß von 1 : 15½ festsetzt, nicht zu Stande kommt, so werden die Vereinigten Staaten keinesfalls dies für sie sehr unbequeme Verhältniß adoptiren, sondern entweder ein für das Silber ungünstigeres Verhältniß ihrer Münzreform zu Grunde legen oder zur Goldwährung übergehn. Da aber die Staaten der lateinischen Union nicht füglich auf einer andern Basis als der des bisherigen Werthverhältnisses die Silberprägungen aufnehmen können, so würde dieser Schritt, wenn er ohne Verständigung mit den Vereinigten Staaten vorgenommen würde, in erster Linie der lateinischen Union alles überschüssige Silber zuführen, alles Gold entziehn. Die betreffenden Staaten haben aber durch ihre bisherige Münzpolitik hinlänglich zu erkennen gegeben, daß sie sich dem nicht aussetzen wollen.

Die praktische Bedeutung des verlangten bimetallistischen Staatsvertrages kann daher nur darin gefunden werden, daß das Gebiet der faktischen Silberwährung gegenüber dem der Goldwährung eine größere Ausdehnung erhält.

Ist nun eine solch künstliche Ausdehnung der faktischen Silberwährung nach irgend einer Seite hin ein Gewinn?

Man hält den Staaten, welche die Goldwährung angenommen haben oder noch annehmen wollen, die sinkende Goldproduktion und den voraussichtlich eintretenden Goldmangel und die Erhöhung des Goldwerthes entgegen.

Daß der augenblickliche Stand der Goldproduktion und der gegenwärtige Stand der Münzgesetzgebung der civilisirten Staaten solche Besorgnisse nicht rechtfertigt, dürfte nicht schwer zu beweisen sein. Die Jahresproduktion an Gold ist, nachdem sie im Laufe der ersten Hälfte des Jahrhunderts von circa 2⅔ Million £ auf höchstens 10 Mill. £ gestiegen war, plötzlich in wenigen Jahren in Folge der californischen und australischen Entdeckungen auf circa 32½ Mill. £ gewachsen und von da allmälig wieder auf circa 20 Mill. £ gesunken. Die außerordentliche Steigerung aber um die Mitte des Jahrhunderts lieferte Gold genug, um innerhalb 10—12 Jahren nicht nur den rasch wachsenden Bedarf von Großbritannien, Australien, Canada zu decken, sondern in den Vereinigten Staaten, sowie in Frankreich, Belgien und der Schweiz den größten Theil des vorhandenen Silbergeldes durch Goldmünzen abzulösen und in allen diesen Ländern die Goldwährung thatsächlich einzuführen. Nur durch Ausprägung silberner Scheidemünzen konnten diese Staaten sich den nöthigen Bedarf an Silbergeld erhalten, im Uebrigen war, als der amerikanische Bürgerkrieg begann, sowohl in den Vereinigten Staaten, wie in Frankreich Gold das ganz überwiegende Zahlungsmittel für größere Zahlungen geworden. Außerdem aber wurden in Folge des eingetretenen Silbermangels sehr erhebliche Mengen Goldes, in den letzten 20 Jahren wohl circa 70—80 Mill. £, statt Silbers aus Europa und Australien nach Ostindien transportirt. Und das

Alles geschah bei empfindlich sinkendem Goldwerthe und einer allgemeinen Preissteigerung, wie sie seit dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts nicht mehr dagewesen war. Diese thatsachlichen Münzverhaltnisse, wie sie schon vor 15 Jahren in Europa und Amerika bestanden, lassen die Gegner der Goldwährung viel zu sehr außer Acht. Im Vergleich zu denselben würde der Zustand, der eintreten würde, wenn „für das Silber Nichts geschieht", durchaus kein erschreckender sein. Wenn auch die lateinische Münzunion und die Vereinigten Staaten dem Silber nur eine eng beschränkte Anwendung in ihrem Münzsystem gestatten, so würde im Jahre 1881 der Zustand gegenüber dem von 1861 doch nur dadurch sich unterscheiden, daß Deutschland und Skandinavien den Ländern hinzugetreten wären, in denen Gold das herrschende Zahlungsmittel wäre. Diese Erweiterung des Umlaufsgebiets für das Gold während zweier Jahrzehnte mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von ca. 20 Mill. £ kann doch unmöglich Bedenken erregen, wenn in einem Jahrzehnte bei einer doch nur um circa ein Drittel größeren durchschnittlichen Jahresproduktion so viel größere Gebiete dem Golde ohne jede Vertheuerung erobert werden konnten. Eine Goldproduktion von 400 Millionen Mark jährlich dürfte mehr als ausreichend sein, um den laufenden Bedarf an Goldmünzen in Centraleuropa, Großbritannien und den Vereinigten Staaten zu decken, ohne daß eine Vertheuerung des Goldes und ein allgemeines Sinken aller Geldpreise auch nur entfernt zu befürchten wäre.

Aber für die zukünftigen Produktionsverhältnisse stellt der oben genannte Geologe auf Grund sorgfältiger und umfassender Untersuchungen die übelste Prognose. Er geht aus von der Ansicht, daß bei der Bildung des Planetensystems stets die schwereren Stoffe ein größeres Bestreben gegen die Mittelpunkte der Bewegung gehabt hätten und daß deshalb auch das Gold vorzugsweise in großer, dem Menschen unzugänglicher Tiefe auf der Erde vorhanden sei. Nur ein kleiner Theil ist durch besondere Vorgänge für die menschliche Gewinnung erreichbar geworden. Sehr selten ist das so geschehen, daß die edlen Metalle in Verbindung mit den Felsarten, mit denen sie im Innern der Erde verbunden sind, an die Oberfläche der Erde gekommen sind. Dahin gehören die Vorkommnisse, in welchen die edlen Metalle einem an Magnesium reichen Muttergestein, wie Serpentin, eingestreut sind. Es sind dies Felsarten, die in ihrer Zusammensetzung den Meteorsteinen ähnlich sind, und wahrscheinlich in sehr großer Tiefe einen bedeutenden Bestandtheil des Kernes der Erde ausmachen. So sparsam aber treten die edlen Metalle in dieser Verbindung zu Tage, daß die Produktion von Gold und Silber aus diesen Gesteinarten von verschwindender Bedeutung ist. Viel häufiger sind die edlen Metalle in Form von metallischen Dämpfen oder von heißen Lösungen durch in der Erdrinde vorhandene Spalten aus der Tiefe emporgetragen worden. Die erstarrenden Dämpfe oder Lösungen haben diese Klüfte mit Erzgängen ausgefüllt. Die so entstandenen goldführendenden Gänge werden dann von Süß wieder in drei Unterarten getheilt, je nachdem sie innerhalb jüngerer vulkanischer Gesteine (z. B. Grünstein, Trachyt) oder in Begleitung älterer eruptiver Gesteine (alter Grünstein) oder endlich in großer Entfernung von vulkanischen Gesteinsarten (in der Regel im Schiefergebirge, insbesondere an der Grenze von

Granit und Schiefer oder im Granit selbst) auftreten. Aber auch die Gewinnung des Goldes aus Gängen ist bisher nur von geringer Bedeutung gegenüber der aus losen Anhäufungen des Goldes im Schwemmlande, welche durch die zersetzende Einwirkung des Wassers und der Atmosphäre auf die Lagerstätten der ersten und zweiten Art entstanden sind. Süß berechnet, daß etwa 90 Proc. des in menschlichen Händen befindlichen Goldes aus diesen Ablagerungen, nur ca. 10 Proc. aus Bergwerken stammen. Bei einigermaßen bedeutendem Abbaue aber sind solche Ablagerungen rasch erschöpft. Ueberall, wo sie in älterer und neuerer Zeit vorgefunden und in Angriff genommen sind und namentlich auch da, wo die weitaus größte Goldgewinnung stattgefunden, von der die Geschichte berichtet, in Californien und Australien, zeigen sie schon nach kurzer Zeit eine erhebliche Abnahme des Ertrages. Dazu kommt, daß es nicht wahrscheinlich ist, daß goldhaltige Alluvien von ähnlichem Goldgehalt und ähnlicher Ausdehnung sich innerhalb der gemäßigten Zone noch anderweitig finden. Die Gebiete, in denen möglicher Weise noch große goldhaltige Geschiebe aufgefunden werden können, liegen unter Verhältnissen, welche der Ausbeutung durch europäische Arbeitskräfte und mit europäischem Kapital mannigfache Hindernisse entgegenstellen. — Ueberlassen wir die Prüfung der geologischen Theorien, auf denen diese Darlegung beruht, den speciellen Fachmännern, so können wir den Ausführungen des hervorragenden Gelehrten über die voraussichtliche Abnahme der wichtigsten Quellen, aus denen wir unser Gold bisher geschöpft haben, nur zustimmen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Abnahme des Ertrages der californischen und australischen Goldwäschen eine anhaltende sein. So groß auch die Ausdehnung der goldhaltigen Geschiebe in diesen Ländern gewesen, schon jetzt sind die reichsten Lagerungen abgebaut und mehr und mehr wird man sich der gänzlichen Erschöpfung nähern. Die Natur hat in diesen goldhaltigen Alluvien durch viele Jahrtausende hindurch der menschlichen Arbeit so vorgearbeitet, die Zerstörung und Wegwaschung des Gesteins, in welche das Gold ursprünglich sparsam und selten eingesprengt war, in so kolossalem Maße vorgenommen, daß dem Menschen bei der Goldgewinnung nur verhältnißmäßig wenig zu thun übrig blieb. Daher kann die Ausbeutung, wenn sich Arbeitskräfte herbeischaffen lassen, ohne viele Schwierigkeiten mit großer Hast erfolgen. Ebenso ist auch kaum zu läugnen, daß unsere Kenntniß der Länder der gemäßigten Zone soweit vorgeschritten ist, daß wir in denselben ähnliche Entdeckungen, wie die in der Mitte des Jahrhunderts erfolgten, nicht erwarten dürfen. Goldwäschen werden ihrer Natur nach, weil sie so leicht ausgebeutet werden, immer vorzugsweise an den äußersten Grenzen der Kultur betrieben und die Länder, in denen wir zur Zeit am ersten noch goldhaltiges Schwemmland neu aufzufinden hoffen dürfen, sind in der That für eine systematische Ausbeutung mit den Hülfsmitteln moderner Kultur wenig geeignet. Daher scheint es uns keine Frage, daß Süß richtig behauptet, mehr und mehr werde die Goldgewinnung aus Alluvien abnehmen, die aus Gängen vorherrschend werden.

Dem Goldbergbau auf Gängen aber stellt Süß aller Wahrscheinlichkeit nach eine viel zu ungünstige Prognose. Er behauptet, derselbe sei bisher überaus unsicher im Ertrage gewesen und die reicheren Gänge, die

in der Nähe der Alluvien sich befinden, seien jetzt schon mit diesen abgebaut. Er sieht daher die Zeit voraus, in welcher sich die Goldproduktion auf eine so geringe Menge beschränken wird, „daß sie im Sinne der Währungsfrage als erloschen betrachtet werden darf.“ Diesen Behauptungen hat Bamberger in der Deutschen Rundschau schon das in neuester Zeit abgegebene Urtheil zweier anderer Sachkundiger gegenübergestellt, von denen der eine [1]) über den californischen, der andere [2]) über den australischen Goldbergbau auf Gängen aus eigener Anschauung berichtet. Namentlich das letztere Zeugniß ist ein überaus gewichtiges. Es bestätigt, daß die Ausdehnung der goldhaltigen Gänge in den australischen Kolonieen eine ganz außerordentliche ist. Allein in der Colonie Victoria seien 3324 goldhaltige Quarzgänge bekannt, und die Intensivität des Bergbaues stehe auf einer Stufe, welche einer gewaltigen Hebung fähig sei. Was aber den Goldgehalt der Erze betreffe, so gelte die für die sämmtlichen in dieser Colonie verpochten Erze gefundene mittlere Ausbeute von 0,00146 Proc. auch in den Augen eines victorianischen Bergmannes als eine hohe und ihr entspreche auch eine relativ große Rentabilität. Die von Süß und schon früher von Murchison u. A. aufgestellte Vermuthung, daß der Goldreichthum der Quarzgänge bei größerer Tiefe durchweg abnehmen werde, wird von diesem Forscher entschieden bestritten. Wenn ferner Süß darauf Gewicht legt, daß an vielen Stellen der Bergbau nach kurzer Zeit wieder aufgegeben sei, so läßt sich aus den Angaben von Wolf, sowie aus anderen Berichten über die Entwickelung der australischen Colonieen erkennen, daß die Thatsache zum Theil auf die Jugend dieses Industriezweiges, zum Theil auch auf die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse der Colonien zurückzuführen ist. Noch sind nicht viel mehr als zwanzig Jahre verflossen, seit man überhaupt angefangen hat, die Quarzgänge in Angriff zu nehmen und das geschah anfangs in sehr unsystematischer Weise, mit wenig Kapital und bergmännischer Kunst und überdies mit Arbeitskräften, die durch die Thätigkeit in den Goldwäschen verdorben und unstetig geworden waren. Wer Gold gewinnen wollte, hoffte überdies in der Regel auf außerordentlichen Gewinn und so geschah es wohl, daß nach dem Abbaue einzelner besonders reicher Adelspunkte der Bergbau ohne Noth rasch wieder aufgegeben wurde. Auch in neuester Zeit hat die enorme Entwickelung der australischen Colonieen in anderen Wirthschaftszweigen und die künstliche Ableitung von Kapital und Arbeit in andere Bahnen durch Schutzzölle den Aufschwung des Gangbergbaues vielfach gehemmt. Da gerade zu der bergmännischen Thätigkeit Chinesen, die in den Goldwäschen einen großen Theil der Arbeiter ausmachen, nicht gut verwendbar sind, so war auch die Gewinnung von Arbeitskräften nicht leicht und erhielt sich der Lohn für dieselben auf einer auch für die kolonialen Verhältnisse beträchtlichen Höhe. Nach den Berichten des deutschen Konsuls in Melbourne über Handel und Volkswirthschaft der Colonie Victoria waren 1874 in der Goldgewinnung be-

[1]) Bergassessor Richter in der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate XXV. Bd. S. 114.

[2]) Gustav Wolf in der Zeitschrift der deutschen geolog. Gesellschaft XXIX. Bd. S. 82 ff.

schäftigt 45,151 Bergleute und von diesen 30,678 (einschließlich 12,180 Chinesen) in Alluvial- und 14,473 einschließlich 124 Chinesen) in Quarzgruben. Der „durchschnittliche Jahresverdienst" der Bergleute, d. h. wahrscheinlich der Werth des von einem Arbeiter geförderten Goldes, belief sich nach derselben Quelle auf

	in Alluvialgruben:	Quarzgruben:
1871	65 £ 17 sh. ½ d.	164 £ 10 sh. 4 d.
1872	65 „ — „ 6¾ „	159 „ — „ 6¼ „
1873	59 „ 15 „ 9½ „	164 „ 15 „ 9¾ „
1874	58 „ 9 „ 2¼ „	183 „ — „ 9 „ [1])

Der durchschnittliche Arbeitslohn für Handwerker (Maurer, Zimmerleute, Schmiede pro Tag ohne Beköstigung wird für 1871 72 auf 8 - 10, für 1874 auf 10--11 sh., der für gewöhnliche Tagelöhner für 1871 72 auf 5—6, für 1874 auf 6—7 sh. angegeben. Jedenfalls zeigt der Ertrag des Gängebergbaues in Victoria in den letzten Jahren keine Abnahme. Es fehlt daher auch nicht an immer neuen Unternehmungen [2]), es ist höchst wahrscheinlich, daß mit wachsender Cultur und abnehmendem Ertrage der Goldwäschen der zur Zeit noch außerordentlich hohe Geldlohn der Arbeit in den Quarzgruben sinken wird, und es ist nicht unmöglich, daß fortgesetzte Beobachtungen auch bestimmtere Gesetze der Goldführung in den Gängen erkennen lassen. Unbestritten ist ferner auch von Süß die rasche Zunahme der Goldproduktion aus Gängen im nördlichen Australien, in Queensland, und wohl kaum wird man behaupten können, daß die geologischen Verhältnisse dieses ganzen Welttheils uns so bekannt sind, daß wir über die Ausdehnung der bauwürdigen, goldführenden Gänge überall ein sicheres Urtheil hätten. In den Vereinigten Staaten, der anderen Hauptquelle unserer Goldzufuhr, ist ohne Zweifel trotz der abnehmenden Ausbeute im californischen Schwemmlande doch die gesammte Goldproduktion in den letzten Jahren wieder in merklicher Zunahme begriffen. Der Bericht der großen Händler und Spediteure von edlem Metall, Wells, Fargo & Co. in San Franzisko, vom 30. December 1876 [3]), der auch von Süß als Autorität citirt wird, schätzt die Produktion von Gold in den Vereinigten Staaten:

für 1871	auf	35,898	Tausend Dollars
„ 1872	„	39,459	„ „
„ 1873	„	40,456	„ „
„ 1874	„	40,103	„ „
„ 1875	„	41,745	„ „
„ 1876	„	44,328	„ „

Hier nun sind es nicht sowohl die Quarzgänge der älteren Formationen, welche den Ausfall der Goldwäschen so reichlich decken, als die stark goldhaltigen Silbererze, welche sich in jüngerem vulkanischen Gestein im Staate Nevada in so großer Menge, sowie außerdem auch in Colorado

[1]) Preuß. Handelsarchiv 1873 II, S. 603, 1875 I, S. 505, 1876 II, S. 297.
[2]) Es wurden im Jahre 1872 522 Aktiengesellschaften zur Bearbeitung von Goldminen registrirt mit einem Kapital von 6,813,071 £, im Jahre 1873 385 mit 5,659,858 £, 1874 174 mit 1,592,213 £ Kapital.
[3]) East India Silver Report 1877 S. 109.

gefunden haben. Die Erze der berühmten Comstock Lode haben im Jahr 1876 dem Werthe nach 46 Proc. oder 17,125,000 Dollars an Gold, 54 Proc. an Silber ergeben. Von dem Produkt des Staates Nevada an edlem Metall waren 1876 38 Proc. Gold und der ganze sogenannte Silberbergbau in den westlichen Staaten lieferte an Gold 18,647,925 Dollars oder 31 Proc. des Gesammtproduktes an edlen Metallen[1]. Ueber die Aussichten dieses in letzter Zeit so viel besprochenen Bergbaues gehen die Ansichten noch weit auseinander. Die Berichte von Professor Rogers und Colonel Jules Berton im Silver Report von 1876, die in den Jahren 1875 und 1876 erstattet sind, stellen noch für geraume Zeit einen enormen Reichthum und mächtige Förderung in Aussicht, Süß dagegen meint, der in neuerer Zeit rasch gesunkene Kours der Aktien gerade der wichtigsten Koncession auf Comstock Lode müsse dem Fernstehenden als ein für die Zukunft dieses großen Bergbaues höchst ungünstiges Anzeichen erscheinen. Der oben genannte preußische Bergmann endlich, welcher im amtlichen Auftrag im Jahre 1876 die westlichen Staaten der Union bereist hat, um sich über den dortigen Silberbergbau zu informiren, ist der Ansicht, daß die ergiebige Silberproduktion bei Virginia City (Comstock), möge dieselbe sich noch einige Zeit auf der gegenwärtigen Höhe erhalten, vorübergehend selbst über dieselbe hinauswachsen, doch keine lange andauernde sein würde, vorausgesetzt, daß nicht neue Erzlagerstätten von ähnlicher Reichhaltigkeit aufgefunden werden sollten, wie die des Comstock Lode. Lasse sich auch die Möglichkeit solcher Funde nicht bestreiten, so sei dieselbe doch eine sehr geringe. Immerhin werde sich die Silberproduktion Nordamerikas auf einer ansehnlichen Höhe erhalten. Bei diesen divergirenden Urtheilen ist soviel aber sicher, daß bis jetzt die Ausbeute in Nevada noch fast kontinuirlich gestiegen ist und noch keine sicheren Zeichen von Abnahme des Ertrages vorliegen. Außerdem darf man bei Beurtheilung des Bergbaues auf edle Metalle im westlichen Amerika nicht außer Acht lassen, daß, wie auch Süß hervorhebt, außer in Nevada auch im Staate Colorado die Förderung von stark goldhaltigen Silbererzen und darum auch das Quantum des gewonnenen Goldes während der letzten Jahre beständig zugenommen hat. Man darf daher wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten, daß für die nächste Zeit die Goldgewinnung aus dem Bergbau, welcher auf die zugleich gold- und silberhaltigen Erze gerichtet ist, eher zunehmen als abnehmen wird, aber auch auf die Dauer wird der nordamerikanische Silberbergbau, da die dortigen Silbererze im Unterschied von den südamerikanischen fast durchweg silberhaltig sind, eine bedeutende und nachhaltige Quelle für das Gold bleiben. Eine noch größere Zukunft schreibt Richter, wie es scheint, dem eigentlichen

[1] Nach der Schätzung des angeführten Berichts. Der Verfasser (General-Superintendent Leo F. Valentine) erklärt, keine Mühe gespart zu haben, um gerade in dieser Hinsicht zu möglichster Klarheit zu kommen. Richter, a. a. O. S. 116, gibt für die Produktion auf Comstock Lode ein Verhältniß von 20—25 Procent Gold, 75—80 Procent Silber. Dabei sind wahrscheinlich frühere Jahre berücksichtigt, in denen der Goldreichthum der Erze kleiner war. Auch der englische Silver Report nimmt auf Grund verschiedener Berichte des amerikanischen Münzdirektors, des Professors Rogers und eines französischen Bergmanns ein Verhältniß von 45 Procent zu 55 Procent an.

Goldbergbau zu. Die Gewinnung von Gold aus Erzen, die in Gängen und Lagern auftreten, sagt er, werde sich in Amerika voraussichtlich noch steigern. Damit wird hauptsächlich der Quarzbergbau Californiens gemeint sein, von dem Süß sagt, daß er sich in der Regel nicht auf die Dauer bewähre. Süß führt zum Beleg einen Bericht von Posepny an, welcher im Herbst 1876 diese Gegenden bereist habe. Nach demselben sind die meisten Quarzgruben in Californien schon wieder verlassen. Viele derselben seien durch ihren Reichthum berühmt geworden, aber zumeist das Schicksal der Adelspunkte erwacht. Das Bezeichnende der Lagerstätten sei, daß die edlen Parthieen abgegrenzte Körper in dem Quarzgange vorstellen und daß Gesetze der Adelsführung noch nicht bekannt seien. Die reichen Parthieen würden mit der den Amerikanern eigenen Schnelligkeit abgebaut und habe man nicht zufällig eine zweite Adelsparthie gefunden, so höre der Bergbau auf. Allerdings scheine in Betreff der Figur dieser Adelsparthieen eine gewisse Regelmäßigkeit zu herrschen, indem die Ausdehnung dieser Vorschübe eine ziemlich gleichförmige sei. Es könne daher nur von einer Erschöpfung der bisher aufgefundenen Adelspunkte die Rede sein und es sei wohl kaum anzunehmen, daß sie bereits alle bekannt geworden seien. Diese letztere Bemerkung beschränkt doch sehr wesentlich die Befürchtungen, welche sich an die rasche Erschöpfung der bisher betriebenen Quarzgruben knüpfen. Die Ausdehnung der goldhaltigen Quarzgänge ist auch in Californien und über die nördlichen Grenzen Californiens hinaus eine große, und so genau ist unsere Kenntniß des westlichen Amerikas doch gewiß noch nicht, daß eine weitere Auffindung von goldhaltigen Gängen unmöglich wäre. Wenn daher auch der Bergbau genöthigt sein sollte, nach kurzem Betriebe immer wieder neue Adelsvorschüsse aufzusuchen, so dürfte immer noch ein weites Feld für seine Thätigkeit offen stehen. Auch sind durch Verbesserungen in der Technik und wohlfeileren Arbeitslohn noch weitere Fortschritte möglich. Die eben erwähnten Berichte des Hauses Wells, Fargo & Co. erzählen, daß man in Californien Gruben verlasse, wenn das Erz nicht über 10 Dollar per Ton gebe, während in Australien Quarz bearbeitet werde, der nur für 5 Dollar Gold per Ton enthalte.

Wir können unter diesen Umständen die Besorgniß, die Goldgewinnung werde eine baldige und rasche Abnahme zeigen, nicht theilen. Was aber die fernere Zukunft angeht, so wird der praktische Politiker nur Bamberger zustimmen können, wenn er die Frage, was nach einem oder mehreren Jahrhunderten zu erwarten sei, als eine zweifelhafte, jedenfalls aber für die Münzpolitik der Gegenwart gleichgültige abweist. Wir kennen die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Zukunft viel zu wenig, um uns durch Rücksicht auf dieselben beschränken zu lassen in der Art und Weise, wie wir die unseren Zwecken dienlichen Naturgaben ausbeuten und benutzen. Ob unsere Enkel gut thun werden, aus Mangel an Gold wieder zur Silberwährung überzugehen, ob die Entwickelung des Kredits oder Staatspapiergelds nach einem oder mehreren Jahrhunderten den Goldgebrauch auf ein Minimum reduciren wird u. s. w., das sind Fragen, die den praktischen Politiker unserer Tage nicht bestimmen können.

Der Grund, der für den Bimetallismus aus einem bevorstehenden Mangel an Gold entnommen wird, dürfte daher schwerlich stichhaltig sein.

Wir bedürfen keiner künstlichen Ausdehnung der Silberwährung deshalb, weil Gold für die Goldwährungsstaaten nicht in ausreichendem Maße vorhanden wäre.

Auch die Wirkung, die man dem Bimetallismus nachrühmt, daß bei reichlicherem Vorhandensein des einen Metalls seine Cirkulation sich ausdehne, bei sparsamerem Ertrag der Produktion sich einschränke, ist dem System keineswegs eigenthümlich. Allerdings sichern sich die Kulturstaaten, welche die Goldwährung annehmen, gegen eine Ueberfluthung mit Silber. Aber es bleibt ein weites Gebiet in der übrigen Welt, in der Gold sowohl wie Silber cirkulirt und auf dem das relativ seltener werdende Metall durch das andere in weitem Umfang verdrängt werden kann und eventuell wirklich verdrängt wird. Denn auch bei reiner Silberwährung können ja Goldstücke in nicht geringer Menge umlaufen. Wir erwähnten schon die Goldausfuhr, welche in den letzten 2—3 Jahrzehnten aus Europa und Australien nach Indien stattgefunden. Seitdem Silber so reichlich angeboten, sind die Goldsendungen nach dem östlichen Asien auf ein Minimum reducirt. Ebenso ist es in Südamerika, Japan und vielen andern Ländern. Fast in der ganzen Welt, auch in den Silberwährungsländern, hat sich die Goldcirkulation nach der Steigerung der Produktion um die Mitte des Jahrhunderts rasch vermehrt, sie würde sich mit Ausnahme der wenigen Staaten, in denen auf reine Goldwährung strenge gehalten wird, überall bald wieder einschränken, wenn umgekehrt ein Mangel an Gold, ein Ueberfluß an Silber sich fernerhin fühlbar machen sollte. Die Verbindung zwischen den beiden Wasserbecken, welche in denselben ein gleichmäßiges Niveau herstellen soll — um auf das vorher erwähnte Bild der Bimetallisten zurückzukommen — ist daher auch ohne einen internationalen Vertrag vorhanden.

Ist es doch höchst zweifelhaft, ob nicht schon die Veränderung, welche in den Produktionsverhältnissen in den letzten Jahren eingetreten ist, sogar ein so hoch kultivirtes Land, wie die Vereinigten Staaten von Amerika zum Uebergang von der Gold- zur Silberwährung bewegen wird.

II.

In den Vereinigten Staaten hatte man nach der Befreiung von der britischen Herrschaft sich von dem bis dahin in der Kolonie üblichen englischen Münzfuß getrennt und das eigene Münzwesen auf den spanischen Piaster oder Dollar gegründet, der damals vorzugsweise für eine Weltmünze gelten konnte und in Amerika ein weit verbreitetes Zahlungsmittel war. Jefferson, der im Jahre 1785 den Antrag auf seine Annahme als Hauptmünze stellte, empfahl ihn als familiar to the minds of the people and already as much referred to as a measure of value as the respective provincial pounds[1]. Noch vor Ende des Jahrhunderts durch das Münzgesetz vom 2. April 1792 wurde aber ebenfalls die Ausprägung von Goldstücken mit dem festbestimmten Münzwerth von 10 Dollars angeordnet. Da aber der Ausprägung ein Werthverhältniß des Goldes zum Silber

[1] Amer. Silvercommission Rep. 1877 S. 116.

von 1 : 15 zu Grunde gelegt wurde, so blieb der Silberdollar das vorherrschende Zahlungsmittel und Silber die thatsächliche Währung des Landes. Im Jahre 1834 und 1837 ergingen neue, das Verhältniß wesentlich ändernde Gesetze. Der Silberdollar wurde durch dieselben nur in der Legirung, nicht in seinem Gehalte an feinem Silber (371 1/4 Grän) verändert; das goldene Zehndollarstück (eagle) aber, das bis dahin ein Gewicht von 270 Grän und ein Korn von 11/12 gehabt hatte, auf ein Gewicht von 258 Grän und 9/10 Korn herabgesetzt. Dadurch entstand ein Werthverhältniß zwischen Gold und Silber von 1 : 15,988 und da im Welthandel ein für das Gold ungünstigeres Verhältniß bis vor Kurzem bestand, so mußte bei der unbeschränkten Ausprägung beider edler Metalle allmälig das Gold das Silber aus dem Verkehr verdrängen. Um doch kleinere Silbermünzen im Verkehr zu erhalten, sah man sich im Jahre 1853 genöthigt, dieselben vom halben Dollarstück abwärts als Scheidemünze (fractional currency) auszuprägen und die Verpflichtung zu ihrer Annahme auf 5 Dollar nicht übersteigende Beträge zu beschränken (Gesetz vom 21. Februar 1853). Nachdem im Bürgerkriege ein entwerthetes Papiergeld das baare Geld verdrängt hatte, wurde, wie es scheint, als Vorbereitung zur Aufnahme der Baarzahlungen am 12. Februar 1873 ein neues Münzgesetz erlassen, welches den alten, thatsächlich schon lange nicht mehr umlaufenden Silberdollar aus dem Münzsysteme beseitigte und so die fernere Ausprägung von Silbermünzen mit unbedingter gesetzlicher Annahmepflicht unmöglich machte. Es scheint, daß diese wichtige Maßregel damals in ihrer Bedeutung nur von Wenigen erkannt wurde. Wahrscheinlich weil das Gesetz keine unmittelbaren praktischen Folgen haben konnte, hat die Presse von seiner Berathung und seinem Erlaß kaum Notiz genommen. Auch im Repräsentantenhause fand nur eine kurze Diskussion darüber statt, in der zur Begründung hauptsächlich hervorgehoben wurde, der Silberdollar könne neben dem Golddollar nicht circuliren, weil er nach dem damaligen Preisverhältniß einen um 3 Proc. höheren Werth habe, als der Golddollar. Selbst der Präsident Grant hatte keine Ahnung von der Tragweite des Gesetzes, denn in einem von der Silberkommission mitgetheilten Briefe vom 3. Oktober 1873 wunderte er sich darüber, daß das jetzt reichlich producirte Silber nicht ausgemünzt und im Lande in Umlauf gesetzt werde. Bei der Aufstellung der sogenannten Revised Statutes, einer Zusammenstellung und übersichtlichen Redaktion bestehender Gesetze, die im Jahre 1874 vom Kongreß in Bausch und Bogen angenommen wurde, ist dann in Uebereinstimmung mit den bis dahin erlassenen Gesetzen ein Paragraph aufgenommen, welcher besagt, daß die Silbermünzen der Vereinigten Staaten nur für einen 5 Dollar nicht übersteigenden Betrag bei jeder Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel sein sollen. -

Während der Uebergang von der doppelten zur Goldwährung auf diese Weise ohne große Kämpfe stattfand, ist nachträglich, je mehr man sich der Wiederaufnahme der Baarzahlungen genähert hat, eine um so lebhaftere Opposition dagegen entstanden. Die Gegner suchen jetzt, wo es sich ernstlich darum handelt, das bis dahin in Folge der Papierwährung und auf dem Papiere stehende Gesetz auszuführen, die, wie sie behaupten, durch eine Ueberrumpelung verlorene Position wieder zu gewinnen.

Dabei ist ein wesentlicher Unterschied zwischen denen zu erkennen, welche die reine Goldwährung bekämpfen.

Die Einen verlangen im Sinne der bimetallistischen Lehre einen internationalen Vertrag, welcher in allen oder den meisten Kulturstaaten die doppelte Währung auf Grund eines überall gleichen Werthverhältnisses, und mit freier Prägung von Gold- und Silbermünzen einführen und sichern soll; die Andern sind der Ansicht, daß die Vereinigten Staaten bei dem Verhältniß von 1 : 16 beharren und selbstständig mit der Wiederausprägung des Dollars von 412,5 Grän vorgehen sollen, ohne auf die europäischen Staaten Rücksicht zu nehmen. Von der Majorität der vom Kongreß eingesetzten Silberkommission waren drei der ersteren, drei der letzteren Meinung. Aber zwischen jenen war insofern wieder ein sehr wesentlicher Unterschied, als zwei von ihnen die Ansicht vertraten, man müsse zwar den europäischen Staaten das Anerbieten eines solchen Münzvertrages machen, wenn aber eine Einigung nicht zu Stande komme, ohne Rücksicht auf die europäische Münzpolitik zur Wiederausprägung des Silberdollars und zur Aufhebung der gesetzlichen Beschränkung der Annahmepflicht für Silbermünzen schreiten. Auf einem anderen Standpunkt steht das Separatvotum eines Mitgliedes der Silberkommission Geo. S. Boutwell, sowie die oben angeführte Schrift von Dana Horton. Diese und einige andere amerikanische Schriftsteller und Politiker bekämpfen auf das Entschiedenste eine Wiederherstellung der doppelten Währung ohne einen internationalen Vertrag. Sie fordern, daß man mit allen Kräften eine Einigung im Sinne des Bimetallismus erstrebe, aber wenn dieselbe nicht sofort herbeizuführen sei, lieber die Wiederaufnahme der Baarzahlungen aufschiebe oder durch Einführung der Goldwährung und das daraus folgende Mitwerben um Gold die widerstrebenden Nationen von der Nothwendigkeit einer Einigung überzeuge.

Soviel wir aus den Zeitungsnachrichten über die Verhandlungen des Kongresses entnehmen können, hat diese letztere Ansicht sehr wenig Zustimmung in weiteren Kreisen gefunden. In der That stehen der erstrebten allgemeinen Münzeinigung in den Vereinigten Staaten außer den besprochenen noch besondere Schwierigkeiten entgegen. Daß die Einigung nur auf Grund eines Werthverhältnisses von 1 : 15½ erfolgen könnte, ist ebenso die Ansicht der amerikanischen, wie der europäischen Bimetallisten. Will man aber das Verhältniß des französischen Münzsystems in Amerika einführen, so muß entweder der alte Silberdollar von 412,5 Grän auf 399,9 Grän herabgesetzt, oder der Golddollar von 25,8 Grän auf 26,6 Grän erhöht werden. Die Mitglieder der Silberkommission, welche den internationalen Vertrag befürworten, entschieden sich für eine Herabsetzung des Silbergehalts, Dana Horton für eine Heraufsetzung des Goldgehalts des Dollars. Im letzteren Falle wäre eine Umprägung aller vorhandenen amerikanischen Goldmünzen nothwendig, und dabei würden nicht nur die Prägekosten, sondern auch 3 Proc. Goldgehalt zuzusetzen sein, im anderen fielen diese Kosten ganz weg, denn Silberdollars existiren nicht mehr. Dagegen könnte man, wenn man zur Zeit sinkenden Silberwerths einen verschlechterten Silberdollar einführte, denselben, was die älteren Verträge angeht schwerlich einfach an Stelle des alten Dollars setzen. Selbst die Vertheidiger dieser Maßregel in der Kommission gaben zu, daß die älteren Geldschulden

dann entsprechend der Verschlechterung umgerechnet werden müßten. Ferner gewinnt die Agitation für das Silber ein gutes Theil ihrer populären Kraft aus dem Stichwort, daß es sich um Wiederherstellung des „Dollars unserer Väter" handele, der bis zum Jahre 1873 die unveränderliche Grundlage des amerikanischen Münzsystems gewesen sei.

Einen Plan von eigenthümlicher Schlauheit hat Cernuschi der Silberkommission entwickelt und dringend empfohlen. Er schlug vor, den Silberdollar von 412½ Grän wieder einzuführen, den Golddollar auf 26,6 Grän zu erhöhen und in Europa eine Anleihe von 85 Millionen £ zu machen. Zinsen und Kapital sollten in London in Livre Sterling zahlbar sein. Wenn so Goldzahlung gesichert sei, so werde der europäische Kapitalmarkt die Anleihe aufnehmen. Das dafür eingezahlte Gold solle man dann nach den Vereinigten Staaten bringen und damit die Greenbacks einlösen. Wenn man auf diese Weise rasch eine so enorme Summe Goldes aus Europa zöge, könne man die europäischen Staaten durch Goldmangel nöthigen, die doppelte Währung einzuführen. Weder in der Kommission, noch sonst in den Vereinigten Staaten scheint dieser abenteuerliche Gedanke viel Zustimmung gefunden zu haben.

Bei dieser Lage der Dinge ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß eine kräftige Initiative im Sinne des internationalen Bimetallismus von den Vereinigten Staaten ausgehen wird. Wenn nicht andere Staaten in dieser Richtung vorgehen, so werden die entschiedenen Bimetallisten sich darauf beschränken müssen, die Reihen Derjenigen zu verstärken, welche aus verschiedenen Gründen die Aufnahme der Baarzahlungen hinausschieben wollen. Sie können sich dann der Hoffnung hingeben, daß es gelingen werde, mit der Zeit die Welt zu ihren Ansichten zu bekehren.

Mit viel praktischerem Sinn hat eine andere große und mächtige Partei ihr Bestreben dahin gerichtet, direkt dem alten Silberdollar die vollberechtigte Wiederaufnahme in das Münzsystem der Vereinigten Staaten zu verschaffen und hat für dies Ziel die große Majorität des Repräsentantenhauses zu gewinnen gewußt.

Wir sind in Europa leicht zu geneigt, den Erfolg dieser Agitation ganz überwiegend dem Einflusse zuzuschreiben, welchen Diejenigen ausüben, die an der Silberproduktion in den westlichen Staaten ein wirthschaftliches Sonderinteresse haben. Ohne Zweifel sind es noch andere und berechtigtere Interessen, welche die Silberpartei verstärken und gewiß können für die Silberwährung in den Vereinigten Staaten beachtenswerthe Gründe angeführt werden.

Vor Allem darf man nicht vergessen, daß anderthalb Jahrzehnte hindurch ein mehr oder minder entwerthetes Papiergeld das gesetzliche Zahlungsmittel gewesen ist, in welchem die ganz überwiegende Mehrzahl aller Obligationen abgeschlossen worden ist. Unter allen Umständen führt das allmälige Steigen des Werths einer Papiervaluta einen schweren Druck für Diejenigen mit sich, welche zur Zeit tieferer Entwerthung pekuniäre Verpflichtungen für die Zukunft eingegangen sind. Besonders empfindlich aber muß der Druck sein, wenn gleichzeitig auf dem Weltmarkte eine rückgängige Bewegung der Preise eintritt, wie das seit dem Beginn der wirthschaftlichen Depression im Jahre 1873 ohne Zweifel der Fall gewesen ist. Der Majoritäts-

bericht schreibt den Preisrückgang ganz gewiß irrthümlich der Demonetisation des Silbers, dem verminderten volume of money, wie er sich ausdrückt, zu. Er erklärt schlechtweg, der Silberwerth sei seit 1873 derselbe geblieben, der Goldwerth gestiegen, und läßt außer Acht, daß die hohen Preise vieler Waaren und Arbeitsleistungen in den Jahren 1872 73 die Folge einer großartigen Ueberspekulation und weit über den Bedarf hinausgehenden Unternehmungslust in den wichtigsten Gewerben, sowie übertriebener Anspannung des Kredits waren und daß mit der eingetretenen Reaktion und der Erkenntniß übermäßiger Produktion und unverständiger Kapitalanlagen die übertriebenen Preise wieder heruntergehn mußten. Aber wenn schon bei uns die sinkenden Preise der meisten Waaren die größte Kalamität hervorgerufen haben, wie viel mehr muß das in den Vereinigten Staaten der Fall sein, in denen gleichzeitig das starke Sinken des Goldagio's die Geldpreise herabdrückte! Daß unter diesen Umständen die Schuldner sich erheben und das Recht wieder zu erlangen suchen, in dem wohlfeilern Silber ihre Verpflichtungen zu erfüllen, ist sehr begreiflich. Sie können sich mit Recht beklagen, wenn sie nicht nur gezwungen werden, in entwerthetem Papiergelde kontrahirte Schulden in Metallgeld zurückzuzahlen, sondern wenn ihnen außerdem gleichzeitig das Recht, die Zahlung in den wohlfeilern der beiden edlen Metalle zu machen, das sie bis zum Jahre 1873 hatten, weggenommen wird. Mit dieser üblen Lage der Schuldner steht ohne Zweifel bis zu einem gewissen Grade im Zusammenhange, wenn nach dem Bericht des „Economist" zur Zeit in den westlichen und südlichen Staaten für 500 Millionen Dollar öffentliche Anleihen, darunter 200 Millionen Dollar Staats-, 300 Millionen Stadt-, Graffschafts-, Gemeinde-Schulden, von Eisenbahnen ganz zu geschweigen, die Zinszahlung eingestellt ist. Zum Theil sind freilich die Nachwirkungen des Bürgerkrieges, zum Theil gewissenlose und liederliche Verwaltungen die Ursache dieses traurigen Zustandes, aber mitwirkend ist auch das Steigen des Papiergeldwerthes gewesen. Man könnte nun freilich sagen, daß im Vergleich zu dem Sinken des Agio's in den letzten Jahren es von sehr geringer Bedeutung sei, ob die Schuldner genöthigt werden, in Golddollars zu 26,6 Grän oder in Silber zu 412 1/2 Grän zu zahlen. Der Unterschied im Werthe dieser beiden Geldstücke betrage nur wenige Procent, das Papieragio habe sehr viel mehr geschwankt, ohne die verheerenden Wirkungen nach sich zu ziehn, welche man einer Vertheuerung des gesetzlichen Zahlungsmittels nachsage. Ohne Zweifel übertreibt auch der Majoritätsbericht des amerikanischen Silberkommittees die Verschlimmerung in der Lage der Schuldner und die damit zusammenhängenden schädlichen Wirkungen auf die ganze Lage des Landes, welche die Wahl der Gold- statt der Silberwährung zur Folge haben müßte; aber daß bei einer ohnehin so mißlichen Lage der Dinge, wie sie der Rückkehr eines Landes, das lange Zeit mit entwerthetem Papiergeld gewirthschaftet hat, zum Metallgeld immer mit sich bringt, man sich vor allen erschwerenden Maßregeln sorgfältig hüten muß, scheint auch uns zweifellos zu sein.

Dazu kommt, daß eine rasche Beschaffung des zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen erforderlichen edlen Metalls viel mehr Schwierigkeiten haben und namentlich viel größere Störungen auf dem Kapitalmarkte hervorrufen wird, wenn Gold, als wenn Silber herbeigeschafft werden muß.

Nach den ungefähren Schätzungen des Majoritätsberichts der Silberkommission würden zur Herstellung der metallischen Währung auf die eine oder die andere Weise mindestens 300 Millionen Dollar, d. h. beinahe der ganze Betrag des umlaufenden Staatspapiergeldes, ins Land zu ziehn sein. Der gegenwärtige Schatzkanzler Sherman glaubt in seinem letzten Bericht, mit einer viel geringeren Summe auskommen zu können. Er schlägt vor, die Menge des umlaufenden Staatspapiergeldes, welche in den letzten Jahren in Folge der allmäligen, durch das Gesetz vom 14. Januar 1875, die Resumption Act, vorgeschriebenen Einziehung auf 351,340,000 Dollar[1]) reducirt sei, bis zum gesetzlichen Termine der Wiederaufnahme der Baarzahlungen, der 1. Januar 1879, weiter auf 300 Millionen Dollar zurückzuführen. Soweit das Papiergeld diesen Betrag überschreitet, will er dasselbe durch Verkauf 4procentiger Staatsobligationen einziehn. Vom 1. Januar 1879 an sollen die bleibenden 300 Millionen Dollar dem Gesetze entsprechend einlöslich gegen baares Geld sein, aber während es eine viel erörterte Kontroverse ist, ob die Regierung nach dem Baarzahlungsgesetze vom 14. Januar 1875 berechtigt ist, eingelöstes Papiergeld wieder auszugeben, soll ein neu zu erlassendes Gesetz sie ermächtigen, die angegebene Summe dauernd im Kurse zu erhalten. Das einlösliche Papiergeld soll gesetzliches Zahlungsmittel bleiben und durch einen Baarvorrath von mindestens 100 Millionen Dollar gedeckt sein. Die Beschaffung eines diese letztere Summe übersteigenden Betrags würde bis zum 1. Januar 1879 keine Schwierigkeiten haben, da von dem Ertrage der im Juni 1877 ausgegebenen 4procentigen Bonds der Schatzsekretär schon 21 Millionen Dollar zur Verstärkung seiner Baarvorräthe verwendet hat und Anfang September 1877, dem letzten mir vorliegenden Berichte, der Schatzsekretär zwischen 60 und 70 Mill. Dollar in Gold in der Staatskasse, abgesehn von den den Banken gehörigen Depositen, vorräthig hatte. Insofern freilich diese Vorschläge eine Einziehung des Papiergelds durch Verkauf von 4procentigen Bonds befürworten, schieben sie nur die Beschaffung eines Ersatzes an edlem Metall von den Schultern des Staats auf die der Privaten und vermindern in keiner Weise den Gesammtbedarf[2]). Dagegen wird die Beibehaltung eines einlöslichen Papiergelds mit gesetzlichem Kurse den Bedarf an baarem Gelde wesentlich vermindern, besonders, wenn etwa die Ausgabe und Einlösung einem mächtigen Bankinstitute übergeben würde, welches durch seinen Diskontosatz auf die Wechselkurse wirken könnte. Aber der Baarvorrath einer jeden Einlösungskasse wird in der ersten Zeit nach dem Beginn der Baarzahlungen stark in Anspruch genommen werden und wenn er anfangs den minimalen Betrag nicht weit überschreitet, sehr bedeutender und sehr rascher Ergänzungen bedürfen. Wir bescheiden uns, keine Zahlen aufzustellen über den Betrag, der erforderlich sein wird. Daß es sich aber um Summen handeln wird, die, wenn sie im Laufe von zwei oder drei Jahren in Gold beschafft werden sollen, auf den Londoner Geldmarkt

[1]) Ich citire den Bericht nach den Auszügen des Economist vom 15. December 1877, da mir das vollständige Original leider nicht vorliegt. Der Economist pflegt 5 Dollar = 1 Livre Sterling zu rechnen, ich habe die Beträge entsprechend in amerikanische Währung zurückgerechnet.

[2]) In noch höherem Maße waren die Vorschläge des frühern Staatssekretärs (Mr. Morill) diesem Einwande ausgesetzt.

und dadurch auch in andern Goldwährungsländern einen recht empfindlichen Druck ausüben müssen, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Der Majoritätsbericht erinnert daran, wie schwer es bei verschiedenen andern Gelegenheiten gewesen sei, größere Quantitaten Gold von Europa zu beziehn. Als England die Entschädigung von 15,500,000 Dollar auf Grund des Genfer Schiedsspruchs zu zahlen hatte, da hätten die kommerciellen Kreise in London aus Furcht vor den Wirkungen der Baarzahlung die Hülfe der Regierung angerufen und durch ihre diplomatische Vermittlung sei es ermöglicht worden, daß die Entrichtung der Summe durch Ueberweisung von Werthpapieren, statt von baarem Gelde erfolgte. So gering seien die disponibeln Quantitäten Goldes in Europa. Eine Geldkrisis aber in London würde die Vereinigten Staaten in Mitleidenschaft ziehn. An Silber dagegen werden zur Zeit von Deutschland fortwährend so große Massen feil geboten und in Amerika selbst producirt, daß die Heranziehung des zur Aufnahme der Baarzahlungen nothwendigen Betrages viel leichter möglich wäre. Die immerhin mit manchen Schwierigkeiten verbundene Wiederaufnahme der Baarzahlungen würde dann durch die augenblicklichen münzpolitischen Vorgänge in Centraleuropa und die ebenfalls nur vorübergehende Ausbeutung des Comstock Lode gerade so ausnahmsweise begünstigt, wie bei der Goldwährung besonders erschwert werden.

Es kann dieser Ausführung des Majoritätsberichts nicht entgegengehalten werden, daß die Beschaffung der großen Beträge an Gold, die in Deutschland in den ersten Jahren nach dem französischen Kriege ausgeprägt wurden, mit so geringen Störungen möglich gewesen ist. Denn zum nicht geringen Theil wurde das Gold aus Frankreich gezogen, wo man es zum Theil durch Silber, zum Theil durch uneinlösliche Banknoten auf einige Jahre ersetzte. Durch die Einstellung der Baarzahlungen Seitens der Bank von Frankreich gewann man die Möglichkeit, die Ergänzung der im umlaufenden Geldkapital entstandenen Lücke auf eine längere Zeit zu vertheilen. Ohne sie hätte weder die Kriegskontribution so rasch bezahlt, noch 847 Millionen Franks in 20-Franksstücken in deutsche Goldmünzen umgeprägt werden können [1]. Der Druck auf den französischen Kapitalmarkt wäre wahrscheinlich zu empfindlich gewesen.

Es fehlt nicht an Vorschlägen, den Goldbedarf für die Vereinigten Staaten dadurch zu vermindern, daß man auch bei einer Goldwährung doch den Silbermünzen eine ausgedehntere Anwendung für kleinere Zahlungen gibt, als dies nach dem englischen und deutschen Münzgesetze zulässig ist. Der Münzdirektor der Vereinigten Staaten Mr. Lindermann z. B. wünscht, daß der alte Silberdollar von 412½ Grän bei Zahlungen bis zu 10 Dollar, der für den Handel mit Ostasien geprägte Handelsdollar bis zu 50 Dollar gesetzliches Zahlungsmittel werden soll und meint, daß circa 75 Millionen Dollar Silberstücke mit beschränkter Annahmepflicht cirkuliren können [2]. Der vorige Schatzkanzler empfahl die Prägung von 80 Millionen Dollar Silbermünzen und die Ausdehnung der gesetzlichen Annahmepflicht auf Zahlungen bis zu

[1] Nach den Berechnungen von Leon Say ist im Ganzen etwa eine Milliarde Franks an französischem Golde von 1870–1874 außer Landes gegangen.

[2] Englischer Silver Report 1876 Appendix S. 134, 1877 S. 96.

10 Dollar. Der Minoritätsbericht der Silberkommission will die Ausdehnung bis zu 20 Dollar, aber nicht die Wiedereinführung des alten Dollars, sondern eines leichtern von 345,6 Grän feinem, also 384 Grän Standardsilber. Derselbe würde mehr als der alte Dollar durch seinen Gehalt schon sich als Scheidemünze charakterisiren. Am weitesten ging in dieser Richtung ein im „Economist“ vom 29. September 1876 entwickelter Plan, der die Ausprägung von Silbermünzen mit beschränkter Annahmepflicht bis auf 150 Millionen Dollar ausdehnen wollte. Bekanntlich hat man mit der Prägung und Ausgabe silberner Scheidemünze schon begonnen. Bis Ende des letzten Finanzjahres (30. Juni 1877) waren circa 35 Millionen Dollar von derselben in Stücken von 10, 20, 25, 50 Cents in Kurs gesetzt und dafür die papierne Scheidemünze bis auf einen Betrag von 19 Mill. Dollar eingezogen. Von diesem Reste in kleinem Papiergeld ist aber ohne Zweifel ein großer, wahrscheinlich der größte Theil in irgend einer Weise verloren oder vernichtet. Die in Kurs gesetzte Quantität an Scheidemünze scheint auch für den Bedarf an Theilstücken des Dollars völlig zu genügen und an manchen Orten sogar ein Uebermaß derselben sich fühlbar zu machen. Die Zuschrift eines hervorragenden amerikanischen Finanzmannes an den „Economist“ (3. November 1877) berichtet, daß man die neue Scheidemünze in New-York in großen Quantitäten zu 2 Procent Verlust (102 Dollar Scheidemünze gegen 100 Dollar Greenbacks) kaufen könne und ein Korrespondent der „Times“ aus Philadelphia vom 17. December 1877 ergeht sich in den lebhaftesten Klagen über die Belästigung des Verkehrs durch die Menge silberner Scheidemünze, welche in großen Rollen in Zahlung gegeben werden, und die man in größeren Quantitäten nur schwer los werden könne. Mögen diese Beschwerden zum Theil auf schlechte Vertheilung der Münzen zurückzuführen sein, sie zeigen, daß der Verkehr an Theilstücken des Dollars nicht mehr viel aufnehmen kann. Geht man zur Prägung des silbernen Dollars über, so kommt, wie die erwähnte Zuschrift an den „Economist“ ausführt, in Betracht, daß zur Zeit nur circa 5 Millionen Dollar Nationalbanknoten und circa 30 Millionen Dollar Staatspapiergeld in Beträgen unter 5 Dollar im Umlaufe sind. Auf den Ersatz dieser kleinen Noten durch Silber wird man sich wohl beschränken müssen, wenn man überhaupt den Charakter als Scheidemünze für das Silber festhalten will. Die Gesammtsumme an Silbermünze könnte daher unter Beibehaltung der Goldwährung schwerlich das von dem Münzdirektor angegebene Maß von 75 Millionen Dollar ohne Nachtheil überschreiten und der Bedarf an Gold zur Wiederherstellung der Valuta wird auf diese Weise nicht erheblich vermindert werden.

Sind die Mißstände, die sich bei baldiger Wiederaufnahme der Baarzahlungen auf Grund der Goldwährung ergeben können, nur vorübergehender und deshalb in einer so wichtigen Frage an sich kaum entscheidender Art, so ist einem andern Grunde, den der Majoritätsbericht und andere amerikanische Schriftsteller gegen die Goldwährung anführen, die dauernde Berechtigung nicht ganz abzusprechen. Die Gegner fürchten als Folge der Goldwährung häufigere Geldkrisen. Zwei Umstände geben dieser Besorgniß in den Vereinigten Staaten ein Gewicht, welches sie in Deutschland nicht beanspruchen kann. Erstens fehlt es dort an einer Centralbank, welche einen disponibeln Baarvorrath hielte, aus dem rasch beträchtliche Gold-

sendungen an das Ausland ohne allzu große Störungen des Geldmarktes gemacht werden könnten und welche außerdem durch umsichtige Regulirung des Diskontosatzes plötzlichen Geldkrisen vorzubeugen bemüht wäre. Die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Banken treibt zur größten Sparsamkeit in der Ausnutzung aller Fonds und daher hat vor der Papiergeldperiode eine ungünstige Geldbilanz in New-York so oft zu den enormsten Steigerungen des Diskonto geführt, wie sie an den Mittelpunkten des europäischen Geldverkehrs bei gleicher Veranlassung nicht vorkommen. Vielleicht, daß der Wunsch, große Beträge einlöslichen Staatspapiergeldes in Umlauf zu erhalten, zur Errichtung eines ähnlichen Instituts in New-York führt. Es bleibt dann aber noch ein anderer Nachtheil, nämlich die Verschuldung der Vereinigten Staaten gegenüber den wohlhabenderen europäischen Staaten. Es ist eine oft gemachte Beobachtung, daß, wenn ein Land von irgend einer Kalamität betroffen wird, seine im Auslande befindlichen Werthpapiere nach ihrer Heimath zurückströmen. Der Kredit des Staats und anderer öffentlicher Korporationen wird in den Augen der Ausländer dann regelmäßig noch mehr geschädigt, als in denen der Inländer. Die Kurse der Werthpapiere sinken daher im Auslande noch mehr als im Inlande. Für den Werth der rückkehrenden Papiere muß Deckung geschafft werden und aus diesem Grunde werden die Wechselkurse ungünstig für das betroffene Land. Hat dasselbe gleiche Währung mit den Ländern, aus welchen die Werthpapiere heimkehren, so werden die Baarvorräthe seiner Banken zum Zweck der Geldausfuhr aufs Aeußerste in Anspruch genommen. Darin dürfte ein Hauptgrund liegen, weshalb keiner der europäischen Staaten, dessen Staatsschuld großentheils in ausländischen Händen ist, seine metallische Währung aufrecht zu erhalten im Stande ist und weshalb früher in den Vereinigten Staaten jede größere Krisis die Einstellung der Baarzahlungen Seitens der Banken nach sich zog. Dazu kommt noch Eins. In Ländern, die dem Auslande viel mehr zu borgen, als von ihm zu entleihen pflegen, wird eine recht empfindliche Diskontoerhöhung mit ziemlicher Sicherheit günstige Wechselkurse herbeiführen und so einer gefährlichen Geldausfuhr sofort ein Ende setzen; in Ländern dagegen, die dem Auslande stark verschuldet sind, kann dies Mittel leicht seine Wirkung völlig versagen, ja, indem es Mißkredit hervorruft, zu noch verstärkter Einziehung der Ausstände und vermehrten Verkäufen von Werthpapieren Seitens der ausländischen Gläubiger führen. Offenbar bietet da die Silberwährung eine gewisse Sicherung. Weil das Silber in den wohlhabenden Ländern Europa's kein allgemeines Zahlungsmittel mehr ist, kann auch die Geldbilanz durch seine Ausfuhr in solchen Fällen nur in beschränktem Maße hergestellt werden. Die Folge der plötzlich vermehrten Zahlungsverpflichtungen ist dann nicht Geldausfuhr, äußerste Geldklemme und zuletzt die Einstellung der Baarzahlung Seitens der Banken, sondern ein Steigen der Wechselkurse und des Goldpreises. Das Verhältniß zwischen Silber- und Goldwährungsländern nähert sich in dieser Beziehung dem zwischen Ländern mit Papierwährung und metallischer Währung.

So schwebt über der Goldwährung in den Vereinigten Staaten unverkennbar die Gefahr längeren Verbleibs beim uneinlöslichen Papiergelde und leichterer Rückkehr zu demselben.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Anhänger der Silberwährung die Hoffnung aussprechen, die Vereinigten Staaten zum Weltmarkt für Silber und San Franzisko statt Londons zum Verschiffungshafen des Silbers nach Ostasien zu machen und dadurch den eigenen Handel mit Ostindien und China zu beleben. Im Ganzen werden gewiß Aufträge zur Versendung von Silber viel leichter in einem Lande ausgeführt, in dem Silberwährung herrscht, als da, wo Silber eine bloße Waare ist; denn in jenem sind in der Regel größere Vorräthe an Silber vorhanden, als in diesem. Da nun überdies San Franzisko den Produktionsgegenden des Silbers viel näher liegt als London, so ist die Hoffnung, es werde gelingen, dem amerikanischen Silber den Umweg über London zu sparen, vielleicht nicht ganz unbegründet. Ob aber für die kommerciellen Beziehungen dieser Umstand von irgend erheblicher Bedeutung, ist eine andere Frage.

Damit dürften wir die wichtigsten Momente aufgeführt haben, die in den Vereinigten Staaten für die Wahl des Silbers sprechen. Daß wir auf die Befürchtungen, es werde bei einer Entscheidung für Goldwährung der Werth des Goldes in empfindlicher Weise steigen, weil die Goldproduktion den Bedarf der Goldwährungsstaaten nicht erfüllen könne, ein Gewicht nicht zu legen vermögen, haben wir schon dargethan. Für den Majoritätsbericht freilich steht die Vertheuerung des Goldes durch den „shrinking volume of money“ bei Goldwährung im Vordergrunde und auf die Masse der Schuldner müssen die eindringlichen Warnungen von einem fernern Sinken aller Geldpreise den größten Eindruck machen.

Diesen Beweisführungen der Silberpartei stellen die Gegner zum Theil Argumente gegenüber, die für deutsche Leser einer nähern Ausführung nicht bedürfen. Die Bequemlichkeit des Goldes im täglichen Verkehr und die durch die Goldwährung mögliche Beschränkung der kleinen Banknoten empfindet man gerade bei uns zur Zeit im Gegensatz zu früher besonders angenehm. Der Majoritätsbericht kann sich diesen Gründen auch nicht ganz verschließen und schlägt deshalb vor, die Vereinigten Staaten sollten gegen Deponirung von Silber Depôtscheine in beliebigen Appoints, wie sie der Verkehr verlange, ausgeben. Da die Bevölkerung seit Menschenaltern an eine überwiegende Papiercirkulation gewöhnt ist, so wird ihr vielleicht dies Auskunftsmittel genügen. Dasselbe hat den Nebenvortheil, daß bei Wiederaufnahme der Baarzahlungen nicht sofort alles edle Metall, das als Geld cirkuliren soll, geprägt zu sein braucht.

Nicht so leicht zu beseitigen sind die nachtheiligen Wirkungen, die aus der Isolirung der Vereinigten Staaten gegenüber dem Geldwesen anderer Kulturstaaten hervorgehn müssen. Darunter meinen wir nicht hauptsächlich die Schwierigkeiten, die für den großen Handel aus einer verschiedenen Valuta entspringen. Der Großhandel weiß sich mit solchen Differenzen verhältnißmäßig leicht zurecht zu finden. In erster Linie steht vielmehr der Einfluß auf Kredit- und Preisverhältnisse. Wir erwähnten soeben die Vortheile, welche die größere Sicherheit gegen plötzliche Geldausfuhr bei der Silberwährung mit sich bringt; denselben stehn Gefahren gegenüber, welche jene vielleicht aufwiegen dürften. Die Geldausfuhr nämlich ist der einzige sichere Regulator, welcher im Stande ist, in Ländern mit hoch entwickeltem Kredit der Tendenz des Verkehrs zu übertriebener Preissteigerung durch

Anspannung des Kredits feste, unübersteigliche Schranken entgegenzustellen. Entfernt sich ein Land durch Ueberspekulation unter Zuhülfenahme der Ersatzmittel des Geldes, welche der Kredit an die Hand gibt, von dem internationalen Gleichgewichte der Preise, so wird der unverhältnißmäßig hohe Stand der Preise aller Waaren und Dienste eine ungünstige Geldbilanz gegenüber dem Auslande und eine Geldausfuhr hervorrufen, wenn das cirkulirende Geld zur Ausfuhr geeignet ist, d. h. bei den vorzugsweise handeltreibenden Völkern und an den Mittelpunkten des Weltverkehrs zu jedem Betrage sofort Aufnahme findet. Eine beträchtliche Geldausfuhr aber muß zu Kreditbeschränkungen Seitens der Banken und zu einer Geldklemme führen, welche zuletzt der Ueberspekulation und dem Mißbrauche des Kredits ein Ende macht. Da wo dies natürliche Korrektiv fehlt, wie z. B. in Papierwährungsländern, kann die krankhafte Entwicklung viel länger andauern und daher zu viel größerer Kapitalvergeudung und schlimmeren Krisen und Depressionsperioden führen. Niemals wäre in Deutschland nach dem Kriege die Preissteigerung und alles das Uebel, welches mit ihr zusammenhängt, so weit getrieben worden, wäre nicht der Abfluß des Geldes durch die französischen Kontributionszahlungen gehemmt und also dies natürliche Sicherheitsventil geschlossen gewesen. Ein Land mit Silberwährung ist aber, wie wir schon erwähnten, wenn alle europäischen Staaten zur Goldwährung übergehn, in Bezug auf die Verwendbarkeit seines Goldes zur Ausfuhr beschränkt. So wie es einerseits vor Gefahren eines Goldabflusses geschützt ist, so ermangelt es andererseits der wesentlichsten Garantie für die gesunde Entwicklung des Kredits und des Verkehrs. Da in einem so rasch emporblühenden Lande, wie die Vereinigten Staaten, die Neigung zu übertriebener Unternehmungslust und zur Anspannung des Kredits besonders groß ist, wird man diesen Nachtheil nicht unterschätzen dürfen.

Für die große Menge unter den Anhängern der Goldwährung aber ist es ebenso hauptsächlich die Furcht vor fortschreitender Entwerthung des Silbers, welches sie demselben abgeneigt macht, wie bei der Silberpartei die Besorgniß vor Vertheuerung des Goldes, welche sie veranlaßt, am Silber festzuhalten. Es stehn deshalb auch bei dem Kampfe die verschuldeten Landestheile, der Westen und Süden, ihren Gläubigern im kapitalreichen Osten scharf gegenüber. Wir haben nun im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift schon die Gründe entwickelt, weshalb wir, wenn nicht ganz neue, nicht vorherzusehende Veränderungen in den Produktions- oder Nachfrageverhältnissen eintreten, eine weitere dauernde Werthverminderung des Silbers unter den gegenwärtigen Preis nicht gerade für wahrscheinlich halten. Das unseres Erachtens in der Natur der Dinge begründete langsame Sinken des Silberwerths gegenüber dem Goldwerth ist zum Theil durch dauernde, zum Theil aber auch durch vorübergehende Ursachen (Silberangebot von Deutschland und Skandinavien) in den letzten Jahren außerordentlich beschleunigt worden. Fallen die letzteren Ursachen weg, so ist eher eine kleine Reprise, als ein weiteres Sinken wahrscheinlich. Noch weniger ist das letztere natürlich zu besorgen, wenn die Vereinigten Staaten zur Silberwährung übergehn. Denn dann wird der amerikanische Dollar nicht nur in dem weiten Gebiete dieses sich so überaus rasch entwickelnden Reichs, sondern auch sonst an beiden Seiten des Stillen Oceans und in

einem großen Theile des übrigen Amerika's das herrschende Zahlungsmittel werden. Nimmt man Indien und China hinzu, so würde sich dann fast ganz Amerika und Asien, d. i. ein so ganz überwiegender Theil der Menschheit, des Silbers bedienen, daß schwer abzusehn ist, weshalb bei einer jährlichen Silberproduktion, die der Goldproduktion noch lange nicht gleichkommt, der Tauschwerth des Silbers noch weiter erheblich sinken sollte. Haben die Völker mit Silberwährung weniger Geldverkehr als die mit Goldwährung, so neigen sie dafür um so mehr zur Schatzansammlung und konsumiren für diesen Zweck große Quantitäten edlen Metalls. Ihr Bedürfniß darnach erscheint nach den bisherigen Erfahrungen so groß, daß, wenn die Vereinigten Staaten ihre frühere Doppelwährung herstellen und wenn dereinst die Staaten Mitteleuropa's ihr disponibles Silber veräußert haben, nur eine wachsende Produktion den Bedarf der beiden Welttheile an Silber wird befriedigen können. Vielleicht wird dann doch noch eine Goldcirkulation neben dem Silber in ihnen sich nothgedrungen einstellen und das Preisverhältniß der beiden Metalle sich ebenso um 1 : 16, wie im letzten halben Jahrhundert um 1 : 15½ bewegen. Bis zum Eintritte dieser allerdings sehr zweifelhaften Möglichkeit wird auf dem Londoner Weltmarkte freilich der Silberpreis viel mehr schwanken als in frühern Zeiten, und wahrscheinlich auch, wenn Deutschland, Frankreich und Niederland ihr Silber rasch und dringend ausbieten, noch zeitweilig unter den gegenwärtigen Preis heruntergehn, in dem Silberwährungsgebiete aber wird man von vorübergehenden Schwankungen im Goldpreise des Silbers, mögen dieselben auch noch so gewaltsam sein, im Werthverhältniß des Silbers zu allen Waaren und Diensten wenig oder gar nichts empfinden. Sowie schon in den Ländern, in denen ein entwerthetes Papiergeld existirt, nicht jede Veränderung im Agio des Goldes oder Silbers sofort eine entsprechende Aenderung im Tauschwerthe des Papiergelds gegenüber Waaren und Diensten hervorruft, sondern im innern Verkehr oft gar nicht bemerkt wird, so wird noch viel weniger in Silberwährungsländern die Stetigkeit aller Preisverhältnisse durch die wechselnden Goldpreise des Silbers leiden. Den Einwohnern wird das Silber als der unveränderliche Preismaßstab, das Gold als eine in ihrem Werthe veränderliche Waare erscheinen. Den Beweis dafür liefert Indien. Von dort berichtete im Februar 1877 die Regierung an den Staatssekretär für Indien, daß trotz des in Europa so empfindlich veränderten Silberpreises nach ihren eingehenden Ermittlungen und Preiszusammenstellungen in Indien kein Sinken des Silberwerths bemerkbar sei [1]). Der niedrige Silberpreis in London hat fördernd auf den Export indischer Produkte nach Europa gewirkt und dadurch in Verbindung mit den Anleihen, welche die indische Regierung in Europa abgeschlossen, die stark vermehrte Silberausfuhr nach Indien bewirkt. Aber gerade diese Wirkung muß dem Sinken des Preises ein Ziel setzen, denn die außerordentliche Steigerung der Silberausfuhr kann nur dann eine dauernde sein, wenn nicht vorübergehende Verkäufe europäischer Staaten, sondern eine dauernde Mehrproduktion die Mittel dazu liefern.

Uns scheint es daher, als ob es bei dem Streit zwischen Schuldnern und Gläubigern in den Vereinigten Staaten sich in der That nur um die

---

[1]) Engl. Silver Rep. 1877 S. 3. 17.

wenigen Procente handele, die gegenwärtig ein Pfund Gold mehr werth ist, als 16 Pfund Silber, und als ob die beiderseitigen Befürchtungen, daß ihnen die eine oder die andere Währung in noch viel größerem Maße gefährlich werden könnte, übertrieben seien.

Etwas anders liegen die Dinge für den Gläubiger der Vereinigten Staaten in den europäischen Goldwährungsländern. Für diese kommt nicht nur der augenblickliche Verlust von einigen Procenten bei der Silberzahlung in Betracht, sondern auch der Umstand, daß ein Silberkoupon einen beständig wechselnden Werth in Gold hat und daß jede Depression des Silbermarkts, die der Gläubiger in einem Silberwährungslande fast gar nicht merkt, für den in Goldwährungsstaaten sofort empfindlich wird. Da nun überdies in Europa die Furcht vor einer starken weitern Werthverminderung des Silbers weit verbreitet ist, so würde jedenfalls der durch gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten so wohlbegründete Kredit der Vereinigten Staaten leiden, wenn die Zinsen ihrer Obligationen in Silber bezahlt würden. Der Schatzsekretär macht in seinem letzten Bericht darauf aufmerksam, daß die im Juni 1877 begonnene Ausgabe von 4procentigen Bonds durch die Agitation gegen die Wiederaufnahme der Baarzahlungen und für die Silberwährung sofort gehemmt worden sei. Durch eine Reduktion aller jetzt sofort kündbaren 6procentigen Schulden auf 4procentige würde aber den Vereinigten Staaten eine jährliche Ersparung an Zinsen im Betrage von 2,640,000 £, bei der Reduktion der ganzen, auch der später im Jahr 1881 fälligen Schuld aber eine Ersparung von 4,400,000 £ erwachsen. Es dürfte deshalb fraglich sein, ob nicht das eigene Interesse die Vereinigten Staaten veranlassen sollte, selbst bei einer Wiederaufnahme der Silberprägungen doch die Zinsen ihrer Schuld in Gold oder dessen vollem Aequivalent in Silber zu zahlen. Das Recht, anders zu verfahren, wird für den größern Theil der Schuld nicht bestritten werden können. Denn die Gesetze, welche für die verschiedenen Anleihen erlassen sind, sichern niemals Zahlung in Goldstücken, sondern in coin, in Münze zu. Nun ist 1873 erst Gold die ausschließliche grobe Münze in den Vereinigten Staaten geworden. Erst bei den nach diesem Zeitpunkte kreirten Schulden waren also die Gläubiger berechtigt anzunehmen, daß unter coin ausschließlich Goldmünzen verstanden seien. Bei den älteren Anleihen mußte Jeder, der sich an ihnen betheiligte, sich sagen, daß, obwohl damals thatsächlich kein Silber in den Vereinigten Staaten cirkulirte, dasselbe doch gesetzliche Münze dort sei und jederzeit geprägt werden könnte. Die späteren Erwerber aber konnten auch nach dem Jahre 1873 nicht mehr Rechte gegenüber dem Schuldner erwerben, als der erste Gläubiger besessen. Aber der Gewinn, den möglicher Weise die Vereinigten Staaten durch Zinszahlung in Silber machen könnten, ist so gering, daß er gegenüber der wesentlichen Erschütterung des Kredits amerikanischer Staatspapiere in Europa schwerlich in Betracht kommt. Deshalb mehren sich auch in Amerika selbst die Stimmen, welche für die Verzinsung der Staatsschuld unter allen Umständen an der Zahlung in Gold festhalten wollen.

Wir haben die Hauptargumente der beiden Parteien mit möglichster Unbefangenheit wiederzugeben versucht und unterlassen es, ein Konklusum zu ziehn. Dazu stehn wir den Verhältnissen des Welttheils, um den es

sich handelt, zu ferne. Vom Standpunkte des allgemeinen Weltverkehrs aus, das nehmen wir keinen Anstand zu behaupten, könnte man es nur mit Freuden begrüßen, wenn die Amerikaner sich entschlössen, das Silber wieder in der frühern Weise in ihr Münzwesen aufzunehmen. Wir würden dadurch der Störungen auf dem Geldmarkte enthoben werden, die nicht nur eine rasche Goldbeschaffung Seitens der Vereinigten Staaten mit sich bringen müßte, sondern die auch nach hergestellter Goldwährung künftig, ebenso wie in früheren Zeiten, aus den häufigen Geldkrisen und dem wechselnden Geldbedürfniß des amerikanischen Markts entspringen werden. Auch würde der zur Zeit durch außerordentliche Vorgänge beunruhigte Silbermarkt rascher wieder eine gewisse Stetigkeit gewinnen. Aber wir können den Amerikanern nicht zureden, sich von solchen Gesichtspunkten leiten zu lassen. Mit vollem Rechte sagt Knies: Kein Volk wird der Beweisführung, daß es für den volkswirthschaftlichen Gebrauch des Geldes vortheilhaft ist, wenn in den einen Ländern Goldwährung, in den andern Silberwährung in Geltung ist, ein Gewicht für die Entscheidung der Frage beilegen dürfen, ob es für sich selbst von der Silberwährung zur Goldwährung übergehn soll.

Die

Statistik des Deutschen Reiches und der größeren Staaten desselben.

Von

Carl Reichel,

Hilfsarbeiter im k. statistischen Büreau zu München.

(Fortsetzung und Schluß zu Bd. I. Heft III, S. 81.)

Bayern.

Gehen wir auf die statistischen Publikationen für das Königreich Bayern über, so finden wir gleichfalls, daß dieselben die Konkurrenz mit andern Staaten nicht zu scheuen brauchen. Diese Publikationen scheiden sich, soweit sie von der statistischen Centralstelle dieses Landes, dem statistischen Büreau in München, ausgehen, in:

1) größere zwanglose Hefte (Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern);
2) eine periodisch erscheinende Zeitschrift des k. statistischen Büreau's;
3) einen periodisch herausgegebenen statistischen Abriß für das Königreich Bayern[1].

Außer diesen Veröffentlichungen gibt es noch solche, welche von einzelnen Ministerien resp. diesen unterstellten Centralstellen (z. B. Generaldirektion der Verkehrsanstalten) oder Organen (z. B. Oberstaatsanwälten) oder Korporationen, Gemeinden &c. ausgehen. Wir werden unten bei den einzelnen Materien (z. B. Bevölkerung und zwar Todesursachen, Forstwirthschaft, Transportanstalten, öffentlicher Unterricht) Gelegenheit haben,

[1]) Ueber die Art und den Umfang dieser Veröffentlichungen s. Näheres in dem Programm der Zeitschrift des k. bayer. statistischen Büreau's, Erster Jahrgang 1869 Nr 1, und die amtliche Statistik in Bayern, Bericht an die 8. Versammlung des internationalen statistischen Kongresses in Petersburg von Dr. Georg Mayr, Vorstand des k. statistischen Büreau's, München 1872, S. 13.

diese verschiedenen Veröffentlichungen im Einzelnen kennen zu lernen. Gehen wir zur Betrachtung der für das Jahr 1876 oder im Laufe desselben erschienenen Publikationen über und ordnen wir deren Gegenstände nach dem in diesem Jahrbuche Bd. I, Heft 3, S. 83 erwähnten Systeme, so kommen wir zu Nachstehendem:

1.

Land (Staatsgebiet).

Der Flächeninhalt der einzelnen Regierungsbezirke und des Königreiches ist Gegenstand einer im statistischen Abrisse für das Königreich Bayern S. 1 veröffentlichten Tabelle. Für die einzelnen Verwaltungsdistrikte (Bezirksämter, unmittelbare Städte) ist sodann weiter am a. a. O. S. 5 der Flächeninhalt — in Tagwerken und Quadratkilometern — mitgetheilt.

Die politische Eintheilung des Landes ist mit Unterscheidung nach den verschiedenen Verwaltungszweigen (Justiz-, innere, Unterrichts-, Finanz-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung in einer Tabelle S. 3 übersichtlich dargestellt.

Eine weitere a. a. O. S. 1 und 2 veröffentlichte Uebersicht über Temperatur, Luftdruck und meteorische Niederschläge gewährt einen Einblick über die hinsichtlich dieser Momente in den einzelnen Monaten der Jahre 1858 — 1874 gemachten Beobachtungen (Monatsmittel) [1]).

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß das im Verlaufe des Jahres 1876 erschienene „Vollständige Ortschaftenverzeichniß des Königreichs Bayern", bearbeitet im k. statistischen Büreau, nebst einem Vorworte von Dr. Georg Mayr, Ministerialrath ꝛc., München (1877), statistische Nachweise über das Areal der einzelnen Verwaltungs- und Gerichtsbezirke enthält. Ebenso ist in diesem Werke eine Uebersicht über die politische und Verwaltungseintheilung des Königreiches Bayern mitgetheilt.

2.

Bevölkerung.

a) Der Stand der Bevölkerung, sowie die Volksbeschreibung ist zum Gegenstande einer größeren Anzahl von Uebersichten, welche im statistischen Abrisse S. 4 -25 veröffentlicht sind, gemacht worden. Die daselbst mitgetheilten Tabellen geben Aufschluß über

1) Bevölkerung des Königreiches nach den Volkszählungen von 1818 an;
2) Bevölkerung der einzelnen Regierungsbezirke von 1818 an;
3) Flächeninhalt und Bevölkerung (Zählung von 1871) der einzelnen Verwaltungsdistrikte;

[1]) Vergl. hiezu Generalberichte über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern, im Auftrage des k. bayer. Staatsministeriums des Innern bearbeitet von Dr. med. C. F. Majer, Mitarbeiter im k. statistischen Büreau in München, Band I—IX, München 1868—1875.

4) Gesammtbevölkerung im Königreich Bayern nach Geschlecht, Civilstand und 5jährigen Altersklassen (Zählung von 1871);
5) Bevölkerung des Königreiches nach Geschlecht, Civilstand und einzelnen Geburtsjahren;
6) Bevölkerung des Königreiches und der Regierungsbezirke nach dem Religionsbekenntnisse (1871);
7) Bevölkerung nach der Staatsangehörigkeit (1871);
8) Bevölkerung nach dem Geburtsorte (1871);
9) Bevölkerung nach Hauptberufs- und Erwerbsklassen (1871);
10) Anhäufungsverhältnisse der Bevölkerung (1871);
11) Bevölkerung nach der Art des Zusammenlebens (1871).

Schließlich sind noch für Städte über 1000 Einwohner die Bevölkerungsziffern, sowie über das Wachsthum der Bevölkerung in den einzelnen Städten einige Daten mitgetheilt.

Im Anschlusse an diese Daten sind im Laufe des Jahres 1876 nachfolgende amtliche Veröffentlichungen erschienen:

1) Das bereits erwähnte „Ortschaftenverzeichniß des Königreiches Bayern", welches die Bevölkerung nach der Zählung von 1871 für jede einzelne Ortschaft, Gemeinde, jeden Gerichtssprengel und Verwaltungsdistrikt, sowie im beigefügten alphabetischen Ortsregister für jede Ortschaft nach der Zählung von 1875 ersehen läßt. In dem Anhange zum Vorwort findet sich sodann eine Uebersicht der ortsanwesenden Bevölkerung mit Unterscheidung nach Geschlecht nach dem Stande vom 1. December 1875 für das Königreich, die einzelnen Regierungsbezirke, Verwaltungsdistrikte und Gerichtssprengel [1].
2) Die Zeitschrift des bayerischen statistischen Büreau's, redigirt von dessen Vorstand, Dr. Georg Mayr, 8. Jahrgang, München 1876 (Kommissionsverlag von A. Ackermann, vormals E. A. Fleischmann's Buchhandlung) bringt S. 49—54 die „Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875 im Königreiche Bayern nach vorläufiger Ermittelung" und zwar
   a) eine Uebersicht der ortsanwesenden Bevölkerung, unterschieden nach Geschlecht für die einzelnen Regierungsbezirke, Verwaltungsdistrikte und Gerichtssprengel;
   b) eine Tabelle über die Bevölkerung der Städte und größeren Gemeinden.
3) Die definitiven Ergebnisse der Volkszählung von 1875 in Bayern sind nebst einer kurzen Abhandlung hierüber von Dr. Georg Mayr in der Zeitschrift a. a. O. S. 295 und 296 veröffentlicht [2].

[1]) Unter Zuhilfenahme der Bevölkerungsziffern für die im alphabetischen Ortsregister aufgeführten Ortschaften ließe sich auch für jede Gemeinde durch Summirung der Ziffern für die hiezu gehörigen Ortschaften die Bevölkerungsziffer (Gemeindebevölkerung) leicht herstellen. Es wird im Verlaufe des Jahres 1877 ein Gemeindeverzeichniß erscheinen, welches die Bevölkerungsziffern für jede Gemeinde ersehen läßt.

[2]) Eine Veröffentlichung, welche die definitiven Volkszählungsergebnisse nach Geschlecht, Civilstand, Staatsangehörigkeit und Konfession, für die einzelnen Verwaltungsdistrikte und Gerichtssprengel bringen wird, ist für die Nr. 1 des Jahrganges 1877 der Zeitschrift vorbehalten. (Vgl. a. a. O. S. 295.

4) Im Anschlusse an die über die Ergebnisse der Volkszählung von 1871 bereits früher erschienenen Veröffentlichungen (s. Zeitschrift 1876 S. 130), von welchen insbesondere Heft XXVIII der Beiträge zur Statistik von Bayern „Ergebnisse der Volkszählung im Königreiche Bayern vom 1. December 1871 nach einzelnen Gemeinden, München 1873", und Heft XXXI „Die bayerische Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Civilstand auf Grund der Volkszählung von 1871 ꝛc.", Hervorhebung verdienen, ist im Laufe des Jahres 1876 Heft XXXII erschienen, welches „die bayerische Bevölkerung nach der Gebürtigkeit" mit einem Kartogramme enthält und von Dr. Georg Mayr bearbeitet ist[1]).

5) Weiter sind in der Zeitschrift 1876 S. 100—130 die Hauptergebnisse der Ermittelung der Blinden, Taubstummen, Blödsinnigen und Irrsinnigen nach Regierungsbezirken auf Grund der Zählung von 1871 nebst vergleichenden Blicken auf die Ergebnisse in andern deutschen Staaten von Dr. Georg Mayr mitgetheilt.

Bei einem Versuche der Vergleichung der älteren Daten mit den neuesten (1875) finden wir Folgendes:

1) Die Gesammtbevölkerung von Bayern nach den Zählungen von 1818 bis 1875 betrug, unterschieden durch Geschlecht:

Jahre	männliche	weibliche	Summe	Auf 1000 männliche treffen weibliche	Zunahme der Bevölkerung in den einzelnen Jahren gegen die Bevölkerung von 1818 in Procenten
1818	—	—	3,707,966		—
1827	—	—	4,044,569	—	9,1
1830	—	—	4,133,760	—	11,5
1834	2,070,721	2,176,057	4,246,778	1051	14,5
1837	2,107,632	2,207,837	4,315,469	1048	16,4
1840	2,131,676	2,239,301	4,370,977	1050	17,9
1843	2,167,190	2,273,137	4,440,327	1049	19,8
1846	2,202,474	2,302,400	4,504,874	1045	21,5
1849	2,204,980	2,315,771	4,520,751	1050	21,9
1852	2,234,092	2,325,360	4,559,452	1041	23,0
1855	2,229,225	2,312,331	4,541,556	1037	22,5
1858	2,276,481	2,339,267	4,615,748	1028	24,5
1861	2,314,528	2,375,309	4,689,837	1026	26,5
1864	2,381,173	2,426,267	4,807,440	1019	29,7
1867	2,374,962	2,449,459	4,824,421	1031	30,1
1871	2,368,558	2,494,892	4,863,450	1053	31,2
1875	2,451,612	2,570,778	5,022,390	1049	35,4

[1]) Obiger Titel. München 1876, Kommissionsverlag von A. Ackermann (vormals E. A. Fleischmann) in München.

2) Nach der Staatsangehörigkeit besteht die ortsanwesende Bevölkerung aus:

1871:	1875:	
4,770,889	4,905,999	Bayern,
53,692	63,141	Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten,
38,869	53,190	Ausländern,
[1]	60	Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist,
4,863,450	5,022,390	im Ganzen.

3) Nach dem Civilstand scheidet sich die Bevölkerung in:

1871:	1875:	
3,007,480	3,029,254	Ledige,
1,586,510	1,710,541	Verheirathete,
265,695	279,423	Verwittwete,
3615	3069	Geschiedene,
150	103	ohne Angabe des Civilstandes,
4,863,450	5,022,390	im Ganzen.

4) Nach Konfession vertheilt sich die Bevölkerung folgendermaßen:

1871:	1875:	
3,464,364	3,573,142	Katholiken,
1,342,592	1,392,120	Protestanten mit Einschluß der Reformirten
246	149	Griechen,
50,662	51,335	Israeliten,
5586	5644	anderweitige Konfessionen,
4,863,450	5,022,390	im Ganzen.

5) Was die Bevölkerung nach dem Geburtsorte betrifft, so ist in dem statistischen Abrisse S. 18 eine Tabelle und in der Einleitung zu Heft XXXII der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern „Die Bayerische Bevölkerung nach der Gebürtigkeit, bearbeitet von Dr. Georg Mayr, Vorstand des k. statistischen Büreau's, München 1876" S. 51 und 52 Tabellen enthalten, in welchem nachgewiesen ist, daß sich im Jahre 1871 in Bayern ein Ueberschuß von 123,265 Personen bei der am 1. December 1871 gezählten Bevölkerung (Zählbevölkerung) mit 4,863,450 Personen gegenüber der Geburtsbevölkerung mit 4,740,185 Personen herausgestellt hat. Dieser Ueberschuß vertheilt sich, wie Herr Verfasser ausführt, keineswegs gleichmäßig auf die Regierungsbezirke, es zeigen vielmehr 3 derselben, Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken, einen Ueberschuß der Geburtsbevölkerung. Da diese Tabelle einen Einblick in den Bevölkerungsaustausch der einzelnen Regierungsbezirke unter einander gewährt, so

[1]) Die Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist, sind 1871 zu den Bayern gerechnet.

wird es gerechtfertigt erscheinen, einen Auszug aus der a. a. O. S. 52 abgedruckten Tabelle hier vorzuführen. Es betrug am 1. December 1871 im

Regierungsbezirke	die Zählbevölkerung	die Geburtsbevölkerung	der Ueberschuß der Zählbevölkerung	der Ueberschuß der Geburtsbevölkerung
Oberbayern	841,707	727,595	114,112	—
Niederbayern	603,789	616,217	—	12,428
Pfalz	615,035	599,615	15,420	—
Oberpfalz	497,861	523,876	—	26,015
Oberfranken	541,063	559,338	—	18,275
Mittelfranken . . .	583,666	568,635	15,031	—
Unterfranken	586,132	573,143	12,989	—
Schwaben	582,773	571,766	11,007	—
Okkupationsarmee in Frankreich	11,424	—	11,424	—
Königreich	4,863,450	4,740,185	179,983	56,718

Die 5 Regierungsbezirke, welche einen Ueberschuß der Zählbevölkerung gegenüber der Geburtsbevölkerung zeigen, sind Oberbayern, Pfalz, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben. Es wäre von Interesse, diesen Ueberschuß in seinen Ursachen zu erklären und zu diesem Zwecke das vorzuführen, was der Verfasser in der Einleitung S. 55 und 56 erwähnt hat, indessen muß sich hier, um nicht zu ausführlich zu werden, damit begnügt werden, lediglich das Augenmerk darauf gelenkt zu haben [1]).

Zum Schluß seiner Betrachtung weist Verfasser nach, daß die Geburtsbevölkerung Bayerns — welche außer Bayern selbst in Europa und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sich befindet, 4,740,185 + 400,000 = 5,140,185 Personen ausmacht.

6) Ueber die Bevölkerung nach Hauptberufs- und Erwerbsklassen s. Statistischer Abriß S. 19 u. 20. Das Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, welches die detailirten Nachweise bringen wird, ist noch nicht erschienen.

7) Die Blinden, Taubstummen, Blödsinnigen und Irrsinnigen in Bayern nach der Erhebung vom 1. December 1871 sind Gegenstand einer besonderen Abhandlung von Dr. Georg Mayr in der Zeitschrift 1876 S. 100—130. In dieser Abhandlung sind nicht allein die Ergebnisse für Bayern, sondern auch der anderen deutschen Staaten mitgetheilt. Es wäre von Interesse, die dort ab-

[1]) Dieser Ueberschuß erklärt sich für die einzelnen Regierungsbezirke theils aus der Zuwanderung aus andern Regierungsbezirken, theils aus der aus andern Ländern, für Bayern als Ganzes lediglich aus der Zuwanderung aus andern Ländern.

gedruckten Daten hier wieder zu reproduciren, allein aus oft erwähntem Grunde muß hierauf verzichtet werden. An der Hand der vom Herrn Verfasser beigefügten Erläuterungen und der Abhandlung in dem XXXV. Hefte der Beiträge zur Statistik für das Königreich Bayern kann der Interessent in Beziehung auf die Geographie der Blindheit, Taubstummheit, des Blöd- und Irrsinns sich vollkommen zurecht finden und sich leicht darüber Kenntniß verschaffen, in welchen Gegenden Deutschlands die Blindheit am stärksten resp. am schwächsten vertreten ist u. s. w. Der Fachmann insbesondere findet in den mitgetheilten Daten für weitere Forschungen das erforderliche Material und wäre es für ihn, um mit dem Herrn Autor selbst zu reden (s. Zeitschrift a. a. O. S. 128), eine lohnende Arbeit, das volle Detail der im allgemeinsten Auszuge wiedergegebenen statistischen Nachweise einer gründlichen Durchforschung zu unterwerfen und eine sachlich und geographisch wohlgegliederte, mit medicinischen und psychiatrischen Erläuterungen versehene Statistik der einzelnen Gebrechen zu liefern [1]).

8) Ueber die sonstigen Nachweise (Alter, Anhäufungsverhältnisse der Bevölkerung ꝛc.) s. Statistischer Abriß S. 21—25 und die dort angegebenen Quellenwerke.

b) Die Bewegung der Bevölkerung ist gleichfalls Gegenstand mehrerer Tabellen im Statistischen Abriß S. 26 u. fg.

Es finden sich daselbst Daten über:

1) Eheschließungen und Ehetrennungen,
2) die Geborenen (Lebend- und Todtgeborenen, unehelich Geborenen),
3) die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder,
4) die Sterbefälle überhaupt und nach dem Alter, Gestorbene nach Todesursachen,
5) die Ein- und Auswanderungen, schließlich eine Bilance der Geburten und Sterbefälle für die Jahre 1835/36 bis zum Jahre 1874.

Es ist hier nicht die Stelle, aus den dort veröffentlichten Daten nur die allgemeinsten hier wiederzugeben, der Interessent kann vielmehr durch Selbsteinsichtnahme aus dem Statistischen Abrisse und soferne er noch detailirtere Nachweise wünscht, unter Zuhilfenahme der dort anmerkungsweise angeführten Quellenwerke die wünschenswerthen Daten entnehmen. Solches eigentliches Quellenwerk bilden außer den Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern die Abhandlungen und Uebersichten, welche alljährlich in der Zeitschrift des k. statistischen Büreaus veröffentlicht werden, so z. B. im letzten Jahrgange 1876 S. 9—26 über die Bewegung der Bevölkerung

[1]) Es ist nunmehr auch Heft XXXV der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern erschienen, in welchem die Verbreitung der Blindheit, der Taubstummheit, des Blödsinns und des Irrsinns in Bayern ausführlich behandelt und die internationale Statistik dieser vier Gebrechen entsprechend berücksichtigt ist. Besonderes Interesse bieten die beigefügten 2 Karten über Verbreitung der Taubstummheit, sowie des Blödsinns in Süddeutschland.

im Königreiche Bayern im Kalenderjahre 1874, S. 247—265 desgl. im Jahre 1875 [1]).

Die letzterwähnten Publikationen geben Aufschlüsse über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, sowie über die rechtliche und faktische Ein- und Auswanderung.

Wir entnehmen denselben folgende Daten.

Im Jahre	betrug die Gesammtzahl der Geborenen mit Einschluß der Todtgeborenen	der Gestorbenen mit Einschluß der Todtgeborenen	der Eheschließungen
1868/69	192,030	159,186	59,726
1869/70	201,540	158,629	43,232
1871	183,465	171,530	40,707
1872	201,476	159,364	52,045
1873	208,771	162,749	48,925
1874	211,207	161,074	45,886
1875	216,176	164,847	45,014.

Die Zahl der unehelich Geborenen stellte sich auf

		sonach auf 100 Geborene in Procenten
1868/69	34,392	17,9
1869/70	33,150	16,4
1871	27,883	15,2
1872	28,924	14,4
1873	29,088	13,9
1874	27,554	13,0
1875	27,315	12,6.

Ueber die Ein- und Auswanderung in Bayern gibt folgende der Zeitschrift des k. statistischen Büreau's 1876 S. 254 entnommene Uebersicht Aufschluß, wobei bemerkt wird, daß die rechtlichen und faktischen Ein- und Auswanderungen für 1872 bis 1875 zusammengefaßt sind.

Jahre	Zahl der Ausgewanderten	Zahl der Eingewanderten	Ueberschuß der Auswanderung
1860/61	5026	1056	3970
1861/62	2933	1084	1849
1862/63	2796	1241	1555
1863/64	4234	1278	2956
1864/65	5154	1209	3945
1865/66	6358	1238	5120
1866/67	6934	1679	5255
1867/68	5889	1422	4467
1868/69	5966	1985	3981
1869/70 [2])	4965	1684	3281

---

[1]) Das im Druck befindliche Heft XXXIII der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern wird ein umfassendes Quellenwerk über die Bewegung der Bevölkerung seit 1862/1863 bringen.

[2]) Das IV. Quartal 1870 ist nicht berücksichtigt.

Jahre	Zahl der Ausgewanderten	Zahl der Eingewanderten	Ueberschuß der Auswanderung
1871	5838	1491	4347
1872	12,148	6597	5551
1873	10,870	8582	2288
1874	7713	10,263	2550
1875	7905	11,389	3484

Was die Todesursachen betrifft, so bilden eigentliches Quellenwerk hierüber

1) die „Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern" und zwar für die Jahre 1839/40—1861/62 die Hefte I, III, VIII und XI, für 1862/63 und die folgenden Jahre Heft XXXIII (noch nicht gedruckt),
2) die „Generalberichte über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern", im Auftrage des k. bayer. Staatsministeriums des Innern aus amtlichen Quellen bearbeitet von k. Rath Dr. C. F. Majer von 1868 bis 1875 für die Jahre 1857/58 und die folgenden Jahre bis 1873 in IX Bänden erschienen [1]),
3) die Nachweisungen, welche in der Zeitschrift des k. statistischen Büreau's seit 1870 für die Jahre 1867/68 bis 1874 stets mit einer textlichen Erläuterung von Dr. C. F. Majer erschienen sind.

Wir müssen es selbstverständlich dem Interessenten sowohl wie insbesondere dem Fachmanne überlassen, aus den vorgeführten Quellenwerken selbst zu schöpfen [2]).

Ueber Hygiene vergl. die oben genannten Generalberichte.

3.

Grundeigenthum (mit Einschluß der Gebäude).

Ueber Grundeigenthum bringt der oft erwähnte Abriß Nachweise und zwar hinsichtlich

1) Vertheilung des Areals nach der Benützung für Land- und Forstwirthschaft und sonstige Zwecke (Auszug aus dem Kataster);
2) Vertheilung des Areals nach der Benützung für Land- und Forstwirthschaft und sonstige Zwecke (nach dem Stande und der Ernte des Jahres 1863);
3) Ergebnisse der Gebäudezählungen in den Jahren 1867 und 1871, sodann
4) eine vergleichende Uebersicht der Hauptkategorien der Privat- und öffentlichen Gebäude nach den Zählungen von 1809/10 (bezw. 1811/12 und 1814/15), 1840, 1852, 1867 und 1871;
5) eine Uebersicht der Bedachung der Gebäude nach den gleichen Erhebungsjahren.

---

[1]) München, literarisch-artistische Anstalt (Th. Riedel), vormals der Cotta'schen Buchhandlung.

[2]) Eine Abhandlung in der Zeitschr. 1876 S. 133 von Dr. C. F. Majer, welche von geographisch-statistischem Standpunkte aus die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in Bayern für das Jahr 1874 darstellt, darf nicht ganz unerwähnt bleiben.

Da die dort vorgeführten Daten lediglich bis zum Jahre 1871 (als jüngstes) sich erstrecken, so verzichten wir auf deren Reproduktion und fügen bei, daß sowohl in den Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern, wie in der Zeitschrift des k. statischen Büreau's sachlich und geographisch gegliederte Nachweise sich finden.

4.

Landwirthschaft.

Was die Landwirthschaft anlangt, so sind in dem Abrisse S. 49 u. ff. Nachweise enthalten

a) über Anbau und Ertrag des landwirthschaftlich benützten Areals in den einzelnen Regierungsbezirken nach dem Stande und der Ernte des Jahres 1863;

b) über durchschnittliche Ernten der Hauptfrüchte in den einzelnen Regierungsbezirken nach den Schätzungen der Ernteerträgnisse in den Jahren 1871 bis 1874;

c) über durchschnittliche Ernten im Königreiche nach den Schätzungen der Ernteerträgnisse in den Jahren 1871 bis 1875;

d) über den Vollzug der Bodenkulturgesetze in Bayern.

Die Daten zu a) sind dem Hefte XV der Beiträge zur Statistik von Bayern, die zu b) und c) der Zeitschrift des k. statistischen Büreau's, die zu d) dem Hefte XXIV der Beiträge entnommen.

Was die Daten über durchschnittliche Ernten betrifft, so finden dieselben ihre Fortsetzung in der Zeitschrift vom Jahre 1876 S. 199—246, woselbst die Ernteergebnisse des Jahres 1875 in Bayern von Dr. Schanz eingehend behandelt sind. Wenn auch diese Abhandlung einer besonderen Betrachtung würdig erscheint, da sie insbesondere nicht allein Daten für Bayern, sondern auch solche für andere Staaten vorführt, so müssen wir gleichwohl darauf verzichten und uns lediglich damit begnügen, hier darauf aufmerksam gemacht zu haben.

Ueber Tabakbau speciell s. die bei „Preußen" genannten Quellen (Bd. I Heft 3 S. 93).

Ueber die mit Landwirthschaft sich beschäftigende Bevölkerung nach der Erhebung v. 1 December 1871 s. Statistischer Abriß, erste Lieferung S. 19.

5.

Viehzucht.

In Beziehung auf die Viehzucht beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß Heft XXIX der Beiträge zur bayer. Statistik das Quellenwerk bezüglich der Viehzählung v. 10. Januar 1873 bildet. Demselben sind die Tabellen in dem „Statistischen Abrisse" S. 68—78 entnommen.

Die weiter im Abrisse S. 79 u. ff. veröffentlichten Tabellen enthalten statistische Notizen über die Landgestütsanstalten in Bayern.

6.

Weinbau.

Ueber den durchschnittlichen Weinertrag siehe die unter „4. Landwirthschaft" erwähnten Nachweisungen.

Ueber das mit Wein bebaute Areal die dort erwähnten Publikationen (Heft XV der Beiträge und „Statistischer Abriß").

7.

Forstwirthschaft.

Der „Statistische Abriß" enthält S. 83 eine Tabelle über die Organisation der Forstverwaltung im Königreiche Bayern nach dem Stande zu Anfang des Jahres 1875, welche vom Büreau für forstliches Versuchswesen und forstliche Statistik aufgestellt ist.

Außerdem behandelt eine Tabelle S. 85

a) die Waldfläche des Königreichs Bayern nach der Verschiedenheit des Besitzes und dem Stande zu Anfang 1869 und am 16. August 1874;

b) den Holzertrag der Waldungen des Königreiches Bayern in den Wirthschaftsjahren 1869 und 1874.

Die eigentlichen Quellen hiezu bilden das Werk „Die Forstverwaltung Bayerns beschrieben nach ihrem dermaligen Stande vom k. bayer. Ministerialforstbüreau, München 1861", sowie der Nachtrag hiezu, München 1869; ferner die „Forstlichen Mittheilungen", welche von dem genannten Forstbüreau herausgegeben werden und zwar insbesondere IV. Band 4. Heft, der ganzen Reihe 16. Heft. Wir überlassen es dem Interessenten, aus dem Abrisse und den obigen Quellen die Daten selbst zu entnehmen, und bemerken nur, daß das Waldflächenareal nach der obigen Erhebung von 1869 2,597,037 Hektare, nach der von 1874 2,603,470 Hektare betrug. Die Gesammtfläche Bayerns stellt sich auf 7,586,349 Hektare = 75,863,49 □Kilometer [1]).

8.

Fischerei.

Was die Fischerei betrifft, so liegen nach der im Statistischen Abrisse enthaltenen Bemerkung S. 88 statistische Erhebungen hierüber und insbesondere über den Umfang und den Geldwerth des Fischfanges nicht vor. Dagegen sind daselbst Daten über Fischpreise an einzelnen bayerischen Orten in den Jahren 1872 – 1875, welche der Zeitschrift des k. statistischen Büreau's entnommen sind, mitgetheilt.

9.

Bergwerke, Salinen und Hütten.

Die Statistik der Bergwerke, Salinen und Hütten ist Gegenstand der Reichsstatistik (vgl. hierüber Näheres in Bd. I Heft 2 dieses Jahr-

---

[1]) Cf. Gothaischer Hofkalender 1877 S. 408 mit dem Statistischen Abrisse S. 1.

buches S. 86). In Folge dessen finden sich in der Zeitschrift des bayerischen statistischen Büreau's nur bis zum Jahre 1872 Veröffentlichungen. Die letzte derselben ist im Jahrgange 1873 S. 145 u. ff. enthalten.

10.

Industrie.

Wie schon bei „Preußen" hervorgehoben worden ist, fand am 1. December 1875 in den deutschen Staaten eine gewerbestatistische Aufnahme statt, deren Ergebnisse im Jahre 1876 nicht veröffentlicht werden konnten, und wahrscheinlich erst im Laufe des Jahres 1877 bezw. 1878 werden veröffentlicht werden [1]).

Ueber die Bevölkerung, welche sich mit Industrie beschäftigt s. Statistischer Abriß S. 19 und 20.

11.

Handel.

Ueber Handel als Gegenstand der Reichsstatistik vgl. Bd. I Heft 2 dieses Jahrbuches S. 92—93. Ueber die bayerischen Schrannenorte s. unten unter 24. (Preise).

Ueber

12.

Schifffahrt zur See und auf Flüssen

s. a. a. O. S. 93—95.

Außerdem enthält die „24. Nachweisung über den Betrieb der k. bayerischen Verkehrsanstalten für das Etatsjahr 1875, München 1876" S. 46—48 und die Beilagen hiezu Nr. 38—42 Nachweisungen über die Bauanlage, Betriebs- und Rechnungsergebnisse des Ludwigskanals, ferner S. 49 und 50 nebst den Beilagen 43—48 Nachweisungen über die Bodenseeschifffahrt.

Ueber Verkehr auf dem Rhein s. die unter Preußen genannte Veröffentlichung.

13.

Transportanstalten.

A. Post und Telegraph.

1) Postverwaltung.

Bei der „Statistik des Deutschen Reiches" (Bd. I Heft 2 dieses Jahrbuches S. 96) wurde erwähnt, daß das bayerische (und württembergische) Staats-

---

[1]) Bis jetzt liegen für zwei deutsche Staaten über die gewerbestatistische Aufnahme vom 1. December 1875, nämlich für Oldenburg in Heft 17 der statistischen Nachrichten für das Großherzogthum; für Hamburg in Heft VIII der Statistik des hamburgischen Staates vor. Für Bayern sind die vorläufigen Ergebnisse der gewerbestatistischen Aufnahme in der Zeitschrift 1877 Nr. 1, welche mittlerweile erschienen ist, veröffentlicht, für Preußen enthält die „Statistische Korrespondenz" einige Notizen; bezüglich Württemberg und Hessen s. unten.

gebiet gemäß der Reichsverfassung nicht zum deutschen Postgebiet gehöre, und daß es deshalb zweckmäßiger sein dürfte, die Statistik der Postverwaltung bei Bayern resp. Württemberg zu besprechen.

Das Postgebiet Bayerns umfaßt, wenn das Areal des bayerischen Staatsgebietes überhaupt zu Grunde gelegt wird, 1377,8 □Meilen (75,863,49 □Kilometer), dessen Bevölkerungszahl stellt sich auf 5,022,390 Einwohner. Am Schlusse des Jahres 1875 waren nach der oben unter Ziffer 12 erwähnten „24. Nachweisung über den Betrieb der k. bayerischen Verkehrsanstalten für 1875" 1204 Postanstalten vorhanden. Am Schlusse des Jahres 1872 betrug nach der Nachweisung für dieses Jahr deren Zahl 1115 Anstalten.

Das Gesammtpersonal der Postverwaltung umfaßte

1872: 3921 Beamte,
1873: 4124 „
1874: 4254 „
1875: 4418 „

Bei 120 täglichen Eisenbahnzügen wurden Briefpostpackete, bei 22 Zügen Fahrpostsendungen und bei 20 Zügen Brief- und Fahrpostsendungen durch das Eisenbahnpersonal vermittelt. Die im Postdienste auf den bayerischen Eisenbahnen zurückgelegten Stunden betrugen 2,736,282 (1 = 3,707 Kil.). Hiezu kommt noch der auf Landstraßen durch die Postomnibus-Kurse, Packwagenfahrten und Karriolpostkurse, sowie der auf Wasserstraßen vermittelte Postverkehr, über dessen Größe indessen der Nachweisung sich Nichts entnehmen läßt[1]).

Die Zahl der

Briefe stellte sich 1875 auf	55,512,156	Stück,
Postkarten	2,494,344	„
Drucksachen	4,402,468	„
Waarenproben	1,150,304	„
Postvorschußsendungen	796,378	„
Postaufträge	97,406	„
Packete und Briefe mit Werthangabe	7,806,898	„
Packete ohne solche	7,180,688	„
Postanweisungen[2]) (eingezahlte)	2,509,007	„
Zeitungen	78,050,947	„

Es betrug sonach die Gesammtzahl der durch die Post beförderten Sendungen 160,000,596.

Der Gesammtwerthbetrag der durch die Post vermittelten Geldsendungen stellte sich auf 689,146,893 Gulden, und zwar für

Briefe und Packete mit Werthangabe	614,402,748 Fl.[3])
Postanweisungen	62,687,501 „

[1]) Nebenbei sei bemerkt, daß es zum Zwecke der leichteren Vergleichung erwünscht wäre, wenn die bayerischen Nachweisungen über den Postbetrieb möglichst conform mit denen über den Betrieb im deutschen Postgebiet aufgestellt würden.

[2]) Die Zahl der ausgezahlten Postanweisungen betrug einschließlich des internen Verkehrs mit 1,824,839 Stück 2,331,985.

[3]) Da die obenerwähnte Nachweisung noch in Gulden die Daten vorführt, sind die Daten ebenfalls in denselben mitgetheilt.

Postvorschußsendungen	4,392,760	Fl.
Postauftragsbriefe	7,663,884	„ [1]).

Das Gesammtgewicht der Packete (mit Einschluß der Briefe mit Werthangabe) betrug 24,013,450 Kilogramm.

2) Telegraphenverwaltung.

Das bayerische Telegraphengebiet fällt mit dem Postgebiete, wenn von den 7 Stationen im Auslande abgesehen wird, vollständig zusammen; — s. daher unter 1) Postverwaltung.

Die Länge der Linien betrug 1875 7598,5 Kilometer mit 27,950,3 Kilometer Drahtleitungen. Die Gesammtzahl der Telegraphenstationen mit Einschluß der mit dem Eisenbahndienste vereinigten und der im Auslande befindlichen 7 Stationen 874. Die Zahl der im innern Verkehr abgefertigten Telegramme betrug 867,606, der im internationalen Verkehr abgefertigten 967,845, in Summa 1,835,421.

B. Eisenbahnen.

Ueber die Eisenbahnen (Staats- und Privateisenbahnen) in Bayern finden keine gemeinsamen amtlichen Erhebungen statt und können daher über dieselben amtliche Publikationen nicht erfolgen. Es veröffentlichen vielmehr die einzelnen Direktionen alljährlich Berichte resp. Nachweisungen, die als Quellen zu erachten sind.

Für das Jahr 1875 z. B. ist

1) die Nachweisung (24.) über den Betrieb der k. bayerischen Verkehrsanstalten, München 1876;
2) die Nachweisung über den Betrieb der vormaligen und im Mai 1875 in den Besitz des bayerischen Staates übergegangenen, bayerischen Ostbahnen, München 1876; für das Jahr 1876
3) der Bericht der Direktion der pfälzischen Eisenbahnen über die Verwaltung der unter ihrer Leitung stehenden Bahnen, Ludwigshafen 1877;
4) der 46. Bericht des Direktoriums der Ludwigseisenbahngesellschaft in Nürnberg, Nürnberg 1876,

erschienen.

Wegen des hervorgehobenen Mangels eines diese Bahnnetze gemeinsam behandelnden Nachweises müssen wir uns darauf beschränken, für jedes derselben nur das Wichtigste hervorzuheben.

Die Gesammtlänge der 1875 in Staatsregie gestandenen Bahnen (Staats-, Vicinal- und Pachtbahnen) betrug 2553,44 Kil., die Länge der Doppelbahnstrecken 251,18 Kil. Der Gesammtbauaufwand be-

[1]) Zur Ergänzung der in Bd. I Heft 2 S. 96 vorgeführten Daten sei hier bemerkt, daß im deutschen Reichspostgebiete der Gesammtwerthbetrag (15,116,21 Mill. Mark) sich vertheilte auf

Briefe	mit	8935,25	Mill. Mark,
Packete	„	4710,19	„ „
Postanweisungen	„	1229,15	„ „
Postvorschußsendungen	„	57,63	„ „
Postauftragsbriefe	„	184,92	„ „

trug 292,138,908 fl., sonach pro Kilometer Bahnlänge 128,005 fl. Für die Pachtbahnen beträgt das Anlagekapital 27,650,821 fl. —. Die Einnahmen beliefen sich auf 33,305,577 fl., die Ausgaben auf 21,958,937 fl., sonach ergab sich ein Ueberschuß von 11,346,640 fl., welcher sich mit Einschluß des flüssigen Vermögens der Materialvorräthe zu 957,729 fl. auf 12,304,369 fl. stellt. Es ergibt sich demnach auf 1 Kilometer Bahnlänge ein Ertrag von 4818 fl. —.

Die Länge der Ostbahnen betrug Ende 1875 896,61 Kilometer. Die Gesammteinnahmen stellten sich auf 10,633,135 fl. —, die Ausgaben auf 7,057,812 fl. —, Reinertrag 3,575,323 fl. —, welcher sich mit Einschluß des Werthes des Materialbestandes zu 627,375 fl. — auf 4,202,698 fl. belief. Es trifft sonach auf einen Kilometer Bahnlänge eine Einnahme von 4690,5 fl. —.

Die Länge der Pfälzer Eisenbahnen betrug 576 Kilometer. Die Gesammteinnahmen stellten sich 1876 auf 13,464,411 Mark, die Ausgaben auf 8,638,918 Mark. Bei einer Reineinnahme von 4,825,493 Mark trifft auf einen Kilometer Bahnlänge eine Einnahme von 8377 Mark.

Die Länge der Ludwigs-(Nürnberg-Fürther)Eisenbahn beträgt 6,03 Kilometer. Die Einnahmen betrugen 1876 324,121 Mark, die Ausgaben 280,866 Mark, der Ueberschuß entzifferte sonach 43,255 Mark.

14.

Versicherungswesen.

Ueber Lebensversicherungswesen, soweit es Bayern betrifft, liegen Erhebungen nicht vor. Vgl. indessen unter „Preußen" Bd. I Heft 3 S. 102, sowie auch Heft 2 S. 98.

Was das Immobiliarfeuerversicherungswesen in Bayern anlangt, so sind seit Herausgabe des 23. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern „Statistische Nachweisungen über das Immobiliarbrandversicherungswesen im Gebiete des Königreiches Bayern diesseits des Rheins für die Periode 1834/35—1867/68" (München 1870) und den hieran sich anschließenden Veröffentlichungen — in der Zeitschrift des k. bayer. statistischen Büreaus — für die Jahre 1868/69—1872/73, für die Pfalz für die Jahre 1869—1873 (Zeitschrift 1870 S. 134 u. ff., 185 u. ff., 1871 S. 221 u. ff., 1873 S. 42 u. ff., 1874 S. 184 u. ff.) weitere Nachweise nicht publicirt worden.

Das Mobiliarfeuerversicherungswesen konnte noch nicht zum Gegenstande einer amtlichen Erhebung gemacht werden. (Vgl. hierüber die amtliche Statistik in Bayern, Bericht an die 8. Versammlung des internationalen statistischen Kongresses in Petersburg von Dr. Georg Mayr, München 1872, S. 52 und Zeitschrift 1869 S. 28.)

15.

Kreditinstitute und Volksbanken.

Hierüber liegen keine Publikationen vor. (Vgl. indessen unter „Preußen" Bd. I Heft 3 S. 105.)

16.

Selbsthilfe.

Ueber die bayerischen Sparkassen ist seit dem XXVI. Hefte der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, welches dieselben nach der Erhebung vom Jahre 1869 behandelt, eine weitere Veröffentlichung nicht erschienen.

Ueber die Erhebungen, welche über Fabriksparkassen gemacht worden sind, vergl. den Bericht von Dr. Mayr über die amtliche Statistik in Bayern, München 1876, S. 18.

Im Jahre 1874 wurden Erhebungen über die in Fabriken und größeren Gewerbebetrieben Bayerns zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen vom Staatsministerium des Innern gemacht, deren Ergebnisse in einer Druckschrift (München 1874) veröffentlicht sind. Vgl. hierüber diese Druckschrift S. 16, sowie eine hieran sich anschließende, in statistischer Beziehung noch weiter gehende Abhandlung von Dr. Mayr in der Zeitschrift des k. statistischen Büreau's, Jahrg. 1875, S. 38—157.

Ueber Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften rc. s. Bd. I Heft 2 S. 99.

17.

Oeffentliche Wohlthätigkeit.

Auch über das Armenwesen, für welches in der Zeitschrift 1872 S. 229 und zwar für das Jahr 1870 eine Abhandlung nebst detailirten Uebersichten sich findet, ist seitdem eine Veröffentlichung nicht gemacht worden.

18.

Kultus.

Hierüber liegen keine gemeinsamen Erhebungen vor. Die Schematismen, welche für die einzelnen Diöcesen im Jahre 1876 erschienen sind, enthalten nur einzelne statistische Daten. Ueber die Bevölkerung nach den Religionsbekenntnissen s. oben unter 2 (Bevölkerung).

19.

Oeffentlicher Unterricht.

Für das Jahr 1869/70, 1870/71 und 1871/72 wurde in Bayern über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen eine Erhebung gepflogen, deren Daten in dem Hefte XXVII (in 2 Bänden) mit dem Titel „Statistik des Unterrichts und der Erziehung im Königreiche Bayern für die Jahre 1869/70, 1870/71 und 1871/72" veröffentlicht sind. Seit dieser Publikation sind vom statistischen Büreau Nachweisungen nicht veröffentlicht worden. Indessen enthält auch das vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten herausgegebene Ministerialblatt (Jahrgang 1876) über einzelne Unterrichtsanstalten einige statistische Notizen.

Diesen sowohl wie dem oben erwähnten Hefte der Beiträge, insbesondere dem 2. Theile desselben, S. CLXXV, entnehmen wir folgende Uebersicht:

Art der Anstalten	Zahl der Anstalten	Lehrkraft			Schülerzahl		
		männl.	weibl.	zusamm.	männl.	weibl.	zusamm.
1. Deutsche Schulen 1871/72 Feiertagsschulen / Werktagsschulen	7016	9431	890	10321	99515 301687	109190 321912	208705 632599
2. Gewerbliche Fortbildungsschulen 1871/72	260	827	—	827	14097	404	14501
1874/75	251	864	—	864	16421		16421
3. Landwirthschaftl. Fortbildungsschulen 1871/72	929	1528	—	1528	17848	308	18156
1874/75	1111	1655	—	1655	17852		17852
4. Schullehrerseminarien und Präparandenschulen 1871/72	46	255	—	255	2069	—	2069
1875/76	45	?	—	?	2403	—	2403
5. Lehrerinnenbildungsanstalten, 1871/72	1	10	2	12	—	11	11
1875/76	3	?	?	?	—	121	121
6. Industrieschulen 1871/72	3	46	—	46	189	—	189
1875/76	4	?	—	—	401	—	401
7. Realgymnasien 1871/72	6	66	—	66	362	—	362
1875/76 (W.-S.)	6	?	—	?	751	—	751
8. Gewerbeschulen 1871/72	36	428	—	428	3905	—	3905
1875/76 (W.-S.)	40	?	—	?	5127	—	5127
9. Lyceen, Gymnasien und Lateinschulen 1871/72	112[1])	1220	—	1220	9815	—	9815
10. Polytechnische Schule, 1871/72	1	49	—	49	866	—	866
1876 (S.-S.)	1	?	—	?	1152	—	1152
11. Universitäten 1871/72	3	217	—	217	2378	—	2378
1876 [2]) (S.-S.)	3	?	—	?	2508	—	2508

Was die gewerblichen Fortbildungsschulen insbesondere anlangt, so ist über dieselben eine Schrift erschienen, welche außer statistischen Daten über die gewerblichen Fortbildungsschulen in Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen auch solche für Bayern enthält. Es ist die Schrift von Dr. Adolf Nagel, Oberlehrer und Dirigent der gewerblichen Fortbildungsschule in Elbing, „Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands,

[1]) Hierunter befinden sich 28 mit Gymnasien verbundene Lateinschulen (4799 Schüler), 47 isolirte Lateinschulen (1939 Schüler), 28 Gymnasien (2640 Schüler).

[2]) Auch bezüglich der sonstigen Unterrichtsanstalten, insbesondere Fachschulen (z. B. landwirthschaftliche Centralschule, Ackerbauschule, Centralforstlehranstalt rc.) finden sich in dem oben erwähnten Hefte Nachweise, es ist jedoch unterlassen, sie hier vorzuführen.

Reisestudien und Reformvorschläge auf Grund eines den königl. preußischen Staatsministerien des Kultus und des Handels eingereichten Reiseberichtes", Eisenach (1877).

20.

Rechtspflege.

Ueber die Aufstellung der Statistik der Rechtspflege als Sache der Landesregierungen s. Bd. I Heft 2 S. 99 und Heft 3 S. 110.

Was die Statistik der Civilrechtspflege in Bayern anlangt, so wurden bis jetzt in der Zeitschrift des k. bayer. statistischen Büreau's nur einzelne Beiträge abgedruckt. Die letzte derartige Veröffentlichung (a. a. O. 1874 S. 67 u. ff.) behandelt die Proceßhäufigkeit bei den Bezirksgerichten und bei den Handelsgerichten, sodann die Vergantungen in den Jahren 1871, 1872 und 1873. Die von dem Staatsministerium der Justiz herausgegebene Drucksache „Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreiches Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nichtstreitigen Rechtspflege während des Jahres 1875, München 1877" gewährt einen vollständigen Ueberblick über die Thätigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in den Hauptzweigen der nichtstreitigen Rechtspflege. Wir unterlassen es, da die Statistik der Civilrechtspflege eher geeignet erscheinen dürfte, mit mehreren Staaten zusammen in vergleichender Weise behandelt zu werden, näher darauf einzugehen.

Die Statistik der Strafrechtspflege anlangend, so wird von dem Staatsministerium der Justiz alljährlich das Ergebniß derselben in einer besonderen Publikation behandelt. Die letzte derartige Drucksache ist für das Jahr 1875 (unter dem Titel „Ergebnisse der Strafrechtspflege im Königreiche Bayern während des Jahres 1875", München 1877) erschienen. Es ist in derselben die Strafrechtspflege beim obersten Gerichtshofe, bei den Schwurgerichten, Appellationsgerichten, Bezirksgerichten als Strafgerichten erster und zweiter Instanz, Stadt- und Landgerichten als Strafgerichten und Forststrafgerichten behandelt. In dem hieran sich anschließenden Theile ist ein allgemeiner Rückblick gegeben.

Aus dieser Veröffentlichung im Vergleiche zu denen für die Vorjahre entnehmen wir in Beziehung auf die Verbrechen und Vergehen gegen das Reichsstrafgesetzbuch, II. Theil, Abschnitt I—XXVIII Folgendes:

(Hierher die Tabelle auf S. 161.)

Was die Reate anlangt, welche von den verschiedenen Gerichten abgeurtheilt worden sind, so erscheint eine Vergleichung der Daten für das Jahr 1875 mit den früheren Jahren nicht räthlich, nachdem in Beziehung auf die Kompetenz zur Aburtheilung der Reate eine nicht unwesentliche Aenderung eingetreten ist.

Hinsichtlich der übrigen Nachweise (Ausscheidung der Verurtheilten nach Geschlecht, Alter, Civilstand, Konfession u. s. w.) vergl. die Publikation selbst.

(Diese Tabelle gehört auf S. 160.)

Es betrug die Zahl der abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen gegen das Reichsstrafgesetzbuch (II. Theil Abschnitt I—XXVIII	1872		1873		1874		1875	
	59555		63854		69830		68596	
Hiervon treffen auf . .	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Meineid (IX. Abschn.) . .	272	0,5	431	0,7	490	0,7	569	0,8
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit (XIII)	476	0,8	600	0,9	593	0,9	651	1,0
Beleidigung (XIV) . . .	14458	24,3	16011	25,1	17702	25,3	17584	25,6
Körperverletzung (XVII) .	15462	25,9	15709	24,6	16533	23,7	17337	25,3
Diebstahl (XIXa) . . .	15021	25,2	14738	23,1	17150	24,5	14723	21,5
Unterschlagung (XIXb) .	2209	3,7	2778	4,4	3264	4,7	3135	4,6
Raub und Erpressung (XX)	89	0,1	114	0,2	89	0,1	100	0,2
Begünstigung und Hehlerei (XXI)	737	1,3	1008	1,6	1080	1,6	1113	1,6
Betrug u. Untreue (XXII)	2445	4,1	2924	4,5	2956	4,2	2807	4,1
Sachbeschädigung (XXVI)	2902	4,9	3282	5,1	3301	4,7	3555	5,2
Uebrige Reate	5484	9,2	6259	9,8	6672	9,6	7022	10,1

21.

Gefängnißwesen.

Ueber das Gefängnißwesen liegen für Bayern solche detailirte Nachweisungen wie für Preußen nicht vor. Indessen enthalten die bereits oben unter „Bevölkerung" erwähnten Generalberichte über Zuchthäuser, Gefangenanstalten und Arbeitshäuser einige Daten. Der für das Jahr 1873 erschienene Generalbericht (IX. Band, München 1875) enthält außer einer Abtheilung, welche die Sanitätsverwaltung in diesen Anstalten behandelt, auch noch einige allgemeine statistische Resultate und außerdem noch:

1) eine Tabelle, welche die persönlichen Verhältnisse sämmtlicher Gefangenen nach dem Stande vom 31. Januar 1873, dann die Gesammtbevölkerung während des Jahres und tägliche Durchschnittsbevölkerung, mit Beifügung dieser Verhältnisse bei jeder der drei Strafkategorien im Ganzen in der Durchschnittsperiode 1868—1872 inkl., enthält;
2) zwei Tabellen, welche die Morbilität und Mortalität der Strafgefangenen nach Alter und Jahreszeiten, sowie nach Krankheitsfamilien und den wichtigeren Krankheitsarten für das Jahr 1873 im Vergleiche mit der genannten Periode behandeln.

22.

Finanzen.

Ueber Staatsfinanzwesen sind, wenn von den den Kammern vorgelegten Budgetentwürfen und Rechnungsnachweisen abgesehen wird [1]),

[1]) Cf. die amtliche Statistik in Bayern, Bericht von Dr. Georg Mayr, 1872, S. 60.

amtliche Publikationen nicht erschienen. Wir müssen uns deshalb hier damit begnügen, das Budget der letzten (XIII.) Finanzperiode [1]) zu Grunde zu legen. Hienach betragen die jährlichen Ausgaben 93,340,639 Mark für die Verwaltung, 164,020,124 Mark für den Staatsaufwand, in Summe 257,360,763 Mark, die Staatseinnahmen die letztere Summe [2]).

Das Kreisfinanzwesen ist ebensowenig wie das Staatsfinanzwesen zum Gegenstande besonderer statistischer Nachweisungen gemacht worden. (Vergl. indessen hierüber die einzelnen Landrathsabschiede, welche im Gesetz- und Verordnungsblatte veröffentlicht sind und Nachweise über die budgetmäßigen Kreisausgaben und Kreiseinnahmen enthalten).

Ueber das Distriktsfinanzwesen wie über das Gemeindefinanzwesen sind statistische Daten nicht veröffentlicht. Nur könnten hier die Verwaltungsberichte der unmittelbaren Städte, d. h. der Städte erwähnt werden, welche den Kreisregierungen unmittelbar unterstellt sind und welche nach der für Bayern geltenden Gemeindeordnung (Art. 90) alljährlich nach beendigter Prüfung und Bescheidung der Rechnungen einen Bericht über die Ergebnisse der Gesammtverwaltung des verflossenen Rechnungsjahres und über den Stand der Gemeindeangelegenheiten durch den Druck zu veröffentlichen haben.

Was dagegen die Gemeindeschulden anlangt, so werden hierüber von dem Staatsministerium des Innern alljährlich „Zusammenstellungen des Schuldenstandes der sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden nach den Rechnungsabschlüssen für die einzelnen Jahre" veröffentlicht. Für das Jahr 1874 ist eine solche Zusammenstellung in der Beilage zu Nummer 7 des Amtsblattes des Staatsministeriums des Innern, Jahrg. 1876, für das Jahr 1875 eine solche in der Beilage Nr. 5 des Jahrg. 1877 veröffentlicht [3]).

23.

Armee und Kriegsflotte.

Vergl. hierüber die Bemerkungen bei „Preußen", Bd. I Heft 3 S. 116.

Was die Schulbildung der Wehrpflichtigen anlangt, so werden in Bayern die Ergebnisse der Prüfung der Wehrpflichtigen durch das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten veröffentlicht. Das Ergebniß der mit den Wehrpflichtigen des Jahrg. 1875 vorgenommenen Prüfung ist in dem Jahrg. 1876 dieses Blattes Nr. 22 enthalten. Wir entnehmen hieraus, daß in Oberbayern 1,5 Proc., Niederbayern 3,3 Proc., Pfalz

---

[1]) Veröffentlicht in dem Gesetz- und Verordnungsblatt 1876 Nr. 35.

[2]) Vgl. auch gothaischen genealogischen Hofkalender für 1877 S. 409, woselbst sich auch Nachweisungen über die Staatsschulden Bayerns finden. Dieselbe betrug Ende 1875: 1,088,589,228, Ende 1874: 830,274,187 Mark. Die allgemeine Staatsschuld betrug hienach 184,447,771 Mark, die Eisenbahnschuld 728,426,229 Mark, die Grundrentenschuld 175,715,228 Mark.

[3]) Zur Ergänzung der bei „Preußen" bezüglich der Finanzen (Bd. I Heft 3 S. 114) gegebenen Notizen sei hier bemerkt, daß das Jahrbuch für die amtliche Statistik in seiner 2. Hälfte S. 371—404 die Finanzstatistik der Kreise, sowie der Provinzial- und kommunalständischen Verbände ausführlich behandelt.

2,6 Proc., Oberpfalz und Regensburg 3,0 Proc., Oberfranken 1,5 Proc., Mittelfranken 0,1 Proc., Unterfranken und Aschaffenburg 1,3 Proc., Schwaben und Neuburg 0,7 Proc. der Wehrpflichtigen mangelhafte Schulbildung genossen.

24.

Preise.

Hierüber enthält die Zeitschrift des k. bayer. statistischen Büreau's fortlaufende Nachweise und zwar:

a) über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen, sowie über die erzielten Durchschnittspreise in den einzelnen Monaten und am Schlusse eines jeden Jahres für das ganze Jahr.

Siehe z. B. Zeitschrift, 1876 S. 27 u. ff. (Januar bis März 1876, S. 82 u. ff. (April bis Juni 1876), S. 152 u. ff. (Juli bis September 1876, S. 266 u. ff. (Oktober bis December 1876), S. 275 u. ff. (Kalenderjahr 1876). Außerdem werden für die sechs hauptsächlichsten Schrannenorte die gleichen Nachweisungen nach einzelnen Wochen veröffentlicht.

b) Weiter finden sich daselbst Nachweise über die Viktualienpreise an den verschiedenen Orten Bayerns während der einzelnen Monate und des Kalenderjahres, z. B. Zeitschrift 1876 S. 36 u. ff. (Januar bis März 1876), S. 91 u. ff. (April bis Juni 1876), S. 161 u. ff. (Juli bis September 1876), S. 281 u. ff. (Oktober bis December 1876, sowie Kalenderjahr 1876).

25.

Gesetzgebende Faktoren.

Die Statistik der Wahlen ist in der Zeitschrift des statistischen Büreau's zum Gegenstande mehrfacher Erörterungen gemacht worden und zwar sowohl, was die Wahlen zur bayerischen Abgeordnetenkammer, als was die Wahlen zum deutschen Reichstag (früher Zollparlament) anlangt.

So finden sich im Jahrgange 1869 S. 29 u. ff. Beiträge zur Statistik der Urwahlen, sowie der Wahlen der Abgeordneten zur bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 12. bezw. 20. Mai 1869 mit Rückblicken auf die Ergebnisse der Wahlen zum Zollparlamente vom Jahre 1868, im Jahrgange 1870 S. 46 u. ff. statistische Nachweisungen über die „Wahlen der Abgeordneten zum bayerischen Landtage vom November 1869 mit Rückblicken auf die Wahlen vom Mai 1869". Im Jahrgange 1871 S. 198 u. ff. ist die Statistik der „Wahlen zum Deutschen Reichstage vom Jahre 1871" behandelt, im Jahrgang 1874 Seite 137 u. ff. findet sich die gleiche Statistik für das Jahr 1874. (Vergl. auch unter „Preußen", Bd. I Heft 3 S. 117.)

Aus vorstehenden Notizen kann entnommen werden, daß auch Bayern in Beziehung auf die Pflege der Statistik gegenüber anderen Staaten nicht zurücksteht, vielmehr seinerseits bestrebt ist, über die verschiedenen Materien

in möglichster Vollständigkeit Daten zu veröffentlichen und sie durch entsprechende Ausführungen zu den einzelnen tabellarischen Uebersichten für den Fachmann sowohl wie den Laien benutzbar zu machen. Der Interessent wird sich durch die Einsichtnahme der Publikationen, insbesondere für das letzte Jahrzehent selbst davon Ueberzeugung verschaffen können, von welchem Werthe es ist, wenn den Ziffern gleichsam Geist verliehen wird, um auf diese Weise sie zu sprechenden Ziffern zu machen[1]).

Sachsen.

Die Publikationen, welche im Jahre oder für das Jahr 1876 vom sächsischen statistischen Büreau und sonstigen Organen ausgegangen sind, scheiden sich aus in:

1) Zeitschrift des königlich sächsischen statistischen Büreau's, redigirt von dessen Direktor, Dr. Viktor Böhmert, von welcher im Jahre 1876 der XXII. Jahrgang, in Kommission von R. v. Zahn, vormals G. Schönfeld's Buchhandlung, erschienen ist.

2) Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und Thüringen (nunmehr pro 1877 erschienen), herausgegeben vom statistischen Büreau des königlich sächsischen Ministeriums des Innern, Druck und Verlag von C. Heinrich. Es scheidet sich dieser Kalender

a) in den Kalender und das Marktverzeichniß für das Königreich Sachsen;

b) in das statistische Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1877.

3) Statistische Veröffentlichungen resp. Berichte, welche von anderen Organen ausgehen, z. B.

a) vom Ministerium des Innern „Mittheilungen über Medizinal- und veterinär-ärztliches Personal und die dafür bestehenden Lehr- und Bildungsanstalten im Königreiche Sachsen am 1. Januar 1876“ (Verlag von Rudolf Kuntze in Dresden);

b) vom Finanzministerium „Statistischer Bericht über den Betrieb der unter königlich sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen nebst Nachrichten über Eisenbahnbau“, nunmehr pro 1875 veröffentlicht (Druck von C. Heinrich in Dresden), sodann

„Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen“, auf Anordnung des königlichen Finanzministeriums herausgegeben von C. G. Gottschalk, königlich sächsischen Oberhüttenraiter und Professor, Freiberg, in Kommission von Craz und Gerlach. Von diesem Jahrbuche ist nunmehr das pro 1877 erschienen.

c) Vom Justizministerium geht folgende Publikation aus: „Uebersicht der Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege im Königreich Sachsen“. Im Jahre 1876 ist pro 1872,

---

[1]) Vgl. übrigens auch die in Bd. I Heft 3 S. 116 und 118 erwähnte Registrande, woselbst S. 149 u. ff. über Bayern Literatur-Notizen sich finden.

1873 und 1874 hievon Band V erschienen und zwar unter diesem Titel auf Befehl Sr. Majestät des Königs im Justizministerium zusammengestellt von Dr. Fr. O. v. Schwarze, Generalstaatsanwalt, Dresden 1876, Druck von C. Heinrich.

d) Das Landes-Medicinal-Kollegium veröffentlichte seinen „Sechsten Jahresbericht über das Medicinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1874 Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel, 1876).

Gehen wir zur resumirenden Betrachtung der oben genannten Publikationen [1]) über, so stellt sich uns Nachstehendes dar:

1.

Land (Staatsgebiet).

Hierüber sind die vorhandenen Publikationen sehr zahlreich:

1) Das „alphabetische Verzeichniß der im Königreiche Sachsen belegenen Stadt- und Landgemeinden nebst den zugehörigen, besonders benannten Wohnplätzen, ingleichen der Rittergüter und der sonstigen eremten Grundstücke nach Kreishauptmannschaften und amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirken geordnet, nebst alphabetischem Ortsregister, bearbeitet nach officiellen Unterlagen durch das statistische Büreau des königlichen Staatsministeriums des Innern", Dresden 1876, enthält für jede Amtshauptmannschaft die Namen und topographischen Bezeichnungen der Kommunaleinheiten und deren Bestandtheile, den Ortscharakter, die bewohnten Hausgrundstücke (1. December 1875), Einwohnerzahl, Standesamt, Gerichtsamt, Schule und Parochie.

2) Ein „alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften des Königreiches Sachsen nebst Angabe des Regierungsbezirkes, der Amtshauptmannschaft, des Standesamtes und der Einwohnerzahl nach der Zählung vom 1. December 1875" ist im Jahrbuche für 1877 S. 1—96 abgedruckt.

3) Ueber „Flächengrößen der Verwaltungsdistrikte im Königreiche Sachsen" enthält die Zeitschrift 1876 S. 327 eine Uebersicht.

4) Ueber „Eintheilung des Königreiches Sachsen nach Steuerkreisen und Steuerbezirken für die Verwaltung der direkten Steuern und der Stempelsteuer vom 1. August 1876 an" findet sich eine Uebersicht im Jahrbuche S. 97—102.

5) Die „Eintheilung des Königreiches Sachsen in Hauptamtsbezirke und in für Erhebung der indirekten Steuern gebildete Hebebezirke" ist Gegenstand des Nachweises a. a. O. S. 102—106.

6) Eine gedrängte Uebersicht über die „Handels- und Gewerbekammern im Königreiche Sachsen nach Größe und Einwohnerzahl" findet sich in der Zeitschrift S. 320.

7) „Stadt und Land im Königreiche Sachsen von 1834 bis 1875" ist von Dr. V. Böhmert in der Zeitschrift S. 296—306 ausführlich behandelt.

---

[1]) Außer diesen sind noch einzelne Veröffentlichungen erschienen, welche an geeigneter Stelle Erwähnung finden.

Auf Grund der unter 3) aufgeführten Veröffentlichung stellt sich der Flächeninhalt von Sachsen auf 272,288 Meilen = 14,992,94 Q.-Kilometer, 2,708,517,49 Acker, 1,499,294,31 Hektare[1].

Nach der unter 7) erwähnten Abhandlung wohnten am 1. December 1875 in 220 Orten mit mehr als 2000 Einwohnern 1,455,118, in 3564 Orten mit weniger als 2000 Einwohnern 1,305,468 Einwohner. Die Gesammteinwohnerzahl stellt sich auf 2,760,586 Personen.

Die Resultate der meteorologischen Beobachtungen im Königreiche Sachsen im Jahre 1875 finden sich im Kalender und Marktverzeichnisse S. 41—45. Dortselbst sind auch die zehnjährigen meteorologischen Beobachtungen für Leipzig S. 46—57 mitgetheilt. Weiter sind die Nivellements und die daraus gefundenen Höhen in Sachsen daselbst S. 58—64 behandelt.

2.

Bevölkerung.

a) Der Stand der Bevölkerung und die Volksbeschreibung ist zum Gegenstande mehrerer Uebersichten bezw. Darstellungen gemacht worden; es sind

1) der Bericht über die Volkszählung im Königreiche Sachsen am 1. December 1875 von Dr. V. Böhmert in der Zeitschrift S. 44—197;

2) eine kurze Abhandlung, betreffend die Resultate der Volkszählungen im Königreiche Sachsen, im statistischen Jahrbuche S. 106—121[2]);

3) eine Uebersicht nebst einer kurzen Abhandlung, enthaltend die ortsanwesende Bevölkerung der Reichstagswahlkreise des Königreiches Sachsen nach dem Stande von 1. December 1875 in der Zeitschrift S. 317—319;

4) eine Abhandlung von Dr. V. Böhmert über die Bevölkerung Sachsens nach Geschlecht, Civilstand und Alter am 1. December 1875, Zeitschrift S. 311—315;

5) eine weitere von demselben Verfasser über die sächsische Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnisse 1834—1875, Zeitschrift S. 307—310;

[1] Hiemit stimmen die Nachweise im gothaischen genealogischen Kalender genau überein.

[2] Es enthält diese Abhandlung 1) allgemeine Bemerkungen über die Zunahme der sächsischen Bevölkerung seit 1815; 2) Vergleichung der sächsischen Volkszählung mit den vorläufigen Ergebnissen der Zählung in den übrigen deutschen Bundesstaaten; 3) Hauptergebnisse der Volkszählungen im Königreiche Sachsen von 1834 bis 1875; 4) Resultate der Volkszählung vom 1. December 1875 nach Verwaltungsbezirken und nach Stadt und Land; 5) Bevölkerungszahlen der Gerichtsamtsbezirke am 1. December 1875; 6) die am Zählungsorte und an andern Orten wohnende sächsische Bevölkerung, sowie die Zahl der auswärtig Abwesenden am 1. December 1875; 7) Wohngebäude, die Haushaltungen mit der Zahl ihrer Inhaber, Zahl der Anstalten und ihrer Insassen 2c.

6) eine Uebersicht der Bevölkerung Sachsens nach der Staatsangehörigkeit (S. 316);

7) die unter 1. (Land) erwähnten Publikationen.

Versuchen wir aus diesen Veröffentlichungen Einiges hervorzuheben, so finden wir Folgendes:

1) Die Gesammtbevölkerung Sachsens betrug nach den Zählungen von 1815—1874, unterschieden nach Geschlecht:

Jahre	männlich	weiblich	Summe	Zunahme in Procenten gegenüber der Bevölkerung des vorhergehenden Zählungsjahres
1815	?	?	1,182,744	
1834	775,244	820,424	1,595,668	34,91
1837	804,002	848,112	1,652,114	3,55
1840	829,655	876,621	1,706,276	3,27
1843	855,620	902,180	1,757,800	3,02
1846	895,918	940,515	1,836,433	4,47
1849	923,264	971,167	1,894,431	3,16
1852	970,287	1,017,791	1,988,078	4,94
1855	994,205	1,044,971	2,039,176	2,57
1858	1,038,122	1,084,780	2,122,902	4,11
1861	1,088,933	1,136,307	2,225,240	4,82
1864	1,143,258	1,193,934	2,337,129	5,03
1867	1,186,889	1,236,697	2,423,586	3,70
1871	1,248,799	1,307,445	2,556,244	5,47
1875	1,352,309	1,408,277	2,760,586	7,99

Der Gesammtzuwachs stellt sich im Jahre 1875 gegen die Bevölkerung des Jahres 1834 auf 1,164,918 Personen, es ergibt sich sonach eine Bevölkerungszunahme von 73 Procent.

2) Nach der Staatsangehörigkeit scheidet sich die Bevölkerung

1867	männlich	weiblich	im Ganzen
in Sachsen	1,134,146	1,194,752	2,328,858
Angehörige anderer Bundesstaaten	42,055	33,215	75,270
Bundes-Ausländer	10,728	8730	19,458
Im Ganzen	1,186,889	1,236,697	2,423,586

1871	männlich	weiblich	im Ganzen
in Sachsen	1,175,573	1,243,925	2,419,498
Angehörige anderer Bundesstaaten	59,981	52,373	112,354
Bundes-Ausländer	13,245	11,457	24,392
Im Ganzen	1,248,799	1,307,445	2,556,244

1875	männlich	weiblich	im Ganzen
in Sachsen	1,258,271	1,336,326	2,594,597
Angehörige anderer Bundesstaaten	72,390	58,369	130,759
Bundes-Ausländer	21,648	13,642	35,290
Im Ganzen	1,352,309	1,408,277	2,760,586

3) Was die Unterscheidung der Bevölkerung nach Civilstand anlangt, so waren vorhanden:

	1871		1875	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Unverheirathete	756,607	749.199	812,108	794,426
Verheirathete	492,955	450,545	499,079	496,412
Verwittwete	36,950	103,782	38,482	112,525
Geschiedene	2100	4094	2640	4914
Im Ganzen	1,248,612	1,307,620 [1])	1,352,309	1,408,277

[1]) Gegenüber den obigen Ziffern ergibt sich eine unwesentliche Differenz.

4) Nach der Konfession vertheilt sich die Bevölkerung

	1867	Procente	1871	Procente	1875	Procente
Evangelisch-lutherische	2,361,867	97,45	2,484,075	97,18	2,664,341	96,51
Reformirte	5567	0,23	9347	0,36	9851	0,36
Katholische	51,476	2,12	53,643	2,10	73,349	2,66
Deutsch-katholische	1651	0,07	3015	0,12	1876	0,07
Griechisch-katholische	413	0,02	554	0,03	588	0,02
Anglikaner	458	0,02	452	0,02	713	0,03
Israeliten	2103	0,09	3346	0,13	5360	0,19
Andere	51	0,00	1052	0,04	4077	0,15
Religion nicht angegeben			760	0,03	431	0,01

Bezüglich der Zählungen von 1834—1864 s. Zeitschrift S. 307.

5) Ueber die Bevölkerung nach Alter s. Zeitschrift S. 313 u. ff.

b) Die Bewegung der Bevölkerung ist in dem statistischen Jahrbuche S. 122—141 ausführlich behandelt.

Es finden sich daselbst Nachweisungen über:

1) Geburten, Trauungen und Sterbefälle in den Jahren 1873 und 1874;
2) Geburten, Trauungen und Sterbefälle von 1834—1874;
3) Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsverhältnisse
   a) im Jahre 1873;
   b) im Jahre 1874 in den Städten mit mehr als 8000 Einwohnern, sowie in den Gerichtsamtsbezirken bezw. Verwaltungsbezirken;
4) tödtliche Verunglückungen in den Jahren 1873 und 1874 mit Unterscheidung nach Art, Ursache und Zeit der Verunglückung, sowie Lebensalter und Stand und Beruf der Verunglückten;
5) Selbstmorde in Sachsen in den Jahren 1873 und 1874 nach der Art, Ursache der Selbstentleibung, Lebensalter, Stand und Beruf, sowie Civilstand der Selbstmörder, und nach der Zeit des Vollbringens des Selbstmordes;
6) Verunglückungen und Selbstmorde im Königreiche Sachsen in den Jahren 1848—1874;
7) Ein- und Auswanderungen in den Jahren 1867—1875.

Weiter findet sich in der Zeitschrift S. 361—367 eine Abhandlung von Dr. Geißler unter dem Titel „Vergleichende Statistik der Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in Sachsen 1834—1875".

Wir heben aus diesen Berichten lediglich Folgendes hervor:

(Hierher die Tabelle auf S. 169.)

Bezüglich der „Aufnahme in den sächsischen Unterthanenverband und Entlassungen aus demselben in den Jahren 1867—1875" siehe Statistisches Jahrbuch für 1877 S. 137—141.

Ueber die Todesursachen finden sich in dem sechsten Jahresberichte des Landeskollegiums über das Medicinalwesen des Königreiches Sachsen auf das Jahr 1874 (s. oben S. 165) schätzenswerthe Beiträge. Daselbst

(Diese Tabelle gehört auf S. 168.)

Es betrug im Jahre	die Zahl der Lebend-Geborenen und zwar der			Todt-Geborene	Verstorbenen excl. Todt-Geborenen und zwar der		
	männlich.	weiblich.	zusammen		männlich.	weiblich.	zusammen
1866	50890	48683	99573	4583	40310	37800	78110
1867	50685	47495	98180	4166	34844	32005	66849
1868	50468	47750	98218	4469	35137	33112	68249
1869	51584	48928	100512	4595	35712	32980	68692
1870	53322	50593	103915	4820	35782	32202	67984
Zusammen	256949	243449	500398	22633	181785	168099	349884
Mittel von 1866—1870	51389,8	48689,8	100079,6	4526,6	36357,0	33619,8	69976,8
1871	51556	48763	100319	4463	41107	37449	78556
1872	56421	53523	109944	4955	39690	37323	77013
1873	58659	55608	114267	4858	40187	36846	770[illegible]3
1874	60751	57792	118543	5206	39797	36008	75805
1875	61517	58521	120038	5150	43297	39108	82405
Zusammen	288904	274207	563111	24632	204078	186734	390812
Mittel von 1871—1875	57780,8	54841,4	112622,2	4926,4	40815,6	37346,8	78162,4

ist auch die Morbilitätsstatistik, die epidemischen Krankheiten, sowie auch die öffentliche Gesundheitspflege eingehend geschildert.

Im Anhange zu diesem Jahresberichte sind die oben erwähnten Tabellen, welche im statistischen Jahrbuche 1877 veröffentlicht sind, mitgetheilt, nämlich über Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsverhältnisse im Jahre 1873 und 1874 in den Städten mit mehr als 8000 Einwohnern, sowie in den Gerichtsamtsbezirken bezw. Amtshauptmannschaften. Außerdem finden sich daselbst Nachweise über Sterblichkeitsverhältnisse im Mittel des Jahres 1867 1870 mit besonderer Berücksichtigung der Todtgeborenen und der im ersten Lebensjahre Gestorbenen in den Städten mit mehr als 8000 Einwohnern, sowie in den Gerichtsamtsbezirken und ist weiter die Mortalitätsstatistik auf das Jahr 1873 nach Medicinalbezirken und Altersklassen und mit Berücksichtigung der wichtigeren Todesursachen behandelt. Endlich ist die Mortalitätsstatistik des Medicinalbezirkes Meißen auf das Jahr 1867—1872 Gegenstand statistischer Darstellung.

Auch eine besondere Druckschrift und die Zeitschrift enthält über die Gesundheitspflege Abhandlungen, nämlich:

a) Eine Druckschrift verbreitet sich über das Medicinal- und veterinärärztliche Personal und die dafür bestehenden Lehr- und Bildungsanstalten im Königreiche Sachsen im Jahre 1876, auf Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern bearbeitet, Dresden 1876 (a. a. O. S. 239);

b) In der Zeitschrift S. 206—224 findet sich eine Abhandlung über die Entwickelung des Impfwesens und das Ergebniß der Impfung im Jahre 1875 im Königreiche Sachsen von Dr. V. Flinzer.

Im statistischen Jahrbuche S. 218—224 ist die Statistik des Medizinal- und veterinär-ärztlichen Personales (Stand vom 1. Januar 1876) veröffentlicht.

Nicht unerwähnt darf schließlich eine Abhandlung von Dr. Geißler bleiben, welche die Farbe der Augen, der Haare und der Haut bei den Schulkindern Sachsens zum Gegenstande hat (Zeitschrift S. 321—327).

3.

Grundeigenthum (mit Einschluß der Gebäude).

In der bereits oben erwähnten Tabelle (Statistisches Jahrbuch S. 118 u. ff.) finden sich Nachweise über die bewohnten Grundstücke, auch die Tabellen zum Berichte über die Volkszählung im Königreiche Sachsen (Zeitschrift S. 44 u. ff.) enthalten hierüber Nachweise, ebenso sind in dem alphabetischen Verzeichnisse der Ortschaften des Königreiches Sachsen für die einzelnen Orte die bewohnten Hausgrundstücke angegeben.

4.

Landwirthschaft.

In dieser Hinsicht verdient die Tabelle, welche im statistischen Jahrbuche S. 173 über die Ernteerträgnisse im Königreiche Sachsen von 1846—1872 abgedruckt ist, Erwähnung.

Ueber die Bevölkerung, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigt, s. Beilage zu Nummer 1—6 des Jahrganges 1875 der Zeitschrift.

5.

Viehzucht.

Das statistische Jahrbuch enthält S. 174 eine Uebersicht, welche die Hauptresultate der Viehzählungen von 1834—1873 ersehen läßt.

6.

Weinbau.

Hierüber finden sich keine Nachweisungen.

7.

Forstwirthschaft.

Im statistischen Jahrbuche S. 175, 176 sind das Staatsforstwesen, die Flößerei und die Holzverkaufsanstalten in einer monographischen Skizze behandelt.

8.

Fischerei.

Nachweise hierüber liegen nicht vor.

9.

Bergwerke, Salinen und Hütten.

Außer den Veröffentlichungen im statistischen Jahrbuche S. 176—180 über:
 a Berg- und Hüttenwesen im Jahre 1874;
 b) Eisenproduktion und Eisenverarbeitung im Jahre 1874;
 c) Steinbruchswesen im Jahre 1875
ist insbesondere das Jahrbuch für Berg- und Hüttenwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1877, auf Anordnung des königlichen Finanzministeriums herausgegeben von C. G. Gottschalk, königlich sächsischem Oberhüttenraiter und Professor, hier zu erwähnen. Es enthält dieses Jahrbuch bis ins Einzelne gehende statistische Mittheilungen über das Bergwesen, Hüttenwesen im Jahre 1875, über Frequenz der Bergakademie zu Freiburg im Jahre 1876—77, sowie über den Personalstand beim Bergbau und Hüttenwesen. Auch die Verunglückungen beim Bergbau, sowie Bergschaftsknappkassen und Hüttenknappschaftskassen und andere Unterstützungskassen sind Gegenstand des Nachweises[1]).

10.

Industrie.

Ueber die Bevölkerung, welche sich mit Industrie beschäftigt, s. Beilage zu Nr. 1—6 der Zeitschrift des königlich statistischen Büreau's, Jahrgang 1875.

Eine kurze statistische Skizze von Dr. V. Böhmert findet sich über den „Bierbrauerei- und Branntweinbrennereibetrieb im Königreiche Sachsen von 1836—1875" in der Zeitschrift 1876 S. 293 u. ff.

Die Ergebnisse der gewerbestatistischen Aufnahme vom 1. December 1875 sind noch nicht veröffentlicht.

11.

Handel.

Ueber Handel als Gegenstand der Reichsstatistik vergl. Bd. I Heft 2 S. 92—93.

Für Sachsen ist im statistischen Jahrbuche S. 174 die Frequenz der Wollmärkte im Königreiche Sachsen in den Jahren 1872—1876 Gegenstand einer statistischen Tabelle. Siehe auch unten 24 (Preise).

12.

Schiffahrt zur See und auf Flüssen.

Vgl. hierüber vorerst Bd. I Heft 2 S. 93—95.

Die Elbwasserstands- und Schiffahrtsverhältnisse im Jahre 1875) sind im statistischen Jahrbuche S. 209 kurz behandelt.

---

[1]) Vgl. übrigens unter Statistik des Deutschen Reiches Bd. I Heft 2 Nr. 86 u. ff.

13.

Transportanstalten.

A. Post und Telegraph.

1) Postverwaltung.

Nachdem das Gebiet des Königreiches Sachsen zum deutschen Reichspostgebiete gehört, ist die Statistik über das Postwesen in der Statistik des Deutschen Reiches (Bd. I Heft 2 S. 95) inbegriffen.

Ueber Sachsen speciell findet sich eine Zusammenstellung der statistischen Resultate über den Postverkehr bei sämmtlichen Postanstalten der Oberpostdirektionsbezirke Dresden und Leipzig in den Jahren 1874 und 1875 in der Zeitschrift S. 30—43, sowie eine solche über den Postverkehr bei den Postanstalten der Oberpostdirektionsbezirke Dresden und Leipzig im Jahre 1875 im statistischen Jahrbuche S. 192—205 mitgetheilt.

2) Telegraphenverwaltung.

Ueber Telegraphenwesen vergl. Statistik des Deutschen Reiches Bd. I Heft 2 S. 96.

Außerdem finden sich statistische Notizen über den Telegraphenverkehr der im Königreiche Sachsen gelegenen Reichstelegraphenstationen in dem Jahre 1876 Zeitschrift S. 368—370, sowie eine Zusammenstellung des Telegraphenverkehrs bei den im Königreiche Sachsen gelegenen Reichstelegraphenstationen im Jahre 1875 im statistischen Jahrbuche S. 206—209.

B. Eisenbahnen.

Im statistischen Jahrbuche S. 182 u. ff. sind die „Eisenbahnen im Jahre 1874 und zwar 1) deren Länge; 2) Anlagekapital; 3) Transportmittel; 4 Personen- und Güterverkehr; 5) Finanzielle Ergebnisse behandelt. Im Anschlusse hieran finden sich sodann Nachweisungen über den Eisenbahnbau im Königreiche Sachsen während des Jahres 1875 (a. a. O. S. 190, 191) mitgetheilt.

Das eigentliche Quellenwerk bildet der „statistische Bericht über den Betrieb der unter sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnenbau und einem Anhange über die hauptsächlichsten Betriebsergebnisse der unter Privatdirektion stehenden sächsischen Eisenbahnen", welcher für das Jahr 1875 erschienen ist.

Es würde zu weit führen, Daten über die Bahnlängen, Anlagekosten 2c. hier vorzuführen. Der Interessent findet die gewünschten Aufschlüsse in der eingehendsten Weise in dem genannten Berichte, insbesondere in der S. 431 abgedruckten chronologischen Zusammenstellung, welche das Eisenbahnwesen nach diesen Beziehungen vom Jahre 1869 bis 1875 behandelt.

14.

Versicherungswesen.

Die „Brände und Immobiliarbrandversicherungen im Königreiche Sachsen in den Jahren 1851—1875" sind in einer Tabelle im

statistischen Jahrbuche S. 212 u. ff. behandelt und zwar ist für jedes Jahr die Zahl der Brände, beschädigten Gebäude, die zu vergütenden Immobiliarschäden, sowie die Gesammtbeträge der Versicherungen daselbst mitgetheilt.

Ueber Lebensversicherung s. Bd. I Heft 2 S. 98 und Heft 3 S. 105.

15.

Kreditinstitute und Volksbanken.

Siehe hierüber unter Preußen Bd. I Heft 3 S. 105.

Was die „Ausmünzungen bei der königlichen Münze in Dresden in den Jahren 1873, 1874 und 1875" betrifft, so vgl. hierüber Statistisches Jahrbuch S. 211.

16.

Selbsthilfe.

Die „Sparkassen des Königreiches Sachsen in den Jahren 1845 bis 1875" sind tabellarisch in dem statistischen Jahrbuche S. 210 behandelt.

Ueber Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften siehe Bd. I Heft 2 S. 99.

17.

Oeffentliche Wohlthätigkeit.

Hierüber liegt eine Nachweisung nicht vor.

18.

Kultus.

Das statistische Jahrbuch enthält S. 232 unter dem Titel „Kirchenstatistik" eine Statistik: 1) der evangelisch-lutherischen Kirche nach dem Stande vom 10. Mai 1875; 2) der übrigen Glaubensgenossenschaften (Stand vom 1. December 1871). Vgl. hiezu die oben unter „2. Bevölkerung" bezüglich der Konfessionsverhältnisse vorgeführten Daten (Stand vom 1. December 1875).

19.

Oeffentlicher Unterricht.

Den beiden im statistischen Jahrbuche S. 225—229, sowie S. 230—231 mitgetheilten Nachweisungen über die höheren Schulanstalten und Volksschulen entnehmen wir nachstehende Daten:

Vorhanden waren		mit Lehrern	mit Schülern
Volksschulen (10. Mai 1875)	2116	5015	441,393
Seminarien (1875/76)	19	?	2730
Realschulen I. Ordnung (1875/76)	12	?	4003
„ II. Ordnung (1875/76)	13	?	1932
Gymnasien (1875/76)	13	?	3452
Polytechnische Schule (1875/76)	1	45	584
Universität (Sommersemester 1876)	1	163	2803 (Hierunter 2730 Studirende, 73 sonstige Zuhörer.)

Auch bezüglich der technischen Bildungsanstalten (Gewerbe-, Berg-, Baugewerbeschulen etc.) finden sich im statistischen Jahrbuche a. a. O. Nachweise.

Was die Fortbildungsschulen anlangt, so enthalten hierüber die amtlichen Publikationswerke keine Nachweisungen. Vergl. hierüber das Werk von Dr. R. Nagel „Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands", Eisenach (1877), S. 49 u. ff.

20.

Rechtspflege.

In der Druckschrift, enthaltend „Uebersicht der Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege im Königreiche Sachsen (Band V, die Jahre 1872, 1873 und 1874 umfassend), auf Befehl Seiner Majestät des Königs im k. Justizministerium zusammengestellt von Dr. Fr. Oskar v. Schwarze, k. sächs. Generalstaatsanwalt, Dresden 1876", ist im ersten Theile die Civilrechtspflege nach den verschiedensten Richtungen behandelt. Gegenstand der Darstellung sind die Civilprocesse, Konkurse, Ehesachen und Vormundschaftssachen.

In dem zweiten Theile sind Daten über die Strafrechtspflege mitgetheilt und monographisch skizzirt. Die Tabellen selbst behandeln

A. Zahl der angezeigten Kriminalfälle,

B. Resultate der Strafrechtspflege und zwar:

1) Zahl der Untersuchungen bezw. der Angeschuldigten; 2) Ergebnisse der Untersuchungen; 3) abgeurtheilte Verbrechen mit einer Vergleichung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen mit der Einwohnerzahl des ganzen Landes und jedes betreffenden Bezirkes; 4) erkannte Strafen.

C. Persönliche Verhältnisse der Abgeurtheilten;

D. Forstvergehen und Beleidigungen;

E. Ergebnisse der Rechtsmittel und Wiederaufnahmsgesuche.

Den Tabellen über die Zahl der abgeurtheilten Verbrechen etc. entnehmen wir in Beziehung auf die Zahl der Verbrechen und Vergehen gegen das Reichsstrafgesetzbuch (II. Theil) S. 52 u. ff., 84 u. ff., 118 u. ff., sowie den besonderen Nachweisungen über die abgeurtheilten Beleidigungen S. 62, 95 und 129 Nachstehendes:

(Hierher die Tabelle auf S. 175.)

Außerdem ist im statistischen Jahrbuche S. 214—217 eine Uebersicht der Thätigkeit der Anklagekammern und Geschworenengerichte des Königreiches Sachsen im Jahre 1875 veröffentlicht.

21.

Gefängnißwesen.

Hierüber enthalten die sächsischen Publikationen keinerlei Nachweise.

(Diese Tabelle gehört auf S. 174).

Es wurden abgeurtheilt: Verbrechen und Vergehen gegen das Reichsstrafgesetzbuch (II. Abtheil., Abschn. I—XXVIII)	1872		1873		1874	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Im Ganzen	41258		44185		48633	
Hierunter:						
Meineid (IX. Abschnitt)	85	0,2	78	0,2	95	0,2
Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit (XIII)	255	0,6	321	0,7	421	0,9
Beleidigung (XIV)	26384	64,0	28495	64,5	30583	62,9
Körperverletzung (XVII)	540	1,3	783	1,8	1204	2,5
Diebstahl (XIXa) / Unterschlagung (XIXb)	9036	21,9	8954	20,3	9992	20,5
Raub und Erpressung (XX)	68	0,2	69	0,2	92	0,2
Begünstigung u. Hehlerei (XXI)	652	1,6	671	1,5	839	1,7
Betrug und Untreue (XXII)	1088	2,6	966	2,2	964	2,0
Sachbeschädigung (XXVI)	463	1,1	558	1,2	628	1,3
Uebrige Reate	2687	6,5	3280	7,4	3815	7,8

22.

Finanzen.

Unter der Abtheilung „Finanzstatistik“ enthält das statistische Jahrbuch S. 142 u. ff. Nachweisungen über:

I. Intraden- und Domänenverwaltung;

II. Steuerwesen (indirekte Steuern, Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer, sowie Stempelsteuer für das Jahr 1874, Einkommensteuerabschätzungen im Jahre 1875);

III. Staatshaushalt des Königreiches und zwar
A. Rechenschaftsbericht aus der Periode 1872/73; B. Ordentliches Budget für jedes der beiden Jahre 1876/77; C. Außerordentliches Staatsbudget für diese Jahre.

Außerdem findet sich in der Zeitschrift 1876 S. 1—23, sowie S. 241—268 eine ausführliche Darstellung, von welcher der erste Theil die „Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten, die Steuern und Abgaben auf Jahresreihen bis zum Jahre 1875“, die zweite den „Staatsaufwand und zwar die allgemeinen Staatsbedürfnisse und die Ausgaben der einzelnen Departements, sowie den Reservefonds“ behandelt.

Nach Ausweis der hier mitgetheilten Daten stellen sich die Nettoeinnahmen, wie die Ausgaben für jedes der beiden Jahre 1876 und 1877 auf 53,856,977 Mark, die außerordentlichen Einnahmen, sowie Ausgaben auf 165,047,815 Mark. Die Staatsschulden belaufen sich auf 324,393,675 Mark [1]).

[1]) Vgl. hiezu gothaischen genealogischen Hofkalender 1877 S. 473.

23.

Armee und Kriegsflotte.

Vgl. hierüber die Bemerkungen bei Preußen Bd. I Heft 3 S. 116.

24.

Preise.

Weder in dem statistischen Jahrbuche, noch in der Zeitschrift des sächsischen statistischen Büreau's ist eine Nachweisung über die Preise von Getreide 2c. enthalten. Indessen dürften die Abhandlungen in der Zeitschrift hier Erwähnung verdienen:

a) von Dr. V. Böhmert über die Statistik des Fleischverbrauches im Königreiche Sachsen von 1836—1875 (a. a. O. S. 284—295);
b) von Dr. E. Laspeyres über das Verhältniß der Miethe zum Einkommen in Leipzig, verglichen mit Hamburg und Berlin (a. a. O. S. 24—29);
c) von E. Hasse über die Schnelligkeit des Wohnungswechsels und die Wohnungsmiethpreise in Leipzig im November 1875 (a. a. O. S. 269—279).

25.

Gesetzgebende Faktoren.

Vergl. bei Preußen, Bd. I Heft 2 S. 117.

Wir sehen auch bei Sachsen, daß die Beiträge, welche in Beziehung auf amtliche Statistik Seitens der verschiedenen Staatsorgane, insbesondere des statistischen Büreau's ausgehen, ihrer Zahl und Qualität nach im Vergleiche zu ähnlichen Veröffentlichungen für andere Staaten nicht zurückstehen. Bezüglich der Zeitschrift ist insbesondere hervorzuheben, daß die statistischen Uebersichten, welche durch sie zur Publikation gelangen, mit entsprechenden aufklärenden Erläuterungen versehen werden[1]).

Württemberg.

Die regelmäßigen Publikationen des württembergischen statistisch-topographischen Büreau's sind, wenn von seiner topographischen Aufgabe abgesehen wird, die „württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde“. Die früheren Jahrgänge erschienen von 1818 bis 1821 von Memminger zuerst als Privatunternehmen, von 1822 an, wenn auch unter dessen Namen, doch als Organ des genannten Büreau's unter dem Titel „Württembergisches Jahrbuch für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie“. Von 1850 an wurde das frühere Taschenbuch- oder Almanach-Format etwas vergrößert. Mit dem Jahre

[1]) Vgl. zu vorstehenden Skizzen noch die Literatur-Nachweise in der Registrande der geographisch-statistischen Abtheilung des großen Generalstabes S. 132 u. ff.

1863 erschien das Jahrbuch unter dem obigen Titel. Von 1872 an erhielt das Jahrbuch wiederholt eine Weiterung und dem entsprechend auch eine Vergrößerung des Formates. (Vergl. Bibliographie der Statistik des Königreiches Württemberg von Prof. Dr. Hartmann, Jahrb. 1875, S. 15, sowie den Vortrag von Riecke, die Aufgabe des k. statistisch-topographischen Büreau's (Jahrb. 1872 S. XXXI.) Im Laufe des Jahres 1876 ist das Jahrbuch für das Jahr 1875, sowie auch theilweise Heft III für das Jahr 1876 erschienen.

Obwohl dem Zwecke gegenwärtiger Skizze entsprechend nur die statistischen Schriften, welche im Laufe des Jahres oder für das Jahr 1876 erschienen sind, behandelt werden sollen, wird doch bei manchen Materien, welche im Jahrbuche 1876 gar nicht, indessen in denen für die früheren Jahrgänge eingehend behandelt sind, auf diese zurückgegangen werden.

Wenn das Jahrbuch in dieser Weise benützt wird, so erscheinen fast alle Gebiete der Statistik vertreten, und darf ein weiteres Quellenwerk gar nicht zu Rathe gezogen werden, da in Wirklichkeit dieses Jahrbuch als dasjenige Werk erscheint, in welchem alle statistischen Daten — wenn auch nicht immer in Detail, doch in summarischen Ergebnissen — zur Veröffentlichung gelangen, somit als das einzige Quellenwerk betrachtet werden darf. In Folge dessen bietet denn auch jeder einzelne Jahrgang dieses Jahrbuches eine große Fülle und Reichhaltigkeit des Stoffes dar.

Außer diesem Jahrbuche sind indessen noch die einzelnen „Oberamtsbeschreibungen", welche vom statistisch-topographischen Büreau herausgegeben werden, und von welchem bis jetzt 57 Bände erschienen sind, zu erwähnen. Es enthalten diese Beschreibungen detailirte Nachweisungen für die einzelnen Oberamtsbezirke resp. den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und bilden die Grundlage zu der Landesbeschreibung [1].

Auch die Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg, welche seit dem Jahre 1858 von der Centralstelle für Gewerbe und Handel herausgegeben werden, enthalten eine Fülle statistischen Stoffes, insbesondere über Industrie, Handel und Verkehr.

Suchen wir aus den genannten Werken zu schöpfen, so stellt sich Folgendes dar:

1.

Land (Staatsgebiet).

Ueber den Flächeninhalt des Königreichs Württemberg (19,503,$_{659}$ □Kilometer gibt das „Verzeichniß der Ortschaften für das Königreich Württemberg, Stuttgart 1874" für die einzelnen Oberämter näheren Aufschluß. Auch das Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg, von demselben Büreau herausgegeben, enthält S. 313 u. ff. Nachweisungen über das Areal der Oberämter bezw. Stadtdirektion Stuttgart [2]).

[1]) Außerdem sind als regelmäßige Publikationen in der Druckschrift „Das k. württembergische statistisch-topographische Büreau, seine Aufgaben und seine Arbeiten von 1872 bis 1876, dem internationalen statistischen Kongreß zu Budapest vorgelegt, Stuttgart 1876" das Ortschaftenverzeichniß sowie das Hof- und Staatshandbuch bezeichnet. Ersteres ist im Jahre 1874 unter dem Titel „Verzeichniß der Ortschaften des Königreichs Württemberg", letzteres im Jahre 1877 erschienen.

[2]) Vgl. hiezu noch den gothaischen genealogischen Hofkalender 1877 S. 495.

Was die unter dieses Gebiet fallende „Meteorologie“ betrifft, so findet sich im Jahrbuche 1875 I S. 281—335 [1]) ein ausführlicher Witterungsbericht vom Jahre 1875 nach den Beobachtungen der württembergischen meteorologischen Stationen, zusammengestellt von Dr. Schoder. Die trigonometrischen Höhenbestimmungen für die Atlasblätter Balingen, Ebingen und Horb sind im Jahrbuche Anhang I S. I –XCVIII im Anschluß an die früheren Höhenbestimmungen veröffentlicht. (Vergl. a. a. O. S. III.)

Die Bewegung des Bodensee's im Jahre 1875 ist von Professor Dr. Schoder im Jahrbuche I S. 336—339 zum Gegenstande einer statistischen Skizze gemacht worden.

2.

Bevölkerung.

a) Ueber den Stand der Bevölkerung und zwar nach der Zählung vom 1. Dezember 1875 finden sich im Jahrbuche I S. 220—242 die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung im Königreiche Württemberg unter Vergleichen mit den Ergebnissen der Zählung vom 1. December 1871 veröffentlicht. Auch in dem Hof- und Staatshandbuch sind für die einzelnen Oberämter bezw. die Stadtdirektion Stuttgart die Ergebnisse nach dem Stande vom 1. Dezember 1875 mitgetheilt. Wir beschränken uns lediglich auf die Angabe dieser Quellen, ohne hieraus Daten vorzuführen über die Gesammtzahl der Bevölkerung, deren Ausscheidung nach Geschlecht, Civilstand, Alter, Religionsbekenntniß, Staatsangehörigkeit u. s. w., da die Daten hierüber nur vorläufige sind und seinerzeit eine Veröffentlichung erscheinen wird, welche die definitiven Resultate enthält.

Vergl. übrigens gegenwärtiges Jahrbuch Bd. I Heft 2 S. 82 und Heft 3 (Anhang).

b) Was die Bewegung der Bevölkerung anlangt, so enthält das Jahrbuch I S. 183 u. ff. eine ausführliche Abhandlung nebst Nachweisen über die Bewegung der Bevölkerung in Württemberg in den Jahren 1873 und 1874. Dortselbst sind auch Nachweise über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit im Jahre 1874 und 1875 und zwar S. 196 u. ff. mitgetheilt.

Wir entnehmen dieser Abhandlung folgende Nachweise:

im Jahre	Es betrug die Zahl			Sonach betrug der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen
	der Geborenen mit den Todtgeborenen	der Gestorbenen mit den Todtgeborenen	der eheschließenden Paare	
1874	84873	61104	16759	23769
1873	84928	61591	18211	23337
1872	83031	60411	19533	22620
1871	77471	61885	20763	15586

[1]) Die Jahrbücher sind in Heften (I, II, III mit jeweils neuer Paginirung) erschienen. Der Kürze wegen erfolgt deren Allegirung nur mit I u. s. w. Die Anhänge zu diesen Jahrgängen werden durch „Anhang“ mit Beifügung der Ziffer I u. s. w. bezeichnet.

Weiteres hierüber, insbesondere über Ausscheidung nach Jahreszeiten, Geschlecht, Ehelichkeit, Unehelichkeit u. s. w. vergl. daselbst.

Ueber Medicinalwesen des Königreichs Württemberg enthält das Werk von Hettich „Das Medicinalwesen des Königreichs Württemberg nach dem Stande in der Mitte des Jahres 1875, Stuttgart 1876" bemerkenswerthe Aufschlüsse. Vergl. hiezu auch noch die in der Bibliographie des Königreiches Württemberg unter „Medicinalstatistik" (Jahrbuch 175 I, S. 23 - 25) aufgeführten einzelnen Schriften.

3.

Grundeigenthum (mit Einschluß der Gebäude).

Ueber diese Materie enthält das Jahrbuch für 1875 keinerlei Nachweisungen.

4.

Landwirthschaft.

In der „Darstellung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung und der Ernteerträge im Jahre 1875 — Jahrbuch I S. 243—260 — finden sich genaue Nachweise über die Ergebnisse des Ackerbaues, Wiesenbaues, der Obstbaumzucht und des Weinbaues. Besonders eingehend ist die Ausbreitung und der Ertrag des Hopfenbaues in den Jahren 1852—1875 daselbst behandelt. Ueber Tabakbau finden sich gleichfalls dortselbst Daten mitgetheilt. (Mit letzteren vergl. die die Statistik des Deutschen Reiches behandelnden Publikationen [unter Preußen, Bd. I Heft 3 S. 93]).

Die Hagelbeschädigungen in Württemberg in den Jahren 1874 und 1875 sind im Jahrbuche I S. 261—266 gleichfalls ausführlich geschildert. Es bildet diese Abhandlung eine Fortsetzung der Darstellung über die Hagelbeschädigungen in Württemberg in den Jahren 1826 bis 1873 — veröffentlicht im Jahrbuche 1873 II S. 50 u. ff. —. Außerdem enthalten die in der Bibliographie Jahrbuch I S. 26—28 vorgeführten Schriften viele Daten über landwirthschaftliche Verhältnisse.

Vergl. hiezu noch die in dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1874 S. 75 u. ff. mitgetheilten Nachweisungen.

Ueber die Bevölkerung, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigt, scheint seit dem Jahre 1852 eine Aufnahme nicht mehr gemacht worden zu sein (Siehe Jahrbuch 1874 I S. 35.)[1]

5.

Viehzucht.

Seit der Erhebung vom 10 Januar 1873, deren Ergebnisse im Jahrbuche für 1873, Th. I S. 205 u. ff. mitgetheilt sind, wurde hierüber in Württemberg eine solche nicht vorgenommen, wenigstens läßt das Jahrbuch für 1875 hierüber Nichts entnehmen.

---

[1] Vgl. indessen Heft IV des Jahrbuches für 1876 — welches vor Kurzem erschienen ist, — worin die ortsanwesende Bevölkerung nach Berufsklassen 2c. behandelt ist.

6.

Weinbau.

Das Ergebniß des Weinbau's ist in der oben Ziffer 4 (Landwirthschaft) erwähnten Abhandlung über die landwirthschaftliche Bodenbenützung rc. eingehend gewürdigt. Vergl. hiezu noch die in dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern für das Jahr 1874 S. 98 u. ff. mitgetheilten Daten.

7.

Forstwirthschaft, Jagd.

Seit der Publikation in dem Jahrbuche 1873 I S. 212 u. ff. über die „Statistik der Forstwirthschaft", welche 1) eine Uebersicht über den Stand der Waldfläche am 1. Januar 1873, 2) eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Holzfällungen in den Staatswaldungen im Wirthschaftsjahre 1873 enthält, ist eine weitere nicht erschienen. Vergl. hiezu noch die monographischen Bemerkungen in dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern für Württemberg S. 131 u. ff. über forstwirthschaftliche Produktion und Holzhandel.

8.

Fischerei.

Vacat.

9.

Bergwerke, Salinen und Hütten.

Ueber die Statistik des Bergwerks-, Salinen- und Hüttenbetriebes als Theil der Statistik des Deutschen Reiches s. Bd. I Heft 2 gegenwärtigen Jahrbuches S. 86 u. ff.

Für Württemberg speciell ist diese Statistik für die Jahre 1871 bis 1874 in dem Jahrbuche (1875) I S. 267—271 behandelt.

10.

Industrie.

Die gewerbliche Produktion in Württemberg und zwar 1) die allgemeinen Gewerbsverhältnisse und wirthschaftlichen Erscheinungen im Jahre 1874; 2) die Ergebnisse der einzelnen Industriezweige sind in dem bereits öfter erwähnten Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern S. 140 u. ff. monographisch behandelt und hiebei einzelne Daten mitgetheilt. In dem statistischen Anhange hiezu ist sodann I. die Fabrikarbeit von Frauen und Minderjährigen; II. die Cementfabrikation; III. Fabrikation musikalischer Instrumente gleichfalls monographisch und mit Vorführung einzelner Daten behandelt.

Eine monographische Skizze über den Gewerbebetrieb im Jahre 1874 von Regierungsassessor Gärtner findet sich außerdem im Jahrbuche 1874 II S. 81—89.

Ueber gewerbliche Bevölkerung scheint seit den Aufnahmen der Jahre 1852 und 1861 in Württemberg eine Erhebung nicht mehr gemacht

worden zu sein (s. Jahrbuch 1874 S. 34), wenigstens enthalten die Jahrbücher der letzten Jahre hierüber nichts Näheres[1].

11.
Handel.

Ueber den auswärtigen Handel als Gegenstand der Statistik des Deutschen Reiches vergl. Bd. I Heft 2 dieses Jahrbuches S. 90—93.

Für Württemberg ist in dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern, 1874, S. 229 u. ff. die Handelsbewegung theils monographisch, theils statistisch behandelt. Außerdem finden sich specielle Nachweise über Aus- und Einfuhr von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz im Etatsjahre 1874—75 im Jahrbuche für 1875 I S. 276.

Die „Ergebnisse der Wollmärkte sowohl, wie der Fruchtmärkte des Jahres 1875" sind im Jahrbuche 1875 I S. 272 bezw. 273 u. ff. zum Gegenstande statistischer Nachweise gemacht worden.

12.
Schifffahrt zur See und auf Flüssen.

Ueber Neckar-, Donau- und Bodensee-Schifffahrt vergl. Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammern für 1874 S. 285—288 und Jahrbuch 1874 II S. 118 u. ff.

13.
Transportanstalten.

A. Post und Telegraph.

1. Postverwaltung.

Vergl. zuerst die Bemerkungen hinsichtlich der Postverwaltung im Reichspostgebiete Bd. I Heft 2 S. 95.

Was die Postverwaltung Württembergs anlangt, so muß auf das Jahr 1874 zurückgegangen werden, nachdem neuere Daten bezüglich derselben nicht vorlagen.

In dem Artikel „Statistik des Verkehrs im Königreiche Württemberg vom Oberfinanzrath von Riecke" — abgedruckt in dem Jahrbuche 1874 II S. 115—178 — ist das Postwesen nach den verschiedensten Beziehungen behandelt.

Wir entnehmen hieraus, daß am Schlusse des Jahres 1874 471 Poststellen und 14 Filial-Postämter und Büreaus vorhanden waren.

Die Zahl der Beamten und Bediensteten belief sich auf 3763. Die Postwagen durchliefen täglich 8318 Kilometer, die Eisenbahnen für Postzwecke wurden täglich auf 11,906 Kilometer benützt. Auf Dampfbooten wurden täglich 481 Kiloer zurückgelegt.

[1] Vgl. indessen das mittlerweile (September 1877) erschienene Jahrbuch für 1876, Heft IV, enthaltend die ortsanwesende Bevölkerung nach Berufsklassen, sowie die Hauptergebnisse der gewerbestatistischen Aufnahme vom 1. December 1875, Heft I 1876 S. 104 u. ff.

Die Gesammtzahl der bei den württembergischen Stellen angekommenen Sendungen im Jahre 1873—74 hat 54,468,681 Stück betragen [1]. Die Zahl der

Briefe stellte sich auf	21,976,092
Postkarten	731,268
Drucksachen	2,965,320
Waarenproben	266,364
Postvorschußsendungen	462,438
Postauftragsbriefe (Mandate)	16,884
Geld- und Werthsendungen	1,347,840
Packete ohne Werthangabe	2,509,974
Postanweisungen (gemachten [2]) Einzahlungen	666,495
beförderten Zeitungen	23,526,006

Der Gesammtwerthbetrag der durch die Post vermittelten Geldsendungen stellt sich auf 291,190,556 Gulden, und zwar

der Geld- und Werthsendungen	272,927,214
Postanweisungen	14,980,700
Postvorschußsendungen	2,009,844
Postauftragsbriefe (Mandate)	1,272,798

Das Gesammtgewicht der Packete (mit und ohne Werthangabe) betrug 10,008,661 Kilogr.

Vergl. zu Vorstehendem auch noch die Daten in den Jahresberichten der Handels- und Gewerbekammern, 1874, S. 269—282.

2) Telegraphenverwaltung.

Ueber Telegraphengebiet, welches mit dem Flächeninhalt Württembergs zusammenfällt, vergl. Ziffer 1 (Land). Die Zahl der Telegraphenstationen betrug nach dem Jahrbuche 1874 II S. 175 Ende März 1875 311 (1 Station auf 1,14 Q.-Meilen), die Länge der Telegraphenlinien 2430 Kilometer, 5637 der Drähte. Die Zahl der Depeschen stellte sich auf 1,036,439 (auf 100 Einwohner 70 beförderte Telegramme).

Vergl. Berichte der Handels- und Gewerbekammern 1874 S. 283 u. ff.

B. Eisenbahnen.

Ueber die Statistik der Eisenbahnen s. Bd. I Heft 2 S. 96, 97, sowie Heft 3 S. 101. Dortselbst ist erwähnt, daß die Statistik der Eisenbahnen — von den Aufstellungen des Reichseisenbahnamtes abgesehen — noch Sache der einzelnen Staaten ist. Was Württemberg selbst betrifft, so entnehmen wir der unter Postverwaltung erwähnten Publikation (Jahrbuch 1874) Folgendes:

Die Länge der Bahnen betrug 1874 (Schluß des Jahres) 1227,5

[1]) Es sind hier nur die nach Württemberg eingegangenen Sendungen mitgetheilt. In der Statistik des deutschen Reiches und bei Bayern sind auch die nach dem Auslande gehenden inbegriffen. Der Gleichmäßigkeit halber wären letztere oben mit einzurechnen, es wurde jedoch solches unterlassen, weil die Nachweise nicht vollständig vorliegen. Es betrug die Zahl der nach dem Auslande gegangenen Briefe 835,794, Postkarten 15,516, Drucksachen 187,398, Waarenproben 15,516, Postvorschußsendungen 9792, Packete ohne Werthangabe 29,178, Geld- und Werthsendungen 22,256. Die Zahl der Postmandate und Zeitungen ist nicht angegeben.

[2]) Unter den Postanweisungen befinden sich 139,352 aus anderen Staaten als Württemberg. Die Zahl der durch die württembergischen Stellen geleisteten Auszahlungen beträgt einschließlich Württemberg mit 527,143 zusammen 723,511.

Kilometer, wovon auf die Staatsbahnen 1210,4, auf die Privatbahnen 17,1 Kilometer fallen.

Das Anlagekapital der württembergischen Staatsbahnen belief sich auf 180,366,125 fl., der Bauaufwand ist pro Kilometer berechnet auf 166,814,6 fl., die wirklichen Betriebseinnahmen stellen sich pro 1873—74 auf 13,468,126 fl., sonach auf den Kilometer Betriebslänge auf 11,88 fl., die wirklichen Betriebsausgaben auf 7,536,335 fl., sonach auf den Kilometer Betriebslänge auf 6648 fl., der Ueberschuß stellt sich demnach auf 5,931,791 fl., sonach auf den Kilometer Betriebslänge auf 5232 fl.

Als Reinertrag ist 1873—74 3,33 Proc. berechnet.

Von den in Württemberg bestehenden Privatbahnen (s. daselbst S. 129) ist nur der Personenverkehr, sowie Güterverkehr behandelt, während in sonstigen Beziehungen Nachweisungen nicht vorliegen. Vergl. übrigens hierüber die Nachweisungen in den Jahresberichten der Handels- und Gewerbekammern S. 253 u. ff., über die Staatseisenbahnen, S. 266 u. ff. über die Privatbahnen.

14.

Versicherungswesen.

Ueber Lebensversicherungswesen s. Statistik des Deutschen Reiches Bd. I Heft 2 S. 98 und unter „Preußen" Heft 3 S. 102.

Ueber Mobiliar- und Immobiliarfeuerversicherung finden sich im Anschlusse an bereits früher veröffentlichte Daten in dem Jahrbuche 1873 II S. 108–116 „Beiträge zur Brandversicherungsstatistik von Finanzassessor Camerer". Vergl. hiezu Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern für 1874 S. 328 und 329.

Ueber die Transportversicherungsgesellschaft in Heilbronn cf. ebendaselbst S. 330.

Ueber die Lebensversicherungs- und Ersparnißbanken, sowie die allgemeinen Rentenanstalten s. a. a. O. S. 304—310.

15.

Kreditinstitute und Volksbanken.

Hierüber siehe unter „Preußen" Bd. I Heft 3 S. 105.

Ueber den Börsenverein in Stuttgart, württembergischen Kreditverein, Hypothekenbank, Vereinsbank, Notenbank, Depositenbank siehe Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern für das Jahr 1874 S. 303 u. ff.

16.

Selbsthilfe.

1) Die Statistik der Sparkassen des Königreiches Württemberg ist im Jahrbuche 1875 I S. 123—178 von Finanzassessor Camerer eingehend behandelt. Aus dieser Abhandlung entnehmen wir, daß im Anfange des Jahres 1875 vorhanden waren: 1 württembergische Landeskasse, 38 Oberamtssparkassen, 5 Sparkassen der Konsumvereine, 77 übrige Sparkassen. Der Geldbetrag der Einlagen stellte sich im Verlaufe des Rech-

nungsjahres (1874) auf 9,843,720 fl. Die Rückzahlungen auf 7,063,223 fl., das Guthaben der Einleger betrug an Kapitalien 29,002,912 fl., an Zinsen 3,165,046 fl., zusammen 32,167,958 fl.

Weiteres Detail siehe im Jahrbuche selbst.

Vergl. auch hiezu Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern für 1874 S. 326, 327.

2) Ueber Vorschuß- und Kreditvereine u. s. w. siehe die unter „Statistik des Deutschen Reiches Bd. I Heft 2 S. 99 genannten Druckschriften, hiezu eine besondere Uebersicht über die württembergischen Vorschuß- und Kreditvereine im Jahre 1874 in den Jahresberichten der Handels- und Gewerbekammern 1874 S. 369—383. Nachgewiesen sind für Württemberg 101 solcher Vereine.

3) Ueber Konsumvereine siehe Bd. I Heft 2 S. 99. Vergl. hiezu Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern S. 343—346.

4) Ueber das gewerbliche Hilfskassenwesen in Württemberg und zwar: a) gewerbliche Hilfskassen für einzelne Fabriken; b) allgemeine gewerbliche Hilfskassen; c) Unfallversicherungen; d) öffentliche Kranken-Versicherungskassen für Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge siehe Jahresberichte S. 346, 347.

Nachgewiesen sind daselbst 164 Hilfskassen für einzelne Fabriken mit 20,535 Arbeitern, welche jährlich 146,549 fl. Beiträge bezahlen, wozu die Fabrikanten 43,310 fl. beisteuern. Allgemeine gewerbliche Hilfskassen bestehen 72. Hiebei sind 12,187 Arbeiter mit einer jährlichen Einzahlung von 45,978 fl. betheiligt. Die Gewerbsunternehmer tragen jährlich 3491 fl. bei. Oeffentliche Krankenversicherungskassen für Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge bestehen 45 mit 61,950 Mitgliedern. Unter diesen befinden sich 36,784 gewerbliche Arbeiter, auf welche 70,059 fl. eigene Beiträge entfallen. Der Zuschuß der Gewerbsunternehmer beträgt 1200 fl. Im Ganzen sind bei 281 Hilfskassen 96,591 gewerbliche Arbeiter versichert. In diese Kassen bezahlen jährlich die gewerblichen Arbeiter 262,586 fl., die Gewerbsunternehmer 64,669 fl.[1]) Die jährlichen Ausgaben betragen 323,344 fl., das Vermögen 739,983 fl.

In ausführlicher Darstellung ist „die Fürsorge für die Arbeiter" in der „Statistik der Fürsorge für Arme und Nothleidende im Königreiche Württemberg" von W. Camerer im Jahrbuche 1876 III und zwar S. 102 u. ff. behandelt. Wir beziehen uns lediglich auf die Abhandlung, ohne aus ihr hier Etwas vorzuführen.

17.

Oeffentliche Wohlthätigkeit.

Vergl. die ebengenannte Abhandlung von W. Camerer[2]).

[1]) Mit Einschluß von 16,668 fl. jährliche Prämien für Unfallversicherung.

[2]) Wenn aus dieser Abhandlung nur in Hauptzügen Einiges hervorgehoben würde, würde der Raum, den sich diese Skizze gesetzt hat, weit überschritten werden. Wir beschränken uns deshalb auf die Bemerkung, daß über die verschiedenen Einrichtungen zur Fürsorge für Kinder, für die heranwachsende Jugend, für die Arbeiter, für Kranke, Alte und Gebrechliche Nachweise vorliegen.

18.

Kultus.

In dieser Hinsicht ist nur der Katalog der katholischen Kirchenstellen und der sämmtlichen Geistlichen des Bisthums Rottenburg für das Jahr 1876 zu erwähnen.

Ueber die Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnisse s. oben unter 2. (Bevölkerung).

19.

Oeffentlicher Unterricht.

Die Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreiche Württemberg ist für das Jahr 1874—75 in dem Jahrbuche 1875 (Anhang III) nach allen Beziehungen behandelt.

Wir heben hieraus folgende Daten hervor:

Die Zahl der Volksschullehrerstellen betrug am 1. Januar 1876: 3878.

Ueber das Lehrerpersonal an den Staats-Schullehrer-Seminarien (nach Konfessionen getrennt), Privat-Schullehrer-Seminarien, den damit verbundenen Uebungsschulen, den Präparandenanstalten, welche getrennt oder mit den Seminarien verbunden sind — sowie an dem Staats-Lehrerinnen-Seminar s. a. a. O. S. 44.

Vergl. ebenda S. 47 über die 3 Staats-Taubstummenanstalten, sowie 3 Privat-Taubstummenanstalten in Württemberg.

Was das Gelehrten- und Realschulwesen betrifft, so bestanden am 1. Januar 1876 laut den Nachweisen a. a. O. S. 30 ff.

A. Oeffentliche Gelehrtenschulen, und zwar

	Zahl der Anstalten	Zahl der Klassen	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler, Zöglinge ꝛc.
evangelisch-theol. Seminarien	4	44	78	187
Landesgymnasien	8	84	91	3083
Lyceen	5			705
Niedere Lateinschulen	74	145	147	3507
zusammen	91	273	316	7482
B. Oeffentliche Realschulen	81	234	248	7482
C. Oeffentliche Elementarschulen	13	42	42	1709

Die Zahl der Studirenden an der Universität Tübingen, welche 68 Lehrstellen zählte, betrug im Wintersemester 1874—75: 827, im Sommersemester 1875: 878. Hinsichtlich des fachwissenschaftlichen Unterrichts (land- und forstwirthschaftliche Lehranstalten, technische Lehranstalten, Kunstlehranstalten) siehe die genannte Abhandlung S. 9—29.

Was die Fortbildungsschulen und zwar landwirthschaftliche betrifft, so bestanden 1874—75 in Württemberg 735 obligatorische Abendschulen mit 14,524 Schülern, 127 freiwillige landwirthschaftliche Fortbildungsschulen mit 2483 Schülern. Außerdem sind 51 landwirthschaftliche Abendversammlungen mit 1765 Personen, 70 landwirthschaftliche Lesekränzchen mit 2224, sonach im Ganzen 983 Anstalten für landwirthschaftliches Fortbildungswesen mit 20,996 Personen nachgewiesen.

Gewerbliche Fortbildungsschulen bestanden im Jahre 1874—75 153 mit 644 Lehrern und 11,990 Schülern [1]).

[1]) Vgl. noch die Druckschrift von Dr. Rudolf Nagel, Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands, Eisenach (1877), S. 27 u. ff.

20.

Rechtspflege.

In dem Anhange II zum Jahrbuche für 1875 ist eine Uebersicht über die Verwaltung der Rechtspflege während des Jahres 1875 (Bericht des Justizministers an den König) nebst tabellarischen Nachweisen mitgetheilt.

Es ist in diesem Berichte sowohl die Civil- wie die Strafrechtspflege eingehend behandelt.

Wir entnehmen hieraus in Beziehung auf letztere für die Jahresreihe 1872—1875 Folgendes:

Die Zahl der abgeurtheilten Fälle (Verbrechen und Vergehen) betrug 1872: 9414; 1873: 10,025; 1874: 11,404; 1875: 12,310.

Was das Jahr 1875 betrifft, so vertheilen sich die Reate auf

	Zahl	Procent
Meineid (IX. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches)	30	0,2
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit (XIII)	140	1,1
Beleidigung (XIV)	5062	41,1
Körperverletzung (XVII)	1046	8,5
Diebstahl (XIXa)	2857	23,2
Unterschlagung (XIXb)	463	3,8
Raub und Erpressung (XX)	34	0,2
Begünstigung und Hehlerei (XXI)	134	1,1
Betrug und Untreue (XXII)	629	5,1
Sachbeschädigung (XXVI)	191	1,6
Uebrige Reate	1724	14,1

21.

Gefängnißwesen.

Ueber Gefängnißwesen enthält das Jahrbuch für das Jahr 1875 keinerlei Nachweise. Indessen ist in dem Jahrbuche für 1874 II S. 234 u. ff. die „Verwaltung und der Zustand der gerichtlichen Strafanstalten während des Zeitraumes vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1874" ausführlich behandelt.

22.

Finanzen.

In dem Jahrbuche selbst ist seit der Veröffentlichung im Jahrgange 1872 II, S. 68 u. ff., welche die „Ergebnisse der Finanzverwaltung in den 50er Jahren vom 1. Juli 1820 bis 30. Juni 1870" behandelt, sowie der in dem für 1873, I, S. 110 u. ff., welche sich über die „Rechnungsergebnisse der laufenden Finanzverwaltung in dem Etatsjahre 1872—1873" verbreitet, und der weiteren über die „Statistik der gemeinschaftlichen Steuern des Deutschen Reiches" 1874 II S. 217 eine sonstige Veröffentlichung nicht gemacht worden.

Dem gothaischen genealogischen Hofkalender, welcher das Finanzwesen der einzelnen Staaten jeweils behandelt, entnehmen wir S. 496 u. ff. (1877), daß die Bruttoeinnahmen 102,713,363 Mark, die Erhebungs- und Betriebskosten 58,376,096 Mark, die Nettoeinnahmen demnach 44,337,267 Mark für das Finanzjahr 1875—1876 betragen. Die eigentlichen Staatsausgaben betragen die letztgenannte Summe.

Was die Staatsschulden betrifft, so findet sich die letzte amtliche Publikation hierüber im Jahrbuche 1872 I S. 173 u. ff. Der gothaische Hofkalender gibt dieselben auf 320,105,247 Mark (Mai 1876) an, im Juni 1875 betrugen sie 290,394,087 Mark.

Die Skizze, welche in dem Jahrbuche 1875 I S. 181, 182 über den „Stand des Ablösungsgeschäftes am Schlusse des Jahres 1875" mitgetheilt ist, darf wenigstens nicht unerwähnt bleiben; ebensowenig die daselbst S. 179, 180 gegebene Uebersicht über die „unter besondere Staatsaufsicht gestellten Gemeinden", für welche der für Aufstellung von Beamten entstehende Mehraufwand aus der Staatskasse bestritten wird.

Ueber das Gemeindefinanzwesen ist in dem Jahrbuche 1875 eine Abhandlung nicht enthalten. Vergl. indessen Jahrbuch 1873 II S. 116 u. ff., woselbst eine „Uebersicht der Brücken- und Pflastergelder am Schlusse des Jahres 1873" veröffentlicht ist.

23.

Armee und Kriegsflotte.

Vergl. hierüber bei „Preußen", Bd. I Heft 3 S. 116.

24.

Preise.

Die Statistik der Preise ist, seitdem sie in dem Jahrbuche 1873 II S. 127 u. ff., sowie 1874 II, S. 179 u. ff. vom Vorstande des Büreau's Oberfinanzrath von Riecke sehr ausführlich behandelt worden ist, nicht mehr zum Gegenstande einer besonderen Publikation in dem Jahrbuche gemacht worden.

Indessen enthält der oben unter „Handel" erwähnte Nachweis über die „Ergebnisse der Fruchtmärkte des Jahres 1875" (Jahrbuch I S. 273 ff.) über die Getreidepreise Notizen vom Jahre 1866 bis 1875.

25.

Gesetzgebende Faktoren.

Siehe unter „Preußen" Bd. I Heft 3 S. 117 bezüglich der Wahlen zum Deutschen Reichstage.

Nicht ohne Erwähnung darf hier die ausführliche Abhandlung von Oberfinanzrath von Riecke bleiben, welche „Die Gesetzgebung Württembergs im 19. Jahrhundert bis auf die neueste Zeit" behandelt (Jahrbuch I S. 41—99).

Wenn die württembergischen Jahrbücher bis auf das Jahr 1818 zurück verfolgt werden, so sehen wir in denselben eine Fülle statistischer Daten, welche zumeist durch beigefügte textliche Erläuterungen für den Fachmann wie dem Laien in sachgemäßer Weise Erklärung finden [1].

[1]) Vgl. auch noch die Literatur-Nachweise in der Registrande der geographisch-statistischen Abtheilung des großen Generalstabes S. 146.

Baden.

Bei einem Versuche, die Publikationen, welche amtliches statistisches Material über Baden enthalten, zusammenzufassen, finden wir Folgendes:

1) Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden. Von diesem ist im Verlaufe des Jahres 1876 der VIII. Jahrgang 1875, 1. u. 2. Abth., sowie im Verlaufe des Jahres 1877 die 3. Abth. erschienen. Die erste enthält die von dem statistischen Büreau in Karlsruhe zum größten Theile hergestellten Tabellen für die Berichte der großherzoglichen Landeskommissäre, die zweite diejenigen für die Jahresberichte des großherzoglichen Handelsministeriums, die dritte dagegen alle übrigen Tabellen.

2) Die Publikation des großherzoglichen Ministeriums des Innern (Karlsruhe 1876) bringt für das Jahr 1875 zu den eben genannten Tabellen die erläuternden „Vorberichte der großherzoglichen Landeskommissäre“.

3) Der „Jahresbericht des großherzoglich badischen Handelsministeriums“ verbreitet sich über seinen Geschäftskreis für das Jahr 1875. In seinem ersten Theile behandelt der Bericht die Behördenorganisation, die Bildung für den öffentlichen Dienst, Gesetzgebung, Landwirthschaft, Industrie und Handel, Verkehrswesen mit Ausnahme der Eisenbahnen. Im zweiten Theile sind die Eisenbahnen und die Bodenseeschifffahrt behandelt.

4) Außerdem werden „Statistische Mittheilungen über das Großherzogthum Baden“ in einzelnen Blättern herausgegeben, von welchen im Verlaufe der Jahre 1875 und 1876 von Band II Nr. 1—10 erschienen sind [1].

5) Von dem Handelsministerium werden noch die „Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums Baden, herausgegeben, von welchen nunmehr das 36. Heft, enthaltend die Volkszählung (vom 1. Decbr. 1871), II. Theil (Karlsruhe 1876) erschienen ist.

6) Das großherzogliche Justizministerium gibt „Uebersichten“ heraus:
   a) über die bürgerliche Rechtspflege im Großherzogthum Baden;
   b) über die Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden.

   Die letzten derartigen Uebersichten sind für das Jahr 1875 (Karlsruhe 1876) erschienen.

7) Die Generaldirektion der großherzoglich badischen Staatseisenbahnen veröffentlicht alljährlich „Berichte über den Betrieb der Eisenbahnen“. Im Jahre 1876 ist unter dem Titel: „34. Nachweisung über den Betrieb der großherzoglichen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1874“ ein solcher Bericht veröffentlicht worden.

---

[1]) Für 1877 ist bereits Nr. 11 erschienen.

Suchen wir aus diesen amtlichen Veröffentlichungen das Wesentlichste resumirend hervorzuheben, so stellt sich Nachstehendes dar:

1.

Land (Staatsgebiet).

Nach dem statistischen Jahrbuche S. 8 beträgt das Areal von Baden 15083,85 □Kilometer [1]).

Ueber meteorologische Beobachtungen finden sich daselbst S. 197—209 für das Jahr 1875 specielle Daten mitgetheilt.

Die Wasserstände des Jahres 1875 sind S. 114 behandelt.

2.

Bevölkerung.

a) Hinsichtlich des Standes der Bevölkerung finden sich Mittheilungen:

1) in Band II der statistischen Mittheilungen Nr. 6 S. 97—100, woselbst die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875,
2) a. a. O. Nr. 8 S. 122, woselbst die endgiltigen der Volkszählung vom 1. December 1875 veröffentlicht sind,
3) im Jahrbuche S. 2—3, woselbst eine Uebersicht der Bevölkerung nach der Zählung vom 1. December 1875 (mit Daten für das Jahr 1867 und 1871) abgedruckt ist.

Außerdem ist in den Beiträgen zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums Baden, herausgeg. vom Handelsministerium, 36. Heft der Volkszählung vom 1. December 1871 und zwar II. Theil die Bevölkerung nach dem Geburtsorte, nach der Stellung in der Haushaltung, nach Hauptberufs- und Erwerbsklassen, Familienstand, Alter 2c. eingehend behandelt.

1) Die Gesammtbevölkerung von Baden stellt sich hienach, nach Geschlecht ausgeschieden, auf

	männliche	weibliche	Im Ganzen
		Personen	
1867	700,621	734,349	1,434,970
1871	712,551	749,011	1,461,562
1875	734,757	772,422	1,507,179.

2) Nach der Staatsangehörigkeit besteht die Bevölkerung aus:

	1871	1875
Badenern	1,390,448	1,430,049
sonstigen Reichsangehörigen	57,303	64,047
Reichsausländern . . .	13,811	13,083.

[1]) Der gothaische genealogische Hofkalender von 1877 S. 399 gibt den Flächeninhalt mit Einschluß des Antheils am Bodensee zu 182,28 auf 15,257,28 □Kilometer an. Gegenüber dem dort vorgetragenen Flächeninhalt für den Bezirk Mannheim zu 3593,91 □Kil. berechnet das Jahrbuch denselben auf 3602,76 □Kil.

3) Nach dem Religionsbekenntnisse setzt sich die Bevölkerung zusammen aus:

	1867	1871	1875
Evangelischen . . .	475,918	491,008	519,129
Katholischen	931,007	942,560	958,916
Sonstigen Christen . .	2435	2265	2574
Israeliten	25,599	25,703	26,492
Sonstigen und unbekannt	11	26	68.

4) Was die Bevölkerung nach den sonstigen Beziehungen (Civilstand, Geburtsort, Hauptberufs- und Erwerbsklassen ꝛc.) anlangt, so liegen bezüglich der Bevölkerung von 1875 die Nachweise noch nicht vor. Bezüglich der Bevölkerung nach der Aufnahme vom 1. Decbr. 1871 sind die betreffenden Nachweise in dem bereits erwähnten Hefte 36 enthalten.

b) Ueber die Bewegung der Bevölkerung finden sich Nachweise:
1) in Band II der statistischen Mittheilungen Nr. 8 S. 113—121 über die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1875;
2) im Jahrbuche S. 4—5 über Getraute, Geborene und Gestorbene im Jahre 1875;
3) daselbst S. 151—152 über Geborene, Gestorbene und Eheschließungen in den Jahren 1874 und 1875.

Es betrug die Zahl der	Geborenen (mit Einschluß der Todtgeborenen)	Gestorbenen	Eheschließungen
1874	61,058	43,947	13,020
1875	62,897	44,959	12,797

Die Zahl der unehelich Geborenen stellte sich 1874 auf 5138, 1875 auf 4083.

Was die Erwerbung und den Verlust der Bundesangehörigkeit betrifft, so liegen hierüber Nachweisungen vor:
1) in Band II der statistischen Mittheilungen Nr. 10 S. 183 und 184 für das Jahr 1875;
2) ebendaselbst Nr. 11 S. 185—186 für das Jahr 1876;
3) in dem Jahrbuche S. 6—7 für das Jahr 1875.

Ueber die Todesursachen scheinen besondere Nachweise nicht veröffentlicht worden zu sein, indessen sind die Selbstmorde und Unglücksfälle zum Gegenstande mehrerer Veröffentlichungen gemacht worden:
1) im Jahrbuche S. 153, worin die Selbstmorde in den Jahren 1874 und 1875;
2) ebendaselbst, woselbst die gewaltsamen Todesfälle aus zufälligen Ursachen in diesen Jahren;
3) in der Druckschrift des Justizministeriums, enthaltend die Uebersicht der Strafrechtspflege für das Jahr 1875, Anhang S. 64 ff., woselbst die Selbstmorde und Unglücksfälle während des Jahres 1875

behandelt sind.

Die Hygiene (Gesundheitspflege) in Baden ist nicht in einer besonderen Publikation behandelt, jedoch enthält in dieser Beziehung das Jahrbuch S. 158—159 Nachweise über ärztliches Personal und Apotheken nach dem Stande vom 1. April 1876, S. 157 über Heil- und Pflege-

anstalten im Jahre 1875, sowie über Anstalten für Taubstumme und Blinde in demselben Jahre.

Auch finden sich daselbst S. 66 einige Daten über Bäderbesuch

3.

Grundeigenthum (mit Einschluß der Gebäude).

In dieser Hinsicht ist lediglich die Nachweisung im Jahrbuche S. 64, 65 hervorzuheben, welche den Zu- und Abgang und die Hauptausbesserungen an Gebäuden im Jahre 1875 enthält. Vergl. indessen über landwirthschaftliche Anbauflächen Nr. 4 (Landwirthschaft).

4.

Landwirthschaft.

Außer der ausführlichen Abhandlung, welche über Landwirthschaft überhaupt in dem Jahresberichte des großherzogl. badischen Handelsministeriums für 1875, 1. Theil S. 5—48 veröffentlicht ist, sind Nachweise enthalten:

1) in Band II der statistischen Mittheilungen Nr. 5 S. 89—94 über Ernteausfall im Jahre 1875, ebendaselbst S. 177—182 über Ernteausfall im Jahre 1876;
2) daselbst Nr. 9 S. 129—176 über landwirthschaftliche Anbauflächen und die Ernte des Jahres 1875;
3) im Jahrbuche S. 78—90 über Feldbestellung und Ernteergebniß im Jahre 1875;
4) im Jahrbuche S. 91 über Werthziffern für die Landesernten von 1865—1875;
5) daselbst S. 76 über landwirthschaftliche Flächen im Jahre 1875;
6) in Band II der statistischen Mittheilungen Nr. 5 S. 94—96 über landwirthschaftliche Haushaltungen des Großherzogthums Baden (Erhebung vom 10. Januar 1873);
7) im Jahrbuche S. 72—75 über Kulturverbesserungen und Feldweganlagen, Waldflächen und Waldkulturen im Jahre 1875;
8) daselbst S. 68—70 über Hagelschäden (1875);
9) a. a. O. S. 8 und 9 über Größe und Preise der veräußerten landwirthschaftlichen Liegenschaften mit Ausschluß der Bauplätze im Jahre 1875;
10) a. a. O. S. 108 und 109 über landwirthschaftliche Bezirksvereine.

So reichhaltig diese Veröffentlichungen sind, so unmöglich erscheint es, um den Umfang dieser resumirenden Abhandlung nicht zu überschreiten, auch nur Einiges hier hervorzuheben.

Ueber die Bevölkerung, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigt, vergl. Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums Baden, 36. Heft S. 27 u. ff.

5.

Viehzucht.

In Baden finden alljährliche Erhebungen über die Viehzucht statt.

Das Ergebniß der Viehzählung vom 29. Nov. 1875 ist in dem Bande II der statistischen Mittheilungen Nr. 7 S. 101—112 veröffentlicht.

Auch das Jahrbuch S. 92—95 veröffentlicht außer dieser noch die Ergebnisse der Hundemusterung im Jahre 1875 und auf S. 96 als Anhang hiezu die Ergebnisse der Erhebung über Schafe, Schweine, Ziegen, Bienen und Federvieh.

Das Jahrbuch enthält dann auch S. 96, 97 Nachweise über die aus Staatsmitteln unterstützte Hengsthaltung (1874—1875), sowie S. 98—101 über die Farrenhaltung (1875).

6.

Weinbau.

In der oben erwähnten Uebersicht im Jahrbuche S. 76, 77 über die landwirthschaftliche Fläche, sowie in der daselbst S. 78 ff. mitgetheilten über Felderbestellung und Ernteergebniß im Jahre 1875 finden sich Nachweise über das „Rebland" und über den „Ertrag an Wein".

7.

Forstwirthschaft.

In dieser Hinsicht ist lediglich hervorzuheben, daß die im Jahrbuche S. 72 und 73 mitgetheilte Tabelle Nachweise über die Waldflächen (Stand vom 31. Decbr. 1875), sowie über die Waldkulturen enthält.

8.

Fischerei.

Vacat.

9.

Bergwerke, Salinen und Hütten.

Ueber die Statistik der Bergwerke ꝛc. als Gegenstand der Reichsstatistik s. Bd. I Heft 2 dieses Jahrbuches S. 86.

Auch das Jahrbuch behandelt S. 172 die „Bergwerke, Salinen und Hütten" Badens in den Jahren 1874 und 1875, sowie S. 173 die großherzoglichen Landessalinen Dürrheim und Rappenau.

10.

Industrie.

Außer der Abhandlung, welche im Jahresberichte des großherzoglichen Handelsministeriums für das Jahr 1875, 1. Theil S. 49—119 über „Industrie und Handel" enthalten ist, verbreitet sich das Jahrbuch a) über die Gewerbelegitimationsscheine (S. 22 und 23); b) über Handels- und Gewerbekammern (S. 134 und 135); c) über die in den Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter — Ende 1874 und 1875 — (S. 136 und 137); d) über Dampfkessel im Jahre 1875 (S. 138).

Nicht unerwähnt darf auch die Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der großherzoglichen Eichämter in den Jahren 1871—1875 — Jahrbuch S. 139 — bleiben.

Ueber die Bevölkerung, welche sich mit Industrie beschäftigt, vgl. oben erwähnte „Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung", 36. Heft, S. 27 ff.

11.

Handel.

Siehe Bd. I Heft 2 dieses Jahrbuches S. 92 und 93.

Außerdem enthält das oftenwähnte Jahrbuch S. 105 Nachweisungen über Fruchtmärkte 1875, S. 106 und 107 über Viehmärkte in den Jahren 1874 und 1875.

12.

Schifffahrt zur See und auf Flüssen.

Siehe vorerst Statistik des Deutschen Reiches (Bd. I Heft 2 S. 93—95). Außerdem finden sich in dem oft erwähnten Jahrbuche des großherzoglichen Handelsministeriums im ersten Theile S. 130—135 über Flußbau (1875) Nachweisungen, ferner S. 135—141 über Schifffahrt und Flößerei, sodann ist im zweiten Theile S. 123—137 die Bodensee-Dampfschifffahrt ausführlich behandelt. Außerdem finden sich Daten im Jahrbuche und zwar a) S. 113 über Aufwand für den Rheinbau und für den Binnenflußbau, erhobene Fluß- und Strombaubeiträge im Jahre 1875; b) S. 115 über Flößerei im Jahre 1875; c) S. 116—125 über Schiffsverkehr im Jahre 1875; d) S. 112 über Verkehr der unter badischer Verwaltung stehenden Rheinschiffbrücken 1874 und 1875. Ueber Verkehr auf dem Rheine s. die bei „Preußen" Heft 3 S. 100 aufgeführten Jahresberichte der Rheinschifffahrtskommission.

13.

Transportanstalten.

A. Post und Telegraph.

1) Postverwaltung. Siehe hierüber vorerst Statistik des Deutschen Reiches, Bd. I Heft 2 S. 96. Für Baden speciell vgl. Jahrbuch S. 126 bis 129 über den Postverkehr in den kaiserlichen Oberpostdirektionsbezirken Karlsruhe und Konstanz im Jahre 1875.

2) Ueber Telegraphenverkehr s. Bd. I Heft 2 dieses Jahrbuches S. 96. Für Baden finden sich Nachweise im Jahrbuche S. 130 über den Telegraphenverkehr der Jahre 1874 und 1875.

B. Eisenbahnen.

Außer der statistischen Uebersicht, welche im Jahrbuche S. 131—133 über Eisenbahnverkehr im Jahre 1874 und 1875 enthalten ist, findet sich eine ausführliche Abhandlung in dem Jahresberichte des großherzoglich badischen Handelsministeriums über seinen Geschäftskreis im Jahre 1875 und zwar in dessen zweitem Theile, in welchem die Eisenbahnen S. 2—122 nach den verschiedensten Beziehungen behandelt sind.

Als eigentliches Quellenwerk dürfen die Nachweisungen betrachtet werden, welche über den Betrieb der großherzoglich badischen Staatseisenbahnen

und der unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen alljährlich erscheinen. Die letzte derartige (34.) Nachweisung ist für die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1874 erschienen.

14.

Versicherungswesen.

Das Jahrbuch enthält S. 36—39 Nachweisungen über Brandversicherungen im Jahre 1875 und zwar über die Zahl der versicherten Gebäude, Gesammtanschlag der Gebäude, sowie über Fahrnißversicherungen Ebendaselbst S. 192—195 ist eine Uebersicht der Brandfälle, der beschädigten Gebäude und der Brandentschädigungen im Jahre 1875 enthalten.

Ueber abgeschlossene Hagelversicherungen in den Jahren 1874 und 1875 sind daselbst S. 71 Daten mitgetheilt.

Siehe hiezu noch Bd. I Heft 2 dieses Jahrbuches S. 98, sowie Heft 3 S. 102.

15.

Kreditinstitute und Volksbanken.

Vergl. hierüber unter „Preußen", Bd. I Heft 3 S. 105.

Ueber Ausprägung von Reichsmünzen in Karlsruhe 1874 und 1875 s. Jahrbuch S. 187.

16.

Selbsthilfe.

Was die hier in Betracht kommenden Sparkassen anlangt, so sind im Jahrbuche S. 24—25, 160—171 die Sparkassenergebnisse der Jahre 1874 und 1875 ausführlich behandelt. Ueber Vorschußvereine s. a. a. O. S. 26—31.

17.

Oeffentliche Wohlthätigkeit.

Vacat.

18.

Kultus.

Ueber die Bevölkerung, nach Konfession ausgeschieden, s. oben unter „Bevölkerung".

19.

Oeffentlicher Unterricht.

Ueber Schulwesen in Baden enthält das Jahrbuch keinerlei Nachweisungen. Die letzte amtliche Veröffentlichung, welche das nterrichtswesen des Großherzogthums Baden behandelt, bildet Heft 34 der Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums Baden (Karlsruhe 1873). So großes Interesse es auch gewähren würde, aus dieser Veröffentlichung eine Uebersicht, wie bei Preußen, Bayern ꝛc. herzustellen, so unterlassen wir solches lediglich aus dem Grunde, weil die vorzuführenden Daten nur bis zum Jahre 1872 sich erstrecken.

Ueber gewerbliche Fortbildungsschulen, über welche die genannten Beiträge gleichfalls sich verbreiten, siehe die Druckschrift von Dr. Rudolf Nagel „über die gewerblichen Fortbildungsschulen in Deutschland", Eisenach (1877) S. 18 ff.[1])

20.

Rechtspflege.

Für Baden ist die bürgerliche Rechtspflege des Jahres 1875 zum Gegenstande einer besonderen Druckschrift, herausgegeben vom großherzogl. Justizministerium, Karlsruhe 1876, gemacht worden. Obwohl dieselbe die Civilrechtspflege der verschiedenen Gerichtsbehörden erster Instanz (Kreisgerichte, Amtsgerichte und Bürgermeister), sowie die Appellationen gegen die Urtheile der Kreis- und Amtsgerichte und die Oberappellationen, Beschwerdeführungen, Wiederherstellungsklagen, ferner auch die Rechtspolizei der Amtsgerichte und Notare der Staatsanwaltschaften und Obergerichte und in einem Anhange hiezu die Hauptergebnisse der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Jahre 1875 behandelt und schon wegen dieser Vollständigkeit des Erhebungsgebietes besondere Hervorhebung verdienen würde und in Beziehung auf die systematische Vorführung der Daten selbst als Muster für andere derartige Aufstellungen hingestellt werden darf, so verzichten wir doch aus dem oft erwähnten Grunde, auf diese Daten näher einzugehen.

Was die weitere Schrift, welche die Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthume Baden während des Jahres 1875, herausgegeben vom Justizministerium, Karlsruhe 1876, behandelt, so sind in gleicher Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit, wie bei der ersterwähnten Druckschrift, die einzelnen Daten vorgeführt. Der dort mitgetheilten Tabelle, welche eine Vergleichung für die Jahre 1866 bis 1875 nach Reaten und Zahl der Verurtheilten vorführt, ist für die Jahre 1872 bis 1875 Folgendes zu entnehmen:

(Hierher die Tabelle auf S. 196.)

Was die abgeurtheilten Personen betrifft, so vertheilen sich dieselben im Jahre 1875 auf

Männer	Frauen	
214	32	Seitens der Schwurgerichte,
1409	155	„ „ Kreisgerichte,
6287	1098	„ „ Amtsgerichte,
7910	1285	im Ganzen.

Nach dem Religionsbekenntnisse scheiden sich dieselben in

Katholiken	Evangelische	Israeliten	Dissidenten	
174	66	6	—	bei den Schwurgerichten,
1038	490	34	2	„ „ Kreisgerichten,
4848	2453	83	1	„ „ Amtsgerichten,
6060	3009	123	3	im Ganzen.

[1]) Ueber Verhältnisse der Presse s. Jahrbuch S. 196.

(Diese Tabelle gehört auf S. 195.)

Es wurden abgeurtheilt: Verbrechen und Vergehen gegen das Reichsstrafgesetzbuch (II Theil, Abschn. I—XXVIII)	1872		1873		1874		1875	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Im Ganzen	12811		14455		15543		16165	
Hierunter:								
Meineid (IX Abschnitt) . .	130	1,0	135	0,9	145	0,9	171	1,1
Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit (XIII	142	1,1	143	1,0	151	1,0	167	1,0
Beleidigung (XIV) . . .	2352	18,1	2665	18,4	2867	18,5	3087	18,9
Körperverletzung (XVII) . .	1502	11,7	1758	12,0	2008	13,0	2204	13,7
Diebstahl (XIXa)	6022	47,0	6344	43,8	6456	41,5	6160	38,1
Unterschlagung (XIXb) . .	341	2,6	442	3,5	494	3,2	674	4,2
Raub und Erpressung (XX)	58	0,5	56	0,4	54	0,3	73	0,5
Begünstigung und Hehlerei (XXI)	16	0,1	32	0,2	45	0,3	39	0,2
Betrug und Untreue (XXII)	363	2,8	457	3,2	593	3,8	660	4,1
Sachbeschädigung (XXVI) .	336	2,7	383	2,6	431	2,8	479	3,0
Uebrige Reate	1549	12,1	2040	14,0	2299	14,7	2451	15,2

Auch das Jahrbuch S. 10—11 enthält Nachweisungen über Betreibungen, Ganten, Civilprocesse, Pfandurkunden im Jahre 1875 nach den Angaben der Amtsgerichte bezw. der Bürgermeisterämter. Ferner behandelt das Jahrbuch S. 142 u. ff. die bürgerliche Rechtspflege der Jahre 1874 und 1875 in mehreren Uebersichten, welche sich verbreiten über 1) die in erster Instanz erledigten Rechtsstreite; 2) die durch Kreisgerichte in erster Instanz erledigten Ehesachen; 3) die bei den Amtsgerichten erledigten Ganten; 4) die erledigten Rechtsmittel; 5) die Rechtspolizeigeschäfte der Amtsgerichte und Notare.

Die gleichfalls im Jahrbuche S. 116 ff. mitgetheilte Statistik der Strafrechtspflege behandelt 1) die in den Jahren 1874 und 1875 gerichtlich erledigten Straffälle; 2) die wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen; 3) die wegen Polizeiübertretungen und Forstfrevel bestraften Personen; 4) die geographische Vertheilung der Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen (im Jahre 1875).

Außerdem ist noch im Jahrbuche S. 44—47 eine Uebersicht enthalten über die den Bezirksämtern zur Anzeige gebrachten, unter die Bestimmung des Art. 24 I. des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche fallenden Polizeiübertretungen im Jahre 1875.

21.

Gefängnißwesen.

Die im Jahrbuche 1875 S. 150 veröffentlichte Uebersicht verbreitet

sich über den durchschnittlichen Personalstand der Strafanstalten und Gefängnisse in den Jahren 1874 und 1875.

22.

Finanzen.

Was das Finanzwesen betrifft, so sind die Veröffentlichungen, welche in dem Jahrbuche hierüber enthalten sind, sehr zahlreich; wir heben aus denselben Folgendes hervor:

1) Steuerkapitalien 1875 (S. 12—13);
2) Bruttosteuererträge 1875 (S. 14—23);
3) Steuerkapitalien 1874 und 1875 (S. 181);
4) Steuerbetrag auf den Kopf der Bevölkerung 1871—1875 (S. 181);
5) Besteuerungssätze 1875 (S. 183);
6) Steuerkapitalien und Bruttoerträge an direkten Steuern in den Städten mit über 6000 Einwohnern 1874 und 1875 (S. 184, 185);
7) Erträge der Verbrauchssteuern in den Städten mit über 6000 Einwohnern 1874 und 1875 (S. 186);
8) Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung 1874 und 1875 (S. 178—179);
9) Staatsdomänen, bezüglich welcher
   a. eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Kameral- und Forstdomänen nach den Rechnungsrubriken für die Jahre 1874 und 1875 (S. 174);
   b. eine summarische Uebersicht über das Domanial-Grundstockvermögen auf den 1. Januar 1874 und 1876 (S. 175);
   c. eine weitere Uebersicht über das Domanial-Grundstockvermögen auf den 1. Januar 1876 (S. 176—77) vorgeführt ist;
10) Einnahmen und Ausgaben der Münzverwaltung 1875 und 1875 (S. 187);
11) Accisgefälle in den Jahren 1874 und 1875 (S. 180).

Was die Gesammtstaatseinnahmen und Ausgaben betrifft, so verbreitet sich hierüber das Jahrbuch nicht. Dem gothaischen genealogischen Hofkalender ist hierüber Nachstehendes zu entnehmen:

Nach dem Budget für die beiden Jahre 1876 und 1877 belaufen sich die

ordentlichen Ausgaben für 1876 auf	32,704,198 Mark	}	65,501,568 Mark
" " " 1877 "	32,797,370 "	}	
außerordentlichen " auf			7,172,736 "
			72,674,304 Mark.
ordentlichen Einnahmen für 1876 auf	32,368,028 Mark	}	64,888416 Mark
" " " 1877 "	32,520,388 "	}	
außerordentlichen " auf			7,785,888 "
			72,674,304 Mark.

Die Staatsschulden betrugen

	1. bei der Amortisationskasse	2. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse
am 1. Januar 1876	11,258,312 Mark	270,777,049 Mark
am 1. Januar 1875	17,022,984 "	262,124,824 "

(Vgl. Jahrbuch S. 190, 191.)

Ueber die Zollverwaltung s. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. I Heft 2 S. 99 u. ff. Vergl. hiezu im Jahrbuche S. 188, 189 über die Einnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung 1874 und 1875.

Auch das Gemeindefinanzwesen ist im Jahrbuche berücksichtigt, indem daselbst S. 60—63 über das Gemeinderechnungswesen für das Jahr 1874—1876 eine Uebersicht vorgeführt ist.

23.

Armee und Kriegsflotte.

Siehe die Bemerkungen bei „Preußen", Bd. I Heft 3 S. 116.

24.

Preise.

Hierüber finden sich Veröffentlichungen:

1) in Band II der statistischen Mittheilungen Nr. 1 S. 7 und 8, Nr. 8 S. 122—128, Nr. 11 S. 186—200 über Getreidepreise in den Jahren 1866—1875;
2) in dem Jahrbuche S. 102—104 über die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse;
3) in dem Jahrbuche S. 32—35 über durchschnittliche Tagelöhne und Liedlöhne 1875.

Bei einem Rückblicke auf alle Erscheinungen statistischen Inhaltes können wir uns der Bemerkung nicht enthalten, daß auch Baden eine reiche Thätigkeit in Beziehung auf statistische Beobachtungen entwickelt und bestrebt ist, nicht allein im Interesse der Staatsverwaltung selbst, sondern auch für die Wissenschaft statistische Daten zu sammeln und zu veröffentlichen [1].

Hessen.

Hinsichtlich des Großherzogthums Hessen kommen folgende Publikationen in Betracht:

1) „Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen", herausgegeben von der großherzoglichen Centralstelle für Landesstatistik, von welchen im Jahre 1876 der 15. Band, 1. Heft, erschienen ist;
2) „Notizblätter" des Vereins für Erdkunde und verwandte Wissenschaften zu Darmstadt und des mittelrheinischen geologischen Vereines, in welche die Mittheilungen der großherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik aufgenommen werden. Im Verlaufe des Jahres 1876 ist hievon die III. Folge 15. Heft, Nr. 169—180, erschienen.
3) Außerdem werden noch besondere Druckschriften über Gegenstände veröffentlicht, welche in den obengenannten Beiträgen behandelt werden und als Theile derselben erscheinen.

[1] Cf. hiezu noch die Literatur in der Registrande der geographisch-statistischen Abtheilung des großen Generalstabes S. 146.

Eine solche Drucksache enthält die Uebersicht der Gemeinden, Gemarkungen und Wohnplätze des Großherzogthums Hessen nach den Zahlen ihrer Bewohner und der bewohnten Gebäude nach der Aufnahme vom 1. December 1875. Suchen wir aus diesen Publikationen in der Weise, wie für die anderen Staaten, die Materien systematisch zu ordnen, so ergibt sich Nachstehendes:

1.

Land (Staatsgebiet).

Außer der oben unter 3) erwähnten Uebersicht der Gemeinden, Gemarkungen und Wohnplätze des Großherzogthums Hessen ꝛc. darf hier das Verzeichniß der Gemarkungen und Gemeinden mit Angabe der ortsanwesenden Bevölkerung nach der Zählung vom 1. December 1875 (Notizblatt S. 216 bis 227) genannt werden. Ueber den Flächeninhalt selbst sind in dem Notizblatt 1877 S. 74 Daten enthalten, wornach sich die Gesammtfläche von Hessen auf 767,802,09 Hektare = 7680,02 □ Kilometer stellt. (Vergl. hiezu die Mittheilung im gothaischen Kalender, in welchem S. 425 der Flächeninhalt von Hessen auf 7677,65 □ Kilometer angegeben ist.) Was Meteorologie anlangt, so sind zu nennen:

1) meteorologische Beobachtungen des großherzoglichen Katasteramtes zu Darmstadt im Jahre 1875 (Notizblatt S. 209—215),
2) Mittel aus zehnjährigen meteorologischen Beobachtungen im Monsheim (Notizblatt S. 8),
3) vergleichende Zusammenstellungen von meteorologischen Beobachtungen für die einzelnen Monate (z. B. für Monat Januar 1876 im Notizblatt S. 30, für Februar S. 46 ꝛc.).

Auch über die Wasserstände sind für die einzelnen Vierteljahre im Notizblatte Mittheilungen enthalten. (Vgl. z. B. daselbst S. 11 — Juli, August und September 1875 —.) Ueber Wasserstand und Niederschläge ist im Notizblatt S. 1—5 eine ausführliche Abhandlung von H. Hoffmann veröffentlicht.

2.

Bevölkerung.

Was die Bevölkerung betrifft, so findet sich hinsichtlich des Standes derselben die vorläufige Uebersicht der ortsanwesenden Bevölkerung nach der Zählung vom 1. December 1875 im Notizblatt S. 65—67. Die definitiven Ergebnisse dieser Zählung sind im Jahrg. 1877 des Notizblattes S. 74—77 mitgetheilt. Es stellte sich hienach die Bevölkerung von Hessen auf

421,849 männliche, 431,045 weibliche, 852,894 Personen im Ganzen im Jahre 1871,
437,072 „ 447,146 „ 884,218 Personen im Ganzen im Jahre 1875.

Der Staatsangehörigkeit nach vertheilen sich die letzteren auf

829,760 hessische Staatsangehörige,
50,102 Angehörige anderer Bundesstaaten,
2,961 Bundesausländer,
1,395 Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist.

Ueber die Ausscheidung der Bevölkerung nach sonstigen Beziehungen ist eine Veröffentlichung nicht vorhanden.

Hinsichtlich der Bewegung der Bevölkerung sind mitgetheilt:

a. Daten über Geburten, Sterbefälle, Heirathen und Ehescheidungen im Großherzogthum Hessen im Jahre 1874 im Notizblatt 1876 S. 81—86,

b. Daten über Eheschließungen, Geburten und Gestorbene im Großherzogthum Hessen im Jahre 1875 a. a. O. 1877 S. 2—5.

Ueber Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit im Großherzogthum Hessen durch Aufnahme, Naturalisation und Entlassung (Ein- und Auswanderung) im Jahre 1874 finden sich im Notizblatt S. 67—73 (1876), daselbst S. 79—81 (1876) für das Jahr 1875 Daten mitgetheilt.

Es betrug die Zahl

	der Geburten	der Todesfälle	der Eheschließungen	demnach der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle
1874	34,587	23,047	7785	11,540
1875	35,548	23,999	7666	11,549

Was speciell die Todesursachen betrifft, so sind im Notizblatte S. 87—92 die Sterbefälle und Todesursachen im Jahre 1875 in den größten Gemeinden des Großherzogthums Hessen detailirt behandelt. Für die einzelnen Monate finden sich alsdann über die „Sterbefälle und Todesursachen" in den größeren Gemeinden des Großherzogthums Hessen, z. B. im Notizblatt 1876 S. 61 für Januar 1876, daselbst S. 79 für Februar 1876 Daten mitgetheilt.

Anlangend die Hygiene, so ist der summarischen Uebesicht des Sanitätspersonals, der Apotheken, Hospitäler in den Kreisen und Provinzen des Großherzogthums Hessen am 1. April 1876 im Notizblatt 1877 S. 21—27 zu gedenken.

3.

Grundeigenthum (mit Einschluß der Gebäude).

Hinsichtlich der Gebäude enthält die oben genannte Uebersicht der Gemeinden, Gemarkungen und Wohnplätze Angaben über die bewohnten Gebäude. Im Uebrigen sind Daten nicht mitgetheilt.

4.

Landwirthschaft.

In dieser Beziehung sind hervorzuheben aus dem Notizblatte:

1) „Die Ernteerträge im Großherzogthum Hessen" und zwar des Jahres 1874 (S. 52—59), des Jahres 1875 (S. 98—105);

2) „Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik" (S. 114—120);

3) eine Abhandlung über Schnee und Fruchtertrag (S. 49—51);

4) eine Uebersicht über Obstertrag des Großherzogthums Hessen im Jahre 1874 (S. 34—39), im Jahre 1875 (S. 130—135). Vgl. hiezu die „Statistische Correspondenz des preußischen statistischen Bureau's" 1876 S. XVII über den Obstertrag im Großherzogthum Hessen in den Jahren 1873 und 1874.

5) das S. 17—20 mitgetheilte Verzeichniß derjenigen Gemarkungen im Großherzogthum Hessen, in welchen im Jahre 1875 Tabak gebaut wurde, nebst Angabe der ausgestellten und steuerpflichtigen Flächen, sowie der Tabaksteuer. Vgl. hiezu die unter unter „Preußen", Bd. I Heft 3 S. 93 aufgeführten Publikationen.

5.

Viehzucht.

Siehe hierüber unter den „Beiträgen zur landwirthschaftlichen Statistik" (Notizblatt S. 117 u. ff.).

Daselbst S. 197—202 ist eine Mittheilung über das Landgestüte im Jahre 1875 enthalten.

6.

Weinbau.

Im Notizblatte S. 29 ist eine Uebersicht der Weinproduktion in den Jahren 1870—1874 veröffentlicht. S. 21—28 a. a. O. enthält ein Verzeichniß der weinbautreibenden Orte des Großherzogthums Hessen nebst Angabe der in den Jahren 1872, 1873 und 1874 bestellten Flächen und des Ertrages. Vgl. hiezu „Statistische Korrespondenz des preußischen statistischen Bureau's" 1876 S. XXXVI.)

7.

Forstwirthschaft, Jagd.

Hierüber scheint eine amtliche Publikation nicht vorzuliegen, ebensowenig über

8.

Fischerei.

9.

Bergwerke, Salinen und Hütten.

Vgl. hierüber unter „Statistik des Deutschen Reiches", Bd. I Heft 2 S. 86 u. ff.

Für Hessen speciell finden sich Nachweise im Notizblatt S. 43—46 über Montanstatistik für das Jahr 1874, sowie S. 136 über die Zahl der Schurfscheine, Muthscheine und Belehnung resp. Permissionen und Koncessionen nach dem Bestande von Ende 1875.

10.

Industrie.

Außer der Uebersicht der Gewerbebetriebe im Großherzogthum Hessen und der in denselben beschäftigten Personen nach der Aufnahme am 1. December 1875 (Notizblatt 1877 S. 33—42) sind hier nennenswerth:

a. Uebersicht der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, welche im Großherzogthum Hessen im Jahre 1874 in den fabrikmäßig be-

triebenen, sowie in den mit mindestens 10 Gewerbegehilfen betriebenen sonstigen Gewerben beschäftigt waren (Notizblatt S. 40—42)[1]);

b. Zusammenstellung sämmtlicher im Jahre 1875 stattgehabten Eichungen und Prüfungen nebst Angabe der hiefür erhobenen Gebühren (Notizblatt S. 196).

11.

Handel.

Siehe Statistik des Deutschen Reiches, Heft 2 S. 90, hiezu Notizblatt S. 163—167, welches die Ein- und Ausfuhr des Großherzogthums Hessen über Bremen im Jahre 1875 behandelt.

12.

Schifffahrt.

Siehe Bd. I Heft 2 S. 93 (Statistik des Deutschen Reiches).

13.

Transportanstalten.

A. Post und Telegraph.

Vgl. vorerst Statistik des Deutschen Reiches, Bd. I Heft 2 S. 95 und 96. Außerdem enthält das Notizblatt S. 150—152 eine Uebersicht des Postverkehrs im Großherzogthum Hessen für das Jahr 1874, desgleichen S. 155—157 für das Jahr 1875.

Der Verkehr der Telegraphenstationen des Großherzogthums Hessen im Jahre 1875 ist S. 153—154 behandelt. Ueber den Verkehr im Jahre 1874 vgl. Notizblatt 1875 S. 156 157.

B. Eisenbahnen.

Die Betriebsergebnisse der Main-Neckarbahn, Main-Weserbahn, hessischen Ludwigsbahn, oberhessischen Bahn im Jahre 1874 sind im Notizblatt S. 5 u. ff., die Betriebsergebnisse der Main-Neckarbahn im Jahre 1875 im Notizblatt S. 15—20, die der Main-Weserbahn für dasselbe Jahr a. a. O. S. 183—196, die der hessischen Ludwigsbahn S. 43—57 (1877), die der oberhessischen Bahn S. 68—73 mitgetheilt.

Die vorläufigen Betriebsergebnisse im Jahre 1875 finden sich für die hessischen Eisenbahnen nach dem Deutschen Reichsanzeiger zusammengefaßt im Notizblatt S. 13 abgedruckt. Auch werden allmonatlich die vorläufigen Betriebsergebnisse der hessischen Eisenbahnen im Notizblatt veröffentlicht, z. B. für Januar 1876 im Notizblatt S. 31, Februar 1876 S. 62 u. s. w.

14.

Versicherungswesen.

Hierüber findet sich nur im Notizblatt 1877 S. 78 eine Uebersicht der von der Viehversicherungsanstalt für das Großherzogthum Hessen in

[1]) S. auch Stat. Korrespondenz des preuß. stat. Büreau's 1876 S. XXIX.

den Versicherungsjahren 1869/70—1875/76 ausgeschlagenen Versicherungsbeiträge und geleisteten Entschädigungen, ferner daselbst Jahrgang 1876 S. 47 eine solche, welche die Rechnungsergebnisse der Viehversicherungsanstalt für das Großherzogthum Hessen (pro 1874/75) enthalt. Vergl. übrigens Bd. 1 Heft 2 S. 97 und Heft 3 S. 102 u. ff.

Ueber

15.

Kreditinstitute und Volksbanken

16.

Selbsthilfe

17.

Oeffentliche Wohlthätigkeit

18.

Kultus

enthalten die Publikationen keinerlei Nachweise. Vergl. übrigens über 15 und 16 Bd. I Heft 2 S. 98, Heft 3 S. 105—107 [1]).

19.

Oeffentlicher Unterricht.

In dieser Hinsicht sind hervorzuheben aus dem Notizblatte:

1) eine Uebersicht der Studirenden an der Landesuniversität Gießen im Sommersemester 1823 bis dahin 1876 (S. 158—160);
2) eine solche über die Frequenz der polytechnischen Schule zu Darmstadt seit deren Gründung bis 1875/76 (Notizblatt S. 161);
3) eine Zusammenstellung der Schülerzahl an Gymnasien und Realschulen des Großherzogthums in den Jahren 1873, 1874 und 1875 (S. 162—163);
4) eine Uebersicht über die Schülerzahl an den Realschulen 1875/76 (1877 S. 59—61);
5) eine solche über Lehrer- und Schülerbestand der Schullehrerseminarien im Schuljahre von Ostern 1875 bis Ostern 1876 (1877 S. 59);
6) eine solche über die Taubstummenanstalten zu Friedberg und Bensheim im Schuljahre 1875/76 (1877 S. 58, 59).

Hinsichtlich der gewerblichen Fortbildungsschulen siehe das Werk über „Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands" von Dr. Rudolf Nagel, Eisenach 1877, S. 12 u. ff.

20.

Rechtspflege

In den Beiträgen zur Statistik des Großherzogthums Hessen, heraus-

[1]) Ueber Ausmünzungen von Reichsmünzen in der großherzoglichen Münze von 1872—1875 s. Notizblatt 1876 S. 8, von 1872—1876 Notizblatt 1877 S. 14.

gegeben von der herzoglichen Centralstelle für Landesstatistik (Band 15, Heft 1) ist eine Uebersicht der Rechtspflege im Großherzogthum Hessen mit Ausnahme der Militärstrafrechtspflege während des Jahres 1874 bezw. des Geschäftsjahres 1873/74 gegeben. Dieselbe zerlegt sich in zwei Theile und behandelt im ersten Theile die Strafrechtspflege, in dem zweiten Theile die Civilrechtspflege. Indem wir unterlassen, aus dieser Publikation nur Einiges hervorzuheben, fügen wir bei, daß eine andere Publikation eine „Uebersicht der von sämmtlichen Strafgerichten des Großherzogthums Hessen mit Ausnahme der Militärstrafgerichte in den Jahren 1873 und 1874 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen" enthält. Dieser entnehmen wir bei einer Berücksichtigung der gleichen Uebersicht, welche in dem 14. Bande der Beiträge für die Jahre 1871 und 1872 veröffentlicht ist, Folgendes:

Es wurden abgeurtheilt: Verbrechen und Vergehen gegen das Reichsstrafgesetzbuch (II. Theil. Abschn. I—XXVIII)	1871		1872		1873		1874	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Im Ganzen	2674		3244		3388		4040	
Hierunter:								
Meineid (IX. Abschnitt)	13	0,5	13	0,4	8	0,2	12	0,3
Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit (XIII)	29	1,1	24	0,7	29	0,9	49	1,2
Beleidigung (XIV)	875	32,7	1178	36,3	1342	39,6	1746	43,2
Körperverletzung (XVII)	252	9,4	267	8,3	353	10,4	465	11,5
Diebstahl (XIXa)	845	31,6	935	28,8	814	24,3	901	22,3
Unterschlagung (XIXb)	109	4,1	132	4,1	96	2,8	117	2,8
Raub und Erpressung (XX)	9	0,3	4	0,1	6	0,2	9	0,2
Begünstigung und Hehlerei (XXI)	6	0,2	13	0,4	12	0,3	19	0,5
Betrug und Untreue (XXII)	71	2,7	83	2,6	94	2,8	96	2,4
Sachbeschädigung (XXVI)	68	2,5	50	1,5	62	1,8	69	1,7
Uebrige Reate	397	14,9	545	16,8	572	16,7	557	13,9

Weiteres, insbesondere in Beziehung auf die Abgeurtheilten, sowie die Verurtheilten mit Unterscheidung der erfolgten Aburtheilung nach der Kompetenz der aburtheilenden Gerichte, Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen, Unterscheidung der Verurtheilten nach Geschlecht u. s. w., ist der Publikation selbst zu entnehmen.

Ueber

21.

Gefängnißwesen.

enthalten die Publikationen keine Nachweisungen.

Was

22.

Finanzen

anlangt, so sind die Nachweisungen hierüber folgende:

1) Im Notizblatt 1877 S. 82—85 sind Daten über die Ergebnisse der Beitreibung der direkten Steuern und indirekten Auflagen im Jahre 1875 veröffentlicht. Als Ergänzung hiezu darf die Nachweisung im Notizblatt 1876 S. 74—77 über die Einkommensteuerpflichtigen in den Steuerkommissariaten und den 50 bevölkertsten Gemeinden für das Jahr 1876, sowie die a. a. O. S. 93—94 mitgetheilte Uebersicht der Veränderungen an den Einkommensteuerkapitalien in den Steuerkommissariaten und den 25 bevölkertsten Gemeinden von 1870—1876 betrachtet werden. In gleicher Weise bildet eine Ergänzung die Uebersicht im Notizblatt S. 92 über Einnahmen aus Stempelpapier, Stempelmarken und Spielkartenstempel im Jahre 1875.
2) Im Notizblatt S. 33 sind weiter Daten mitgetheilt, welche die Anzahl der Hunde und den Ertrag der Hundesteuer im Jahre 1874 zum Gegenstande haben. S. 168 findet sich eine gleiche Uebersicht für das Jahr 1875.
3) Was die Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Großherzogthum Hessen betrifft, so siehe hierüber Notizblatt S. 48. Ebendaselbst S. 178—182 sind die Ergebnisse der Bierbesteuerung für das Jahr 1875, S. 229—237 solche der Branntweinbesteuerung für das gleiche Jahr, weiter ist S. 203 eine Uebersicht über die Salzbesteuerung in den Jahren 1874 und 1875 veröffentlicht. Vergl. hiezu Bd. I Heft 2 S. 101.
4) Der Geschäftsumfang der großherzoglichen Hauptsteuerämter im Jahre 1875 ist S. 106—108, ferner sind die dienstlichen Arbeiten der großherzoglichen Steuerkommissariate im Jahre 1875 S. 146—149 behandelt.
5) Das Staatsschuldenwesen anlangend, so findet sich hierüber in den Beiträgen zur Statistik des Großherzogthums Hessen, 15. Band, 1. Heft eine ausführliche Abhandlung nebst statistischen Nachweisungen über die Wirksamkeit der Staatsschuldentilgungs-Anstalt in den Jahren 1821 bis inkl. 1872.

Indem wir unterlassen, aus diesen Nachweisungen nur einzelne Daten hervorzuheben, wird nicht verfehlt zu erwähnen, daß auch der gothaische genealogische Hofkalender für 1877 S. 426 und 427 Daten über Einnahmen und Ausgaben nach den definitiven Rechnungsergebnissen pro 1872, sowie nach dem Voranschlage pro 1876—1878, ferner über Staatsschulden nach dem Stande von Ende 1875 enthält.

23.

Armee und Kriegsflotte.

Siehe unter „Preußen", Bd. I Heft 3 S. 116. Ueber Schulbildung der

im Ersatzjahre 1875/76 bei der großherzoglich hessischen (25.) Division eingestellten hessischen Unterthanen s. Notizblatt S. 228.

24.

Preise.

Hinsichtlich der Preise sind die monatlichen Veröffentlichung in dem Notizblatte über die Durchschnittspreise der Fruchtmärkte zu erwähnen.

Beispielsweise finden sich solche für Januar 1876 im Notizblatt S. 31, für Februar 1876 a. a. O. S. 45. Ferner ist hier der Uebersicht im Notizblatt S. 12 zu gedenken, welche die verkauften Fruchtquantitäten und jährlichen Durchschnittspreise auf den Fruchtmärkten im Jahre 1875 zum Gegenstande hat.

Was die statistischen Veröffentlichungen des Großherzogthums Hessen betrifft, so entnehmen wir denselben, daß sie zumeist von der großherzoglichen Centralstelle für Landesstatistik ausgehen. Dieses Büreau ist, wie aus diesen Veröffentlichungen selbst hervorgeht, bemüht, die statistischen Daten möglichst rasch zu publiciren. Gleichwohl darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß diese Daten vielfach ohne weitere textliche Behandlung vorgeführt werden, obwohl eine solche mannigfach zur Erläuterung derselben wünschenswerth wäre[1].

Elsaß-Lothringen.

Seitdem Elsaß-Lothringen wieder deutsches Land geworden ist, sind hierüber folgende statistische Publikationen erschienen:

Heft 1 der statistischen Mittheilungen, enthaltend: die Bevölkerung der Gemeinden in Elsaß-Lothringen nach der Zählung vom 1. December 1871;

Heft 2, enthaltend: den Flächeninhalt der Gemeindegemarkungen und die Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Januar 1873;

Heft 3, enthaltend: Resultate der Pegelbeobachtungen an den elsaß-lothringischen Flüssen Rhein und Mosel von 1807—1872 inkl., mitgetheilt von H. Grebenau, kaiserl. Wasserbaudirector, mit 11 graphischen Darstellungen;

Heft 4, enthaltend: Beiträge zur Bevölkerungsstatistik von Elsaß-Lothringen;

Heft 5, enthaltend: das Sexualverhältniß der Geborenen, eine statistische Studie von W. Stieda;

Heft 6, enthaltend: die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1873 und 1874, sowie Schifffahrtsverkehr auf der Mosel und den elsaß-lothringischen Kanälen in den Jahren 1874 und 1875;

Heft 7, enthaltend: die Bevölkerung der Gemeinden in Elsaß-Lothringen nach der Zählung vom 1. December 1875.

[1]) Vergl. übrigens auch die Literaturnachweise in der Registrande der geographisch-statistischen Abtheilung des großen Generalstabes S. 141, 142.

Diese Hefte sind mit Ausnahme des Heft 3 und 5 von dem statistischen Büreau des kaiserlichen Oberpräsidiums in Straßburg herausgegeben.

Von diesem Büreau ist weiter ein vollständiges Ortschaftenverzeichniß von Elsaß-Lothringen mit Angabe der Bevölkerung nach der Zählung vom 1. December 1875 veröffentlicht worden. Außerdem sind noch die Berichte über die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg, welche von der Generaldirektion zu Straßburg herausgegeben werden, zu erwähnen.

Als Privatwerke erscheinen 1) das Werk von H. T. Luks, welches die deutsche Grenzmark Elsaß-Lothringen und zwar vorerst I. Organisation, Topographie und Statistik behandelt [1]; 2) die Druckschrift von Dr. E. H. Huhn „Deutsch-Lothringen, Landes-, Volks- und Ortskunde". Stuttgart 1875.

Aus den angeführten Publikationen läßt sich ersehen, daß dieselben noch nicht so zahlreich sind und sich nur über einige Gebiete erstrecken, als daß es sich empfehlen würde, das statistische Material, welches durch sie zur Veröffentlichung gelangt ist, systematisch zu ordnen. Wir beschränken uns, deshalb lediglich auf die Angabe der bis jetzt erschienenen Literatur, ohne die einzelnen Gegenstände, wie bei den übrigen deutschen Staaten geschehen ist, zu behandeln [2]).

Uebrige Staaten des Deutschen Reiches.

In Bd. I Heft 3 S. 83 wurde bemerkt, daß die Publikationen der kleineren Deutschen Staaten nicht ganz unerwähnt bleiben sollen. Würden diese Publikationen im Einzelnen aufgeführt und aus ihnen nur in Kürze der Inhalt vorgeführt, so würde der Bereich dieser skizzirenden Abhandlung weit überschritten würden. Wir beschränken uns daher im Allgemeinen auf Bemerkungen darüber, unter welchen Titeln von den Büreaus der einzelnen Staaten Mittheilungen statistischen Inhaltes regelmäßig ausgehen bezw. im Jahre 1876 oder für dasselbe ausgegangen sind.

1) Für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erscheinen die statistischen Mittheilungen in den „Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs". Im Jahre 1876 ist der 8. Band 2., 3. und 4. Heft erschienen. Auch der mecklenburg-schwerinische Kalender enthält statistische Notizen.

2) Hinsichtlich des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz scheint lediglich das jeweils erscheinende Ortschaftenverzeichniß die amtliche Publikation zu bilden.

3) „Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg", welche vom großherzoglichen statistischen Büreau (unter der Redaktion des Vorstandes dieses Büreaus, Dr. Paul Kollmann) herausgegeben werden, sind in besonderen Heften veröffentlicht. Im Jahre 1876 und 1877 sind erschienen:

---

[1] Metz 1875.

[2]) Vergl. übrigens auch in der ofterwähnten Registrande S. 142 u. ff. die dort mitgetheilte Literatur, sowie die dort vorgeführten Daten, ferner statistische Notizen über Areal und Finanzen im gothaischen Hofkalender S. 391.

16. Heft, welches den Stand der Bevölkerung nach dem Ergebnisse der Aufnahme vom 1. December 1875 behandelt;
17. Heft, welches die Gewerbe nach den Ergebnissen der Aufnahme vom 1. December 1875 enthält.

Außerdem werden Jahresberichte über die Betriebsverwaltung der oldenburgischen Eisenbahnen veröffentlicht (1876 ist solcher für 1875 erschienen).

4) Ueber das Herzogthum Braunschweig erscheinen die „Beiträge zur Statistik dieses Herzogthums“, herausgegeben vom statistischen Büreau des herzoglichen Staatsministeriums. 1876 ist Heft 3 veröffentlicht worden, welches unter Anderem die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1873—1875, sowie das Ergebniß der Volkszählung vom 1. December 1875 behandelt.

Außerdem ist auch 1876 das Ortschaftenverzeichniß des Herzogthums Braunschweig auf Grund der Volkszählung vom 1. Decbr. 1875, von demselben Büreau herausgegeben, erschienen.

5) Für das Herzogthum Sachsen-Altenburg erscheinen über einzelne Materien besondere Uebersichten. Eine solche enthält z. B. eine Zusammenstellung der Wohnhäuser, Haushaltungen, ortsanwesenden Bevölkerung &c. nach der Zählung vom 1. December 1875. Außerdem sind in dem vaterländischen Geschichts- und Hauskalender für das Jahr 1877 (44. Jahrgang) statistische Notizen veröffentlicht.

6) Hinsichtlich des Herzogthums Anhalt veröffentlicht das herzoglich anhaltische statistische Büreau in Dessau „Mittheilungen“, welche von Dr. A. Lange herausgegeben werden. 1876 sind die Nummern 18, 19 und 20 erschienen. Erstere enthält die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875, die letztere die definitiven Ergebnisse derselben, Nummer 19 medicinalstatistische Nachweisungen.

7) Was das Fürstenthum Waldeck betrifft, so enthält der Kalender für das Jahr 1877 statistische Notizen über dasselbe.

8) Ueber das Fürstenthum Lippe enthält der Kalender nach verbessertem Style auf das Jahr 1877 statistische Daten.

9) Bezüglich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe scheinen die erscheinenden Ortschaftenverzeichnisse die einzigen amtlichen Publikationen zu bilden.

10) Die Statistik der freien Hansestadt Bremen behandelt das „Jahrbuch für bremische Statistik“, herausgegeben vom Büreau für bremische Statistik. Im Jahre 1876 ist das Heft, welches den Schifffahrts- und Waarenverkehr für 1875 zum Gegenstande hat, erschienen.

11) Ueber die freie Hansestadt Lübeck erscheint die „Statistik des Lübeck'schen Staates“, herausgegeben vom statistischen Büreau des Stadt- und Landamtes.

12) Was die freie Hansestadt Hamburg anlangt, so sind die Publikationen, welche die Statistik dieses Staates behandeln,

a. Das statistische Handbuch für den hamburgischen Staat, welches vom statistischen Bureau der Steuerdeputation zum ersten Male im Jahre 1874 herausgegeben worden ist;
b. Die tabellarischen Uebersichten des hamburgischen Handels, welche von dem handelsstatistischen Bureau alljährlich und zwar für das Jahr 1875 im Jahre 1876 zusammengestellt worden sind.
c. Außerdem erscheinen auf Veranlassung der Handelskammer in Hamburg für jedes Jahr Nachweisungen über Hamburg's Handel.
d. Erwähnenswerth sind noch die Berichte des Medicinal-Inspektorats über die Medicinalstatistik des hamburgischen Staates. Für das Jahr 1876 ist der letzte erschienen.
e. Endlich sind noch die Hefte zu erwähnen, welche die Statistik des hamburgischen Staates behandeln. Diese werden von dem statistischen Bureau der Deputation für direkte Steuern veröffentlicht. Die letzte derartige Veröffentlichung bildet Heft 8, 1. Abtheilung, in welchem u. A. die Kranken- und Sterbekassen, die Volkszählung und gewerbestatistische Aufnahme am 1. December 1875 behandelt sind.

13) Anlangend endlich die thüringischen Staaten, so besteht für dieselben und zwar das Großherzogthum Sachsen-Weimar, die Herzogthümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie, ein gemeinschaftliches Bureau (statistisches Bureau vereinigter thüringischer Staaten in Jena). Die Resultate der Erhebungen, welche von diesem Bureau bearbeitet werden, werden jeweils in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Bruno Hildebrand und Johannes Conrad, Jena, unter „Miscellen" veröffentlicht. Außerdem enthalten die Ortsverzeichnisse der an diesem Bureau betheiligten Staaten insbesondere über Areal und Bevölkerung statistische Notizen. (Vgl. übrigens noch Sachsen-Altenburg Ziffer 5.) [1])

Städtische statistische Büreau's.

Außer den staatlichen Organen, welche im Dienste der Statistik thätig sind, bestehen auch noch für einzelne Städte besondere Organe — städtische (kommunale) statistische Büreau's — welche berufen sind, die kommunale Statistik zu pflegen. Von ihnen gehen Publikationen [2]) aus, welche, obwohl sie nur jeweils das städtische Gebiet behandeln, doch den Veröffent-

[1]) Ueber sämmtliche Staaten vgl. die Notizen im gothaischen genealogischen Hofkalender für 1877.

[2]) Die Wochenberichte, welche von den einzelnen Büreau's über die Bewegung der Bevölkerung, insbesondere über Sterbefälle rc. veröffentlicht werden, bleiben hiebei unberücksichtigt. Z. B. erschienen für Berlin Veröffentlichungen des statistischen Büreau's

lichungen, welche die Statistik des Staatsgebietes als solchen zum Gegenstande haben, würdig an die Seite gestellt werden können. Ja sie übertreffen zuweilen die letzteren, da sie den betreffenden Gegenstand eingehender behandeln und behandeln können.

Sehen wir von den bereits oben S. 208 genannten staatlichen Büreau's in Bremen, Lübeck und Hamburg ab, so sind nachbenannte Büreau's als solche städtische Organe zu bezeichnen und gehen von ihnen die beigefügten Veröffentlichungen aus. Bezüglich dieser werden nur die umfangreicheren erwähnt.

1) Statistisches Büreau in Berlin. Von ihm geht ein „Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik" aus. 1877 ist der III. Jahrgang hievon erschienen, herausgegeben von R. Böckh, Direktor des Büreau's.
2) Das Büreau der Stadt Altona ist für die Verabfassung der Verwaltungsberichte des Magistrats der Stadt Altona in Anspruch genommen und veröffentlicht seinerseits keine Publikationen.
3) Das Büreau der Stadt Breslau veröffentlicht die „Breslauer Statistik" im Auftrage des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt Breslau herausgegeben. Hievon sind zuletzt Serie I Heft 5 und Serie II Heft 1 erschienen. Außerdem scheint dieses Büreau eine große Thätigkeit in der Mitwirkung zur Verabfassung der Verwaltungsberichte der Stadt Breslau zu entwickeln. Der letzte dieser ist für die Jahre 1870—74 erschienen.
4) Vom Büreau der Stadt München werden besondere Hefte unter dem Titel „Mittheilungen des statistischen Büreau's der Stadt München" herausgegeben. Es sind hievon Band I Heft 1—3 und Band II Heft 1 und 2 erschienen. Letztere Publikation enthält die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Decbr. 1875.
5) Seitens des Büreau's der Stadt Dresden werden die statistischen Daten in den „Mittheilungen des statistischen Büreau's dieser Stadt" veröffentlicht. Heft IV A, herausgegeben von R. Jannasch, enthält die Resultate der 1875er Volkszählung.
6) Das Büreau der Stadt Leipzig gibt die Ergebnisse seiner Erhebungen in Heften heraus. Heft XI enthält die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Decbr. 1875 in der Stadt und in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig. Außerdem veröffentlicht dieses Büreau besondere Hefte zum Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig. Das erste Heft hiezu ist im Jahre 1876 erschienen und enthält die Finanzen der Stadt Leipzig von 1865—1875.
7) Unter dem Titel „Mittheilungen des statistischen Büreau's der Stadt Chemnitz werden von Medicinalrath Dr. Max Flinzer die statistischen Daten dieser Stadt veröffentlicht. Die letzte Mittheilung bildet Heft 3.

---

der Stadt Berlin, für München die „Uebersichten der Sterbefälle" für die einzelnen Jahreswochen, ebenso für Dresden solche Wochenberichte unter dem Titel „Mittheilung des städt. statistischen Büreau's, Uebersicht der Sterblichkeit der Dresdener Bevölkerung in der Xten Woche".

8) Für die Stadt Frankfurt werden „Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt" herausgegeben. Indessen scheinen in den letzten Jahren solche nicht mehr veröffentlicht worden zu sein.

Schlußwort.

In Vorstehendem sind die Veröffentlichungen, welche von den verschiedenen Organen ausgegangen sind, einzeln erwähnt worden und wurde der Versuch gemacht, den Inhalt derselben sowohl für das Deutsche Reich als solches, wie die größeren Staaten desselben in systematischer Ordnung vorzuführen. Es wurden hiebei für das Deutsche Reich sowohl, wie für die einzelnen Staaten (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen) die einzelnen Gegenstände nach der Reihenfolge des in Bd 1 Heft 3 S. 93 mitgetheilten Systems und zwar für jeden Staat besonders behandelt, ohne daß zugleich die gleichen Gegenstände der andern Staaten nur einigermaßen berücksichtigt wurden. Im Anschlusse hieran könnte nun der Versuch gemacht werden, für jeden einzelnen Gegenstand die betreffenden Publikationen der verschiedenen Staaten vorzuführen, um auf diese Weise ersichtlich zu machen, ob über den betreffenden Gegenstand überhaupt eine solche Veröffentlichung vorliegt, oder in welchem Umfange bei dem Vorhandensein einer solchen der Gegenstand behandelt ist. Ein derartiger Versuch würde indessen viel zu weit führen und außerdem mannigfache Wiederholungen veranlassen. Indem deshalb ein solcher Versuch unterlassen wird, wird als Ersatz hiefür in nachstehender Uebersicht gewissermaßen ein Inhaltsverzeichniß über die in Bd. I Heft 2 S. 82 u. ff., Heft 3 S. 84 u. ff. und in diesem Hefte S. 143 u. ff. vorgeführten skizzirenden Bemerkungen gegeben.

(Hierher die Tabelle auf S. 212.)

Es hat diese Uebersicht hauptsächlich den Zweck, die Aufsuchung der Literaturnachweise, welche über die einzelnen Materien (z. B. Land, Bevölkerung) in den verschiedenen Staaten vorhanden sind, zu erleichtern und zugleich einen Einblick in diese Literaturnachweise selbst zu geben. Der Interessent wird bei Vergleichung der jeweils genannten Literaturnachweise und bei Benützung des Quellenmaterials die nöthigen Daten für die einzelnen Länder selbst gewinnen und bei einer Vergleichung dieser Daten unter sich herausfinden konnen, ob und in welchem Grade das betreffende Gebiet für das Deutsche Reich und die wichtigeren Staaten desselben (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen) statistischer Bearbeitung unterstellt worden ist. Wenn von den Gegenständen abgesehen wird, für welche Seitens des Bundesrathes gemeinsame Anordnungen in Beziehung auf Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung getroffen sind, wie zur Zeit insbesondere in Beziehung auf Bevölkerungsstand und Bewegung, Viehzucht, Bergbau und Hüttenwesen, Handel und Schifffahrt (vergl. hierüber Näheres in Band I, VIII, XIV, XX und XXV der Statistik des Deutschen Reiches bezüglich der Anordnungen des Bundesrathes hin=

(Diese Tabelle gehört auf S. 211.)

Uebersicht über die in Bd. I Heft 2, 3 und gegenwärtigem Hefte über die Statistik des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen) enthaltenen Bemerkungen, geordnet nach der auf Seite 83 des Bd. I Heftes 3 mitgetheilten Eintheilung.

Anmerkung: Für jeden Staat ist die betreffende Seite, auf welcher sich Bemerkungen über die statistische Literatur finden, eingesetzt. Sind für einen Gegenstand solche Bemerkungen nicht gemacht, so ist solches durch einen Strich (—) kenntlich.

Vortrag:	Deutsches Reich	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen
	Heft 2 Seite	Heft 3 Seite	Band II Heft 1 Seite				
1. Land	—[1])	84	144	165	177	189	199
2. Bevölkerung:							
Stand	82	85	144	166	178	189	199
Bewegung	82	86	149	168	178	190	200
Todesursachen und Hygiene	—	86	151	168	179	190	200
3. Grundeigenthum (mit Einschluß der Gebäude)	—	92	151	170	—	191	200
4. Landwirthschaft	—	92	152	170	179	191	200
5. Viehzucht	—[2])	94	152	170	179	191	201
6. Weinbau	—	94	153	—	180	192	201
7. Forstwirthschaft, Jagd	—	94	153	170	180	192	—
8. Fischerei	—[3])	95	153	—	—	—	—
9. Bergwerke und Hütten	86	95	154	171	180	192	201
10. Industrie	—[4])	96	154	171	180	192	201
11. Handel	90	[illegible]	154	171	181	193	202
12. Schifffahrt (zur See, auf Flüssen)	93	100	154	171	181	193	—
13. Transportanstalten							
Post und Telegraph	95	100	154	172	181	193	202
Eisenbahnen	96	100	155	172	182	193	202
14. Versicherungswesen	97	102	157	172	183	194	202
15. Kreditinstitute u. Volksbanken	—[5])	105	—	—	183	—	—
16. Selbsthilfe	98	105	158	173	183	194	—
17. Oeffentliche Wohlthätigkeit	—	—	158	—	184	—	—
18. Kultus	—	107	158	173	185	194	—
19. Oeffentlicher Unterricht	—	108	158	173	185	194	203
20. Rechtspflege							
Civil- und Handelsrechtspflege	—	110	160	174	186	195	204
Strafrechtspflege	—	111	160	174	186	195	204
21. Gefängnißwesen	—	113	161	—	186	196	—
22. Finanzen	99	114[8])	162	175	186	197	205
23. Armee und Kriegsflotte	—[6])	116	162	—	—	—	—
24. Preise	—	117	163	176	187	198	206
25. Gesetzgebende Faktoren	—[7])	117	163	—	187	—	—

[1]) Ueber Land (Flächeninhalt) enthalten die Publikationen des kaiserlichen statistischen Amtes für das Deutsche Reich pro 1876 keine Nachweisungen. Bei Gelegenheit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1871 im ersten Jahrgange der Vierteljahrshefte (Band II der Statistik des Deutschen Reichs) wurden Daten über den Flächeninhalt und zwar S. 124 und 125, sowie in

sichtlich der gemeinsamen Statistik der Deutschen Staaten, sowie die Druckschrift von Dr. Georg Mayr über die Organisation der amtlichen Statistik und der Arbeitsthätigkeit der statistischen Büreau's, München 1876, S. 11) und für welche daher eine Vergleichung der für die einzelnen Staaten vorgeführten Daten unter sich eben wegen der Veröffentlichung nach gleichen Schematen wesentlich erleichtert ist, wird bei den übrigen Gegenständen eine solche Vergleichung aus dem Grunde entweder zur Unmöglichkeit gemacht oder wenigstens sehr erschwert, weil entweder gar keine Erhebung für den einen oder andern Staat vorliegt, oder bei dem Vorhandensein einer solchen nicht bei allen Staaten in der gleichen Vollständigkeit und nach gleichen Grundsätzen durchgeführt ist. Solche Vergleiche dürften z. B. in Beziehung auf Unterrichtswesen, Gefängnißwesen, Civil- und Strafrechtspflege sehr erwünscht sein. Es drängt sich daher die Frage auf, ob denn eine solche wünschenswerthe Gleichförmigkeit in den Erhebungen erzielt werden kann und soll. Wenn diese Frage von dem Standpunkte aus, auf welchem der internationale statistische Kongreß steht, beantwortet wird, daß nämlich bezüglich der verschiedenen statistischen Gebiete in allen Staaten möglichste Gleichheit der Erhebungsmethode bestehe und für dieselben die gewonnenen Resultate nach gleichen Grundsätzen und Schematen bearbeitet und veröffentlicht werden (Beschluß des internationalen statistischen Kongresses auf dessen erster Versammlung zu Brüssel, 1853) — Compte rendu des travaux du Congrès Général de Statisstique, Bruxelles 1853, S. 143 — und die weiteren Beschlüsse dieses Kongresses, mitgetheilt in dem Compte-rendu general des travaux du Congrès international de statistique etc., publié par ordre du Ministre de l'intérieur sous la direction de P. de Sémenow, St. Petersbourg, 1872, S. 4 u. ff.), so muß sie für solche Staaten, welche wie die deutschen Staaten dem Deutschen Reiche als einem Bundesstaate angehören, entschieden bejaht werden. Freilich wird bei manchen Gegenständen die praktische Durchführung oft großen Schwierigkeiten, welche in der historischen Entwickelung der einzelnen Gegenstände ihre Begründung finden, begegnen, allein immerhin werden dieselben überwunden werden können.

Abgesehen hievon ist hinsichtlich der einzelnen Gegenstände ein Unterschied zu machen. Die Erzielung einer Gleichmäßigkeit wurde angestrebt und mannigfach bereits durchgeführt in Beziehung auf Gegenstände, welche der

der Uebersicht II A hiezu, Spalte 2 und 3 veröffentlicht. Das Juliheft des XXV. Bandes der Statistik des Deutschen Reiches enthält S. 27, sowie in Uebersicht II hiezu die neueren Angaben über Flächeninhalt (Stand vom 1. December 1875).

[2]) Die Ergebnisse der Viehzählung, welche nach dem Stande vom 10. Januar 1873 im Deutschen Reiche vorgenommen worden ist, sind bereits im zweiten Jahrgange der Vierteljahrshefte (Band VIII der Statistik des Deutschen Reiches veröffentlicht worden.

[3]) Siehe unter „Preußen", Bd. I Heft 3 S. 95.

[4]) Die Ergebnisse der gewerbestatistischen Aufnahme, welche im Deutschen Reiche nach gleichen Grundsätzen nach dem Stande vom 1. December 1875 vorgenommen worden ist, sind noch nicht veröffentlicht.

[5]) Siehe unter „Preußen", Bd. I Heft 3 S. 105.

[6]) Desgl. S. 116.

[7]) Desgl. S. 117.

[8]) Siehe auch Anmerkung in gegenwärtigem Heft S. 162.

Beaufsichtigung Seitens des Deutschen Reiches und der Gesetzung desselben nach Art. 4 der Reichsverfassung unterliegen. Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung wurden von den einzelnen Staaten bereits mehrfache Erhebungen über die Gegenstände, welche der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Deutschen Reiches unterliegen, nach gemeinsamen Normen gepflogen, und hiezu dürften die einzelnen Staaten auch verpflichtet erscheinen, nachdem die Reichsregierung eben vermöge ihres Aufsichtsrechtes über alle Gegenstände, welche der Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches unterliegen, u. A. auch durch Aufstellung statistischer Uebersichten Seitens der einzelnen Bundesregierungen Kenntniß sich zu verschaffen berechtigt ist. (vergl. hierüber Deutsches Reichsstaatsrecht, rechtliche und politische Erörterungen von Robert v. Mohl, Tübingen 1873, S. 177, 295.) Die Sammlung und Verarbeitung von Daten in Beziehung auf solche Gegenstände erscheint hienach für die einzelnen Staaten als obligatorische. Anders stellt sich das Verhältniß hinsichtlich solcher Gegenstände, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches nicht unterliegen. In dieser Beziehung besteht eine derartige verfassungsmäßige Verpflichtung nicht, die Aufstellung statistischer Uebersichten ist vielmehr ganz in das Belieben der einzelnen Bundesregierungen gestellt, sie ist kurzweg fakultativ. Die Erwägungen, von welchen diese Regierungen hiebei ausgehen werden, werden keineswegs durch reichsverfassungsmäßige Vorschriften bestimmt, wie bei den andern Gegenständen, die deßfalls zu entwickelnde Thätigkeit wird vielmehr davon beeinflußt sein, ob und inwieweit solche Erhebungen im Interesse der Staatsverwaltung wie der Wissenschaft als nothwendig oder wünschenswerth bezeichnet werden. Bei jeder derartigen Erhebung, wenn sie nach gemeinsamen Normen in den deutschen Staaten durchgeführt werden soll, wäre zuerst der Umfang dessen, was als nothwendig oder wünschenswerth erscheint, genau festzustellen. Sodann wären — und zwar im Wege der freien Vereinbarung — die leitenden Grundsätze aufzustellen, von welchen bei solchen Erhebungen auszugehen wäre. Würde z. B. in Beziehung auf öffentliches Unterrichtswesen, auf welches sich die Gesetzgebung und Aufsicht des Deutschen Reiches nicht erstreckt, eine solche gemeinsame Erhebung Seitens der deutschen Reichsregierung gewünscht, so wäre von vorneherein keiner der deutschen Bundesstaaten verpflichtet, die Daten zur Verfügung zu stellen. Es könnten solche vielmehr nur auf dem Wege erlangt werden, daß nach Feststellung von leitenden Grundsätzen jeder Staat — aus freien Stücken — sich verpflichten würde, nach denselben die Daten zu sammeln, zu verarbeiten und zu veröffentlichen. Würden sich die einzelnen deutschen Staaten bereit erklären, nach solchen gemeinsamen Grundsätzen mitunter freilich kostspielige Erhebungen durchzuführen, so würde die Statistik des Deutschen Reiches und der einzelnen Bundesstaaten in nicht gar langer Zeit so ausgebaut werden, daß sie vergleichbares Material hinsichtlich aller Gebiete abgeben würde. Unendlich aber würde die Vergleichung erleichtert, wenn, sowie es für die obligatorischen Gegenstände bereits geschieht, auch für die sonstigen Gegenstände in einem Werke die Veröffentlichung erfolgen würde.

In Beziehung auf solche Gegenstände, welche der Gesetzgebung und Aufsicht des Deutschen Reiches unterliegen, sind seit dem Bestehen des

Deutschen Reiches vielfache Anordnungen ergangen, um die Aufstellung von statistischen Daten nach gemeinsamen Grundsätzen zu sichern. — Vergl. hierüber Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches, 1. Jahrgang S. 536 u. ff., 2. Jahrgang S. 281 u. ff., 3. Jahrgang S. 397 u. ff., hiezu Band I und VIII der Statistik des Deutschen Reiches. — Wir unterlassen es auf die weiteren Anordnungen, welche Seitens des Bundesrathes in den letzten Jahren (1874, 1875, 1876 und 1877) hinsichtlich der gemeinsamen Aufstellung der Statistik des Deutschen Reiches ergangen sind, im Einzelnen einzugehen und erwähnen nur aus denselben, daß nunmehr u. A. auch[1]) gemeinsame Grundsätze bestehen hinsichtlich der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung, Aufstellung einer Gewerbestatistik, Medicinalstatistik, sowie Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen. Bei der am 1. Decbr. 1875 stattgehabten Volkszählung wurden im Allgemeinen die Grundsätze der Zählung vom 1. Decbr. 1871 eingehalten.

Vergl. übrigens Näheres hinsichtlich der ergangenen Anordnungen, sowie der darauf bezüglichen Verhandlungen in Band XIV, XX und XXV der Statistik des Deutschen Reiches im Zusammenhalte mit Band I und VIII.

Auch in Beziehung auf die Aufstellung einer Forststatistik nach gemeinsamen Grundsätzen ist im Jahre 1874 eine Kommission versammelt gewesen, deren Aufgabe die Feststellung eines Systems der forstlichen Statistik in seinen Grundzügen bildete. Deren Vorschläge — abgedruckt in Band XIV der Statistik des Deutschen Reiches S. I 52 u. ff. — sind Seitens des Bundesrathes noch nicht genehmigt.

Selbst aber auch hinsichtlich aller der Gegenstände, welche der Gesetzgebung und Aufsicht des Deutschen Reiches unterliegen, besteht bis jetzt noch nicht volle Gemeinsamkeit in Beziehung auf die Aufstellung der Statistik. Eine solche Gemeinsamkeit mangelt insbesondere, wie bereits Bd. I Heft 2 S. 102 und Heft 3 S. 81 erwähnt worden ist, bezüglich der Statistik der Civil- und Strafrechtspflege, sowie des Gefängnißwesens. Es darf deshalb dem Wunsche hier wiederholt Ausdruck gegeben werden, daß zugleich mit der Einführung der Justizgesetze im Gebiete des Deutschen Reiches und des vermuthlich mit denselben in Kraft tretenden Gesetzes über den Strafvollzug die Sammlung von Daten in Beziehung auf diese beiden Gegenstände nach gleichen Grundsätzen von der Reichsregierung angeordnet werden möge. Selbstverständlich müßte auch die Veröffentlichung des hienach verarbeiteten Materials in einer auf das ganze Deutsche Reich sich beziehenden Druckschrift erfolgen.

---

[1]) Ueber die sonstigen Gegenstände vgl. das obengenannte Jahrbuch a. d. a. O., Druckschrift von Dr. Mayr, Die Organisation der amtlichen Statistik 2c., München 1876, S. 11 und Band I und VIII der Statistik des Deutschen Reiches.



Der Entwurf des Ungarischen Strafgesetzbuches

über Verbrechen und Vergehen.

Von

Dr. F. v. Holtzendorff.

Der Plan eines Ungarischen Strafgesetzbuchs gehört nicht erst der neusten politischen Entwickelungsphase der österreichisch-ungarischen Verhältnisse an. Der älteren Generation unter unseren Juristen wird sehr wohl erinnerlich sein, daß die ungarischen Gesetzgebungsarbeiten im Jahre 1843 die allgemeine Aufmerksamkeit auch deutscher Staatsmänner auf sich zogen und Mittermaier's Feder in Bewegung setzten. Nachdem aus leicht erklärlichen Gründen die später eingetretenen Ereignisse ganz andere Interessen in den Vordergrund der ungarischen Gesetzgebung gedrängt hatten, blieben die Aufgaben der Strafrechtsreform lange Zeit auf sich beruhen. Sorgfältig vorbereitet und in allen Einzelheiten wohl erwogen, gelangte endlich aus dem k. Justizministerium zu Budapest ein Entwurf zur Prüfung in die parlamentarischen Stadien, dessen gegenwärtige, vor dem Beginn der Plenarberathungen abgeschlossene Gestalt in einer doppelten Ausgabe zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wurde. Einmal im ungarischen Texte mit sehr umfangreichen in zwei Foliobänden vorliegenden Motiven[1], die im Jahre 1875 gedruckt sind, und in einer deutschen Uebersetzung, die vor Kurzem gedruckt ist.

Man könnte der Meinung sein, daß ein besonderes ungarisches Strafgesetzbuch neben dem österreichischen keine Berechtigung für sich in Anspruch nehmen könne. Diese Streitfrage, die wesentlich politischer Natur ist, kann füglich auf sich beruhen. Zweierlei werden aber Diejenigen, die den staatlichen Dingen mit Aufmerksamkeit gefolgt sind, nicht in Abrede stellen können. Erstens nämlich, daß durch die Behauptung der politischen Gegner des Dualismus, wonach die germanisch-deutsche Kultur den Centralismus

[1] Törvényjavaslat. A Magyar Büntetötörvénykönyv. A Büntettekröl és a Vétségekröl. Budapesten 1875.

rechtfertigen soll, keineswegs die Rechtseinheit überall rechtfertigen würde, denn einheitliche Gesetzgebungen postuliren auch analoge Kulturgrade in den Bevölkerungen. Zweitens sodann, daß ein staatlicher Dualismus, wie derjenige, auf dem die heutige Verfassung von Oesterreich-Ungarn beruht, eine einheitliche Strafgesetzgebung für den territorial minder umfangreichen Staat entschieden bedenklich erscheinen lassen könnte. Unleugbar ist auch die deutsche von keiner Seite angefochtene Strafrechtseinheit in der Auslegung des Gesetzes von einem starken Uebergewicht preußischer Maximen in der Praxis begleitet worden. Es ist natürlich, daß die Jurisprudenz in den jeweilig mächtigeren Staaten, unbewußt und ohne darüber klar zu sein, von einem stark hervortretenden Partikularismus beherrscht wird. In einem Bundesstaate können die Interessen minder mächtiger Gemeinwesen auf dem Boden der Strafrechtspraxis sehr stark geschädigt werden. Um dies an einem naheliegenden Beispiele zu erläutern, braucht man nur darauf hinzuweisen, daß das zu allen Zeiten starke Uebergewicht der militärstaatlichen Anschauungen in Preußen schnurstracks in Widerspruch steht zu den hanseatischen Ueberlieferungen einer möglichst unbeschränkten individuellen Auswanderungsfreiheit. Was vom Standpunkt einer Welthandelsstadt aus wie eine natürliche, erlaubte und allgemein übliche Geltendmachung der Rhedereiinteressen aussieht, erscheint in den Augen eines preußischen Staatsanwalts oder Richters als eine Verleitung zur Auswanderung im Sinne des § 144. Es würde sich somit aller Wahrscheinlichkeit nach in der Rechtsprechung ein anderes Resultat ergeben, wenn ein Auswanderungsunternehmer vor hamburgischen oder preußischen Richtern abgeurtheilt wird. Freilich bliebe Angesichts solcher Verhältnisse noch immer die Frage offen, ob im Vergleich zu der Interessenverletzung durch die Einheitlichkeit der Strafgesetzgebung größere Vortheile zu erreichen sind?

Darauf zu antworten, müssen wir den politisch berufenen Sachkennern überlassen. In der Hauptsache scheint uns aber festzustehen, daß das verfassungsrechtliche System des Dualismus für Ungarn strafrechtliche Besonderheiten aus denselben Gründen positiv bedingt, aus denen in der Negative trotz des vorhandenen einheitlichen Staatswesens in Großbritannien die Einheitlichkeit des Strafproceßrechts und Eherechts von Seiten der Schotten gegenüber den Engländern abgelehnt wurde.

Die Beziehungen Deutschlands zur österreichisch-ungarischen Monarchie rechtfertigen es, wenn wir den Entwurf des ungarischen Strafgesetzbuchs zum Gegenstande der Berichterstattung in den nachfolgenden Bemerkungen machen, dabei gleichzeitig aber uns eine nothwendige Beschränkung auferlegen, indem wir einerseits diejenigen Bestimmungen unberührt lassen, welche sich auf die zwischen Ungarn und Oesterreich obwaltenden politischen Verhältnisse beziehen, andererseits die rein redaktionellen Fassungen ausscheiden, deren ursprüngliche Fassung eine Kenntniß der ungarischen Sprache voraussetzt.

Der allgemeine Theil (§§ 1—125) folgt in seiner Anordnung in der Hauptsache dem deutschen Strafgesetzbuch. Wenn er, seinem Umfang nach erheblich ausführlicher erscheint, so erklärt sich diese Abweichung dadurch, daß das in Deutschland bis jetzt fehlende Strafvollstreckungsgesetz gleichsam in dem Kontext des ungarischen Entwurfes Aufnahme gefunden hat, was an sich durchaus zu billigen ist. Da auch der Entwurf des österreichischen

Strafgesetzbuchs sich grundsätzlich den Anschauungen der deutschen Strafgesetzgebung angenähert hat, ist für die Hauptsache in den allgemeinen Principien der Strafrechtspflege unzweifelhaft das ungarische Strafrecht des Entwurfs als eine uns verwandte Legislation anzuerkennen, obschon in den Einzelheiten mannigfache Abweichungen Statt finden, und nirgends die Nachahmung um ihrer selbst willen Berücksichtigung gefunden hat. Ueberall wird man bei der Prüfung der fremden Strafgesetzgebungen davon auszugehen haben, daß in ihnen das allgemein Menschliche in der Handhabung des Strafrechts auszugleichen ist mit dem staatlich Besonderen der einzelnen Länder. Eben deswegen muß es als ein Fortschritt in der politischen Gesittung einer bestimmten Periode angesehen werden, wenn sich die Grundanschauungen verschiedener Völker auf dem Boden der allgemeinen strafrechtlichen Principien annähern, ohne dabei das Recht der gegebenen gesellschaftlichen Thatsachen im Einzelnen preiszugeben. Zu den charakteristischen Merkmalen unseres Zeitalters gehört es, unter dem Einfluß der historischen Kritik die natürliche Berechtigung der nationalen Besonderheiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung möglichst zu wahren. Auch für Ungarn trifft dies zu. Während im vierten Decennium unseres Jahrhunderts der ideale Zug abstrakter menschheitlicher Probleme entschieden vorwog, bemerken wir gegenwärtig eine Wendung auf die realistischen Forderungen des heutigen ungarischen Staatswesens. Der Entwurf des Jahres 1877 ist eben deswegen eben so sehr Ausdruck einer bestimmten Zeitperiode, wie es derjenige vom Jahre 1843 zu seiner Zeit gewesen ist. Und auch von den Gesetzgebern gilt, was von den einzelnen Menschen gesagt wurde: Wer den Besten seiner Zeit genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten! Der Standpunkt, den die Kritik gegenüber den Gesetzgebungsarbeiten einer bestimmten Periode einzunehmen hat, ist daher nothwendiger dieser: zu ermitteln, wie der Gesetzgeber sich zu den allgemein geltenden Grunderscheinungen seiner Zeitperiode gestellt hat und andererseits auch zu prüfen, in wie weit er sich die Fähigkeit bewahrt hat, die besonderen Ansprüche derjenigen Nationen zu befriedigen, für welche er zu sorgen hat. Jedes Gesetz, das seine Aufgabe erfüllen soll, muß auf ein bestimmtes Durchschnittsbild derjenigen Personen berechnet sein, von denen und auf welche es angewendet werden soll.

Wir halten uns in dem nachfolgenden Bericht an die Textirung der Justizkommission, die in übersichtlicher Weise dem Regierungsentwurfe parallel gedruckt ist, und beschränken uns auf diejenigen Materien, die deutsche Leser vorzugsweise, sei es durch ihre grundsätzliche Uebereinstimmung mit dem deutschen Rechtszustande, sei es durch anerkennenswerthe Abweichungen interessiren könnten.

Auf die einleitenden Verfügungen des ersten Abschnitts des ersten Theils folgt die wichtige Materie der örtlichen Anwendung des Strafgesetzbuchs. Schon hier gewinnen die staatsrechtlichen Verhältnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie nothwendiger Weise einen prägnanten Ausdruck. Die Wirksamkeit des Strafgesetzbuchs erstreckt sich auf das Gebiet des ungarischen Staates mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien. Das nicht ungarische Rechtsgebiet wird als der „andere Staat der Monarchie" ausgeschieden. In den wesentlichen Stücken entspricht der uns

vorliegende Entwurf dem deutschen Strafrecht in der Vermeidung einer rein principiellen doctrinären Lösung des schwierigen Problems der Strafbarkeit ausländischer Delikte. Ob die juristische Gleichsetzung der Begriffe „Ausland" und nicht ungarisches, österreichisches Staatsgebiet in der Praxis überall den vorhandenen internen Rechtsinteressen der österreichisch-ungarischen Monarchie entspricht, muß die Zukunft lehren. Jedenfalls werden ungarische Richter nicht umhin können, sich auch mit dem Strafrechte der nicht ungarischen Kronländer bekannt zu machen. Vgl. § 10:

„Gegen einen ungarischen Staatsangehörigen, der ein Verbrechen oder Vergehen begeht und nach dieser Handlung Angehöriger eines fremden Staates wird, sind die für ungarische Staatsangehörige geltenden Bestimmungen; gegen einen Ausländer aber, der als solcher ein Verbrechen oder Vergehen verübt und später ungarischer Staatsangehöriger wird, die für Ausländer geltenden Bestimmungen anzuwenden."

Und § 12:

„Wenn in den Fällen der §§ 8 und 9 die Strafe des Verbrechens oder Vergehens am Orte der Begehung milder ist, als diejenige, welche dieses Gesetz bestimmt, so ist die letztere anzuwenden."

Eine gewisse Privilegirung der übrigen Kronländer liegt darin, daß ein Angehöriger derselben nur seinem Heimathsstaate ausgeliefert werden darf. Uebrigens werden Strafurtheile eines fremden Staates in Ungarn nicht vollstreckt. Der letzte Paragraph des zweiten Abschnittes bestimmt, daß die Immunitäten der Mitglieder des Reichstages und der Delegation durch das vorliegende Strafgesetz nicht berührt werden, woraus beiläufig die Controverse hervorgehen kann, ob österreichische Reichstagsmitglieder wegen ihrer in Wien gesprochenen, ein ungarisches Strafgesetz verletzenden Worte in Ungarn zur Verantwortung gezogen werden könnten und vice versa. Die wechselseitige Anerkennung der Immunitäten in allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie scheint hier wohl als das Naturgemäße.

Der wichtige dritte Abschnitt handelt von den Strafen und enthält, wie bereits bemerkt ist, sehr eingehende Bestimmungen über die Strafvollstreckung. Was die Freiheitsstrafen anbelangt (Zuchthaus, Staatsgefängniß, Kerker, Gefängniß) so entsprechen diese (falls man die deutsche Uebertretungsstrafe der Haft hinzurechnet), der deutschen Viertheilung der Zahl, aber nicht der Art nach. Zuchthaus und Staatsgefängniß reproduciren in allen Hauptpunkten die deutschen Begriffe des Zuchthauses und der Festungshaft, ausgenommen in der Behandlung der Ehrenfolgen. Als Grundlage des Strafvollzugs ist das progressive oder irische System angenommen worden. Ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten können wir uns ersparen, nachdem einer der gründlichsten Kenner des irischen Systems, der ehemalige Direktor der k. ungarischen Strafanstalt zu Leopoldstadt a. d. Waag, Dr. Lauffer, im G e r i c h t s s a a l (Band XXVIII S. 339 ff.) eingehend über die Bestimmungen des Entwurfes, betreffend die Freiheitsstrafe und das Gefängnißsystem, berichtet hat. Auch in der Feststellung der hierauf bezüglichen Strafvollzugsnormen bewährte der Regierungsentwurf den Vorzug verständiger Selbständigkeit, indem er sich von rein äußerlichen Nachahmungen fernhielt und die wesentlichen Bestandtheile des progressiven Systems

den gegebenen Verhältnissen anpaßte. Die Todesstrafe ist bekanntlich beibehalten und inzwischen vom Abgeordnetenhaus mit großer Mehrheit genehmigt worden, so daß diese Cardinalfrage, die dem Zustandekommen eines österreichischen Strafgesetzbuches vielleicht Schwierigkeiten bereiten könnte, in Ungarn definitiv erledigt scheint. Unser persönlicher Standpunkt zu dieser Streitfrage ist bekannt. Jedenfalls erscheint es in unseren Augen als ein sehr wesentlicher Vorzug, daß die Todesstrafe, wie in Schweden, nicht absolut angedroht wird, sondern beim Vorhandensein mildernder Umstände in Freiheitsstrafe verwandelt werden darf.

Als eigenthümlich erwähnen wir eine administrative, der Fiscalität begegnende Vorschrift über die Verwendung der Geldbußen im § 27:

„Die Geldstrafen werden zur Unterstützung entlassener armer Sträflinge, sowie zur Errichtung und Erhaltung der für jugendliche Sträflinge bestimmten Besserungsanstalten (§ 42) verwendet. Ueber die Verwendung der einfließenden Gelder für diese Zwecke verfügt der Justizminister."

Die Ehrenstrafen, bestehend in Amtsverlust und zeitweiliger Entziehung der politischen Rechte können vom Richter oder Amtsvorsteher in den durch das Gesetz bestimmten Fällen verhängt werden.

Die betreffenden Bestimmungen lauten im § 55 und 56:

„Die zum Amtsverluste Verurtheilten verlieren:

a) die durch Ernennung oder Wahl erlangten öffentlichen Aemter oder Dienste: desgleichen die auf Grund einer behördlichen Bestätigung bekleideten Aemter, Dienste oder Stellungen und die darnach entfallenden Pensionsansprüche, Pensionen oder Gnadengehalte;

b) die Advokatur, das Notariat, die öffentliche Professur oder die öffentliche Lehrerstellung;

c) die von ihnen geführten Vormundschaften und Curatelen;

d) die auf die Erben nicht übergehenden öffentlichen Titel, inländische Ordens- und Ehrenzeichen, die Berechtigung, ausländische Ordens- und Ehrenzeichen tragen zu dürfen;

e) die Fähigkeit, während der durch das Gericht bestimmten Zeit (§ 57) die bezeichneten Aemter, Dienste, Stellungen und Auszeichnungen zu erlangen.

§ 56. (§ 56 d. R. E.)

Die zeitweilige Entziehung der politischen Rechte bewirkt, daß der hiezu Verurtheilte

1. nicht Mitglied des Reichstages oder des Vertretungskörpers eines Municipiums oder einer Gemeinde,

2. nicht Geschworner sein kann,

3. bei Reichstags-, Municipal- oder Gemeindewahlen kein Wahlrecht besitzt."

Die Bestimmungen über den Versuch (IV. Abschnitt §§ 65—68) bieten, vorbehältlich einer später noch zu erwähnenden Bestimmung in § 66, wegen ihrer wesentlichen Annäherung an das deutsche Recht ebenso wenig Anlaß zu besonderen Bemerkungen wie diejenigen über Theilnahme (V. Abschnitt §§ 69—74), doch ist zu erwähnen, daß die deutsche Novellengesetzgebung des § 49a, was wir unsererseits nur billigen können, keine

Aufnahme gefunden hat. Auf den VI. Abschnitt und eine auf Vorsatz und Fahrlässigkeit im § 75 bezügliche, rein declaratorische Bestimmung folgen im VII. Abschnitt die Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern (§§ 76—94), wobei der principielle Einfluß der deutschen Strafgesetzgebung wiederum augenscheinlich trotz mannigfacher Abweichungen hervortritt. Vergleichungsweise verbessert erscheint uns im Hinblick auf § 52 des deutschen Strafgesetzbuchs der Begriff der Familien-Angehörigkeit im § 78:

„Als Angehörige in diesem Sinne werden betrachtet: Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister, Geschwisterkinder und die noch näher Verwandten, Wahl- und Pflegeeltern, Wahl- und Pflegekinder, Ehegatten und Verlobte, die Ehegatten der Geschwister und die Geschwister der Ehegatten."

Auffallen muß dagegen, daß (im § 79) die Straflosigkeit der Nothwehr aus mangelnder Zurechnung hergeleitet wird. Was die jugendlichen Personen anbelangt, so ist auch in Ungarn die Straflosigkeitsgrenze mit zwölf Jahren gesetzt. Dann folgt die Zwischenperiode von zwölf bis zu sechszehn Jahren, nicht ganz entsprechend dem in Deutschland festgestellten Zeitabschnitt bedingter Zurechnungsfähigkeit und eine letzte Periode bis zu 20 Jahren, innerhalb welcher die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen bleiben soll.

Eigenthümlich sind dem Entwurfe die auf Strafzumessung und Strafmilderung bezüglichen allgemeinen Vorschriften (§ 89 u. ff.). Stellt man bei weit auseinander liegendem Minimum und Maximum der Freiheitsstrafen Alles in das richterliche Ermessen, so muß man sich, wie die Praxis lehrt, auf das Vorkommen zahlreicher Strafausmessungsexcesse in der Richtung gefaßt machen, daß sich die Richter entweder in der Regel stets in der Nähe des Minimums halten (worüber von den Anhängern einer strengern Praxis in Deutschland viel geklagt wird) oder ausnahmsweise in einzelnen Fällen unter dem Uebergewicht einzelner äußerlicher, zum Thatbestande nicht unmittelbar gehöriger Momente eine sehr hohe Strafe zuerkennen, eine Unsicherheit, die nach dem Wegfall des Rechtsmittels der Appellation noch fühlbarer werden wird. Alles in Allem genommen, verdient daher der Ungarische Entwurf unseres Erachtens besondere Anerkennung, wenn er einerseits die Strafmaße nicht soweit stellt, wie dies in Deutschland geschah, außerdem aber dem Richter eine gewisse Richtschnur grundsätzlich vorzeichnete, obschon deren Festhaltung im einzelnen Falle schwer zu kontrolliren ist, endlich auch ein allgemeines Strafmilderungsrecht für alle Grade zuließ, so daß nunmehr auch die Gründe der geminderten Zurechnungsfähigkeit eine hinreichende, ihnen in Deutschland bisher versagte Beachtung finden können.

Die betreffenden Gesetzesstellen lauten:

§ 89 (§ 87 d. R. E.)

Bei Bemessung der Strafe sind jene Umstände in Erwägung zu ziehen, welche auf den Grad der Schuld von erschwerendem oder milderndem Einflusse sind.

§ 90 (§ 88 d. R. E.)

Ueberwiegen die erschwerenden Umstände an Zahl oder Gewicht, so ist

die Strafe annähernd dem höchsten Strafausmaße oder im höchsten Strafausmaße festzusetzen.

§ 91. (§ 89 d. R. E.)

Ueberwiegen aber die mildernden Umstände, so ist die Strafe annähernd dem niedrigsten oder im niedrigsten Strafausmaße festzusetzen.

In einem solchen Falle ist die Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus und lebenslängliches Zuchthaus in 15jähriges Zuchthaus zu verwandeln.

§ 92. (§ 90. d. R. E.)

Sind die mildernden Umstände so schwerwiegend oder so zahlreich, daß selbst das auf die Handlung angedrohte niedrigste Strafausmaß unverhältnißmäßig schwer wäre, so kann innerhalb derselben Strafart auf das niedrigste Maß erkannt werden; sollte auch dies zu strenge sein, dann kann an Stelle der zeitigen Zuchthausstrafe Kerker, an Stelle der Kerkerstrafe Gefängniß, an Stelle des Gefängnisses Geldstrafe bis zum niedrigsten Ausmaße der jeweiligen Strafart treten; in diesem Falle kann auch von der Verhängung des Amtsverlustes und der zeitweiligen Entziehung der politischen Rechte Umgang genommen werden.

Selbst im Falle dieses Paragraphen darf jedoch an Stelle der Todesstrafe auf keine geringere als 15jährige Zuchthausstrafe, an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf keine geringere als 10jährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 93. (§ 91. d. R. E.)

Auch außer den im vorigen Paragraphen angeführten Fällen kann an Stelle der zeitigen Zuchthausstrafe auf Kerker erkannt werden, wenn die Zuchthausstrafe überhaupt mit Rücksicht auf das hohe Alter oder die Schwächlichkeit des Verbrechers übermäßig schwer erscheinen sollte.

In diesem Falle kann jedoch die Dauer der Kerkerstrafe bis zum höchsten Ausmaß der zeitigen Zuchthausstrafe erhöht werden.

§ 94. (§ 93. d. R. E.)

Hat ein Beschuldigter ohne sein Verschulden eine lange Untersuchungshaft erduldet, so ist dieselbe in die Freiheits- oder Geldstrafe einzurechnen. Im Urtheile ist dann immer zu bestimmen, inwieweit die Strafe durch die Untersuchungshaft als abgebüßt betrachtet wird. Dabei kann jedoch die Untersuchungshaft höchstens eine gleiche Dauer der Freiheitsstrafe ersetzen.

Auf den 8. Abschnitt (Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen) folgen im 9. Abschnitt, zum Abschlusse des Allgemeinen Theils die „Gründe, welche die Strafverfolgung und Strafvollstreckung ausschließen" (§ 105—123), unter welcher Rubrik alsdann die bekannten Materien der Verzeihung und Begnadigung, sowie die Antragsdelikte geordnet werden. Der Begnadigung ist im § 319 eine gesetzliche Schranke in folgender Weise gegeben.

„Die Begnadigung erstreckt sich weder auf die Zurückstellung eingezogener Gegenstände, noch auf die Erlassung der Kosten des Verfahrens und des Prozesses, oder einer dem Verletzten zukommenden Geldstrafe."

Wenden wir uns zum besonderen Theil, so ist der Einfluß der deutschen Gesetzgebung und Theorie ein weitaus geringerer, als in der Behandlung der allgemeinen Thatbestandsnormen. Immerhin tritt er hervor in der Reihenfolge der Deliktsgruppen, obschon der Entwurf doch seinen

eigenen Weg gegangen ist. Bei unbefangener Prüfung wird man anerkennen müssen, daß die Anordnung des Materials von ungewöhnlichem gesetzgeberischen Geschick Zeugniß ablegt und nicht selten erhebliche Verbesserungen im Verhältniß zum deutschen Strafgesetzbuch darbietet, worüber alle Diejenigen nur im höchsten Maße befriedigt sein können, die eine fortschreitende Bewegung in der legislatorischen Technik als ein Resultat ansehen, das schließlich der Entwickelung des Strafrechts in der internationalen Richtung zu Gute kommen muß. Unter Anderem ist die grundsätzlich unbrauchbare Rubrik unseres fünfundzwanzigsten Abschnittes „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" vermieden, indem die meisten der hierher gestellten Delikte an sehr passenden Stellen in natürlicher Weise der criminalistischen Evolution gemäß rubricirt wurden. Ein anderweitiges besonders hervorstechendes Merkmal des ungarischen Entwurfes ist die deutlich bemerkbare Tendenz, criminalpolitischen Rücksichten in der Aufstellung zahlreicher Straflosigkeitsfälle im Zusammenhang mit einzelnen Delikten gerecht zu werden, ohne sich durch logische Konsequenzen über Gebühr fesseln zu lassen.

Nächstdem ist hervorzuheben, daß in dem Entwurfe dasjenige Element erheblich abgeschwächt ist, welches man in den französisch-continentalen Gesetzgebungen das büreaukratische nennen könnte, insofern, als das Bestreben einer criminalistischen Privilegirung der Amtsinteressen auf Kosten der staatsbürgerlichen Rechte zu stark hervortritt. Nach dieser Seite hin betrachtet, nimmt der ungarische Entwurf eine höchst originale Mittelstellung zwischen den französisch-continentalen und englisch-amerikanischen Strafrechtsnormen ein, indem er Zeugniß ablegt von jener eigenthümlichen Neigung des magyarischen Volkscharakters für ein aktives politisches Leben. Der Schutz, der den obrigkeitlichen Rechten in strafrechtlichen Sanktionen gespendet wird, ist überall ein sehr energischer, in Art und Maß der Strafe vielfach strengerer, als in Deutschland. Keinerlei Sentimentalität ist in der Behandlung der sog. politischen Verbrechen wahrnehmbar. Nach der anderen Seite aber ist der Entwurf auch bemüht gewesen, die wichtigsten staatsbürgerlichen Grundrechte gegen Amtsexcesse und willkürliche Beeinträchtigung von obenher nachhaltiger zu schützen, als dies in den meisten continentalen Strafgesetzbüchern der Fall gewesen ist.

Dieser eigenartige politische Charakterzug tritt in derjenigen Abtheilung des besonderen Theiles hervor, welcher mit dem Hochverrath beginnt und mit dem zehnten Abschnitt endet. Die Reihenfolge dieser für den Politiker höchst beachtenswerthen Abschnitte ist folgende: I. Hochverrath (§§ 126—138); II. Thätlichkeiten gegen den König und gegen Mitglieder des königlichen Hauses (§§ 139—141); III. Staatsverrath (§§ 142—151); IV. Aufstand (§§ 152—162); V. Gewaltthätigkeiten gegen Behörden und behördliche Organe (§§ 163—170); VI. Aufreizung gegen die Gesetze, die Behörden oder die behördlichen Organe (§§ 171—173); VII. Gewaltthätigkeiten gegen Privatpersonen (§§ 174—176); VIII. Verbrechen und Vergehen gegen das Wahlrecht (§§ 177—188); IX. Verbrechen und Vergehen gegen die freie Religionsübung (§§ 189—191); X. Verletzung der

persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des Brief- und Depeschengeheimnisses durch öffentliche Beamte (§§ 192—202).

Der aufmerksame Leser wird bei dieser Anordnung zunächst den streng monarchischen Grundzug des Entwurfes darin erkennen, daß Thätlichkeiten gegen den König in ihrer specifischen Schwere durch Einschiebung des betreffenden Abschnittes zwischen Hochverrath und Staatsverrath charakterisirt sind; andererseits aber auch das freiheitliche Princip darin gewahrt finden, daß im zehnten Abschnitte die schwersten Beeinträchtigungen der staatsbürgerlichen Grundrechte nicht als einfache Amtsdelikte, sondern als Angriffe auf das Verfassungsrecht aufgefaßt wurden, was uns durchaus richtig erscheint.

Als zweckmäßige Straflosigkeitsfälle aus dem Abschnitte über Hochverrath sind die nachstehenden Bestimmungen hervorzuheben.

§ 135. (§ 134 d. R. E.)

„Wer davon, daß eine hochverrätherische Handlung geplant wird, zu einer Zeit Kenntniß erhält, wo deren Verhinderung noch möglich ist, und es unterläßt, der Obrigkeit die Anzeige zu erstatten, wird mit Staatsgefängniß bis zu 3 Jahren bestraft — ausgenommen den Fall, daß das geplante Verbrechen unterblieben ist.

Die Angehörigen (§ 78) des Thäters oder Theilnehmers werden wegen Unterlassung der Anzeige nicht bestraft."

§ 136. (Neu.)

„Die Strafbarkeit der in den §§ 126, 127, 130, 131, 133 und 134 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige aus freien Stücken, ehe die Handlung entdeckt wurde, die Vorbereitung oder die begonnene Ausführung aufgibt, und wenn die etwa aus der Thätigkeit der Thäter, Theilnehmer oder der Mitglieder einer Verbindung entsprungenen schädlichen Folgen entweder durch jenen selbst, oder in Folge seiner zur rechten Zeit erstattete Anzeige durch die Behörde abgewendet wurden."

§ 137. (§ 135 d. R. E.)

„Die Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung bleibt straflos für Denjenigen, welcher, ehe außer der Bildung der Verbindung selbst etwas unternommen, und bevor die Verbindung durch die Obrigkeit entdeckt wurde, von derselben zurücktritt und seinen Rücktritt nicht nur den übrigen Mitgliedern der Verbindung mittheilt, sondern dieselben auch zum Aufgeben ihres Unternehmens zu bewegen sucht, oder die Verbindung der Behörde anzeigt."

Einen analogen und, wie uns scheint, sehr zweckmäßigen Straflosigkeitsfall statuirt der vom Aufstande handelnde Abschnitt in seinem § 159.

„Wegen des Verbrechens des Aufstandes bleiben mit Ausnahme der Anstifter und Rädelsführer Diejenigen straflos, welche über Aufforderung der bürgerlichen oder militärischen Behörde den Schauplatz des Aufstandes verlassen und an demselben nicht weiter Antheil nehmen.

Die Straflosigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf jene strafbaren Handlungen, welche Jemand während eines Aufstandes nebst der Theilnahme an diesem verübt hat."

Nach einer anderen Richtung sind, über die Gränze des D. Str.-G.-B. hinausgehend durch den ungarischen Entwurf, auch die öffentlichen, erfolg-

los gebliebenen Aufforderungen zum Staatsverrath und zum Aufstande besonders bedroht. Auch ist durch § 153 der Begriff des Aufstandes selbst auf den Fall einer Zusammenrottung erstreckt, die zu dem Zwecke Statt hat, um einzelne Klassen, Nationalitäten oder Religionsgenossenschaften der Bevölkerung bewaffnet anzugreifen. Das einfache Komplot als solches wird durch § 156 mit Staatsgefängniß von einem Jahre bis zu drei Jahren bedroht, wenn es zu keiner Vorbereitungshandlung gekommen. Im Allgemeinen wird man anerkennen müssen, daß die Strafnüancen in allen politischen Vergehen und Verbrechen höher bemessen sind, als in Deutschland. Abweichend von den in Deutschland festgewurzelten Ueberzeugungen, verpönt der § 172 die öffentliche Aufreizung einer Bevölkerungsklasse, Nationalität oder Religionsgesellschaft zum Hasse gegen eine andere oder auch die Aufreizung gegen die Rechtsinstitute, des Eigenthums oder die Ehe. Bei der Beurtheilung der Zweckmäßigkeit oder Zulässigkeit einer strengen Strafandrohung darf man sich durch andere, als rein realistische Erwägungen nicht leiten lassen. Zunächst ist zu beachten, daß in den besonderen Verhältnissen Ungarns Gründe liegen können, jene Aufreizungen als gefährlicher für den öffentlichen Frieden anzusehen, als sie etwa in Deutschland nach der allgemeinen Schätzung sein mögen. Dann aber ist nicht außer Acht zu lassen, ob der Richter mit so dehnbaren Bestimmungen wesentlich präventiv-polizeilichen Inhalts sicher vorgehen kann, ohne die Besorgniß des Mißbrauchs wach zu rufen? Was Ungarn anbelangt, so wird der Verdacht einseitig büreaukratischer Tendenzen durch jene Berücksichtigung beseitigt, die dem Schutze der staatsbürgerlichen Grundrechte angediehen ist. Einige der dem zehnten Abschnitte angehörigen Bestimmungen mögen hier eine besondere Erwähnung finden.

§ 192.

„Ein öffentlicher Beamter (§ 460), welcher, seine Amtsgewalt mißbrauchend, einen Andern widerrechtlich verhaften läßt, verhaftet oder in Haft behält: begeht das Vergehen gegen die persönliche Freiheit und wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft."

§ 197.

„Ein öffentlicher Beamter, welcher von der gesetzwidrigen Verhaftung oder Gefangenhaltung einer Person amtliche Kenntniß erhält und hievon nicht sofort dem zuständigen Vorgesetzten Anzeige erstattet; desgleichen der Vorgesetzte, welcher durch eine solche Anzeige oder auf andere Art von dem Sachverhalte amtliche Kenntniß erhält, und die Prüfung desselben und die erforderliche Entscheidung länger als 48 Stunden hinausschiebt: begeht ein Vergehen."

§ 198. (§ 191 d. R. G.)

„Neben den in den obigen Paragraphen dieses Abschnittes festgesetzten Freiheitsstrafen ist auf Verlangen des widerrechtlich gefangen Gehaltenen und zu dessen Gunsten für jeden Tag der Gefangenhaltung auf einen Schadenersatz von 5—10 fl. zu erkennen."

§ 199.

„Ein öffentlicher Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbrauchend, gesetzwidrig in eine Wohnung, in Geschäftsräume oder dazu gehörige oder

damit zusammenhängende Räume oder in einen umfriedeten Raum gegen den Willen des dort Wohnenden oder über die Wohnung Verfügenden eindringt oder daselbst verweilt: begeht das Vergehen der Verletzung des Hausrechtes und wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Wurde jedoch außerdem noch eine Hausdurchsuchung vorgenommen, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein."

Die folgenden Abschnitte bieten in ihrer Anordnung wiederum Analogie mit dem D. Str.-G.-B.

XI. Abschnitt. Geldverfälschung (§§ 203—212).

XII. Abschnitt. Falsche Aussage und Meineid (§§ 213—226).

XIII. Abschnitt. Falsche Anschuldigung (§§ 227—231); wobei als eine sehr beachtenswerthe und nachahmungswürdige Neuerung der § 230 anzuerkennen ist:

„Wer Thatsachen und Beweise kennt, von welchen die Freisprechung eines unschuldig in Untersuchung Gezogenen oder die Befreiung eines unschuldig Verurtheilten abhängt und dieselben dem Betroffenen, dessen Angehörigen oder der betreffenden Behörde nicht mittheilt, obwohl er dies ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen oder schuldlose Dritte thun konnte, begeht ein Vergehen und wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft."

Der vierzehnte Abschnitt behandelt die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit in einer durchaus sachgemäßen Weise. Nothzucht ist, von gewissen Qualifikationen abgesehen, wie dies in Deutschland bis zur Strafrechtsnovelle der Fall war, unserer Ansicht nach mit vollem Rechte als Antragsverbrechen beibehalten. Ueberdies tritt wiederum Straflosigkeit ein, wenn der Thäter vor Verkündigung des Strafurtheils die verletzte Frauensperson geehelicht hat. Auffallen könnte die Beschränkung des Begriffes der Kuppelei, auf die sich ein einziger Paragraph bezieht:

§ 247.

„Eltern, welche ihre ehelichen oder natürlichen Töchter zum Beischlaf mit Anderen oder welche ihre ehelichen oder natürlichen Kinder zu geschlechtlicher oder widernatürlicher Unzucht mit Anderen verleiten, begehen das Verbrechen der Kuppelei und werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft."

„Dieselbe Strafe trifft auch Diejenigen, welche ihrer Vormundschaft, Kuratel, Erziehung, ihrem Unterrichte, beziehungsweise ihrer Aufsicht anvertraute Personen zu solchen Handlungen verführen.

Daß „gewohnheitsmäßige" und „gewinnsüchtige" Kuppelei nicht bedroht wurde, kann von Denjenigen nur gebilligt werden, welche zwischen der sog. geduldeten Prostitution und Bordellwirthschaft eine principielle Grenzlinie nicht finden. Andererseits bleibt aber zu erwägen, ob man es rechtfertigen kann, und die Verkuppelung, die zur Verführung unbescholtener Mädchen dient, ignoriren darf oder die Verkuppelung unerwachsener Personen nach den hier nicht zutreffenden Gesichtspunkten der Beihülfe ahnden darf. Die Bigamie, von welcher der XV. Abschnitt (§ 251 ff.) handelt, beschränkt der Entwurf auf solche, die in einer gültigen Ehe verbunden sind; andererseits werden Geistliche besonders ausgezeichnet, die in fahrlässiger Weise bei dem Abschluß einer zweiten Ehe verfahren.

Das specifisch nationale Element des ungarischen Entwurfes zeigt sich hinwiederum in der Behandlung der Ehrverletzungen, mit dem sich der XVII. Abschnitt befaßt. Schon die Anzahl der hierher gehörigen Sätze (§§ 258—292) übertrifft das übliche Maß anderer neuerer Gesetzgebungen. Die Gefängnißstrafe als eine principale ist im weiteren Umfange angedroht: die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Beweises der Wahrheit genau geregelt (§§ 263 u. 264). Wer im ungarischen Volkscharakter einen Zug zur mittelalterlichen Ritterlichkeit anerkennt, wird wahrscheinlich geneigt sein, die gänzlich unmoderne, mit dem Grundsatze der staatsbürgerlichen Gleichheit im Punkte der Beleidigungsfähigkeit nicht harmonierende Bestimmung zu billigen, wonach der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen ist, wenn die Behauptung oder der Ausdruck Verhältnisse des Familienlebens betrifft oder die weibliche Ehre angreift. Angesichts der Anzeichen der Entartung, die sich leider in manchen Erzeugnissen der großstädtischen Presse kund geben, kann eine solche Bestimmung von äußerster Wichtigkeit werden und dazu dienen, die Familienverhältnisse gegen die Excesse der Presse zu schützen und die Presse in wirksamer Weise daran zu erinnern, daß sie sich mit Privatangelegenheiten nicht zu befassen hat.

Auf die Ehrverletzungen folgt nicht, wie in Deutschland, der Zweikampf, sondern die Gruppe der Tödtungsverbrechen im XVIII. Abschnitte (§§ 278—292). Wahrscheinlich auf einem Uebersetzungsfehler beruht die Definition des Mordes, als der mit „vorsätzlicher Ueberlegung" bewirkten Tödtung, während doch nur vom überlegtem Vorsatze die Rede sein konnte. Uebrigens kennt der Entwurf eine vierfache Abstufung der vorsätzlichen Tödtungen: 1) Mord; 2) Todtschlag, als die vorsätzlich ohne Ueberlegung bewirkte Tödtung (Zuchthaus von 10—15 Jahren); 3) Todtschlag im heftigen Affekt, sofort ausgeführt (Zuchthaus bis zu fünf Jahren); 4) Todtschlag justo dolore (Kerker bis zu fünf Jahren). Die Milderung wegen heftigen Affektes kann auch dem Todtschlag von Ascendenten zu Gute kommen. Abweichend von der herrschend gewordenen Auffassung ist die Strafandrohung auf Anstiftung oder Beihülfe zum Selbstmorde, woran sich eine Bestimmung wegen des sog. Amerikanischen Duells knüpft.

§ 283 lautet:

„Mit Kerker bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer einen Anderen zum Selbstmorde bestimmt oder ihm zu diesem Zwecke wissentlich Mittel und Werkzeuge verschafft.

Haben jedoch zwei Personen verabredet, daß es auf eine im vorhinein bestimmte Weise vom Loose abhängig gemacht werde, welche von ihnen zum Selbstmörder werden soll, und wurde in Folge dessen die auf den Selbstmord gerichtete Handlung ausgeführt, so ist, wenn der Tod nicht erfolgte, gegen beide auf Staatsgefängniß von 1—5 Jahren zu erkennen. Ist aber der Tod eingetreten, so wird der Ueberlebende mit Staatsgefängniß von 5—10 Jahren bestraft."

An die Tödtungsdelikte schließen sich in passender Weise die Bestimmungen über Zweikampf im XIX. Abschnitt (§§ 293—300), unter denen diejenige am meisten auffallen dürfte, wonach ohne Weiteres die Sekundanten als Theilnehmer bestraft werden sollen, wenn die Kämpfenden die Duellregeln überschritten haben.

In dem darauf folgenden Abschnitte über Körperverletzung §§ 301—313) wird der sonst überall aufgegebene oder doch wenig gebilligte Unterschied je nach der zwanzigtägigen Arbeitsunfähigkeit wieder reassumirt, was freilich nicht Wunder nehmen kann, da auch die Unterscheidung eines großen und kleinen Diebstahls (mit Rücksicht auf die Werthgrenze von 50 Gulden) und eines großen und kleinen Betruges Aufnahme fand. Es folgen alsdann im

XXI. Abschnitt, Verbrechen und Vergehen in Hinsicht auf die öffentliche Gesundheitspflege;
XXII. Abschnitt, Verletzung der persönlichen Freiheit durch Privatpersonen;
XXIII. Abschnitt, Verletzung des Brief- und Depeschengeheimnisses durch Privatpersonen;
XXIV. Abschnitt, Verletzung fremder Geheimnisse;
XXV. Abschnitt, Hausfriedensbruch durch Privatpersonen,

und alsdann die Eigenthumsverletzungen durch Diebstahl XXVI. Abschnitt), der als Vergehen im Maximum mit sechsmonatlichem Gefängniß bedroht ist, durch Raub und Erpressung (XXVII. Abschnitt), durch Unterschlagung, Verletzung der gerichtlichen Sperre und Untreue (XXVIII. Abschnitt), wobei zu bemerken ist, daß Unterschlagung als Vergehen härter als Diebstahl, nämlich mit Gefängniß bis zu einem Jahre bedroht ist, durch widerrechtliche Aneignung (XXIX. Abschnitt), wohin der früher sog. Funddiebstahl versetzt wurde, durch Hehlerei und Begünstigung (XXX. Abschnitt), durch Betrug (XXXI. Abschnitt).

Daran schließen sich weiterhin Urkundenfälschung (XXXII. Abschnitt) mit mannigfachen Verbesserungen in der Klarstellung bisher kontroverser Materien, Ausstellung und Benutzung fälschlicher ärztlicher und Gemeindezeugnisse XXXIII. Abschnitt); betrügerischer und schuldbarer Bankerott (XXXV. Abschnitt); Sachbeschädigung (XXXVI. Abschnitt).

Von den übrigen gemeingefährlichen Verbrechen, mit denen sich Abschnitt XXXVIII und XXXIX beschäftigen, ist die Brandstiftung unter eigener Titelschrift ausgesondert (XXXVII. Abschnitt). Sehr nachahmungswürdig erscheint hier die in § 423 Nr. 2 ausgesprochene Qualifikation, wonach Derjenige mit Zuchthaus von 10—15 Jahren bestraft werden soll, welcher eine Kirche, eine öffentliche Bibliothek, ein öffentliches Archiv oder ein Gebäude, in welchem zum öffentlichen Gebrauche dienende wissenschaftliche oder Kunstsammlungen aufbewahrt, oder in welchen Schießpulver oder andere Zünd- und explodirende Stoffe erzeugt oder verwahrt werden, in Brand setzt, wenn auch zu einer Zeit, während welcher Niemand sich darin aufhält.

Als eine Einschiebung in der sonst regelrechten Folge erscheint die Befreiung von Gefangenen im vierzigsten Abschnitt und die Klasse der Verbrechen und Vergehen gegen die bewaffnete Macht im Abschnitt XLI. An viel besprochene neuere Vorgänge in Wien erinnern die §§ 454 und 445, deren Ursprung jedoch bereits einer früheren Zeit angehört.

§ 454. (§ 428 d. R. E.)

„Wer in Friedenszeit Anordnungen und Gegenstände, welche die Kriegsmacht oder die Kriegsvertheidigung des Staates betreffen und von denen

er weiß oder wissen kann, daß sie geheim zu halten sind, durch Uebertretung eines Verbotes, durch Irreführung oder Vorspiegelungen zu dem Zwecke ausspäht, um darüber einem fremden Staate Mittheilungen zu machen, wird mit Staatsgefängniß bis zu 5 Jahren und an Geld bis zu 4000 Gulden bestraft."

§ 445. (§ 429 d. R. E.)

„Mit Staatsgefängniß bis zu 5 Jahren und an Geld bis zu 4000 Gulden wird bestraft: wer über die Stellung, die Bewegung, die Stärke und die Operationen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie, über den Zustand von Festungen und Befestigungen, über die Menge der Waffen, des Kriegsmaterials und der Ausrüstungsgegenstände, über die Aufbewahrung, Menge, Beschaffenheit und den Transport von Lebensmitteln im Wege der Presse Mittheilungen macht, wenn ein Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, oder aus der Beschaffenheit der Mittheilung oder aus den Umständen erkennbar war, daß durch solche Mittheilungen das Staatsinteresse verletzt wird. Ausgenommen sind Mittheilungen, welche eine von der Regierung zur Oeffentlichkeit gebrachte Nachricht enthalten."

Den Beschluß des besonderen Theiles machen endlich die Verbrechen und Vergehen im Amte und Mißbrauch der Advokatenstellung (Abschnitt XLII) und einige Schlußbestimmungen (XLIII. Abschnitt).

Nicht unerwähnt mag dabei bleiben, daß der Entwurf eine in Deutschland viel erörterte Frage positiv unter einem eigenthümlichen Gesichtspunkte erledigt. Auf die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bezieht sich

§ 176:

„Wegen des Vergehens der Gewaltthätigkeit gegen Privatpersonen wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft: wer wegen Erhöhung oder Herabminderung des Arbeitslohnes gegen einen Arbeiter oder Arbeitgeber Gewalt anwendet, ihn wörtlich oder thätlich beleidigt oder mit Gewalt bedroht.

Dieselbe Strafe trifft auch Diejenigen, welche sich vor Fabriken, Werkstätten oder solchen Orten, wo Arbeiter beschäftigt sind, oder vor der Wohnung, bezw. dem Aufenthaltsorte des Arbeitgebers oder Arbeitleiters zusammenrotten, um den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit zu hindern oder die Arbeiter zum Verlassen der Arbeit zu bewegen."

Eine vorurtheilsfreie Prüfung des ungarischen Entwurfes, dessen rein redaktionelle Fragen wir unberührt ließen, kann nicht umhin, anzuerkennen, daß derselbe der Aufmerksamkeit aller Strafpolitiker im höchsten Maße würdig erscheint. Für den vom Justizministerium ausgegangenen Entwurf gereicht es zu einer besonderen Empfehlung, daß im Großen und Ganzen seine Struktur durch die zahlreichen Abänderungen der Justizkommission nicht verändert worden ist. Was den Werth dieser Abänderungen anbelangt, so können nicht wenige als entschiedene Verbesserungen anerkannt werden; man erkennt auf den ersten Blick, daß in der Justizkommission die Männer von gereifter praktischer Erfahrung weitaus die Oberhand gehabt haben über die rein doktrinären Kritiker. Manche Abänderungen scheinen von zweifelhaftem und anfechtbarem Werthe; um endgiltig darüber urtheilen zu können, müßte man die Berathungen genauer kennen; was bei uns

nicht der Fall ist. Einzelne Gegenvorschläge der Justizkommission erscheinen dagegen höchst bedenklich. Dahin zählen wir die in § 66 Abs. 3 enthaltene Bestimmung, wonach im Falle des Versuches das Gericht nicht gehalten sein soll, die auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Nebenstrafen des Amtsverlustes und der zeitlichen Entziehung der politischen Rechte zu verhängen.

Wo der Gesetzgeber an bestimmte Strafübel, wie in Deutschland an die Zuchthausstrafe, ipso jure eintretende Ehrenfolgen knüpft, hat es kein Bedenken, bei der Substitution einer niedrigeren Strafart auch die Ehrenfolgen fallen zu lassen. Wo aber, wie in Ungarn, der Gesetzgeber in jedem einzelnen Falle einen Anschluß sucht an die Volksüberzeugungen, indem er, je nach der Natur der einzelnen Delikte, gewisse Ehrenfolgen unabhängig von der Hauptfreiheitsstrafe eintreten läßt, da kann man nicht sagen, daß durch das Versuchsstadium irgend etwas Erhebliches im Vergleich zum vollendeten Verbrechen verändert wird. Denn das Princip des Gesetzgebers ist bei der speciellen Androhung der Ehrenstrafe die in Uebereinstimmung mit der Volksüberzeugung gehaltene Würdigung einer als besonders schändlich erachteten Gesinnung. An dieser Würdigung kann der Versuch der betreffenden Strafthat nichts ändern; denn eben im Versuch manifestirt sich bereits jene subjektive Willensrichtung, die der Gesetzgeber mit der Ehrenstrafe treffen will. Nur durch das Vorhandensein mildernder Umstände, nicht aber durch den Mangel an Vollendung könnte an dieser Auffassung etwas geändert werden. Ganz abgesehen von dieser allgemeinen Erwägung, ergeben aber die von der Kommission in diesem Stücke beschlossenen Abänderungen zahlreiche Unzuträglichkeiten und Unebenheiten im Strafmaß. Wenn beispielsweise nach dem Entwurfe der Gehülfe an einer Strafthat nach der Analogie des Versuchs bestraft werden soll, wenn beim Versuch einer Strafthat die auf die Vollendung gedrohten Ehrenfolgen nicht einzutreten brauchen und wenn ferner im Allgemeinen unzweifelhaft die Strafe eines Begünstigers noch unter derjenigen des Gehülfen quantitativ zu bemessen ist — wie kann man alsdann wiederum in § 377, den die Kommission eingefügt hat, bestimmen, daß dennoch der Amtsverlust erkannt werden muß, wenn auf das begünstigte Verbrechen Amtsverlust gedroht war? Hätte der Schuldige sich als Gehülfe etwas mehr erlaubt, als er wirklich verübte, so wäre dann der Richter vermöge der Analogie der Versuchsstrafe nicht verpflichtet gewesen, Ehrenfolgen eintreten zu lassen. Die Kommission hat hier einen Widerspruch ins Gesetz gebracht, der nur durch die Wiederherstellung des Justizministerialentwurfes zu beseitigen sein dürfte.

Wir begnügen uns mit diesen Bemerkungen um so mehr, als unser Zweck nicht dahin ging, irgend welche Verbesserungsvorschläge unsererseits zu vertreten, sondern vielmehr darauf abzielte, im Wege der summarischen Berichterstattung die Aufmerksamkeit deutscher Leser auf den ungarischen Entwurf hinzulenken und Dasjenige anzudeuten, was einer besonderen Beachtung werth erscheint.

Die Strafgesetzgebung in den beiden Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie ist zweifellos eine sehr wichtige Angelegenheit für den gemeinsamen Staatsbestand und seine innere Befestigung, folglich auch für Deutschland, welches Grund hat, nicht blos freundschaftlich diplomatische,

sondern auch wissenschaftlich literarische Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn thunlichst zu pflegen. Wenn man nicht selten darüber klagen hört, daß sich in Ungarn eine starke Abneigung gegen deutsche Kultur kund gebe, so ist mindestens durch den vorliegenden Entwurf eines Strafgesetzbuches der Gegenbeweis soweit geführt, daß auch in Ungarn der Zusammenhang mit der deutschen Rechtswissenschaft nicht gering veranschlagt worden ist. Bei einem Volke, das mit einem so lebhaften Nationalgefühl ausgestattet ist, wie die Ungarn und seine Eigenarten so häufig bestreiten hört, wäre es immerhin ein verzeihlicher Irrthum, wenn es seine legislatorische Selbstständigkeit dazu benutzen wollte, sich gleichsam eine insulare Jurisprudenz zu verschaffen. In Wirklichkeit muß man aber zugeben, daß in Deutschland zu Zeiten des Deutschen Bundes trotz der theoretischen Festhaltung des sog. gemeinen Rechts in der Strafgesetzgebung der Einzelstaaten häufig ein stärkerer Grad von eigensinnigem Partikularismus hervorgetreten ist, als gegenwärtig in dem Entwurf eines ungarischen Strafgesetzbuches der Fall ist. Sollte der gegenwärtige Entwurf Gesetzeskraft erlangen, so wären wir sicherlich in der Lage, aus der sorgfältigen Beobachtung der ungarischen Strafrechtspflege im Wege der Vergleichung mit unseren eigenen Zuständen Mancherlei zu erfahren und zu lernen, was den Strafrechtsreformen der kommenden Zeitungen als nützliche Vorarbeit dienlich werden könnte.

Literatur.

I. Staats- und Völkerrecht, deutsches Reichsrecht und Reichsgesetzgebung, öffentliche Gesundheitspflege.

A. Bücher und Broschüren.

1. **Meili**, Die Haftpflicht der Postanstalten. Vergleichende Studien über die Gesetzgebung der Schweiz und der Nachbarstaaten. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot. 1877. (VIII und 180 S.)

Der durch sein bereits in zweiter Auflage erschienenes „Telegraphenrecht“ bekannte Verfasser hat in diesem neuen Werke, mit welchem er den schweizerischen Juristenverein gelegentlich dessen letztjähriger Versammlung begrüßte, wiederum einen schätzenswerthen Beitrag zur Bearbeitung des Verkehrsrechtes geliefert. Seit dem Erscheinen der guten Schrift von Gad über die Haftpflicht der deutschen Postanstalten (1863) hat das Verkehrswesen, welches aus dem eben erlassenen Reglement für Fernsprechämter vielleicht bald ein ius telephonii ausbildet, durch die Umgestaltung der deutschen Verhältnisse 1866 und 1870 wie durch die Bestimmungen des Weltpostvereinsvertrages vom 9. October 1874 einen solchen Umschwung erfahren, daß eine Neubearbeitung der aus jenen Verhältnissen hervorgehenden Rechtsfragen wünschenswerth erscheinen konnte. Trotzdem hat eine solche bisher nicht stattgefunden, obgleich die kaum umfangreicheren Bestimmungen des Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zahlreiche Schriften, wie die von Randa, Lehmann, Simon, zu Vorläufern, zahlreichere Schriften, u. a. die von Endemann, Eger, Frantz, Jacobi, Kah zur Folge hatten.

Vorliegende Schrift behandelt nun die interessante Frage nach der Haftpflicht der Post, hauptsächlich an der Hand gesetzlicher Bestimmungen und insbesondere im Anschluß an den Entwurf eines schweizerischen Postgesetzes. In dieser Weise bietet sie mehr — wie auch der Titel besagt — vergleichende Studien als eine dogmatische Erörterung und bildet so gleichsam eine Ergänzung zu den Werken von Enyrim (Marburg 1854), Müller (Leipzig 1857, II. Aufl.), Hütter, Bd. IV., v. Linde, wie zu den Aufsätzen von Kompe, Wolff und Goldschmidt, welche die Anwendbarkeit der gemeinrechtlichen Grundsätze (besonders der über die de recepto actio geltenden) auf die vorliegende Frage theoretisch erörtern.

Nur in kurzen Worten können wir hier zunächst einen Ueberblick über die fleißig gearbeitete Schrift geben, um dann einige wenige Punkte besonders hervorzuheben. — Die dreizehn Abschnitte der Schrift gruppiren sich u. A. in vier Theile: Einleitung, Allgemeines, besonderer Theil, processualischer (formeller) Theil.

Die Einleitung gibt einige geschichtliche Bemerkungen, Andeutungen über den Umfang des Postbezirks in verschiedenen Staaten, über Organisation der schweizerischen Post und über einige finanzielle Ergebnisse, Alles wenig in Beziehung zur „Haftpflicht" stehend.

Im dritten Abschnitt folgt der „allgemeine Theil" der Lehre, in welchem der Verfasser kurz die rechtliche Natur der von der Post gemachten Geschäfte erörtert. Sehr richtig wird bemerkt, daß diese Geschäfte nicht unter Einem Namen, unter Ein Princip zusammenzufassen, vielmehr zu scheiden seien: die Beförderung von Personen, Briefen, Packeten, sei locatio operis, nicht operarum — im Vorübergehen wird hier auch der veralteten Auffassung, als seien die Grundsätze der actio de recepto hier anzuwenden, gedacht —; die Geldgeschäfte seien theils Mandat (Nachnahme), theils Assignation (Postanweisungen); die Zustellung gerichtlicher Acten sei ebenfalls Mandat; die Besorgung des Zeitungsdebits charakterisire sich als Commissionsgeschäft.

Nach diesen kurzen Andeutungen über die rechtliche Natur der Postgeschäfte folgen Bemerkungen über Ort und Art der Einlieferung, über die Einzelnheiten bei der „Aushingabe", über das Rückforderungsrecht des Absenders, das gleichsam die Analogie zum right of stoppage in transito bildet.

Den Schluß des allgemeinen Theils bildet die eingehende Darstellung der Liberirungsgründe der Postanstalten, welche abweichend von der Anordnung bei Gad richtig an dieser Stelle gegeben ist. In gründlicher Weise werden hier die einzelnen Fälle erörtert, in denen die Haftpflicht der Post fortfällt: die Wegbedingung vor der Uebernahme, das Nichtvorhandensein einer Schuld der Postverwaltung — mit gerechter Würdigung des § 6 des deutschen Postgesetzes („unabwendbares Naturereigniß") — Vorhandensein einer Schuld des Absenders, Beschaffenheit der Sendung, Entstehen des Schadens auf fremdem Postgebiet, bedingungslose Annahme der Sendung.

Nach diesen gründlichen, zum Theil fesselnden Erörterungen geht der Verfasser zunächst in den folgenden sechs Abschnitten zur Darstellung der Haftpflicht bei den einzelnen Arten der Postsendungen über (p. 54—112) und zwar 1) bei gewöhnlichen Briefen; 2) bei eingeschriebenen Sendungen; 3) bei Sendungen mit Werthangabe; 4) bei Packeten ohne Werthangabe; 5) bei Geldgeschäften; 6 bei Beförderung von Personen und Reisegepäck.

In einer zweiten Hälfte des besonderen Theiles folgt in drei Abschnitten die Zusammenstellung der Bestimmungen über die Haftpflicht im internationalen Verkehre — nebst einem Excurse über den Weltpostverein — über die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen gegenüber der Post, und eine Erörterung über die Haftpflicht der Postangestellten.

Den Schlußtheil bilden Bemerkungen über das Klagerecht des Absenders und Adressaten, über das Eigenthum an Briefen, über die Fristen, in welchen jenes Recht geltend zu machen, über den Gerichtsstand der Post ꝛc., alles mehr ergänzende Bemerkungen, als erschöpfende Erörterungen jener überaus wichtigen Fragen, deren gründliche Beantwortung auf wenigen Seiten nicht thunlich ist. —

Als Beigabe der Schrift finden wir den Entwurf des schweizerischen Postgesetzes und den Weltpostvereinsvertrag mit abgedruckt.

Es kann nun nicht mit wenigen Worten hier über eine auf so gründlichen Studien beruhende Schrift vollständig geurtheilt, vielmehr nur Einiges hervorgehoben werden. Wie der genauere Titel besagt, wollte der Verfasser keine dogmatische Erörterung geben, sondern nur die verschiedenen Postgesetze vergleichend darstellen. In dieser Weise ist auch die Schrift eine sehr gründliche Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz und anderer Staaten, und ist die besondere Berücksichtigung des französischen und nordamerikanischen Rechtes vorzüglich zu loben. Daß der Herr Verfasser bei der Zusammenstellung seiner „Studien" zuweilen auch solche mit aufgenommen hat, welche nicht gerade direct in das speciell behandelte Gebiet gehören, möchte nicht immer zu billigen sein, und wäre es wünschenswerth, wenn die Lust zu Excursen, wie solche sich z. B. in der Darstellung der Organisation der schweizerischen Post, der finanziellen Ergebnisse der Personenbeförderung (p. 13, 24) und in den schwungvollen „Reflexionen" über die Aufgaben des kommenden Postcongresses (p. 118 ff.) finden, ein wenig eingeschränkt würde.

Wenn in der obigen möglichst objectiv gehaltenen Inhaltsangabe die Einleitung nur kurz berührt wurde, so möchte Referent sich hier erlauben, seine persönliche An-

sicht dahin zu äußern, daß jene „geschichtlichen Bemerkungen", wie die Andeutungen über den Umfang des Postregals wenig zweckentsprechend erscheinen: sie sind für den Fachmann überflüssig, für den Nichtfachmann zu dürftig und überhaupt zu allgemein. Am geeignetsten wäre entschieden eine für das speciell behandelte Gebiet passende geschichtliche Entwickelung der Haftpflicht gewesen: eine solche Skizze hätte sich hauptsächlich unter Berücksichtigung des preußischen Rechts in interessanter Weise nach den allerdings zerstreuten Anmerkungen Stephans in dessen Werk p. 52, 119, 269, 689, nach den Bestimmungen der Postordnung vom 10. August 1712, des A. L.-R. II. 15, § 185—206, und des Gesetzes vom 5. Juni 1852, § 10—19 unschwer geben lassen.

Zugleich sei hier darauf aufmerksam gemacht, daß für ein so eingehendes Werk eine Literaturangabe vermißt wird, wie sie der Herr Verfasser z. B. in seinem „Telegraphenrecht" ausführlich gegeben hat[1].

Gegenüber diesen mehr nebensächlichen Mängeln der Einleitung bildet der Haupttheil eine sehr eingehende und lobenswerthe Darstellung der verschiedenen Gesetzgebungen: die rechtliche Charakterisirung der Postgeschäfte ist allerdings nur eine kurze, gemäß dem Zwecke des Werkes, und steht in dieser Beziehung das Telegraphenrecht des Verfassers mit seinen ausführlichen Erörterungen weit voran: zuweilen mag auch die Auffassung des Verfassers anfechtbar sein, wie z. B. die der „Versicherungsgebühr" (p. 77) nicht als solcher, sondern als erhöhtes Porto, eine Auffassung, welche insbesondere gegen Gad p. 56 nicht überzeugend begründet ist.

Das vorliegende Buch hat durch seine eingehende Gesetzeszusammenstellung viele Vorzüge: seine bis ins Einzelne gehende Systematik zeichnet es vortheilhaft aus vor dem „Telegraphenrecht" des Verfassers: die richtige Stellung der Liberirungsgründe ist schon hervorgehoben. Es muß zum Schlusse noch auf den vorurtheilsfreien Standpunkt hingewiesen werden, von welchem aus der Verfasser unmotivirte Vorrechte der Post, gerade in sehr bedeutungsvollen Fällen, wie die Forderung des Beweises reglementsmäßiger Einlieferung, den Ausschluß der Prüfungspflicht des Empfängers unter gewissen Voraussetzungen, das Nichtbestehen der Haftpflicht für rechtzeitige Vorzeigung der Einzugsmandate (i. e. Postauftragsbriefe) p. 38, 42 ff., 99) in sehr richtiger Weise scharf tadelt!

So gibt das Werk dadurch, daß es die gesetzlichen Bestimmungen strenger Kritik unterwirft, zwar keine dogmatische Darstellung — eine solche will es ja auch nicht liefern — aber auch nicht eine nur todte Compilation von Gesetzen, sondern entwirft für Jeden, der den postalischen Verhältnissen näher steht, ein lebensvolles Bild jener in unserem Zeitalter sich immer herrlicher entfaltenden Einrichtungen. Freudig begrüßen wir daher die Schrift des auf dem Gebiete des Verkehrsrechts schon rühmlichst bekannten Verfassers, empfehlen demselben für eine etwaige zweite Auflage obige Bemerkungen zu geneigter Berücksichtigung, und hoffen, daß die Arbeit sowohl in postalischem Kreise, wie bei Denen, welche ein mehr civil- und handelsrechtliches Interesse haben, vermöge ihrer gründlichen Erörterungen hochwichtiger Verkehrsrechtsfragen an der Hand so vielfacher in- und ausländischer Gesetzesbestimmungen, eine im Allgemeinen beifällige Aufnahme finden wird.

Dr. v. Kirchenheim.

2. **A. von Kirchenheim,** Dr. Die rechtliche Natur der Antragsdelikte. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung, 1877. 91 S.

Die vorliegende Schrift entstand „im Sommer 1876 anläßlich einer Preisausschreibung der rechts- und staatswissenschaftlichen Abtheilung der Innsbrucker Hochschule — und erhielt von dort — ein Ehrendiplom." Der Verfasser legte sie dann behufs Erlangung der Doktorwürde der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Tübingen

[1] Außer den vom Verfasser p. 30 angeführten Schriften s. Hüttner, Postwesen, Band IV, 1857. v. Linde, Gießen 1859. Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. III p. 352. Funkhänel, Glauchau 1836. Ferner: Dissertationen von Brenner, Werner, (praef. Harpprecht) 1707, Martins, Tenzell Erfordiae, 1727), Hezels Tübingen, 1757 über die Frage nach der Anwendung der de recepto actio auf die Posthaftpflicht. — Beiläufig zu erwähnen: Menzel, Deutsche Postversicherungsfrage (Tübingen 1876).

vor und sie fand hier, wie uns der Verfasser mittheilt (Vorwort S. IV), „eine außerordentlich gütige Anerkennung". Und Anerkennung verdient die Schrift, wenn ich auch die Grundanschauung des Verfassers nicht billigen kann.

Den Haupttheil der Schrift bildet die Bestimmung der rechtlichen Natur der Antragsdelikte (S. 37—69). Vorausgeschickt hat der Verfasser eine historische Einleitung, die aber wohl zum Theil überflüssig ist, weil die Antragsdelicte, wie der Verfasser selbst an mehreren Stellen (S. 64, 90) bemerkt, der neueren Zeit angehören. Am Schlusse der Schrift handelt der Verfasser, aber nur kurz, von der Person des Verletzten, von dem Uebergang und der Veräußerlichkeit der Antragsberechtigung u. s. w. Da der Verfasser auf diese beiden Theile keinen großen Werth legt, den ersten nur als „nothwendige Vorbereitung", den letzten als „naturgemäßen Anhang einer vollständigen (?) Darstellung" betrachtet, so brauche ich hier nicht näher auf dieselben einzugehen. Anders verhält es sich dagegen mit dem Haupttheil der Schrift. Der Versuch des Verfassers, aus den Grundprincipien des Rechts „eine qualitative Bestimmung der Antragsdelikte zu geben und deren Kreis nach ihrer inneren Natur abzugrenzen" (Vorwort S. III), verdient nicht unerwähnt zu bleiben. Ich gebrauche dabei so viel wie möglich die eigenen Worte des Verfassers, dessen Darstellung übrigens nicht frei von Widersprüchen ist. Auch muß der Verfasser gelegentlich dem praktischen Bedürfniß Koncessionen machen (vgl. S. 44, 47), so wenig dies auch mit seiner Ansicht vereinbar ist.

Die Antragsdelicte sind nach dem Verfasser Rechtsverletzungen wie alle anderen Vergehen, nicht lediglich Unsittlichkeiten, und beruhen „auf Verbindung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Grundsätze mit entschiedenem Ueberwiegen der ersteren". Von den anderen strafbaren Handlungen unterscheiden sie sich nur „durch die Art des besonderen Rechts, welches sie verletzen". Dieses besondere Recht läßt sich nur mit Rücksicht auf die Objekte, welche durch die betreffende Handlung angegriffen werden, feststellen. Die Verletzung des besonderen Rechts zeigt sich „in der Richtung des verbrecherischen Willens gegen ein rechtlich geschütztes Etwas, das wir als Gut bezeichnen". „Alle Güter sind entweder materielle oder ideelle, materielle, deren Bestand oder Besitz das äußere Dasein bildet und erhält, ideelle, die, welche das innere Leben umfassen, auf Willen, Gefühl und Erkenntniß beruhen (S. 39)". Beide kann man wieder eintheilen in angeborene und erworbene Güter. Antragsdelikte sollen die Verletzungen der ideellen Güter des Einzelnen sein, sowohl der angeborenen (Freiheit, Ehre), als auch der erworbenen, d. h. der, „welche sich auf die geistige Thätigkeit zurückführen lassen und den geistigen Besitz bilden, das, was der Geist schafft und erwirbt, und was die Erfahrung sich aneignet (S. 40)", z. B. geistiges Eigenthum, Firma, Geheimnisse (S. 43). Daß die Abgrenzung dieser Gebiete sehr schwierig, sieht der Verfasser selbst ein; sie soll erfolgen „einmal nach der jeweiligen Rechtsanschauung des Volkes, andrerseits nach der Feinfühligkeit der staatlichen Organe und deren Fähigkeit, das Gebiet der Sitte und das Reich der Idee zu beherrschen (S. 41)". Auf S. 51 spricht der Verfasser dem Staate aber gerade die „feinen Organe" ab, um das Gebiet des inneren Lebens zu beherrschen! Als letztes Ziel der Entwicklung der Antragsdelikte schwebt dem Verfasser vor, daß auch die Verletzungen der ideellen Güter der Gesammtheit (Religion, Sitte) zu Antragsdelikten erklärt werden. „Es wäre dies ein gereiftes Zeitalter, nicht etwa ein solches, wo der Staat der Religion und Sitte nicht mehr bedürfte, sondern wo der Volkssinn so veredelt wäre, daß der Staat mit seiner Gewalt nicht zu reagiren hätte gegen Missethaten, welche als Verneinungen allgemein anerkannter Begriffe von der Stimme des Volksgewissens d. h. von der öffentlichen Meinung verdammt oder in dem betheiligten Kreise selbst kraft innerer Tüchtigkeit wieder verneint würden (S. 42)". Vielleicht werden in diesem „idealeren Zeitalter" Antragsdelicte dieser Art nicht mehr begangen werden.

Aus dem Kreise der Antragsdelikte schließt der Verfasser aus die völkerrechtlichen und die privatrechtlichen Delikte. Zu den letzteren will er die Vergehen gegen Objekte rechnen, welche ersetzbar sind, vorausgesetzt, daß sie nicht aus einer besonders schlechten Gesinnung entspringen (S. 44). Die Körperverletzungen und der Ehebruch müßten aber unter allen Umständen von Amts wegen verfolgt werden. Bei dem Ehebruch müsse der Staat „das sittliche Institut als Objekt der Rechtsverletzung schützen". Die Rechtfertigung des Ehebruches als eines Officialdeliktes scheint mir nicht gelungen zu sein (S. 47 ff.).

Da der Staat auf der Erhaltung der ideellen Güter des Einzelnen beruht, so schützt er sie gegen Verletzungen, weist sie nicht in das Gebiet der Moral (S. 51). Bedingung des Einschreitens ist aber die Auffassung des Verletzten, das Bedürfniß desselben nach Ausgleichung der Rechtsverletzung (S. 63). „Der staatlichen Strafgewalt gegenüber ist das Antragsdelikt erst Delikt, sobald es in dem betheiligten Kreise als solches empfunden wird" — „bis dahin gehört es in die Sphäre der Moral (oder des Privatrechts)" (S. 63). Auf S. 64 sagt der Verfasser aber, daß der Staat durch die Antragsdelikte „ein Mittelglied zwischen Recht und Moral schafft". Und würde man gar die Zurücknahme des Antrages gestatten, so würde man dadurch die Antragsdelikte „völlig in den Kreis der Civilrechtspflege hineinziehen" (S. 83.). „Wir erblicken", sagt der Verfasser endlich auf S. 91, „in der Erschaffung und Ausbildung der Antragsdelikte das Zeugniß einer geläuterten Auffassung vom Wesen der Rechtsverletzungen und den Zwecken und Zielen staatlicher Strafe (?), wie von der Freiheit des Einzelnen gegenüber den Pflichten und Rechten des Staates (?)".

Der Raum verbietet mir, auf die vorgetragene Ansicht des Verfassers kritisch einzugehen. Meines Erachtens hat der Verfasser die Antragsdelikte zu einseitig aufgefaßt. Ich gestehe aber gern ein, daß ich die Schrift trotz der nach meiner Ansicht vorhandenen Mängel mit großem Interesse gelesen habe.

Halle. Dochow.

3. **C. C. Leuthold**, Dr. Das königlich sächsische Verwaltungsrecht mit Einschluß der reichsrechtlichen Bestimmungen, systematisch dargestellt. Leipzig 1878 (Roßberg).

Der Gesammteindruck, welchen dieses Buch dem Leser zurückläßt, ist ein überaus günstiger. Klare Sprache, übersichtliche und systematische Darstellung und, was bei einer Behandlung des Verwaltungsrechtes nicht immer zu treffen ist, ein den Stoff beherrschender wissenschaftlicher Geist sind diesem Werke nachzurühmen. Und bei aller Festhaltung allgemeiner Gesichtspunkte hat der Verfasser es verstanden, auch auf das Detail sorgfältig einzugehen und die Ergebnisse der Literatur genau und gewissenhaft zu verwerthen. Diese Vorzüge sind unbedingt anzuerkennen, selbst wenn man, wie ich, den principiellen Anschauungen des Verfassers, insbesondere was den Unterschied und die Grenzen des Staats- und Verwaltungsrechts betrifft, nicht durchweg beipflichtet.

Das Buch behandelt, nachdem in der Einleitung in vielleicht etwas zu ausführlicher Weise die Grundbegriffe erörtert und ein Ueberblick über die Geschichte und Literatur des sächsischen Verwaltungsrechts gegeben worden, in einem allgemeinen Theile die Quellen und Rechtsverhältnisse des Verwaltungsrechtes. Es werden hier insbesondere die Verhältnisse der juristischen Personen (Reich, Staat, Gemeinde, Bezirk) und der natürlichen Personen, der Inhalt, die Entstehung und Endigung der Rechte dargelegt.

Der besondere Theil beschäftigt sich alsdann in vier Abschnitten mit den Bestimmungen, die sich auf das persönliche Dasein der Rechtssubjekte, auf das wirthschaftliche und geistige Leben, endlich auf den Rechtsschutz beziehen.

Neben dem Verdienste, welches der Verfasser für die Förderung des Verwaltungsrechtes seiner engern Heimath sich erworben hat, darf er auch das weitere in Anspruch nehmen, einen werthvollen Beitrag zu einer vergleichenden Darstellung des deutschen Verwaltungsrechtes geliefert zu haben.

Max Seydel.

4. **Entscheidungen des königlichen Oberverwaltungsgerichts.** Herausgegeben von Jebens und von Meyeren. Erster Band. Berlin 1877. (Carl Heymanns Verlag).

Von den Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes, welches durch das Gesetz vom 3. Juli 1875 ins Leben gerufen wurde, liegt der erste Band abgeschlossen vor. Es ist eine stattliche Reihe von Entscheidungen, welche hier geboten wird. Und mag die Gabe vor Allem für den Praktiker werthvoll sein, der Theorie ist sie nicht minder willkommen. Jeder, der sich die wissenschaftliche Behandlung des öffentlichen Rechtes zur Aufgabe gesetzt hat, wird es oft und lebhaft empfunden haben, welch bedeutender Vortheil den privatrechtlichen Disciplinen vor den staatsrechtlichen dadurch erwächst, daß sie auf lange Zeit zurück über ein reiches, aus der Praxis geschöpftes Material zu verfügen haben. Jene gewisse Blutleere, wenn ich

so sagen darf, welche den Arbeiten auf publicistischem Gebiete vielfach eigen ist, wird mehr und mehr schwinden, wenn auch der Wissenschaft des öffentlichen Rechtes aus dem praktischen Leben reicherer Nahrungsstoff zugeführt und, was bisher in Akten todt und begraben lag, ihr zugänglich gemacht wird. Andererseits wird aber auch die Verwaltungspraxis, was ihr nicht minder nöthig ist, mit der Wissenschaft in näheren Verkehr treten und so für das, was sie dieser gegeben hat, reiche Vergeltung finden.

Die vorliegende Sammlung gibt nach einem kurzen Vorworte, welches die Entstehung, Zuständigkeit, Zusammensetzung und Geschäftsordnung des preußischen obersten Verwaltungsgerichtshofes erörtert, 67 Entscheidungen dieses Gerichtes aus dem Gebiete des materiellen und formellen Verwaltungsrechtes. Hieran reiht sich eine Zusammenstellung von theils generellen, theils speciellen Verfügungen, welche das Oberverwaltungsgericht an untergebene Stellen erlassen hat.

Ganz abgesehen von den rechtlichen Ausführungen, welche die Sammlung gibt, ist sie schon durch die Fülle thatsächlichen Materiales werthvoll, das sie der wissenschaftlichen Prüfung zugänglich macht und wodurch sie nach manchfachen Richtungen anregend wirken wird. Max Seydel.

5. **L. Goldschmidt**, Das dreijährige Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Berlin (G. Reimer) 1878. 82 S.

Der Geist dieser zu rechter Stunde erschienenen Schrift wird durch das ihr vorgesetzte, einer Rede des Grafen Bismarck vom 19. December 1868 entlehnte Motto bezeichnet: „Es spricht wesentlich für die Tüchtigkeit der Menschenrace, die Preußen bewohnt, wenn die aus ihr hervorgehenden Beamten durch die bestehenden Einrichtungen nicht verhindert worden sind, dem Staate so wesentliche Dienste zu leisten, wie sie geleistet haben." Schonungslose, ja vernichtende Kritik wird an den „bestehenden Einrichtungen" Preußens im Gebiete des Prüfungs- und Vorbereitungswesens der Juristen geübt; mit warmem Zorn und wuchtigen Schlägen wird der in der Vorlage des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom preußischen Justizministerium unternommene Versuch, dieses preußische „Reservatrecht" in die neue Ordnung der Dinge hinüberzuretten, bekämpft und die klägliche Nichtigkeit der beigegebenen amtlichen Motive bloßgelegt; mit unwiderleglicher Begründung und mahnendem Ernst wird die Durchführung der Reform gefordert, welche nun seit Jahren von den hierin einstimmigen Vertretern der Wissenschaft als unerläßlich erwiesen, von der preußischen Justizverwaltung beharrlich verweigert worden ist.

Was der Verfasser inhaltlich an dem geltenden System auszusetzen hat und von der neuen Ordnung fordert, ist nichts Anderes, als was allen Sachkundigen bereits zur gemeinsamen Ueberzeugung geworden ist. Referent ist insbesondere erfreut, in allen Hauptpunkten die volle Uebereinstimmung zwischen Goldschmidts Vorschlägen und seinen eignen in dieser Zeitschrift (Bd. I S. 1 ff.) ausgesprochenen Forderungen konstatiren zu können. Einführung des obligatorischen vierjährigen Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften; Einrichtung einer gründlichen, das ganze Studiengebiet umspannenden, theoretisch abschließenden Prüfung; Abkürzung des praktischen Vorbereitungsdienstes um ein Jahr unter wirklicher Ausgestaltung desselben zu einer praktischen Lehrzeit; Abschluß durch eine lediglich praktische zweite Prüfung: das sind auch für Goldschmidt die Kernpunkte, um die es sich handelt.

Aber so wenig Derjenige, welcher bereits überzeugt ist, als Derjenige, welcher zweifelt und nicht von vornherein sich nicht belehren zu lassen entschlossen ist, möge versäumen, den anregenden und geistvollen Ausführungen des Verfassers eine aufmerksame Lektüre zu widmen. Vieles Neue oder von neuer Seite Gesehene wird ihm darin begegnen. Ganz besonders gilt dies von der meisterhaften Darstellung des geschichtlichen Entwicklungsganges dieser Dinge in Preußen. Diese ergibt zur Evidenz, daß der Geist, in welchem Friedrich Wilhelm III. durch Kabinetsordre von 1804 das geltende Triennium fixirte, das gerade Gegentheil von dem Geiste ist, in welchem eine mehr und mehr verbildete Tradition unter ganz veränderten Verhältnissen dieses Triennium festzuhalten strebt. Fast wie eine Satire aber liest sich die neueste Geschichte justizministerieller Maßregelung der ersten juristischen Prüfung. Zu dem, was der Verfasser über die Stichhaltigkeit des gegen vierjähriges Studium in der neuesten Vorlage beigebrachten Motivs, es werde Mangel an Juristen eintreten, bemerkt, möchte Referent noch hinzufügen, daß in der That an die Ernsthaftigkeit

dieses Motivs schwer zu glauben ist. Denn wie wäre es sonst verständlich, daß gleichzeitig mit jener Vorlage in den oberen Klassen preußischer Gymnasien amtliche Erlasse verlesen worden sind, welche vor dem Andrang zu dem überfüllten juristischen Studium warnen? — Ausdrücklich sei ferner auf die entscheidenden Gründe hingewiesen, welche der Verfasser für die Nothwendigkeit eines obligatorischen Charakters des einzuführenden Quadriennium beibringt. Männer, die mit den preußischen Einrichtungen und der Macht der preußischen „Tradition" nicht von Geburt auf vertraut sind, geben sich mitunter der Illusion hin, als könne ein strenges Examen bei uns wie in Mecklenburg oder Württemberg die Verlängerung des Studiums faktisch erzwingen. Auch eine im Uebrigen durchaus anerkennende Recension von Goldschmidt's Schrift im literarischen Centralblatt differirt in diesem Punkt. Allein daran läßt sich nicht mäkeln und deuten! Eine Tradition wie die preußische bricht nur der Zwang. Ueberdies gewährt allein das obligatorische Quadriennium die Möglichkeit einer Reform des Universitätsunterrichts auf der Basis eines erweiterten und vertieften Studienplans. Und gerade die Fähigsten bedürfen desselben als eines Schutzes gegen den eignen Drang zu schneller „Carrière", vielleicht auch gegen das Drängen von Vätern und Vormündern.

Wird Goldschmidt's Schrift eine Wirkung erzielen? Referent hat früher schon darauf hingewiesen, daß es sich zum Theil hier um einen Kampf gegen Mächte handelt, gegen welche Gründe stumpfe Waffen sind. Vielleicht macht wenigstens auf Manchen die einfache Thatsache Eindruck, daß gerade Goldschmidt es ist, der mit so energischer Kraft in die Arena tritt. Er selbst erzählt uns im Eingange, indem er sich zugleich als Verfasser eines schon vor fast 20 Jahren in demselben Geiste geschriebenen Aufsatzes in den preußischen Jahrbüchern zu erkennen gibt, die Geschichte der Beobachtungen, zu denen der Wechsel seiner Lebenslagen ihn in besonderem Maße befähigte. Und wer über die Ausführungen des berühmten Theoretikers des Handelsrechts den Kopf schüttelt, wird doch vielleicht stutzig, wenn er sich in's Gedächtniß ruft, daß dies zugleich die Ausführungen des erst vor Kurzem wieder zum Universitätsberuf zurückgetretenen berühmten Praktikers vom Reichsoberhandelsgericht sind!

Schließlich sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß für den nächsten deutschen Juristentag die Erörterung der Frage, ob und in welcher Gestalt eine gemeinschaftliche Prüfungsordnung für deutsche Richter und Anwälte erlassen werden soll, in Aussicht genommen und eine Reihe von Gutachten darüber erfordert ist. Darunter befindet sich auch ein Gutachten des Referenten. Vor einigen Tagen aber wurde bereits ein von Gneist erstattetes Gutachten in Separatabzügen versandt. Auch hier wieder gereicht es dem Referenten zur hohen Genugthuung, die volle Uebereinstimmung in allen wesentlichen und selbst in den meisten Detailfragen gerade mit Gneist für sich in Anspruch nehmen zu können. Von der Nothwendigkeit und dem etwaigen Inhalt einer künftigen Reichsprüfungsordnung soll hier indeß um so weniger die Rede sein, als zunächst die Lösung für Preußen unmittelbar bevorsteht und immer noch zu hoffen, jedenfalls mit aller Kraft zu erstreben ist, daß Preußen sich nicht auf diesem wichtigen Gebiet die geistige Führerschaft entreißen lassen wird. Nur so viel sei bemerkt, daß als Grundzüge jeder künftigen Organisation von Gneist mit gewohnter Klarheit jene selben Punkte formulirt werden, welche oben als Kernpunkte der Goldschmidt'schen Schrift bezeichnet wurden: obligatorisches Quadriennium; gründliche und abschließende theoretische Prüfung in der Rechts- und Staatswissenschaft; dreijährige praktische Lehrzeit in wahrhaft praktischer Gestalt; Ergänzung der Atteste über hinreichende praktische Ausbildung durch eine in Wahrheit rein praktische kontrollirende Prüfung[1]).

Breslau, 13. Januar 1878. O. Gierke.

[1]) Seit dem Aufsatz des Referenten über „die juristische Studienordnung" hat auch Ad. Wagner, Zur Statistik und zur Frage der Einrichtung des nationalökonomischen und statistischen Unterrichts an den deutschen Universitäten (Zeitschrift des K. Preuß. statist. Büreau's, Jahrg. XVII. 1877) seine Uebereinstimmung in Bezug auf die hier berührten Fragen bekundet.

II. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Statistik.

A. Bücher und Broschüren.

6. **Victor von Bojanowski**, Unternehmer und Arbeiter nach englischem Recht. Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, 1877. 8°, VIII, 128 S.

Ein vortreffliches, sehr willkommenes Büchlein. „Die aus Anlaß des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Februar 1875 in Deutschland angestellten Erhebungen über die Lage der Arbeiterverhältnisse in den Handwerksgewerben und im Fabrikwesen, haben", wie der Verfasser uns meldet, „nachdem sie zum Abschluß gediehen, Einziehung von Nachrichten ähnlicher Art über den Zustand insbesondere des Lehrlingswesens im Handwerk sowie über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Großindustrie Englands wünschenswerth erscheinen lassen". Der Verfasser, dem wir bereits eine sehr brauchbare Bearbeitung der englischen Fabrikgesetze verdanken, hat sich, wie es scheint im amtlichen Auftrage, der Aufgabe unterzogen, diesem Wunsche theilweise zu entsprechen. Er hat „das Material des für das Verhältniß zwischen Unternehmer und Arbeiter geltenden englischen Rechts gesammelt, daraus ein Bild des Bestehenden entworfen, und mittelst solcher Zusammenstellung die englischen Rechtseinrichtungen zu Ueberblick und Einblick zu erschließen" versucht. So weit das geltende Recht über die englischen Arbeiterverhältnisse Aufschluß giebt, — und es gibt solchen Aufschluß über eine der wichtigsten Seiten der Lage der Arbeiterklasse, — gibt das Büchlein somit Aufschluß über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in England. Wie sich unter der Herrschaft dieses Rechtes die Arbeiterverhältnisse thatsächlich gestaltet haben, ließ der Verfasser dagegen außer dem Bereich seiner Betrachtung.

Gerade das, was der Verfasser bietet, kommt nun einem in Deutschland herrschenden Bedürfnisse entgegen. Die thatsächlichen Verhältnisse der englischen Arbeiter in ihrer Beziehung zu den Unternehmern haben auf Grund von officiellem Materiale seiner Zeit in den „Arbeitergilden" des Referenten ihre Darstellung gefunden, eine Darstellung, auf welche auch der Verfasser des vorliegenden Büchleins des Oefteren Bezug nimmt. Seitdem hat sich nichts ereignet, was eine neue Darstellung nöthig gemacht hätte. Wohl aber hat seitdem und zwar erst vor Kurzem die Gesetzgebung über das Verhältniß zwischen Unternehmer und Arbeiter auf Grund jener geschilderten thatsächlichen Verhältnisse ihren Abschluß gefunden, und zwar einen Abschluß, der, — das Resultat einer ununterbrochenen, mehr als sechzigjährigen Entwickelung, — sich nur als Consequenz der unser gesammtes wirthschaftliches Leben beherrschenden Principien darstellt. Während dieser Abschluß der Entwickelung, welche das rechtliche Verhältniß zwischen Unternehmer und Arbeiter seit Beseitigung der alten zunftmäßigen Gewerbeordnung der Königin Elisabeth und der Coalitionsverbote genommen hat, bis jetzt noch keine Darstellung in deutscher Sprache gefunden hatte, tritt aber auch an unsere Gesetzgebung die Aufgabe heran, über das Verhältniß zwischen Unternehmern und Arbeitern gemäß den Principien unserer wirthschaftlichen Ordnung und den Bedürfnissen der Zeit Bestimmungen zu treffen. Da entspricht denn das Büchlein einem dringenden Bedürfniß vor Allem des Gesetzgebers, sodann aber auch des Verwaltungsmanns, des Praktikers und des Gelehrten, sich über das Resultat zu orientiren, zu dem die Entwickelung bei dem wirthschaftlich vorangeeilteren Lande geführt hat. Und allen Genannten, insbesondere aber dem Gesetzgeber, möchten wir das Büchlein des Verfassers empfehlen.

In knapper und übersichtlicher Weise behandelt der Verfasser I. das über die Arbeitsverträge geltende Recht, II. das Verfahren in Streitsachen aus Arbeitsverträgen, III. das System der Arbeitspolizei, IV. das auf die Lehrlingsverhältnisse bezügliche Recht und die von den Gewerkvereinen erstrebte und theilweise erzielte Ordnung der Lehrlingsverhältnisse. Als sehr werthvolle Beigabe bietet der Anhang in deutscher Uebersetzung: 1) das Unternehmer- und Arbeiter-Gesetz von 1875, 2) das Verschwörungs- und Vermögensschutz-Gesetz von 1875, 3) das Formular eines Lehrvertrags. Erwünscht wäre auch eine Uebersetzung des Gewerkvereinsgesetzes von 1871 gewesen, welches den Gewerkvereinen, welche gewisse Bedingungen erfüllen, Corporationsrechte verleiht, obwohl Referent zugibt, daß dasselbe formell außerhalb des Rahmens des Büchleins liegt. Umgekehrt hätte Referent die Darstellung der Schiedsgerichte und des Verfahrens bei denselben gemäß dem Gesetze 30 und 31 Victoria

Kap. 105 nicht für nothwendig gehalten, da dieses Gesetz nie mehr als ein todter Buchstabe war; allein da das Gesetz formell nie aufgehoben wurde, mußte der Verfasser dasselbe seinem Programm gemäß allerdings zur Darstellung bringen. Sollte es Referent gestattet sein, noch einen weiteren Wunsch zu äußern, so wäre es der, daß der Verfasser seine ohne Zweifel richtige, aber wohl nur auf Erfahrungen in den londoner Baugewerben beruhende Bemerkung (S. 14): „Das System ausgedehnter (selbst wochenweiser) Kündigung wird als nachtheilig, wirthschaftlich die Interessen der Arbeitgeber ebenso schädigend angesehen, wie diejenigen der Arbeitnehmer", beschränkt und durch die Erfahrung Rupert Kettle's ergänzt hätte, der aussagt, daß in einer Reihe von Gewerben das Bedürfniß länger, selbst ein Jahr dauernder Verträge von Unternehmern und Arbeitern gleich lebhaft empfunden werde, und dessen Streben dahin geht, solche Verträge wiedereinzubürgern. Auch wurde Referent durch die Bemerkung (S. 21) über den Gebrauch, von den Maschinenbauern schriftliche Zeugnisse beim Antritt des Arbeitsverhältnisses zu fordern, überrascht. Als Referent das letzte Mal (1872) in England war, bestand dieser Gebrauch noch nicht. Die Maschinenbauer widerstrebten vielmehr auf das Lebhafteste jedem Gedanken daran. Da die Macht ihres Gewerkvereins aber seitdem keineswegs ab-, ja eher zunahm, ist Referent über die Mittheilung des Verfassers erstaunt, und hätte gern Näheres über den Umfang, in dem sie zutrifft, gehört.

Aber hoffentlich läßt der Verfasser in einigen Jahren, nachdem die neue Gesetzgebung Zeit gehabt hat, Wirkungen zu zeigen, seiner heutigen Schilderung der rechtlichen Lage der englischen Arbeiterklasse eine Darlegung der thatsächlichen Gestaltung derselben unter der Herrschaft des neuen Rechts folgen, und dann wird er von selbst dazu kommen, die hier geäußerten Wünsche zu berücksichtigen. Einstweilen registriren wir mit Dank seinen werthvollen Beitrag zu den Materialien für eine Reform der deutschen Gewerbeordnung. L. Brentano.

7. **Adolf Held**, Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik. Leipzig, Duncker und Humblot, 1878. 156 Seiten.

Die Schrift besteht in der Hauptsache aus einem erweiterten Vortrag über Sozialismus und Sozialdemokratie. Daran schließt sich eine gegen Adolph Wagner gerichtete Erklärung über den Verein für Sozialpolitik, ein freundschaftlich erwiderndes Wort auf einen höflich und sachlich gehaltenen Angriff. Wer die verschiedenen Abstufungen sozialpolitischer Bekenntnisse unterscheiden lernen will, welche sich im Verein der Kathedersozialisten vertreten finden, wird diese unkriegerische Befehdung mit Vortheil lesen und daraus den Eindruck empfangen, daß Held ungemein viel Verständniß für die augenblickliche Stimmung und Tragkraft des deutschen Publikums hat. Es ist daher kein Zufall, daß er auf die mündlichen Verhandlungen, besonders auf die Abstimmungen des Vereins so häufig entscheidend einwirkt.

Was nun den Vortrag über Sozialismus und Sozialdemokratie betrifft, so ist es vor Allem ein Vortrag: kein Lehrbuch, keine Geschichtserzählung, sondern eine Reihe von Gedanken, deren Mittheilung und Verbreitung dem Verfasser ein inneres Bedürfniß sind. Daher auch zuweilen eine fast mündliche Lässigkeit des Ausdrucks. Wenn nach Seite VII und 27 „die wissenschaftliche Wahrheit in der Mitte zwischen den Extremen liegt", so ist damit wohl nur gemeint, was S. 69 deutlicher gesagt ist: „Jedenfalls müssen die Reformpläne in ganz gleichmäßigem Gegensatz zu dem extremen Individualismus von Ricardo und zu dem extremen Sozialismus von Marx stehen." Was hier etwa an schulmäßiger Sprache mangelt, wird reichlich ersetzt durch die Lebendigkeit und Frische des gesprochenen Wortes. Seien wir dankbar, daß auf Grund wissenschaftlicher Studien nun bereits anziehende Gelegenheitsschriften, statt bloßer Abhandlungen, zum Vorschein kommen.

Wie sich gebührt, hebt der Verfasser vor Allem drei Hauptschriftsteller hervor: Engels, Marx und Lassalle, und an ihnen kritisirt er weniger die sozialistische als die sozialdemokratische Richtung, also die Bestrebungen, welche bereits zur Bildung politischer Parteien geführt haben. Schäffle hatte sich in seiner überraschend kurzen Schrift über die Quintessenz des Sozialismus wesentlich mit der ökonomischen Seite des Gegenstandes befaßt und Held weist daher auf die Beimischung demokratisch-radikaler Gesinnung besonders hin. Dabei kommt ihm zu Statten, daß er in politischen Parteikämpfen seit vielen Jahren geübt und ein Kenner auf diesem Gebiete ist. Mehr noch kommt ihm eine natürliche Begabung zu Hilfe, die sich selten findet

und am seltensten unter Gelehrten: ein Blick für das, was die Menschen in Masse und was ihre Führer wollen, eine Feinfühligkeit für die Beweggründe, welche den Schriftsteller oder Redner zum Schreiben oder Sprechen antreiben, vielleicht ohne daß jene selber es wissen. Es wäre zu wenig gesagt, wollte man dies als die Kunst zwischen den Zeilen zu lesen bezeichnen; gehört doch ebensosehr dazu, auch das zu sehen, was den Autor damals umgab und was die Entstehung seines Werkes begleitete. So kritisirt Held weniger den in der Schrift gegebenen Text als die durch Abfassung der Schrift vollzogene That.

Nicht als ob er schon Tendenz als solche verwerflich fände: ganz im Gegentheil, er sagt es offen selbst, daß er Tendenz gegen Tendenz, Willen gegen Willen setze (S. 119). Sein Ziel ist, in unsern liberalen Parteien den werkthätigen Geist für soziale Reformen zu wecken, der allein sie befähigen kann, die politische Herrschaft zu führen.

Nur soll eben die Tendenz eine offene sein, sie soll sich nicht — und das tadelt er an Marx und an Ricardo — unter dem Schein einer blos erklärenden, nichts wollenden, Dogmatik verstecken. Die ersten Sätze, womit jene Schriftsteller ihre Werke beginnen, sind nicht Wahrheiten, die bewiesen sind, sondern Ziele, die erstrebt werden. Was sie daraus, fährt Held fort, logisch entwickeln, ist übereinstimmend mit den Vordersätzen, aber darum nicht gültiger als die Vordersätze selbst. Diesem so bestechenden Kunstgriff gegenüber müsse die Nationalökonomie vielmehr ihre Postulate offen als solche aufstellen (S. 66), daneben aber das Wirkliche treu und ohne Zwang so allseitig als möglich schildern. In seinem Eifer gegen die geschilderte dogmatische Darstellungsform bei Ricardo und Marx geht Held so weit, daß er sagt (S. 21): Marx fange mit der Lüge an und (S. 55): Ricardo erlaube sich ein bewußtes Sophisma. So ist es wohl nicht aufzufassen und man empfindet es schmerzlich, daß hier die Menschenkenntniß des Verfassers keine mildere Erklärung fand.

Da Raum und Zeit nicht ausreichen, um auf den Inhalt näher einzugehen, so genüge der Hinweis auf die beiden wissenschaftlichen Hauptzüge der Schrift: die Beurtheilung der Schriftsteller aus dem großen Zusammenhang der Dinge, auf die sie wirken wollen; und die Verurtheilung derjenigen Dogmatik, welche ihre letzten Wünsche in die Vordersätze des Systems versteckt.

Straßburg i. E., 23. Januar 1878. G. F. Knapp.

8. **Schriften des Vereins für Socialpolitik.** XIV. Verhandlungen der fünften Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 8., 9. und 10. Oktober 1877. Auf Grund der stenographischen Niederschrift herausgegeben vom ständigen Ausschuß. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1878. 8⁰. VI. 268 S.

Im vierten Hefte des Jahrgangs 1877 dieses Jahrbuchs hat bereits Professor Held über die fünfte Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik berichtet und dabei das Wesentliche der Referate und der Debatten hervorgehoben. Nunmehr liegt auch der stenographische Bericht über die auf dieser Versammlung gehaltenen Reden vor, und aus doppeltem Grunde heißen wir ihn willkommen. Einmal als Berichtigung der diesmal ganz besonders schlechten Referate, die zur Zeit der Versammlungen in den Zeitungen erschienen. Die Reporters brachten es diesmal fertig, einzelne Redner Reden halten zu lassen, von denen die Betreffenden auch nicht ein Wort wirklich gesprochen hatten. So wurde z. B. Schmoller eine Rede in den Mund gelegt, die offenbar von den Reporters selbst aus dem von Schmoller vertheilten „Umriß zu einem Programm für Reform der Gewerbe-Ordnung“ zusammengebraut war, während Schmoller gerade diesen gedruckten Umriß vertheilte, um das darin Auseinandergesetzte in seiner Rede nicht berühren zu müssen. So kam es, daß, während diese nach Form und Inhalt gleich meisterhafte Rede Alle, die sie hörten, begeisterte, diejenigen, welche sie aus den Zeitungsberichten nur kennen lernten, über das farblose Gebräu mißbilligend den Kopf schüttelten. Da war dann ein wortgetreuer Bericht über das Gesprochene dringend geboten. Aber auch aus einem zweiten Grunde freuen wir uns über das Erscheinen der vorliegenden Schrift. Gar Manches an Material und Gedanken, was bei dem Vortrage in der Versammlung nicht ganz nach Verdienst gewürdigt werden konnte, gelangt jetzt erst zur Geltung, so z. B. die werthvolle Abhandlung des Oberbürgermeisters Wegner (Duisburg) über die Reform der Kommunalbesteuerung. Während eigentlich nur das Referat

Schmollers im Drucke verliert, weil dieser, wenn auch den Geist der Rede so doch nicht den bestrickenden Zauber wiederzugeben vermag, mit dem dieselbe vorgetragen wurde, gewinnt eigentlich durch den Druck jeder der übrigen Redner. Es gewinnt Dannenbergs Referat, es gewinnen die Referate der Herren Weigert und Bueck, es gewinnt sogar Professor Wagner in seinem an sich höchst unerquicklichen Streite mit Dr. Braun, und auch Herrn Lohrens bei dem mündlichen Vortrage nicht einmal erheiternden, gegen den Socialismus des preußischen Handelsministeriums gerichteten Denunciationen können nunmehr nach Gebühr gewürdigt werden. Freilich tritt dafür auch das Thörichte der einzelnen Ausführungen desto schärfer heraus. Allein auch dies hat einen Gewinn, und zwar einen Gewinn, der sich bei den bevorstehenden Verhandlungen des Reichstags über die Reform der Gewerbe-Ordnung hoffentlich zeigen wird. Wir freuen uns sehr, daß der Bericht über die Versammlung noch rechtzeitig erschienen ist, um von den Reichsboten gelesen werden zu können, und versprechen uns eine glückliche Einwirkung desselben auf den Gang der Verhandlungen.

L. Brentano.

9. **Rudolf Gneist**, Zur Steuerreform in Preußen. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1878. 31 S.

Während der Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik über Kommunalbesteuerung führte Rudolf Gneist als Vicepräsident den Vorsitz und sah sich hierdurch verhindert, an den Debatten sich zu betheiligen. Dagegen hat er am 4. December 1877 bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs über die Aufbringung der Gemeindeabgaben im Abgeordnetenhause seinen Gedanken über diese schwierige Frage Ausdruck gegeben. Allein nach der Aufnahme, welche den Zeitungsberichten zu Folge seine Rede im Hause gefunden zu haben scheint, scheint dieselbe von denjenigen Abgeordneten, die in dieser Materie Laien sind, nicht ganz verstanden worden zu sein, und die Referate in den Zeitungsberichten ließen auch das sachverständige außerparlamentarische Publikum nicht zur rechten Würdigung kommen. Da war es denn ein glücklicher Gedanke Gneist's, seine am 4. December gehaltene Rede als besondere Broschüre erscheinen zu lassen. Denn die darin entwickelten Gedanken, die jedem Kenner der Werke des Redners als das Resultat eines wohl zwanzigjährigen Studiums bekannt sind, sind in der That sehr bedeutend, und gewiß hat Gneist Recht, wenn er verlangt, daß die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern auf den Boden der Realsteuern kommen. Auch scheint uns die Durchführung dieser Reform nach den Vorschlägen Gneists nicht unmöglich. Was Gneists weitere Forderungen, „die Personalsteuern dem Staate, die Verbrauchsteuern dem Reiche" angeht, so dürfte deren radikale Durchführung aus ökonomischen wie politischen Gründen, — ich erinnere nur daran, daß der Reichstag, wenn die Reichseinahmen lediglich auf Verbrauchssteuern beruhten, sein bisheriges Recht der Einnahmebewilligung verlieren würde, — allerdings weniger thunlich erscheinen. Allein diese Forderungen erscheinen doch nur als Nebenpunkte des Gneist'schen Programms, dem Referent, soweit es sich auf Kommunalsteuern erstreckt, völlig zuzustimmen geneigt ist. Jedenfalls gibt die Rede eine ungemein lichtvolle Darstellung der oft so wenig erfreulich behandelten verwickelten Frage.

L. Brentano.

10. **Dr. Emil Sax**, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft. I. Band. Allgemeiner Theil. — Land- und Wasserwege. Post und Telegraph. Wien, 1878. Alfred Hölder. 8°. X, 372 S.

In einer vortrefflichen Anzeige der neuen Auflage der Baumstark'schen Uebersetzung von Ricardo's Grundgesetzen der Volkswirthschaft im literarischen Centralblatt schrieb unlängst Wilhelm Roscher, daß „die heutzutage bei uns in der Nationalökonomik vorherrschenden Richtungen, die historisch-statistische und die praktisch-politische nur allzusehr zu einer gewissen Verschwommenheit der theoretischen Analyse hinneigen". Damit ist auch die Meinung des Referenten ausgesprochen, welcher beim Lesen neuer und neuester volkswirthschaftlicher und socialpolitischer Schriften sich eben deshalb der lebhaftesten Sorge um das Fortschreiten der Wissenschaft auf wirthschaftlichem Gebiete oft nicht erwehren konnte. Unter solchen Umständen empfand Referent es als eine wahre Freude, einem neuen Buche wie dem oben verzeichneten zu begegnen. Der Verfasser, Docent an der Universität zu Wien und Direktionssekretär der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, hat sich durch frühere Arbeiten auf anderen volkswirthschaftlichen

Gebieten bereits vortheilhaft bekannt gemacht. Hier nun betritt er ein Gebiet, zu dessen Bearbeitung er durch seine zweifache Stellung ganz besonders gut vorbereitet erscheint. Mit Recht klagt er in seiner Einleitung, daß die „Literatur des Verkehrswesens, trotz zahlreicher, mitunter ganz ausgezeichneter Arbeiten über die einzelnen Kommunikationsmittel und über eine bedeutende Anzahl specieller „Fragen" so viel Schwankendes, so viel Kontroversen und — geradezu gesagt — so viel Wust enthält. Es erklärt sich dies", fährt er fort, „wesentlich damit, weil man eben immer nur nach dem Besonderen fragt und das Allgemeine vernachlässigt. Und daher stammt es wohl zum Theile auch, daß Gesetzgebung und öffentliche Meinung in dieser Hinsicht jenes festen Haltes entbehren, den ihnen die Theorie der Volkswirthschaft auf anderen Gebieten gewährt, und daß sich ein flacher Dilettantismus hier in einem Grade geltend macht, wie kaum anderswo." Um diesen Uebelständen abzuhelfen, hat er es unternommen, den allseitigen kausalen und reciproken Zusammenhang der Erscheinungen des Verkehrslebens in einer Weise darzulegen, welche „der vollen reichen Entwicklung, welche namentlich die jüngste Zeit in dieser Beziehung mit sich gebracht, entspräche". Sein Ziel ist: „das Gesammtgebiet des Verkehrswesens einer systematischen, die Masse des Details auf die großen maßgebenden Gesichtspunkte zurückführenden Erörterung zu unterziehen, wobei sich die einzelnen Verkehrsmittel und ihre Functionen, die Erscheinungen der Gegenwart und der Vergangenheit, als denselben wirthschaftlichen Gesetzen unterworfen erweisen müssen, deren Formulirung eben zu versuchen ist." Zu dem Zwecke konnte er sich nicht damit begnügen, Thatsachen zu sammeln und gesammelt zur Darstellung zu bringen. Mit Recht hebt er hervor, daß es nur dadurch möglich ist, die Thatsachen wirklich zu bewältigen und die Wissenschaft vor dem Ueberwältigtwerden durch die Thatsachen zu schützen, daß das Aufsuchen, Herbeischaffen und Zurichten des Materiales mit stetem Verarbeiten desselben Hand in Hand gehe. Und dem entsprechend hat er hier eine Verarbeitung der Thatsachen geboten, welche denselben die sie beherrschenden allgemeinen Gesetze abzugewinnen und das Verkehrswesen auf einheitliche Principien zurückzuführen bestrebt ist, und welche bei voller Beherrschung des Stoffes und der einschlägigen Literatur durch eine seltene Schärfe in der Analyse, durch absolute Unvoreingenommenheit in der Behandlung der Thatsachen und rücksichtslose Konsequenz in den Schlußfolgerungen erfreut.

Der bis jetzt veröffentlichte erste Band entwickelt in einem allgemeinen Theile die Bedeutung und das Wesen der Verkehrsmittel, in zwei weiteren speciellen Theilen die Land- und Wasserwege und Post und Telegraph. Als der bedeutendste und interessanteste unter den dreien erscheint dem Referenten der erste Theil. Derselbe enthält auch wohl die wissenschaftlichen Hauptresultate des Verfassers, denen Originalität wohl nicht abzusprechen ist. Insbesondere erscheinen dem Referenten u. A. die Ausführungen des Verfassers über „öffentliche Unternehmungen", über die Werthtarifirung, über das Verkehrsnetz, über die Richtigstellung der Frage ob Staats- oder Privatbahnen, beachtenswerth. Das Eisenbahnwesen selbst soll in dem noch ausstehenden zweiten Bande behandelt werden. Wenn derselbe erschienen sein wird, wird es erst möglich sein, die Anschauungen des Verfassers nach allen Seiten zu prüfen. Referent wird dann auf das ganze Werk eingehender zurückkommen. Für heute handelte es sich ihm nur darum, auf die bedeutende Leistung des Verfassers aufmerksam zu machen.

L. Brentano.

B. Zeitschriften.

11. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, herausgegeben von B. Hildebrand und J. Conrad. 15. Jahrgang. 1877. II. Band. 1.—3. Heft.

In einer sehr scharfen Polemik gegen Dr. Lesigang beweist Dr. Hertzka, daß „die Herstellung der Valuta in Oestreich" durch eine Einlösung der Noten nach dem Nennwerthe stattzufinden habe, nicht nach dem Kurswerthe, wodurch der Bankerott erklärt würde. Der Staat sei im Stande, die Opfer zu bringen, denn wenn auch die Ausgaben in Folge der Silberzahlungen um 32 Mill. Gulden steigen würden, entsprächen dem die erhöhten Einnahmen, die gleichfalls in Silber geschähen. Allerdings würde diese Steigerung nur auf Kosten einer indirekten Steuererhöhung eintreten; während jedoch der einzelne Steuerträger sowohl mit seinen Einnahmen, als

auch in seinen Ausgaben meist nur auf die engeren Sphären des Kleinverkehrs angewiesen sei, wo sich die Wirkungen jeder Schwankung des Geldwerths nur allmählich fühlbar machten, — könne der Staat, welcher die meisten seiner Güter auf dem Weltmarkt kaufe, sehr rasch von der Besserung des Geldwerthes Vortheil ziehen. Der Staat werde also bereits große Ersparnisse gemacht haben können, bevor die Steuerträger sich durch eine wesentliche Erhöhung des Steuersatzes bedrückt fühlen würden. In Folge dieser Ersparnisse werde man in Stand gesetzt sein, durch Nachlässe den gesteigerten Steuerdruck weniger fühlbar zu machen, ja sogar die 20 Mill. Gulden, welche voraussichtlich die Zinsenlast des Valutaanlehens betragen werde, zu tragen. Jedenfalls werde man die Noten zum Nennwerth einlösen können, ohne die Empfindung des Druckes bis zur Unerträglichkeit zu steigern.

Mit einer minutiösen Detailkenntniß, welche nur durch jahrelange Beobachtung der Geld- und Kreditverhältnisse des internationalen Verkehrs erworben wird, untersucht Professor Lexis in einer statistischen Studie „die Edelmetalle im auswärtigen Handel Rußlands". Die Goldproduktion dieses Reiches ist für die Versorgung des europäischen Edelmetallmarkts kaum minder wichtig als die californische; der Abfluß des Goldes hatte seinen Höhepunkt im Jahre 1871 erreicht. Andererseits kann Rußland auch als Silber absorbirendes Land, zum Theil auch als Vermittler des Silberabflusses nach Asien in Betracht kommen.

Den „Einfluß des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Neugeborenen" untersucht Francke mit Zugrundelegung von 58,672 Geburten aus den Jahren 1870/71; auch er findet für Norwegen, wie Stieda für das Elsaß keinen nachweisbaren Einfluß. Den richtigen Gesichtspunkt für die Untersuchungen dieser Frage hat Lexis wohl schon angegeben. — Auf die längere Abhandlung von Lehr über den progressiven Steuerfuß behalte ich mir vor zurückzukommen, sobald der Schluß erschienen. A. Thun.

12. **Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft**, herausgegeben von Schäffle und Fricker. 33. Jahrgang. 1877. 3. und 4. Heft.

„Die Besteuerung des Weines in Elsaß-Lothringen" hat Leydhecker zum Gegenstand einer eingehenden Darstellung gemacht. Da aus den verschiedensten Gründen die französische Gesetzgebung sich reformbedürftig erwies, erhielt sie durch das Gesetz vom 20. März 1873 eine veränderte Grundlage. Dieselbe ist fortdauernd den heftigsten Angriffen ausgesetzt gewesen, weil durch den Eingangszoll gegen Frankreich und durch die gleichzeitige Erschließung eines weiten Absatzgebietes in Deutschland die Preise ungemein stiegen, was von der an reichlichen Weingenuß gewöhnten Landbevölkerung unangenehm empfunden wurde. Dazu traten noch die ungünstigen Ernten von 1872 und 1873; als darauf zwei außergewöhnlich günstige Jahre folgten, gab man die Parole aus, daß die Weinsteuer zu hoch sei und in keinem Verhältniß zum Werthe des Besteuerungsobjektes stehe. — Zum Schluß wird die Anzahl der projektirten Reichssteuern um eine, die Weinsteuer, vermehrt, weil es inkonsequent wäre, die Wein consumirende Bevölkerung gegenüber der Bier und Branntwein trinkenden zu bevorzugen. Da die Transportkontrolle in Württemberg und Hessen nach langen Kämpfen aufgegeben und in Norddeutschland und Bayern nie eingeführt worden sei, müßte die Weinsteuer gemäß der Entwickelung der Steuergesetzgebung in Deutschland bezüglich des Tabaks, Salzes, Zuckers u. s. w. eine Produktionsabgabe sein; die Bedingungen hierfür werden genauer formulirt. Bei einer Durchschnittsernte von 30 Hektoliter vom Hektar würde der Steuerertrag etwa 7½ Mill. Mark betragen, wovon die Rückvergütungen und die Erhebungskosten wenig schmälern würden.

Das dritte Heft bringt den Schluß der Abhandlung von Wiskemann über die Lage der Frauen zur christlichen Zeit. Er bespricht den Einfluß des Evangeliums, der römischen, der verschiedenen germanischen und der canonischen Gesetzgebung, dann den Einfluß der Frauen selbst als Nonnen, des Marienkultus, des Ritterthums und des Minnepoesie, endlich der communistisch-socialistischen und der religiösen Bewegungen in der Reformationszeit. Die heutige Stellung des Weibes in Familie, Staat und Gesellschaft wird erörtert und als Bedingungen einer Reform bezeichnet: freies Arbeitsfeld und entsprechende Leistungen, welche das Weib aufweisen muß und zu denen es durch Unterricht befähigt werden soll. Neue Gesichtspunkte sind in diesem von großem Fleiße und Belesenheit zeugenden Artikel nicht aufgestellt.

In einem Aufsatz „über das richtige Verhältniß der Sittlichkeit zum Recht und zur Aufgabe des Staats" bekämpft Professor Röder die gegnerischen Ansichten von Ulrici. Dieser verkenne die enge Wechselbeziehung von Sittlichkeit und Recht, leugne ein inneres Recht und sehe daher auch äußere Erzwingbarkeit als zu seinem Wesen gehörig an. Als Aufgabe des Staats stellt er hin lediglich die Beschaffung und Sicherstellung der Rechte, d. h. der äußeren Bedingungen für die Erfüllung der menschlichen Bestimmung, nicht aber die Sorge für diese Erfüllung selbst und vollends nicht die Anwendung eines Zwangs zur rechten Benutzung dieser Bedingungen; vielmehr müsse diese Benützung ausschließlich Sache der Einzelnen, also ihrer sittlichen Selbstbestimmung bleiben.

Weiter sind zu erwähnen die Berichtigungen und Zusätze, welche Dr. Herrmann Müller in Marburg zu den bisherigen Biographieen der Juristen Hermann Vultejus, Julius Pacius, Tobias Paurmeister und Melchior Goldast auf Grund von handschriftlichem Material mittheilt. Der Abdruck des bereits besprochenen Gutachtens von Dr. Carl Roscher, diesmal über das Lehrlingswesen, das Haftpflichtgesetz und die Unfallversicherung, wird fortgesetzt. In einer Erörterung über die wirthschaftliche Freiheit und die ältere englische Gesetzgebung sucht Professor Cohn seine früher aufgestellte Ansicht über die englischen Gesetze 37. Edw. III. c. 5 und 38. Edw. III. c. 2 gegenüber Brentano zu vertheidigen, der ohne Zweifel hierauf wiederum antworten wird. Professor Béla Weisz stellt die allbekannten Thatsachen der Vermögensverhältnisse, namentlich in Sparta und Athen, nochmals zusammen, ohne weitere Reflexionen daran zu knüpfen, sammelt dann die Ansichten mehrerer Nationalökonomen über die Lehre vom Einkommen, ohne dieselben zu kritisiren, verspricht aber in einem folgenden Abschnitt einige seiner Anschauungen auseinanderzusetzen, welche bisher „nur geringen oder absolut keinen Ausdruck fanden". — Auf die Abhandlung von Dr. A. Bruder: „Zur ökonomischen Charakteristik des römischen Rechts", werde ich zurückkommen, sobald der Schluß erschienen.

A. Thun.

13. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte,** herausgegeben von Dr. E. Wiß. 14. Jahrgang. 1877. 3. Band.

Die deutsche Freihandelspartei hat theoretische Erörterungen in letzter Zeit vermieden, so daß solche ein erhöhtes Interesse beanspruchen dürfen, zumal sie von einem ihrer konsequentesten Vertreter herrühren. Dr. Wolff-Stettin sieht in seinem Aufsatz über die „Lehre von der freien Konkurrenz" den Dogmatismus in der wissenschaftlichen Behandlung der Eisenbahnfrage darin, daß man von dem Konkurrenzprincip so rede, als wirke es überall, wo es überhaupt zur Geltung gelange, mit derselben Gleichmäßigkeit und rein mechanischen Nothwendigkeit, wie ein rein physikalisches Gesetz. Bei Eisenbahnen und Gasbeleuchtung sei nun allerdings in Folge der Gebundenheit an eine bestimmte Lokalität ein „natürliches Monopol" vorhanden, diese Unternehmungen könnten sich länger der Konkurrenz entziehen und es sei daher bei ihnen die Möglichkeit eines aller Konkurrenz trotzenden höheren Geschäftsgewinns vorhanden. Keineswegs beweise das aber, daß auf diese Unternehmungen die Gesetze der Konkurrenz nicht anwendbar seien; nur gehöre es zu diesen Gesetzen, daß die Konkurrenz um so langsamer wirke und daß Monopolpreise um so länger erhoben werden könnten, je mehr das Unternehmen räumlich gebunden sei. Bei den Eisenbahnen zeige sich die stete Tendenz zur Verwohlfeilerung. Die Annahme, daß die Konkurrenz ohne das Dazwischentreten des Staates früher oder später einer mehr oder minder allgemeinen Koalition Platz machen werde, welche zu einer willkürlichen Steigerung der Preise führen müßte, könne bis jetzt nur den Werth einer theoretischen Fiktion beanspruchen, der nichts Thatsächliches weiter zu Grunde liege als das durch die Verkehrsentwickelung sich von selbst ergebende Streben nach Vereinigung kleinerer Eisenbahnlinien zu größeren. Aber wie der Zersplitterung der Transportunternehmungen das Streben nach Vereinigung gefolgt sei, so werde dieses Streben, wenn es eine wirthschaftlich gefährliche Ausdehnung erlangen sollte, wiederum ein entgegengesetztes hervorrufen. Für die theoretische Betrachtung aber liege kein Grund vor, an der Wirksamkeit des Konkurrenzprincips auch auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens zu zweifeln. Die Konkurrenz wirke überhaupt nicht einseitig gegen den Verkäufer, sie drücke nicht unablässig die Preise herab, sondern sie regele dieselben nur, d. h. sie bewirke, daß die Preise möglichst der Gesammtheit der in ewigem Flusse befindlichen

Verhältnisse entsprächen. Dieser wirthschaftliche Optimismus dürfte zu konsequent sein, um gegenwärtig bei allen Parteigenossen noch Billigung zu erfahren.

In gleichem Sinne erklärt sich Wiß hinsichtlich des „Apothekengesetzes des Deutschen Reiches" gegen das System der Koncessionen und für Gewerbefreiheit, mit Beibehaltung von sanitätspolizeilicher Aufsicht, strengen Staatsprüfungen und polizeilich vorgeschriebenen Einrichtungs- und Visitationskontrollen.

Die Kulturgeschichte findet ihre Pflege in zwei Aufsätzen. B. Bauer gibt zur Schilderung des „deutschen Kultus im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts" Skizzen der damaligen Neuerer und Schwärmer, C. Braun einzelne Notizen über die älteste und alte Geschichte der Insel „Cephalonia". In einem populären Vortrage spricht sich Freiherr von Danckelmann ganz interessant über den „internationalen Getreidehandel" aus. A. Thun.

14. **Der Arbeiterfreund**, herausgegeben von V. Böhmert und R. Gneist. 1877. 3. 5. Heft.

Zu den interessantesten Mittheilungen dieser Hefte gehören die über nordamerikanische Zustände. A. von Studnitz berichtet über die dortige Frauenarbeit Einzelne Damen können z. B. als Postmeister oder Sekretäre einen jährlichen Gehalt bis zu 4000 Dollar beziehen. Frauen sind es ferner, welche drei Viertel sämmtlicher Mannskleider in hausindustriellem Betriebe verfertigen; die Stoffe werden zugeschnitten von Krämern und Kommis unter der Bevölkerung vertheilt und namentlich im Winter während des Ruhens der ländlichen Arbeiten genäht. Diese Betriebsweise hat sich billiger erwiesen, als wenn die Agenten in ihrem eigenen Hause Näherinnen beschäftigten. In dem Schuhmachergewerbe wird indeß eine ähnliche Organisation schon durch den fabrikmäßigen Betrieb verdrängt. In dieser Industrie haben zwei Strikes stattgefunden; in dem einen fügten, in dem andern widersetzten sich die Arbeiterinnen mit Erfolg einer Lohnherabsetzung. Es existiren bereits zahlreiche Gewerkvereine der Arbeiterinnen, welche man einheitlich zu centralisiren versucht hat. Ein für einen „Producenten der Statistik" unverzeihlicher Fehler wird durch die Veröffentlichung der vielfach zusammenhanglosen und unsystematischen Lohnnotizen begangen, bei denen häufig nicht einmal angegeben wird, für welchen Staat oder welche Stadt sie gelten. — Ueber die neuesten Versuche mit kooperativer Produktion berichtet ein Herr W. K.; die eigentlichen Produktivgenossenschaften scheinen sehr erfolgreich zu arbeiten.

Dem Thema der Arbeiterbildung sind vier Aufsätze gewidmet. Zwei derselben plädiren für Fachschulen und wünschen die Fortbildungsschulen durch bessere Besetzung der Elementarschulen mit Lehrern und volle Ausnutzung der Schulstunden überflüssig zu machen. Ueber die Arbeitsschulen des Rittmeisters Clauson-Kaas in Kopenhagen, welche die Ausbildung eines Lehrpersonals für Verbreitung von Handfertigkeiten zur Begründung eines häuslichen Gewerbfleißes bezwecken, berichtet der Lehrer J. Höhn. Die Thätigkeit der Bildungsvereine durch Vorträge und Bücher vertheidigt Lammers.

Höchst beherzigenswerthe Mahnungen von Böhmert und einem gewissen T. in S. werden an die Fabrikanten und Großgrundbesitzer gerichtet. Die Grundlage einer guten Fabrikation sei die Fähigkeit des Fabrikanten ein wirklicher Lehrer und Erzieher seiner Arbeiter zu sein; dadurch werde ein moralisches Band um Beide geschlungen. — Noch deutlicher spricht der Andere. Die Individualität des Arbeiters müsse studirt werden, wie der Grundbesitzer bereits die Individualität seiner Pferde und Rinder studire. In den östlichen Provinzen seien die Wohnungen der ländlichen Arbeiter noch dieselben wie die der Leibeigenen und Frohnarbeiter; die Umgangsformen der Großgrundbesitzer entsprächen nicht der Würde der ihnen als Staatsbürger ebenbürtigen Arbeiter. Namentlich die Güterspekulanten hätten sich nie die Mühe gegeben, die Bedürfnisse ihrer Arbeiter kennen zu lernen. — Solche Mahnungen werden leider unbefolgt verklingen, denn selbst ein oberflächlicher Beobachter muß erschrecken über den unverhüllten Hohn, mit welchem z. B. am Rhein die Arbeitgeber ihre gegenwärtige Uebermacht fühlen lassen. Diese Saat der Bitterkeit und des Hasses wird üppig aufgehen, wenn eine für die Arbeiter günstige Konjunktur sie zeitigt.

Die Stärke der gegenwärtigen Krisis will Frühauf an dem Bierverbrauch in Berlin bemessen; hier ist die Production der billigeren Sorten in den Jahren 1874

bis 1876 um 1.64, die der theureren um 4.19% gesunken. Er folgert daraus, daß die arbeitenden und kleingewerblichen Klassen weniger litten als die wohlhabenden. Aehnliches weist Böhmert für Sachsen nach, wo die Produktion der leichteren Biersorten sogar gestiegen ist; der Fleischverbrauch hat erst seit 1876 abgenommen. — Lehrreich ist die Uebersicht der auf den Staatswerken in Clausthal 1874—1876 verdienten Löhne. Dieselben sanken in den Stein- und Braunkohlen-Bergwerken um 13, den Erzbergwerken um 9, den Silberhütten um 5%; in den Eisenhütten und Salzwerken blieben sie auf der alten Höhe.

Beachtenswerth sind die Mittheilungen von P. Chr. Hansen über die Näherinnen in Kopenhagen; es gibt deren 10,000 auf 180,000 Einwohner. Sowohl die auf eigenem Zimmer wie die in den Wohnungen von Familien arbeitenden Nähmädchen nehmen an Zahl ab, weil ihre Einnahmen zu unregelmäßig sind und nicht hinreichen, die erhöhten Ansprüche an die Wohnung bei den einen, an die Kleidung bei den anderen zu bestreiten. Die Näharbeit in den großen Städten wird daher immer mehr zu arbeitstheiligem fabrikmäßigem Betriebe. Da sitzen die jungen Mädchen an den Nähmaschinen, deren ununterbrochene Trittbewegung die übelsten Folgen für ihre Konstitution erzeugt, in kleinen, fast nie ventilirten Räumen in einer Luft, die um so nachtheiliger wirkt, als sie häufig durch Preß- und Plätteisen geschwängert wird; sie sind nur mit der Anfertigung einzelner Theile, z. B. Aermel, Besatz ꝛc., beschäftigt. Ihre wirthschaftliche Lage charakterisirt der Präsident des gleich zu nennenden Vereins durch die Sätze: ein junges Mädchen kann ohne Unterstützung von der Näherei leben, wenn es einen besser gelohnten Zweig erwählt, wenn es fleißig und gesund ist; aber auch dann muß es darauf rechnen, vielleicht sechs Tage in der Woche auf trockene Kost beschränkt zu sein; bei der ersten Krankheit muß das Pfandhaus Hülfe gewähren; ein solches Dasein wirkt auf die Dauer nur aufreibend und erklärt zugleich auch manchen moralischen Fehltritt. Um hier Wandel zu schaffen, hat sich in Kopenhagen ein Verein gebildet, der nach zehnjährigem Bestehen bereits 666 ordentliche Theilnehmerinnen zählt und mit welchem eine Leih-, Kranken- und Begräbnißkasse, eine Bibliothek und eine Sonntagsschule für Schreiben und Rechnen verbunden sind; eine Stiftung für alte schwächliche Näherinnen ist in Aussicht genommen. — Diese Bestrebungen verdienen die höchste Beachtung, da sie eine Industrie betreffen, welche zu den zahlreichsten gehört. Es ist noch nie betont worden, daß im Königreich Preußen z. B. die 121,000 als berufsmäßige Weißnäherinnen angegebenen Personen (und diese Zahl kann man mindestens verdoppeln oder verdreifachen) allein eine größere Summe darstellen als sämmtliche Arbeiter in der Wollen- (113,000) oder Flachs- (115,000) oder Maschinen- und Werkzeugindustrie (92,000) oder in den Eisenerzgruben, Hohöfen und Hüttenwerken zusammen (114,000 Arbeiter).

Für die Reform der ländlichen Arbeiterverhältnisse wird von T. in S. ein förmliches Programm entwickelt; B. Wölbling untersucht die Zweckmäßigkeit ländlicher Hülfskassen. Ueber das Kassenwesen einer sächsischen Fabrik und über die Resultate der M.-Gladbacher Aktien-Baugesellschaft macht Böhmert eingehende Angaben.

Der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen zählt nach seinem Jahresbericht 647 Mitglieder und ist im Jahre 1876 besonders durch vier Unternehmungen in Anspruch genommen worden: durch die Beschickung des Brüsseler Kongresses für Gesundheitspflege, Rettungswesen und Socialökonomie durch Dr. Böhmert, durch Beschickung der Weltausstellung in Philadelphia durch 29 unbemittelte Gewerbtreibende, durch Subventionirung der ersten Fortbildungsschule für Mädchen in Berlin und durch Einrichtung von Arbeitsschulen nach Claußon-Kaas'schem System. A. Thun.

15. **Annalen des Deutschen Reiches** für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von Dr. G. Hirth. 1877. Heft 11 und 12.

Seine Untersuchungen über die Lage der ländlichen Arbeiter führt der Freiherr von der Goltz mit einem Aufsatze über „die Gesinde- oder Dienstboten-Löhne im landwirthschaftlichen Gewerbe" zu Ende. Lohn und Kost des ersten Knechts betrugen jährlich auf größeren Gütern Deutschlands 198 + 282 = 480, auf kleineren 178 + 267 = 445 Mark; der ersten Magd 111 + 241 = 352, beziehungsweise 100 + 228 = 328 Mark. Die leistungsfähigeren und darum anspruchsvolleren Dienstboten wenden sich

vorzugsweise größeren Gütern zu, wo sie bessere Gelegenheit haben, vorwärts zu kommen und sich vielseitiger auszubilden. Auffallend ist, daß die Löhne sehr viel mehr von einander abweichen als die für Kost aufgeführten Werthe: 349 und 73 gegen 391 und 183 Mark. Indeß ist die Ernährung des Gesindes in den einzelnen Theilen Deutschlands keineswegs eine gleichmäßig gute; im nordöstlichen Deutschland macht das Gesinde geringere Ansprüche an Beköstigung als im südwestlichen; dort sind auch die Löhne in den letzten beiden Jahrzehnten nicht entsprechend gestiegen. Die männlichen Dienstboten und Taglöhner beziehen einen ziemlich gleichen Taglohn, dagegen ist das Verdienst der weiblichen Dienstboten fast um ein Drittel höher als das der weiblichen Taglöhner, wahrscheinlich weil sie lieber in die Städte ziehen. Im Norden und Nordosten Deutschlands beziehen die Taglöhner einen höheren Lohn als die Dienstboten, umgekehrt im Süden und Südwesten. Die Ursachen hiefür sind vielfache: hier ist der Unabhängigkeitssinn größer, dort sind noch mehr Erinnerungen an die Gutsunterthänigkeit vorhanden; hier sind die Dienstboten fast die einzig ständige Arbeitskraft, dort gibt es außer ihnen noch Gutstaglöhner; hier ziehen sie häufig in die größeren, industriereicheren Städte, dort sind sie fast ausschließlich auf ländlichen Erwerb angewiesen.

Der sonstige Inhalt der beiden Hefte besteht aus Materialien über das Patent- und Apothekenwesen, über die Veranlagung zur Klassen- und Einkommensteuer in Preußen 1876 und über die Uebertragung der Stempel- und Erbschaftssteuer an das Deutsche Reich, über das Tarifwesen von Eisenbahnen und Telegraphen, aus dem Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1876/77, dem der Handelskammer zu Köln für das Jahr 1876, aus der Denkschrift des deutschen Landwirthschaftraths über Verfälschung von Nahrungsmitteln, und einigen anderen Materialien.

A. Thun.



Der strafrechtliche Begriff „Inland“ und seine Beziehungen zum Staatsrecht.

Von

Dr. Heinrich Harburger.

Nächst dem Problem über die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe hat, wie die Geschichte der jüngsten strafrechtlichen Gesetzgebungswerke auf den ersten Blick hin ersehen läßt, in neuerer Zeit kein Gegenstand die allgemeine Aufmerksamkeit in höherem Grade auf sich gelenkt, als die dem sog. internationalen Strafrecht gewidmeten Bestimmungen. In naturgemäßer Folge hievon zeigte sich auf diesem Gebiete alsbald eine tiefgehende Verschiedenheit der Anschauungen, wobei nicht nur die einschlägigen Doktrinen der früheren Zeit wiederauflebten, sondern auch manche neue Ansichten zu Tage kamen.

In Deutschland trat diese Erscheinung binnen kurzer Zeit zweimal auf, nämlich bei Schaffung des nunmehrigen Reichsstrafgesetzbuchs in den Jahren 1869 und 1870[1]) und gelegentlich der Novelle zu demselben vom 26. Februar 1876[2]. Ebenso boten in Italien die verschiedenen Versuche, ein einheitliches Strafrecht herzustellen, den Gesetzgebungsfaktoren und der Wissenschaft Anlaß, eine wiederholte Besprechung und Prüfung der mannigfaltigen Ansichten vorzunehmen[3]); endlich ließen insbesondere der neueste Ent=

[1] Vergl. hiezu die bei Wächter, Beitrag zur Geschichte und Kritik der Entwürfe eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund S. 18 ff. und S. 74 angegebene Literatur; dessen eigene Ansicht, S. 74 ff, sowie besonders Binding, Der Entwurf eines Str.=G.=B. für den Norddeutschen Bund, S. 116 ff. — S. ferner Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, 1870, Bd. I, S. 157 ff.; Bd. III Drucksachen Nr. 5, S. 31 ff. und Anlage 1 hierzu, S. VI ff.

[2] Vergl. C. Fuchs, Zur Revision des deutschen Strafgesetzbuchs, ferner Verhandlungen des deutschen Reichstags 1875/76, Bd. I, S. 397 ff., S. 621 ff.; Bd. II, S. 1307 ff.; Bd. III (Drucksachen Nr. 54), S. 161 ff.

[3] Vergl. Manfredini, Estraterritorialità del diritto penale (archivio giuridico, vol. X, p. 153 sequ.); Geyer, Considerazioni critiche (rivista penale vol. I, p. 262 sequ.); Lucchini, Diritto penale internazionale (ebenda p. 312 sequ.); Giampaolo Tolomei, Studi intorno al progetto del codice penale pel regno

wurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich der Niederlande und dessen, gegenüber dem bisherigen Rechtszustande ziemlich weit gehende, Normen über das Herrschaftsgebiet der Strafgesetze [1]) es wünschenswerth erscheinen, diese Lehre einer neuerlichen Untersuchung zu unterziehen.

Hiebei drängt sich in Bälde die Erkenntniß auf, daß eine erschöpfende und ersprießliche Behandlung derselben nur vermittelst eines Zurückgehens auf den Rechtsgrund der Strafe und des staatlichen Strafrechts zu hoffen stehe. Gleichzeitig aber machte sich das Bedürfniß fühlbar, den Begriffen Inland und Ausland, welche gewöhnlich einer näheren Betrachtung nicht gewürdigt und als ganz klar behandelt werden, eine genauere Prüfung zu Theil werden zu lassen. Diese ergab das überraschende Resultat, daß nicht einmal die natürlichen Grenzen des Inlandes unbestritten feststehen, geschweige denn, daß über den Einfluß der staatsrechtlichen Verhältnisse auf diesen Begriff vollkommene Klarheit bestünde. Ohne solche mangelt aber begreiflicher Weise jeder Untersuchung über den angemessenen und naturgemäßen Geltungsbereich der Strafgesetze ihre unentbehrlichste Grundlage. Wie wir nun in jüngster Zeit den Versuch gemacht haben, zur Fixirung der Ausdehnung desselben für den Fall, daß eine Angrenzung an das Meer stattfindet, einen Beitrag zu leisten [2]), so soll im Folgenden, vorzüglich in Anwendung auf die Verhältnisse Deutschlands, an der Hand und unter Berücksichtigung der Grundbegriffe des Staatsrechts die Bedeutung dieser für den strafrechtlichen Begriff Inland einer größeren Bestimmtheit entgegengeführt werden.

Was bisher in dieser Richtung geschehen ist, schloß sich gewöhnlich an besondere Anlässe an. Die große Zahl von wichtigen und auch für das Staatsrecht interessanten politischen Vorgängen der neueren Zeiten legten es aber, wie sie die Studien über das Staatsrecht selbst wiederum neu belebten, auch nahe, dessen Influenzen auf andere Rechtsgebiete eine eingehendere Untersuchung zu widmen.

Die nachfolgenden Betrachtungen werden nicht selten den Beweis liefern, daß eine gesonderte Prüfung des letztangedeuteten Verhältnisses entschieden geboten ist. Man hat sich zuweilen allzuschnell verleiten lassen, die Begriffe der einen Disciplin ohne weitere Skrupel über die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens auf Fragen einer anderen anzuwenden. Daß dies beiden nicht zu besonderem Vortheile gereichen konnte, ist wohl von selbst einleuchtend.

---

d'Italia ebendaselbst vol. VII p. 5 sequ.); ferner die officiellen Publikationen „Progetto del codice penale del regno d'Italia, presentato . . dal ministro . . . Mancini con la relazione ministeriale", p. 40 sequ , und „Progetto del codice penale del regno d'Italia, sunto delle osservazioni e dei pareri della magistratura, delle facoltà di giurisprudenza etc.", p. 34 sequ. (1877) — auch abgedruckt in der Rivista penale vol. VI, p. 223 sequ. , endlich den der eben genannten Zeitschrift beigegebenen fascicolo supplementare al vol. V, p. VI sequ.

[1]) Ontwerpen van een wetboek van strafregt en daartoe behoorende wetten met toelichting, 's Gravenhage 1875, S. 158 ff.; vergl. auch meine Besprechung desselben im Gerichtssaal, Bd. XXIX (1877), S. 215 ff., insbesondere S. 228 ff.

[2]) „Studien über einige Fragen des Seestrafrechts", in v. Holtzendorff und Brentano, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reiche, N. F. Bd. II, Heft 1, S. 33 ff.

Solche Transferirungen haben auch auf das strafrechtliche Gebiet hin stattgefunden, und zwar ist der Begriff „Inland“ das wichtigste Objekt dieser Operationen gewesen. Ebendeshalb mag eine Vergleichung seines Inhaltes, wie sich derselbe für das Staatsrecht und für das Strafrecht bei getrennter Betrachtung ergiebt, am besten geeignet sein, die Verschiedenartigkeit beider Rechtsgebiete zu illustriren. Es bedarf dann keiner weiteren Darlegung, daß man zu ganz verschiedenen Resultaten gelangt, je nachdem man das eine oder das andere Gebiet als Ausgangspunkt wählt.

Für die staatsrechtliche Betrachtungsweise kann es keinem Zweifel unterliegen, daß als Inland Alles das anzusehen ist, was einer und derselben obersten Gewalt unterstellt ist, mit anderen Worten, daß das Ganze einem Staate gehörende, dessen dingliche Grundlage bildende Land als ein einheitliches Ganzes bezüglich der inneren Organisation im Zweifel nach den nämlichen Regeln und Gesetzen zu beurtheilen und zu behandeln ist.

Obwohl nun das Strafrecht ebenso gut wie das Staatsrecht einen Theil des öffentlichen Rechtes bildet, so differirt es doch wesentlich von diesem, insoferne es sich nicht von selbst versteht, daß seine Vorschriften die Totalität des Staatsgebietes im Auge haben. Hat man es doch von jeher für nothwendig erachtet, bei Publikation eines neuen Strafgesetzes, falls dessen Geltungsbereich das jeweilige Staatsgebiet ganz umfassen sollte, dies ausdrücklich hervorzuheben. Beispielshalber möge zum Beweise hiefür lediglich auf das Publikationspatent zur Carolina (Vorrede des peinlichen Halßgerichts, verb: daß alle und jede unser unnd des Reichs underthanen sich hinfürter inn peinlichen sachen 2c.) Bezug genommen, für die neuere Zeit aber auf die ersten Artikel des Einführungsgesetzes zum preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851, jenes zum bayerischen Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, sowie jenes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 verwiesen werden. Ein Gegenstück hiezu bietet die am 17. Juni 1796 erfolgte Einführung des „Strafgesetzbuchs für Westgalizien“, des Vorläufers des am 3. September 1803 für die gesammten deutschen Erbländer Oesterreichs publicirten Gesetzbuchs über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, sowie aus der neuesten Zeit die Exemtion Elsaß-Lothringens von dem Geltungsbereich des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 durch dessen § 31. Hieraus ergibt sich aber mit logischer Nothwendigkeit der Schluß, daß das Geltungsgebiet eines jeden Strafgesetzes entweder ausdrücklich bezeichnet oder aus seinem Inhalt unzweideutig erkennbar sein muß, und dies führt dazu unter Inland im Sinne des Strafrechts dasjenige Gebiet zu verstehen, über welches das in Frage stehende Gesetz absolut und exklusiv herrschen will, innerhalb dessen sämmtliche Personen, abgesehen von einzelnen subjektiven Exemtionsgründen, ihm unterworfen sein sollen, gleichgültig ob sie sich dauernd oder nur vorübergehend in demselben aufhalten [1]).

[1]) So auch der österreichische „Entwurf eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen“ von 1874, § 3: „Als Inland im Sinn dieses Gesetzes ist das Gebiet anzusehen, für welches dasselbe erlassen ist.“

Es ist selbstverständlich, daß diese Wirkung nur dann in der That erzielt werden kann, wenn Derjenige, welcher solche Anordnungen erläßt, sich auch im Besitze der nöthigen Macht befindet, um die Beobachtung derselben beaufsichtigen und die Uebertretungen derselben, seiner Drohung entsprechend, ahnden zu können. Hierin liegt der Grund, in Folge dessen die Machtvollkommenheit des Gesetzgebers an den Grenzen des Staatsgebiets eine unübersteigbare Schranke findet. Andererseits aber ist es einleuchtend, daß der Gesetzgeber nicht immer den ihm zu Gebote stehenden Spielraum völlig ausfüllen muß, daß es ihm vielmehr freisteht, innerhalb desselben kleinere Abtheilungen zu bilden und für dieselben specielle Vorschriften zu erlassen. Zu solcher Selbstbeschränkung können die verschiedensten Veranlassungen vorliegen; oft fehlt für die Gesammtheit das Bedürfniß nach einem Eingreifen der Gesetzgebung, weil die in Frage stehenden Objekte oder Zustände sich nur in bestimmten Distrikten vorfinden; nicht selten ist auch die Macht der Verhältnisse von maßgebendem Einfluß.

Wie dem auch sei, soviel steht unbestreitbar fest, daß gegebenen Falls einer Konfinirung des Strafgesetzes kein rechtliches Hinderniß im Wege steht, sowie daß eine solche von selbst den für den fraglichen Erlaß geltenden Begriff „Inland" in entsprechender Weise einengt.

Im Gegensatze zu dem staatsrechtlichen Begriffe Inland ist demnach der des Strafrechts ein durchaus relativer und bedarf darum immer einer genaueren, für jeden speciellen Fall zu gebenden Präcisirung. Diese findet er zumeist in einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzgebers, zuweilen aber auch nur darin, daß das Organ, von welchem eine Vorschrift ausgeht, nur eine räumlich beschränkte Kompetenz besitzt, und deshalb jener auch ohne besondere Hervorhebung nur ein dem entsprechend beschränkter Geltungsbereich zukommen kann.

Die Betrachtung der verschiedenen Grundformen staatlicher Vereinigung wird die Richtigkeit dieser allgemeinen Regeln bestätigen, zugleich aber auch die Eigenart jedes der einzelnen Grundtypen in ihrem Einfluß auf die Gestaltung des Inlandsbegriffs hervortreten lassen.

I. Im Einheitsstaat.

Der Proceß, welcher zuletzt zur Bildung der heutigen Staaten führte, zeigt in seinen einzelnen Stadien eine außerordentliche Mannigfaltigkeit in der Gruppirung und Gestaltung der verschiedenen menschlichen Gemeinwesen. Anfangs zumeist auf rein nationaler Basis stehend, zogen sie bald aus den verschiedensten Gründen andere Elemente an sich und waren dann vor die Nothwendigkeit gestellt, die Amalgamirung derselben unter sich und mit dem vorhandenen Grundstocke allmählig anzubahnen und herbeizuführen. Wie man in diesem Sinne in den Germanenstaaten des südlichen und südwestlichen Europa, dem angeborenen Personalitätsprincip huldigend, längere Zeit die bestehenden Rechte erhielt und erst nach und nach eine Verschmelzung der mitgebrachten Rechtsinstitutionen mit den vorgefundenen durchzuführen suchte, so zeigte sich, nachdem die Völker längst seßhaft geworden waren, auch

in der neueren Zeit ein derartiges Vorgehen als nöthig und für die Erreichung der wünschenswerthen Unificirung höchst förderlich.

Die durchgreifende Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse Europa's, welche vorzüglich der Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts mit sich brachte, vereinigte, insbesondere in Deutschland, nicht selten die heterogensten Stämme und Völker zu einem Staatswesen und unter derselben Staatsgewalt. Die fortwährenden Veränderungen, welche sich einige Zeit lang in der Zusammensetzung der einzelnen Staaten ergaben und erst mit der Wiener Kongreßakte ihren vorläufigen Abschluß fanden, erschwerten natürlich die Herstellung einer innigeren Verbindung zwischen den verschiedenen Staatsbestandtheilen und zwangen, um dieselbe nicht noch mehr zu verlangsamen, zu schonender Behandlung mancher neu oder nach längerer Entfremdung wieder erworbenen Provinzen. Wollte man nicht von vorneherein auf eine gütliche Durchführung des Vereinigungsprocesses verzichten, so erübrigte nichts, als sich zunächst auf die staatliche Unificirung zu beschränken und hinsichtlich der übrigen Gebiete sich auf die Zukunft zu vertrösten.

So war es auch zumeist die Rücksicht auf die Sympathien der linksrheinischen Bevölkerung für französisches Wesen und französische Rechtsinstitutionen, welche die beiden größten Staaten des neuen Deutschen Reichs, Preußen und Bayern, seiner Zeit davon abhielt, in jenen Landestheilen ihre altländische Gesetzgebung einzuführen. Für Preußen mag vielleicht daneben noch die bereits im Jahre 1805 officiell ausgesprochene [1]) Erkenntniß einer wesentlichen Verbesserungsfähigkeit und =Bedürftigkeit des Th. II Tit. 20 des allgemeinen Landrechts maßgebend gewesen sein; Bayern hingegen befand sich damals in der glücklichen Lage, erst kurz vorher durch Adoptirung des Feuerbach'schen Projektes seine Kriminalgesetzgebung mit den Forderungen der Zeit in Uebereinstimmung gesetzt zu haben.

In Folge der Konservirung des französischen Rechts in den linksrheinischen Provinzen zerfiel das einheitliche Gebiet dieser Staaten in zwei Theile mit wesentlich verschiedenen Gesetzgebungen, ein Zustand, der sich insbesondere auf dem Gebiete des Strafrechts äußerst fühlbar machte [2]). Am 1. Juli 1851 [3]) jedoch trat hier in Preußen, am 1. Juli 1862 in Bayern mit Einführung der neuen Gesetzbücher eine gründliche Aenderung ein. Hiedurch war im Wesentlichen das ungesunde Verhältniß, daß inner=

[1]) Vergl. das Publikationspatent zur Kriminalordnung vom 11 Decbr. 1805.

[2]) Vergl. den Vortrag des Referenten Dr. Weis über den bayerischen Strafgesetzentwurf von 1855, Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern, 1856/57, Bd. I, S. 6.

[3]) Dieser Tag war nicht vollkommen entscheidend, da in den hohenzollernschen Landen auf Grund eines Gesetzes vom 30. April 1851 das neue Strafgesetzbuch erst am 1. Januar 1852 in Kraft trat. (Goltdammer, Die Materialien zum Str.=G.=B. für die preußischen Staaten, Bd. I, S. 4; Oppenhoff, Das Str.=G.=B. f. d. pr. St., Nr. 1 zu Art. I des Einführungsgesetzes.)

Die anläßlich der Annexionen von 1866 neuerdings eingetretene Rechtsverschiedenheit wurde bekanntlich baldigst durch die Verordnungen vom 12. December 1866 und 25. Juni 1867 wieder gehoben, in Gemäßheit welcher in den neu erworbenen Landestheilen die preußische Gesetzgebung mit Wirksamkeit vom 1. Januar und resp. 1. September 1867 an eingeführt wurde.

halb eines Staates das Kriminalrecht im engern Sinne von zwei principiell auseinandergehenden Grundanschauungen beherrscht wurde, für ganz Deutschland beseitigt. Beinahe aber hätte die Herbeiführung der mit dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund angestrebten Einheit neuerdings die Spaltung eines Staates in zwei verschiedene Rechtsgebiete nach sich gezogen. Das Großherzogthum Hessen erfreute sich bereits seit dem 17. September 1841 eines seinem ganzen Gebiete gemeinsamen Strafgesetzbuchs; der Umstand aber, daß nur ein Theil dieses Staates zum Norddeutschen Bunde gehörte, drohte ihm den Rückfall in die schon einmal glücklich beseitigte Rechtsverschiedenheit.

Allein dem deutsch-französischen Kriege und dessen für die Einigung unseres Vaterlandes so heilsamen Folgen war es zu danken, daß diese Gefahr hintangehalten werden konnte; in dem Bundesvertrage von Versailles wurde am 15. Nov. 1870 die Vereinbarung getroffen [1], daß das norddeutsche Strafgesetzbuch am 1. Januar 1871 für ganz Hessen in Wirksamkeit treten solle. Eine Ahnung von dem unnatürlichen Gegensatz, in welchen sonst die beiden Landestheile zu einander gesetzt worden wären, ermöglicht der Art. 45 des — im Uebrigen mit dem norddeutschen Bundesgesetze über Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 materiell völlig übereinstimmenden — Rechtshülfevertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 18. März 1870, insbesondere im Zusammenhalt mit dem Zusatzprotokolle vom 15. November dess. J. [2]). Mit diesem und auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs hat, hoffentlich für immer, Deutschland nunmehr das praktische Interesse an der Untersuchung der Folgen einer durchgehenden Strafrechtsverschiedenheit innerhalb eines und desselben Staates verloren.

In bedeutend hohem Grade macht sich aber gegenwärtig noch, besonders in Anbetracht der Verschiedenheit der Strafensysteme, die Rechtszerrissenheit im Königreiche Italien geltend; doch strebt man daselbst bereits seit 1866 ihre Beseitigung an, und es will scheinen, als ob Mancini, derselbe, der den ersten Anstoß zur Abfassung eines gemeinsamen Strafkodex gegeben hat [3]), so glücklich sein soll, nunmehr als Minister seinem Vaterlande zu der ersehnten Rechtseinheit zu verhelfen.

Längere Dauer scheint der im britischen Reiche [4]) vorliegenden Rechtsverschiedenheit bestimmt zu sein. Die bei Gelegenheit der Vereinigung Schottlands mit England zum großbritannischen Reiche [5]) und der Union Irlands mit diesem [6]) paktirte Erhaltung der verschiedenen Rechte in den verbundenen Staaten wird bei dem konservativen Geiste derselben wohl

---

[1]) Bundesgesetzblatt 1870, S. 649.

[2]) B.-G.-Bl. 1870, S. 616 und 617.

[3]) Vergl. den Eingang der S. 2 Note 1 angezogenen relazione ministeriale.

[4]) Ueber die Eigenschaft desselben als Einheitsstaat lassen die Unionsakte von 1707 (5. Ann. ch. 8) und 1800 (39 & 40. Geo. III. ch. 67), vergl. hierüber Geo. Bowyer, Commentaries on the constitutional law of England, II. edit., p. 37 und 40; H. J. Stephen, New commentaries on the laws of England, 3. edit., vol. I. p. 86 und 96) keinen Zweifel aufkommen.

[5]) Bowyer, p. 37; Stephen, p. 86.

[6]) Bowyer, p. 41; Stephen, p. 97.

noch ferner gewahrt werden, umsomehr als zu einem Theile wenigstens schon dadurch Uebereinstimmung besteht, daß das gemeine Recht überall die Grundlage bildet.

Die Folge einer derartigen Rechtsverschiedenheit, wie wir sie im Bisherigen als theils schon in der Vergangenheit liegend, theils noch bestehend kennen gelernt haben, ist mit Nothwendigkeit die, daß die einzelnen Bestandtheile eines und desselben Staates sich gegenseitig als Ausland betrachten müssen[1], eine Konsequenz, der man sich durch die Berufung auf die staatsrechtliche Zusammengehörigkeit mit Nichten entziehen kann. Soweit allerdings neben den strafrechtlichen Rücksichten Gegenstände des Staatsrechts in Frage kommen, wird diese ihre Einwirkung nicht verfehlen, und so z. B. das Objekt eines Hoch- oder Landesverraths, einer Majestätsbeleidigung, für die verschiedenen Rechtsgebiete gemeinschaftlich und identisch sein. Hierin liegt auch nicht etwa ein Widerspruch mit dem von uns betonten engen Zusammenhang des Gesetzes mit dem ihm zugewiesenen Geltungsbereich. Die auf die sogenannten Staatsverbrechen bezüglichen Bestimmungen der neben einander bestehenden Rechte müssen naturgemäß dasselbe Staatsoberhaupt und dasselbe Staatswesen im Auge haben, da diese ihnen gemeinsam sind und nicht für jedes der einzelnen Rechtsgebiete eine gesonderte Existenz besitzen. Anders verhält es sich dagegen hinsichtlich der Privatverbrechen: die für diese gesetzten Strafbestimmungen sind, da aus der Natur ihrer Objekte kein Gegengrund abgeleitet werden kann, nur auf die im Herrschaftsgebiete des speciellen Gesetzes befindlichen Personen und Sachen nach den von diesem selbst aufgestellten Regeln zu beziehen und anzuwenden.

Fragt es sich daher um die Strafbarkeit oder Verfolgbarkeit einer Handlung, so wird der Beschränktheit des Geltungsbereiches der verschiedenen Gesetze Rechnung getragen werden müssen, wie dies in einem bayerischen Falle unseres Erachtens vollkommen richtig anerkannt wurde[2].

Es kann, ohne gegen den Willen des Gesetzes zu verstoßen, demselben kein größeres Gebiet verliehen werden, als es sich selbst vindicirt.

Die Sachlage ist eben die gleiche, als wenn es sich um die Anwendung von Polizeivorschriften drehen würde, die von verschiedenen koordinirten Organen desselben Staates ausgegangen wären. So wenig — was wir, unserer späteren Besprechung vorausgreifend, schon jetzt als feststehend annehmen — es einem gegründeten Zweifel unterliegen kann, daß unter solchen Umständen jeder derselben die gebührende Achtung geschenkt werden muß, — wobei übrigens im Zweifel jener des Ortes der That

---

[1]) Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht, § 2[illegible], § 125 (S. 480) und § 154, Note 4; Stenglein, Commentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, Bd. I, S. 413.

[2]) Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern, Bd. I, S. 204.

der Vorzug zu geben ist [1]), — kann ein anderes Princip maßgebend sein, wenn die Beurtheilung einer rein kriminellen Handlung in Frage steht. Daß dies verkannt werden konnte, ist eine der wichtigsten Folgen der von uns gerügten Uebertragung der Begriffe von einem Gebiete auf das andere. Wäre diese vermieden worden, so würden die von Goltdammer (a. a. O. S. 382) besprochenen Bedenken wahrscheinlich gar nicht entstanden und, wenn wirklich, jedenfalls anders, als geschehen, gehoben worden sein.

Obwohl Goltdammer selbst der Ansicht huldigt (vergl. S. 380 a. a. O.), daß das Verhältniß mehrerer Partikularrechte desselben Staates „aus keinem anderen Gesichtspunkte als nach dem verschiedener internationaler Rechte bei deren Konkurrenz zu beurtheilen sei", so veranlaßte ihn bei dem ersten Falle, in welchem er von dieser Regel eine Nutzanwendung hätte machen können, die gewohnte Heranziehung des Begriffes Inland aus dem Staatsrecht, sich selbst Schwierigkeiten in den Weg zu legen, um dann mit Mühe und Noth sich derselben zu erwehren. Bei Behandlung der Frage, wie es zu halten sei, wenn ein Angehöriger der neuen Provinzen nach der Inkorporation, jedoch noch vor Einführung der preußischen Gesetze in denselben, in Altpreußen ein Verbrechen verübt habe oder umgekehrt und der Thäter nun in seiner Heimath verfolgt und bestraft werden solle, entsteht für ihn daraus eine Schwierigkeit, daß er die Bestimmungen, nach welchen Inländer wegen im Auslande begangener Delikte im Inlande bestraft werden können, da sie internationale Verhältnisse voraussetzen und jene Provinzen bereits als Inland zu betrachten seien, nunmehr für unanwendbar hielt [2]). Der Richter der neuen Provinzen könne, so sagt er richtig, aber auch nicht das altländische Recht des Thatortes, der altpreußische Richter in der gleichen Lage nicht jenes der neuen Provinz anwenden. Er hilft sich nun durch den Hinweis darauf, daß nunmehr eine Auslieferung durch den Richter des Wohnortes an jenen des Thatortes möglich sei, da nun beide demselben Staate angehörten und darum das Verbot der Auslieferung nicht mehr hindernd zwischen ihnen stehe.

In letzterer Beziehung hat er allerdings, wenn auch auf falschem Wege, das Richtige getroffen. Das Verbot der Auslieferung ist staatsrechtlicher Natur und aus staatsrechtlichen Rücksichten erwachsen; ebendeshalb wurde dasselbe, wenn es auch in der Kriminalordnung von 1805 (§ 96) enthalten war, durch die einen staatsrechtlichen Akt voll-

---

[1]) Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes, S. 127; Wächter, Das sächsische und das thüringische Strafrecht, § 21 (S. 116); Bar, a. aa. O.; Goltdammer in seinem Archiv, Bd. XVI (1868), S. 380; vergl. ferner die Erkenntnisse bei Oppenhoff, Rechtsprechung des preuß. Obertribunals, Bd. VIII (1867), S. 511, 785, und in Goltdammer's Archiv Bd. XV (1867), S. 767; Bd. XVI, S. 141 u. 383.

[2]) Auch v. Bar (Goltd. Arch. Bd. XV, S. 671) vertritt die Anschauung, daß die Einverleibung diese Wirkung nach sich gezogen habe, da nunmehr der Grund zur Aufstellung jener Bestimmungen (Verbot der Auslieferung von eigenen Staatsangehörigen an andere Staaten) weggefallen sei.

ziehenden Inkorporationsgesetze gegenüber den annektirten Staaten aufgehoben. Nicht das gleiche Schicksal aber traf den § 4 Ziffer 3 des preußischen Strafgesetzbuchs, der lediglich an Stelle seiner früheren internationalen Bedeutung gegenüber den inkorporirten Gebieten eine interterritoriale erhielt. Ja, seine Existenz und fortdauernde Gültigkeit bildete sogar die nothwendigste Voraussetzung dafür, daß das Gericht des (altpreußischen) Wohnortes von seiner, gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852[1] mit jener des Thatortes konkurrirenden, Kompetenz hätte Gebrauch machen können. Die weiter gehende Ansicht entpuppt sich sonach als einer der vielen Trugschlüsse, zu welchen der unheilvolle Satz cessante ratione legis cessat lex ipsa Veranlassung gegeben hat. Würde wirklich, wie v. Bar, Goltdammer und mit ihnen die beiden preußischen obersten Gerichte in den angeführten Urtheilen annahmen, die Inkorporirung auch alsbald für das Strafrecht den Begriff Inland verändert haben, so hätte der Altpreuße, welcher in einer neuen Provinz delinquirt hätte, nur von dem Gerichte des in dieser gelegenen Thatortes, falls er aber ein Verbrechen in Altpreußen begangen hätte, von den Gerichten des Thatortes und seines Wohnortes zur Verantwortung gezogen werden können. Die gleiche Verschiedenheit in der Behandlung hätte natürlich jener Anschauung zu Folge Platz greifen müssen, wenn es sich um den Angehörigen einer neuen Provinz gegenüber Altpreußen oder resp. seinem bisherigen Heimathsstaate gehandelt hätte.

Zu solchen unnatürlichen Konsequenzen gelangt man, wenn man außer Acht läßt, daß die Worte Inland und Ausland eines Strafgesetzes sich zunächst immer nur auf das ihm zustehende Geltungsgebiet beziehen, ohne irgend ein staatsrechtliches Element zu enthalten.

Anders allerdings wäre, wie bereits angedeutet, die Entscheidung zu treffen gewesen, wenn unter den supponirten Umständen ein in den annektirten Staaten verbliebener Angehöriger derselben gegen den König oder den Staat von Preußen ein Verbrechen unternommen hätte; in diesem Falle wäre er natürlich, vor die Gerichte seines bisherigen Heimathsstaates gestellt, nach den für derartige Delikte gegen den eigenen Staat in dem Strafgesetze desselben enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen gewesen, da in dieser Richtung Preußen und dessen entsprechende Beziehungen an die Stelle von Hannover, Nassau 2c. getreten war.

Auch bezüglich dieser Frage gewährt übrigens ein bekannter Fall aus der Praxis einen schlagenden Beweis für die Richtigkeit des Satzes qui bene distinguit, bene docet. Der gegen den früheren hannöver'schen Minister Grafen Platen=Hallermund im Jahre 1868 am preußischen Staatsgerichtshofe angestrengte Hochverrathsproceß, der zwar zu dessen Verurtheilung in contumaciam führte, jedoch mit seiner Begnadigung endigte, beruhte auf der Anschauung, daß mit der Einverleibung eines Staates, dessen bisherige Angehörige ohne Ausnahme Unterthanen des inkorporirenden Staates würden. Die von dem Angeklagten provocirten Gutachten von

[1]) Betr. die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.

H. A. Zachariä und Neumann[1]), deren Deduktionen auch Goltdammer[2]) vollständig beistimmt, hatten vergebens darauf hingewiesen, daß dies nur für Jene gelten könne, welche sich durch ausdrückliche oder (in dem Verbleiben im Lande zu erblickende) stillschweigende Ergebung der neuen Staatsgewalt unterworfen, nicht aber auch von Jenen, welche ihr bisheriges Vaterland vor oder alsbald bei der Inkorporation verlassen und so darauf verzichtet hatten, fernerhin Angehörige desselben zu sein.

Gelegentlich der fraglichen Annexionen sind noch eine Reihe weiterer Erkenntnisse ergangen, welche Bedenken erregen müssen, zu deren allseitiger Prüfung aber ein kurzer Blick auf das Wesen und die Wirkungen der Inkorporationen sich um so mehr empfiehlt, als insbesondere bei solchen Anlässen wiederum der Begriff Inland eine ihm nicht zugehörige Auslegung erfahren hat.

Die Vereinigung eines bisher selbständigen Staates oder eines Theiles eines solchen mit einem anderen Staate kann die mannigfaltigsten Veranlassungen haben. Dieselbe kann erfolgen auf Grund eines Erwerbes nach den allgemeinen Rechtsprincipien oder aber auf Grund der bloßen Eroberung (debellatio)[3]). Der erstere Titel kann wiederum entweder auf erbrechtliche Succession — die jedoch häufig nur eine Personalunion zwischen beiden Staaten veranlaßt — oder auf einen Vertrag zurückzuführen sein, und dieser kann entweder eine ganz freiwillige Uebertragung der Souverainetät[4]) oder aber eine solche bei Gelegenheit eines Friedensschlusses[5]) zum Gegenstande haben. So verschieden nun für das Gebiet des Staatsrechts die Wirkungen sein mögen, welche sich, vorzüglich rücksichtlich der Verfassungsverhältnisse, an die Verschiedenheit des Uebergangsgrundes knüpfen, so einfach gestaltet sich die Sache für das Strafrecht; abgesehen von der bereits erwähnten Substitution der Objekte von Staatsverbrechen, bleiben bis auf Weiteres der Geltungsbereich der Strafgesetze absolut unberührt und ihre Begriffe unverändert[6]). Bezüglich des mate-

---

[1]) Abgedruckt in v. Holtzendorff's deutscher Strafrechtszeitung 1868 (Bd. VIII), Sp. 304 ff., das erstere auch im Gerichtssaal, Bd. XX (1868), S. 226 ff.

[2]) In seinem Archiv Bd. XVI, S. 798 ff.

[3]) Beispiel hiefür aus der neueren Zeit ist die Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. in Preußen (1866).

[4]) Wie jener über die hohenzollern'schen Lande auf Preußen (1850).

[5]) So Schleswig-Holsteins auf Preußen vermittelst der Friedensverträge zu Wien (30. Oktober 1864) und Prag (23. August 1866), die Erwerbung einiger bayerischer Gebietstheile auf Grund des Friedensschlusses von Berlin (22. Aug. 1866), sowie die Eintauschung einiger hessen-darmstädtischer (Frieden von Berlin, 3. September 1866) durch Preußen, jene von Elsaß-Lothringen durch das Deutsche Reich (Friedenspräliminarien von Versailles, 26. Februar 1871, und Vertrag von Frankfurt a. M., 10. Mai 1871).

[6]) Vergl. hierzu und zum Folgenden auch v. Bar in Goltd. Arch. Bd. XV, S. 663 ff.; Goltdammer, ebenda Bd. XVI, S. 36 ff.; Zöpfl, ebenda S. 42 ff.; v. Bar, ebenda S. 252 ff.; H. A. Zachariae im Gerichtssaal, Bd. XX, S. 219 ff.; Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 3. Aufl., S. 204. — Der bei Carnot, De l'instruction criminelle, 2. édit., tom.

riellen Rechtes gelten die Urtheile der Gerichte des neuen Landestheils denen der alten gegenüber auch fernerhin als ausländische, und dies mit vollem Rechte. Weichen ja oft, wie wir bereits gesehen haben, die Principien der, den Urtheilen verschiedener Provinzen mit Partikularrechten zu Grunde liegenden, Gesetze und Verbrechensbegriffe so total von einander ab, daß es gar nicht zu vermeiden wäre, daß grundsätzlich verschiedene Handlungen bei Gleichstellung der Urtheile nur deshalb als gleichartig betrachtet werden müßten, weil sie zufällig in der Bezeichnung übereinstimmten. Eine Prüfung der Erkenntnisse aber nach ihrer inneren Homogenität würde mit denselben Schwierigkeiten verbunden sein als jene von Urtheilen auswärtiger Staaten, ganz abgesehen davon, daß damit den Gerichten des einen Landestheils eine Kognition über die Aussprüche der koordinirten Organe des anderen — eine gewiß unzulässige Einrichtung — verliehen würde.

In formeller Beziehung hingegen, hinsichtlich des Processes und insbesondere der Vollstreckung, sind die von dem Augenblicke der Inkorporation an in den verbundenen Landestheilen ergehenden Urtheile als Emanationen einer und derselben Staats- und Jurisdiktionsgewalt zu betrachten und demgemäß zu respektiren.

Dürfen hienach, soweit sich materiell-rechtliche Folgen daran knüpfen würden, auch die nach der Einverleibung in den verschiedenen Landestheilen gesprochenen Urtheile nicht gegenseitig als inländische behandelt werden, so erscheint als geradezu grundfalsch die Retrotraktion dieser Qualificirung auf die vor jener in den neuerworbenen Gebieten ergangenen. Der unglückliche, von Goltdammer[1]) erfundene Begriff der „Kontinuität der landesherrlichen Gewalt", der zur Motivirung der fraglichen Entscheidungen[2]) besonders angerufen wurde, vermag jenes Verfahren nicht zu rechtfertigen. Diese „Kontinuität" setzt vor Allem voraus, daß ein Uebergang der Staatsgewalt von dem früheren auf den neuen Inhaber derselben in den Formen Rechtens stattgefunden habe, da natürlich etwas, das selbst erst seinen originären Anfang genommen hat, nicht die Fortsetzung von etwas Anderem bilden kann. Aus diesem Grunde kann mit Fug von einer solchen Kontinuität dann nicht gesprochen werden, wenn der neue Souverain die Staatsgewalt vermittelst occupatio bellica erlangt hat. Sie ist nur denkbar bei wirklicher Rechtsnachfolge; aber auch bei dieser beschränkt sie sich naturgemäß auf das Gebiet des vorher selbständigen

---

I. p. 117 besprochene und anders entschiedene Fall setzt die Einführung der französischen Gesetze in dem neu gewonnenen Lande voraus.

Uebereinstimmend mit unseren im Texte entwickelten Principien äußern sich anläßlich einer Kontroverse über die Exequirbarkeit von civilrechtlichen Urtheilen aus neu erworbenen und verbundenen Landestheilen die bei Rossi, La esecuzione delle sentenze e degli atti delle autorità straniere, im Anhange p. 251 und 257 mitgetheilten Erkenntnisse des Kassationshofes Florenz (2. December 1872) und des Appellhofes daselbst (10. Juni 1873), sowie dieser Autor selbst in seiner Schrift p. 40 sequ., wo auch zwei abweichende Aussprüche der Appellhöfe von Lucca (19. Juni 1871 und Rom (27. Mai 1872) angeführt sind.

[1]) Materialien Bd. I, 468; vergl. ferner Goltd. Arch. Bd. XVI, S. 36.

[2]) Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. VIII, S. 233, 561; Goltd. Archiv Bd. XV, S. 427, 846 und Bd. XVI, S. 143, 145.

Staates, resp. früheren Theiles eines anderen Staatswesens,[1]) da die früher vorhandene Unabhängigkeit (resp. Angehörigkeit zum anderen Staate) durch die Inkorporation nur ex nunc, nicht aber ex tunc beseitigt wird. Es können daher die neuen Provinzen weder unter sich, noch gegenüber dem Hauptstaate als von jeher unter einer Staatsgewalt befindlich betrachtet werden; für die vor der Vereinigung liegende Zeit setzt der neue Souverain in der Gesammtstaatsgewalt die des früheren Landesherrn nur als Successor dieses, somit als eine von jener des nunmehrigen Gesammtstaates getrennt gewesene, fort.

Auf dem Wege einer Fiktion mag man diese, auf das specielle Land beschränkte Kontinuität aus Gründen der Zweckmäßigkeit, „im Interesse des Rechtszusammenhangs", des „Zusammenhangs des früheren Rechtszustandes mit der neuen Rechtsordnung"[2]), vielleicht auch bei reinem Eroberungserwerb zulassen[3]); es begreift sich aber von selbst, daß unter solchen Umständen von jener Wirkung derselben ex tunc noch weniger die Rede sein kann.

Demzufolge sind die vor der Einverleibung in den neuen Landestheilen erlassenen Erkenntnisse von den Gerichten derselben auch in Zukunft als inländische, von den altländischen dagegen, abweichend von der in Preußen beobachteten Praxis, als ausländische zu betrachten; natürlich kann auch im umgekehrten Falle (altländisches Urtheil in einer neuen Provinz) kein anderer Gesichtspunkt maßgebend sein.

Die preußische Praxis hat zu dieser Frage in der eben angedeuteten, von uns als unrichtig befundenen Weise hauptsächlich in solchen Fällen Stellung genommen, in welchen es darauf ankam, zu entscheiden, ob frühere Verurtheilungen von einem preußischen Gerichtshofe, also einem Gerichte des Inlands, ausgegangen seien, und bei Bejahung dieser Frage der Angeklagte wegen Rückfalls mit einer schwereren Strafe zu belegen

---

[1]) Vollkommen richtig ist daher die Entscheidung bei Goltd. Arch. Bd. IV (1856), S. 832, wo lediglich hohenzollern'sche Erkenntnisse in Frage standen; dagegen jedoch Berner, Lehrbuch des deutsch. Strafrechts, § 142 (S. 304, Note 1 der 9. Auflage). — Ob Goltdammer, a. a. O. die „Kontinuität" blos für das betr. Land, ohne Rückwirkung und auf den Fall des vertragsmäßigen Uebergangs beschränkt auffaßte, läßt sich aus der allgemein gehaltenen Sprachweise nicht entnehmen; seine Ausführungen im Archiv Bd. XVI, S. 36 ff. lassen aber, wenigstens für diese spätere Zeit, nur der gegentheiligen Annahme Raum.

[2]) Womit das Urtheil in Goltd. Arch. Bd. XVI, S. 440 die totale Gleichstellung der altländischen und neuländischen Urtheile zu vertheidigen sucht.

[3]) Wir billigen deshalb die bei Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. VIII, S. 716, sowie die in Goltd. Arch. Bd. XVI, S. 41 und Bd. XVII (1869), S. 858 mitgetheilten Erkenntnisse. Bezüglich der früher hannöver'schen Gerichte brachte der, später noch zu besprechende, Art. XX der Verordnung vom 25. Juni 1867 dieselbe Wirkung hervor als für die preußischen Gerichte im Jahre 1851 der Artikel VI des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 nach sich gezogen hatte, und besaß lediglich dieselbe Bedeutung, als wenn unter hannöver'scher Herrschaft ein dem preußischen gleichlautendes Gesetzbuch mit gleicher Einführungsbestimmung erlassen worden wäre.

war [1]). Neben der Berufung auf die Kontinuität der Landeshoheit, deren Unhaltbarkeit wir bereits nachgewiesen zu haben glauben, wurde dabei auch ein argumentum ab inconvenienti ins Feld geführt und darzulegen versucht, daß es doch nicht angehe, frühere Urtheile eines nunmehr mit dem erkennenden, unter derselben Staatsgewalt stehenden Gerichtes als ausländische zu betrachten.

Es will nun aber vor Allem nicht einleuchten, weshalb man Bedenken tragen soll, den Erkenntnissen die Eigenschaft zuzuschreiben, die sie seit ihrer Existenz eben einmal haben. Liefe man doch unter Umständen bei gegentheiligem Vorgehen auch Gefahr, nunmehr ein und dasselbe Urtheil als inländisches behandeln zu müssen, welches man früher, zur Zeit des selbständigen Bestehens des nunmehr einverleibten Staates, als ausländisches ansehen und darum unberücksichtigt lassen mußte.

Gegenüber jener aus einem gewissen Zartgefühl entsprungenen Erwägung dürfte der Hinweis darauf genügen, daß wir eine solche verschiedene Behandlung nicht nur als zulässig, sondern sogar als nothwendig befunden haben, und zwar selbst hinsichtlich solcher Urtheile, die von Gerichten erlassen wurden, welche bereits zur Zeit der Emanirung jener derselben Landeshoheit unterstellt waren. Daneben kommt aber noch weiter in Betracht, daß die Hauptgründe, aus welchen die Nichtberücksichtigung ausländischer Urtheile gesetzlich sanktionirt wurde, darin gipfelten [2]), daß der ausländische Richter seinen Spruch auf ganz andere Rechtsgrundlagen gestützt haben könne; daß entgegengesetzten Falls den Gesetzen und Gerichten des Auslandes ein zu großer Einfluß eingeräumt würde; daß ohne eine Prüfung, die aber höchst schwierig und von unsicherem Erfolge sei, die ausländischen Urtheile nicht die nöthigen Garantien ihrer Richtigkeit böten und dergl. mehr. So gut nun diese Gesichtspunkte für das preußische Strafgesetzbuch bis zur Einverleibung maßgebend gewesen waren, mußten sie es, wenigstens für die vor jener ergangenen Urtheile, auch fernerhin bleiben. Oder sollte vielleicht der staatsrechtliche Akt der Einverleibung dieselben plötzlich umgewandelt und ex post aus unzuverlässigen in zuverlässige umgeändert haben? Sollten etwa die Erkenntnisse, weil nunmehr der Staat, in dessen Namen sie ergingen, einen Theil des preußischen Staates bildete, einen größeren inneren Werth und eine größere Gleichartigkeit mit den preußischen besitzen, resp. erhalten haben, als ihnen vordem innewohnte?

Begreiflicher wäre dies in Ansehung solcher Länder gewesen, welche, wie z. B. Oldenburg und Lübeck gegenüber Preußen, ein mit dem des anderen Staates im Wesentlichen übereinstimmendes Strafgesetzbuch besessen

[1]) Auffallend ist, daß das Obertribunal (Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. VIII. S. 5) in einem Falle, in welchem die Behandlung eines unter hannöverscher Herrschaft erlassenen Urtheils als inländisches für den Angeklagten günstiger gewesen wäre, indem dann für zwei Verbrechen eine Gesammtstrafe an Stelle der zwei gesonderten Strafen hätte ausgesprochen werden müssen, die ausländische Qualität desselben urgirt und sich hierbei auch auf den Mangel eines Vergleichungsmaßstabes zwischen der hannöverschen Ketten- und der preußischen Zuchthausstrafe berufen hat, als ob nicht der Grundsatz in dubio pro reo eine Gleichstellung jener mit dieser geboten hätte.

[2]) Vergl. besonders Goltdammer, Materialien, Bd. I, S. 465 und das Erkenntniß in Goltd. Arch., Bd. VI (1858), S. 841.

hätten, da solchen Falls wenigstens der Ausgangspunkt der Urtheile ein thatsächlich [1]) gemeinschaftlicher gewesen wäre. Bei der grundsätzlichen Verschiedenheit aber, welche bezüglich der Strafrechtsverhältnisse in den inkorporirten Staaten sowohl im Vergleiche zu einander als gegenüber Preußen bestand [2]), muß die in Preußen adoptirte Anschauung als formell und materiell ungerechtfertigt bezeichnet werden.

Hieran änderte auch der Art. XX der Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den . . . 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, deshalb nicht das Geringste, weil derselbe richtig aufgefaßt [3]), nur auf die seit dem Inkorporationstage erlassenen Urtheile bezogen werden konnte. Nur die seit dieser Zeit abgeurtheilten Straffälle sollten, trotzdem sie auf anderen Rechten basirten, bei Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher rückfällig sei, auch in Rechnung gezogen werden. Die von Goltdammer (a. a. O. S. 39) gegebenen Notizen sind, mögen sie nun aus officiellen Quellen stammen oder nicht, keineswegs geeignet, die weitergehende Auslegung des angeführten Artikels zu rechtfertigen. War schon die in demselben von der Gesetzgebung eingeführte Fiktion der Gleichartigkeit und inneren Uebereinstimmung der Urtheile, welche in den verschiedenen Landestheilen seit ihrer Einverleibung ergangen waren, unter sich und mit den altpreußischen [4])-in Anbetracht der eben berührten Divergenz der Strafrechte nicht ganz unbedenklich, — wiewohl sie sich mit Rücksicht auf das gleiche Verfahren im Jahre 1851 rechtfertigen läßt, — so überschritt jedenfalls die von den Urtheilen nach Emanirung der Verordnung beliebte Interpretation, daß sie sich auch auf die Zeit vor der Einverleibung erstrecke, in hohem Grade das Maß des Erlaubten. Da die in Frage stehende Bestimmung sich als jus singulare qualificirte, durfte dieselbe nach den herkömmlichen Auslegungsregeln nicht eine so tief eingreifende Ausdehnung erfahren.

Zur Vertheidigung derselben berief man sich wohl auch darauf, daß die durch die Inkorporation, resp. die citirte Verordnung rücksichtlich der früher ausländischen Urtheile hervorgebrachte Wirkung, wornach sie nunmehr als inländische zu behandeln seien, gegenüber den Angeklagten schon darum gelten müsse, weil die frühere Nichtberücksichtigung derselben auf einem Grunde des öffentlichen Rechtes beruht habe, der von den abgeurtheilten strafbaren Handlungen völlig unabhängig war. Wenn letztere Motivirung, für sich betrachtet, auch richtig ist, so kann sie doch nicht die

---

[1]) Thatsächlich und rechtlich wäre dies der Fall gewesen, wenn ein Theil der Länder des thüringischen Strafgesetzbuchs mit Sachsen-Weimar oder einem der Schwarzburg'schen Herzogthümer verbunden worden wäre; vergl. hierzu Wächter, Sächsisch-thüringisches Strafrecht, S. 133.

[2]) Vergl. die Darstellung derselben in Goltdammer's Archiv. Bd. XIV (1866), S. 657 ff.

[3]) Vergl. Zachariae, Gerichtssaal, Bd. XX, S. 222; Goltdammer in seinem Archiv, Bd. XVI, S. 36 ff. und ebenda v. Bar, S. 252 ff.

[4]) Sogar diese Bedeutung, wenigstens in der Richtung, daß die altpreußischen Gerichte berechtigt und verpflichtet wurden, nunmehr die seit der Inkorporation in den neuen Landestheilen ergangenen Urtheile als inländische zu betrachten, spricht v. Bar, a. a. O. S. 260, der Verordnung ab.

gewünschte Stütze bieten, und zwar deshalb, weil die früheren Urtheile ergangen sind auf einer von der nunmehrigen verschiedenen, eine Vergleichung nicht zulassenden Grundlage und weil ihnen die ausländische Herkunft seit ihrer Existenz unzerstörlich beiwohnt. Auf Grund dieser war aber ihre Berücksichtigung im Inland ein für allemal ausgeschlossen und konnte nun nicht nachträglich in Folge eines, sie ganz und gar nicht berührenden, staatsrechtlichen Vorgangs ermöglicht werden.

Endlich wurde auch noch geltend gemacht[1], daß, wie die Gesetze der extinguirten Staaten, so auch die zur Rechtskraft erwachsenen Urtheile derselben erhalten geblieben und in den Einheitsstaat mit übergegangen seien. Dieser Satz ist unbestreitbar, führt aber auch nicht zu dem Resultate, welches man aus ihm ableiten wollte. Die Gesetze der annektirten Staaten blieben vorerst erhalten, aber doch nur mit ihrem bisherigen Geltungsbereich; ebendarum kann auch den Urtheilen, welchen dieselbe Bedeutung zugeschrieben wird, kein größerer Wirkungskreis eröffnet werden. Ihre Existenz und ihr Einfluß beschränken sich vielmehr, wie bereits dargelegt, auf das innerhalb der vormaligen Staatsgrenzen gelegene Gebiet.

Diese Verbindung der Urtheile mit dem Geltungsbereiche des Gesetzes, unter dessen Anwendung sie erlassen, und dem Gebiete des Staates, dessen Jurisdiktionshoheit sie entflossen sind, ist eine so innige und ihr ganzes Wesen beherrschende, daß auch andrerseits im Falle der Lostrennung eines Gebietstheiles die in demselben bis dahin ausgesprochenen Erkenntnisse auch dann noch als inländische zu gelten haben, wenn jener bereits längst mit dem anderen Staate vereinigt ist[2]. Diese ihnen bei und mit ihrer Entstehung verliehene Eigenschaft, die zwischen ihnen und den Aussprüchen der dem Hauptstaate verbliebenen Gerichte bestehende geistige Verwandtschaft kann durch den staatsrechtlichen Akt in keiner Weise alterirt werden.

Von dem Augenblicke der Trennung an allerdings hört jene innere Verbindung für die Zukunft auf, mag auch dasselbe Gesetz in dem abgetrennten Theile fernerhin in Geltung bleiben. Indem die Gesetzgebung des Staatswesens, unter dessen Hoheit jener losgerissene Theil später steht, hierin keine Aenderung traf, hat sie das in dem von ihr neu erworbenen Land geltende Gesetz als ihr Partikularrecht, natürlich mit dem auf jenes beschränkten Geltungsgebiete, stillschweigend bestätigt.

Eine Art von Partikularrechten innerhalb des Einheitsstaates bilden auch die von den unteren Verwaltungsbehörden erlassenen Polizeivorschriften, deren wir bereits einmal Erwähnung gethan haben.

[1]) Vergl. Goltdammer, Materialien, Bd. I, S. 469; Goltd. Arch., Bd. XVI, S. 144.

[2]) Bar, Internationales Privat- und Strafrecht, § 125 (S. 481), und in Goltd. Arch. Bd. XV, S. 668; anders ein Erk. des R.-O.-H.-G. von 1872 in Puchelt's Zeitschr. f. französisches Civilrecht, Bd. III, S. 609.

Seitdem in neuerer Zeit das Polizeirecht mehr und mehr kodificirt wurde, stellte sich auch die Regelung des den Polizeibehörden zugestandenen Verordnungsrechtes als unumgänglich nothwendig dar. Die Gesetzgebungen derjenigen deutschen Staaten, welche sich des Besitzes eines Polizeistrafgesetzbuches erfreuen, haben dies in mehr oder minder umfangreicher Weise gethan; auch solche, welche, wie z. B. Preußen, ein besonderes Gesetz über Polizeistrafsachen nicht besitzen, haben hiefür Sorge getragen [1]).

Nicht selten wurde jedoch bei Ordnung dieser Angelegenheit verabsäumt, den Geltungsbereich der von den Polizeiorganen ausgehenden allgemeinen Vorschriften näher zu präcisiren [2]). Dank der allgemeinen Anerkennung, daß insbesondere den von den Behörden erlassenen Anordnungen zum allergrößten Theile nur eine räumlich beschränkte, meist lokale Bedeutung zukommt, ist unseres Wissens ein wirklicher Zweifel über jenen noch nicht aufgekommen. Nichts desto weniger bleibt es bedenklich, sich damit zu begnügen und zu beruhigen [3]), daß sich die nähere Bestimmung des Herrschaftsgebietes solcher Erlasse „aus der Natur der Verhältnisse" ergebe. Es verdienen jedenfalls diejenigen Gesetzgebungen [4]) den Vorzug, welche die Möglichkeit jeglicher Bedenken und Kontroversen in dieser Richtung dadurch abgeschnitten haben, daß sie ausdrückliche Regeln darüber aufstellten.

Nach diesen sind die polizeilichen Vorschriften, welche die verschiedenen Verwaltungsorgane auf Grund gesetzlicher Ermächtigung zu erlassen befugt sind, nur für den Umfang des Bezirkes des anordnenden Organes gültig. Der Begriff Inland ist demzufolge für sie in hohem Grade eingeengt, während der Begriff Ausland neben dem, was mit Rücksicht auf die Staatsgrenzen unter denselben zu subsumiren ist, auch noch alle außerhalb des fraglichen Verwaltungsbezirkes liegenden Theile desselben Staates umfaßt.

Von Wichtigkeit wird diese Unterscheidung besonders dann, wenn Erlasse verschiedener Behörden, die, wie es möglich ist und nicht selten vorkommt, denselben Gegenstand in verschiedener Weise behandeln, in Kollision treten. Wir haben oben bereits darauf hingewiesen, daß hiebei nach allgemeiner Anschauung das Recht des Thatortes prävalirt, was für

---

1) Vergl. das preußische Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867.

2) Vergl. z. B. Württembergisches Polizeistrafgesetz von 1839 (nachgeholt jedoch in dem Gesetze vom 27. December 1871, betr Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des R.-Str.-G.-B., § 51); Hannöverisches Polizeistrafgesetz von 1847; Anhalt-Dessau-Köthen'sches Polizeistrafgesetz von 1855; Großherzoglich-Hessisches Polizeistrafgesetz von 1855; Badisches Polizeistrafgesetzbuch von 1863.

3) Jolly, Das Polizeistrafgesetzbuch . . . . . für . . . Baden, S. 51 ff. (zu § 23).

4) Preußisches Gesetz vom 11. März 1850 und Verordnung vom 20. Sept. 1867, §§ 5 u. 11; Kreisordnung vom 13. Decbr. 1873, §§ 62 u. 78; Bayerisches Polizeistrafgesetzbuch von 1861, Art. 32, 33, 35 (Art. 3, 4, 7 der Revision von 1871 und Gemeindeordnung von 1869, Art. 150; vergl. ferner das allegirte Württembergische Gesetz von 1871, § 51.

die wesentlich nach lokalen Interessen berechneten und zu deren Schutz getroffenen Anordnungen das ihrer innersten Natur und Bestimmung einzig Angemessene ist.

Einen interessanten Seitenblick auf die von uns vertretene Theorie, daß innerhalb eines Staates unter Umständen eine strenge Scheidung zwischen den einzelnen Bestandtheilen desselben zu machen ist, gewährt eine Betrachtung der Verhältnisse der Kolonien [1]). Die Gesetzgebungen der drei an solchen reichsten Staaten, Englands [2]), Frankreichs [3]) und Hollands [4]), lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß sich die für das Hauptland gegebenen Gesetze nur dann auf die Kolonien mit erstrecken, wenn dies ausdrücklich in denselben bestimmt wurde.

Es hat dies hauptsächlich darin seinen Grund, daß die Kolonien als Dependenzen des Hauptstaates gegenüber demselben eine untergeordnete und abhängige Stellung einnehmen.

Wird nun ein gesetzlicher Erlaß alsbald bei seiner Entstehung oder nachträglich auf ein solches Nebenland ausgedehnt, so verliert dieses für die nach jenem zu beurtheilenden Fragen seine Auslandseigenschaft nur dann, wenn die Gesetzgebung in den Händen der Organe des Hauptlandes vollkommen verblieben ist. Besitzt aber die Kolonie eine eigene, wenn auch der Einwirkung des Mutterlandes nicht ganz unzugängliche Verfassung, so kann jener Zustand nur dadurch hervorgerufen werden, daß ihre Gesetzgebungs-Organe eine besondere dahingehende Anordnung erlassen.

Eigenthümlich geordnet sind die Verhältnisse der auf dem Wege der Occupation und Urbarmachung durch englische Unterthanen ihrem Vaterlande gewonnenen Länder. In diesen tritt nämlich alsbald das zur Zeit der Inbesitznahme geltende englische Recht in Kraft, während die später ergehenden Gesetze nur in Folge ausdrücklicher Bestimmung ihre Wirksamkeit auf dieselben ausdehnen [5]).

[1]) Vergl. hierzu Martens, Précis du droit des gens, nouv. édit. . . . par Vergé. § 150 a, tom. I, p. 400 sequ.; Vattel, Le droit des gens, nouv. édit. . . . par Pradier-Fodéré, I, p. 495 sequ.; Pinheiro-Ferreira, Cours de droit public interne et externe, tom. II, p. 65 sequ.; Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, § 68 (S. 140 der 6. Ausg.); Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, § 79 (S. 95 der 2. Aufl.).

[2]) Bowyer, l. c. p. 43 sequ.; Stephen, l. c. p. 100 sequ.

[3]) Carnot, De l'instruction criminelle, tom. I, p. 33, 737; tom. IV, p. 11; Morin, Dictionnaire du droit criminel, s. v. colonies (p. 164); Sirey, Recueil général des lois et des arrêts. 2e serie. 1851, p. 70 (Cour de cassation, 7. septembre 1850); Constitution du 22 frimaire an VIII, art. 91; Charte de 4—10. juin 1814, art. 73; Charte de 14. août 1830, art. 64; Constitution du 4. novembre 1848, art. 109.

[4]) Nach Angabe der Motive (S. 236) zu Art. 99 des angeführten niederländischen Gesetzentwurfs besteht für die in Niederländisch-Indien lebenden Europäer ein besonderes Strafgesetzbuch; das künftige Gesetz bezieht sich nach Titel I des 1. Buches (Art. 2—7) nur auf Delikte, die in Europa begangen werden.

[5]) Bowyer, l. c. p. 48.

Die natürliche Folge hievon ist dann, daß, obwohl solche Kolonien möglicherweise nur von englischen Staatsbürgern bewohnt sind, diese dortselbst, also in einem Theile des Reichs, unter Umständen nach einem ganz anderen Rechte leben als in ihrer Heimath, und daß diese letztere sonach, streng juristisch betrachtet, in allen jenen Beziehungen als Ausland zu erachten ist, in welchen ihr Recht gegenüber seinem Zustande zur Zeit der Kolonisirung eine Abänderung erfahren hat.

Daß die Verschiedenheit der socialen und besonders der klimatischen Verhältnisse die Uebertragung von neuen Gesetzen des Mutterlandes auf Kolonien unthunlich erscheinen läßt, wird nicht selten vorkommen. Andererseits ist es wohl auch keines Beweises bedürftig, daß die Zustände in den letzteren häufig eine andere Beurtheilung erfordern als in jenem und daß demzufolge die Emanirung von Specialgesetzen unerläßlich wird. Gerade auch auf dem Gebiete des Strafrechts werden sich manchmal derartige Differenzen geltend machen und die räumliche Beschränktheit des Geltungsgebietes der bezüglichen Vorschriften die von uns betonte Berücksichtigung in Anspruch nehmen.

II. In Staatenkomplexen.

1) Bei Staatenvereinigung.

Haben sich schon bei Betrachtung der Verhältnisse im Einheitsstaate uns manche Verwicklungen gezeigt, so läßt sich begreifen, daß mit der größeren Komplicirtheit, welche den Staatenverbindungen ihrer Natur gemäß eigen ist, auch die Schwierigkeit der Fragen wächst, welche ihrer Lösung entgegensehen.

Ziemlich einfach gestaltet sich die Sache noch bei den beiden, von uns unter den Begriff Staatenvereinigung subsumirten Arten, der Realunion und der Personalunion; allein auch sie erfordern zuerst eine Auseinandersetzung über ihr eigenstes Wesen, ehe eine Besprechung der uns zunächst interessirenden Fragen möglich ist. Sowohl eine Vergleichung der von verschiedenen Autoren gegebenen Definitionen nämlich als der zu deren Illustrirung gewählten Beispiele führt zu der Erkenntniß, daß hier vor Allem den mannigfaltigen Ansichten gegenüber Stellung genommen werden muß, welche hinsichtlich des Inhaltes dieser Begriffe herrschen. Dies gilt rücksichtlich der Grenze zwischen beiden, dann aber auch bezüglich des Verhältnisses der Inkorporation zur Realunion.

Es kommt nicht selten vor [1]), daß bei Besprechung von Einverleibungen diese als Realunionen bezeichnet und behandelt werden, ein Verfahren, das wahrscheinlich auf die, auch noch von Klüber [2]) gegebene, alte Schuleintheilung zurückzuführen ist, nach welcher die unio realis in zwei Unterarten, jure aequali und jure inaequali. zerfällt und diese letztere wieder eine proprie sic dicta oder aber incorporativa sein kann.

---

[1]) Vergl. v. Bar in Goltd. Arch., Bd. XV, S. 665 u. 668; Goltdammer, ebenda Bd. XVI, S. 40 u. 381.

[2]) Europäisches Völkerrecht, 2. Aufl. (von Morstadt), § 27, not. b.

Beschränken wir aber, wie dies zur Vermeidung von Unklarheit absolut erforderlich ist, die Bezeichnung Union auf die Vereinigung der Regierungsgewalt von selbständigen Staaten in der Hand eines Staatsoberhaupts, bei welcher die verbundenen Staaten einander koordinirt und im Besitze ihrer Selbständigkeit verbleiben, so erhellt, daß die Inkorporation unter diesen Begriff nicht mehr subsumirt werden kann.

Was nun den Unterschied zwischen der Realunion und der Personalunion angeht [1], so ist derselbe zunächst darin begründet, daß die Vereinigung der Staaten entweder blos auf der Gemeinsamkeit der Herrscher oder aber auf der ein für allemal feststehenden Zusammengehörigkeit der Staaten beruht. Hiebei darf nicht übersehen werden, daß die letztere Art der Verbindung oft in der Weise zum Ausdruck gebracht wird, daß in den Grundgesetzen der betr. Staaten bestimmt ist, es solle fortan ein und derselbe Herrscher über beide regieren. Bei Festhaltung hieran ist von selbst die Zusammengehörigkeit der Staaten gesichert.

Eine Mittelstellung nehmen diejenigen Fälle ein, in welchen die Verbindung auf der Gemeinsamkeit der Herrscherfamilie basirt. Sind die Successionsordnungen in den vereinigten Reichen verschieden, so charakterisirt sich jene als Personalunion; stimmen sie aber überein, so nähert sie sich mehr der Realunion. Letzteres tritt in um so höherem Grade auf, je mehr Organe den verbundenen Staaten gemeinsam sind.

Mit Rücksicht hierauf betrachten wir z. B. auch die österreichisch-ungarische Monarchie als ein aus zwei realiter vereinigten Staaten zusammengesetztes Gemeinwesen. Es hat zwar Franz von Deák das Verhältniß der beiden Reiche zu einander, weil lediglich auf der Gemeinsamkeit des Regenten und des Erbrechts beruhend, als eine Personalunion bezeichnet [2] und scheint es, als ob diese Anschauung auch in dem ungarischen (XII.) Gesetzartikel [3] vom 31. August 1867 zum Ausdruck kommen sollte. Allein Angesichts der Worte in dem Gesetzartikel I von 1723 [4]), welcher die pragmatische Sanktion von 1713 für Ungarn verkündete, Angesichts der Bezugnahme auf diese letztere in den §§. 1, 7 u. s. w. des erwähnten

---

[1]) Vergl. zum Folgenden Grotius, De jure belli et pacis, l. 1, c. 3, § 7; l. 2, c. 9, § 9; Vattel (Pradier-Fodéré), I, p. 130 sequ.; Martens (Vergé). § 29 (I, p. 116 s.); Klüber, a. a. O.; Heffter, § 20 (S. 42 ff.); H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, § 28 (I, S. 104 der 3. Aufl.); Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, Bd. I, S. 248 ff. und S. 451 ff. (der 4. Aufl.); Völkerrecht, § 75; Pözl in Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch, Bd. X, S. 670 ff.; Wheaton, Elements of international law, 2. annot. edit. by Lawrence, p. 71 sequ.; Herm. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, § 62; Phillimore, Commentaries upon international law, 2. edit., vol. I, p. 96 sequ.

[2]) W. Lustkandl, Das ungarisch-österreichische Staatsrecht (Wien 1863), S. 18; Deák, Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht (Pest 1865), S. 82 ff.

[3]) Ueber die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung seiner Majestät stehenden Landern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung.

[4]) „Proque stabilienda in omnem casum . . . cum vicinis regnis et provinciis hereditariis unione“; „in sacra regni Hungariae corona . . . successionem . . . secundum normam in reliquis Suae Majestatis Sacratissimae regnis . . . acceptatam inseparabiliter . . . dirigi, servari et custodiri“. — Vergl. hierzu auch Lustkandl, S. 219 ff., 226 ff., 236 ff.

Gesetzes von 1867, Angesichts endlich der Gemeinsamkeit verschiedener Organe, besonders jener für Diplomatie und Heerwesen, sowie der zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten berufenen Delegationen kann nicht wohl ein Zweifel darüber bestehen, daß die Gründe an Zahl und Bedeutung überwiegen, welche den österreichisch-ungarischen „Gesammtstaat" als eine Real-Union erscheinen lassen.

Als reine Realunionen im Sinne unserer obigen Deductionen betrachten wir Schweden und Norwegen [1]), sowie das Verhältniß Finnlands zu Rußland [2]) und die Verbindung des Königreichs Polen mit diesem vom 27. (15.) November 1815 an bis zum Manifest des Kaisers Nikolaus vom 26. (14.) Februar 1832 [3]). Personalunionen hingegen waren die Verbindung von England und Hannover (1760—1837), von Schleswig-Holstein mit Dänemark bis 1864, von Neuchâtel mit Preußen (insbesondere seit 1815) bis 1857 [4]) und von Lauenburg mit letzterem bis 1876; das gleiche Verhältniß besteht endlich noch seit der Wiener Kongreßakte zwischen Luxemburg und den Niederlanden [5]).

Für das Gebiet und die Begriffe des Strafrechts nun ist der Umstand, daß ein Staat mit dem anderen in Personalunion steht, völlig bedeutungslos. Selbst für das Völkerrecht oder das Staatsrecht hat eine solche Verbindung keine weiteren Folgen. Steht dieselbe ja doch weder einer gänzlichen Verschiedenheit der verfassungsrechtlichen Verhältnisse, noch der Möglichkeit eines Krieges zwischen den unirten Staaten entgegen. Auf diese Weise erklärt es sich leicht, daß sich das gegenseitige Verhältniß solcher zweier Staaten für Fragen des Strafrechts höchst einfach darstellt. Beide Staaten „bleiben — der Einheit der Person des Souverains ungeachtet — im Verhältniß zu einander sich gegenseitig fremd, bezw. Ausland" [6]). Daß die in den unirten Staaten geltenden Strafbestimmungen über den Hochverrath, soweit sie das Staatsoberhaupt betreffen, eine und dieselbe Person im Auge haben, ist in der Natur der Sache begründet, im Verhältniß der Gesetzgebungen zu einander jedoch etwas rein Zufälliges. So enthält denn auch wirklich das preußische Strafgesetzbuch nicht die geringste Beziehung auf Neuschâtel, obwohl zur Zeit seiner Publikation (1851) dieses noch unter der Herrschaft des Königs von Preußen stand;

[1]) Anderer Ansicht Bluntschli, a. aa. OO.; jedoch dürfte in Ansehung der Bestimmungen der (modificirten) Verfassung vom 4. November 1814, §§ 1, 6 und 7, sowie des „Reichsakts" (rigsacten) vom 6. August 1815 das Verhältniß beider Staaten ebenso wie Oesterreich-Ungarns als mehr denn eine bloße, wenn auch „dauernde" Personalunion zu qualificiren sein.

[2]) Vergl. hierzu Herm. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. VII, S. 424 ff.; Ehrström im Gerichtssaal, Bd. XXVIII (1876), S. 519 ff.

[3]) Vergl. Wheaton, l. c. p. 73 sequ.; Phillimore, l. c. p. 94 sequ.

[4]) Vergl. Wheaton, l. c. p. 72, 111, 476; Phillimore, l. c. p. 96, 153 sequ.

[5]) Vergl. hierzu Klüber, § 27, not. c. und die Verfassung des Großherzogthums vom 9. Juli 1848, Art. 1 und 3, bei H. A. Zachariae, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, S. 457.

[6]) Zöpfl in Goltd. Arch., Bd. XVI, S. 43.

ebenso ist weder in dem bisherigen niederländischen Strafgesetzbuche noch in dem neuen Entwurfe des von dem König der Niederlande regierten Großherzogthums Luxemburg irgendwie gedacht.

Anders gestaltet sich dies aber bezüglich solcher Staaten, zwischen welchen Realunion besteht. Wie dieselben im völkerrechtlichen Verkehr als ein Ganzes, durch den gemeinsamen Herrscher gleichzeitig repräsentirt, auftreten, so hat auch jeder der vereinigten Staaten ein lebhaftes Interesse an dem Befinden und Bestehen des anderen und an der Erhaltung der Verbindung mit demselben. In Konsequenz hievon bilden rücksichtlich der Staatsverbrechen die beiden Staaten und das zwischen ihnen bestehende Verhältniß, sowie deren gemeinschaftliches Oberhaupt für die beiden Gesetzgebungen Objekte des Schutzes. Es werden also bezüglich politischer Delikte die verbundenen Gemeinwesen gegenseitig als Inland erachtet, während hinsichtlich der Privat- und sonstigen Verbrechen die Selbständigkeit und Unabhängigkeit derselben zur vollen Geltung gelangt.

In dem 9. Kapitel des norwegischen Strafgesetzbuchs vom 20. Aug. 1842 — die Novelle zu demselben vom 3. Juni 1874 brachte für die uns interessirenden Theile keine wesentlichen Aenderungen [1] —, welches die Verbrechen gegen den Staat und den König behandelt, sind die Norweger und Schweden rücksichtlich der Strafbarkeit wegen solcher Delikte einander vollkommen gleichgestellt und rangiren die Angriffe gegen Schweden, — abgesehen von solchen gegen dessen Verfassung, — und die staatsrechtliche Verbindung desselben mit Norwegen ganz auf der gleichen Stufe mit solchen gegen dieses selbst. Abgesehen hievon aber ist in Gemäßheit des ersten Kapitels des Gesetzbuches dessen Wirksamkeit auf Norwegen und seine Staatsangehörigen, resp. nach § 2 deren Schutz, beschränkt.

In ähnlicher Weise regeln die neuen Strafgesetzentwürfe für Cisleithanien („Die im Reichsrathe vertretenen Länder") von 1874 und für Ungarn von 1877 die einschlägigen Fragen [2]). Jenes, indem es in dem I. Hauptstücke des II. Theiles (§§ 89 ff.) die Verfassung und das Gebiet „der österreichisch-ungarischen Monarchie" den entsprechenden Beziehungen der im Reichsrathe vertretenen Länder gleichstellt; dieses in der Weise, daß Verbrechen gegen „den Verband zwischen dem ungarischen Staate und dem anderen Staate der österreichisch-ungarischen Monarchie", sowie gegen das Gebiet des letzteren im I. Abschnitt des II. Theiles (§§ 125 ff. mit denselben Strafen bedroht werden als die Delikte gegen die entsprechenden Beziehungen Ungarns selbst. Die Person des gemeinsamen Monarchen steht als Kaiser, resp. König unter dem Schutze der Gesetze beider Staaten. In allen anderen Beziehungen aber stehen sich dieselben als Ausland gegen-

---

[1]) Vergl. Getz, Den norske Straffelov, insbesondere S. 28 ff.

[2]) Das geltende Strafgesetz vom 27. Mai 1852, welches zur Zeit des Absolutismus erlassen wurde, gilt gemäß dem Patent von dem gleichen Tage „für den ganzen Umfang des Reiches", das nunmehr nach der Gesetzgebung von 1867 in „zwei gesonderte und gleichberechtigte Theile" zerfällt. Begreiflicherweise enthält dasselbe, von dem Gedanken der Einheit des Reichs ausgehend, keine uns an dieser Stelle interessirenden Bestimmungen. Dagegen hatte schon der Entwurf von 1867 — vergl. dessen „Besprechung" durch Geyer (Wien 1867, S. 9 und 79 ff. — den neuen staatlichen Veränderungen Rechnung getragen.

über und zwar in dem Maße, daß Angehörige des einen Theils weder zur Aburtheilung noch zur Strafvollstreckung den Behörden des anderen ausgeliefert werden dürfen [1].

Sonach fanden wir die Gesetzgebungen der wichtigsten, von uns als Beispiele ins Auge gefaßten Staatenvereinigungen in einer deren rechtlicher Natur entsprechenden Weise geordnet. Gleichzeitig konnte die Betrachtung derselben als Prüfstein der von uns vertretenen Anschauungen dienen und dürfte deren Richtigkeit bestätigt haben.

2) Im zusammengesetzten Staate.

Die beiden Staatsformen, unter welchen Deutschland seine einheitliche Zusammenfassung fand, das heilige römische Reich deutscher Nation und das Deutsche Reich der Gegenwart, bieten für die theoretische Betrachtung Anlaß zu manchem Dissense. War es dort das stete Wachsen der Macht der Gliederstaaten und die dem entsprechende allmälige Zerbröckelung der Befugnisse der Centralgewalt, welche eine zutreffende Charakterisirung des Gesammtstaates äußerst erschwerten, so ist es hier die eigenartige Beschaffenheit des neuen Gemeinwesens und seiner Bestandtheile, welche sich den hergebrachten Begriffen nicht recht fügen will.

Doch besteht nunmehr im Allgemeinen darüber Uebereinstimmung [2], daß beide Staatswesen sich zwar in Folge der Verschiedenheit ihrer geschichtlichen Entwickelung wesentlich von einander unterscheiden, jedoch zusammen als Unterarten unter den Begriff und die Gattung „zusammengesetzter Staat" fallen. Während man das alte Reich gerne als Staatenreich oder Staatenstaat bezeichnet und als eine eigene Kategorie aufstellt, subsumirt man das neue im Allgemeinen, wenn auch zuweilen unter der Benennung „Bundesreich", unter den Begriff des Bundesstaats.

Ehe wir nun zur gesonderten Darlegung der Folgen übergehen, welche sich aus der Natur der beiden Staatsformen für unser Thema ergeben, glauben wir eine Bemerkung nicht unterlassen zu dürfen, welche vielleicht auch für die Fixirung der Rechtsstellung der Einzelstaaten im neuen Reiche nicht ohne Bedeutung ist. Sie betrifft die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Oberhäupter der zum Gestammtstaate vereinigten einzelnen Gemeinwesen.

In dieser Richtung macht sich die Verschiedenheit der Entstehungsgeschichte der beiden Staatswesen in hohem Grade geltend [3]. Während

---

[1]) Vergl. Theil I, Hauptstück I (§§ 1—7) des österreichischen, Theil I, Abschnitt II (§§ 6—19) des ungarischen Entwurfes.

[2]) Vergl. zum Folgenden Martens (Vergé), § 20, I, p. 94, sequ.; Heffter, §§ 19 und 20 (S. 40 ff.); H. A. Zachariae, Staats- und Bundesrecht § 29 (I, S. 106 ff.) und § 32 (S. 126 ff.); Bluntschli, Staatsrecht, I, S. 256, 259, 451 ff.; Völkerrecht § 70 ff.; Schulze, §§ 64, 65 (S. 205 ff.); Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I, §§ 7—12.

[3]) Vergl. Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts, § 244 (Bd. II, S. 239 ff., der 2. Aufl.); Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts (1803), §§ 144, 145; Kleinschrod im Archiv des Kriminalrechts, Bd. VII (1807), S. 362 ff.; H. A. Zachariae, a. a. O., S. 127; Heinze, Strafprocessuale Erörterungen, im Gerichtssaal, Bd. XXVII (1875), Beilageheft, S. 118 ff.

nämlich im alten Reiche, selbst noch gegen das Ende seines Auflösungsprocesses, die Landesherren mögliche Subjekte eines Verbrechens, — besonders auch gegen Kaiser und Reich als Unterthanen derselben, — und vor Kaiser und Reich persönlich verantwortlich waren, auch in der letzten Zeit desselben noch regierende Fürsten mit Freiheitsstrafen belegt wurden, ist dies im neuen Reiche absolut ausgeschlossen. Die Bundesfürsten genießen die seit dem Untergange des alten Reiches erworbene Exemtion von jeglicher Justizhoheit unversehrt[1], und es leiden die Principien über die strafrechtliche Unverantwortlichkeit der Souveraine auch fernerhin auf sie Anwendung. Ein Einschreiten des Reiches gegen sie ist nur auf Grund und im Falle des Art. 19 der Reichsverfassung rechtlich zulässig.

Aehnliche Differenzen in den Resultaten ergibt die Untersuchung, welche Personen und Verhältnisse durch gemeinsame Bestimmungen vor Verletzung zu schützen seien, während der Begriff des Inlands für beide Staatsformen im Wesentlichen der gleiche ist.

a) Im Staatenreich.

Für das gemeine Recht vor und nach der Karolina galt naturgemäß das ganze Gebiet des Reiches als Inland. Aber auch nachdem längst die salvatorische Klausel des Publikationsediktes der Karolina in die Praxis übertragen und eine Reihe von Partikulargesetzen erlassen worden war, lehrte man immer noch, daß das ganze Reich als ein einheitliches Territorium zu betrachten sei[2]).

Die Grundlage für diese Theorie bildete einerseits die Rücksicht auf „die genaue Vereinigung, worin sich alle Staaten von Teutschland zur Erhaltung der allgemeynen Wohlfarth, Ruhe und Sicherheit befinden"[3]), andererseits die Lehre von dem forum deprehensionis in der maßlosen Ausdehnung, welche dieselbe allmälig erhalten hatte[4]). Gleichzeitig wirkte zur Unterstützung jener Anschauung der Umstand mit, daß das gemeine und das Reichsrecht in der Regel gegenüber den Partikulargesetzen eine subsidiäre Stellung einnahm, und diese daher mehr als eine Ergänzung oder als lokale Färbung jenes erschienen.

---

[1]) Vergl. § 5 des Einf.-G. zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Jan. 1877; § 4 des Einf.-G. zur Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 mit § 71 derselben; endlich auch die §§ 196, 340, 441 und 444 der Civilproceßordnung vom 30. Jan. 1877 und § 5 des Einf.-G. hiezu, sowie § 7 jenes zur Konkursordnung vom 10. Febr. 1877.

[2]) Geo. Lud. Boehmer (J. Mart. Ruppel), De delictis extra territorium admissis. Gottingae 1748, §§ 10, 15 sequ.; J. Ach. Rudolph, De poena delictorum extra territorium admissorum, Erlang. 1790, §§ 11, 17; J. Chr. v. Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts, 5. Aufl., Bd. II, § 572; Kleinschrod a. a. O. S. 361 ff.; Abegg, Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, S. 80–82; H. A. Zachariae im Gerichtssaal, Bd. XX, S. 208.

[3]) v. Quistorp a. a. O.; vergl. auch Boehmer (Ruppel), § 10; Rudolph, § 11 sequ.

[4]) Vergl. hierüber Boehmer (Ruppel), § 8; Chr. Fr. G. Meister, Peinliche Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland, 2. Aufl., Bd. I, S. 618 ff.; Kleinschrod a. a. O.; Grolmann, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, 3. Aufl., § 419; Martin, Lehrb. des teutschen gemeinen Kriminalprocesses, 5. Aufl. (von Temme), § 38; H. A. Zachariae, Handb. des deutschen Strafprocesses, Bd. I, S. 362 ff., 368 ff.

So kam es denn, daß man alle deutsche Gerichte für berechtigt und verpflichtet erachtete, alle Verbrechen gegen das gemeine Recht und die Reichsgesetze zu verfolgen, mochten dieselben verübt worden sein, wo sie wollten. Man dehnte dies aber auch auf solche Handlungen aus, welche blos gegen partikuläre Gesetze verstießen, soferne nur jene eine, wenn auch blos mittelbare und künstlich konstruirte, Beziehung auf das Reich hatten. Obwohl man sich in Konsequenz hievon nicht scheute, den Angehörigen eines anderen Gliedstaates wegen Handlungen in Strafe zu nehmen, die er gegen die Sondergesetze eines dritten Territoriums innerhalb desselben begangen hatte [1]), so war man sich doch auch wieder zur rechten Zeit bewußt, daß es sich dabei um Gesetze handle, denen zunächst ein beschränkterer Wirkungskreis zugewiesen war. Insbesondere wurde dies dann erwogen, wenn es sich um Handlungen eines eigenen Unterthanen in fremdem Gebiete drehte [2]). Das Gegenstück dieser Bereitwilligkeit zur Strafverfolgung bildete allerdings überall eine geringe Geneigtheit zur Auslieferung von Verbrechern.

Besonders klar sind die in dieser Richtung beobachteten Principien keineswegs, und es hat Heinze gewiß Recht, wenn er sagt [3]), daß seit dem westfälischen Frieden das Verhältniß der deutschen Einzelstaaten zu einander aus völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Elementen gemischt gewesen sei. Allein im Ganzen und Großen ist doch nicht zu verkennen, daß man die richtigen Folgerungen aus den gegebenen Verhältnissen gezogen und insbesondere über die den Strafgesetzen je nach ihrer Quelle anhaftende Beschränktheit hinsichtlich des Herrschaftsgebietes nur dann, und solchen Falls auch bewußtermaßen, hinweggesehen hat, wenn irgend welche Sonderinteressen hiedurch gefördert werden konnten. Die Rücksicht auf die Bedürfnisse und Interessen der Gesammtheit mag wohl auch zuweilen, gewiß aber in den selteneren Fällen, hiefür maßgebend gewesen sein.

Auch bezüglich der politischen Verbrechen hat man, selbst in Partikulargesetzen [4]), die dem Wesen des Reiches entsprechenden Grundsätze in Anwendung gebracht, und es gelten diesen zufolge das Reich und dessen Verfassung, der Kaiser, der römische König und des heiligen römischen Reiches Kurfürsten als die gegen solche vorzüglich zu schützenden Objekte [5]). Daß die Landesherren der einzelnen Territorien zunächst nur unter dem Schutze ihrer eigenen Gesetze standen, war vom Standpunkt des Reiches aus und dessen Verfassungsverhältnissen nur vollkommen angemessen. Hätten die Reichsgesetze auch noch die Delikte gegen die Territorialherren mit

---

[1]) Rudolph, l. c. §§ 11, 12 sequ.

[2]) Boehmer (Ruppel), § 15; Rudolph, § 12.

[3]) Goltd. Archiv Bd. XVII, S. 677.

[4]) Anmerkungen zu Thl. I, Kap. 8, § 1 des Codex juris Bavarici criminalis (1751): „Da .. der Kayser das allerhöchste Oberhaupt im Reiche ist, so folgt von selbst, daß das crimen laesae sowohl von Mittelbaren als Unmittelbaren gegen ihn begangen wird. Und eben die Beschaffenheit hat es mit dem Römischen König, denen höchsten Reichsvicariis, dann sämmtlichen sowohl geistlichen als weltlichen Churfürsten des Reichs".

[5]) Grolmann, a. a. O., § 331; Feuerbach, Lehrbuch des ... peinlichen Rechts, 14. Ausg. (von Mittermaier), § 164; Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts, Bd. II, S. 30 ff.

Strafen bedroht, so würden sie der Leugnung einer Souverainetät derselben [1]) und nicht zu einem geringen Theile auch dem, ohnehin sich immer mehr lockernden, Verbande der Gliedstaaten jeglichen Boden entzogen haben.

Nicht ganz unähnlich, wenn auch in verschiedener Beziehung von den Verhältnissen des alten Deutschen Reiches abweichend ist die Stellung, welche die halbsouverainen Staaten innerhalb des osmanischen Reiches dem oberherrlichen Staate gegenüber einnehmen. Da jedoch die rechtliche Lage der einzelnen derselben je nach der Zeit und den Umständen ihrer Konstituirung eine verschiedene geworden ist [2]), andererseits dieselben in der allernächsten Zeit ihrer vollkommenen Unabhängigkeit theilhaftig werden dürften, so begnügen wir uns mit dieser bloßen Andeutung, und zwar um so lieber, als wir weder das türkische Strafgesetzbuch (von 1840 und 1841, noch jenes Serbiens (1860) oder Rumäniens (1864) zur Hand haben, und uns deshalb eine Prüfung derselben ohnehin unmöglich ist.

b) Im Bundesstaate.

Es ist für den vielbestrittenen Begriff des Bundesstaates [3]) nicht ohne Bedeutung, darauf hinzuweisen, daß die drei bedeutendsten Staatswesen, welche die moderne Zeit unter diese Kategorie stellt, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweizerische Eidgenossenschaft und das neue Deutsche Reich,

[1]) Roßhirt, a. a. O.; Zachariae, Bundesrecht, § 17, Note 7 (I, S. 51 ff.).

[2]) Vergl. hierüber Vattel (Pradier-Fodéré), I, p. 127; Martens (Vergé), § 20, I, p. 95 sequ.; Klüber § 33; Heffter § 19; Wheaton (Lawrence), p 61 sequ, 979; Bluntschli, Staatsrecht, I, S. 451; Völkerrecht §§ 76, 77; Phillimore, I, p. 122 sequ.; speciell bezüglich Rumäniens: Arntz in der Revue du droit international et de législation comparée, vol. IX (1877), p. 18 sequ.

[3]) Vergl. über die historische Entwickelung desselben Brie, Der Bundesstaat, I. Abth.; s. ferner Boehmer (Ruppel) § 3; Vattel (Pradier-Fodéré) I, p. 131 sequ.; Martens (Vergé), § 29 (I, p. 115 sequ.); Heffter, §§ 20, 21; Tocqueville, De la democratie en Amérique, 13. édit., tom. I, p. 133 sequ.; H. A. Zachariae, Die schweizerische Eidgenossenschaft, der Sonderbund und die Bundesrevision, S. 31 ff., S. 150 ff.; Staats- und Bundesrecht, §§ 26, 27, 244 (I, S. 98 ff.; II, S. 614 ff.); Mittermaier's Bericht in Droysen, Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung, Thl. I, S. 422 ff.; Welcker in Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. III, S. 129 ff.; Waitz, Grundzüge der Politik, S. 153 ff.; Pözl in Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch, Bd. II, S. 285 ff.; Bluntschli, Staatsrecht, I, S. 245 ff., 451 ff.; Völkerrecht, § 70, Wheaton, p. 75 sequ.; Fischer, Handbuch der praktischen Politik, Bd. II; S. 481 ff.; Blumer, Handb. des schweizerischen Bundesstaatsrechts, Bd. I, S. 142 ff.; Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz, I, S. 48 ff.; Schulze, §§ 63, 64; Phillimore, p. 150 sequ.; Seydel, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. XXVIII (1872), S. 185 ff.; Kommentar zur Verf.-Urkunde f. d. Deutsche Reich, S. IX ff.; Robert von Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht, 27 ff.; Laband, a. a. O.; Hänel in Hirth's Annalen 1877, S. 78 ff.

aus einer loseren Verbindung hervorgegangen sind, welche allgemein als Staatenbund bezeichnet und aufgefaßt wird. Die Periode, während welcher diese blos völkerrechtliche Vereinigung bestand, dauerte in Amerika nur kurze Zeit (4. Oktober 1776—17. September 1787); länger dagegen und in die neuere Zeit hereinragend in der Schweiz (bis 1848) und in Deutschland (bis 1866), wo dem entsprechend die bundesstaatliche Form sich noch immer im Stadium der Entwickelung befindet, die für ersteres Land in der revidirten Verfassung vom 29. Mai 1874 eine neue Blüthe getrieben hat.

Trotz dieser und trotz des beinahe schon hundertjährigen Bestehens der amerikanischen Union in der Form des Bundesstaats ist im neuen Deutschen Reiche der Centralgewalt eine weit umfangreichere Kompetenzsphäre eingeräumt als in den beiden anderen Konföderationen. Während z. B. hier dem Bundesstaat lediglich die Befugniß zusteht, die Centralgewalt sowie die mit derselben zusammenhängenden Institutionen und Interessen strafrechtlich zu schützen [1]), besitzt das Deutsche Reich bereits seit dem Beginne seiner Existenz ein vollständiges Strafgesetzbuch, das es mit der Beerbung des norddeutschen Bundes erwarb.

Demgemäß ist für das Strafrecht des deutschen Bundesstaates der Begriff Inland ein viel ausgedehnterer als für jenes der beiden anderen. Allein auch in Deutschland mußte er einen, wenn auch sehr kurzen, Entwickelungsproceß durchmachen.

Die Konstituirung des norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches brachten zunächst in den Art. 74 und 75 der Verfassung nur Bestimmungen mit sich, welche den in Amerika und in der Schweiz heute noch bestehenden analog waren. Auf Grund dieser traten für die politischen Verbrechen die entsprechenden Beziehungen des Bundesstaats neben jenen der Einzelstaaten unter den Schutz der Gesetze der letzteren [2]), ohne daß aber sonst auf dem Gebiete des Strafrechts, insbesondere bezüglich des Inlandsbegriffes, irgend eine weitere Aenderung eingetreten wäre. Auf ein politisches Verbrechen gegen einen der verbündeten Staaten, welches nicht unter den Art. 74 der Verfassung gefallen wäre, würden deshalb unent-

---

[1]) Constitution of the United States, art. III, s. 3; art. I, s. 8, claus. 4—6, 10; Art. 103—107 der schweizerischen Bundesverfassung vom 12. September 1848; Art. 112 jener von 1874, Gesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft; Story, Commentaries on the Constitution of the United States, 3. edit., vol. II, p. 91 sequ. §§ 1157—1168, p. 177 sequ. §§ 1295—1302; Bishop, Commentaries on the criminal law, 4. edit., tom. I, §§ 144 sequ., 910; Rüttimann, II, S. 40 ff und 50 ff.; Blumer, II, S. 71 ff.; Sim. Kaiser, Schweizerisches Staatsrecht, Bd. II, S. 311, III, S. 27.

[2]) Nicht ganz mit Recht vermißte Heinze, Staatsrechtliche und strafrechtliche Erörterungen z. d. Entwurf eines Str.-G.-B. f. d. nordd. Bund, S. 53, hierin „einen treuen strafrechtlichen Ausdruck" der strafferen Einheit des nordd. Bundes gegenüber jener des früheren deutschen Bundes. Während nämlich der letztere von dem guten Willen der einzelnen Staaten abhängig war, ob diese eine dem Beschlusse vom 18. August 1836 entsprechende Anordnung treffen wollten, war hier dem Bundesstaat alsbald derselbe strafrechtliche Schutz gewährt, den jeder Einzelstaat für sich selbst beanspruchte. Dieser Kontrast mochte die Abhängigkeit von den verschiedenen Rechten der einzelnen Staaten als unwesentlich erscheinen lassen, während zugleich die von einer selbständigen Strafdrohung zu befürchtenden praktischen Schwierigkeiten dieselbe empfahlen.

wegt lediglich die bisher hiefür geltenden Bestimmungen über Delikte gegen „befreundete" Staaten Anwendung gefunden haben, nicht aber die für den Schutz des aburtheilenden Staates selbst aufgestellten Regeln an deren Stelle getreten sein. Nur soweit es Gegenstände betraf, welche dem Strafrechte mit dem Staatsrechte des Bundes gemeinsam waren, wurde eine Unterscheidung des neuen Zustandes gegenüber dem früheren erforderlich.

Wie wir hiefür soeben hinsichtlich der Verbrechensobjekte die bezüglichen Bestimmungen der Verfassung anführen konnten, so mußte deren Einwirkung auf das Strafensystem ebenfalls die gebührende Würdigung erfahren. Dies galt denn auch für die Nebenstrafe der Ausweisung aus dem Gebiete eines Einzelstaates, welche ihrer Natur nach nur Ausländer treffen kann.

Nachdem nun aber durch Art. 3 der Bundesverfassung ein gemeinsames Indigenat für ganz Deutschland geschaffen worden war, in Gemäßheit dessen alle Deutschen in allen Staaten des Bundes als Inländer behandelt werden mußten, konnte diese Strafe gegen Deutsche keine weitere Anwendung mehr finden. Entgegengesetzten Falles wäre es möglich gewesen, den in dem einen Bundesstaate seßhaften und daselbst abgestraften Angehörigen des anderen nach Verbüßung seiner Strafe des Landes zu verweisen und so des wichtigsten Ausflusses aus dem Indigenat, des Aufenthaltsrechtes, zu berauben. Diese Kollision mit den Grundsätzen des Staatsrechtes, zu welcher die Aufrechterhaltung der Ausweisung Veranlassung gegeben hätte, war es, die diese Strafe Deutschen gegenüber für die Zukunft ausschließen mußte. Der Umstand allein, daß einzelne der hiedurch abgeänderten deutschen Strafgesetzbücher für Inländer das Institut der Polizeiaufsicht nicht kannten, vermochte diese Folge der Bundesgesetzgebung nicht zu beseitigen, vielmehr höchstens das Vorhandensein einer Lücke im Strafensysteme jener fühlbarer zu machen. Während diese Folge der staatlichen Einigung weit davon entfernt war, allgemeine Anerkennung zu finden [1], erfreute sich eine andere Konsequenz, die man aus derselben ziehen zu dürfen glaubte, größeren Beifalls.

Trotzdem die Tendenz des Art. 3 der Verfassung entschieden nur dahin ging, den Angehörigen der einzelnen deutschen Staaten gegenüber den

---

[1]) Vergl. dafür: Goose in der Strafrechtszeitung von v. Holtzendorff, 1868, Sp. 337 ff.; Goltdammer in seinem Archiv, Bd. XVI, S. 469 ff.; H. A. Zachariae im Gerichtssaal, Bd. XXI (1869), S. 418; Erkenntnisse des O.-A.-G. Lübeck in der Strafrechtszeitung, 1870 (Bd. X), Sp. 519 und 1871 (Bd. XI), S. 241, des O.-A.-G. Berlin in Goltd. Arch., Bd. XVI, S. 473 und des Obertrib. Berlin ebenda S. 474, 476, sowie des badischen Oberhofgerichts zu Mannheim in den Annalen der großh. badischen Gerichte, Bd. XXXVII (1871), S. 203 u. 205.

Dagegen: v. Groß im Gerichtssaal, Bd. XIX (1867), S. 329 ff., der Zustimmung fand in der Strafrechtszeitung 1869 (Bd. IX), S. 148 ff., sowie in den Erkenntnissen des Kreisgerichtes und des A.-G. Gotha (Goltd. A. Bd. XVI. S. 472), des A.-G. und des O.-A.-G. Oldenburg, des Kammergerichts Berlin (Strafrechtszeitung 1868, Sp. 352 ff.) und des Obergerichts Hamburg (ebenda 1870), Sp. 266).

Nichtdeutschen eine bevorzugte Stellung in der Weise einzuräumen, daß alle auf Ausländer bezüglichen nachtheiligen Bestimmungen, insbesondere jene staatsrechtlicher Natur, fernerhin auf sie keine Anwendung mehr finden sollten, suchte man aus jenem auch ein privilegium odiosum abzuleiten. Es wurde und wird der Satz aufgestellt [1]), daß schon in Folge des Reichsindigenats, noch mehr aber vermöge der auf dem einheitlichen Strafgesetzbuch basirenden Solidarität der Rechtspflege innerhalb des Deutschen Reichs, jeder Deutsche von jedem deutschen Gerichte strafgerichtlich verfolgt werden könne, wo auch immer er das Verbrechen begangen haben mag, welches hiezu Anlaß bietet. Natürlich brachte die Durchführung dieses Princips von selbst die Rückkehr zu der bereits erwähnten ausgedehnten Geltendmachung des forum deprehensionis mit sich, wie sie im alten Deutschen Reiche bestanden hatte. Allein eben dies läßt auch die Unzulässigkeit eines solchen Vorgehens alsbald ersehen.

Während das Strafverfahren zu jenen Zeiten theils auf der Karolina, theils und vorzüglich auf den von der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis ausgebildeten Regeln basirte, stehen wir nunmehr den Proceßordnungen der einzelnen Staaten gegenüber, welche die einzige Quelle für die Entscheidung unserer Frage zu bilden haben. Soll nun auf Grund einer Ergreifung die Strafverfolgung eines Verbrechers eingeleitet werden, so ist vor Allem zu prüfen, ob die weiteren Vorbedingungen gegeben seien, von welchen nach dem Proceßrechte des betreffenden Staates die Befugniß des arrestirenden Gerichtes zum Einschreiten abhängig ist. Ist dieselbe in einem gegebenen Falle dadurch bedingt, daß der Inquisit Inländer sei, so genügt hiezu keineswegs, daß er Angehöriger eines deutschen Staates und somit Inländer im Sinne des Art. 3 der Reichsverfassung ist.

Der Zweck, welcher mit der Schaffung des gemeinsamen Indigenats verfolgt wurde, war lediglich der, daß ein Deutscher in einem anderen Bundesstaate nicht deshalb schlechter als dessen eigene Angehörige behandelt werden sollte, weil er nicht auch ein solcher ist.

Nicht aber wollte man ihn nach allen Richtungen den Staatsangehörigen gleichstellen und ihn hiedurch unter Umständen auch in eine, gegenüber seiner bisherigen, ungünstigere Stellung bringen, obwohl er nicht dem betr. Staate angehört.

Man wollte ganz und gar dasselbe Ziel erreichen, welches bereits mit dem § 134 der Reichsverfassung von 1849 angestrebt wurde, der lautete: „Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andren Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.“

---

[1]) Heinze, Erörterungen, S. 67 u. 74; v. Bar, Goltd. Arch. Bd. XVIII (1870), S. 89; Spinola, ebenda Bd. XX (1872), S. 321 ff.; Rüdorff, Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich, S. 65 und S. 111 (§ 3, Note 7); Heinze in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts, Bd. II, S. 18. — Dagegen: Schwarze, Kommentar, S. 211, und in Goltd. A. Bd. XXI (1873), S. 64 ff.; Francke, ebenda, S. 72 ff.; Schütze, Lehrb. des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., § 20, Note 1 (S. 55); Cirkularreskript des Oberstaatsanwalts zu Wolfenbüttel im Gerichtssaal, Bd. XXV (1873), S. 144 ff.; Erkenntniß des Obertribunals Berlin in Goltd. Archiv, Bd. XXIV (1876), S. 532.

Es sollten nur die Ausnahmsbestimmungen zu Ungunsten von Ausländern für die Deutschen wegfallen; sie sollten denen der Inländer gleiche „Befugnisse" erhalten, nicht aber auch zugleich der Vortheile verlustig gehen, die ihnen daraus erwuchsen, daß sie nicht dem einen, sondern dem anderen Gliedstaate angehörten.

Dies wäre aber eingetreten, falls man als Gegenleistung für die eingeräumte „Befugniß", sein Recht wie ein Inländer zu verfolgen, die Pflicht, sich wie ein Inländer verfolgen zu lassen, statuirt hätte. Der Begriff Inländer auf dem Gebiete des Strafverfahrens wurde eben nur da erweitert, wo hiedurch eine Rechtsvermehrung, eine Begünstigung für die Angehörigen der anderen Bundesstaaten erreicht werden konnte, nicht aber auch da, wo die gegentheilige Wirkung hervorgerufen worden wäre. Demzufolge blieb die Frage, ob die Gerichte des einen Bundesstaates zur strafrechtlichen Verfolgung eines Angehörigen des anderen befugt seien, lediglich nach den für jene maßgebenden Kompetenzvorschriften zu entscheiden, ohne daß die staatsrechtliche Vereinigung, das Zusammentreten der deutschen Staaten zum norddeutschen Bunde, resp. Deutschen Reiche, hieran eine Aenderung getroffen hätte.

Es wurde dies bei der Berathung des Gesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, anerkannt [1]; es bildete dieser Satz ein Axiom bei Abfassung der neuen Justizgesetze [2]) und es wurde der Wille der Reichsgesetzgebung, eine solche mißbräuchliche Berufung auf das forum deprehensionis hintanzuhalten, in unzweideutiger Weise dadurch zum Ausdruck gebracht, daß dem Gerichtsstande der Ergreifung in § 9 der Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 nur eine subsidiäre Bedeutung verliehen wurde.

In eine neue Phase trat der Begriff Inland bei und mit der Emanirung des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund. Wäre schon in Gemäßheit des § 1 des Einführungsgesetzes kein billiger Zweifel darüber mehr am Platze gewesen, daß sein Geltungsbereich sich über das ganze Gebiet des Bundes erstrecken und dieses somit in seiner Totalität als Inland betrachtet werden sollte, so sorgte gewiß der § 8 des Gesetzbuchs in dieser Richtung alles Wünschenswerthe vor. Wir haben schon oben erwähnt, daß noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durch den Bundesvertrag mit Hessen sein Wirkungskreis erweitert worden war und deshalb für dasselbe mit dem ersten Tage seiner Wirksamkeit (1. Januar 1871) als Inland das gesammte Gebiet des bisherigen norddeutschen Bundes nebst dem südlichen Theile des Großherzogthums Hessen zu erachten war.

Daß an dem gleichen Tage die Reichsverfassung mit einem bedeutend weiteren Inlandsbegriff in Kraft trat, konnte nach der von uns vertretenen Anschauung auf das Strafgesetzbuch und die für dasselbe maßgebenden

---

[1]) Kommissionsbericht in den Verhandlungen des Reichstags des nordd. Bundes 1869, Bd. III (Drucksachen, Nr. 225), S. 694, ad § 23 des Entwurfes.

[2]) Motive zu den §§ 133, 134 des Entwurfes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Begriffe einen Einfluß nicht üben. Es wollte und sollte dieses nur für den bezeichneten Umfang Geltung haben, und damit war der Begriff Inland für dasselbe unbezweifelbar fixirt, mochte auch für Fragen des Staatsrechts dessen engere Begrenzung bereits überholt sein. Die Richtigkeit dieser Ansicht beweist das Reichsgesetz vom 16. Mai 1871, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich [1]), verglichen mit jenem vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, § 2 [2]). Obwohl hier ausdrücklich bestimmt war, daß die in Art. 80 der 1870 vereinbarten Verfassung [3]) aufgeführten Gesetze nunmehr Reichsgesetze und von nun an unter den Bezeichnungen norddeutscher Bund, dessen Verfassung, Gebiet, Mitglieder 2c. das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen seien, so hielt man es doch für angemessen, rücksichtlich des Strafgesetzbuchs ein Specialgesetz zu erlassen. Diesem zufolge sollte aber die als Beilage publicirte neue Fassung des letzteren, welche in § 8 die Worte „jedes nicht zum Norddeutschen Bunde gehörige Gebiet" mit „jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet" vertauschte, erst mit dem 1. Januar 1872 in Kraft treten. Auf Grund hievon blieb die erstere Begriffsbestimmung unverändert bestehen und bis zu diesem Termine allein berechtigt. Nur soweit ausdrückliche Zusätze gemacht, speciell auf das Strafgesetzbuch bezügliche Anordnungen von den Gesetzgebungsorganen des Reichs erlassen worden waren, war eine Abweichung hievon möglich. Solche Fälle sind aber zweimal vorgekommen. Zuerst, wie bereits erwähnt, schon in dem Bundesvertrage mit Hessen, durch dessen Genehmigung Seitens der verfassungsmäßigen Organe die auf das Strafgesetzbuch bezügliche Stipulation Gesetz und Bestandtheil desselben geworden war. Sodann aber in Hinsicht auf Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 30. Aug. 1871 [4]), welches im Hinblick auf § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 [5]) ebenfalls als von den Gesetzgebungsorganen des Reichs erlassen zu betrachten war.

Auch Rüdorff [6]), Otto [7]) und Schwarze [8]) datiren die Erstreckung des strafrechtlichen Inlandsbegriffes auf das ganze Reich erst vom 1. Januar 1872 [9]), während Fuchs [10]) und Merkel [11]) den 1. Januar 1871 als fiktiven ersten Geltungstag der Reichsverfassung, Ortloff [12]) ohne nähere

[1] Reichsgesetzblatt 1871, S. 127.

[2]) B.-G.-Bl. 1871, S. 63.

[3] B.-G.-Bl. 1870, S. 647.

[4] Betr. die Einführung des Str.-G.-B. für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871, S. 255).

[5] Betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche (R.-G.-Bl. 1871, S. 212).

[6] S. 375, § 244, Nr. 2.

[7] Annalen des K. sächs. O.-A.-G. zu Dresden, N. F., Bd IX (1872), S. 12.

[8]) Kommentar, S. 612, Note.

[9]) Uebereinstimmend ein Erkenntniß des O.-A.-G. Jena in der Strafrechtszeitung, Bd. XII (1872), S. 432.

[10]) Im Anschluß an das in voriger Note citirte Urtheil.

[11]) v. Holtzendorff's Handbuch, Bd. IV, S. 410.

[12]) Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland, N. F., Bd. I, S. 7 ff.

Präcisirung den Tag, an welchem diese Geltungskraft erhielt, Rubo[1]), Oppenhoff[2], Hahn[3]) und Olshausen[4]) den 4. Mai 1871[5]), mit welchem Tage das erwähnte Gesetz vom 16. April 1871 in Kraft trat, entscheiden lassen.

Beide abweichende Ansichten rekurriren zunächst auf staatsrechtliche Gründe und entziehen sich dadurch von selbst ihre Berechtigung für das Strafrecht. Zumal die erstere Theorie hat es gar nicht für erforderlich erachtet, auch nur einen Schein von Beweis dafür zu bringen, daß der zwischen den deutschen Staaten sich abspielende staatsrechtliche Vorgang alsbald und ohne Weiteres auch auf die Begriffe des Strafrechts habe einwirken müssen. Ja, Ortloff geht, trotzdem das Strafgesetzbuch selbst eine Definition von Ausland gab und natürlich diese als für sich maßgebend hinstellte, so weit, das Staatsrecht allein entscheiden zu lassen. Fuchs aber findet es der politischen Bedeutung einer staatlichen Schöpfung für unangemessen, deren Wirkung auf einzelne Gebiete von Einführungsgesetzen abhängig zu machen und bestreitet so — damit sich selbst richtend — der stattlichen Anzahl von solchen Specialgesetzen jeden inneren Werth. Es liegt klar zu Tage, daß dergleichen Erwägungen, noch ganz abgesehen von ihren unnatürlichen Konsequenzen, den Stempel der Untauglichkeit an der Stirne tragen und nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür bieten, wie und warum ein Gesetz ein anderes, ganz heterogenes abändern soll, ohne daß in der Natur der Sache ein Bedürfniß hiezu begründet, noch eine ausdrückliche diesbezügliche Anordnung in dem ersteren getroffen wäre.

Besser ist die Situation der Vertreter der zweiten Ansicht. Rubo und die mit ihm Uebereinstimmenden betonen besonders, daß das Gesetz vom 16. April 1871 nicht selbst seinen Anfangstermin hinausgeschoben und demzufolge nach Art. 2 der Verfassung am 4. Mai deff. J. verbindliche Kraft erlangt habe, da das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes am 20. April ausgegeben worden ist. In Folge dessen sei von jenem Tage an in Gemäßheit des § 2, Abs. 2 des Gesetzes auch im Strafgesetzbuche überall „Norddeutscher Bund“ 2c. als „Deutsches Reich“ 2c. zu interpretiren gewesen.

Dem steht aber zweierlei entgegen. Zunächst enthält der von jenem Gesetze ausdrücklich in Bezug genommene Art. 80 der vereinbarten Verfassung die Klausel, daß das Strafgesetzbuch im übrigen Theile des Reiches erst am 1. Januar 1872 in Kraft treten solle. Dies allein würde genügende Veranlassung geben, auch die Ersetzung des einen Begriffes durch den anderen bis dahin zu vertagen. Dazu kommt aber, daß das Gesetz vom 16. April 1871 bestimmt war, „die rechtlichen Wirkungen ein für allemal festzustellen, welche mit der Einführung eines norddeutschen

[1]) Kommentar über das Str.-G. B. f. d. Deutsche Reich, S. 177.
[2]) Das Str.-G.-B. für das Deutsche Reich, 5 Aufl., § 8, Note 6.
[3]) Str.-G.-B. f. d. Deutsche Reich, 3. Aufl., S. 314.
[4]) Der Einfluß von Vorbestrafungen auf später zur Aburtheilung kommende Strafthaten, S. 99 ff.
[5]) Uebereinstimmend ein Erkenntniß des O.-A.-G. Berlin in Goltd. Archiv, Bd. XX, S. 81 und Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. XIII, S. 141.

Gesetzes als Reichsgesetz verbunden sind" [1]. Demgemäß war der § 2 Abs. 2 desselben weniger dispositiver, als vielmehr deklarativer, informatorischer Natur. Die Einführung des für den ganzen Umfang des Reiches bestimmten Strafgesetzbuchs als wirkliches Reichsgesetz erfolgte in Gemäßheit der Verfassungsverträge und des Gesetzes vom 16. Mai 1871 erst am 1. Januar 1872; deshalb konnten auch erst an diesem Tage die für solche Fälle „ein für allemal" festgestellten „rechtlichen Wirkungen" derselben eintreten.

Nur so erklärt sich auch die Einleitung zu den Motiven des letzterwähnten Gesetzes [2], welche beginnt: „Das Bundesstrafgesetzbuch ist das erste große Gesetzbuch, welches mit und nach Begründung des Deutschen Reichs für dessen ganzen Umfang neu in Geltung tritt." Mit Rücksicht hierauf hielt man eine Rektifikation des Textes für nothwendig und darum konnte auch erst mit dem Eintritt der Verhältnisse, für welche diese berechnet war, nämlich der Geltung des Gesetzbuchs für das ganze Reich, die neue Fassung in Wirksamkeit treten.

Soweit allerdings „eine Reihe von Bestimmungen" den Schutz des norddeutschen Bundes und seiner Organe betraf, mußte, da dieser als solcher nicht mehr existirte und das Reich an seine Stelle succedirt war, eine dem entsprechende Interpretation stattfinden. Allein auf diese staatsrechtliche Succession ist die Bestimmung des Gesetzes vom 16. April zu beziehen. Dieselbe darf aber nicht in der blos an die Worte sich anschmiegenden Weise ausgelegt werden, daß überall in den Gesetzen nunmehr statt „Norddeutscher Bund" „Deutsches Reich" zu lesen gewesen wäre. Denn auf diesem Wege gelangt man zu der, allerdings von Fuchs (a. a. O.) nicht perhorrescirten, höchst unnatürlichen Folgerung, daß nach dem Willen der deutschen Gesetzgebung vom 1. Januar, resp. 4. Mai 1871 an bis zum 1. Januar 1872 die süddeutschen Staaten in den norddeutschen, dagegen nicht diese in jenen als Inland zu betrachten gewesen wären; — letzteres deshalb, weil bis dahin die partikulären Strafgesetze mit ihrem beschränkten Inlandsbegriffe bestehen blieben, rücksichtlich dessen eine Erweiterung in Folge der Reichsverfassung von Niemand behauptet worden ist. — Dies aber als Intention unserer Gesetzgebung anzusehen, steht in grellem Widerspruche mit der Regel, daß man im Zweifel supponiren müsse, der Gesetzgeber habe mit seiner Vorschrift etwas Vernünftiges schaffen wollen.

Am stärksten tritt die Unhaltbarkeit jener Lehre hervor bei einer Anwendung derselben auf die Frage, für welche überhaupt die Bedeutung des Inlandsbegriffes in neuerer Zeit so wesentlichen Einfluß gehabt hat. Bekanntlich hat die deutsche Praxis mit seltener Einmüthigkeit — ob auch mit Recht, werden wir später prüfen — angenommen, daß eine Vorbestrafung dann zur Anwendung des § 244 des R.-Str.-G.-B. legitimire, wenn sie nur, gleichgültig ob noch vor oder schon unter der Herrschaft des R.-Str.-G.-B., in einem Lande vorgekommen sei, welches zur Zeit der

[1] Vergl. die Motive zu dem Gesetze in den Verhandlungen des Deutschen Reichstags 1871, 1. Session, Bd. III Drucksachen Nr. 89, S. 207.

[2] Verhandlungen 2c., Bd. III Drucksachen, Nr. 4, S. 10.

Verübung (oder Aburtheilung)[1]) des neuen Verbrechens zum Inland zu rechnen war.

Wäre nun die von Rubo u. A. vertretene Anschauung richtig, so wäre z. B. ein Preuße, welcher zweimal in seinem Vaterlande wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft worden war und nach dem 4. Mai 1871, jedoch noch vor dem 1. Jan. 1872 zum dritten Male in Bayern delinquirte, als einfacher oder aber als rückfälliger Dieb zu bestrafen gewesen, je nachdem er vor die bayerischen Gerichte gestellt[2]) oder aber, zufällig diesen entkommen, in Preußen zur Strafe gezogen worden wäre.

Anders hingegen nach der von uns vertretenen Theorie. Dieser zufolge wäre Bayern strafrechtlich — abgesehen natürlich von den Bestimmungen des Art. 74 der R.-V. — ebensogut für Preußen Ausland gewesen als dieses für jenes.

Somit führen nicht allein die theoretische Betrachtung, sondern auch die für praktische Fälle sich ergebenden Konsequenzen zu dem Schlusse, daß im Sinne des deutschen Strafgesetzbuchs der Begriff Inland erst vom 1. Januar 1872 an das ganze Gebiet des Deutschen Reichs umfaßte.

Fraglich ist nun wiederum, ob die so gewonnene Bedeutung dieses Begriffes anzuwenden sei, so oft sich im Strafgesetzbuch das Wort Inland findet, oder ob auch hier mit Unterscheidung zu verfahren und die Zeit vor und nach dem 1. Januar 1872 auseinanderzuhalten sei.

Wir haben schon angedeutet, daß wir nicht mit der, auch von den Kommentatoren[3]) und den meisten sonstigen Schriftstellern[4]) gebilligten, Praxis[5]) übereinstimmen, welche auch dann einen Dieb als rückfällig be-

[1]) Für ersteres Oppenhoff, ad § 244, Nr. 1 und ein Erkenntniß des O.-A.-G. Dresden bei Stenglein, Bd. II, S. 108; für letzteres Schwarze, ad § 244, S. 612, Note, und ein Erkenntniß des Obertribunals Berlin bei Stenglein, Bd. III, S. 13, und Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. XIV, S. 485. Letztere Ansicht dürfte schon darum unrichtig sein, weil sie zu verschiedenen Resultaten führen würde, je nachdem — bei Zugrundelegung unserer, auch von Schwarze vertretenen Anschauung — ein zuvor in Süddeutschland Bestrafter wegen des dritten Diebstahls am 31. Decbr. 1871 oder am 1. Januar 1872, bei Zugrundelegung der anderen Theorie am 3. oder 4. Mai 1871 abgewandelt worden wäre.

[2] Wir stellen uns hier, allerdings entgegen der bayerischen Praxis vergl. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern, Bd. X, S. 29, 151, 487; Bd. XII, S. 491, 580) auf Seite der, insbesondere von E. Barth, Das Str.-G.-B. für das Königreich Bayern, ad Art. 13, Nr. 3, und Hocheder in den Blättern für Rechtsanwendnng, zunächst in Bayern, Bd. XXVIII, S. 65 ff., 81 ff., 97 ff., vertretenen Meinung, daß im Sinne des bayerischen Str.-G.-B. und dessen Art. 276 und nach der Intention der Gesetzgebung ausländische Urtheile bei Feststellung des Rückfalls nicht zu berücksichtigen waren. — Das Gleiche gälte übrigens mutatis mutandis für Württemberg.

[3] Oppenhoff ad § 8, Note 4, ad § 244, Note 1; Schwarze, S. 204 und 612; Rüdorff, ad § 244, Note 4; Hahn, S. 314.

[4]) S. in Stenglein's Zeitschrift Bd. I, S. 33 ff.; Schütze, Lehrb., S. 439 (§ 92, Note 18; Merkel in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts, Bd. III, S. 688; Fuchs a. a. O.; Otto a. a. O.; Geyer in v. Holtzendorff's Encyklopädie, II. Theil (Rechtslexikon), s. v. „Rückfall“ S. 504, Nr. 1557 der 2. Aufl. .

[5]) Vergl. die Erkenntnisse des Obertrib. Berlin in Goltd. A., Bd. XIX, S. 412, des O.-A.-G. Dresden ebenda S. 606 (auch in den Annalen des sächs.

trachtet, wenn er vor der Geltung des nunmehrigen weiten Umfangs des Inlandsbegriffs in einem unter diesen fallenden Lande bestraft worden und nun neuerdings wegen eines (dritten) Diebstahls abzuurtheilen ist. Nur v. Stemann[1]) hat unseres Wissens den Versuch gemacht, gegen den Strom der herrschenden Meinung zu schwimmen, jedoch mit Rücksicht auf Erwägungen allgemeiner Natur nicht die richtigen Schlüsse aus seinen guten Gegengründen gezogen. Wenn wir nun trotzdem es unternehmen, seiner Bahn zu folgen und die einmal gewählte Richtung auch beizubehalten, so hoffen wir, durch die Stärke unserer Gründe zu ersetzen, was uns an Stütze durch Autoritäten abgeht.

Wir haben bereits oben, bei Untersuchung der Folgen einer Inkorporation für die vorliegende Frage, unseren Standpunkt dahin präcisirt, daß wir rein staatsrechtlichen Vorgängen nicht die Kraft zusprechen können, bereits längst rechtskräftig gewordenen Urtheilen nachträglich eine Eigenschaft zu verleihen, deren Besitz man ihnen vorher hartnäckig abgesprochen hat. Die Inkonsequenz, welcher man sich durch ein solches Verfahren schuldig macht, findet eine treffende Illustration in dem bereits erwähnten Erkenntnisse des preußischen Obertribunals[2]. Dieses führt gegen württembergische und badische Erkenntnisse alle die Gründe auf, welche sich gegen die Berücksichtigung ausländischer Urtheile geltend machen lassen, und kommt natürlich auch zu dem Resultate, daß diese Erwägungen auf sie Anwendung zu finden haben. Nun sind aber für die Gerichte beider Staaten die Grundlagen bis zum 1. Januar 1872 absolut dieselben geblieben, wie zur Zeit der fraglichen Urtheile, da das badische Strafrecht seit 1851, das württembergische seit 1855 keine Abänderung mehr erfahren hat. Stand nun das Obertribunal nicht auch schon am 7. Oktober 1858 Urtheilen gegenüber, „die von deutschen Gerichten in deutscher Sprache auf Grund deutscher, der deutschen Wissenschaft entsprungener Gesetze gefällt"[3]) waren? Und hat es nicht trotzdem — übrigens auf dem Standpunkt des preußischen Rechts vollkommen korrekt — dieselben als unzuverlässig erklärt? Sind dieselben etwa auf einmal dadurch anders geworden, daß

O.-A.-G., N. F., Bd. VIII (1871), S. 301 und Stenglein I, S. 23), des O.-A.-G. Jena bei Stenglein I, S. 183, des O.-A.-G. Berlin in Goltd Arch., Bd XX, S. 81 (auch bei Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. XIII, S. 141), des O.-A.-G. Dresden bei Stenglein II, 108 und des Oberhofgerichts Mannheim (Annalen der großh. badischen Gerichte, Bd. XXXVIII [1872], S. 305).

Es ist diese Praxis umsomehr zu verwundern, als für die Frage, ob ein in einem früher zum Ausland, neuerdings zum Inlande gehörenden Lande begangenes Verbrechen bestraft werden könne, das Obertribunal richtig das Recht zur Zeit und am Orte der That als entscheidend erklärt hat. — S. Goltd. A., Bd. XX, S. 179 und Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. XIII, S. 126.

[1] Gerichtssaal Bd. XXIII (1871), S. 413 ff. — Ortloff (a. a. O.) kann nicht hierher gezählt werden, da er zwar nicht, wie die herrschende Lehre, ohne jede weitere Unterscheidung, aber doch auch insoferne die Anwendung des Inlandsbegriffes der letzten Entwicklungsphase auf die Vergangenheit fordert, als er mit Rücksicht auf die staatsrechtlichen Zustände für die Staaten des ehemaligen norddeutschen Bundes das Jahr 1867 (genauer den 1. Juli), für die übrigen Theile des Reichs aber das Jahr 1871 als Anfangspunkt betrachtet wissen will.

[2]) Goltd. Arch. Bd. VI (1858), S. 841.

[3]) Siehe S. bei Stenglein Bd. I, S. 35.

am 1. Juli 1867 die Verfassung des norddeutschen Bundes, am 1. Januar, resp. 4. Mai 1871 die Reichsverfassung oder am 1. Januar 1872 das gemeinsame Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist? Und wie stellt sich die Sache gar rücksichtlich der in Elsaß-Lothringen auf Grund des code pénal Seitens französischer Gerichte bis 1870 ergangenen Urtheile? Paßt etwa auf diese auch die eben gehörte Häufung von Prädikaten der Deutschheit?

Wenn man auf diese Fragen, wie nicht anders möglich, mit Nein antwortet, so ist die Unrichtigkeit der Praxis zugestanden.

Ebendazu führen aber noch weitere Gründe. Es wurde oben bereits betont, daß zur Ausschließung ausländischer Urtheile von der Anrechnung auch die Erwägung mitgewirkt hat, daß die Gerichte der verschiedenen Staaten von verschiedenen Strafgesetzen ausgegangen und ihren Urtheilen daher verschiedene Begriffe zu Grunde gelegen seien. Wir erkannten sowohl dies als die daraus gezogene Konsequenz als richtig, daß eine Vergleichung der Strafen und darum auch eine Gleichstellung der Urtheile absolut unthunlich sei.

Alles dieses gilt nun aber auch, und noch dazu in erhöhtem Maße, für die vor der totalen Gemeinschaftlichkeit des R.-St.-G.-B. gesprochenen Urtheile.

Man vergleiche nur die in der Anlage 1 zu den Motiven des Strafgesetzentwurfs für den norddeutschen Bund [1]) gegebene Uebersicht über die Definitionen von Diebstahl, Raub, Hehlerei und Betrug in den verschiedenen deutschen, sowie in der französischen Gesetzgebung, und man wird keinen Augenblick mehr zweifeln, daß man Erkenntnisse, die auf so grundsätzlich auseinandergehenden Begriffen basiren, unmöglich einander gleichstellen kann.

Außerdem kommt neben den schon oben ausgeführten Bedenken noch eine weitere Verschiedenheit gegenüber jenen Verhältnissen in Betracht, unter welchen die zweimalige Einführung des preußischen Strafgesetzbuchs erfolgt ist. Die preußische Gesetzgebung hat es in den Jahren 1851 und 1866, resp. 1867 für erforderlich gehalten, in den Einführungserlassen anzuordnen, daß auch die vorausgehenden Zeiten in Berücksichtigung zu ziehen seien. Mag uns nun diese gesetzliche Fiktion angemessen erscheinen oder nicht, so war sie doch vorhanden und gewährte der sich daran anschließenden Praxis einen positiven Anhaltspunkt. Dergleichen lag und liegt aber nicht vor hinsichtlich der Rückfallsbestimmungen des R.-St.-G.-B.; und doch bilden die §§ 244, 250, 261 und 264 lediglich ebenso einen Bestandtheil desselben als seiner Zeit die §§ 58—60 des preußischen Strafgesetzbuchs von diesem.

Der Mangel einer solchen Einführungsbestimmung, wie sie zweimal für die letzteren gegeben wurde, machte die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des R.-St.-G.-B. auf Vorfälle vor seiner allgemeinen Geltung und die Heranziehung solcher zu einer rechtlichen Unmöglichkeit.

[1]) Vergleichende Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen aus deutschen und außerdeutschen Gesetzgebungen, S. CXXIV ff. (Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes, 1870, Bd. III (Drucksachen), zu Nr. 5, Anl. 1.

Daß das Letztere „in § 244 rc. ohne weitere Unterschiede eine zweimalige Vorbestrafung im Inlande voraussetzt“ [1], ist für die Entscheidung unserer Frage ganz belanglos. Solange nicht ein Gesetz bestimmt, daß auch die frühere Zeit mit in Betracht zu ziehen sei, gilt es nur für die Zukunft und ist es jeglicher rückwirkenden Kraft bar.

Eine solche Rückwirkung wurde aber trotzdem angenommen. Zwar nicht für die §§ 244 rc. — denn bezüglich dieser wurde richtig bemerkt, daß es sich ja nur um ihre Anwendung auf (die neuen abzuurtheilenden) Verbrechen handle, welche bereits unter der Herrschaft des neuen Strafgesetzbuchs verübt worden sind —, wohl aber für den, ebenfalls einen, und zwar höchst wesentlichen, Theil des R.-St.-G.-B. bildenden, — weil dessen Geltungsgebiet bestimmenden — § 8. Wenn dieser mit Wirkung vom 1. Januar 1872 an unter Inland „im Sinne dieses Strafgesetzbuches“ das ganze Gebiet des Deutschen Reiches verstand, so konnte dieser Begriff, ohne ausdrückliche gegentheilige Bestimmung, eben auch erst von jenem Tage an in dieser seiner umfangreichen Bedeutung Anwendung finden. Erst von diesem Termine an waren dann die verschiedenen deutschen Lande allgemein als Inland anzusehen, erst von da an hatten sie diese Eigenschaft. Was vorher geschehen, war dem gegenüber in einem Lande erfolgt, auf welches zur Zeit des Vorfalls jene Qualificirung nicht zutraf und also auch nicht bezogen werden darf.

Man mißverstehe uns aber nicht. Wir wollen nicht vielleicht das ganze Sündenregister der Verbrecher streichen, soweit es in die Zeit vor 1872 zurückreicht; wir wollen demselben nur nicht mehr zurechnen lassen, als das Gesetz will und vorschreibt.

Handelt es sich also z. B. um Delikte, welche in demselben Staate als die vorausgehenden oder aber in einem Staate begangen wurden, welcher zu jener Zeit, nach den verschiedenen Entwicklungsstadien des Inlandsbegriffes, für das nunmehr aburtheilende Land bereits unter denselben fiel, so muß allerdings die erfolgte Vorbestrafung wegen derselben berücksichtigt werden. Für Ersteres ist die, hier allerdings am richtigen Platze zu beachtende, Kontinuität der Rechtsordnung und der Landeshoheit — da bezüglich dieser absolut keine Veränderung eintrat —, für Letzteres die Einheit und Gemeinsamkeit des zu Grunde liegenden Strafgesetzbuches maßgebend.

Hiernach gestaltet sich uns für die Beantwortung der Frage, ob ein Rückfallsverbrechen vorliege, die Sache folgendermaßen:

I. Wurde das neue Delikt in demselben Staate begangen, welcher die Vorstrafen vollzogen hat, so ist Rückfall gegeben.

II. Wurde das neue Delikt aber in einem anderen Bundeslande als dem vorher strafenden begangen, so ist zu prüfen, ob das nunmehr aburtheilende Gericht einem Staate angehört, der schon zu der Zeit der Vorbestrafung zugleich mit jenem unter den Begriff Inland fiel; nur im Falle eines bejahenden Resultates darf die Rückfallsstrafe ausgesprochen werden. Hiebei sind folgende Stadien zu unterscheiden:

---

[1] Schwarze, Kommentar, S. 204.

1) Vom 1. Januar 1871 an [1]) hatten und haben sich gegenseitig die Länder des norddeutschen Bundes und Hessen,
2) vom 1. October 1871 [2]) diese und Elsaß-Lothringen und
3) vom 1. Januar 1872 sämmtliche Theile des Deutschen Reichs als Inland zu betrachten.

Trotzdem nunmehr bereits seit mehreren Jahren der strafrechtliche Begriff „Inland" unbestreitbar das ganze Bundesgebiet umfaßt, kann auch außer den bisher besprochenen Fällen die Frage entstehen, ob nicht doch noch innerhalb des Reichs hie und da von Inland und Ausland gesprochen werden müsse. Liest man die Motive zu den §§ 1—15 des Entwurfes der deutschen Strafproceßordnung [3]) oder die Ausführungen Häberlin's [4]) und Nessel's [5]), so könnte man allerdings in der Ansicht bestärkt werden, daß nunmehr „kein Staat des Reichs im Verhältniß zu einem anderen Bundesstaate als Ausland zu betrachten sei"; daß der Unterschied zwischen Inland und Ausland, Inländer und Ausländer innerhalb der Grenzen des Bundes weggefallen sei und jeder Angehörige eines Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaate als Inländer gelte, sowie daß „das Territorialprincip auf die Bundesstaaten überhaupt gar keine Anwendung finde". Allein es besteht für uns kein Zweifel darüber, daß in diesen drei Fällen nur für einen richtigen Gedanken eine zu allgemeine Fassung gewählt und nicht an die Konsequenzen gedacht wurde, welche aus dieser gezogen werden könnten. Man hatte dabei nur das Bundesstrafrecht im Auge, für welches jene Sätze vollkommen angemessen sind, und übersah, daß neben jenem noch Landesstrafgesetze bestehen blieben, auf welche sie nicht passen.

Hiemit ist aber die Nothwendigkeit begründet, auf die Beschränktheit des Herrschaftsgebietes solcher Partikulargesetze besonders aufmerksam zu machen, und die von John [6]) gemachte Proposition gerechtfertigt, in das Bundesgesetzbuch eine diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen.

Nach der Natur der Sache und im Hinblicke auf unsere früheren Auseinandersetzungen bedarf es hier keiner weiteren Darlegung, daß für die Landesstrafgesetze, ihrem beschränkten Geltungsbereich entsprechend, der Begriff Inland sich nur auf den Staat erstreckt, dessen Gesetzgebung sie entsprungen sind.

[1]) Wohl nicht mit Recht setzt Rubo, Kommentar S. 176, in dieser Richtung für Hessen und den Bund verschiedene Anfangspunkte, nämlich den 1. und 14. Jan. 1871, letzteren deshalb, weil der Verfassungsvertrag für den Bund erst an diesem Tage, als dem 14. nach dessen Verkündung, Gesetzeskraft erhalten habe. Die „Wirksamkeit dieser Verfassung" (Art. 80) wird ja immer auf den 1. desselben Monats zurückdatirt.

[2]) Auf Grund des citirten Gesetzes vom 9. Juni 1871.

[3]) Verhandlungen des deutschen Reichstags 1874, Bd. III (Drucksachen, zu Nr. 5), S. 131.

[4]) Kritische Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Str.=G.=B. für den norddeutschen Bund (1869), S. 6 und 7.

[5]) Goltd. Archiv, Bd. XXV (1877), S. 17.

[6]) Entwurf mit Motiven zu einem Str.=G.=B. für den norddeutschen Bund (1868), S. 24 und 32.

So selbstverständlich dieser Satz erscheinen mag, ebensosehr ist er die Quelle verschiedener Kontroversen.

Für's Erste leugnet Heinze[1]) vollkommen dessen Berechtigung: „Ausland ist nur, was jenseits der Grenzen des Bundesgebiets liegt". Allein wie wenig richtig diese Aufstellung ist, geht daraus hervor, daß sie gerade gelegentlich der Frage gemacht wird, ob nicht die auf das Herrschaftsgebiet des R.-St.-G.-B. bezüglichen Vorschriften desselben auch analog auf die einzelstaatlichen Gesetze angewendet werden können. Im Grunde genommen ist dies doch nichts Anderes, als gerade die Anerkennung des Gegentheils der hiebei von H. aufgestellten Thesis. Zur Rechtfertigung derselben verweist er zwar auf den Unterschied zwischen den Bestimmungen des § 9 des R.-St.-G.-B. und des § 23 des Rechtshülfegesetzes vom 21. Juni 1869.

Wenn nun auch vollkommen richtig ist, daß nach ersterem die Auslieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung unzulässig, während nach dem letzteren eine solche an eine andere deutsche Regierung nicht nur nicht verboten, sondern sogar geboten ist, selbst wenn es sich um einen eignen Unterthanen des extradirenden Staates handelt, so darf doch hiebei nicht außer Acht gelassen werden, daß wir es bei dem Thema Auslieferung, wie schon oben einmal hervorgehoben, mit einer vorwiegend staatsrechtlichen Frage zu thun haben. Für das Strafrecht kann aber nichts desto weniger ein Gebiet — weil außerhalb des Geltungsbereichs eines speciellen Gesetzes gelegen — Ausland sein, obwohl an dasselbe eine Auslieferung zulässig ist, weil es staatsrechtlich zum Inland zu rechnen ist.

So haben denn auch Theorie[2]) und Praxis[3]) keinen Anstand genommen, zu erklären, daß sich für die Anwendung von Landesstrafgesetzen der Begriff Inland nicht nach dem § 8 des R.-St.-G.-B., der sich auf dieses allein beschränkt, sondern nach dem für dieselben noch fortbestehenden Gegensatze zwischen den einzelnen Bundesstaaten bemesse. Betont ja auch der allegirte Paragraph ausdrücklich, daß seine Begriffbestimmung nur „im Sinne dieses Strafgesetzes" aufzufassen sei, und bringt hiemit in unzweideutiger Weise zum Ausdruck, daß der fragliche Begriff keine „Materie" im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum R.-St.-G.-B., also einer Modificirung durch die Landesgesetzgebung für das ihr überlassene Gebiet nicht entzogen sei.

Wenn wir nun auch zu der zweiten Frage Stellung nehmen sollen, ob nämlich für die Landesstrafgesetze die Bestimmungen des R.-St.-G.-B. in den §§ 3—6 in Anwendung zu bringen seien, so glauben wir, daß einem solchen Vorgehen, zunächst soweit es sich um Ausland im Sinne des Reichsrechtes handelt, ein gerechtes Bedenken nicht entgegengestellt werden kann.

---

[1]) Das Verhältniß des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht, S. 43 ff.

[2]) Schwarze, Kommentar S. 211; Rubo, S. 290; Berner, Lehrbuch, § 128 a. E. (S. 262); Schütze, Lehrbuch, § 20, Note 1 (S. 55).

[3]) Erkenntnisse des O.-A.-G. Berlin in Goltd. Archiv, Bd. XX, S. 129 und 504, auch in Oppenhoff's Rechtsprechung, Bd. XIII, S. 75 und 521.

Es meint zwar Rubo (S. 272), daß in Anbetracht des § 4 Abs. 2 des R.-St.-G.-B., der nur von „den Strafgesetzen des Deutschen Reichs" spreche, wegen im Auslande begangener Handlungen „eine Verfolgung nach den Strafgesetzen eines Bundesstaates unstatthaft ist". Allein vorher (S. 261) geht er selbst von der Ansicht aus, daß „es den Landesgesetzgebungen freigelassen ist, inwieweit sie rücksichtlich der Landesstrafgesetze das Territorialitäts- oder das Nationalitätsprincip zur Geltung bringen".

Es läßt sich wohl auch kein plausibler materieller Grund denken, weshalb man der Landesgesetzgebung das Recht entzogen haben sollte, rücksichtlich der in ihrer Kompetenz erlassenen Vorschriften anzuordnen, daß die ihr speciell untergeordneten Staatsangehörigen dieselben auch im Auslande beobachten sollen.

Von dieser Befugniß haben die meisten deutschen Landesgesetzgebungen bei Gelegenheit der Einführung des R.-St.-G.-B. in der Weise Gebrauch gemacht [1], daß sie einfach die einschlägigen Grundsätze des gemeinsamen Gesetzbuches, ausdrücklich oder durch Außerkraftsetzung ihrer vormaligen Bestimmungen, adoptirt haben.

Aber auch bezüglich der interterritorialen Verhältnisse innerhalb des Deutschen Reichs dürfte der analogen Anwendung der fraglichen Bestimmungen des R.-St.-G. B. auf die entsprechenden Fragen der Landesstrafrechte kein Hinderniß im Wege stehen [2]. Am wenigsten jedenfalls der von Heinze so sehr hervorgehobene Umstand, daß das R.-St.-G.-B. das ganze Bundesgebiet als Einheit betrachtet und die §§ 3 ff. desselben nur Inland und Inländer im Sinne dieser Einheit kennen. Denn wenn von einer analogen Anwendung jener Gesetzesstellen auf Vorschriften mit beschränktem Geltungsbereiche die Rede ist, so versteht es sich auch von selbst, daß die Begriffe derselben in entsprechender Beschränktheit aufgefaßt werden müssen.

Im Uebrigen sind natürlich auch wir der Ansicht, daß hiebei die Ziffer 1 und 2 des § 4 von selbst außer Betracht bleiben, wie wir auch ferner die Rücksichtnahme auf das mildere Gesetz des Thatortes, sowie eine möglichst ausgedehnte Anwendung des Territorialprincips auf die Landesstrafgesetze wünschen. Insbesondere würden wir es deshalb für zu weit gehend erachten, wollte man — was v. Groß [3]) lediglich als eine „Konsequenz der Vereinigung der Staaten zu einem Bundesstaat" ansieht — polizeiliche Vergehungen, welche in einem Partikularstaat des Bundes begangen worden, nach denjenigen Gesetzen oder Strafdrohungen, welche am Ort der begangenen That gelten, auch in den anderen Staaten des Bundes bestrafen.

[1]) Vergl. das bayerische Vollzugs-Einführungsgesetz vom 26. December 1871, das württembergische Gesetz dess. Betr. vom 27. dess. M., das badische Gesetz dess. Betr. vom 23. ejusd., das hessische Gesetz dess. Betr. vom 13. Oktober 1871, das anhaltinische Gesetz dess. Betr. vom 30. December 1870.

[2] So auch Oppenhoff, Kommentar ad § 4. Nr. 35; ad § 5. Nr. 4; dagegen Heinze, Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht, S. 42 ff. und in v. Holtzendorff's Handbuch, Bd. II, S. 18.

[3] Gerichtssaal, Bd. XXI, S. 262.

Da wir Heinze auch bezüglich der analogen Anwendbarkeit des § 6 des R.-St.-G.-B. beistimmen, so betrachten wir, ebenso wie der bereits einmal angezogene Autor in der Strafrechtszeitung [1]), entgegen der von John [2]) und Edel [3]) vertretenen Ansicht, die zwischen den einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Verträge über Bestrafung von im Auslande (nach der Auffassung des Landesstrafrechts) verübten Uebertretungen noch zu Recht bestehend. Die Schöpfung des Deutschen Reiches machte diese Konventionen nach keiner Richtung, die Einführung des R.-St.-G.-B. nur für die in demselben geregelten Materien überflüssig. Soweit hingegen die Kompetenzsphäre des Landesstrafrechts reicht, sind dieselben natürlich nicht von selbst aufgehoben, im Gegentheile geradezu unentbehrlich. Sie bieten die Möglichkeit, solche Handlungen nicht nur am forum delicti commissi unter gleichzeitiger oder nachfolgender Anrufung der Verpflichtung zur Rechtshülfe, sondern auch am forum domicilii zu verfolgen, woran unter Umständen der Heimathsstaat ein lebhaftes Interesse haben kann.

Erforderlich bleibt hiebei nur eine genaue Prüfung, ob zwischen den partikularrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundeslande nicht blos eine scheinbare, sondern wirkliche Uebereinstimmung bestehe. Bei der schon oft von uns betonten lokalen Bedeutung und Färbung derselben ist in dieser Richtung die größte Sorgfalt anzuempfehlen

Alles dieses hat auch Anwendung zu finden auf das Landesstrafrecht, welches unter der Firma des Reichsstrafrechtes auftritt, auf die von Binding [4]) treffend als „Blankettstrafgesetze“ [5]) bezeichneten Strafdrohungen, welche ihre materiellen Voraussetzungen erst durch partikuläre, meist sogar nur von den Polizeiorganen zu erlassende Vorschriften erhalten [6]).

Bei Betrachtung derselben tritt vor Allem ein starker Zweifel darüber auf, ob es angemessen war, derartige Bestimmungen von Reichswegen aufzustellen [7]).

In einem Einheitsstaate, dessen Polizeirecht gesetzlich geregelt ist, wird die Erlassung solcher Blankettbestimmungen nicht selten nothwendig, damit die Polizeibehörden im Bedürfnißfalle für ihre Anordnungen die vorgeschriebene gesetzliche Grundlage haben. Anders dagegen im zusammengesetzten, im Bundesstaat. Hier besteht neben der gemeinsamen Legislative

[1]) 1869 (Bd. IX), S. 151.

[2]) a. a. O. S. 30.

[3]) Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 26. Decbr. 1871, S. 21, Note 6.

[4]) Die Normen und ihre Uebertretung, Bd I, S. 74 ff.

[5]) Heinze, Reichs- und Landesstrafrecht, S. 56, bezeichnet dieselben als „blinde Strafdrohungen“.

[6]) Vergl. z. B.: Gewerbeordnung vom 22. Juni 1869, §. 149 Ziff. 6; R.-Str.-G.-B. §§ 327; 328; 360, Ziff. 2, 9, 12; 361, Ziff. 6; 365; 366, Ziff. 1, 10; 367, Ziff. 2, 3, 4, 5, 9, 14, 15; 368, Ziff. 1, 2, 8; 369, Ziff. 3.

[7]) Vergl. hierzu Binding, Der Entwurf &c., S. 5 ff., Normen, Bd. I, S. 74 ff.; Heinze, Erörterungen, S. 94 ff.

noch die gesetzgebende Gewalt der Gliedstaaten. Diese kann selbst die Bedürfnisse ihres Einzelstaates, und zwar alsbald in einer den Verhältnissen völlig entsprechenden Weise, auf gesetzlichem Wege befriedigen. Eine gemeinsame Gesetzgebung ist, wie Schwarze im verfassunggebenden Reichstage[1]) richtig bemerkte, nur soweit berechtigt, als auch in der That ein gemeinsames Bedürfniß dazu vorhanden ist. Wo aber die genauere Bezeichnung, die Substantiirung der strafbaren Handlungsweise den Organen der Einzelstaaten überlassen wird, ist entweder überhaupt kein gemeinsames oder höchstens ein in verschiedenen Theilen des Reiches verschiedenartig auftretendes Bedürfniß vorhanden und hätte man deshalb besser der Landesgesetzgebung das Feld geräumt, die für derartige Fragen den nächsten Beruf hat.

Eine solche Selbstbeschränkung wäre der Reichsgesetzgebung um so näher gelegen, als sich die von solchen Strafbestimmungen angedrohte Strafe ohnehin gewöhnlich innerhalb der von dem Einführungsgesetze (§ 5) der Partikulargesetzgebung offen gelassenen Sphäre bewegt.

Ein nachahmenswerthes Beispiel hat hier von jeher und auch so in dem neuen Entwurfe[2]) die Gesetzgebung der Niederlande, also eines Einheitsstaates gegeben, die bei Behandlung der Uebertretungen der Autonomie der Provinzen und Gemeinden die rücksichtsvollste Schonung angedeihen ließ. In erhöhtem Grade natürlich wäre eine derartige Zurückhaltung für einen Bundesstaat gegenüber der Gesetzgebungsgewalt der Gliedstaaten angemessen gewesen.

Es tritt dies auch bei der praktischen Würdigung solcher Blankettgesetze zu Tage. Da es bei ihnen möglich ist, daß der eine Staat dieses, der andere jenes unter die normirte Strafdrohung stellt, da in dem einen Staate erlaubt sein kann, was in dem anderen unter dem Schutze einer reichsrechtlichen Strafbestimmung steht, so macht sich in der That unter dem Scheine der Rechtseinheit die Rechtsverschiedenheit und -Mannigfaltigkeit breit. In Folge des letzteren Umstandes qualificiren sich die zur Ausfüllung der Blankette getroffenen Anordnungen als partikuläre, weshalb für sie auch der partikularrechtliche Begriff Inland der allein richtige und maßgebende ist.

So stehen wir vor dem Resultate, daß ohne Noth die Veranlassung dazu gegeben worden ist, daß bezüglich einer formell vom Reiche ausgegangenen Bestimmung ein Bundesland gegenüber dem anderen als Ausland zu betrachten ist.

In den gegenwärtigen Verhältnissen, die aber mit dem immer näher rückenden Anfangstermine der Wirksamkeit der neuen Justizgesetze ihr Ende finden werden, ist eine Schwierigkeit begründet, welche sich bei Anwendung einer reichsrechtlichen Bestimmung schon öfter ergeben hat[3]) und sich täglich wiederholen kann. Dieselbe ist darauf zurückzuführen, daß die einzelnen

---

[1]) Stenograph. Bericht, S. 234.
[2]) Vergl. die Motive zu demselben, S. 364 ff.
[3]) Vergl. zwei Erkenntnisse des Obertribunals Berlin in Oppenhoff's Rechtsprechung, Bd. XVIII (1877), S. 285 und 521.

deutschen Bundesländer strafprocessual einander noch als Ausland gegenüberstehen und ihr wechselseitiger Verkehr nur vermittelst des noch auf völkerrechtlichen [1]), statt staatsrechtlichen Principien beruhenden Rechtshülfegesetzes geregelt ist. Wenn nämlich in dem von § 79 des R.-Str.-G.-B. vorgesehenen Falle die erste Strafe von dem Gerichte eines anderen Bundesstaates ausgesprochen wurde als desjenigen, dessen Gericht mit der späteren Aburtheilung des vorausgegangenen Deliktes befaßt ist, so entsteht die Frage, ob das letztere Gericht befugt ist, die erst ausgesprochene Strafe gegebenen Falls in eine dem Grade nach höhere zu verwandeln. Umgekehrt kann es auch vorkommen, daß das an zweiter Stelle urtheilende Gericht nicht die Kompetenz zur Verhängung einer Strafe so hohen Grades besitzt, als die vorausgehende, von dem Gerichte eines anderen Bundeslandes ausgesprochene ist. Unter solchen Umständen ist die Anwendung des allegirten Paragraphen in hohem Maße erschwert, da für die gegenwärtige Zeit Bestimmungen über das dabei einzuhaltende Verfahren gänzlich ermangeln [2]).

In ziemlich erschöpfender Weise und mit befriedigenden Resultaten, welche aber nur vermittelst einer ziemlich gewagten Interpretation gewonnen werden konnten, hat Cadenbach für die badischen Verhältnisse die einschlägigen Fragen besprochen und dabei folgende Regeln aufgestellt:

1) Dasjenige Gericht, welches die schwerere Strafe ausspricht, hat auch über die Gesammt-, bezw. Zusatzstrafe zu erkennen;
2) ist dieses Gericht das eines anderen Bundesstaates, so tritt das nach der Gerichtsverfassung entsprechende inländische an seine Stelle.

Vom 1. Okt. 1879 an werden die §§ 2, 3, 4, 198, 205 und 13 mit 207 und 270, sowie 492 und 494, Abs. 3 der deutschen Strafproceßordnung neben den §§ 157 und 163 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes über alle diese Fährlichkeiten hinwegführen, da von da an die Gerichte der einzelnen Bundesländer eine über das ganze Deutsche Reich sich erstreckende Gerichtsgewalt besitzen und nicht mehr an der Grenze ihrer resp. Staaten Halt machen müssen [3]). An diesem Tage verschwindet für den Rechtsverkehr innerhalb des Deutschen Reichs auch der processuale Begriff Ausland, dessen Einfluß auf den § 79 des R.-Str.-G.-B. wir eben kennen gelernt haben.

Andere Unterscheidungen aber zwischen den einzelnen Bundesländern, und zwar ganz und gar auf dem Gebiete des Strafrechts, werden auch über diese Zeit hinaus bestehen bleiben und bleiben müssen, weil sie in der innersten Natur des Reiches ihre Lebensquelle haben. Wir meinen die in den §§ 80 und 81 sowie 94—97 des R.-Str.-G.-B. durchgeführte Aus-

---

[1] Vergl. die Motive zu den §§ 133 und 134 des Entwurfes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

[2]) Vergl. hiezu Oppenhoff, Kommentar, ad § 79, Nr. 17; Schwarze in Goltd. Arch. Bd. XXII (1874), S. 14 ff. und Kommentar, S. 307; Rüdorff, Kommentar, ad § 79, Nr. 4 (S. 228); Cadenbach in den Annalen der badischen Gerichte, Bd. XXXVIII (1872), S. 331 ff.; Olshausen, a. a. O. S. 43 ff.; Merkel in v. Holtzendorff's Handbuch, Bd. IV, S. 233 ff.

[3] Vergl. die Motive zu den §§ 127—138 und 133, 134 des Entwurfs zum Gerichtsverfassungsgesetze.

einanderhaltung der Delicte gegen den eigenen oder des Aufenthaltsortes Landesherrn, welchem immer der Kaiser gleichgestellt ist, und solchen gegen einen andern Bundesfürsten. Diese Bevorzugung des eigenen 2c. Landesherrn erklärt sich und stützt sich mit Recht auf das demselben gegenüber bestehende, dauernde und bezw. temporäre Subjektionsverhältniß.

Die Aufnahme von Strafbestimmungen zum Schutze der Einzelstaaten in das Gesetzbuch hat theilweise heftige Anfeindung erfahren [1]), unserer Ansicht nach aber mit Unrecht.

Wir haben schon früher durchschimmern lassen, daß wir im Gegensatze zu den Verhältnissen des alten Deutschen Reichs für das der Jetztzeit neben Kaiser und Reich auch in den Einzelstaaten und deren Oberhäuptern des strafgesetzlichen Schutzes durch das Reich fähige und bedürftige Objekte erblicken. Während wir dies dort für eine innere Unmöglichkeit erklärt haben, würden wir hier die Unterlassung einer solchen Sanktion für einen erheblichen Mangel erachten. Der Grund hievon liegt in der Art der Entstehung des Deutschen Reiches der Gegenwart. Gebildet durch den freiwilligen Zusammentritt der in ihm vereinigten Fürsten und Staaten, die vorher vollkommen selbständig gewesen und nicht vielleicht, erst einem langsamen Verwesungsprocesse entsprungen, zu immer gefährlicheren Feinden der Gesammtheit herangewachsen sind, hat es ein reges Interesse daran, daß seine Bestandtheile in dem Zustande des Wohlbefindens verbleiben, zu dessen Erhaltung und Pflege sie sich verbunden haben.

Die Existenzberechtigung der Einzelstaaten, welche im alten Reiche mit Recht, aber ohne Erfolg Seitens der Centralgewalt angefeindet wurde, mußte im neuen Reiche, wie bereits in der Verfassung desselben, so auch in seinem Strafkodex, hier natürlich durch Strafdrohungen für etwaige Angriffe auf dieselbe, zur rechtlichen Anerkennung gelangen.

Daß dies in den beiden anderen erwähnten modernen Bundesstaaten nicht in gleicher Weise geschehen ist, scheint uns nicht gerade unter die Vorzüge derselben zu gehören.

Auf die gleiche Stufe stellen wir das in der schweizerischen Verfassung (von 1848, Art. 55 und von 1874, Art. 67) sich findende Verbot der Auslieferung politischer Verbrecher an einen anderen der verbündeten Staaten, sowie die Bestimmung des Art. 1 des eidgenössischen Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852, nach welcher die Auslieferung von Personen, die in einem Kantone verbürgert oder niedergelassen sind, verweigert werden kann, wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen beurtheilen und bestrafen oder eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen. Der innigen Verbindung, in welcher die Staaten mit und zu einander stehen, dürften die Bestimmungen der amerikanischen Konstitution Art. IV, s. 2, cl. 2 und der §§ 157—168 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes — welche in Bälde an die Stelle der

---

[1] Vergl. Heinze, Erörterungen, S. 61 ff., S. 91 ff. und S. 107 ff.; Zum revidirten Entwurf eines Str.-G.-B. S. 24 ff.; S. in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung 1869, S. 113 ff.; Berner, Kritik des Entwurfs eines Str.-G.-B. f. d. nordd. Bund, S. 45 ff.; John, a. a. O. S. 315 ff. und in v. Holtzendorff's Handbuch, Bd. III, S. 5 ff.

auf einer mehr noch völkerrechtlichen Basis stehenden §§ 21 ff. des Rechtshülfegesetzes von 1869 treten werden, soweit dieselben nicht schon mit der Einführung des R.-Str.-G.-B. weggefallen sind — weit besser entsprechen.

Die Möglichkeit einer Verschiedenheit und Kollision der Interessen der einzelnen Bundesstaaten endlich sehen die beiden §§ 81, Ziff. 4 und 92 des R.-Str.-G.-B. vor. Auch gegen diese Bestimmungen, deren letztere auch nach allgemeiner Anerkennung [1]) auf das Verhältniß unter den einzelnen Bundesländern anwendbar ist, wurden, wie uns bedünkt, ungerechtfertigte, Angriffe erhoben [2]). Dieselben gipfelten darin, daß es ein Unding sei, vielleicht einmal den Gerichten eines Bundeslandes zuzumuthen, über die eigene Regierung, die sich zum Nachtheile eines anderen Bundesstaates mit dem Verbrecher in Verbindung gesetzt hat, ein vernichtendes Urtheil zu fällen. Allein abgesehen davon, daß die durch unsere Gerichtsverfassung garantirte Unabhängigkeit der Gerichte die gerechte Beurtheilung der bundeswidrigen Handlungen einer Landesregierung durch dieselben auf Grund des Reichsrechtes erwarten ließe, so könnte ja auch der betroffene Staat auf dem Wege der Rechtshülfe eine Bestrafung des Schuldigen durch andere Gerichte als die des betheiligten Staates erlangen.

Jedenfalls entspricht es der publica honestas, wenn das Reich ein hinterlistiges Verhalten gegen ein anderes Bundesland mit Strafe bedroht. Hiezu war es schon deshalb veranlaßt, weil, wenn „die Angehörigen verschiedener Bundesstaaten gleichsam Glieder einer Familie sind, die in verschiedenen Häusern wohnen“ [3]), es Sache des Familienhauptes ist, für die Beilegung allenfallsiger Zwistigkeiten Vorsorge zu treffen.

3) Im Staatenbunde.

Ueber die blos völkerrechtliche Natur des Staatenbundes wurde von keiner Seite ein irgendwie gerechtes Bedenken erhoben und kann dieselbe als allgemein anerkannt erachtet werden [4]).

---

[1] John in v. Holtzendorff's Handbuch, Bd. III, S. 53 ff.; Heinze, Revid. Entwurf, S. 24 ff.; Rüdorff, Kommentar ad § 92, Nr. 3 (S. 239; Oppenhoff, Kommentar ad § 92, Nr. 1; Schwarze, Kommentar, S. 319 und 328. — Die Abänderung des im preußischen Str.-G.-B. § 71 gebrauchten Wortes „fremde“ in „andere“ muß, da gerade die Beibehaltung jenes im Munde der Reichsgesetzgebung eine prägnante, nach Außen des Reiches verweisende, Bedeutung besessen hätte, zu dieser Auslegung führen, zumal da auch in § 81 Ziff. 4, und hier ebenfalls unter Gebrauch des Wortes „andere“, die Möglichkeit einer Divergenz der Interessen und Bestrebungen der verschiedenen Bundesstaaten anerkannt ist.

[2] Heinze, Erörterungen, S. 64 ff.; Revidirter Entwurf, S. 24 ff.; Laband, a. a. O. S. 147.

[3] Wie Goose in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung, 1868, S. 364, sich ausdrückt.

[4] Vergl. die oben Note 4 S. 24 Angeführten, sowie ferner Tittmann, Handb. der Strafrechtswissenschaft, 2. Aufl., § 29 a. E.; H. A. Zachariae im Archiv des Kriminalrechts, N. F., 1852, S. 35 ff., insbes. S. 46, und im Gerichtssaal, Bd. XX, S. 206 ff. und 213 ff.

Es erklärt sich aus dieser Eigenschaft einer solchen Staatenverbindung, daß die Betrachtung derselben für unser Thema wenig Ausbeute gewährt. Was wirklich im Zusammenwirken der so vereinigten Staaten auf dem Gebiete des Strafrechtes geschieht, kann gegenüber der totalen Selbständigkeit der einzelnen Länder keine direkte Einwirkung auf das Recht derselben besitzen, sondern nur eine Direktive für die Gesetzgebungen derselben bilden, der gegenüber sie übrigens ganz freie Hand haben.

Wird sodann wirklich auf Grund eines solchen Gesammtbeschlusses in den einzelnen Staaten die Gesetzgebung in Thätigkeit gesetzt, so ist mit der Beschränktheit des von dieser beherrschten Gebietes von selbst die des Herrschaftsbereiches ihrer Erlasse gegeben, wenigstens insolange nicht eine gegentheilige, nur mittelst ausdrücklichen Uebereinkommens zu ermöglichende Anordnung getroffen ist.

So hatte denn auch der Bundesbeschluß vom 18. August 1836, — der übrigens die wirklichen Rechtsverhältnisse in seiner Motivirung ganz und gar falsch darstellte —, dessen Art. 1 den Schutz des Deutschen Bundes und seiner Institutionen bezweckte, auch nur auf dem Wege der Adoption durch die einzelnen Gesetzgebungen für das anzuwendende Strafrecht zur Existenz gelangen können.

Aehnlich erging es dem Art. 2 dieses Beschlusses der Bundesversammlung sowie jenem vom 26. Januar 1854[1]), deren ersterer für politische und deren zweiter auch für gemeine Verbrechen eine gegenseitige Auslieferungspflicht der Bundesstaaten schuf. Wie es der rechtlichen Stellung der Staaten zu einander angemessen und darum sachentsprechend war, erstreckte sich einerseits diese Verbindlichkeit nicht auch auf die Extradition von eigenen Unterthanen[2]), und konnte andererseits kein Zweifel darüber bestehen, daß sie nicht in dem Beschlusse des Bundes ihre Quelle und bindende Kraft fand, sondern vielmehr darin, daß dieser Beschluß „weiter nichts war als ein formaler Ausdruck für einen gemeinsamen Staatsvertrag über einen, vom Bundesverhältniß an sich unabhängigen, Gegenstand“[3]).

---

[1] Vergl. hierzu H. A. Zachariae, Staats- und Bundesrecht, §§ 92a I, S. 487 ff. und 172 II, S. 224; Strafproceßrecht, § 61, III Bd. I, S. 405 ff..

[2] Mohl in der Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft, Bd. IX (1853), S. 489; H. A. Zachariae, a. aa. OO.

[3] H. A. Zachariae, Gerichtssaal, Bd. XX, S. 219.



Die Entwickelung und das gegenwärtige Stadium

der Reform des Seekriegsrechts.

Von

A. Bulmerincq.

I.

Die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 war das erfreulichste Resultat des Krimkrieges und wird wohl auch bald das einzige übrig bleibende sein, denn die Bestimmungen des gleichzeitigen Pariser Friedensvertrages sind schon zum Theil vertragsmäßig abgeändert oder werden es in nächster Zeit. Indeß kann jene Seerechtsdeklaration als Ausdruck der gegenwärtigen Rechtsanschauung der großen Mehrzahl der Kulturstaaten und Kulturvölker nicht mehr gelten. Schon haben mehrere Staaten bei Gelegenheit später von ihnen geführter Kriege das durch jene Deklaration noch nicht anerkannte Princip der Unverletzlichkeit auch des feindlichen Privateigenthums unter feindlicher Flagge in von ihnen abgegebenen Erklärungen zur Geltung gebracht und wiederholt hat der nächstbetheiligte und sachverständigste Theil der Bevölkerungen der Staaten: die Handeltreibenden in Beschlüssen und Meinungsäußerungen der Handelskammern bedeutender Staaten für die gleiche Unverletzlichkeit sich ausgesprochen. Auch die große Mehrzahl der angesehensten Vertreter der Völkerrechtswissenschaft ist für diese Fortentwickelung des Seekriegsrechts mit den besten Rechtsgründen eingetreten, während die Gegner nur politische Gründe gegenüber den von Staaten, Handelskammern und Völkerrechtsmännern vorgebrachten Rechts- und wirthschaftlichen Gründen haben vorbringen können. Es fehlt nur die formellrechtliche Anerkennung einer thatsächlich bereits fast allgemein getheilten Rechtsanschauung.

Völkerrechtskundigen gegenüber könnten wir, zur Begründung und Beweisführung für das von uns so eben behauptete Stadium des Seekriegsrechts, uns begnügen, uns auf die Beweisstücke in der als Beilage zum „Staatsarchiv" Bd. XI. von Aegidi herausgegebenen „Urkundlichen Darstellung der Bestrebungen zur Fortbildung des Seerechts seit 1856" zu berufen, sowie

auf die Beweisstücke in unserem, in beiden Auflagen des v. Holtzendorff'schen Rechtslexikons, veröffentlichten Artikel „Neutralitätsgesetze" und endlich auf den später erschienenen, von Em. de Laveleye dem Institut de droit international für dessen Verhandlungen im Haag abgestatteten und in der Revue de droit international Bd. VII. S. 558 ff. abgedruckten gründlichen Bericht über „das Privateigenthum im Kriege". Indeß wird es für einen weiteren Leserkreis doch nöthig und wohl auch erwünscht sein, die hauptsächlichen Thatsachen zu resümiren.

II.

Die, die Pariser Seerechtsdeklaration unterzeichnenden oder ihr später beitretenden Staaten hatten sich nicht dazu verpflichtet, feindliches Privateigenthum unter feindlicher Flagge als unverletzlich anzuerkennen und waren deshalb namentlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika dem in der Pariser Seerechtsdeklaration ausgesprochenen Verbot der Kaperei nicht beigetreten, obgleich sie den übrigen Sätzen beipflichteten. Wenn auch verschiedene Staaten, welche die Pariser Seerechtsdeklaration ursprünglich verkündeten oder ihr später beitraten, für den weiteren Fortschritt: die vollständige Unverletzlichkeit des Privateigenthums im Seekriege gestimmt waren, so begnügten sie sich doch damals mit dem, schon gegenüber der früheren mannichfaltigen und zum Theil willkürlichen Praxis wesentlichen, Fortschritt eines einheitlichen und übereinstimmenden, in bestimmter Form redigirten und allgemein verbindlichen, Seerechts, in welchem die Anerkennung der Unverletzlichkeit des neutralen Privateigenthums durchweg, mit Ausnahme der sogenannten Kriegskontrebande und des Blokadebruchs, und die der Unverletzlichkeit auch des feindlichen Privateigenthums unter neutraler Flagge, mit gleichen Ausnahmen, von den Großmächten Europas stipulirt war. Innerhalb der auf die Pariser Seerechtsdeklaration folgenden Jahre verpflichteten sich aber einzelne Großstaaten der Pariser Deklaration, in Deklarationen bei Gelegenheit von Kriegen oder auch in Akten ihrer Legislation, dem feindlichen Privateigenthum auch unter feindlicher Flagge gleiche Unverletzlichkeit zuzuerkennen.

Wir können, ehe wir zu den vor oder nach der Zeit der Pariser Seerechtsdeklaration in diesem Jahrhunderte abgegebenen strikten Willensäußerungen der Staaten übergehen, nicht umhin, die bei der Behandlung dieser Frage stets erwähnte Thatsache auch hier zu wiederholen, daß schon im vorigen Jahrhundert Preußen und die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Art. 23 ihres im Jahre 1785 abgeschlossenen Vertrages die Freiheit des Privateigenthums zur See in Kriegszeiten unter jeder, auch der feindlichen, Flagge anerkannten. Wir erinnern an diese Thatsache namentlich auch um Dessen willen, weil diese beiden Staaten nicht blos zuerst diese am weitesten gehende Unverletzlichkeit des Privateigenthums im Seekriege vereinbarten, sondern auch fernerhin konsequent an derselben festgehalten haben und endlich, weil wir hoffen dürfen, daß sie zunächst auch wiederum die durch jene Unverletzlichkeit und ein allgemeines internationales Prisenrecht abzuschließende Seerechtsreform in die Hand nehmen und durchsetzen werden und dadurch der letzte Rest eines

Seekriegsrechts werde ausgetilgt werden, das, in Zeiten roher Gewaltübung entstanden, nur zu lange im Widerspruch zur fortschreitenden Kultur Bestand gehabt hat.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika erachteten, in konsequenter Festhaltung ihrer schon im vorigen Jahrhundert kundgegebenen Rechtsanschauung, mittelst Noten vom 14. und 28. Juli 1856 ihren Beitritt zur Pariser Seerechtsdeklaration davon abhängig, daß volle Sicherheit des Privateigenthums von Bürgern oder Unterthanen eines kriegführenden Staates, mit Ausnahme von Kriegskontrebande, gegen Wegnahme auf hoher See durch Kriegsschiffe des anderen kriegführenden Theiles gewährt werde. Nur in dem Falle wollten die Vereinigten Staaten von Nordamerika der Abschaffung der Kaperei zustimmen, während Spanien und Mexiko ihren Beitritt wegen Abschaffung der Kaperei versagten. Wenn jener von den Vereinigten Staaten von Nordamerika geforderte Satz aber zugestanden worden wäre, hätten auch sie gewiß der Pariser Seerechtsdeklaration in allen Theilen zugestimmt. Brasilien sprach aber, schon bei seinem Beitritt zur Deklaration, den Wunsch aus, daß jegliches nicht zu kriegerischen Zwecken bestimmte Privateigenthum, — die Kauffahrteischiffe nicht ausgenommen — unter den Schutz des Seerechts gegen Angriffe von Kriegskapern sicher gestellt werde und erklärte sich bereit, jene Modifikation seinerseits sofort zu beobachten.

Preußen ist in diesem Jahrhundert seiner im vorigen verkündeten Rechtsanschauung, bis auf den Zutritt zur Pariser Seerechtsdeklaration, treu geblieben. Trat es dieser bei, auch ohne daß die Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums unter Feindesflagge anerkannt wurde, so verleugnete es damit nicht seinen bisherigen Grundsatz, blieb demselben vielmehr in den folgenden, von ihm geführten, Kriegen treu und abstipulirte nur den damals für die Unverletzlichkeit des Privateigenthums durchzusetzen möglichen Grundsätzen. Im Kriege gegen Oesterreich dekretirte Preußen am 19. Mai 1866, daß die Kauffahrteischiffe des Feindes, unter der Bedingung der Reciprocität, nicht fortgenommen werden sollten, außer wenn auch neutrale Schiffe der Wegnahme unterliegen würden. Im Kriege gegen Frankreich ließ Preußen als Führer des norddeutschen Bundes anfänglich die Bedingung der Reciprocität fallen, indem die Verordnung des Norddeutschen Bundes vom 18. Juli 1870 erklärte, daß französische Handelsschiffe der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundeskriegsmarine nur in den Fällen unterliegen sollten, in welchen auch neutrale Schiffe ihr unterlägen, also in den Fällen von Kriegskontrebande und Blokade. Da aber die französische Regierung in der Praxis ihre Kriegsschiffe gegen die deutschen Kauffahrteischiffe ein abweichendes Verfahren beobachten ließ, sah das inzwischen entstandene Deutsche Reich sich veranlaßt, am 19. Januar 1871 jene Verordnung wieder aufzuheben. Die gestellte Bedingung der Reciprocität, welche übrigens auch von Italien in einer bezüglichen Bestimmung vorkömmt, ist eine völlig gerechtfertigte. Wir finden diese Bedingung auch in anderen völkerrechtlichen Akten, wenn diese für die durch sie angewandten Rechtssätze sich nicht auf eine schon allgemeine Verbindlichkeit berufen konnten. Wegen fehlender oder nicht ein-

tretender Reciprocität haben Staaten wiederholt gegenüber anderen Staaten, welche nicht in gleicher Weise verfuhren, wie sie verfahren zu wollen erklärt hatten, ihre vorher bedingungsweise in Aussicht gestellte Verfahrungsweise später nicht eintreten lassen. Indem das Deutsche Reich von dem ursprünglich, aber nur bedingungsweise von ihm zugesagten Verfahren Abstand nahm, übte es damit durchaus keine Repressalie, denn diese konnte nur gegenüber einer von Frankreich geübten Ungerechtigkeit in Anwendung treten indem eine rechtlich geübte Repressalie immer eine Nichtachtung bestehenden Rechts voraussetzt, ein solches war aber die Antastung feindlichen Privateigenthums unter feindlicher Flagge damals nicht und ist es auch zur Zeit noch nicht. Auch hatte Frankreich sich Deutschland gegenüber durch eine beim Beginn des Krieges abgegebene Erklärung nicht verpflichtet, jene allgemeine Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums zu respektiren, es war daher nur verpflichtet, feindliches Privateigenthum unter neutraler Flagge, wie es die Pariser Seerechtsdeklaration stipulirte, als unverletzlich zu achten. Indem Deutschland mehr versprach, als die Pariser Seerechtsdeklaration bestimmt hatte, durfte es freilich auf Grund früherer Verfahrungsweise Frankreichs in den Kriegen gegen China und Oesterreich, voraussetzen, daß auch Frankreich im Kriege gegen Deutschland gleiches Verfahren beobachten werde. Da aber Deutschland in dieser Voraussetzung durch das Verfahren Frankreichs sich getäuscht sah, konnte und mußte es dann ebenfalls zum Recht der Pariser Seerechtsdeklaration zurückkehren und sich darauf beschränken.

Eine idealere Auffassung der internationalen Gemeinschaft der Staaten könnte vielleicht fordern, daß um des Rechts willen und zur Förderung seiner Entwickelung ein Staat das, was er für Recht hält, auch gegenüber einem nicht gleiches Recht übenden Staat, ganz abgesehen von der Reciprocität, in Anwendung treten lassen werde. Indeß ruht die Rechtsgemeinschaft der Staaten nicht auf idealen, noch nicht in die Wirklichkeit eingetretenen, sondern auf realen, insbesondere positiv-rechtlichen Verpflichtungen und muß in Bezug auf sie stets Gleichheit gefordert werden. Es kann nicht der eine Staat gegenüber dem anderen mehr und Weiteres zu leisten für verpflichtet erachtet werden, wenn der andere weniger und Engeres leistete. Eine Abhülfe zu Gunsten des Rechts ist nur durch bindende Deklarationen der Staaten zu erreichen, und ist deshalb auch eine Reform des Seekriegsrechts von den Staaten nothwendigerweise zu sanktioniren und ist dann, nach geschehener Sanktion, anstatt auf die Basis der Reciprocität, auf die Basis des verbindlichen Rechts gestellt. Ist dieses Stadium erreicht, so ist die bedingte zur unbedingten Verpflichtung geworden.

Hat nun auch Frankreich im Kriege gegen Deutschland die Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums unter Feindesflagge nicht anerkann, so hat es doch sonst sich für dieselbe ausgesprochen und zwar schon längst vor der Pariser Seerechtsdeklaration, indem es mit Bezug auf seine Expedition gegen Spanien, in dem Cirkuläre seines Ministers, Chateaubriand, vom 12. April 1823, koncedirt, daß die königliche Flotte die fremden wie spanischen Kauffahrteischiffe nur dann nehmen soll, wenn diese eine effektive Blokade zu forciren versuchen sollten. Ferner hat nach der

Zeit der Pariser Seerechtsdeklaration Frankreich im Zürcher Frieden (Art. 3) alle, noch nicht durch das Prisengericht kondemnirten, österreichischen Kauffahrteischiffe restituirt und nach dem Dekret vom 29. März 1865 die ihren Eigenthümern genommenen mexikanischen. Endlich hat Frankreich den von den Vereinigten Staaten von Nordamerika bei Gelegenheit ihres Nichtbeitritts zur Pariser Seerechtsdeklaration gemachten Vorschlag allgemeiner Unverletzlichkeit sehr gut aufgenommen. Nur im Kriege gegen Deutschland wich daher Frankreich von dem von ihm in Kriegen gegen andere Staaten anerkannten Grundsatze ab, wahrscheinlich lediglich aus Kriegspolitik, da die französische der deutschen Flotte überlegen war, und verpflichtete es sich nur, mittelst Deklaration vom 24. Juli 1870, die Bestimmungen der Pariser Seerechtsdeklaration, aber auch hinsichtlich amerikanischer und spanischer Schiffe, obgleich die betreffenden Staaten der Pariser Seerechtsdeklaration nicht beigetreten waren, zu beobachten.

Auch Oesterreich und Italien haben in den von ihnen seit der Pariser Seerechtsdeklaration geführten Kriegen die Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums auch unter feindlicher Flagge anerkannt. Im Kriege Oesterreichs gegen Preußen und Italien geschah es mittelst Verordnung des ersteren vom 13. Mai 1866 unter Voraussetzung der Reciprocität. In demselben Kriege hat Italien mittelst Note vom 20. Juni 1866 gleichem Princip gehuldigt, nachdem es schon vorher in seinem Codex für die Handelsmarine vom 25. Juni 1865 dasselbe als für sich maßgebend unter der Bedingung einer vor Ausbruch der Feindseligkeiten erklärten Reciprocität proklamirt hatte.

Rußland hat schon lange vor der Pariser Seerechtsdeklaration im Jahre 1824 das Princip der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums anerkannt in dem Schreiben seines Reichskanzlers Nesselrode vom 2. Februar jenes Jahres zur Beantwortung eines ministeriellen Schreibens der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 5. December 1823. Als der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, James Monroe, Frankreich, England und Rußland das Projekt einer internationalen Konvention zur Regelung der kommerciellen und maritimen Neutralität vorlegte, welches u. A. die Kauffahrteischiffe und Ladungen Angehöriger der Kriegführenden für unverletzlich erklärte, nahm Rußland allein die Proposition günstig auf. Wie aus dem Schreiben Gortschakow's im September 1856 und des russischen Geschäftsträgers Stoeckl vom 28. November 1856 zu entnehmen ist, verhielt sich Rußland in gleicher Weise sympathisch gegenüber den Vorschlägen der Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Anerkennung der allgemeinen Unverletzlichkeit und erklärte sich sogar bereit, in dieser Sache die Initiative zu ergreifen.

Aber nicht blos größere Seestaaten, auch mittlere haben sich für das Princip der Unverletzlichkeit jedes feindlichen Privateigenthums auch unter feindlicher Flagge ausgesprochen, sowie sie der, einen wesentlichen Fortschritt bekundenden Pariser Seerechtsdeklaration, bis auf Spanien und Mexiko, welche der Kaperei nicht zu entsagen vermochten, rückhaltlos und bedingungslos beitraten. Wir erinnern zunächst in ersterer Beziehung an die beifällige Aufnahme des oft erwähnten Vorschlages der Vereinigten

Staaten von Nordamerika durch Holland und Portugal [1]). Dänemark erkannte den Grundsatz thatsächlich an in den Waffenstillstandsverträgen von Malmoe und Berlin (1848 und 1849) und im Jahr 1866 thaten ein Gleiches die Hansestädte. Damit aber Preußen auf dem 1859 bevorstehenden Pariser Kongresse die Seerechtsfrage in die Hand nehme, hatte der hanseatische Minister am preußischen Hofe: Geffcken, eine besondere Denkschrift, am 15. November 1859, entworfen und „im Namen der Hansa" dem preußischen Minister übergeben. Indeß verlangte England, daß der Kongreß sich auf die italienische Frage beschränken solle [2]) und gab der preuß. Minister, Baron Schleinitz, anheim: ob nicht die am Kongreß unbetheiligten Staaten sich direkt an den Kongreß wenden könnten. Um nun die maritimen Staaten zweiten Ranges zu einem Kollektivschritt bei dem Kongreß zu veranlassen, beschlossen die Senate der drei Hansestädte, die niederländische Regierung zur Initiative zu veranlassen. Diese Regierung erließ eine Kollektivnote an die gedachten Staaten, und in dem ihr beigehenden Entwurf wurde gefordert, daß im Kriegsfall das Privateigenthum ebenso unverletzlich sei zur See als zu Lande, indeß traten derselben nur bei Dänemark, Hannover und die Hansestädte; Mecklenburg und Oldenburg lehnten ab, Belgien schwieg mit Rücksicht auf die garantirte Neutralität und England [3]). Da der geplante Kongreß nicht zu Stande kam, mußte ohnehin das Auftreten der Seemächte zweiten Ranges unterbleiben. Noch ein Mal, als wegen der sogenannten Schweizer Frage im Sommer 1860 abermals ein Kongreß in Aussicht stand, wollte die niederländische Regierung mit anderen Staaten zweiten Ranges die Seerechtsfrage vorbringen. Indeß war sie auch bereit, auch auf anderem Wege vorzugehen, jedoch unterblieben weitere Schritte.

Von der Republik Bremen ging dann noch die Anregung aus, in dem mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf ihren Antrag abzuschließenden Vertrage zur Anerkennung der Pariser Seerechtsdeklaration (Note des Staatssekretärs Seward vom 29. Mai 1861) die Pariser Seerechtsdeklaration Pkt. 1 folgendermaßen abzuändern: „Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft und soll das Privateigenthum der Bürger und Unterthanen eines Kriegführenden auf See, mit Ausnahme der Kontrebande, von der Wegnahme durch öffentliche Kriegsschiffe des anderen Kriegführenden befreit sein" [4]), indeß lehnten die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Juli 1861 es ab, zur Zeit mit den freien Hansestädten oder irgend einem anderen Staate einen Vertrag über den Beitritt der Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Pariser Seerechtsdeklaration mit oder ohne Amendements abzuschließen.

Als mit diesen Bestrebungen der Staatsregierungen zur Durchsetzung der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums auch unter feindlicher

---

[1] S. Frei, Schiff unter Feindesflagge, Beil. z. Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold, Bd. XV. Hamburg, 1866. Einl. XVI.

[2] Schreiben des engl. Geschäftsträgers Hodge an den Bürgermeister Duckwitz in Bremen, vom 30. December 1859.

[3]) l. c. XXV.

[4] S. Vertragsentwurf zum Schreiben des Ministerresidenten in Washington, d. d. 16. Juli 1861 an die Senatskommission für die auswärtigen Angelegenheiten in Bremen.

Flagge übereinstimmend, haben wir für England nur einen einzigen Akt zu verzeichnen, welcher diesen Grundsatz anerkannte: den im Order in council vom 7. März 1860 verkündeten. Es vollzog sich derselbe in Bezug auf einen Krieg gegen eine, nicht in der Völkerrechtsgemeinschaft stehende außereuropäische Macht: China. Man könnte sich freilich der Erwartung hingeben, daß England, als ein Staat der Völkerrechtsgemeinschaft, was er im Kriege gegen China beobachten zu wollen erklärte, auch für Kriege zwischen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft um so mehr anzuerkennen und zu beobachten bereit sein würde. Indeß ist es nicht die Achtung der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums, nicht die Regung eines Rechtsgefühls gewesen, welche England damals im Verein mit Frankreich zu einem von ihm früher nie eingeräumten Recht veranlaßte, sondern lediglich die Politik des Augenblicks, wie denn auch nur aus politischen Gründen England die von allen größeren und mittleren Seestaaten geforderte Seerechtsreform sonst hartnäckig verweigerte. Nur ausnahmsweise haben englische Staatsminister die Möglichkeit einer Reform zugegeben. So erklärte Lord Palmerston in seiner in Liverpool am 10. Novbr. 1856 gehaltenen Rede, daß eines Tages die Aufhebung der Kaptur obsiegen werde. Indeß hat er später bei Gelegenheit der Debatte über den Horsfall-Cobden'schen Antrag zu Gunsten des Privateigenthums zur See, remonstrirt, daß dadurch die Uebermacht Englands zur See geschädigt und ein politischer Selbstmord begangen würde. Aus der Besorgniß, daß die Seerechtsreform auf der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz zur Sprache gebracht werden könnte, erklärte aber Lord Derby am 4. Juli 1874 in einem Schreiben an den brittischen Botschafter in St. Petersburg: Lord Loftus, daß „J. M. fest entschlossen sei, auf keine Erörterungen der Satzungen des Völkerrechts einzugehen, durch welche die Beziehungen Kriegführender bestimmt werden und ebensowenig neue Verpflichtungen irgend welcher Art in Betreff allgemeiner Principien zu übernehmen. Daher solle der russischen Regierung erklärt werden, daß die englische von dieser und allen zur Konferenz geladenen Regierungen die Erklärung sich erbitte, daß nichts vorgebracht werde, was in irgend einer Form, mittelbar oder unmittelbar, auf den Seekrieg Bezug habe." Auch in der Thronrede der Königin vom 7. August desselben Jahres wird betont, daß die Zusicherung von allen betheiligten Mächten verlangt worden, „daß kein Vorschlag vorgebracht werde, welcher geeignet wäre, entweder die anerkannten Regeln des Völkerrechts zu ändern, oder die Leitung von Flottenoperationen zu beschränken". Somit wurde auf Wunsch der Staatsregierung Englands das Seekriegsrecht von der Brüsseler Konferenz ausgeschlossen und könnte daraus gefolgert werden, daß England auch zur Zeit und noch für lange Zeit abgeneigt bleiben werde, über eine Seekriegsrechtsreform mit den anderen Staaten zu berathen. Indeß kann es kein genügender Grund für die übrigen Staaten sein, welche eine Reform wollen, dieselbe ad calendas graecas zu vertagen, blos weil England sie nicht beschlossen haben will. Diejenigen Staaten namentlich, welche in ihren Kriegen schon durch ihre Sondererklärungen die Reform anticipirt haben, werden nicht abgeneigt sein können, auch durch eine Gesammterklärung, sie völkerrechtlich für alle Staaten, welche der Reform

zugeneigt sind, festzustellen und damit dieselbe zu einem verbindlichen Recht für die von ihnen zu führenden Seekriege zu erheben. Daß England für seine Seekriege sich die Politik der freien Hand wahren und willkürliche Flottenoperationen über das Recht stellen will, kann kein Grund für die übrigen Staaten der Rechtsgemeinschaft sein, anstatt der Durchsetzung des Rechts für alle Fälle und eines sich gleichbleibenden Verfahrens die jedesmalige Entscheidung der Politik anheim zu geben. Indeß ist bisher Seitens der Staatsregierungen keine wirkungsvolle Initiative zur Herbeiführung einer Reform auf Grund des Rechts ergriffen worden. Die politischen Rücksichten, welche die Staatsregierungen davon abhielten, sind hauptsächlich durch Englands Abgeneigtheit, an einer Seekriegsrechtsreform sich zu betheiligen, geursacht worden. Jedoch erscheinen diese Rücksichten gegenüber einer nothwendigen Reform unberechtigt und dürfen nicht länger einem fast allseitig geforderten Fortschritt den Weg hemmen. Die auf England genommene Rücksicht, ist aber keine der Sympathie für England, denn diese kann für einen Staat, der stets nur sein eigenes Interesse befragt und trotzdem, daß er immer eine Stimme in der rechtlichen Feststellung der Beziehungen der Staaten zu einander beansprucht, doch nie ein Opfer dem gemeinsamen Recht zu bringen und dasselbe strikt zu beobachten geneigt ist, nicht vorhanden sein. Auch ist es wohl ziemlich allgemein zugestanden, daß England sich durch seine selbstsüchtige Politik völlig isolirt hat und, trotz aller seiner rührigen diplomatischen Werbungen, keinen Staat zur Allianz mit ihm, wie zuletzt in der russisch-türkischen Frage, hat verleiten können. Die Rücksicht auf England ist einfach eine Rücksicht auf seine Macht zur See, welche natürlich bei der Feststellung des Seekriegsrechts sehr wesentlich in Betracht kömmt. Indeß werden die Wirkungen dieser Macht zweifellos überschätzt. Erstens kann England gegenüber einer Allianz der Seestaaten, die ein und dasselbe Recht wollen, seinen Widerspruch nicht zur Geltung bringen und dann hat es mit seiner vielgepriesenen Flotte doch in den letzten Jahrzehnten seit dem Krimkriege keine maßgebende Aktion gegenüber den anderen europäischen Staaten vollzogen. Will es aber mit seiner Flotte nur den Handel der Völker stören, so fügt es sich selbst den empfindlichsten Schaden zu, da es ein insularer Staat ist und daher der Kontinental-Eisenbahnen zu seinem Verkehr sich nicht bedienen kann, und weil es dann ein Hauptagens der Vermehrung seines Nationalvermögens: seine große Handelsflotte in einem Theile derselben zur Inaktivität verurtheilt; denn erzwingen kann England durch seine Kriegsflotte den Handelsverkehr seiner Kauffahrteischiffe zu Häfen fremder Staaten nicht, es kann nur den Verkehr der Handelsschiffe anderer, besonders der mit ihm im Kriege befindlichen, Staaten behindern. Schon Em. de Laveleye hat in seinem oben citirten Rapport und später noch in seiner in der belgischen Akademie (Classe des lettres) am 16. März 1877 gehaltenen Rede überzeugend nachgewiesen, wie die englische Staatsregierung durch die Weigerung, dem Privateigenthum im Seekriege durchgehend Unverletzlichkeit zuzugestehen, der von ihr vertretenen Bevölkerung den größten und anderen nur geringen Schaden zufüge. In der eben angeführten Rede argumentirt Laveleye in zutreffender Weise: „Die Engländer glauben, daß die Beschlagnahme (saisie) der Kauffahrteischiffe unerläßlich

sei für ihre Sicherheit und zur Bewahrung ihrer maritimen Suprematie. Diese Annahme konnte früher begründet erscheinen, als die Kreuzer das Recht hatten, überall die feindlichen Waaren fortzunehmen. Seit der Pariser Deklaration und seit der Anwendung neuer Transportmittel zu Lande und zur See ist aber der bisherige Zustand verändert und kann heutzutage die Kaptur nur einen nicht wieder gut zu machenden Schaden England selbst zufügen, ist aber völlig wirkungslos in ihrer Anwendung gegen jeden anderen Staat. Ehemals hat in der That die englische, die Meere beherrschende, Marine die Häfen des Feindes bloquirt und mittelst des Durchsuchungsrechts dessen Waaren mit Beschlag belegt selbst unter neutraler Flagge. Es unterdrückte in solcher Weise England vollständig den Seehandel derjenigen Staaten, welche es bekriegte. Heute verhält es sich anders. Sobald ein Krieg erklärt worden, kehren die Kauffahrteischiffe in die Häfen zurück und hören auf, die See zu befahren, die Wiederkehr des Friedens abwartend. Die gemachten Prisen sind unbedeutend. Der Handel ist nicht mehr suspendirt. Auf Eisenbahnen werden die Waaren bis zu den nächsten neutralen Häfen transportirt und sodann auf neutrale Schiffe verladen, gelangen sie ohne Hinderniß an ihren Bestimmungsort."

„Selbst Lord Palmerston, der entschiedenste Vertreter des Rechts der Kaptur, gestand 1856 ein, daß kein großes Land durch die Wirkung von Verlusten an Privateigenthum überwunden worden sei. England allein litt beträchtlich nicht allein durch die Ausübung, sondern schon durch die Existenz des Kapturrechts. Es hat eine größere Handelsflotte als alle die übrigen europäischen Staaten zusammen genommen und es kann seine über alle Meere zerstreuten Kauffahrteischiffe nicht überall schützen. Bei der gegenwärtigen Betriebsamkeit (activité) der Transporte rc. kann nicht mehr davon die Rede sein, die Kauffahrteischiffe unter einem Konvoi von Kriegsschiffen zu vereinigen. Wenn England sich im Kriege befände mit einem großen Staate, so würde dieser geschwind sich fortbewegende und nicht leicht abzufangende Fahrzeuge auf die Meere entsenden, welche dann bald, trotz aller Superiorität der britischen Flotte, die englischen Kauffahrteischiffe von denselben vertreiben würden. — Die englische Kauffahrteiflotte, welche nicht blos die englischen Erzeugnisse verführt, sondern auch zum Theil die Mehrzahl der Erzeugnisse anderer Länder, würde ernstlich geschädigt werden und bei längerer Dauer eines Krieges würde sie vielleicht die Hälfte ihres Frachtverkehrs einbüßen. Die geographische und ökonomische Lage Englands setzt es größeren Gefahren aus als andere Länder. Es lebt vom internationalen Handel. Es importirt aber auch aus der Fremde einen großen Theil seiner Subsistenzmittel und Rohstoffe und weil es ein Inselland ist, gehen alle Transporte zur See vor sich. Bei Unterbrechung oder wesentlicher Störung dieser Transporte ist England einer industriellen und Nahrungsmittelkrise ausgesetzt, von deren nachtheiligen Wirkungen man sich kaum eine Vorstellung machen kann. Nicht minder gefahrbringend wirkt die Kaptur für England durch die aus ihr sich ergebenden Verwickelungen, mit Neutralen. Endlich würde die Beschlagnahme der feindlichen Waaren Repressalien hervorrufen, aus welchen sich eine Steigung der Preise der Rohwaaren für die englische Industrie ergeben müßte, so daß diese nicht mehr den Wettkampf mit der des Kontinents würde bestehen können zu

einer Zeit, wo die Kaufpreise fast überall auf gleicher Höhe sich befinden unter dem Einfluß des freien Austausches und der allgemeinen Konkurrenz."

Diese praktisch begründeten Ansichten werden denn auch in England selbst, wie weiter unten zu ersehen ist, durch die Vertretungen der Verkehrsinteressen: die Handelskammern, getheilt, welche sich deshalb wiederholt für die vollständige Freiheit des Privateigenthums, auch des feindlichen unter Feindesflagge, ausgesprochen haben. Andererseits gibt es aber auch freilich in England eine Partei, die noch weiter zurück ist als die Staatsregierung, indem sie Aufhebung der durch die Pariser Deklaration übernommenen Verpflichtungen und namentlich auch der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums unter neutraler Flagge verlangt. Die darauf im Parlament abzielenden, später erwähnten Anträge sind bisher aber von der Majorität stets zurückgewiesen worden. Der Widerspruch zwischen der Seerechtspolitik der Staatsregierung und der der Handelskammern ist aber ein sehr beachtenswerther und kann daher bie Auffassung der Staatsregierung, eben dieses Widerspruches wegen, nicht als eine der handeltreibenden und industriellen Bevölkerung Englands eigenthümliche angesehen werden. Dieser Widerspruch muß in einem wesentlich handel- und industrietreibenden Staate nothwendig mit der Zeit die Regierung dahin treiben, dem Verlangen einer für den Staat so wichtigen Bevölkerung Rechnung zu tragen und, zugleich den Wünschen aller anderen Staaten gemäß, die Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums auch unter feindlicher Flagge anzuerkennen. Unzweifelhaft wird diese Reform von den anderen Staaten auch ohne Zustimmung des englischen beschlossen und England dann seiner Isolirung auch im Seekriegsrecht überlassen werden können, indeß ist es sicher im Interesse der Allgemeingültigkeit der Bestimmung und des Handelsverkehrs der Welt, wenn England auch zustimmt und ist das zugleich im Interesse des Handels und der Industrie Englands, indem diese nur durch Durchsetzung einer solchen Bestimmung vor wesentlichen, sie sonst unfehlbar treffenden Schäden bewahrt werden können. Deshalb wird eine Agitation zu Gunsten der Seerechtsreform von den Handelskammern ausgehen und bis in das Parlament hinein fortgesetzt werden müssen, damit die Staatsregierung erkenne, daß sie in ihrer Anschauung sich nicht nur im Widerspruch mit der Handels- und industriellen Bevölkerung, sondern auch mit dem anderen gesetzgebenden Faktor befinde. Dieser ist freilich zur Zeit überwiegend auf Seite der Regierung, erkennt er indeß, daß die große Mehrzahl der Bevölkerung in dieser Frage nicht den Standpunkt der Regierung theilt, so wird er bald der Regierung seine Unterstützung entziehen. Die gegenwärtige Regierung scheint sich freilich in der Isolirung von den anderen Staaten wohlzugefallen und im toryſtischen Hochmuthe eine in sich befriedigte Existenz führen zu wollen, Handel und Industrie vertragen aber die Isolirung nicht und daher werden wohl auch ihre Vertreter immer energischer den Isolirungstrieb und das ihm entstammende mangelnde Entgegenkommen gegen ein allgemein gefordertes Recht bekämpfen. Eine Staatsregierung darf nur in Uebereinstimmung mit der Bevölkerung des Staates handeln, ihre Politik kann nur der Ausdruck des Willens derselben sein, die Tage einer Staatsregierung, welche gegen diesen Willen hartnäckig ihre Sonder-

politik treibt aus Konseqenzmacherei, oder weil sie die Anschauung des beschränkten Unterthanenverstandes mißachtet, sind gezählt. Der Weg, welchen die der Seerechtsreform zugeneigten Staaten einzuschlagen haben, ist: die Staatsregierungen zu einer Konferenz zur Berathung und Feststellungen derselben aufzufordern, schließt England sich aus, so haben sie die Reform allein zu beschließen und ist sie erst beschlossen, so wird die englische Staatsregierung durch die Interessen der industriellen und handeltreibenden und den Seefrachtverkehr vermittelnden Bevölkerung Englands dazu genöthigt werden, den Beschlüssen ihre Zustimmung zu geben. Es könnte eingewandt werden, daß ohne Englands vorherige Zustimmung ein Seekriegsrecht nicht als ein Theil des geltenden Völkerrechts betrachtet werden könne, indeß ist dieser Einwand nicht stichhaltig. Wenn die Gültigkeit einer völkerrechtlichen Bestimmung von der Zustimmung aller Staaten abhängig sein sollte, würde selbst die Pariser Seerechtsdeklaration nicht einen integrirenden Bestandtheil des Völkerrechts abgeben; denn gegen dieselbe erklärten sich die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Spanien und Meriko, dennoch gelten die Grundsätze der Pariser Seerechtsdeklaration als Völkerrecht und kann die Weigerung einzelner, noch weniger e i n e s einzelnen Staates, selbst eines so mächtigen wie England, einer Seerechtsreform zuzustimmen, wenn diese von der großen Mehrzahl der übrigen Staaten mit Einschluß der mächtigeren zur See wie Frankreich, Rußland, Deutschland, Oesterreich, und dann wohl auch der Vereinigten Staaten von Nordamerika, — welche ja ihre Zustimmung nur von der Annahme der gewünschten Reform abhängig erklärten, — nicht den von der großen Majorität der Seestaaten gewollten Fortschritt aufhalten. Es hieße die Machtverhältnisse Englands über- und die der anderen Seestaaten unterschätzen, wenn man noch ferner die Seerechtsreform von dem Veto Englands abhängig machen wollte.

III.

Aber nicht blos den Willensausdruck der Staatsregierungen zu Gunsten der Reform, sondern auch den des anderen Faktors: der Bevölkerung, können wir konstatiren. Er offenbart sich zunächst und am wirksamsten in der Volksvertretung. In Frankreich votirte schon im Jahre 1792 die Nationalversammlung, daß die exekutive Gewalt mit den fremden Mächten in Verhandlung treten solle, um die Kaperei in den Seekriegen aufzuheben und den freien Verkehr der Handelsschifffahrt zu sichern auf einen vom Deputirten de Kersaint gestellten Antrag, den feindlichen Handelsschiffen Immunität zu gewähren. Indeß stimmten nur die Vereinigten Staaten den in Folge Dessen gestellten Propositionen Frankreichs zu. Im Jahre 1859 erhob sich selbst im englischen Parlament eine Stimme zu Gunsten der Unverletzlichkeit jedes Privateigenthums im Seekriege, die eines der größten Rheder Englands, des Herrn Lindsay, welcher die Gefahren der Pariser Deklaration für England hervorhob, indem in einem Kriegsfall die Neutralen alle Transporte erwerben würden, welche wegen Erhöhung der Versicherungssummen nicht mehr durch englische Schiffe geleistet werden könnten. Seiner Ansicht nach wäre das einzige Mittel zur Begegnung dieser Ge-

fahr: jedes Recht der Kaptur aufzuheben. Am 2. März 1866 legte Gregory dem Unterhause einen Antrag vor, die Achtung des Privateigenthums zur See als Princip des internationalen Rechts anzuerkennen; wenn derselbe auch nicht acceptirt wurde, so erklärten sich doch Mitglieder der verschiedenen Parteien dafür. Im August 1867 erklärte bei Gelegenheit einer Debatte im Unterhause das Parlamentsmitglied Labouchère, daß England Nichts übrig bleibe, als alles Privateigenthum für unverletzlich zu erklären. In Frankreich hat Garnier-Pagès zwei Mal Anträge zu Gunsten der Reform in der Volksvertretung gestellt: am 13. April 1866 und am 17. Juli 1870. Der erste Antrag hatte weiter keine Folge, für den zweiten wurde nur die Dringlichkeit votirt und nicht weiter über ihn verhandelt. Frankreichs Volksvertretung blieb demnach in diesem Jahrhundert hinter ihren Leistungen im vorigen zurück. Ebenso blieben resultatlos die von Grobbeck im preußischen Herrenhause und von Rönne im preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1860 resp. am 24. und 17. Februar gestellten Anträge, welche der Hoffnung Ausdruck gaben, daß die Regierung jede Gelegenheit benutzen werde, durch das Völkerrecht dem Princip der Unverletzlichkeit der Person und des Privateigenthums zur See in Kriegszeiten zur Anerkennung zu verhelfen. Dagegen nahm der Reichstag des norddeutschen Bundes den am 1. April 1868 von Aegidi und Genossen gestellten Antrag: „Der Reichstag wolle beschließen, den Bundeskanzler aufzufordern, zu veranlassen, daß bei dem gegenwärtigen friedlichen Einvernehmen mit den auswärtigen Mächten Verhandlungen eingeleitet werden, welche zum Zweck haben, durch Uebereinkunft von Staat zu Staat die Freiheit des Privateigenthums zur See in Kriegszeiten zu einem vertragsmäßigen Grundsatz des Völkerrechts zu erheben", am 18. April fast einstimmig an und erhob sich gegen den Inhalt des Antrages im Schooße des Reichstags kein Widerspruch. Die Absicht der Bundesregierung in Bezug auf die Verwirklichung des angenommenen Antrages ergibt sich aus der damals vom Präsidenten des Bundeskanzleramtes gehaltenen Rede. Derselbe konstatirte zunächst, daß über die wichtige völkerrechtliche Frage, mit welcher sich der Antrag beschäftigt, nicht nur unter den betheiligten Regierungen, sondern auch in der öffentlichen Meinung der betheiligten Staaten sehr verschiedene Ansichten obwalten. Unter diesen Umständen sei nur in der Weise eine Lösung der Frage zu erwarten, daß sie für sich selber Propaganda mache und auf diesen Weg werde man sich auch am sichersten verlassen können. Was die einzelnen Regierungen dabei thun können, das sei auch in dem Antrage zutreffend bezeichnet; es könne bei der gegenwärtigen Lage der Frage nicht daran gedacht werden, sie in einem großen Kongreß allgemein gültig zur Erledigung zu bringen. Sie könne nur gefördert werden durch ein stückweises Arbeiten, d. h. dadurch, daß sie im Wege von Einzelverträgen, welche mit Rücksicht auf die obwaltenden Stimmungen und realen Interessen möglich werden, nach und nach gefördert und so allmälig zu einem Stück des europäischen Völkerrechts in dem Sinne gemacht werden, wie es der Antrag sich vorgezeichnet. Die Tendenz, welche dabei von Seiten des Bundespräsidiums verfolgt wird, werde gekennzeichnet durch die Vergangenheit der preußischen Regierung und durch die Stellung, welche die preußische Regierung, seitdem

überhaupt diese Frage zu einer praktischen Bedeutung gelangt ist, zu derselben eingenommen hat.

Wir entnehmen dieser staatsmännisch-vorsichtigen Aeußerung, daß die Bundesregierung dem Princip zustimmte, die Realisirung desselben aber zunächst diesem selbst, sodann Einzelverträgen überließ, einen allgemeinen Kongreß zur Beschlußfassung über dasselbe aber damals nicht für möglich hielt. Preußen hat nun, wie schon oben dargelegt wurde, das Princip in einem Einzelvertrage des vorigen Jahrhunderts anerkannt und sodann wiederholt in Erklärungen bei Gelegenheit von Kriegen, und nach jener Präsidial-Erklärung, bei dem Beginn des Krieges gegen Frankreich im Namen des norddeutschen Bundes. Ob aber ferner das Princip sich selbst überlassen, zur allgemeinen Anwendbarkeit gelangen werde, möchten wir bezweifeln, und ebenso, daß bei den betheiligten Regierungen und in der öffentlichen Stimmung damals (1868) sehr verschiedene Ansichten gegolten haben. Die Verschiedenheit der Ansicht der Regierungen bestand doch wesentlich nur in dem Widerspruche Englands, die öffentliche Meinung ist aber wohl in den allermeisten Staaten schon damals für das Princip gewesen und selbst in England hatten sich die nächstbetheiligten und sachverständigsten Theile der Bevölkerung durch ihre Repräsentation in den Handelskammern schon damals für das Princip erklärt. Es bleibt demnach wesentlich nur der Widerspruch der englischen Staatsregierung und dieser allein konnte keinen genügenden Grund abgeben, die praktische Durchsetzung des Princips bei den Staatsregierungen nicht zu versuchen. Was aber die Arbeit des Princips für sich selbst betrifft, so war sie damals, in Anlaß der gleich zu besprechenden Agitation, schon begonnen und fortgesetzt und hatte dennoch die Geltung des Princips bei den Staatsregierungen nicht weiter gefördert. Internationale Principien haben, wie es uns die Geschichte des Völkerrechts lehrt, nur sehr allmälig sich durchgearbeitet, wenn sie von den Staatsregierungen nicht unterstützt wurden, es ist ihnen die vis inertiae eigen und gegen sie agitiren immerfort politische Sonderinteressen. Seit bald zehn Jahren hat die Agitation für das Princip, dessen Selbstfortbewegungskraft sich durch die wiederholten Agitationen kurz vorher erschöpft zu haben scheint, fast gänzlich geruht und erst dem Institut de droit international war es vorbehalten, das Princip wieder auf die Tagesordnung zu bringen. Daß die Staatsregierungen aber die Frage durch Einzelverträge seitdem weiter gebracht, dafür fehlen die Beweise und ebenso scheinen jene auch durch die Agitation und Beschlüsse des Institut de droit international zur Herbeiführung einer Seerechtsreform noch wenig berührt, trotzdem daß die letzteren den Ministerien des Auswärtigen alsbald mitgetheilt wurden. Noch absorbirt der russisch-türkische Krieg die diplomatische Thätigkeit der Staaten und ehe dieser zum friedlichen Abschluß gelangt ist, wird wohl kaum die Thätigkeit der Staatsregierungen sich anderen wichtigen Fragen des auswärtigen Staatslebens zuwenden, sondern sich im Uebrigen an der Abwickelung laufender Geschäfte genügen lassen. Das, wenn auch mäßige, so doch wohlwollende Entgegenkommen der deutschen Regierung und die bisher in keiner anderen Volksvertretung, in unserer Zeit, so ausgedrückte Zustimmung zum Reformprincip lassen aber erhoffen, daß jene Regierung es nun doch bald an der Zeit finden werde, die Frage in Zukunft nicht blos

sich selbst oder Einzelverträgen zu überlassen, sondern ihr, als einer allgemeinen Angelegenheit, zu einer allgemeinen Lösung in einer allgemeinen Deklaration zu verhelfen. Und dazu die Initiative zu ergreifen, scheint kein anderer Staat zur Zeit geeigneter als das Deutsche Reich mit seiner Tendenz der Friedenspolitik, denn auch die vorgeschlagene Seerechtsreform soll ja den Krieg auf die Staaten beschränken und vor seinen Folgen das Eigenthum der Privaten sicherstellen. Wird aber dieser Grundsatz acceptirt, so fällt damit eine Reihe von Streitigkeiten zwischen Staaten fort, welche sich aus der Nichtachtung des Privateigenthums entsponnen haben. Mit der Aufhebung der Kaperei ist nur ein Theil mittelalterlichen Kriegsrechts weggeräumt worden, die vollständige Unantastbarkeit des Privateigenthums im Kriege muß nachfolgen, denn die Angriffe gegen dasselbe haben ebenso in der Zeit ungezügelter Gewalt begonnen und stehen heute im krassen Widerspruch zu dem durch jede Verfassung garantirten Schutz des Privateigenthums.

IV.

Trotz der vorstehend skizzirten Anträge in den gesetzgebenden Versammlungen verschiedener Länder hat bisher kein größerer europäischer Staat (nur der mittlere: Holland) die Initiative zur Reform des Seerechts im Sinne der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums auch unter feindlicher Flagge ergriffen, anderweitige Agitation zur Durchsetzung des begehrten Grundsatzes ist daher noch immer erforderlich. Sie ist bisher ausgegangen sowohl von gesetzlich zur Wahrung der Handelsinteressen bestellten Organen: den Handelskammern, als auch von freiwilligen Vereinigungen von Privaten. Eine Agitation letzterer Art ist die am 2. December 1859 in Bremen gefaßte Resolution einer Versammlung notabler Rheder und Kaufherren: „Die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums in Kriegszeiten zur See, unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegführender Staaten, soweit die Zwecke des Krieges sie nicht nothwendig beschränken, ist eine unabweisliche Forderung des Rechtsbewußtseins unserer Zeit.“ Der Senat Bremens wurde ersucht, diesen Grundsatz zu vertreten und seine Durchführung, sei es bei den verbündeten deutschen Regierungen, sei es bei den Mächten des Pariser Kongresses, in Anregung zu bringen. In einer Versammlung der hamburgischen Kaufmannschaft vom 29. December 1859 wurden die Bremer Resolutionen gutgeheißen. Auch der preußische Handelstag beschloß am 20. Februar 1860 die Staatsregierung zu ersuchen, durch diplomatische Verhandlungen für den Grundsatz zu wirken. Gleiche Tendenz verfolgte eine Eingabe der hannöver'schen Ständeversammlung, d. d. 10. Februar 1860, an das Ministerium. Handelskammern Deutschlands, Frankreichs, Schwedens, Dänemarks, Hollands, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und selbst Englands: die von Liverpool, Manchester, Leeds, Hall, Belfast, Glocester und von Neubraunschweig sprachen sich im Sinne der Bremer Resolution aus und zu gleichem Zweck begab sich eine Deputation von Kaufleuten aus Liverpool, Bristol, Manchester, Leeds, Hall, Belfast und Glocester zu Lord Palmerston. Der Minister erwiderte, „daß die Aufhebung des bisherigen Beuterechts die Macht und den Einfluß Englands schwer schädigen würde. Eine Seemacht wie England dürfe auf kein Mittel verzichten, den Feind zur See zu schwächen.“ Die Ver=

treter des Handelsstandes zu Liverpool äußerten sich aber bei dieser Gelegenheit folgendermaßen: „In den früheren Kriegen gegen Frankreich war es möglich, den Handel dieses Landes zu unterdrücken, jetzt würde derselbe unter neutraler Flagge weiter geführt werden. England würde allerdings denselben Vortheil haben. Da aber seine Handelsflotte fünf Mal größer ist, werde auch sein Schaden fünf Mal höher sich belaufen. Die englischen Dampfer, welche sich auf Reisen in fernen Meeren befinden, würden den französischen Kreuzerschiffen zur Beute fallen, die Kriegsflotte wäre nicht im Stande, sie zu beschützen. Die Versicherungsprämien würden eine enorme Höhe erreichen und der zur Unthätigkeit verurtheilte Theil der Handelsflotte würde beträchtlicher sein, als die gesammte Flotte Frankreichs. Im Laufe des Krieges würde der gesammte Handel in die Hände der Neutralen fallen. In einem Kriege mit den Vereinigten Staaten müßte sich die Sache noch schlimmer gestalten, da diese Macht von Kaperschiffen Gebrauch machen würde." [1]) Diese Ausführungen sind noch heute beachtungswerth und wäre auf ihrer Grundlage noch heute in England eine Agitation gegen die handelsfeindliche Politik des gegenwärtigen englischen Staatsministeriums aufzunehmen, an dessen Spitze ein Mann steht, der sogar am 17. März 1862 im Parlament es als eine Lebensfrage Englands erklärte, sich von der Pariser Seerechtsdeklaration wieder loszusagen. Das Parlament entschied sich damals, wie am 5. August 1867, wo kein Geringerer als Stuart Mill den Antrag der Lossagung wieder aufnahm, gegen die Lossagung und nahm auch die später gestellten Anträge nicht an. Nach dem deutsch-französischen Kriege beantragte Cavendish-Bentinck abermals die Aufhebung der Deklaration, und ergriff in der Parlamentssitzung am 21. April 1871 wiederum der gegenwärtige Premier das Wort für die Aufhebung. Später kam noch im Unterhause ein gleichem Zweck huldigender Antrag Baillie-Cochrane's zur Verhandlung und im Oberhause ein Antrag des Grafen Deebingh und endlich wiederum im Unterhause ein Antrag des Mr. Wyndham. Außerdem wurde in einer großen Zahl von Petitionen die Aufhebung verlangt. Einerseits wird also in England die Rückkehr zum Recht vor der Pariser Seerechtsdeklaration betrieben, andrerseits ein weiterer Fortschritt begehrt. Ein ernster Kampf dieser verschiedenen Bestrebungen kann nicht ausbleiben, die übrigen Staaten aber und der Handelsstand Englands werden hoffen müssen, daß die der Fortbildung des Seerechts zugeneigte Partei immer mehr wachse und obsiege.

Hat nun auch der Grundsatz der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums auch unter feindlicher Flagge im Seekriege, sowohl bei Staatsregierungen, als in den Volksvertretungen, als namentlich bei den Handelskammern und den Handeltreibenden, wie vorstehender Darstellung zu entnehmen ist, immer mehr Anhang gewonnen und steht demselben wesentlich nur die englische Staatsregierung entschieden entgegen, so fehlt es doch einerseits an der Initiative der Staaten zur allgemeinen Beschlußnahme und Feststellung der Reform, als auch andererseits an der Formulirung der aus der Reform sich ergebenden Rechtssätze, indem immer und immer wieder nur das allgemeine Princip ventilirt und für oder gegen dasselbe plaidirt

[1]) Geßner, Kriegführende und neutrale Mächte, 1877, S. 87 ff.

wurde. Bei solcher Sachlage war es begreiflich, daß inmitten des aus Völkerrechtsmännern aller Seestaaten gebildeten Institut de droit international der Antrag entstand, die Frage einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. In zwei Jahressitzungen: im Haag 1875) und Zürich (1877; hat sich das Institut dieser Aufgabe unterzogen und soll das Resultat seiner Arbeiten, Berathungen und Beschlußfassungen nun dargelegt werden, in der Hoffnung in weiteren Kreisen für die beabsichtigte Reform dadurch lebendigere Theilnahme zu erwecken und die Staatsregierungen dadurch anzuregen, die Initiative zu einer Reform zu ergreifen, welche von den Bevölkerungen fast aller Staaten, selbst eines Theiles derselben in England, immer dringender begehrt wurde. So eben bringt der Telegraph die Nachricht, daß im Unterhause Hubbort (?) einen auf das Seekriegsrecht bezüglichen Antrag angekündigt habe, da solches eine eingehende Erwägung und Revision erheischt. Freilich kömmt es darauf an, in welchem Sinn dieser Antrag gestellt ist, ob im Sinn eines Zurückgehens hinter die Pariser Seerechtsdeklaration oder im Sinn einer Fortentwickelung derselben zur vollständigen Unverletzlichkeit des Privateigenthums. Jedenfalls wird das Parlament dadurch abermals Gelegenheit haben, sich über die Frage auszusprechen.

V.

Die Völkerrechtswissenschaft hat es nicht als ihre Aufgabe zur erkennen, ein positives Völkerrecht zu schaffen, dieses kann vielmehr nur aus dem internationalen Rechtsbewußtsein entstehen in Form von Verträgen und Gewohnheiten, welche die Staaten oder Völker resp. mit einander abschließen, resp. in ihren gegenseitigen Beziehungen als bestimmend wirken lassen. Die Wissenschaft hat nur das gewordene Recht zu veranschaulichen in einem in sich geschlossenen Systeme und auf den nothwendigen Fortschritt hinzuweisen. So hat auch das Institut de droit international, eine Vereinigung von Völkerrechtsmännern aller Kulturländer, sich zur Aufgabe gestellt, den Fortschritt des internationalen Rechts dadurch zu begünstigen daß es sich bemüht, das Organ des Rechtsbewußtseins der civilisirten Welt zu werden und dadurch, daß es die Sanktionirung derjenigen Principien erlangt, welche als im Einklang mit den Bedürfnissen der modernen Gesellschaft stehend erkannt worden sind. In Bezug auf das Seekriegsrecht mußte daher das Institut es als seine Aufgabe erkennen, die in das Rechtsbewußtsein der civilisirten Welt eingedrungene Erkenntniß von der Nothwendigkeit allgemeiner Unverletzlichkeit des Privateigenthums im Seekriege zur Anschauung zu bringen und die Sanktionirung dieses Rechtssatzes durch die Staatsregierungen zu erlangen.

Schon in der Versammlung des Instituts in Genf im Jahre 1874 wurde beschlossen eine Studienkommission über die Frage der Behandlung des Privateigenthums im Seekriege zu bilden. Nach Beendigung der Vorarbeiten, welche der Jahresversammlung des Instituts im Haag vorlagen, faßte diese folgende Beschlüsse:

1) Das Princip der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums unter neutraler Flagge ist als zum Bestande des positiven Völkerrechts gehörend zu betrachten.

2) Es ist zu wünschen, daß das Princip der Unverletzlichkeit des

feindlichen Privateigenthums unter feindlicher Flagge allgemein anerkannt werde in der den Deklarationen Preußens, Oesterreichs und Italiens vom Jahre 1866 zu entlehnenden (und durch Pkt. 3 zu modificirenden) Ausdrucksweise: „Die Kauffahrteischiffe und ihre Ladungen können nur kapturirt werden, wenn sie Kriegskontrebande führen, oder wenn sie versuchen, eine effektive oder deklarirte Blokade zu verletzen."

3) Es ist dabei wohl verstanden, daß in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Principien, welche den Krieg sowohl zur See als zu Lande zu regeln haben, die vorstehende Bestimmung nicht anwendbar ist auf diejenigen Kauffahrteischiffe, welche, direkt oder indirekt, Theil nehmen oder bestimmt sind Theil zu nehmen an den Feindseligkeiten.

Hiermit war indeß die Aufgabe des Instituts nicht gelöst, vielmehr wurde der Kommission die Prüfung der Frage übertragen: „Welchen Einschränkungen das Princip der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums unterzogen werden solle, mit Berücksichtigung der Kriegsnothwendigkeit und in Uebereinstimmung damit, was in dieser Beziehung im Landkriege rücksichtlich der Eisenbahnen und anderer Mittel militärischen Transportes geschehen ist."

Trotz der geschehenen und noch beabsichtigten Einschränkungen stimmten vier Mitglieder der Versammlung, sämmtlich Engländer, gegen Punkt 2 und offenbarte sich demnach in den Voten derselben eine Uebereinstimmung mit der hinter ihrer Zeit zurückbleibenden Rechtsanschauung der englischen Staatsregierung. Die von den Dissentirenden beigebrachten Motivirungen gehen alle, trotzdem daß sie gegen eine in einem Rechtsinstitute beschlossene Rechtsbestimmung gerichtet sind, nicht vom Rechtsstandpunkte, sondern von diversen, theils politischen, theils moralischen Standpunkten aus. Die Motivirungen finden sich abgedruckt in den Verhandlungen des Instituts (T. VII der Revue de droit international S. 675 ff.), die Widerlegung erscheint in dem unter der Presse befindlichen Rapport des Berichterstatters der Kommission.

Die im Jahre 1877 im September in Zürich tagende Jahresversammlung des Instituts beschloß folgendes Seerechtsreformprojekt:

1) Das private, neutrale wie feindliche, Privateigenthum unter feindlicher oder neutraler Flagge ist unverletzlich.

2) Der Beschlagnahme sind unterworfen die Kriegszwecken unmittelbar dienenden Gegenstände oder welche unmittelbar dazu verwandt werden können. Die kriegführenden Theile haben bei jedem Kriege von vornherein solche Gegenstände zu bezeichnen. Der Beschlagnahme sind nicht minder unterworfen diejenigen Kauffahrteischiffe, welche Theil genommen haben, oder dazu bestimmt sind Theil zu nehmen, oder im Stande sind unmittelbar Theil zu nehmen an den Feindseligkeiten, oder welche eine effektive oder deklarirte Blokade gebrochen haben.

3) Eine Blokade ist effektiv, wenn durch sie der Zugang zu einem Hafen vermittelst einer hinreichenden Anzahl von stationirten oder nur vorübergehend von der Station abwesenden Kriegsschiffen gewahrt wird. Ein Blokadebruch ist konstatirt, wenn ein Kauffahrteischiff, welches von der Blokade unterrichtet ist, die Blokadelinie mit Gewalt oder List zu durchbrechen versucht hat.

4) Die Kaperei ist untersagt.

5) Das Durchsuchungsrecht kann geübt werden durch Kriegsschiffe kriegführender Mächte gegenüber Kauffahrteischiffen zur Konstatirung ihrer Nationalität, zur Ermittelung der, der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände und zur Konstatirung eines Blokadebruchs. Das Durchsuchungsrecht darf geübt werden von der notificirten Kriegserklärung an bis zum Friedensschluß und cessirt während eines Waffenstillstandes. Es darf geübt werden sowohl in Gewässern der Kriegführenden, als auf offener See, nicht aber gegen Kriegs- und ostensible Staatsschiffe Neutraler. Der Kommandant des die Durchsuchung übenden Schiffes muß sich beschränken auf die Durchsicht der am Bord befindlichen Papiere und ist zu einer Durchsuchung des Schiffes erst dann berechtigt, wenn die am Bord befindlichen Papiere dem Verdachte der Fälschung Raum geben, oder wenn begründeter Verdacht vorliegt, daß dem Kriegszweck dienende Gegenstände sich am Bord befinden.

Vergleicht man dieses Projekt einer Seerechtsdeklaration mit der Pariser, welche nur in vier kurzen Sätzen [1]) sich bewegt, so wird man zu dem thatsächlichen Ergebniß gelangen: daß in dem ersteren auch das feindliche Privateigenthum unter feindlicher Flagge für unverletzlich erklärt wird; daß die Bestimmungen über die Blokade ausführlicher, über die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände, über den Blokadebruch und über das Durchsuchungsrecht neu hinzugekommen sind. In allen Beziehungen ist dem fortschreitenden Rechtsbewußtsein, wie es sich in Handlungen der Staatsregierungen und in bestimmenden Kreisen der Bevölkerung kund gethan, Rechnung getragen worden Indeß genügen auch diese Bestimmungen zur Herstellung eines vollständigen Seekriegsrechts nicht und hat daher das Völkerrechtsinstitut eine neue Kommission zur Abfassung eines internationalen Prisenreglements gebildet. Die bisher vom Institut in der Seerechtsreform gefaßten Beschlüsse werden in einem umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Jahressitzungen im Haag und Zürich demnächst veröffentlicht. Wir fügen nur noch hinzu, daß auch gegen die Beschlüsse in Zürich die Mitglieder aus England sich erhoben, zum Theil freilich nur in abfälliger, unmotivirter Kritik. Es gereicht zur Befriedigung, daß die Gegner der Reform bis jetzt keine überzeugenden Gründe für ihre Negationen beigebracht haben, im Wesentlichen kömmt es auf ein non possumus hinaus, daß Old England in verschiedenen Variationen vorträgt. So wie aber die Welt sich nicht durch das non possumus des papa infallibilis, so wird sie auch durch das non possumus Englands sich nicht in der Entwickelung der Kultur aufhalten lassen, dort in der Religion, hier im Recht.

Geschrieben im Januar 1878.

---

[1]) 1°. La course est et demeure abolie.

2°. Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie à l'exception de la contrebande de guerre.

3°. La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi.

4°. Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral ennemi.

Das preußische Gesetz

über öffentliche Erziehung verwahrloster Kinder.

Von

A. Lammers.

Das deutsche Strafgesetzbuch hat die Kinder unter zwölf Jahren von der strafrechtlichen Verfolgung ausgeschlossen; durch die Strafrechtsnovelle vom 26. Februar 1876 wurden jedoch die Landesgesetzgebungen ermächtigt, ein Besserungs- und Beaufsichtigungs-Verfahren gegen dieselben anzuordnen im Falle der Begehung einer strafbaren Handlung. Am Schlusse des § 55 heißt es danach: „Insbesondere kann die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zuläßig erklärt ist.“ Von dieser Ermächtigung hat Preußen jetzt Gebrauch gemacht.

Der erste Entwurf der Regierung, der in der Frühjahrs-Session von 1877 zunächst dem Herrenhause vorgelegt wurde, schloß sich ziemlich nahe der Anweisung des Reichsgesetzes an. Er nahm in seinen § 2 die Voraussetzungen des Schlußsatzes des jetzigen § 55 wörtlich auf, und stellte auch in § 1 die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt voran. So weit freilich, auf anderweitige Unterbringung ganz zu verzichten, ging auch dieser erste Entwurf nicht. Durch die vorausgeschickte allgemeinere Ermächtigung des Reichsgesetzes: „gegen denselben können nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden“, erachtete er sich für vollkommen befugt, in zweiter Linie die Unterbringung in eine geeignete Familie vorzusehen. Gerade so hat Bremen im Juni 1877 der Kommission des Senats für Polizei-Angelegenheiten die eventuelle Befugniß ertheilt, an die Stelle der Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt „die Uebergabe des Kindes an Privatpersonen zur Pflege und Erziehung“ treten zu lassen.

Aber schon in dieser Richtung ging das Abgeordnetenhaus — dem wegen der Kürze der Frühjahrs-Session die Vorlage erst in der neuen Herbst-Session nach abermaliger Durchberathung im Herrenhause zukam — einen entschlossenen Schritt weiter. Man hatte nicht ohne Erstaunen in den Regierungs-Motiven gelesen, daß erfahrungsmäßig die die nöthige Gewähr bietenden Familien nur in sehr geringer Zahl vorhanden und zur Uebernahme solchen Erziehergeschäfts obendrein meist nicht geneigt sein sollten, wobei das Urtheil einer im August 1876 in Hamburg gehaltenen Versammlung von Anstalts-Vorstehern als einziges maßgebendes Zeugniß herangezogen worden war; und vielleicht noch erstaunter war man über das vollständige Stillschweigen, mit welchem im Herrenhause beidemal dieser Ausspruch als treffend und erschöpfend hingenommen wurde. Die Kommission des Abgeordnetenhauses war sehr verschiedener Meinung, und das Haus pflichtete ihr nachher darin bei. Sie nahm die Regierung beim Worte, daß Familienpflege an sich das Beste sei, und wies dann die Irrigkeit der Voraussetzung nach, als ob es einfürallemal und allüberall feststehe, daß ebenso geeignete wie geneigte Familien gar nicht oder nur ganz ausnahmsweise zu finden seien. Bei gehörigem Suchen und der Bereitschaft zu sorgsamer Aufsicht fehle es keineswegs allenthalben daran. Auch in der Waisenpflege gehe es ja so, daß man durch eine hinlänglich eifrige und ausdauernde Thätigkeit auf die nämliche Frage die gleiche Antwort erhalte. Von der in den Motiven des Gesetzentwurfs niedergelegten und im Herrenhause nicht entkräfteten wenig hoffnungsvollen Auffassung befürchtete man einen entmuthigenden und erschlaffenden Einfluß auf die Praxis, daß sie sich nämlich mit der Aufsuchung und Ueberwachung von Familien keine entsprechende Mühe geben möchte, falls kein Widerspruch erfolge. Diese Ansicht drang so entschieden und im Grunde unbestritten durch, daß beschlossen wurde die Unterbringung in Familien derjenigen in Anstalten geradezu voranzustellen.

Zur Substantiirung dieses Beschlusses hat der Referent der Kommission einiges statistische Material über die Erziehungsvereine gesammelt, welche ausschließlich oder vorzugsweise sich der Unterbringung verwahrloster Kinder in Familien widmen. Ihm sind dadurch 17 solcher Vereine in Preußen und 24 im übrigen Deutschland bekannt geworden. Nicht daß sie die Unterbringung in Anstalten ganz ausschlössen: manche haben selbst solche Anstalten geschaffen oder unter ihre Verwaltung genommen, andere bedienen sich sonstwie entstandener, um ihre für das Familienleben schon allzusehr verdorbenen Pfleglinge unterzubringen. Umgekehrt gibt es jedoch auch Rettungshäuser, die zur Aushilfe oder für leichtere Fälle Familien heranziehen, und in der Thätigkeit der Erziehungsvereine bildet die Unterbringung in Familien jedenfalls die Regel, viele gehen sogar vollständig in ihr auf. Unter den preußischen Vereinen hat die 1846 entstandene Pestalozzi-Stiftung zu Hannover schon über tausend Kinder in Familien untergebracht; ihr Bestand beträgt 230 bis 240, der jährliche Zugang 40 bis 50, bei einem durchschnittlichen Kostenaufwande für das Kind von nicht mehr als etwa 60 bis 70 Mark. Von andern Vereinen betrug die Zahl der untergebrachten Kinder bis Neujahr 1876: Neukirchen bei Moers (gestiftet 1845) 515, Elberfeld (1849) 481, Gerdauen in der Provinz

Preußen (1824) 380, Barmen (1854) 283, Berlin (1868) 150—160, Biedenkopf (1857) 134, Herborn-Dillenburg (1863) 48 u. s. f. Der Pestalozzi-Verein zu Frankfurt am Main hatte am 1. Januar 1876 in 28 Familien 135 untergebrachte verwahrloste Kinder. Die übrigen preußischen Vereine befinden sich in Siegen, Freudenberg bei Siegen, Wesel, Ronsdorf, Schwelm, Solingen, Lennep, Köslin. — Besonders reich an solchen Vereinen ist Würtemberg, wo ihrer 19 namentlich aufgeführt werden; außerdem im Elsaß 2, gleichfalls 2 im Königreich Sachsen, und 1 in Bremen. Der 1840 gegründete Verein in Straßburg hatte vor zwei Jahren insgesammt schon 234 Kinder untergebracht, gegenwärtig 47 in 33 Familien. — Große Thätigkeit in gleicher Richtung wird auch in den schweizerischen Kantonen Baselland (seit 1849) und Zürich (seit 1865) entwickelt; in dem ersteren waren vor drei Jahren schon allein 430 Mädchen so der Verwahrlosung entrissen worden.

„Aus dieser Zusammenstellung", sagt der Kommissions-Bericht, „ergibt sich wohl mit Sicherheit, daß in den verschiedensten Gegenden Familien genug zu finden sind, denen sich bei gehöriger Aufsicht die Pflege verwahrloster Kinder mit Ruhe und gutem Erfolg anvertrauen läßt. Allerdings erheischt diese Unterbringungsart mehr Hingebung und beständiges Zuthun, als die an sich ja sehr einfache Verweisung in eine bewährte Anstalt. Aber für einen großen Theil der fraglichen Kinder wird sie das richtigere sein und den Mehraufwand an Arbeit und Sorge reichlich lohnen. Die Familienpflege steht nicht im Gegensatz zur Anstaltspflege, sondern ist deren unentbehrliche Ergänzung, wie sie wiederum von ihr ergänzt und unter Umständen abgelöst werden muß. Es wird den Organen der Selbstverwaltung in Provinz und Kreis erforderlichenfalls auch nicht schwer fallen, Erziehungsvereine als ein vielleicht nicht zu entbehrendes Mittelglied ihrer Unterbringungsthätigkeit mit ausreichenden Kräften und Mitteln ins Leben zu rufen."

Bei dieser einen äußerlichen Entfernung von dem Texte der deutschen Strafrechts-Novelle blieb es indessen nicht. Der Regierungs-Entwurf hatte sich noch daran gehalten, daß die Vormundschaftsbehörde, für Preußen also das Vormundschaftsgericht, die Unterbringung nur für zulässig zu erklären brauche, und dann einer Staatsverwaltungsbehörde, dem Bezirksrath oder was vorläufig noch an dessen Stelle steht, den definitiven Beschluß und dessen Giltigkeitsdauer überweisen wollen. Die Provinzialverbände, denen die Kostenlast zugedacht war, sollten trotzdem nur einfach ausführen, was ihnen als auf diese Weise beschlossen angezeigt werden mochte.

Das Herrenhaus that einiges, um dies zu bessern; nach der Meinung des Abgeordnetenhauses jedoch, die es sich schließlich gefallen ließ, noch nicht genug. Beide Häuser waren von vornherein darin allerdings einverstanden, daß die finanzielle Last nicht den Provinzen allein zufallen dürfe. Der Staat könne sich unmöglich ganz der Mithilfe entziehen, da in dem anzuordnenden Verfahren doch ein gutes Stück Strafrechtspflege stecke, abgesehen davon daß die Provinzen auch zur Uebernahme irgendwelcher neuer Lasten nicht ausgiebig genug von ihm dotirt seien. Auf eine Erhöhung ihrer Dotationen, über die Tragung der halben Kosten hinaus, richtete denn auch das Abgeordnetenhaus noch eine besondere an das Gesetz

geknüpfte Resolution. Die Regierung, d. h. der Finanzminister, ließ den letzten Augenblick herankommen, ehe sie sich bequemte ihre Hälfte zu übernehmen, — nicht gerade zum Vortheil, beiläufig bemerkt, ihres Einflusses auf die allgemeine Feststellung des Textes. Aber am Ende that sie es eben doch.

Was dann zweitens die von ihr vorgeschlagene Dreitheilung des Verfahrens zwischen Vormundschaftsgericht, Bezirksrath und Provinzialverband betrifft, so lockerte das Herrenhaus die Stellung des Bezirksraths hinreichend, um dem Abgeordnetenhaus dessen gänzliche Hinausschiebung leicht zu machen. Die Regierung hatte dem Bezirksrath den eigentlichen Beschluß der Unterbringung vorbehalten wollen, nachdem das Vormundschaftsgericht dieselbe für zuläßig erklärt. Das Herrenhaus ließ die letztere Formel für den Akt des Vormundschaftsgerichts, die allerdings der reichsgesetzlichen Weisung wörtlich angepaßt ist, stehen, nahm diesen Akt aber doch als die Sache entscheidend an, und ließ dem Bezirksrath nur die Ausführung. Im Abgeordnetenhause emancipirte man sich dann von dem Buchstabenzwange des Reichsgesetzes. Es wurde jeder Zweifel darüber abgeschnitten, daß die Unterbringung durch das Vormundschaftsgericht zu verfügen sei, indem man statt „die Unterbringung für zuläßig erklärt" setzte „die Unterbringung für erforderlich erklärt". In der Kommission ließ man sich anfänglich sogar noch einen Schritt über diese Linie hinausreißen: auch die Entlassung sollte von einem Spruche des Vormundschaftsgerichts abhängig gemacht werden. Dies gab man indessen bei näherer Ueberlegung wieder auf. Ein Richterspruch ist nöthig, um ein Kind wegen drohender, ja bereits anfangender Verwahrlosung der Erziehung seiner Angehörigen zu entreißen: aber wenn dies einmal geschehen, wenn das Kind darauf jahrelang in besserer Obhut gewesen ist, so werden die welche sich seiner zu diesem Zwecke angenommen haben, Pfleger, Aufseher und Verwalter, befähigter sein als der Richter, über die Frage seiner Wiederentlassung aus dem Erziehungsverfahren ein sachgemäßes Urtheil zu fällen.

Man blieb hingegen dabei, des Bezirksraths (Bezirksregierung, Landdrostei, Polizei-Präsidium in Berlin) überhaupt nicht zu bedürfen. Er erschien lediglich als ein entbehrliches und störendes Mittelglied zur Verweitläufigung des Verfahrens. Vom Vormundschaftsgericht kann die Sache füglich ohne weiteres an die Provinz übergehen.

Die Regierung hatte allerdings von ihrem Standpunkt aus nicht ohne guten Grund den Bezirksrath eingeschoben. Sie sah in ihm den Vertreter des Staats oder genauer der Landespolizei, die aus einer öffentlichen Thätigkeit wie dieser nicht ganz hinausgedrängt werden dürfe. Es schien bei der Wiederaufnahme der Berathung im Herrenhause, 12. December 1877, auch so, wie wenn sie dabei stehen bleiben und an der blos fakultativen Natur des Vormundschaftsgerichts-Beschlusses festhalten werde, den der Bezirksrath gewissermaßen dann noch erst zu bestätigen habe. Allein als der neue stellvertretende Minister des Innern darüberkam, ebnete sich der Weg. Die drohende allgemeine Unfruchtbarkeit der Session machte seinem auf die That gestellten Geiste jede Aussicht, eines der vorgelegten Gesetze zu Stande zu bringen, doppelt werth. Obgleich daher der Staat nach der veränderten Regelung der Kostenfrage, wie der Landtag sie forderte, nun

auch als Fiskus stark betheiligt war, willigte die Regierung doch darein, daß der Bezirksrath ausscheide und das zu öffentlicher Erziehung bestimmte Kind von dem Vormundschaftsrichter direkt an die sich seiner väterlich annehmende Selbstverwaltungsbehörde des Provinzial- oder Kommunal-Verbandes übergebe. Das Interesse des Staats, auch seinerseits auf die Sache ein Auge zu behalten, wurde anderweitig gewahrt. Erstens soll das Vormundschaftsgericht vor jedem Beschlusse dieser Art die Ortspolizeibehörde oder einen anderen durch den Minister des Innern zu bestimmenden Vertreter der Staatsregierung unbedingt hören (§ 3); und zweitens soll (§ 6) der Beschluß dem Provinzial- oder Kommunal-Verbande zugehen durch Vermittlung des Landraths (beziehungsweise in selbständigen Städten des Gemeindevorstandes), damit dieser Gelegenheit erhalte, seine Ansicht über die beste Art der Unterbringung und dergleichen mehr hinzuzufügen. Es wird Sache des Ministers des Innern sein, durch allgemeine Anweisungen an diese seine Organe die entsprechenden Interessen des Staats allseitig zu wahren. Durch ihn vermag auch der Finanzminister, dem es auf seine Kollegen ja nicht an Einfluß fehlt, angemessen mitzuwirken.

Zu den Verdiensten des Abgeordnetenhauses um das Gesetz — und zwar in diesem Falle nicht allein der Kommission, sondern auch noch des Plenums — wird es gerechnet werden dürfen, daß die §§ 1 und 2 jetzt dem Vormundschaftsrichter eine weit bestimmtere Richtschnur in die Hand legen. Von den beiden nothwendigen Voraussetzungen seines Beschlusses bedurfte ja die eine, die Begehung einer strafbaren Handlung, keiner weiteren Auseinanderlegung; wohl aber die andere, die drohende und beginnende Verwahrlosung. Daß nicht jedes noch so leichte jugendliche Vergehen, nicht schon die kleinste Uebertretung allein dazu führen dürfe, ein Kind seiner Familie zu entreißen und in Zwangserziehung zu bringen, darüber herrschte wenig oder gar kein Zweifel. Es kam nur darauf an, den hierzu auffordernden und ermächtigenden Zustand richtig zu charakterisiren. Der erste Regierungs-Entwurf glaubte dies durch folgende Formel zu thun: „vorausgesetzt daß die Verwahrlosung, in welcher der jugendliche Uebelthäter sich befindet, eine solche Unterbringung nöthig macht, um ihn auf den Weg der Sitte und des Gesetzes zurückzubringen". Das Herrenhaus sagte dafür kürzer, sonst aber nicht erheblich abweichend: „wenn dies zu seiner sittlichen Erziehung und Besserung erforderlich ist". In der Kommission des Abgeordnetenhauses empfand man wohl diese Fassung als ungenügend. Man stand aber, um nach einer besseren energisch genug zu suchen, anfänglich vielleicht zu sehr unter dem Eindruck, bei der Vorgerücktheit der Session und der Dringlichkeit des Gesetzes seinem Aenderungsdrange die strengsten Zügel anlegen zu müssen, und als es dann mit einer Annahme der Herrenhaus-Beschlüsse in Bausch und Bogen doch schlechterdings nicht ging, war man innerlich bereits über den § 1 hinaus. Daher war es hier dem Plenum vorbehalten, den rechten Griff zu thun. Es gab dem Vormundschaftsrichter nachstehenden Leitfaden: „wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes, und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist." Danach wird selbst ein jüngerer lebensunerfahrener und

derartigen Verhältnissen fernerstehender Richter nicht im Dunkel tappen. Eine von der Kommission vorgenommene Erweiterung des § 2 trägt ihm in Anlehnung an die deutsche Strafproceßordnung weiter dann ausdrücklich auf, seinem Beschlusse die für erwiesen erachteten Thatsachen einzuverleiben.

Das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht regeln die §§ 3—5. Es beschließt von Amtswegen oder auf Antrag, — erhält durch die Staatsanwaltschaft Nachricht von den ihr bekanntwerdenden strafbaren Handlungen von Kindern unter zwölf Jahren —, hört vor dem Beschluß womöglich, d. h. wofern es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, die Eltern oder in deren Ermangelung die Großeltern, den Vormund oder Pfleger, den Gemeindevorstand, und in jedem Falle (wie schon erwähnt) die Ortspolizeibehörde oder den an deren Stelle ihm bezeichneten Vertreter des Staats, — vernimmt nöthigenfalls Zeugen auf Eid, — verkündet seinen Beschluß endlich in einer Schlußverhandlung, von welcher es außer den anzuhörenden Personen oder Behörden auch noch den Schulvorstand und den Waisenrath benachrichtigt. Beider Anhörung ebenfalls vorzuschreiben, wie die Kommission empfohlen hatte, lehnte das Abgeordnetenhaus zur Vereinfachung des Geschäftsganges ab. Beschwerderecht dagegen gab man ihnen sogut wie den Uebrigen. Eltern oder Großeltern jedoch sollen nicht auf Unterbringung dringen, sondern nur gegen Unterbringung Einspruch erheben können. Sind sie, oder der Vormund oder Pfleger wegen erheblicher Schwierigkeiten nicht vernommen worden, so können sie jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens fordern.

Der Waisenrath ist hier ganz allgemein hereingebracht, nicht etwa blos für Waisen. Der § 9 spricht denn auch ausdrücklich aus, daß alle verwahrlosten Kinder, die diesem Gesetz verfallen, seiner Aufsicht und Fürsorge unterworfen werden sollen ganz wie Mündel. Auch dieser Gedanke stammt aus der Kommission des Abgeordnetenhauses. Einige Stimmen wollten den Waisenrath sogar noch weiter in den Vordergrund rücken: er sollte die Anträge auf Unterbringung empfangen, um sie gesichtet und begutachtet dem Vormundschaftsgericht zu übergeben; durch ihn sollte eine gesicherte, regelrecht arbeitende Initiative in das ganze Verfahren kommen. Hierzu fand man jedoch den Waisenrath, eine Schöpfung erst der Vormundschaftsordnung von 1876, noch nicht durchweg genug entwickelt. Man begnügte sich, ihn für die untergebrachten Verwahrlosten in dieselbe Aufsichts-Funktion wie für Mündel einzusetzen.

Durch das Abgeordnetenhaus ist auch erst der Ausdruck „Zwangserziehung" in das Gesetz gekommen, der die hier gemeinte Unterbringung doch erst genau bestimmt, sie sondert von Unterbringungen ohne rechtliche Voraussetzung und Wirkung der gleichen Art. Die unterscheidende Definirung ist gewiß gut. Ob gerade der Ausdruck Zwangserziehung besonders glücklich gewählt ist, erscheint mir zweifelhafter, da der Zwang sich nicht sowohl wider den Gegenstand der Erziehung wie gegen dessen natürliche Erzieher richtet. Für das Kind ist sie vielmehr eine Wohlthat. Ein besseres Wort wäre jedoch schwer zu finden, da „öffentliche Erziehung" nicht recht in die Gesetzessprache hineinpaßt; und nachtheilig mißverstanden kann jenes ja kaum werden.

Entsprechend heißt es demnach nun auch nicht mehr: „die Unter-

bringung hört auf" (§ 10), sondern: „das Recht der Zwangserziehung hört auf". Wann es aber aufhören soll, darüber haben die Meinungen lange geschwankt. Der erste Regierungsentwurf sagte weiter nichts, als daß die Unterbringung nicht über das zwanzigste Lebensjahr des Kindes ausgedehnt werden dürfe. Das Herrenhaus ging auf das sechzehnte Lebensjahr als Regel zurück, wollte aber die Zurücknahme der Entlassung und die Beaufsichtigung bis zum achtzehnten Jahre ausnahmsweise zulassen. Das Abgeordnetenhaus hat sich diesem Gedanken in der Hauptsache angeschlossen. Als seine Kommission von ihrer ersten Regung, auch den Abschluß der öffentlichen Erziehung an einen Spruch des Vormundschaftsgerichts zu binden, zurückgekommen war und die Entlassungsfrage dem erziehenden Verbande übertrug, glaubte sie die Zeit, während welcher ein verwahrlostes Kind so behandelt werden dürfe, um so enger begrenzen zu müssen, und strich die ausnahmsweise Erstreckung. Bei der letzten Berathung im Hause aber wurde dieselbe doch wiederhergestellt in möglichst sichernder Form, nämlich so daß es dazu eines neuen Beschlusses des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Im übrigen gab man hier wieder eingehendere Vorschriften als der vom Herrenhause noch etwas unfertig herübergekommene Entwurf. Man trug dem erziehenden Verbande auf, die Entlassung zu beschließen, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt erscheine — etwa durch den Tod eines schlechten Vaters und die Wiederverheirathung der Mutter mit einem guten Stiefvater — oder aber der Zweck erreicht sei. In Zweifelsfällen soll widerrufliche Entlassung verfügt werden können, die das Recht zur Zwangserziehung nicht berührt. Die Eltern oder Großeltern, Vormünder und Pfleger dürfen aus dem Grunde der anderweitigen Sicherstellung des Zweckes die Entlassung beantragen, gegen einen abweisenden Beschluß Beschwerde an das Vormundschaftsgericht erheben; doch darf ein abgewiesener Antrag, um Queruliren zu vermeiden, nicht vor Ablauf eines halben Jahres erneuert werden.

Nicht wenig Kopfzerbrechen hat sowohl im Herrenhause wie im Abgeordnetenhause die Frage gemacht, ob nicht die Gemeinden zu den Kosten des Verfahrens mit herangezogen werden sollten. Namentlich in letzterem war die Besorgniß sehr lebhaft, daß wenn dies nicht geschehe, nur zu viele Gemeinden die Handhabe dieses Gesetzes mißbrauchen würden, um sich widerrechtlicherweise eines Theils der auf sie fallenden Armenunterstützungspflicht zu Lasten der größeren Verbände zu entledigen. Das hier liegende öffentliche Interesse wurde von allen Seiten anerkannt. Man war nur nicht gewiß, ob, wenn man es durch Abwälzung eines größeren Kostenantheils auf die Gemeinden zu wahren suche, nicht der eigentliche und hauptsächliche Zweck der ganzen Maßregel: eine gesicherte gute Erziehung verwahrloster Kinder, an dem dann zu erwartenden Widerstande nicht weniger namentlich ländlicher Gemeinden völlig scheitern werde. Es sprach sich daher wiederholt und ausdrücklich die Meinung aus, daß hier geholfen werden müsse durch eine wachsame und strenge Uebung des staatlichen Oberaufsichtsrechts. Dieses müsse — und könne, wie die Dinge liegen, allein — den Damm bilden gegen die angedeutete Ueberschwemmung der Provinzialverbände mit Gemeinde-Armenkindern. Die staatlichen Aufsichts-

behörden würden so gesinnten und verfahrenden Gemeinden ernstlich zu Gemüthe zu führen haben, daß es eine Schande wäre, wenn ein ihrer Unterstützung anheimgefallenes Waisenkind bis zu dem Grade verwahrlose, daß es unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen könnte. Gestützt auf diese Anschauungen gingen einige andere Stimmen so weit, die Gemeinden ganz aus der Kostenaufbringung herauslassen zu wollen. Sie sahen von ihrer Heranziehung namentlich auch geschäftliche Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten aller Art vorher. Allein sowohl in der Kommission wie nachher im Hause selbst ließ man sich hierauf doch nicht ein. Man kam zwar nicht zurück auf den Gedanken der Herrenhaus-Kommission vom Frühjahre 1877, die Unterbringungskosten zwischen Staat, Provinz und Gemeinde zu gleichen Theilen zu zerlegen, weil diesen das volle Herrenhaus sofort verworfen und auch die Regierung später nicht etwa als Kompromißvorschlag wieder aufgenommen hatte; aber eine kleine Last lud man (§ 12) den Gemeinden oder vielmehr im Einklang mit dem bestehenden Rechte den Armenverbänden doch auf, nämlich was an Kosten durch die Einlieferung des Kindes in die Familie oder Anstalt, durch die dafür nöthige erste Ausstattung — den zu erlassenden Reglements gemäß —, und durch die Rückreise nach erfolgter Entlassung aus der Zwangserziehung erwächst. Man hat es hinsichtlich der Armenunterstützungspflicht ja stets mit zweierlei Gemeinden zu thun: den städtischen, die lieber mehr als weniger leisten, und den ländlichen, die nichts zu geben pflegen, was sie allenfalls auch behalten können. Danach war abzuwägen. Die gewählte Beschwerung wird wohl nirgends so leicht geradezu abschreckend von der Ergreifung der Wohlthat des Gesetzes wirken, aber doch auch weniger leicht die Versuchung zum Mißbrauch desselben für die Abwälzung der eignen Unterstützungspflicht auf Andere eintreten lassen. Sollte dieses oder jenes doch der Fall, und mit den der Verwaltung oder Oberaufsicht gegebenen Mitteln nicht zu ändern sein, so mag die Frage auf Grund gewonnener praktischer Erfahrung dann noch einmal an den Gesetzgeber herantreten.

Wenn ein Provinzialverband sich weigern sollte eine der Pflichten zu erfüllen, die das Gesetz ihm auferlegt, so kann der Oberpräsident (§ 15) die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts herbeiführen. Im Abgeordnetenhause wurde regierungsseitig festgestellt, daß hiermit nicht eine materielle zweite und höhere Prüfung von Beschlüssen der Vormundschaftsgerichte gemeint sein solle.

Dies die Hauptgrundzüge des neuen preußischen Gesetzes. Die Regierung hatte bei der ersten Vorlegung des Entwurfs abwechselnd den § 55 des deutschen Strafgesetzbuchs in der Fassung von 1876 und diesen ihren Entwurf zu dessen landesgesetzlicher Ausführung als „den ersten Schritt der Staatsregierung zur Lösung der socialen Frage" bezeichnet, — ein unglücklich gewählter Ausdruck, der ihr gleich damals im Herrenhause und dann nachher, da sie ihn doch bei der Wiedervorlegung im Herbste 1877 schon stillschweigends hatte fallen lassen, noch bei der zweiten und dritten Berathung im Abgeordnetenhause von konservativen und klerikalen Rednern reichliche Glossen eintrug. Was ihn indessen hauptsächlich so verkehrt macht, trafen diese Kritiker nicht einmal. Das ist doch offenbar die Annahme, als ob „die Staatsregierung" berufen und im Stande wäre, „die

sociale Frage zu lösen". Von dieser Vorstellung dürften nachgerade selbst manche unter denen zurückgekommen sein, die sie in dem ersten frischen Eindruck des Vermögens der Staatsgewalt, welchen die großen Thaten von 1866—1871 hinterlassen hatten, am begeistertsten gehegt und am lautesten verkündigt haben. Aus dem Munde der Regierung selbst dürfte sie aber auch dann nicht hervorklingen, wenn sie noch Lust verspürte, diesen Kampf mit dem Drachen wirklich auf sich zu nehmen. Nun ist aber allen Anzeichen nach soviel nicht einmal der Fall; sie ist im ganzen vielmehr froh, wenn der Drache seinerseits nur nicht kommt und sie zum Kampfe herausfordert.

Dazu kommt dann, was Herr v. Kleist-Retzow im Herrenhaus andeutete: daß das weite Gebiet der sogenannten socialen Frage hier doch nur in einem ganz kleinen Ausschnitt und obendrein an seiner äußersten Grenze berührt wird. Man kann sogar zweifeln, ob die „verwahrlosten Kinder" überhaupt hineinfallen. Der Socialismus kümmert sich jedenfalls nicht um sie. Er hat es ja selbst mit der Armenpflege eigentlich nur insofern zu thun, als er ihren Gegenstand, Noth und Elend, zur Folie seiner Schwarzmalerei von den gegenwärtigen Zuständen verwendet. Sonst dient er denen die sich selbst erhalten, aber nicht so reichlich und gesichert, wie sie wohl möchten. Sein Stoff ist die Lohnarbeit. Um die Arbeitsunfähigen, die Verkrüppelten, die Witwen und Waisen sich zu bekümmern überläßt er jenen Menschenfreunden, die die Liebe zum Nächsten nicht lediglich en gros debitiren. Auch die Berathung des preußischen Verwahrlosten-Gesetzes ist, obgleich sie ein volles Jahr lang auf der öffentlichen Tagesordnung blieb, an den sonst so stoffhungrigen socialdemokratischen Rednern und Schriftstellern spurlos vorübergegangen. Nicht zum Schaden ihres Ergebnisses natürlich! Dagegen hat sie sich der ernsten, redlichen Mitwirkung von Männern aller anderen Parteien zu erfreuen gehabt, die ultramontane keineswegs ganz ausgeschlossen. Das Bischen Kulturkampf, zu welchem sie in den öffentlichen Sitzungen Veranlassung gab, war ihr nur äußerlich angeflogen. Wie man zur Zeit einer Cholera- oder Trichinen-Epidemie von jedem Ausgangspunkt des Gesprächs her unvermeidlich auf die große Sorge des Tages kommt, so kann natürlich im preußischen Landtag heutzutage dem Strudel des Kulturkampfes nichts ihm nahekommendes entgehen. Aber die öffentliche Erziehung der Verwahrlosten ist unverletzt aus ihm wieder emporgetaucht. Wenn es bei der Ausführung des Gesetzes wie bei seiner Berathung geht, wird es reichen Segen nach sich ziehen.



Das Vermessungswesen und der Staat.

Von

Friedr. Wilh. Toussaint,

Kulturingenieur und Referent beim Kaiserl. Oberpräsidium in Straßburg im E.

---

1. Die Geodäsie ein staatswirthschaftlicher Faktor.

Richtig messen, richtig wägen! Dieser gewichtige Grundsatz des genialen Mathematikers Schwert hat erst zum Theil durch die gesetzliche Einführung von Eichungsämtern Eingang in den Verwaltungs-Organismus des Deutschen Reiches gefunden. Aber erst dann, wenn die Geodäsie, in Verbindung mit der Agrar-Meteorologie und Witterungs-Telegraphie, durch die staatliche Einrichtung von Vermessungsämtern und eines systematischen, möglichst ausgedehnten Netzes von meteorologischen Beobachtungsstationen, behufs Sammlung und dauernder Feststellung sicherer Daten, über die Begrenzung und Vertheilung des Grundbesitzes, die Kultur des Bodens, den Kreislauf des Wassers, den Druck der Luft, überhaupt über Wägung und Messung auch aller auf die Produktion und Konsumtion unseres wirthschaftlichen Lebens in Beziehung tretenden klimatischen Erscheinungen unseres Vaterlandes gesetzliche Anerkennung gefunden haben, erst dann wird das Wort des großen Meisters: „Richtig messen, richtig wägen!" in seiner umfassenden Bedeutung verstanden und gewürdigt worden sein. Erst dann haben wir das „richtige Maaß und Gewicht", wofür der Staat bei allen möglichen Waaren durch den umfangreichen Apparat des Eichungswesens und durch polizeiliche Kontrole jetzt schon sorgt, auch für die allerwichtigste Waare, welche die Volkswirthschaft kennt, den Grund und Boden, thatsächlich erreicht. Denn es bleibt keinem Zweifel unterworfen, daß die Grundlage zur Einführung eines rationellen staatlichen Wirthschaftsbetriebes, welcher mit der politischen Gleichstellung der einzelnen Bürger eines Staates sich im Einklang befinden soll, nur auf Grund eines nach wissenschaftlichen Principien entworfenen, absolut richtigen Meß- und Gewichtssystems geschaffen werden kann, welche mit den alle unsere Handlungen beeinflussenden Gesetzen der Natur in direkter oder indirekter Beziehung steht. — Das

Bedürfniß nach einer richtigen Karte wächst daher mit der steigenden Kultur eines Landes, und die Anforderungen, welche an dieselbe gemacht werden, gehen mit dieser Steigerung Hand in Hand. Auch drängt die steigende Bevölkerung unaufhaltsam dahin, daß nach allen Richtungen die verborgenen Hülfsquellen der Länder aufgeschlossen und neue Erwerbsquellen aufgefunden werden. Für die Erforschung eines Landes und seiner inneren Hülfsquellen ist aber eine gute Karte ein nothwendiges, unentbehrliches Hülfsmittel. Die Beschaffung desselben ist dem Einzelnen unmöglich und kann von Vereinen nicht erwartet werden. Es bleibt daher Sache des Staates, dafür Sorge zu tragen.

Die Verpflichtung des Staates zur Beschaffung einer guten, allen juridischen und nationalökonomischen Ansprüchen vollständig und für alle Zukunft genügenden Landeskarte dürfte aber einem Zweifel um so weniger unterworfen werden können, weil bei einem solchen Dokument alle Faktoren der Volkswirthschaft: Handel, Industrie, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Bergbau und das Kriegswesen konkurriren. — Es ist daher nicht das kleinste Verdienst, welches sich Napoleon der Erste um Frankreich erwarb, daß er die Akademie für allgemeine Ingenieur-Wissenschaften gründete und dieselbe mit vielen und großen Privilegien ausstattete. Diesem mit den Interessen des Staates eng verbundenen Institut haben die Franzosen ihre bedeutenden Fortschritte in der Industrie, im Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau, sowie die vortreffliche Organisation der service hydraulique und somit auch das ausgebreitete Netz von Straßen und Kanälen zu verdanken, welche zur Förderung der allgemeinen Kulturinteressen als wahre Segensadern dieses Land durchziehen. — Um so mehr ist es aber zu bewundern, daß man selbst in Frankreich den weittragenden Gedanken des Begründers dieses vorzüglichen Instituts in Bezug auf die Geodäsie nicht besser zu verwerthen bestrebt gewesen, als dieses bisher in Deutschland geschehen war. — Ueber die daselbst vorliegenden Zustände im Vermessungswesen und die große volkswirthschaftliche Bedeutung desselben gibt eine bei Netemeier in Berlin erschienene Broschüre über „Die niedere Geodäsie ein Stiefkind des preußischen Staates“ von W. Buttmann, ebenso interessante, als belehrende Mittheilungen. Es werden darin namentlich die Mängel der in den Jahren 1863 bis 1867 ausgeführten Katastrirung der östlichen Provinzen des preußischen Staates im Interesse einer ähnlichen Katasterveranlagung klar gelegt, wie sie Frankreich und Oesterreich, wenn gleich auf Grund besserer Karten, schon längst eingeführt hatten. Diese einem einseitigen Zwecke nur mangelhaft dienende Arbeit kostete dem Staate ca. 75 Millionen Mark, obwohl Alexander v. Humboldt, in einem von dem König Friedrich Wilhelm IV. eingeforderten Gutachten in Bezug auf die von dem General Baeyer angeregte „preußische Landesvermessung“ schon 30 Jahre früher schrieb [1]:

„Man muß sich überzeugen, daß die Zeiten längst vorüber sind, in denen

---

[1] Konf. Entwurf zur Anfertigung einer guten Karte ꝛc. von Baeyer, königl. preußischer General. 1854. Seite 3. Berlin bei Reimer.

Länderaufnahmen nur zur Regulirung von Grundsteuern, nicht zur Erforschung der Hülfsquellen des Landes angeordnet wurden,"

und Generallieutnant Baeyer spricht sich in seiner bereits angezogenen Schrift pro 1868 über denselben Gegenstand wie folgt aus:

„Nichts kann den Wohlstand eines Staates so fest begründen und so sicher stellen als das, was er seinem Boden abgewinnt; daher kann auch in dieser Beziehung nichts wichtiger sein, als die Erforschung desselben nach Möglichkeit zu erleichtern, und Denen die Wege zu ebnen, welche berufen sein möchten, neue Entdeckungen zu machen. Eine Landesaufnahme muß daher von einem weitergreifenden Gesichtspunkt als dem einer Kataster-Vermessung behufs Steuerregulirung aufgefaßt werden; sie muß allerdings auch hierzu benutzt werden können, sobald es wünschenswerth erscheint; allein ihr höherer Zweck ist, die Erforschung des Grund und Bodens in staatsökonomischer Beziehung nach allen Richtungen zu fördern."

Daß man trotzdem diese enormen Geldmittel im einseitigen Interesse zur Veranlagung der Grundsteuern bewilligte, zeigt nur, daß man an maßgebender Stelle es noch nicht opportun gefunden, die enormen Vortheile in Erwägung zu ziehen, welche allen Branchen des Staates durch das Vorhandensein einer richtigen, allen Bedürfnissen genügenden Landeskarte geboten werden. Erst durch das exakte Vorgehen der Militärverwaltung, also des Wehrstandes, auf geodätischem Gebiete, ist man auch von Seiten der Civilverwaltung, d. i. im speciellen Interesse des Nährstandes, auf die große Wichtigkeit richtiger geodätischer Unterlagen aufmerksam geworden. Nach dieser Richtung hin das Feld durch Wort und Schrift möglichst geebnet zu haben, ist ein ganz specielles Verdienst des deutschen Geometer-Vereins[1]). —

Aber noch fehlte auch das technische Fundament zur Herstellung einer absolut richtigen Landeskarte, denn auch die mit vielem Fleiße ausgearbeiteten Generalstabskarten waren wieder nur für die einseitigen Zwecke des Militärwesens geschaffen, und konnten weder für die Förderung der allgemeinen Landeskultur, noch viel weniger aber zur Feststellung des Flächeninhaltes von Grund und Boden oder der Besitzgrenzen benutzt werden. Einen Beweis hierzu liefert die Nagel'sche Denkschrift über „Die Vermessungen im Königreich Sachsen, Dresden 1876", worin von einem mißlungenen Versuche berichtet wird, die topographische Karte zur Katastrirung zu verwerthen. Das bisherige Fehlen einer nach wissenschaftlichen Principien aufgestellten geometrischen Basis ist denn auch wohl eine der hauptsächlichsten Ursachen gewesen, daß man dem Gedanken zur Anfertigung einer allen staatlichen Zwecken genügenden Landeskarte überhaupt erst näher getreten ist, als der preußische General Baeyer im Jahre 1861 seine interessante Schrift über „Die Größe und Figur der Erde, Eine Denkschrift zur Begründung einer mitteleuropäischen Gradmessung", nebst einer Uebersichtskarte ꝛc. veröffentlichte, und gegenwärtig wirklich an der Spitze einer Kommission steht, welche die Triangulation der deutschen

[1]) Zeitschrift für Vermessungswesen. Organ des deutschen Geometer-Vereins. Stuttgart, Verlag von K. Wittwer.

Länder nach einem wissenschaftlich und technisch festgestellten Plane zur Ausführung bringt [1]).

Im Zusammenhange mit dieser wichtigen Vorarbeit lassen sich nunmehr auch alle diejenigen geometrischen Arbeiten richtig in Ausführung bringen, welche zur Herstellung einer allen volkswirthschaftlichen Anforderungen genügenden Landeskarte erforderlich sind.

Es bleibt keinem Zweifel unterworfen, daß mit der Herstellung eines richtigen Kartenmaterials in Verbindung mit den gesetzlichen Maßnahmen, welche sich auf die Unterhaltung eines gleichmäßigen und richtigen Gewichtssystems beziehen, auch das gegenseitige Vertrauen im Volke ein solideres werden und den vortheilhaftesten Einfluß auf das gesammte Geschäftsleben ausüben wird. Denn in vielen Tausenden von Fällen können bis jetzt namentlich die An- und Verkäufe von Ländereien nur mit Hilfe der notariellen Vermittelung abgeschlossen werden, welcher kein Mittel zu einer thatsächlich garantirten genauen Feststellung des verhandelten Objektes zu Gebote steht, denn die Vermessung durch den ersten besten Feldmesser, welcher ebensowenig wie seine Arbeiten irgend welcher Kontrole untersteht, ist keine solide Garantie, und zwar um so weniger, als in Folge des Mangels ausreichender Triangulationen die Genauigkeit der Einzelvermessungen mit Sicherheit nicht einmal innerhalb der sehr weit gesteckten Toleranzen des Feldmesser-Reglements gehalten werden kann. (Vergl. Baeyer, S. 18.)

Was nützt aber eine noch so trefflich organisirte Steuerverwaltung, was eine nach dem penibelsten Schematismus geregelte Fortschreibung, wenn alle Flächenangaben, alle darauf berechneten Ertragswerthe und Steuersätze in gewissen Grenzen illusorisch sind? Was nützt die durchdachteste und juridisch beste G r u n d b u c h o r d n u n g, wenn die materiellen Unterlagen unzuverlässig sind und nicht zur völligen Sicherheit des Eigenthums hinreichen; was nützt endlich ein vollständiges Kartenwesen, wenn dasselbe für Meliorations-, Straßen-, Kanal- und Eisenbahnprojekte, selbst für Wirthschaftseintheilungen und F e l d r e g u l i r u n g e n keine sichere Unterlage zu liefern im Stande ist? (Lindemann.)

Die gesetzlichen Vertreter aller Länder dürften daher mit Berücksichtigung dieser Thatsachen leicht finden:

> „d a ß e i n e a l l m ä h l i c h e, i m A n s c h l u ß a n d i e a u s g e f ü h r t e T r i a n g u l a t i o n d e s L a n d e s, u n d w o m ö g l i c h m i t e i n e r F e l d r e g u l i r u n g H a n d i n H a n d g e h e n d e V e r m a r k u n g, V e r m e s s u n g, K a r t i r u n g u n d K a t a s t r i r u n g d e s G r u n d b e s i t z e s i m n a t i o n a l ö k o n o m i s c h e n I n t e r e s s e e i n e s j e d e n S t a a t e s l i e g t." —

Wenn es sich um die staatliche Feststellung einer neuen Landesgrenze handelt, so findet es Jedermann natürlich, wenn die technischen Unterlagen zu einem derartigen Staatsvertrage gewöhnlich mit einem enormen Aufwande von Zeit, Geld und Arbeit in Ausführung gebracht werden. Denn

---

[1]) Es ist zu bemerken, daß diese Gradmessungs-Triangulationen heute die Grundlage zu den Triangulations-Arbeiten des großen Generalstabes bilden.

haben doch oft viele Tausende von Menschenleben erst geopfert werden müssen, ehe die betreffenden Regierungen sich über die neue Grenzlinie einigen konnten. An dieselbe knüpft sich der positive Staatsgedanke, die mit der Produktion des Landes in Beziehung stehende Staatswirthschaft und somit das Staatsbewußtsein jedes einzelnen Bürgers. — Innerhalb dieser Landesgrenzen hat man jedoch erst in den wenigsten Ländern daran gedacht, die unbedingte Richtigkeit der geometrischen Karte in Bezug auf Flächenmaß und Eigenthumsgrenze als eine staatswirthschaftliche Nothwendigkeit gesetzlich zu sanktioniren. Diese Thatsache erscheint wie eine offenbare Ungerechtigkeit gegenüber dem Fleiße und der Betriebsamkeit jedes einzelnen Staatsbürgers, dessen erworbenes Vermögen mit den Besitzverhältnissen in irgend welcher Beziehung steht; namentlich wenn man dabei die Millionen von Geldwerthen in Betracht zieht, welche durch den Unternehmungsgeist und das Vertrauen oft vieler Geschlechter in den Grenzen jedes Landes im Grund und Boden angelegt worden sind. —

Im modernen Staate ist daher die unantastbare Vermarkung des Grundbesitzes auch unzertrennlich von der Ausführung einer intensiven Bodenkultur, und sie ist darum nur dort versäumt worden, wo man das persönliche Recht des Individuums thatsächlich höher stellte als das Grundrecht. — Der Grund und Boden aber ist das Bleibende, das Fortbestehende, welches auf unsere Nachkommen übergeht und dem staatlichen Familienleben eine dauernde Stütze sein und bleiben soll; ist, wie der Volksmund es sehr richtig ausspricht, die Mutter Erde, d. h. auch die Basis des modernen Staates. Man sichere daher die Grenzen jedes einzelnen Grundbesitzes mit derselben Penibilität wie jede Landesgrenze, und mit der Liebe zur Scholle wird die Liebe zum Vaterlande in ungeahnter Weise gesteigert werden.

Ueber die staatswirthschaftliche Aufgabe der „Geodäsie" spricht sich die Zeitschrift für Vermessungswesen im IV. Bande, Seite 151 wie folgt aus:

„Die Geodäsie hat die Aufgabe, die Erdoberfläche mit allen auf ihr befindlichen Formationen und Verhältnissen, so weit dieselben überhaupt geometrisch darstellbar sind, zu messen und naturgetreu darzustellen, wobei die dem Menschen zugängliche oberste Erdschicht nicht ausgeschlossen ist. Hiernach ist zuvörderst die Frage zu beantworten, zu welchen Zwecken diese Arbeit nöthig ist, und dann die weitere Frage, ob es wirthschaftlicher ist, die Arbeit für jeden einzelnen Zweck gesondert, oder für alle Zwecke gemeinschaftlich auszuführen?

In erster Linie bedarf die Staatsregierung einer geodätischen Messung und Darstellung des Staatsgebietes, weil sie so mannigfache Verhältnisse zu leiten, zu regeln und zu überwachen hat, welche auf diesem Gebiete existiren, von diesem, ihrem Boden abhängig sind und nur bei richtiger Erkenntniß desselben richtig und wahr beurtheilt werden können. Außerdem sind diese Verhältnisse, weil auf einer gemeinschaftlichen Grundlage beruhend, auch sich gegenseitig bedingend, und können daher nicht einmal scharf von einander gesondert betrachtet werden, so daß aus diesem Grunde die Kenntniß der Grundlage, nämlich des Territoriums, unentbehrlich ist. Die einfachsten Verhältnisse, welche bekannt sein müssen,

sind die Größe des Flächenraumes, die Lage auf der Erdkugel, die Figuration der Grenzen und die Angabe der angrenzenden Land- und Wasserflächen. Betreffs der inneren Verhältnisse ist der Staatsverwaltung zunächst nöthig die Kenntniß der Pflanzenproduktion (Land- und Forstwirthschaft), welche der Befriedigung der ersten Bedürfnisse des Menschen dient und daher Hauptgrundlage aller Staats- und Volkswirthschaft ist, mit Berücksichtigung ihrer normalen und anormalen, durch Sorgfalt und Kunst verbesserten oder durch Unkenntniß und Mangel an Vermögen der Einzelnen vernachlässigten Art der Produktion.

Hierzu macht sich wieder nöthig die Kenntniß des pflanzentragenden Bodens mit Bezug auf seine Oberflächenbildung und Höhenlage, zu dessen besserem Verständniß auch die Kenntniß der geologischen Bildungen nützlich ist, so wie die von den einwirkenden Kräften des Wassers, sowohl als Niederschlag, wie als Quellen, Flüsse, Ströme, Seen und Meer, welche zugleich als Mittel für den Transport und die Verarbeitung der Produkte dienen und deren einheitliche Behandlung seitens der Staatsverwaltung von größter Wichtigkeit ist. Daran reiht sich die Kenntniß von den Wohnstätten der Menschen, an welchen die Produkte verzehrt werden, also der kleinen und großen Centren der Konsumtion, die Kenntniß von der Art der Vertheilung des Grundbesitzes, als die Produktion und Konsumtion bedingend, und umgekehrt auch davon bedingt, wobei der Staatsverwaltung auch die Sorge für Erhaltung gesicherter Rechtszustände vermittelst der auf der geodätischen Arbeit beruhenden Grundbücher obliegt; die Kenntniß der Landkommunikationen zur Ueberführung der Produkte nebst der Beurtheilung, ob sie nach Beschaffenheit und Zahl hier oder da ausreichend oder unzulänglich sind, und der schnellen Erkenntniß der richtigen Abhilfsmittel im letzteren Falle u. s. w., kurz und gut der Staatsmann bedarf der Geodäsie zur naturgetreuen und systematischen Darstellung des Territoriums, um die wichtigsten volkswirthschaftlichen Verhältnisse, sowohl im Großen und Ganzen, wie im Einzelnen und Kleinen, richtig beurtheilen und stets genau kennen und verstehen zu können, selbst die Rücksichten der Kriegsführung sind damit einbegriffen. Hervorragende Schriftsteller auf dem Gebiete der Staats- und Volkswirthschaft geben in dieser Beziehung interessante Gedanken, z. B. spricht Zachariä in seinen vierzig Büchern vom Staate, Bd. II, S. 79 die Idee einer volkswirthschaftlichen Geographie als Grundlage der praktischen Nationalökonomie für jedes einzelne Volk aus. Damit meint er Dasselbe, was hier vorhin Centralisation des Vermessungswesens genannt worden ist." (Lindemann.)

Wir haben dieser ausführlich beschriebenen Aufgabe der Geodäsie nur noch hinzuzufügen, daß auf Grund einer richtigen Landeskarte mit Präcisions-Nivellement, in welcher man auch die einzelnen Flußgebiete, Wasserscheiden und Höhengrenzen berücksichtigt hat, nicht nur eine mehr naturgemäße Eintheilung der Verwaltungsbezirke, Kreise u. s. w. erfolgen kann, sondern auch die Vertheilung der meteorologischen Stationen und die Ausführung der damit in Beziehung stehenden Wassermessungen ꝛc. erhalten damit erst das Fundament zur Berechnung einer großen Anzahl von Daten,

welche die Wissenschaft nöthig hat, um namentlich auch auf den so wichtigen Gebieten der Agrar-Meteorologie und Hydrotechnik weitere Forschungen machen zu können.

Die Geodäsie ist hiernach ein staatswirthschaftlicher Faktor von großer und weitgehendster Bedeutung, und wir müssen in der That erstaunen über die Thatsache, daß man im Wesentlichen die Ausführung der wichtigen Aufgabe, welche dieselbe hat, d. i. die Herstellung einer richtigen geometrischen Basis, behufs Berechnung und Feststellung aller der verschiedenen Staatszwecke, welche mit der Produktion und Konsumtion der Bevölkerung in Beziehung stehen, in die Hände einer Anzahl meist halbgebildeter Techniker legte und deren Arbeiten, als dem freien Gewerbe angehörend, gleichsam mit dem Epitheton der Unfehlbarkeit belehnte, welche aber in ihrer großen Mehrzahl den wichtigen Grundsatz des berühmten Mathematikers: „richtig messen, richtig wägen!" weder wissenschaftlich zu behandeln, noch praktisch und staatswirthschaftlich zu verwerthen verstanden. — Und was läge darum wohl näher, als diese wichtigen, und vor Allem in ihrer Gesammtheit so wichtigen Arbeiten, in einem großartigen Sammelwerke zu vereinigen, was nichts Anderes als eine natürliche Aufgabe der Statistik ist. — Es muß hier noch ganz ausdrücklich auf die große Rechtsunsicherheit hingewiesen werden, welche durch die so mangelhaften Unterlagen der Grundbücher allgemein vorhanden ist. Die sehr strenge und exakte preußische Grundbuchordnung erfordert z. B. ein viel besseres Material, als es jetzt an dem Kataster, selbst an den besten Messungen desselben hat, weil vor Allem das Nothwendigste, die rechtliche Anerkennung der verzeichneten Grundstücke nach Fläche und Lage der Grenzen fehlt. Das Bedürfniß hierzu wird sich über kurz oder lang aus der Grundbuchverwaltung heraus selbst melden. Denn „die armen Grundbuchrichter quälen sich zum Theil ehrlich ab, ohne doch ihre Grundbücher in Ordnung bringen zu können, Andere brechen die Sache so zu sagen übers Knie, Alle aber schweigen der vorgesetzten Behörde gegenüber über die Mangelhaftigkeit der technischen Unterlagen, weil sie dieselbe oft selbst nicht klar sehen; eine Anfrage von oben würde ihnen aber die Augen sowohl als den Mund öffnen". Mit diesen Worten sprach sich ein derartig gequälter Richter über diesen Gegenstand aus. — Die Kalamität ist eben eine allgemeine und würde es daher ein unfruchtbares Bemühen sein, sich auf Einzelheiten einzulassen. Eine direkte ministerielle Anfrage an die Grundbücherämter würde unter diesen Umständen als das einzig richtige Mittel erscheinen, die Offenbarung eines wirklichen Nothstandes darzulegen. —

2. Die sociale Stellung, Bezahlung und technische Ausbildung der Feldmesser in Preußen.

Der § 36 der deutschen Gewerbe-Ordnung lautet:

„Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionäre, Derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Ver-

packung von Waaren irgend einer Art festzustellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Braaker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen [1])."

„Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen, oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen [2])."

In diesem Paragraphen des Gewerbegesetzes spricht sich ohne Zweifel eine merkwürdige Unterschätzung des allgemeinen Werthes der geometrischen Arbeiten aus, man scheint namentlich an das Demoralisirende dieser Bestimmung und die Wichtigkeit *richtiger Arbeiten* nicht gedacht zu haben, als man sie niederschrieb, prüfte und gesetzlich sanktionirte. — Der Gesetzgeber scheint namentlich übersehen zu haben, *daß ein Feldmesser, dessen geodätische Ausbildung nur auf empirischer Uebung beruht, nie zur vollen Sachverständigkeit gelangen kann*, mithin also die sachverständige Beurtheilung eines juridischen Objektes in diesem Falle nur einem auch wissenschaftlich geprüften Geometer übertragen werden darf. —

Wenn wir hier die Entwickelung des Feldmessergewerbes in Preußen (denn als eine Kunst sind diese Arbeiten in Wahrheit niemals betrachtet worden) unseren Betrachtungen zum Grunde legen, so müssen wir die heutige sociale Stellung der Feldmesser als die natürliche Folge einer Tradition betrachten, welche weder der Ausbildung der einzelnen Individuen, noch der Geodäsie selbst diejenige Wichtigkeit beilegte, welche sie für das Bestehen des modernen Staates heute ohne jeden Zweifel hat.

Das Bedürfniß einer Reform des Vermessungswesens hatte sich in den maßgebenden Kreisen der preußischen Verwaltung längst geltend gemacht und zeigen namentlich die seit 1772 bis 1871 von dem preußischen Ministerium erlassenen Verfügungen, daß man mit dem Geiste der Zeit auch in Bezug auf das Feldmessergewerbe fortzugehen stets bestrebt gewesen ist. Denn wenngleich die sogenannte „Feldmesserkunst" daselbst stets als ein Gewerbe betrachtet worden ist, so war damit die Berechtigung verbunden, daß die vorschriftsmäßig geprüften Techniker dieses Gewerbes durch das Studium der Bauwissenschaft auch Aussicht hatten, in den Staatsdienst einzutreten.

Vor dem Jahre 1822 wurde in Preußen jedoch weder von dem Feldmesser noch von dem Baumeister ein Ausweis über den genossenen Schulunterricht gefordert, und das Gewerbegesetz vom 7. September 1811 schreibt

---

[1]) Also auf das Examen kommt es nicht mehr an!

[2]) Das sind vor Allem die Gerichte, die für den einzelnen Fall *Jeden, der Profession treibt*, als Sachverständigen vereidigen können, auch wenn er nicht vom Staat geprüfter Feldmesser ist, wie es auch schon vorgekommen ist.

im § 118 vor: „Feldmesser und Nivellirer können Gewerbescheine nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie als solche gesetzlich angestellt sind. Ihre Anstellung geschieht, wie bisher, nach vorgängiger Prüfung der technischen Baudeputation."

Unter dem 29. April 1813 wurde das allgemeine Reglement für die Feldmesser veröffentlicht, welches die Pflichten derselben, so wie die Revisionen der geometrischen Arbeiten und deren Remunerationssätze feststellte. Dasselbe ist im Jahre 1871 in neuer Auflage und mit unwesentlichen Veränderungen von Neuem von Seiten des preußischen Ministeriums sanktionirt worden, jedoch für den ausführenden Feldmesser selbst mit dem wesentlichen Unterschiede, daß bis zur Veröffentlichung des deutschen Gewerbegesetzes vom 21. Juni 1869 in Preußen nur die von der Regierung geprüften und hierzu bestellten Feldmesser geometrische Arbeiten ausführen durften, welche jedoch nunmehr von Jedermann, und wäre er ursprünglich Seiler, Handlanger oder Barbierer, ausgeführt werden können.

Diese Thatsache zeigt uns am besten den socialen Standpunkt des Geometers, welchen derselbe auch der Sache gegenüber einzunehmen hat, denn man hat die Sache thatsächlich damit nicht nur zum Handwerk, sondern die Ausführung der geometrischen Arbeiten auch von der Individualität, d. h. von der größeren oder geringeren Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit jedes einzelnen Geometers, abhängig gemacht. —

Der Vermessungs-Revisor Wäge legt in seiner schönen Schrift über „Die Mängel des preußischen Vermessungswesens." Görlitz 1850. Remer'sche Buchhandlung, die mangelhafte Ausbildung der Feldmesser und das durchaus Unhaltbare der dortigen Behandlung des gesammten Vermessungswesens mit ebenso großer Sachkenntniß und dankenswerther Freimüthigkeit dar, so daß wir nur wünschen können, diese Schrift möge auch heute noch einen möglichst ausgebreiteten Leserkreis in allen fachmännischen und Verwaltungskreisen finden, welche mit der Geodäsie in Beziehung stehen.

Wäge[1]) tadelt es namentlich, daß man das Vermessungswesen von vornherein als ein Appendix des Baufaches betrachtete und, bei kärglicher Bezahlung, den Feldmesser gleichsam zum Gewerbetreibenden machte, welcher den Schwerpunkt seiner Lebensaufgabe nicht in die Richtigkeit seiner Arbeiten, sondern statt dessen den möglichst schnellen Gelderverdienst, gleichsam wie der Geschäftsmann, als Richtschnur betrachtete, und welchem daher mit der Zeit, auf ganz natürliche Weise, bei der oft sehr großen Mühseligkeit seiner Arbeiten, das moralische Gefühl für Recht und Gerechtigkeit wenn nicht verloren gehen, so doch erschüttert werden mußte. —

Unter diesen Verhältnissen konnte selbstredend von einem Fortschritt der Meßkunde auf wissenschaftlicher und künstlerischer Bahn keine Rede sein, und findet Wäge in seinen interessanten Reflexionen über die Fachbildung und Individualität der preußischen Feld-

---

[1]) Wäge starb im Jahre 1859 als Vermessungs-Revisor der königl. General-Kommission zu Breslau.

messer, daß diesem Kampfe um das Dasein vier verschiedene Klassen von Feldmessern entsprossen sind. Es sind dieses also diejenigen Techniker, welche auf Grund eines Zeugnisses für die Prima eines Gymnasiums, oder des Abgangszeugnisses von der Prima einer höheren Realschule, nach einjähriger Beschäftigung im praktischen Vermessungswesen, die vorschriftsmäßige Prüfung als Feldmesser nach den Bestimmungen des Regulativs vom 8. September 1831 absolvirt hatten.

Die erste Klasse faßt hiernach alle diejenigen Feldmesser in sich, denen es zwar nicht an den erforderlichen geistigen Fähigkeiten und dem nöthigen Fleiße gebrach, die aber nach bestandener Prüfung die Mittel nicht besaßen, die Kosten des weiteren Studiums zu bestreiten. Diese gaben anfangs die Hoffnung nicht auf, sich die fehlenden Mittel durch Messungsarbeiten zu erwerben und später das Versäumte nachzuholen. Aber wer wollte es einem armen, nach mühevoll durchlebter Vorbereitungszeit in die Geschäftswelt tretenden Jünglinge zum Vorwurfe machen, wenn sein eifriger Vorsatz, Geld zu sammeln, abgesehen von der kärglichen Bezahlung, unerfüllt blieb? — Der Eine erhielt vielleicht nicht sogleich vollständige und anhaltende Beschäftigung, um neben der Befriedigung seiner dringendsten Lebensbedürfnisse die nöthigen Fonds zu erübrigen[1]); der Andere, dem es glückte, augenblicklich einträgliche, dauernde Beschäftigung zu erlangen, besaß dagegen nicht die erforderliche Charakterstärke, die zur Entsagung manchen erlaubten Lebensgenusses gehört, um Ersparnisse machen zu können. Beide wurden darüber alt und bemerkten, daß es nun zu spät sei zum Studium und zum Uebertritte in eine neue Laufbahn; Beiden war eine allzu geraume Zeit verstrichen, bevor sie die Früchte ihrer Sparsamkeit erblickten. — Viele von ihnen sind nie dazu gelangt, einer sorgenfreien Zukunft entgegenzusehen; Alle aber, welche mit Wissenschaftlichkeit und reger Thatkraft ausgerüstet, die Mittel nie oder zu spät erschwangen, um die Bauwissenschaft zu studiren, trugen das herbe Bewußtsein eines verfehlten Lebens mit sich herum, und hielten es nicht der Mühe werth, ihrem von der Staatsregierung so sehr unberücksichtigten Fache eine bessere, würdigere Stellung zu erringen. Die Meisten von ihnen sind zu bloßen Geschäftsmaschinen herabgesunken und in dem Schlamme der niederen praktischen Sphäre untergegangen; ja, nur Wenige haben sich auf der erlangten Stufe ihrer Schul- und Berufungsbildung erhalten, noch Wenigere aber sind neben ihren praktischen Leistungen mit der Zeit und ihren Erscheinungen im Gebiete der ausübenden Technik und der Fachliteratur fortgeschritten.

Zu dieser geringen Zahl gehören die heutigen Führer der Geometerfrage, die zum großen Theile auch als leitende technische Beamte des preußischen, bayerischen und sächsischen Katasterwesens und als Separations-Geometer fungiren; mögen sie nicht ermatten in dem Kampfe, welcher nicht nur ihren Berufsgenossen und dem gesammten Vermessungswesen Gerechtigkeit, sondern dem Staate und dem geeinigten deutschen Vaterlande einen großen volkswirthschaftlichen Nutzen gewähren soll. —

[1]) Verfasser hat selbst oft längere Zeit, wenn Beschäftigung mangelte, für 15 bis 20 Groschen pro Tag gearbeitet.

Zu der zweiten Klasse können diejenigen Feldmesser gerechnet werden, welche, obwohl mit den dazu nöthigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Mitteln begabt, entweder aus Trägheit oder aus Hang zur Genußsucht und der daraus entspringenden Unlust zum Lernen, die begonnene Karrière nicht weiter verfolgten, sondern sich von dem weiten Wege, den sie bis zur letzten Nachprüfung im Baufache durchlaufen sollten, zurückschrecken ließen und sich dauernd in der freien, ungebundenen Stellung des Feldmessers gefielen. Auch von dieser Gattung konnte begreiflicher Weise nichts für die weitere theoretische und praktische Ausbildung ihres Berufes erwartet werden.

Die dritte Klasse möchte alle Diejenigen in sich begreifen, welchen die natürlichen Fähigkeiten abgehen und denen es zu beschwerlich fällt, durch eisernen Fleiß Das zu ersetzen, was ihnen die Vorsehung versagt hat. — Diese sind selbstredend ganz verloren für einen Fortschritt in ihrer Fachwissenschaft.

Die vierte Klasse der Feldmesser würde endlich alle Diejenigen in sich begreifen, welche als Katastergehilfen von der Beibringung eines Schulzeugnisses gänzlich entbunden sind, oder welche als Vermessungsgehülfen lange Jahre bei Feldmessern gearbeitet haben, und welche neben den gewöhnlichen Vermessungsarbeiten sich auch mit Ausführung von Vorarbeiten zur Herstellung von Drainagen und Wiesenbauten beschäftigt haben. Diesem Gehilfenpersonal sind im Wesentlichen die sogenannten Draintechniker entsprossen, welche namentlich im Norden und Osten von Deutschland, in Verbindung mit den praktischen Wiesenbauern der Siegener und Suderburger Schule, den dortigen Landwirthen neben manchen gelungenen Meliorationen auch so viele mangelhaft ausgeführte kulturtechnische Arbeiten geliefert haben. — Dieses sind die Resultate einer vernachlässigten Erziehung der technischen Organe einer mißverstandenen Fachwissenschaft, welche in Wahrheit doch dazu berufen waren, durch eine möglichst solide Ausführung ihrer Arbeiten nicht nur die Sicherstellung des erworbenen nationalen Kapitals, sondern die gesammte Produktionskraft des Volkes auf das höchste Maß steigern zu helfen. Man machte, wie dieses bereits hervorgehoben worden, das Eingreifen dieser Techniker in den wirthschaftlichen Organismus des Staates, bei mangelhafter Ausbildung, von der moralischen Individualität und der willkürlich angeeigneten technischen Geschicklichkeit jedes Einzelnen derselben abhängig, und das war der Hauptfehler, welcher in Zukunft nur dadurch zu verbessern ist, daß man die im Geiste der Zeit zunächst wissenschaftlich vorgebildeten Eleven der Meßkunst in eine staatliche Organisation des Vermessungswesens eintreten läßt, welche mit der Förderung der allgemeinen Landeskultur dauernd verbunden bleibt. Wird das Vermessungswesen erst als Das, was es wirklich ist, als ein integrirender Theil der gesammten Ingenieur-Wissenschaft und als ein unentbehrlicher und darum hervorragender Faktor der praktischen Staatswirthschaft betrachtet und behandelt, so wird mit der allgemeinen Bildung und dem Standesbewußtsein der betreffenden Techniker auch die allgemeine Achtung und das Vertrauen zurückkehren, welche nach Lage der Verhältnisse den heutigen Vertretern dieses Faches ohne jeden Zweifel und meist nicht mit Unrecht noch vorenthalten werden. — Als Beweis für die

Richtigkeit dieser Anschauung diene hierzu die bekannte Thatsache, daß in allen notariellen Verträgen, die über Verpachtung oder Verkauf von Grundeigenthum geschlossen werden, in Bezug auf die beigefügten Feldmesserarbeiten stets ausdrücklich erklärt wird, daß für die Richtigkeit der Fläche keine Gewähr seitens des Verkäufers oder Verpächters geleistet werde. Ein traurigeres Zeugniß ist wohl einer Fachwissenschaft niemals ausgestellt worden und wir glauben nicht zu irren, daß einst eine Zeit kommen wird, wo man den langen Bestand einer derartigen Rechtspraxis ganz unbegreiflich finden wird. —

Wäge ergeht sich noch in eingehendster Weise über die Mängel der Berufsbildung und macht in allen hierauf bezüglichen Fragen höchst praktische positive Vorschläge zu durchgreifenden Verbesserungen in der Ausbildung und Prüfung der Feldmesser, ehe sie als brauchbar ausführende Organe in das Geschäft selbst eintreten. Er ist principiell gegen die Bezahlung der Feldmesser-Arbeiten nach Gebühren; er projektirt feste Anstellung der älteren mit entsprechendem Gehalt und Bezahlung, der der jüngeren examinirten Feldmesser nach Diäten und deren erste Beschäftigung als Gehilfen unter Leitung der angestellten älteren Berufsgenossen. Dieser ausgezeichnete Techniker, dessen Schrift wir als ein werthvolles literarisches Vermächtniß zu betrachten haben, schließt dieselbe mit den Worten:

„Mögen nun auch die vorstehenden Ansichten für unausführbar gehalten und verworfen, dagegen aber auf die eine oder andere Art die drückenden Uebelstände im Vermessungswesen zu beseitigen gesucht werden, dennoch werden die Bemühungen der Staatsregierung für nothwendige Verbesserungen so lange erfolglos bleiben, als die Berathungen darüber nicht praktisch erfahrenen und durchgebildeten Vermessungsbeamten anvertraut werden!" —

3. Die Organisation des staatlichen Vermessungswesens.

Den vorstehenden Gedanken des verstorbenen Vermessungs-Revisors Wäge haben die Begründer des deutschen Geometer-Vereins aufgenommen und wir haben im Hinblick auf das bereits Geschaffene die feste Zuversicht, daß es dem Vereine auch gelingen wird, die vielfach mißverstandene Geometerfrage im eigensten Interesse des Staates zur praktischen Lösung zu bringen.

Nach den eingehendsten vorangegangenen Erwägungen, welche mehrere Jahre umfassen, und welche in der bereits bis zum VI. Bande angewachsenen Zeitschrift für Vermessungswesen rc.[1]) nachzulesen sind, wurde in der VI. Hauptversammlung des deutschen Geometer-Vereins zu Frankfurt a. M. am 11. August 1877 von dem Obergeometer Winkel aus Köln folgender Plan zur Gesammt-

[1]) Im Verlage von Konrad Wittwer in Stuttgart.

organisation des Vermessungswesens vorgelegt, verhandelt und von der Versammlung im Allgemeinen acceptirt.

Dieser Plan enthält als oberste Spitze:

Die Centralvermessungsbehörde.

Mitglieder derselben sind die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen.

Die Behörde stellt die leitenden Grundsätze für alle Abtheilungen auf, überwacht die Ausführung, leitet das Prüfungswesen und die Personalien der Beamten und vermittelt die Verbindung unter den einzelnen Abtheilungen.

Die Sektion A. (Neumessung) umfaßt die Abtheilungen I und II.

Der Abtheilung I obliegt die Landestriangulation, die Herstellung der geographischen und militärischen Karten und die Ausführung eines großmaschigen Präcisions-Nivellements. Diese Abtheilung führt nur in sofern Detailmessungen aus, als solche zur Vervollständigung des von der Abtheilung II hergestellten Materials, für militärische Zwecke etwa nöthig werden sollten.

Nach vollständiger Durchführung der Neumessung geht die Abtheilung in die kartographische Abtheilung des großen Generalstabes über, welcher die Fortführung der militärischen Karten obliegt.

Der Vorsitz in der Centralbehörde dürfte von diesem Zeitpunkte ab an den Vorsteher der Abtheilung III zu übertragen sein, sofern es sich nicht etwa als erforderlich herausstellen sollte, für dieses Amt einen besonderen Beamten anzustellen.

Die Abtheilung II erweitert und vervollständigt das trigonometrische Netz durch Einschaltung einer ausreichenden Anzahl von Dreieckspunkten, sowie das Höhennetz durch Ausdehnung des Präcisions-Nivellements und Einschaltung weiterer Fixpunkte, führt die gesammte Detail- einschließlich der Höhenmessung aus und stellt die Karten im großen Maßstabe her. Die Detailaufnahmen der Abtheilung II werden von der Abtheilung I bei Herstellung der militärischen und geographischen Karten benutzt. Vorsteher der Abtheilung II ist ein Civil-Vermessungstechniker. Diese Abtheilung wird nach Durchführung der Neumessung aufgelöst.

Zur Sektion B. (Fortführung im weitesten Sinne) gehören die Abtheilungen III—V.

Die Abtheilung III übernimmt die gesammte Fortführung der allgemeinen Landeskarten, gibt an die Abtheilungen IV und V die Unterlagen für deren Projekte ab, erstattet an die kartographische Abtheilung des großen Generalstabes periodische Berichte über alle topographischen Veränderungen und empfängt ihrerseits von den Abtheilungen IV und V das Material zur Nachtragung der von diesen ausgeführten Veränderungen.

Die Abtheilung III richtet ferner das Grundbuch- (Grundkarten-) Amt ein, verwaltet dasselbe in geodätisch-technischer Beziehung und übermittelt alljährlich der Steuerverwaltung die nöthigen Unterlagen für die Erhebung der Steuern. Vorsteher derselben ist ein Civilvermessungstechniker,

welcher nach Durchführung der Neumessungen eventuell Vorsitzender der Centralbehörde sein wird.

Die Abtheilung IV umfaßt das landwirthschaftliche Meliorationswesen im weitesten Sinne. Dieselbe bezieht im Allgemeinen die Unterlagen von Abtheilung III und liefert nach vollendeter Ausführung das Vermessungsmaterial an diese ab; bevor die allgemeinen Karten fertig sind, ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch die Abtheilung IV bei größeren Arbeiten, z. B. Verkoppelungen, im direkten Anschlusse an die Landestriangulation Neumessungen vornimmt. Das Material ist in diesem Falle nach Fertigstellung an die Abtheilung II abzugeben, von welcher es demnächst an Abtheilung III übergeht. Vorsteher der Abtheilung ist ein Civilvermessungsbeamter, welcher zugleich Kulturtechniker sein muß.

Die Abtheilung V hat das Eisenbahn-, Kanal- und Wegebau-Vermessungswesen zu bearbeiten, beschafft die Unterlagen von Abtheilung III, vervollständigt dieselben für den speciellen Zweck, überträgt die Projekte in das Feld, stellt den Anschluß der fertigen Anlagen an die Landesvermessung her, bringt dieselben zur korrekten Darstellung und liefert das Vermessungsmaterial an Abtheilung III ab. Außerdem hat die Abtheilung für Erhaltung der Festpunkte an Eisenbahnen, Kanälen rc., soweit diese nicht zur allgemeinen Landesvermessung gehören, zu sorgen. Vorsteher derselben ist ein Civilvermessungstechniker.

Dieses wäre in großen Zügen die angestrebte Organisation des Vermessungswesens und wir müssen zugeben, daß dieselbe in der beregten Form eine wesentliche Umgestaltung der bestehenden staatswirthschaftlichen Verhältnisse und vor Allem eine bessere Rechtssicherheit für die im Grund und Boden als Kaufgelder sowohl, wie als Hypotheken angelegten Kapitalien zur Folge haben wird. Dieses Programm konstatirt gleichzeitig die Thatsache, daß der Vermessungs-Revisor Wäge in seiner vorstehend angezeigten Schrift fast genau zu denselben Resultaten gelangt ist. Wie alle bedeutenden Männer hat auch dieser seiner Zeit nur voraus gedacht, denn in seinen Vorschlägen behufs Organisation des Vermessungswesens empfiehlt er, unter Oberleitung einer Landes-Vermessungsbehörde, für Preußen die Einsetzung von Provinzial-Vermessungsbehörden und Einsetzung von Distrikt-Vermessungs-Aemtern, mit Anstellung fixirt besoldeter Feldmesser als Staatsbeamte. Behufs eingehendster Besprechung des vorangestellten Programms rekapituliren wir dasselbe noch einmal, wie folgt:

An der Spitze steht:

Die Centralvermessungsbehörde.

Sektion A. umfaßt die Neumessungen.

Abtheilung I umfaßt die Landes-Triangulation, Anschluß an die europäische Gradmessung, und die Ausführung des Präcisions-Nivellements.

Abtheilung II umfaßt die kleinere Triangulation, die Vervollständigung des trigonometrischen Dreiecknetzes und die Erweiterung des

Präcisions-Nivellements in den Grenzen der Landes-Triangulation. Desgleichen die Detailaufnahme, welche sich auf die Besitzgrenzen, Kulturarten, Straßen, Feldwege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, Gräben, Dorflagen, Gebäude u. s. w. beziehen.

Sektion B. umfaßt die Fortführung der Vermessungsarbeiten auf Grund der von der Abtheilung II angefertigten Karten.

Abtheilung III unterhält die Richtigkeit der angefertigten Landeskarten in Bezug auf die eintretenden topographischen und Besitzveränderungen in den einzelnen Gemarkungen, richtet die Grundbuchordnung ein, und gibt das nöthige Material an die Steuerverwaltung, die Forstverwaltung, die Grundbuchämter und die Abtheilungen IV und V ab.

Abtheilung IV umfaßt das landwirthschaftliche Meliorationswesen und

Abtheilung V hat das Eisenbahn-, Kanal- und Straßenbau-Vermessungswesen zu bearbeiten.

Dieses Programm stellt also die Centralisation des gesammten Vermessungswesens als ersten Grundsatz auf.

Die Koncentration der Vermessungsgeschäfte bietet ohne Zweifel den großen Vortheil, daß die geodätischen Arbeiten, nachdem sie ihrem speciellen Zwecke gedient haben, zugleich im Interesse der Gesammtregierung eines Staates und aller damit in Beziehung tretenden volkswirthschaftlichen und bautechnischen Fragen verwerthet werden können, und daß in Folge dieser Verwerthung für die beste Ausführung der Einzelarbeiten die wirksamste Kontrole gegeben ist. Es handelt sich nun darum, zu erwägen, wie dieses Programm mit den bestehenden Verwaltungsformen in den verschiedenen deutschen Staaten in Einklang zu bringen ist? — Zur Beantwortung dieser Frage erscheint es zweckmäßig an keinen konkreten Fall anzuschließen, sondern das gesammte deutsche Vaterland dabei ins Auge zu fassen, in welchem heute der vorstehend erläuterte § 36 der Gewerbegesetzgebung überall zu Recht besteht.

Die Centralvermessungsbehörde könnte in diesem Falle für jedes einzelne Land nur eine specielle Fachabtheilung eines der bestehenden, oder besser eines Ministeriums für allgemeine Landeskultur sein, in welchem neben der allgemeinen Förderung des Ackerbaues und dem landwirthschaftlichen Meliorationswesen auch die Verwaltung der Domänen und Forsten, so wie der weder schiff- noch flößbaren Wasseradern des Landes im gegenseitigen Interesse erwogen und geleitet werden können.

Es dürften jedoch hierbei nur die den Abtheilungen II bis V überwiesenen Geschäfte in Frage kommen, weil die Arbeiten der Abtheilung I sich thatsächlich in den Bereich der Geschäftsthätigkeit des großen Generalstabes der Armee koncentriren, und dieselben somit, wie bereits geschehen, auf die Verwaltung des Deutschen Reiches übertragen worden sind. Eine derartige Organisation der geodätischen Arbeiten schließt sich auch an den bewährten Grundsatz an, wonach bei Lösung der praktischen Aufgaben des Geometers möglichst vom Großen ins Kleine zu arbeiten ist; auch die Vorgänge im gesammten Vermessungswesen müssen von einem erweiterten Gesichtspunkte aus betrachtet werden und Rücksicht auf das

Ganze stets leitender Gedanke bleiben. — Die Arbeiten der Abtheilung II würden demgemäß, nachdem die Triangulation des Landes genügend vorgeschritten ist, in den einzelnen Provinzen mit denjenigen Theilen zu beginnen haben, in denen eine Neumessung am meisten geboten erscheint, so wie mit Prüfung des vorhandenen Kartenmaterials, unter welchem doch Manches, oder doch sicher in vielen Fällen, vermöge einer Vervollständigung, deren Kosten hinter denen einer Neumessung erheblich zurückbleiben, zur Einreihung in der neuen Karte nutzbar gemacht werden kann. Nach Art der Generalstabsmessungen und der bayerischen Katasterkarte dürfte zu diesem Zwecke die ganze Fläche in mathematische Sektionen zu theilen sein; auch sollten die Vermessungen behufs Anfertigung einer richtigen Landeskarte Staatsinteresse sein, und vom Staate veranlaßt und bezahlt werden. Die Organisation des Vermessungswesens, die Anlage des Grundbuches und die bessere Veranlagung des Katasters würden also in diesem Falle Hand in Hand mit einer Regulirung und Vermarkung des Grundbesitzes gehen, und diese Grundlagen der modernen Staatswirthschaft auf diese Weise ganz successive in die gegenwärtig bestehenden wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Länder sich übertragen lassen. Dieses wäre der eine Weg. Da jedoch die angefertigte richtige Landeskarte noch verschiedenen anderen Faktoren der Volkswirthschaft als Unterlage dienen soll, so würde es schon im Interesse der Heranbildung eines für diese neuen Verhältnisse besser geeigneten Geometerpersonals liegen, wenn die absolute Neumessung des Landes gesetzlich ausgesprochen und alljährlich eine bestimmte Summe für diesen Zweck im Staatshaushalt der einzelnen Länder oder Provinzen festgesetzt wird. — Zu den Arbeiten der Abtheilung II dürften zweckmäßig noch die planmäßige Einrichtung der meteorologischen Stationen mit Berücksichtigung der einzelnen Flußgebiete und Höhenzonen des Landes und die damit in Beziehung stehenden Messungen der ober- und unterirdischen Wasserbewegung, so wie die Anfertigung der hierzu erforderlichen hydrographischen und geologischen Karten zu treten haben. Diese Arbeiten werden die vorzüglichste Grundlage zur Einführung einer mehr geregelten Gesetzgebung und Wasserwirthschaft sein, und die Wichtigkeit einer koncentrischen Organisation des Vermessungswesens damit in einen viel weiteren Gesichtskreis treten. Mit dem Abschluß der Neumessungen dürften die technischen Geschäfte der Abtheilung II an die Abtheilung III, und der administrative Theil derselben an die Centralvermessungsbehörde zu übertragen sein, d. h. sind die Neumessungen in einem gewissen Umfange ausgeführt, so würde für die Fortführung der Veränderungen das erste Vermessungsamt der Abtheilung III einzurichten sein.

Je nach Lage der Geschäfte würden die Fortführungsarbeiten der Abtheilung III in den einzelnen Kreisstädten und somit im Anschluß an die Grundbuchämter unter Leitung eines technischen Vermessungsbeamten (Obergeometer) zu koncentriren sein. Es würden zu diesem Zwecke die Grundbuchbezirke passend zu ändern und schon bei der demnächst faktisch werdenden neuen Gerichtsordnung darauf Rücksicht zu nehmen sein. — In diesem Büreau würden auch die meteorologischen Tabellen, welche sich auf

die Luft-, Wasser- und Wärmemessungen beziehen, alljährlich zu sammeln, zu berechnen und graphisch darzustellen sein. — Die Abtheilung IV würde alle diejenigen Arbeiten auszuführen haben, welche im Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen gegenwärtig bereits den Kulturingenieuren übertragen sind, d. h. die technische Verwaltung der weder schiff- noch flößbaren Bäche und die damit in Beziehung stehenden Fluß-Wassermessungen ꝛc. in einzelnen Kulturbezirken. Die Arbeiten dieser Abtheilung haben somit einen viel größeren Umfang, als das vorstehende Programm des deutschen Geometer-Vereins derselben zu überweisen gedenkt. Soll das landwirthschaftliche Meliorationswesen der Bevölkerung eines Landes einen eingreifenden und dauernden Nutzen gewähren, so darf dasselbe nicht im Sinne der bei den preußischen Separationen gebräuchlichen Art, die Verhältnisse einer Feldmark in sich abgeschlossen und ohne Rücksicht auf weiterher einwirkende Objekte reguliren, wie es die einseitige juristische Anschauungsweise mit sich bringt, sondern ist mit Rücksicht auf die vorliegenden industriellen Wasseranlagen und Wassergerechtigkeiten, sowie im Hinblick auf die traditionelle Kulturentwickelung des betreffenden Landes oder der einzelnen Provinzen aufzufassen; es können somit die Regulirungen der Bäche, Wege und Feldlagen, bezüglich die Ent- und Bewässerungen der Aecker und Wiesen, nur im Anschluß an die Terrainlage oder in Verbindung mit den vorliegenden Kulturverhältnissen in Ausführung gebracht werden. Es kann daher auch nicht der, wenngleich kulturtechnisch und landwirthschaftlich gebildete Feldmesser, sondern nur der wasserbau-technisch und volkswirthschaftlich gebildete Landeskultur-Ingenieur an der Spitze dieser Abtheilung stehen. — Dabei bleibt durchaus nicht ausgeschlossen, daß der speciell geodätische Theil von dem kulturtechnischen, unter der Oberleitung der Landeskulturbehörde, während der Ausführung des Zusammenlegungsgeschäftes getrennt wird. — Desgleichen kann die Abtheilung V, d. i. diejenige welche für die Herstellung und Unterhaltung aller derjenigen geodätischen Arbeiten eingerichtet wird, welche sich auf die öffentlichen Verkehrsstraßen des Landes (d. i. außer den Straßen, Eisenbahnen und Kanälen auch die schiff- und flößbaren Gewässer) beziehen, unter Leitung eines Obergeometers gestellt werden. Es würde diese Theilung der Ingenieurarbeiten eine sehr vortheilhafte Entlastung der speciell bautechnischen Geschäfte der betreffenden Ingenieure und besonders der staatlich angestellten Baubeamten sein, welche gegenwärtig doch in den meisten Fällen, mehr oder weniger, von der ungleichmäßigen Berufsbildung der engagirten Feldmesser abhängig sind, und welche letzteren, wie vorstehend hervorgehoben worden ist, doch so wenig Zuverlässigkeit gewähren. —

Es bleibt keinem Zweifel unterworfen, daß eine derartige Organisation des Vermessungswesens für die gesammte Staatswirthschaft ein sehr solides Fundament sein wird, aber dieselbe ist auch nur mit Hilfe wissenschaftlich und technisch durchgebildeter Vermessungs-Ingenieure durchführbar, welche gleichzeitig durch eine entsprechende Vorschule mit dem administrativen Theil der Verwaltung vertraut sind. In Anbetracht dieser Thatsache rechtfertigt sich auch der Beschluß der IV. General-Versammlung des deutschen Geometer-Vereins, welcher mit Bezug auf die wissenschaftliche Vorbildung der anzustellenden Feldmesser also lautet:

„Die IV. Hauptversammlung des deutschen Geometer-Vereins, abgehalten zu Berlin am 6. September 1875, erkennt die vielfach geäußerte Ansicht, daß das Vermessungswesen in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches nicht mit der gleichmäßigen Vollkommenheit, welche dem Standpunkte der Wissenschaft entspricht, ausgeführt wird, als wohlberechtigt an und findet den Grund hierfür in dem Umstande, daß die Vor- und Ausbildung der dem Vermessungsfach sich Widmenden in den meisten Fällen den Anforderungen, welche an dieselben gestellt werden müssen, nicht genügt. Die Versammlung beschließt deshalb, den Staatsregierungen des Deutschen Reichs zur Hebung des Vermessungswesens folgende Grundsätze zur einheitlichen Richtschnur zu empfehlen:

1. Die Zulassung zu der Laufbahn eines staatlich oder öffentlich anzustellenden Geometers muß durch den Nachweis des an einem Gymnasium oder einer höheren Realschule bestandenen Abiturienten-Examens bedingt sein. Ein Erlaß dieser Vorbedingung ist in keinem Falle zu gestatten.

2. Die Ausbildung muß erfolgen:

a) durch den Besuch einer geometrischen Fachschule während eines ganzen Kursus;

b) durch eine zweijährige Berufsthätigkeit unter Leitung eines staatlich anerkannten Geometers.

3. Die Berechtigung zur staatlichen oder öffentlichen Anstellung eines Geometers kann nur nach bewirktem Beweise der erfolgreichen Ausbildung nach den Bestimmungen ad 1 und 2 durch eine Staatsprüfung erlangt werden, welche vor einer Prüfungskommission, bestehend aus:

a) einem höheren Regierungsbeamten;

b) einem Lehrer der Geodäsie oder der Mathematik;

c) einem staatlich angestellten Geometer abzuleisten ist, und in welcher als theoretische Fachbildung die Kenntniß der Mathematic bis zu den Elementen der Differential- und Integralrechnung und der Vermessungskunde bis zu der sphärischen Triangulirung und den Elementen der Ausgleichungsrechnung, und als praktische Fachbildung: die Befähigung, alle Arten der Vermessungsgeschäfte, welche einem staatlich angestellten Vermessungsbeamten obliegen, ausführen und die für diesen Zweck gebräuchlichen Instrumente handhaben und prüfen zu können, darzuthun ist.

4. An jeder polytechnischen und höheren Gewerbeschule ist, soweit nicht besondere Geometerschulen bestehen, ein Kursus für Vermessungskunde einzurichten.

Die Versammlung gibt sich der Hoffnung hin, daß die Hohen Staatsregierungen die Empfehlung dieser Grundsätze als berechtigt und zweckentsprechend anerkennen und berücksichtigen werden, als durch deren einheitliche Annahme und Befolgung der Uebertritt der Geometer aus einem deutschen Staate in den andern wesentlich erleichtert wird, und bei vorherrschendem Mangel in einem Staate der Bedarf ohne Nachlaß an den nöthigen Vorbedingungen durch den Zuzug aus anderen Staaten gedeckt werden kann. Die Vorstandschaft wird beauftragt, diesen Beschluß in geeigneter Weise den Staatsregierungen Deutschlands zu unterbreiten und um Beachtung desselben zu bitten."

Von den deutschen Regierungen hat nur das Herzoglich Meiningen'sche Staatsministerium dieser Resolution volle Anerkennung gezollt; der Senat zu Hamburg trägt in seiner Zuschrift Bedenken, den Punkten 1 und 3 der Resolution beizutreten, auch halte er Punkt 3 nicht weitgehend genug; das preußische Handelsministerium hat dem Verein mittheilen lassen, daß die Vorstellung der technischen Baudeputation zur Aeußerung überwiesen sei, und das Oberpräsidium von Elsaß-Lothringen hat dem Verein mitgetheilt, daß die Prüfung der Feldmesser daselbst in der Weise geregelt sei, wie dieselbe gegenwärtig in Preußen ausgeübt wird. Sämmtliche anderen Regierungen des Deutschen Reiches haben die Vorstellung bisher nicht beantwortet. —

Mit den darin ausgesprochenen Grundsätzen dürfte man sich nur dann einverstanden erklären können, wenn einmal eine Reorganisation des gesammten Vermessungswesens in dem vorangestellten Sinne durchgeführt werden soll, und zum Anderen für den in die Verwaltung eintretenden Vermessungsbeamten (den Obergeometer) dessen akademische Vorbildung auf einem Polytechnikum als nothwendig festgehalten wird. Punkt 3 bedarf in der That noch einer Erweiterung, weil der Aspirant wegen nothwendiger Kenntniß der meteorologischen Messungen und Kontrole der einzelnen Stationen unbedingt auch in demjenigen Theil der Naturwissenschaft zu prüfen ist, welcher sich auf die gesammte Witterungslehre, die physikalische Geographie und die Geologie bezieht.

Die Einrichtung von Geometerschulen ist wohl nur in dem Sinne zu verstehen, daß auch die ausführenden Hilfsarbeiter systematisch für das Vermessungswesen in derartigen Instituten heranzubilden sind, wie dieses z. B. auch in der „Technischen Winterschule für das Meliorationswesen rc." in Straßburg geschieht. Dabei ist nur festzuhalten, daß die Lehrer der niederen Geodäsie in allen derartigen Schulen nicht nur theoretisch mit dem Vermessungswesen bekannt sind, sondern nothwendiger Weise praktisch geübte und in allen geodätischen Arbeiten möglichst routinirte Feldmesser sein müssen. —

Die hohe Wichtigkeit einer richtigen topographischen Landeskarte mit Präcisions-Nivellement und die exakte Fortführung der mit dem gesammten Vermessungswesen in Beziehung stehenden Messungen, Kartirungen und Berechnungen, die sich selbst auf die Kontrole der meteorologischen und die Wassermessungen erstreckt, bleibt keinem Zweifel unterworfen, sie würde als ein weiterer wichtiger Schritt der gesammten Ingenieur-Wissenschaft nach vorwärts zu betrachten sein. Ebenso zweifellos ist es, daß eine derartige Organisation des Vermessungswesens mit dem Feldmesserpersonal, welches nur auf Grund des preußischen Regulativs vom Jahre 1871 geprüft worden, nicht durchführbar ist. Denn diese Prüfungsordnung ist thatsächlich nur für preußische Separations- und Katastergeometer berechnet und darum für die Heranbildung eines technischen Vermessungspersonals, welchem die richtige Anfertigung und gewissenhafte Unterhaltung sehr wichtiger Staatsdokumente anvertraut werden soll, nicht ausreichend.

Es liegt daher im ganz speciellen Interesse des deutschen Vaterlandes diesen Gegenstand von Seiten der gesetzgebenden Faktoren in die ein-

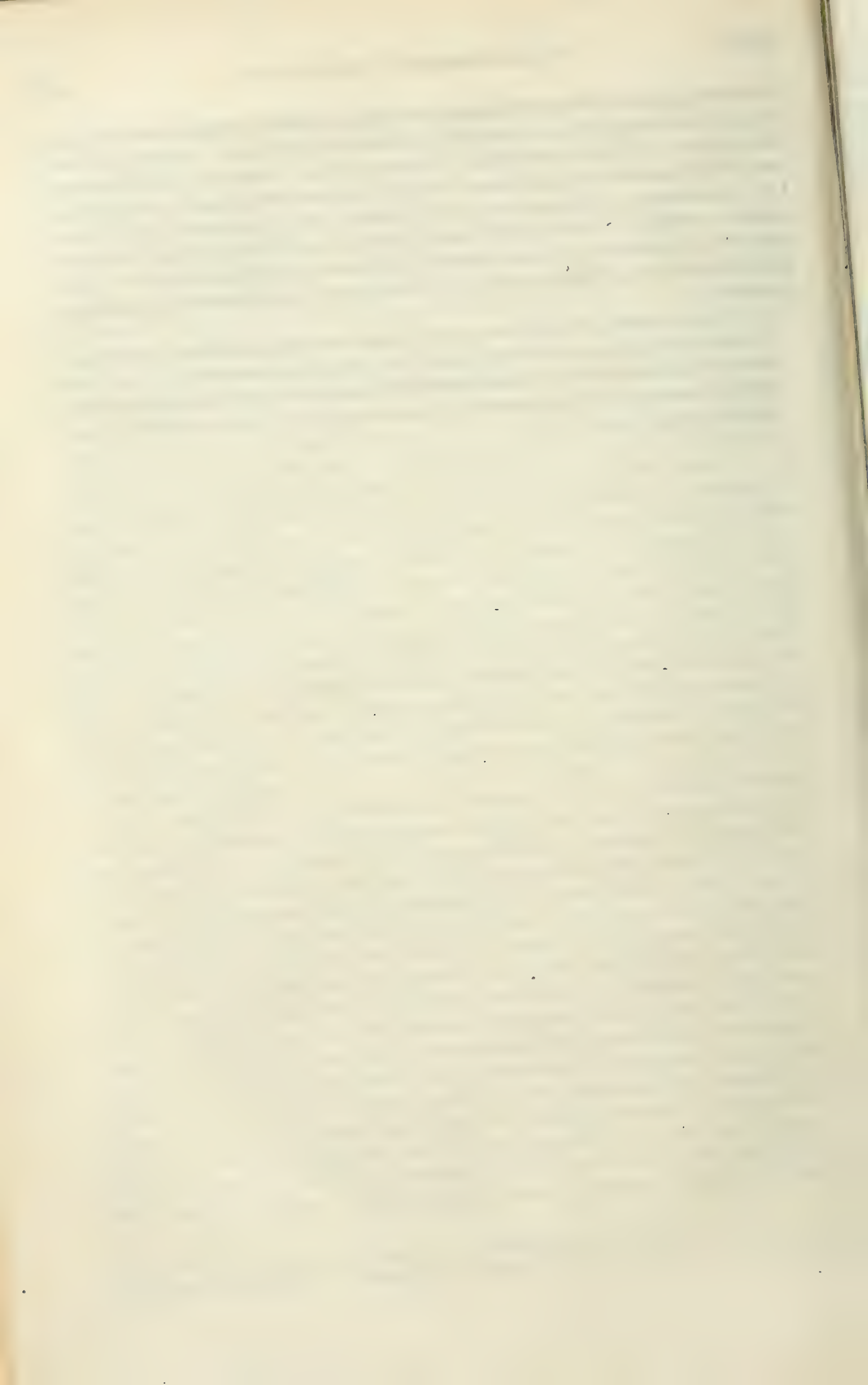
gehendste Erwägung zu ziehen, weil das vorangestellte Ziel nur mit Hilfe hierzu geeigneter und vorgebildeter technischer Organe erreicht werden kann. — Was die hierbei anzuwendende Vermessungs-Methode anbetrifft, so dürfte die von Seiten des kgl. preußischen Finanzministeriums zur Anfertigung der Katasterkarten erlassene und auch im Regierungsbezirk Kassel gegenwärtig geltende Instruktion für auszuführende Neumessungen auf Grund des rechtwinklichen Koordinatensystems, nach welcher auch die königl. bayerische Landesvermessung ausgeführt ist, im Allgemeinen als zweckentsprechend selbst für die schwierigsten Terrainverhältnisse zu betrachten sein. Nach demselben System werden auch die Neumessungen im Großherzogthum Baden in Ausführung gebracht. — Nach der von dem Generallieutenant Baeyer aufgestellten Messungs-Methode, wobei gleichzeitig auch die Höhenwinkel gemessen werden, ist bisher in Deutschland nur das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vermessen worden[1]). Dasselbe System hat auch bei der neuesten Vermessung von Irland Anwendung gefunden. — Es dürften also zweckmäßig die mit diesem System vertrauten, oder in Preußen, Baden und Bayern beschäftigt gewesenen Vermessungs-Techniker in erster Linie bei eintretenden Engagements benützt werden können. Bei einer derartigen Organisation würde die Laufbahn eines Feldmessers, welcher beabsichtigt, in den Staatsdienst einzutreten, sich also derart gestalten, daß der Aspirant nach Absolvirung eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, zunächst als immatrikulirter Zögling in ein Polytechnikum eintritt und dort in einem zweijährigen Kursus nach dem von der IV. Generalversammlung des deutschen Geometer-Vereins gefaßten Beschlusse, und wie derselbe thatsächlich auf dem Polytechnikum zu Karlsruhe als Lehrplan für die Geodäsie Aufnahme gefunden hat, sich für sein Feldmesser-Examen vorbereitet, bezüglich dasselbe vor einer Prüfungs-Kommission absolvirt.

Hiernach tritt der Feldmesser als Aspirant in den praktischen Dienst, und zwar zunächst in die Abtheilungen I oder II ein, um seinen theoretischen Kenntnissen die praktische Uebung hinzuzufügen, zu welchem Zweck von ihm unter bewährter praktischer Leitung Detailmessungen, Polygonirungs-, Triangulirungs-, Kartirungs- und Berechnungs-Arbeiten ausgeführt werden. In den folgenden Jahren tritt der Feldmesser, je nach Neigung und Befähigung, in die Abtheilungen III, IV oder V ein, in denen er vorzugsweise die Qualifikation zur Anstellung im Staatsdienste erwerben will. Erst dann (also nach einem Zeitraum von mindestens vierjähriger praktischer Thätigkeit) nimmt der Feldmesser seine akademischen Studien zur Ablegung des Staatsexamens wieder auf. Für dieses werden von Allen gleichmäßig ausreichende Kenntnisse der höheren Geodäsie, der Meteorologie, der Geologie und physikalischen Geographie, der Terrainlehre, so wie juristische Vorkenntnisse gefordert, und für die speciellen Fächer die entsprechenden Fachkenntnisse. Durch die bestandene Prüfung erwirbt der Kandidat die Qualifikation zum Obergeometer und die Berechtigung auf eine Anstellung im Staatsdienste. Nur mit Hilfe einer derartigen Organisation des

[1]) Näheres ist nachzulesen in Baeyer, „Mein Entwurf zur Anfertigung einer guten Karte rc." Berlin 1868. Georg Reimer.

Vermessungswesens wird es gelingen, die topographischen Kulturveränderungen in der Weise aufzutragen und kartographisch fortzuführen, daß sowohl die finanziellen und wirthschaftlichen Vortheile einer geregelten Katastrirung und Grundbuchordnung, als auch die intellektuellen Anregungen, welche aus der Bevölkerung hervorgehen, dem Staate zum dauernden Nutzen gereichen werden. Ich schließe mich daher den Worten des General Baeyer vollständig an, wenn derselbe bei seinen Vorschlägen über die Organisation der Landesvermessung auf S. 24 seiner im Vorwort angezeigten Schrift sagt:

„Alles kommt auf die Leitung an! Ohne eine einheitliche und umsichtige Leitung ist nie ein gutes Kartenwerk zu Stande gekommen, sie ist die Seele des Ganzen und unerläßliche Bedingung für jede Vermessung, die auf Gründlichkeit, Vollkommenheit und Oekonomie in den Mitteln Anspruch machen will."



Kosten und Leistungen der staatlichen und der privaten Eisenbahnverwaltung in Preußen.

Eine statistische Studie nebst historisch-kritischem Anhang

von

Ph. Geyer.

Die Frage, ob der Staat oder ob Private die Eisenbahnen besser verwalten, wurde schon vor einigen Jahren in Deutschland durch das Reichseisenbahnprojekt stark in den Vordergrund gerückt und hat auch in der Literatur jener Tage vielseitige und gründliche Besprechung gefunden. Was jedoch die statistischen Nachweise betrifft, mit welchen die verschiedenen Autoren ihre zur Staats- oder zur Privatverwaltung hinneigenden Ansichten zu belegen suchten, so hat man sich in diesem Punkte meist auf Einzelnheiten, d. h. auf Anführung einzelner Ziffern, z. B. über das Verhältniß der Betriebsausgaben zu den Betriebseinnahmen, oder über das der allgemeinen Verwaltungskosten zur Gesammtausgabe u. s. w. beschränkt, womit ein genügender Beweis natürlich nicht erbracht sein kann. Denn mit solchen vereinzelten Ziffern ist noch nicht einmal das Maß der Kosten vollständig, ja in vielen Fällen nicht einmal annähernd präcisirt, während doch eine erschöpfende statistische Behandlung nicht blos die Höhe der Kosten, sondern gleichzeitig auch das Maß der mit diesem Kostenaufwand erzielten Leistungen berücksichtigen muß, wenn sie überhaupt ein richtiges Urtheil ermöglichen will. Die officielle preußische Eisenbahnstatistik bietet alle hiezu nöthigen Anhaltspunkte dar. Ueberdies ist die Frage gerade mit Rücksicht auf die preußischen Verhältnisse gegenwärtig von eminenter praktischer Wichtigkeit, weil bekanntlich die preußische Regierung eben jetzt im Begriffe steht, vermittelst des faktischen Besitzes, d. h. durch ausgiebige Konkurrenz auf die Umgestaltung zunächst des preußischen und in weiterer Folge auch auf die Umgestaltung des gesammten deutschen Eisenbahnwesens hinzuarbeiten. Wenn je, so ist also wohl jetzt die Frage an der Zeit, ob denn die bisherigen Leistungen der preußischen Staatsbahnverwaltung wirk-

lich von der Art sind, und ob sie wirklich die der Privatbahnen in dem Maße übertreffen, daß von dem ebenerwähnten Vorhaben ein unzweifelhafter Erfolg und ein sicherer wirthschaftlicher Gewinn erwartet werden darf? Müßte man diese Frage auf Grund der statistischen Ziffern, die hier allein entscheiden, verneinen, so würde dies nichts Anderes heißen, als daß der Weg, den die preußische Eisenbahnpolitik gegenwärtig betreten hat, nur ein solcher ist, der über Ruinen führt, und doch kein Ziel erreicht. Auf diesem Wege mögen wohl noch einige halbkranke Bahnen um verhältnißmäßig billiges Geld für die Staatsverwaltung erworben werden können, doch wiegt dies entfernt nicht den ungeheuren Schaden auf, welchen der Kampf mit den besser situirten und daher widerstandsfähigeren Privat- oder außerpreußischen Staatsbahnen für den Steuerzahler wie für den Kapitalisten, namentlich aber für Industrie und Handel zur Folge haben muß. Mögen daher Diejenigen, die berufen sind, in der Gesetzgebung mitzuwirken, sich ja erst die Sache genau ansehen, bevor sie sich herbeilassen, der büreaukratischen Unternehmungslust, die seit der Errichtung des Deutschen Reiches gerade im Eisenbahnwesen ohnehin lauter Mißerfolge zu verzeichnen hat [1]), in diesem wichtigen und weittragenden Punkt blindlings ihre Unterstützung zu leihen. Die vorliegende, lediglich nach officiellen Ziffern bearbeitete Studie wird über den wirklichen Sachverhalt oder über das wahre Maß von Befähigung, welches der preußischen Staatsbahnverwaltung innewohnt, nach allen hier in Betracht kommenden Richtungen hin vollständigen Aufschluß geben. Wenn aber die Resultate dieser Studie den Ansichten der Freunde staatlicher Eisenbahnverwaltung nicht entsprechen, so bitte ich dieselben, bedenken zu wollen, daß ich hier nicht persönliche Meinungen vortrage, sondern daß ich lediglich die Ziffern sprechen lasse, und daß es nicht meine Schuld ist, wenn die Ziffern gerade so und nicht anders reden. Bei dieser Arbeit hat die officielle Statistik mehrfacher, sehr mühsamer und zeitraubender Umrechnung unterzogen werden müssen; doch habe ich die Gründe dafür überall angegeben und es sind zugleich diese Gründe so einfach und selbstverständlich, daß ich desfalls von keiner Seite Widerspruch befürchten zu müssen glaube.

I. Allgemeine Beschaffenheit der drei Bahngruppen.

Bevor wir in die Details unserer Aufgabe eintreten, haben wir zunächst die hier in Rede stehenden drei Bahngruppen, nämlich a) die reinen Staatsbahnen, b) die unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen und endlich c) die von Privatdirektionen verwalteten Privatbahnen hinsichtlich ihrer allgemeinen Beschaffenheit zu betrachten, und zu prüfen, ob und inwieweit vielleicht die eine oder die andere Gruppe vermöge der Größe und der baulichen Beschaffenheit ihrer Einzelbahnen, oder vermöge des diesen Einzelbahnen eigenartigen Verkehrs, oder ferner wegen des auf sie verwendeten geringeren Anlagekapitals oder endlich wegen der größeren Billigkeit ihrer Arbeitskräfte natürliche Vortheile vor den anderen Gruppen

[1]) Das Nähere siehe im Anhang.

voraushat. Denn diese natürlichen Vortheile sind selbstverständlicher Weise bei Beurtheilung der Leistungen in Anschlag zu bringen, weil sie bei etwaigen gleichguten Betriebsresultaten den Grad der Leistungsfähigkeit bei denjenigen Bahnen, denen sie fehlen, um so höher erscheinen lassen, während sie ihn bei den andern, denen sie anhaften, für ein richtiges Urtheil entsprechend ermäßigen müssen. Wir werden also die drei Gruppen zunächst in Hinsicht auf die mittlere Bahnlänge betrachten und es sei hiebei ein für allemal bemerkt, daß wir in der Ueberschrift der Kolumnen immer die Ordnung der officiellen Statistik einhalten, Kürze halber aber die Kolumne der Staatsbahnen mit I, die unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen mit II A und die von Privatdirektionen verwalteten Privatbahnen mit II B bezeichnen.

Nach den officiellen „Statistischen Nachrichten von den preußischen Eisenbahnen" (die wir in vorliegender Abhandlung ausschließlich benützen) betrug nun:

Tafel I.

1. Die Anzahl der Bahnen.

	I.	II A.	II B.
1872	8	3	25
1873	8	3	26
1874	8	3	26
1875	8	3	29

2. Die mittlere Betriebslänge (Kilometer).

	I.	II A.	II B.
1872	3899	1944	6907
1873	4012	2314	7431
1874	4100	2428	7694
1875	4221	2642	8941

3. Davon doppelgeleisig (Kilometer).

	I.	II A.	II B.
1872	1932	704	2248
1873	2066	818	2464
1874	2078	910	2564
1875	2416	942	2827

Die gesammte mittlere Betriebslänge aller unter II B aufgeführten, von Privatdirektionen verwalteten Privatbahnen, stellte sich also in jedem der vier Jahre 1872—75 auf ungefähr das Doppelte von der mittleren Betriebslänge aller Staatsbahnen. In diese doppelte Gesammtlänge theilen sich aber in der dritten Kategorie II B mehr als dreimal soviel Einzelbahnen, als in der Kategorie I. Im Vergleich zur Kategorie II B repräsentiren die reinen Privatbahnen in jedem der vier Jahre ungefähr die dreifache Betriebslänge, auf welche dreifache Länge aber nahezu die 9—10fache Zahl von Einzelbahnen entfällt. Dieses auffallende Mißverhält-

niß, welches hier zwischen den drei Gruppen hinsichtlich der Gesammtlänge und der Anzahl der zugehörigen Einzelbahnen obwaltet, hat seinen Grund in dem Umstand, daß die officielle Statistik in der Gruppe der reinen Privatbahnen die großen Linien mit einer nicht unbedeutenden Zahl kleiner Lokalbahnen unterschiedslos zusammenwirft und aus diesem Gemisch von ganz ungleichartigen Objekten sogar regelmäßig auch die Durchschnitte zieht. Während z. B. in dem mittleren Jahr 1874 die kürzeste der acht Staatsbahnen 173 Kil. und die kürzeste der vom Staat verwalteten Privatbahnen 121 Kil. maß, — welche Längen sich seitdem kaum geändert haben — findet man unter den 26 reinen Privatbahnen desselben Jahres nicht weniger als sieben, von denen jede in ihrer mittleren Betriebslänge weit unter 100 Kil. zurückbleibt. Denn im genannten Jahre betrug die mittlere Betriebslänge (die sich seitdem gleichfalls kaum merkbar geändert hat) der

1) Tilsit-Insterburger	. . . .	54 Kil.
2) Breslau-Warschauer	. . .	55 „
3) Cottbus-Großenhainer	. . .	79 „
4) Nordhausen-Erfurter	. . .	69 „
5) Homburger	. . . .	18 „
6) Crefeld-Kreis Kempener	. .	41 „
7) Glückstadt-Elmshorn	. . .	33 „

Dieses Zusammenwerfen kleiner Lokalbahnen mit den größeren Linien und die daraus gezogenen gemeinsamen Durchschnittsziffern widersprechen aber allen Grundsätzen der Eisenbahnstatistik, da es sich hier um Objekte handelt, die nach ihrer Natur, nach ihrer Bestimmung und nach ihrer Leistungsfähigkeit ganz ungleichartig sind. Bei solch unrichtigem Verfahren werden die Durchschnittsziffern der dritten Gruppe (II B) zur Vergleichung mit denjenigen der beiden anderen Gruppen in vielen Beziehungen gänzlich unbrauchbar und bedürfen daher häufig einer vorgängigen gründlichen Ausscheidung und einer mehr oder minder zeitraubenden Umrechnung. So ist z. B. einleuchtend, daß das Procentverhältniß zwischen den allgemeinen Verwaltungskosten und den sämmtlichen Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben sich bei den Lokal- und überhaupt bei den kleineren Bahnen in der Regel viel höher stellen muß, als bei den größeren Linien oder gar bei ganzen Netzen. Wirft man nun erstere mit letzteren kurzweg zusammen und zieht dann einfach die Durchschnittsziffer, so muß diese offenbar zu groß ausfallen. Ein solcher Mischmasch von kleinen und großen Bahnen ist hinsichtlich seiner Durchschnittsziffer mit der Durchschnittsziffer von lauter großen Bahnen gar nicht vergleichbar, vielmehr wird die Vergleichung erst dann möglich und läßt ein richtiges Urtheil erst dann erwarten, wenn man die kleinen Bahnen aus der Zahl der größeren, mit denen man sie zusammengeworfen hat, ausscheidet und dann für letztere allein den Durchschnitt berechnet. Dieser Punkt ist, wie wir weiter unten sehen werden, gerade für die Vergleichung der von den preußischen Bahnverwaltungen erzielten Resultate von eminenter Wichtigkeit und wir mußten daher hier ausführlicher auf ihn aufmerksam machen.

Ferner verdient in Tafel I auch der dritte Punkt, nämlich die Länge der doppelgeleisigen Strecken und ihr Verhältniß zur ganzen Bahnlänge

einige Beachtung. Bei den reinen Privatbahnen machen die doppelgeleisigen Strecken nur ungefähr den dritten Theil der Gesammtlänge aus, bei den reinen Staatsbahnen hingegen mehr als die Hälfte — ein Umstand, aus welchem sich bereits der Schluß ziehen läßt, daß der Verkehr auf letzteren verhältnißmäßig viel lebhafter und daher finanziell gewinnbringender ist als auf ersteren. Die Staatsbahnen erscheinen also hier bereits im natürlichen Vortheil und dieser Vortheil wird durch die folgenden Ziffern lediglich bestätigt. Es wurden nämlich:

Tafel II.

Gefördert: A. im Personenverkehr (durchschnittlich pro Bahnkilometer Personen).

	I.	II A.	II B.
1873	285,162	254,840	250,398
1874	287,376	258,120	244,282
1875	273,972	245,973	225,158
Durchschnitt der 3 Jahre	282,170	252,978	239,946

B. im Güterverkehr (durchschnittlich pro Bahnkilometer Millionen Centner).

	I.	II A.	II B.
1873	11,2	15,0	8,1
1874	11,5	14,9	7,9
1875	10,0	15,1	7,4
Durchschnitt der 3 Jahre	10,9	15	7,8

Demnach ist bei den reinen Privatbahnen (II B) nicht nur der Personen-, sondern namentlich auch der Güterverkehr relativ, d. h. im Verhältniß zu ihrer gesammten Betriebslänge, sehr erheblich geringer als bei den beiden übrigen Gruppen; denn bei den reinen Staatsbahnen stellt sich der Güterverkehr um nahezu 50 % und bei den vom Staate verwalteten Privatbahnen um beinahe 100 % höher, als bei den reinen Privatbahnen. Der natürliche Vortheil des stärkeren Güterverkehrs ist aber von großer Bedeutung, weil bekanntlich der Personenverkehr wegen der vielen todten Last, welche die Bahnzüge in den Personenwagen mit sich schleppen, und namentlich auch wegen der kostspieligen Schnell- und Courierzüge nur geringen Gewinn übrig läßt, der Hauptgewinn also fast überall aus dem Güterverkehr fließt.

Zieht man ferner die Beschaffenheit der baulichen Anlage und die daraus entspringenden Betriebsschwierigkeiten der verschiedenen Bahngruppen in Betracht, so ist es freilich schwer, ja oft unmöglich, das hier obwaltende Verhältniß in kurzen Ziffern genau und übersichtlich darzustellen. Doch läßt hier schon der nahezu gleiche Betrag des bei den reinen Staats- und den reinen Privatbahnen auf den Bahnkilometer verwendeten Anlagekapitals im Allgemeinen den Schluß zu, daß die Betriebsschwierigkeiten bei den reinen Staatsbahnen nicht erheblich größer sein können, als bei den reinen Privatbahnen, und daß in dieser Hinsicht nur

bei den vom Staate verwalteten Privatbahnen ein bemerkenswerther Unterschied zu Ungunsten der letzteren vorauszusetzen ist. Das auf den Kilometer verwendete Anlagekapital betrug nämlich (in Thalern[1]):

Tafel III.

	I.	II A.	II B.
1872	78,537	91,770	69,404
1873	77,271	93,880	76,114
1874	82,857	101,176	79,289
1875	85,589	109,000	84,178
Durchschnitt der 4 Jahre	81,063	98,956	77,246

Mit dem ebenerwähnten, aus der durchschnittlichen Höhe des Anlagekapitals gezogenen Schluß stimmen auch die folgenden Ziffern gut überein. Im Jahre 1874 (welches Jahr wir hier deswegen wählen, weil es weder ganz am Anfang, noch ganz am Ende der vierjährigen Periode liegt und daher die Beschaffenheit der baulichen Anlagen für diese ganze Periode am zuverlässigsten charakterisirt, wenn man nicht die hier sehr mühsame und umständliche Durchschnittsberechnung für jedes einzelne Jahr dieser Periode durchführen will) betrugen die durchschnittlichen Längen der

Tafel IV.

		I.	II A.	II B.
Horizontalen Bahnstrecken	in Proz. der ganzen Bahnlängen	28,3	28,6	33,2
Geneigten "		71,7	71,4	66,8
Geraden "		73,2	70,0	77,1
Curven		26,8	30	22,9

wonach also die reinen Privatbahnen gegen die Staatsbahnen sowohl in Hinsicht auf die Länge der horizontalen wie der geraden Strecken nur verhältnißmäßig geringe Vortheile voraushaben. Freilich ist mit vorstehenden Ziffern die Charakteristik der baulichen Anlagen nicht vollständig erschöpft, da es außerdem noch auf die Stärke der Steigungen und Gefälle, sowie auf den im Durchschnitt überwiegend größeren oder überwiegend kleineren Radius der Kurven u. s. w. ankommt. Allein im Allgemeinen wird Obiges vorderhand genügen, zumal wir späterhin noch fast bei allen Hauptbahnen auf die Specialitäten näher eingehen müssen (s. Tafel XX).

Schließlich haben wir noch einen Blick auf die Durchschnittskosten der (ordinären) Arbeitskraft zu werfen. Denn diese Durchschnittskosten stellen sich für die reinen Staatsbahnen sowohl in der Transport- wie in der Bahnverwaltung gleichfalls merklich billiger, als für die reinen Privatbahnen. Nach der officiellen Statistik (s. den Abschnitt: „Beamte und Arbeiter") betrug:

---

[1]) Wir reduciren hier und überall später alle Geldbeträge auf Thaler (und Silbergroschen und Silberpfennige), nicht nur weil die meisten Jahrgänge der officiellen Statistik noch nach Thalern rechnen, sondern auch wegen der kleineren Ziffern.

Tafel V.

A. Bei der Transportverwaltung.

1) Die Zahl der durchschnittlich täglich beschäftigten Bahnhofs-, Güterboden- und Werkstatt-Arbeiter:

	I.	II A.	II B.
1872	16,664	9,104	21,311
1873	18,191	9,925	23,525
1874	20,154	9,922	25,548
1875	21,203	10,487	27,700

2) Die Summe der diesen Arbeitern gezahlten Gehälter, Tagegelder und sonstigen Emolumente betrug (Thlr.):

	I.	II A.	II B.
1872	4,045,686	2,487,031	5,272,370
1873	4,927,695	2,946,006	6,644,645
1874	5,133,114	3,276,525	7,313,185
1875	5,499,592	3,058,425	7,524,803

3) Folglich treffen bei der Transportverwaltung auf jeden Arbeiter an Gehalt, Tagegeldern und sonstigen Emolumenten (Thlr.):

	I.	II A.	II B.
1872	243	273	247
1873	271	296	260
1874	254	330	286
1875	259	292	272
Durchschnitt der 4 Jahre	256 3/4	297 3/4	266 1/4

B. Bei der Bahnverwaltung.

1) Zahl der durchschnittlich täglich beschäftigten Arbeiter:

	I.	II A.	II B.
1872	—	—	—
1873	10,757	6,724	14,355
1874	11,603	6,522	15,348
1875	9,382	6,033	16,116

2) Die Summe der diesen Arbeitern gezahlten Gehälter, Tagegelder und sonstigen Emolumente betrug (Thlr.):

	I.	II A.	II B.
1872	—	—	—
1873	1,795,382	1,431,496	2,824,451
1874	2,025,446	1,137,712	3,171,318
1875	1,932,551	988,083	3,061,582

3 Folglich treffen bei der Bahnverwaltung auf jeden Arbeiter an Gehalt, Tagegeldern und sonstigen Emolumenten (Thlr.):

	I.	II A.	II B.
1872	—	—	—
1873	167	213	195
1874	175	174	207
1875	204	163	190
Durchschnitt der 3 Jahre	182	$183^1/_3$	$197^1/_3$

Die Privatbahnverwaltungen haben also während der letzten 4 Jahre jeden Arbeiter der Transportverwaltung durchschnittlich mit $266^1/_4$ Thlr. und jeden Arbeiter der Bahnverwaltung mit $197^1/_3$ Thlr. bezahlt, während sich diese Bezahlung bei den Staatsbahnen auf resp. $256^3/_4$ Thlr. und 182 Thlr. und bei den unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen auf resp. $297^3/_4$ Thlr. und $183^1/_3$ Thlr. stellt. Den Staatsbahnen kommt demnach die (ordinäre) Arbeitskraft ohne Zweifel billiger zu stehen, als den beiden übrigen Gruppen. Dieser Unterschied in der Bezahlung scheint jedoch keineswegs in einer ungerechtfertigten Knickerei seine Ursache zu haben, sondern vielmehr in dem Umstand begründet zu sein, daß ein großer Theil der reinen Staatsbahnen in Gegenden liegt, wo überhaupt das Leben billiger und der Arbeiter anspruchsloser ist. So fielen z. B. im Jahre 1874 (warum wir dieses in Mitte liegende Jahr zu citiren pflegen, haben wir schon oben erklärt) von den 4055 Kilom. der Staatsbahnen nahezu der vierte Theil (952 Kilom.) auf Ostpreußen, d. h. auf die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder. Nahezu ein weiteres Viertel (834 Kilom.) fällt auf Hannover, dagegen auf Hessen-Nassau nur 567 Kilom., ferner auf die Rheinprovinz blos 181 Kilom., auf Brandenburg nur 440 Kilom. und auf den Regierungsbezirk Sachsen fast gar nichts. Von den 8716 Kilom. der reinen Privatbahnen hingegen finden wir in der Provinz Preußen nicht mehr als 356 Kilom. oder nicht einmal den zwanzigsten Theil; dafür in Brandenburg 1254 Kilom., in der Provinz Sachsen 1662 Kilom. und in der Rheinprovinz 1296 Kilom. Aus dieser Verschiedenheit in der territorialen Vertheilung der Staatsbahnen einerseits und der reinen Privatbahnen andererseits dürfte sich der oben berechnete Unterschied in der Lohnhöhe der ordinären Arbeitskräfte wohl zur Genüge erklären. Uebrigens handelt es sich hier nicht sowohl um die Ursachen dieses Unterschiedes, als um seine faktische Existenz. Denn letztere ist eine Thatsache, welche für die Staatsbahnverwaltungen gleichfalls einen natürlichen Vortheil konstatirt.

II. Verwaltungskosten der drei Bahngruppen.

Faßt man hier zunächst das Verhältniß der wirklichen Betriebsausgaben zu den wirklichen Betriebseinnahmen ins Auge, so stellt sich dieses sowohl für die reinen Staatsbahnen, wie für die vom Staate verwalteten Privatbahnen fast in allen Jahren merklich un-

günstiger, als für die Gruppe der reinen Privatbahnen. Denn die wirklichen Betriebsausgaben betrugen in Procenten der wirklichen Betriebseinnahmen:

Tafel VI.

	I.	II A.	II B.
1872	50,8	51,9	49,6
1873	54,8	56,8	54,0
1874	61,7	56,3	55,8
1875	57,6	50,3	52,5

Nun ist es freilich wahr, daß dieses Verhältniß zwischen Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen im Allgemeinen keineswegs einen sichern Schluß auf eine bessere oder minder gute Oekonomie der Verwaltung erlaubt, weil hier die verschiedene Beschaffenheit der Bahnen und die Verschiedenheit ihres Verkehrs naturgemäß eine entsprechende Verschiedenheit der Betriebsausgaben zur Folge haben müssen. Nachdem wir jedoch im vorigen Kapitel bewiesen haben, daß fast alle natürlichen Vortheile auf Seite der Staatsbahnen liegen, da den Staatsbahnen eine bessere Betriebslänge, ein vortheilhafterer Verkehr und billigere Arbeitskräfte zu statten kommen, so wird man, wenn man hier trotz alledem ein höheres Procentverhältniß der Betriebsausgaben findet, allerdings mit großer Sicherheit schließen können, daß die Oekonomie in der Staatsbahnverwaltung eine bei weitem mangelhaftere ist, als in der privaten Verwaltung. Fragt man aber, in welchem speciellen Verwaltungszweige diese Mangelhaftigkeit der Oekonomie sich vorzugsweise bemerklich macht, so wird man die Antwort in den folgenden Ziffern finden. Von den wirklichen Betriebsausgaben entfielen nämlich:

Tafel VII.

a) auf die Bahnverwaltung (Procente):

	I.	II A.	II B.
1872	27,8	32,6	29,6
1873	27,5	31,2	29,5
1874	26,3	29,6	29,8
1875	27,9	31,3	30,2
Durchschnitt der 4 Jahre .	27,4	31,2	29,8

b) auf die Transportverwaltung (Procente):

	I.	II A.	II B.
1872	65,6	60,7	64,7
1873	64,8	62,2	64,7
1874	66,1	62,6	64,4
1875	63,9	60,4	63,3
Durchschnitt der 4 Jahre .	65,1	61,5	64,3

c) auf die allgemeine Verwaltung (Procente):

	I.	II A.	II B.
1872	6,6	6,7	5,7
1873	7,7	6,6	5,8
1874	7,6	7,8	5,8
1875	8,2	8,3	6,5
Durchschnitt der 4 Jahre .	7,5	7,3	5,9

Daß hier in den Ziffern der Bahnverwaltung der durchschnitliche Procentsatz der Privatbahnen um etwa 2 % höher ist, erklärt sich sehr einfach aus der Beimischung der kleinen Lokalbahnen, für welche sich natürlich auch die Bahnverwaltungskosten verhältnißmäßig höher stellen, als für die größeren Bahnen. Was ferner die Ziffern der Transportverwaltung betrifft, so ist, da sie sich bei den Staats- und bei den Privatbahnen nahezu gleich hoch stellen, hier schwerlich die Hauptquelle der staatlichen Mehrausgabe zu suchen. Letztere liegt vielmehr, wie die nächstfolgenden Ziffern zeigen, in den Kosten der allgemeinen Verwaltung. Denn da die Gruppe der Privatbahnen so viele kleine Lokalbahnen enthält, und da sich bei diesen kleinen Bahnen die Kosten der allgemeinen Verwaltung im Verhältniß zur gesammten Betriebsausgabe oder Betriebseinnahme in der Regel bedeutend höher stellen müssen, als bei größeren Bahnen, so sollte man naturgemäß in der Gruppe der Privatbahnen eine höhere Durchschnittsziffer der allgemeinen Verwaltungskosten erwarten, als bei den reinen Staats- oder auch bei den vom Staate verwalteten Privatbahnen. Statt dessen finden wir nun gerade das Gegentheil. Die durchschnittliche Procentziffer der Privatbahnen ist in allen 4 Jahren nicht höher, sondern niedriger als in jeder der beiden andern Gruppen, woraus klärlicher Weise folgt, daß das Hauptfeld der staatlichen Mehrausgabe auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltungskosten liegt. Auch zeigt folgende kurze Betrachtung, daß der staatliche Mehraufwand, oder, was dasselbe ist: daß die durchschnittliche Procentziffer der Staatsbahnen, den privaten Verwaltungsaufwand oder die Procentziffer der Privatbahnen bei korrekter Vergleichung sehr bedeutend übersteigt. Es betrug nämlich

Tafel VIII.

Im Jahre	Die mittlere Procentziffer aller Privatbahnen	Dagegen die Procentziffer der						
		Tilsit-Insterburger	Breslau-Warschauer	Cottbus-Großenhainer	Nordhausen-Erfurter	Homburger	Crefelder	Glückstadt-Elmshorner
1873	5,8	22,6	12,7	6,9	8,3	8,4	20,8	9,0
1874	5,8	15,6	14,1	10,5	9,9	10,1	21,4	9,0
1875	6,5	16,7	22,1	13,6	13,7	7,9	16,3	7,5

Man ersieht hieraus, daß die Procentziffern der kleinen Bahnen im Vergleich zur durchschnittlichen Procentziffer aller Privatbahnen meistens

das Doppelte, ja das Drei- und Vierfache der letztern beträgt. Wären also diese kleinen Bahnen bei Berechnung der allgemeinen Durchschnittsziffer, wie es sich behufs richtiger Vergleichung gehörte, weggelassen worden, so hätte natürlich die allgemeine Durchschnittsziffer der Privatbahnen viel kleiner ausfallen müssen. Nach einer nicht genau durchgeführten, aber annähernden Berechnung [1]) hätte sie sich dann z. B. in den Jahren 1873 und 1874 statt auf 5,8 ungefähr auf 3,7 gestellt, und es hätte sich damit zugleich gezeigt, daß die allgemeinen Verwaltungskosten bei den Staatsbahnen in Wahrheit nahezu doppelt so hoch sind, als bei den Privatbahnen.

Fragt man nun nach den besondern Umständen, welche die allgemeinen Verwaltungskosten bei den Staatsbahnen so erheblich vergrößern, so ist zunächst zu bemerken, daß die allgemeinen Verwaltungskosten fast ausschließlich Personalkosten sind, die theils auf das Personal der Direktion, theils auf das der administrativen und technischen Büreau's sowie auf das der Centralbetriebs- und Werkstattsmaterialien-Verwaltung, theils endlich auf das Personal der Betriebsinspektion sich vertheilen. Der Fehler der Staatsverwaltung liegt also entweder in der Unterhaltung eines zu zahlreichen Personals oder in zu hoher Besoldung desselben, oder endlich in Beidem zugleich.

Was nun zunächst die Zahl der für die allgemeine Verwaltung verwendeten Beamten und Hilfsarbeiter betrifft, so entfielen im Ganzen auf den Bahnkilometer durchschnittlich:

Tafel IX.

	I.	II A.	II B.
1872	0.43	0.50	0.36
1873	0.50	0.53	0.43
1874	0.64	0.64	0.47
1875	0.64	0.58	0.44
Durchschnitt der 4 Jahre	0.55	0.56	$0.42_{,5}$

Das Personal der Privatbahnen erscheint also hier an Zahl in der That geringer, als das der beiden andern Gruppen, allein die auf den Bahnkilometer entfallende Durchschnittsziffer kann nicht für zuverlässig oder maßgebend gelten, weil sie blos die Länge der betreffenden Bahnen, aber nicht auch die Stärke des auf diesen Bahnen sich bewegenden Verkehrs berücksichtigt, während sich doch gerade bei der allgemeinen Verwaltung die Beamtenzahl hauptsächlich nach der Stärke des Verkehrs richten muß. Man wird also entweder das Verhältniß der Beamtenzahl zu den Betriebseinnahmen oder das Verhältniß derselben zu den im Laufe des Jahres auf der Bahn zurückgelegten Wagenachskilometern zu wählen haben. Letztere

[1]) Die genaue Berechnung wäre gerade für dieses Procentverhältniß eine höchst umständliche und zeitraubende. Ueberdies ist sie hier unnöthig, weil wir sie sogleich für die einzelnen Ursachen der staatlichen Mehrkosten mit voller Genauigkeit durchführen werden.

geben die Stärke des Verkehrs am richtigsten an und verdienen daher die meiste Beachtung, während sich die Betriebseinnahmen nicht blos nach der Stärke des Verkehrs, sondern auch nach der jeweiligen Tarifklasse der Hauptverkehrsmengen richten und daher unter Umständen zu nicht ganz korrekten Resultaten führen können. Wir werden übrigens hier, um den Leser um so gründlicher zu überzeugen, beide Verhältnißziffern angeben und jede derselben der genauen Berechnung unterziehen.

Tafel X.

I. Von den Beamten und Hilfsarbeitern kommen:

a auf je 100,000 Wagenachskilometer (Zahl):

	I.	II A.	II B.	
1872	—	—	—	(—) [1]
1873	0.13	0.14	0.16	(0.08)
1874	0.15	0.16	0.16	(0.07)
1875	0.17	0.15	0.17	(0.06)
Durchschnittlich	0.15	0.15	0.16	(0.07)

b) auf je 100,000 Thaler Brutto-Einnahme (Zahl):

	I.	II A.	II B.	
1872	3.6	3.0	3.6	(3.0)
1873	4.0	3.9	4.1	(2.4)
1874	4.9	4.3	4.5	(1.3)
1875	5.3	4.1	4.3	(1.8)
Durchschnittlich	4.4	3.8	4.1	(2.1)

II. An Gehältern, Tagegeldern und sonstigen Emolumenten kommen:

a) auf je 100,000 Wagenachskilometer (Thlr.):

	I.	II A.	II B.	
1872	—	—	—	(—)
1873	75	82	85	(33)
1874	91	93	91	(28)
1875	104	93	95	(34)
Durchschnittlich	90	89	90	(32)

b) auf je 100,000 Thaler Brutto-Einnahme (Thlr.):

	I.	II A.	II B.	
1872	2180	2051	2054	—
1873	2329	2323	2266	(1223)
1874	2940	2569	2511	(1286)
1875	3119	2557	2468	(1250)
Durchschnittlich	2642	2375	2325	(1253)

[1]) Ueber die Bedeutung der hier unter Klammern beigesetzten Ziffern siehe das Nähere auf Seite 111.

Würde man nun vorstehende Durchschnittsziffern der officiellen Statistik ohne Weiteres mit einander vergleichen, so käme man zu dem ganz falschen Schluß, daß die reinen Privatbahnen im Verhältniß zur Stärke des Verkehrs nahezu ebenso viel Personal und auch nahezu einen ebenso hohen Besoldungsaufwand verwenden, wie die reinen Staatsbahnen. Allein der Umstand, daß hier die Beamtenzahl wie der Aufwand für Gehälter bei den Privatbahnen nahezu die Höhe des gleichen Aufwands bei den Staatsbahnen zu erreichen, ja theilweise zu übersteigen scheint, rührt wieder lediglich davon her, daß die officielle Statistik die kleinen und die großen Privatbahnen kurzweg in einen Sack zusammenwirft und danach den allgemeinen Durchschnitt nimmt. Wie grundfalsch ein solches Verfahren ist, zeigt nachstehende Uebersicht über die entsprechenden Ziffern der mehrerwähnten sieben kleinen Lokalbahnen, sowie die darauf folgende genauere Berechnung:

Tafel XI.

Allgemeine Verwaltungskosten der sieben Lokalbahnen:

In der allgemeinen Verwaltung entfallen:	Durchschnittsziffer aller Privatbahnen	Name der Bahn: Tilsit-Insterburger	Breslau-Warschauer	Cottbus-Großenhainer	Nordhausen-Erfurter	Homburger	Crefelder	Glückstadt-Elmshorner
I. Von den Beamten und Hilfsarbeitern:								
1) auf je 100,000 Thaler Brutto-Einnahme (Zahl):								
1872	3.6	10.0	—	3.8	14.4	3.2	10.7	—
1873	4.1	8.6	13.4	1.3	12.5	4.3	16.6	3.9
1874	4.5	8.7	11.1	22.5	12.5	4.7	26.7	5.5
1875	4.3	9.8	11.1	18.2	10.2 [1]	4.1	16.8	4.1 [2]
2) auf je 100,000 Wagenachskilometer (Zahl):								
1872	—	—	—	—	—	—	—	—
1873	0.16	0.38	0.55	0.04	0.54	0.27	0.66	0.21
1874	0.16	0.43	0.54	0.56	0.60	0.30	1.12	0.30
1875	0.17	0.46	0.51	0.57	0.56 [1]	0.27	0.65	0.19 [2]
II. An Gehältern, Tagegeldern und sonstigen Emolumenten:								
1) auf je 100,000 Thaler Brutto-Einnahme (Thlr.):								
1872	—	—	—	—	—	—	—	—
1873	2266	4782	8354	732	4698	2762	11689	2651
1874	2511	4769	6606	2430	5000	2946	16428	2606
1875	2468	5527	5855	3317	4338 [1]	2583	11744	2589 [2]
2) auf je 100,000 Wagenachskilometer (Thlr.):								
1872	—	—	—	—	—	—	—	—
1873	85	214	345	20	203	175	467	145
1874	91	217	324	61	233	183	673	148
1875	91	283	309	104	213 [1]	171	452	121 [2]

[1]) In den „Stat. Nachrichten" für 1875 ist hier Nordhausen-Erfurt- mit der Saal-Unstrutbahn zusammengeworfen.

[2]) Ebenso Glückstadt-Elmshorn mit Altona-Kiel.

Vergleicht man die Ziffern dieser sieben kleinen mit der in der zweiten Kolumne aufgeführten Durchschnittsziffer aller Privatbahnen, so zeigt sich, daß erstere die letzteren meistens um das Doppelte oder Dreifache, ja oft um das Vier- und Fünffache übersteigen, und es ist demnach klar, daß es nur die Ziffern dieser sieben kleinen Bahnen sind, welche vermöge ihrer ganz unstatthaften Einrechnung in den allgemeinen Durchschnitt den letzteren auf die von der officiellen Statistik angegebene Höhe brachten. Werden also diese sieben kleinen Bahnen bei Berechnung der allgemeinen Durchschnittsziffer ausgeschieden, so erhält man für die übrigen Privatbahnen statt der oben angegebenen officiellen Durchschnittszahlen folgende richtige Ziffern:

Tafel XII.

Bei den Privatbahnen excl. der 7 kleinen Lokalbahneu kommen in der allgemeinen Verwaltung:

I. Von den Beamten und Hilfsarbeitern:

a) auf je 100,000 Wagenachskilometer (Zahl):

1872	—
1873	0.08
1874	0.07
1875	0.06
Im 3jährigen Durchschnitt . . .	0.07

b) auf je 100,000 Thaler Brutto-Einnahme (Zahl):

1872	3.0
1873	2.4
1874	1.3
1875	1.8
Im 4jährigen Durchschnitt . . .	2.1

II. An Gehältern, Tagegeldern und sonstigen Emolumenten treffen:

a) auf je 100,000 Wagenachskilometer (Thlr.):

1872	—
1873	33
1874	28
1876	34
Im 3jährigen Durchschnitt . . .	32

b) auf je 100,000 Thaler Brutto-Einnahme (Thlr.):

1872	—
1873	1223
1874	1286
1875	1250
Im 3jährigen Durchschnitt . . .	1253

Setzt man nun diese Ziffern in die Tafel X und zwar an die Stelle der dort in Kolumne II B befindlichen falschen Durchschnittsziffern — (wir haben dies in Tafel X vermittelst der eingeklammerten Zahlen behufs leichterer Vergleichung bereits gethan) —, so ergibt sich aus der Vergleichung mit den Zahlen der Kolumnen I und II A als Schlußresultat: daß sowohl die reinen Staatsbahnen wie die vom Staat verwalteten Privatbahnen in der allgemeinen Verwaltung für die gleiche Verkehrsstärke mehr als doppelt soviel Beamte verwenden, wie die Privatbahnen und daß dieser mehr als doppelten Beamtenzahl auch ein mehr als doppelter Aufwand an Gehältern, Taggeldern u. s. w. entspricht.

Wir müssen hier die Statistik einen Augenblick bei Seite legen, um einen kurzen Blick auf die Organisation des preußischen Staatsbahnwesens zu werfen. Die büreaukratische Verwaltung hat bekanntlich wegen der zu weit gehenden Gebundenheit ihrer Formen in allen Dingen, die sie in die Hand nimmt, eine unendliche Vielschreiberei und einen äußerst schleppenden Geschäftsgang zur Folge. Wagt sie sich aber gar an die Verwaltung eines Verkehrsinstruments, wie es eine Eisenbahn ist, so tritt selbstverständlicher Weise dieser Mißstand noch viel auffallender hervor. Denn die beständige Berührung mit so vielerlei Verhältnissen und Anforderungen des praktischen Lebens gebiert tagtäglich Erscheinungen oder Fragen, welche die enggezogenen büreaukratischen Cirkel stören, und sich nicht in sie einfügen wollen. Es muß also immer von obenher nachgeflickt werden, oder mit andern Worten: es ist zu einem beständigen Eingreifen der Oberbehörden in die Geschäftssphäre der Unterbeamten Veranlassung gegeben, so daß eine genaue Abgrenzung der Befugnisse, ohne welche eine prompte Geschäftserledigung undenkbar ist, hier sozusagen gar niemals zu Stande kommen kann. Was speciell die preußischen Eisenbahnen betrifft, so standen nach der früheren Organisation, die für die kleineren Staatsbahnen auch jetzt noch gilt, unmittelbar unter der Direktion vier Beamtenkategorien, nämlich die Ober-Betriebs-Inspektoren für die Leitung und Kontrole des Fahrwesens, sodann die Betriebsinspektoren mit den Eisenbahn-Baumeistern zur Beaufsichtigung des Stationsdienstes, sowie zur Ueberwachung und Unterhaltung der Bahn, ferner die Obergüterverwalter für den Expeditionsdienst und endlich die Obermaschinen- und Maschinenmeister zur Unterhaltung der Lokomotiven und Wagenparks. Nun bestehen zwar für alle diese Beamtenkategorien Instruktionen, worin ihnen gewisse Befugnisse beigelegt werden; diese Befugnisse sind aber wieder durch eine Menge von besondern Verordnungen in so vielen Punkten begrenzt oder abgeschwächt, daß thatsächlich für diese Beamten ein selbständiger Wirkungskreis fast gar nicht mehr übrig bleibt. Ja es soll sogar für eine sehr wichtige Beamtenkategorie, nämlich für die Betriebsinspektoren, bei einzelnen Staatsverwaltungen gar keine allgemeine Instruktion existiren[1]), so daß sich diese Beamten hinsichtlich ihrer Befugnisse und Dienstpflichten in vollständigster Unklarheit befinden. Die Folgen dieses Zustandes sind leicht zu errathen.

[1]) Vgl. das kleine Schriftchen: „Die Organisation des preußischen Eisenbahnwesens. Von einem erfahrenen Betriebsbeamten.“ Essen 1873.

Was zunächst die Beamten selber betrifft, so sind diese, da doch immerwährend Fälle vorkommen, die nicht gerade alltäglich sind, zu fortwährenden An- und Rückfragen bei der Direktion genöthigt, woraus natürlich in den Büreau's der Oberbeamten wie der Direktionen ein kolossaler Umfang des Schreibwesens erwächst. So soll z. B. bei den Betriebsinspektionen das Schreibwesen alljährlich 25—30,000 Korrespondenznummern umfassen, die natürlich vom Betriebsinspektor gar nicht alle gelesen werden können. Zugleich ist klar, daß der eigentliche Dienst der Oberbeamten unter dieser Vielschreiberei, die sie fortwährend ans Büreau fesselt und die ihnen zur unmittelbaren Einwirkung auf die untergebenen Dienststellen, sowie zu persönlichen Revisionen und Kontrolen keine Zeit mehr übrig läßt, auf das Schwerste leiden muß. Diesem Umstand ist es wohl zumeist zuzuschreiben, daß, wie wir weiter unten sehen werden, gerade auf den preußischen Staatsbahnen die Betriebssicherheit so viel zu wünschen übrig läßt, und daß da die Betriebsstörungen und Unglücksfälle in erstaunlicher und fast ununterbrochen zunehmender Häufigkeit auftreten. Denn auf den preußischen Staats- und auf den vom Staat verwalteten Privatbahnen zusammengenommen ereigneten sich

	Entgleisungen	Zusammenstöße	Summa
1872	71	88	159
1873	69	147	216
1874	97	141	238
1875	127	118	245
Im Durchschnitt der 4 Jahre	91	127	219

Diese starke Zunahme der Unglücksfälle auf den Staats- und staatlich verwalteten Bahnen steht aber in gar keinem Verhältniß zu der mittlerweile daselbst stattgehabten Zunahme des Verkehrs und der Zugfrequenz. Denn in den genannten beiden Bahngruppen haben sämmtliche Züge zurückgelegt:

1872 . . .	41.6	Mill. Zugkilometer,
1873 . . .	49.0	" "
1874 . . .	54.0	" "
1875 . . .	54.7	" "
Im Durchschnitt der 4 Jahre	49.8	Mill. Zugkilometer.

was eine Zunahme des gesammten Bahnverkehrs von nur ein Drittel oder ca. 33 % ergibt, während die Vermehrung der Unglücksfälle mehr als 50 % beträgt. Was ferner die Zugfrequenz betrifft (d. h. die Zahl, welche angibt, wie oft jeder Kilometer einer Bahn von den Zügen im Durchschnitt täglich befahren worden ist), so ist diese bei den vom Staate verwalteten Privatbahnen, die hier am meisten ins Gewicht fallen, seit 1872 nahezu gar nicht, bei den reinen Staatsbahnen aber nur von 18 auf ungefähr 22, d. h. noch nicht um 25 % gestiegen.

Bei den reinen Privatbahnen kamen vor:

	Entgleisungen	Zusammenstöße	Summa
1872	81	91	172
1873	90	97	187
1874	108	100	208
1875	124	85	213
Im Durchschnitt der 4 Jahre	101	93	195

Ein Wachsthum von nur ca. 25 %, welches der Zunahme des Gesammt-Verkehrs von 40,9 auf 56,2 und der Zugfrequenz von 15,6 auf 17,5 doch bedeutend besser entspricht, und wobei noch überdies zu berücksichtigen ist, daß die durchschnittliche Geschwindigkeit der Züge auf den reinen Privatbahnen bei jeder Art von Zügen nicht unerheblich größer ist, als auf den Staats- und auf den vom Staat verwalteten Privatbahnen. Weiteres über diesen Punkt im nächsten Kapitel.

Selbstverständlicher Weise thut eine solche mit endloser Schreiberei überladene Verwaltung auch nur für kleinere und für mttelgroße Bahnkomplexe gut. Denn sobald die der büreaukratischen Verwaltung unterstellte Bahn in ihrer Länge ein gewisses bescheidenes Maß überschreitet, wachsen die Agenda und die Fluth der Aktenfascikel den leitenden Behörden dermaßen über den Kopf, daß jegliche Uebersicht verloren geht und die ganze schwerfällige Maschine ins Stocken geräth. In Folge dessen hat sich denn auch die preußische Regierung im Jahre 1873 veranlaßt gesehen, in der Verwaltung der ihr unterstellten größeren Bahnen — nämlich der Ostbahn, der Niederschlesisch-Märkischen, der Hannover'schen, der Bergisch-Märkischen und der Schlesischen — eine Neuorganisation eintreten zu lassen, die aber, wie wir sogleich sehen werden, sehr theuer zu stehen kommt und dabei von sehr zweifelhaftem Werthe ist. Die Länge der Ostbahn betrug Ende 1872 1283 Kilom., die der Niederschlesisch-Märkischen incl. Schlesische Gebirgsbahn und Berliner Verbindungsbahn 594 Kilom., die der Hannover'schen 835 Kilom., die der Oberschlesischen 900 Kilom., endlich die der Bergisch-Märkischen (incl. Ruhr-Sieg-Bahn und Hessischer Nordbahn) 923 Kilom. Während nun die Privatindustrie in England Bahnen von 1300—2600 Kilometer ohne Schwierigkeit und mit einer Akkuratesse und Promptheit verwaltet[1]), die bei deutschen Staatsbahnen nicht im Entferntesten ihres Gleichen finden, sah sich die preußische Verwaltung schon bei Bahnen von kaum der halben Länge zu einer Reorganisation des Verwaltungsdienstes oder mit andern Worten zu einer sehr bedeutenden Personalvermehrung genöthigt, ohne damit in irgend welcher Hinsicht bessere Resultate zu erzielen. Diese Thatsache möge namentlich Denjenigen zur Beachtung empfohlen sein, die in der Naivetät ihrer Vorstellungen vom Eisenbahnwesen die Erwartung hegen, daß mit dem Uebergang der Privatbahnen in

[1]) Ende 1874 betrug die Länge der „Midland" 1786 Kilom., die der „North-Eastern" 2231 Kilom.; der „Great-Western" 2467 Kilom. und die der „London and North-Western" 2576 Kilom. Außerdem zählen noch zu den größeren englischen Bahnen mit einer Länge von 1100—1372 Kilom. die London and South-Western, die Caledonian, North-British und Great-Eastern.

Staats- oder gar in Reichshände eine Reduktion in der Zahl der deutschen Eisenbahndirektionen und des zugehörigen Beamtenpersonals eintreten werde.

Bei der eben erwähnten Neuorganisation scheinen der preußischen Regierung die englischen „district officers“ als Vorbild vor Augen geschwebt zu haben. Diese englischen „district officers“ haben die Aufgabe, sich in dem ihnen zugewiesenen Distrikt in genauer Bekanntschaft mit den Verhältnissen zu halten und nebstdem auch den Dienst zu kontroliren, so daß sowohl der ihnen unmittelbar vorgesetzte Departements-Chef, wie auch der General-Direktor (general manager) der Bahn auf das Schnellste und Sicherste von allen Verhältnissen und Bedürfnissen des Distrikts Kenntniß erhält. Eine ähnliche Einrichtung thäte nun freilich bei den preußischen Staatsbahnen dringend noth, weil hier der Umstand, daß die mit dem Publikum in nächster Berührung stehenden Oberbeamten so gut wie gar keine Befugnisse haben und über jede Kleinigkeit erst an ihre vorgesetzte Behörde berichten müssen, jede rasche Erledigung der Geschäfte unmöglich macht und daher die Interessen des Publikums, wie der Bahn gleichmäßig schädigt. Dem Gang der Handelskonjunkturen zu folgen, ist bei einer solchen Verwaltungsorganisation total unmöglich, weil diese Konjunkturen, bis die Entscheidung der Anfrage oder des Antrags von oben herabgelangt, meist schon wieder verschwunden sind, oder auch durch die von anderen Plätzen her entstehende Konkurrenz eine wesentliche Aenderung erlitten haben. Eine Reorganisation wäre also in Preußen wohl recht nöthig gewesen, aber die preußische Regierung beging den Fehler, daß sie den jungen Wein in die alten Schläuche goß. Sie errichtete im Jahre 1873 bei den oben genannten fünf größeren Bahnen sogenannte „Eisenbahn-Kommissionen“ als Zwischenstellen zwischen den Direktionen und dem Publikum, organisirte aber diese Zwischenstellen wieder ganz in derselben büreaukratischen Weise, wie die Direktionen auch. Ja man kann sogar sagen, daß in ihnen erst die büreaukratische Verkehrtheit den Gipfelpunkt erreicht. Diese „Eisenbahn-Kommissionen“, denen innerhalb genereller Vorschriften die Specialverwaltung ihres engeren Bezirks obliegt, und gegen deren Verfügungen und Entscheidungen nur der Rekurs beim Handelsminister ergriffen werden kann, bestehen nämlich, wie die Direktionen selber, aus einem Kollegium von mehreren technischen und administrativen Mitgliedern und haben auch wie die Direktionen einen Vorsitzenden, dem die anderen Mitglieder untergeordnet sind. Da aber der sogenannte „Assessorismus“ oder die Bevorzugung der administrativen vor den technischen Mitgliedern bei der preußischen wie bei jeder büreaukratischen Eisenbahnverwaltung zum herrschenden System gehört, so sind die Vorsitzenden fast immer aus den Administrativbeamten und aus der Klasse der Hilfsarbeiter entnommen. Der Vorsitzende hat nun aber in diesen Kommissionen bei Meinungsverschiedenheiten immer die entscheidende Stimme, ja er ist sogar befugt, gegen das Votum der andern Mitglieder (auch der technischen) in allen Fällen zu entscheiden, was dem Sicherheitsdienst der Bahn wohl schwerlich zu Statten kommen kann. Ueberdies haben diese Kommissionen den Nachtheil, daß ihre Kompetenz den Direktionen gegenüber schwer abzugrenzen und zu künstlich eingerichtet ist, wodurch dann fortwährend Irrungen und Kollisionen hervorgerufen werden, welche den

Schneckengang des amtlichen Verkehrs, statt ihn zu beseitigen, nur noch langsamer und schwerfälliger machen. Kurz, man kann aus dieser Neuorganisation kaum irgendwelchen praktischen Nutzen herausfinden, dabei kostet sie aber, wie die nachfolgenden Ziffern zeigen, dem Staate enorm viel Geld. In der nachstehenden Tabelle sind behufs deutlicherer Hervorhebung der durch die Neuorganisation veranlaßten Mehrkosten, die mit den Kommissionen bedachten 5 großen Bahnen und die davon verschont gebliebenen 6 kleineren Bahnen in getrennten Gruppen aufgeführt.

Tafel XIII.

In der allgemeinen Verwaltung kommen auf je 100,000 Thaler Brutto-Einnahme[1]):

Bei der	An Beamten und Hilfsarbeitern (Zahl)				An Gehältern, Tagegeldern und sonstigen Emolumenten (Thlr.)			
	1872	1873	1874	1875	1872	1873	1874	1875
I.								
Ostbahn	3.7	4.0	6.1	7.05	2251	2458	3577	4008
Niederschles.-Märkischen	2.7	3.3	3.4	3.81	1931	1787	2076	2251
Hannoverschen . . .	3.3	4.5	5.3	5.85	1967	2282	3160	3303
Oberschlesischen . .	1.8	2.7	2.3	2.52	1627	1915	1759	1918
Bergisch-Märkischen .	4.0	4.7	5.9	5.19	2258	2541	3144	3026
Durchschnittlich I. .	3.1	3.8	4.6	4.88	2007	2196	2743	2901
II.								
Westfälischen . . .	5.1	4.8	5.1	4.98	2246	2580	2822	3006
Saarbrücker . . .	5.1	3.0	2.7	2.13	2444	2115	2083	1885
Nassauischen . . .	3.6	4.4	4.7	5.01	2514	2817	3199	3239
Frankfurt-Bebraer .	4.8	5.6	6.3	5.67	3053	3922	4157	3860
Main-Weser . . .	3.6	4.3	4.4	4.59	2628	3137	3277	3212
Rhein-Nahebahn[2]) .	(—)	(5.0)	(4.5)	(4.05)	(—)	(3402)	(3428)	(3297)
Durchschnittlich II. .	4.4	4.4	4.8	4.47	2177	2914	3147	3040

Vergleicht man in vorstehender Tabelle die Ziffern des Durchschnitts I mit denen des Durchschnitts II, so übersieht man mit einem Blick die Wirkungen, welche die Reorganisation von 1873 hinsichtlich der Personal- und Kostenerhöhung ausgeübt hat. Bei den kleineren Bahnen, wo die Eisenbahnkommissionen nicht eingeführt wurden, sind in der Allgemeinen Verwaltung Beamtenzahl und

---

[1]) Das Verhältniß zu den Wagenachskilometern ist in der officiellen Statistik für das zur Vergleichung unentbehrliche Jahr 1872 nicht angegeben, und wir müssen uns daher hier auf das Verhältniß zur Brutto-Einnahme beschränken.

[2]) Bei der Rhein-Nahebahn ist für 1872 auch das Verhältniß zur Brutto-Einnahme nicht angegeben. Wir führen daher die Ziffern der andern Jahre hier auf, ohne sie jedoch in den allgemeinen Durchschnitt mit einzurechnen.

Besoldungsziffer im Verhältniß zur Stärke des Verkehrs gegen 1872 sich gleichgeblieben, während bei den fünf größeren Bahnen durch das Einschieben dieses neuen Verwaltungskörpers Beamtenzahl und Personalkosten seit 1872 um nahezu 50 % erhöht worden sind. Ein entsprechender Nutzen dieses theueren Einschiebsels ist jedoch, wie wir weiter unten noch sehen werden, statistisch nirgends wahrnehmbar [1]).

Zum Schluß dieses Kapitels wollen wir nun noch einen Blick auf die durchschnittliche Höhe der Gehälter werfen. Man hat bekanntlich den Privatbahnen häufig den Vorwurf gemacht, daß die übermäßig hohen Gehälter, die sie ihrem Direktionspersonal bezahlen, den Bahnbetrieb erheblich vertheuern resp. die Rente merklich schwächen und daß daher durch den Uebergang der Privatbahnen in Staatshände hierin Erkleckliches erspart werden könne. Ferner hat man den Privatbahnen vorgeworfen, daß sie ihre Bediensteten und Arbeiter zu schlecht bezahlen und daß daher der Reingewinn, den sie erzielen, zum nicht geringen Theil ein wahres Blutgeld sei, welches sie ihren Bediensteten vampyrenartig ausgesogen hätten. Daß letzterer Vorwurf hinsichtlich der gewöhnlichen Arbeiter unbegründet ist, und daß die Privatbahnen ganz im Gegentheil die ordinäre Arbeitskraft viel theurer bezahlen oder bezahlen müssen, haben wir schon am Schluß des ersten Kapitels dieser Abhandlung ziffermäßig nachgewiesen. Prüfen wir nun auch die Ziffern, welche die Gehälter der Beamten und Hilfsarbeiter bei allen drei Bahngruppen in ihrer durchschnittlichen Höhe berechnen lassen. Nach der officiellen Statistik betrug (s. den Abschnitt: „Beamte und Arbeiter"):

Tafel XIV.

a) Zahl der Beamten:

	Allgemeine Verwaltung			Bahnverwaltung [2])		
	I.	II A.	II B.	I.	II A.	II B.
1872 [3])	—	—	—	—	—	—
1873	936	659	2388	8035	6328	17,383
1874	1180	721	2789	9349	6791	19,065
1875	1418	768	3006	9249	7036	21,717

b) Die Zahl der Hilfsarbeiter.

	I.	II A.	II B.	I.	II A.	II B.
1872	—	—	—	—	—	—
1873	1096	642	854	3291	755	3380
1874	1460	852	963	3816	1694	3726
1875	1368	795	1007	3493	1607	3665

[1]) Was die weiteren Mängel der preußischen Staats-Eisenbahnorganisation betrifft, verweisen wir auf die oben citirte Schrift, da das hier Angeführte zur Erklärung der Ziffernbewegung ausreichend ist.

[2]) Für den dritten Zweig der Verwaltung (für die Transportverwaltung) läßt sich diese Berechnung nicht durchführen, weil dort die amtliche Statistik die Ziffern mehrfach zusammenwirft und eine entsprechende Ausscheidung nicht möglich ist.

[3]) Für das Jahr 1872 sind die Ziffern weggelassen, weil dort die amtliche Statistik die Zahl der Beamten und der Hilfsarbeiter vermischt aufführt, folglich die unter d) gegebene Berechnung hier gleichfalls nicht durchführbar ist.

c) die Summe der Gehälter, Tagegelder und sonstigen Emolumente (Thlr.):

α) der Beamten:

	Allgemeine Verwaltung			Bahnverwaltung[1])		
	I.	II A.	II B.	I.	II A.	II B.
1872[2])	—	—	—	—	—	—
1873	786,419	519,823	1,512,693	2,512,454	1,907,232	4,661,232
1874	1,049,160	595,228	1,739,812	2,941,954	2,186,309	5,212,148
1875	1,146,642	647,555	1,896,049	3,110,254	2,113,932	5,875,776

β) der Hilfsarbeiter:

1872[2])	—	—	—	—	—	—
1873	394,842	257,484	273,630	707,607	165,149	684,730
1874	499,187	341,430	337,605	877,700	389,421	738,069
1875	508,555	350,108	363,115	807,531	347,190	898,493

d) folglich trifft an Gehältern, Tagegeldern und sonstigen Emolumenten (Thlr.):

α) auf jeden Beamten:

1872[2])	—	—	—	—	—	—
1873	840	788	636	313	301	211
1874	889	826	624	315	322	274
1875	809	843	640	336	304	271
Durchschnitt	846	819	633	321	309	252

β) auf jeden Hilfsarbeiter:

1872[2])	—	—	—	—	—	—
1873	360	401	320	212	219	203
1874	342	401	351	230	230	200
1875	372	440	360	231	216	245
Durchschnitt	358	410	344	224	222	216

Vorstehende Tafel zeigt in den unter d, α stehenden Ziffern, daß bei den Privatbahnen in der allgemeinen Verwaltung, also hauptsächlich in der Direktion, die Beamten durchschnittlich viel geringere Gehälter beziehen als bei den Staats- und den vom Staate verwalteten Privatbahnen. Werden also die Direktoren der Privatbahnen wirklich zu hoch bezahlt, so kommt dafür bei den Staatsbahnen, wo eigentlich als Direktion ein ganzes Kollegium fungirt, der höchste Gehaltssatz einer um so größeren Zahl von Personen zu gut. Mit einem Wort: **der Staat gibt für seine Direktionsbeamten durchschnittlich viel mehr aus, als dies die Privatbahnen thun, dagegen gewährt er den Unterbeamten oder Hilfsarbeitern, wie die**

[1]) Siehe Anmerkung 2) der vorigen Seite.
[2]) Siehe Anmerkung 3) der vorigen Seite.

weiteren Ziffern zeigen, im Durchschnitt nur eine Gehaltshöhe, die von derjenigen der Privatbahnen kaum merklich differirt. Nur in der Bahnverwaltung und auch da nur bei den wirklichen Beamten treten die Privatbahnen mit etwas kleinerer Ziffer auf. Dies hat aber hier, gerade wie bei der allgemeinen Verwaltung, wieder nur darin seinen Grund, daß auch in der Bahnverwaltung die Zahl der hochbezahlten Beamten bei den Privatbahnen erheblich geringer ist, als bei den Staatsbahnen.

III. Leistungen der drei Bahngruppen.

Wenn man, der officiellen Statistik in ihrer Anordnung folgend, zunächst die Ausrüstung der Bahnen mit Transportmitteln ins Auge faßt, so zeigt sich, daß (auf je 10 Kilometer Bahnlänge) vorhanden waren:

Tafel XV.

a) an Lokomotiven (Stück):

	I.	IIA.	IIB.
1873	3.7	4.7	3.1
1874	4.7	5.0	3.4
1875	5.0	4.9	3.4
Durchschnitt von 3 Jahren . .	4.5	4.9	3.3

b) an Personenwagen (Stück):

	I.	IIA.	IIB.
1873	6.0	4.1	5.6
1874	7.8	4.9	5.6
1875	7.8	4.7	5.6
Durchschnitt von 3 Jahren .	7.2	4.6	5.6

c) an Lastwagen (Stück):

	I.	IIA.	IIB.
1873	73.6	114.3	77.9
1874	87.5	126.9	76.5
1875	91.6	120.6	73.6
Durchschnitt von 3 Jahren .	84.2	120.6	76.0

Erinnert man sich hier des Umstandes (vgl. Taf. II, A und B), daß sowohl der Personen- wie namentlich auch der Güterverkehr der dritten Bahngruppe im Verhältniß viel geringer ist, als der der beiden andern Gruppen) denn der Güterverkehr der Staatsbahnen ist pro Bahnkilometer um etwa $^1/_3$ oder 33 %, der Güterverkehr der vom Staat verwalteten Privatbahnen aber um nahezu 100 % stärker, als der der reinen Privatbahnen), so scheint der den Privatbahnen so oft gemachte Vorwurf der

mangelhaften Betriebsausrüstung gleichfalls jeder thatsächlichen Begründung zu entbehren, zumal auch die Ladungsfähigkeit der Lastwagen bei den Privatbahnen erheblich größer ist, als bei den beiden andern Gruppen, denn diese Ladungsfähigkeit betrug durchschnittlich (per Achse):

	I.	II A.	II B.
1873	89.7	90.9	92.5
1874	91.4	92.0	93.3
1875	93.1	92.7	95.8
Durchschnitt in 3 Jahren .	91.4	91.3	93.8

Auch in der Erneuerung der Transportmittel bleiben die Privatbahnen hinter den Staatsbahnen keineswegs zurück, denn aus dem Erneuerungsfond wurden behufs Erneuerung der Lokomotiven, ferner der Personen-, Gepäck- und Güterwagen verausgabt und zwar in Procenten der Beschaffungskosten sämmtlicher Transportmittel:

	I.	II A.	II B.
1872	5.3	5.2	3.1
1873	3.2	5.1	2.3
1874	2.9	4.6	2.3
1875	0.92	2.94	2.83
Durchschnitt in 4 Jahren .	3.1	4.5	2.6

Berücksichtigt man auch hier wieder den verhältnißmäßig geringeren Verkehr der Privatbahnen, so wird bei ihnen auf Erneuerung der Betriebsmittel sogar in reichlicherem Maße Bedacht genommen, als bei den Staatsbahnen. Dagegen rühren die höheren Ziffern der staatlich verwalteten Privatbahnen von deren bedeutend größeren Betriebsschwierigkeiten her, wodurch das rollende Material viel rascher aufgebraucht wird.

Minder günstig für die Privatbahnen stellen sich die officiellen Ziffern, wenn man die Präcision des Verkehrs oder das rechtzeitige Eintreffen der Züge ins Auge faßt. Die Statistik gibt hier folgende Ziffern:

Tafel XVI.

Verspätete Züge in % von der Anzahl der:

a) Schnell- und Courierzüge:

	I.	II A.	II B.
1872	7.9	6.0	8.1
1873	7.5	9.6	10.5
1874	3.8	3.8	5.2
1875	3.2	4.5	5.8
Durchschnitt in 4 Jahren .	5.6	6.0	7.4

b) Personenzüge:

	I.	II A.	II B.
1872	2.6	2.0	3.1
1873	2.3	3.7	4.2
1874	1.0	1.7	2.2
1875	0.8	1.8	1.9
Durchschnitt in 4 Jahren .	1.7	2.3	2.9

c) gemischte Züge:

	I.	II A.	II B.
1872	0.7	0.4	1.1
1873	0.5	0.6	1.3
1874	0.2	0.4	0.8
1875	0.3	0.8	1.1
Durchschnitt in 4 Jahren .	0.4	0.5	1.1

Von der Zeitdauer der Verspätungen kommen:

a) auf die eigene Bahn (Stunden):

	I.	II A.	II B.
1872	6,638	12,560	38,725
1873	7,624	30,377	53,335
1874	4,907	11,538	19,979
1875	3,015	10,426	17,944

b) auf Uebertragungen von eigenen u. fremden Anschlüssen (Stunden):

	I.	II A.	II B.
1872	3,556	3,459	5,772
1873	3,248	22,603	7,510
1874	1,416	13,393	3,217
1875	1,517	7,522	3,004

Wir kommen nunmehr zur Höhe der Fahrtaxen, bei deren Vergleichung wir uns selbstverständlicher Weise auf die Kategorie des „gewöhnlichen Fahrgelds" beschränken müssen. Letzteres ertrug pro Person und Kilometer (in Silberpfennigen):

Tafel XVII.

In der I. Klasse:

	I.	II A.	II B.
1872	9.96	9.36	10.56
1873	9.69	9.84	9.74
1874	9.69	9.63	9.28
1875	9.78	9.60	9.49
Durchschnittlich . . .	9.78	9.61	9.77

In der II. Klasse:

	I.	II A.	II B.
1872	6.84	6.48	6.84
1873	6.87	7.20	7.16
1874	6.95	7.15	7.12
1875	7.03	7.20	7.25
Durchschnittlich . . .	6.92	7.00	7.09

In der III. Klasse:

	I.	II A.	II B.
1872	3.96	4.20	4.08
1873	4.43	4.78	4.84
1874	4.38	4.75	4.82
1875	4.63	4.79	4.97
Durchschnittlich . . .	4.35	4.63	4.68

In der IV. Klasse:

	I.	II A.	II B.
1872	2.4	2.64	3.48
1873	2.43	2.63	2.57
1874	2.44	2.56	2.59
1875	2.48	2.50	2.63
Durchschnittlich . . .	2.44	2.58	2.82

Die Fahrtaxen der sieben kleinen Bahnen kommen dem allgemeinen Durchschnitt sämmtlicher Privatbahnen ziemlich nahe und dürften also hier keinen merkbaren Einfluß üben. Das gewöhnliche Fahrgeld der Privatbahnen stellt sich demnach durchschnittlich etwas höher als das der Staatsbahnen.

Was hingegen die Frachtsätze für den Güterverkehr betrifft, so betrugen die Betriebseinnahmen aus dem Güterverkehr und Viehtransport pro Centner und Kilometer (in Silberpfennigen):

Tafel XVIII.

a) Eilgut:

	I.	II A.	II B.	
1872	1.25	1.42	1.34	(—)[1]
1873	1.25	1.41	1.28	(0.98)
1874	1.36	1.46	1.32	(1.03)
1875	1.50	1.55	1.46	(1.31)
Durchschnittlich . . .	1.34	1.46	1.35	(1.10)

[1]) Nach Abzug der 7 kleinen Privatbahnen (vgl. S. 123).

b) Stückgut der Normalklasse:

	I.	II A.	II B.	
1872	0.63	0.67	0.57	(—)
1873	0.64	0.72	0.68	(0.53)
1874	0.69	0.75	0.67	(0.49)
1875	0.76	0.78	0.78	(0.73)
Durchschnittlich	0.68	0.73	0.67½	(0.58)

c Stückgut der ermäßigten Tarifklasse:

	I.	II A.	II B.	
1872	—	—	—	(—)
1873	0.49	0.53	0.49	(0.41)
1874	0.50	0.55	0.58	(0.53)
1875	0.56	0.52	0.61	(0.54)
Durchschnittlich	0.51	0.53	0.56	(0.47)

d) Viehtransport:

	I.	II A.	II B.	
1872	0.46	0.59	0.79	(—)
1873	0.48	0.57	0.61	(0.56)
1874	0.53	0.66	0.65	(0.60)
1875	0.57	0.67	0.51	(0.41)
Durchschnittlich	0.51	0.62	0.64	(0.51)

Im allgemeinen Durchschnittssatz der Privatbahnen fallen hier wieder die Frachtsätze der sieben kleinen Bahnen schwer ins Gewicht, da sie durchgehends bedeutend höher sind als jener. Es entspricht dies der Natur solcher kleinen Bahnen, die wegen ihrer geringen Länge leicht doppelt und dreifach höhere Frachtsätze verlangen können, ohne daß es im Verhältniß zum Werthe des transportirten Guts besonders ins Gewicht fällt. Es stellten sich also bei den sieben kleinen Privatbahnen die Frachtsätze im Verhältniß zum Durchschnitt aller Privatbahnen wie folgt (in Silberpfennigen):

Tafel XIX.

Güterklasse	Jahr	Durchschnitt aller Privatbahnen	Name der Lokalbahnen						
			Tilsit-Insterburger	Breslau-Warschauer	Cottbus-Großenhainer	Nordhausen-Erfurter	Hamburger	Crefelder	Glückstadt-Elmshorner
Eilgut	1873	1.28	1.32	1.98	1.35	1.90	2.29	4.14	1.79
	1874	1.32	1.42	1.81	1.52	2.37	2.40	4.53	1.81
	1875	1.46	1.53	1.67	1.47	1.77	2.30	3.71	1.90

Güterklasse	Jahr	Durchschnitt aller Privatbahnen	Name der Lokalbahnen						
			Tilsit-Insterburger	Breslau-Warschauer	Cottbus-Großenhainer	Nordhausen-Erfurter	Hamburger	Crefelder	Glückstadt-Elmshorner
Stückgut der Normalklasse	1873	0.68	0.90	1.50	0.69	0.80	—	2.52	0.85
	1874	0.67	0.95	1.13	0.60	0.84	1.23	3.18	0.90
	1875	0.78	1.03	1.07	0.78	0.83	1.15	3.12	1.01
Stückgut der ermäßigten Klassen	1873	0.49	0.66	0.67	0.64	0.60	—	1.36	0.53
	1874	0.58	0.70	0.69	0.55	0.67	—	1.38	0.55
	1875	0.61	0.81	0.65	0.54	0.65	—	1.74	0.84
Vieh	1873	0.61	0.43	0.43	0.37	0.85	0.74	1.63	0.85
	1874	0.65	0.52	0.69	0.31	1.20	0.71	1.73	0.92
	1875	0.51	0.61	1.21	0.47	0.74	0.75	1.67	0.96

Die Frachtsätze der sieben kleinen Lokalbahnen übersteigen also den mittleren Durchschnittssatz der Privatbahnen nahezu überall, dabei oft sehr bedeutend. Sie müssen demnach, um einen mit den Staatsbahnen vergleichbaren Durchschnitt herzustellen, bei Berechnung des letzteren auch hier wieder ausgeschieden werden. Es ergeben sich dann als mittlere Frachtsätze aller Privatbahnen folgende Ziffern:

I. Eilgut:

1873 . . .	0.98	Silberpfg.
1874 . . .	1.03	„
1875 . . .	1.31	„
Durchschnittlich . . .	1.10	Silberpfg.

II. Stückgut der Normalklasse:

1873 . . .	0.53	Silberpfg.
1874 . . .	0.49	„
1875 . . .	0.73	„
Durchschnittlich . . .	0.58	Silberpfg.

III. Stückgut der ermäßigten Klasse:

1873 . . .	0.41	Silberpfg.
1874 . . .	0.53	„
1875 . . .	0.54	„
Durchschnittlich . . .	0.47	Silberpfg.

IV. Vieh:

1873 . . .	0.56 Silberpfg.
1874 . . .	0.60 „
1875 . . .	0.41 „
Durchschnittlich . . .	0.51 Silberpfg.

Vergleicht man diese Ziffern mit den in Tafel XVIII aufgeführten Durchschnittssätzen der Staats- und der staatlich verwalteten Bahnen, so zeigt sich, daß der Gütertransport auf den Privatbahnen bedeutend billiger ist, als auf den Staatsbahnen, obgleich dieselben keine erheblich größeren Betriebsschwierigkeiten bieten. Letztere fallen nur bei den vom Staate verwalteten Privatbahnen ins Gewicht.

Wir kommen nunmehr zum letzten und wichtigsten Punkt des Bahnbetriebs, nämlich zur Betriebs-Sicherheit und geben auf Seite 126 u. 127 eine Zusammenstellung von Ziffern, welche hinreichend ist, um diesen Punkt nach allen Seiten zu beleuchten[1]).

Zur Erleichterung der Uebersicht mußten die officiellen Ziffern einer mehrfachen Umrechnung unterzogen werden, weil die officielle Statistik bei vielen Bahnen, z. B. der Niederschlesisch-Märkischen, der Frankfurt-Bebraer, der Oberschlesischen u. s. w., nicht die Durchschnittsziffern der ganzen Bahn, sondern nur die Durchschnittsziffern der betr. Theilbahnen anzugeben pflegt. So führt sie z. B. bei der Niederschlesisch-Märkischen Bahn folgende Theilbahnen nebst deren Durchschnittsziffer auf:

Name der Bahn		I. Gesammtlänge	II. horizontale Strecken		III. mittlere Steigung
			ganze Länge	in % der Gesammtlänge	
Niederschles. Märk. Bahn	a. Hauptbahn	390.9	84.0	21.4	1:418
	b. Schlesische Gebirgsbahn	188.8	51.2	27.3	1:121
	c Berliner Verbindungsbahn	25.4	11.2	44.2	1:210

Um die mittlere Länge der horizontalen Strecken in Procenten der Gesammtlänge für die ganze Bahn zu finden, darf natürlich nicht das Mittel aus den Ziffern der Kol. II genommen werden, sondern man hat vielmehr zunächst die Länge der ganzen Bahn (durch Addition der Ziffern in Kol. I) und dann die Länge aller horizontalen Strecken (Summe der

[1]) Die Angaben über die baulichen Verhältnisse der Bahnen sind dem Jahrgang 1874 der amtlichen Statistik entnommen, weil es sich empfiehlt, ein Jahr zu wählen, welches weder ganz am Anfang noch ganz am Ende der vierjährigen Periode liegt.

Kol. II) zu suchen, worauf dann letztere in Procenten der ersteren umzuwandeln ist. — Man findet in dieser Weise:

Gesammtlänge der ganzen Bahn . . . . Kilom. 605,
Gesammtlänge aller horizontalen Strecken = „ 146,5

oder 24,2 % der ersteren. Ebenso wird in Hinsicht auf Berechnung des zwischen der ganzen Bahn und den geradlinigen Strecken bestehenden Verhältnisses verfahren. Was hingegen den Durchschnitt der mittlern Steigung betrifft, so gestaltet sich hier die Berechnung wie folgt:

Man verwandelt zuerst die, die mittlere Steigung angebende Ziffer in einen Decimalbruch, multiplicirt denselben mit der Länge der betreffenden Theilbahn, zieht dann aus den Produkten dieser Multiplikation den mittleren Durchschnitt und verwandelt endlich letzteren wieder in einen gewöhnlichen Bruch. Also:

$\frac{1}{418}$ = 0.0024. Nun ist aber 391 × 0.0024 = 0.8384
ebenso $\frac{1}{121}$ = 0.0083. „ „ „ 188 × 0.0083 = 1.5604
und $\frac{1}{210}$ = 0.0048. „ „ „ 25.4 × 0.0048 = 0.1219
Sa. 2.5207
Getheilt durch die Gesammtlänge der 605 gibt = 0.0042
oder = $\frac{1}{240}$.

Betrachten wir nun die Tafel selber (s. folg. Seiten).

Der erste Blick auf diese Tafel zeigt, daß die Staats- und die staatlich verwalteten Bahnen mit den größten Unfallziffern paradiren, mit Ziffern, welche die gleichzeitige Zunahme ihres Verkehrs und ihrer Zugfrequenz bei Weitem überschreiten. Ferner zeigt sich, daß diese unverhältnißmäßige Zunahme der Unglücksfälle gerade bei den fünf Hauptstaatsbahnen, für die seit 1873 durch Errichtung der Eisenbahnkommissionen ein so großer Mehraufwand bethätigt worden ist, stattgehabt hat, während die sechs kleinen Bahnen sich in ihrer Unfallziffer ziemlich gleichgeblieben sind. Man erkennt hierin die Folgen des Uebelstandes, daß bei den größeren Staatsbahnen das technische Element durch das büreaukratische ganz in den Hintergrund gedrängt wird, oder mit anderen Worten, daß es bei diesen Bahnen viel zu viel Assessoren und viel zu wenig Techniker gibt, oder daß wenigstens die Stimme der Letzteren nicht zur Geltung kommen kann. — Betrachtet man nun die Bahnen im Einzelnen, so findet man zunächst bei der Ostbahn, obgleich dieselbe keine hervorragenden Betriebsschwierigkeiten bietet und obgleich sie eine verhältnißmäßig sehr geringe Zugfrequenz hat (was für die Häufigkeit der Zusammenstöße maßgebend ist oder wenigstens sein sollte), doch eine sehr bedeutende Unfallziffer, welche um so auffallender erscheint, als in dieser Ziffer gerade die Zahl der Zusammenstöße überwiegt.

Vergleicht man die Ostbahn mit der Thüringischen, die ungefähr gleiche bauliche Verhältnisse und auch nahezu dieselbe Zugfrequenz hat, so sieht man sofort, daß der doppelt größere Verkehr der Ostbahn die Höhe

Namen der Bahnen	Entgleisungen u. Zusammenstöße					Züge im Ganzen (Millionen Zugkilometer)				Horizontale Strecken in % der ganzen Länge
	1872	1873	1874	1875	4jähr. Durchschnitt	1872	1873	1874	1875	
I. Staatsbahnen.										
1. Ostbahn	3	16	35	28	20,5	4,86	6,38	9,12	8,98	33,2
2. Niederschlesisch-Märkische incl. schlesische Gebirgsbahn u. Berl. Verbindungsbahn	5	16	21	28	17,5	5,26	6,46	7	7,87	24,2
3. Westphälische	9	5	6	9	7,25	2,81	2,72	2,63	2,57	29,4
4. Saarbrücker	24	19	12	9	16	2,51 [1]	2,76 [1]	2,79 [1]	2,84 [1]	31,2
5. Hannöverische	8	8	8	14	9,5	6,47	7,38	7,47	7,30	29,4
6. Nassauische und Taunusbahn	5	1	5	7	4,5	1,91	2,10	2,05	2,03	24,4
7. Frankfurt-Bebraer . .	8	12	3	4	6,7	1,62	1,32	1,66	1,57	27,0
8. Main-Weserbahn . . .	7	15	1	5	7	1,75	1,86	2,03	1,94	21,0
II. A. Privatbahnen unter Staatsverwaltung.										28,3
1. Oberschlesische m. Zweigbahn	10	15	24	40	22,25	5,55	6,84	8,03	8,59	33,1
2. Bergisch-Märkische . .	67	103	116	97	95,7	9,38	11,28	11,41	11,03	23,3
3. Rhein-Nahebahn . . .	13	6	7	4	7,5	[1]	[1]	[1]	[1]	29,3
III. B. Von Privatdirektionen verwaltet.										28,6
4. Tilsit-Insterburger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38
5. Ostpreußische Südbahn .	1	—	1	2	1	—	—	—	—	45,7
6. Berlin-Stettin mit Zweigb.	9	5	6	6	6,5	3,24	3,59	4,24	4,47	33,8
7. Märkisch-Posener . . .	—	1	5	6	3	—	0,90	0,87	0,91	34,4
8. Bresl.-Schweidnitz-Freiburg.	6	1	10	2	4,7	1,10	1,10	1,41	1,86	33,2
9. Rechte Oderuferbahn .	8	9	9	10	9	1,10	1,40	1,46	1,50	33,5
10. Breslau-Warschauer . .	—	1	—	—	0,25	—	—	—	—	—
11. Cottbus-Großenhainer .	2	—	—	—	0,50	—	—	—	—	—
12. Berlin-Hamburger . .	1	3	2	3	2,25	2,09	2,30	2,55	3,09	33,4
13. Magdeburg-Leipziger incl. Halle-Kasseler . .	9	13	11	13	11,50	2,31	2,75	2,90	2,78	23,3
14. Berl.-Potsdam-Magdeburg.	7	10	8	3	7	1,64	2,34	2,37	2,21	8,0
15. Magdeburg-Halberstadter.	26	26	23	14	22,25	3,61	5,27	5,64	5,80	31
16. Hannover-Altenbekener .	—	2	2	7	2,75	—	—	—	—	—
17. Berlin-Anhalter . . .	6	4	3	7	5	2,19	2,56	2,93	3,20	22,1
18. Berlin-Görlitzer . . .	4	3	4	4	3,75	0,78	0,86	1,23	1,60	45,7
19. Halle-Sorau-Gubener .	—	1	1	3	1,25	0,54	0,82	0,83	0,98	34,1
20. Nordhausen-Erfurter .	—	—	3	—	0,75	—	—	—	—	—
21. Thüring'sche	6	7	3	6	5,50	2,73	3	3,32	3,39	21,3
22. Köln-Mindener . . .	41	74	58	48	55,25	7,04	8,51	9,36	10,16	38,0
23. Rheinische	39	25	52	71	46,75	6,83	7,66	7,78	8,50	37,6
24. Homburger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Crefeld-Kreis-Kempener .	2	—	—	1	0,75	—	—	—	—	—
26. Glückstadt-Elmshorner .	—	1	1	1	0,75	—	—	—	—	—
27. Altona-Kiel-Schleswig'sche	2	1	4	2	2,25	—	—	—	—	—
28. Lübeck-Hamburger . .	2	—	1	1	0,75	1,56	1,71	1,83	–	—
	331	403	446	453		Durchschn. d. Privatbahn.				33,2
						Durchschnitt aller Bahnen				31,3

[1]) Incl. Rhein-Nahebahn.

Steigung		Gefälle		Gerade Bahnstrecken in % der ganzen Länge	Kurven				Zugfrequenz. Jeder km Bahn wurde von Zügen durchschnittlich täglich befahren (mal):				Durchschnittliche Geschwindigkeit aller Züge excl. Aufenthalt auf den Zwischenstationen (km pro Stunde) (Jahr. Durchschnitt.)
stärkste	mittlere	stärkstes	mittleres		Länge in km	in % der ganzen Länge	von mehr als 1500 m Radius in km	von weniger als 1500 m Radius in km	1872	1873	1874	1875	
100	1:288	1:100	1:200	81,3	260,6	18,7	190,5	69,9	11,2	13,1	17,9	17,0	31,1
97	1:240	1:68	1:156	74,2	156	25,8	74	82	24,6 6)	29,9 6)	32,1	32,5	27,5
79	1:226	1:60	1:280	75,6	96,4	24,4	41,1	55,3	19,7	19,1	18,7	17,4	29,75
60	1:179	1:90	1:272	53,0	78,8	47,0	27,4	51,4	21,0	22,9	23,0	23,2	30,7
64	1:300	1:80	1:316	73,3	208,2	26,7	111,2	96,7	19,9	22,7	22,6	22,1	31,1
100	1:385	1:125	1:452	52,0	124,4	48,0	27,3	97,1	19,3 6)	22,2	21,9	21,6	32,5
100	1:244	1:90	1:185	62,8	71,3	37,2	4,3	67,0	16,1	18,8	21,2	19,4	33,6
100	1:222	1:100	1:260	64,0	72,4	36,0	6,5	66,0	24,2	25,7	28,0	26,9	31,9
				73,2					18,2	20,3	22,4	21,8	30,3
57	1:164 bis [illegible] 2)	1:50	1/162 bis 1/3[illegible]8	78,4	284,6	21,6	191,2	93,4	15,3	15,4	17,5	17,8	27,8
1/[illegible]	1:185	1:60	5)	62,4	433,4	37,6	80,6	352,8	28,9 6)	30,4	27,9	26,0	26,6
100	1:196	1:100	1:162	54,6	56,3	46,4	4,7	51,5	—	—	—	—	—
				70,0					21,4	22,2	22,4	21,9	27,3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	1:222	—	1:233	78,7	174,7	21,3	100,0	74,7	17,6 6)	20,2 6)	13,9	14,6	37,2
110	1:278	1:100	1:240	82,8	46,7	17,2	29,5	15,2	8,0	9,2	8,8	9,2	39,0
50	1:173	1:85	1:198	80,1	91,8	19,9	32,5	59,3	10,2	10,1	10,5	11,1	33,0
70	1:221	1:60	1:207	81,3	57,9	18,7	23,4	34,5	9,9	12,5	13,0	13,2	29,4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	1:312	1:98	1:550	80,7	86,1	19,3	71,0	15,1	18,9	20,9	19,5	19,1	33,9
100	1/162 bis 1/382 3)	1:75	1:200	69,3	121,0	30,7	29,8	91,2	25,4 6) 13,6	27,4 6) 16,4	28,5 18,1	28,1 16,7	33,6
175	1:435	1:180	1:397	76,0	51,5	24,0	31,9	19,6	30,7	31,0	28,4	24,4	34,1
176	1:264	1:100	1:286	81,2	168	18,8	84,4	83,6	14,8	17,9	17,9	17,9	34,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	1:497	1:144	1:418	80,0	75,5	20,0	56,6	18,9	21,4	19,2	21,6	22,8	37,6
140	1:267	1:100	1:266	81,8	50,2	18,2	17,8	32,4	10,3	11,0	12,5	14,6	33,1
150	1:273	1:150	1:285	84,9	40,7	15,1	30,4	10,3	7,1	8,3	8,3	9,2	33,8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	1:193	1:100	1:172	66,0	162,4	34,0	36,7	125,7	17,2	18,6	19,3	19,7	31,6
1/72	4)	—	—	78,0	233,8	22,0	93,3	140,5	29,2	30,9	28,2	27,2	28,0
38	1:207	1:50	1:214	71,4	273,2	28,5	53,7	219,5	22,8	25,8	25,7	25,0	29,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				77,1					32,0	32,3	32,7	32,4	32,3
				74,8					30,3	30,6	31,5	30,7	30,8

2) Die mittlere Steigung der ganzen Oberschlesischen Bahn läßt sich nicht berechnen, weil die der ammbahn nicht angegeben ist. Ebenso das mittlere Gefäll. 3) Bei der Magdeburg-Leipziger läßt die mittlere Steigung nicht berechnen, weil die Strecke Nordhausen-Nürei nicht angegeben ist. 4) Bei Köln-Mindener sind die mittleren Steigungen und Gefälle überhaupt nicht angegeben. 5) Bei der rgisch-Märkischen fehlen die Angaben über das mittlere Gefäll. 6) Hauptbahn.

ihrer Unfallziffer nicht rechtfertigen kann, und dasselbe Resultat geht auch aus den Ziffern der Ostbahn selber hervor, wenn man sie nach den einzelnen Jahrgängen unter sich vergleicht.

Die Bergisch-Märkische und die Oberschlesische Bahn haben zwar neben dem gleichen oder einem etwas größeren Gesammtverkehr bedeutend größere Betriebsschwierigkeiten als die Ostbahn, dafür ist aber auch ihre Fahrgeschwindigkeit die geringste unter allen preußischen Bahnen und bleibt namentlich gegen die mittlere Geschwindigkeit aller Privatbahnen um nicht weniger als 5—6 Kilometer per Stunde zurück. Dieser Umstand könnte bei guter Verwaltung die größeren Betriebsschwierigkeiten wohl aufwiegen, trotzdem ist namentlich bei der Bergisch-Märkischen das Uebermaß der Unfälle geradezu beispiellos. Es übersteigt sogar bei Weitem die Leistungen der Cöln-Mindner und der Rheinischen Bahn, welche unter allen Privatbahnen die hervorragendsten „Mordbahnen" sind und die bei nahezu gleichem Verkehr und gleicher Zugfrequenz mindestens ebenso starke Betriebsschwierigkeiten haben, wie die Bergisch-Märkische Bahn. Es wird kaum nöthig sein, die Vergleichung im Einzelnen fortzusetzen, da ja der Leser die maßgebenden Ziffern vollständig vor Augen hat und sich daher selber zur Genüge orientiren kann. Das Gesagte reicht jedenfalls hin, um zu zeigen, daß es im wichtigsten Punkte des Eisenbahnverkehrs, in der Betriebssicherheit, bei den Staatsbahnen trotz verhältnißmäßig viel stärkeren Personals und viel höherer Betriebskosten gewiß nicht besser, ja ohne Zweifel erheblich schlechter bestellt ist, als bei den reinen Privatbahnen.

Bringt man die in Vorstehendem aufgeführten Resultate der Staatsbahnverwaltung mit der bekannten Thatsache in Zusammenhalt, daß der preußische Staat gegenwärtig eine Menge Bahnen baut, die als Nebenlinien wenig Erträgniß versprechen, die daher die Staatseisenbahnrente noch weiter zu schmälern drohen und für Konkurrenzkämpfe oder Tarifexperimente nur sehr geringen Spielraum übrig lassen werden [1]), so setzt es unseres Erachtens einen sehr robusten Glauben an die Vortrefflichkeit der staatlichen Eisenbahnverwaltung voraus, um von der jetzigen Aktion der preußischen Eisenbahnpolitik immer noch ersprießliche Resultate zu erhoffen. Die ruhig abwägende Betrachtung der thatsächlichen Verhältnisse dürfte vielmehr den Gedanken nahelegen, daß die Ironie des Schicksals, welches die preußische Eisenbahnpolitik von jeher verfolgte, so oft dieselbe eine Mehrung des staatlichen Einflusses anzustreben suchte, auch jetzt wieder im Begriff stehe, in die Erscheinung zu treten. Dieses fortwährende Mißgeschick der preußischen Eisenbahnpolitik hatte aber immer nur darin seinen Grund, daß man die Aktion begann, ohne vorher für die zu ihrer Durchführung nöthigen Mittel gehörig Sorge getragen und das Maß der Kräfte der Höhe der

[1]) Das Anlagekapital der preußischen Staatsbahnen hat sich im Etatsjahre 1876/77 mit nur 4½% verzinst, obgleich für Ergänzungsbauten und Erweiterungen nicht einmal eine ganze Million verausgabt worden war. Für 1877/78 wird die thatsächliche Verzinsung 4% kaum überschreiten und für 1878/79 dürften höchstens 3½% in Aussicht stehen. Die officiell berechnete Verzinsung von resp. 5.22%, 5.16% und 5% beruht bekanntlich auf ganz falschen Rechnungsgrundlagen. Vgl. „Ztg. des Vereins der deutschen Eisenb.-Verw.", Jahrg. 1877, Nr. 88, 93, 94, 96. —

Aufgabe angepaßt zu haben. So ist man schon im Jahre 1847 gleich bei Herstellung der ersten preußischen Staatseisenbahn, der Ostbahn, mitten in der Bauausführung stecken geblieben. So hat ferner die jetzt so viel gepriesene von der Heydt'sche Eisenbahnpolitik wohl viele neue Staatsbahnlinien in Angriff genommen und auch so manche Privatbahn, um sie für den Ankauf mürbe zu machen, ganz gehörig chikanirt, gleichwohl aber hat diese Politik nicht einmal verhindern, oder besser gesagt: vermeiden können, daß das Gesetz vom 30. Mai 1853, mittelst dessen allmählich alle Privatbahnen in das Eigenthum des Staates übergehen sollten, schon nach sechs Jahren durch ein weiteres Gesetz vom 21. Mai 1859 wieder aufgehoben wurde. Um endlich dem Ganzen die Krone aufzusetzen, sah sich schließlich die von der Heydt'sche Staatseisenbahnpolitik auch noch in die Nothwendigkeit versetzt, einen der größten Bahnkomplexe der preußischen Monarchie an eine Privatgesellschaft zu verkaufen.

Der gleiche Mißerfolg setzte sich fort, als die preußische Eisenbahnpolitik mit ihrer auf Mehrung des staatlichen Einflusses abzielenden Tendenz die Verfassung des Norddeutschen Bundes und dann später die des Deutschen Reiches zu durchdringen begann. Die Artikel 41—46 der deutschen Reichsverfassung sind bekanntlich lauter leges imperfectae, weil sie wohl angeben, was geschehen soll, dabei aber die Mittel zur Durchführung ganz außer Augen lassen. Sie sind, mit Fürst Bismarck zu reden, „gewissermaßen ein geladenes Gewehr, dem nur eine kleine Zuthat fehlt, nämlich der Abzug, an dem es abgedrückt werden kann". Diese „kleine Zuthat" ist zwar nicht ganz so klein, wie sie vielleicht mancher Reichsbote nach dem ebenangeführten bildlichen Ausdruck des Fürsten Bismarck sich vorstellen mochte, aber Thatsache ist, daß diese so nothwendige „kleine Zuthat" bislang fehlt, und daß in Folge dessen die Artikel 41—46 der Reichsverfassung in der Hauptsache todter Buchstabe blieben. In den wenigen Fällen aber, wo eine Aktion dennoch stattgefunden hat, fiel diese ganz gegen den Geist und die Bestimmungen der Reichsverfassung aus. Der Artikel 45, der dem Reiche die Kontrole über das Tarifwesen überweist, schreibt dabei ausdrücklich vor, daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt werden soll. Allein, was geschah? Der erste Versuch des Bundesraths, auf diesem wichtigen Gebiete des Tarifwesens thätig einzugreifen, bestand darin, daß der Bundesrath auf Antrag der preußischen Regierung die Eisenbahntarife nicht ermäßigte, sondern um 20 % erhöhen ließ, wobei er es noch überdies ganz ruhig mit ansah, daß diese 20 % häufig überschritten wurden und daß sogar der Termin, bis zu welchem die interimistische Tariferhöhung zugelassen war (1. Januar 1875) ganz unberücksichtigt blieb. Was sodann die andere Forderung des Artikel 45, nämlich die möglichste Gleichmäßigkeit (sollte besser heißen „Gleichförmigkeit") der Tarife betrifft, so ist die Geschichte der auf diesen Punkt gerichteten Bestrebungen in Kürze folgende: Im Jahre 1871 beantragen die deutschen Privatbahnen in ihrem Verein die Annahme eines übereinstimmenden Tarifs für das Gebiet des ganzen deutschen Eisenbahnvereins, welch' letzterer bekanntlich sämmtliche deutsche, österreichisch-ungarische, holländische und verschiedene andere ausländische Verwaltungen umfaßt. In Folge dieses Antrags wird in der am 20.—23. Januar 1873 zu Frankfurt a. M. abgehaltenen

Generalversammlung von der Majorität der Verwaltungen die sogenannte Tarifverbands-Klassifikation als Basis des gemeinsamen Tarifs angenommen und zugleich eine Kommission zur weiteren Ausbildung der einheitlichen Klassifikation niedergesetzt. Damit war offenbar ein großer Schritt zur Vereinfachung und zur größeren Gleichförmigkeit der Tarife gethan. Allein was geschah nun wieder? Der preußische Handelsminister wies die Verwaltungen der preußischen Staats- und der elsaß-lothringischen Reichsbahnen an, gegen den von den Privatbahnen beschlossenen Einheitstarif Widerspruch zu erheben und auf Annahme des sogenannten „natürlichen", faktisch aber ganz unnatürlichen und unbrauchbaren [1]) Gewichts- und Wagenraumsystems, wie es in Elsaß-Lothringen auf den dortigen Reichsbahnen in Geltung war, zu bestehen. Die Privatbahnen bedankten sich natürlich für diese sonderbare Zumuthung und so scheiterte denn der erste von den Privatbahnverwaltungen unternommene Versuch der Tarifreform an einer aus ungenügender Kenntniß des elsaß-lothringischen Systems entsprungenen seltsamen Grille der preußischen Eisenbahnpolitik [2]). Späterhin (1874) verständigten sich die deutschen Bahnverwaltungen über ein neues gemeinschaftliches Tarifsystem, über das sogenannte Braunschweigische, welches auch vom Bundesrath neben dem elsaß-lothringischen als zur Einführung geeignet anerkannt wurde. In dem betreffenden Bundesrathsbeschluß war die Feststellung der Ausführungsbestimmungen dem Bundesrath vorbehalten, allein diese Feststellung hat (wiederum dem elsaß-lothringischen Unding zu lieb) niemals stattgefunden und so mußte denn auch die Einführung des braunschweigischen Systems zunächst unterbleiben. Ein dritter vom deutschen Tarifverband der Enquête-Kommission vorgelegter Entwurf eines auf der Klassifikation des Tarifverbandes beruhenden Gemeinschaftstarifs ist, wenn wir uns recht erinnern, vom preußischen Handelsminister resp. von der Reichsbehörde gar niemals verbeschieden worden; es erfolgte vielmehr schließlich der bekannte Beschluß des Bundesraths, welcher die Ordnung des Tarifwesens den Landesregierungen überließ. Die preußische Regierung nimmt hierauf wieder die Sache für sich in die Hand und vereinbart auch mit den Privatbahnverwaltungen nach mannigfachen Verhandlungen das bekannte neueste Tarifschema, erschwert aber dann durch ihre Bestimmungen über die Erstellung von Special- und Ausnahmetarifen den Privatbahnverwaltungen die Aktions-

---

[1] Das Nähere über die großen Mängel dieses Systems und über dessen vollständige Unnatur findet man in der trefflichen Schrift von Ed. Reitzenstein: Die Gütertarife der Eisenbahnen, insbesondere das Gewichts- und Wagenraumsystem. Berlin 1874.

[2]) Abgesehen von den in seiner Unnatur liegenden Nachtheilen hatte das elsässisch-lothringische System, da es auf einzelnen Routen tief in Nord- und Mitteldeutschland eindrang, auch noch die weitere üble Folge, daß es die deutsche Tarifwirrniß (zumal bei der gleichzeitigen Tariferhöhung von 1874) bis ins Unendliche vermehrte, weil es vermöge seiner übertrieben niedrigen (und daher auch unrentablen) Tarifsätze die übrigen, dem Klassifikationssystem angehörigen Bahnen zur Erstellung zahlreicher Differential- und Ausnahme-Tarife zwang, durch welche zugleich auch viele Produktionszweige, namentlich Spiritusbrennereien und Zuckerfabriken schwer benachtheiligt wurden. Das Publikum, welches den wahren Grund dieser Tarifwirthschaft nicht kannte, legte dieselbe kurzweg den Privatbahnverwaltungen zur Last. Der wahre Schuldige ist jedoch die preußische Eisenbahnpolitik gewesen.

fähigkeit und damit den Beitritt in solchem Maße, daß die ganze Tarifreform von Neuem zu scheitern droht. Das einzige Zwangsmittel, welches der Regierung im Weigerungsfall zu Gebote steht, nämlich die Zurückziehung der Erlaubniß zur Beibehaltung des 20procentigen Zuschlags ist nicht wirksam, weil sie sich, so lange die preußische Eisenbahnverwaltung nicht zunächst selber auf diesen Zuschlag verzichten kann, kaum auf andere Bahnen anwenden läßt, ohne laute Klagen über schreiende Ungerechtigkeit hervorzurufen. So sollen denn in der That, wie neulich in den Zeitungen gemeldet wurde, kaum erst drei Zehntel der deutschen Eisenbahnverwaltungen dem neuen Tarifsystem beigetreten sein. Der Umstand, daß die preußische Regierung in Folge ihrer Konkurrenzpolitik den Privatbahnen die freie Beweglichkeit im Tarifwesen nehmen wollte, um dieselbe lediglich den Staatsbahnen zu reserviren, kann also sehr leicht auch jetzt wieder dahin führen, daß diese unglückselige Eisenbahnpolitik gerade das Gegentheil von dem herbeiführt, was man damit hat erreichen wollen. Man tritt auch jetzt wieder ohne die zur Lösung der Aufgabe nöthige Machtfülle in Aktion und die Folge wird sein, daß der Staat nach so vielen erfolglosen, aber verlustreichen Versuchen in zeitweilige Apathie zurücksinkt und daß dafür die Privatbahnen künftighin noch unbotmäßiger werden als bisher.

Während so sich zeigt, daß die büreaukratische Einmischung überall, wo sie bisher thatsächlich stattgefunden hat, die natürliche Entwickelung der Dinge und den von den Privatbahnverwaltungen bereits angebahnten Fortschritt nur störte, hemmte und so zu sagen im Sande verlaufen machte, findet man andererseits in den verschiedenen gesetzgeberischen Anläufen, welche zur definitiven Ordnung des deutschen Eisenbahnwesens in jüngster Zeit unternommen wurden, ein geradezu maßloses Streben nach immer weiterer Ausdehnung dieser unheilvollen büreaukratischen Ingerenz und nach entschiedenster Vorherrschaft der administrativen Willkür unter dem Schein der gesetzlichen Ordnung. Man nehme nur beispielsweise die beiden in den Jahren 1874 und 1875 veröffentlichten Entwürfe eines Reichseisenbahngesetzes zur Hand, namentlich den im letztgenannten Jahre erschienenen sogenannten „Vorläufigen" Entwurf. Was findet man da? Während man von einem Eisenbahngesetz wenigstens in Hinsicht auf die wichtigsten Punkte des Eisenbahnwesens genau specificirte, festbestimmte und allgemein giltige Normativbedingungen erwartet (also namentlich Normativbestimmungen für die Koncessionirung der Bahnen, für die einheitliche Konstruktion der Bahnanlagen und des Betriebsmaterials, für die allgemeine Berechnung der Fahr- und Frachtsätze resp. der hiefür aufzustellenden Maxima, ferner für die zwangsweise Ueberlassung der Betriebsmittel an andere Bahnen, sowie für die Einstellung von Privatwagen, für die Rücklagen zum Reserve- und Erneuerungsfonds und über deren Verwendung u. s. w.) — sind in dem obenerwähnten „Vorläufigen Entwurf" alle diese und noch viele andere wichtige Punkte des materiellen Eisenbahnrechts ganz einfach dem Ermessen des Bundesraths überwiesen, der alle diese Dinge, sobald er es einmal für gut befindet, ganz nach Belieben ordnen soll. Der materielle Theil des Gesetzes ist also hier fast ganz eliminirt und an seine Stelle die freie, administrative Willkür gesetzt. Von einer festen und dauernden g e s e tz l i ch e n Ordnung für die staatsrechtlichen

Beziehungen des Staates zu den Bahnen und für die Ordnung der Verhältnisse der Bahnen untereinander und zum Publikum, ist hier kaum die Rede, dafür aber versucht der Staat resp. das Reich unmittelbar in die Verwaltung der Privatbahnen einzugreifen, indem er z. B. im Artikel 34 des „Vorläufigen Entwurfs" nicht nur die Organisation der Privatbahnen nebst der Ernennung oder Bestätigung der leitenden Vorstandsmitglieder und Oberbeamten, sowie die Qualifikation der leitenden Vorstandsmitglieder und Bevollmächtigten u. s. w. der Beschlußfassung des Bundesraths unterwirft, sondern auch in den Strafartikeln 43—56 dem Reichseisenbahnamt sogar die Befugniß zur Dienstentsetzung oder Entfernung der Bahnpolizeibeamten, ja selbst der verantwortlichen Vorstandsmitglieder, Bevollmächtigten und Oberbeamten jeder Privatbahn gewahrt wissen will! Das hieße denn doch die Privatbahnen gänzlich der administrativen Willkür überliefern und man kann daher dem Verein der deutschen Privatbahnen nur beistimmen, wenn er in seiner Beurtheilung dieses Gesetzentwurfs zu der Schlußfolgerung kommt, daß „es diesem Entwurf eigenthümlich sei, von materiellen Bestimmungen über die Staatsaufsicht im großen Ganzen abzusehen und den Schwerpunkt des Gesetzes in den unmittelbaren Eingriff in die Verwaltung der Privatbahnen zu legen, daß aber mit solcher büreaukratischen Bevormundung nicht die Sache geregelt, sondern nur die Macht über Personen in den Vordergrund gestellt sei". —

Dieser Gesetzentwurf ist nun freilich nicht Gesetz geworden, er zeigt jedoch, wohin wir kommen würden, wenn die büreaukratischen Tendenzen Seitens des Reichstags die gewünschte Unterstützung fänden. Nicht die Ordnung, sondern eine totale Verwirrung unseres Eisenbahnwesens, sowie die Hemmung jedes Fortschritts wäre die nächste Folge, und wie dies im Weiteren auf die Entwicklung unseres nationalen Wohlstandes zurückwirken müßte, braucht hier nicht im Einzelnen geschildert zu werden. Wie lange wird es überhaupt noch dauern, bis man in Deutschland zu der Ueberzeugung kommt, daß der wirthschaftliche Höhepunkt des Eisenbahnbetriebs, d. h. diejenige Betriebsweise, welche den Interessen des Publikums und denen der Eisenbahnen gleichgut entspricht, überhaupt nicht durch Reglements und staatliche Einmischung, sondern nur mit der steigenden Verkehrsentwicklung selber erreicht werden kann. Die gesetzlichen oder administrativen Vorschriften mögen noch so gut gemeint und selbst für diesen oder jenen Zeitpunkt ganz zutreffend sein, so wird es doch immer eine Unmöglichkeit bleiben, das Eisenbahntransportgeschäft durch allgemeine Vorschriften in den wesentlichsten Punkten derart zu regeln, daß er nicht zugleich auch gestört und in seiner Entwicklung gehemmt werden müßte. Man betrachte sich doch nur einmal die Tariffrage genauer und mehr ins Einzelne gehend, z. B. nur die Frage der Differential-Tarife und sehe dann zu, welche Wandlungen u. a. die preußische Eisenbahnpolitik unter dem zwingenden Einfluß der steigenden Verkehrsentwicklung im Laufe der Zeit hat durchmachen müssen. Beim ersten Auftauchen der Differential-Tarife hegt die preußische Regierung das Bedenken, daß durch diese Tarifermäßigungen für die Stationen des Verbands- oder direkten Verkehrs der Handel und die Industrie der Nichtverbandsstationen oder des Lokalverkehrs benachtheiligt werden könne und

will daher die Genehmigung der Tarifermäßigungen im Verbandsverkehr von der Einführung derselben Ermäßigung im Lokalverkehr abhängig machen. Da aber die Bahnen auf diese Bedingung nicht eingehen konnten, weil sie sonst im Lokalverkehr leicht viel mehr verloren hätten, als sie im direkten Verkehr jemals gewinnen konnten, und da sie also bei Aufrechthaltung jener Verordnung ganz einfach auf den direkten Verkehr zu Gunsten fremder Bahnen hätten verzichten müssen, so besann sich die Regierung eines Besseren und beschränkte sich darauf, zu verlangen, daß die Tarife von der näher gelegenen Station nach demselben Bestimmungsorte jedenfalls billiger seien, als diejenigen von der entfernter gelegenen Station der gleichen Route. Bald aber zeigte sich, daß auch mit diesem Grundsatz nicht auszukommen war und es wurde daher im Jahre 1852 Seitens der Eisenbahnabtheilung des preußischen Handelsministeriums für zulässig erklärt: „daß die Tarife nach weitergelegenen Stationen verhältnißmäßig billiger seien, als die Tarife von der Anfangsstation bis zur Zwischenstation und von letzterer nach der Endstation zusammengenommen, wenn die Tarife nach fallender Skala gebildet werden". Aber siehe da! schon im nächsten Jahre gibt die Regierung auch diesen Grundsatz wieder auf und hält nur noch an der Bedingung fest, daß der Tarif von der näheren Station aus niemals theurer sei, als von der entfernter gelegenen Station derselben Route. An diesem Grundsatz suchte nun zwar die preußische Regierung bis auf den heutigen Tag mit Konsequenz festzuhalten und nahm denselben auch wieder in die Bedingungen der jüngsten Tarifreform mit auf. Allein dieser Grundsatz ist ebenfalls schon in zwei Punkten durchbrochen, da die Regierung schon im Jahre 1861 gelegentlich einer Beschwerde des „Kölner Handelsvereins" gegen die Rheinische Eisenbahn anerkannte, daß dieser Grundsatz auf Transittarife nicht anwendbar sei, weil eben die Eigenthümlichkeit eines Transittarifs darin bestehe, daß er nicht den Gesammtfrachtsatz der eigentlichen Transportstrecke, sondern nur einen bis zu der Transitstation zu erhebenden Theil desselben darstelle. Die zweite von der Regierung als zulässig anerkannte Ausnahme betrifft den Fall, daß zwei Orte durch zwei verschieden lange Eisenbahnrouten mit einander verbunden sind, und die längere Route die niederern Tarifsätze der kürzeren für den Transport zwischen beiden Orten annimmt [1]).

Aus vorstehendem Beispiel ersieht man deutlich, wie ganz unmöglich es ist, das Transportgeschäft der Eisenbahnen in feste Regeln einzuzwängen, weil solche feste Regeln einen stabilen und unveränderlichen Zustand voraussetzen, während doch der Verkehr seiner Natur nach beständigen Wandlungen unterworfen ist, und bald mit dieser, bald mit jener im Reglement nicht vorhergesehenen Forderung gebieterisch an die Eisenbahnverwaltungen herantritt. Am Reglement oder an principiellen Grundsätzen hartnäckig festhalten wollen, hieße in allen solchen Fällen nichts Anderes, als auf den neuentstehenden Verkehr zu Gunsten fremder Bahnen Verzicht leisten müssen [2]).

---

[1]) Das Nähere hierüber siehe in der trefflichen Schrift von Fr. Krönig: Die Differentialtarife der Eisenbahnen ꝛc. Berlin 1877. S. 62 ff.

[2]) Gleichwohl und trotz aller Erfahrungen, die man damit schon gemacht, tauchen doch die ganz undurchführbaren Reglementirungsversuche auch in den beiden Entwürfen des Reichseisenbahngesetzes wieder auf. So will z. B. der Entwurf von 1875

Ueberdies darf man nicht vergessen, daß die Klagen, welche sich gegen Tarifermäßigungen richten (und die Differentialtarife sind ja im Wesentlichen nur Tarifermäßigungen) meist dem krassesten Egoismus entfließen, weil die Klagenden den Vortheil, eine Eisenbahn oder einen größeren Absatzplatz in unmittelbarer Nähe zu haben, nicht als eine unverdiente Gunst des Zufalls, sondern geradezu als ein „Geburtsrecht" betrachten, dessen Wohlthat niemand Anderem, als nur ihnen selber zu gute kommen soll.

Das Transportgeschäft der Eisenbahnen darf also in der Freiheit seiner Bewegung und in dem fortwährenden Fluß seiner Tarifsätze keine Beschränkung erleiden, außer insoweit es die Grenzen vernünftig bemessener und gesetzlich festgestellter Maximalsätze überschreitet. Innerhalb dieser äußersten Grenzen kann nur der Fortschritt der Zeit, d. h. die Entwicklung des Eisenbahnnetzes, des nationalen Reichthums und die des Verkehrs selber zur allseitigen Anwendung einer durchaus korrekten, die möglichste Billigkeit der Transportsätze mit dem höchstmöglichen Reingewinn richtig kombinirenden Tarifpolitik führen. In England ist dies bekanntlich schon geschehen. Die Konkurrenz in den Fahr- und Frachtpreisen ist dort im Wettstreit der Bahnen als eine veraltete und unheilbringende Waffe längst bei Seite gestellt, und selbst von der öffentlichen Meinung für so wenig zweckmäßig erkannt, daß es in den Parlaments-Ausschüssen geradezu als Grund zur Verwerfung eines Eisenbahnprojektes gilt, wenn diese Bahn lediglich Konkurrenzprojekt ist und nicht zugleich einen besonderen Distrikt versorgt[1]). Ueberdies läßt die englische Gesetzgebung den Eisenbahnen in Festsetzung ihrer

die Differentialtarife der vorgängigen Genehmigung des Bundesraths unterwerfen. Nun ist es jedoch eine bekannte Sache, daß es bei dem unbestimmten Begriff von „Differentialtarif" keine einzige Tarifermäßigung gibt, welche nicht zugleich auch einen Differentialtarif involvirt. Folglich würden alle Tarifermäßigungen, bevor sie ins Leben treten, erst vom Bundesrath geprüft und gebilligt sein müssen. Das ist aber ganz undurchführbar, weil bei den Tarifkämpfen zwischen den einheimischen und den ausländischen Bahnen die Tarifermäßigungen, welche die Konkurrenz der letzteren paralysiren sollen, sofort und ohne allen Verzug eintreten müssen, wenn nicht der Verkehr den einheimischen Bahnen wenigstens zeitweise verloren gehen soll. In der That hatte die preußische Regierung in Anbetracht dieser unabweisbaren Nothwendigkeit die Privatbahn-Verwaltungen schon im Jahre 1863 für den Transit- und den Verbands- und bedingungsweise auch für den sonstigen Verkehr von der Verpflichtung zur Einholung der ministeriellen Genehmigung ihrer Tarifermäßigungen entbunden. Warum wird nun die alte, undurchführbare Vorschrift doch wieder aufgewärmt? Warum folgt man nicht dem englischen Beispiel, wonach die Aufsichtsbehörde sich darauf beschränkt, von Fall zu Fall, d. h. auf Anrufen zu prüfen, ob mit dem betreffenden Differential- oder Disparitäts-Tarif ein „competition of interest" gegeben ist, d. h. ob durch ihn berechtigte Interessen in einer den Vortheil der Bahn weit aufwiegenden Ausdehnung verletzt sind oder nicht? — Uebrigens verstoßen auch noch viele andere Bestimmungen des „Vorläufigen Entwurfs" ganz gegen die Erfahrung und man kann sich überhaupt von der Flüchtigkeit bei der Bearbeitung dieser Gesetzentwürfe schon aus dem Umstand einen Begriff machen, daß z. B. die in den Motiven zum ersten Reichseisenbahn-Gesetzentwurf S. 49 citirten englischen Gesetzes-Bestimmungen ganz falsch übersetzt sind und im Original gerade das Gegentheil der Uebersetzung besagen!! Vgl. Reitzenstein: Ueber einige Verwaltungs-Einrichtungen und das Tarifwesen auf den Eisenbahnen Englands. Berlin 1876. S. 25 ff.)

[1]) G. Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik. Leipzig 1875. Bd. II, S. 53 ff.

Tarife die vollste Freiheit, da sie die Maxima meist überaus hoch ansetzt, und die Expeditionsgebühren (terminals), die einen wesentlichen Theil des Frachtgelds bilden, sogar ganz unbestimmt läßt. Denn die Gesetzgebung bestimmt hierüber weiter nichts, als daß die „terminals" „reasonable" sein sollen. Auf die Regulirung oder Revision von Differential-Tarifen, auch wenn sie wirkliche Disparitäts-Tarife sind, läßt sich die englische Gesetzgebung schon gar nicht ein. Ist aber deswegen das englische Eisenbahnwesen etwa weniger gut entwickelt als das deutsche? Ist das englische Publikum mit den Leistungen seiner Bahnen weniger zufrieden, als wir es mit den Leistungen der unsrigen sind? Ganz im Gegentheil! G. Cohn, der in dem ebencitirten Werk den Standpunkt der staatlichen Eisenbahnverwaltung mit unverkennbarer Exklusivität vertritt und deshalb den Privatbahnen, zumal den englischen, durchaus nicht grün ist, kann trotzdem nicht umhin, der Vortrefflichkeit des englischen Eisenbahnwesens und der Größe seiner Leistungen die wohlverdiente Anerkennung zu zollen. „Versuchen wir es," sagt er Bd. II, S. 124, „aus den vorgeführten Daten über die Personenzüge auf verschiedenen Eisenbahnen und in verschiedenen Verkehrsgebieten eine Folgerung zu ziehen, so ist es zunächst die positive Thatsache, daß der heutige englische Personenverkehr durch eine so reichliche Zahl von Zügen bedient wird und daß die Geschwindigkeit derselben eine solche ist, daß nach den gegenwärtigen Vorstellungen und namentlich nach festländischem Maßstabe damit etwas wahrhaft Großartiges geleistet wird. Nicht nur für die Hauptverkehrsrichtungen, sondern auch für Nebenstraßen ist in einer Weise gesorgt, wie wir es in Deutschland entfernt nicht erreicht haben." Und den Güterverkehr schildernd bemerkt er (Bd. II, S. 146): „Die Promptheit der Güterbeförderung wird allgemein bestätigt und verhältnißmäßig sind Klagen über Verzögerung selten. Die „billige" (reasonable) Lieferfrist ist durch die Gewohnheiten des englischen Verkehrs auf ein bewundernswerthes Minimum beschränkt" u. s. w. Schließlich faßt Cohn sein Urtheil über die Leistungen der englischen Eisenbahnen in Folgendem zusammen (S. 577): „Vergleicht man die Entwicklung und mühsam errungene Stellung der englischen Eisenbahnen mit andern Arten gewinnbringender Unternehmungen in England, so scheint ihnen trotz alledem und im Unterschied zu solchen das kennzeichnende Merkmal aufgedrückt zu sein, daß sie Unternehmungen von eminent öffentlichem Charakter sind und daß unter diesem Druck es ihnen nicht vergönnt gewesen ist, Erträge zu sammeln von solcher Höhe, wie es andern gewinnbringenden Unternehmungen in England gelungen ist[1])."

---

[1]) Schade daß Cohn's mit so vielem Fleiß ausgearbeitetes, treffliches Werk, welches gewiß Niemand ohne reiche Belehrung aus der Hand legen wird, in vielen Partien gar zu fühlbar unter dem überaus einseitigen Standpunkt des Verfassers leidet. Cohn's Voreingenommenheit für die staatliche Eisenbahnverwaltung geht so weit, daß er sogar die Thatsachen ignorirt, die er kurz vorher selber aufgeführt hat. So schildert er z. B. in Bd. II, S. 4 die Vollmachten, welche dem englischen Parlamente den Eisenbahngesellschaften gegenüber zustehen. Diese Vollmachten sind hauptsächlich folgende:

Erstens hat das Parlament zu jeder Zeit und ohne jede Ausnahme sich die volle Freiheit zur Gewahrung von konkurrirenden Eisenbahnlinien gewahrt . . . Die Folge ist gewesen, daß bis etwa an die neueste Zeit heran den englischen Eisenbahn

Wie Cohn urtheilen in diesem Punkte alle gründlichen Kenner des englischen Eisenbahnwesens: Reitzenstein [1]), Wehrmann, Schwabe, Franqueville u. s. w. Wenn es aber weder die Konkurrenz, noch die behordliche Einmischung war, welche diese hohe Vollkommenheit des englischen Eisenbahnwesens zu Stande brachte [2]), — wodurch ist sie dann doch zu Stande gekommen? Antwort: Durch die geistigen Errungenschaften, welche die Erfahrung und die fortschreitende Entwicklung des Verkehrs in den Köpfen der englischen Eisenbahndirektoren gezeitigt hat, und wodurch letztere belehrt wurden, daß der größtmögliche Gewinn der Eisenbahnen nicht in der Brand-

gesellschaften unter dem Damoklesschwert neuer Konkurrenz niemals hat recht wohl werden können, wenigstens nicht eben so wohl, wie in manchen andern Ländern. — Zweitens ist der bei der Turnpike-acts geltende Grundsatz einer periodischen Erneuerung der Vollmachten nach 21 Jahren behufs Revision der Bedingungen im öffentlichen Interesse, der bei den Canal-acts verloren gegangen war, dadurch wieder aufgenommen worden, daß in jede der Eisenbahn-Akts seit dem Jahre 1845 und theilweise schon früher, der ausdrückliche Vorbehalt einer Tarifrevision gesetzt worden ist . . . Dieser Vorbehalt der Tarifrevision wurde in die Private-acts der Eisenbahngesellschaften seit 1845 in Folge eines Parlamentsbeschlusses als „Standing Order" eingesetzt und lautet: „Nichts in dieser Akte soll befreien . . . von irgend einer künftigen Revision der Maxima durch das Parlament." — Drittens ist zugleich mit diesem Vorbehalt der andere Vorbehalt neuer, die ertheilten Vollmachten einschränkenden Gesetze ausgesprochen worden. Vor dem Jahre 1845 scheint dies zwar nicht konsequent geschehen zu sein, doch behauptete der für die formelle Behandlung der Eisenbahn-Akts als erste Autorität geltende Lord Redasdale im Hause der Lords am 19. Nov. 1852, bereits seit 13 Jahren stünde in allen Eisenbahn-Akts die Klausel, daß die zugelassene Eisenbahngesellschaft der Wirksamkeit jedes in Zukunft zu erlassenden allgemeinen Eisenbahngesetzes unterworfen sein solle. — Viertens ist durch das Gesetz vom Jahre 1844 das Recht des Staates ausgesprochen worden, jede Eisenbahn nach Verlauf von 21 Jahren unter gewissen Bedingungen an sich zu bringen. — Diese Vollmachten sind, wie man sieht, sämmtlich von größter Bedeutung und gehen in ihrer Tragweite viel weiter, als diejenigen, die irgend ein Staat in Deutschland besitzt. Man könnte also, wie uns dünkt, mit diesem Maß von Machtfülle des Staates gegenüber den Eisenbahnen wohl zufrieden sein. Cohn selber sagt später (S. 578) ausdrücklich: „So ist es wunderbar und lehrreich zu finden, daß selbst in den ausgearteten (!) Schößlingen einer neuen Zeit, wie es die Eisenbahngesellschaften sind, der klassische Staat des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Pflicht seine schwere Hand auf den Egoismus legt und ihn niederdrückt — lehrreich zumal für andere Länder, in welchen die Dividenden und Kurse üppig haben emporschießen dürfen." Wieder einige Seiten später (S. 607) aber verfällt der Verfasser in seine alte Marotte und trägt, des Vorhergegangenen uneingedenk, keine Scheu, zu schreiben: „Der heutige Einfluß der Eisenbahngesellschaften stellt den bisherigen englischen Staat in Frage, weil derselbe darauf gebaut ist, daß die sociale Macht dem Staate dient, nicht den Staat aufhebt. Dem heutigen englischen Staate fehlen nicht nur die Organe, die neuen socialen Mächte zu beherrschen, sondern es fehlt ihm — eben in der Konsequenz jenes Kreislaufs — auch die Macht, solche Organe zu schaffen." (!!) — Man kann es, wie gesagt, nur bedauern, daß solche Unlogik und einseitigste Voreingenommenheit das treffliche Werk entstellt, und seine Deduktionen theilweise lächerlich macht.

[1]) Ed. Reitzenstein: „Ueber einige Verwaltungs-Einrichtungen und das Tarifwesen auf den Eisenbahnen Englands." Berlin 1876. — Diese Schrift ist, nebenbei bemerkt, das Beste und Gründlichste, was über englisches Tarifwesen in deutscher Sprache bis jetzt geschrieben worden ist.

[2]) Die Konkurrenz in den Preisen hat bekanntlich in England nur zu Kapitalverlusten und zugleich zu zahllosen Verkehrsstörungen geführt, weil jede Bahn die mit ihr konkurrirenden Linien durch Vorenthaltung des rechtzeitigen Anschlusses der Personen- und Güterzüge zu schädigen und zu chikaniren suchte.

schätzung des bestehenden Verkehrs, sondern vielmehr in seiner möglichsten Erleichterung und daraus fließenden Erweiterung gesucht werden müsse; ferner durch den rasch zunehmenden nationalen Wohlstand, welcher es den englischen Direktoren auch möglich machte, dem künftigen Verkehr ein augenblickliches Opfer zu bringen, d. h. Tarifexperimente zu unternehmen, die oft anfänglich sehr unlohnend und kostspielig waren, und die sich erst mit der Zeit als gewinnbringend erwiesen [1]. So hat z. B. die North-Eastern im Verlaufe einer 22jährigen Erfahrung bei fortwährender Verfolgung des Verschmelzungsprincips zu einem einheitlichen großen Bezirke mit den höchsten Tarifsätzen des Landes für Personen sowohl wie für Güter und gleichzeitig mit den niedrigsten Dividenden angefangen, um allmählich mit den Tarifsätzen herabzugehen, mit den Dividenden hingegen emporzusteigen, so daß die North-Eastern gegenwärtig die niedrigsten Tarife, gleichzeitig aber die höchsten Dividenden hat. Obgleich in ihrem Gebiete kein Schatten von Konkurrenzdruck existirte, ist sie doch in der Ermäßigung der Tarife weiter gegangen, als selbst diejenigen Bahnen, die der Konkurrenz am meisten unterstanden, und sie hat dies nicht ohne anfängliche Verluste, aber doch in wohlverstandenem eigenen Interesse gethan, indem sie die Politik verfolgte, welche Thompson, der Vorsitzende des Verwaltungsraths dieser Bahn, vor dem Parlaments-Ausschusse von 1872 in folgender Weise schilderte:

„Unser stärkster Antrieb bei Ermäßigung der Fahr- und Frachtsätze ist derselbe, welcher den Landwirth veranlaßt, seinen Acker zu düngen, um seinen Ertrag zu erhöhen. Geld daran zu setzen, um einen Eisenbahnbezirk zu heben und die Tarife herabzusetzen, stachelt die Produktion an und entwickelt die Hilfsquellen des Bezirks. Wir behaupten nicht, daß wir aus Patriotismus unser Geld ausgeben, sondern wir glauben, daß es das beste Verfahren ist, die Bedürfnisse des Bezirks zu erwägen und seine Kräfte vermehren zu helfen. Das ist die gewinnbringendste Politik auf die Dauer

[1] Auch in Deutschland sind die Tarifermäßigungen lediglich versuchsweise und an der Hand der Erfahrung erfolgt. Nachdem einmal die Differential- und direkten Tarife mit ihren Ermäßigungen Platz gegriffen hatten und sich rasch vermehrten, wurden die Artikel, die sie umfaßten, immer zahlreicher und man kam dann durch die Erfahrung zu dem Schluß, daß sich auch für andere bisher wenig beachtete Artikel des Lokalverkehrs auf den Märkten der Verbandsstationen ein lohnender Absatz werde finden lassen. In Folge dessen wurden immer mehr Stationen in die direkten Tarife aufgenommen und die ermäßigten Frachtsätze der direkten Verkehre in immer weiterem Umfange eingeführt, woraus dann die allgemeine Ermäßigung resultirte. Nach einer vom Verein der deutschen Privatbahnen anläßlich des ersten Eisenbahn-Gesetzentwurfes veröffentlichten tabellarischen Uebersicht betrug bei 49 namentlich aufgeführten Artikeln der Kollo-(Stückgut-)Tarifsatz pro Centner und Meile in der Zeit von 1848—50 ohne Ausnahme 5 Silberpfennige. Im Jahre 1851 finden sich erst zwei ermäßigte Sätze (für Spiritus und Rohzucker); im nächsten Jahre folgte die Ermäßigung für Rohtabak, sodann in 1854 die Ermäßigung für rohe Baumwolle, Baumwollgarne, fette Oele, Reis, Soda und Syrup. Im Jahre 1856 traten die Mineralien und Erze, namentlich Blei, Eisen, Stahl und Stahlwaaren in die Reihe der Ermäßigungen ein und im Jahre 1860 existirte der Satz von 5 Silberpfennigen nur noch für 17 von den aufgezählten 49 Artikeln. Im Jahre 1868 war dieser Satz aus den Tarifen vollständig verschwunden, um erst im Jahre 1871 ganz vereinzelt wieder aufzutauchen. Aus der Aufeinanderfolge der Artikel, für welche die Ermäßigungen eintreten, sieht man deutlich, daß diese Ermäßigungen lediglich aus der Verallgemeinerung der Differential-Tarife entstanden sind.

(in the long run) für jede Eisenbahngesellschaft, die sich in dem ausschließlichen Besitze eines Distrikts befindet. Wir haben daher zu ermitteln versucht, welche Sätze wohl die permanent besten für uns sind. Aber noch ein anderer Beweggrund wirkt bei Eisenbahnverwaltungen mit, der Wetteifer zwischen verschiedenen Distrikten, in derselben Weise, wie Jemand im Hydepark sich gern auf einem schönen Pferde neben andern Reitern zeigt. Die Direktoren einer Eisenbahn würden sich nicht gern nachsagen lassen, ihre Bahn verlange höhere Sätze oder fahre langsamer oder habe schlechtere Einrichtungen als andere Bahnen. Es besteht ein gewisser Grad des Wetteifers ohne direkte Konkurrenz."

Die Northern-Eastern steht jedoch in England mit dieser Tarifpolitik durchaus nicht vereinzelt da, sondern man kann sagen, daß diese Politik dort schon seit Jahren allgemein angenommen ist. Allport, Direktor der Midland, sprach sich schon vor der Royalkommission von 1867 ganz in derselben Weise aus: „Was die Festsetzung der Frachten betrifft", sagt er, „so möchte ich, da es vielleicht wissenswerth ist, erklären, wie sie bewirkt wird. Ein Holzhändler in Gloucester schreibt an mich und sagt: „„ich kann ein Geschäft in Darby machen, aber Ihre Fracht ist so hoch, daß mir der Markt verschlossen ist; wenn Sie Ihren Satz um 1, 2, 3 Shilling reduciren können, dann kann ich einen Verkehr auf Ihre Linien bringen, welcher sowohl für Sie wie für mich Vortheil bringen wird."" Mein Geschäft ist es alsdann, mich zu überzeugen, ob seine Angabe richtig ist, und wenn sie es ist, so gebe ich ihm einen Satz, der passend ist. Die Frage ist also einfach die: ist ein Verkehr zu haben? bleibt bei dem Satz ein Gewinn übrig? und können wir es ausführen? Beantworten sich diese Fragen mit Ja, so geschieht es. Dabei ist der Gewinn verschieden bei verschiedenen Theilen des Verkehrs. Bei einigen Theilen ist er 10 %, bei andern 20 %, 30 % und mehr. Wenn wir den Durchschnitt unserer Frachtsätze nehmen, so bleiben 50 % Gewinn und 50 % Betriebskosten. Aber wir befördern einen großen Theil des Verkehrs auch mit 80, 85 und sogar 90 % Betriebskosten."

Der Direktor der Great-Western erklärte vor derselben Royalkommission, nicht täglich, sondern stündlich würden Aenderungen von den Interessenten bei ihm nachgesucht und dies erstrecke sich bei der Great-Western allein mit ihren 500 Stationen und ihren verschiedenen Güterklassen auf etwa fünf Millionen Tarifsätze. Der Direktor der London und North-Western aber theilt dem Ausschusse von 1872 mit, seine Bahnverwaltung empfange täglich im Durchschnitt 75 Briefe, welche Aenderungen von Frachtsätzen nachsuchen und in Folge davon würden täglich im Durchschnitt 200 Sätze geändert.

Das also ist die Eisenbahnpolitik, welche sich in England unter dem reinen Regime der Privatbahnen allmählich entwickelt hat, und diese Politik — die einzig richtige, die es gibt — wird ohne Zweifel auch in Deutschland zum Durchbruch kommen, sobald die Verhältnisse des Verkehrs und des allgemeinen Wohlstandes sich danach angethan haben. So gewiß dies ist, so gewiß ist es aber auch, daß es nicht die Staatsbahnen sein werden, welche dieser Politik zum Durchbruch verhelfen, oder welche nur im Stande sein werden, gleichen Schritt mit ihr zu halten oder ihr zu

folgen. Denn woher soll einer büreaukratisch eingerichteten Eisenbahnverwaltung die Agilität und Rührigkeit, woher der spekulative kaufmännische Blick, woher endlich die Raschheit der Entscheidung kommen, die zur erfolgreichen Handhabung einer derartigen Eisenbahnpolitik unumgänglich nothwendig sind[1]? Die Büreaukratie müßte ja ihre Natur vollständig ändern, sie müßte einen ganz neuen Menschen anziehen, sie müßte mit einem Wort: aufhören zu sein, was sie ist, wenn sie mit Erfolg an die Lösung dieser Aufgabe herantreten wollte. Und dann, welcher Staat wird wohl den Direktoren seiner Eisenbahnen — und wären sie selbst die genialsten Köpfe — freie Befugniß zu kostspieligen und im Erfolg oft zweifelhaften Tarifexperimenten gewähren[2]? Wo in aller Welt gibt es eine Staats-

---

[1] „Wie die Staatsbahnen den Verkehr zu beleben verstehen, davon hier ein einziges Beispiel, welches von einem königl. preuß. Staatseisenbahnbeamten als Thatsache verbürgt wird. (Reitzenstein, Die Gütertarife &c., S. 81.) Die französische Ostbahn hatte kurz vor dem Kriege für Eisensteine von Hayange bei Thionville nach Styringen als Rückfracht für die nach dem Saarbrücker Revier laufenden Kohlenwagen einen ermäßigten Satz bewilligt. Auf die Zusage der Fortdauer dieser billigen Rückfracht vergrößerte die Firma de Wendel in Styringen ihre dortigen Anlagen nicht lange vor dem Kriege durch mehrere neue große Hochöfen. Die preußische Eisenbahnverwaltung (Reichsbahn) hob jedoch nach dem Kriege jenen Rückfrachttarif auf, und die Folge war, daß die neuen Oefen kaltgelegt werden mußten und später nach vergeblichem Warten auf eine Aenderung des Reichsbahntarifs abgebrochen wurden. Daß mit den alten Oefen nicht dasselbe geschah, lag nur daran, daß man auf die Arbeiter und die vorhandenen Maschinen Rücksicht nahm." — Die Privatbahnen mögen viel gesündigt haben, aber ein ähnliches Beispiel von widersinniger Verkehrspolitik wird man in ihren Annalen vergeblich suchen. Bei den Staatsbahnen steht jedoch dergleichen nicht gerade vereinzelt da. Wir wollen in dieser Beziehung nur an die seltsame Tarifwirthschaft erinnern, wodurch jüngst noch die bayerische Staatsbahn den Holzexport erschwerte, obgleich doch der bayerische Staat, als Besitzer von sehr ausgedehnten Forsten, an der Erleichterung des Holzexports das direkteste Interesse hatte. Auch ist es eine bekannte Thatsache, daß die Staatsbahnen, namentlich die preußischen, die von den Privatbahnen eingeführten Verbesserungen (z. B. im gegenseitigen Verkehr der Bahnen) nur da annahmen, wo sie sich dieser Verbesserungen wegen zu vielseitiger Berührung mit den Privatbahnen absolut nicht entziehen konnten, daß sie hingegen, wo diese vielseitigere Berührung nicht stattfand und die Staatsbahnen wieder neben Staatsbahnen lagen, Alles beim Alten ließen.

[2] Bei den englischen Tarifherabsetzungen tritt regelmäßig der bedächtige Grundsatz langsamen und mäßigen Experimentirens mit vermehrt ermäßigten Sätzen, als Norm der englischen Eisenbahnmänner hervor. Es wird stets betont, wie relativ verschieden jede verschiedene Tarifhöhe unter verschiedenen Umständen wirkt, und wie sehr es auf die örtlichen Verhältnisse des Verkehrs ankommt, ob ein gewisser Satz, eine gewisse Ermäßigung den Verkehr dermaßen zu steigern im Stande ist, daß der Gewinn ebenso hoch, höher, annähernd so hoch wie bei dem früheren Satze sich ergibt. Denn es müssen die natürlichen Vorbedingungen vorhanden sein, wenn der Verkehr mit der Verbilligung der Tarifsätze zunehmen soll. Darum mahnen selbst solche englische Eisenbahnmänner, welche, wie Allport, ermäßigten Experimenten sehr geneigt sind, zur Vorsicht, weil keine allgemeinere Herabsetzung, selbst die allmähliche lohnende, ohne zeitweiligen Verlust oder ohne zeitweilige Schmälerung des Gewinns vorgenommen werden könne. Dies bezeugte Allport im Jahre 1865 aus 25jähriger Erfahrung: „Ich habe noch niemals", sagt er, „in meiner ganzen Praxis als Eisenbahndirektor eine Tarifermäßigung vorgenommen, ohne zeitweiligen Verlust herbeizuführen. Aber in vielen Fällen war dieser Verlust nur sehr temporär, in andern dauerte er länger; in der Regel fand ich, daß die Reduktion am Ende für uns gewinnbringend war, jedoch in einigen Fällen auch das Gegentheil." (Cohn, Untersuchungen &c., Bd. II, S. 369 ff.)

Finanzverwaltung, die solches gestatten könnte, wenn sie es auch gestatten wollte? Mögen daher Diejenigen, die den Staatsbahnen die Zukunft vindiciren, sich wohl vorsehen, daß sie sich nicht als falsche Propheten erweisen. Das Staatsbahnsystem scheint sich vielmehr nur mit einer ziemlich bescheidenen Entwicklungsstufe des Verkehrs zu vertragen, kann aber, sobald letzterer großartigere Dimensionen anzunehmen strebt, unmöglich mehr genügen und droht dann, sich der Entwicklung des nationalen Wohlstandes schwer an die Füße zu hängen.

Schließlich sei noch einer Frage gedacht, die bei der jetzt gegen die Privatbahnen im Publikum vorherrschenden Abneigung von mehr als einer Seite erhoben werden mag. Man wird nämlich fragen: „Ist es denn nicht Thatsache, daß die Privatbahnen oft jede Rücksicht auf das Publikum gröblichst bei Seite setzten, daß sie den bestehenden Verkehr, weit entfernt ihn zu fördern und weiter zu entwickeln, lediglich brandschatzten, daß sie oft die Transportinteressenten, insoweit dieselben ausschließlich auf die betreffende Bahn angewiesen waren, in ihrer Existenz bedrohten und bis zur Unerträglichkeit chikanirten, daß sie ferner die zur Sicherheit des Bahnbetriebs nöthigen Maßregeln zuweilen in sträflichster Weise vernachlässigten, daß sie sogar die ihnen gesetzlich zustehenden Rechte und Privilegien mitunter ganz willkürlich überschritten u. s. w.?" „Sollen wir nun aber", kann man dann weiter fragen „diesen Eisenbahndespoten auf Gnade und Ungnade überlassen bleiben, sollen wir ins Unbestimmte zuwarten, bis es ihnen endlich gefällig ist, Raison anzunehmen, oder bis sie durch die Umstände gezwungen werden, auf das Publikum mehr Rücksicht zu nehmen? Da könnte wohl Manchem die Geduld ausgehen und die Geschäftswelt dürfte schwerlich geneigt sein, sich mit der Aussicht auf eine goldene Zukunft zu trösten, wenn ihr die Zustände der Gegenwart bleiern an den Füßen hängen."

Man kann die eben berührten Uebelstände ohne Weiteres als Thatsachen anerkennen (obgleich zuweilen viel Uebertreibung und Mangel an Verständniß des Eisenbahnwesens mitunterläuft), ohne deshalb der daraus gezogenen verzweifelten Schlußfolgerung beistimmen zu müssen. Man werfe nur immer die Gegenfrage auf, wo, wann und unter welchen Umständen solche Ausschreitungen und Ungehörigkeiten der Privatbahnen Platz gegriffen haben und man wird dann immer finden, daß die Hauptschuld an diesen Mißständen niemand Anderem beizumessen ist, als einer unfähigen oder lässigen Büreaukratie. So erinnert sich z. B. gewiß noch Jedermann in Preußen an die vielen Klagen, welche vor einigen Jahren in verschiedenen Berliner Blättern über die Mißwirthschaft und den wirklich weitgetriebenen Despotismus der Berlin-Anhalter Bahn veröffentlicht worden sind. Da aber der öffentliche Tadel bei der Verwaltung dieser Bahn nichts fruchtete, so wendeten sich die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine von Delitzsch-Bitterfeld, Kölsa, Großkostritz, Herzberg und Schlieben in einer Eingabe an den damaligen Handelsminister Grafen Itzenplitz und baten unter eingehender Motivirung ihres Gesuchs um Abhilfe. Diese Petition ist später nebst der Antwort des Ministers und sonstigen auf diese Angelegenheit bezüglichen Dokumenten und Kundgebungen in einer kleinen Broschüre, betitelt: „Die Anklagen gegen die Anhaltische Bahn ꝛc." Delitzsch 1873 veröffentlicht worden und wir können uns, indem wir auf dieses sehr

lehrreiche und sehr lesenswerthe Schriftchen verweisen, der Ausführung der einzelnen Klagepunkte und ihrer ministeriellen Verbescheidung hier wohl enthalten[1]. Man wird aber bei der Lektüre finden, daß der landwirthschaftliche Verein der Kreise Delitzsch und Bitterfeld als Herausgeber der Broschüre vollkommen Recht hat, wenn er zu dem Bescheid des Handelsministers resumirend bemerkt: „dieser Bescheid beschränke sich bei allen Beschwerdepunkten darauf, daß er entweder die Beschwerde gar nicht anerkennt, oder versichert, nicht abhelfen zu können, oder daß er mit dem Hinweis auf andere Bahnen tröstet und daß das Reskript durchweg den Eindruck einer geschickten Vertheidigungsschrift für die Anhaltische Bahn macht, nicht aber den eines Schutzbriefs für klagende Unterthanen." Unter solchen Umständen und unter einer solchen Aufsichtsbehörde kann nun freilich eine Privatbahnverwaltung leicht übermüthig werden. Allein wie ist ein solcher Ministerialbescheid möglich geworden, und welchen Ursachen ist überhaupt die Itzenplitzische Eisenbahnwirthschaft entsprungen? Auf diese Frage überlassen wir die Antwort einem Berliner Blatte (der „Volksztg."), welche, wie uns scheint, in ihrer damaligen Auslassung den Nagel auf den Kopf traf. Diese Auslassung aber lautet:

---

[1] Nur ein einziger Punkt soll wegen seiner principiellen Wichtigkeit und dauernden Bedeutung hier herausgegriffen werden. Die Bittsteller hatten nämlich, indem sie auch eine Ermäßigung der Frachtsätze beantragten, auf den § 31 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 verwiesen, welcher bestimmt, daß das k. Handelsministerium das Bahngeld nur „auf mindestens 3, aber höchstens 10 Jahre" festsetzt und dann allemal eine neue Regulirung nach Verhältniß des Reinertrags der Bahn stattfinden soll; sie hatten ferner darauf verwiesen, daß die §§ 29 und 30 die Modalitäten der Berechnung genau angaben, und überall nur eine Nutzung von 10 % zu Grunde legen und daß endlich nach § 33 „die Fuhrpreise in dem Maße herabgesetzt werden müssen, daß der Reinertrag 10 % nicht überschreite". — Darauf antwortet nun der Minister: „Den Ausführungen des Vorstandes, betreffend die §§ 29 bis 33 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, vermag ich nicht beizupflichten. In § 29 Pos. 4 wird den Bahnunternehmern ein Reinertrag von 10 % von dem „Anlage-Kapital" und in den §§ 32 und 33 von dem „in dem Unternehmen angelegten Kapital" zugebilligt. Diese Bestimmung muß meines Erachtens dahin interpretirt werden und ist bisher von der k. Staatsregierung dahin interpretirt worden, daß zu dem in Frage kommenden Kapital nicht nur die durch die Begebung der Stammaktien, sondern auch die durch die Verausgabung von Prioritäts-Obligationen erhobenen und auf das Unternehmen verwendeten Geldsummen zu zählen sind." Minister Itzenplitz, der kreuzbrave Mann aber schlechte Musikant, rechnet also auch die Schulden eines Geschäfts zu dessen Anlagekapital, ein Qui pro Quo, welches außer ihm wohl Niemanden passirt. Der Verstoß ist um so ärger, als das Gesetz von 1838 in § 42, 4 ausdrücklich zwischen a) Aktienkapital mit Dividenden und b) anderweitigen Schulden unterscheidet, und als ferner dieses ganze Gesetz offenbar den englischen Mustern nachgebildet ist, welche bei 10, ja manchmal schon bei 6 % Reinertrag eine Tarifrevision resp. Tarifermäßigung vorschreiben. In England ist aber noch Niemandem eingefallen, unter dem Anlagekapital einer Eisenbahn etwas Anderes, als ihr Aktienkapital zu verstehen. Ueberdies war der englische Gesetzgeber auch so klug, das Prioritätskapital auf ein Drittheil des Aktienkapitals zu beschränken, während die preußische Regierung Prioritätsanleihen über Prioritätsanleihen bewilligte und damit selber das Gesetz umgehen half. Dieses Verfahren ist um so unbegreiflicher, als das Gesetz von 1838 doch zugleich auch die Eventualität eines Ankaufs der Privatbahnen durch den Staat ins Auge faßt. Wie war es da nur möglich, daß man trotzdem die Dividenden und den Werth der Aktien weit über ihr gesetzliches, d. h. über das vom Geiste des Gesetzes beabsichtigte Maß hinauswachsen ließ?

„Die Berufung des Geheimen Oberbauraths S." — wir lassen den Namen weg, weil er nichts zur Sache thut — „aus dem Handelsministerium als technisches Mitglied des Direktoriums der Berlin-Anhaltischen Bahn wird als bedenklich aufgefaßt, weil dieselbe lediglich den Zweck verfolgt, die Stellung der genannten Bahn innerhalb des Ministeriums zu befestigen. Man muß gestehen, daß ein solches Bedenken, ob es in dem speciellen Falle zutreffen mag oder nicht, im Allgemeinen gerechtfertigt ist. Es kann Niemandem verborgen sein, daß das Handelsministerium von selbst schon gute Kameradschaft mit den Privatbahnen zu halten sucht, weil bekanntlich, wer in einem Glashause wohnt, nicht mit Steinen werfen soll. Wenn nun noch eine Mittelsperson da ist, welche unter Umständen begütigend eingreifen kann, so läßt sich in der That befürchten, daß die herzliche Eintracht nie gestört wird, und sollte selbst die letzte Rücksicht gegen das Publikum außer Acht gelassen werden. So ist es auch zu erklären, daß das Ministerium noch keine Veranlassung gefunden hat, gegen die Anhaltische Bahn vorzugehen, obgleich das Maß der Sünden dieser Bahn doch füglich als voll betrachtet werden kann. Es läßt sich aber denken, daß man regierungsseitig nicht recht geneigt ist, schroff aufzutreten, so lange man selbst fürchten muß, auf die Anklagebank der öffentlichen Meinung zu kommen."

Zur Schulsparkassen-Frage.

Von

Prof. Dr. **Wilhelm Stieda** in Dorpat.

Carina Schröter, Die Schulsparkassen vom Standpunkte der Pädagogik und National-Oekonomie. Budapest 1877.
Leo Wilhelmi, Die Schulsparkasse und ihre Verbreitung. Leipzig 1877.
Bernhard Franz Weiß, Ueber Schulsparkassen in Ungarn. Budapest 1877.
E. Senckel, Schulsparkassen, ein gemeinnütziger Vorschlag und praktischer Beitrag zur Lösung schwebender Zeitfragen. Berlin 1877.

Im dritten Hefte des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift habe ich gelegentlich einer Besprechung der neueren Sparkassen-Literatur auch die Frage der Schulsparkassen berührt. Da seither einige Broschüren in deutscher Sprache erschienen sind, welche diesen Gegenstand behandeln — die ersten wichtigeren Schriften kamen 1866 in Belgien, 1875 in England, Italien, Frankreich, Oesterreich heraus — ist es fast meine Pflicht, dieselben hier einer Besprechung zu unterziehen und vielleicht um so mehr, als ich, wenngleich überhaupt zurückhaltend, mich der Idee eher ab- als zugeneigt geäußert habe. Freilich muß ich von vornherein gestehen, noch immer nicht in der glücklichen Lage zu sein, die Rolle des bekehrten Apostels spielen zu können, wie es der Verfasserin einer der erwähnten Broschüren ergangen ist[1]; aber dies soll mich nicht befangen machen in der Würdigung dessen, was an den Schulsparkassen in der That zu loben ist. Viel Neues bieten die vier genannten Schriften eben nicht. — Nach dem trefflichen Aufsatze von Hansen — im Arbeiterfreund 1876, S. 451 — ist es vielleicht auch schwer, zur Begründung andere Gesichtspunkte anzuführen. — Nichts desto weniger werden sie dort jedenfalls sehr wirksam sein, wo man über die Sache noch nicht unterrichtet ist, aber ihr einige Sympathien entgegen bringt. Es sind Parteischriften, nicht wissenschaftliche Leistungen, mit denen wir es zu thun haben, daher wir auf eine eingehende Kritik derselben verzichten und sie nur stofflich benutzen wollen, obgleich z. B. gerade bei Wilhelmi eine gewisse Oberflächlichkeit nicht ungerügt bleiben darf. Seit wann ist es erlaubt zu citiren „eine russische Broschüre" ohne jeden Titel oder Autornamen[2], oder zu sagen: So berichtet A. de Malarce dies von Frankreich[3], während der Titel der entsprechenden Broschüre nicht

---

[1] Carina Schröter S. 6.

[2] Wilhelmi a. a. O. S. V. Ich erlaube mir vorläufig die Existenz dieser russischen Broschüre überhaupt zu bezweifeln. Herr Dr. Wilhelmi ist mir auf eine specielle Anfrage deswegen die Antwort schuldig geblieben. Eine Korrespondenz mit der bekannten Petersburger Buchhandlung von Röttger ergab, daß in den letzten Jahren über diesen Gegenstand keine Broschüre in den Handel gekommen ist.

[3] a. a. O. S. 22.

genannt ist, wohl aber weiter unten steht[1]) „von der französischen Literatur über unsern Gegenstand ist, abgesehen von der bereits erwähnten Schrift von A. de Malarce", oder bei Entlehnung positiver Daten aus anderen Schriftstellern nicht die Seitenzahl der betreffenden Werke anzugeben[2])? Doch dies nur nebenbei. Durch alle vier Schriften geht der warme Hauch der Ueberzeugung von der Heilsamkeit der Sache selbst und dieser lebhafte Wunsch der Verfasser, mit ihren Arbeiten etwas zur Verbreitung der Schulsparkassen beitragen zu können, was gewiß nicht ausbleiben wird, verleiht ihnen ein freundliches Gepräge.

Eine gewisse Berechtigung zu diesem Wunsche ist nicht zu leugnen. Wer könnte Hansen nicht beistimmen wollen, wenn er seinen Aufsatz mit den Worten beginnt: „Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, das sind die Grundlagen der ganzen Existenz des Einzelnen, wie der Gesammtheit!" Man braucht deswegen jener übertriebenen Ansicht, welche die individuelle Sparsamkeit als einziges Heilmittel gegen alle socialen Mißverhältnisse hinstellte und den Arbeitern zurief: „Spart und werdet Kapitalisten", noch nicht nahe zu stehen. Es ist im Interesse eines jeden Staates, wenn er den Sparsinn seiner Bevölkerung möglichst auszubilden sich angelegen sein läßt. Daß dies zunächst durch Errichtung von Sparanstalten, durch Ueberwachung derselben, durch eine zweckmäßige Gesetzgebung geschehen kann, ist längst überall eingesehen und ausgeführt worden. Die Früchte sind auch nicht ausgeblieben. — Es ist bekannt, wie in der letzten Zeit fast in allen größeren Staaten Europa's — und dieser Welttheil kommt natürlich allein in Betracht, wenn wir von den Vereinigten Staaten absehen — die Spareinlagen eine bedeutende Vermehrung erfahren haben. Das vor Kurzem ausgegebene Werk über italienische Sparkassen in den Jahren 1873 bis 1876[3]), das in der bekannten rühmlichen Weise der italienischen Statistik einen Vergleich mit dem Auslande unternimmt, gestattet für die Hauptstaaten die neuesten Fortschritte in dem zehnjährigen Zeitraume von 1865—1875 festzustellen, wie die beigefügte Tabelle zeigt.

(Hierher gehört die Tabelle der folgenden Seite.)

Der Aufschwung, welchen nach diesen Ziffern die Sparsamkeit genommen hat, ist ein bedeutender. Nicht nur, daß der Gesammtbetrag gesteigert ist, der alljährlich zurückgelegt wird, — was ja bei der schritthaltenden Vermehrung der Bevölkerung eigentlich nicht auffallen kann — ist gerade Gewicht darauf zu legen, wie von je 100,000 Personen entschieden größere Summen erspart werden. Die relativ wachsende Zahl der Sparkassenbücher zeigt, daß diese Bethätigung der Sparlust extensiver Natur ist, nicht, daß etwa dieselbe Menge von Personen, wie früher, jetzt intensiver zu sparen sich angewöhnt hätte. Nichts beweist aber die Uebertreibung Derer, welche von der Sparsamkeit alles Heil erwarten, schlagender als eben dieses Wachsthum derselben. Sind nur in irgend einem der genannten Staaten, in welchen so erfreuliche Fortschritte zu begrüßen sind, die arbeitenden Klassen mit ihrem Loose zufriedener als früher? Hat nicht die Socialdemokratie sich eben in den letzten 10 Jahren, in welchen in Preußen so überraschende Sparerfolge erzielt wurden — 100,000 Menschen sparten im Jahre 1865 1,720,091, im Jahre 1875 5,410,282 Franken — dort eine bedeutende Anhängerschaar zu erlangen gewußt? Frankreich fürchtet den Einfluß und die Gewalt seiner friedlichen Arbeitersyndikate heute mehr als je und wir wissen aus anderen Staaten, daß sie ihrer Arbeiterbevölkerung hinsichtlich Dessen, was sie zu gelegener Zeit von ihnen zu erwarten haben, nicht größeres Vertrauen schenken. Allerdings könnte nur eine geographische, detaillirte Vergleichung der Bethätigung des Sparsinns in den Gegenden mit friedlicher Einwohnerschaft und in den Heerden radikaler Umtriebe ein entscheidendes Urtheil gestatten, ob die größere Verbreitung der Sparsamkeit dem Vorwärtsschreiten der Socialdemokratie Einhalt gebietet. — Aber ist es nicht schon auffällig genug, wenn im Gesammtergebniß der Beweis nicht erbracht werden kann! Es müssen hier offenbar noch ganz andere Thatsachen mit in den Bereich der Maßregeln gezogen werden, welche man gegen die widersinnigen Pläne revolutionärer Umsturzmänner ins Feld

[1]) a. a. O. S. 45.
[2]) a. a. O. S. 21.
[3]) Casse di Risparmio 1873—76. S. LXXIII ff.

Staaten	1865				1875			
	Zahl der Kassen auf je 100,000 Einw.	Zahl der Bücher auf je 100,000 Einw.	Gesammtbetrag der ersparten Summen in Franken	Von je 100,000 Einwohnern wurde gespart in Franken	Zahl der Kassen auf je 100,000 Einw.	Zahl der Bücher auf je 100,000 Einw.	Gesammtbetrag der ersparten Summen in Franken	Von je 100,000 Einwohnern wurde gespart in Franken
Italien[1]	0,72	1,630	224,942,827	839,300	1,18	2,870	527,201,383	1,967,080
Frankreich	1,28	4,089	462,144,957	1,215,807	1,40	5,938	573,498,988	1,569,385
Belgien (1870)	-	1,729	41,713,742	819,891		2,739	72,005,310	1,332,688
Oesterreich (1870)	0,94	4,530	714,266,722	3,503,798	1,35	6,275	1,473,147,517	6,894,737
Ungarn (1870)	0,99	-	292,910,685	2,140,252	2,22	-	434,078,532	3,235,046
Großbritannien und Irland (Private)	1,86	4,883	968,632,450	3,221,476	1,43	4,517	1,059,707,902	3,235,837
id. Postsparkassen	11,04	2,033	163,260,000	552,770	16,06	5,426	629,683,625	1,922,747
Schweden	4,52	5,948	51,096,763	1,241,978	7,00	14,857	173,469,200	3,995,559[2]
Dänemark (1870)	9,41	14,708	166,481,375	9,311,231	20,28	-	303,197,566	16,619,120
Preußen	2,49	4,724	334,817,591	1,720,091	3,97	8,598	1,390,096,759	5,410,282
Oldenburg (1870)	2,84	15,435	10,087,446	3,185,777	2,84	16,588	20,311,738	6,414,773[2]
Baden (1871)	6,70	7,767	70,349,675	4,713,321	6,98	10,430	119,495,951	8,175,918
Sachsen	5,19	16,248	107,010,611	4,410,444	6,29	30,122	315,000,000	12,322,787

[1]) a. a. O. S. XVIII—XX.
[2]) im Jahre 1874.

führen will. Vor allen Dingen wird vielleicht hier an eine Reform des ganzen Erziehungswesens gedacht werden müssen, nicht blos für die unteren Schichten der Bevölkerung, sondern für alle Klassen. —

Und da erscheint in der That der Vorschlag, schon die Kinder zum Sparen anzuhalten, ein sehr zu berücksichtigender. Weniger deshalb, weil durch die Sparsamkeit das Kind eine kleine Summe Geldes wird zusammenbringen können, die es später vielleicht für sein weiteres Fortkommen gut zu verwenden im Stande ist, als weil dem Kinde eine Tugend mehr damit gelehrt wird. Tugenden aber müssen dem Menschen anerzogen werden. Die Tugenden — sagt Wilhelmi richtig[1]) — deren der junge Mensch dereinst als Erwachsener zu seinem eigenen, der Familie und der Gesellschaft Wohle bedarf, sind ihrem Wesen nach Fertigkeiten. Die Erlangung von Fertigkeiten aber ist nichts Anderes als die naturgemäße Folge und Wirkung wiederholter Uebung. Je früher das Kind nun dazu angehalten wird, desto nachdrücklicher wird ihm die Nothwendigkeit der spätern Bethätigung dieser Tugend im Gedächtniß bleiben. Wir kennen ja das alte Sprichwort: „Was Häuschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr", das mir gerade auf das Sparen eine sehr glückliche Anwendung zu finden scheint. —

Vergegenwärtigen wir uns doch, was das Sparen eigentlich will. Der Sparende gewöhnt sich daran, einem augenblicklichen Genusse zu entsagen, um in der Zukunft etwas Besseres zu haben und mit dem gleichen Werthe ein dringenderes Bedürfniß befriedigen zu können. — Er häuft also nicht Geldmassen auf, weil die Anhäufung ihm Genugthuung gewährt, sondern er thut es in der Hoffnung, dereinst für die Entbehrungen, die er sich auferlegt, entschädigt zu werden, Er lernt sich also selbstbezwingen. Darin liegt die sittliche Wirkung des Sparens. —

Hat nun der Sparende die ersten Male glücklich überwunden und ist seiner Gelüste Herr geworden, so tritt ein zweites, weniger reines Motiv hinzu, die Freude am Besitze. Eben weil er schon Einiges in seinem Sparkassenbuch aufzuweisen hat und sich dieser Erfolge rühmen kann, sucht er seine Sparsamkeit zu steigern. Ihm schwebt der Gedanke vor, daß je größer die Summe, desto mehr er am Ende von ihr Nutzen haben wird. Dies Bewußsein kann dem Kinde nicht kommen. Da es nicht oder nur selten mit eigenem Gelde spart, vermag es seinen Spartrieb nicht in dem Maße zu steigern. Auch fehlt ihm wohl die Ueberlegung von dem Werthe des Geldes. Das Kind lernt daher nur das ideale Moment der Sparsamkeit kennen; es wird angehalten, seine Begierden zu zähmen. Nicht für jeden beliebigen Gegenstand, den es sieht, der den Wunsch des Besitzes in ihm rege macht, soll es die wenigen Pfennige hingeben, die ihm zu Gebote stehen. Es soll nachdenken lernen, ob sich nicht eine nützlichere Verwendung finden ließe, die ihm zu einem nachhaltigen Quell reinerer Freuden würde. Beginnt das so erzogene Kind zu verdienen, so macht von selbst der andere Faktor sich geltend. Eingedenk der früheren Lehren versucht der Erwachsene seinen Erwerb so einzutheilen, daß er nicht Alles sogleich ausgibt, die Zeiten der Noth nicht vergißt und bei Seite legt, was er entbehren kann, ohne sich und die Seinigen an Gesundheit und Wohlsein zu verkürzen. Bei den erwachsenen Arbeitern bedarf es so häufig nur der Mahnung daran, in dieser Weise zu handeln. Von selbst kommt ihnen der Gedanke nicht; das gute Beispiel Anderer wirkt und bringt ihre eigene Einsicht zur Reife. Theilweise ist dies ja aus dem guten Erfolge wahrzunehmen, welchen die Schulsparkassen auf die Eltern der sparenden Kinder ausüben. Wie paradox auch hier die Behauptung von der rückwärts gehenden Erziehung sich ausnehmen mag, es liegt etwas Wahres darin. Verwundert schauen die Eltern dem Beginnen der Kinder zu und nun sie sehen, was damit bezweckt wird, fällt ihnen die eigene Pflicht aufs Gewissen. Es bedurfte eben nur des Anstoßes. —

Theilweise aber können dem sparenden Kinde auch schon die materiellen Vortheile der Sparsamkeit klar werden. Wie gering die Summen des einzelnen sein mögen, immerhin sind es Nothpfennige und Carina Schröter führt aus dem Laurent'schen Vortrage manche Fälle auf, wo das Kind den Nutzen der Spartugend begreifen lernte[2]). Der Vater z. B. wird krank und kann nicht arbeiten; ohne das Sparbuch des Kindes hätte die Familie kein Brod. Ein anderes Mal sparte eine

---

[1]) S. 4.
[2]) S. 15, 18.

junge Arbeiterin ohne Vorwissen ihrer Mutter von Dem, was sie Sonntags von ihrem Wochenlohne zurückbehalten durfte. Da fehlte es plötzlich an Arbeit, wie das in Fabrikstädten oft vorkommt. Die Mutter klagt verzweifelnd, daß man nun betteln gehen müsse, die Tochter aber erzählt, daß sie fünfzig Franken in der Sparkasse hat, die hinreichen, wenn sie sich auf das Allernöthigste beschränken, bis sie wieder Arbeit bekommen. Ein dritter Fall ist folgender: Laurent sah bei Gelegenheit einer Schulinspektion an der Thür des Schulhauses ein weinendes junges Mädchen. Als er sie um die Ursache ihres Kummers fragt, erzählt sie ihm, ihr Vater sei soeben plötzlich gestorben und sie sei gekommen, ihr Sparkassenbüchel zu holen. Das junge Mädchen, eine Schülerin der Wiederholungsschule für Erwachsene, hatte in der letzten Zeit größere Summen in die Schulsparkasse gebracht, so daß die Lehrer sie sogar in üblem Verdacht gehabt hatten. Jetzt stellt sich heraus, daß sie verlobt ist und die Ersparnisse ihres Bräutigams mit den ihrigen zusammenlegt, um mit dem ersparten Kapitale ihren Haushalt begründen zu können. Nunmehr nimmt sie alles Geld, um ihren Vater zu begraben, um ihrer Mutter, ihrer Großmutter, einem kranken Bruder und mehreren jüngeren Schwestern Brod zu verschaffen. — Ist somit außer Zweifel daß dem Kinde die Fertigkeit sparen zu lernen beizubringen, nützlich erscheint, so entsteht doch die Frage, ob nun auch die Schule der geeignete Ort ist. Sollte nicht lieber der Familienerziehung dies vorbehalten bleiben? Wir hören Eltern so häufig erzählen, daß sie ihren Kindern Taschengeld geben, daß diese es in eine Sparbüchse thäten und zu gelegener Zeit sich, unter steter Kontrole der Eltern, allerlei nützliche Dinge, Bilderbücher, Schreibmaterialien u. s. w. dafür anschafften. Wozu nun also das Kind dazu bewegen, in der Schule, wo Alle es sehen, Alle davon erfahren, mit einer gewissen Ostentation die Pfennige dem Lehrer abzuliefern, deren Verwendung es sich für eine spätere Zeit aufbewahrt wissen will? Mancherlei Gefahren könnten für die reine Kindesseele dabei entspringen. Bis zu einem gewissen Grade ist dies wohl richtig, allein wir dürfen nicht vergessen, daß eben nur der kleinere Theil der Bevölkerung diese wirthschaftlichen Tugenden ausübt. Wohl eine verschwindende Zahl von Kindern, namentlich in der Arbeiterbevölkerung, ist in der glücklichen Lage, solche Eltern zu haben, die ihnen eine nach allen Seiten ausreichende Erziehung angedeihen lassen. Gerade hier hat wohl Hansen den Kernpunkt der Sache getroffen, wenn er von der vernachlässigten Familienerziehung auf die Pflicht der öffentlichen Erziehung durch die Schule schließt. Hansen behauptet, daß man in Deutschland nicht genug spare, daß die mangelhafte häusliche Erziehung die Schuld daran trüge und daß, da das heutige Familienleben augenscheinlich nicht dazu angethan sei, dem heranwachsenden Geschlecht eine bessere zu bieten, die Schule als die zunächst dabei betheiligte eintreten muß. Verhält sich das Alles so, was wir aus mangelnder Erfahrung nicht vollständig zu beurtheilen vermögen, so ist damit die Nothwendigkeit der Schulsparkasse erwiesen. —

Einige Bedenken wollen gleichwohl dabei in Betracht gezogen sein. Die Energie, mit welcher in Oesterreich und Ungarn die menschenfreundlichen Pläne eines Weiß, Ratkowsky und anderer verdienter Männer seitens eines Theiles der Presse und der Lehrerkollegien bekämpft werden, führt unwillkürlich auf die Vermuthung, daß vom pädagogischen Standpunkte in der That triftige Gegengründe geltend gemacht werden können. Deren erster[1]) — der überall, wo Schulsparkassen ins Leben getreten sind, gehört wurde, in Belgien, in Frankreich, in Oesterreich — ist, daß die Jugend zum Geiz, zur Habsucht erzogen würde. Das ganze Sinnen und Trachten des Kindes werde nur darauf gerichtet sein, wo es die Sparpfennige hernehmen könnte, es werde möglicherweise zu unerlaubten Mitteln greifen. Dieser Einwand ist leicht zu entkräften. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß dieses materielle Moment, der Werth der Spareinlage, erst in zweiter Linie in Betracht kommt. Es tritt ja in gewissen Fällen zu Tage, aber es ist nicht die Hauptsache. Dem Kinde, das mithin kein Bewußtsein von dem Werthe des zurückgelegten Geldes hat, kann es unmöglich beifallen, auf jede Weise sich in den Besitz desselben setzen zu wollen. Selbst wenn es aber auf diesen Gedanken geräth, so ist ja die Schule zunächst da, um dem irregeleiteten Kinde klar zu machen, daß unrecht Gut nicht gedeiht, daß ein unrechtmäßiger Erwerb von Besitzthümern noch Niemandem gefrommt habe. Geizig aber kann das sparende Kind nicht werden, weil im Begriffe

[1]) Wilhelmi, a. a. O. S. 7 ff. geht auf alle Bedenken sorgfältig ein.

des Sparens ja keineswegs der Gedanke einer Vermeidung jeder Ausgabe verborgen liegt; nur die unnützen Ausgaben sollen unterlassen werden. Immer behält das Kind die dereinstige segensreichere Verwendung im Auge. —

Ein anderes Bedenken ist, daß durch die Verschiedenartigkeit der Einlage der Neid des ärmern Kindes wachgerufen werden könnte. Je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern wird natürlich das Taschengeld, welches die Kinder erhalten, groß oder klein sein; so scheint die Befürchtung nahe zu liegen, daß das reichere Kind mit der größern ersparten Summe prahlen und im ärmeren schon frühe der Gegensatz zwischen arm und reich schneidend zu Tage treten werde. Wilhelmi schlägt hier vor [1]), falls man auf die Höhe der Spareinlagen einen so großen Werth zu legen geneigt sei, ein Maximum zu bestimmen. Aber dieses müßte doch, um den Spartrieb nicht zu dämmen, wieder recht weit gewählt sein, so daß innerhalb desselben beträchtliche Unterschiede sich zeigen würden. Treffender scheint mir ein anderer Hinweis Wilhelmi's zu sein, nämlich auf die heute ohne den geringsten Schaden für das Gemüth der Kinder schon bestehenden Differenzen in der Kleidung, der Schulutensilien, dem Spielzeug, dem in die Schule mitgebrachten Frühstück und dergleichen mehr. Wohl mag es hier vorkommen, daß ein Kind sich dem andern gegenüber seiner reicheren Kleidung, seines Butterbrodes rühmt. Aber da kann gerade der Lehrer vermittelnd eintreten und dem reicheren Kinde das Hartherzige seines Benehmens zu Gemüthe führen. Wir kämen sonst zu dem Verlangen, daß alle Kinder gleich gekleidet in die Schule kommen müßten. Und welchen Zweck sollte das haben, den Kindern Ideen von einer Gleichheit der Menschen beizubringen, die in dieser Weise doch nicht durchgeführt werden könnten? —

Es scheinen somit alle Gründe gegen die Errichtung von Schulsparkassen beseitigt werden zu können. Irgend welche Gefahr einer moralischen Verderbtheit durch dieselben droht gewiß nicht. Sehr treffend ist in dieser Richtung schon von einem österreichischen Lehrer, Adolf Duchesne, darauf hingewiesen worden, daß die Institution kein unmoralischer Seuchenherd sein könne, die von der belgischen Akademie mit einem Preis von 10,000 Franken gekrönt sei, wie es mit der von Laurent angeregten Schulsparkasse der Fall war. Abwarten muß man aber nun, ob denn die angeblich guten Erfolge sich auch einstellen werden. Erfolge sind ja in soweit bereits vorhanden, als die Ausführung der Idee sichtlich mehr und mehr Platz greift. Aus Ungarn, aus Frankreich, aus Italien hören wir, daß die Zahl der einlegenden Kinder sich vergrößert, die Summe des ersparten Geldes zunimmt. Dies zeigt in erfreulicher Weise, wie die Eltern an der Erweckung des Sparsinnes ihrer Kinder reges Interesse nehmen. Denn wenn diese nicht das Geld hergäben, so könnte von diesen Fortschritten keine Rede sein. Aber wichtiger wird der Erfolg sein, den wir erst in Jahrzehnten beobachten können, ob nun das Volk in der That sparsamer geworden und die Erziehung gefruchtet hat.

Um dies Ziel zu erreichen, wäre es vielleicht angezeigt, vor allen Dingen die Benutzung der Schulsparkassen in vergrößertem Maßstabe zu ermöglichen. Gegenüber der Indolenz oder dem Unvermögen der Eltern müßte von anderer Seite geholfen werden. Belgien ist hier mit gutem Beispiele vorangegangen. Es haben sich dort Vereine gebildet [2]), welche den Zweck verfolgen, Spareinlagen und Sparbücher an ganz arme Kinder zu vertheilen; flämische Gesellschaften haben zu diesem Zwecke Theatervorstellungen gegeben. Auch in Frankreich hat man ähnlich operirt. Man ertheilt dort Sparkassenbücher als Belohnung dem durch die Wahl der Mitschüler ermittelten besten Schüler. In Wien bereitet man sich zu demselben Verfahren vor.

Wilhelmi ist auch der Ansicht, daß eine Bewilligung aus öffentlichen Mitteln hierbei am Platze wäre. Und ich möchte mich ihm darin durchaus anschließen. Die Schulsparkasse hat ja nicht nur Bedeutung für den Einzelnen, sondern auch für den Staat, dem sie tüchtige Bürger schafft. Es liegt daher sicherlich im Bereich seines Interesses zur Hebung dieses Institutes mitzuwirken. Das Wie könnte dabei fraglich sein. Drei Wege stehen ihm zu Gebote: die materielle Unterstützung, ein Gebot der obligatorischen Einführung dieses Institutes, endlich eine Empfehlung desselben. —

---

[1]) S. 12.
[2]) Wilhelmi S. 17.

Die Unterstützung seitens des Staates kann bestehen in Bestreitung der geringen Unkosten, welche die Ausgaben für die Formulare und Sparbücher verursachen oder in Gewährung kleiner Summen zur Vertheilung unter arme Kinder behufs Anlegung in der Schulsparkasse. In dieser Weise verfährt die belgische Regierung, welche in den Jahren 1873, 1874 und 1875 1051 Sparkassenbücher an arme Schüler vertheilen ließ, die nicht weniger als eine Summe von 41,000 Franken repräsentirten. Ebenso bewilligt die Stadt Brüssel seit einer Reihe von Jahren 4000 Franken jährlich, welche in Summen von 1—10 Franken in Sparkassenbüchern angelegt und an würdige Schüler vertheilt werden. Andere belgische Städte sind diesem Beispiele gefolgt [1]). Ist dies aber auch richtig? Die Bestreitung der Ausgaben für Formulare und Sparbücher wird man von der Gemeinde verlangen können. Bei den geringfügigen Summen der sparenden Kinder sie diesen selbst zu tragen zuzumuthen, scheint in der That unbillig. Aber der Staat oder die Gemeinde könnten mehr als das thun. Wenn auf den Universitäten, den Gymnasien und höheren Lehranstalten so häufig Preise für besonders hervorragende Leistungen angesetzt sind, warum sollten nicht auch in den Elementarschulen die tüchtigen Schüler durch kleine Geschenke ausgezeichnet werden? Hier ließe sich mit geringen Summen viel erreichen; ja man könnte diese Ausgabe geradezu als einen vorbeugenden Schritt gegen die der Gemeinde doch schließlich zur Last fallende Armenpflege ansehen. Nur müßte dann die Art der Vertheilung eine andere sein, als sie in den belgischen Städten üblich ist, die mir eine den Zweck verfehlende zu sein scheint. Die Vertheilung müßte in baarem Gelde erfolgen, selbst auf die Gefahr hin, daß nicht Alle, welche Geld erhalten, dasselbe in die Schulsparkasse einlegen. Nur so wird erreicht, was man anstrebt, nämlich dem Kinde die Entsagungsfähigkeit beizubringen. In der Form des Sparkassenbuches übergeben, beginnt das Geldgeschenk schon die Freude am Besitz zu erwecken. Das Kind lernt dann nicht mehr aus eigenem Willen den Spartrieb bethätigen, sondern wird dazu gezwungen, ohne daß es ihn ein Opfer kostet. —

Ganz anders verhält es sich mit der zweiten Art der Unterstützungsmöglichkeiten durch den Staat — mit der obligatorischen Einführung. Gegen diese läßt sich dasselbe geltend machen, wie gegen den Sparzwang bei Erwachsenen. Man erinnert sich, daß im Beginne der fünfziger Jahre unter Hinweis auf den Schulzwang in der preußischen Kammer der Gedanke allen Ernstes laut wurde, für alle Staatsbürger die Verpflichtung auszusprechen, sich bei irgend einem Sparkassen-Institute bis zu einem gewissen Betrage zu betheiligen. Wenn Jedermann verpflichtet werde, sich ein intellectuelles und moralisches Kapital zu erwerben, so erachtete man die Ausdehnung eines Zwanges auf Erlangung eines materiellen Kapitals nicht zu weit hergeholt [2]). — Es wurde damals von diesem Zwange abgesehen, weil man ihn für unvereinbar mit dem Principe des Sparens hielt. Wollte der Staat jetzt überall die Errichtung von Schulsparkassen vorschreiben, so müßte er auch die Verpflichtung zur Benutzung den Kindern auferlegen. Sonst wäre es eine halbe Maßregel. Sparanstalten können in größerer Zahl vorhanden sein, weil hier die Spargelegenheit unbedingt den Spartrieb anregt. Bei der Schulsparkasse ist Nichts erreicht, wenn nicht mit der Eröffnung das Kind zur Benutzung durch gute Lehren und eventuell materielle Unterstützung dazu angehalten wird. Dies wird aber nur da geschehen, wo die Begründer des Institutes an der Entwickelung desselben reges Interesse nehmen. Ist dasselbe von Oben dekretirt, geschieht es im einzelnen Falle vielleicht gar gegen den Willen Derer, die zunächst die Aufsicht führen würden, so würden diese versäumen dem Institut die nöthige Sorgfalt angedeihen zu lassen, und wenn es verfiele, triumphirend später äußern: Seht, wie vergeblich Euer Bemühen war. —

Stimme ich so mit Wilhelmi darin überein, eine obligatorische Einführung zu verwerfen, so möchte ich doch mehr als er den Werth betonen, den eine Empfehlung dieser Anstalten durch den Staat haben könnte. Hält die Regierung ein Institut für empfehlenswerth, so werden Alle, die ein derartiges ins Leben rufen könnten, unwillkürlich darauf geführt, über dasselbe nachzudenken. Sie werden sich bestreben, die Vorzüge desselben zu erkennen und, um sich der Regierung willfährig zu zeigen, diese Institute selbst zu begründen suchen. In diesem Augenblicke wird es dann

---

1) Wilhelmi S. 28.
2) Beiträge zur Statistik der Sparkassen im preußischen Staate. 1875. S. XIII.

Pflicht der Regierung sein, die erwähnte materielle Unterstützung eintreten zu lassen, indem sie erklärt, bei Begründung dieser Institute die Kosten für Beschaffung der Formulare tragen zu wollen. Die Regierung muß hier ganz ebenso verfahren, wie bei den Sparanstalten für Erwachsene — immer wieder in Erlässen, Behördeninstruktionen und dergleichen auf die Nothwendigkeit der Errichtung solcher Institute hinweisen. —

Es ist lehrreich, zu verfolgen, was in dieser Hinsicht von vielen anderen Staaten bereits geschehen ist[1]. Herr Tréfort, der ungarische Unterrichtsminister hatte im Jahre 1875 durch ein Reskript von allen kirchlichen Oberbehörden und sämmtlichen Schulinspektoren Gutachten über den Werth der Schulsparkasse und die Nützlichkeit ihrer eventuellen Einführung gefordert und dann später eine Verordnung erlassen, welche im Sinne der gefallenen Aeußerungen die Kassen empfahl. In Frankreich beauftragte die Regierung Herrn A. de Malarce, das belgische Schulsparkassenwesen zu untersuchen und ließ ihn eine populär gehaltene Broschüre über diesen Gegenstand schreiben, die zur allgemeinen Kenntniß gelangte. Später verfügte der Finanzminister, daß die Steuereinnehmer den Lehrern und Lehrerinnen für den Dienst der Schulsparkasse ihre Mithilfe gewähren sollten. Der belgische Minister des Innern ließ im Jahre 1872 nicht weniger als 8000 Exempl. der Laurent'schen Broschüre über Zweck, Wesen und Nutzen der Schulsparkasse an sämmtliche Schul- und Gemeindebehörden vertheilen, die eine Hälfte in französischer, die andere in flämischer Sprache. Einige Zeit darauf wurden noch weitere 1200 Exemplare vertheilt. In Italien hat sich die Gesetzgebung und Regierung der Schulsparkasse gleichfalls angenommen und bei Erlaß des Gesetzes vom 29. Mai 1875 über Postsparkassen sie ausdrücklich erwähnt. Die §§ 13 und 15 verfügen, daß die Lehrer die von ihren Schülern gemachten Einlagen bei den Postanstalten einzahlen können, wobei die Drucksachen vom Staate unentgeltlich geliefert werden, ja „in Anbetracht des günstigen Einflusses der Schulsparkasse auf die Erziehung" sollen aus den Einkünften der Postsparkassen den Schulvorstehern sogar Belohnungen bewilligt werden. Wir möchten diese vortrefflichen Anordnungen zur Nachahmung angelegentlichst empfehlen, zumal wir unter den Staatsregierungen, welche bisher für die Entwickelung des Schulsparkassenwesens Erhebliches gethan haben, Deutschland nicht anführen können. —

Ein Punkt bleibt nun noch zu erörtern übrig, nämlich die Organisation der Schulsparkasse. Es ist nicht zu leugnen, daß so wie die Sache nun einmal begonnen ist[2], der Aufwand an Mühe und Zeit kein geringer für die Lehrkräfte ist. Das Lehrerkollegium an der Handelsakademie zu Budapest hat allerdings die zum Einsammeln der Einlagen und zum Ausschreiben derselben nothwendige Zeit nur auf ½—1 Stunde wöchentlich berechnet. Aber von anderer Seite sind doch Einwände erhoben worden, die nicht bei Seite geworfen werden können. Carina Schröter, die selbst Lehrerin, macht hierüber bemerkenswerthe Mittheilungen aus dem Aufsatze eines Volksschullehrers in Budapest[3]. Dieser argumentirt etwa so: Es sei eine allgemein bekannte Thatsache, daß sowohl in der Hauptstadt, wie in der Provinz die Lehrer materiell nicht so gestellt sind, daß sie blos von ihrem kleinen Gehalt leben können. Sie seien also gezwungen, das Fehlende durch Nebenbeschäftigung zu ersetzen. Bei ihnen gelte das „Zeit ist Geld" im engsten Sinne des Wortes und er prophezeie daher dieser Institution von so großer segenspendender Tragweite nur dann eine schöne Zukunft, wenn die Handhabung derselben soviel als möglich erleichtert und vereinfacht werde, so daß der Lehrer nicht eines Theiles seiner Zeit beraubt werde, die er zu Nebenbeschäftigungen zu brauchen gezwungen sei. Hiernach muß es sich doch sicherlich um mehr als eine Stunde Zeitaufwand in der Woche handeln, was ja eigentlich von vornherein glaublich erscheint. Carina Schröter behauptet denn auch, daß die Handhabung der Schulsparkassen dem Lehrer, welcher z. B. eine Klasse von 80 Schülern hat, täglich mindestens eine halbe Stunde koste[4]. Es handelt sich also in der That um eine Mehrleistung des Lehrers, wenn anders er nicht die Einsammlung in der obligatorischen Schulzeit vornehmen will, was doch kaum gewünscht werden kann, für welche er nicht honorirt wird. Carina Schröter ist deswegen

[1] Wilhelmi S. 20 ff.
[2] Vergl. Wilhelmi S. 5—7.
[3] a. a. O. S. 51.
[4] a. a. O. S. 71.

auf den Ausweg verfallen, eine ihrer Schülerinnen mit dem Einsammeln zu betrauen [1]. Sie ließ jeden Samstag durch die Kinder selbst eine „Kassierin" wählen, zu der nur solche Schülerinnen in Vorschlag gebracht werden durften, die schon ein Sparkassenbuch besaßen und sich während der ganzen Woche nicht den geringsten Fehler hatten zu Schulden kommen lassen. Die „Kassierin" bekam dann eine Sparbüchse, in welcher sie vor Beginn des Unterrichts das Geld einsammelte in der Weise, daß sie jeder Einlegerin ein mit ihrem eigenen Namen unterschriebenes Zettelchen übergab, auf welches sie den Namen der Einlegerin und die Höhe des ersparten Betrages schreiben mußte. Außerdem hatte die Kleine über alle Einnahmen genau Buch zu führen. An jedem Sonnabend nach der Schule übernahm Carina Schröter dann die Zettelchen und die Kasse und gab jedem Kinde eine sogenannte „Generalquittung", d. h. einen Zettel mit ihrer eigenen Unterschrift und dem Namen der Einlegerin sammt der Summe des während der ganzen Woche ersparten Betrages. Mir scheint dieses System doch noch mit argen Weitläufigkeiten verbunden, ganz abgesehen von Ungenauigkeiten in der Berechnung, die einem unerfahrenen Kinde leicht passiren können, wenngleich Carina Schröter betont, daß die Kasse stets sorgfältig stimmte. Ich denke, es wird hier ein anderer Modus ausfindig gemacht werden müssen, als das belgische Muster bisher in Vorschlag gebracht hat.

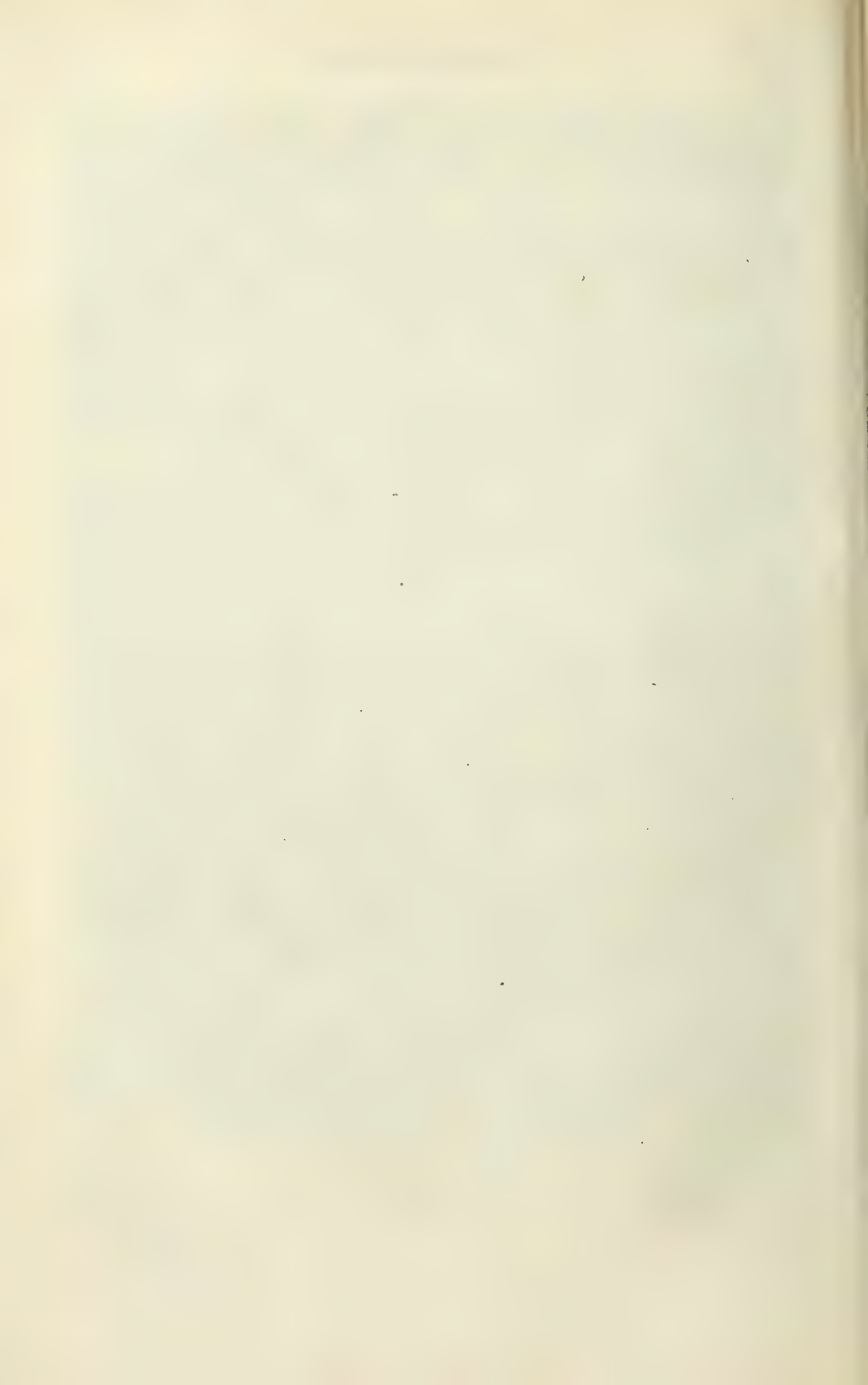
Da erscheint mir nun die von Ratkowsky aufgestellte Idee doch sehr beherzigenswerth [2]. Ratkowsky verlangt, daß die Staatsregierung Sparmarken und Quittungsmarken in einem etwas größeren Format als dem unserer Briefmarken und mit entsprechenden Bildern und der Jahreszahl ihrer Ausgabe versehen in verschiedenen Farben zu verschiedenen Beträgen anfertigen lassen und allen Postämtern zum Verkaufe an die Lehrer ihres Amtsbezirkes auf ähnliche Art übertragen soll, wie sie ihnen den Verkauf von Briefmarken überträgt. Für die Schulkinder sollen dann Sparbücher und Quittungsbücher mit entsprechender Belehrung und vorgedruckten Quadraten zur Bezeichnung der Stellen, an welchen die zu erwerbenden Marken aufzukleben sind, angefertigt werden. Will das Kind nun Spareinlagen in die Schulsparkasse machen, so kauft es sich vom Lehrer oder von der Post ein Spar- und ein Quittungsbuch. Ersteres gibt es mit der Einlage dem Lehrer, welcher ihm die dem Betrage entsprechenden Marken übergibt, worauf die Sparmarke in das Sparbuch geklebt wird, welches der Lehrer in Verwahrung behält, während das Kind die Quittungsmarke zu Hause in sein Quittungsbuch klebt. Durch die Ausführung dieser Idee wäre die ganze Sache unendlich vereinfacht. Der Lehrer hat nicht viel damit zu schaffen. Zugleich aber ist durch das Quittungsbuch den Eltern bessere Gelegenheit geboten, ihre Kinder in den Spareinlagen zu überwachen. —

Wilhelmi, der diesem Gedanken übrigens seine Anerkennung nicht versagt [3], meint doch, daß er einen zu großen Verwaltungsapparat in Bewegung setze, zu welchem die Regierungen, so lange keine Postsparkassen existiren, sich nicht werden verstehen wollen. Er hält dieses Systems für verfrüht. Dagegen möchte aber einzuwenden sein, daß, wenn der Staat nicht zu helfen im Stande ist, die Gemeinde einschreiten kann. Die Gemeinde kann die Marken und Bücher anfertigen lassen, sie an bestimmten Tagen der Woche durch besondere Personen an die Lehrer verkaufen lassen und die eingehenden Gelder verwalten. Mit einem Theile der Zinsen wird man wohl auch hier die Verwaltungskosten decken können. — Von Herrn Hofrath Helferich in München, mit dem ich vor einiger Zeit darüber sprach, erfuhr ich, daß irgendwo in Württemberg einige Gemeinden schon in dieser Weise zu verfahren pflegen. Leider gelang es mir nicht, darüber weitere Auskunft zu erhalten. Vielleicht trägt dieser Aufsatz dazu bei, diejenigen, welche mehr wissen, zur Mittheilung anzuregen. — Ich glaube, daß die Institution der Schulsparkasse nur dann wirklich weite Verbreitung finden wird, wenn den Lehrern die Last abgenommen wird. Ich sollte meinen, daß dies mit Hilfe der Gemeinde ganz gut gehen könnte.

Dorpat, im Februar 1878.

---

[1] a. a. O. S. 78.
[2] Schulsparkassen mit Benutzung von Sparmarken. S.-A. aus dem „Oesterreichischen Oeconomist". Wien 1875.
[3] a. a. O. S. 42.



Statistische Publikationen des Königreiches Italien

im Jahre 1877.

Von

Wilhelm Stieda.

Schon wiederholt haben unsere Zeitungen und Fachzeitschriften Ursache gehabt, den Werth der Veröffentlichungen des statistischen Büreau's für das Königreich Italien anzuerkennen. Seit Herr Luigi Bodio demselben vorsteht, wird eine ungewöhnlich große Zahl von Arbeiten herausgegeben, welche verschiedene Seiten des staatlichen Lebens eingehend behandeln. Von den Arbeiten vieler anderer Büreau's unterscheiden sich die des italienischen besonders in zweierlei Hinsicht vortheilhaft. Ein Mal pflegen den das Quellen- und Tabellen-Material enthaltenden Theilen einleitende Uebersichten voranzugehen, welche in geschmackvoller Weise auf die hauptsächlichsten Ergebnisse aufmerksam machen und sie in Relativberechnungen, weil mit Rückblicken auf die Resultate verflossener Jahre dem Verständniß des Publikums näher führen. Ferner aber werden die gleichzeitigen Erhebungen anderer Länder zum Vergleiche herangezogen, so daß wir erfahren, wie es über einen bestimmten Gegenstand in einem guten Theile von Europa sich verhält. Beides bedingt, daß man diesen Werken eine größere Beachtung schenken muß, als man sie gewöhnlich den in hergebrachten Formen sich bewegenden Statistiken mancher Staaten zuzuwenden geneigt ist. Wir beabsichtigen nachstehend die hauptsächlichsten derselben ausführlich zu besprechen.

a. Bevölkerungsstatistik.

1. Popolazione classificata per professioni culti e infermita principali. Censimento 31 dicembre 1871. Roma 1877.

Die Bevölkerung Italiens wird auf Grundlage der Zählung vom 31. December 1871 nach Berufsgruppen klassificirt, geschildert. Jedermann weiß, wie sehr gerade dieser Theil der Statistik bisher in allen Staaten zu wünschen übrig läßt. Diese Mangelhaftigkeit der Erhebungen ist ein Mal verschuldet durch das geringe Entgegenkommen der Bevölkerung, welche überall Steuerzwecke vermuthet und ungenaue oder gar falsche Angaben macht. Dann aber pflegen die Regierungen die zur Ausführung nöthigen Mittel nicht zu reichlich zu bewilligen. Bodio weist darauf hin, daß in England die Volkszählungskosten für 1871 zehn Mal so hoch angesetzt waren, als im italienischen Budget und die Vereinigten Staaten Nordamerika's sogar den zwanzigfachen Betrag der italienischen Mittel genehmigt hatten. Daher haben

diese beiden Staaten eine sehr sichere Basis für ihre Berufsstatistik gewinnen können, während die italienische Statistik auf die gleiche Genauigkeit keinen Anspruch erhebt. Für die einzelnen Abtheilungen der Haupt-Berufsgruppen hat die numerische Stärke der Fabrikanten, Arbeiter u. s. w. nicht zuverlässig festgestellt werden können. Statt der Zahlen, welche eigentlich dahin gehören, stehen vielfach nur die Minima, weil die Angaben allgemein gehalten waren, um die Einordnung zu gestatten. Beispielsweise hatten viele tausend Individuen sich als Weber bezeichnet, während ausdrücklich nach Wollen-, Leinen-, Hanf-, Baumwolle- und Seidenweber gefragt worden war.

Bekanntlich bereitet die richtige Aufstellung von Berufsgruppen große Schwierigkeiten. Eine allen Anforderungen entsprechende Eintheilung ist unseres Wissens noch nirgends gegeben worden von der Klassifikation an, wie sie im Jahre 1849 in Sachsen oder im Jahre 1856 in Frankreich versucht wurde bis zu den neueren von 1871 in England, Preußen u. s. w. Dieser Verwirrung ein Ende zu machen, wurde auf dem statistischen Kongreß in Petersburg eine neue Gruppirung in Vorschlag gebracht, welche die allgemein gültige werden wollte. Aber auch bei dieser zeigt sich nunmehr, daß sie nicht für alle Länder paßt, theilweise sogar principielle Irrthümer enthält. Bodio hat daher für Italien Aenderungen vorgenommen, denen man durchaus zustimmen muß. Er hat aus der Gruppe „Bildung und Erziehung" die Schüler gestrichen und sie in der Gruppe untergebracht, welche die „ohne Beruf auf Rechnung Anderer lebenden Personen" umfaßt. Es tritt auf diese Weise der Unterschied zwischen dem Theile der Bevölkerung, welcher aus seinem Kapitale oder eigenem Erwerbe den Unterhalt bezieht und dem, welcher von den Einnahmen seiner Eltern oder von Unterstützungen lebt, sicherer und deutlicher zu Tage. Ferner hatte die russische Klassifikation vorgeschrieben besondere Abtheilungen für die Winzer, Vogelsteller, Fischzüchter unterschieden von den Fischern u. s. w. In Anbetracht der geringen Wichtigkeit dieser Berufe in Italien und der Schwierigkeit der Unterscheidung derer, welche ausschließlich davon leben von denen, welche verwandte Beschäftigungen ausüben, hat Bodio diese kleinen Zahlen zusammengefaßt. Dagegen hat die beträchtliche Ausdehnung einzelner Professionen in Italien, wie die der Korallenfischer, der Schwefel-Graber u. s. w. darauf geführt, ihnen besondere Rubriken einzuräumen.

Berufsgruppen		Von 100 Einwohnern kamen auf die einzelne Gruppe	
		1871	1861
1. Urproduction	Ackerbau und Viehzucht	31,96	35,40
	Waldbau	0,32	
	Fischerei und Jagd	0,18	
	Bergbau	0,14	0,27
2. Industrie (industrie manifattrici)		12,27	14,11
3. Handel		0,75	1,91
4. Verkehr (trasporti)		1,01	1,00
5. Grundeigenthümer und Rentiers [1])		2,55	2,78
6. Dienstboten		1,77	2,17
7. Heer und Kriegsmarine		0,54	1,10
8. Verwaltung		0,52	0,60
9. Kultus		0,56	0,76
10. Justiz		0,10	2,45
11. Gesundheitspflege		0,20	
12. Erziehung und Unterricht		0,20	
13. Schöne Künste		0,15	
14. Wissenschaften (lettere e scienze)		0,05	
15. Gewerbetreibende ohne festen Wohnsitz [2])		0,09	—
16. Personen in keinen festen Dienstverhältnissen		2,42	—
17. Auf Kosten Anderer u. ohne bestimmten Beruf Lebende		43,92	37,45

[1]) Die Ausdrücke „proprietà mobile ed immobile" lassen sich im Deutschen nicht treffend wiedergeben. Es gehören hierher nicht nur Grundeigenthümer, sondern auch Kapitalisten, Leibrentner und Pensionirte (S. LXII).

[2]) „proprichi giro dagbe". Es sind gemeint wandernde Musikanten, Akrobaten, Seiltänzer, Hausirer, Lumpensammler (S. LXV).

Mit dieser Gruppirung wird man sich einverstanden erklären können, sofern man überhaupt eine so weit gehende Eintheilung für nothwendig erachtet. Selbst dann aber drangen sich einige Bedenken auf. So finde ich die Bezeichnung der fünften Gruppe nicht klar genug. Gemeint sind diejenigen Personen, welche ausschließlich von ihrem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen leben ohne bestimmten Beruf. Ich meine, man sollte dies deutlicher aussprechen. Bewegliches Eigenthum hat fast ein Jeder. Die französische Statistik hatte im Jahre 1866 eine Gruppe in dieser Weise bezeichnet: „personnes vivant exclusivement de leurs revenus"[1]), wobei nur wieder fehlerhaft war, die „professions libérales" gleichfalls hierher zu rechnen, was daher auch bei der Zählung von 1872 nicht mehr geschah. Gibt man so der Gruppe 5 einen anderen Namen, so möchte ich als Bezeichnung der Gruppe 17 nur wählen: „Auf Kosten Anderer Lebende". Die ohne bestimmten Beruf lebenden Personen gehören eben in 2 Abtheilungen zugleich, ein Mal nämlich in die Gruppe 5, soweit sie den Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten, und dann in Gruppe 17, soweit sie denselben von Anderen beziehen. Sie dürfen also nicht in einer Gruppe allein namhaft gemacht werden. Bedenken erregt mir ferner die Zusammensetzung einzelner Gruppen, z. B. die der vierzehnten mit dem anspruchsvollen Titel „lettere e scienze". Hier werden Journalisten, Publicisten, Uebersetzer und Fremdenführer einerseits, Ingenieure, Geometer, Landmesser andererseits verbunden (S. LXV). Ich finde, daß hier sehr heterogene Berufe vereinigt sind. Die Fremdenführer gehören vielleicht besser in die Gruppe des Verkehrs; die Schriftsteller, Journalisten u. s. w. würde ich lieber zur Gruppe Erziehung und Unterricht legen ,und deren Benennung erweitern. Dann blieben die technischen Wissenschaften in Gruppe 14 noch. Mißlich erscheint es mir auch, die Inhaber von Toleranzhäusern und die Prostituirten in der 17. Gruppe unterzubringen. „A carico altrui" leben diese Individuen freilich, aber es handelt sich doch um einen bestimmten Erwerbszweig, dessen Ausübung von der Genehmigung der Obrigkeit abhängt. So würde ich vorziehen, sie in der dritten Abtheilung der Gruppe „Verkehr" zu verstecken, sie mit den „alberghi e quartieri mobiliati" also zu vereinigen; denn Körösi's Anordnung, die Lustdirnen in die Gruppe „Persönliche Dienstleistungen" einzuschachteln, kommt mir nicht sehr glücklich vor[2]).

Die Verschiebungen, welche nach Tab. 1 in den Berufsgruppen während des Decenniums 1861—1871 stattgefunden haben, erklären zu wollen, würde an dieser Stelle zu weit führen. S. VII—XIV wird ausführlich darauf eingegangen.

Wichtiger ist eine Vergleichung der italienischen Berufsstatistik mit der anderer Staaten. Da kein Staat es dem andern gleich macht, hat dies seine Schwierigkeiten. In England hat man 6 Gruppen angenommen, in Frankreich 10, in Preußen 8, in der Schweiz 7, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nur 4. England, Oesterreich-Ungarn, Belgien und die Vereinigten Staaten unterscheiden ferner nicht die selbständig einen Beruf Ausübenden und deren Angehörige, was Frankreich, Preußen, die Schweiz wiederum thun. Bodio hat trotz alledem die Mühe nicht gescheut, diese allgemeinen Gruppen auf die 17 in der italienischen Statistik angenommenen zurückzuführen, um einen Vergleich zu ermöglichen. Da eine zusammenstellende Uebersicht für alle Staaten nicht gegeben ist, sei dieselbe hier gemacht, wobei allerdings zu bemerken ist, daß die einzelnen Gruppen nicht immer vollständig aus denselben Elementen zusammengesetzt sind. Die Abweichungen sind für jeden Staat S. XXX—XXXVII angegeben.

(Hierher die Tabelle auf S. 146.)

Unvollkommenheiten trägt diese Uebersicht freilich noch zur Schau; insbesondere die preußische Statistik gestattet keine eingehende Zerlegung der Berufsgruppen. Immerhin treten greifbare Unterschiede zu Tage, deren ziffermäßige Fixirung von Interesse ist. Preußen nimmt z. B. in Bezug auf Heer und Marine die erste Stelle ein — 1,08 Procent seiner Bevölkerung lebt dem militärischen Berufe; Frankreich folgt mit 1,03, die Vereinigten Staaten von Nordamerika machen den Beschluß mit 0,07. Unter den industriellen Ländern ragen England mit 22, Belgien mit fast

[1]) Statistique de la France. 2e serie. Tome XVII. S. XLIII.
[2]) Die Königl. Freistadt Pest 1870. S. 270.

	Von je 100 Einwohnern kamen auf die einzelne Gruppe in:											
							Selbstthätige			Angehörige		
	Italien 1871	England u. Wales 1871	Oesterreich 1869	Ungarn 1869	Belgien 1869	Ver. Staaten von Nordamerika 1870	Frankreich 1872	Preußen 1871	Schweiz 1870	Frankreich 1872	Preußen 1871	Schweiz 1870
1. Urproduction: Ackerbau u. Viehzucht	31,96	7,68	36,76	32,30	16,04	15,35	16,54	11,58	20,35	31,33	16,81	
Waldbau	0,32	0,03							0,18			
Fischerei und Jagd	0,18	0,15	0,04	0,03	0,04	0,07			0,04			20,99
Bergbau	0,14	1,66	0,52	0,33	2,03	0,39	0,50	12,35	0,13	0,86	17,23	
2. Industrie	12,27	22,33	11,15	4,17	19,59	6,56	10,11		18,33	11,49		16,70
3. Handel	0,75	1,34	1,48	0,68	0,69	3,09	3,23	2,82	1,84	6,07	5,19	2,24
4. Verkehr	1,01	3,06	0,47	0,18	0,77		1,06		1,58			2,21
5. Grundeigenthümer und Rentiers	2,85	0,74	2,13	0,52	1,18	—	2,50	2,03	0,79	2,04	1,69	—
6. Dienstboten	1,77	6,16	4,01	7,37	9,18	5,22	6,22	10,54	4,29	0,16	13,16	0,44
7. Heer und Marine	0,54	0,60	0,91	0,94	0,18	0,07	1,03	1,08	—	0,05	0,17	—
8. Verwaltung	0,52	0,47	0,35	0,23	0,35	0,17	0,52		0,40	0,84		0,78
9. Kultus	0,56	0,19	0,15	0,13	0,56	0,12	0,42		0,21	0,07		0,15
10. Justiz	0,10	0,16	0,04	0,03	0,08	0,11	0,08		0,07	0,14		0,16
11. Gesundheitspflege	0,20	0,19	0,14	0,09	0,17	0,16	0,11	1,27	0,21	0,15		0,26
12. Erziehung u. Unterricht	0,20	0,56	0,20	0,17	0,24	0,32	0,27		0,49	0,25	2,20	0,60
13. Schöne Künste	0,15	0,19	0,08	0,08	0,13	0,01	0,06		0,27	0,05		0,31
14. Wissenschaften	0,05	0,04	0,01	—	0,04	—	0,03		0,02	0,04		0,03
15. Gewerbtreibende ohne festen Wohnsitz	0,09	—	—	—	0,13	—	—	—	—	0,01	—	—
16. Personen in keinen festen Dienstverhältnissen	2,42	2,27	—	—	0,10	—	0,26	—	—	0,32	—	—
17. Auf Kosten Anderer u. ohne bestimmten Beruf Lebende	43,92	52,18	41,56	52,75	48,50	67,56	56,82	58,33	50,60	—	—	—

20 Procent hervor; Frankreich bleibt auffallend zurück — nur etwas über 10 Procent der Bevölkerung sollen Gewerbetreibende im engeren Sinne sein. Die meiste Ackerbau treibende Bevölkerung hat Oesterreich-Ungarn; es folgen Italien, Frankreich, Belgien. England treibt wenig Ackerbau — nur 8 Procent seiner Einwohner befassen sich mit ihm. Dafür blühen Handel und Verkehr in England wieder mehr als in anderen Staaten; 4,40 Procent der Bevölkerung sind in diesen Berufsgruppen untergebracht. Beinahe das gleiche Verhältniß weist Frankreich auf — 4,29 Procent. In der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind je 3,42 und 3,09 Prozente der ganzen Bevölkerung dem Handel und Verkehr ergeben. Ueber die Vertheilung dieser drei Hauptberufsgruppen — Urproduktion, Industrie, Handel und Verkehr — in den einzelnen Staaten gibt eine kleine Tabelle auf S. XXXVIII, § 9 Aufschluß.

Merkwürdig sind die Abweichungen der Länder hinsichtlich desjenigen Theiles der Bevölkerung, welcher auf Kosten Anderer lebt, also der sog. unproduktiven Bevölkerung. Oesterreich kommt hier am besten weg, denn es hat nur 42 Procent derartiger Einwohner; die Vereinigten Staaten scheinen dagegen am schlimmsten daran zu sein, denn sie haben 2/3 ihrer Einwohner in dieser Lage. In dieser Ziffer sind aber weitaus am meisten Frauenzimmer. Die absolute Zahl der in den Vereinigten Staaten von Anderen Unterhaltenen ist 26,052,448; unter diesen sind 1,297,095 männliche Individuen über 15 Jahre, 7,526,835 bleiben unter diesem Alter und den Rest stellen Frauen jeden Alters — nicht weniger als 17,228,518.

Zur Gewinnung eines besseren Ueberblickes empfiehlt es sich, auf der Tabelle die ersten 16 Gruppen zu addiren, worauf wir die Bevölkerung in einen produktiven und unproduktiven Theil zerlegen können. Hiernach stellt sich das Verhältniß folgendermaßen heraus (S. XXXVIII):

	Productive Bevölkerung.	Unproductive Bevölkerung.
Italien	56,08	43,92
England und Wales	47,82	52,18
Frankreich	43,18	56,82
Preußen	41,67	58,33
Oesterreich	58,44	41,56
Ungarn	47,25	52,75
Belgien	51,50	48,50
Schweiz	49,40	50,60
Ver. Staaten v. Nord-Amerika .	32,44	67,56

Wünschenswerth wäre hierbei wohl festzustellen, aus welchen Altersklassen sich die unproduktive Bevölkerung zusammensetzt und welches Geschlecht vorzugsweise derselben angehört, wie es eben für die Vereinigten Staaten nachgewiesen werden konnte. Leider ist dies für die meisten Länder nicht möglich. England hat unter den 52 Procent unproduktiven Einwohnern 1,423,978 erwachsene Männer, also mehr als die Vereinigten Staaten. In diesen waren unter der ganzen unproduktiven Bevölkerung noch keine vollen 5 Procent erwachsene Männer gezählt, in England dagegen etwas über 12 Procent (die ganze unproduktive Bevölkerung betrug 11,849,316). Den Rest stellten in beiden Ländern Frauen jeden Alters und Kinder.

Verweilen wir ausführlicher bei den Zuständen Italiens, so zieht zunächst der Ackerbau unsere Aufmerksamkeit auf sich. Im Jahre 1861 waren durch ihn 35,4 Procent der Bevölkerung beschäftigt, im Jahre 1871 dagegen 32,46. In Umbrien und in den Marken wird er am meisten betrieben von je 43 Procent. In Sardinien und Sicilien gewinnen scheinbar die Wenigsten ihren Unterhalt auf diese Weise, je 20,29 und 24,65 Procent der Bevölkerung. In diesen Bezirken ist überdies das Verhältniß der mit ländlichen Arbeiten beschäftigten Frauen zu den Männern ein abnormes. Während durchschnittlich in Italien auf je 100 in der Urproduktion angestellte Arbeiter 53 Frauen gerechnet werden, sinkt diese Zahl in Sicilien auf 18, in Sardinien gar auf 4. Es erklärt sich dies daraus, daß in Sicilien die Ackerbauer in großen Marktflecken zusammenleben, von welchen aus sie je nach der Jahreszeit truppenweise zur Aussaat oder zur Ernte sich in die anderen Bezirke begeben.

Dieses System der so zu sagen täglichen Auswanderung ist mit so viel Mühsal verbunden, daß die Frauenzimmer nur in geringer Zahl daran Theil nehmen können. Andere Bezirke, wie z. B. die Marken, die Lombardei, so wie namentlich Piemont und Ligurien, beschäftigen einen weit über den Durchschnitt des Landes hinausgehenden Procentsatz von Frauen in der Landwirthschaft. Hier sind 70 und mehr Frauen neben je 100 Männern thätig (S. XVI).

Die Urproduktion ernährt nun in Italien mehr als die Hälfte aller Einwohner. Gezählt wurden 26,801,154 Menschen; von diesen waren mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt 8,700,387 Individuen. Zu diesen gesellen sich deren Angehörige, im Gesammtbetrage von 5,708,508 Personen, macht zusammen 14,408,895, d. h. die Familien der Ackerbautreibenden, der Viehzüchter, Hirten, Holzfäller u. s. w. bilden mehr als die Hälfte der italienischen Bevölkerung (S. XIX).

Außer der Berufsstatistik enthält dieser Band noch einen kurzen Paragraphen über die Vertheilung der Konfessionen in Italien, Frankreich, Preußen, Schweiz und Oesterreich-Ungarn, sowie eine vergleichende Uebersicht des mit körperlichen und geistigen Gebrechen behafteten Theiles der Bevölkerung in Italien, Frankreich, Preußen, Oesterreich, der Schweiz und den Vereinigten Staaten (S. XL und XLI).

Ausführlich gehaltene Tabelle sind den im Bergbau Beschäftigten gewidmet (S. XLII), den geisteskranken (S. XLIV—XLVII) in den Irrenhäusern, sowie Derjenigen, welche sich bei der Zählung als Eigenthümer (proprietari) aufgegeben haben (S. L—LI). Ein allgemeiner Ueberblick der mit Unterscheidung von Alter und Geschlecht nach Berufen gegliederten italienischen Bevölkerung vom 31. Decbr. 1871, im Ganzen, wie für die einzelnen Bezirke, macht den Beschluß dieses werthvollen Bandes (S. LIV—LXIX).

2. Popolazione. Morimento dello stato civile. Anno 1875. (secunda tiratura.) Roma 1877.

Dieser Band gibt viel mehr, als sein Titel vermuthen läßt. Er schildert nicht nur die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Italien während des Jahres 1875, sondern auch die der drei vorhergehenden Jahre verglichen mit dem Durchschnitte von 1863—1871. Da hierzu ganz besonders eingehende Vergleiche mit dem Auslande kommen, so gewinnt dieser Band für den Populationistiker, dem nicht alle amtlichen statistischen Quellenwerke jeden Augenblick zu Gebote stehen, ungemeinen Werth. Die Vollständigkeit, mit der Eheschließungen, Geburten, Todesfälle behandelt sind, verdient unseren lebhaftesten Dank. Hier und da zur Anwendung gekommene Aenderungen der Berechnungsmethoden wird man billigen müssen. Bei einer Vertheilung der Eheschließungen, Geburten u. s. w. nach den Monaten ist es zweifellos anschaulicher, sich auf 12,000 zu beziehen, statt auf 1000. Da die Monate verschieden lang sind, hat die bisherige procentuale Berechnung nicht viel Bedeutung. Es ist selbstverständlich, daß in einem Monate von nur 28 Tagen nicht so viele Eheschließungen stattfinden werden, als in einem von 31 Tagen. Welcher Monat der relativ für den Akt der Eheschließung bevorzugte ist, erfährt man daher nur, wenn alle Monate auf 31 Tage gebracht werden, wobei nach dem Tagesmittel des betreffenden Monates die Zahlen zu ergänzen sind. Bei einer Berechnung auf 12,000 müßten dann, wenn die Eheschließungen gleichmäßig vollzogen würden, in jeden Monat 1000 fallen, die beträchtlichen Abweichungen treten also sehr deutlich zu Tage.

Nicht korrekt genug erscheint mir die Berechnung der Bevölkerung auf S. XI aus dem Ueberschusse der Geborenen über die Gestorbenen. Will man z. B. die Heirathsfrequenz von Jahr zu Jahr verfolgen, so ist eine künstliche Berechnung nicht zu vermeiden, da ja die Volkszählungen nur in bestimmten Zeiträumen vorgenommen werden. Dann muß aber dabei der Aus- und Einwanderung gleichfalls Rechnung getragen werden; sonst erhält man leicht ein schiefes Bild. Bertillon hat neulich in den „Annales de démographie internationale“ 1877, S. 13 diese Frage ausführlich behandelt. Eine Berechnung der Bevölkerung Frankreichs nach den während des Quinquenniums 1862—65 konstatirten Ueberschüssen der Geburten über die Sterbefälle ergab nicht die gleiche Volksmenge, wie die Zählung von 1866. Der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen betrug in dem ganzen Zeitraum 707,564; die Zählung von 1866 ließ gegen die von 1861 eine Vermehrung von 730,000 Personen erkennen, also 22,436 mehr, ein Gewinn, der offenbar durch Ein-

wanderung erzielt wurde. Bertillon dividirt dieses Plus nun durch 6 und fügt der aus dem Ueberschusse der Geburten über die Sterbefälle für jedes Jahr berechneten Bevölkerung dieses Fünftheil der während des ganzen Zeitraumes stattgehabten Einwanderung zu.

Auf die Ergebnisse dieser Bevölkerungsstatistik kann hier nicht gut eingegangen werden. Wir müssen da schon auf das Buch selbst verweisen. Erwähnt sei nur, was Alles geboten wird. Bei den Eheschließungen wird zunächst die Heirathsfrequenz festgestellt, dann wird die Anzahl der Kinder pro Ehe berechnet. Es folgen die Ehen nach Civilstand und Alter der Betheiligten, eine Vertheilung der Ehen auf die einzelnen Monate, die Daten über die Schulbildung der Ehegatten und über die Blutsverwandtschaft (S. VII—XLVIII). Auf die letzteren möchte ich besonders aufmerksam machen, weil nur wenige Staaten sie erheben. Bekanntlich war bis zum statistischen Kongreß in Florenz Frankreich das einzige Land, in dessen Statistik man über diesen wichtigen Punkt Aufklärung fand. Als dann in Florenz der Wunsch ausgesprochen wurde, folgte Italien dem französischen Beispiele seit 1868. Seit 1875 veröffentlicht nun auch Preußen Nachrichten darüber. Auffällig erscheint mir, daß sowohl Frankreich als Italien die Ehen zwischen Verschwägerten auch zu den Blutsverwandten rechnen, d. h. wohl verstanden, die Angaben sind natürlich getrennt gemacht, aber sie finden sich doch in demselben Kapitel, in welches sie nicht gehören. Preußen hat in seiner Klassifikation Ehen zwischen Onkel und Nichte oder Tante und Neffe, zwischen Geschwisterkindern und zwischen „anderen Blutsverwandten". Sollten damit entferntere Verwandtschaftsgrade bezeichnet sein, so müßte wohl angegeben werden, bis wie weit im gegebenen Falle die Blutsverwandtschaft gerechnet wird.

Die Geburten werden gegeben getrennt nach Geschlecht und nach der Legitimität. Die Zahl der ausgesetzten Kinder hat gleichfalls festgestellt werden können. Dann ist die Geburtenhäufigkeit berechnet und die Vertheilung der Geburten auf die Monate. Endlich wird den mehrfachen Geburten und den Todtgeburten sehr eingehende Beachtung geschenkt (S. XLIX—LXXXIX).

Auf S. XCI—CXL ist die Sterblichkeit der Bevölkerung behandelt.

Hervorgehoben zu werden verdient noch der Abschnitt über die Zunahme der Bevölkerungen (S. CXLI—CXLVIII). Italiens Einwohnerschaft hat sich im Decennium 1862—71 durchschnittlich jährlich um 0,75 Procent vermehrt; im Jahre 1875 um 0,70. Die stärkste Zunahme zeigt im Jahrzehnt 1860—70 Russisch-Polen, um nicht weniger als 2,22 Procent jährlich. Das Königreich Sachsen hat in den Jahren 1861—75 im Jahresdurchschnitt um 1,55 Procent zugenommen. Die geringste Vermehrung erfuhr die französische Bevölkerung, in den Jahren 1860—75 durchschnittlich nur um 0,01. Das einzige Land, in welchem eine Verminderung der Menschenmenge konstatirt worden ist, ist Irland. In den Jahren 1860—75 hat seine Bevölkerung sich um 0,66 Prozent verringert.

Den Beschluß unseres Bandes machen Untersuchungen über die gewaltsamen Todesfälle (S. CXLIX—CLXV). Unter Anderem ist hier auch der Versuch gemacht, die Ursache der Selbstmorde festzustellen.

b. Socialstatistik.

8. Statistica elettorale politica. Elezioni generali degli anni 1861, 1865—66, 1867, 1870, 1874 e 1876. Roma 1877.

Der Versuch einer internationalen Statistik der politischen Wahlen ist meines Wissens noch nie gemacht worden. Die Wahlresultate einzelner Länder sind allerdings bereits früher in eingehender Weise veröffentlicht worden, z. B. von Schimmer für Oesterreich in der Statistischen Monatsschrift III, Heft 6, von Biddulph Martin für Großbritannien im „Journal of the statistical society 1874", für Schweden im „Bidrag till Sveriges officiela Statistik" 1872, I, 1875 III, für Deutschland in den „Vierteljahrsheften für Statistik des Deutschen Reichs", 1874, für Frankreich in Block's „Statistique de la France", wobei dann wohl auf die Ergebnisse anderer Staaten hier und da vergleichsweise auch Gewicht gelegt wurde. Einer wirklich zusammenfassenden Betrachtung unterzieht sich das genannte italienische Werk zum ersten Male. Neben der Statistik der Wahlen in Italien, deren Erforschung selbst-

verständlich der erste Zweck war, werden die Wahlen in Frankreich, Belgien, Oesterreich, Deutschland, Großbritannien und Schweden in ihren Einzelheiten betrachtet, jeder Staat für sich (S. XXXIII—XLVII). Die nachstehende kleine Tabelle bildet die Quintessenz dieser Untersuchung.

Staaten	Datum der Wahl		Zahl der Wähler.	Von 100 Einw. waren Wähler	Zahl der Stimmenden	Von 100 Wählern waren Stimmende
Italien	1876		605,007	2,26	368,750	59
Frankreich	1876		9,691,261	26,84	7,366,682	76
Belgien	1874	Senatswahl	52,154	0,98	36,082	69
	1876	Repräsent.-Kammer	63,278	1,17	45,184	71
Oesterreich	1873	Reichstag	1,242,946	6,30	153,155	66
Deutsches Reich	1874		8,523,446	20,78	5,291,593	62
Großbritannien	1874		2,526,423	8,03	—	—
Schweden	1875	Auf dem Lande	219,982	5,88	36,702	17
		In der Stadt	35,570	5,93	13,063	37
		Im Königreiche	255,552	5,89	49,765	20

Der verhältnißmäßig starke Procentsatz von Wählern in Frankreich erklärt sich damit, daß schon der 21jährige Franzose wahlfähig ist, während in Deutschland erst das zurückgelegte 25. Jahr zur Wahl berechtigt. Die geringen Procentsätze in Belgien und Schweden hängen wohl dort mit den 42 Franken direkter Steuer zusammen, die jeder wahlfähige Belgier entrichten muß, hier mit den Forderungen des Besitzes von Immobilien oder einer Steuerzahlung von einem Einkommen im Betrage von mindestens 800 Riksdaler.

Wie bemerkt, ist die italienische Wahlstatistik besonders eingehend behandelt. Drei kartographische Tafeln unterstützen die tabellarischen Mittheilungen. Sie stellen das Verhältniß der Wähler zu je 100 Einwohnern dar und zeigen, wieviel von je 100 Wählern wirklich gestimmt haben, sowie mit wieviel Stimmen von je 100 Stimmenden die Wahl zu Stande gekommen ist. Eine graphische Zeichnung endlich führt noch vor Augen, wie in den einzelnen Jahren 1861, 1865—66, 1867, 1870, 1874 und 1876 sich die Zahl der wirklich Stimmenden zu den Berechtigten verhalten hat.

Ein paar Daten über die italienischen Wahlen werden nicht ohne Interesse sein. Italien zerfällt in 508 Wahlbezirke; ursprünglich gab es ihrer nur 443, im Jahre 1861. Durch die Einverleibung Venedigs wurde diese Zahl um 50 vermehrt und im Jahre 1870 endlich um weitere 15 vergrößert. Diese Wahlbezirke sind ungleich stark bevölkert. Durchschnittlich hat jeder Wahlbezirk 52,758 Einwohner; indessen übersteigt in 249 Bezirken die Bevölkerung dieses Mittel und bleibt in 259 unter demselben. Das Verhältniß der Wähler zur Bevölkerung war im Jahre 1876 derart, daß auf 100 Einwohner 2,26 Wähler gerechnet wurden. Seit 1861 ist diese Höhe zum ersten Male erreicht worden. Zerlegt man Italien in 4 große geographische Abtheilungen, so hat der Norden (Piemont, Ligurien, Lombardei und Venedig) die meisten Wähler, 2,47 Procent seiner Bevölkerung. Das mittlere Italien (Emilia, Toscana, Umbrien, Rom und die Marken) hat 2,17, das südliche (die neapolitanischen Provinzen) 2,14, das insulare (Sicilien und Sardinien) 2,03 Procent Wähler unter der Bevölkerung. Von allen männlichen Bewohnern Italiens sind 4,49 Procent im ganzen Königreiche Wähler. Diesen Durchschnitt übertreffen nicht weniger als 8 Bezirke, unter denen Ligurien mit 7,57 Procent Wählern obenansteht. Das ungünstigste Verhältniß weist Umbrien auf, denn nur 3,45 Procent seiner männlichen Bevölkerung sind Wähler. Bemerkenswerth ist, daß die Wahl-

bezirke mit einem geringen Procentsatz an Wählern sich in den letzten 15 Jahren bedeutend vermindert haben. Während im Jahre 1861 unter den 443 Bezirken es noch 29 gab, in denen weniger als ein Procent der Bevölkerung wahlberechtigt war, existirten im Jahre 1876 nur drei derartige. Dagegen ist die Zahl der Bezirke mit mehr als 5 Procent wahlfähiger Bevölkerung von 1 im Jahre 1861 auf 6 im Jahre 1876 gestiegen.

So ist denn auch die wirkliche Betheiligung an den Wahlen eine lebhaftere geworden. Im Jahre 1861 hatten in nicht weniger als 151 Wahlbezirken noch nicht die Hälfte aller Wahlberechtigten auch gestimmt, im Jahre 1876 dagegen nur in 104, d. h. mit anderen Worten: 1861 hatten 34 Procent aller Wahlbezirke sich indifferent gezeigt, im Jahre 1871 nur 20. Die nachstehende Zusammenstellung nach den Daten auf S. VIII läßt dies für die einzelnen Jahre zu Tage treten.

	Zahl der Wahlbezirke, in welchen gestimmt hatten:					
	1861	1865	1867	1870	1874	1876
Bis zu 50 % der Wahlberechtigten .	151	136	146	235	143	104
Ueber 50 % aller Wahlberechtigten .	292	357	347	273	365	404
Sa.	443	493	493	508	508	508
	In allen Wahlbezirken hatten gestimmt:					
Bis zu 50 % der Wahlberechtigten .	34	27	29	46	28	20
Ueber 50 % der Wahlberechtigten .	66	73	71	54	72	80
Sa.	100	100	100	100	100	100

Trotz dieses unverkennbaren Aufschwunges des politischen Interesses, gehört Italien, wie wir oben bereits sahen, zu den Ländern, deren Bewohnern in der Bethätigung ihrer Stimmpflicht zu wünschen übrig lassen. Nicht weniger als 41 Procent aller Wahlberechtigten haben an den Wahlen von 1876 keinen Theil genommen. Central-Italien zeigt sich dabei am gleichgültigsten, denn 43 Procent der Wähler versäumten ihre Pflicht; Nord-Italien steht wenig besser, mit 41 Procent. Dagegen war man im Süden sehr eifrig, denn nur 32 Procent haben nicht mitgestimmt; ebenso lebhaft betheiligte man sich im insularen Italien. Hier erschienen 33 Procent nicht an den Wahlurnen.

Einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Stimmenden, nämlich 32 Procent aller, d. h. 116,821 Personen, gelang es nicht, die Kandidaten, welche sie wünschten, durchzubringen. Die schließlich Gewählten waren von 251,929 Stimmenden dazu ausersehen; d. h. 68 Procent aller Stimmenden setzten ihre Kandidaten durch. Im centralen Italien, wo, wie wir sahen, die meisten säumigen Wähler anzutreffen waren, gingen die Meinungen am fühlbarsten auseinander. Hier siegten von 79,838 Stimmenden 51,694, d. h. 64 Procent, über 28,144, d. h. 36 Procent.

4. Casse di Risparmio 1873—1876. Roma 1877.

Auf die fleißige Arbeit über die internationale Sparkassenstatistik ist sehr bald dieser Band über die Sparkassen in den Jahren 1873—1876 gefolgt. In der üblich sorgfältigen Weise verbreitet sich derselbe außer einer vergleichenden Betrachtung der Sparkassen des Auslandes mit den italienischen über die inneren Anordnungen für die Sparkassen, ihre geographische Vertheilung, ihre Stammkapitalien, die Einlagen der Sparenden, die Verwendung der einkommenden Gelder, die Verwaltungskosten, die Veränderungen in der jeweiligen Zahl der Sparbücher und Einleger, die Gruppirung der Sparbücher nach ihrer Höhe, die in den Volksbanken und anderen

Kreditinstituten niedergelegten Ersparnisse, endlich über die Postsparkassen und die gewöhnlichen Sparkassen im Jahre 1876.

Die Postsparkassen, durch Gesetz vom 27. Mai 1875, wie bekannt, ins Leben gerufen, haben seit dem 1. Januar 1876 ihre Wirksamkeit begonnen und schnell ganz hübsche Erfolge erzielt. Am 31. December 1876 stellte sich heraus, daß 1116 Postanstalten die Summe von 3,709,357 Lires im Laufe des Jahres empfangen und 1,296,428 Lire zurückgezahlt hatten. 61,342 Personen hatten Sparbücher begehrt und 3913 im Laufe des Jahres wieder zu sparen aufgehört. Auf diese 57,429 Bücher war am Schlusse des Jahres die Summe von 2,412,899 Lire eingetragen. Die 351 übrigen Sparkassen hatten am Ende des Jahres 1876 833,760 Bücher aufzuweisen im Gesammtbetrage von 552,754,482 Lires. Die Ergebnisse der italienischen Postsparkassen berechtigen doch gewiß, die Einführung dieser Einrichtung auch in Deutschland zu verlangen.

c. Wirthschaftsstatistik.

5. Navigazione nei porti del regno. Parte Prima: Movimento della navigazione nei porti principali. Anno 1876. Roma 1877.

Parte Seconda: Personale e materiale della marineria mercantile, costruzioni navali, infortuni marittimi, marinari italiani morti in navigazione od' all estero. Anno 1876. Roma 1877.

Der erste Theil schildert den Schiffsverkehr in zwölf der hauptsächlichsten italienischen Häfen. Es werden dabei die einlaufenden Fahrzeuge einmal nach den Ländern ihrer Herkunft und ihrer Bestimmung unterschieden, dann nach den Flaggen, welche sie führen, endlich nach den Häfen, aus welchen sie kommen und in welche sie gehen sollen. Zuletzt gibt eine Uebersicht die Bewegung der in den 12 Häfen eingelaufenen und aus denselben abgegangenen, mit Ballast oder mit Ladung versehen gewesener Segel- oder Dampfschiffe in den Jahren 1861—1876. Zahl und Tonnengehalt dieser Schiffe wird mitgetheilt.

Der zweite Theil gibt Aufschluß über den Personal- und Schiffsbestand der italienischen Handelsmarine, die Thätigkeit der 60 Schiffswerfte Italiens, auf welchen im Jahre 1876 nicht weniger als 312 Fahrzeuge erbaut wurden, über die Verunglückungen zur See, wobei ein Rückblick auf die vorhergehenden 10 Jahre stattfindet, und über die auf der Schifffahrt ins Ausland im Jahre 1876 gestorbenen italienischen Seeleute.

Dorpat, im Februar 1878.

Die Lebensversicherung in Deutschland.

(Zur Abwehr.)

Von

Ph. Geyer.

Vorbemerkung der Redaktion. Herr Ph. Geyer hat in Folge seines Aufsatzes über „Die Zustände der Lebensversicherung in Deutschland" im vierten Hefte des Jahrgangs 1877 dieses Jahrbuchs heftige Angriffe seitens der deutschen Versicherungspresse erfahren, denen gegenüber ich dem z. Z. schwerkrank darniederliegenden Autor die Bitte um Aufnahme einer Abwehr zu gewähren mich für verpflichtet hielt. Indem ich diese Abwehr hier zum Abdruck bringe, möchte ich gegenüber einer Aeußerung des Herrn Gerkrath im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen vom Januar - Februar 1878 Gelegenheit nehmen, ganz allgemein zu erklären, daß ich jede Schlußfolgerung auf meine persönlichen Anschauungen in irgend einer Frage aus der Thatsache, daß ich irgend einen Aufsatz in das „Jahrbuch" aufnehme, entschieden zurückweisen muß. Das „Jahrbuch" soll keinerlei Meinung ausschließlich vertreten, sondern die verschiedensten Meinungen zu Wort kommen lassen. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich den Aufsatz des Herrn Geyer, der einen augenblicklich seltener vertretenen Standpunkt einnimmt, in das „Jahrbuch" aufgenommen. Von diesem Gesichtspunkte aus würde ich aber auch einen auf den entgegengesetzten Anschauungen beruhenden Aufsatz in das „Jahrbuch" aufgenommen haben und heute noch aufnehmen.

L. Brentano.

Im Oktoberheft des Jahrgangs 1877 vorliegender Zeitschrift habe ich eine (später auch als Broschüre erschienene) Abhandlung veröffentlicht, in welcher ich die dermaligen Zustände des deutschen Lebensversicherungs-Geschäftes einer eingehenden Kritik unterzog. Als ich diese Kritik niederschrieb, war ich mir wohl bewußt, daß ich damit den Finger an eine sehr wunde Stelle unseres deutschen Geschäftslebens legte und manchen bedenklichen Interessen nahetrete, und ich hätte daher die Gepflogenheiten Derjenigen, die durch eine unbefangene wissenschaftliche Kritik ihre fragwürdigen Interessen gefährdet sehen, nicht kennen müssen, wenn ich mich nicht schon zum Voraus auf persönliche Angriffe und literarische Verdrehungen aller Art gefaßt gemacht hätte. Die Kundgebungen einiger untergeordneten Organe der Versicherungspresse, deren Inhalt sich lediglich auf Schmähungen reducirt, mit Stillschweigen übergehend, möchte ich hier nur die beiden kritischen Aufsätze, welche in den officiellen Organen des „Vereins der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften" gegen mich erschienen

sind, einer kurzen Analyse unterziehen, einerseits weil dies in mancher Beziehung zum besseren Verständniß der Sache selber dient, und andererseits, weil es gar nicht schaden kann, wenn ein weiterer Kreis des gebildeten Publikums in die literarische Kampfweise unserer Interessentenpresse einigen Einblick erhält. —

Der erste Aufsatz, mit dem ich mich hier zu beschäftigen habe, steht in Nr. 49 des Jahrgangs 1877 des „Deutschen Vereinsblatts für Versicherungswesen" und ist von Hrn. Dr. Zillmer (z. Z. Direktor der „Vaterländischen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld") verfaßt. Hr. Dr. Zillmer fängt damit an, daß er sagt, in meiner Broschüre sei „Vieles so ungeheuerlich, namentlich in logischer Beziehung, daß zur richtigen Charakterisirung eine humoristische Feder erforderlich wäre". Sehen wir uns nun diese logischen Ungeheuerlichkeiten etwas näher an. Dr. Zillmer führt dieselben in elf Punkten auf.

1) Auf S. 3 meiner Broschüre (S. 673 des „Jahrbuchs") heißt es: „In einer und derselben Versicherungsform stellt sich unter Zugrundelegung der gleichen Sterblichkeitstafel die Prämien-Reserve um so höher: 1) je älter der Versicherte ist; 2) je länger er der Versicherungsanstalt angehört; 3) je mehr das versicherte Kapital beträgt, und endlich 4) je niedriger der rechnungsmäßige Zinsfuß ist. Soll also die Reservesumme einer Versicherungsanstalt nachgerechnet werden, so muß man außer der von der betreffenden Anstalt angenommenen Sterblichkeitstafel und dem von ihr zu Grunde gelegten Zinsfuß noch Folgendes kennen: 1) das Alter eines jeden Versicherten; 2) die Zeit seines Beitritts; 3) die Höhe der von ihm versicherten Summe; sind alle diese Daten bekannt, so läßt sich die Reserve für jeden einzelnen Versicherten und folglich auch die gesammte Reservesumme genau berechnen." — Wie man sieht, ist hier schon in den ersten drei Worten des ersten Satzes des Einflusses der Versicherungsform auf die Reserveberechnung andeutend gedacht. Hr. Dr. Zillmer läßt aber diesen ersten Satz weg, citirt blos den zweiten und fügt dann bei: „Hieraus würde folgen, daß die Reserve ganz unabhängig ist von der speciellen Versicherungsform." Nun habe ich aber die Abhängigkeit der Reserve von der speciellen Versicherungsform nicht nur auf S. 5 (S. 675 des „Jahrbuchs") weiter betont, sondern ich habe sogar aus diesem Anlaß auch gleich in einer langen Anmerkung die verschiedenen Versicherungsformen aufgezählt und am Schluß dieser Anmerkung gesagt: „So findet man z. B. die gewöhnliche Lebensversicherung nicht nur mit gleichbleibendem, sondern auch mit wachsendem Versicherungskapital, oder mit abgekürzter Prämienzahlung, oder mit fallenden oder steigenden Jahresprämien, oder mit Prämien-Rückgewähr u. s. w., was Alles seine besondere Reserveberechnung erfordert." — Endlich habe ich noch in dem Kapitel über die Prämienreserve S. 30 (S. 700 des „Jahrbuchs") ausdrücklich bemerkt: „Die Höhe der Prämienreserve hängt theils von den Sterbeziffern und dem rechnungsmäßigen Zinsfuß und anderntheils von der speciellen Versicherungsform ab, welch' letztere in der Höhe der Nettoprämie ihren adäquaten Ausdruck findet" u. s. w. — Das Alles ist aber für Hrn. Dr. Zillmer nicht geschrieben oder gedruckt. Er beschuldigt mich trotz aller dieser Ausführungen, daß ich von dem Einfluß der Versicherungsform auf die Prämienreserve keine Kenntniß hätte! Offenbar hat mein Recensent in meiner Schrift nur flüchtig geblättert; gelesen hat er sie nicht. Erste „logische Ungeheuerlichkeit!" —

2) Auf S. 4 (S. 674 des „Jahrbuchs") habe ich in der Anmerkung ganz beiläufig einer Reserveberechnung Erwähnung gethan, die weniger bequem aber genauer ist, als die gewöhnlich gebrauchte. Hr. Dr. Zillmer findet, daß diese Berechnungsweise eine „ganz neue und ihm noch nicht bekannte Unterscheidung" enthält, kann aber bezüglich der Art der Buchung nicht ins Klare kommen. Ich weiß nicht, ob er diesen Mangel an Verständniß, der wieder nur seiner oberflächlichen Leseweise zur Last fällt, nicht auch als „logische Ungeheuerlichkeit" auf meinen Conto setzen will.

3) Bei der Schilderung der Mißwirthschaft, welche in England und Amerika von den dortigen Versicherungs-Gesellschaften zu verschiedenen Zeiten getrieben worden ist, hätte ich nach Hrn. Dr. Zillmer's Meinung die bei jedem Schwindel betheiligten Anstalten namentlich aufführen sollen. Ich glaube, die Namen dürften für die meisten Leser ohne Interesse sein; Diejenigen aber, denen es um diese Namen zu thun ist, finden dieselben leicht in den betreffenden Parlamentsverhandlungen.

4) Auf S. 18 (S. 688 des „Jahrbuchs") habe ich die Thatsache erwähnt, daß die normale Sterblichkeit in Deutschland in der Regel hinter den Ziffern der englischen Tafel um etwas zurückbleibt. Hr. Dr. Zillmer scheint mich da mißverstanden

zu haben, denn er schiebt mir da die Behauptung unter, als seien die englischen Sterbeziffern absichtlich höher als die wirkliche Sterblichkeit festgesetzt worden. Das habe ich nicht sagen wollen. — Weiter nennt es Hr. Dr. Zillmer eine „nur meine Unkenntniß dokumentirende" Behauptung, daß in Deutschland nur 3 Lebensversicherungs-Gesellschaften existiren, welche ihre Sterblichkeitstafel und zugleich auch den Zinsfuß, zu dem sie rechnen, angeben. „Angeben?" Ich habe gesagt S. 18: „die ihre Sterbtafeln 2c. 2c. ihren Versicherungsbedingungen vordrucken", also in rechtsverbindlicher Weise öffentlich bekannt machen, und nicht etwa nur so beiläufig etwas darüber laut werden lassen, womit nichts anzufangen ist. Das ist der Unterschied zwischen den Gesellschaften, die ich meine und denen, die wahrscheinlich Herr Dr. Zillmer im Auge hat. Denn von ersteren gibt es eben nicht mehr und nicht weniger als drei. Wenn Herr Dr. Zillmer mehr solche Gesellschaften kennt, warum nennt er sie nicht?

5) Auf S. 19 (S. 689 des „Jahrbuchs") kommen einmal die Worte vor: „Sind aber thatsächlich statt 28.5 z. B. 40.5 gestorben 2c. 2c." Dazu bemerkt Herr Dr. Zillmer: „Also 40 Personen und noch eine halbe thatsächlich gestorben. Die Anführung dieser Worte ist wohl die beste Kritik!" Herr Zillmer befleißigt sich hier, wie man sieht, der Sylbenstecherei, in welchem Vergnügen ich ihn nicht weiter stören will. —

6) Auf S. 19 (S. 689 des „Jahrbuchs") u. ff. habe ich gezeigt, wie man aus dem Verhältniß zwischen der erwartungsmäßigen wirklichen Sterblichkeit mit großer Sicherheit auf die Solidität des Aufnahmeverfahrens zurückschließen könnte, wenn alle Anstalten ihren diesbezüglichen Angaben eine und dieselbe Sterbtafel 2c. 2c. zu Grunde legen wollten. Herr Dr. Zillmer nennt diese Betrachtung „originell" und „geistreich", erklärt sie aber gleichzeitig für falsch. Warum? sagt er nicht. „Die Angabe der Gründe würde zu weit führen." Dafür füllt er die nächste halbe Spalte mit nichtssagendem Gerede.

Unter derselben Nummer kommt auch Hr. Dr. Zillmer auf meinen in der Anmerkung zu S. 20 (S. 690 des „Jahrbuchs") gemachten Vorschlag zu sprechen, wonach das künftige Versicherungsamt gut thäte, neben der Normaltafel noch verschiedene andere Tafeln mit stufenweise erhöhten Sterbziffern zu führen. Dazu bemerkt nun Hr. Dr. Zillmer: „Also nach den Resultaten der letzten 5 Jahre muß eigentlich jede Gesellschaft ihre Sterblichkeitstafel ändern 2c. 2c." Falsch verstanden, Herr Zillmer! Ihre Sterbtafel braucht sie nicht zu ändern. Dagegen kann es ihr bei leichtsinnigem Aufnahmeverfahren leicht passiren, daß sie Nachzahlungen leisten, d. h. ihren Garantiefonds vergrößern oder auf die Dividenden zu Gunsten eines besondern Sicherheitsfonds verzichten muß. Weiter bemerkt Herr Zillmer: „Nehmen wir nun aber einmal an, daß bei einer Gesellschaft für die letzten 5 Jahre sich eine Mehrsterblichkeit von 15% herausgestellt hat, dann müssen nach Geyer die Sterbeziffern aller Altersklassen um 15% erhöht und nach dieser Tafel Prämien und Reserven berechnet werden. Ob Herr Geyer wohl nachgerechnet hat, wie solche neue Sterbtafel aussieht!" Wie solche neue Sterbtafel aussieht? Nun, sie sieht gerade so aus wie jede andere Sterbtafel, nur daß die Sterbziffern höher sind und die äußerste Lebensgrenze enger gezogen ist. Letztere wird dann nicht mehr auf das 99., sondern z. B. auf das 90. oder 85. oder 80. Lebensjahr fallen.

7) Auf S. 26 (S. 696 des „Jahrbuchs") habe ich gesagt, daß die auffallend hohen Tarifsätze der jüngeren Aktiengesellschaften daher rührten, weil man durch den Gebrauch höherer Sterbtafeln die Gefahren einer minder strengen Aufnahmepraxis paralysiren wollte. In der Anmerkung habe ich dann beigefügt, daß dies doch wenigstens noch ein rationelles Verfahren voraussetze, daß man aber in der Praxis wahrscheinlich ganz anders verfahre, indem man sich damit begnüge, den gewöhnlichen Prämiensätzen auf Geradewohl so und so viel Procente zuzuschlagen. Indem nun Herr Dr. Zillmer behauptet, daß die meisten Gesellschaften nach der englischen Sterbtafel rechnen und daß die Voraussetzung der Anwendung höherer Sterbtafeln eine irrige sei, bestätigt er damit nur die Richtigkeit der andern Annahme, d. h. die thatsächliche Planlosigkeit der Tarifeinrichtung.

8) In dem Kapitel über „die Prämientarife und Tarifgaukeleien" habe ich von den sogenannten „Prämienrückgewährscheinen" gesagt, daß sie gar keinen bestimmbaren Werth haben, daß sie sich nicht abzinsen und folglich auch nicht in eine Valuta der Gegenwart, d. h. in ein umlaufsfähiges Papier verwandeln lassen. Dagegen Herr

Zillmer: „Diese Rückgewährscheine sind bekanntlich, wenn man sie einzeln für sich betrachtet, Theilpolicen, worauf keine Prämien mehr zu zahlen sind, also sogenannte volleinbezahlte Policen, deren Betrag mit dem Tode des Versicherten fällig wird. Ihr Werth ist also in jedem einzelnen Falle sehr leicht festzustellen, er entspricht der einmaligen Prämie für die betreffende, nach dem Tode des Versicherten zahlbare Summe. Das weiß Herr Geyer nicht; anstatt aber seine Unwissenheit einzugestehen, sagt er u. s. w." — Ja, Herr Zillmer! anstatt meine Unwissenheit einzugestehen, sage ich Ihnen, daß Sie hier sehr naiv das rein theoretische Aequivalent der Verpflichtung, deren Erfüllung der Rückgewährschein in unbestimmter Zeit der Anstalt auferlegt, mit einem marktgängigen, die Umlaufsfähigkeit begründenden Werth verwechseln. Letzterer bleibt trotz der Wissenschaft, die Sie hier zum Besten geben, nachher ebenso unbestimmt und unbestimmbar, wie vorher. Denn wer bürgt erstens dafür, daß die betreffende Anstalt überhaupt geneigt ist, für den Rückgewährschein sein volles theoretisches Aequivalent, also die ganze einmalige Nettoprämie auch wirklich zu bezahlen? Wo hat sie sich hiezu verpflichtet? und hätte sie sich wirklich hiezu verpflichtet, so würde sich erst noch fragen, wie viel denn die einmalige Nettoprämie bei dieser Anstalt eigentlich ausmacht, welchen Betrag sie hier repräsentirt. Denn in den Tarifen kann man wohl die einmalige Bruttoprämie finden, um aber zu wissen, wie viel von der Bruttoprämie auf die Nettoprämie entfällt, müßte man erst wissen, nach welchen Grundlagen die Anstalt rechnet. Von alledem ist aber auf einem solchen Rückgewährschein keine Spur zu entdecken. Die Anstalt verpflichtet sich zu weiter nichts, als zur Einlösung nach erfolgtem Tode. Es fehlt demnach jeder zur wirklichen Werthbestimmung nöthige Anhalt, und ich war ebendeshalb vollständig berechtigt zu sagen, daß Niemand diese Scheine kaufen oder beleihen kann, außer die Anstalt selber, von der sie ausgestellt sind; daß folglich der Preis derselben ganz dem Belieben der Anstalt anheimgestellt ist, die ohne alle Rücksicht auf das theoretische Aequivalent des Hrn. Dr. Zillmer dafür gibt, was sie mag; daß endlich die ganze Einrichtung nur dazu geschaffen ist, um der betreffenden Anstalt Gelegenheit zu vortheilhaftem Schacher zu geben.

9) Im Kapitel über die Prämienreserve S. 30 (S. 700 des „Jahrbuchs") habe ich u. A. ganz beiläufig und sozusagen rein theoretisch bemerkt, daß unter Beibehaltung einer und derselben Nettoprämie die Prämienreserve um so rascher steige, je höher der Zinsfuß sei. Darauf Herr Dr. Zillmer: „Man kann also unter Beibehaltung der z. B. zu 3% berechneten Nettoprämie, die Reserve zu 4% berechnen. Meinen Sie das wirklich, Herr Geyer?" Warum soll ich das nicht meinen, Herr Doktor? Warum soll man das nicht thun **können**? Daß man es aber thun soll oder wirklich thut, habe ich nicht gesagt, brauche Ihnen also auch eine Gesellschaft, die so rechnet, nicht zu nennen.

10) Auf S. 33 (S. 703 des „Jahrbuchs") meiner Schrift findet sich eine mathematische Formel entwickelt, die ich lediglich deshalb in die Abhandlung aufnahm, um dem mit dem Versicherungswesen nicht näher vertrauten Leser ganz im Vorübergehen einigen Aufschluß über die Natur der Reservebildung zu geben. Eine weitere Bedeutung für den Inhalt meiner Schrift, als die eben angegebene, hat diese Formel, wie ich hier ausdrücklich bemerke, durchaus nicht. Sie hätte also ohne die erwähnte Rücksichtnahme auf uneingeweihte Leser eben so gut auch gänzlich wegbleiben können. Nun kommt da Herr Dr. Zillmer und konstatirt zunächst, daß diese Formel im Wesentlichen dieselbe ist, die er selber in seinem Lehrbuch aufgestellt habe, und daß sie sowohl für Versicherungen mit veränderlicher wie mit gleichbleibender Prämie Gültigkeit habe. So weit wäre Alles recht. Allein wie kommt denn nun Herr Dr. Zillmer zu der Behauptung, daß ich, „**gestützt auf diese Formel**", die Gefährlichkeit der von ihm empfohlenen und von den meisten Anstalten angenommenen neueren Reserveberechnung deducire? Daß mich Herr Dr. Zillmer gerade in diesem Punkte so weit mißverstanden haben sollte, ist einfach undenkbar. Er weiß sicher so gut wie ich, daß sich meine Mißbilligung seiner erkünstelten Reserveberechnung nicht auf die vorgenannte Formel, sondern eben auf die in seiner „Theorie der Prämienreserve" entwickelte und dort gänzlich korrumpirte Berechnungsweise basirt. Letztere habe ich wiederholt als den Krebsschaden unserer deutschen Lebensversicherung und als einen bereits zur öffentlichen Kalamität herangewachsenen Unfug bezeichnet. Demnach hätte man wohl erwarten dürfen, daß Herrn Zillmer's Kritik gerade in diesem Punkte sich etwas näher über die Sache verbreiten, und eine Widerlegung

meiner Behauptungen wenigstens versuchen würde. Aber siehe da! Es geschieht nichts von alledem. Herr Zillmer thut, als hätte er mich nicht verstanden und schleicht in 6 Zeilen ganz eilig über den kitzlichen Punkt hinweg, um schließlich noch mit einigen Gemeinplätzen über die Bedeutung der Prämienreserve um sich zu werfen. Noch auffälliger wird die Sache dadurch, daß ein anderer meiner Recensenten, Herr Gerkrath, es ganz ebenso macht. Man scheint es also hier mit einer wohlüberlegten Taktik zu thun zu haben, über welche ich späterhin noch Einiges sagen werde.

11) In der letzten Ziffer seiner Kritik bekämpft Herr Dr. Zillmer die Ansicht, daß die Reserve Eigenthum des Versicherten sei. Er sagt: „Die Gesellschaft und der Versicherte haben einen Vertrag geschlossen, nach welchem jeder Theil zu gewissen Leistungen verpflichtet ist. Die Gesellschaft ist gebunden, bei diesem Vertrag auszuhalten, so lange es dem Versicherten gefällt; dem Versicherten steht mit jedem neuen Versicherungsjahre das Recht zu, von dem Versicherungsvertrage zurückzutreten . . . Der Lebensversicherungsvertrag ist also ein Vertrag, in welchem die Rechte ungleichmäßig und zwar zu Gunsten des Versicherten vertheilt sind, und es ist daher nur billig, daß derjenige Versicherte, welcher zurücktritt, eine Rücktrittsgebühr bezahlt." — Diese Deduktion des Herrn Dr. Zillmer steht auf sehr schwachen Füßen und ist mit zwei Worten widerlegt. Denn sie ist, von allem Uebrigen abgesehen, schon deshalb falsch, weil Herr Dr. Zillmer vergißt, daß, wenn auf Seite des Versicherten das Recht des freien Austritts steht, dafür die Gesellschaft das Recht der freien Aufnahme hat. Letzteres Recht ist für die Verhältnisse der Gesellschaft von viel größerer Bedeutung als ersteres, weil es die Finanzlage derselben in kürzester Zeit nicht nur von Grund aus verändern, sondern zugleich auch in irreparabler Weise verderben kann, während der Austritt der Versicherten, wenn nicht in besonders auffallender Weise und von Seiten der Gesellschaft selber dazu Anlaß gegeben wird, nie massenweise sondern immer nur vereinzelt erfolgt und daher leicht auszugleichen ist. Aus dem Recht der freien Aufnahme und aus dem Einfluß, den dieses Recht auf die Verhältnisse der Gesellschaft ausüben kann, folgt daher für den Versicherten mit logischer Nothwendigkeit das Recht des freien Austritts.

Hiemit wären nun die elf Punkte, welche Herr Dr. Zillmer gegen mich ins Feld geführt hat, erledigt. Ein Rückblick auf diese elf Punkte zeigt, daß Alles, was mein Recensent gegen mich vorzubringen wußte, theils darauf beruht, daß er meine Schrift nicht gelesen (Punkt 1) oder nicht verstanden hat (Punkt 2), oder daß er ganz überflüssige, Niemand interessirende Dinge verlangt (Punkt 3), oder daß er mich mißversteht (Punkt 4), oder daß er sich der Wortklauberei befleißigt (Punkt 5), oder daß er ohne Gründe anzugeben kurzweg abspricht (Punkt 6), oder daß er meint, etwas Anderes zu sagen, während er meine Angaben lediglich bestätigt (Punkt 7), oder daß er den Begriff des Marktwerths mit dem rechnerischen Aequivalent einer in unbestimmter Zeit zu erfüllenden Verpflichtung verwechselt (Punkt 8), oder daß er Fragen stellt, zu denen ich keinen Anlaß gab (Punkt 9), oder daß er sich stellt, als ob er mich nicht verstehe, obgleich er mich unzweifelhaft verstanden haben muß (Punkt 10), oder endlich, daß er Deduktionen aufstellt, die sich mit zwei Worten über den Haufen werfen lassen. Ist dies nicht ein wahres Muster einer Kritik? Und wo bleiben nun die „logischen Ungeheuerlichkeiten", von denen meine Schrift nur so wimmeln soll? Ich hätte doch erwartet und erwarten zu dürfen geglaubt, daß mein Recensent einige derselben zum Besten geben würde! Oder macht es mein Recensent wie die Akrobaten auf Jahrmärkten, die, um das Publikum anzuziehen, ankündigen „Hier wird Feuer gefressen"? Aber Marktschreierei ist nicht Kritik. —

Ich komme nunmehr zu einer anderen Kritik meiner Abhandlung, zu dem Aufsatz des Herrn Gerkrath im „Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen", Jahrgang 1878, Nr. 1 und 2.

Herr Gerkrath fängt damit an, daß er meine persönliche Unbefangenheit verdächtigt. „Durch die Worte ‚Oberflächlichkeit' und geringe ‚Sympathie'", sagt er S. 3, „ist der Geist, welcher die Feder des Herrn Geyer geführt hat, wohl noch nicht ausreichend charakterisirt." Ich soll vielmehr, wie Herr Gerkrath auf S. 18 weiter erzählt, auf den Verein der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften einen „speciellen Zorn" gefaßt haben. Warum? weiß Herr Gerkrath nicht anzugeben. Aber die Feindseligkeit sei unverkennbar und zeige sich namentlich darin, daß ich meine Kritik vorzugsweise gegen die Aktiengesellschaften richte, die dem Verein als Mitglieder angehören. Fast scheint es, als wollte Herr Gerkrath mit diesen Worten dem Leser zu

verstehen geben, ich sei vom Verein oder von einer zum Verein gehörigen Anstalt mit irgend einem Ansinnen abgewiesen worden und habe nun darauf hin in „speciellem Zorn" meine Broschüre geschrieben. Diese Insinuation des Herrn Gerkrath würde um so auffallender sein, weil derselbe als Mitglied des „Vereins" sehr leicht wissen konnte, daß dazu nicht der geringste thatsächliche Anlaß vorlag. Niemals in meinem Leben habe ich zu irgend einem Versicherungsinstitut oder zum „Verein zc. zc." in irgend welchen Beziehungen gestanden. Bei Abfassung meiner Schrift war ich lediglich von wissenschaftlichen Motiven geleitet.

Zu Herrn Gerkrath's kritischen Leistungen übergehend, zeigt sich zunächst, daß derselbe die in meiner Abhandlung gelegentlich aufgenommene und in den Schriften von Dr. Zillmer, Dr. Gallus u. s. w. näher entwickelte Reserveformel gar nicht kennt! Er verlangt erst Aufschluß über den Quotienten, um sagen zu können, ob die Formel überhaupt richtig sei oder nicht! Nebenbei schiebt er mir die falsche Behauptung unter, daß die erwartungsmäßige Sterblichkeit nur aus der Nettoprämie gedeckt werden könne oder solle, worauf es ihm dann natürlich ein Leichtes ist, diese mir angedichtete Behauptung in einem Rechenexempel ad absurdum zu führen. Auch meine in einer Anmerkung gegebene Erläuterung, daß sich die Prämienreserven der im Laufe des Jahres Gestorbenen auf die der Ueberlebenden vertheilen können und müssen, läßt Herr Gerkrath nicht gelten. Er bezeichnet sie auf S. 3 kurzweg als eine „grundfalsche Deduktion". Zwei Seiten später jedoch geht ihm einiges Licht auf und er gibt zu, daß „man es als Vererbung der Prämienreserven der Gestorbenen auf die Ueberlebenden allenfalls ansehen könne, so lange die jährliche Prämieneinnahme die Ausgabe für Sterbfälle übersteigt. Sobald aber letzteres der Fall sei, müsse die Prämienreserve der Gestorbenen zur Deckung der Sterbfall-Zahlungen mit herangezogen worden." Letztere Bemerkung zeigt eben wieder, daß Herr Gerkrath von obiger Formel nicht das geringste Verständniß besitzt, sonst hätte er auf den ersten Blick sehen müssen, daß das Heranziehen der Reserve zur Deckung der Sterbfallsummen, insoweit dasselbe für das laufende Versicherungsjahr überhaupt zulässig ist, in dem Ausdruck

$$(Res_{n-1} + P_x - M_{x+n-1})$$

bereits berücksichtigt, d. h. als schon geschehen vorausgesetzt ist. Oder glaubt vielleicht Herr Gerkrath, die Sterbfallsumme dürfe in einem und demselben Versicherungsjahr zweimal der Prämienreserve entnommen werden: einmal zum Voraus in der Größe M_{x+n-1} und dann hinterher noch einmal? Es soll allerdings vorkommen, daß einzelne Anstalten den Ueberschuß, welcher von der im Voraus zurückgestellten erwartungsmäßigen Sterbfallsumme in günstigen Jahren übrig bleibt, statt ihn für ungünstige Jahre ganz oder theilweise zu reserviren, ohne Weiteres als Gewinn aus der Sterblichkeit vertheilen, und daß sie dann in ungünstigen Jahren das Manko gleichfalls der Reserve entnehmen, also letztere in einem und demselben Versicherungsjahre zweimal zur Sterbfallzahlung heranziehen. Das ist aber durchaus unstatthaft.

Im Weiteren kommt Herr Gerkrath auf meine „geringe Sympathie" für die deutschen Aktiengesellschaften zu sprechen. Diese „geringe Sympathie", meint er, trete vorab durch „eine ganze Reihe" von „unerwiesenen und thatsächlich falschen Behauptungen" zu Tage, die weiter nichts als „leere Verdächtigungen" seien. Zum Beleg führt Herr Gerkrath drei solcher Behauptungen auf. Nun habe ich aber bei der ersten ausdrücklich die „N. Fr. Pr." als Quelle genannt; bei der zweiten habe ich zum Beleg auf die Thatsache verwiesen, daß das preußische Ministerium in mehreren solchen Fällen faktisch eingeschritten ist; die dritte endlich berührt einen Unfug, dessen in der Versicherungspresse selber schon unzählige Male Erwähnung geschah und der daher eines speciellen Beleges nicht bedarf. Dr. Zillmer hat ihn in seinem Schriftchen vor so und so viel Jahren auch schon erwähnt. Das wäre also die „ganze Reihe" von „leeren Verdächtigungen", die Herr Dr. Gerkrath in meiner Schrift auftreiben konnte! —

Der nächste Theil der Gerkrath'schen Kritik betrifft den Hauptpunkt der Diskussion, nämlich die Verkürzung der Prämienreserve durch die von Dr. Zillmer empfohlene Rechenkünstelei. Da hat mich nun Herr Gerkrath arg mißverstanden, indem er mir einen ziemlich harmlosen Nonsens andichtet, der mit Leichtigkeit widerlegt werden kann. In dem Kapitel über die Prämienreserve habe ich nämlich, wiederum nur im Vorübergehen und ganz beiläufig, bemerkt, daß ja das künftige

Versicherungsamt sich die Kontrolarbeit allenfalls dadurch erleichtern könne, daß es die Reserven der Gesellschaften nach dem Betrag der Reservesumme, welche sich z. B. bei 4 % Zins aus der englischen Sterbtafel ergibt, einfach abschätzen könne. Dieses Verfahren dürfte in der That für alle Fälle, wo es sich nicht um eine ganz genaue Berechnung handelt, völlig genügen. Herr Gerkrath macht nun aber diese rein gelegentliche Bemerkung sozusagen zur Quintessenz und zum Princip meiner ganzen Abhandlung, indem er mich die Forderung aufstellen läßt, daß die aus der englischen Sterbtafel mit 4 % berechnete Reserve unter allen Umständen als sogenannte „Normal"- oder „Minimal"-Reserve gelten solle. Die Zillmer'sche Reserveberechnung aber hätte ich lediglich aus dem Grunde verworfen, weil ich der Meinung sei, daß die nach dieser Methode berechneten Reserven hinter obiger „Normalreserve" zu weit zurückbleiben. Herr Gerkrath stellt nun eine Tabelle zusammen, in welcher er zeigt, daß z. B. im Beitrittsalter von 30 Jahren die mit $3^1/_2$ % Zins und $1^1/_2$ % Abschlußprovision berechnete Zillmer'sche Reserve nur in den ersten 15 Versicherungsjahren kleiner als die „Normal"-Reserve sei, daß sie aber dann diese erreiche und später sogar übersteige. Damit glaubt mich nun Herr Gerkrath widerlegt zu haben und thut, als ob er durchaus nicht begreife, wie ich mir herausnehmen konnte, wegen einer solchen Lappalie so schwere Vorwürfe gegen die deutschen Versicherungsanstalten zu erheben.

Allein ich habe thatsächlich der Zillmer'schen Methode und den Anstalten, die nach ihr rechnen, ganz andere Dinge zum Vorwurfe gemacht, nämlich, kurz zusammengefaßt, Folgendes:

Die Zillmer'sche Methode der Reserveberechnung macht es den Versicherungsanstalten möglich, ihren Agenten ohne entsprechende Vermehrung der Verwaltungskosten, eine recht hohe Abschlußprovision zu gewähren und in dieser Weise eine größere Thätigkeit des Agenten, oder mit anderen Worten eine raschere Vermehrung des Versicherungsbestandes zu erzielen. Die genannte Rechnungsmethode verkürzt nun aber erstens die Guthaben der Versicherten, weil die nach ihr berechnete Reserve immer kleiner ist, als diejenige, welche sich unter Zugrundelegung derselben Sterbtafel und desselben Zinsfußes nach den gewöhnlichen und allein richtigen mathematischen Regeln der Reservebildung ergibt. Da ferner die Differenz zwischen der natürlichen und der Zillmer'schen Reserve in den ersten Versicherungsjahren am größten ist (sie beträgt z. B. bei einem im 30. Lebensjahre Beigetretenen für den Zinsfuß von $3^1/_2$ % und für $1^1/_2$ % Abschlußprovision nach Verlauf der ersten 5 Versicherungsjahre immer noch ca 25 %) und nur sehr allmählich kleiner wird, so folgt zweitens, daß jeder Neubeitretende ein sehr bedeutendes Reservedeficit mit sich bringt und daß also mit jedem sogenannten „Aufschwung" des Geschäfts, d. h. mit dem fortwährenden Steigen der Beitrittsziffer oder des Versicherungsbestandes, wie es durch die hohe Abschlußprovision thatsächlich erzielt zu werden pflegt, das Deficit in der Gesammtreserve einer Anstalt sich stetig vergrößern und folglich die Finanzlage derselben sich fortwährend verschlechtern muß. Hiezu kommt drittens, daß die hohe Abschlußprovision den Agenten hauptsächlich nur an dem Zustandekommen, nicht aber auch an der Dauer des Versicherungsvertrags interessirt — denn die Inkassoprovision, die daneben herläuft, beträgt meist nur eine Kleinigkeit, meist 1, 2 höchstens 3 % — und die Folge davon ist, daß der Agent, um die hohe Abschlußprovision zu verdienen, seiner Anstalt alles nur mögliche Material, dessen er habhaft werden kann, zuschleppt, ohne Rücksicht darauf, ob die körperliche Beschaffenheit desselben der durchschnittlichen Lebenserwartung entspricht oder nicht, ja daß er sogar seine Anstalt womöglich über die Beschaffenheit desselben zu täuschen sucht. Da nun gleichzeitig die Anstalten selber, namentlich die jüngeren, um die Generalkosten zu vermindern rc. rc., mit großer Gier nach Versicherten haschen, so muß in dieser Weise alsbald eine sehr fühlbare Verschlechterung der Qualität des Versicherungsbestandes resultiren, was die finanzielle Gefahr des ganzen Systems bedeutend verschärft. Denn je früher die Versicherten wegsterben, desto weniger hatten ihre nach Zillmer'scher Methode gebildeten Reserven Zeit, sich der natürlichen Reserve zu nähern und jede derselben hinterläßt daher der Gesellschaft ein sehr bedeutendes Reservedeficit als bleibendes Vermächtniß. Daß in dieser Weise jede Anstalt über kurz oder lang naturnothwendig und unvermeidlich zu Grunde gehen muß, versteht sich von selbst. — Viertens endlich ist es wieder nur die hohe Abschlußprovision, welche den Agenten so häufig verleitet, in Ausübung seiner Thätigkeit und im Verkehr mit dem Publikum alle erdenklichen

Trugmittel und falschen Vorspiegelungen in Anwendung zu bringen, um Diesen oder Jenen für kurze Zeit zum Beitritt zu bewegen. Wie sehr dieser betrügerische Unfug um sich gegriffen hat, tritt alljährlich in den auffallend hohen Ziffern des „Abgangs bei Lebzeiten" zu Tage.

Das also ist es, was ich den Anstalten, die von der Zillmer'schen Rechnungsmethode Gebrauch machen, zum Vorwurf gemacht habe. Denn das schließliche Resultat dieser Methode besteht effektiv darin, daß mit dem Gelde, um welches man das Guthaben der Versicherten kürzte, sowohl das Publikum wie die Anstalten selber getäuscht und finanziell geschädigt werden. Dagegen ist mir die „unklare" Idee von einer „Normal"- oder „Minimal"-Reserve, wie sie mir Herr Gerkrath andichtet, niemals in den Sinn gekommen.

Was Herrn Gerkrath's weitere Bemerkungen betrifft, so charakterisiren sich dieselben ebenfalls theils als Entstellungen des von mir Gesagten und theils als Sophismen. In ersterer Beziehung vergleiche man z. B., wie Herr Gerkrath auf S. 19 des „Vereinsblattes" die Schlüsse falsch citirt und entstellt, die ich auf S. 22 meiner Broschüre (S. 692 des „Jahrbuchs") aus dem Verhältniß der wirklichen zur erwartungsmäßigen Sterblichkeit in Betreff der Sterbtafel und des Aufnahmeverfahrens der einzelnen Anstalten gezogen habe. Eine ärgere Entstellung kann es nicht leicht geben. Ferner behauptet Herr Gerkrath, daß ich bei der rechnerischen Vergleichung der von den Gegenseitigkeits- und von den Aktiengesellschaften den Versicherten gewährten Dividenden unterlassen hätte anzugeben, wie ich zu meinen Ziffern gekommen sei und daß also dieselben „ganz willkürlich hingestellt" seien. Nun habe ich aber S. 48 der Broschüre (S. 718 des „Jahrbuchs") unmittelbar vor den Ziffern selber ausdrücklich erklärt, dieselben seien in der Weise gefunden, daß ich „bei den nachbenannten Versicherungsanstalten zunächst die den Versicherten bewilligte Durchschnittsdividende der letzten 5 Jahre von den Bruttoprämien dieser Anstalten in Abzug gebracht und dann schließlich den Betrag berechnet habe, um welchen die durch die Dividende ermäßigte Bruttoprämie die zugehörige Nettoprämie noch übersteigt, bez. unter dieselbe herabgeht". Für Herrn Gerkrath war dies, wie man sieht, nicht geschrieben! —

Bezüglich Herrn Gerkrath's Sophistik folgende Proben: Auf S. 24 will er die bedeutend höheren Tarifsätze der jüngeren Aktiengesellschaften damit rechtfertigen, daß dieselben weniger Versicherte haben, und daß daher die Verwaltungskosten hier schwerer ins Gewicht fallen. Aus diesem Grunde habe man die Prämiensätze höher stellen müssen. Bisher hat man allgemein geglaubt, daß es bei einer Aktiengesellschaft Sache der Aktionäre sei, die Kosten der Geschäftseinrichtung auf ihr eigenes Risiko zu übernehmen, und daß dies eben einer der Vortheile sei, welche die Aktiengesellschaft vor der Gegenseitigkeitsgesellschaft voraus habe. Allein Herr Gerkrath belehrt uns, daß die Aktionäre der jüngeren Gesellschaften nur den Gewinn des ausgebauten Geschäfts einstecken wollen, die Kosten des Ausbaues aber auf die Versicherten überzuwälzen pflegen. Wenn man nun fragt, wozu denn dann solche Aktiengesellschaften überhaupt gut seien und ob sie überhaupt noch eine Existenzberechtigung haben, so antwortet Herr Gerkrath sehr naiv, daß sie

1) „dem Publikum in seinen Wünschen, Anforderungen und eigenen Ideen bezüglich der Versicherungsformen möglichst entgegenkommen,
2) zugleich durch möglichst sorgfältige Auswahl der Risiken und
3) durch Betheiligung der Versicherten am Gewinn nach und nach die Prämien auf die niedrigeren Sätze der älteren Gesellschaften ermäßigen sollen."

Man braucht aber nur zur richtigen Würdigung der Art und Weise, wie die jüngeren Aktiengesellschaften die ihnen hier gestellten Aufgaben lösen, 1) an die berüchtigten Rückgewährscheine, 2) an die kolossalen Schwankungen in den Sterblichkeitsziffern dieser Anstalten und 3) an den Umstand zu erinnern, daß sie die Versicherten gar nicht allgemein, sondern nur insoweit am Gewinn zu betheiligen pflegen, als letztere die Gewinnbetheiligung in einer Extraprämie eigens bezahlen. Und das sollen wirthschaftliche Fortschritte sein!

Ich denke, es wird nicht nothwendig sein, Herrn Gerkrath in seinem kritischen Irrgarten noch weiter zu folgen. Es fehlt dazu hier der Raum. Ueberdies gewährt eine literarische Entgegnung, bei welcher man eigentlich nichts weiter zu thun hat, als verdrehte Behauptungen wieder einzurenken, wenig Vergnügen. Ich werde deshalb hier nur noch einen einzigen Punkt berühren, und das ist die schon früher erwähnte

Frage, warum die Herren Gerkrath und Zillmer in so auffallender Weise der Erörterung des Hauptpunktes, — der Zillmer'schen Reservebeberechnung und ihrer schlimmen Folgen — so sorgsam aus dem Wege gehen, und warum beide sich in diesem Punkte äußern, als hätten sie mich nicht verstanden, etwas, was als kaum denkbar erscheint. Fast scheint es, als verführen meine beiden Recensenten nach einer wohlüberlegten Taktik. Denn die der Zillmer'schen Rechenkünstelei zugeschriebenen Konsequenzen zu leugnen, ist einfach unmöglich, weil sie theils von Dr. Zillmer selbst zugegeben und sogar in ihrem Umfange theoretisch bestimmt sind (Verkurzung der Prämienreserve), und weil sie anderntheils in einer bereits zur öffentlichen Kalamität herangewachsenen Fülle von Thatsachen (Agentenunfug) klar vor Aller Augen liegen. Jede eingehendere Diskussion dieses Punktes könnte daher nur die Folge haben, daß das gebildete Publikum sowohl wie die Aufsichtsbehörden über die Ursache und den innern Zusammenhang der erwähnten thatsächlichen Erscheinungen, sowie über die ganze Tragweite der Zillmer'schen Rechnungsmethode besser aufgeklärt würden. Sobald aber dies geschieht, wird Seitens der Regierungen ein Einschreiten unvermeidlich werden, weil ein längeres ruhiges Zusehen denselben eine zu große moralische Verantwortlichkeit aufladen würde. Dem gegenüber dürfte es als nicht unkluge Berechnung meiner Kritiker erscheinen, daß sie bei ihrer Erwiderung sich möglichst an Nebenpunkte hängen, über den Hauptpunkt aber entweder, wie Herr Dr. Zillmer, mit Stillschweigen hinweggehen, oder denselben, wie Herr Gerkrath, so verdrehen, daß er recht leicht widerlegt werden kann. Daher ferner der Wunsch und das Bestreben meiner Recensenten, die Kritik der bestehenden Versicherungsverhältnisse überhaupt zu unterdrücken, sie gleich von vornherein mundtodt zu machen, welchem Herzenswunsch Herr Gerkrath in seiner an die Redaktion des „Jahrbuchs rc." und speciell an Herrn Professor Brentano gerichteten Schlußapostrophe in so naiver Weise Ausdruck gegeben hat. Wäre die Sache, die meine Recensenten vertreten, zu rechtfertigen oder auch nur zu entschuldigen, so würden sie nicht nöthig haben, der Freiheit des Wortes und der wissenschaftlichen Kritik gegenüber Gelüste an den Tag zu legen, die an die Zeiten der Censur und der Inquisition erinnern. Indem sie aber dies gleichwohl thun, und indem sie mehr Neigung zeigen, die gegnerischen Schriften zu verbrennen als zu widerlegen, haben sie selber über die Sache, der sie dienen, das Urtheil gesprochen. Sie haben damit dem urtheilsfähigen Publikum den besten Beweis geliefert, daß ihre Sache in keiner Weise zu rechtfertigen ist, und man wird deshalb wohl auch erwarten dürfen, daß die Regierungen diesem gefahrdrohenden Unfug baldigst ein Ende machen.

Hiemit erkläre ich zugleich, weil gegenwärtig schwer krank darniederliegend und zu literarischen Fehden wenig disponirt, dieses Thema ein für allemal für mich erledigt.

München, Ende Februar 1878.

CONGRÈS SCIENTIFIQUE
INTERNATIONAL
DES INSTITUTIONS DE PRÉVOYANCE

ORGANISÉ PAR LES SOINS

Du Conseil d'administration de la Société des Institutions de Prévoyance de France

(en vertu de la délibération du Conseil d'administration en date du 6 mai 1876.)

Le Congrès scientifique des Institutions de Prévoyance s'ouvrira le 1er juillet 1878, à Paris, dans les salles du Palais du Trocadéro.

Le Congrès a pour objet, comme la Société des Institutions de Prévoyance de France, l'étude comparée des législations, organisations, modes d'opération et de comptabilité, bases scientifiques (notamment tables de mortalité et de maladie), améliorations, progrès, statistiques, résultats économiques et moraux, des Institutions de Prévoyance populaire d'après l'expérience des divers pays du monde civilisé: CAISSES D'EPARGNE, CAISSES D'EPARGNE SCOLAIRES, BUREAUX D'EPARGNE DES MANUFACTURES ET ATELIERS, SOCIÉTÉS DE SECOURS MUTUELS, ASSURANCES SUR LA VIE, CAISSES DE RETRAITES CIVILES, MILITAIRES ET POPULAIRES, BANQUES POPULAIRES, SOCIÉTÉS COOPÉRATIVES.

Le Congrès ne donnera pas lieu à des votes ni à des resolutions, chacun restant libre de mettre à profit, suivant ses convenances, les communications (rapports, mémoires, documents,) et les observations, échangées au Congrès.

Les Membres de la Société des Institutions de Prévoyance sont de droit admis au Congrès; ils reçoivent, sur leur simple demande et gratuitement, leur carte personnelle d'entrée au Congrès.

Adresser à M. DE MALARCE, Secrétaire perpétuel de la Société des Institutions de Prévoyance, les demandes pour assister ou concourir au Congrès et les communications relatives aux travaux du Congrès.

Le Secrétariat est ouvert tous les jours, de une heure à deux heures, 44, RUE DE RENNES, A PARIS.

COMITÉ D'ORGANISATION DU CONGRÈS.

PRÉSIDENTS:

M. HIPPOLYTE PASSY, membre de l'Institut, ancien ministre des Finances, du Commerce et des Travaux publics, président de la Société d'Economie politique, président d'honneur de la Société de Statistique, premier président de la Société des Institutions de Prévoyance.

M. LABOULAYE, membre de l'Institut, sénateur, Administrateur du Collége de France, membre du Conseil supérieur de l'Instruction publique, membre du Conseil d'administration de la Société des Institutions de Prévoyance.

Literatur.

I. Staats- und Völkerrecht, deutsches Reichsrecht und Reichsgesetzgebung, öffentliche Gesundheitspflege.

A. Bücher und Broschüren.

16. **Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.** Von Dr. Paul Laband. II. Band. Tübingen 1878.

Dem zweiten Bande von Laband's Reichsstaatsrechte läßt sich kein besseres Lob spenden als dieses, daß er die Erwartungen reichlich erfüllt hat, welche der erste Theil des Werkes erregen mußte. Auch hier bewährt sich der wissenschaftlich schöpferische Geist des Verfassers darin, daß sich ihm aus der Behandlung des konkreten Rechtsstoffes allgemein giltige Gesichtspunkte ergeben, während der juristische Handwerker über die engen Grenzen seines jeweiligen Pensums niemals hinauskömmt.

Ich befinde mich mit Laband, was die Auffassung des Reiches und des Reichsstaatsrechtes anlangt, in einem Gegensatze, wie er schärfer wohl nicht gedacht werden kann. Gleichwohl muß ich gestehen, daß von allen Schriftstellern über Reichsstaatsrecht gerade Laband mir am Meisten sympathisch ist. Den Grund hiefür aber finde ich in der Gemeinsamkeit der angewandten Methode.

Laband zeigt sich als ein unerbittlicher und mitunter herber Gegner jener Richtung, welche Unklarheit der Gedanken und Begriffe als berechtigte Eigenthümlichkeit des Staatsrechtes betrachtet. Einer solchen Gemeinschaft der Grundanschauung gegenüber fallen mir, auf dem wissenschaftlichen Gebiete wenigstens, — von Politik ist hier nicht die Rede — alle weiteren Gegensätze der Meinungen minder in's Gewicht.

Laband's zweiter Band behandelt in drei Kapiteln die Gesetzgebung, die Staatsverträge und die Verwaltung des Reiches; Kriegswesen, Gerichtsverfassung und Finanzrecht sind einem dritten Bande vorbehalten.

Von hervorragendem Interesse ist vor Allem der Abschnitt über die Reichsgesetzgebung. Gerade hier zeigt sich der oben erwähnte Vorzug des Werkes, das Streben, über die unmittelbare Aufgabe hinaus allgemeine staatsrechtliche Grundsätze zu finden und anzuwenden, am glänzendsten. Laband erörtert zunächst Begriff und Erfordernisse des Gesetzes. Er geht von dem Satze aus, daß das Gesetz im materiellen Wortsinne zwar eine Rechtsnorm, nicht aber eine allgemeine Regel aufstellen müsse. An der Hand dieses Satzes wird der verworrene Begriff des Privilegiums klar gestellt. Die Auffassung Laband's, welcher Georg Meyer in Hirth's Annalen 1878, S. 369 f. entgegen tritt, scheint mir eine vollständig berechtigte. Eine eingehende Begründung dieser Zustimmung muß ich mir hier versagen. Den Aus-

führungen Meyer's gegenüber möchte ich nur die Frage aufwerfen, ob auch dann kein Gesetz im materiellen Wortsinne vorliegt, wenn z. B. im Falle der Behinderung des Staatsoberhauptes einem bestimmten Individuum, für seine Person und ohne Aufstellung einer allgemeinen Norm, durch Gesetzgebungsakt die Regentschaft übertragen wird? Sollte das in der That lediglich eine Verwaltungsverfügung sein?

Laband unterscheidet vier Momente des Gesetzes: Rechtssatz (Gesetzesinhalt) und Gesetzesbefehl (Ausstattung des Rechtssatzes mit verbindlicher Kraft, Sanktion), Erklärung des Gesetzeswillens (Promulgation) und Verkündigung.

Er weicht hiemit von der herrschenden Lehre ab, welche nur zwei Erfordernisse des Gesetzes, die Feststellung des gesetzgeberischen Willens und die Verkündigung desselben, kennt.

Diese Abweichung von der allgemeinen Auffassung scheint mir indeß nicht hinlänglich gerechtfertigt. Der Scheidung zwischen Rechtssatz und Gesetzesbefehl im Sinne einer Nebenordnung beider steht entgegen, daß ein Satz zum Rechtssatze erst durch die Ausstattung mit verbindlicher Kraft wird, also vorher überhaupt nicht Rechtssatz ist. Es ist gerade das Wesen des Rechtes, daß es von zwingender Natur ist, daß es befolgt werden muß. Meines Erachtens enthält also das Gesetz (der Gesetzesbefehl) in der That die Schaffung eines Rechtssatzes. Was dem Erlasse des Gesetzes vorhergeht, ist Vorbereitungshandlung, es ist nicht rechtschaffende Thätigkeit.

Als ein weiteres Moment zwischen die Sanktion und die Publikation des Gesetzes schiebt Laband die Promulgation ein, d. i. die auf vorgängiger Prüfung beruhende Feststellung, daß ein Gesetz in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommen ist. Die Promulgation besteht nach Laband selbständig neben der Sanktion. Dies scheint mir nicht zutreffend, vielmehr das, was Laband Promulgation nennt, als Bestandtheil in der Sanktion enthalten zu sein.

Sanktion ist die Erklärung des Inhabers der Gesetzgebungsgewalt oder seines Vertreters, daß er einen Satz zu seinem Willen und hiemit zum Rechtssatze mache. Wo der Gesetzgeber unbeschränkt ist, liegt die Sache einfach; der Gesetzgeber braucht sich nicht zu fragen, ob er so wollen dürfe, wie er will; es genügt, daß er will. Wo dagegen der Gesetzgeber in seinem Gesetzgebungswillen an Voraussetzungen, an die Zustimmung eines andern Faktors gebunden ist, da hat er nicht blos sich zu fragen, was er will, sondern auch, ob die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen er seinen Willen nach einer bestimmten Richtung geltend machen darf. Die Prüfung der letztern Frage ist logische Vorbedingung der Erklärung des Gesetzgebungswillens. Diese, die Sanktion, ist demnach nicht eher vorhanden, als bis die erstere Frage geprüft ist. Auch da also, wo der Gesetzgeber seine Gesetzgebungsgewalt an verschiedene Organe delegirt hat, ist die Sanktion erst dann gegeben, wenn in der vorgeschriebenen Weise sowohl der Inhalt des Gesetzes als auch die Beobachtung der Vorschriften für dessen Zustandekommen festgestellt ist.

Die Verkündigung des Gesetzes endlich ist die in der rechtlich vorgeschriebenen Form erfolgende Bekanntgabe desselben an die Herrschaftsunterworfenen.

Laband wendet seine Theorie auf das Reichsverfassungsrecht in folgender Weise an.

Die Feststellung des Gesetzesinhaltes steht dem Bundesrathe und Reichstage gemeinsam und mit gleichen Rechten zu.

Die Sanktion des Gesetzes gebührt dem Bundesrathe trotz der anscheinend widersprechenden Eingangsformel der Reichsgesetze.

Die Promulgation und Publikation der Reichsgesetze kömmt dem Kaiser zu.

Nach den oben wiedergegebenen allgemeinen Erörterungen Laband's liegt es auf der Hand, daß das von ihm dem Kaiser zugeschriebene Promulgationsrecht eine sehr materielle Bedeutung hat. Ihre positive gesetzliche Begründung kann diese Auffassung nur in Artikel 17 der Reichsverfassung suchen, wonach dem Kaiser die „Ausfertigung und Verkündigung" der Reichsgesetze zusteht. Daß die Urheber der Verfassung unter Ausfertigung das sollten verstanden haben, was Laband unter Promulgation begreift, ist mir zweifelhaft. Meines Erachtens bedeutet das Wort nichts anderes, als daß die Reichsgesetze auf den Namen des Kaisers und mit dessen Unterschrift erlassen werden. An die Promulgation im Laband'schen Sinne des Wortes konnte schon deshalb nicht gedacht werden, weil dem deutschen Staatsrechte dieser, von Laband dem französischen Rechte entnommene Begriff nicht geläufig ist. Laband's Meinung hat auch nicht die innere Wahrscheinlichkeit für sich. Wenn

er (S. 42) sagt: „Der Kaiser hat das Recht und die Pflicht zu untersuchen, ob das Gesetz in verfassungsmäßiger Weise die Zustimmung des Reichstages und des Bundesrathes und die Sanktion des durch den Bundesrath vertretenen Reichssouveräns erhalten hat", so erhebt sich hiegegen das Bedenken, warum dasjenige Organ, welches zum Reichstagsbeschlusse seine Zustimmung gibt, nicht auch zu prüfen haben solle, ob ein giltiger Reichstagsbeschluß vorliegt, und warum ferner der im Bundesrathe vertretene Reichssouverän noch einen Andern darüber solle entscheiden lassen, ob er, der Souverän, seine Zustimmung ertheilt habe oder nicht. Gerade der Umstand, daß die deutschen Souveräne im Bundesrathe unmittelbar, durch abhängige Gesandte ihren Willen aussprechen, läßt es als undenkbar erscheinen, daß sie dem Inhaber einer delegirten Gewalt das Recht der Prüfung ihrer Beschlüsse haben einräumen wollen.

Wenn Laband (S. 49) bemerkt, es sei nicht einzusehen, welche staatsrechtliche Bedeutung außer der von ihm angenommenen, die in Artikel 17 der Reichsverfassung dem Kaiser übertragene Ausfertigung der Reichsgesetze haben solle, so kann man hiegegen einwenden, daß keine Nothwendigkeit besteht, wonach das dem Kaiser in Artikel 17 der Verfassung zugeschriebene Recht eine materielle Befugniß enthalten müßte.

Laband's Satz (S. 50): „Wenn der Kaiser etwas beurkundet, so ist dies stets sein eigener Regierungsakt", vermag ich nicht zuzugeben. Soweit dem Kaiser Regierungsrechte nicht ausdrücklich zur Ausübung übertragen sind, scheint mir vielmehr nach Artikel 11 der Verfassung der Satz zu gelten: Der Kaiser präsidirt, aber er regiert nicht.

In den §§ 58 und 59 stellt Laband in sehr einleuchtender Weise den Unterschied von Gesetzen und Verordnungen im materiellen und im formellen Sinne klar. Ich darf hier wohl mit Befriedigung hervorheben, daß Laband's Ansichten im Wesentlichen mit den Anschauungen zusammen treffen, welche ich über diesen Gegenstand in meinen „Grundzügen einer allgemeinen Staatslehre" entwickelt habe.

Gleiche Uebereinstimmung besteht zwischen Laband und mir bezüglich der Grenzen und des Inhaltes des Reichsverordnungsrechtes.

Sehr bemerkenswerth sind die in § 60 über die Wirkungen der Reichsgesetze enthaltenen Erörterungen. Was Laband insbesondere S. 95 f. bezüglich seiner Auffassung des Verhältnisses von Gesetz und Gewohnheitsrecht andeutet, scheint mir im Grundgedanken mit demjenigen verwandt zu sein, was ich hierüber in den oben erwähnten „Grundzügen" dargelegt habe.

Den Ausführungen in § 61 über Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung stimme ich, insoweit nicht die grundsätzlichen Anschauungen über die Natur der ersteren in Frage kommen, bei.

Als besonders verdienstvoll muß die in § 62 gegebene Abhandlung über die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen bezeichnet werden, eine kleine Monographie, in welcher zum ersten Male diese nicht gerade einfache staatsrechtliche Materie systematisch sich bearbeitet findet. Ich muß es mir versagen, im Einzelnen auf dieselbe einzugehen. Nur ein Bedenken möchte ich anmerken. Laband sagt (S. 122): „Der König von Preußen als Oberbefehlshaber der deutschen Streitkräfte hatte in den besetzten Gebieten nicht staatsrechtliche, sondern völkerrechtliche Befugnisse; er übte, soweit es sich um die Regierung der französischen Gebiete handelte, nicht die deutsche, sondern die französische Staatsgewalt aus." Ich glaube, weder das eine noch das andere, da der deutsche Oberbefehlshaber überhaupt keine Staatsgewalt, sondern nur eine Kriegsgewalt ausübte, eine Gewalt nicht für staatliche, sondern für kriegerische Zwecke, eine Gewalt, die nicht aus der französischen Staatshoheit ihren Rechtstitel ableitete, sondern die ohne allen Rechtstitel, also ebenso auf sich selbst stehend wie die Staatsgewalt und von dieser nur durch den Zweck verschieden, lediglich auf der thatsächlichen Macht beruhte.

Im achten Kapitel handelt Laband von den Staatsverträgen des Reiches. In zahlreichen und wesentlichen Punkten befinde ich mich hier mit Laband in Uebereinstimmung. Die Begründung einzelner abweichender Ansichten muß ich mir auf eine andere Gelegenheit versparen. Ich kann mich insbesondere mit Laband's Ansicht nicht befreunden, daß nach Artikel 11 der Reichsverfassung die Zustimmung des Bundesrathes zum (völkerrechtlichen) Abschlusse und die Genehmigung des Reichstages zur (gesetzlichen) Giltigkeit der Staatsverträge, also die Willenserklä-

rung der souveränvertretenden und der volksvertretenden Körperschaft gleichwerthig sein sollen.

Das neunte Kapitel, zugleich das letzte des Bandes, erörtert die Verwaltung des Reiches in zwei Abschnitten, von denen der erste die allgemeinen Grundsätze darlegt, der zweite die einzelnen Verwaltungszweige einer näheren Betrachtung unterzieht. Der erste Abschnitt behandelt in sehr interessanter Weise den Begriff und die Formen der Verwaltung, sowie das Verhältniß der Reichsverwaltung zur Staatsverwaltung.

Es würde über die Grenzen, welche dieser Besprechung zugewiesen sind, hinausgehen, wenn ich hier ausführen und begründen wollte, in wie weit ich mit Laband's Anschauungen übereinstimme oder von denselben abweiche. Es genüge hervorzuheben, daß Laband mit Erfolg bestrebt ist, zwischen Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, welch letztere er — leider nicht ganz mit Unrecht — als Chaos bezeichnet, eine scharfe Grenze zu ziehen.

Und so nehme ich von dem vorliegenden Buche mit dem Wunsche Abschied, daß bald der dritte Band das Werk vollenden möge.

Max Seydel.

17. **Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat.** Historisch-kritische Untersuchungen mit Bezug auf die kirchenpolitischen Fragen der Gegenwart von Wilhelm Martens, Dr. der Theologie und der Rechte, Regens a. D. Stuttgart. Cotta. 1877. 8°. S. VI und 485.

Der Verfasser bekennt sich in der Vorrede zum „römisch-katholischen“, „oder wenn dies nicht deutlich genug ist“ zum „vatikanischen“ Glaubensbekenntniß. Ein Hinweis auf dieses Bekenntniß des Verfassers ist nothwendig, um sein Buch richtig würdigen zu können. Wir zögern nicht, dem Buche selbst das Zeugniß auszustellen, daß dasselbe unbedingt als einer der werthvollsten Beiträge zur Literatur des Kirchenstaatsrechtes zu erachten ist. Dieser Werth liegt nicht in der rechtshistorischen Forschung, sondern in der Klarheit der staatsrechtlichen Entwickelung, durch welche sich die Darstellung des Verfassers auszeichnet. Eine sehr werthvolle Leistung nach dieser Richtung hat vor Kurzem auch Maßen gegeben. Während aber Letzterer auf Grund vorgefaßter Meinungen zu einer gänzlich unhaltbaren Konstruktion des heutigen Kirchenstaatsrechtes gelangt, zeichnet Martens' Darstellung sich besonders durch eine unanfechtbare Präcision der heutigen staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus, welche für das Verhältniß von Staat und Kirche maßgebend sind und maßgebend sein müssen. Die rechtshistorischen Erörterungen sind bei Martens nur Mittel zum Zweck; der Selbstzweck ist die staatsrechtliche Deduktion. Negative sowohl wie Positive sind in dieser Beziehung als hervorragend gelungen zu rühmen. In seiner Kritik wendet sich Martens in wahrhaft vernichtender Weise gegen die sophistischen Versuche bedeutender parlamentarischer und literarischer Kämpen des „vatikanischen“ Bekenntnisses, welche das von Pius IX. bei jeder Gelegenheit feierlich verkündete System mit den Principien des heutigen Staates in friedlichen Einklang bringen zu können meinen, wenn nur der Staat in einigen Punkten, bezüglich deren er mit seinen Forderungen im Unrecht sei, nachgebe, wie besonders Reichensperger, Ketteler, Windthorst u. A. Nicht minder aber kehrt der Verfasser seine Kritik auch gegen neuere protestantische Bearbeiter des Kirchenstaatsrechtes. Treffend weist er auf die Unklarheit der systematischen Konstruktion hin, in welche sich einzelne dieser Schriftsteller durch Festhaltung von „Reminiscenzen des sogenannten christlichen Staates“ verwickeln. Nur ungern haben wir in diesem Theile der Arbeit eine Auseinandersetzung des Verfassers mit Otto Mejer vermißt; eine Berücksichtigung der von diesem Autor gegebenen systematischen Konstruktion war für den Verfasser um so nothwendiger und wichtiger, als, wie uns bedünken will, in den principiellen Punkten die Uebereinstimmung zwischen Martens und Mejer eine vollständige sein dürfte.

Die einzelnen Ausführungen des Verfassers zu verfolgen, kann natürlich nicht Zweck dieser Anzeige sein. Rechtshistorisch ist das Buch etwas ungleichartig gearbeitet; einzelne Partieen sind in ausführlichster Detailuntersuchung dargelegt, andere allzu kursorisch behandelt. Der Grund hiefür liegt eben darin, daß es dem Verfasser nur darauf ankam, diejenigen rechtshistorischen Punkte scharf und klar ins Licht zu stellen, welche ihm für die principielle staatsrechtliche Konstruktion wichtig waren. Für

solche Partieen wird dann auch da und dort ziemlich massenhaftes Detail zusammengebracht. Einige kritische Ausführungen sind dabei vorzüglich gelungen; die Kritik ist allzeit maßvoll und treffend.

Um die Grundzüge der Darstellung kurz zu skizziren, so unterscheidet Martens in der Geschichte des Verhaltnisses von Staat und Kirche vier Perioden: die Periode 1) der hierokratischen, 2) der staatskirchlichen Theorie, 3) der Theorie vom christlichen Staate, 4) der rechtsstaatlichen Theorie. Er umgrenzt dann im Einzelnen sehr scharf die staatsrechtlichen Postulate einer jeden dieser vier „Theorien" sammt Konsequenzen, belegt die staatsrechtliche Präcisirung in umfassender Weise mit historischen und rechtshistorischen Beweisen und geht auch genau auf die bedeutendsten literarischen Vertreter einer jeden der genannten Theorieen ein. Von der Höhe der principiellen staatsrechtlichen Position überblicken wir so die Geschichte der verschiedenen Zeitepochen und vermögen von diesem Standpunkte aus allein den historischen Thatsachen gerecht zu werden. Denn das Urtheil muß immer schief werden, wenn wir bei Beurtheilung mittelalterlicher Thatsachen den Maßstab unserer heutigen staatsrechtlichen Anschauungen anlegen, statt uns das damalige staatsrechtliche Princip klar zu machen, dessen Konsequenzen die einzelnen historischen Fakta waren.

Als sehr vollständig sind aus der Martens'schen Darstellung hervorzuheben die Kapitel I und IV, in welchen die hierokratischen und die rechtsstaatlichen Principien klargelegt werden. Kapitel II dagegen — „die staatskirchliche Theorie" — ist rechtshistorisch wohl nicht vollständig genug; so charakteristisch Ludwig XIV. und Joseph II. als Vertreter des Staatskirchenthums sind, so wenig erschöpfend ist doch die Darstellung des Staatskirchenthums, die Martens gibt. Die nachconstantinische Zeit des byzantinischen, die spätere Zeit des fränkisch-carolingischen, endlich die höchst charakteristische Zeit des nachreformatorischen protestantischen Staatskirchenthums mußten gerade ihrer principiellen Wichtigkeit halber in der Darstellung als integrirende Bestandtheile behandelt werden. Das III. Kapitel: „Die Theorie vom christlichen Staate (Koordinations-Theorie)" dürfte andererseits principiell nicht einwandsfrei sein. Vertreter dieses „christlichen Staates", der an Stelle des konfessionellen ein interkonfessionelles, aber christliches Bekenntniß als Basis des Staates postulirt, sind nur die preußischen Könige Friedrich Wilhelm III. und IV. Praktisch ist dieser „christliche Staat" niemals realisirt worden, er ist niemals in der Weise zum festen Princip geworden, wie die andern drei Theorieen zur Basis konkreter Staatsgesetzgebungen wurden. Das Princip dieses „christlichen" Staates ist ein Mixtum compositum aus staatskirchlichen und rechtsstaatlichen Gedanken, die sich in ihren Konsequenzen ausschließen und die demgemäß in der Gesetzgebung auch niemals auf die Dauer zusammengeschweißt werden könnten. Darum das vollständige Fiasko dieses christlichen Staatsprincipes im Jahre 1848.

Die Darstellung des Verfassers spitzt sich zu dem Resultate zu: Pius IX., der dermalige Vertreter der römisch-katholischen Kirche, steht, wie aus einer Reihe zweifelloser Aeußerungen dieses Papstes und insbesondere aus dem berühmten Syllabus hervorgeht, durchaus auf dem Standpunkte der Ueberordnung der Kirche über den Staat, der hierokratischen Theorie; diese Theorie aber ist nach der Behauptung des Verfassers, mag sie auch noch so sehr durch die „Autorität" einzelner Päpste und besonders des dermaligen gestützt sein, keineswegs „Dogma" der Kirche, denn das kann sie nicht sein, weil „Christus uns keine Staats- und Rechtslehre geoffenbart hat" (wie der Verfasser dies begründet und sich dabei mit seinem „vatikanischen" Bekenntniß — wie uns scheint, nicht ganz glücklich — auseinandersetzt, mag man bei ihm selbst nachlesen). Die heutige Staatsgesetzgebung dagegen ist beherrscht von dem rechtsstaatlichen Principe, welches der gerade Gegensatz gegen die hierokratische Theorie ist, insofern als nach diesem Principe die Kirchen und Religionsgesellschaften nichts Anderes als Korporationen innerhalb des Staates sind, für welche ebenso wie für jede andere Korporation und für jeden einzelnen Staatsangehörigen die Staatsgesetzgebung oberste und unbedingt verbindliche Norm ist. Martens setzt den Gegensatz dieser Principien klar und scharf ins Licht; seine Kritik der Reichensperger-Windthorst-Ketteler'schen Abschwächungsversuche bezüglich dieses klaffenden Gegensatzes gehört zu den besten Partieen des Buches.

Zum Schlusse bespricht der Verfasser im Anschluß an die Formulirung der Rechte und Pflichten des Rechtsstaates gegenüber den Kirchen — oder, principiell richtiger ausgedrückt: den Religionsvereinen — die neuere preußische Gesetzgebung zur

Regelung einzelner Partieen des Verhältnisses von Staat und Kirche. Er erklärt dieselbe in der Hauptsache als den Principien des Rechtsstaates konform. Im Einzelnen jedoch erhebt er bemerkenswerthe Einwendungen gegen einige Bestimmungen und findet dieselben im Widerspruch mit dem Grundprincipe, daß der Rechtsstaat nur ein Aufsichtsrecht über alle Religionsvereine zu üben habe, aber keine positiv gestaltenden Eingriffe in die innere Organisation sich erlauben dürfe. Diese Bemerkungen des Verfassers sind unseres Erachtens die stichhaltigste Kritik, welche die neuere Gesetzgebung überhaupt gefunden hat; sie bilden eine sehr schätzbare Vorarbeit für eine künftige Revision dieser Gesetzgebung. So lange allerdings das Princip, auf welchem der heutige Staat ruht, von kirchlicher Seite rundweg verneint wird, hat die Staatsregierung Recht, ihrerseits auch die sonst nicht principiell abgelehnte Revision zurückzuweisen.

Königsberg. Philipp Zorn.

18. **Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch**, nach Rechtsprechung und Wissenschaft erläutert und herausgegeben von Hugo Keyßner, Kammergerichtsrath. Stuttgart, Ferd. Enke. 1878. 8. 500 S.

Dieser Kommentar ist das Ergebniß langjähriger, dem Handelsgesetzbuch zugewendeter Bemühungen. Der Verfasser hat bereits durch eine umfangreiche literarische Thätigkeit, namentlich durch seine Schriften über das Gesellschaftsrecht, gezeigt, daß er den Rechtsbildungen des Handelsverkehrs aufmerksam folgt und den reichhaltigen Stoff, den ihm die Praxis darbietet, einsichtsvoll zu verwerthen weiß. Auch die vorliegenden Erläuterungen sind in diesem Geist geschrieben. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, namentlich des obersten Gerichtshofes, wie der wichtigeren Erscheinungen aus der handelsrechtlichen Literatur werden die Bemerkungen, zu denen die Artikel des Gesetzbuches Veranlassung gaben, in einzelnen Sätzen zusammengestellt. Dabei verhält sich der Verfasser nicht blos referirend, sondern tritt, wo ihm dies nöthig scheint, auch mit seiner eignen Ansicht hervor. In letzterer Hinsicht verfährt er allerdings mit einer gewissen Willkür und sein Kommentar erscheint dadurch äußerlich vielleicht ungleichmäßiger, als die blos mit der Papierscheere zurecht gemachten Kompilationen. Das individuellere Gepräge, welches derselbe trägt, und der Umstand, daß er in höherem Maße zur Prüfung anregt, ist indeß jenen Arbeiten gegenüber ein entschiedener Vorzug. Lobend sind namentlich die Erörterungen über die Aktiengesellschaften, über das Kommissions- und Speditionsgeschäft, sowie über das Frachtgeschäft der Eisenbahnen hervorzuheben, wo dem Verfasser die Kenntniß der einschlagenden praktischen Verhältnisse sehr zu Statten gekommen ist. Einzelkritik zu üben, ist hier nicht der Ort, dagegen möge dem Verfasser empfohlen sein, bei etwaigen künftigen Auflagen für etwas sorgsamere Korrektur und für bequemere, dem Auge gefälligere Abkürzungen der Citate zu sorgen. Behrend.

19. **Das Jahr 1877.** Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot (Ladenpreis: M. 6,60).

Obgleich eine Fortsetzung dieser Publikation nicht angekündigt wird, scheint es dennoch beabsichtigt zu sein, je nach dem Erfolge dieses ersten Bandes, die periodische Literatur Deutschlands durch eine neue Unternehmung zu bereichern. Dafür spricht die äußere Anlage und der Inhalt des Bandes. Er zerfällt in vier Abtheilungen: Politische Geschichte des Jahres 1877; Ausgewählte Biographien; Vor hundert Jahren; Todtenliste des Jahres 1877.

Von vornherein scheint es kaum zweifelhaft, daß an guten Jahrbüchern in Deutschland ein empfindlicher Mangel besteht. Die nachtheilige, der Einseitigkeit und Parteilichkeit des Urtheils förderliche Wirkung der in der Tagespresse unvermeidlich atomisirenden Darstellungsweise bedarf nothwendiger Weise einer Ergänzung und Berichtigung in der doppelten Instanz der Wochenpresse der Jahrbücher oder Monatshefte. Es ist daher dankbar anzuerkennen, wenn gegenüber der oft bezeugten Gleichgültigkeit des Publikums die Verlagshandlung, deren Verdienste um die Gewinnung eines größeren Leserkreises für die Staatswissenschaften seit langer Zeit allgemein gewürdigt werden, einen neuen Versuch, diese in England und Amerika hochstehende Literaturgattung einzubürgern, gegenwärtig unternommen hat. Eine andere Frage bleibt freilich, welchen Plan man am besten einem zeitgeschichtlichen Jahrbuch zu Grunde zu legen haben würde. Sie beantwortet sich vorwiegend aus der Würdigung der Negative: welchen Bedürfnissen die bisher begründeten Jahr-

bücher nicht entsprechen wollten? Unter den vorhandenen Erzeugnissen unserer Literatur sind für das staatswissenschaftliche Gebiet am bedeutendsten der Geschichtskalender von Schultheß und der Gothaer Almanach. Es wäre also unnöthig, diesen Publikationen innerhalb ihrer eigenen Sphäre Konkurrenz zu machen. Dagegen fehlt neben der rein chronologischen Ordnung in den Daten der jeweilig wichtigsten Ereignisse, wie sie von jenen Jahrbüchern gebracht wird, eine planmäßig resumirende Darstellung der jeweiligen Jahresereignisse nach ihrem Zusammenhange. Es sind, um es kurz zu sagen, die periodischen, alljährlichen Uebersichten nach dem Muster der von der Revue des deux mondes gegeben, die in Deutschland annoch fehlen.

Der Hauptbestandtheil des vorliegenden Bandes, der für die Zukunft des Unternehmens entscheidend sein wird, bietet sich uns in der „Politischen Geschichte" des Jahres 1877, obgleich diese der typographisch in der römischen Paginirung (I—CLXII) ausgeprägten Intention entsprechend eher als eine Einleitung erscheint. Um eine Jahresübersicht der Zeitereignisse zu liefern, ist unzweifelhaft zweierlei erforderlich: ein großes stylistisches Geschick in der Darstellung, ein feinfühlender Takt in der Auswahl des Stoffes und eine weise Zurückhaltung gegenüber den Verlockungen zur Parteipolemik. Selbstverständlich bestreiten wir keiner Partei das Recht, ihre eigenen Kalender und Jahrbücher zu veröffentlichen. Für ein auf die allgemeine politische Bildung berechnetes Buch ist die Neutralität der Darstellung ein wesentliches Erforderniß.

Prüft man nach diesem Maßstabe das Geleistete, so kann man nur anerkennen, daß der zweiten Bedingung in der Hauptsache, der dritten zu einem Theile, der ersten hingegen wenig entsprochen worden ist.

Die Gabe einer anziehenden, das Interesse gewinnenden und leicht fließenden Diktion ist dem Darsteller leider versagt. Wir kennen den unbekannten Autor nicht. Zuweilen scheint seine Feder in den Stil eines Ausländers oder in die Ungeschicklichkeit eines allzu ängstlichen Uebersetzers zu verfallen.

Beispiele: 1) S. IV wird Tschernajew als ehrgeiziger Frondeur und liberaler Worthalter (statt „Wortführer") bezeichnet. Dasselbe gänzlich unpassende Wort findet sich noch einmal S. XXII, während auf S. XLVII das richtige Wort gebraucht wurde. 2) S. XVI heißt es: „Ueber der Frage, ob diese Entwaffnung unmittelbar nach Unterzeichnung des Protokolles einzutreten haben werde, zerbrach auch diese Verhandlung" (vermuthlich statt „scheiterte"). 3) S. XX: „Der durch die Ereignisse des Vorjahres gekräftigte Zusammenhang zwischen den Slavenkomité's Moskau's und Petersburg's — sorgt dafür, daß" u. s. w. 4) S. XXI: „Seit den Tagen des polnisch-litthauischen Aufstandes ins Hintertreffen gekommen und von der populären Bühne verdrängt" u. s. w. (statt von der Bühne der Popularität). 5) S. XXXVII: „In Mitten dieser allgemeinen Parteinahme für und wider die beiden kämpfenden Mächte nahm die Parteinahme des k. k. Kabinets sich darum noch fragwürdiger aus, als sie an und für sich war." Doch genug von solchen Proben. Nur ein deutsches Publikum läßt sich nicht abschrecken, noch weiter zu lesen.

Was die Objektivität des Darstellenden anbelangt, so bewegt sich dieser mit größerer Sicherheit nur in der Darstellung der diplomatischen und militärischen Verhältnisse. Welche Lösung im positiven Sinne er der orientalischen Frage zu geben wünscht, läßt er nirgends mit völliger Sicherheit erkennen. Im Uebrigen tritt sein stark konservativer Standpunkt bei der Behandlung aller inneren deutschen Fragen, zumal der Fortschrittspartei und dem Radikalismus gegenüber sehr deutlich hervor. Seine eigene „Plattform" (wie der Verfasser sonderbarer Weise statt Platform schreibt) lernen wir freilich nicht kennen, ausgenommen etwa in kirchlichen Dingen, in denen er den Standpunkt einer unzweifelhaften selbstbewußten Rechtgläubigkeit einnimmt. Soweit der sogenannte Kulturkampf in Deutschland gemißbilligt wird, mag der Verfasser sich immer noch auf dem politischen Gebiete befinden. Man kann den grundsätzlichen Anschauungen huldigen, die der Staat neuerdings der katholischen Kirche gegenüber bethätigt, ohne von den bisher angewendeten Mitteln irgendwie einen entscheidenden Erfolg zu erwarten. Im höchsten Grade befremdend muß es dagegen klingen, wenn in einer einfachen Berichterstattung über „Das Jahr 1877" auf S. CLII erwähnt wird, daß „der kirchliche Radikalismus in Berlin auf den Synodalversammlungen förmliche Orgien gefeiert habe". Und wer waren diese Männer, die beschuldigt werden, sich gleichsam der geistlichen Unzucht beflissen zu

haben? Keine anderen, als der Ehrenbürger der Hauptstadt, Herr Kochhann, der sein Leben lang durch Besonnenheit in schwierigen Zeiten sich auszeichnete, und der Lic. Hoßbach wegen seiner bekannten Predigt. Der anonyme Verfasser scheint nicht zu wissen, daß die Männer, die er der kirchlichen Ausschweifung bezüchtigt, nichts Anderes erstreben, als die Gleichberechtigung des von Schleiermacher vertretenen Princips neben der alten Orthodoxie.

Auch in der äußerlichen Einrichtung hätte sich die Berichterstattung verbessern lassen, wenn man die im Text eingeflochtenen Daten jedesmal am Rande als Marginalien übersichtlicher gemacht hätte.

Auf den Jahresbericht folgt eine Reihe ausgewählter Biographien. Nach der Vorrede sollten nur solche Personen bei den Nekrologen erwähnt werden, die auf „bleibende geschichtliche Stellung Anspruch erheben konnten". Es sind deren im Ganzen zweiundzwanzig. Ob der Maßstab bleibender geschichtlicher Stellung bei allen wirklich zutrifft, kann füglich bezweifelt werden. Neben Thiers und Graf Wrangel, Konstantin Kanaris, Feldmarschall Steinmetz, die völlig einwandfrei sind, finden wir Picard, den Münchener Erzbischof von Scherr, Alexander Glais-Bizoin, deren Ansprüche sehr zweifelhaft erscheinen. Der Prinz Sergei von Leuchtenberg-Romanowski steht aber noch viel weiter zurück. Schwerlich wird man aber der Königin Pomare IV. einen anderen Platz als im dritten Rang dieser Schaubühne zuerkennen können. Uebrigens sind diese ausgewählten Biographien elegant geschrieben.

Es folgt darauf ein Todtenregister, in dem sich mancher Name nicht befindet, der eine eingehende Biographie verdient hätte, beispielsweise Luise Büchner und Walter Bagehot, der unter den Journalisten Europa's wohl den ersten Platz einnahm.

Höchst anziehend geschrieben ist die auch ihrem Inhalte nach sehr lehrreiche Skizze „Vor hundert Jahren", womit das Jahrbuch schließt. Dies ist, was den Stil anbelangt, um so auffallender, als die Identität des Verfassers mit demjenigen des formell so mangelhaften ersten Aufsatzes aus gewichtigen Indicien hervorgeht. Ein kleiner Irrthum hat sich auf S. 185 eingeschlichen. Ludwig XIV. wird als Großvater Ludwigs XV. aufgeführt; jener war aber bekanntlich Urgroßvater des fünfzehnten Ludwig. —

v. Holtzendorff.

20. **Constantin Bulle**, Geschichte der Jahre 1871 bis 1877. Erster Band: Frankreich — Deutschland. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. 1878. (VIII und 421 Seiten.) (Auch unter dem Titel: Geschichte der Gegenwart von Eduard Arnd. Fortgesetzt von Const. B., Band V; sowie unter dem Titel: Karl Friedrich Becker's Weltgeschichte, VIII. Ausgabe, herausgegeben von Adolf Schmidt, mit der Fortsetzung von Eduard Arnd. Supplement-Band I.)

Das mit dem ersten Band hiemit begonnene Werk ist an sich ein ganz selbständiges Geschichtswerk, welches als solches eine nicht etwa blos willkommene, sondern sogar bisher ohne gleichartige Konkurrenz auftretende, höchst nothwendige Ergänzung zu allen „Weltgeschichten" bildet. Sie ist unseres Wissens die einzige historisch-wissenschaftliche Arbeit, welche die Geschichte der Gegenwart bis auf unsere Tage herabführt. Das Buch ist aber auch zugleich eine Fortsetzung des allbekannten und in den weitesten Kreisen nicht blos als objektiv-historisch und zugleich populär geachteten, sondern von dem großen Publikum des deutschen Volks geradezu liebgewonnenen großen Geschichtswerkes, welches im nämlichen Verlage seit Anfang unseres Jahrhunderts in wiederholten Auflagen erschienen ist. Es ist dies die Becker'sche Weltgeschichte, neu bearbeitet von J. W. Loebell und fortgesetzt von A. G. Woltmann und K. A. Menzel, in 14 Bänden. Die letzten drei Bände waren auch separat ausgegeben unter dem Titel: Geschichte unserer Zeit von Menzel. Mit dem 15. Bande trat Eduard Arnd als Bearbeiter der „Geschichte der letzten 40 Jahre" (bis 1854) und deren Fortsetzungen bis 1870 („Geschichte der Gegenwart") ein. Nach dem Tode Arnd's nun ist seitens der Verlagshandlung behufs Weiterführung der „Geschichte der Gegenwart" die Wahl auf unseren Verfasser gefallen.

Es hat von Anfang an einen Vorzug der Becker'schen Weltgeschichte gebildet, daß sie, wenn auch charaktervoll, so doch ohne Parteileidenschaft geschrieben war, daß sie knapp und übersichtlich und doch bis zu einem gewissen Grade erschöpfend war, endlich daß sie zugleich für die weitesten Kreise und verschiedensten Lebensalter eine

anziehende Lektüre bildete — ein selbst heute noch seltener Vorzug. Im Allgemeinen fehlen diese Vorzüge auch der „Geschichte der Gegenwart" nicht, wenn es auch in der Natur der Sache liegt, daß eine Darstellung der Vorgänge der eigenen Gegenwart, mag der Schriftsteller auch noch so ruhig und weitblickend sein, nie und nimmer die gleiche Objektivität und Präcision erreichen kann, wie der Darstellung Becker's und seiner Nachfolger für die vergangene, historisch gewordene Zeit im vollsten Maße eigen ist. Eine lebhaftere Farbe, eine größere, zuweilen im Verlaufe der Zeit als zu groß sich ausweisende Detaillirung und Breite war daher unvermeidlich. Gleichwohl muß man dem Beginner der „Geschichte der Gegenwart", dem leider verstorbenen trefflichen Eduard Arnd nachrühmen, daß sein redlich Bemühen nach einer den Vorgängern sich würdig anreihenden historischen Darstellung der eigenen Tage mit vielem Erfolge gekrönt war. Auch für wissenschaftliche wie publicistische Zwecke haben wir in seiner Arbeit, selbst über das so höchst schwierige Jahr 1848, das beste Hilfs- und Nachschlagbuch gefunden. (Zeitweise werden den vorausgegangenen, eine gewisse Periode abschließenden Bänden alphabetische Register beigegeben.)

Const. Bulle ist nun in Arnd's Fußtapfen mindestens mit dem gleichen Erfolge eingetreten. Er hat sich aber auch die Aufgabe nicht leicht gestellt. In der Einleitung sagt er, nachdem er einen kurzen Blick auf die Lage in den von ihm dargestellten 7 Jahren — vom deutsch-nationalen und liberalen Standpunkte aus — geworfen (S. VII) wörtlich: „Unter diesen Gesichtspunkten soll also auf den folgenden Bogen der Versuch gemacht werden, die Ereignisse des letzten Lustrums zu erzählen. Sie mit freiem Blicke zu überschauen, ist dem Verfasser freilich so wenig möglich, wie seinen Lesern. Wir stehen Alle den jüngsten Begebenheiten so gegenüber, wie Jemand, der des beschränkten Raumes wegen unmittelbar an ein großes Gemälde, das er betrachten will, herantreten muß; er sieht dann vielleicht die Einzelheiten mit erwünschter Deutlichkeit, aber er vermag nicht alle Gestalten des figurenreichen Bildes zu gleicher Zeit ins Auge zu fassen; könnte er weiter zurücktreten, so wäre der Uebelstand gehoben; aber das ist ihm eben hier unmöglich. Erst wenn ein Jahrzehent oder ein paar verflossen sind, können wir zu den Begebenheiten, die sich heute zutragen, einen so weiten Abstand nehmen, daß wir sie in Einer Perspektive erblicken; dann wird uns Manches klein erscheinen, was uns jetzt stark ins Auge fällt; Manches wird scharf hervortreten, was uns jetzt gleichgiltig dünkt. Auch die Parteistellung, die jetzt den Standpunkt auf dem beschränkten Raume noch mehr beschränkt, kann erst dann, eben durch die weitere Entfernung, wirklich überwunden werden; in der Darstellung, die wir jetzt dem Leser bieten, beanspruchen wir nicht als unparteiisch zu erscheinen; nur von bewußter Entstellung im Parteiinteresse wissen wir uns völlig frei." (Wir möchten übrigens beifügen: Ist es denn irgend einem Historiker möglich, ganz unparteiisch zu sein?)

Dies ist das offene Geständniß des Verfassers, dies sein Versprechen. Sehen wir ein wenig zu, wie er Letzterem nachgekommen.

Wir müssen die I. Abtheilung (S. 1—139) übergehen und beschränken uns nur auf Angabe der einzelnen Abschnitte: 1) Nationalversammlung in Bordeaux (S. 1—7). 2) Pariser Kommüneaufstand (—17). 3) Verträge mit Deutschland (—22). 4) Finanz- und Steuerlage Frankreichs (—29). 5) Organisation der Armee (—34). 6) Erste Parteikämpfe (—42). 7) Zweite Session der Nationalversammlung (—47). 8) Thiers' Sturz (—63). 9) Die monarchische Verschwörung (—72). 10) Septennat bis zu Broglie's Sturz (—85). 11) Die Verfassungsgesetze (—97). 13—15) Die Ministerien Dufaure (—127), Simon (—179), Broglie (—145).

Besser als durch unsere Kritik glauben wir die Arbeit Bulle's zu charakterisiren, wenn wir aus dem 1. Abschnitte der II. Abtheilung: „Deutschland und Frankreich", eine größere Stelle über ein viel kontrovertirtes Ereigniß mit seinen eigenen Worten beispielsweise ausheben und möglichst in extenso geben. B. sagt (S. 147 ff.): „Die regelmäßige diplomatische Verbindung zwischen beiden Ländern wurde dadurch eingeleitet, daß am 23. August 1871 Graf Harry von Arnim zum außerordentlichen Gesandten in Paris, am 4. December der Vicomte von Gontaut-Biron zum Botschafter in Berlin ernannt wurde, worauf noch vor Jahresschluß die Erhebung Arnims zum Botschafter folgte. Die Stellung Arnims war aber von Anfang an, wie es scheint, nicht die beste; manche Verhandlungen, die sich auf die deutschen Okkupationstruppen bezogen, mochten der Natur der Sache nach besser im Hauptquartier des deutschen Oberbefehlshabers, des Feldmarschalls Manteuffel, zwischen

diesem und dem bei ihm bevollmächtigten Herrn von St. Vallier geregelt werden; aber auch die Konvention vom 12. Oktober 1871 über die Zahlung der vierten Halbmilliarde und die Zollvergünstigungen für Elsaß-Lothringen wurde unter Umgehung des Botschafters durch Pouyer-Quertier in Berlin abgeschlossen. In den Berichten Arnims trat sehr bald eine ungemein abfällige Beurtheilung des Präsidenten Thiers hervor, dessen kindische Kleinlichkeit, päpstliche (?) Irascibilität und absolutistische Kapricen schon in der ersten bekannt gewordenen Depesche vom 22. Januar 1872 ihre Rolle spielen und mit Prophezeiungen seines baldigen Sturzes und der Herrschaft der Demokratie, die in Gambetta auch nur einen vorläufigen Ausdruck finden werde, abwechseln. Arnim glaubte an die Wahrscheinlichkeit einer baldigen bonapartistischen Restauration und wollte die Verbindung mit den Imperialisten schon deshalb pflegen, weil sie unter allen Parteien die einzige sei, die offen die Unterstützung Deutschlands suche, während die übrigen jeden Verkehr auf das Sorgfältigste vermieden und den Rachekrieg auf ihre Fahnen schrieben. Bismarck war dem gegenüber von vornherein ein Freund des Thiers'schen Regimentes und selbst als er am 7. December 1871 den Gesandten anwies, wegen der freisprechenden Erkenntnisse, die in Paris und Melun in den Processen gegen Tonnelet und Bertin, die Mörder deutscher Soldaten, gefällt waren, eine sehr ernste Sprache zu führen, und mit weitergehenden Maßregeln zu drohen, wenn ähnliche Vorfälle sich wiederholen sollten, — selbst in diesem Falle verlangte er, daß Arnim in einer Weise auftrete, die keinerlei Verstimmung gegen die bestehende Regierung verrathe, sondern alles Gewicht auf das Bedauern lege, daß die Hoffnung auf Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens angesichts solcher Erscheinungen leider verfrüht gewesen sei. Als die erste Aufgabe des Botschafters bezeichnete der Kanzler es bei anderer Gelegenheit, Thiers' Regirung zu stützen, so lange sie den Willen habe, den Frieden loyal auszuführen; daß unter den übrigen Parteien die bonapartistische noch am ersten ein leidliches Einvernehmen mit Deutschland erwarten lasse, gab er zu, aber von einer Begünstigung derselben wollte er schon deshalb nichts wissen, weil ihr das in den Augen der Franzosen nur schaden würde. Trotzdem beharrte Arnim, so weit das in seiner Macht stand, bei seiner persönlichen Politik und äußerte sich selbst amtlichen Personen wie Herrn von St. Vallier gegenüber in dem Sinne, daß die bestehende Regirung unhaltbar sei und daß Frankreich sich eine monarchische Spitze geben müsse, wenn es nicht zu einer neuen Kommüne kommen solle. Schon im Herbste 1872 führte dieses eigenthümliche Verfahren des Botschafters zu ernsten Erörterungen, die damit endeten, daß Bismarck dem Grafen die unbedingte Instruktion zukommen ließ, sich jeder Aeußerung, die mit der Politik des auswärtigen Amtes in Widerspruch stehe, zu enthalten. Ein Gesandter, so schrieb er am 20. December 1872, habe in Fällen, wo es sich um Wahrscheinlichkeitsberechnungen für die Zukunft handle und ein Einverständniß mit seinem Chef nicht zu erreichen sei, seine abweichende Ansicht gegen die des verantwortlichen Ministers zurücktreten zu lassen; kein Ressort vertrage weniger als das der auswärtigen Politik eine zwiespältige Behandlung. Deutschlands nächstes Interesse sei, die Milliarden richtig ausgezahlt zu bekommen; daß dies unter jeder Regirung geschehen werde, sei eine gewagte Versicherung, für die Niemand, auch der Botschafter nicht, Bürgschaft leisten könne. So lange Thiers am Ruder bleibe oder doch eine legale Entwicklung der gouvernementalen Verhältnisse fortdauere, könne man ruhig sein; wenn aber durch eine gewaltsame Umwälzung eine andere Art von Führern an die Spitze der Republik trete, sei zu befürchten, daß Deutschland von Neuem das Schwert ziehen müsse; bemächtige sich dagegen ein monarchischer Prätendent der Gewalt, so würden voraussichtlich andere und zwar grade befreundete Kabinette in freundlicher Weise die Bitte stellen, das Gedeihen des jungen monarchischen Keims durch Zugeständnisse Betreffs der Zahlungen und der Räumung Frankreichs zu fördern." (Die weitere Argumentation S. 140 u. 141.) — „Trotz dieser unzweideutigen Weisungen blieb Arnims Haltung der Art, daß er in den Pariser Kreisen für einen erklärten Freund der Rechten galt. Sein Verfahren beim Abschluß der Konvention vom 15. März 1873, dessen früher gedacht wurde (s. S. I. Abth. S. 21), erschien vielleicht in einem schlimmeren Lichte, als den Thatsachen entsprach, und Thiers war klug genug, jede persönliche Mißstimmung gegen ihn zu verbergen; aber trotzdem wurde die Mittheilung der Pariser Blätter, daß der deutsche Botschafter vor dem Sturze mit Broglie konferirt und seine Hand dabei im Spiele gehabt habe, trotz der zweifellos durchaus wahrheitsgemäßen

officiellen Ableugnung vielfach geglaubt. Sein Verdienst daran war rein negativer Art Die von Arnim wiederholt geltend gemachte Anschauung, daß die Entwicklung der Dinge in Frankreich unter Thiers' Leitung dem monarchischen Princip in Europa gefährlich werden könne, hatte nämlich auf Kaiser Wilhelm soweit Eindruck gemacht, daß Bismarck außer Stande war, das ganze Gewicht des deutschen Einflusses, wie er es gewünscht hatte, für die Erhaltung des bisherigen Präsidenten einzusetzen. Thiers würde wahrscheinlich (?) nicht gestürzt sein, wenn — Arnim anders über ihn berichtet hätte; daß aber die Thätigkeit des Letzteren darüber hinausgegangen sei, dafür fehlte es an jedem Beweise. — Für Mac Mahon persönlich hegte der deutsche Botschafter jedenfalls keine Vorliebe; der Marschall hatte es auffälliger Weise selbst in den Salons des früheren Präsidenten vermieden, seine Bekanntschaft zu machen, und wenn die Großmächte sich jetzt weigerten, den Regierungswechsel ohne weitere Formalien anzuerkennen, so schrieb Arnim sich das Verdienst zu, diese Haltung herbeigeführt zu haben. Das hinderte ihn indessen nicht, in seinen Berichten zu konstatiren, daß die neue Präsidentschaft vom Lande ungemein günstig aufgenommen werde 2c. 2c." (S. 150. „Den größten Vortheil würden die Bonapartisten daraus ziehen; daneben würden sich die klerikalen Gelüste sehr bemerklich machen, die jedoch so ohnmächtig seien, daß es keiner deutschen Polemik bedürfe, um ihnen die Spitze abzubrechen. In diesem letzteren Punkte (nämlich was die klerikale Ohnmacht in Frankreich betrifft wich die Auffassung Bismarcks aber wieder erheblich von der Arnims ab." (Folgt die Darstellung bezüglich der Hirtenbriefe der französischen Bischöfe und der Verhandlungen darüber S. 151. „Arnim gefiel sich diesen Vorgängen gegenüber darin, die Sache als unbedeutend zu betrachten und das Aufsehen, welches die Hirtenbriefe in Deutschland machten, dem Berliner Preßbüreau zur Last zu legen; er kam natürlich den Weisungen, die ihm ertheilt wurden, nach, doch beklagte man sich in Berlin darüber, daß er die einschlägigen französischen Gesetzesbestimmungen nicht rechtzeitig studirt habe und auch jetzt noch die Anwendung derselben theilweise in Zweifel ziehe. — Auf alle Fälle war es ein sehr unerfreulicher und nicht blos für die betheiligten Personen, sondern das Interesse Deutschlands schädigender Zustand, daß solche Disharmonie bestand Die Ersetzung Arnims durch einen andern Gesandten mußte daher dringend wünschenswerth erscheinen. Es kam hinzu, daß der Botschafter den Verdacht auf sich lud, an dem Sturze des Reichskanzlers zu arbeiten. Daß der Botschafter unter diesen Umständen nicht schon länger seinen Platz hatte aufgeben müssen, verdankte er lediglich der wohlwollenden Gesinnung des Kaisers, der für geleistete Dienste wie in anderen Fällen so auch hier eine sehr langmüthige Dankbarkeit bewies." (S. 151 unten. Den Schluß dieser Darstellung bis zur endlichen Versetzung Arnims nach Constantinopel durch Dekret vom 2. März 1874 (S. 152), sowie die Weiterführung der Arnim'schen Sache einschlüssig seines Processes in dem Abschnitte: „Die Parteien und der Reichskanzler" S. 399 ff. übergehen wir als zu bekannt. Jedoch können wir, was die letztere Darstellung betrifft, uns nicht enthalten zu bemerken, daß uns die rein strafrechtliche Seite des Strafprocesses — wie allerdings mehr oder weniger die ganze publicistische Presse seiner Zeit in ganz gleicher Weise verfahren war — nicht betont erscheint. Das Schlußresumee lautet vielmehr, und wenn man vom Strafrechte absieht, ganz richtig dahin: „In der Hauptsache lief doch Alles darauf hinaus, daß seit Jahren zwischen Arnim und Bismarck — Mißverständnisse obgewaltet, daß Arnim sich weder dem amtlich Vorgesetzten noch dem politisch so unendlich Ueberlegenen hatte — unterordnen wollen, und daß seine — Entfernung daher nichts mehr und nichts weniger als eine Nothwendigkeit gewesen war." (S. 400 unten f.

In jenem ersten Abschnitte der II. Abtheilung ist das Verhältniß Deutschlands zu Frankreich sogleich bis 1877 fortgeführt, — ein Verfahren, welches sonst und wie wir glauben mit Recht nicht eingeschlagen worden ist, da auf solche Weise die Geschichtsdarstellung immerhin auseinander gerissen und das Nachschlagen der Daten (da zur Zeit ein Sachregister leider noch fehlt) erschwert wird. Nachdem das zwischen beiden Staaten bestehende Mißtrauen (S. 152 f.) geschildert ist, schließt der Verfasser wie folgt: „Die Reichstagsrede, in der Graf Moltke am 24. April 1877 auf die starke Truppenanhäufung zwischen Paris und der Grenze aufmerksam machte, des Kaisers Reise nach Straßburg und Metz, sowie die gleich darauf erfolgenden Anordnungen, durch welche die Truppen in den Reichslanden dislocirt wurden, waren Winke, die man in Paris wohl verstand. Dauernde Kriegs=

befürchtungen vermochten sie nicht zu erregen, und selbst der französische Ministerwechsel vom 16. Mai 1877 (welcher in der I. Abtheilung S. 139 ff. ausführlich dargestellt ist) und die feindseligen Wühlereien der päpstlichen Parteigänger machten verhältnißmäßig nur geringen Eindruck. Wenn man unmittelbar nach dem Frankfurter Frieden es als eine fast zweifellose Thatsache ansah, daß der Krieg sehr bald wieder entbrennen werde, so hatte sich die öffentliche Meinung doch so weit beschwichtigt, daß die Wahrscheinlichkeit oder gar Unvermeidlichkeit des Krieges nur noch das Dogma derjenigen Parteien blieb, die keine Zufriedenheit mit den neuen Zuständen aufkommen lassen wollten." 2c. 2c. „Unter allen Bedrohungen des Friedens ist vielleicht der ernsteste und bedauerlichste der Umstand, daß sich das deutsche Volk selbst in ein Lager der Reichsfreunde und Reichsfeinde hat spalten können." Gerade auf diese Spaltung, auf die Verquickung konservativer und partikularistischer Parteien und besonders auf die ultramontane Partei und die kurialistischen und klerikalen Machinationen, sowie auf den Kampf Bismarcks und des Reiches dagegen wird nicht mit Unrecht das größte Gewicht gelegt. So bildet schon den 2. Abschnitt: „Die Bildung der Centrumsfraktion", welche Darstellung wir für eine der gelungensten des Bandes erachten. Als weitere diesbezügliche Abschnitte folgen: 3) die ersten Parteikämpfe im Reichstage (S. 165—171); 8) Der Kirchenstreit im Sommer 1871 (S. 213—223); 9) Der Kanzelparagraph und der bayerische Landtag (—229); 11) die Bischöfe und der Papst (S. 234—240); 12) Die Jesuiten und das Wachsen des Streits (—246, wobei schon allgemein auf die späteren Jahre vorgegriffen wird); 13) Die Maigesetze von 1873 (—254); 14) Brief des Papstes vom 3. August mit der kaiserlichen Antwort vom 3. September 1873, und der Altkatholicismus (—260); 15) Civilehe und Ausweisungsgesetz (—267, sowohl die preußische als die Reichsgesetzgebung); 16) Die Maigesetze von 1874 und das Kissinger Attentat (—274); 18) Weiterer Verlauf des Kulturkampfes (S. 285 bis 297). Ueberhaupt muß der Arbeit Bulle's jedenfalls Reichhaltigkeit und erschöpfende Aufstellung aller wichtigen Daten nachgerühmt werden und wird das Auffinden im Allgemeinen durch Einhaltung einer gewissen Systematik und durch glücklich gewählte Ueberschriften erleichtert. Von den nicht schon oben genannten Abschnitten heben wir hiebei 5) Die fünf Milliarden (S. 186—197), 18) und 19) Die altpreußische Synodalverfassung und Andere Kämpfe in der evangelischen Kirche (S. 297—314); 24) die Eisenbahnfrage (S. 346—354); 25) die Reichsfinanzen (—359); 28) Reichsbehörden und Reichstag (S. 386—397) hervor. Dem Jahre 1875 ist ein zusammenfassender, der 17. Abschnitt (S. 274—285) gewidmet. — Besonders aufmerksam zu machen haben wir hier noch auf die Abschnitte: 26) Die Militärgesetzgebung (S. 359—370); 27) Die Justizgesetzgebung (mit detaillirter Darstellung derselben in Bezug auf die großen Justizgesetze einschlüssig des Bürgerlichen Gesetzbuchs S. 370—386).

Ueberall begegnen wir emsigem Fleiße, gewissenhafter Treue, gerechter Mäßigung und einem verständigen, möglichst objektiven Urtheile. Man kann daher dem Publikum überhaupt und dem deutschen insbesondere zu diesem Beginne der Darstellung der neuesten Weltgeschichte nur Glück wünschen und der Verlagshandlung, welche wie gewohnt die würdigste Ausstattung beigefügt hat, dankbare Anerkennung nicht versagen.

Dr. Ernst Bezold.

II. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Statistik.

A. Bücher und Broschüren.

21. **Körösi**: Die Sterblichkeit der Stadt Pest in den Jahren 1874 und 1875 und deren Ursachen. Auch „Publikationen des statistischen Büreau's der Hauptstadt Budapest. XIV." Berlin, 1877. Stuhr'sche Buchhandlung (S. Gerstmann). Uebersetzung aus dem Ungarischen.

Der Schluß von dem Tode auf das Leben ist eine der Aufgaben der Mortalitätsstatistik; ihr Zweck, den Kampf des Lebens gegen den Tod erfolgreicher zu gestalten.

Sie ist selbst in ihrer unvollkommenen Durchführung schon seit Jahrhunderten die Grundlage einer der wohlthätigsten socialen Institutionen, der Lebensversicherung: sie wird in Zukunft die Grundlage der socialen Hygiene, in weiterem Sinne der Socialpolitik werden. In dem Moment, wo die Mortalitätsstatistik sociale Momente aufnimmt, wie Beruf, Vermögen, Wohnung, Nationalität, erscheinen alle diese socialen Faktoren als Integrale, deren Function die Mortalität ist; wir erkennen die socialen Faktoren als Momente und Ursachen derselben, die Relation derselben zum Tode. Die Worte des Dichters: „Sechstausend Jahre hat der Tod geschwiegen", finden, in anderem Sinne freilich, ihre Bewahrheitung; nun befragen wir bereits den Tod und mit Erfolg über das Leben und dessen Gefahren.

Eine derart erweiterte und in großem Rahmen gefaßte Mortalitätsstatistik ist vorderhand freilich nur für kleinere Gemeinschaften, nicht für ganze Staaten möglich. Zumal die Großstädte und deren statistische Büreau's sind dazu berufen, ihren beschränkten Kreis intensiver zu erforschen, durch eingehende, specielle Ergründung der Erscheinungen und deren wirkenden Faktoren. Wir besitzen solche Arbeiten nur in ganz geringer Anzahl und dürfen gewiß die in der Aufschrift genannte Arbeit zu den vollständigsten dieser Art zählen, sowohl dem Plane, als der entsprechenden Durchführung nach. Dieselbe behandelt in vierzehn Abschnitten: 1) Größe der Gesammtsterblichkeit und persönliche Verhältnisse der Verstorbenen, 2) Die gewaltsamen Todesfälle und die Fälle aus unbekannten Ursachen, 3) Alter der Verstorbenen und Durchschnittsalter in den einzelnen Bezirken, 4) Die natürlichen Todesursachen, 5) Einfluß der Wohlhabenheit auf die Lebensdauer, 6) Einfluß der Wohlhabenheit auf die Todesursache, 7) Frühere Beschäftigung der Verstorbenen und deren Einfluß auf die Lebensdauer, 8) Frühere Beschäftigung der Verstorbenen und deren Einfluß auf die Todesursache, 9) Ohne ärztliche Hilfe Verstorbene, 10) Einfluß der überfüllten Wohnungen auf die Todesursachen und besonders auf das Auftreten der epidemischen Krankheiten, sowie auf die Lebensdauer, 11) Einfluß der Kellerwohnungen auf das Lebensalter und die Todesursachen. Die drei letzten Abschnitte sind der eingehenden Erörterung der Kindeskrankheiten gewidmet und zwar 12) die persönlichen Verhältnisse der Kinder, Einfluß der Wohlhabenheit, der Wohnverhältnisse und der Pflege, 13) Tod verursachende Krankheiten des Kindesalters, 14) Früh- und Todtgeburten. Wir glauben für die wichtigsten Resultate dieser Arbeit das Interesse unserer Leser in Anspruch nehmen zu dürfen.

In Budapest mit einer Bevölkerung von rund 300,000 Seelen starben im Jahre 1874: 12,860, im Jahre 1875: 12,026 Individuen; die Stadt weist also unter den meisten europäischen Hauptstädten den höchsten Sterblichkeitskoefficienten auf. Derselbe betrug (1875) 40.8‰; dagegen für Wien (1874) 29.1, Berlin (1871) 37.—, Paris (1872) 21.4, London (1871) 24.6, Kopenhagen (1870) 23.2, Stockholm (1874) 35.5, Christiania (1872) 21.1, Haag (1869) 21.9, Rom (1874) 34.6, St. Petersburg (1869) 34.1. Die Bedeutung dieser Zahl darf weder unter- noch überschätzt werden. Unterschätzt würde sie, wenn man ihr jeden positiven Werth abspräche; überschätzt, wenn man auf das Verhältniß der Sterblichkeits- zum Geburtenkoefficienten, auf die Vertretung der Altersklassen, auf die mehr oder weniger vollständige Datensammlung keine Rücksicht nehmen würde. Nun weist Budapest nach den mitgetheilten Daten noch immer einen Geburtenüberschuß von 4.6‰ auf, dagegen Berlin ein Minus von 3.7‰, Rom von 4.7‰, St. Petersburg von 6‰. — Den Einfluß, welchen Geschlecht, Konfession, Jahreszeiten auf die Sterblichkeit ausübten, zeigen folgende Zahlen: Von den gesammten in den Jahren 1872—1875 vorgefallenen Todesfällen kamen 25,152 auf das männliche, 20,427 auf das weibliche Geschlecht, also um 23% mehr auf jenes, was wohl vornehmlich der, zumeist aus Männern bestehenden, fluktuirenden Bevölkerung zur Last fällt. Der Konfession nach zeigt sich ein günstigeres Verhalten der israelitischen Bevölkerung. — Der Jahreszeit nach fällt im Allgemeinen die geringste Sterblichkeit auf die Herbstmonate (18.6—29‰), die höchste Sterblichkeit fiel in den letzten zwei Jahren auf die Frühlingsmonate (36.8—40.9‰). — Die wichtigsten Todesursachen (mit über 500 Fällen in den letzten zwei Jahren) waren:

Tuberculosis pulmonum	4738	Typhus	712
Pneumonia catarrh., Bronchitis / Catarrh. bronch., Pleuritis	2268	Croup. Angina	686
Catarrhus int.	2024	Meningitis, Encephalitis	595
Convulsiones	1819	Enteritis	593
Debilitas cong.	1700		
Variola	1371		
Marasmus sen.	745		

Die wichtigsten Beobachtungen bezüglich der Todesursachen lassen sich in Folgendem zusammenfassen: Todesfälle in Folge von Lungenleiden kamen am häufigsten in den Monaten März bis Mai vor; sie traten am häufigsten in den mittleren Lebensperioden auf, so entfielen von den gesammten im Alter von 0—5 Jahren Verstorbenen 15.2% auf Lungenleiden, von 6—10 Jahren 11.5%, 11—15: 22.—, 15 bis 20: 50.1, 20—30: 56.9, 30—40: 52.6, 40—50: 43.5, 50—60: 37,9, 60—70: 27.3, 70—80: 13.6, über 80: 5.8%. Diarrhöe und Blattern traten überwiegend im Kindesalter auf; Typhus am stärksten im Jünglings- und ersten Mannesalter; die Zahl der Todesfälle beträgt von der der Gesammtverstorbenen nur im Alter von 10—20 Jahren über 10%. Croup und Diphtheritis kommen in den Altersklassen über 10 Jahren kaum vor.

Wird auf Grund der in dem Sterblichkeitsmaterial gebotenen Daten das Durchschnittsalter und zwar speciell der im Alter über 5 Jahren Verstorbenen berechnet, so ergibt sich für Budapest ein Durchschnittsalter von 41.39 Jahren. Auch diese Ziffer bleibt hinter der der meisten europäischen Hauptstädte zurück. So beträgt das Durchschnittsalter in London 49.30 Jahre, Paris 47.18, Rom 45.41, Wien 44.11, Berlin 43.64, Haag 50.59, Stockholm 44.69, Christiania 42.67 Jahre 2c. Auch wir theilen die Ueberzeugung, daß das Durchschnittsalter, namentlich wenn es, wie es hier geschehen ist, mit Hinweglassung der Kindesalter berechnet wird, wohl einen Werth besitzt, freilich keinen absoluten, da diese Zahl eine Funktion des Verhältnisses der in der Bevölkerung vertretenen einzelnen Altersklassen ist. Wenn nun aber das Plus oder Minus des Durchschnittsalters bedeutender ist, als der Unterschied in dem Vertretungsverhältniß der Altersklassen, dann hat dies wohl seine Bedeutung. Ueberdies kann auch in gewissen Fällen bei Berechnung des Durchschnittsalters von jenen Altersklassen, welche große Verschiedenheit in der Vertretung aufweisen, ganz abgesehen werden, wie dies hier mit dem Kindesalter geschah.

Mit Rücksicht auf die Richtung des Jahrbuches wollen wir uns eingehender den socialen Momenten der Mortalität zuwenden, welche gerade in der vorliegenden Untersuchung specielle Berücksichtigung fanden Was vorerst den Zusammenhang zwischen der Beschäftigung und den Todesursachen betrifft, so zeigt sich nun für die letzten vier Jahre (1871—1875), daß Lungentuberkulose und Lungenentzündung bei 45—50% der verstorbenen Tischler[1], Schuster, Schlosser, Spengler, Schmiede und Beamten den Tod verursachte, bei 30—45% der Schneider, Wirthe, Kaffeesieder, Kellner, Taglöhner. Der Typhus trat am häufigsten auf bei Maurern (nahezu jeder 10. Fall), am seltensten bei aus eignem Vermögen lebenden Frauen (jeder 50. Fall). An Paralysis und Apoplexie starben verhältnißmäßig am zahlreichsten Kaufleute, Beamte und aus eignem Vermögen Lebende; verhältnißmäßig am wenigsten Schneider und Tischler. Wir wollen noch hervorheben, daß in den Jahren 1874 und 1875 die Mehrzahl der Drucker und Setzer, der Näherinnen, der Diener und Dienstmägde an Respirationskrankheiten verstarben[2]).

Der Einfluß der Wohlhabenheit zeigt bei der Zusammenfassung größerer Krankheitsgruppen kein charakteristisches Bild. Weit besser erkennen wir denselben bei Betrachtung einzelner Krankheiten. Dem Endresultat aus den Beobachtungen von vier Jahren entsprechend, kamen auf 100 Angehörige der I. Wohlhabenheitsklasse:

---

[1]) Es ist zu bemerken, daß nur jene Beschäftigungen berücksichtigt wurden, welche in den letzten vier Jahren mehr als 100 Verstorbene zählten.

[2]) Wir bemerken, daß überhaupt ein Viertel aller Sterbefälle auf diese Todesursache entfällt, also natürlich alle Beschäftigungen hierzu ein bedeutendes Kontingent stellen müssen.

bei Altersschwäche[1]	27	Angehörige der III. und IV. Klasse und in Spitälern Verstorbene (also gleichfalls in der Mehrzahl der Fälle der armen Klasse Angehörige).
„ angeborner Lebensschwäche	139	
„ Typhus	119	
„ Lungentuberkulose	131	
„ Lungenentzündung	139	
„ Cholera	194	
„ Blattern	254	
„ Diarrhöe	354	

Am häufigsten fallen demnach die armen Klassen der Diarrhöe zum Opfer, während von Altersschwäche, also von Individuen, welche den Lebensbecher zur Neige tranken, auf je vier Reiche ein Armer entfällt.

Auch die Lebensdauer zeigt den ungünstigen Einfluß der Armuth. Das Durchschnittsalter der Verstorbenen nach vier Wohlhabenheitsklassen betrug (von den in Spitälern Verstorbenen abgesehen):

I. (reiche) Klasse	38.81	Jahre,
II. (Mittel) „	23.50	„
III. (arme) „	14.41	„
IV. (nothdürftige) Klasse	10.12	„

Diese Vitalitätsziffer ist natürlich wesentlich beeinflußt von der Vitalität der geborenen Kinder und da dieselbe mit der Abnahme des Vermögens geringer wird, ist obige Zahl vornehmlich als eine Funktion der in den verschiedenen Classen verschiedenen Kindersterblichkeit anzusehen. Denn wenn wir von den 0—5jährigen Kindern absehen und fragen, welches Alter erreichten die im Alter über 5 Jahren Stehenden, so finden wir:

I. Klasse	50.86	Jahre,
II. Klasse	44.66	„
III. Klasse	41.31	„
IV. Klasse	40.22	„

Sehen wir also von der I. Klasse ab, so ist die Differenz, welche sich für die andern Klassen ergibt, eine viel mäßigere und überhaupt die Größe der Lebensdauer eine nicht unbedeutende.

Es wäre höchst lehrreich, wenn wir die Faktoren der größern Sterblichkeit in den untern Classen statistisch verfolgen könnten. In den meisten Fällen muß man sich damit begnügen, einen derselben, nämlich den Einfluß der Wohnung, näher kennen zu lernen, da weder für die Ernährungsweise, noch die sonstige Lebensweise (Kleidung, Heizung rc.) die nöthigen Daten leicht zugänglich sind. Wir werden hier namentlich zwei Kategorien in's Auge fassen: die überfüllten Wohnungen und die Kellerwohnungen. Der Einfluß der überfüllten Wohnungen auf die Vitalität zeigt sich am besten in dem Vitalitätscoefficienten, welcher sich für die einzelnen Wohnungsklassen folgendermaßen gestaltete:

In der I. Wohnungsklasse (auf 1 Zimmer höchstens 2 Personen) erreichten die über 5 Jahre alten Verstorbenen ein Alter von 47.16 Jahren,
in der II. Wohnungsklasse (auf 1 Zimmer 2—5 Personen) von 39.51 Jahren,
in der III. Wohnungsklasse (auf 1 Zimmer 5—10 Personen) von 37.10 Jahren,
in der IV. Wohnungsklasse (auf 1 Zimmer mehr als 10 Personen) von 32.03 Jahren.

Gehen wir den einzelnen Todesursachen nach, so zeigt sich, daß die Wohnungsverhältnisse namentlich bei kontagiösen Krankheiten von großem Einflusse waren. So entfielen auf je 10.000 nicht kontagiöse Todesfälle, solche, die durch kontagiöse Krankheiten verursacht wurden:

in der I. Bewohnungsklasse	1165,
in der II. „	1715,
in der III. „	1569.

[1] Es sind nur jene Krankheiten berücksichtigt, welche mehr als 100 Fälle aufweisen.

Der Einfluß der Kellerwohnungen zeigte sich in dem geringern Durchschnittsalter der daselbst Verstorbenen, und in dem überdurchschnittlichen Auftreten von Blattern, Keuchhusten, Masern und angeborener Lebensschwäche.

Wir gelangen nun zu dem die Kindersterblichkeit behandelnden Abschnitt. Die Kindersterblichkeit ist in Budapest sehr groß. Die Zahl der im Alter von 0—5 Jahren Verstorbenen betrug im Jahre 1872: 50.87% der Gesammtverstorbenen, 1873: 47.17%, 1874: 52.12%, 1875: 49.73%. Unter 30 Großstädten steht Budapest hinsichtlich der Kindersterblichkeit an 24. Stelle einer in steigender Ordnung aufgestellten Tabelle; überragt wird die dortige Kindersterblichkeit von der folgender Städte: Breslau, München, Triest, St. Louis, Rotterdam, Berlin.

Ueber die Details der Kindersterblichkeit erfahren wir Folgendes: Sieben Zehntel der verstorbenen Kinder hatten die Grenze des ersten Lebensjahres nicht überschritten, ja mehr denn 25 Procent erreichten nicht einmal das Alter von einem Monat. Von den verstorbenen Kindern wurden 58% ärztlicher Hilfe theilhaftig, während 42% dieselbe gänzlich entbehrten. Am größten ist die Kindersterblichkeit bei den armen Classen. Während in der I. Wohlhabenheitsklasse unter 100 Verstorbenen 24.2% Kinder (von 0—5 Jahren) standen, betrug deren Anzahl in der II. Wohlhabenheitsklasse 48.5%, in der III. Wohlhabenheitsklasse 66,7%, in der IV. Wohlhabenheitsklasse 76.7%. Mehr als ein Viertel der verstorbenen Kinder lebte in überfüllten Wohnungen. Auch Pflege und Ernährung lassen ihren Einfluß scharf erkennen. Von den in eigener Familie gepflegten Kindern starben innerhalb des ersten Lebensjahres 76%, von den außerhalb derselben gepflegten 100%; ebenso starben von den in eigener Familie mit Milch ernährten Kindern innerhalb des ersten Lebensjahres 69%, von den in eigener Familie aber künstlich genährten Kindern 90.8%. Endlich beeinflußt auch die Legitimität die Lebensfähigkeit der Kinder. Von je 100 Kindern starben nämlich:

	legitime	illegitime
im ersten Lebensmonate	17.36	24.88
im ersten Lebensjahr	64.61	81.94.

Die häufigsten Todesursachen bei Kindern waren Diarrhöe (von 12,233 Todesfällen 1883), Freisen (1786), angeborene Lebensschwäche (1678), Lungentuberkulose (1005), Blattern (941), Lungenentzündung (859).

Gewiß darf betont werden, daß die hier kurz skizzirten Resultate namentlich für die „Erkenntniß der socialen Zustände um uns" von Wichtigkeit sind und genügende Anregung dafür bieten dürften, gleiche Untersuchungen auch auf anderen Gebieten zu pflegen. Vorderhand erkennen wir auch hier die Richtigkeit der Bemerkung Lange's, wie das einst gebräuchliche Bild von dem kränklichen Reichen in dem pausbackigen, rothwangigen Armen eben nur ein Bild war, während in Wirklichkeit auch hier die Worte zur Geltung kommen: Beati possidentes!

W.

22. **Dr. Ernst Engel**, Direktor des königlich preußischen statistischen Büreau's, Die industriellen Enquête und die Gewerbezählung im Deutschen Reiche und im Preußischen Staate am Ende des Jahres 1875. Ein Vortrag gehalten in der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin am 9. Februar 1878. Berlin, 1878. 8. 66 S.

Die vorliegende Schrift ist die Ausarbeitung eines Vortrags, den der berühmte Leiter des preußischen statistischen Büreau's in der berliner volkswirthschaftlichen Gesellschaft gehalten hat und der, wie die Zeitungen seiner Zeit meldeten, durch die vielfach überraschenden Mittheilungen, die er enthielt, unter den Zuhörern großes Aufsehen erregte. Herr Geheimrath Engel hat die in jenem Vortrage nur eingestreuten ziffermäßigen Angaben über die Produktionsverhältnisse Preußens in der vorliegenden Schrift vervollständigt, und so ist aus dieser, wie er selbst in der Vorrede sehr richtig bemerkt, ein sehr brauchbares gewerbstatistisches Handbüchlein geworden, das über einige der wichtigsten Ergebnisse der Gewerbezählung von 1875 Aufschluß ertheilt.

Die Schrift geht aus von den im Jahre 1877 im Reichstage gestellten Anträgen auf die Vornahme von Enquêten über unsere gewerblichen und Handelsverhältnisse,

über die es jedoch im Reichstage nicht zur Abstimmung kam. Sie bespricht, wie diese Anträge von der Versammlung des Centralverbandes der deutschen Industriellen in Frankfurt a. M. wieder aufgenommen worden seien, wie der Handelstag vor Kurzem in seiner Mehrheit denselben beigetreten sei, und dies führt dann den Vortragenden zu einer kurzen Betrachtung der Enquêten, wie sie in anderen Ländern stattgefunden haben. Er hebt den fundamentalen Unterschied hervor, der zwischen den Enquêten, wie sie in Frankreich, Belgien und Deutschland bisher stattgefunden haben, und denen, wie sie in England üblich sind, besteht, und mit Recht betont er, daß bei den Enquêten der ersteren Art, „wo die Staatsregierung die Fragen feststellt und die Personen bezeichnet, welche sie beantworten sollen, man das Ergebniß der Enquête von vornherein in der Hand hat. Die Enquête erfüllt dann blos noch einen gewissen Schein". Sodann wendet sich der Vortrag zur Betrachtung der Enquête über die Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse im Königreich Sachsen von 1847—49, die trotz der sorgsamsten Leitung und dem außerordentlichsten Fleiße zu einem Resultate kam, das gleich Null war. Und wenn wir auch dem Schlusse zustimmen, den der Vortragende aus dieser Erfahrung zieht, daß „je umfassender die jetzt begehrte „„Nothstands-Enquête"" angelegt wird, je größer die Kreise sind, auf die sie sich erstrecken soll, und je mehr der gütige Gott unsere Felder mit Fruchtbarkeit segnet", desto ähnlicher das Schicksal der beantragten Enquête, wenn sie zu Stande kommt, dem der sächsischen von 1847—49 sein wird, so möchten wir doch nicht seine weitere Behauptung unterschreiben, daß Untersuchungen wie die Gewerbezählung von 1875 der Vorrang von Enquêten überhaupt gebühre: es müssen eben diese Enquêten auf beschränkte Gebiete sich erstrecken und nach dem Vorbild der englischen und nicht nach dem der französischen und anderer ähnlicher vorgenommen werden! Jene Behauptung bietet dem Vortragenden den Uebergang zur Betrachtung der Gewerbezählung von 1875, und hier bieten seine Angaben in der That des Interessanten und Anregenden die Hülle und Fülle.

Es würde zu weit führen und den Rahmen dieser Anzeige bei Weitem überschreiten, wollten wir auch nur die wichtigsten Daten der vorliegenden Schrift hier auszugsweise wiedergeben. Zudem wäre dies überflüssig, da Jedem, den die hier in Betracht kommenden Fragen interessiren, die Schrift unentbehrlich sein dürfte. Nur bei einer Angabe, die, als sie zuerst gemacht wurde, besonders Aufsehen erregte, sei es uns gestattet, einen Moment zu verweilen.

Auf S. 22 u. ff. wird mitgetheilt, daß am 1. December 1875 im ganzen preußischen Staate ermittelt wurden: 1,667,104 Hauptbetriebe. Von diesen Hauptbetrieben sind 1,623,591 sog. Kleinbetriebe, d. h. solche mit fünf und weniger Gehilfen, dagegen 43,513 Großbetriebe, d. h. solche mit über fünf Gehilfen, und zwar sind unter diesen letzteren

17,685	Betriebe,	in	welchen	6—10	erwerbthätige Personen,
20,474	"	"	"	11—50	" "
4,362	"	"	"	51—200	" "
905	"	"	"	201—1000	" "
87	"	"	"	über 1000	" "

gezählt wurden. In sämmtlichen Betrieben waren zur Zeit der Aufnahme erwerbthätig: 3,625,918 Personen, wovon 3,036,399 männliche und 589,579 weibliche. Von diesen 3,625,918 Personen entfallen:

2,246,959 auf die Kleinbetriebe (mit weniger bis 5 Gehilfen) und
1,378,959 auf die Großbetriebe (mit mehr als 5 Gehülfen).

Aus diesen Ziffern hat man nun den Schluß gezogen, einmal, daß der Schwerpunkt der preußischen Industrie im Kleinbetrieb liege, und sodann, daß die große Mehrzahl der in der preußischen Industrie Beschäftigten nicht zu dem sog. Proletariate gehöre. Die große Zahl der nach diesen Ziffern im Kleinbetrieb Beschäftigten gab zu dieser Auffassung Anlaß, indem man sich beim Kleinbetrieb einen Handwerksmeister alter Art, der mit wenigen Gesellen und Lehrlingen, die später selbst wieder Meister werden, arbeitet, vorzustellen gewohnt ist.

Allein diese ganze Auffassung und die aus jenen Ziffern gezogenen Schlüsse

müssen als erschüttert erscheinen, wenn wir auf S. 25 lesen, daß „von den 1,667,104 Hauptbetrieben 1,266,718, oder 78 Procent, nach den von den Gewerbtreibenden selbst gemachten Angaben, ohne Hilfspersonen betrieben werden, und daß sich von diesen Betrieben über ein Drittheil in den Händen von weiblichen Personen befinden, was deshalb nicht Wunder nehmen darf, weil zu den selbständigen Gewerbtreibenden auch alle in eigener Behausung oder in der Behausung von Kunden arbeitenden Schneiderinnen, Näherinnen, Putzmacherinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen 2c. gezählt werden mußten". Die thatsächlichsten Zustände sind folgende:

Art der Betriebe	Zahl	Procente der Gesammtzahl
1. Kleinbetriebe überhaupt	1,623,591	100.0
2. Kleinbetriebe ohne Hilfspersonen, „Alleinbetriebe" und zwar:		
mit männlichem Inhaber	967,376	60.0
mit weiblichem Inhaber	299,342	18.0
Summe	1,266,718	78.0
3. Kleinbetriebe mit Hilfspersonen und zwar:		
mit männlichem Inhaber	327,590	20.0
mit weiblichem Inhaber	29,283	2.0
Summe	356,873	22.0
4. Von den Kleinbetrieben sub 3 sind solche		
mit 1 Hilfsperson	197,837	12.2
„ 2 Hilfspersonen	94,864	5.8
„ 3 „	36,886	2.3
„ 4 „	18,182	1.1
„ 5 „	9,104	0.6
5. Von den Kleinbetrieben sub 3 sind solche mit Lehrlingen allein und zwar:		
mit männlichem Inhaber	64,479	4.0
mit weiblichem Inhaber	3,995	0.2
Summe	68,474	4.2
6. Gesammtzahl der Arbeitnehmer der Kleinbetriebe	616,471	—
7. Gesammtzahl der Inhaber bezw. Inhaber der Kleinbetriebe	1,630,488	—
8. Auf einen Kleinbetrieb überhaupt kommen Arbeitnehmer	0.4	—
9. Auf einen Kleinbetrieb mit Hilfspersonen kommen		
männliche Arbeitnehmer	1.5	—
weibliche „	0.2	—
Männliche und weibliche zusammen	1.7	—
10. Gesammtzahl der in den Kleinbetrieben beschäftigten Personen	2,246,959	—

„Diese Zahlen sind gewiß ungemein überraschend", bemerkt Herr Geheimrath Engel mit Recht. „Noch überraschender sind aber die, welche sich aus einer allerdings nur rechnerisch möglich gewesenen Untersuchung der Vertheilung der ge=

sammten erwerbthätigen Bevölkerung auf die nach der Größe ihrer Personenzahl geordneten Betriebe ergeben."

Art der Betriebe		Zahl der Betriebe	Durchschnittszahl der Hilfspersonen	Zahl der Geschäftsinhaber	Zahl der beschäftigten Personen überhaupt
1. Alleinbetriebe	. . . .	1,266,718	—	1,266,718	1,266,718
2. Gehilfenbetriebe, und zwar:					
A. Kleinbetriebe	mit 1 Gehilfen . .	197,837	1	197,837	395,674
	„ 2 „ . .	94,864	2	94,864	284,592
	„ 3 „ . .	36,886	3	36,886	147,544
	„ 4 „ . .	18.182	4	18,182	90,910
	„ 5 „ . .	9,104	5	9,104	54,624
	Summe	356,873		356,873	973,344
B. Großbetriebe	mit 6—10 Personen	17,685	7	17,685	141,480
	„ 11—50 „	20,474	19	20,474	409,480
	„ 51—200 „	4,362	82	8,724	366,408
	„ 201—1000 „	905	371	2,262	338,017
	„ über 1000 „	87	1400	261	122,061
	Summe	43,513		49,406	1,377,446

„In Wahrheit verhält sich demnach die Sache so, daß nach der ausgeführten Rechnung auf die Alleinbetriebe 1,266,718, auf die Gehilfen-Kleinbetriebe 973,344 und auf die Großbetriebe 1,377,446 Erwerbthätige kommen."

Uns erscheint es nun, daß bei der Frage nach der Zahl der Kleinbetriebe in Preußen von der oben wiedergegebenen Zahl 1,623,591 die 1,266,718 Alleinbetriebe, zu denen, wie angegeben wurde, auch alle in eigener Behausung und in der Behausung von Kunden arbeitenden Schneiderinnen, Näherinnen, Putzmacherinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen und dgl. gezählt werden, vor Allem abgezogen werden müssen. Die hier als selbständige Gewerbtreibende aufgeführten Personen sind theils eine besondere Art von Gesinde, theils eine besondere Art gewerblicher Arbeiter, aber von selbständigem Gewerbbetrieb kann doch bei ihnen ebensowenig die Rede sein, als sich aus der großen Zahl dieser Wäscherinnen, Plätterinnen u. dgl. der Schluß ziehen läßt, der Schwerpunkt der preußischen Industrie liege im Kleinbetrieb! Andererseits hebt Dr. Engel mit Recht hervor, daß Betriebe mit durchschnittlich 7 und 19 Hilfspersonen noch nicht zur wirklichen Großindustrie gehören, obwohl er uns zu weit geht, wenn er den Großbetrieb erst bei der Klasse mit durchschnittlich 82 Personen anfangen lassen will. Folgen wir aber einmal seiner Annahme, so entfallen Erwerbthätige auf

den Alleinbetrieb	die wirkliche Kleinindustrie	die wirkliche Großindustrie
1,266,718	1,524,304	826,486

Von diesen Ziffern wären nun unseres Ermessens noch die 375,434 Personen, welche im Handelsgewerbe, die 78,762 Personen, welche im Verkehrsgewerbe, und die 113,378 Personen, welche in der Beherbergung und Erquickung beschäftigt sind, in Abzug zu bringen, bevor das Verhältniß von Großbetrieb und Kleinbetrieb in der Industrie festgestellt werden kann, denn alle die Kolonialwaarenhändler, Cigarrenhändler und Restaurateure, von denen es in unseren Städten wimmelt, gehören doch nicht zur Industrie. Wie sich dann das Verhältniß der Kleinindustrie zur Großindustrie darstellen würde, läßt sich selbstverständlich nach den vorliegenden Daten nicht mit Genauigkeit feststellen. Nur so viel dürfte behauptet werden können,

daß die Angabe, der Schwerpunkt der preußischen Industrie liege zur Zeit noch nicht in der Großindustrie, sondern in der Kleinindustrie, in Bezug auf ihre Richtigkeit fraglich erscheint, und daß, da man ohne Zweifel die große Mehrzahl der im Alleinbetrieb Beschäftigten als unselbständige Arbeiter betrachten und deshalb den in der Großindustrie beschäftigten Arbeitern, was die Selbständigkeit und die Aussicht, dazu zu gelangen, angeht, zurechnen muß, die Zahl der unselbständigen Arbeiter in der Industrie die Zahl derjenigen Industriellen, die selbständig sind oder doch Aussicht haben, zur Selbständigkeit zu gelangen, bereits übertrifft.

Aber offenbar ist die ganze Scheidung der industriellen Betriebe in Klein- und Großbetrieb je nach einer für alle Gewerbe gleich festgesetzten Gehilfenzahl eine höchst mangelhafte. Der Großbetrieb beginnt da, wo die bloße Leitung des Betriebs dessen Inhaber vollauf beschäftigt, ohne daß dieser bei der Arbeit selbst Hand anlegt. Dies tritt in den verschiedenen Gewerben bei verschieden großer Gehilfenzahl ein, und dem entsprechend wäre erfahrungsmäßig für jedes einzelne Gewerbe zu bestimmen, bei welcher Gehilfenzahl ein einzelner Betrieb dem Groß- bezw. Kleinbetrieb beizurechnen sei. Es wäre ferner eine Scheidung der Inhaber von Alleinbetrieben in selbständige und unselbständige Gewerbtreibende geboten, je nachdem der Betrieb eines Gewerbes mit einigermaßen beträchtlichem eigenem Kapital stattfindet oder nicht. Ohne diese Unterscheidungen werden Gewerbezählungen niemals zuverlässigen Aufschluß über die socialen Verhältnisse eines Landes zu geben im Stande sein. Möge der ausgezeichnete Mann, der seit so vielen Jahren unsere statistischen Aufnahmen so glänzend geleitet hat, erwägen, wie bei der Gewerbezählung von 1885 sich diese Wünsche berücksichtigen lassen.

L. Brentano.

23. **C. W. A. Balck:** Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. 2. Band. Schwerin, Stiller. 1878.

Mecklenburg ist ein glückliches Land! Seine Steuerkraft ist mit $2^1/_3$ Millionen Mark nur mäßig angespannt, seine reichen Domänen werfen jährlich $3^1/_2$ Millionen ab, die Schulden werden von den Aktivis überstiegen, das Budget weist jährlich Ueberschüsse auf und die Kommunalsteuern bleiben bei den sehr einfachen Gemeindeeinrichtungen und theilweise reichen Grundbesitzungen der Städte weit hinter denen anderer Staaten zurück. Und doch kann kein Deutscher den Namen Mecklenburg nennen, ohne nicht auch den Jammer des dortigen Bauern mitzuempfinden. Verhältnißmäßig gering mit Steuern belastet, beruht dessen Noth auf der gesammten Vertheilung des Grundeigenthums und selbst eine Steuerreform, welche sämmtliche Lasten den Besitzenden auferlegte, würde ihm nur wenig helfen.

So günstig nun die Mecklenburger Finanzverhältnisse sind, so wenig sind sie übersichtlich zu nennen; es herrscht ein wahres Chaos in denselben und es ist daher eine dankenswerthe Mühe, jene Zustände zu beleuchten. In dem ersten Bande schilderte Balck die Domänen, im zweiten sämmtliche übrigen Einnahmequellen geschichtlich und statistisch und ebenso die Ausgaben, wodurch das Werk sich zu einer Darstellung der gesammten mecklenburgischen Verwaltung erweitert. Die Art der Behandlung ist die eines Praktikers, der mit treuer Sorgfalt sämmtliche Gesetze und sonst zugängliche Notizen zusammenträgt; dadurch wird das Buch eine schätzenswerthe Materialsammlung.

A. Thun.

24. **Dr. Karl Bücher,** Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang. Eisenach, 1877, Verlag von J. Bacmeister. 8. 66 Seiten.

25. **Dr. Karl Bücher,** Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich. Eisenach, 1878, Verlag von J. Bacmeister. 12. 42 Seiten.

Der Verfasser oben verzeichneter Schriften ist als volkswirthschaftlicher Schriftsteller längst vortheilhaft bekannt. Seine erste Schrift über die Aufstände der unfreien Arbeiter im Alterthume, die über ein bisher ziemlich dunkles Gebiet Licht verbreitete, zeigte ihn bereits als nicht minder guten Nationalökonomen wie als tüchtigen Historiker und Philologen. Auf dem Kongresse des Vereins für Socialpolitik im Jahre 1875 bewies der Verfasser dann durch seine Theilnahme an der

Diskussion über die Lehrlingsfrage, daß er den modernen ökonomischen Fragen seine Aufmerksamkeit nicht weniger zugewendet hatte wie denen des Alterthums. Seitdem scheint die wichtige Lehrlingsfrage fortwährend Gegenstand seines Studiums gewesen zu sein, und diesem Studium verdanken wir zuerst die an erster Stelle oben verzeichnete Schrift des Verfassers über die gewerbliche Bildungsfrage, die sich als eine der besten Gelegenheitsschriften über diesen Gegenstand bereits allseitige Anerkennung verschafft hat und die wir deshalb an dieser Stelle auch nicht mehr erwähnen würden, stände sie nicht im engen Zusammenhang mit dem zweiten oben verzeichneten Schriftchen, welches wir gleichfalls der Liebe verdanken, mit der sich Dr. Bücher in die Lehrlingsfrage versenkt hat.

In der ersten der beiden Schriften, über die gewerbliche Bildungsfrage und den industriellen Rückgang, untersucht der Verfasser zunächst die Ursachen des Letzteren, und hier scheint uns, daß ihm die Zurückweisung der mannigfachen unrichtigen Erklärungen dieses Rückgangs besonders gelungen sei. Weniger haben uns die eigenen Aufstellungen des Verfassers über den industriellen Rückgang und dessen Ursachen befriedigt. Nicht als ob wir seinen auf S. 6 angeführten Erklärungsgründen, nämlich der Lockerung des Bandes, welches Producenten und Konsumenten verknüpft, und der damit verbundenen Minderung des Gefühls der Verantwortlichkeit der Producenten für die einzelnen Arbeitsleistungen; der Ersetzung der Idee, daß der Gewerbbetrieb ein Beruf sei, durch die daß er ein Geschäft sei; und der durch die moderne Gewerbeorganisation bedingten einseitigen Ausbildung des Arbeiters jede Bedeutung absprechen wollten. Allein dies sind weder die einzigen, noch die hauptsächlich maßgebenden Ursachen des Rückgangs gewesen. Wir möchten sogar geradezu bezweifeln, daß heutzutage das Gefühl der Verantwortlichkeit der Arbeiter für die einzelnen Arbeitsleistungen ein geringeres sei, als es z. B. im vorigen Jahrhundert gewesen; jedenfalls sind die ökonomischen Verhältnisse heute der Art, daß sie dieses Gefühl geradezu verschärfen. Wir möchten es ferner nicht so unbedingt hinstellen, daß das 18. Jahrh. in Folge der Idee, daß der Gewerbebetrieb ein Beruf sei, bessere Arbeitsleistungen geliefert habe, als das 19. Jahrh. mit seiner Auffassung des Gewerbebetriebs als eines Geschäftes. Und auch in der einseitigen Ausbildung sehen wir nicht so sehr die Ursache eines Rückgangs in der Arbeitsleistung, als vielmehr in der ungenügenden Ausbildung: denn wäre die einseitige Ausbildung nur eine solide, so hätten wir, wenn auch einseitige Arbeiter, so doch tüchtige Leistungen dieser Arbeiter wenn auch auf beschränktem Gebiete. Ueberhaupt erhebt sich die Erörterung des Verfassers über den Rückgang u. E. nicht über den Charakter eines tüchtigen Leitartikels, während nirgends eine exakte gründliche Untersuchung nothwendiger wäre, zu welcher zudem der Verfasser gewiß vorzüglich befähigt sein würde. Da wäre vor Allem die Frage aufzuwerfen: ob überhaupt und in wiefern ein Rückgang in den Leistungen stattgefunden hat? wann dieser Rückgang stattgefunden hat, ob in der neuesten Zeit oder nicht etwa schon früher, etwa zu Anfang des Jahrhunderts? ob dieser Rückgang auf Deutschland beschränkt oder ob er allgemein war? ob er in allen Theilen Deutschlands in gleichem Maße stattgefunden hat? ob wir seit einer beträchtlichen Reihe von Jahren nicht vielmehr wieder vorgeschritten statt rückgeschritten sind, und ob uns unser Fortschritt nicht etwa blos deshalb als Rückschritt erscheint, weil wir unsere Leistungen mit denen anderer Länder, die eben noch mehr vorgeschritten sind, vergleichen? In diesem Falle wäre dann weiter nach den Ursachen des größeren und geringeren Fortschritts der einzelnen Länder zu fragen gewesen, und bei dieser Erörterung wären dann nicht blos Momente der Technik, der gewerblichen und politischen Organisation, sondern vor Allem auch die Absatzverhältnisse, — welches durchschlagende und recht eigentlich ökonomische Moment der Verfasser gar nicht berücksichtigt hat — in Erwägung zu ziehen gewesen. Eine derartige Untersuchung hätte von der Betrachtung einzelner Gewerbe, z. B. der Tischlerei, Schlosserei ausgehen müssen, und wäre ihr Resultat auch dann ein beschränkteres, so wäre es doch ein wissenschaftlich ungleich werthvolleres gewesen. So aber unterscheidet sich die Erörterung des Verfassers über den industriellen Rückgang, die sich durch ihre Besonnenheit so vortheilhaft von den übrigen ähnlichen Betrachtungen auszeichnet, nicht auch, was die Tiefe angeht, in gleich vortheilhafter Weise von der Fülle ähnlicher Erörterungen, die uns die letzten Jahre gebracht haben.

Wie der Verfasser die eine Hauptursache des gewerblichen Rückgangs in dem Mangel einer allseitigen Ausbildung des Arbeiters sieht, so legt er auch das Haupt=

gewicht für eine Besserung der Verhältnisse auf eine Umgestaltung der gewerblichen Bildung. Und zwar gehört er nicht etwa zu Denen, welche die Verwirklichung des Ideales verlangen, welches Vielen bezüglich des alten Lehrlingsverhältnisses vorschwebt, noch auch gehört er zu Denen, welche das alte Lehrlingsverhältniß als praktische Uebungszeit beibehalten und nur durch gewerblichen Unterricht ergänzt wissen wollen: der Verfasser ist ein radikaler Gegner des Lehrlingsverhältnisses überhaupt und verlangt seinen Ersatz durch die Lehrwerkstatt, in welcher Derjenige, der sich einem Gewerbe widmen will, nicht nur von Männern, welche alle Verbesserungen in der gewerblichen Technik gründlich kennen, unterrichtet werden, sondern in der er auch in regelmäßiger Beschäftigung, unter Umständen sogar gegen einen geringen Lohn, die nöthige Uebung in seinem Gewerbe erlangen soll. Hier ist der Punkt, in dem sich die beiden oben verzeichneten Schriften des Verfassers berühren. Bereits in der älteren wird der Lehrwerkstätte energisch das Wort geredet; noch mehr aber geschieht dies in der zweiten, welche ihre Forderungen durch sehr werthvolle Mittheilungen über die Erfahrungen, die man in Frankreich mit den Lehrwerkstätten gemacht hat, unterstützt. Und ohne Zweifel hat der Verfasser Recht, wenn er ausführt, daß die Lehrwerkstätte die einzige Form der Einführung junger Leute in das Gewerbe ist, welche den modernen Betriebs- und Arbeiterverhältnissen entspricht. Trotzdem aber scheint uns die Verachtung, welche der Verfasser Denen zeigt, welche zunächst für die Wiederherstellung eines tüchtigen Lehrverhältnisses zwischen Lehrling und Meister besorgt sind, sehr wenig sachentsprechend. Der Verfasser verkennt einmal, was das bisherige Lehrverhältniß, da wo es eine Wahrheit ist, noch leistet und zu leisten vermag, wie dies insbesondere auch aus seinen Bemerkungen auf S. 8 und 9 der zweiten Schrift über die Bestrebungen der englischen Gewerkvereine auf dem Gebiete des Lehrlingswesens hervorgeht. Wir wundern uns weniger darüber, daß diese Bemerkungen des Verfassers die thatsächlichen Verhältnisse so wenig decken, als vielmehr darüber, daß der Verfasser, wenn er es scheute, aus dem unschwer zugänglichen Materiale sich selbständig eine Meinung zu bilden, über diese englischen Verhältnisse sich überhaupt äußerte. Seine Bemerkung, daß die Stellung der englischen Gewerkvereine zur Lehrlingsfrage ein Ausfluß ihres Strebens sei, die Produktion im Interesse der Lohnpolitik zu beschränken, ist schief, ebenso wie der Maßstab bloser Arbeiterkoalitionen, mit dem er die englischen Gewerkvereine mißt, unzureichend ist. Als einfache Arbeiterkoalitionen haben diese Gewerkvereine angefangen; aber wo sie sich weiter entwickelt haben, sind Arbeiterkorporationen daraus entstanden. Die Stellung dieser Korporationen zu einem Theil der Lehrlingsfrage, nämlich zu der Frage der Lehrlingszahl, ist allerdings ein Ausfluß ihres Strebens, die Produktion im Interesse der Lohnpolitik zu beschränken. Anders ihre Stellung zur Frage der gewerblichen Bildung. Hier greifen allerdings auch Rücksichten der Lohnpolitik Platz: aber nicht die Beschränkung der Produktion ist es, die man hier im Auge hat, als vielmehr die Rücksicht, daß die Konkurrenz des ungenügend gebildeten Arbeiters die Lebenshaltung der gesammten Arbeiter des betreffenden Gewerbes gefährdet. Ebendeshalb lassen die Gewerkvereine keinen Arbeiter als Mitglied zu, der sich nicht über seine Arbeitstüchtigkeit auszuweisen im Stande ist, und der üblichste Ausweis ist der Nachweis der rite überstandenen Lehrzeit. Durch diese Lehrlingspolitik haben die englischen Gewerkvereine allerdings nicht bewirken können, daß die Lehrlinge allseitiger ausgebildet wurden, als es ihre Lehrmeister waren, allein sie haben bewirkt, daß die einseitigen Leistungen der englischen Arbeiter durch jene Genauigkeit und Solidität sich auszeichnen, welche die englische Waare vor der aller anderen Länder gesucht macht. Und hätte der Verfasser nur einmal eine der periodischen Veröffentlichungen der vorgeschrittensten englischen Gewerkvereine, z. B. die Monthly Reports of the Amalgamated Society of Carpenters and Joiners, in den Händen gehabt, so wüßte er, daß diese Gewerkvereine, weit entfernt die bisherige gewerbliche Ausbildung für die Zukunft für genügend zu halten, zu den lebhaftesten Befürwortern jener technical education gehören, die in dem Verfasser einen so warmen Anwalt findet. Allein das Verlangen nach Besserem für die Zukunft hält die englischen Gewerkvereine nicht ab, an dem relativ Guten der Gegenwart festzuhalten, und hierdurch unterscheiden sie sich vortheilhaft von dem Verfasser. Ein zweiter Fehler, dessen dieser sich schuldig macht, ist nämlich der, daß er der Ansicht ist, als müßte und könnte so ohne Weiteres der Unterricht in Lehrwerkstätten das bisherige Lehrlingsverhältniß verdrängen und als hätte die Gewerbeordnungs-

novelle statt auf die Ordnung des Lehrlingsverhältnisses ihr Augenmerk vielmehr auf die Errichtung von Lehrwerkstätten richten sollen. Eine solche Anschauung scheint uns aber durchaus verkehrt. Das Lehrlingsverhältniß wird noch für viele kommende Jahre die Art und Weise sein, in der die große Mehrzahl der Arbeiter zu ihrem Gewerbe angelernt werden; sein augenblicklicher Zustand ist ein unerträglicher; es ist also zunächst Aufgabe der Gesetzgebung, hier ordnend einzugreifen. Die Lehrwerkstätte dagegen befindet sich noch im Stadium des Experiments. Zunächst dürfte es Aufgabe der großen Kommunen sein, dieses Experiment zu versuchen. Die Regierung wird sich solchen Versuchen gegenüber fördernd zu verhalten haben. Für die Gesetzgebung können aber die Lehrwerkstätten einstweilen noch nicht Gegenstand der Aufmerksamkeit sein. Dagegen können wir Denen, welche in dem engeren Kreise der Kommunen, denen sie angehören, für die Hebung der Arbeitstüchtigkeit in den Gewerben besorgt sind, die beiden Schriften des Verfassers nicht genug empfehlen. Wir fürchten nicht, daß sein Groll gegen das Lehrlingsverhältniß den Bestrebungen, dieses zu regeneriren, Einbuße bringen wird, und hoffen dagegen, daß seine Begeisterung für die Lehrwerkstätten ein mächtiges Echo erwecke. Möge der Verfasser bald im Stande sein, uns von Lehrwerkstätten zu berichten, welche durch die Anregung, die seine verdienstvollen Mittheilungen über die diesbezüglichen französischen Versuche gegeben haben, in deutschen Kommunen ins Leben gerufen worden sind!

L. Brentano.

26. **Dr. Theodor Kraus**, Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Bonn, Emil Strauß. 1878. 90 S.

Diese Schrift verdient die volle Beachtung Aller, welche der Fortentwicklung der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ihr Interesse zuwenden. Namentlich aber ist ihr eine eingehende Berücksichtigung seitens der gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reichs zu wünschen, die über kurz oder lang sich mit der Reform unsrer Genossenschaftsgesetzgebung zu befassen haben werden.

Der Verfasser verficht mit guten und zum Theil neuen Gründen die bereits vielfach von Nationalökonomen wie Juristen erhobene Forderung, daß der in Deutschland bestehende gesetzliche Zwang zur Konstituirung jeder Genossenschaft in der einzigen Form der mit unbeschränkter und solidarischer Haft der Glieder verbundenen „eingetragenen Genossenschaft“ beseitigt werde. Er schlägt nach dem Muster des geltenden österreichischen und des früheren bayerischen Rechts den Erlaß zweier Gesetze vor, deren eines das Recht der „Genossenschaften mit unbeschränkter Haft“ unter partieller Reform der bisherigen Gesetzgebung regele, deren anderes die Zulassung von „Genossenschaften mit beschränkter Haft“ aussprechen soll. Die Begründung dieses Vorschlags stützt der Verfasser nur nebenbei auf die Erfahrungen der Nachbarländer (Frankreich, England und Oesterreich), in denen ein Zwang zur unbeschränkten Haft nicht besteht (S. 51—87). Seine hauptsächlichsten Argumente entnimmt er vielmehr den in Deutschland selbst gemachten Erfahrungen, aus deren Darstellung er nachzuweisen sucht, daß ein Bedürfniß nach Abänderung der bestehenden Gesetzgebung in der bezeichneten Richtung in der That bei uns vorhanden ist (S. 1—50).

Besonders interessant ist hier die vom Verfasser gegebene Entwickelungsgeschichte der unbeschränkten und solidarischen Haft. Es erhellt hieraus, wie gerade das starre Festhalten am Princip dahin geführt hat, dasselbe dem thatsächlichen Erfolge nach mehr und mehr abzuschwächen. In vielen Fällen hat diese Haftform sowohl im Bewußtsein der Betheiligten als in der Art ihrer praktischen Durchführung ihre wahre Bedeutung so sehr eingebüßt, daß sie ihren eigentlichen Zweck nicht mehr erreicht, ohne doch an Gefährlichkeit zu verlieren. Allerdings ist der Verfasser hier von Uebertreibungen nicht ganz frei zu sprechen (vgl. z. B. S. 10, 11, 15 und 26). Allein sein Grundgedanke ist richtig. Hier wie so oft wird ein Princip auch auf dem für seine Anwendung geeigneten Gebiet gerade dadurch verkümmert, daß ihm in schablonenhafter Weise alle Lebensgebilde eines weiteren Bereichs gewaltsam unterworfen werden sollen.

Käme daher der Vorschlag des Verfassers zur Ausführung, so wäre damit für das Princip der unbeschränkten Solidarhaft auf dem ihm verbleibenden Gebiet nicht eine Abschwächung, sondern eine Kräftigung verbunden. Der Verfasser macht in dieser Beziehung beachtenswerthe Vorschläge zur Abänderung des bestehenden Rechts. Sie kommen im Wesentlichen auf die Wiederbeseitigung des amtlichen Ver-

theilungsverfahrens und somit auf die Rückkehr zu dem früheren preußischen System einer zwar subsidiären, aber hinter der Genossenschaft als solcher sofort streng solidarischen Haft hinaus (S. 49—50). Hierin scheint er mir zu weit zu gehen. Der Gedanke des Umlageverfahrens ist an sich ein durchaus gesunder und es ist nicht richtig, wenn der Verfasser behauptet, dasselbe verwandle die Solidarhaft in Wahrheit in bloße Ratenhaft. Am wenigsten ist der von ihm gegen die von Schulze-Delitzsch eingebrachte Novelle erhobene Vorwurf gerechtfertigt, daß sie in der Richtung auf bloße „Repartitionshaft" noch weiter gehe. Die bei dem Vertheilungsverfahren hervorgetretenen Mißstände, die doch lediglich in dem für die Gläubiger oft präjudicirlichen Zeitverlust bestehen, ließen sich auch in anderer Weise heben. Vor Allem aber scheint mir die Erwartung gerechtfertigt, daß nach Einführung der Wahlfreiheit zwischen den Haftformen die unbeschränkte und solidarische Haft von vornherein allseitig ernster aufgefaßt, nur in den für sie geeigneten Fällen übernommen und so schon kraft der natürlichen Gestaltung der Verhältnisse wieder, so wie es sich gebührt, praktisch gehandhabt werden wird. Von Allem aber, was man ihr jetzt an unmöglichen Leistungen aufbürdet, wird sie von selbst entlastet werden.

Denn es versteht sich von selbst, daß in Fällen, in denen eine beschränkte Haft als Kreditbasis einer Genossenschaft angezeigt und ausreichend ist, regelmäßig die vom Gesetz verstattete Form der „Genossenschaft mit beschränkter Haft" gewählt werden wird. Daß aber Fälle dieser Art vorkommen, hat der Verfasser namentlich an bestimmten Klassen von Vorschußvereinen nachgewiesen. Bei andern Genossenschaftsgattungen, z. B. bei Konsumvereinen, ist dies noch häufiger der Fall. Wer unbefangen in das Leben blickt, wird keinen Augenblick zweifeln, daß hier oft die Solidarhaft für Mitglieder wie Gläubiger ein leerer Schall ist, der dennoch zu Zeiten nicht nur furchtbare Unsicherheit erwecken, sondern auch ernste Gefahren heraufbeschwören kann. Und warum versagt man denn einer Genossenschaft, die mit einer limitirten Kreditbasis zu leben fähig und entschlossen ist, die rechtliche Anerkennung? Es steckt doch, wenn man die hierfür beigebrachten Gründe näher prüft, sehr viel Doktrinarismus und ein gutes Stück Bevormundung darin! Auf die Länge wird man nach meiner Ueberzeugung überhaupt nicht umhin können, die Erlangung von Korporationsrechten gegen Erfüllung von Normativbedingungen allgemein frei zu geben. Unter diese Normativbedingungen wird man die unbeschränkte Haft nicht aufnehmen können: man müßte also dann gerade „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" ausnehmen und ihnen versagen, was man jedem Verein und heute schon jeder Aktiengesellschaft gewährt!

Den Vorschlägen, welche der Verfasser hinsichtlich der von der Gesetzgebung bei beschränkter Haft zu fordernden Garantieen macht, stimme ich im Allgemeinen zu. Wenn er neben ausgedehnter Publicität eine Reihe von Vorschriften verlangt, welche die Erhaltung des Genossenschaftskapitals in seinem Bestande, die wirkliche Einzahlung der Geschäftsantheile und die Regelmäßigkeit der Verwaltung sichern sollen, so kann er hierbei sich zum Theil an die bezüglich des Aktiengesellschaftsrechts gemachten Erfahrungen und Reformvorschläge anlehnen.

Auf beide Arten von Genossenschaften bezieht sich die Forderung einer staatlichen Kontrole nach englischem Muster. Da die Staatseinmischung nur auf Antrag einer bestimmten Zahl von Mitgliedern stattfinden soll, ist diese Forderung mit dem Grundgedanken unserer auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftsbewegung vollkommen vereinbar. Bedenklicher erscheint mir in dieser Hinsicht der weitere Vorschlag, die Anwaltschaft der Genossenschaften in ein staatliches Organ, das zugleich Gewerkvereine und Hilfskassen unter sein Patronat zu nehmen hätte, zu verwandeln. Auch der Motivirung dieses Vorschlags (S. 45—49) vermag ich nicht durchweg beizustimmen.

Speciell für Vorschußvereine verlangt der Verfasser ein Verbot des Kreditgebens an Nichtmitglieder (S. 29). Streng genommen widerspricht die Ausdehnung des Geschäftsverkehrs auf Extranei überhaupt dem Wesen der Genossenschaft.

Die juristischen Ausführungen des Verfassers könnten zum Theil präciser sein. So ist das, was S. 3 Nr. 5 über den Unterschied der Begriffe „unbeschränkte" und „solidarische" Haft gesagt wird, zum Theil unrichtig. Und S. 12 wäre eine deutlichere Bezeichnung der Rechtsverhältnisse am Genossenschaftsvermögen erwünscht gewesen: nicht blos am Reservefonds, sondern auch an dem aus den Stammantheilen gebildeten sogenannten Mitgliedervermögen steht das „Eigenthum" allein der Ge-

nossenschaft als solcher zu, während die Guthaben der Mitglieder nur eigenthümlich geartete, mit der Mitgliedschaft verfassungsmäßig verknüpfte Forderungsrechte sind.

O. Gierke.

B. Zeitschriften.

27. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, herausgegeben von B. Hildebrand und J. Conrad. 29. Band, Heft 4—6 und 30. Band, Heft 1.

Die bisherigen Ansichten über den konstanten und progressiven Steuerfuß, über Freieinkommensteuer und Existenzminimum macht Professor Lehr zum Gegenstande einer umfangreichen kritischen Erörterung. Im Anschluß an Ad. Wagner und von Scheel erkennt er die Steuern nicht nur als ein Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs, sondern auch zur Korrektur volkswirthschaftlich und gesellschaftlich nachtheiliger Einkommens- und Vermögensvertheilung an. Jedoch nur in abnormen Zeiten könnte ein starkes Ansteigen des Steuerfußes am Platze sein, etwa bei sehr großer Noth des Staates oder wenn Vermögensbildung und -nutzung einen dem Wohle der Gesammtheit bedrohlichen Charakter angenommen hätten; in normalen Entwicklungszuständen wären neben der progressiven Besteuerung des Einkommens, einer nach Verwandtschaftsgraden und Vermögenshöhe abgestuften Erbschaftssteuer, sowie einer Besteuerung der todten Hand hauptsächlich Präventivmaßregeln anzuwenden. Leider sind wir ja selbst von diesem bescheideneren Ziele noch weit entfernt, wir haben vorläufig noch vollauf zu thun, — und hier bestreitet der Verfasser mit Unrecht die Bemerkung Held's, — durch fortwährende Reformen die herrschende umgekehrte, auf die unteren Klassen fallende Progression zu entfernen.

Wie wenig ideal das deutsche Steuersystem ist, beweisen die Matrikularbeiträge. Der Maßstab für deren Umlage auf die Einzelstaaten ist die ortsanwesende Bevölkerung, und für die Stellung des Ersatzbedarfs für das Heer die nämliche Bevölkerung abzüglich der Ausländer und Militärpersonen. Ein solcher Maßstab ist zweifellos der Verbesserung fähig und Dr. H. von Scheel schlägt eine rationellere Ausbildung desselben vor. Als korrekteren Ausdruck für die steuerfähige Bevölkerung findet er die produktive im Alter von 15—70 Jahren und für die militärisch leistungsfähige Bevölkerung die wehrfähige männliche von 15—70 oder die wehrpflichtige von 17—42 Jahren. Nach dem vorgeschlagenen Modus würden Preußen und einige kleine Staaten von Matrikularbeiträgen entlastet werden, dagegen hätten das gesammte Süddeutschland, die drei Hansastädte ꝛc. mehr zu tragen. Preußen z. B. zahlt von jeder zu vertheilenden Million 8.966 Mark zu viel; Hamburg 818 Mark zu wenig. Zu viel Rekruten stellen Pommern, Preußen, Posen, Schlesien, Hessen-Nassau, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Thüringen ꝛc., — zu wenig Brandenburg, Westphalen, Rheinland, Königr. Sachsen, Baden, Hessen, Braunschweig Elsaß-Lothringen, die Hansastädte ꝛc. Hoffen wir, daß durch Schaffung eines selbständigen Reichsfinanzwesens Betrachtungen über solche künstliche Maßstäbe wie die obigen bald überflüssig gemacht werden.

Die Mittheilungen von Professor Platter geben ein gutes Bild von der Bewegung des Klerus in Cisleithanien. Daselbst trafen

		1830	1851	1870
auf 10,000 Einwohner:	Weltgeistliche	12.4	11.8	9.7
„ „ männl. Einw.:	männliche Ordensgeistliche	7.7	7.1	6.1
„ „ weibl. Einw.:	Nonnen	1.8	2.7	5.8

Am reichsten sind Tirol und Salzburg an Weltgeistlichen (30 und 23) und an Nonnen (33 und 36), am ärmsten die nördlichen und nordöstlichen Kronländer. Der Verfasser erklärt die Verminderung der Anzahl des männlichen Klerus aus der Abnahme der Kirchlichkeit unter den Männern: unter den Frauen habe dieselbe aber intensiv zugenommen und selbst aus einer verringerten Anzahl von Anhängerinnen sei es der Kirche gelungen, eine größere Anzahl als ehedem für das Kloster zu gewinnen. Eine

fernere Erklärung scheint mir sehr nahe darin zu liegen, daß das Bedürfniß nach Geistlichen weniger durch die Anzahl der Einwohner, als durch die Größe des Pfarrsprengels bestimmt wird; einem Steigen der Bevölkerung innerhalb derselben braucht kein proportionaler Zuwachs der Geistlichkeit zu entsprechen. Dagegen haben viele Frauen in Folge der modernen Gestaltung des Wirthschafts- und Gesellschaftslebens im Hause ihren Wirkungskreis verloren und finden als Nonnen Gelegenheit zu nützlichen Dienstleistungen; die meisten derselben sind barmherzige (34 % aller) und Schulschwestern.

In einer weiteren Abhandlung polemisirt der nämliche Verfasser gegen das sogenannte „der kapitalistischen Produktionsweise eigenthümliche Populationsgesetz" von Marx, und wirft dem Arbeiterstande vor, daß er zu leichtsinnig Ehen schließe und Kinder in die Welt setze, ohne Einsicht in die Malthus'schen Lehren. Dieser Aufsatz ist nachlässig in seinen Ausdrücken abgefaßt und hebt noch nicht genügend hervor, daß die Planlosigkeit im Eingehen von Ehen in direktem Zusammenhange steht mit der herrschenden Planlosigkeit in der Produktion, welche periodisch dem Arbeiter die schönsten Aussichten eröffnet, und mit der Organisation der Arbeit, bei welcher den Arbeitern jeglicher Ueberblick über die Chancen einer zukünftigen Gestaltung benommen ist.

Als verspäteter Nachzügler tritt Dr. Worthmann mit seinem Aufsatze über Heinrich von Treitschke für die Kathedersocialisten ein. Er wirft dem Ersteren vor, daß er das Geld zu gering achte, daß er mit Unrecht gegen die Arbeiter den Vorwurf erhebe, sie wüßten höheren Lohn und längere Mußezeit nur in unedler Weise zu vergeuden, daß er die günstigen Resultate der industriellen Partnerschaften verkenne und daß seine Kampfesweise gegenüber dem Socialismus eine durchaus verwerfliche sei. Der Aufsatz ist nicht gerade tief gedacht, aber mit Frische geschrieben. — Zu erwähnen sind noch die Entgegnung von Dr. Lesigang auf die Angriffe von Dr. Hertzka betreffs der Einlösung des österreichischen Papiergeldes und die Bemerkungen von Professor Gierke über das Zunft- und Gesellenwesen bei Gelegenheit einer eingehenden Besprechung des Schanz'schen Buches.

A. Thun.

28. **Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft**, herausgegeben von Schäffle und Fricker. 1878. Heft 1 und 2.

Die alten Zeiten scheinen sich zu erneuen; so viel glänzende Namen wie im vorliegenden Doppelhefte hat unsere älteste staatswissenschaftliche Zeitschrift seit lange nicht mehr vereinigt; selbst ein durch Geist und Charakter hervorragender Verstorbener sendet uns seine Briefe; ihm, Rodbertus-Jagetzow, sei hier der erste Platz eingeräumt. Sein Nachlaß wird von dem Biographen und Herausgeber Thünens, dem Herrn Schumacher-Zarchlin, und von Professor Ad. Wagner herausgegeben; Letzterer stellt in einem Vorwort das Erscheinen der Einleitung zu den socialen Briefen und des vierten Briefes in baldige Aussicht; auch Briefe Lassalle's an Rodbertus aus dem Agitationsjahre 1863 sollen gedruckt werden. Mit liebenswürdiger Offenheit gesteht Ad. Wagner, daß das Buch über die „Kreditnoth des Grundbesitzes" für ihn, der völlig in manchesterlichen Traditionen aufgewachsen, zum „Damascus" geworden, und in dankbarer Begeisterung für den Mann, dem er so viel verdankt, erklärt er ihn für den hervorragendsten Theoretiker der rein ökonomischen Seite des wissenschaftlichen Socialismus, nennt ihn den Ricardo des ökonomischen Socialismus und weist ihm neben von Thünen und Hermann den Ehrenplatz in der deutschen Wissenschaft an. Bei der Besprechung der theoretischen, praktischen und historischen Arbeiten von Rodbertus legt er besonderes Gewicht auf die 1842 erschienene Schrift „Zur Erkenntniß unsrer staatswissenschaftlichen Zustände", weil sie die Priorität einiger kritischer Gedanken und positiver Reformforderungen und die Originalität von Rodbertus außer Zweifel stelle. Es wird hier schon zwischen den Verhältnissen des positiven Rechts, die man nicht ohne Weiteres zur staatswirthschaftlichen Grundlage machen dürfe, und den rein natürlichen Verhältnissen unterschieden, der Unterschied zwischen Kapital im rein ökonomischen und Kapital im historisch-rechtlichen Sinne entwickelt und das letztere Kapital erscheint hier bereits als historische Kategorie; die bessere Regelung der Produktion und die gerechtere Vertheilung des Produkts wird untersucht, ebenso das Wesen des Renteneinkommens; es findet sich

durchgehend die Idee von Volkswirthschaften mit und ohne privates Grund- und Kapitaleigenthum.

Die neu mitgetheilten Briefe von Rodbertus betreffen das Privat- und Nationalkapital, die Behandlung der national-ökonomischen Grundbegriffe, die Grundrente, den socialpolitischen Verein und das Rentenschuldprincip. Wichtiger aber ist der Wiederabdruck seiner Ausführungen über den Normalarbeitstag. Die Grundidee seiner Ausführungen ist die, daß der Werth aller wirthschaftlichen Güter nur nach Arbeit zu bemessen sei. Konsequenter Weise verwirft er eine bloße Fixirung der normalen Arbeits zeit, weil in Folge des ehernen Lohngesetzes in einem sich selbst überlassenen Verkehr der Reallohn doch stets auf den nothwendigen Unterhalt herabgedrückt würde und zwar in einem kürzeren Zeitarbeitstage noch leichter als in einem längeren; — er fordert ein normales Arbeits werk, in verschiedenen Gewerben bei verschiedener Arbeitszeit einem gleichen Quantum verbrauchten Muskel- und Nervenstoffs (Seite 350 und 354) eines mittleren Arbeiters bei mittlerem Fleiße und Geschicklichkeit entsprechend. Dieses normale Arbeitswerk soll zuerst in allen Gewerken festgestellt werden, daraus würde sich dann für die gesammte Nationalproduktion der normale Werkarbeitstag ergeben; ist dieser gefunden, so steht für Rodbertus ein Gesellschaftszustand in Aussicht, in welchem dieses Arbeitsquantum als Maßstab aller Werthe und als Einheit eines Zettelgeldes, welches das im Werthe schwankende Metallgeld völlig ersetzen soll, benutzt werden kann. Damit wäre dereinst das Mittel gegeben, den Lohn in Proportion mit der Produktivität der nationalen Arbeit steigen zu lassen, und die sociale Frage gelöst. In Anknüpfung an diese Schrift hatte der Architekt Peters Berechnungen angestellt, wie viel Zeit die Herstellung gewisser Zimmermanns- und Bautischlerarbeiten in Anspruch nimmt; hieraus entspann sich zwischen ihm und Rodbertus ein Briefwechsel, welcher gleichfalls mitgetheilt wird. — Da ich die Rodbertus'sche Werththeorie bestreite, leugne ich auch, daß die Peters'schen Tabellen zur Lösung des oben formulirten Problems irgend etwas beigetragen haben. Der gemeinsame Nenner der Berechnungen ist bei Peters die Sonnenzeit: in so und so viel Stunden werden entsprechende Meter Thüren und Fenster hergestellt; der allgemeine Maßstab für Werth und Lohn bei Rodbertus ist aber der Verbrauch von Muskel- und Nervenstoff: gleicher Kräfte- und Müheaufwand konstituirt gleichen Werth. Ein Fenster machen, einen Ochsen schlachten, einen Schuh nähen nehmen die gleiche Arbeits zeit in Anspruch nach Peters, aber verschiedenes Arbeits werk nach Rodbertus; es wäre eine naturwissenschaftliche Aufgabe, bei jeder Arbeit den Konsum des Muskel- und Nervenstoffs festzustellen. Aus den Peters'schen Tabellen kann man wohl erfahren, wie viel ein Tischler und ein Zimmermann in 10 Stunden leisten können, nicht aber Antwort erhalten auf die Rodbertus'sche Frage, ob der Eine nicht eine Stunde mehr oder weniger arbeiten soll wegen verschiedenen Aufwandes von Muskel- und Nervenstoff. Arbeitswerke gleicher Zeit müßten nach Peters gleichgelohnt werden, während sie nach Rodbertus doch vielleicht verschiedenen Kraftaufwand erfordern. Mit Unrecht scheint daher Rodbertus die Peters'schen Tabellen als Vorarbeit für seine specifischen Pläne zu betrachten. — Neben dem ausgeführten Grundprincip zieht sich durch die Schrift ein anderer, milderer oder vielmehr principiell weniger zugespitzter Gedanke: es soll der Staat (nach ungefähren Schätzungen) je nach dem Kraft- und Müheaufwand für jedes Gewerk die Arbeitszeit und das zu leistende Werk festsetzen, wodurch die Ueberanstrengung, welche beim Stücklohnsystem stattfindet, vermieden würde. Hieraus würden sich die Erfahrungen für die weitere socialistische Organisation ergeben, wie sie oben angedeutet wurde.

In seiner Rektoratsrede hat Professor Helferich zur Säkularfeier von Adam Smith das Werk desselben behandelt. Als Smith's Grundanschauungen hebt er hervor, daß ausschließlich der Individualismus im Menschen das bestimmende Moment seines ökonomischen Verhaltens ist und daß dieser nicht blos zur Erklärung der Vorgänge im Leben, sondern auch zur gedeihlichen Gestaltung desselben ausreicht; sodann, was damit nothwendig zusammenhängt, daß die Menschen einander gleich sind, so daß die ökonomische Konkurrenz mit Erfolg und ohne Unbilligkeit stattfinden kann. Diese Auffassung erkennt der Redner zwar als einseitig an, aber nur mit diesen Voraussetzungen sei die Lehre vom Preise mit ihrer Anwendung auf Arbeit und Kapital, die Lehre von der Rente, vom Handel und Geldumlauf klarzulegen gewesen. Zum ewigen Ruhme müsse es Smith gereichen, daß er die Idee der ökonomischen Selbst-

bestimmung und Selbstverantwortlichkeit, also der persönlichen Freiheit, wenn auch einseitig und in übertriebener Weise, zum Ausdruck gebracht habe.

Gegenüber einem neuen Angriff von Gustav Cohn-Zürich im dritten Hefte des Jahrgangs 1877 hat, wie wir in unserer letzten Besprechung vermuthet hatten, Lujo Brentano in diesem Hefte erwidert. Nach der ausführlichen Darlegung des Letzteren gestaltet sich die Sachlage folgendermaßen. Brentano hat in seinen „Arbeitergilden" gesagt, durch das Gesetz 37. Edw. III. c. 6, durch welches die Handwerker auf den Betrieb je eines Gewerbes beschränkt wurden, sei das Princip der Gewerbepolitik der Handwerker gegenüber dem Principe der Reichen, der Gewerbefreiheit zur gesetzlichen Anerkennung gelangt. Diese Bemerkung hat Cohn mit den Behauptungen angegriffen, daß jene Bestimmung durch ein in demselben Jahre (1363) erlassenes Gesetz durch den 38. Edw. III. c. 2, widerrufen worden sei, und daß ihr, selbst wenn sie nicht widerrufen worden sei, die oben beigelegte Bedeutung nicht zukäme. In Widerlegung der ersten dieser Einwendungen führt nun Brentano an, daß nach dem Wortlaut des 38. Edw. III. c. 2 dieses Gesetz zwar andere Kapitel des Landtagsabschieds vom 37. Jahre Edward's III., nicht aber das caput 6 widerrufen habe, daß ferner 1385 die durch den 37. Edw. III. c. 6 statuirte Beschränkung der Handwerker auf ein Gewerbe noch aufrecht erhalten worden sei, und daß — was am auffallendsten ist — derselbe Anderson, der von Cohn gegen ihn angeführt werde, ausdrücklich besage, daß der 37. Edw. III. c. 6 erst im Jahre 1562 aufgehoben worden sei. In Widerlegung der zweiten Einwendung Cohn's zeigt Brentano, daß Cohn's Auffassung der englischen Gewerbepolitik im Mittelalter eine unhistorische sei, führt aus, wie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Handwerker in London das Uebergewicht erlangten, und legt dar, daß die Bestimmungen des 37. Edw. III. c. 6 dem Interesse der Handwerker entsprachen. Damit scheint er uns seine Auffassung dieses Gesetzes als richtig erwiesen zu haben. Beigefügt sind dem Aufsatz zwei Aktenstücke aus dem 14. Jahrhundert, von denen das eine, bisher ungedruckte, sich auf die Klassenkämpfe in London im 14. Jahrhundert bezieht.

In einer umfangreichen Abhandlung über die „socialen Stützorgane und ihre Funktionen" betrachtet Schäffle das Niederlassungs- und Wohnwesen als körperliche Grundformen der ganzen Civilisation und der einzelnen Hauptbestandtheile des socialen Körpers; eine blos national-ökonomische Würdigung sei durchaus ungenügend, eine selbständige Behandlung müsse stattfinden, welche er anbahnt, indem er auf die Fragen der Gliederung, Gestaltung und entwicklungsgesetzlichen Erklärung eingeht.

Dem lehrreichen Aufsatze von Dr. Hack über die „Wasserversorgung der Städte" entnehme ich, daß in Deutschland der Betrieb der Wasserleitungen bereits in den Händen der Gemeinden liegt. Vom gesammten Wasserverbrauch fallen 35 % auf Hauswasser (zum Trinken nur 1 %, Kochen, Reinigen, Waschen und Baden), auf Fabrikwasser 20 %, auf die Speisung von Fontänen 30 %, auf Wasser für Straßenreinigung 15 %; pro Kopf werden täglich 100—250, durchschnittlich 100 Liter verbraucht. — Eine Geschichte der Briefportoreform von 1837 an beginnt J. Holzamer. Interessante Belehrung über die Nationalitäts- und Sprachverhältnisse im Herzogthum Schleswig gewährt eine Abhandlung von Professor Hanssen. In Anknüpfung an das Buch von Bergbohm, dessen Ausführungen er für sehr bemerkenswerth hält, behandelt Professor Fricker „noch einmal das Problem des Völkerrechts"; er tritt den Auffassungen des genannten Schriftstellers vom Rechts- und Völkerrechtsbegriff entgegen. A. Thun.

29. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte**, herausgegeben von Dr. Ed. Wiß. 1877. 4. Band und 1878. 1. Band.

Den lehrreichsten Inhalt hat ein anonymer Aufsatz „über Fondsverwechslungen und Fondsausgleichungen". Die preußische Oberrechnungskammer entlastet die verschiedenen Rechnung legenden Behörden im Auftrage der Regierung und des Landtags. Für erstere liefert sie Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Gutachten, Entscheidungen und den jährlichen Geschäftsbericht, für die Landesvertretung die „Bemerkungen". Dieselben sind aber nichts mehr als Mittheilungen von solchen Ueberschreitungen des Ausgabeetats, welche die Regierung in der der Landesvertretung vorgelegten bezüglichen Nachweisung aufzuführen versäumt hatte, — und als Fondsverwechslungen, worunter solche Ausgaben und Einnahmen zu verstehen sind, welche die Regierung in an sich völlig berechtigter Weise hatte leisten, bezw. erheben lassen, die aber in

der Regel in Folge eines unabsichtlichen Versehens unter einem unrichtigen Titel des Etats gebucht worden waren und insoweit allerdings eine formale Abweichung vom Etat darstellen. In den „Bemerkungen“ werden der Hauptsache nach nur solche Handlungen der Regierung beleuchtet, welche eine materielle Beantwortung derselben nicht berühren. Indem nun diese Fondsverwechslungen Jahr für Jahr der Landesvertretung vorgeführt wurden, brachten sie es schließlich dazu, für wichtiger gehalten zu werden, als sie sind; als durch das Gesetz vom 27. März 1872 der Begriff der Etatverletzungen schärfer definirt wurde, steigerte sich die Anzahl derselben bis auf 626. Jede Fondsverwechslung wird nun zur Berichtigung der Rechnung ausgeglichen in der Art, daß derjenige Fonds, welcher die betreffende Ausgabe nicht getragen hat oder welchem die betreffende Einnahme zu Unrecht zugeführt worden ist, unter allen Umständen den entsprechenden Betrag in Ausgabe übernehmen muß, selbst wenn die Verwaltung des betreffenden Jahres längst abgeschlossen ist; es wird dann einfach der gleichnamige Fonds eines andern Jahres belastet. Der benachtheiligte Fonds dagegen wird nur dann durch nachträgliche Zuführung des betreffenden Betrages entschädigt, wenn er noch offen ist; sonst fließt die Einnahme in den allgemeinen Staatsfonds. Diese unterscheidungslose Ausgleichung führt zu einer Reihe von Unzuträglichkeiten; der Verfasser stellt daher als Princip auf, daß Fondsverwechslungen ausgeglichen werden müssen, so lange die begünstigten Fonds noch offen sind **und** die Mittel besitzen, die betreffende Ausgabe nachträglich zu leisten. Sollen die „Bemerkungen“ zu verständnißvoller Bedeutung gelangen, so muß der Rechnungshof künftig entweder der allgemeinen Rechnung eine andere gegenüberstellen, welche mit rothen Zahlen neben jeder Position angibt, wie die Rechnung sich gestaltet haben würde, wenn keine Fonds verwechselt worden wären, — oder doch dieselben übersichtlich gruppiren, so daß man ersehen kann, welche Fondsverwechslungen Mehrausgaben herbeigeführt haben, welche von ihnen Etatsüberschreitungen verdeckt haben, welche „unschuldiger“ Art vorgekommen, aber zurückgebucht worden sind, bei welchen unschuldigen Fondsverwechslungen endlich die Umbuchung unterblieben ist.

Ein Aufsatz von **Pruschinsky** belehrt über die Technik der Vermessungen und die Feldmesser; in Folge der Grundsteuerregulirung und der Strousberg'schen Eisenbahn-Aera traten in den östlichen Provinzen neben die beeideten und geprüften Feldmesser eine Menge mangelhaft vorbereiteter, welche für ihre Arbeiten die volle persönliche Verantwortung nicht tragen und keiner Disciplin einer Behörde unterstellt sind; eine sachkundige Prüfung der Messungen bei Eisenbahnen für Feststellung des Grunderwerbs findet in Preußen nicht statt. — Dr. **Wiß** behandelt die Kanalfrage in Nordamerika und Deutschland, die künftige Handelspolitik zwischen Deutschland und Oesterreich, und die Gesundheits- und Volkswirthschaft. M. **Block** gibt eine kurze Darstellung der Gesetzgebung und Statistik der Stempelsteuer in Frankreich, Deutschland und England. C. **Braun** beendet seine Geschichte der Insel Cephalonia. B. **Bauer** skizzirt den wirthschaftlichen und finanziellen Untergang der deutschen Reichsstädte und gibt einzelne Thatsachen über reichsstädtische Beamte und bäuerliche Reichsfürsten, wissenschaftliche Nebenarbeiten protestantischer Geistlichen und katholischer Ordensmänner am Ausgang des 18. Jahrhunderts; doch liegt der Zweifel nahe, ob er Personalnotizenkrämer finden wird, welche hinreichende Geduld besitzen, sich seine „intimen Geschichten der deutschen Kultur“ anvertrauen zu lassen.

A. **Thun**.

30. **Der Arbeiterfreund**, herausgegeben von V. **Böhmert** und R. **Gneist**. 1877. 6. Heft.

In einer Denkschrift über den dänischen Hausfleiß erklärt H. **Wilski**, daß derselbe kein nennenswerthes Kontingent zu den gewerblichen Leistungen des Landes stelle und seine Erzeugnisse noch nicht eigentliche Handelsartikel seien. Gegen eine Uebertragung der nordischen Hausfleißbestrebungen nach Deutschland erklärt er sich, weil bei uns der Ackerbau nicht so vorwiegend ist und der Winter dem Bauer eine kürzere Mußezeit läßt, weil die vom Hausfleiß betriebenen Gewerbe von nur geringer Bedeutung sind und weil man die Schullehrer nicht wie dort wird heranziehen können. — Dem entsprechend hat der Centralverein die Einführung der Clausson-Kaas'schen Arbeitsschulen nur mit mehrfachen Beschränkungen begonnen; in der zu Berlin errichteten Schule wird nur zwei Mal wöchentlich (Abends von 6—8 Uhr) in der Laubsäge- und Einlegearbeit, Bildschnitzerei und Bürstenbinderei unterrichtet und

nur die männliche Jugend von 10—15 Jahren herangezogen; der Gesichtspunkt des Hausfleißes soll festgehalten und jede Konkurrenz mit schon entwickelten und gewinnbringenden Industriezweigen vermieden werden. — Nach den geräuschvollen Vorbereitungen ist das doch ein sehr dürftiges Resultat. Die Berliner Schule wird ja hoffentlich ihren Nutzen stiften, aber sie läßt den Kern der Frage, die Neuorganisation eines großen Zweiges nationaler Arbeit, unberührt. Es handelt sich darum, denjenigen Personen, welche früher einen gewerblichen Nebenerwerb oder im Hause eine Beschäftigung hatten, dieselbe aber in Folge veränderter Technik oder eingeführter Geldwirthschaft verloren haben, die nun müssige Zeit wieder auszufüllen und den früheren Erwerb zu ersetzen. Mit solchen Spielereien wie Laubsägearbeit und Bürstenbinderei wird nur einigen Dutzenden geholfen; man wird sich nicht scheuen müssen, bestehende große Gewerbe anzugreifen.

V. Böhmert theilt nochmals die in der königl. sächsischen statistischen Zeitschrift aufgeführten Weberlöhne einer sächsischen Fabrik im Auszuge mit und knüpft daran sehr lehrreiche Betrachtungen über die Ursachen der Unterschiede der Lohnhöhe. F. Mehring bringt eine gute Darstellung der socialistischen Werththeorie.

A. Thun.

31. Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von Dr. G. Hirth. 1878. Heft 1—5.

In einem sehr bemerkten Aufsatze erörtert der Landgerichtsrath K. v. Stengel die rechtliche Tragweite des § 10 des reichsländischen Verwaltungsgesetzes vom 30. Dec. 1871 und wirft die Frage auf, ob derselbe gegenüber dem Art. 68 der Reichsverfassung noch aufrecht zu erhalten sei. Der § 10 ermächtigt den Oberpräsidenten, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ungesäumt alle Maßregeln zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet; insbesondere ist er befugt, innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirks diejenigen Gewalten auszuüben, welche der § 9 des Gesetzes vom 9. August 1849 der Militärbehörde für den Fall des Belagerungszustandes zuweist. Der Artikel 68 räumt aber offenbar nur dem Kaiser das Recht ein, über einen Theil des Bundesgebiets den Belagerungszustand zu verhängen und dann sollen in einem solchen Falle die zum Schutze der persönlichen Freiheit gegebenen Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 gelten. Nun hätte der Gesetzgeber ja bestimmen können, daß der Oberpräsident gemäß § 10, ohne daß der Belagerungszustand verhängt worden ist, alle Maßregeln ergreifen dürfe, welche sonst für diesen Fall zugelassen sind, und er bei Ergreifung derselben an die Vorschriften des Gesetzes nicht gebunden sei. Diese Bestimmung ist aber nicht getroffen worden und der § 10 daher nicht mehr aufrecht zu erhalten. — Die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers macht M. Joël zum Gegenstande einer ausführlichen staatsrechtlichen Erörterung; Professor Georg Meyer bespricht eingehend das große Werk von Laband über das Staatsrecht des Deutschen Reichs; Dr. Frommelt stellt die Erbrechtsverhältnisse der deutschen Reichsangehörigen in Rußland nach der Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland vom 12. November 1874 dar.

Ueber die Tabaksteuer finden sich eine Reihe statistischer Materialien und zwei Abhandlungen von Dr. Schleiden und Felser. Letzterer stellt das amerikanische Besteuerungssystem eingehend dar und polemisirt gegen die Vorschläge von Dr. Georg Mayr betreffs Einführung des Monopols. Auch er erklärt sich für eine mäßige Erhöhung der Steuersätze, hält jedoch die Anwendung des Tabakstempels bei niedrigen Steuersätzen für zu kostspielig; eine plötzliche höhere Normirung derselben würde den Tabakverbrauchern in ungerechter Weise die Hauptlast der Steuer zuwälzen.

Der Oberingenieur Heusinger von Waldeck empfiehlt für Sekundärbahnen die Benutzung von Straßen und Chausseen, weil dadurch das Anlagekapital bedeutend ermäßigt würde. Die technische Möglichkeit beweisen die seit 1864 auf dem Bankett der Broelthaler Bezirksstraße angelegte schmalspurige, 33 Kilometer lange Lokomotiv-Eisenbahn von Hennef nach Waldbroel, welche sogar Steigungen von 1:36 zu überwinden hat, und die neuere Straßenbahn von Kassel nach Wilhelmshöhe mit einer Geschwindigkeit von 12 Kilometern in der Stunde und Steigungen von 1:16 ohne Störungen des Straßenverkehrs und ohne Bahnbewachung.

Ferner enthalten die Hefte das Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart über Reform des Aktienrechts, die Denkschrift über die Verhandlungen wegen Ab-

schlusses eines neuen Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich-Ungarn, die in diesem Jahrbuche bereits besprochenen Referate von Professor Schmoller und Dr. Tannenberg über die Reform der Gewerbeordnung und die auf der Versammlung des Vereins für Socialpolitik aufgestellten Thesen und Resolutionen zur Kommunalsteuerfrage. Endlich finden sich daselbst die Ergebnisse der Volks- und Gewerbezählung, der Erhebungen über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter, und der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1876, und ein Verzeichniß der Handels- und Gewerbekammern, kaufmannischen Korporationen und wirthschaftlichen Vereine im Deutschen Reiche.

A. Thun.

32. und 33. Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg. 16. Heft: Der Stand der Bevölkerung, und 17. Heft: Die Gewerbe nach den Ergebnissen der Aufnahme vom 1. December 1875. Oldenburg. Littmann.

34. Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwicklung während der letzten 25 Jahre, von Dr. Paul Kollmann. Oldenburg. Bültmann & Gerriets. 1878.

Die vorliegenden Veröffentlichungen sind geeignet, den alten Streit über die Centralisation oder Decentralisation der Statistik wieder aufleben zu lassen. Gewiß gewährt die centralisirte Auszählung alle technischen Vortheile des Großbetriebes, und bringt auch in anderer Hinsicht keine Nachtheile mit sich, sobald bei einer Decentralisation in Folge mangelnder Initiative keine tiefer gehenden Specialuntersuchungen zu erwarten sind. Wenn aber in kleineren Büreau's mit der Ortskenntniß sich auch die Lust auf Details einzugehen paart, so entstehen Arbeiten, auf deren Herstellung die großen statistischen Aemter verzichten müssen. Solcher Art sind die mit Fleiß, Gründlichkeit und Ortskenntniß auf die kleinsten Einzelheiten eingehenden Verarbeitungen der letzten Volks- und Gewerbezählung, wie sie von Dr. Kollmann für Oldenburg ausgeführt worden sind: den absoluten Zahlen sind überall in den Tabellen die relativen beigefügt und ausführliche Erläuterungen mit wissenschaftlichen Untersuchungen vorausgeschickt. Freilich, wird man einwenden, für ein Ländchen mit nur 319,314 Einwohnern und 38,756 Gewerbtreibenden sei Solches leichter zu bewerkstelligen; gewiß, dafür sind dort auch die Mittel beschränkter und die Veröffentlichung der Ergebnisse der Volkszählung hat schon nach elf, die der Gewerbezählung nach achtzehn Monaten mit einer beispiellosen Schnelligkeit stattgefunden.

Bei der Bearbeitung der Volkszählung ist diesmal besonderes Gewicht auf die Haushaltungs- und Berufsverhältnisse gelegt worden. Die ersteren sind bisher eingehender in größeren Städten untersucht worden, für ganze Länder liegen umfassende Ermittlungen nur vereinzelt vor, die erste aus Württemberg im Jahre 1864. Indem Dr. Kollmann den Begriff der Haushaltung durch die beiden Erfordernisse der eignen Wohnung und selbstständigen Wirthschaftsführung charakterisirt, unterscheidet er Einzelhaushaltungen mit einer Person (1447 männliche und 3211 weibliche), Familienhaushaltungen mit mindestens zwei Personen (63,336) und Extrahaushaltungen oder Anstalten zu gemeinsamem Aufenthalte (262), ferner haushaltungslose Personen, wie Schlafgänger &c. (1117). Die ersteren zeigen auch hier eine steigende Tendenz; die Familienhaushaltungen sind zu 70 % nur von Familiengliedern gebildet, 17 % halten blos Dienstboten, 3 % blos Gewerbsgehilfen, 5 % blos Kostgänger, der Rest hält mehrere dieser Arten zusammen. Bei der Mehrzahl der Haushaltungen mit Dienstboten findet sich nur ein einziger und zwar meist ein weiblicher zu persönlichen Dienstleistungen; ein zahlreicheres männliches Gesinde erfordern die Höfe mit ihrem landwirthschaftlichen Großbetriebe. Die Größe einer Haushaltung beträgt durchschnittlich 4,88 Personen; wenn sie nur Familienglieder umfaßt: 4,27, wenn daneben auch fremde Elemente: 6,32 Personen. Auf ein bewohntes Haus kam durchschnittlich 1,31 Haushaltung mit 6,16 Personen. Interessant ist die Notiz, daß in den Jahren 1855—74 die Zunahme der Gebäude 14 %, die der Versicherungssumme 66 % betrug.

Ueber die socialen und gewerblichen Zustände des Staates belehren uns auf's eingehendste die Berufs- und Gewerbestatistik. Man könnte fast bedauern, daß Oldenburg ein ackerbautreibendes Land ist, dessen Gewerbe sich nicht über eine örtliche Bedeutung erheben. Von den 26,940 Gewerbebetrieben macht fast ein Drittel nur

das Nebengeschäft des Unternehmers aus und die Anzahl dieser Nebenbetriebe betrug im Jahre 1861 gar das Doppelte. Aber selbst die Anzahl der Hauptbetriebe und Gewerbtreibenden hat sich sehr unmerklich erhöht, im Verhältniß zur Bevölkerungszunahme sogar vermindert, was seinen Grund hauptsächlich in der Abnahme der Handweberei und Strickerei hat. Größere Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern gibt es nur 440; sie sind also eine Seltenheit, und selbst von den Kleinbetrieben arbeiten drei Viertel ohne jegliche fremde Hilfe. Zu internationaler Bedeutung hat sich blos das sogenannte Obersteiner Fabrikwesen im Fürstenthum Birkenfeld, welches in einer blühenden Hausindustrie mit der Achatschleiferei, der Bijouteriefabrikation und dem Graveurgeschäft etwa 2000 Arbeiter beschäftigt, emporgeschwungen.

Das fünfundzwanzigjährige Regierungsjubiläum des Großherzogs ist für Dr. Kollmann Veranlassung zu einer statistischen Schilderung von Land und Leuten, Grundeigenthum und Ackerbau, Gewerbe, Handel und Verkehr, Preisen und Löhnen, Wohlstand und Armuth im Herzogthum geworden; er hat damit ein lesbares Handbuch der Staatskunde Oldenburgs geschaffen. Ein hervorragendes Interesse darf die Statistik der Einkommensteuerverhältnisse in den Jahren 1865—75 beanspruchen, weil sie eine ganz neue Kombination der Einkommensstufen mit der Berufs- und der Dienststellung bringt; ein Beispiel hievon gibt folgende Tabelle.

	bis zu 300	300 bis 600	600 bis 1500	1500 bis 3000	3000 bis 6000	6000 bis 15000	über 15000
Es bezogen im Jahre 1875 ein Einkommen in Mark: Procente der Steuerpflichtigen							
1. im Herzogthum . . .	38.2	35.0	16.3	6.7	2.8	0.9	0.1
2. in der Landwirthschaft:							
a) Landwirthe ohne Heuerleute	8.2	40.5	29.0	14.7	5.5	1.8	0.2
b) Heuerleute und landw. Tagelöhner . . .	34.7	57.7	4.9	2.0	0.5	0.7	—
3. in der Industrie:							
a) Selbständige . . .	16.5	54.0	22.0	5.3	1.6	0.4	0.1
b) Hilfspersonen . . .	46.1	46.0	7.2	0.7	0.1	—	—
Es betrug die Zu- bezw. Abnahme der Steuerpflichtigen seit 1865 in Procenten:							
in 1.	—22	16	18	31	37	54	62
„ 2a.	—38	—7	3	22	29	44	66
„ 2b.	—30	53	8	23	75	—	—
„ 3a.	—30	10	30	84	54	78	(600)
„ 3b.	—38	9	107	126	—	—	—

Zieht man außer den 72,105 Steuerpflichtigen noch die 7,232 steuerfreien Personen in Betracht, so haben wir ein jammervolles Bild der oldenburgischen Bevölkerung. Etwa 9 % leben in absolut armen Verhältnissen, 34 % haben noch nicht einmal 300 Mark jährliches Einkommen, 31 % nur 300—600 Mark, zusammen drei Viertel der Bevölkerung beziehen jährlich weniger als 600 Mark; 14 % haben 600 bis 1500 Mark, 6 % bis 3000 Mark; nur 3½ % können mehr als 6000 Mark jährlich ausgeben. Freilich sind die Steuereinschätzungen sämmtlich zu niedrig gegriffen, dafür kann man aber in Oldenburg durchschnittlich jeden Steuerpflichtigen auch als Repräsentanten einer Haushaltung betrachten, was man bekanntlich anderweit mit Unrecht gethan hat. In noch weit elenderer Lage befinden sich die Heuerleute, landwirthschaftlichen Tagelöhner und die gewerblichen Hilfspersonen, von denen 92 % noch nicht ein Einkommen von 600 Mark jährlich hatten, noch uneingerechnet die

große Anzahl der Steuerbefreiten. An der Steigerung des Volkseinkommens in den Jahren 1866—75 nehmen die Hilfspersonen nur mit 9% Theil, ihr durchschnittliches Einkommen wuchs von 259 auf 283 Mark, das der Selbständigen in allen Berufen dagegen von 975 auf 1152 Mark, d. h. um 18%. Wie aus der Tabelle ersichtlich, sind übereinstimmend im ganzen Lande, wie bei den landwirthschaftlichen und gewerblichen Selbständigen die großen Einkommen am stärksten gewachsen, in der Industrie weisen jedoch die mittleren Einkommen von 600—3000 Mark eine außergewöhnliche Steigerung auf; es ist also der kleine Handwerkersmann, welcher am gewerblichen Aufschwung am meisten Theil genommen hat. — Der reiche Inhalt des Werkes läßt sich mit kurzen Bemerkungen nicht erschöpfen; es will gründlich studirt sein. Es ist dringend zu wünschen, daß diese Arbeiten über Einkommensteuerverhältnisse fortgesetzt werden; dann wird auch wohl bei jedem Berufe die Anzahl der Steuerbefreiten hinzugefügt werden, welche man jetzt ungern vermißt.

A. Thun.

Der Redaktion eingesendete und der Besprechung vorbehaltene Schriften:

Die Bevölkerungs-, Gewerbe- und Wohnungsaufnahme vom 1. December 1875 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet von Richard Böckh, Direktor des statistischen Büreau's der Stadt Berlin. Erstes Heft. Berlin, Kommissionsverlag von Leonhard Simion. 1878. 8. 197 S.

W. Delwaide, Procureur du Roi à Namur. La théorie du capital, ou démonstration de la loi qui régit toute l'organisation sociale et économique. Paris, Guillaumin et Cie., 1878. 8. 123 S.

Ein Wort über principielle Reform der deutschen Gewerbeordnung. Den deutschen Handels- und Gewerbekammern unterbreitet von der Hamburgischen Gewerbekammer. Hamburg 1878.

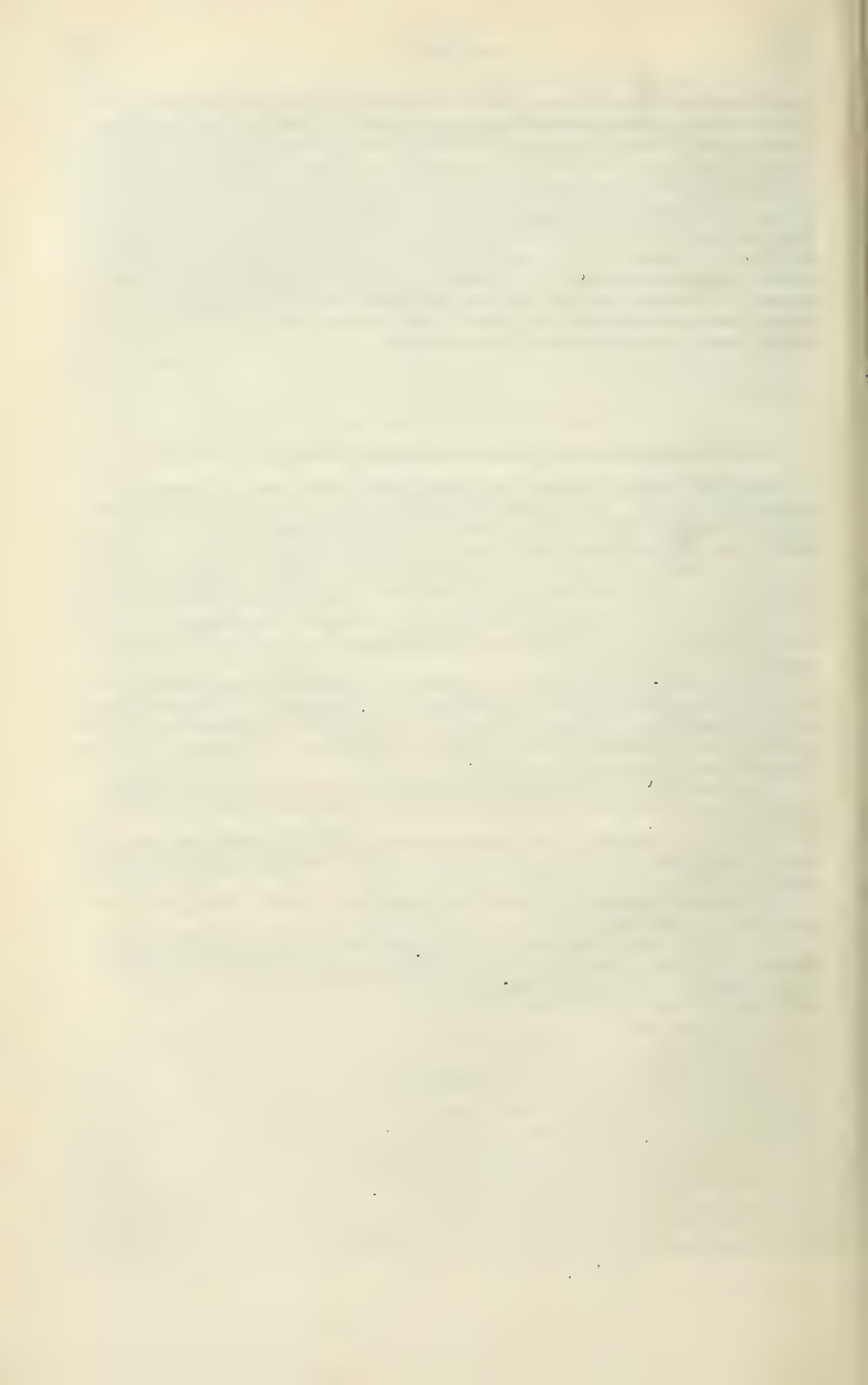
Friedrich Wilhelm Toussaint, Kulturingenieur beim k. Oberpräsidium und Mitglied der staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg i. E., Die landwirthschaftliche Wasserfrage. Beiträge für Land- und Forstwirthe, Kulturtechniker, Ackerbauschulen und Verwaltungsbeamte. Prag, J. G. Calve'sche k. k. Hof- und Univers.-Buchhandlung. Ottomar Beyer. 1878. 8. 63 S.

La Statistica e la scienza dell' amministratione nelle facoltà giuridiche. studio dell' avvocato Carlo F. Ferraris, Padova. Premiata tipografia alla Minerva. 1878.

Dr. Arnold Lindwurm, Das Eigenthumsrecht und die Menschheits-Idee im Staate. Eine Kritik und Lösung der socialen Frage. Leipzig, Verlag von Otto Wigand. 1878.

Dr. Gustav Marchet, Der Kredit des Landwirthes. Berlin, Verlag von Wiegandt, Hempel und Parey. 1878.

Dr. August von Miaskowski, Professor der Nationalökonomie. Die Agrar-, Alpen- und Forstverfassung der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Programm zur 59. Jahresfeier der Königl. Würtemb. land- und forstwirthschaftlichen Akademie Hohenheim. Basel 1878.



Der Verein für die Reform und Kodificirung des Völkerrechts.

Von

E. E. Wendt.

I.

Wenn es auch möglich wäre, eine wortgetreuere Uebersetzung der Bezeichnung: Association for the Reform and Codification of the Law of Nations zu geben, unter der dieser Verein im Oktober 1873 in Brüssel ins Leben getreten ist, so scheint sie mir doch die bezeichnendste für alle diejenigen zu sein, von denen in den deutschen Gauen ein Interesse für dessen Wirksamkeit erwartet werden kann. Und wenn ich erwähne, daß der Altmeister deutscher Rechtsgelehrten: Bluntschli zu den Gründern gehörte, so mag es mir ferner auch erlassen sein, die lange Reihe berühmter Gelehrter und Politiker der bedeutendsten Staaten Europa's und Amerika's anzuführen, die sich behufs der Gründung dieses Vereins d. Z. zusammen gefunden hatten.

Erwägt man endlich, daß zu derselben Zeit die Schiedsrichter in Genf tagten, die ermächtigt, über die Differenzen abzuurtheilen, welche in Folge des Auslaufens der „Alabama" und ihrer Schwesterschiffe zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika entstanden waren, so wird man nicht fehl gehen, wenn man zu der Annahme gelangt, daß der Gedanke, diesen Verein zu gründen, der es sich zur Aufgabe macht: das Völkerrecht in einer solchen Weise abzuändern und zu kodificiren, daß für die Folge alle unter gleichberechtigten souveränen Völkern entstehende Streitigkeiten durch Schiedsspruch und mit Ausschluß aller Waffengewalt zur Entscheidung kommen sollten, von Bürgern der Nation ausgegangen, die eben im Begriff war, auf völkerrechtlichem Gebiet in Genf den ersten schiedsgerichtlichen Triumph davon zu tragen.

Aber, zur Vermeidung von Mißverständnissen, und besonders um eine Verwechselung mit dem wenige Tage vorher in der benachbarten Stadt Gent unter dem Titel: Institute of International Law ins Leben gerufenen Vereinigung von ausschließlich Rechtsgelehrten zu vermeiden, mag es angemessen sein, hier die Worte des Beschlusses wiederzugeben, der den Zweck der Association for the Reform and Codification of the Law of Nations zu bezeichnen bestimmt war:

„Die Konferenz erklärt, daß eine völkerrechtliche Kodificirung, welche mit aller möglichen Genauigkeit die Rechte und Pflichten der Nationen und ihrer Mitglieder bezeichnet, im Interesse des Friedens, der freundlichen Beziehungen und des allgemeinen Fortschrittes, außerordentlich wünschenswerth ist. Sie ist daher der Ansicht, daß Nichts vernachlässigt werden sollte, um zu der Bearbeitung und Feststellung einer solchen Kodificirung zu gelangen. Die Konferenz behält sich die Entscheidung der Frage vor: bis zu welchem Punkt die Kodificirung des Völkerrechtes eine einfach wissenschaftliche sein soll und in wie weit es angemessen, dieselbe durch Verträge und Vereinbarungen unter souveränen Staaten feststellen zu lassen."

Hier dürfte es auch an der Zeit sein, darauf hinzuweisen, daß nach den Statuten der Verein nicht allein aus Rechtsgelehrten, sondern auch aus Männern gebildet ist, die sich als Staatsmänner, Schriftsteller, Nationalökonomen und Philanthropen ausgezeichnet haben und sich zu dem Zweck vereinigen, den Fortschritt des Völkerrechts in seiner praktischen Anwendung und dessen Ausbreitung in der öffentlichen Meinung zu bewirken.

Und, um jede Verwechselung mit dem Institute of International Law unmöglich zu machen, fährt der Verein in seinen Statuten fort, the Institute als einen „Senat von Rechtsgelehrten" für bestimmte Arbeiten zu bezeichnen und erklärt, daß der Verein sich die Pflicht vorbehält, jene Arbeiten von allen möglichen Gesichtspunkten, sowohl politischen, als ökonomischen und socialistischen zu prüfen, sowie — natürlich unter möglichster Vermeidung jeder nutzlosen Doppelarbeit — sich selbst an solche Arbeiten zu machen, die es zu irgend einer Zeit, ganz gleich, ob nach Prüfung der Arbeiten des Institute oder während derselben und deren Resultate noch erwartend, für nöthig und angemessen erachten möchte, um, in der ihm geeignetst scheinenden Weise die freundlichen Beziehungen zwischen Völkern und den Fortschritt internationaler Civilisation zu befördern.

Hieraus geht denn auch unwiderleglich hervor, daß der Verein nicht eine Peace Society — Friedensgesellschaft — unter verändertem Namen ist, und daß, wenn er es sich auch zur Aufgabe gemacht hat, die partikularistischen, dem einträchtigen Verkehr unter den Völkern entgegenstehenden Gesetze nach Möglichkeit zu beseitigen — er sich doch nie herbeilassen wird, unter seiner Aegide Propaganda für utopische Phantasien machen zu lassen.

Der Verein ist sich wohl bewußt, daß sein Bestehen von den praktischen Resultaten bedingt ist, die durch seine Arbeiten erreicht werden, und da er auf dem Wege zu deren Erreichung nicht ohne Glück vorgeschritten zu sein scheint, so habe ich mich der Aufgabe unterzogen, Ihren Lesern in Folgendem ein Referat seiner Arbeiten in Antwerpen während der viertägigen Dauer (30. und 31. August, 1. und 3. September) des fünften Kongresses zu unterbreiten.

Vorher muß ich aber noch bemerken, daß nach der obenerwähnten Gründungs- oder ersten Konferenz in Brüssel (1873) der zweite Kongreß in Genf (1874), der dritte Kongreß im Haag (1875) und der vierte Kongreß in Bremen (1876) abgehalten wurde und daß die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins von dessen Mitgliedern in den Händen einer

Behörde (Council oder „Verwaltungsrath") gelegt ist, die die Ausübung seiner Autorität auf ein: Executive Council designirtes Komité übertragen hat, das in London domicilirt ist, und zur Vollziehung seiner Funktion sich eines Büreaus bedient, das von dem Vicepräsidenten des Vereins: dem früheren Generaladvokaten Sir Travers Twiß — der eine Reihe von Jahren in Oxford als königlicher Professor der Rechte fungirt hat — unter dem Beistande des Anwalts H. D. Jencken als Generalsekretär, geleitet wird.

An des Vereins Spitze steht seit einigen Jahren als „Präsident" Lord O'Hagan — früherer Lordkanzler von Irland, der seit Rücktritt von dieser Funktion sich sehr eifrig bei den Arbeiten des House of Lords als Höchster Appellationsinstanz betheiligt — und übernahm dieser denn auch den Vorsitz auf dem Kongreß in Antwerpen.

Als ihm zur Seite befindlich weist die officielle Liste als „Ehrenpräsidenten" (Senator Edouard Laboulaye in Paris), als „Ehrenvicepräsidenten" eine Reihe namhafter Staatsmänner und Gelehrter in Amerika, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, den Niederlanden, Norwegen und Schweden und Egypten nach, denen sich eine Anzahl „Vicepräsidenten" anschließen, die aus dem Kreise des Gelehrten-, Richter- und Handelsstandes in der argentinischen Republik, Oesterreich, Belgien, Canada, der Kapkolonie, Ceylon, Dänemark, Egypten, England, Frankreich, Deutschland (Professor von Holtzendorff in München, Dr. S. Borchardt in Berlin und Generalkonsul H. H. Meier in Bremen), Holland, Ostindien, Irland, Italien, Japan, Mauritius, Neusüdwales, Rußland, Spanien, Schweden, Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika von dem Verwaltungsrath des Vereins zu dem Zweck erwählt worden, um sich entweder an die Spitze der für angemessen erachteten Lokalkomitees (wie solche in Belgien, Ceylon, Dänemark, Egypten, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Niederlande, Schweden, Türkei und den Vereinigten Staaten von Nordamerika errichtet sind) zu stellen oder deren Errichtung, wenn der dafür angemessen erachtete Zeitpunkt eintreten sollte, anzubahnen und eventuell zu bewirken.

Diese Andeutungen über den Zweck des Vereins und die Maschinerie, die dessen Gründer für die Erreichung desselben für angemessen erachtet, werden — so hoffe ich — Ihre Leser zu dem Schluß führen, daß bei einer verhältnißmäßigen Betheiligung des in der geeigneten Behandlung völkerrechtlicher Fragen interessirten Publikums praktische Resultate von dessen Arbeiten wohl zu erwarten sind.

Ich hätte vielleicht sich interessirenden statt interessirten Publikums setzen sollen, um hier zugleich der Apathie zu gedenken, mit der die Mehrzahl des Letzteren leider noch immer nicht begreifen kann, wie eine Masse ungünstiger Verhältnisse, unter denen ein jedes Glied irgend eines Gemeinwesens leidet, nur dann eine befriedigende Lösung finden werden, wenn sie sich mit aller Energie dem Verein anschließt.

Nach diesen mir unerläßlich scheinenden Bemerkungen will ich nun zu meinem Referat schreiten, und vor allen Dingen die einleitenden Worte wiedergeben, mit denen der Bürgermeister Antwerpens (Herr Leopold de Wael) in der großen Halle des Stadthauses — dem berühmten Salle

Leys — am 30. August Vormittags die Mitglieder des Kongresses, die unter Führung ihres Präsidenten, des Lord O'Hagan sehr zahlreich erschienen waren, bewillkommnete:

„Meine Herren!

Ich habe die Ehre, Sie bei uns „Willkommen" zu heißen! — Mit Stolz darf Antwerpen auf die Annalen dieses Jahres zurück blicken. — Wir feierten erst vor kurzem das dreihundertjährige Jubiläum des berühmten Malers, welcher den größten Ruhm zu unserer Künstlerkrone beitrug; während wir noch tief bewegt sind durch die Sympathie, die uns von ganz Europa gezeigt wurde — da von allen Theilen verehrte Abgesandte zusammen kamen, unseren berühmten Landsmann zu ehren — kommen Sie, meine Herren, hierher als Kämpfer für Wahrheit und Vertreter socialer, ökonomischer und gesetzlicher Rechte, um friedlich über die besten Gesetze für die Völker der civilisirten Welt zu verhandeln: ein tröstender Anblick, der uns für kurze Zeit erlaubt, den Blick abzuwenden von den schrecklichen Ereignissen, die im Osten von Europa vor sich gehen. — Im Namen meiner Geburtsstadt sage ich Ihnen Dank. — Gewiß wird nirgends Ihre Mühe mehr anerkannt, nirgends der Nutzen Ihrer Ansichten, welche Sie zur Anschauung bringen, besser aufgenommen, als in unserem freien Lande, welches die Ausbildung der commerciellen, politischen und socialen Verhältnisse mit der Pflege der Kunst und Wissenschaft vereinigt und unterstützt. — Nirgends wird die Ausdehnung und Vereinigung von öffentlichem internationalem Recht mehr gewünscht, als in diesem kleinen Lande absoluter Neutralität. — Dank Ihrer rastlosen Bemühungen und der steten Verbreitung derselben, welche folgen wird, bezweifle ich nicht, daß nach und nach internationale Differenzen aufhören und mit anderen Mitteln ausgeglichen werden als durch den Krieg. — Ich heiße Sie nochmals „Willkommen"!"

Nachdem Lord O'Hagan den Dank der Anwesenden in einigen angemessenen Worten ausgesprochen, vertagte sich die Versammlung nach dem ihr für ihre Verhandlungen überwiesenen Konferenzsaal, wo nach abermaliger Bewillkommnung Seitens des Präsidenten des Lokalkomité's (Herr Theodor Engels) die folgende Eröffnungsrede von Lord O'Hagan gehalten wurde:

„Bei verschiedenen Gelegenheiten ähnlicher Zusammenkünfte in meinem Vaterlande war ich so glücklich, wie dort gebräuchlich ist, dieselben durch längere Anreden zu eröffnen. Da der Verein, in welchem ich diesmal die Ehre habe den Vorsitz zu führen, einen davon verschiedenen Gebrauch angenommen hat, so habe ich nicht die Absicht, von demselben abzuweichen.

„Unser Verein hat, um die Verhandlungen praktisch und geschäftsmäßig zu machen, die Absicht, längere Reden zu vermeiden und dafür zu Kürze und Bestimmtheit in den Debatten aufzumuntern. — Er vermeidet lokale Aufregung und die Tagespolitik. — Er bezweckt, allgemein anwendbare Grundsätze ruhig und unparteiisch zu erörtern. Es wäre zwecklos, an Sie, meine Herren, die von nah und fern kommen, um unsere Berathungen

zu unterstützen und nur kurze Zeit haben, um die verschiedenen Punkte zu besprechen, welche Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, Bemerkungen zu machen, die in einer Volksversammlung angemessen sein möchten. Ich werde nur solche Worte an Sie richten, welche in diesem Stadium der Geschichte unseres Vereins Ihnen bezüglich dessen Gründung und Entwickelung von Interesse sein dürften.

„Der Verein ist jung und hatte seinen Ursprung in Amerika. — Während der Washingtoner Vertrag und das Genfer Schiedsgericht die Vortheile zeigte, die der Menschheit durch Formulirung eines internationalen Gesetzbuches und internationaler Gerichtshöfe erwachsen könnten, hielt man es für möglich, daß Schriftsteller, Juristen, Staatsmänner und maßgebende Kaufleute, wenn sie zu freundschaftlicher Berathung zusammen träten, den Versuch machen könnten, mit Hülfe ihrer verschiedenartigen Kenntnisse und ausgedehnten Erfahrung wenigstens einigermaßen die Gesetze und Gebräuche in Einklang zu bringen, welche, abgesehen von den besonderen Einrichtungen staatlicher Gemeinschaften, die verschiedenen Glieder des menschlichen Geschlechts in ihrem unvermeidlichen Verkehr untereinander berühren und so die Gelegenheit zu allen Streitigkeiten zu vermindern und freundliche Beziehungen zu einander zu befördern. Viele der bedeutendsten Männer in den Vereinigten Staaten nahmen innigen Antheil an dem Plan und unser früherer geehrter Generalsekretär Dr. Miles kam als Abgesandter nach Europa, um ihn den hervorragendsten Persönlichkeiten in den Hauptstädten der alten Welt zur Beurtheilung vorzulegen. Ueberall wurde er mit Hochachtung und Zustimmung empfangen. Personen höchsten Ranges in Deutschland, Frankreich, Holland, England und anderen Ländern kamen überein, daß man in der von ihm angedeuteten Richtung Schritte thun solle. Auf diese Weise unterstützt, kehrte er nach Amerika zurück, berichtete den günstigen Erfolg seiner Mission, und wurde darauf der Verein von amerikanischen Persönlichkeiten, deren Namen in Europa wohl bekannt waren, gegründet. Sie wünschten, daß die erste Konferenz in Newyork gehalten werden sollte; aber Viele, die dem Vereine in Europa beitraten, konnten die Reise dahin nicht unternehmen, und schließlich kam man überein, daß die Versammlung in Brüssel stattfinden solle, wo sie auch am 10. Oktober 1873 wirklich stattfand. Sie hatte günstigen Erfolg. Vertreter von bewährtem Rufe als Juristen und Politiker aus Frankreich, Deutschland, Holland, England und Amerika, waren anwesend. Die Gesetze des Vereins wurden verfaßt und die Berathungen und Beschlüsse gaben nicht allein Zeugniß von ihrer praktischen Leistungsfähigkeit, sondern auch von dem zu erwartenden allgemeinen Nutzen, und ich kann jetzt schon mit Vertrauen sagen, daß die Verhandlungen des Vereins dafür unwidersprechliche Beweise geliefert haben.

„In den nächstfolgenden Jahren wurden die Versammlungen in Genf, im Haag und in Bremen abgehalten. Ueberall fanden sie die allergünstigste Aufnahme. Das Interesse an den Verhandlungen nahm immer mehr zu und die Anzahl der Mitglieder wurde verhältnißmäßig vermehrt. Die Organisation des Vereins ist nicht gemeinverständlich, wie ich angedeutet habe, und ihre Forschungen, obgleich sie für die Menschheit Fragen von der höchsten Wichtigkeit betreffen, sind oft trocken, schwierig und kaum

im Stande, den Volksgeist anzuregen und zu unterhalten. Aber denkende Männer beweisen durch ihre wachsende Theilnahme ihr immer mehr zunehmendes Interesse; denn die Zahl der Mitglieder, die zur Zeit der Versammlung im Haag nicht mehr wie neunzig betrug, ist jetzt, wie mir unser Sekretär mittheilt, fünf hundert und dreißig.

„So viel über unsern Fortschritt. Lassen Sie mich nun etwas über die Art und das Wesen unserer Thätigkeit sagen. Ihre Gründer in Amerika waren voraussichtlich zuerst von dem Wunsche geleitet, die Grundsätze, auf die das Genfer Schiedsgericht beruhte, in einer Weise zu verbreiten, daß sie für die Folge auf alle Streitigkeiten zwischen souveränen Staaten und zu deren friedlicher Schlichtung zur Anwendung kamen und zwar so weit als thunlich durch Erschaffung von internationalen Gerichtshöfen, deren Entscheidungen durch internationale Gesetze geregelt und kontrollirt werden sollten. Das war ihr leitender Gedanke. Die Zeit war günstig, das Vorbild ermuthigend und die in ihrem ersten Beschluß ausgesprochene Absicht: „Vernunft und Recht statt des Schwertes entscheiden zu lassen", eine edle. Aber der Verein beschloß ferner und weislich, auch andere dringende Fragen, die die Gesetze und Gebräuche besonderer Interessen in der ganzen Welt berührten, in Erwägung zu nehmen und nicht allein die Zeitbedürfnisse, sondern auch die größere Möglichkeit, dieselben mit unverzüglichem und praktischem Nutzen zu berathen, haben ihre Aufmerksamkeit während der einzelnen Konferenzen hauptsächlich diesen Fragen zugewendet. Der Verein hat die Erörterung eines Allgemeinen internationalen Gesetzbuches nicht außer Acht gelassen, sondern es einem sehr tüchtigen Komité zugewiesen, doch werde ich den Werth ihres Zweckes und den Charakter ihrer Verhandlungen am besten andeuten, indem ich auf ihre Wirksamkeit in einigen Gegenständen hinweise, welche gegenwärtig in hohem Grade die Aufmerksamkeit von Männern in Anspruch nimmt, die es sich in verschiedenen Ländern zur Aufgabe gemacht, die Verhältnisse des Handels in der ganzen Welt zu verbessern.

„Seit vielen Jahren wurde unter den Juristen und einsichtsvollen Kaufleuten die Ueberzeugung immer größer, daß nur ein Wechsel Recht für Europa und die Vereinigten Staaten von Amerika maßgebend sein sollte. In einer Versammlung von denkenden Männern darf von mir der Nutzen, der — wenn die Ausführung möglich — dadurch geschaffen wird, nicht näher erörtert werden. Die Verwickelungen, die Schwierigkeiten, die Irrthümer und Verluste, die durch ihren Mangel entstehen, sind tägliche Erscheinungen in der Geschäftswelt.

„Daß die Aenderung ausführbar, ist aber so klar, als daß sie von unschätzbarem Nutzem sein würde. Alle Nationen, welche sich der Wechsel zu ihren Handelszwecken bedienen müssen, haben ein gemeinsames Interesse, dieselben durch ein einfaches, schnelles und allgemein verständliches Verfahren leicht verwerthbar zu machen. Ein bedeutender amerikanischer Jurist hat mit Recht gesagt:

„daß die Jurisprudenz, welche den Wechselverkehr ordnet, kaum als die besondere Einrichtung eines einzelnen Landes gelten kann. Sie muß wohl viel richtiger in der Weise aufgefaßt werden, daß die Grundlage davon und der Inhalt derselben die Usancen von Kaufleuten ver-

schiedener handeltreibender Länder sind, ebenso wie die allgemeinen Principien ex aequo et bono betreffend die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten der Betheiligten, welche sich aus diesen Usancen und den darauf bezüglichen Principien des natürlichen Rechtes ergeben."

„Diese Grundsätze sind in ihrer Wirksamkeit nicht durch die Grenzen irgend einer Nation beschränkt. Sie sind gleichmäßig anwendbar für Alle und liefern das Material zu einer nützlichen Einigung, die Allen unbedingten Vortheil gewährt. —

„Doch wir haben nicht über Möglichkeiten Betrachtungen anzustellen. In gewisser Beziehung ist das Werk, das so wünschenswerth und so nützlich erscheint, schon gethan. Die verschiedenen Staaten Deutschlands hatten verschiedene Wechselgesetze und diese Verschiedenheit ergab sich als unerträglich. Unter dem Schutze der preußischen Regierung trat in Leipzig eine Konferenz zusammen, welche nach eingehenden Verhandlungen ein Projekt für alle Staaten entwarf, das 1849 von der Bundesversammlung angenommen wurde und seither in seiner Wirksamkeit sich erprobte und gegenwärtig die Handelsbeziehungen von 79 Millionen Einwohnern regelt. Oesterreich und Ungarn nahmen es an und ihnen folgte Schweden, Finnland, die Schweiz und Serbien. In allen diesen Ländern, so verschieden sie auch in Abstammung, Sitten und Gebräuchen sind, erwies sich doch ein und dasselbe Gesetz als genügend und befriedigend.

„In gleicher Weise wurden die Verfügungen des französischen Code's in Bezug auf Wechselrecht von Spanien und einigen südamerikanischen Staaten angenommen und sind trotz der großen socialen Differenzen zwischen diesen Ländern in ihrer Ausführung befriedigend.

„In letzter Zeit wurde von den Regierungen von Schweden, Norwegen und Dänemark eine Kommission zu dem Zweck ernannt, ein gemeinschaftliches Wechselrecht für die Königreiche vorzubereiten. Die Präsidenten ihrer drei Sektionen sind Mitglieder dieser Gesellschaft: Richter Klein vom obersten Gerichtshofe in Dänemark, Herr Bergström von Stockholm, früher Minister des Innern, und Professor Aubert von Christiania. Mit solcher Aufmunterung zur Thätigkeit nicht allein durch die Sache selbst, sondern auch durch die Erfahrung von Nationen, ließ die Gesellschaft es sich ernstlich angelegen sein, die in vielen Ländern erreichte Gleichmachung des Gesetzes überall anzustreben, wo Handel getrieben wird. Das von ihr gebildete Komité erließ ein Umlaufschreiben, in dem eine Reihe von Fragen zu dem Zwecke aufgestellt wurden, um nicht allein Auskunft zu erhalten, sondern auch eine Meinung zu erreichen. Mehrere tausend Exemplare sind davon in den Städten Europa's und Amerika's an ausgezeichnete Juristen, Banquiers und Kaufleute und die bedeutenderen Handelskammern versandt worden. Das Umlaufschreiben wies auf die Hauptverschiedenheiten in den Gesetzen und der Praxis der verschiedenen Länder hin und erbat sich Antworten auf die in den verschiedenen Paragraphen enthaltenen Fragen aus. Die Antworten liefen schnell und ausführlich ein. Sie wurden in einem Berichte zusammengefaßt, welcher der Konferenz im Haag vorgelegt wurde, und ernannte diese darauf eine Kommission, bestehend aus Vertretern von Oesterreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Schweden, Norwegen und den Vereinigten

Staaten, um in Betracht zu ziehen und zu berichten, auf welche Grundsätze ein internationales Gesetz basirt werden solle. Diese Kommission hat ihre Arbeiten mit Eifer verfolgt und sich mit Erörterung des in den verschiedenen Berichten angesammelten Stoffes beschäftigt; nachdem es zu einer erfolgreichen Einigung über die Grundsätze gekommen, auf die ein solches Gesetz basirt werden sollte, wurde der ursprünglich von Dr. Burchhardt in Berlin und Dr. Jaques in Wien entworfene Bericht von den übrigen den verschiedenen Nationalitäten angehörenden Mitgliedern des Komité's sorgfältig geprüft und schließlich von der Bremer Konferenz 1876 angenommen. Von der Art dieses Berichtes und seinem Werthe habe ich nicht nöthig zu sprechen. Er ist in den Händen der Mitglieder dieser Gesellschaft mit einer ausgezeichneten Abhandlung unseres thätigen Sekretairs des Herrn Jencken. Die Grundsätze desselben sind von der schwedischen, norwegischen und dänischen Kommission im Wesentlichen angenommen worden.

„Als Ihr Präsident habe ich die Aufmerksamkeit des englischen Auswärtigen Amtes auf diesen Bericht gelenkt und habe Lord Derby das ganze von dem Verein gesammelte Material zur Erwägung unterbreitet. Dieses Material ist auch dem Justizministerium in Berlin und dem Premierminister von Oesterreich vorgelegt worden. Ich habe Grund zu glauben, daß dessen Wichtigkeit vollständig gewürdigt wurde und so ist ein wirklicher Schritt geschehen, um in dieser Materie ein einiges gesetzliches System durch internationales Zusammenwirken anzubahnen. In dieser Sache war die Wirksamkeit des Vereins fruchtbringend, so wie sie ernst und ausdauernd gewesen. Er hatte sich nichts zur Aufgabe gestellt, als was vernünftig ausführbar und von sichtbarem Nutzen war. Ich hoffe, daß dieses Streben fortgesetzt wird, bis der Zweck erreicht und ein großer Fortschritt für die Bildung eines allgemeinen Handelsgesetzbuches gesichert ist.

„Von kaum geringerer Wichtigkeit als das eben erwähnte Projekt ist dasjenige einer Gleichmachung des Havarie-Grosse-Systems. Diese Materie ist nothwendigerweise seit undenkbarer Zeit von dem allergrößten Interesse für die sämmtlichen Seehandel treibenden Nationen gewesen. Hunderte von Jahren vor Christo Geburt wurde sie durch das Rhodische Gesetz auf den Meeren Europa's geregelt, dann hat das Römische Recht diese, wie beinahe alle andern Materien, in klarer und erschöpfender Weise behandelt, so daß es fast in allen Streitfragen, die selbst in unserer Zeit zwischen Handeltreibenden vorkommen, zur Richtschnur genommen wird. Die Bestimmungen dieses wunderbaren Rechts hatten Kraft und Wirksamkeit durch das römische Reich und regelten den Handelsverkehr der ganzen Welt. Leider war es für Jahrhunderte verloren, und als der durch die Kreuzzüge angeregte Verkehr unter den Völkern die Nothwendigkeit nach gesetzlichen Bestimmungen erzeugte, erschienen mit geringerer Vollständigkeit und weniger Autorität nach und nach die Rollen von Oleron, die Gesetze von Wisby, der Kode von Pisa, das Consolado del Mare und das Guidon de la mer. Sie behandelten die Havarie ebenso wie die verschiedenen Ordonnanzen von Holland, Frankreich und Spanien.

„In späteren Zeiten hat der Gegenstand mehr oder weniger die Aufmerksamkeit von Juristen, Kaufleuten, Rhedern und Versicherungsgesell-

schaften aller Nationen auf sich gelenkt. Die Differenzen, welche mit Bezug darauf zwischen ihnen obwalteten, wurden als sehr nachtheilig für kommercielle Interessen gefühlt. Sie verursachen heillose Verwirrung und oft Ungerechtigkeit. Sie verursachen beständig Zeit- und Geldverlust und dienen dazu, um Mißverständnisse hervorzubringen und die bittersten Klagen zu veranlassen. Die Beiträge zur Havarie-Grosse sind je nach dem System geregelt, welches das maßgebende an dem Ort ist, wo die Ladung vom Schiffe getrennt wird und da diese Systeme auf verschiedenartigen und von einander abweichenden Regeln und Grundsätzen beruhen, so sind die Schwierigkeiten, die dem Versicherten und dem Versicherer, dem Führer des Schiffes und dem Ladungseigner erwachsen, kurz jedermann, der mit dieser Transaktion etwas zu thun hat, in hohem Grade störend und nachtheilig. Der Nutzen, der sich aus Beseitigung dieser Schwierigkeiten durch einen internationalen Vertrag ergeben würde, ist allgemein anerkannt; aber leider ist die Erreichung dieses Nutzens durch viele Hindernisse verzögert worden. Das deutsche und englische Gesetz sind in scharfem Widerspruch. Die kontinentalen Nationen adoptiren die Regeln der York-Konferenz nicht. Das „Allgemeine Sicherheitsprincip" steht dem Princip des „Allgemeinen Nutzens" gegenüber. Die Traditionen und Gebräuche seefahrender Nationen lassen sich nicht so leicht umwandeln oder aufgeben. Und doch bin ich sicher, daß Alle eine Gleichmachung und Uebereinstimmung wünschen, die ihnen Allen großen Vortheil bringen müßte.

„So groß war dieser Wunsch, daß drei besondere Konferenzen in Großbritannien gehalten und von zahlreichen Abgesandten vieler Nationen besucht wurden. Die erste war in Glasgow im Jahre 1860 und hatte als Präsidenten Lord Brougham und Lord Neaves. Die zweite war in London 1862 unter dem Vorsitze von Sir Travers Twiß und die dritte in 1864 zu York, der der Lord-Chief Baron von England präsidirte. Von diesen Versammlungen kann ich nur sagen, daß sie sehr nützlich waren, indem sie das Feststellen von Thatsachen und darauf basirter Meinungen ermöglichten, aber sie verfehlten vollständig die Einigkeit in Gedanken und Anstrengungen zu sichern, welche möglicherweise zu einer Gleichförmigkeit der Gesetze geführt hätte.

„Das Interesse an der Sache hat in keiner Weise abgenommen; und ich freue mich, sagen zu können, daß bei der Bremer Konferenz der Gegenstand energisch aufgenommen wurde. Von den Herren Hach und Schneider wurden eingehende Abhandlungen vorgetragen und ein Komité ernannt, um über dieselben zu berichten, was auch mit großem Erfolg geschehen ist. Ihr Verwaltungsrath hat diesen Bericht sammt Kopien der York-Rules von 1864 als eine Basis für die mündlichen Verhandlungen in Umlauf gesetzt, und ich weiß, daß man in den verschiedenen beim Seehandel betheiligten Ländern eifrigst bemüht war, sich über die Grundsätze zu einigen, auf denen ein internationales Havarie-Grosse-Gesetz in geeigneter Weise gegründet werden könnte. Und warum auch nicht? Ich weiß natürlich, wie schwierig es ist, mit alten Traditionen zu brechen und alte Gebräuche aufzugeben; aber ich weiß auch, daß Mäßigung, Duldsamkeit und gegenseitiges Nachgeben im Stande gewesen, große Ziele zu erreichen; und der

Grundsatz „Gib und nimm“ mag sicher da herrschen, wo alle das offenbare Interesse haben, einen einstimmigen Beschluß zu erreichen.

„Mit Vergnügen bemerke ich, daß es mir durch meinen Freund, den Right Hon. Mr. Göschen, dem bisherigen ersten Lord der Admiralität (Marineminister in England), möglich war, diesen Gegenstand und das Wirken dieses Vereines mit Bezug darauf, dem Komité von Lloyds, dessen Vorsitzender er ist, zur Erwägung zu unterbreiten: und daß diese sehr mächtige Anstalt aus ihren Mitgliedern drei Deputirte ernannte, um der Konferenz beizuwohnen. Sehr eingehende Berichte über Havarie-Grosse sind von Schweden, Deutschland und den Vereinigten Staaten eingegangen und unsere Mitglieder in Oesterreich, Frankreich und Holland und der ganzen Welt haben ein großes Interesse für den Gegenstand gezeigt. Ich glaube, sie sind sämmtlich hier vertreten und ich wiederhole ausdrücklich, daß ich die Hoffnung hege, daß Ihre Berathungen mit gegenseitiger Nachsicht und Rücksicht und mit dem ernstlichen Vorsatze, ein angemessenes Einverständniß zu erzielen, geführt werden, so daß ein im Interesse der Handelswelt praktisches Resultat von reellem Werthe, wirklich erreicht wird.

„Indem ich mein Versprechen, mich kurz zu fassen, im Auge behalte und nicht zweifelnd, daß ich hinreichend meinen Zweck erreicht habe, Ihnen das Wesen des Vereins, seine Wirksamkeit und die zu dessen Erreichung gewählten Mittel anzudeuten, will ich nicht weiter in die anderen wichtigen Fragen eingehen, über welche in ihren Konferenzen und Versammlungen verhandelt worden ist. Ich will nur in Betreff zwei oder drei derselben einige Worte hinzufügen.

„Dem internationalen Patentrecht ist von einem Komité große Aufmerksamkeit gewidmet worden, dessen erster Vorsitzender Herr Hinde Palmer Q. C. war und dessen gegenwärtiger Präsident Herr Brown, Mitglied unseres Parlamentes, ist. Es hat zwei vortreffliche Berichte veröffentlicht, und war sein Einfluß besonders in den Verbesserungen fühlbar, welche vor Kurzem vom deutschen Reichstag angenommen worden sind, und ich hoffe, daß die Berathungen über denselben Gegenstand, welche in England von dem Attorney-General angeregt wurden, zu demselben Resultat führen werden. Ein anderes Komité hat sich mit der Untersuchung der Gesetze verschiedener Länder über das Verlagsrecht beschäftigt; und endlich hat auch die Möglichkeit und die Mittel zur Einführung einer internationalen Münzprägung Stoff zu vielen Berathungen gegeben.

„Wie ich bereits gesagt, obgleich Sachen von praktischer und zeitweilig dringender Wichtigkeit hauptsächlich verhandelt wurden, so ist doch das Allgemeine Völkerrecht von dem Verein nicht vernachlässigt worden. Er hat sich nicht in dem Wolkenmeere spekulativer Geister verloren oder sich in dem Suchen nach einem Utopien verirrt, sondern er hat sich mit Gegenständen reeller Natur auf diesem Gebiet beschäftigt.

„Auf Veranlassung des Professors Sheldon Amos ist die Prisenfrage in Anregung gebracht und mit großem Geschick debattirt worden und der Bericht des unter seinem Präsidium niedergesetzten Komité's wird, wie ich glaube, der Konferenz unterbreitet werden.

„Die Principien, welche bei Auslieferung von Verbrechern maßgebend sein sollten, und das Internationale Kriminalrecht sind im Haag in aus-

gedehnter Weise untersucht worden und durch die Berichte von ausgezeichneten holländischen Juristen, welche dort mit Anderen ein Komité bildeten, höchst sorgfältig erörtert worden.

„Der Plan, durch internationale Schiedssprüche die vorkommenden internationalen Streitigkeiten zu schlichten, ist im Verhältniß zu seiner Wichtigkeit der Gegenstand von sorgfältigen und ernsten Berathungen gewesen; endlich auch das Gesetz über Kollisionen zur See, welches ursprünglich von dem Board of Trade in England herstammend und dann von anderen seefahrenden Nationen angenommen wurde, ist von einem gegründeten Komité in der Absicht untersucht worden, die sich herausstellenden Mängel unter der Leitung eines ausgezeichneten amerikanischen Richters zu verbessern.

„In diesen und ähnlichen Fragen war die Arbeit der letzten zwölf Monate, die natürlich mit großer Aufmerksamkeit geleitet und durch ausgedehnte Korrespondenz unterstützt war, höchst befriedigend und verspricht uns gute Erfolge für die Zukunft. Der Verwaltungsrath berichtet, daß in dem Jahr 1876—1877 größere und fruchtbarere Thätigkeit entwickelt worden, als in irgend einem anderen.

„Auf diesen verschiedenartigen Wegen wurden große Dienste geleistet und beträchtliches Material zum späteren Gebrauche angehäuft. Aber wenn der Verein auch keinen anderen Vortheil erreicht hätte, als durch die Versammlung von Männern verschiedener Sprachen und Nationen, ein gemeinsames Wirken zum allgemeinen Wohl zu fördern, so würde er dadurch allein berechtigt sein, die Billigung und Zustimmung von jedem Freunde des Friedens und des Fortschrittes in der Welt für sich in Anspruch zu nehmen. An sich allein ist die Zusammenkunft von so vielen, mit Berufs- und Handelsgeschäften stark beschäftigten Personen, die von entfernten Gegenden und oft mit persönlichen großen Opfern erscheinen, jedenfalls ein Beweis von ihrem regen Interesse in diesen Angelegenheiten, und ihrer Absicht, dieselben in ihren verschiedenartigen Wirkungskreisen mit Eifer und Sachkenntniß zu fördern.

„Ehedem wäre es für Versammlungen, wie die ihrige, nicht möglich gewesen, in den verschiedenen Mittelpunkten der Kultur und des Fortschrittes Europa's Jahr aus Jahr ein zusammen zu kommen.

„Die Eroberungen der Wissenschaften, die gewissermaßen Raum und Zeit vernichtet, haben keinen werthvolleren Nutzen unseren Mitmenschen gebracht, als denjenigen des persönlichen Verkehrs der Bewohner weit entlegener Länder unter einander, und das dadurch ermöglichte gegenseitige Vertrauen, das wieder zu gegenseitiger Hochachtung und gegenseitiger Dienstleistung führte; dadurch werden natürlich nationale Antipathien, diese schädlichen Ausgeburten unwissender Isolirung zerstört und anstatt ihrer innige Verbindungen zum allgemeinen Wohl gesetzt, wodurch die „Verbrüderung der Welt“ gefördert werden kann, nach welcher, obwohl eigennützige Instinkte und die zügellosen Leidenschaften der Menschheit ihren Fortschritt noch hemmen und möglicherweise für immer ihre volle Verwirklichung verhindern mögen, doch gute Menschen mit all' ihrer Kraft streben sollten!

„Niemand" — sagte der verstorbene Prinz Gemahl von England — „der den eigenthümlichen Entfaltungen unserer Zeit etwas Aufmerksamkeit schenkt, wird einen Augenblick bezweifeln, daß wir in einer sehr wunderbaren Uebergangsperiode leben, die rasch nach der Verwirklichung des großen Zieles strebt, zu dem die ganze Geschichte hinweist: Die Realisation der Vereinigung des menschlichen Geschlechtes, nicht eine Einigung, die die eigenthümlichen Charakterzeichen der verschiedenen Nationen der Erde gleichmacht und deren Grenzen vernichtet, sondern vielmehr eine Einigung, die das Resultat eben dieser nationalen Verschiedenheiten und sich gegenüberstehenden Eigenschaften ist."

„Freiheit des Verkehrs, Freiheit des Handels, die Dampfmaschine, der Telegraph fördern mit jedem Jahre unserer Existenz diese Einigung mehr und mehr, und wenn dieser Verein sie auch noch so wenig fördern kann, indem sie die Handelsbeziehungen übereinstimmender, die Gesetze gleichmäßiger macht und die Nationen den Werth gegenseitiger freundlicher Beziehungen erkennen läßt, so wird er sicher nicht umsonst gearbeitet haben. —

„Bevor ich schließe, lassen Sie mich noch das Vergnügen aussprechen, welches wir Alle empfinden, indem wir die Gastfreundschaft des Bürgermeisters und der Bewohner dieser alten und herrlichen Stadt annehmen, die schon in uralten Zeiten sich nicht allein im Handel und in der Kunst, sondern, wenn es nöthig war, auch im Krieg ausgezeichnet hat. Indem sie sich in den vordersten Reihen unter den Handelsgemeinden Europas erhalten, hat sie sich auch auf der Höhe der Kultur und des intellektuellen Fortschritts zu befestigen gewußt und mit dem eben beendigten Feste zu Ehren eines Malers, der die Welt mit seinen Werken und seinem Ruhm erfüllte, hat sie das Andenken an ihre künstlerische Größe wieder mit außerordentlicher Pracht aufleben lassen; gleichsam verkündigend, daß die Stadt an der Schelde gleich der Stadt am Arno sich vieler ausgezeichneter Mitbürger rühmt, auf deren Grabstein würdigerweise die berühmte Inschrift geschrieben sein könnte: „Tanto nomini nullum par eulogium".

„Es ist eigenthümlich, daß unsere diesjährige Versammlung gerade an diesem Platze stattfindet. Der wichtigste Gegenstand unserer Verhandlungen wird wahrscheinlich die Einigung über das Havarie-Grosse-Gesetz betreffen und nirgends könnte darüber passender verhandelt werden.

„Die Geschichtschreiber sind sich nicht einig, ob das moderne System der Seeversicherung in den italienischen Städten oder in den Nordseehäfen gegründet wurde. Aber es ist ein unwiderleglicher Beweis vorhanden, daß es 1310 in Brügge durch einen Erlaß des Grafen von Flandern eingeführt wurde. Obgleich es ein Auszug aus den alten Rhodischen Seegesetzen gewesen sein mag, so wurde es doch für den Gebrauch des Handelsverkehrs zuerst in gesetzlicher Ordnung im Norden Europas durch die flämischen Kaufleute in Brügge eingeführt, das zu damaliger Zeit der Mittelpunkt eines ausgedehnten Handels, „das London vor 500 Jahren" war. Antwerpen wurde sein Nachfolger in dieser Beziehung und zeichnete sich schon 1609 dadurch aus, daß es seine Gebräuche mit Bezug auf die Havarie-Grosse kodificiren ließ.

„Dieselben sind in jüngster Zeit unter dem Titel „Gebräuche des Herzogthums Brabant" von Herrn de Longé, dem Präsident des Kassations-

hofes, veröffentlicht worden, und diese alten Gebräuche sollten nicht von Ihnen unbeachtet bleiben, wenn sie die Bildung eines neuen Gesetzes in Erwägung nehmen. —

„Verbinden nicht solche historischen Rückerinnerungen in eigenthümlicher Weise die Gegenwart mit der Vergangenheit und sind sie nicht von einer guten Vorbedeutung für unsere Versammlung? —

„Und sollten wir nicht hoffen, daß ihr glücklicher Erfolg, indem sie unter den Handel treibenden Nationen ein günstiges Uebereinstimmen fördert, einen ehrenvollen Platz in den Annalen Antwerpens erlangen wird, weil es daselbst war, wo sie erreicht wurde?!"

Ich übergehe nun das unmittelbar darauf Folgende, weil ausschließlich formeller Natur: als Wahl der Vicepräsidenten der Konferenz und neuer Mitglieder, Protokoll des Bremer Kongresses, Bericht des Verwaltungsraths und Vorlesen eingegangener Mittheilungen und erwähne, daß der Präsident mit Bezug auf die Ordnung in den Versammlungen die folgenden Bestimmungen verlautbarte:

1) jeder Redner muß stehend sprechen;
2) ohne besondere Genehmigung der Versammlung darf keine Rede länger als 10 Minuten dauern, auch darf Niemand mehr als einmal über denselben Gegenstand sprechen, es sei denn zur Beantwortung oder um Auskunft zu geben;
3) für das Vorlesen von Aufsätzen sind nur 15 Minuten gestattet;
4) dem Sekretair muß eine Abschrift jeden Beschlusses übergeben werden;
5) jedes Mitglied mag die Versammlung in seiner eigenen oder der englischen oder französischen Sprache anreden, aber Beschlüsse und die Protokolle dürfen nur in der englischen und französischen Sprache gefaßt werden.

Hierauf wurde der Beschluß gefaßt, daß diejenigen Mitglieder des Kongresses, die sich entweder aus Interesse zur Sache oder als Delegirte von Handelskammern, oder von mit dem Seeversicherungs-Geschäfte konnectirten Korporationen zur Berathung des

„Völkerrechtlichen Havarie-Gros-Rechts"

eingefunden hatten, sich in das für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Lokal (salle de mariage) begeben sollten.

Ehe ich mich nun an die Besprechung der Verhandlungen dieser — jedenfalls für Handel und Schifffahrt wichtigsten — Abtheilung des Kongresses mache, dürfte es für manche Ihrer Leser nicht ohne Interesse sein, wenn ich einige Bemerkungen über diese Materie vorausschicke.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Ursprung des Rechtsprincips, auf dem sich die Vertheilung gewisser, zum Besten der Gemeinschaft, in der sich die Interessenten eines Schiffes, seiner Ladung und der für deren Transport zu verdienenden Fracht, für die Dauer der Reise befinden, absichtlich veranlaßten Schäden und aufgewendeten Kosten basirt, auf den bekannten Satz des Rhodischen Rechts zurückzuführen ist:

„Daß mit dem Beitrage Aller Dasjenige gut zu machen ist, was für Alle aufgeopfert worden, denn es ist nur billig, daß Alle gemeinschaftlich den Schaden tragen, welcher es möglich gemacht hat, daß durch die Aufopferung anderer Leute Güter ihre eigenen Güter gerettet werden konnten."

Unzweifelhaft hat dieser Rechtssatz sich seit jener Zeit des Beifalls aller Handel- und Schifffahrttreibenden in einem solchen Maße erfreut, daß er in den Gesetzen aller derer Nationen Aufnahme gefunden, die in den verschiedenen Perioden der Weltgeschichte an der Spitze der Civilisation gestanden. Man findet ihn nicht allein in dem Digest Justinians (Libr. 14. Tit. 2. tr. 1), sondern auch in dem Consolado del Mare, den Rolls of Oleron, den Gesetzen von Wisby, den Recessen der Hansestädte, der Ordonnance de la Marine von Louis XIV. und in Allem, was bis auf die allerneueste Zeit zur Regelung des Seeverkehrs von maßgebenden Autoritäten erlassen worden.

Nicht zu verwundern ist es daher, daß die Ausdehnung des Verkehrs denn auch nach und nach nicht allein eine erweiterte Anwendung des in jenem Rechtsatz enthaltenen Princips zu Tage gefördert, sondern daß die Gerichte einzelner Nationen zu Entscheidungen gekommen, die in ihren Folgen verschiedene Auslegungen des was und was nicht in Havarie-Gros zu vergütigen sei, zu Tage förderten.

Es würde hier zu weit führen, wenn ich aller der gelehrten Deduktionen oder selbst nur der gesetzlichen Bestimmungen erwähnte, die bis in die Mitte dieses Jahrhunderts mit Bezug auf diese Materie zu Tage gekommen.

In der Praxis hatte es sich so gestaltet, daß die vorzüglich im Seeverkehr betheiligten Nationen sich in zwei Gruppen theilten, von denen die Eine dem gemeinschaftlichen Sicherheitsprincip (common safety) huldigt, welches nur insoweit zur Havarie-Grosse heranzieht, bis Schiff und Ladung in Sicherheit gebracht sind, während die Anderen das gemeinschaftliche Nutzenprincip (common benefit) für das allein Angemessene erachten, nachdem bei der Bemessung der Havarie-Gros auch die kontraktliche Verpflichtung der Parteien zur Vollendung der Reise in's Auge gefaßt werden muß.

Die Verwickelungen, die hierdurch für den Handels- und Schifffahrtsverkehr entstehen mußten, werden um so einleuchtender sein, wenn man erwägt, daß alle Gesetze darüber einverstanden sind, daß die Dispachen, die die Vertheilung der auf einer Reise zum gemeinschaftlichen Nutzen aufgewendeten Kosten unter den Interessenten regeln, nach den Principien aufgemacht werden müssen, die am Entlöschungsplatz (wo Schiff und Ladung also von jeder kontraktlichen Verpflichtung gegeneinander entlassen werden) zur Geltung kommen.

Während so nach den Gesetzen Englands und theilweise Frankreichs das common safety-Princip zur Anwendung kam, waren die betreffenden Gesetze der anderen Staaten Europas und der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf das common benefit-Princip basirt.

Unter diesen Verhältnissen traten denn am 26. April 1858 — auf die Einladung des Präsidiums des deutschen Bundestages zu Frankfurt a. M. — in Hamburg die Kommissarien der deutschen Seestaaten zusammen, um auf Grund des von der preußischen Regierung vorgelegten Entwurfs und der zu demselben ausgearbeiteten und nicht hoch genug zu schätzenden Motive das Seerecht auszuarbeiten, auf Grund dessen nunmehr die Gerichte der deutschen Staaten und das Reichs-Oberhandelsgericht in letzter Instanz seine Entscheidungen basirt.

In diesem Gesetz ist im Titel XIII, Abschnitt 1; Artikel 702 festgesetzt: „Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Havarie.

Die große Havarie wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen."

Kaum waren Nachrichten über die wirklich erfolgte Einigung der deutschen Seestaaten über ein kodificirtes Seerecht in's Ausland gedrungen, als unter der Aegide der National Association for the promotion of Social Science zu London die Initiative ergriffen wurde, um ein für alle Völker verbindliches Havarie=Grosse=Gesetz in's Leben zu rufen.

Das von dem Vorstand dieses Vereins in Gemeinschaft mit dem Vorstand von Lloyds, der Londoner Schiffsrheeder=Gesellschaft, der Handelskammern und Assekuranzkorporationen von Liverpool, Glasgow, Hull und Bristol unterm 3. Mai 1860 erlassene Cirkulair ersuchte die mit der Vertretung des Handels= und Schifffahrtsverkehrs in den Hauptplätzen der Welt betrauten Korporationen ihre Deputirten am 24. September desselben Jahres nach Glasgow zu senden, um über den erwähnten Gegenstand in Berathung zn treten und bemerkte ausdrücklich: daß es im Interesse aller Betheiligten wirklich nicht von so großer Wichtigkeit sei, auf welcher Basis ein Havarie=Grosse=Gesetz zu Stande komme, als daß wirklich eine Einigung über dasselbe erreicht werde.

Dieser erste Kongreß wurde denn von einer Anzahl Personen besucht, die sich theils als Deputirte der Handelskammern und bei dem Seeverkehr betheiligten Korporationen von Amsterdam, Antwerpen, Boston V. St., Bremen, Cadix, Kopenhagen, Dundee, Edinburg, Hamburg, Glasgow, Greenock, Lissabon, Liverpool, London, Mobile, New=Orleans und New=York, theils als Dispacheure und Rechtsgelehrte auswiesen und in drei Sitzungen über gewisse Principien abstimmten, auf Grund deren ein Gesetzentwurf zu demnächstiger weiterer Erörterung ausarbeiten zu lassen, von der National=Association übernommen wurde.

Aus dem folgenden Wortlaut dieser Beschlüsse läßt sich am besten ersehen, wie schwierig es gewesen, einen Vergleich über die in Frage kommenden Principien zu Stande zu bringen; diese lauten:

I. daß, wenn ein Schiff im Verlauf der Reise strandet, der dadurch dem Schiff, der Ladung und der Fracht zugefügte Verlust oder Schaden gewöhnlich nicht in Havarie=Grosse gutgemacht werden soll; ohne jedoch solche Fälle zu präjudiciren, deren besondere Umstände dies für angemessen erscheinen lassen.

Stimmen dafür: 22,
„ dagegen: 3,
Majorität: 19.)

II. Daß der dem Schiffe, der Ladung und der Fracht durch Auslöschen eines Feuers entstandene Schaden in Havarie=Grosse gutgemacht werden soll.

(Für: 22,
gegen: 6.
Majorität: 16.)

III. Daß der der Ladung, beim Ueberbordwerfen eines Theils derselben, durch Reiben und Bruch entstehende Schaden nicht in Havarie-Grosse vergütet werden soll.
(Für: 19,
gegen: 9,
Majorität: 10.)

IV. Daß der der Ladung und der Fracht durch Entlöschung in einem Nothhafen entstehende Schade, wenn solcher in gleicher Weise geschieht, als wäre das Schiff unbeschädigt angekommen, nicht in Havarie-Grosse vergütet werden soll.
(Für: 19,
gegen: 6,
Majorität: 13.)

V. Daß der Verlust der durch Kappen der Trümmer eines zufällig gebrochenen Mastes entsteht, nicht in Havarie-Grosse vergütet werden soll.
(Für: 27,
gegen: 2,
Majorität: 25.)

VI. Daß die Lagermiethe für im Nothhafen erforderlich gewesene Löschung der Ladung, die Kosten der Wiedereinladung und die ausgehenden Hafenkosten, in Havarie-Grosse vergütet werden soll.
(Für: 24,
gegen: 5,
Majorität: 19.)

VII. Daß der dem Schiff, der Ladung und der Fracht durch Pressen und Prangen der Segel zugefügte Schade, nicht in Havarie-Grosse vergütet werden soll.
(Für: 26,
gegen: —,
Majorität: 26.)

VIII. Daß dem Schiffsrheder die Heuer und das Kostgeld für die Zeit des Aufenthalts im Nothhafen in Havarie-Grosse vergütet werden soll.
(Für: 18,
gegen: 11,
Majorität: 7.)

IX. Daß, wenn der Betrag der Kosten geringer ist, als der Werth des schließlich geretteten Eigenthums, die zu einer Havarie-Grosse beizutragenden Werthe von Schiff, Ladung und Fracht diejenigen sein sollen, die sie für ihre resp. Eigner am Ende der Reise gehabt haben.
(Für: 20,
gegen: 2,
Majorität: 18.

X. Daß, wenn der Betrag der Kosten größer ist als der Werth des schließlich geretteten Eigenthums, der Erlös solchen Eigenthums zur Deckung jener Kosten verwandt werden soll und der Ueberschuß der Kosten über das ganze Eigenthum in der Weise vergütet werden soll, als wenn es vollständig seinen Bestimmungsort erreicht hätte.
(Für: 19,
gegen: 3,
Majorität: 16.)

XI. Daß, um zu dem Beitragswerth der Fracht zu gelangen, die Heuer und Hafengelder bis zu dem Augenblick, wo die Havarie-Grosse erlitten, nicht in Abzug zu bringen sind, dagegen aber die Heuer und Hafengelder von dem Augenblick ab von der Bruttofracht in Abzug zu bringen sind, wofür der Schiffsrheder selbst das Risiko läuft.

(Für: 14,
gegen: 5,
Majorität: 9.)

Es bleibt sehr zu bedauern, daß der mit der Ausarbeitung des hierauf zu basirenden Gesetzentwurfs betraute Rechtsgelehrte — der der Arbeit vollkommen gewachsen war — theils durch eine sehr ernste Krankheit, theils durch seine Berufsgeschäfte so in Anspruch genommen war, daß er im letzten Augenblick sein Mandat zurückgeben mußte, und nun wurde das nie wieder gut zu machende Versehen begangen, daß, anstatt lieber den für den zweiten Havarie-Grosse-Kongreß in Aussicht genommenen Zeitpunkt (Juni 1862) vorüber gehen zu lassen, ein aus 126 Paragraphen bestehender Entwurf so kurze Zeit vor dem Termin, den in Glasgow vertretenen und den seitdem der Bewegung nahe getretenen Körperschaften zur vorläufigen Erwägung mitgetheilt werden konnte, daß für diesen in London abzuhaltenden Kongreß sich denn auch nur eine verhältnißmäßig geringe Theilnahme zeigte.

Die zu diesem zweiten Kongreß versammelten Deputirten von Amsterdam, Antwerpen, Boston V. St., Kopenhagen, Edinburg, Liverpool und Rotterdam hatten in den unter meinem Vorsitz stattfindenden Vorversammlungen beschlossen, daß von dem — wie oben bemerkt — aus 126 Paragraphen bestehenden Gesetzentwurf: a) 29 Paragraphen öffentlich diskutirt werden sollten, b) 22 Paragraphen, auf Grund gutgeheißener Amendements, abzuändern, c) 30 Paragraphen, als überflüssig, wegzustreichen, d) 5 Paragraphen behufs Rekonstruktion an den Verfasser des Entwurfs zurück zu verweisen seien, und endlich e) nur 40 Paragraphen im ursprünglichen Wortlaut angenommen werden konnten.

In den an drei verschiedenen Tagen stattfindenden sehr kurzen Sitzungen des Kongresses beschränkte man sich darauf, den Bericht der Vorversammlung entgegen zu nehmen und sein Bedauern darüber auszusprechen, daß das Comité von Lloyds, dessen Präsident d. Z. das Einladungsschreiben nach Glasgow mitvollzogen hatte, und nach Empfangnahme des Berichtes der dahin gesandten Delegirten ein besonderes — und jedem der fremden Deputirten separat mitgetheiltes — Dankvotum erlassen, eine jede Betheiligung an den Verhandlungen des Londoner Kongresses abgelehnt hatte.

Ganz ohne praktisches Resultat blieb dieser Kongreß insofern nicht, als nach dessen Beendigung am 13. Juni 1862 die zur Förderung des Unternehmens hier anwesenden Deputirten sich zu dem International General Average Committee unter meinem Vorsitz konstituirten (mit dem bekannten Dispacheur Herrn Richard Lowndes in Liverpool als Sekretair), über dessen Wirksamkeit in den im Januar 1864 veröffentlichten Transactions ausführlicher Bericht erstattet worden ist.

Nachdem nämlich der Sekretair in einer Abhandlung die Hauptpunkte zusammengestellt, in denen die verschiedenen Systeme des Havarie-

Grosse-Rechts von einander abweichen, die Herren Engels und van Peborgh in Antwerpen ein Projet de Code ausgearbeitet, die Herren Gram, Suenson und Thune in Kopenhagen eine Zusammenstellung der dänischen Havarie-Grosse-Gesetze eingereicht und meinerseits eine englische Uebersetzung des „Havarie und Bergelohn" betitelten Theiles des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs verfaßt — wurden diese Stücke den Mitgliedern des Komités mit dem Ersuchen mitgetheilt, vor dem 1. Mai 1863 ihre Ansichten über die in Frage kommenden Punkte einzureichen, und, nachdem diese Voten denn untereinander ausgetauscht, vor dem 1. September desselben Jahres anzuzeigen, in welcher Art etwa eine Aenderung der ursprünglichen Ansichten stattgefunden hätte.

Von den 16 Mitgliedern des Komités votirten 14 (theils einzeln und theils kollektiv) in 10 Abhandlungen, und 6 fanden sich in 5 Abhandlungen zu Schlußbemerkungen veranlaßt, und soll hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß von den 14 votirenden Mitgliedern des Komités nur eins zu Gunsten des gemeinschaftlichen Sicherheits- (common safety) Princips sich erklärte, während die übrigen dreizehn für die Annahme des gemeinschaftlichen Nutzen- (common benefit) Princips ihre Stimmen abgaben, also die Glasgower Beschlüsse durch eine große Majorität ratitificirten.

Nach diesen Vorbereitungen – denn mit den Einladungsschreiben waren Exemplare der gedruckten Abhandlungen des Komités nicht allein an die Regierungen der bedeutendsten Seestaaten, sondern auch an die Handelskammern u. s. w. der erheblichsten Handelsstädte gesandt — trat am 26. September 1864 der dritte Kongreß in York zusammen, und wenn auch von Regierungen nur die russische und die belgische vertreten war, so hatten sich doch die mit dem Handels- und Seeverkehr in Amsterdam, Antwerpen, Boston V. St., Bremen, Hamburg, Hull, Glasgow, Liverpool, London, Lübeck, New-York, Paris und Sunderland konnektirten Korporationen durch zahlreiche Deputirte vertreten lassen.

Die drei Tage währenden sehr lebhaften Debatten endeten in der Annahme der seitdem unter dem Namen der „York-Rules" bekannten Havarie-Grosse-Regeln, die das in Glasgow zuerst zur Geltung gebrachte common benefit-Princip mit einer nicht unerheblichen Majorität als Basis für ein völkerrechtliches Havarie-Grosse-Gesetz für angemessen erachtete.

Diese lauteten wie folgt:

I. Ein Ueberbordwerfen von Bauholz oder Brettern oder jeder anderen Art von Holz, welches auf Deck eines Schiffes geladen ist in Folge allgemeiner Usance in der Fahrt, in welcher das Schiff zu der Zeit beschäftigt ist, soll auf gleiche Weise in Havarie-Grosse vergütet werden, als wenn solches Holz aus einem Raume unter Deck geworfen wäre.

Kein Seewurf einer anderen Decksladung als Bauholz, Bretter oder anderes Holz soll in Havarie-Grosse vergütet werden.

Jeder Aufbau, welcher nicht mit den Spanten verbunden ist, soll als Theil des Deckes des Schiffes angesehen werden.

II. Schaden an Gütern oder Waaren durch Wasser, welches unvermeidlich durch die zum Zwecke eines Seewurfes geöffneten Luken oder durch

anderweitig gemachte Oeffnungen hinunter dringt, soll als Havarie=Grosse vergütet werden, falls der Seewurf selbst so vergütet wird.

Schaden durch Bruch oder Schamfilung oder anderweitig durch Losreißen der Stauung bei einem Seewurf soll als Havarie=Grosse vergütet werden.

III. Schaden am Schiffe oder der Ladung oder beiden durch Wasser oder anderweitig bei dem Löschen eines Feuers an Bord des Schiffes soll Havarie=Grosse sein.

IV. Verlust oder Schaden durch Wegkappen der Wrackstücke oder Ueberbleibsel von Rundhölzern oder anderen Gegenständen, welche vorher durch die Gefahren der See gebrochen sind, soll nicht als Havarie=Grosse vergütet werden.

V. Wenn ein Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt wird, weil es im Sinken ist oder auf den Strand oder Felsen treibt, so soll kein durch solches absichtliches auf den Strand Setzen entstandener Schaden an Schiff, Ladung oder Fracht oder an allen Dreien als Havarie=Grosse vergütet werden.

VI. Schaden am Schiffe durch Prangen soll nicht in Havarie=Grosse vergütet werden.

VII. Wenn ein Schiff unter solchen Umständen in einen Nothhafen eingelaufen ist, daß die Kosten des Einlaufens in den Hafen als Havarie=Grosse zuläßig sind, und wenn es aus diesem Hafen mit seiner ursprünglichen Ladung oder einem Theile derselben wieder gesegelt ist, so sollen die entsprechenden Kosten des Ausgehens aus dem Hafen gleichfalls als Havarie=Grosse zugelassen werden, und wenn die Kosten, die Ladung in solchem Hafen zu löschen, als Havarie=Grosse zuläßig sind, so sollen auch die Kosten der Wiederladung und Stauung der Ladung an Bord des Schiffes nebst allen Lagerungskosten der Ladung gleichfalls als Havarie=Grosse zuläßig sein. Ausgenommen, daß derjenige Theil der Ladung, welcher in solchem Nothhafen zurückgelassen wird, weil er nicht in der Beschaffenheit ist, wieder verladen zu werden, oder weil das Schiff nicht im Stande oder unfähig ist, ihn zu transportiren, nicht zum Beitrag zu solcher Havarie=Grosse herangezogen werden soll.

VIII. Wenn ein Schiff unter den in Rule VII bezeichneten Umständen in einen Nothhafen eingelaufen ist, so sollen die Kost= und Monatsgelder des Kapitains und der Mannschaft, von der Zeit des Einlaufens in solchen Hafen bis zur Zeit, wann es wieder segelfertig zur Fortsetzung der Reise ist, als Havarie=Grosse vergütet werden. Ausgenommen, daß derjenige Theil der Ladung, welcher in solchem Nothhafen zurückgelassen wird, weil er nicht in der Beschaffenheit ist, wieder verladen zu werden, oder weil das Schiff nicht im Stande oder unfähig ist, ihn zu transportiren, nicht zum Beitrag zu solcher Havarie=Grosse herangezogen werden soll.

IX. Schaden an der Ladung durch Löschen in einem Nothhafen soll nicht als Havarie=Grosse zuläßig sein, falls solche Ladung an der Stelle und in der Art gelöscht wird, wie es in solchem Hafen bei nicht in Seenoth befindlichen Schiffen gebräuchlich ist.

X. Der Beitrag zur Havarie=Grosse soll von dem wirklichen Werthe des Eigenthums bei Beendigung der Reise gemacht werden, wozu der in

Havarie-Grosse für aufgeopfertes Eigenthum vergütete Belauf hinzuzufügen ist, wobei jedoch ein Abzug zu machen ist von der Fracht von 2/5 solcher Fracht an Stelle der Heuer der Mannschaft, Hafenkosten und aller sonstigen Abzüge; so wie ferner ein Abzug vom Werthe des Eigenthums aller derjenigen dasselbe betreffenden Kosten, welche erst nach dem Eintritt solcher Havarie-Grosse entstanden sind.

XI. In jedem Falle, in welchem ein aufgeopferter Theil der Ladung in Havarie-Grosse vergütet wird, soll auch der Verlust der Fracht, welcher durch solchen Verlust der Ladung entstanden ist (wenn solches der Fall ist) gleichfalls so vergütet werden.

Leider waren die zu diesem Kongreß von dem Komité von Lloyds erschienenen Deputirten nur mit dem Auftrage versehen, sich nicht bei den Berathungen — wie dies d. Z. in Glasgow geschehen war — zu betheiligen, sondern etwaige Beschlüsse ad referendum zu nehmen, und da außerdem eine praktische Einigung über die Art und Weise, wie die York Rules im öffentlichen Verkehr zur Ausführung zu bringen unter den maßgebenden Persönlichkeiten des Kongresses und auch später zu erreichen sich unmöglich zeigte — so hat für mehr als ein Jahrzehnt die 1860 unter so glücklichen Auspicien ins Leben gerufene Bewegung, um dem Handel und Schifffahrtsverkehr eine höchst wünschenswerthe Erleichterung zu schaffen, geruht — bis es den Bemühungen des Vorstandes dieses Vereins, in dessen Executive council man mich hineingewählt hatte, gelang, den Faden wieder aufzunehmen, wo er im Jahre 1864 gerissen!

Nach diesen zum Verständniß der Sache mir unerläßlich erschienenen Andeutungen und der Bemerkung, daß Sir Travers Twiß als Präsident, Herr T. C. Engels aus Antwerpen und ich als Vicepräsidenten mit der Leitung der Verhandlungen betraut waren, ist nun vor allen Dingen zu bemerken, daß sich zur Berathung dieses Gegenstandes eine Versammlung sachverständiger und intelligenter Persönlichkeiten zusammen gefunden hatte, wie in keinem der früheren Kongresse so vollzählig nachzuweisen gewesen.

Außer den Deputirten des Komités von Lloyds, des Dispacheurs Vereins zu London und Kopenhagen, des Norddeutschen Lloyd, der Allgemeinen Schiffsrhederei-Gesellschaften in London, Amsterdam und Liverpool, der Handelskammern von Liverpool, Hull, Hamburg, Bremen, Cardiff, Newcastle o Tyne, Amsterdam und New-York, des belgischen Lloyd, des Vereins der Assuradeure in Hamburg, Liverpool, Amsterdam, Rotterdam, Dortrecht, Kopenhagen, Christiania, New-York und New-Orleans, des Internationalen Transportversicherungs-Verbandes in Berlin, der Niederländischen Handelsmatschappy und des Direktors des k. k. österreichisch-ungarischen Generalkonsulats in London hatten sich eine Anzahl Rechtsgelehrter, Dispacheure und sonstiger bei Handel, Schifffahrt und dem Assekuranzwesen Betheiligten versammelt, so daß dem officiellen Bericht ein namentliches Verzeichniß von 68 Personen beigefügt werden konnte.

Die Versammlung wurde mit der folgenden von mir verlesenen Adresse eröffnet:

„Da seit dem Haag-Kongreß 1875 das Executive council unseres Vereins es für angemessen erachtet, den Havarie-Grosse-Gesetzen ihre Aufmerksamkeit zu schenken, so führten die Verhandlungen, welche voriges Jahr

auf dem Bremer Kongreß stattfanden, nicht allein zur Errichtung eines permanenten Komités für Havarie-Grosse am Sitze unseres Vereins, sondern es wurden auch mehrere Lokalkomités in verschiedenen Theilen der Welt gegründet.

„Es kann also die heutige Versammlung als das Resultat der vereinigten Anstrengungen der Mitglieder dieses Komités betrachtet werden und ich bin sicher, wir Alle wünschen aufrichtig, daß aus unseren Verhandlungen nicht nur ein praktisches internationales Havarie-Grosse-Recht hervorgehen möge, sondern daß auch, nachdem ein solches zu Stande gebracht, die Regierungen, deren Flaggen in den Fragen am meisten interessirt sind, welche hier zur Erörterung kommen, die nöthigen Schritte ergreifen werden, um deren Annahme in den verschiedenen Legislaturen zu sichern.

„Denn ungeachtet das Executive council wohl weiß, daß, wenn die maßgebenden Rheder, Kaufleute und ihre betreffenden Versicherer sich über die Principien einigen, auf Grund welcher Havarie Grosse Fragen in ihren gemeinschaftlichen maritimen Unternehmungen geregelt werden, solche Einigung von gesetzlicher Kraft ist; so übersieht es doch nicht, daß, da für jedes einzelne maritime Unternehmen eine solche Einigung zwischen den betreffenden Interessenten in bindender Form erneuert werden muß, es besser wäre, durch die Autorität der verschiedenen Regierungen ihr gesetzliche Kraft zu erwerben, und da einige derselben ein nicht unbeträchtliches Interesse an der Sache bewiesen, so wollen wir hoffen, daß keine unübersteigbaren Hindernisse in dem Wege sein werden, um in nicht zu ferner Zeit dieses wünschenswerthe Ziel zu erreichen.

„Da die Verhandlungen des ersten internationalen Havarie-Grosse-Kongresses zu Glasgow 1860, des zweiten zu London 1862 und des dritten zu York 1864 unglücklicherweise nicht mehr im Druck zu haben sind, müssen wir wegen der Geschichte der bisherigen Bemühungen, eine Einigung in dem internationalen Havarie-Grosse-Recht zu erlangen, auf das wohlbekannte Werk unseres Freundes Herrn Richard Lowndes „The law of General Average". 2. Auflage und auf die zweite Auflage meiner „Papers on maritime Legislation" verweisen.

„Es wird dort gleichfalls vermerkt gefunden werden, daß trotz der wiederholten Versuche der Associated Chambers of Commerce, um die britische Regierung zu bewegen, die von dem letzten Kongresse in York 1864 angenommenen Rules zum Gegenstand der Gesetzgebung zu machen, Nichts gethan wurde; und da die Art und Weise, in welcher diese „York-Rules" überall aufgenommen und von Fachleuten kritisirt wurden, das Executive council überzeugte, daß kein besserer Anhaltspunkt zur Berathung vorgelegt werden könne, wurde beschlossen, Sie einzuladen, deren verschiedene Punkte seriatim in Erwägung zu nehmen.

„Aber ehe dies geschieht, lassen Sie mich noch der Berichte erwähnen, welche von den Lokalkomités in Bremen, Gothenburg und Philadelphia mitgetheilt wurden.

„Das erste Dokument deutet an, daß es wünschenswerth wäre, die wohlbekannten Paragraphen des deutschen See-Rechtes als Anhaltspunkt unserer Verhandlungen zu nehmen, aber, nicht aus dem Auge verlierend, daß die York-Rules ein Kompromiß zwischen den Parteien sind, welche das

allgemeine Sicherheitsprincip als genügende Basis für das internationale Havarie-Grosse-Recht betrachten und denen, die darauf bestanden, daß nichts weniger als das Princip des allgemeinen Nutzens des maritimen Unternehmens das leitende sein soll, erörtert das Bremer Komité die York-Rules sehr ausführlich und weist darauf hin, auf welche Art sie umgeändert werden könnten, um sie in Einklang mit dem deutschen See-Recht zu bringen.

„Und in Anbetracht, daß das Executiv council oder vielmehr diejenigen Mitglieder desselben, welchen die Leitung aller die Havarie-Grosse-Angelegenheit betreffenden Arbeiten obgelegen hat, ihren Bremer Freunden den Ausspruch ihrer Ansichten als Anerkennung der Mühe schulden, der sie sich so bereitwillig in der gemeinschaftlichen Sache unterzogen, halte ich es für meine Pflicht, bei dieser Gelegenheit die folgenden Bemerkungen zu machen.

„So viel ich mich erinnere, waren jedenfalls zwei Gründe maßgebend, weshalb der Yorker Kongreß es unterließ, dem deutschen Recht zu folgen und die Definition dessen, was mit einem Havarie-Grosse-Akt gemeint ist, an die Spitze der York-Rules zu stellen. Der erste war die Schwierigkeit, Alles in ein paar Sätzen auszudrücken, was über diesen Punkt als nothwendig erachtet worden wäre; und der zweite war, daß keine der Definitionen, welche bisher entweder in fremden Gesetzen angenommen waren oder welche in den wohlbekannten Autoritäten Aufnahme gefunden, sich allgemeiner Billigung erfreuten.

„Und das Executive council wird gern Ihre Meinung darüber hören, ob Sie irgend welche Einwendung dagegen haben, diesen Theil des Bremer Vorschlags anzunehmen und an die Spitze des internationalen Havarie-Grosse-Gesetzes die vereinigten Artikel 702 und 705 des deutschen Gesetzes zu setzen, welches dann, wie folgt, lauten wird:

„Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder Beiden zum Zweck der Errettung Beider aus einer gemeinsamen Gefahr, von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, so wie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, desgleichen die Kosten, welche zu demselben Zwecke aufgewendet werden, sind große Havarei." —

„Die große Havarei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen."

„Die Havarei-Vertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff, als auch die Ladung und zwar jeder dieser Gegenstände, entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist."

„Die Vorschläge, die dann folgen, z. B. Gesetze zu erlassen: Wie die Werthe irgend welcher im allgemeinen Nutzen gemachten Aufopferungen zu ermitteln, wie die beitragspflichtigen Werthe anzunehmen, ob die Rechte der Reklamanten für in Havarei-Grosse gemachte Aufopferungen in irgend einer besonderen Weise zu wahren, und wie die Beiträge zur großen Havarei zu sichern sind; — können, wenn Sie es für angemessen erachten, nach den Gebräuchen des Hafens regulirt werden, wo die Havarei-Grosse-Dispache aufgemacht wird, da in diesen Punkten kaum principielle Fragen involvirt sind. —

„Aber ich glaube, Sie werden dahin überein kommen, daß es angemessen, den Bestimmungshafen oder den Ort, wo etwa in Folge eines Havarei=Grosse=Aktes, das maritime Unternehmen beendigt wird, als denjenigen zu bezeichnen, wo die Dispache zu machen ist, ausgenommen natürlich, die Betheiligten vereinigten sich, irgend einen anderen Weg zu betreten.

„Ein solcher Vorbehalt ist um so nothwendiger, als der in einigen Theilen der östlichen Hemisphäre angenommene Gebrauch für die Aufmachung von Dispachen ganz außer allem Verhältniß hohe Kommissionen zu beberechnen, seit Kurzem die zuletzt für solche Havarei=Grosse=Beiträge Verantwortlichen bewogen hat, darauf zu bestehen, daß dieselben an einem anderen Platze als im Bestimmungshafen aufgemacht werden, und mit diesem Vorbehalt ist der Bremer Vorschlag der günstigen Beurtheilung des Kongresses empfohlen.

„Eine Durchsicht des Berichts des Bremer Delegirten zu dem Yorker Kongreß, unseres leider dahingeschiedenen Freundes Crusemann, würde das Bremer Komité überzeugt haben, daß auf die Berathung keines anderen Theils der York=Rules mehr Zeit verwendet wurde, als auf die der Rules VII (Kosten im Nothhafen) und VIII (Heuer und Unterhalt der Schiffsbesatzung im Nothhafen) und es muß abgewartet werden, ob die Verhandlungen, welche hier über diese wichtigen Punkte stattfinden müssen, zu einer befriedigenden Fassung dieser beiden Rules zu führen im Stande sind.

„Aber da ist eine Aeußerung in diesem Theil des Bremer Berichtes, der zu einer Bemerkung Anlaß gibt.

„Die offenkundigsten Fälle, daß ein Theil der Ladung im Nothhafen zurückgelassen, wurden nicht — wie dort angedeutet — dadurch verursacht, weil das Schiff von Anfang an überladen, sondern weil nach den Gebräuchen des Verschiffungshafens Baumwolle in den Raum des Schiffes eingeschraubt worden und im Nothhafen keine Möglichkeit war, ein gleiches Verfahren eintreten zu lassen.

„Der Vorschlag in dem Bremer Bericht, daß, um den beitragspflichtigen Werth des Schiffes zu ermitteln, die Taxe der Reparaturen, wie sie am Ende der Reise geschätzt, abgezogen werden soll, mag im ersten Augenblick von Ihnen für annehmbar angesehen werden; aber ich fürchte, daß so viele Schwierigkeiten sich der praktischen Ausführung desselben entgegenstellen werden, daß ich erwarte, die Versammlung wird keine Aenderung der zehnten Rule beantragen.

„Unter dem Titel „Artikel, welche eventuell zu einem Kompromiß mit den englischen Anschauungen zu benutzen wären" — unter welcher Bezeichnung anscheinend die York=Rules verstanden sind — nimmt der Bremer Bericht den Wortlaut der Rule V (freiwillige Strandung) an, deutet aber darauf hin, daß der durch Vertheidigung eines Schiffes gegen Feinde oder Seeräuber entstehende Schaden und die Loskaufskosten nach Anhaltung durch Feinde oder Seeräuber in Havarei=Grosse vergütet werden sollen, — dem man kaum entgegen sein kann. Dasselbe ist anwendbar auf den Vorschlag, zur Rule I (Seewurf von Decladung) folgenden Zusatz zu machen: vorausgesetzt, daß diese Rule nur auf solche Schiffe anwendbar ist, welche

eigens für diese Fahrt konstruirt und ausgerüstet sind, so daß die Decladung keine außerordentliche Gefahr mit sich bringt.

„Die weiteren Vorschläge, nämlich

a) daß der beitragspflichtige Werth der Fracht nicht weniger betragen darf als die Hälfte der Brutto-Fracht,

b) daß der durch des Rheders Unfähigkeit, seinen Antheil zum Bodmerei-Brief zu beschaffen, den Ladungseignern entstehende Schaden, gleichmäßig unter ihnen vertheilt werden soll, und

c) daß die Heuer und das Kostgeld der Mannschaft in Folge eines durch force majeure verursachten Aufenthalts in Havarie-Grosse zu vergüten,

werden unzweifelhaft zu interessanten Erörterungen Veranlassung geben, so daß ich hier nur Ihre Aufmerksamkeit auf dieselben zu lenken habe.

„Ich komme jetzt zu der in dem Bremer Bericht enthaltenen Empfehlung, die vierte Rule (Kappen von Schiffstrümmern) abzuändern und ich erlaube mir die Hoffnung auszusprechen, daß auf diesen Punkt nicht bestanden werden wird; denn diese Rule wurde im Einklang mit dem wohlbekannten Ausspruch eines unserer berühmtesten Richter angenommen, daß das Kappen eines Gegenstandes, der sich in solchem Zustand befindet, daß er nicht allein nicht mehr gerettet werden kann, sondern außerdem noch die Fahrt des Schiffes erschwert, schon wirklich verloren ist und daher nicht ein Opfer ist, das in Havarie-Grosse liquidirt werden kann.

„Der Bericht des schwedischen Komité's verdient unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich durch Hinweisung auf das Gesetz ihres Landes, nach dem kein Seewurf von Decklast in Havarie-Grosse aufzunehmen, wenn er nicht zu dem Zweck vorgenommen, um ein auf Grund gekommenes Schiff zu lichten, und wenn wir erwägen, daß dieses Gesetz in einem Lande in Kraft ist, dessen Schiffe ganz besonders zum Tragen von Deckladungen gebaut und ausgerüstet sind, so verdient das daselbst angenommene Princip unzweifelhaft unsere sehr ernste Aufmerksamkeit.

„Der weitere Vorschlag, daß, im Falle die Reise im Nothhafen beendigt wird, keine anderen Kosten als die einkommenden Hafengelder und der Unterhalt der Mannschaft, bis ein solcher Beschluß gefaßt wurde, in Havarie-Grosse aufzunehmen, scheint so selbstverständlich zu sein, daß er keiner besonderen Festsetzung bedarf.

„Die Schlußvorschläge des schwedischen Berichtes mit Bezug auf die Kontributionswerthe von Schiff, Fracht und Ladung werden unzweifelhaft die ganze Aufmerksamkeit der Versammlung in Anspruch nehmen, besonders was die Bemerkung betrifft, daß Schiffe gewöhnlich niedriger geschätzt werden, als es sein sollte, eine Kalamität, der nach meiner eigenen Erfahrung nur dadurch abgeholfen werden kann, daß darauf bestanden wird, daß die Abschätzungen nur durch Taxatoren gemacht werden, die nicht allein kompetent, sondern eidlich verpflichtet sind, auch unparteiisch zu sein.

„Der Bericht des Philadelphia-Komité's oder vielmehr der Bericht des Subkomité's für Dispachen des Komité's der Seeversicherungsgesellschaften in jener Stadt und an dasselbe gerichtet, opponirt vollständig der ersten Rule (Seewurf von Deckladung), weil — nach ihrer Meinung — eine Decklast die Führung und Behandlung des Schiffes behindert und

auch die Ladung unter Deck in Gefahr setzt, sowie auch weil ein Ueberbordwerfen der Deckladung dem Rheder dennoch die Fracht sichere.

„Der Bericht billigt gänzlich die Rules II (Schaden durch Seewurf), III (Löschen eines Feuers an Bord des Schiffes), IV (Kappen von Schiffstrümmern), V (freiwillige Strandung), VI (Prangen), schlägt aber zur Rule VII (Kosten im Nothhafen) vor, daß derjenige Theil der Ladung, welcher im Nothhafen zurückzulassen nicht vom Beitrage zur Havarie-Grosse befreit werden soll, da derselbe durch das Einlaufen in den Nothhafen ebenso begünstigt wurde, wie der Rest, und bemerkt weiter zu Rule VIII (Heuer und Unterhalt der Schiffsbesatzung im Nothhafen), daß solche Vergütung nicht nur von dem Datum des Einlaufens in den Nothhafen erlaubt werden sollte, sondern von dem Augenblicke an, wo auf den Nothhafen abgehalten wird, und nochmals die Einwendungen wiederholend, die gegen Befreiung des Havarie-Grosse-Beitrages von im Nothhafen zurückgelassener Ladung bereits unter der vorhergehenden Rule gemacht worden sind. Rule IX (Schaden an der Ladung beim Löschen) ist darum opponirt, weil man nicht die Möglichkeit sehen kann, wenn der Schiffer mit Umsicht verfährt, daß im Entlöschen irgend ein Unterschied stattfinden kann.

„Die Rules X und XI (Beitragspflichtige Werthe) sind gebilligt, aber ein Zusatz zu ersteren ist vorgeschlagen — nämlich, daß selbst im Falle eines Totalverlustes nach der Abreise vom Nothhafen eine Vertheilung aller Kosten in Havarie-Grosse, mit Ausnahme der Heuer und Kostgeld der Schiffsbesatzung, stattfinden soll, ein Vorschlag, welcher wohl kaum die Genehmigung dieser Versammlung erhalten wird.

„Der Grund, weshalb ich die Motive, auf welche die Beschlüsse des Philadelphia-Berichtes basirt sind, ausführlicher erörtert, ist einfach der, daß unsere dasigen Freunde nicht besonders unter uns vertreten sind, wogegen wir das Vergnügen haben, Abgeordnete von Bremen und Gothenburg in unserer Mitte zu sehen, welche sicher dafür Sorge tragen werden, daß ihre Ansichten der Versammlung gehörig unterbreitet werden.

„Ehe ich schließe, muß ich noch bemerken, daß das Executive council dem Herrn Joh. Phil. Schneider aus Bremen für die von ihm zur allgemeinen Annahme proponirten Regeln für Havarie-Grosse-Dispachirung und für Behandlung der durch Kollision entstandenen Havarie vielen Dank schuldet; da jedoch vorher der Beschluß gefaßt worden, die York-Rules als Basis unserer Berathungen zu nehmen, so konnte das Executive council nichts weiter thun, als die Vorschläge des Herrn Schneider geeignetst zu verbreiten und der Versammlung anheim zu geben, in wie weit dieselben geeignet sind, als Verbesserungsvorschläge für die York-Rules zu gelten.

„Mögen unsere Berathungen erfolgreich sein und zur Annahme eines internationalen Havarie-Grosse-Gesetzes führen!" —

Darauf übergaben die Deputirten des Komité's von Lloyds ein Schreiben ihres Vorsitzenden, in dem dieser die Mittheilung macht, daß das Komité zu der Ansicht gekommen: es würde vielmehr im Interesse des allgemeinen Geschäftsverkehrs sein, das, was unter Vergütung in Havarie-Grosse verstanden wird, überhaupt aufzuheben und nicht, wie es in Aussicht genommen, es weiter auszudehnen.

Eine lebhafte Debatte folgte auf diese unerwartete und den Verhältnissen vollständig unangemessene Zumuthung, da, wie bereits angedeutet, Lloyds nicht allein mit zu denjenigen gehörten, von denen die Bewegung ein einiges Havarie-Grosse-Recht zu erreichen ausging, sondern auch, da die Mitglieder von Lloyds alltäglich selbst die Regulirung von Schäden auf ihren eigenen, mit der Klausel: General Average to be paid according to foreign statement if properly made up (d. h. Havarie-Grosse muß nach fremder Dispache, wenn ordnungsmäßig aufgemacht, bezahlt werden) ausgefertigten Policen vornehmen und dadurch den Nachtheilen nicht entgehen können, zu deren Abhülfe die gegenwärtige Bewegung ins Leben gerufen ist.

Nachdem über diesen Gegenstand zur Tagesordnung übergegangen war, wurde der Beschluß gefaßt: die York-Rules als eine Basis für die Diskussionen der Versammlung zu nehmen, und glaube ich mich nach der ausführlichen Behandlung, die dieser Gegenstand — während meine vielfachen Berufsgeschäfte mich behinderten, dies Referat so schnell zu machen, als ich es ursprünglich beabsichtigt hatte — inzwischen in der „Denkschrift, betreffend die internationale gesetzliche Regelung des Rechtsverhältnisses der Großen Havarei im Auftrage des zu Berlin domicilirenden internationalen Transportversicherungsverbandes, als Beilage zu einer bezüglichen Eingabe an den Deutschen Reichstag, verfaßt von R. Ulrich, Generalsekretair des Verbandes" und sonst gefunden, darauf beschränken zu können, hier nur als Resultat der fast dreitägigen Debatten — von denen Lord O'Hagan, der während eines Nachmittags den Vorsitz selbst übernommen hatte, öffentlich anerkannte, daß er in seiner langjährigen Erfahrung in einer aus so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzten Versammlung Fachkenntniß, Ruhe und Geläufigkeit im Ausdruck nie angetroffen habe — die jetzt unter dem Namen der York- und Antwerp-Regeln in officieller Uebersetzung bekannt gemachten Beschlüsse folgen zu lassen.

Regel 1. Seewurf von Decktladung. Kein Seewurf von Decktladung soll als große Haverei vergütet werden.

Jeder Aufbau, welcher nicht in das Gerippe des Schiffes eingebaut ist, soll als ein Theil des Decks des Schiffs betrachtet werden.

(Dafür: 26 Stimmen,
gegen: 10 „
Majorität: 16 Stimmen.)

Regel 2. Schaden durch Seewurf. Schaden, welcher Gütern oder Waaren durch Wasser zugefügt wird, das unvermeidlich durch die, behufs eines Seewurfs geöffneten Luken oder durch andere zu diesem Zwecke gemachten Oeffnungen in den Schiffsraum dringt, soll als große Haverei vergütet werden, falls der Verlust durch den Seewurf als große Haverei vergütet wird.

Schaden, welcher in Folge eines Seewurfs durch Bruch und Scheuern oder sonst aus Störung der Stauung verursacht wird, wird als große Haverei vergütet, falls der Verlust durch Seewurf als solche vergütet wird.

(Dafür: 32 Stimmen,
gegen: 6 „
Majorität: 26 Stimmen.)

Regel 3. Löschen eines Feuers an Bord des Schiffes. Schaden, welcher dem Schiffe oder der Ladung oder beiden beim Löschen eines Feuers an Bord des Schiffes durch Wasser oder sonstwie zugefügt wird, ist große Haverei; mit der Ausnahme, daß keine Vergütung für die Wasserbeschädigung solcher Kolli eintritt, welche selbst vom Feuer ergriffen gewesen sind.

(Dafür: 36 Stimmen,
gegen: 4 „
Majorität: 32 Stimmen.)

Regel 4. Kappen von Schiffstrümmern. Verlust oder Schaden, welche durch Kappen der Trümmer oder Ueberbleibsel von Rundhölzern oder von anderen Sachen, welche durch Seegefahr vorher gebrochen oder weggeführt sind, entstehen, sollen nicht als große Haverei vergütet werden.

(Dafür: 47 Stimmen,
gegen: — „)

Regel 5. Freiwillige Strandung. Wenn ein Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt wird, weil es im Sinken begriffen ist oder auf den Strand oder Felsen zutreibt, so soll der Schaden, welcher Schiff, Ladung und Fracht oder einem einzelnen oder mehreren dieser Gegenstände durch das absichtliche auf den Strand Setzen zugefügt wird, nicht als große Haverei vergütet werden.

(Dafür: Alle Stimmen.)

Regel 6. Prangen. Schaden, welchen das Schiff oder die Ladung in Folge Prangens erleidet, soll nicht als große Haverei vergütet werden.

(Dafür: Alle Stimmen.)

Regel 7. Kosten im Nothhafen. Wenn ein Schiff in einen Nothhafen unter solchen Umständen eingelaufen ist, daß die Kosten des Einlaufens als große Haverei zulässig sind, und wenn es von da mit seiner ursprünglichen Ladung oder einem Theile derselben wieder ausgelaufen ist, so sollen auch die entsprechenden Kosten des Auslaufens als große Haverei zulässig sein; und wenn die Kosten des Löschens der Ladung in solchem Nothhafen als große Haverei zulässig sind, so sollen auch die Kosten des Wiedereinladens und der Stauung solcher Ladung an Bord des betreffenden Schiffes, ebenso wie alle Lagerungskosten der Ladung als große Haverei zugelassen werden.

(Dafür: 39 Stimmen,
gegen: 5 „
Majorität: 34 Stimmen.)

Regel 8. Heuer und Unterhalt der Schiffsbesatzung im Nothhafen. Wenn ein Schiff unter den, in Nummer 7 bezeichneten Umständen in einen Nothhafen eingelaufen ist, so sollen die Heuer und die Kosten des Unterhalts des Schiffers und der Schiffsmannschaft von der Zeit des Einlaufens in den Nothhafen bis zur Zeit, wo das Schiff zur Fortsetzung der Reise wieder bereit gestellt ist, als große Haverei vergütet werden.

(Dafür: 45 Stimmen,
gegen: 5 „
Majorität: 40 Stimmen.)

Regel 9. Schaden an der Ladung beim Löschen. Schaden, welcher der Ladung durch Löschen derselben in einem Nothhafen zugefügt wird, soll nicht als große Haverei zugelassen werden, sobald die Ladung an einer Stelle und in solcher Weise gelöscht worden ist, wie es in jenem Hafen bei Schiffen, welche nicht in Seenoth sind, geschieht.

(Dafür: 40 Stimmen,
gegen: 5 „
Majorität: 35 Stimmen.)

Regel 10. Beitragspflichtige Werthe. Der Beitrag zur großen Haverei soll von dem wirklichen Werthe der beitragspflichtigen Gegenstände am Ende des Unternehmens, zuzüglich des als große Haverei für geopferte Gegenstände vergüteten Betrages geleistet werden, wobei jedoch von der Fracht des Rheders und dessen Ueberfahrtsgeldern, welche noch Gefahr laufen, diejenigen Hafenkosten und Heuer abzuziehen sind, deren Aufwendung nicht erfolgt sein würde, wenn Schiff und Ladung zur Zeit des Havereifalles verloren gegangen wären; auch kommen ferner von dem Werthe der beitragspflichtigen Gegenstände alle diejenigen Kosten in Abzug, welche auf dieselben nach Entstehung des großen Haverei-Anspruches verwendet worden sind.

(Dafür: Alle Stimmen.)

Regel 11. Frachtverlust. In jedem Falle, in welchem geopferte Ladung als große Haverei vergütet wird, wird etwaiger Frachtverlust, welcher durch solchen Verlust der Ladung verursacht worden ist, gleichfalls als große Haverei vergütet.

(Dafür: Alle Stimmen.)

Regel 12. Vergütung für Ladung. Die Vergütung für geopferte Güter wird durch den Werth bestimmt, welchen der Eigenthümer empfangen haben würde, wenn die betreffenden Güter nicht geopfert worden wären. (Dafür: Alle Stimmen.)

Ein Vergleich der York-Rules mit den hier eben gegebenen York- und Antwerp-Regeln weist die folgenden Verschiedenheiten nach:

a) daß, während die erste York-Rule nur eine Art von Decklast, nämlich die von Holzwaaren, wenn über Bord geworfen, zur Vergütung in Havarie-Grosse für geeignet erachtet, der jetzige Beschluß dahin lautet: daß überhaupt ein Seewurf von Decklast nicht in Havarie-Grosse vergütet wird;

b) daß, während die dritte York-Rule verfügte, daß der durch Maßregeln zum Löschen eines Feuers an Bord entstandene Schaden in Havarie-Grosse vergütet werden soll, dies in dem Falle nicht zu geschehen, wenn Kolli selbst vom Feuer ergriffen gewesen;

c) daß, während die siebente und achte York-Rule von dem Beitrage zu den Nothhafenkosten und der Heuer und dem Unterhalt der Schiffsbesatzung daselbst — diejenigen Güter ausnimmt, die im Nothhafen verkauft sind, solche Ausnahme zurückgezogen worden ist;

d) daß, während in der zehnten York-Rule die Fracht nur mit $^{3}/_{5}$ zum Beitrag in Havarie-Grosse hinangezogen wird, jetzt bestimmt worden, daß, um den beitragspflichtigen Theil der Fracht zu ermitteln, nur diejenigen Hafenkosten und Heuer abzuziehen sind, deren Aufwendung nicht erfolgt sein würde, wenn Schiff und Ladung zur Zeit des Havarie-Falles verloren gegangen wären; und endlich

e) daß durch die den York-Rules überhaupt fehlende zwölfte Regel festgesetzt worden: daß die Vergütung geopferter Güter zu dem Werth stattzufinden, den der Eigenthümer empfangen haben würde, wenn sie nicht geopfert wären.

Mit der Bemerkung, daß von dem Kongreß der Beschluß gefaßt worden, den Betheiligten — Regierungen, Handelskammern, Versicherern und dem Handels- und Rhedereistande im Allgemeinen — anheim zu geben, die geeigneten Schritte in den betreffenden Kreisen zu ergreifen, um die praktische Anwendung der York- und Antwerp-Regeln zu sichern, gehe ich nun zu den anderen Gegenständen über, die im Schooße des Kongresses zur Verhandlung gekommen sind.

II. Die Exekution von Urtheilen und Anordnungen fremder Gerichte.

Der Advokat und Richter des Konsistorialgerichts in London, Herr Dr. T. H. Tristram, las eine Abhandlung unter diesem Titel, in der er ausführte: daß, wenn die Gerichte aller Nationen nach gleichen Principien ihre Urtheile fällten und besonderes wenn ihre Konstitution gleiches Vertrauen verdiente, das Publikum wohl zufrieden sein könnte, seine Person und Eigenthum allen Urtheilen zu unterwerfen, die ganz gleich wo in der Welt gesprochen würden. Unter den obwaltenden Verhältnissen sollte aber die Exekution von fremden Urtheilen von folgenden Bedingungen abhängig gemacht werden:

1) daß das ein solches Urtheil fällende Gericht nach den Gesetzen des eigenen Landes kompetent ist, über den betreffenden Gegenstand zu adjudiciren;
2) daß das Urtheil unzweifelhaft endgültig ist;
3) daß das Urtheil nicht schlecht in sich selbst ist;
4) daß der Angeklagte in der Sache vorgeladen und Gelegenheit hatte, sich zu vertheidigen;
5) daß das Urtheil nicht auf betrügerische Weise erlangt worden;
6) daß das Urtheil nicht gegen die Politik des Staates verstößt, in dem es zur Ausführung kommen soll.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß unter diesen Voraussetzungen alle civilisirten Nationen aufgefordert werden können, die Exekution fremder Urtheile zu verfügen, nämlich:

a) in allen Klagen in rem oder theilweise in rem und theilweise in personam, wenn das Urtheil von dem Gericht rei sitae gefällt;
b) in allen persönlichen Klagen, wo der Angeklagte ein eingeborner oder naturalisirter Unterthan des Landes ist, in dem das Urtheil gesprochen worden;
c) oder wenn der Angeklagte zur Zeit der Urtheilsfällung in dem Lande domicilirt war, in dem der Streit seinen Ursprung hatte;
d) oder wenn der Angeklagte zur Zeit, als der Streit seinen Ursprung nahm, der Eigner oder Theilnehmer eines geschäftlichen Etablissements in dem Lande der Urtheilsfällung war;

dagegen stellt er den Grundsatz auf: daß keine civilisirte Nation das Urtheil eines fremden Gerichts gegen das Eigenthum oder die Person eines Angeklagten zur Ausführung bringen lassen darf, der nicht seiner Nationalität oder seinem Domicil nach oder in Folge eigener kontraktlicher Verpflichtung sich der Jurisdiktion des Landes unterwerfe, dessen Gericht das Urtheil gefällt hat.

Eine andere Abhandlung über denselben Gegenstand wird von dem Advokaten Herrn J. G. Alexander in London vorgelesen. Nachdem in derselben konstatirt: daß in Schweden und Norwegen fremde Urtheile überhaupt ignorirt; daß in Belgien, Holland, Frankreich, der Schweiz und Portugal in allen Fällen, wenn nicht durch Vertragsbestimmungen ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, nur den auf Grund eines fremden Urtheils Klagenden erlaubt ist, die ursprünglichen Beweisstücke für ihr Verfahren zu benutzen; daß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika fremde Urtheile in personam nur als prima facie und folglich als durch jeden anderen zu widerlegenden Beweis zu betrachten; und daß in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, der deutschen Schweiz und Spanien fremde Urtheile nur von denjenigen Landen zur Exekution zugelassen werden, mit denen darauf bezügliche Reciprocitätsverträge geschlossen sind — wird darauf hingewiesen: daß, da auch die Beobachtung des englischen Verfahrens (wie es von Baron Parke in Williams v. Jones — 13 M. & W. 633 — in dem Satz dargelegt worden: daß, wenn ein Gericht von kompetenter Jurisdiktion erkannt hat, eine Person sei der anderen einen gewissen Betrag schuldig, eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung solchen Betrages vorhanden ist, und daß auf deren Grund eine Schuldklage zur Ausführung des Urtheils gerechtfertigt werden kann) nicht ohne Weiterungen für Diejenigen sind, die ein fremdes Urtheil in England zur Ausführung bringen lassen wollen, es am angemessensten sein würde, den bekannten Vorschlag des Professors Dr. Asser in Amsterdam zur Ausführung zu bringen und darnach zu trachten, durch den Abschluß von Verträgen die geeigneten Maßregeln zu treffen, um fremde Urtheile auf Grund einfacher Requisition des urtheilenden Gerichts zur Exekution zu bringen.

Die unter allgemeiner Betheiligung stattfindende sehr lebhafte Debatte schloß mit der Ernennung des folgenden Komité's zu dem Zweck, den Entwurf eines Gesetzes über diesen Gegenstand vorzubereiten: Herr Charles Faider (belgischer General-Anwalt) als Vorsitzender, Herr J. E. Leonard (Mitglied des Vereinigten Staaten-Kongresses), Sir Travers Twiß, Herr Daniel de Folleville, Herr Joseph Brown Q. C., Herr A. J. Hory aus Amsterdam, Herr Hinde Palmer Q. C., Herr J. C. Colfavru aus Cairo, Herr David Murray aus Glasgow, Herr Clunet, Dr. Tristram und Herr Alexander mit Herrn Julien Schaar als Schriftführer.

III. Vertragsverpflichtungen — Verträge als Gegenstände des Völkerrechts.

Herr Henry Richards, Parlamentsmitglied für Merthyr, las eine Abhandlung über „Vertragsverpflichtungen", in der er darauf hinweist: daß, obgleich Verträge die feierlichen Versprechungen von Nationen sind und demnach so lange als bindend betrachtet werden sollten, bis sie mit gegenseitiger Uebereinstimmung aufgehoben werden, doch Verhältnisse eintreten oder gedacht werden können, durch die dies Princip beschränkt wird. Nachdem die Fälle erörtert worden, in denen eine solche Beschränkung möglich wäre, z. B. wenn Verträge durch den Lauf der Ereignisse ihre Kraft ver-

lieren; wenn unter Zwang gemachte Verträge natürlich eo ipso ungültig sind, wobei auf die Schwierigkeit hingewiesen, einen solchen Zwang darzuthun; wenn nach einem Kriege dem unterliegenden Staat unverhältnißmäßig harte Bedingungen auferlegt worden; endlich wenn, wie 1813 zwischen Frankreich, Preußen und Oesterreich, die allgemeinen politischen Verhältnisse durch unvorhergesehene Ereignisse sich vollständig ändern — wird erwogen, wie ein befriedigender Zustand erreicht werden kann, und Herr Richards kommt zu der folgenden Antwort:

1) durch die größtmögliche Beschränkung aller Vertragsverhältnisse, da in dem Maßstabe, in dem Verträge vermehrt werden, natürlich auch die Möglichkeit zu Mißverständnissen zunimmt. Wie Herr Montague Bernard sagt: Bedenklichkeit im Eingehen von Verträgen ist die beste Sicherheit für deren gewissenhafte Vollziehung; es mag als ein Beweis für das Wachsen der Moralität unter Nationen angesehen werden, wenn diese behutsam sind, ehe sie sich auf Verträge von unbestimmter Dauer und nicht zu ermessendem Umfang einlassen;
2) durch den Abschluß von Verträgen, die nur für eine bestimmte Zeit in Kraft sind und nach festgesetzten Perioden revidirt werden müssen. Es gibt unzweifelhaft einige Verträge, die fortdauernd sein müssen, wie z. B. Abtretungs-, Grenz- oder solche Verträge, die sich auf den Austausch von Territorien beziehen, aber im Allgemeinen hat Herr Mills recht, wenn er sagt: „Nationen können sich rechtmäßig nicht selbst oder andere länger binden, als die menschliche Voraussicht dauert, weil dadurch die Gefahr — die gewissermaßen immer existirt — vergrößert wird, daß die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten durch die veränderten Umstände unrecht oder unweise wird. Ich kann mir keinen triftigen Grund denken, weshalb die zwischen Nationen zu ihrem gegenseitigen Nutzen eingegangenen Verträge nicht einer periodischen Revision unterworfen sein sollten. Wenn überhaupt, so dürften es doch nur sehr vereinzelte Verträge sein, deren Bedingungen nicht so formulirt werden können, daß die Kontrahenten vor erheblichem Verlust oder Nachtheil bewahrt würden, falls deren Erneuerung unterbliebe";
3) durch Vermeidung drückender Bedingungen. Um Kant's Worte zu gebrauchen, wir sollten am Ende eines Krieges keinen Vertrag machen, der den Samen eines neuen Krieges in sich birgt. Wenn, wie oft behauptet wird, der Zweck des Krieges die Herstellung des Friedens ist, so würde diese Regel sicher beobachtet werden;
4) durch Aufnahme einer Klausel, die richterliche und friedliche Mittel vorschreibt, durch die etwaige, gelegentlich der Ausführung des Vertrages entsprechende, Differenzen endgültig entschieden werden können. Wie es unzweifelhaft ist, daß ehrliche Meinungsverschiedenheiten unter Staaten ebenso wie unter Individuen über die Auslegung von Dokumenten entstehen können, so ist es wichtig, im Voraus für eine solche Eventualität die nöthige Vorsorge zu nehmen.

Darauf folgte Herr Dr. J. P. Thompson aus Berlin mit einer Abhandlung: „Verträge als Gegenstände des Völkerrechts betrachtet". Nachdem er aus Heffter „Das europäische Völkerrecht der Gegenwart", Einleitung § 9, den Satz angeführt: „Außerdem ist freilich jeder internationale Vertrag

nur für die daran Betheiligten verbindlich, und selbst eine Vielheit von Verträgen, die denselben Grundsatz proklamiren oder zur Grundlage haben, aber unter verschiedenen Mächten geschlossen sind, kann an und für sich Anderen oder gegen Andere kein Recht zur Anwendung desselben Grundsatzes gewähren, sondern nur zur Beglaubigung eines damit einverstandenen allgemeinen Rechtsbewußtseins dienen"; und auf die denselben Gegenstand betreffenden dicta aus den Werken von Grotius, Bluntschli, Manning, Phillimore, Wheaton, Calvo, Kent u. A. verwiesen, die über den Werth, der Verträgen im allgemeinen völkerrechtlichen Verkehr beizumessen, nicht einig sind, machte er die folgenden Propositionen, nämlich

1) daß kein Vertrag durch sich selbst fortdauernd verbindlich sein kann;
2) daß kein Vertrag für andere Staaten, als die denselben eingegangen, verbindlich sein kann;
3) daß kein Vertrag als Gegenstand des Völkerrechts verbindlich sein soll, der Bedingungen enthält, die gegen die Menschenrechte sind, oder gegen die Rechte und die Wohlfahrt von Staaten, die nicht dessen Mitkontrahenten sind, oder die die kontrahirenden Staaten in einer Allianz zum Umsturz der gesetzlichen Existenz und des Wohlergehens anderer Staaten vereinigen;
4) daß kein Vertrag verbindlich ist, der geheime Klauseln enthält, die mit dem publicirten Vertrage in Widerspruch stehen;

enthalten die negative Seite mit Bezug auf Verträge als Gegenstände des Völkerrechts; von positivem Nutzen für dasselbe sind:

1) alle Vertragsstipulationen, die den friedlichen Verkehr unter Nationen erleichtern;
2) alle Vertragsbedingungen zum allgemeinen Schutz der menschlichen Gesellschaft gegen Laster und Verbrechen, zur Beförderung von Kunst und Wissenschaft und zur Anregung des allgemeinen Wohlwollens untereinander;
3) alle Verträge, die im Interesse des allgemeinen Menschenwohls und zu dem Zweck gemacht sind, die Nationen in der Beförderung der höheren Civilisation zu vereinigen; dahin gehören die Bestimmungen zur Unterdrückung der Piraterie und des Sklavenhandels, zur Beschränkung der Gelegenheiten für Kriege und zur Erleichterung ihrer Folgen, zur Beobachtung der Humanitätspflichten bei den Armeen und auf dem Schlachtfelde und vor allen Dingen Alles, was sich auf die Substituirung schiedsrichterlicher Entscheidungen und gegen die Anwendung von Waffengewalt bezieht; und endlich wird
4) großes Gewicht darauf gelegt, daß in allen Verträgen die Mittel ausdrücklich anzugeben sind, durch die sie abgeändert oder vollständig aufgehoben werden können.

Herr Dr. Thompson beendigt seine Abhandlung mit dem Vorschlage: daß das, was man unter Treu und Glauben der Nationen versteht, nur Dasjenige ist, was deren weiseste und biederste Männer dafür anerkennen, Mittel und Wege gefunden werden sollten, um durch völkerrechtliche Verträge unter den maßgebendsten Staaten die Art und Weise festsetzen zu lassen, wie deren etwaige Differenzen auf friedlichem Wege zum Austrag

gebracht werden können, so daß der Krieg nur als ultima ratio für den Bruch des völkerrechtlichen Treu und Glaubens zu reserviren ist!

Nach Schluß der über diese beiden Abhandlungen gemeinsam stattgefundenen Diskussion wird die Resolution:

„daß die Mitglieder dieser Konferenz der Ansicht sind, das alle künftigen völkerrechtlichen Verträge die Schiedsgerichts-Klausel enthalten sollten und daß diese Konferenz ehrerbietigst, aber ernstlich den Staatsmännern aller Nationen anheimgeben würde, dieses Princip anzunehmen",

einstimmig votirt — und damit, vor Schluß des Kongresses, noch die folgende Nachtragsresolution:

„daß der auf Grund der Abhandlungen der Herren Henry Richard und Dr. J. P. Thompson mit Bezug auf die Aufnahme der sogenannten „Schiedsgerichts-Klausel" in alle zukünftigen völkerrechtlichen Verträge gefaßte Beschluß an ein besonderes Komité mit dem Auftrage überwiesen werden soll, um zu erwägen, welches die besten Mittel sind, den Beschluß zur Kenntniß der Landesregierungen zu bringen"

verbunden. —

IV. Völkerrechtliche Wechselordnung.

Herr Dr. S. Borchardt aus Berlin überreichte den Bericht des zur Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes auf dem Vereinskongreß im Haag (1875) ernannten Komité's, aus dem hervorging, daß seit Annahme der folgenden Grundsätze die für eine völkerrechtliche Wechselordnung maßgebend sein sollten und deren Festsetzung nach sehr eingehender Debattirung auf dem vorigen Kongreß in Bremen (1876) erfolgte:

1) die Wechselfähigkeit ist bedingt durch die Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten;
2) der Wechsel muß die Bezeichnung als „Wechsel" in der Urkunde enthalten;
3) das Valutenbekenntniß ist kein Erforderniß des Wechsels oder des Indossaments;
4) Usowechsel sind unzulässig;
5) die Uebertragbarkeit an Ordre kann nur durch ein ausdrückliches Verbot im Wechsel oder im Indossament ausgeschlossen werden;
6) Wechsel auf Ueberbringer sind unzulässig;
7) die distantia loci ist kein Erforderniß des Wechsels;
8) das Blanko-Indossament ist gültig;
9) durch das Indossament eines verfallenen und nicht, Mangels Zahlung, protestirten Wechsels erlangt der Indossatar die Rechte gegen den Acceptanten und Regreßrechte gegen die Nachindossanten. Ist die Protesterhebung erfolgt, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und die Vorindossanten;
10) die Annahme hat schriftlich auf der Urkunde zu geschehen. Es genügt für dieselbe, wenn der Bezogene seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite der Urkunde schreibt;
11) der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken;

12) die Streichung der einmal geschriebenen Annahme ist wirkungslos;
13) Respekttage sind unzulässig;
14) der Wechselinhaber ist bei der Regreßnahme an die Reihenfolge der Indossamente und an die einmal getroffene Wahl nicht gebunden;
15) Protesterhebung oder Notirung des Protestes ist zur Wahrung des Regresses unerläßlich;
16) die unterlassene Notifikation Mangels Annahme oder Mangels Zahlung hat nicht den Verlust der Wechselsumme, wohl aber die Verpflichtung zum Schadenersatz, zur Folge;
17) die Protestfrist soll wegen höherer Gewalt für die Dauer der Störung, aber niemals über eine kurze, ein für alle Mal durch das Wechselgesetz zu bestimmende, Frist hinaus erstreckt werden;
18) die kassatorische Klausel ist bei Wechselduplikaten nicht erforderlich;
19) die Wechselklage kann gleichzeitig gegen alle, einige oder einen Wechselverpflichteten angestrengt werden;

nicht unbedeutende Fortschritte auf dem Wege einer Einigung für diesen Zweck dadurch gemacht worden sind, daß von den Regierungen Dänemarks, Schwedens und Norwegens eine gemeinschaftliche Kommission zur Erörterung der obigen Grundsätze niedergesetzt worden und daß die Regierungen Deutschlands und Großbritanniens nicht verfehlt haben, ihr Interesse über die sachgemäße Behandlung dieses Gegenstandes zu bekunden.

Es erfolgte hierauf eine Diskussion über die folgenden additionellen Grundsätze, die von dem hier für diesen Zweck zusammengetretenen Komité proponirt und schließlich ebenfalls angenommen werden:

20) die Gültigkeit des Wechsels kann nicht von der Verwendung des Stempels abhängig gemacht werden;
21) im Falle der verweigerten Annahme oder einer bedingten Annahme, hat der Wechselinhaber sofort den Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten auf Zahlung der verschriebenen Summe und der Auslagen, abzüglich des Diskontos;
22) im Falle einer Zahlungseinstellung des Acceptanten vor dem Verfalltage des Wechsels, hat der Wechselinhaber sofort den Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten auf Zahlung der verschriebenen Summe und der Kosten, abzüglich des Discontos.
23) der Bürge (per aval) haftet wechselmäßig und solidarisch mit derjenigen Person, für welche er sich verbürgt hat;
24) die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verbindlichkeiten zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist;
25) der in den vorstehenden englischen Bestimmungen enthaltene Ausdruck Bill of Exchange ist wohl auf Promissory Note, aber nicht auch auf Koupons, Bank-Checks und andere ähnliche Urkunden in denjenigen Ländern auszudehnen, in welchen solche Urkunden den Wechseln gleich behandelt werden.

Der außerdem noch von dem Komité proponirte Artikel:

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verjährt in achtzehn Monaten, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Dieselben Vorschriften der Verjährung finden auf den Bürgen Anwendung. Jede im Wechsel enthaltene entgegengesetzte Bestimmung ist nichtig;

stieß auf eine so große Opposition, daß es für angemessen erachtet wurde, eine Abstimmung und Beschlußfassung über denselben vorläufig vorzubehalten und so kann denn darüber auf dem nächsten Kongreß eine nicht uninteressante Debatte erwartet werden.

V. Bankerottwesen

Herr Advokat H. D. Jencken aus London (Generalsekretair des Vereins) las eine Abhandlung über „die Gleichmachung der Bankerottgesetze verschiedener Nationen" vor, in der er darauf hinwies: daß, da es oft vorkommt, daß ein Gemeinschuldner zur Zeit seiner Insolvenzerklärung der Besitzer von Eigenthum in verschiedenen Staaten ist und daß seine Verbindlichkeiten aus Kontrakten entstehen, die unter ganz verschiedenen Jurisdiktionen eingegangen sind, so erhebliche Verwickelungen davon resultiren, daß es für die Erleichterung des Geschäftsverkehrs nicht allein, sondern vornehmlich, um allen Betheiligten unparteiische Gerechtigkeit zu sichern, eine Gleichmachung der Bankerottgesetze angestrebt werden sollte. Die Verwickelungen, die dadurch entstehen, mögen unter drei Titeln klassificirt werden, nämlich:

1) den Effekt einer Insolvenzerklärung für die Person und das Eigenthum des Gemeinschuldners;
2) bezüglich der privilegirten Gläubiger;
3) den Effekt der gerichtlichen Freisprechung für den Gemeinschuldner und sein Eigenthum; —

und wird es nicht unangemessen sein, hier die folgenden Bemerkungen hinzuzufügen:

ad 1. Die Gesetze der meisten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Deutschlands und Frankreichs mit den diesen verwandten Systemen, betrachten eine gerichtliche Bankerotterklärung im Auslande nur eben so wie ein fremdes Urtheil, für dessen Exekution das forum rei sitae in Bewegung gesetzt werden muß. In England im Gegentheil wird eine Bankerotterklärung, wo sie auch immer stattgefunden, als eine für alle Zwecke verbindliche Bankerotterklärung anerkannt und die Kuratoren fremder Massen für berechtigt erachtet, de jure alles Eigenthum — oder wenigstens das Bewegliche — des Gemeinschuldners (natürlich mit Vorbehalt der darauf haftenden Kosten und Verbindlichkeiten) in Besitz zu nehmen;

ad 2. Privilegirte Forderungen führen zu einer unerschöpflichen Quelle von Streitigkeiten. Das englische Recht nimmt an, daß die Ueberweisung an die Kuratoren vom Tage der Bankerotterklärung geschehen ist. Andere Rechte — ausgenommen wenn eine Hypothek oder Verpfändung vorhanden ist — scheinen meistentheils von dem Grundsatz qui prior est

tempore, potior est jure auszugehen. Unter diesen Umständen möchten Puffendorff's und Savigny's Vorschläge mit Bezug auf untergeordnete Bankerotte wohl der Beachtung werth sein;

ad 3. Auch hier sind die Gesetze Englands mit denen anderer Länder im Widerspruch. Unter den Ersteren ist die gerichtliche Freisprechung unbeschränkt, unter den Letzteren hat sie keinen Extraterritorial-Effekt. Das amerikanische Princip ist von Wheaton ganz richtig, wie folgt, bezeichnet: eine gerichtliche Freisprechung berührt nur diejenigen Parteien, die entweder innerhalb des Staates kontrahirt oder in dessen Gerichten ihre Forderungen nachgewiesen haben. Sehr ernste Verwickelungen und wunderbare Anomalien entstehen in Fällen, die von dem lex loci contractus abhängig sind.

Augenblicklich kann ein Individuum in einem Lande hoffnungslos bankerott, in einem anderen theilweise geordnet und in einem dritten vollständig zahlungsfähig sein.

Nach einigen weiteren Erörterungen wurde ein — aus den Herren Senator Dr. Sieveking aus Hamburg, Corr van der Maeren aus Brüssel, F. R. Coudert aus New-York, Dr. Hindenburg, de Folleville, Delvaux und Jencken bestehendes — Komité ernannt, um über die Bankerottgesetze der verschiedenen Nationen Erkundigungen einzuziehen und dem nächsten Kongreß darüber zu berichten.

VI. Fortdauernde Reisen — Seekriegsrecht.

Herr Dr. Sir Travers Twiß trägt eine Abhandlung über: „Die Lehre von fortdauernden Reisen, wie sie, im Widerspruch mit der Pariser Deklaration von 1856, auf Kriegskontrebande und Blokaden angewendet worden ist", vor, in der er, an den bekannten Spruch des Fürsten Metternich anknüpfend, daß es ihm aller Mühe ungeachtet aufzufinden unmöglich gewesen sei, wie die Bezeichnung: „die großen Mächte" so allgemein in Gebrauch gekommen und wie sehr seine Benutzung zu bedauern, da dadurch die Annahme Nahrung bekommen, daß je größer die Macht eines Staates ist, desto mehr sei er berechtigt, seine Anschauungen mit Bezug auf Gerechtigkeit und Nützlichkeit seiner Verbindlichkeiten im völkerrechtlichen Verkehr zur Geltung zu bringen; an die wunderbaren Veränderungen erinnert, die seitdem nicht allein im Völkerrecht selbst stattgefunden, sondern auch auf die Verschiedenheit aufmerksam macht, was damals und jetzt unter der Bezeichnung: „die großen Mächte" verstanden wird.

Aber — fährt der gelehrte Autor fort — gleichen Veränderungen wird auf dem Gebiete des Seekriegsrechts begegnet und sind unerklärlicher Weise von den Gerichten einer Nation inaugurirt, die zu Anfang dieses Jahrhunderts keine Mühe scheuete, die Anschauungen der Neutralen gegen die „Anwendung des von England 1756 angenommenen Seekriegsrechts" zu unterstützen.

Natürlich sind hier die beiden Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten von Nordamerika in der „Bermuda" (3 Wallace 515) und der „Springbok und ihrer Ladung" (5 Wallace 1) gemeint, in denen die Schiffe für gute Prise erklärt wurden, ungeachtet sie

nach einem neutralen Hafen bestimmt waren, weil sie Güter, die für die Regierung der Staaten der südlichen Konföderation in dem neutralen Hafen umgeladen werden sollten, an Bord hatten.

Bekanntlich sind England und die Vereinigten Staaten in der Ausübung des Seekriegsrechts nicht weiter gegangen als die niederländischen Generalstaaten, die 1630 die Regel machten: „daß ein nach einem wirklich blokirten Hafen bestimmtes Schiff irgendwo auf der Reise genommen und mit seiner Ladung als gute Prise erklärt werden konnte", und wenn Lord Stowell in seinen Entscheidungen auch neutrale Schiffe condemnirte, weil sie auf Reisen nach den Häfen der englischen Kolonien bestimmt waren, deren Besuch — nach Lage des derzeitigen Protektionsystems — ihnen selbst in Friedenszeiten verboten war, so sei er doch nie soweit gegangen, wie es in den angezogenen Entscheidungen geschehen und zwar nicht allein sei dies im Widerspruch aller früheren Erkenntnisse derselben Gerichtshöfe, sondern auch entgegen aller hier in Frage kommenden völkerrechtlichen Autoritäten und besonders der Pariser Deklaration von 1856.

Bisher war der in verschiedenen englischen Staatsschriften von 1753 und 1794 aufgestellte Grundsatz: „daß vor allen Dingen aus den am Bord eines Schiffes gefundenen Papieren und aus der eidlichen Vernehmung des Kapitains und seiner ersten Officiere der Beweis kommen muß, ob dessen Befreiung oder Kondemnation und zwar mit oder ohne Kosten und Schadenersatz stattzufinden hat", auch von den Prisengerichten der Vereinigten Staaten befolgt, und es ist sehr bedauerlich, daß die durch die südliche Rebellion erregte Leidenschaft auch den Richterstand ergriffen und eine so wunderbare Abweichung von den bisher maßgebend gewesenen Principien veranlaßt hat, daß dem legitimen neutralen Verkehr eine bisher nie geahnte Unsicherheit bereitet worden ist, denn, wenn Prisengerichten gestattet sein soll, ihre Urtheile auf Vermuthungen der endlichen Bestimmung einer Ladung zu basiren, so wird die auf den Neutralen gelegte Beweislast nicht allein viel schwieriger als bisher, sondern muß in manchen Fällen geradezu unmöglich sein!

Zu verwundern ist daher nicht, wenn der Herr Wm. M. Evarts (der gegenwärtige Staatssekretair der Vereinigten Staaten) seine Meinung dahin aussprach: „daß das dadurch inaugurirte Princip den Kreuzern und Prisengerichten der Kriegführenden eine viel ausgedehntere und weniger zu beaufsichtigende Macht zur Molestirung des Handels zwischen den verbotenen neutralen Häfen gegeben, als sie mit Bezug auf den Handel zwischen neutralen und blokirten Häfen je besessen haben", und Professor Bluntschli bemerkte: „wenn dieses Princip allgemeine Geltung erlangen sollte, so wird der neutrale Verkehr dadurch mehr Abbruch leiden, als er je durch sogenannte Papierblokaden gelitten hat".

Der gelehrte Autor schließt seine Abhandlung mit der Bemerkung, daß, wenn ein so anomaler Zustand im Völkerrecht nicht dem gesunden Menschenverstand widerstreben sollte, jedenfalls in den Worten des römischen Satirikers gesagt werden könne:

„Dat veniam corvis, vexat censura Columbus". —

Herr Professor Sheldon Amos von der Universität zu London folgte darauf mit einer Abhandlung: „Die vorgeschlagenen Verbesserungen im

Seekriegsrecht betrachtet von dem Gesichtspunkte der Neutralen und im Interesse des Friedens", in der er ausführt, daß, da die Politik in den modernen Staaten in einem immer mehr zunehmenden Maße von der öffentlichen Meinung geleitet wird, der Zeitpunkt eingetreten, wo die bleibenden Interessen der Neutralen und des allgemeinen Friedens kaum mehr von einander verschieden sind.

So seien denn die Verbesserungen des Seekriegsrechts, die entweder schon Annahme gefunden oder doch als höchst dringend empfohlen:

1) die Befreiung des Privateigenthums der Kriegführenden von der Wegnahme, wenn unter neutraler Flagge;
2) die Befreiung des Privateigenthums der Kriegführenden überhaupt von jeglicher Molestirung;
3) die Beschränkung des Blokaderechts;
4) die Einschränkung der als Kriegskontrebande zu betrachtenden Artikel;
5) die Beschränkung des Besuchsrechts; —

also Alles, nur Verbesserungen, die den Handel betreffen und die den Konflikt zwischen den Forderungen des Handels und den angeblichen Nothwendigkeiten der Kriegführung darlegen; aber, da der allgemeine Verlust, den die Völker durch einen Krieg erleiden, auch nicht annähernd durch einzelne und nur vorübergehende Vortheile aufgewogen werden könne, so weist der gelehrte Autor auf die Nothwendigkeit hin, daß, wenn Seekriege überhaupt nicht zu vermeiden sind, sie doch so viel als irgend möglich auf die Operationen der kriegführenden Flotten und der Blokirung von Städten, Häfen und Festungen ganz in derselben Weise beschränkt werden sollen, als dies in den auf dem Festlande stattfindenden Kriegen geschieht.

Die hierauf stattfindende Diskussion wurde durch die folgende Resolution zum Schluß gebracht:

„daß der beste Dank der Versammlung für Sir Travers Twiß und Professor Sheldon Amos für deren fähige Abhandlungen votirt wird, und daß mit Bezug auf die gefährlichen Folgen, die mit dem Princip der fortdauernden Reisen auf Kriegskontrebande und Blokaden angewendet werden, namentlich so, wie dies Princip in dem Urtheil des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten auf den Springbok-Fall zur Anwendung gekommen, ist die Konferenz der Ansicht, daß die in der Pariser Deklaration von 1856 festgesetzten Grundsätze nicht allein vollständig behauptet, sondern zur Basis für größeren und noch vermehrten Schutz des Handels der Neutralen gemacht werden sollen."

VII. Verlagsrecht.

Herr Dr. Joseph P. Thompson war auf dem vorjährigen Bremer Kongreß zum Vorsitzenden eines Komités ernannt worden, das den Zweck hatte, den Entwurf eines „völkerrechtlichen Verlagsrechts" auszuarbeiten; die Mitglieder des Komités hatten, um mit größerer Gründlichkeit zu Werke zu gehen, die Arbeit unter sich auf der Basis geographischer Unterabtheilungen vertheilt und Dr. Thompson, dem Deutschland, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika zugewiesen worden, hatte das Resultat seiner Erwägungen in einem gedruckten Bericht den Mitgliedern

des Kongresses zugänglich gemacht, aus dem er ungefähr das Folgende mündlich zum Vortrag brachte:

Bisher sind die folgenden Principien in dieser Materie in Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten gemeinsam zur Anwendung gekommen, nämlich:

1) alle drei Staaten sind darin einig, daß der Autor das Eigenthums-Recht in seinen Werken für eine bestimmte Zeit ausschließlich und unverletzlich besitzt;
2) in jedem dieser Staaten währt dies Recht wenigstens 30 Jahre, der Zeitpunkt, der in Deutschland für die Fortdauer des Verlagsrechts eines Buches nach dem Tode des Autors festgesetzt ist. In Großbritannien besteht das Verlagsrecht eines Buches mindestens 42 Jahre und in den Vereinigten Staaten kann es durch Erneuerung für eine gleiche Periode ausgedehnt werden;
3) In Deutschland und Großbritannien sind angemessene Vorschriften erlassen, um auch die Verlagsrechte ausländischer Autoren zu sichern; in den Vereinigten Staaten befinden sich dieselben jedoch nur zum Schutze daselbst domicilirter ausländischer Autoren, während die Behandlung der übrigen der Ehre amerikanischer Verleger überlassen wird.

Hieraus ist ersichtlich, daß es eigentlich nur eines Schrittes Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten bedarf, um den Autoren — ganz abgesehen von ihrer Nationalität — gleiche Behandlung in den Territorien dieser drei Staaten angedeihen zu lassen. Herr Dr. Thompson schloß mit der Bemerkung, daß ungeachtet die Berichte über den Stand der Gesetzgebung über Verlagsrecht in Frankreich, Italien, Belgien und einigen anderen Staaten in den Händen des Komité's ist, dasselbe doch nicht eher zu einem definitiven Vorschlag kommen kann, bis die hier ernannte königliche Kommission ihre Arbeiten beendet hat, obgleich man darüber unter sich einig geworden, daß es als Grundprincip angenommen werden muß: daß das Verlagsrecht den Autoren, ganz gleich welcher Nationalität, für alle Staaten zu sichern ist.

Vor Schluß des Kongresses wurde noch der folgende Beschluß gefaßt: „daß diese Konferenz, nachdem sie von dem Sekretair ihres Komité's über völkerrechtliches Verlagsrecht vernommen, daß die juristische Abtheilung des kürzlich in Antwerpen versammelt gewesenen Kunstkongresses alle Fragen in Betreff des Kunst-, dramatischen und musikalischen Verlagsrechts dem bereits bestehenden Komité dieses Vereins überwiesen, sowie auch dem des von dem völkerrechtlichen Institut zu ernennenden Komité — nicht verfehlt, ihre Theilnahme für die Zwecke der juristischen Abtheilung des Kunstkongresses auszusprechen und Alles, was in ihrer Macht ist, zu deren Förderung thun wird."

VIII. Völkerrechtliche Gerichtshöfe.

Herr J. C. Cosfavru — Advokat des Appellationsgerichts zu Kairo — trug die drei folgenden Abhandlungen vor und begleitete dieselben mit seinen eigenen exegetischen Bemerkungen.

A. In der des Herrn Dr. Dutrieur aus Kairo wird der Gegenstand von dem Gesichtspunkt behandelt, der sich aus der orientalischen Frage ergiebt, und weist der Verfasser vor allen Dingen darauf hin, daß deren Lösung unzweifelhaft durch eine rationelle Anwendung der Principien des öffentlichen Rechts bei der gerichtlichen Organisation in den türkischen Provinzen gefunden werden kann.

Wenn die, bei Lösung dieser wichtigen Frage interessirten Staaten sich zu dem Entschluß hätten vereinigen können, für die türkischen Territorien eine gleiche Organisation von völkerrechtlichen Gerichtshöfen in Anwendung zu bringen, wie sie es in Egypten gethan, so würde ganz ohne allen Zweifel das Wesentlichste zur Beilegung der orientalischen Wirren geschehen sein.

B. In der des Herrn John Scott aus Alexandria — eines der Richter des völkerrechtlichen Gerichtshofes daselbst — wird mit großer Ausführlichkeit die Geschichte der Errichtung der völkerrechtlichen Gerichtshöfe in Egypten dargelegt, deren Konstituirung beschrieben und ausgeführt, welche Reformen die dringendsten für dieselben sind.

Nachdem darauf hingewiesen, daß England, Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Rußland, Italien, die Vereinigten Staaten, Belgien, Holland, Norwegen, Dänemark, Schweden und Griechenland sämmtlich ihre Quote zu dem Personal der Richter gegeben haben; daß in jedem Gerichtshofe die fremden Richter in der Majorität sind und daß einer von diesen den Vorsitz führt; daß die Gerichtsverhandlungen entweder in der französischen, italienischen oder arabischen Sprache geführt werden müssen; und daß der Kode Napoleon als Basis für alle Entscheidungen genommen — werden folgende Reformen für dringend erforderlich erachtet:

a) daß das als Basis zu nehmende Gesetz mehr der Wichtigkeit der gegenwärtigen Verkehrserleichterungen und der Ausdehnung des Handels angepaßt werden sollte;
b) daß den Gerichtshöfen die Kriminal-Jurisdiktion übertragen werden sollte;
c) daß deren Kompetenz auch auf Streitigkeiten zwischen Eingebornen und zwischen Fremden derselben Nationalität ausgedehnt werden sollte;
d) daß die Entscheidungen erster Instanz drei Richtern — und nicht wie jetzt fünf Richtern — überlassen werden sollte;
e) daß das Zwischentreten der Staatsanwaltschaft in Civilangelegenheiten für überflüssig erachtet werden sollte;
f) daß die Verschiedenheit in den Proceduren von Civil- und Handelssachen abgeschafft werden sollte;
g) daß die Gerichtshöfe ermächtigt werden sollten, öffentliches und mündliches Zeugenverhör eintreten zu lassen;
h) daß die Nothwendigkeit, für jede Sache ein schriftliches Urtheil zu liefern, abgeschafft werden soll.

Die Abhandlung schließt mit einem Ausdruck der Freude, daß es in Egypten gelungen ist, die Theorie von völkerrechtlichen Gerichtshöfen in einer befriedigenden Weise in's Leben zu rufen.

C. In der des Herrn A. de Vos — des Generalanwalts in Alexandrien — werden auf das Allergenaueste die Umstände beschrieben, die dazu

beigetragen haben, diese völkerrechtlichen Gerichtshöfe in's Leben zu rufen; es wird besonders auf die Mißstände hingewiesen, die durch das System der Kapitulationen und besonders dadurch entstanden, daß die Appellationen von den Entscheidungen der konsularischen Gerichte oft nach sehr entfernten Tribunalen zu gehen hätten und dadurch nicht selten ein vollständiges Fehlgehen aller Gerechtigkeit resultirte.

Er schloß mit den Worten: „daß das gegebene Bild dem Rechtsgelehrten beweisen wird, daß die neue juridische Reform Egyptens ganz im Einklang mit den wissenschaftlichen Anschauungen, die sich in der jüngsten Zeit Bahn gemacht; es wird dem Kaufmann die befriedigende Gewißheit verschafft, daß die Uebereinstimmung in der Jurisdiktion, dem Gesetz und dem gerichtlichen Verfahren in Egypten, dem völlerrechtlichen Verkehr eben so nützlich ist, als die Gleichheit der Gewichte, Maaße und der Geldcirkulation; und wird es aller Welt zeigen, daß die Abmachungen, die zwischen der egyptischen Regierung und den Gouvernements der anderen Mächte zu Stande gekommen, der erste praktische Versuch sind, eine gemeinsame Gesetzgebung für die Nationen des Ostens und Westens zu erlangen."

Nach mancherlei sich hieran knüpfenden Erörterungen wurden die folgenden Resolutionen angenommen:

1) „daß ein Komité zu dem Zweck ernannt werden soll, um den Inhalt der drei Abhandlungen in Betreff der gemischten Gerichte in Egypten in Erwägung zu nehmen";
2) „daß das Komité zu erwägen beauftragt werden soll, welche Mittel vorhanden sind, um diese Gerichtshöfe zu verbessern und um eine Ausdehnung des gleichen juridischen Systems auf die Provinzen der europäischen und asiatischen Türkei zu erreichen".

IX. Grundsätze, auf die der völkerrechtliche Verkehr zwischen christlichen und nicht-christlichen Völkern basirt sein soll.

Herr Henry Richard überreichte einen Bericht des zur Erwägung dieses Gegenstandes auf dem vorjährigen Kongreß in Bremen ernannten Komité's, dessen Resultat in Folgendem zusammenzufassen ist:

„Die Beziehungen, welche bisher zwischen den zwei großen Klassen, in die sich die Nationen theilen und mit denen wir beschäftigt sind, bestanden haben, sind im Ganzen sehr unbefriedigender Art gewesen. Der Grund des Uebels liegt darin, daß sogar die wenigen und nicht einmal vollständig verstandenen Grundsätze des Völkerrechts von den Christen nicht als verbindlich für ihre Beziehungen zu nicht-christlichen Staaten erachtet werden. China und Japan sind nun glücklicherweise in den völkerrechtlichen Verband als gleichberechtigte Nationen aufgenommen und ist es zu wünschen, daß andere, ähnlich situirte Länder ebenfalls eingeladen werden, mit Europa und Amerika in diplomatische Beziehungen zu treten. Es ist unzweifelhaft die Pflicht civilisirter Regierungen, ihren moralischen Einfluß darauf zu verwenden, daß nicht-christliche Völker bewogen werden, ihre Gesetze, wenn diese ungerecht und barbarisch sind, zu verbessern; aber mit Gewalt in die Verwaltung ihrer Angelegenheiten ein-

zugreifen, heißt nicht allein die Rechte unabhängiger Staaten zu verletzen, sondern auch Gefahr zu laufen, die einzige Barriere zu zerstören, die zwischen Ordnung und Anarchie existirt."

X. Patentgesetzgebung.

Der folgende Auszug aus dem Bericht des für Behandlung dieser Materie niedergesetzten Komité's wurde von dessen Sekretair, Herrn Alexander, vorgetragen:

„Das Komité war ununterbrochen mit der Untersuchung derjenigen Punkte beschäftigt, bezüglich welcher eine Uebereinstimmung des Patentgesetzes und der Ausführung in verschiedenen Ländern zu erzielen möglich wäre, als eine Unterbrechung durch Vorlage von Patentgesetzentwürfen vor dem deutschen Reichstage und dem englischen Parlamente herbeigeführt wurde. Es wurde dadurch nöthig, die Aufmerksamkeit auf die speciellen Bestimmungen dieser Entwürfe zu richten. Das Komité hatte jedoch bereits Resolutionen bezüglich zweier Punkte für die Basis internationaler Bestimmungen angenommen. Die eine Resolution ging dahin, daß in keinem Falle der Nachweis der früheren Benutzung in einem anderen Lande, ohne Schutz durch bestehendes Patent in solchem Lande, zur Zurückweisung oder Ungültigkeitserklärung eines Patentes genügen solle. Die andere Resolution bezog sich auf die vorhergehende Examination einer Patentnachsuchung und ging dahin, daß derartige Examinationen auf die drei Fragen beschränkt bleiben sollen — ob die Beschreibung verständlich ist — ob die Erfindung gegen die öffentliche Sitte verstößt, oder ob ihr die Neuheit gebricht, wobei nur auf frühere Publikationen des Patentamtes des Landes Bezug zu nehmen ist. Eine frühere Publikation, wenn sie ungünstig wirken soll, sollte ganz genau unter die eine oder die andere der folgenden Bedingungen fallen: 1) sie dürfte nicht über 21 Jahre alt und sollte in Form einer vollständigen Beschreibung vorhanden sein, die mit des Patentsuchers Beschreibung übereinstimmte; oder 2) wenn die frühere Beschreibung mehr als 21 Jahre alt ist, so sollte nachgewiesen werden, daß die nämliche Erfindung, wie sie der Patentsucher für sich in Anspruch nimmt, während der letzten 21 Jahre im öffentlichen Gebrauch gewesen ist. Was immer das Resultat der Examination bezüglich der Neuheit sein mag — außer, die Nachsuchung fällt unter die sub 1 und 2 genannten Bedingungen — so sollte dem Patentsucher das Patent gewährt werden, wenn er es noch wünscht, vorausgesetzt, daß er in seiner Beschreibung ganz besonders die früheren, von dem Patentamte erwähnten Vorgänge hervorhebt und außerdem klar dargelegt, was er als neu beansprucht. Mit Vorbehalt des Obigen, so sollten Patente außer in den Fällen der Untreue, oder wo der Gegenstand die öffentliche Sitte verletzt, nicht verweigert werden. Die Berichte und Aeußerungen der Examinatoren sollten, so weit sie sich auf Patentnachsuchungen beziehen, dem Publikum nicht zugängig sein, ausgenommen, wenn gegen die Bewilligung Einspruch erhoben ist. Bezüglich dieses Punktes wurde zustimmend auf die gegenwärtige Praxis der englischen Patentbeamten verwiesen.

Das Komité erwog getreulich und vorsichtig den deutschen und den englischen Patentgesetzentwurf und wurden die oben angezogenen Resolutionen, mit anderen Berathungen, in die Berichte aufgenommen, welche die Zustimmung des Associationsrathes fanden.

Der Bericht über den deutschen Entwurf wurde dem deutschen Gesandten in London, Herrn Grafen Münster, zur gefälligen Uebermittelung an die zuständige Behörde in Deutschland übergeben und einige der Vorschläge scheinen angenommen zu sein. Der Bericht über den englischen Entwurf wurde an den Generalanwalt Ihrer Majestät, Sir John Holker, mit der Bitte übersandt, er möge eine Deputation zur Unterstützung des Berichtes empfangen. Dieses wurde zugesagt, sobald der Entwurf die zweite Lesung passirt haben würde; der Drang der Geschäfte im Parlamente verhinderte jedoch die Erreichung dieses Stadiums und hat deshalb der Empfang nicht stattgefunden.

Einige Parlamentsmitglieder versprachen dem Komité ihre Unterstützung, besonders Sir H. M. Jackson, Q. C. (einer der Rechtsbeistände der Association, ein hervorragend gesetzgeberisches Mitglied im Unterhause, und Herr A. H. Brown.

Das Komité sprach sich in seinen Berichten über die beiden Gesetzentwürfe sehr entschieden gegen die Veröffentlichung der Erfindungen vor der Patentertheilung aus, da hierdurch nur Opposition gegen die Patentertheilungen nützlich ermuthigt würde; ebenso gegen die Untersuchung bezüglich der Nützlichkeit von Erfindungen; ferner gegen die Versagung von nichtopponirten Nachsuchungen lediglich auf Grund der gegenstehenden Meinung der Examinatoren bezüglich der Neuheit. Außerdem befürwortete das Komité noch mäßigere Kosten und verschiedene andere Amendements.

Man betrachtete es auch als sehr zweifelhaft, ob der englische Gesetzesvorschlag eine Verbesserung des gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetzes gewesen sein würde, weil, obgleich in ihm das Ertheilen 21jähriger Patente anstatt 14jähriger proponirt wurde, das System der vorhergehenden Examination berechnet war, eigenwillige Einwendungen und parteiische Opposition in jedem Stadium hervorzurufen und den unglücklichen Patentsuchenden (selbst wenn er schließlich Erfolg hatte) in ein Meer von kostspieligen Rechtsstreitigkeiten zu stürzen, ehe er das Patent erhielt.

Schließlich empfiehlt das Komité, daß es auf ein Jahr weiter bestehen möge, um dann hoffentlich im Stande zu sein, eine Serie wohldurchdachter Resolutionen hervorzubringen. Es hofft, daß dem Komité neue Mitglieder aus Ländern hinzutreten werden, die noch nicht in ihm vertreten sind, so daß die von der Komité-Zusammenkunft in London gefaßten Resolutionen den Korrespondenten in anderen Ländern vorgelegt werden können, ehe sie endgültig vor die Konferenz im nächsten Jahre kommen."

Darauf wurde von dem Sekretair der französischen Abtheilung dieses Komité's, Herrn Becker, ein Bericht übergeben, aus dem das Folgende zu bemerken ist:

„Nach reiflicher Erwägung ist die französische Abtheilung zu dem Beschluß gekommen, daß die Einführung einer allgemeinen Patentgesetzgebung eine Unmöglichkeit ist, weil verschiedene Punkte mit dem Civil-, dem Handels- und dem Kriminalrecht kollidiren. Es würde indessen

möglich sein, eine gewisse Anzahl allgemeiner Grundsätze anzuführen, deren Aufnahme in den Gesetzen aller Länder zu empfehlen und sind die folgenden die wichtigsten davon:

1) „es ist nicht allein im Interesse der Industrie, sondern auch der Erfinder, daß den Letzteren ein Schutz für ihre Erfindung während eines Zeitraums gewährt wird, der lang genug ist, um sie für ihre Mühen und Auslagen zu entschädigen";
2) „wenn Patente für dieselbe Erfindung in verschiedenen Ländern bewilligt worden sind, so sollte die Zeitdauer von gleicher Ausdehnung sein";
3) „die Gebühren sollten in jährlich steigenden Raten erhoben werden";
4) „Beschreibungen sollten nicht vor einer angemessenen Frist veröffentlicht werden";
5) „das Princip des Zwangsankaufs zum öffentlichen Besten ist auf Patente für Erfindungen anwendbar, aber die Bewilligung von Freibriefen (licenses) hänge ausschließlich von dem Inhaber des Patents ab. Patente, die ohne genügende Gründe für einen gewissen Zeitraum nicht benutzt worden sind, sollten als erloschen erklärt werden";
6) „die Einführung von auswärts fabricirten Gegenständen derselben Art, für welche das Patent ertheilt ist, kann dem Inhaber desselben nur unter der Bedingung gewährt werden, daß die vollständige Reciprocität entweder durch Vertrag oder Gesetze zugestanden ist";
7) „die einfache Durchfuhr eines patentirten, auswärts fabricirten Gegenstandes ist nicht als eine Einführung zu betrachten".

Nach Annahme der Resolution:

„daß diese beiden Berichte dem Komité zu dem Zweck überwiesen werden sollten, um darauf einen Gesetzesvorschlag zu basiren",

ging die Versammlung zur Tagesordnung über.

XI. Fabrikzeichen.

Herr Graf Maillard de Marafy — Präsident des Vereins der Fabrikanten zu Paris — überreichte einen Gesetzentwurf über Fabrikzeichen, den dieser Verein auf Grund des französischen Gesetzes vom 14. Juni 1857 und in Berücksichtigung der seitdem von anderen Nationen angenommenen Reformen entworfen hatte.

Es wurde ein — aus den Herren Hinde Palmer Q. C. (Vorsitzendem), Graf Maillard de Marafy, Edgar Hyde, Dr. Bredins, Clunet, Lloyd Wise, Schaar, Coudert, Goirand, Jencken und Bailey — bestehendes Komité ernannt, um die in den verschiedenen Staaten mit Bezug auf Fabrikzeichen und deren Registrirung erlassenen Gesetze zu prüfen und darüber dem nächsten Kongreß zu berichten.

XII. Auslieferung von Verbrechern.

In einer über diesen Gegenstand von Herrn Edgar Hyde aus London vorgelegten Ausarbeitung werden folgende Punkte erörtert:

a) Auslieferung eigener Unterthanen. Es ist bekannt, daß die Angemessenheit solcher Auslieferung aus Gründen bezweifelt wird, die sich aus der Geschichte des Auslieferungsverfahrens überhaupt ergeben; die Gründe dafür sind:

daß die Jurisdiktion über Verbrechen doch ausschließlich dem Lande angehört, in dem es begangen worden — es darf hier nicht außer Acht gelassen werden, daß verschiedene in England und den Vereinigten Staaten erlassene Gesetze dieses Princip bedeutend abgeschwächt haben und daß von den Gerichtshöfen der kontinentalen Staaten in sehr wichtigen Fällen eine persönliche Extraterritorial-Jurisdiktion ausgeübt wird —;

daß die Verhandlung am bequemsten am Ort, wo das Verbrechen begangen, stattfinden kann — dies, obgleich im Allgemeinen, ist nicht immer der Fall; die Bequemlichkeit ist natürlich größtentheils für den die Auslieferung fordernden Staat; der Unterthan des ausliefernden Staates, wenn ausgeliefert, wird vor ein fremdes Gericht gesandt, um in fremder Sprache und in einer ihm unbekannten Form, entfernt von seinen Angehörigen, seinen Hülfsquellen und seinen Zeugen über seine Antecedentien gerichtet zu werden, alles Mißstände, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen, wenn man die Formen erwägt, die in den meisten Ländern derartige Anklagen annehmen —; daß es unmöglich ist, die Verhandlungen anderswo wirksam stattfinden zu lassen — dies hat sich indessen nicht durch die Erfahrung als richtig bewährt, und die Hauptschwierigkeit, nämlich die fremden Zeugen zu beschaffen, mag und ist in manchen Fällen bereits beseitigt worden, indem man in beschränkter Weise auswärtige Vernehmungen zugelassen hat —;

die Gründe dagegen sind:

daß ein Staat aus eigennützigen Gründen die Auslieferung einer Person fordern mag, deren Abwesenheit den Interessen des Staates, dessen Unterthan sie ist, nachtheilig;

daß der Staat und seine Unterthanen gegenseitige Verpflichtung haben; wenn der Unterthan den Landesgesetzen zu gehorchen verbunden, so ist der Staat dagegen verpflichtet, ihm deren Schutz angedeihen zu lassen, und der Staat verfehlt diese Verpflichtung zu erfüllen, wenn er ihn an eine fremde Gerichtsbarkeit ausliefert und ihn damit des Schutzes der Gesetze des eigenen Landes beraubt;

daß es unmöglich ist, vollständiges Vertrauen in die Gerechtigkeit fremder Staaten zu haben; denn angenommen auch, daß die gerichtliche Organisation ganz fehlerfrei, so ist es doch schwierig zu glauben, daß ein Fremder mit vollkommener Unparteilichkeit behandelt wird, besonders wenn er als Mitschuldiger eines Eingebornen angeklagt sein sollte;

daß die Auslieferung eines Unterthanen, um durch ein fremdes Tribunal gerichtet zu werden, in manchen Staaten Hauptprincipien der Landesgesetze verletzen würde, z. B. in Frankreich den Grundsatz: „Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden“ und in England der Magna charta wo sec 29 verordnet ist: „Kein Unterthan

darf anders als durch gesetzliches Urtheil seiner Gleichberechtigten oder durch des Landes Gesetz verurtheilt werden";

b) Beschränkung der Auslieferungsvergehen. -- In früheren Zeiten wurden Auslieferungen nur für die allerschwersten Verbrechen zugestanden, aber in späteren Jahren hat eine außerordentliche Zunahme in den Kategorien von Verbrechen stattgefunden, für die Auslieferung verlangt werden kann, und in diesem Augenblick ist der Schaden, der dadurch angerichtet wird, daß auf die Requisitionen entfernter Staaten Auslieferungen erfolgen, ganz unverhältnißmäßig zu der Kategorie der Vergehen, wofür diese beansprucht. Es würde daher wünschenswerth sein dafür Sorge zu tragen — wie es bereits in verschiedenen Fällen geschehen — daß Niemand an einen fremden Staat für ein Verbrechen auszuliefern ist, wenn nicht nach seiner gesetzlichen Verurtheilung das vertragsmäßig festgesetzte Minimum eines Strafmaßes erreicht werden kann;

c) Transport ausgelieferter Gefangener. — Die Schwierigkeiten, welche englischen Behörden entstanden, als diese 1876 von dem Schweizer Gouvernement die Auslieferung des Deutschen Karl Küsel verlangten, beweist, daß eine Transportklausel in jedem Auslieferungsvertrag Platz finden sollte;

d) das Verhältniß ausgelieferter Gefangener, wenn ihre Freisprechung erfolgt ist. — In keinem der bisherigen Auslieferungsverträge ist über diesen Gegenstand irgend eine Festsetzung erfolgt und die Möglichkeit der Freisprechung nie vorhergesehen. Es ist der Vorschlag gemacht: daß der Staat, der Jemand von seiner Heimath fortgerissen, ohne nachher im Stande zu sein, seine Verurtheilung zu erlangen, nicht allein die Kosten seiner Heimkehr, sondern auch seines vorläufigen Unterhalts zu bestreiten hat und daß kein Auslieferungsvertrag eingegangen werden sollte, ohne daß dies festgesetzt worden ist. —

Nach einigen Erörterungen wurde der Beschluß gefaßt, diese Abhandlung dem Komité für Kriminalrechtspflege zur weiteren Erwägung zu überweisen.

XIII. Verträge zur Hülfsleistung von schiffbrüchigen Seeleuten.

Herr A. Heemskert aus dem Haag trug eine Abhandlung über die Nothwendigkeit vor: die Lage schiffbrüchiger Seeleute durch Verträge sicher zu stellen, da dieselben, im Fall sie durch einen Schiffbruch betroffen werden, für ihre verdiente Heuer doch nur einen Anspruch an dem Werth der etwa geborgenen Wrackstücke und der für etwa geborgene Ladung zustehenden Fracht machen können.

Es wird nachgewiesen, wie unbefriedigend dies aus vielen Gründen und wie wichtig es ist, daß dem Schiffbrüchigen sofort Gelegenheit und Mittel gegeben werden, sich seinem Beruf von Neuem zu widmen.

Natürlich entsteht die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, die entstehen müssen, bis dies dem Schiffbrüchigen möglich geworden und da wird hervorgehoben, daß es im Nutzen des Landes, unter dessen Flagge der

schiffbrüchige Seemann gefahren, daß dessen Regierung jene Kosten übernimmt und dann festsetzt, in welchem Verhältniß und unter welchen Umständen der Rhederei des verlorenen Schiffes ein Theil jener Kosten zur Last fallen soll.

Um nun eine Gleichmäßigkeit des dabei zu beobachtenden Verfahrens unter den seefahrenden Nationen zu erreichen, wird der Vorschlag gemacht, durch völkerrechtliche Verträge das Folgende festzusetzen:

„Wenn in Folge eines Schiffbruchs oder eines anderen Seeunfalles eine Person, die am Bord eines Schiffes gedient hat, welches nicht von der Nationalität ist, der sie selbst angehört, in dem Territorium oder der Kolonie eines dritten Staates oder in dem des Staates, zu dem das Schiff gehörte, mittellos gelassen worden, so soll die Regierung des Landes dem das Schiff angehört (entweder für eigene Rechnung oder der des Kapitains oder Rheders, entweder durch seine eigenen Beamten oder diejenigen der betreffenden Regierung, die geeigneten Maßregeln ergreifen, um die betreffende Person in den Stand zu setzen, wieder Beschäftigung auf See oder sonstwo nach seiner Wahl zu finden, oder nach seinem Heimathlande oder dem Platze, wo sie eingeschifft worden, zurückzukehren."

Die hierauf erfolgende Diskussion endete mit dem Beschluß: es dem Executive Council zu überlassen, ob der Gegenstand einem besonderen Komité zur Erörterung überwiesen werden solle.

XIV. Theoretische Schwierigkeiten im Fortschritt des Völkerrechts.

Herr Professor Birbeck aus Cambridge trug eine diesen Titel führende Abhandlung vor, in der er den von einigen der hervorragendsten Schriftsteller aufgestellten oder unterstützten Gesichtspunkt: daß die Principien, welche von europäischen Staaten für die Regelung ihrer Verhältnisse unter einander als bindend betrachtet werden, die Bezeichnung Gesetze nicht verdienen, — bekämpft, und den Beweis zu führen sich bemüht, daß die Bezeichnung Gesetze auf nichts anwendbar ist, was seine Principien nicht enthält.

XV. Völkerrechtliches Münzwesen.

Es wurde der Beschluß gefaßt, das Executive Council zu ersuchen, ein Komité zu ernennen, um das völkerrechtliche Münzwesen in Erwägung zu nehmen, von dem Herr Dr. Bredins und Herr Berdolt Mitglieder sein sollten.

Auf Lord O'Hagan's Andeutung wurde hierauf beschlossen:
a) die Ernennung aller Komités;
b) die Wahl der Beamten des Vereins für das laufende Jahr, und
c) den Platz, wo der Kongreß sich 1878 zu versammeln hat,
dem Executive Council zu überlassen.

Hierauf wurden:

a) dem Bürgermeister von Antwerpen, Herrn Leopold de Wael, für die liebenswürdige Weise, mit der er die Salons des Hôtel de ville zur Verfügung gestellt;

b) dem Lokalkomité für die außerordentlich große Mühe, die es sich gegeben, den Aufenthalt der Mitglieder des Kongresses in Antwerpen so angenehm als möglich zu machen;

c) den Klubs in Antwerpen, nämlich der „Concorde“, der „Harmonie“ und dem „Cercle Artistique“ für ihre Gastfreundschaft;

d) den Berichterstattern der Presse, die durch ihre Aufmerksamkeit während der und ihre fähigen Berichte über die Debatten das große Publikum in den Stand gesetzt, mit den Arbeiten des Kongresses bekannt zu werden und dadurch außerordentlich zu dessen Nutzbarmachung beigetragen haben;

e) dem Präsidenten Lord O'Hagan für die in der Leitung der Verhandlungen bewiesene Umsicht, Energie und Höflichkeit;

f) den Herren Sir Travers Twiß, Couvreur und Corr van der Maeren, deren unermüdlichem Eifer in nicht geringem Maße der Erfolg des Vereins zuzuschreiben;

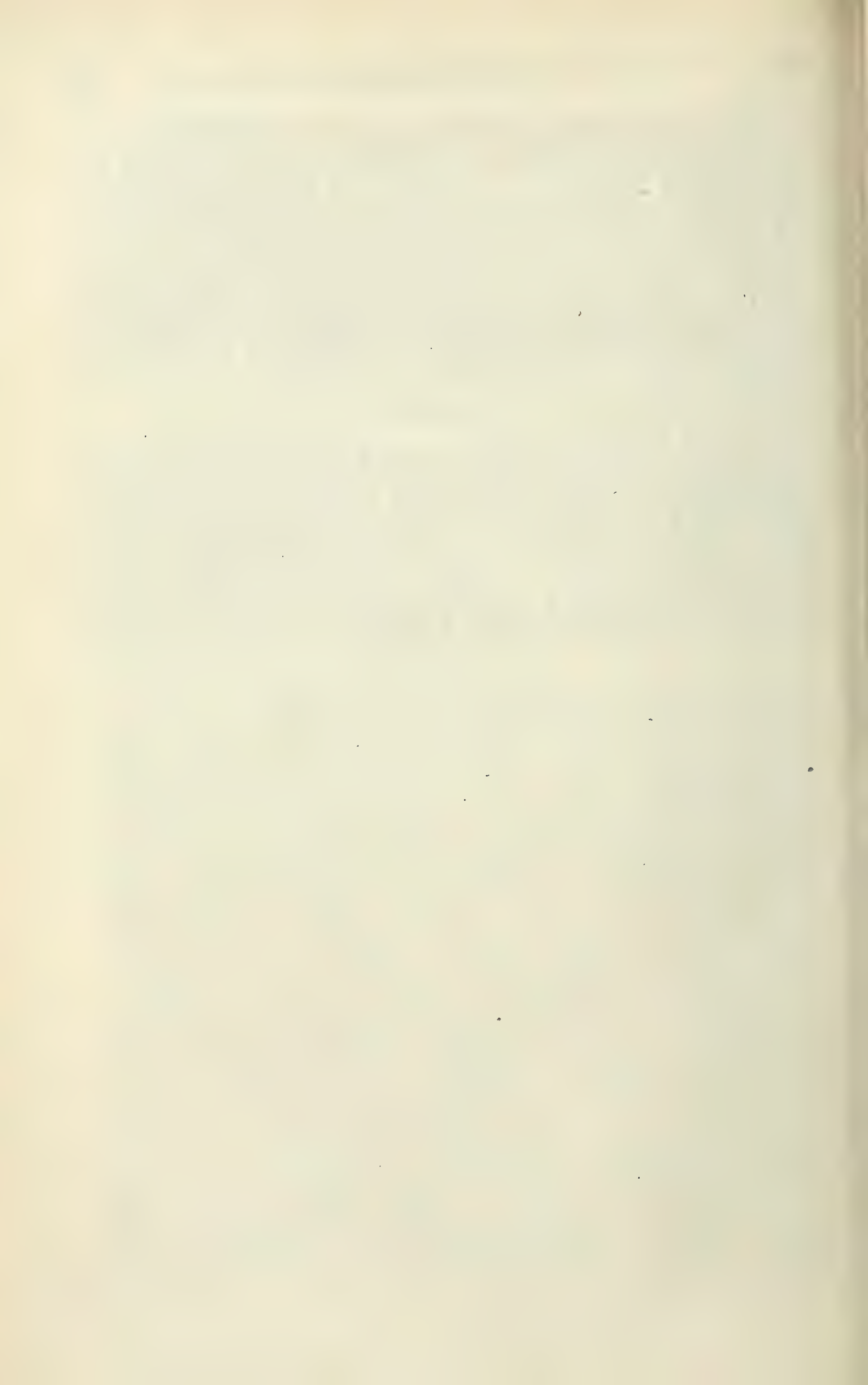
g) den Sekretairen für deren ausgezeichnete Dienste während des vergangenen Jahres und der gegenwärtigen Versammlung —

der einstimmige Dank des Kongresses votirt, worauf dann Lord O'Hagan mit folgenden Worten die Sitzung schloß:

„Indem ich mit Dankbarkeit das Wohlwollen anerkenne, mit dem den Mitgliedern des Kongresses in Antwerpen begegnet worden, bemerke ich gerne, daß die Versammlung von größerem Erfolg gewesen, als ich es ahnte, denn nicht allein war die Zahl der Versammelten die doppelte, als bei irgend einem früheren Kongreß, sondern die Resultate waren auch von weit größerer Wichtigkeit. Der Verein hat unzweifelhaft Ansprüche auf die Unterstützung aller intelligenten Männer, namentlich derjenigen, die in kommerciellen und industriellen Unternehmungen engagirt sind. Demnach haben sich bei den Debatten des Kongresses nicht allein Mitglieder der englischen, französischen und deutschen Parlamente, der holländischen und belgischen Kammern, der Senate von Hamburg und Bremen und des Kongresses der Vereinigten Staaten, Juristen von bedeutender Stellung in manchen Ländern, Männer, die durch die Ausdehnung und Tiefe ihrer Gedanken, die Sicherheit ihrer Kenntnisse, die Anmuth ihres Ausdrucks, sich auszeichnen, sondern auch Abgeordnete der kaufmännischen Körperschaften aus allen Theilen der Welt betheiligt und dies ist ja der Theil der menschlichen Gesellschaft, der durch seine Energie und seinen Unternehmungsgeist am meisten zur materiellen Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts beiträgt. Ich bin bei den Verhandlungen fast sämmtlicher gesetzgebender Versammlungen Europas gegenwärtig gewesen und doch habe ich in keiner Versammlung irgend eine Frage mit solchem Ernst, mit solcher überzeugenden Logik, mit solcher Leichtigkeit und Bestimmtheit der Sprache erörtern hören, als die in dem Sitzungssaale des Havarie-Grosse-Komités verhandelt wurden. Natürlich war der Grund dafür nicht schwer zu finden, denn in jenem

Saale waren Diejenigen versammelt, die den Gegenstand am besten kannten und deren Interesse am bedeutendsten bei dem Resultate der Diskussionen betheiligt war. Ich gestehe, daß ich stutzig wurde, als ich den Titel unseres Vereins und den Umfang der in demselben begriffenen Gegenstände zuerst sah, aber bei genauerer Bekanntschaft habe ich gefunden, daß man nicht versucht, alle Gegenstände auf einmal in Angriff zu nehmen und, das, was in die Hand genommen, wirklich gut durchgeführt worden. Es ist unmöglich, zu bezweifeln, daß der Verein eine große Zukunft hat, wenn er fortfährt, praktische und erreichbare Ziele zu verfolgen und diese mit Vernunft, Mäßigung und Ausdauer anzustreben!"

Ich will hier hinzufügen, daß der nächste Kongreß des Vereins nach Frankfurt a/M. auf den 20. August 1878 und die darauf folgenden Tage zusammenberufen worden ist und wenn das Programm für die Verhandlungen Seitens des Executive Council auch noch nicht definitiv festgesetzt worden, doch so viel feststeht, daß das völkerrechtliche Wechselrecht der Hauptgegenstand sein wird, und wo könnte auch mit größerer Aussicht auf Theilnahme und Erfolg der Schlußstein desselben besser gelegt werden, als in diesem Centrum der deutschen Bankwelt!



Der progressive Strafvollzug

nach den neuesten Erfahrungen in Ungarn und Kroatien.

Von

Dr. Emil Tauffer,
Direktor der königl. kroatischen Strafanstalt von Lepoglava.

Sie waren so freundlich, in Sachen des Progressivsystemes mehrere Fragen an mich zu richten. Ich bin gerne bereit, die Antworten zu ertheilen. Die erste Frage lautet:

Ob die öffentliche Meinung in Ungarn dem Irischen Systeme günstig gestimmt ist, oder ob auch Meinungen laut werden, welche das System der Einzelnhaft vorziehen würden?

Die Antwort ist sehr kurz:

Die ganze öffentliche Meinung ist nicht nur in Ungarn, sondern auch im Königreiche Kroatien ungetheilt für das Irische System.

Die Meinungen und Ansichten bildeten sich auf folgende Weise. Der Strafgesetzentwurf vom Jahre 1843/4 adoptirte die strenge Einzelnhaft. Dieses System wurde in Ungarn zunächst im Jahre 1840 durch die Schrift des Alexander Farkas de Bölön bekannt. Derselbe verstand es in seiner Reisebeschreibung, die in Amerika von der Einzelnhaft empfangenen günstigen Eindrücke in lebhaften Farben zu schildern. Zwar hatten schon einige Jahre früher ungarische Schriftsteller, wie Ignatius Zsoldos, Bartholomäus Szemere (der nachmalige Minister im Jahre 1848), Dr. Franz Schedel, Lorenz Thót, Stefan Gorove und Josef Lugossy, über dieses System geschrieben; ihre Schriften kamen aber meistens nur in die Hände von Fachmännern. Erst jener — anziehend geschriebenen — Reisebeschreibung sollte es gelingen, die Kenntniß des Systemes unter weitere Kreise zu bringen.

In der Kommission, welche den Strafgesetzentwurf auszuarbeiten hatte, waren zwei Ansichten vertreten; die eine kämpfte für das Auburn'sche Schweigsystem in Gesammthaft, die zweite für das Pennsylvanische Einzelnhaftsystem.

Die Mehrheit entschied sich für das letztere.

Bei der parlamentarischen Berathung des Entwurfes im Jahre 1843 rief die Frage des Strafvollzugssystemes ein ebenso interessantes als gedankenreiches Redetournier hervor, bei welchem Graf Georg Apponyi, Graf Johann Barkóczy, Graf Anton Szécsen und Baron Josef Eötvös sich besonders auszeichneten. Nur der Letztere legte eine Lanze für das Auburn'sche System ein. Die Mehrheit, sowohl im Oberhaus als auch im Unterhaus, nahm das Pennsylvanische System an.

Die Bestimmungen über die Durchführung des Systemes (3. Theil des Strafgesetzentwurfes) waren aber derart unvollständig, daß es ein Glück war, daß der Entwurf keine Gesetzeskraft erhielt. So waren z. B. für die Spazierzeit wöchentlich nur zwei Stunden bestimmt, für den Unterricht aber war gar keine Vorsorge getroffen.

Die ganze Strafgesetzreform war durch die ungarischen Freiheitskämpfe von 1848 und 1849 unterbrochen. Nach Niederwerfung Ungarns durch die österreichisch-russischen Waffen ruhten selbst die Federn der ungarischen Schriftsteller. Auch auf diesem Gebiete schien unser geistiger Fortschritt erdrückt werden zu sollen. Dem Ministerium Bach verdanken wir die Strafanstalts-Kasernen und die Verpachtung der Regie und Verwaltung der Strafhäuser an religiöse Orden.

In dieser Epoche veröffentlichten anderwärts, besonders in Deutschland, eine Reihe von Schriftstellern, u. A. Pratobevera, Jeremias Beer, Dr. Lang, Würth, Boul-Bernberg und Hye-Glunek, verdienstvolle Werke, meistens jedoch der Zeitrichtung entsprechend mit pietistischer Richtung. Ungarn hielt sich in dieser Zeitperiode, wie schon erwähnt, von der Erörterung dieser Fragen gänzlich ferne.

Im Jahre 1865 brach endlich für Ungarn wieder eine freiheitlichere Aera an. Das Gefühl derselben brachte auch alsbald wieder auf jedem Gebiete des öffentlichen Lebens das lebhafte Interesse Ungarns zur Geltung. Insbesondere war dies der Fall auf dem Gebiete des Gefängnißwesens.

Die Alma Mater zu Budapest, die neben dem steten Fortschritte in den Errungenschaften der Wissenschaft und der europäischen Kultur in den Herzen der akademischen Jugend die brennendste Vaterlandsliebe, die Hochschätzung der historischen Ueberlieferungen und den Eifer für freiheitliche und humanitäre Bestrebungen von jeher zu wecken und zu fördern wußte, — sie war es jetzt, welche den neuen Anstoß gab, auf daß der im Jahre 1844 abgerissene Faden wieder aufgenommen und weitergesponnen wurde.

Die Universität zu Budapest setzte nämlich im Jahre 1865 einen Preis für die beste Bearbeitung der Aufgabe aus: „Es soll eine Bearbeitung der neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Gefängnißwesens geliefert werden, mit besonderer Berücksichtigung jener Errungenschaften, die auf dem Gebiete der Theorie der verschiedenen Systeme und deren praktischer Anwendung erzielt wurden, mit vorzüglicher Berücksichtigung des Königreichs Ungarn."

Die Formulirung dieses Thema's war dem ausgezeichneten Lehrer des Strafrechtes, dem nachmaligen Kultus-, späteren Justizminister und nun wieder Universitätsprofessor Dr. Theodor Pauler zu verdanken — einem Manne, welcher mit dem ausgebreitetsten Wissen einen tiefen politischen Blick und warme Vaterlandsliebe vereinigt. Er fügte auch für seine Person jenem Universitätspreis einen zweiten Ehrenpreis für die zweitbeste Preisarbeit hinzu.

Kaum war das Thema verkündet, so sahen wir die jugendlichen Kräfte zur Arbeit sich rüsten. Dem Studium bot sich sowohl auf heimathlichem Boden als auch im Auslande eine reiche Fülle von Stoff dar und lockte deshalb gerade die Tüchtigsten an. Auch der Reiz der Neuheit hatte hieran seinen Antheil, da in Ungarn seit Jahrzehnten die Frage ganz geruht hatte, während im Auslande daran ununterbrochen gearbeitet ward und vielfache Erfahrungen sich festgestellt hatten. Die Anreizung zur Behandlung des Thema's beschränkte sich nicht einmal auf die Studenten. Auch Andere, besonders Beamte der Strafanstalten, selbst Regierungsbehörden veröffentlichten jener Anregung folgend die Ergebnisse ihrer Erfahrungen.

In diesem Zeitpunkte war es, daß in Ungarn zum ersten Male das Irische System zur Sprache kam. Die erste Darstellung desselben (von E. Tauffer) erschien am 7. April 1866 in dem juridischen Wochenblatte „Magyar jogtudományi hetilap" („Ungarisches Wochenblatt für Jurisprudenz").

Hieran knüpften sich alsbald Kritiken des Systemes; und es entbrannte ein theilweise mit Heftigkeit und Bitterkeit geführter literarischer Kampf, an welchem besonders die jüngeren Kräfte, als Pulszki, Bozóky, Friedmann, Székely, Dr. Várday und Tauffer Theil nahmen.

Inzwischen erschienen die preisgekrönten Arbeiten im Druck. In denselben sprach sich ebenfalls die größte Sympathie für das Irische System aus.

So erklärt sich auch, daß binnen kaum zwei Jahren fast alle ungarischen Tagesblätter das neue System besprachen und dessen Kenntniß im ganzen Lande verbreiteten.

Nun nahm auch die Staatsregierung die Sache ernstlich in die Hand. Es wurde zunächst der Schreiber dieser Zeilen, in Begleitung des weiland Sektionsrathes Ladislaus von Csillagh zum Studium des Gefängnißwesens in die im Gefängnißwesen vorgeschrittensten europäischen Staaten und u. A. insbesondere speciell nach Irland entsendet. Die Berichte der Delegirten hoben besonders das Irische System hervor, indem sie die logische Konsequenz des Systemes, die leichte Durchführbarkeit seiner Einrichtung, die in Irland mit demselben erzielten Resultate ins hellste Licht setzten. Beinahe gleichzeitig hatte in Ungarn das Werk des Professors Dr. Fr. von Holtzendorff über das Irische System weiteste Verbreitung gefunden. Alles dies — auf den kürzesten Zeitraum zusammengedrängt — wirkte zusammen, daß sich die öffentliche Meinung in Ungarn entschieden dem Irischen Systeme zuneigte. Sie war — kann man mit Recht sagen — im Sturm genommen.

Justizminister Balthasar Horvat und der geniale Staatssekretär Karl Csemeghi nahmen es nun auch seitens der ungarischen Regierung für den projektirten Strafgesetzentwurf in Aussicht.

Vorerst sollte jedoch die faktische Ausführbarkeit und dessen Akkommodationsfähigkeit auf ungarische Verhältnisse thatsächlich erprobt werden.

Der Justizministerialbeamte Emil Tauffer wurde auf sein Anerbieten zu diesem Behufe 1869 an die größte Strafanstalt des Königreiches zu Leopoldstadt a. d. Waag als Strafanstaltsdirektor versetzt, damit er daselbst, wenn auch im beschränkten Maße, das Irische System versuchsweise einführe.

Welcher Art die erzielten Resultate waren, werde ich unten noch des Näheren erörtern; hier will ich nur sogleich bemerken, daß die gewonnenen, jährlich zur Veröffentlichung gebrachten Resultate derart günstig waren, daß das Irische System im Strafgesetzentwurfe der Regierung definitive Aufnahme fand. Es geschah dies mit dem vollsten ungetheilten Beifall der öffentlichen Meinung, so daß auch bei den parlamentarischen Verhandlungen über den Regierungsentwurf weder im Rechtsausschusse der beiden Häuser der ungarischen Legislation, noch im Parlamente selbst sich keine einzige Stimme gegen das System erhob und daß jetzt sogar in der ganzen Literatur Ungarns sich die gleiche Einstimmigkeit zu Gunsten desselben zeigte. So in Ungarn. —

In Kroatien und Slavonien wurde durch die Landesregierung dieser Königreiche im Jahre 1877 die gleiche Reform beschlossen. Aus diesen Ländern bereiste eine Kommission schon früher die angeseheneren Strafanstalten in Deutschland. Zur Vervollständigung des auf solche Weise gesammelten Materiales sollten auch noch die Zustände der Strafanstalten in Oesterreich und Ungarn erkundet werden. Hierzu wurde der Regierungssekretär Vladislav von Cuculić ausersehen.

Alle so gesammelten Daten wurden veröffentlicht. Auf Grund derselben entschied sich der Justizchef des Königreiches Dr. Marian Derenčin ebenfalls für das progressive System und zwar in jener Gestalt, wie dasselbe in der Strafanstalt zu Leopoldstadt durchgeführt war. Auch die Kommission endlich, welche zur Berathung der Frage durch Seine Excellenz den Banus einberufen wurde, sprach sich im gleichen Sinne aus.

So war denn also in Ungarn wie in Kroatien und Slavonien das Irische System überall siegreich durchgedrungen. Der obengenannte Direktor der Strafanstalt zu Leopoldstadt wurde daher nun zur Leitung der königl. kroatischen Centralstrafanstalt Lepoglava berufen.

Der Mangel einer Opposition in Ungarn und Kroatien ist — wir wollen das ausdrücklich konstatiren — nicht etwa dem Mangel sachkundiger Federn zuzuschreiben, sondern der klaren allseitigen Ueberzeugung, daß nur das Irische System allein das den ungarischen und kroatischen Verhältnissen entsprechende ist. Es sind bei uns nicht nur die Berichte der ausgezeichnet geleiteten Einzelnhaftsanstalt zu Bruchsal, sondern auch die statistischen Ergebnisse und die faktischen Verhältnisse ähnlicher Anstalten in Preußen und Belgien ganz wohl bekannt gewesen. Allein die bei uns obwaltenden Verhältnisse verschließen uns eben die Möglichkeit, zu jenen Schlußfolgerungen zu gelangen, welche der Geheime Oberjustizrath W. Starke in seinem mit scharfer Beobachtungsgabe geschriebenen gediegenen Werke über „Das belgische Gefängnißwesen" (Berlin 1877) mit Bezug auf die preußischen Verhältnisse zu ziehen sich veranlaßt fand.

Ungarn verwendete seit dem Jahre 1867 sehr viele Millionen zur Hebung des Unterrichtswesens und weitere Millionen für Institutionen, welche ihre Früchte in Hebung des socialen Fortschrittes und des materiellen Gedeihens erst in Jahrzehnten tragen werden. Ebenso würde nicht nur die ungarische, sondern auch die kroatische Legislative die erhöhten Ausgaben für die Zwecke des Gefängnißwesens und speciell die höheren Ausgaben für die Durchführung des Einzelnhaftsystemes nicht scheuen, wenn man bei

uns sich von den Vorzügen dieses Systemes ebenso hätte überzeugen können, wie Geh. Oberjustizrath Starke Zeuge seines Werkes davon überzeugt ist.

Es sei mir übrigens gestattet, einige Bemerkungen über dieses Werk Starke's und über die Art und Weise, wie er in demselben das Irische System behandelt hat, hier einzuschalten. Der Vorwurf der Voreingenommenheit wird mich kaum treffen können. Ich stehe gänzlich abseits von jenen Kämpfen, welche in Deutschland für das eine oder andere System geführt werden und theilweise mit dem Vorwurfe partikularistischer Tendenzen — wenn auch mit Unrecht — belegt werden. Diese Zeilen sind ebenso wenig ad Penates gerichtet. Für Ungarn-Kroatien ist ja das System schon entschieden und — beati possidentes!

Ich hatte die Gelegenheit, im Laufe der Jahre viele Anstalten des Deutschen Reiches, so auch des Königreiches Belgien kennen zu lernen und als ausübender Beamte des Faches in die verschiedenen Institutionen und in deren praktische Handhabung und Erfolge Einsicht gewinnen zu können. — Die persönlichen Erfahrungen und gesammelten Eindrücke, so auch die Mittheilungen meiner sehr geehrten Kollegen in Belgien, mit den Aufstellungen des Starke'schen Buches verglichen, nöthigen mich, meinem Eindrucke dahin Worte zu leihen, daß Herr Starke die in Belgien bestehenden Vorschriften in seinem Werke wohl ausgezeichnet kopirte, von der Art ihrer thatsächlichen Ausführung aber und von der Frage, ob sich dieselben in der Praxis bewähren, ob die eine oder andere Einrichtung zur Förderung der Strafzwecke nöthig, dienlich oder — überflüssig ist, entweder sich selten eine eigene Meinung bildete, oder seine etwa gewonnene Ueberzeugung in übergroßer und nicht gerechtfertigter Bescheidenheit seinen Lesern vorenthielt. Ich will einige Beispiele anführen:

Starke berichtet (S. 44) über die lokale Aufsichtskommission. Die in der Instruktion vorgesehenen und bezweckten Lichtseiten dieser Einrichtung werden uns wohl vorgeführt, auch wird gesagt, daß diese Einrichtung die „Berücksichtigung der kommunalen Interessen gewährt". Die im Staatsinteresse gegen eben diese „kommunalen Interessen" heraufbeschworenen Kämpfe und Mißhelligkeiten, welche der Generalinspektion der Gefängnisse hieraus erwachsen, sind unerwähnt geblieben.

Sehr sorgfältig und detaillirt ist das „Beschwerderecht" der Gefangenen (S. 11) beschrieben. Welcher Mißbrauch aber mit der freien Zusendung der Beschwerdebriefe an die Aufsichtskommission getrieben wird, wurde mit keinem Worte erwähnt. Die gleiche Einrichtung war auch in Ungarn versucht worden. Die Mißerfolge traten aber binnen Kurzem so auffällig zu Tage, daß sie die alsbaldige Wiederabschaffung der am Korridore stehenden Briefkästen herbeiführten.

In dem Kapitel über die Vollstreckung der „Schuldhaft" (S. 109) lesen wir zwischen den Zeilen die innere Nöthigung, die sich der Verfasser selbst anthun mußte, um keine Kritik zu üben.

Ferner findet auch die Einrichtung, daß der Direktor an dem Reinertrage der Industrie der Strafanstalt Theil hat, die Billigung des Autors. In Belgien ist nämlich im Reglement bestimmt, daß „der Arbeitsertrag . . ., insoweit er nicht den Gefangenen zukommt, zwischen dem Direktor und dem Staate in der Art getheilt wird, daß der dem Direktor als Remuneration gewährte Antheil für gewisse größere Gefängnisse die Summe

von 2000 Franken, für die anderen Etablissements die von 1000 Franken nicht überschreiten darf. Die übrigen Beamten der Anstalt haben an dem Arbeitsverdienste „keinen Antheil". Hierzu bemerkt Starke, daß „den Gefahren gegenüber, welche aus dem persönlichen Interesse des Direktors entstehen könnten, das nöthige Gegengewicht in strengsten, unmittelbar stattfindenden Kontrolen geschaffen ist. Hierfür ist aber in Belgien durch die Verwaltung und Aufsichtskommissionen gesorgt, die sich gerade an dieser Stelle besonders segensreich erweisen. . ."

Nun, ich meine, daß heute in Deutschland die Meisten dieses Princip der Participirung am Gewinne schon „ex principio" nicht billigen und ebensowenig eine derart schiedsrichterliche Funktion der Lokal-Aufsichts-Kommissionen für zweckdienlich erachten würden.

Aus den Aeußerungen über die „Außenarbeit" (Seite 129) scheint es, daß der Verfasser kein besonderlicher Freund des § 15 des Reichs-Strafgesetzbuches ist, welcher bekanntlich die „Außenarbeit" für gesetzlich zuläßig erklärt. Herr Starke konstatirt, daß die „Außenarbeit" in Belgien selbst in Anstalten mit gemeinsamer Haft nirgends in Anwendung ist. In dieser Hinsicht kommt Herr Starke auch auf die öffentliche Meinung zu sprechen und behauptet auf diese gestützt, daß — „ganz abgesehen von der Unzuträglichkeit mit dem wenn auch noch nicht vollkommen durchgeführten, aber doch angestrebten Systeme der Einzelnhaft — eine derartige Beschäftigungsweise, welche in den meisten Fällen der Strafe ihren Charakter als Strafe vollkommen abstreift, vom Standpunkte belgischer Anschauungen über Natur und Zweck der Strafe entschieden verworfen werde". Daß Belgien die „Außenarbeit" ausschließt, ist nun zwar allerdings richtig. Ob es aber damit im Interesse der Sträflinge, die der Ackerbau treibenden Klasse angehören, handelt, ist eine Frage, die stark bezweifelt werden kann. Ob übrigens darin das Rechtsbewußtsein des Volks mit der belgischen Regierung so durchaus einverstanden ist, wie Starke dies versichert, mag am Ende doch noch dahin gestellt bleiben.

Was speciell die Stellung des Deutschen Reiches in dieser Frage betrifft, muß im Gegensatze zu dem Starke'schen Standpunkte ausdrücklich konstatirt werden, daß das Deutsche Reichs-Strafgesetzbuch weder nach den Motiven noch nach dem Wortlaute die stramme Einzelnhaft durchgeführt haben will. Es ist uns noch lebhaft im Gedächtnisse, daß die Paragraphen des Strafsystems sogenannte „Kompromiß-Paragraphen" sind und zu Gunsten jener Staaten aufgenommen wurden, die in der langjährigen Einzelnhaft und in den daselbst betriebenen ausschließlich industriellen Arbeiten die Panacee der Besserung n i c h t finden konnten.

Die Erfahrung lehrt uns, daß die meisten Sträflinge nach ihrer Entlassung sich demselben Erwerbszweige zuwenden, welchen sie vor ihrer Inhaftirung betrieben hatten. Im Vergleiche zur Gesammtzahl ist die Zahl der Ausnahmen eine geringe. Dies deutet darauf hin, daß es Aufgabe der Gefängnißverwaltungen ist, in den Grenzen der Möglichkeit solche Arbeiten einzuführen, welche den Verhältnissen der Sträflinge am angemessensten sind. Eine große Anzahl der Sträflinge gehört im Deutschen Reiche der Klasse der Feldarbeiter an. Es hieße die Verhältnisse verläugnen, wollte man glauben machen, daß diese Leute aus der Strafe entlassen, die Profession

des Dütenmachens, die Vergolderei, die Brillenfabrikation &c. weiter betreiben würden, oder daß sie durch Anhaltung zu diesen Arbeiten erwerbsfähiger geworden als bei Beginn der Strafe.

Der Bauernknecht, der aus Scheu vor Arbeit einen Diebstahl begangen hat, wird dann gebessert, wenn er zur Handhabung der Schaufel, Haue und Hacke ernsthaft angehalten wird und diejenige Arbeit, zu der er geboren ist, allmählig liebgewinnt. Bei dem Landmanne wird das Ziel der Strafe und der Vortheil des Staates wohl schwerlich erreicht, wenn der Mann als Sträfling die Bildhauerei erlernt, wohl aber dann, wenn er eine rationelle Bewirthschaftung der Aecker, die Anlegung von Drainage oder Wiesenberieselung &c. sich während der Strafzeit aneignet.

Ein Hauptübel in den Bestrebungen der Gefängnißreform lag bisher in der starken Idealisirung der Frage. Dies kostete den Staaten Millionen. Der deutsche Reichstag bekundete bei der Angabe der Richtung der Gefängnißreform einen praktischen und die Bedürfnisse der Bürger im Auge behaltenden Sinn. Möge dieser Weg nicht durch Befolgung erkünstelter Konsequenzen wieder verlassen werden!

Wahrlich befremdend ist es, wie in dem Starke'schen Werke und mit welcher Gründlichkeit der Werth des Irischen Systems besprochen wird. Auch über dieses Thema übrigens spricht freilich der Verfasser wieder nicht selbst, sondern läßt die „Vertreter des belgischen Systems" reden. Diese Vertreter aber bekämpfen das Progressivsystem mit aller Entschiedenheit. Sie weisen darauf hin, daß das Irische System nach dem eigenen Urtheile seines Begründers Sir Walter Crofton 1) überhaupt nur auf schwere Verbrecher, welche Strafen von mindestens 5 Jahren zu verbüßen hätten, in Anwendung zu bringen sei; 2) daß aus principiellen Gründen unmöglich dazu die Hand geboten werden könne, einerseits den Gefangenen durch den Einfluß der ihnen in der Einzelnhaft gegebenen Erziehung der Besserung zuzuführen, andererseits aber demnächst die hierdurch erzielte Besserung durch die Gemeinschaftshaft wieder zu zerstören oder wenigstens zu gefährden; 3) daß die als erstes Stadium des Irischen Systems in der Dauer von 8—9 Monaten (z. B. in der Strafanstalt Montjoy) angewendete Einzelnhaft von der belgischen Einzelnhaft völlig verschieden sei, weil jene — Irische — Einzelnhaft durch die knappste Nahrung, durch absichtliches Fernhalten jeder Arbeit, welche den Gefangenen interessiren könnten, durch den Mangel eines Unterrichtes &c. lediglich einen abschreckenden, nicht aber den pädagogischen Charakter der belgischen Einzelnhaft habe; 4) daß die als Beweis für das Irische System geltend gemachte geringe Zahl der Rückfälligen (in Hinblick auf die große Zahl — 75 Procent — der auswandernden Entlassenen) keine entscheidende Bedeutung habe.

„Der Kampf für und gegen das Progressivsystem — sagt uns Starke — wird von beiden Seiten mit großer Heftigkeit geführt. Auf denselben näher einzugehen ist hier entbehrlich."

Starke will eben die unbestrittenen Vorzüge des belgischen Systems beweisen. Die belgischen Gründe, welche aus dem Nichtverstehenwollen des Grundgedankens des Irischen Systems vorgebracht werden, ja die Verdrehungen der faktischen Zustände werden wohl angeführt; die nähere Be-

leuchtung der Frage durch Starke selbst aber ist bei dem vorgestreckten Ziele des Verfassers „entbehrlich“. Quod erat demonstrandum!

Die Gegner des Progressivsystems pflegen in neuerer Zeit die „pädagogische Richtigkeit“ nur für das System der starren Einzelnhaft in Anspruch zu nehmen. Außer der Zelle gibt es nur Verderbniß. — Im Falle das Leben für jeden entlassenen Sträfling eine gerade leerstehende Mönchszelle bieten würde, wäre gegen die Ausdehnung der Einzelnhaft auf die ganze Dauer der Strafe gar nichts einzuwenden. — Die Besserung in der Einzelnhaft ist eine Warmhauspflanze, und es bleibt immer sehr fraglich, ob die rauhe Luft des alltäglichen Lebens nicht sehr bald die zarte Pflanze knickt.

Unumgänglich nothwendig ist es ja gewiß, daß zur Umkehr zum Besseren, zur Erregung der Reue, zur Fassung guter Vorsätze die mächtige Kur der Einzelnhaft angewendet werden muß. Die Kräftigung und die Erprobung des sittlichen Willens aber, die Stählung der Charakterfestigkeit, die Widerstandskraft gegen süß einschmeichelnde Worte des Versuchers und die Ausdauer bei Anprall der wieder erwachenden Leidenschaften finden ebenso sicher keine Gelegenheit und keinen Anlaß zur Erprobung und Uebung zwischen den vier Mauern der einsamen Zelle.

Die in der Einzelhaft als ausschließlicher Strafe zu Tage tretende Unvollständigkeit des Erziehungssystems kann nur durch eine derartige gemeinsame Haft reparirt werden, die von den schädlichen Eigenheiten der unbeschränkten Gemeinsamkeit möglichst befreit ist, durch eine Haft, welche das Bild des menschlichen Zusammenlebens bietet, keineswegs aber eine unterschiedlose Anhäufung und Zusammenwürfelung der Verbrecher darstellt. Ich meine also eine gemeinsame Haft mit möglichst präciser und entsprechender Qualificirung und Klassificirung der Sträflinge, wobei nicht etwa nur die Motive der speciellen Verbrechen sondern auch der allgemeine Grad der Besserungsfähigkeit berücksichtigt werden muß.

An eine derartige gemeinsame Haft reiht sich sodann der Aufenthalt in der Vermittlungsanstalt, welch' letztere eigentlich dieselbe Gemeinsamkeit mit denselben Modalitäten wie die vorausgehende bildet, nur daß hier die Bewegungs-, Entschließungs- und Handlungsfreiheit eine erweiterte und vermehrte ist.

Das sind Grundzüge einer wirklichen nachhaltigen, moralischen Erziehung, auch sie bilden ein System, aber nicht im Sinne jenes „Systems“, welches mit der „Schablone“ gleichbedeutend ist. Nicht in den Gebäuden, nicht in der Größe des aufgewendeten Kapitales liegt hier der Schwerpunkt, sondern in den Beamten, die von der Wichtigkeit ihres Berufes, von aufopfernder Nächstenliebe erfüllt sein müssen.

Auch läßt sich dieses System in den Einzelnheiten der Ausführungsmodalität nicht blind kopiren. Es muß den Verhältnissen der einzelnen Staaten, ja den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Ein unsterbliches Verdienst Sir Walter Croftons ist die erste Idee des progressiven Strafvollzuges nach gewissen Regeln!

Die weitere Entfaltung und Ausbildungsfähigkeit ist von seinem damaligen Urtheile unabhängig; letzteres kann also gegen das System als konträres Argument nie herangezogen werden. Ebenso hinfällig ist das weitere Argu-

ment der „Vertreter des belgischen Systemes“, daß das Irische System nur bei einer Strafzeit von mindestens fünf Jahren angewendet werden kann. Es ist in Irland nicht möglich, dieses System bei einer kürzeren Strafzeit anzuwenden, weil das Strafminimum der „penal servitude“ eben fünf Jahre beträgt. Die Termine des Aufenthaltes in den einzelnen Stadien könnten aber bei kürzeren Strafen in andere Proportionen gebracht werden, ohne daß hierdurch dem Erfolge oder der Konsequenz des Systemes Abbruch geschehen würde. Selbst bei einer Strafzeit von 12 Monaten kann das System, wie ich nachweisen werde, angewendet werden und — geschieht dies bereits in Ungarn und in Kroatien!

Die Form, in welcher die Einzelnhaft in Montjoy vollstreckt wird, ist in Bezug auf den Grundgedanken des Systemes ganz nebensächlich. Diese Formen, mögen sie nun die Art der Beschäftigung oder die Qualität der Arbeit betreffen, sind aus den örtlichen Verhältnissen des Landes erklärlich. Entschieden falsch ist aber die von uns oben S. 57 Ziff. 3 hervorgehobene Behauptung, daß in der Einzelnhaft zu Montjoy der Unterricht ermangeln würde. Im Gegentheil, der Unterricht wird mit großer Gewissenhaftigkeit gepflegt! Die von Master Organs diesbezüglich erworbenen Verdienste sind allzugut bekannt, seine derzeitigen Nachfolger aber lassen es an Berufseifer auch nicht fehlen. Die einfache Negirung der Abnahme der Zahl der Rückfälligen läßt in ihrer Allgemeinheit eine konkrete Widerlegung nicht zu. Angenommen, aber nicht zugestanden, daß dem so wäre, müßten eben jene Faktoren auch in Betracht gezogen werden, welche in Irland die Begehung der Verbrechen am meisten begünstigen. Das denkbar beste System wird ohnmächtig, wenn die socialen Wunden stets offen gehalten werden und zu deren Heilung fast nichts geschieht, wie dies leider in diesem unglücklichen Lande mehr oder weniger noch heute der Fall ist.

Nun aber genug über das sonst — cum grano salis — sehr lesenswerthe Buch des Geh. Justizraths Starke.

In Kürze sei noch bemerkt, daß ich durch obige Kritiken den belgischen Bestrebungen und Erfolgen „in toto“ nicht nahe treten will. Ja, ich bin ein Bewunderer der in Belgien erzielten Fortschritte und der dortigen Opferwilligkeit, ohne aber zugeben zu können, daß mit dem Irischen Systeme unter der Leitung eines Ducpetiaux, Stevens, Verden nicht dieselben und womöglich noch bessere Resultate, noch dazu unter geringerem Geldaufwande erzielt werden könnten, als mit dem viel theueren „belgischen Systeme“.

Aus den bisherigen Erörterungen ist auch zu entnehmen, warum das System der starren Einzelnhaft in den Ländern der ungarischen Krone heutzutage keine Anhänger mehr finden kann.

Wir Ungarn sind ein vorzugsweise ackerbautreibendes Volk und 40% der Sträflinge gehören dieser Berufsklasse an.

Wir haben große Latifundien an Aeckern, Wiesen und Wald. Im Verhältnisse dazu ist unsere Industrie klein. Hätte bei uns die starre Einzelnhaft Aussicht auf einen Erfolg? Sollten wir unsere Sträflinge vorzüglich zu Industriearbeitern heranbilden, damit sie als solche in die heimathlichen Fluren wiederkehren? in eine Heimath, wo ein Dorfschuster allein ohne Gehülfen in zwei Meilen Umkreis das Handwerk ausübt und

gleichwohl nur im Winter genügende Schusterarbeit hat, im Sommer aber den Weingarten umgräbt?

Das Königreich hat große landwirthschaftliche Staatsdomainen, die wegen Mangels an Arbeitskraft kaum ein Erträgniß zu liefern vermögen. Ist da nicht der Gedanke nahe gelegt, die Bewirthschaftung mit Arbeitskraft der Sträflinge zu betreiben? Gibt es wohl günstigere Verhältnisse für rationelle Durchführung des Irischen Systems mit seinen Zwischenanstalten? Meine Mitbürger sind insgesammt mit meiner Bejahung dieser Frage durchaus einverstanden und dies ist zugleich der Grund, warum unser Gefängnißsystem populär ist und die ungetheilte Sympathie der Bevölkerung genießt.

Die gestellte zweite Frage lautet:

Wie und unter welchen Modalitäten wurde das progressive System in Ungarn und jüngstens in Kroatien durchgeführt?

Diese Frage glaube ich am besten dadurch zu beantworten, wenn ich die Paragraphen der neuen Dienstesinstruktion für die königl. kroatische Central-Strafanstalt zu Lepoglava wörtlich anführe.

Art des Strafvollzuges.

§ 25. Die in der Strafanstalt zu erstehende Freiheitsstrafe wird in folgender Gliederung vollstreckt.

1) Zellenhaft bei Beginn der Strafe.
2) Gemeinsame Haft mit Klassifikation der Sträflinge auf Grundlage ihrer Individualität und Moralität.
3) Versetzung in die Zwischenanstalt.

Zellenhaft.

Alle neu eintretenden Gefangenen werden in der Regel der Zellenhaft unterworfen.

Vorübergehende oder gänzliche Befreiung von der Zellenhaft kann der Direktor auf das Befinden des Arztes aus sanitärischen Gründen verfügen.

Die Dauer der Zellenhaft ist in der Regel und nach Maßgabe der vorhandenen Zellen acht Wochen.

Der Direktor kann, sobald er glaubt, der Zweck der Zellenhaft sei erreicht und es sei von Seite des Gefangenen ein gutes Verhalten in der gemeinsamen Haft zu erwarten, die Zellenhaft aufheben, ebenso steht dem Direktor das Recht zu, im Falle ein Sträfling in moralischer Hinsicht sich für die übrigen als gemeinschädlich erweisen sollte, die Dauer der Zellenhaft auch über acht Wochen und zwar bis zum Eintritt eines entsprechenderen Benehmens zu erstrecken.

Gefangene in Einzelnhaft erhalten am dritten Tage Arbeit und entsprechende Lektüre. Ihre tägliche Bewegung im Hofe machen sie von anderen Gefangenen abgesondert. Sie sollen von dem Geistlichen, dem Lehrer

und dem Arzte nach Möglichkeit alle Tage, wenigstens aber wöchentlich dreimal, und von den übrigen Beamten nach Zulässigkeit ihrer anderweitigen Beschäftigung während der Dauer der Zellenhaft öftere Besuche erhalten. Außerdem haben die zu dem einschlägigen Aufseher und Werkpersonale gehörigen Angestellten jeden in Einzelnhaft befindlichen Sträfling täglich wenigstens zweimal in der Zelle zu besuchen (die Besuche gelegentlich der Verabreichung der Kost sind hierbei nicht gerechnet).

§ 27. Die Gefangenen mit gemeinsamer Haft arbeiten und leben gemeinsam; sie zerfallen in zwei Hauptklassen, und jede dieser zwei Hauptklassen in mehrere Unterabtheilungen.

Erste Hauptklasse.

In die erste Hauptklasse kommen alle aus der Zellenhaft Entlassenen; ferner Alle, welche von der Zellenhaft befreit worden sind.

In dieser Hauptklasse werden die zum erstenmale Gestraften — von der Einlieferung in die Anstalt gerechnet drei Monate lang, die vormals schon gerichtlich Gestraften sechs Monate, und die in Lepoglava oder in einer andern Strafanstalt der Monarchie schon detinirt gewesenen Sträflinge sieben Monate lang angehalten.

Zweite Hauptklasse.

Nach Ablauf dieser Termine werden die Sträflinge in die zweite Hauptklasse versetzt.

Vorgenannte Hauptklassen werden wenigstens über Nacht und in der arbeitsfreien Zeit in von einander geschiedenen Trakten und Lokalitäten untergebracht, auch soll getrachtet werden, daß die zu den zwei Hauptklassen gehörigen Sträflinge in der Kirche und beim Ergehen von einander unbedingt, bei der Arbeit aber möglichst abgesondert werden. Solcher Unterabtheilungen gibt es wenigstens folgende:

1) Sträflinge im Alter unter 24 Jahren mit unbescholtenem Vorleben, deren Verbrechen aus unbedachtem leichtfertigen Handeln entstand, bei denen das begangene Verbrechen nicht auf einen vorgefaßten schlechten Vorsatz (dolus praemeditatus) zurück zu führen ist und die in moralischer Beziehung mit Rücksicht auf den Bildungsgrad als verdorbene Leute nicht betrachtet werden können (Abtheilungszeichen I a).
2) Sträflinge im Alter unter 24 Jahren mit unbescholtenem Vorleben, die ein Verbrechen mit geplantem Vorbedachte begangen, wo aber das Motiv nicht in der „Gewinnsucht" zu eigenem Vortheile wurzelt, noch die Natur oder die Vollführung des Verbrechens darauf hindeutet, daß das Individuum moralisch verkommen wäre (Abtheilungszeichen I b).
3) Sträflinge im Alter unter 24 Jahren, mit — vielleicht übel beleumdetem, aber — gerichtlich unbestraftem Vorleben, bei denen entweder die Motive oder die Ausführung des Verbrechens oder sonstige Beobachtungen von einer verkommenen und schlechten Moralität zeugen (Zeichen I c).

4) Sträflinge, über dem Alter von 24 Jahren, aber sonst wie sub 1 (Zeichen II a).
5) Sträflinge, über dem Alter von 24 Jahren, aber sonst wie sub 2 (Zeichen II b).
6) Sträflinge, über dem Alter von 24 Jahren, aber sonst wie sub 3 (Zeichen II c).
7) Sträflinge, jünger als 24 Jahre, die aber schon vormals eine gerichtliche Strafe erlitten, wobei aber weder das vorige, noch das jetzige Verschulden, noch ein anderer Umstand auf moralische Schlechtigkeit schließen läßt (Zeichen III a/1).
8) Sträflinge, jünger als 24 Jahre, die aber schon vormals eine gerichtliche Strafe erlitten, wo aber schon die jetzige Strafe allein, oder andere Umstände auf eine moralische Verkommenheit schließen lassen (Zeichen III a/2).
9) Rückfällige Verbrecher, über 24 Jahre alt, und zwar solche, deren gerichtliche Bestrafung weder das vorige Mal, noch diesmal wegen eines auf „Gewinnsucht" zurückzuführenden Verschuldens erfolgte (Zeichen III b).
10) Rückfällige im Alter über 24 Jahre, die nun wiederholt wegen Verbrechens aus „Gewinnsucht" gestraft werden (Zeichen III c 1).
11) Rückfällige eben derselben Kategorie, wie die vorhergesagten, mit dem Unterschiede, daß die vorher verbüßte Strafe in einer Landes-Strafanstalt der Monarchie abgesessen wurde (Zeichen III c 2).

Absonderung nach Unterabtheilungen.

§ 28. In jeder der zwei Hauptklassen sollen die Sträflinge der einzelnen Unterabtheilungen gesonderte Schlafzimmer erhalten, und zwar derart, daß die zu verschiedenen Unterabtheilungen gehörenden Sträflinge nicht etwa in den Schlafzimmern zusammengemengt werden; auch soll die Direktion dahin trachten, daß die Schlafzimmer der Rückfälligen auf einen separaten Korridor der Anstalt verwiesen werden.

Revidirung der Klassifikation.

§ 29. Bei durch längere Zeit fortgesetzter guter Führung und überzeugenden Beweisen der Besserung ist ein allmäliges Aufrücken in eine bessere moralische Unterabtheilung zulässig, wogegen aber auch ein schlechtes Betragen, insoferne dieses auf eine schlechtere Moralität hinweist, die Versetzung in eine niedere, der Moralität nunmehr entsprechende Unterabtheilung rechtfertigt.

Von drei zu drei Monaten hat der Direktor unter Zuziehung der Beamtenkonferenz über die Rektifikation der moralischen Klassificirungen zu bestimmen.

Allgemeine Behandlungsnormen für die verschiedenen Klassen.

§ 30. Die Sträflinge der ersten Hauptabtheilung erhalten für die durch sie verrichteten Arbeiten keine Entlohnung, auch wird den Unterabtheilungen der Rückfälligen in dieser Hauptklasse — insofern etwa bei Einzelnen sanitäre Gründe eine Ausnahme nicht erheischen — die Morgensuppe entzogen.

Alle Begünstigungen, die in der zweiten Hauptklasse nach Maßgabe der hier später folgenden Vorschriften gewährt werden können, sind den Sträflingen der ersten Hauptklasse versagt. Die Rückfälligen sollen bei den unangenehmeren und schweren mechanischen Arbeiten verwendet und ihnen — bei sonstiger Beobachtung der humanitären Rücksichten — der abschreckende Zweck der Strafe durch eine strengere Haltung und strammere Disciplin fühlbar gemacht werden.

Zweck der Zwischenanstalt.

§ 31. Der Zweck der Versetzung in die Zwischenanstalt, welche außer den Ringmauern der eigentlichen Strafanstalt liegt, besteht darin, daß jenen Sträflingen, die während der engen Haft und einem großen Theile der Strafzeit thätige Anzeichen ihrer Besserung gegeben haben und demzufolge zur Allerhöchsten Begnadigung oder Erlangung der bedingten Freilassung in Aussicht genommen werden könnten, dazu Gelegenheit geboten werde, daß sie die wahrhaft eingetretene Besserung und ihre Erwerbsfähigkeit auch bei dem Mangel des Zwanges und bei freier Bewegung trotz der an sie etwa herantretenden Versuchungen männiglich bezeugen.

Normen der Uebersetzung in die Zwischenanstalt.

§ 32. Bei Zutreffen obiger Voraussetzung können Sträflinge von den Unterabtheilungen der nicht Rückfälligen und zwar nur der zweiten Hauptklasse, insoferne selbe neben obigen auch durch ihre persönlichen Verhältnisse oder andere Umstände genügende Garantien gegen einen etwaigen Fluchtversuch zu bieten scheinen, und zwar nach Abbüßung von wenigstens 3/8 Theilen der Strafe in enger Haft — in die Zwischenanstalt versetzt werden.

Sträflinge, die von der bedingten Freilassung in Folge gesetzlicher Bestimmung (Gesetz vom 12. Mai 1875) ausgeschlossen sind, müssen vor eventueller Versetzung in die Zwischenanstalt wenigstens 4/8 Theile der Strafe in enger Haft verbüßen. Lebenslänglich Verurtheilte sind von der Versetzung in die Zwischenanstalt auch nicht ausgeschlossen, müssen aber wenigstens 16 Jahre in enger Haft verbringen.

Bedingte Freilassung.

§ 33. Ueber die Zulässigkeit der bedingten Freilassung der Sträflinge und über das dabei zu beobachtende Verfahren wird in dem bezüglichen Gesetze vom 12. Mai 1875 und in der Vollzugsverordnung der königl. Landesregierung, Abtheilung für innere Angelegenheiten, und der Justiz de dato 20. December 1875, N. 23794, bestimmt. Dieses Gesetz wird gegenwärtiger Instruktion beigedruckt (sub B).

Anträge zur Erlangung einer Allerhöchsten Begnadigung.

§ 34. Sträflinge, die von der Erlangung der bedingten Freilassung gesetzlich ausgeschlossen sind, können in Fällen, welche besondere Berücksichtigung verdienen, und wenn sie auch in der Zwischenanstalt überzeugende Beweise ihrer Besserung thatsächlich gegeben und wenigstens 3/4 Theile — lebenslänglich Verurtheilte mindestens 15 Jahre der Strafe — abgebüßt haben, behufs Erwirkung einer Allerhöchsten Begnadigung dem Gerichte

erster Instanz zur weiteren Antragstellung im vorgeschriebenen Wege (§ 352 der Strafproceßordnung) in Vorschlag gebracht werden.

Derartige Vorschläge dürfen aber nur als Ausnahmen stattfinden, und sollen nur dann eingebracht werden, wenn überwiegende Gründe für die Befürwortung der Strafnachsicht gegeben sind. Die Form und die Belege der Vorlage sind dieselben wie bei den Anträgen zur bedingten Freilassung.

Kleidung.

§ 47. Die Sträflinge haben die vorgeschriebenen Anstaltskleider zu tragen. Benutzung der eigenen Wäsche oder des eigenen Bettzeuges kann nicht gestattet werden. Die Kleider der Sträflinge in der Zwischenanstalt sind von jenen der strengen Haft in Farbe und Schnitt verschieden.

Arbeit in der Zwischenanstalt.

§ 49. In der Zwischenanstalt sollen die Sträflinge vorzüglich mit der Feld- und Gartenwirthschaft, so auch Vieh- und Bienenzucht beschäftigt werden. Wünschenswerth ist es, daß in dieser Oekonomie die Ziele einer Musterwirthschaft vor Augen gehalten und verfolgt werden. Industrielle Arbeiten sind nur insoweit zu betreiben, als dies eben zur Beschäftigung der etwa hierher übersetzten Professionisten nothwendig ist.

Entlohnung der Arbeit.

§ 50. Die Sträflinge haben keinen Anspruch auf eine Entlohnung ihrer Arbeiten.

Zur Aufmunterung des Fleißes und vorzüglich, um in den ersten Tagen nach wieder erlangter Freiheit die nöthigen Mittel zur Heimreise und zur Begründung eines redlichen Erwerbes in Händen zu haben, wird ihnen bei zufriedenstellender Arbeit und Aufführung eine Entlohnung gutgeschrieben.

In Bezug auf die Entlohnung der Arbeiten werden die Sträflinge in drei Kategorien eingetheilt und zwar nach folgenden Grundsätzen:

In die erste Kategorie gehören solche Sträflinge, die in einer Arbeit schon derart bewandert sind, daß sie selbständig arbeiten, eine gute Waare erzeugen können und sich nebstdem einer musterhaften Aufführung befleißen;

in die zweite Kategorie solche Sträflinge, deren Arbeit bei entsprechender Anleitung schon als annehmbar bezeichnet werden kann und die sich außerdem wenigstens befriedigend betragen;

in die dritte Kategorie die Anfänger in den einzelnen Industriezweigen, so auch diejenigen, welche wegen ihrer tadelhaften Aufführung von dem Direktor in diese Kategorie versetzt werden, und endlich alle Sträflinge der ersten Hauptklasse, insolange sie dieser angehören.

Jeder Sträfling wird mit einem gewissen — durch die Direktion berechneten — Theile des durch seine Arbeit erzielten Reingewinnes entlohnt und zwar bekommt ein Sträfling der ersten Arbeitskategorie $^1/_4$, einer der zweiten Arbeitskategorie $^1/_6$ Theil.

Für die Sträflinge der dritten Arbeitskategorie wird auch $^1/_6$ Theil

berechnet, die verdiente Summe aber ihnen nicht gutgeschrieben, sondern dem Aushilfsfonde zugewendet.

Bei einem derartigen Zweige der Industrie, in welchem eine größere Arbeitstheilung stattfindet, ist die Entlohnung nach obigen Grundsätzen approximativ zu berechnen.

Sträflinge, deren Arbeit nur nach Tagwerken berechnet werden kann, erhalten: in der ersten Kategorie je nach Wichtigkeit oder Schwere der Arbeit täglich 4—5 Kreuzer, in der zweiten Kategorie 2—3 Kreuzer.

Sträflinge in der Zwischenanstalt werden für jeden im Taglohn zugebrachten Tag mit 4—6 Kreuzer entlohnt.

Außerdem kann letzteren bei schweren Arbeiten, wie beim Mähen und Dreschen, täglich 3 Deciliter Wein als besondere Belohnung auf Rechnung der Landwirthschafts-Kassa verabfolgt werden.

Die Eintheilung und respektive die Versetzung der Sträflinge in die einzelnen Entlohnungskategorien geschieht nach Anhörung der Werkführer und mit Genehmigung des Direktors durch den Verwalter der Anstalt.

Verwendung des Arbeitslohnes.

§ 52. Die Sträflinge der zweiten Hauptklasse dürfen die Hälfte und die Sträflinge in der Zwischenanstalt zwei Drittel des ihnen im Monate gutgeschriebenen Arbeitslohnes theils zur Anschaffung von Nebengenüssen, theils mit Bewilligung des Direktors zur Unterstützung ihrer Angehörigen und zu anderen erlaubten Zwecken, z. B. Anschaffung von Büchern und anderen Lehrmitteln, Zahnbürste, Seife u. a. m., verwenden.

Die Nebengenüsse.

§ 53. Die Nebengenüsse, welche sich die Sträflinge anschaffen dürfen, sind folgende:

Während der Zeit der strengen Haft: 5 dcg. Salz, 5 dcg. Gewürze, 14 dcg. Zucker, 1—2 Stück Citronen, 1—3 Stück Eier, 10 dcg. Speck, 6 dcl. Milch, 3 dcl. Wein, 5 dcg. Schnupftabak.

In der Zwischenanstalt außer dem Obigen noch 56 dcg. Weißbrod, 1 Portion Fleisch oder Schinken, 14 dcg. Rauchtabak.

Die Verabreichung der Nebengenüsse erfolgt in der strengen Haft an jedem Sonn- und Donnerstage, in der Zwischenanstalt an jedem Sonntage, Dienstage und Donnerstage.

Auszahlung des Guthabens.

§ 56. Die aus der Zwischenanstalt entlassenen Sträflinge erhalten ihr volles Guthaben bei ihrem Austritte zu eigenen Händen ausgezahlt.

Die aus der strengen Haft Entlassenen erhalten hievon nur so viel, als zur Bestreitung der Reisekosten unbedingt nothwendig erscheint. Der Rest des Guthabens wird an die Vorstandschaft der zuständigen Gemeinde mit der Requisition übermittelt, diese Summe dem Manne bei seinem Eintreffen gegen ungestempelten Empfangsschein und Einsendung dessen zu Händen der Strafanstaltsdirektion ohne Abzug auszufolgen zu lassen.

Unterricht in der Zwischenanstalt.

§ 62. Jeder Sträfling ist verpflichtet, den im § 61 dieser Instruktion bezeichneten Unterrichtsstunden beizuwohnen.

Genügend Unterrichtete können auf Antrag des Lehrers und des betreffenden Geistlichen durch den Direktor von dem Besuche dieser Stunden befreit werden.

Bei Beginn der längeren Winterabende, so auch in den Nachmittagsstunden aller Sonn- und Feiertage — mit Ausnahme der Hauptfeste des Jahres — erhalten die in der Zwischenanstalt detinirten Sträflinge einen mindestens einstündigen Unterricht in gemeinnützigen, auf das praktische Leben und die Landwirthschaft Bezug habenden Kenntnissen.

Dieser Unterricht ist an Werktagen durch die Seelsorger der Anstalt und durch den Lehrer abwechselnd, an den Sonn- und Feiertagen durch Letzteren zu ertheilen. —

Nach diesen Principien ist das System des progressiven Strafvollzuges in Lepoglava geregelt, und dieselben Bestimmungen gelten mit einigen Modifikationen auch in der königl. ungarischen Landesstrafanstalt zu Leopoldstadt a. d. Waag.

Aus den angeführten Paragraphen ist ersichtlich, daß das Progressivsystem in dieser Form auch für jene Freiheitsstrafen Anwendung finden kann, welche nicht länger als 12 Monate dauern.

Die dritte Frage lautet:

Welche Erfahrungen sind mit diesem Systeme gewonnen worden und speciell: welche Sträflinge wurden zu Außenarbeiten verwendet; zu welchen Arbeiten und mit welchen Erfahrungen?

In jeder Sache ist der Anfang schwierig. Ebenso auch bei jener Aufgabe, die mir gestellt wurde. Ich hatte mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen. Ungenügende Einzeln-Zellen, zu große Schlaf-Lokalitäten, zu wenig Räume für die Vermittlungsabtheilung, das bisherige Fehlen eines Strafvollzuggesetzes, das Angewiesensein auf den Schutz der vorgesetzten Regierungsbehörde allein, der Mangel eines Strafgesetzbuches und einer einheitlichen systemgemäßen Centralleitung und tausend andere Dinge beeinträchtigten sehr oft meine Wirksamkeit und stimmten meine an sich berechtigten Hoffnungen auf Erfolg herab.

Trotzdem kann ich aber mit dem Erreichten nicht unzufrieden sein.

Von den Endergebnissen des Irischen Systemes, welche in Leopoldstadt innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren erzielt wurden, mögen folgende angeführt werden:

Ueber die Zahl jener neueingelieferten Sträflinge, welche theils wegen körperlicher Krankheit, theils wegen geistiger Schwäche der Einzelhaft nicht unterworfen werden konnten, besitzen wir folgende Daten:

Im Jahre	1872	eingeliefert	201	Mann,
„ „	1873	„	325	„
„ „	1874	„	523	„
„ „	1875	„	113	„
„ „	1876	„	329	„

Zur Einzelhaft ungeeignet	9,	mithin	4.47	Procent,
„ „ „	27,	„	7.67	„
„ „ „	41,	„	7.85	„
„ „ „	6,	„	5.30	„
„ „ „	15,	„	4.35	„

Es kann also angenommen werden, daß durchschnittlich 5.96 Proc., also etwa 6 Proc. der Eingelieferten zur Erstehung der Einzelhaft ungeeignet sind.

Allgemein wird die oben angeführte Zeitdauer der Einzelnhaft für ungenügend erachtet. Bis heute konnte eine längere Zeitdauer aus Mangel an Zellen nicht festgesetzt werden.

Der neue ungarische Strafgesetzentwurf bestimmt, daß die Einzelnhaft ein Drittel der Strafzeit, aber nicht länger als ein Jahr anzudauern habe.

In Ausübung der strengen Zucht wurden im Laufe der Jahre zwei Individuen während der ganzen Dauer ihrer Strafzeit in Einzelnhaft gehalten. Ein zum ersten Male gestrafter junger Bursche, 15 Jahre alt, durch 14 Monate; ein zweiter schon öfters rückfälliger junger Mensch durch 20 Monate. Der Erfolg war trotz unserer Bemühungen gleich Null. Den jungen Burschen traf ich später in der österreichischen Strafanstalt zu Stein; der zweite wurde in die Strafanstalt Leopoldstadt aufs Neue eingeliefert.

In der ersten Hauptklasse kann die Aufführung der Sträflinge im Allgemeinen als eine den billigen Erwartungen entsprechende bezeichnet werden.

Wir hatten in Leopoldstadt bei den Sträflingen der ersten Hauptklasse:

Im Jahre	1871	auf 387	Mann	23	Disciplinarstrafen,	mithin 5.9	Procent,
„ „	1872	„ 201	„	29	„	„ 14.3	„
„ „	1873	„ 352	„	27	„	„ 7.6	„
„ „	1874	„ 523	„	51	„	„ 9.6	„
„ „	1875	„ 113	„	7	„	„ 6.2	„
„ „	1876	„ 329	„	33	„	„ 10	„

Die gesammte Zahl der Disciplinarstrafen auf den vollen Stand der Sträflinge gerechnet kann auch insofern für günstig erachtet werden, als diese Procentsätze die Zahl der Disciplinarstrafen jener Anstalten, die auf das System der Einzelnhaft eingerichtet sind, nicht übersteigen. Wir hatten:

(Hierher Tabelle auf S. 68.)

Diese Procentsätze im Vergleiche zu den vorigen beweisen auch, daß die Disciplinarverhältnisse in der gemeinsamen Haft mit Klassifikation, auf die Präponderanz der turbulenten Elemente, wie solche in der unbeschränkten Gemeinsamkeit vorkommen, nicht hinweisen, mithin die Klassifikation auch in dieser Hinsicht nicht zu unterschätzen ist. In diesem Verfahren bieten sich also wohl Mittel, die dem Systeme vorgeworfene schädliche Einwirkung der unbeschränkten Gemeinsamkeit zu paralysiren.

(Diese Tabelle gehört zu S. 67 unten.)

im Jahre:	auf den Stand von:	Disciplinarstrafen:	in Procenten:
1871	916	292	32
1872	769	152	22
1873	856	141	16
1874	1142	219	19
1875	987	232	23
1876	945	174	18

Darüber, ob die in Leopoldstadt und Lepoglava befolgte Klassifikation eine richtige ist, ob nicht etwa andere Kriterien für dieselbe aufzustellen wären, können wohl Meinungsverschiedenheiten obwalten, die Hauptsache ist jedenfalls, daß eine möglichst in Einzelnheiten gehende aufmerksame und die Moralität berücksichtigende Klassifikation getroffen werde.

Die intensive Wirksamkeit des Irischen Systemes hängt in bedeutendem Maße allerdings von der Einzelnhaft und überdies von dem Eifer der Beamten ab, aber auch die Anhänger der Einzelnhaft geben es zu, daß die Besserung nicht etwa durch die Einsperrung in die Zelle, sondern durch die Einwirkung der Beamten erzielt wird.

Unter den Arbeiten, die in der Strafanstalt zu Leopoldstadt betrieben werden, ist die „Außenarbeit" mit einem ziemlich hohen Procentsatze vertreten. So z. B. wurden von den im Jahre 1876 gezählten 163,898 Arbeitstagen 13,694 Tage den Außenarbeiten zugewendet, mithin 8.35 Proc. In dieser Zahl sind aber die Arbeitstage jener Sträflinge, die der Vermittlungs-Abtheilung (Zwischen-Anstalt) angehörten, mit 6797 Tagen inbegriffen. Da wir die Verhältnisse der Vermittlungs-Abtheilung weiter unten ins Auge fassen wollen, befassen wir uns hier nur mit den übrig bleibenden 6897 Arbeitstagen, die auf solche Sträflinge entfallen, die die Qualifikation nicht besitzen, in die Vermittlungs-Abtheilung versetzt werden zu können.

Bei der Einführung der sogenannten Außenarbeiten waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die ungarische Gerichtspraxis und der neue Entwurf verbinden wohl mit der Idee der Verbrechensstrafe stets die Zwangsarbeit, lassen aber nie jene Folgerung zu, daß die Zwangsarbeit eine industrielle sein müsse. Die englische Strafe des Tretrades ist hier unbekannt. Die ungarischen Strafurtheile sprechen sich trotz der verschiedensten Urtheilsfassungen alle dahin aus, daß der Verurtheilte zum Vortheile des Staates arbeiten müsse. Die Bestimmung der zu verrichtenden Arbeit wird dem Vertreter der Staatsgewalt, dem Direktor der Strafanstalt, anheimgestellt, von welchem angenommen wird, daß er mit Rücksicht auf den Besserungszweck der Strafe in den Grenzen der Möglichkeit Jedem eine solche Arbeit zuweisen werde, die mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Sträflinges für seine Besserung relativ die günstigsten Chancen bietet. Sollten die Verhältnisse des Mannes bei einer

industriellen Beschäftigung diesen Erfolg trotz der in der Strafanstalt gebotenen Auswahl von Industriearbeiten nicht in Aussicht stellen, so wird der Direktor — falls die Gefahr einer Entweichung es nicht verbietet oder das Subjekt in keiner Weise fluchtverdächtig ist — zur Beschäftigung mit landwirthschaftlichen oder sonstigen Taglohnarbeiten greifen, und zwar umsomehr deßhalb, weil den industriellen Arbeiten das Privilegium der bessernden Kraft nicht ausschließlich innewohnt und in unserem Vaterlande selbst die rohe Arbeitskraft derart gesucht ist, daß sich ein Jeder, der arbeiten will, das tägliche Brod ohne Schwierigkeiten redlich verdienen kann.

Die betriebenen Arbeiten waren sogar meistens landwirthschaftliche. Die Pächter der benachbarten Herrschaften verwendeten die Sträflingsarbeitskraft mit besonderer Vorliebe, da sie auf die Stellung genügender Arbeitskräfte zur gehörigen Zeit, auf Ausführung ihrer Weisungen durch die Sträflinge und auf die Handhabung der Zucht und Ordnung durch die Aufseher zählen konnten. Von den näher liegenden Feldern kehrten die Sträflinge zur Mittagszeit in die Anstalt zurück, von den entfernten mußten sie Abends mit Fahrgelegenheiten nach Hause befördert werden; in diesem Falle erhielten die Sträflinge die Mittagskost erst am Abende.

Neben den feldwirthschaftlichen Arbeiten — da diese nicht ohne Unterbrechung geboten sind — wurden auch andere Taglohnarbeiten gesucht und gefunden. So ließen wir in dem Bette des nahen Flusses Schotter graben, Steine zerschlagen und verkauften das Gewonnene als Material für den Landstraßenbau. Zu einer anderen Zeit wurde die Herstellung einer Straße übernommen. In der Anstalt zu Lepoglava wurde im verflossenen Winter die Fällung von Eichenstämmen im nahen Walde (4 Kilometer von der Anstalt) und gegenwärtig die Aufarbeitung des Holzes zu Faßdauben betrieben ꝛc. ꝛc.

Bei allen diesen Arbeiten wurde aber an dem Principe festgehalten, daß die Sträflinge von den freien Arbeitern stets abgesondert werden und mit jenen nie verkehren.

Eine noch zu bestehende längere Strafzeit, z. B. 4—5 Jahre, gab der Direktion keinen Anlaß, den Mann von der Außenarbeit zurückzuhalten, insoferne er im Laufe einer vorgängigen längeren Beobachtung ihr Vertrauen erwecken konnte. Die weit überwiegende Zahl der auswärtigen Arbeiter hatte aber höchstens noch eine rückständige Strafdauer von nicht über 2 Jahren. Sträflinge der ersten Hauptklasse wurden zu Außenarbeiten nie verwendet.

Die Bewachung war eine entsprechende sowohl durch die Anzahl der Aufseher (gewöhnlich ein Aufseher auf je 10 Sträflinge, aber immer wenigstens 2 Aufseher), als auch durch die Bewaffnung derselben (die aus einem kurzen Hinterladergewehre und aus einem scharfen Haubajonnete bestand).

Eine Flucht oder ein Fluchtversuch kam bei der Außenarbeit während meiner 7jährigen Amtsführung kein einziges Mal vor. Wohl aber sind während eben dieses Zeitraumes aus den streng bewachten Räumen der Strafanstalt 8 Mann entsprungen.

An manchen Tagen der Sommermonate hatten wir über 120 Mann aus der Strafanstalt zu Leopoldstadt bei Außenarbeiten und trotzdem

wurde von diesen Leuten kein Anlaß zu öfteren Disciplinarstrafen geboten, als von den innerhalb der Anstalt beschäftigten. Dieses Resultat mag übrigens auch dadurch begünstigt worden sein, daß zu den Außenarbeiten stets die verläßlichsten und erprobtesten Aufseher kommandirt wurden.

Die gute Wirkung der Außenarbeit in sanitärer Beziehung bedarf keines längeren Beweises.

Endlich ist auch die finanzielle Seite nicht zu unterschätzen. Die industriellen Arbeiten erzielten im Laufe des J. 1876 pro Mann und Arbeitstag einen Ertrag von 17.85 Kreuzer, für die Außenarbeiter wurden je nach der Art der zu verrichtenden Arbeit 25—30 Kreuzer bezahlt.

Von den Erfahrungen in der Zwischen-Anstalt habe ich schon an anderer Stelle (siehe Gerichtssaal XXVIII. Band) näheren Bericht erstattet. Der Vollständigkeit halber möge mir jedoch hier die Reproduktion mit der inzwischen eingetretenen Veränderung der Zahlen gestattet werden.

Allgemein wird anerkannt, daß die Einführung der Zwischen-Anstalten die zweckmäßigste und dem Geiste des Volkes am meisten entsprechende Verfügung des ungarischen Strafgesetzentwurfes ist, deren segensreiche Wirkungen unausbleiblich sind.

Fünf Jahre stand speciell die Zwischen-Anstalt unter meiner Oberaufsicht und ich kann bezeugen, daß sie allen Erwartungen entsprochen hat. Während der 5 Jahre passirten 435 Individuen dieses Stadium. Entfernt wurden aus der Abtheilung wegen groben Betragens, Ungehorsams und Faulheit 36, auf eigene Bitte 17 Individuen. Entweichungen oder Entweichungsversuche — obwohl hiezu genügende und sichere Gelegenheit vorhanden war — kamen nicht vor. Rückfällig geworden ist von den aus der Abtheilung Freigelassenen oder Begnadigten nur Ein Mann.

Alle werden mit der Bebauung der außerhalb der Festung liegenden, das Eigenthum der Anstalt bildenden circa 100 Joch (a 1200 □Klafter) betragenden Felder beschäftigt.

Ein Aufseher begleitet täglich 30—40 Mann zur Arbeit. Zu Botendiensten, Wassertragen werden sie auch ohne Aufsicht geschickt. —

Im Monat December des Jahres 1871 brach im äußeren Territorium der Festung in der vierten Morgenstunde ein Schadenfeuer aus, welches in einem mit Hanfmaterialien angefüllten Magazine große Dimensionen annahm und das benachbarte Beamtenwohngebäude gefährdete. Der größte Theil der Aufseher mußte zur Verstärkung der Wache in das nahe Strafhaus einrücken und das Rettungswerk den Sträflingen der Zwischen-Anstalt überlassen werden. Ohne jedwede Bewachung in der Finsterniß der Nacht leisteten diese Leute, was nur Menschenkräfte vermögen, ohne auch nur im Entferntesten einen Mißbrauch der unbeschränkten Freiheit zu versuchen. Das Magazinsgebäude wurde zwar ein Raub der Flammen, aber aus dem brennenden Gebäude wurden die Hanfballen und fertigen Waaren mit Todesverachtung gerettet.

In der Strafanstalt zu Lepoglava wurden am 8. November 1877 die ersten 12 Sträflinge in die Zwischen-Anstalt versetzt.

Die außer den Umfassungsmauern projektirten Wohnhäuser für diese Sträflinge werden im Jahre 1878 erbaut. Zur provisorischen Wohnung wurde ihnen im äußeren Wirthschaftshofe, außer den Rayons der Schild-

wachen, ein ehemaliges Magazinzimmer zugewiesen, wo weder Gitter, noch Riegel an ein Gefängniß erinnern. Selbst die Thüre wird des Nachts nicht gesperrt. Nichts als ihr Gehorsam hindert sie daran, nach der allgemeinen Sperrstunde das Lokal zu verlassen.

Die Freude der Leute über diese Einrichtung und ihr Gelöbniß, sich für diese Gnade erkenntlich zeigen zu wollen, ist eine wohlthuende Belohnung selbst für die größten Mühen der Beamten.

Während meiner Amtsführung in Ungarn war die bedingte Freilassung wegen Fehlens eines Gesetzes noch nicht zulässig. Diesem Mangel mußte einstweilen und bis der Entwurf des Strafgesetzbuches Gesetzeskraft erlangt durch die jährlichen Vorschläge zur (unbedingten) Begnadigung abgeholfen werden.

In Kroatien jedoch ist dies schon durch das Gesetz vom 12. Mai 1875 geregelt [1]). Den Anstoß zu diesem Gesetze gab das vortreffliche Werk des Professors Dr. Fr. v. Holtzendorff „Ueber die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen". In den Motiven des Gesetzes finden wir vollständig den Ideengang Holtzendorff's wieder und in vielen Paragraphen des Gesetzes und der Vollzugsverordnung werden selbst die Worte des erwähnten Werkes einfach wiedergegeben.

Aus der Centralstrafanstalt zu Lepoglava wurden vom 6. März 1876 bis Ende desselben Jahres 107 und bis Ende 1877 weitere 58 Sträflinge mit bedingtem Urlaub entlassen.

Die im Jahre 1877 bedingt Entlassenen hatten abgebüßt:

eine Strafzeit bis zu	1 Jahr	25 Mann,
„ „ „ „	2 „	27 „
„ „ „ „	3 „	3 „
„ „ „ „	5 „	4 „
„ „ „ „	7 „	0 „
„ „ „ „	10 „	1 „

Von dem gesammten Stande der Sträflinge (1015) konnten also nur 5.02 Proc. der bedingten Freilassung theilhaftig werden. Dieser kleine Procentsatz ist nicht etwa dadurch veranlaßt, als ob nur so wenig Sträflinge die bedingte Freilassung verdient hätten, sondern durch die allzugroße Strenge des Gesetzes, indem dasselbe alle jene, welche öfters als das zweite Mal gestraft sind, so auch jene, welche wegen eines aus Eigennutz begangenen Verbrechens oder wegen des Verbrechens der Brandlegung verurtheilt wurden, von der Rechtswohlthat der bedingten Freilassung ausschließt.

Es muß bezeugt werden, daß diese übergroße Beschränkung auf die große Zahl der ex principio ausgeschlossenen Sträflinge eine deprimirende, mitunter sogar die Besserung hindernde, vorzüglich aber die Disciplin schädigende Wirkung ausübt.

Die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage, welche den Ausschluß der Verbrecher aus „Gewinnsucht" nicht enthielt, muß als viel zweckmäßiger und richtiger betrachtet werden. Die im Auslande veröffentlichten Berichte über die mit dieser Institution erzielten Erfahrungen waren nämlich selbst in Ungarn im Jahre 1874/75 nur erst spärlich, in Kroatien

[1]) Vgl. unten S. 74 das abgedruckte, vom Kaiser am 12. April 1875 unterzeichnete Gesetz.

aber noch gar nicht bekannt. Die Volksvertretung aber wollte sich in keine gewagten Versuche einlassen, Sachverständige wurden vom Ausschusse des Landtages nicht vernommen und so kam das Gesetz, dessen Text in der Anlage beigefügt wird, zu Stande. Da jedoch jetzt soeben in Kroatien an dem Entwurf eines neuen Strafgesetzes gearbeitet wird, so steht es in sicherer Aussicht, daß auch den diesbezüglichen besseren Erfahrungen baldigst Rechnung getragen wird.

Von den im Jahre 1878 aus Lepoglava beurlaubten Sträflingen hatten noch eine rückständige Strafzeit:

bis 6 Monate	9	Mann,
„ 9 „	31	„
„ 2 Jahre	15	„
„ 3 „	3	„

oder noch genauer berechnet: in Summa 22,424 Straftage.

Wenn wir für jeden Straftag nur 24 Kreuzer in Anschlag bringen, welche die Verpflegung und interne Regie kostet, ergibt sich für das autonome Landes-Budget ein reines Ersparniß von 5381 Gulden 76 Kreuzer. Es zeigt sich also, daß die bedingte Freilassung nicht nur im Interesse der bessernden Zucht gelegen, sondern auch in finanzieller Beziehung von hoher Wichtigkeit ist.

Unter den bedingt Entlassenen waren alle Altersklassen vertreten und zwar:

im Alter bis zu 20 Jahren	6	Mann,
„ „ „ „ 25 „	11	
„ „ „ „ 30 „	16	
„ „ „ „ 35 „	9	
„ „ „ „ 40 „	5	
„ „ „ „ 45 „	4	
„ „ „ „ 50 „	2	
„ „ „ „ 60 „	4	
„ „ „ „ 70 „	1	

Bemerkenswerth ist, daß von diesen Leuten nur Einer in eine Stadt beurlaubt wurde; alle übrigen wurden dem flachen Lande zugewiesen. (Von den 296 in diesem Jahre neu Eingelieferten waren 31 Städter, 262 dem flachen Lande Entstammte und 3 Ausländer.)

Ueber die Anwendung der bedingten Freilassung und über die erzielten Erfolge stehen uns folgende Daten zur Verfügung.

Im Jahre 1876 wurden vom ganzen Königreich Kroatien und Slavonien, resp. von allen Gerichts- und Strafanstaltsbehörden 256 Gesuche um bedingte Freilassung vorgelegt.

Seine Excellenz der Banus gewährte die bedingte Freilassung in 188 Fällen, 68 Gesuche wurden abweislich beschieden.

Von den bedingt Entlassenen waren verurtheilt:

wegen Verbrechen des Todschlages	90	Mann,
„ „ der schweren körperlichen Beschädigung	59	„
„ „ der öffentlichen Gewaltthätigkeit	19	„
„ „ des Mordes	13	„
„ „ des Kindesmordes	5	„
„ „ des Aufruhrs	2	„

Bei der Gesammtzahl der Entlassenen wurde die bedingte Freilassung nur in 4 Fällen widerrufen (2 Fälle von Lepoglava inbegriffen).

Alle Widerrufungen erfolgten nur wegen Nichteinhaltung der Bedingungen. Von diesen Leuten waren ursprünglich verurtheilt 2 wegen des Verbrechens des Todschlages und 2 wegen schwerer körperlichen Beschädigung.

Im Jahre 1877 wurden 208 Gesuche um bedingte Freilassung vorgelegt. Gewährt wurden 113, abweislich beschieden 95.

Von den bedingt Entlassenen waren verurtheilt:

wegen	Verbrechen	des Todschlages	45	Mann,
"	"	der schweren körperlichen Beschädigung	43	"
"	"	des Mordes	11	"
"	"	der öffentlichen Gewaltthätigkeit	6	"
"	"	des Aufruhrs	4	"
"	"	des Kindesmordes	2	"
"	"	der Nothzucht	1	"

Die bedingte Freilassung wurde nur in 2 Fällen widerrufen und zwar nicht etwa wegen eines begangenen Verbrechens, sondern wegen Nichteinhaltung der Bedingungen.

Nach dem Bildungsgrade waren 56 dieser Entlassenen vollständig ungebildet und nur 2 konnten lesen und schreiben. (Von den am 1. Januar 1877 in Lepoglava anwesenden 719 Sträflingen hatten in der Freiheit gar keinen Unterricht genossen: 57.85 Proc.; konnten nur lesen: 6.67 Proc.; konnten lesen und schreiben: 32.26 Proc.; besaßen eine höhere Bildung: 3.19 Proc. In der ungarischen Strafanstalt zu Leopoldstadt a d. Waag stellten sich die diesbezüglichen Procentsätze im Jahre 1870 folgendermaßen: konnten weder lesen noch schreiben: 58.50 Proc., konnten nur lesen: 23.08 Proc.; konnten lesen und schreiben: 17.02 Proc.; besaßen eine höhere Bildung: 1.40 Proc.).

Von den aus der Strafanstalt zu Lepoglava seit 6. März 1876 Entlassenen wurde die bedingte Freilassung bis Ende des Monats März 1878 nur bei 2 Mann widerrufen und zwar bei dem Einen wegen unterlassener Meldung bei der Zuständigkeitsbehörde und bei dem Zweiten wegen Rauferei. — Bessere Erfolge können nicht gedacht werden. —

Bei der Anwendung des Einzelnhaft-Systems wurde bisher sehr viel über den Procentsatz der in den einzelnen Anstalten vorgekommenen Geisteskrankheiten gestritten und sehr viel darüber geschrieben, ob dieser Procentsatz groß oder klein zu nennen sei. In Leopoldstadt a d. Waag wurden derlei Krankheitserscheinungen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. In Leopoldstadt hatten wir während 7 Jahre nur 5 Geisteskranke, von denen 3 in die Irrenanstalt abgegeben werden mußten.

Die Mortalitätsverhältnisse in Leopoldstadt sind von hohem Interesse. Sie zeigen folgendes Bild:

(Hierher Tabelle auf S. 74.)

In den Monaten des Jahrganges 1871 72 begann der progressive Strafvollzug und mit diesem die stetige Abnahme der Todesfälle. —

(Diese Tabelle gehört zu S. 73.)

im Jahre:	Sträflingsstand:	Zahl der Todesfälle:	Procent:
1861	1114	70	1
1862	999	51	5
1863	1196	56	4.5
1864	1378	137	10.5
1865	1357	143	11
1866	1321	92	7
1867	1025	85	8.5
1868	873	40	5.5
1869	990	65	6.5
1870	1075	81	8
1871	916	39	4
1872	769	15	2
1873	856	27	3.15
1874	1142	29	2.53
1875	987	31	3.14
1876	945	22	2.32

Dies sind die Ergebnisse, welche mit der probeweisen, in sehr vielen Punkten noch unvollständigen und verbesserungsfähigen Durchführung des progressiven Strafvollzuges in Ungarn und in Kroatien erzielt wurden.

Ich hege die feste Ueberzeugung, daß, wenn das Irische System in Ungarn und Kroatien einmal auf Grund von Gesetzen und allgemein durchgeführt wird, unausbleiblich solche Erfolge werden erzielt werden, daß sich auch im Auslande dem Systeme in kurzer Zeit die vollste und allgemeinste Sympathie zuwenden wird.

Gesetz

über die bedingte Freilassung der Sträflinge[1].

§ 1.

Der Ban ist ermächtigt, Sträflingen, welche zu einer zeitlichen Strafe verurtheilt sind, und welche sich in der Strafanstalt tadellos aufgeführt haben, auf ihre Bitte und auf Antrag der Strafhaus-Verwaltung einen bedingten Urlaub zu ertheilen.

Einen solchen Urlaub können Sträflinge erlangen:

a) welche das erste Mal wegen eines Verbrechens abgeurtheilt wurden, nach Abbüßung einer Hälfte der Strafe;

b) welche zum zweiten Male wegen eines Verbrechens abgeurtheilt wurden, nach Abbüßung von drei Viertheilen der Strafe.

Sträflinge, welche wegen Verbrechens mehr als zwei Mal verurtheilt wurden, oder welche wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder wegen des Verbrechens der Brandlegung verurtheilt wurden, sind von der Wohlthat dieses Gesetzes gänzlich ausgeschlossen.

---

[1]) S. oben S. 71.

§ 2.

Der bedingte Urlaub kann zu jeder Zeit widerrufen werden, wenn sich der Beurlaubte tadelhaft aufführt, oder wenn er sich gegen die Pflichten, die ihm mit der Beurlaubung auferlegt wurden, vergeht.

Wird der Urlaub widerrufen, so ist die Zeit, welche vom Tage des ertheilten Urlaubes bis zu dem Tage, an welchem der Beurlaubte in Folge Widerrufes wieder in Haft genommen wurde, verstrichen ist, in die Strafdauer nicht eingerechnet.

§ 3.

Der Ban entscheidet über den Widerruf des bedingten Urlaubes.

§ 4.

Die beurlaubten Sträflinge sind unter strenger Polizeiaufsicht zu halten, und ohne Bewilligung der Sicherheitsbehörde dürfen sie sich nicht von dem ihnen jeweilig angewiesenen Aufenthaltsorte entfernen.

Die beurlaubten Sträflinge werden während der Urlaubsdauer als Sträflinge betrachtet.

§ 5.

Die Sicherheitsbehörde des Ortes, in welchem der beurlaubte Sträfling verweilt, kann aus wichtigen und dringenden Rücksichten für das öffentliche Interesse die vorläufige Verhaftung des beurlaubten Sträflings verfügen; sie ist jedoch verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung über den definitiven Widerruf des Urlaubes einzuholen.

Wenn nach vorläufiger Inhaftnahme der Urlaub des Sträflings widerrufen wird, so ist anzunehmen, daß der Urlaub am Tage der Verhaftung des Sträflings widerrufen wurde.

§ 6.

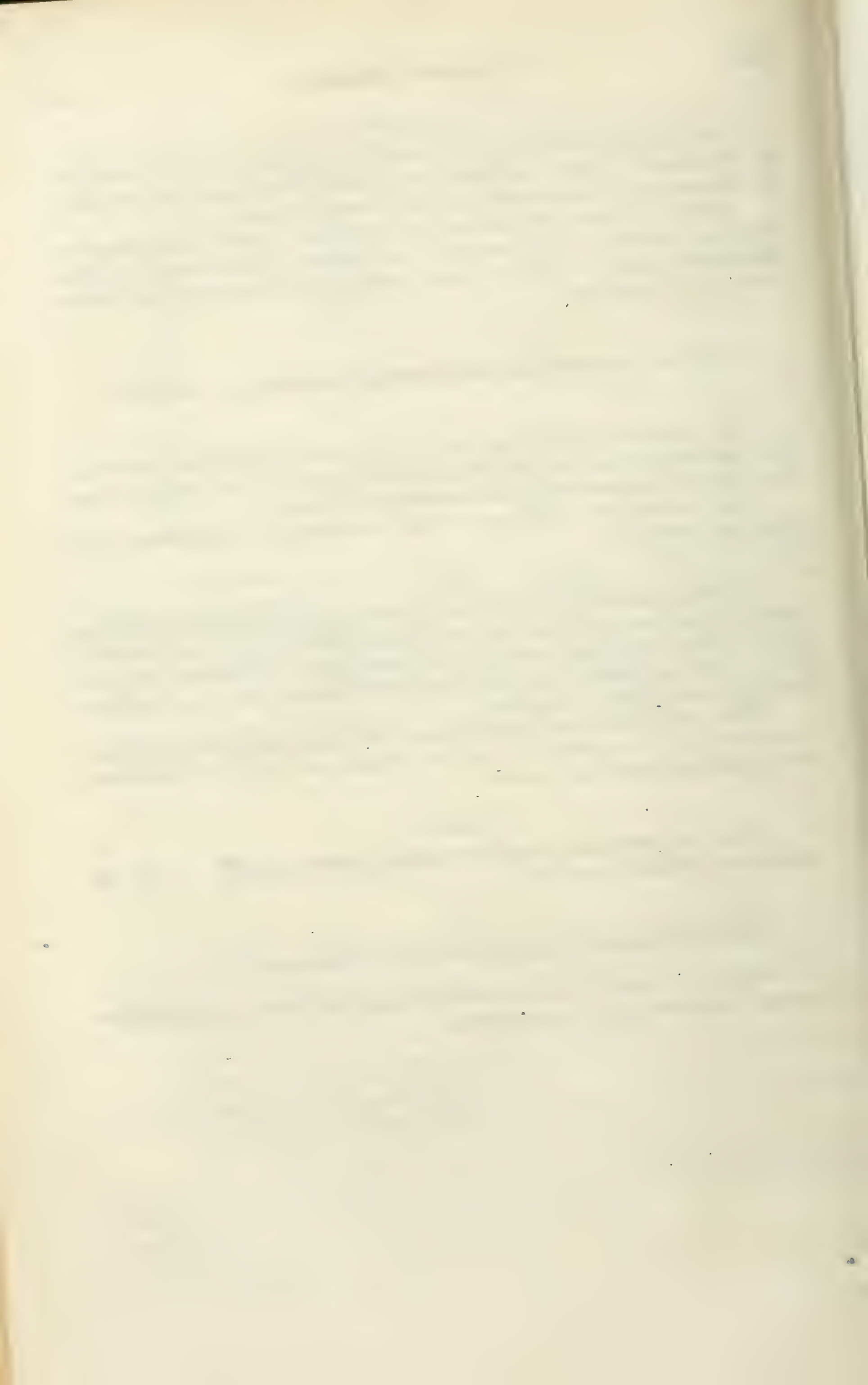
Wenn die bestimmte Strafdauer ohne Widerruf abläuft, so ist die Strafe als abgebüßt anzusehen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Ban betraut.

Gegeben in Spalato den zweiundzwanzigsten April im Jahre Eintausend Achthundert fünf und siebenzig.

Franz Josef m. p.
Peter Graf Pejacsevich m. p.
Johann Mažuranić m. p.



Zur Tabakbesteuerungsfrage [1].

Von

O. Frhr. von Aufseß,

Kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß, während fast alle größeren Staaten des Kontinents seit der Einführung des Tabakbaues und des Gebrauches der Tabakpflanze zum Rauchen, Schnupfen und Kauen auf verschiedene Weise eine ergiebige Einnahmequelle für den Staat aus diesem, bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in der alten Welt unbekannten, Genußmittel, zu machen wußten, dieses in Deutschland bis heute noch nicht gelungen ist, obgleich der Deutsche zur Zeit den ausgiebigsten Gebrauch vom Tabakkonsum macht und die Staatskassen ebenso, wie die Reichskasse besonders in neuerer Zeit an Deficits leiden und man seit Jahren in den Finanzministerien bemüht war, ganze Reihen von indirekten Steuern zu ersinnen und zur Geltung zu bringen.

Daß die ausgiebige Besteuerung des Tabaks in den größeren, einheitlich organisirten Staaten England, Frankreich, Oesterreich und Rußland schon frühe gelang, liegt wohl vornehmlich in der politischen Organisation und wirthschaftlichen Einheit dieser Staaten. Deutschland aber, das erst mit dem Entstehen des Zollvereins eine theilweise wirthschaftliche und mit dem Entstehen des neuen Deutschen Reiches auch eine politische Einheit erhalten hat, konnte erst seit dem Jahre 1833 daran denken, eine Finanzquelle aus den Zöllen und Abgaben für Tabak zu machen, dessen Besteuerung und Monopolisirung vorher schon, jedoch jedes Mal mit geringem Erfolge, von den größeren deutschen Staaten versucht worden war.

In Preußen hatte Friedrich II., dem Beispiele größerer Staaten folgend, das Tabakmonopol eingeführt. Dasselbe wurde von Friedrich Wilhelm II. sofort wieder aufgehoben und dann später wieder eingeführt, bis es unter Friedrich Wilhelm III. von Neuem zur Aufhebung kam.

---

[1] Nach einem, am 11. März 1878 in der Straßburger staatswissenschaftlichen Gesellschaft vom Verfasser gehaltenen, Vortrage ausführlicher bearbeitet.

Im Jahre 1819 wurde hierauf außer den bereits bestehenden Eingangszöllen eine Besteuerung des im Inlande erzeugten Tabaks mit 1 Thaler vom Centner eingeführt, und die Kabinetsordre vom 29. März 1828 belegte je 6 Quadratruthen Tabakpflanzung nach vier Klassen ihrer Güte mit 6, 5, 4 und 3 Silbergroschen jährlicher Steuer.

Diese Steuer wurde durch die Zollvereinigungsverträge vom 30. März und 11. Mai 1833 auf das Königreich Sachsen und die Staaten des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, ferner durch die Verträge vom 19. Oktober und 13. November 1841 auf Braunschweig und die Grafschaft Schaumburg und durch den Vertrag vom 4. April 1853 auf Kurhessen, Hannover und Oldenburg ausgedehnt.

Die süddeutschen Staaten hatten bei dem Eintritte in den Zollverein zwar eine bedeutende Tabakkultur, aber keine Tabakbesteuerung, nachdem einzelne Versuche derselben auf Besteuerung und Monopolisirung des Tabak wieder aufgegeben worden waren.

Die Frage einer übereinstimmenden Tabakbesteuerung war zwar bei Gründung des großen Zollvereins angeregt worden, da jedoch keine Vereinbarung zu Stande kam, so wurde der Tabak in denjenigen Staaten, welche die Besteuerung desselben aufrecht erhielten, beim Eingange aus den übrigen Staaten mit einer sogen. Ausgleichungsabgabe belegt, an deren Stelle nach dem Vertrage vom 8. Mai 1841 eine sogen. Uebergangsabgabe trat.

Die Frage einer gleichmäßigen Tabakbesteuerung wurde hiemit nur vertagt, nicht beseitigt.

Durch den Zutritt Hannovers und Oldenburgs zur norddeutschen Tabaksteuergemeinschaft in Folge des Zoll- und Handelsvertrags vom 4. April 1853 war wenigstens in einer Richtung ein Fortschritt geschehen, Süddeutschland, mit seinem hervorragenden Tabakbau, verhielt sich aber immer noch ablehnend. Auf der 10. Generalzollkonferenz, welche zu Anfang des Jahres 1854 in Berlin zusammengetreten war, stellte der kurhessische Bevollmächtigte den Antrag auf Einführung des Tabakmonopols, da bei den beträchtlichen Mindereinnahmen der letzten Jahre aus den Zolleinkünften und bei der Aussicht auf größere Einnahmeausfälle seit Anschluß des Steuervereines, sowie bei dem Sinken der inneren Steuern einerseits, und bei den von Jahr zu Jahr sich steigernden Staatsbedürfnissen andererseits, es Pflicht der Regierungen sei, sich nach neuen, nachhaltigen Einnahmequellen umzusehen, als welche in erster Reihe das Tabakmonopol gelten müsse.

Nachdem bei dieser Gelegenheit sämmtliche Vertreter der Regierungen sich für eine höhere Besteuerung des Tabaks im Princip ausgesprochen hatten, wurden die verschiedenen Arten der Tabakbesteuerung (das englische, preußische System, die Fabriksteuer, das Monopol und der alleinige Ankauf und Verkauf des Tabak durch den Staat an die Fabrikanten unter Zuschlag einer entsprechenden Steuer) gründlich erörtert, wobei die Bevollmächtigten Kurhessens, Württembergs, Badens und Bayerns sich für, die übrigen mit Preußen an der Spitze sich gegen die Monopolisirung des Tabak ausgesprochen hatten. Das einzige Resultat war, daß auf Vorschlag des preußischen Bevollmächtigten wenigstens der Beschluß gefaßt wurde, über den Umfang des inländischen Tabakbaues seit dem Jahre 1851 gleich-

mäßige Erhebungen zu pflegen und deren Resultate sämmtlichen Regierungen mitzutheilen[1].

Auf der 11. Generalzollkonferenz im Jahre 1854 beantragte Württemberg, unter Vorlage eines Entwurfes allgemeiner Bestimmungen, die Einführung des Tabakmonopols den einzelnen Vereinsstaaten oder einem Vereine derselben zu überlassen, ähnlich wie das Salz- und Spielkartenmonopol. Der Antrag fand jedoch von keiner Seite Unterstützung, so daß auch diese Konferenz, ohne ein Resultat in dieser Beziehung erreicht zu haben, beendigt wurde, nachdem wiederholt das allgemeine Einverständniß über eine höhere Besteuerung des Tabaks konstatirt worden war.

Auch auf der im Jahre 1856 zu Weimar tagenden 12. Generalzollkonferenz wurde die höhere Besteuerung des Tabaks, und zwar dieses Mal von der preußischen Regierung, unter Vorlage einer ausführlichen Denkschrift und eines Gesetzentwurfes, angeregt, nach welchem von jedem mit Tabak bepflanzten Morgen (preußisch) Landes eine jährliche Steuer von 10 Thalern zur Erhebung kommen sollte, während bis jetzt die Steuer nach der Güte der Grundstücke nur 6, 5, 4 und 3 Thaler vom Morgen betrug. In der, diesen Gesetzentwurf begründenden, Denkschrift wurden vor Allem die Resultate der auf der 10. Generalzollkonferenz beschlossenen Ertragsermittlungen des inländischen Tabakbaues mitgetheilt, sodann die gegen das Monopol und die Fabrikatsteuer sprechenden Gründe erörtert und am Schlusse die Gesetzesvorlage näher begründet.

Obgleich mehrere Staaten im Princip für das preußische Projekt sich aussprachen, scheiterte die Vereinbarung.

Von Interesse dürfte sein, daß der badische Bevollmächtigte wiederholt auf den, bereits auf der 10. Generalkonferenz angeregten, Vorschlag des alleinigen Tabakankaufs von inländischen Producenten und Vermittlung des Verkaufs durch den Staat zurückkam und außerdem noch eine, früher in Baden (1812—20) bestandene Steuer (Accise) erwähnte, welche der erste Käufer nach dem Gewichte des vom inländischen Producenten erkauften Rohtabaks zu zahlen hatte, welche 24 Kreuzer vom Centner betrug. Nachdem auch diese Konferenz ohne Resultat bezüglich der Tabakbesteuerung verlaufen war, erneuerte der preußische Bevollmächtigte seine Vorschläge auf der im Jahre 1858 zu Hannover tagenden 13. Generalzollkonferenz, die jedoch ebenfalls ohne Resultat endete, da dieselben Bedenken gegen Monopol, Fabrikatsteuer und die preußischen Vorschläge geltend gemacht wurden, wie früher.

So standen die Verhältnisse und blieben es, bis im Jahre 1867 die neue Organisation des Zollvereins durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten eintrat, in dessen Art. 3 § 4 bestimmt war, daß der *im Zollvereine gewonnene oder zubereitete Tabak einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden solle*.

Durch das auf Grund dieser Vertragsbestimmung erlassene Gesetz vom 26. Mai 1868 wurde nun zwar der im Zollvereine *gewonnene* Tabak

---

[1] S. die Mittheilungen hierüber im Centralblatte der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung für die k. preußischen Staaten von 1862 u. ff.

Im Jahre 1819 wurde hierauf außer den bereits bestehenden Eingangszöllen eine Besteuerung des im Inlande erzeugten Tabaks mit 1 Thaler vom Centner eingeführt, und die Kabinetsordre vom 29. März 1828 belegte je 6 Quadratruthen Tabakpflanzung nach vier Klassen ihrer Güte mit 6, 5, 4 und 3 Silbergroschen jährlicher Steuer.

Diese Steuer wurde durch die Zollvereinigungsverträge vom 30. März und 11. Mai 1833 auf das Königreich Sachsen und die Staaten des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, ferner durch die Verträge vom 19. Oktober und 13. November 1841 auf Braunschweig und die Gräfschaft Schaumburg und durch den Vertrag vom 4. April 1853 auf Kurhessen, Hannover und Oldenburg ausgedehnt.

Die süddeutschen Staaten hatten bei dem Eintritte in den Zollverein zwar eine bedeutende Tabakkultur, aber keine Tabakbesteuerung, nachdem einzelne Versuche derselben auf Besteuerung und Monopolisirung des Tabak wieder aufgegeben worden waren.

Die Frage einer übereinstimmenden Tabakbesteuerung war zwar bei Gründung des großen Zollvereins angeregt worden, da jedoch keine Vereinbarung zu Stande kam, so wurde der Tabak in denjenigen Staaten, welche die Besteuerung desselben aufrecht erhielten, beim Eingange aus den übrigen Staaten mit einer sogen. Ausgleichungsabgabe belegt, an deren Stelle nach dem Vertrage vom 8. Mai 1841 eine sogen. Uebergangsabgabe trat.

Die Frage einer gleichmäßigen Tabakbesteuerung wurde hiemit nur vertagt, nicht beseitigt.

Durch den Zutritt Hannovers und Oldenburgs zur norddeutschen Tabaksteuergemeinschaft in Folge des Zoll- und Handelsvertrags vom 4. April 1853 war wenigstens in einer Richtung ein Fortschritt geschehen, Süddeutschland, mit seinem hervorragenden Tabakbau, verhielt sich aber immer noch ablehnend. Auf der 10. Generalzollkonferenz, welche zu Anfang des Jahres 1854 in Berlin zusammengetreten war, stellte der kurhessische Bevollmächtigte den Antrag auf Einführung des Tabakmonopols, da bei den beträchtlichen Mindereinnahmen der letzten Jahre aus den Zolleinkünften und bei der Aussicht auf größere Einnahmeausfälle seit Anschluß des Steuervereines, sowie bei dem Sinken der inneren Steuern einerseits, und bei den von Jahr zu Jahr sich steigernden Staatsbedürfnissen andererseits, es Pflicht der Regierungen sei, sich nach neuen, nachhaltigen Einnahmequellen umzusehen, als welche in erster Reihe das Tabakmonopol gelten müsse.

Nachdem bei dieser Gelegenheit sämmtliche Vertreter der Regierungen sich für eine höhere Besteuerung des Tabaks im Princip ausgesprochen hatten, wurden die verschiedenen Arten der Tabakbesteuerung (das englische, preußische System, die Fabriksteuer, das Monopol und der alleinige Ankauf und Verkauf des Tabak durch den Staat an die Fabrikanten unter Zuschlag einer entsprechenden Steuer) gründlich erörtert, wobei die Bevollmächtigten Kurhessens, Württembergs, Badens und Bayerns sich für, die übrigen mit Preußen an der Spitze sich gegen die Monopolisirung des Tabak ausgesprochen hatten. Das einzige Resultat war, daß auf Vorschlag des preußischen Bevollmächtigten wenigstens der Beschluß gefaßt wurde, über den Umfang des inländischen Tabakbaues seit dem Jahre 1851 gleich-

mäßige Erhebungen zu pflegen und deren Resultate sämmtlichen Regierungen mitzutheilen [1]).

Auf der 11. Generalzollkonferenz im Jahre 1854 beantragte Württemberg, unter Vorlage eines Entwurfes allgemeiner Bestimmungen, die Einführung des Tabakmonopols den einzelnen Vereinsstaaten oder einem Vereine derselben zu überlassen, ähnlich wie das Salz- und Spielkartenmonopol. Der Antrag fand jedoch von keiner Seite Unterstützung, so daß auch diese Konferenz, ohne ein Resultat in dieser Beziehung erreicht zu haben, beendigt wurde, nachdem wiederholt das allgemeine Einverständniß über eine höhere Besteuerung des Tabaks konstatirt worden war.

Auch auf der im Jahre 1856 zu Weimar tagenden 12. Generalzollkonferenz wurde die höhere Besteuerung des Tabaks, und zwar dieses Mal von der preußischen Regierung, unter Vorlage einer ausführlichen Denkschrift und eines Gesetzentwurfes, angeregt, nach welchem von jedem mit Tabak bepflanzten Morgen (preußisch) Landes eine jährliche Steuer von 10 Thalern zur Erhebung kommen sollte, während bis jetzt die Steuer nach der Güte der Grundstücke nur 6, 5, 4 und 3 Thaler vom Morgen betrug. In der, diesen Gesetzentwurf begründenden, Denkschrift wurden vor Allem die Resultate der auf der 10. Generalzollkonferenz beschlossenen Ertragsermittlungen des inländischen Tabakbaues mitgetheilt, sodann die gegen das Monopol und die Fabrikatsteuer sprechenden Gründe erörtert und am Schlusse die Gesetzesvorlage näher begründet.

Obgleich mehrere Staaten im Princip für das preußische Projekt sich aussprachen, scheiterte die Vereinbarung.

Von Interesse dürfte sein, daß der badische Bevollmächtigte wiederholt auf den, bereits auf der 10. Generalkonferenz angeregten, Vorschlag des alleinigen Tabakankaufs von inländischen Producenten und Vermittlung des Verkaufs durch den Staat zurückkam und außerdem noch eine, früher in Baden (1812—20) bestandene Steuer (Accise) erwähnte, welche der erste Käufer nach dem Gewichte des vom inländischen Producenten erkauften Rohtabaks zu zahlen hatte, welche 24 Kreuzer vom Centner betrug. Nachdem auch diese Konferenz ohne Resultat bezüglich der Tabakbesteuerung verlaufen war, erneuerte der preußische Bevollmächtigte seine Vorschläge auf der im Jahre 1858 zu Hannover tagenden 13. Generalzollkonferenz, die jedoch ebenfalls ohne Resultat endete, da dieselben Bedenken gegen Monopol, Fabrikatsteuer und die preußischen Vorschläge geltend gemacht wurden, wie früher.

So standen die Verhältnisse und blieben es, bis im Jahre 1867 die neue Organisation des Zollvereins durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten eintrat, in dessen Art. 3 § 4 bestimmt war, daß der im Zollvereine gewonnene oder zubereitete Tabak einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden solle.

Durch das auf Grund dieser Vertragsbestimmung erlassene Gesetz vom 26. Mai 1868 wurde nun zwar der im Zollvereine gewonnene Tabak

---

[1]) S. die Mittheilungen hierüber im Centralblatte der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung für die k. preußischen Staaten von 1862 u. ff.

Eingangszoll und Steuer nur 13,573,922 Mark oder 0,32 Mark auf den Kopf der Bevölkerung.

Zur Erhöhung der Steuererträgnisse aus dem Tabak wurde, wie bereits erwähnt, schon im Jahre 1873 von der vom Bundesrathe zum Zwecke der Aufhebung der Salzsteuer eingesetzten Kommission, als auch im Jahre 1878 durch Vorlage eines Gesetzentwurfes an den Reichstag der Vorschlag gemacht, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Tabakes nach dem Gewichte des getrockneten, unfermentirten Produktes vorzunehmen und den Centner mit 24 Mark Steuer zu belegen, zugleich aber die Eingangszölle für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel von 12 Mark auf 42 Mark, für Cigarren und Cigarretten von 60 Mark auf 90 Mark und für andere Fabrikate von 33 Mark auf 60 Mark zu erhöhen.

Man glaubte hiedurch einen Bruttoertrag von 45,100,772 Mark und reinen Mehrertrag von ca. 29—30 Millionen Mark aus Zoll und Steuer für Tabak und Tabaksteuer jährlich zu erzielen, so daß sich der Ertrag von 0,32 Mark auf 1,06 Mark auf den Kopf der Bevölkerung steigern würde.

Daß eine solche, noch dazu mit strengen und übermäßigen Kontrolen des Tabakbaues verbundene hohe, hauptsächlich vom Tabakbauer zu tragende, bezw. vorzuschießende Steuer auf den Rohtabak bei keiner Partei des Reichstags Anklang finden werde, war vorauszusehen. Andererseits aber war es natürlich, daß man unter diesen Umständen die in Nordamerika und Rußland übliche Fabrikatbesteuerung oder das Monopol, wie es in Oesterreich und Frankreich mit großem finanziellem Erfolge seit Jahren eingeführt ist, empfahl.

Die nordamerikanische Fabrikatsteuer[1]), welche außer den Eingangszöllen erhoben wird und im Jahre 1862 eingeführt worden war, aber bald zu großartigen Steuerdefraudationen Anlaß gab, wurde durch das Gesetz vom Jahre 1868 derartig umgestaltet, daß die Steuererhebung zur Zeit ausschließlich auf die Anwendung einer Stempelmarke für Tabakfabrikate basirt wurde, während ein neueres Gesetz vom 6. Juni 1872 zur weiteren Sicherung gegen Unterschleife den Verkehr und Handel mit Rohtabak besonderen Kontrolen unterwarf. Bis zum Jahre 1868 war diese Steuer, gleich den übrigen Verbrauchssteuern, in der Weise zur Erhebung gekommen, daß auf Grund monatlicher Deklarationen die Abgabe für die veräußerten, selbstverbrauchten oder zum Zwecke des Verbrauches aus dem Verarbeitungsorte weggebrachten Tabakfabrikate von dem Fabrikanten an den Steuerkontroleur entrichtet wurde. Dieses System wurde, wie bereits erwähnt, wegen der vielen Unterschleife im Jahre 1868 beseitigt, sodaß jetzt die Fabrikate, bevor sie vom Fabrikanten aus dem Fabrikationsorte, sei es zum Verbrauche oder Verkaufe entnommen werden, mit der gesetzlich vorgeschriebenen Stempelmarke versehen sein müssen. Außerdem haben alle beim Tabakhandel oder bei der Tabakfabrikation beschäftigten Personen

---

[1]) S. hierüber in Hirth's Annalen, 1878, S. 300 ff. Die ausführliche staatswirthschaftliche Untersuchung über das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer ꝛc. von Oberzollrath Felser (auch im Separatabdruck erschienen). Mohl, Zur deutschen Finanzlage. Augsburger Allgemeine Zeitung, 1878, Nr. 98.

eine jährliche Specialtaxe (special tax) sowohl beim Beginne ihres Geschäftsbetriebes, als nach Umfluß des Steuerjahres (1. Mai) zu entrichten. Ferner sind Rohtabakhändler, sowie Verkäufer der zur Herstellung von Tabakfabrikaten verwendeten Materialien verpflichtet, auf Befragen der Steuerbeamten die Namen der Käufer und die Mengen des an dieselben verkauften Tabaks anzugeben.

Die gesetzlichen Vorschriften sind in kurzen Umrissen ohngefähr folgende:

Sämmtliche im Tabakhandel und in der Tabakindustrie beschäftigten Personen (Händler mit rohem und fabricirtem Tabak, Tabak- und Cigarrenfabrikanten) haben die Specialtaxe zu bezahlen, welche für Großhändler mit Rohtabak jährlich 25 Dollars, für Detailisten mit Rohtabak mindestens 500 Dollars jährlich beträgt. Händler mit Tabakfabrikaten und Cigarren zahlen 5 Dollars, Fabrikanten 10 Dollars Specialtaxe jährlich. Die Taxe wird durch Einlösung einer Stempelmarke bezahlt, welche, bei Strafe der Zahlung des doppelten Betrages der Taxe, im Geschäftslokale an einer sichtbaren Stelle delirt anzubringen ist. Nur für Hausirer, welche in vier Klassen 10—50 Dollars Specialtaxe zahlen, ist diese Vorschrift nicht maßgebend. Tabakpflanzer sind frei von dieser Abgabe, so lange sie nur an Tabakhändler und Fabrikanten verkaufen.

Ueber sämmtliche der Specialtaxe unterworfenen Personen führt der Distriktssteuerbeamte ein zur öffentlichen Einsicht in seinem Amtslokale aufliegendes fortlaufendes Register.

Jeder, der Tabakfabrikate oder Cigarren erzeugt, also insbesondere der Fabrikant, ist verpflichtet, dem Distriktssteuerbeamten den Beginn seines Gewerbebetriebes anzuzeigen. Weiter hat der Fabrikant den Ort der Fabrik, die Art der Fabrikate anzugeben und eine genaue Beschreibung der Fabrikeinrichtung nebst einem Inventar über den Vorrath an Tabak, Tabakfabrikaten und sonstigen zur Fabrikation nöthigen Materialien bei der Steuerbehörde einzureichen, das am 1. Januar jeden Jahres zu ergänzen ist. Die Richtigkeit des Inventars ist vom Steuerbeamten zu bescheinigen. Ueber das Inventar hat der Fabrikant täglich Buch zu führen. Jeden Monat ist dasselbe abzuschließen und ein Auszug hieraus an die Steuerbehörde einzusenden. Nach den Buchauszügen wird die Steuerschuldigkeit berechnet.

Ueber die Fabrikeinrichtung wird ein Certifikat ausgestellt, das in der Fabrik sichtbar auszuhängen ist. Jede Fabrik ist durch einen Schild äußerlich als solche zu bezeichnen.

Wer für Rechnung Anderer arbeitet, hat dieses unter Angabe des Namens und Wohnorts derselben anzumelden. Zur Sicherung für alle durch das Gesetz vorgeschriebene Anordnungen ist von jedem Fabrikanten eine Kaution zu hinterlegen, welche mindestens 2000 Dollars beträgt und bis zum Maximalbetrage von 20,000 Dollars erhöht werden kann.

Ueber sämmtliche Tabakfabrikanten wird von der Distriktssteuerbehörde ein fortlaufendes, zu Jedermanns Einsicht aufliegendes Kataster geführt.

Aller fabricirter Tabak muß vom Erzeuger in vorschriftsmäßiger Weise verpackt werden, so z. B. Schnupftabak in Päckchen von 1, 2, 4,

6, 8 und 16 Unzen oder in Blasen und Krügen von nicht über 20 Pfund, Rauchtabak in Päckchen von 2, 4, 8 und 16 Unzen, Tabakrollen in hölzerner, nach Vorschrift markirter Emballage, nicht über 200 Pfund netto. Cigarren dürfen nur in neuen Kistchen von 25, 50, 100, 250 und 500 Stück verpackt werden.

Jedes Paquet, Kistchen ꝛc. hat auf einer Etiquette den Namen des Fabrikanten, die Nummer der Fabrik, den Distrikt und Staat des Standortes der Fabrik zu enthalten. Die Fabrikatsteuer wird durch eine Stempelmarke erhoben, die vom Fabrikanten anzukaufen und vor der Entnahme der Fabrikate aus dem Erzeugungsorte delirt den verpackten Fabrikaten aufzukleben ist.

Entleertes Verpackungsmaterial ist sammt den Stempelmarken zu vernichten.

Die vom Auslande eingehenden Tabakfabrikate unterliegen außer dem Eingangszolle auch dem Stempel und den Vorschriften bezüglich der Verpackung und Etiquettirung.

Selbstverständlich sind die Uebertretungen und Unterlassungen der angeordneten Vorschriften und Unterschleife mit Strafen bedroht, die meistens in Geldbußen bestehen, aber auch in manchen Fällen mit Gefängnißstrafen verschärft werden können. Nachdem man im Laufe der Zeit zuverlässige Erfahrungen über den Umfang der Fabrikation gemacht hatte, wurde ein Standard of production für jede Fabrik aufgestellt, nach dem das Manko zwischen dem Gewichte des Rohtabaks und dem fabricirten Tabak für jede Fabrik regulirt und nachträglich zur Versteuerung gezogen werden kann.

Als Basis für den Tabakstempel wird eine Abgabe von 24 Cent (96 Pfennige) für das Pfund angenommen, so daß 1 Centner Cigarren zu ca. 9000 Stück 216 Mark zahlt, 1 Pfund Schnupftabak 32 Cent (1,28 Mark).

Die vom Ausland eingehenden Tabake und Tabakfabrikate sind außer dem Stempel mit folgenden Eingangszöllen vom Centner (50 Kilo) belegt: Unbearbeitete, nicht ausgerippte Blätter mit 158,93 Mark; ausgerippte Blätter mit 227,04 Mark; Stengel mit 68,11 Mark; Cigarren und Cigaretten mit 50 Proc. vom Werthe. Im Jahre 1875 bestanden in Nordamerika 983 Tabakfabriken mit ca. 49,150 Arbeitern, 15,073 Cigarrenfabriken mit ca. 60,292 Arbeitern, welche 128,615,190 Pfund Tabakfabrikate und 1,967,959,662 Stück Cigarren und Cigarretten fabricirten und mit Einschluß der Eingangszölle 174,333,000 Mark Stempelsteuer einbrachten.

Der Tabakverbrauch betrug damals 1 Pfund, der Zoll und die Stempelsteuer 4,52 Mark auf den Kopf der Bevölkerung.

Der Handel mit Rohtabak wurde 1875 von 3438 Personen, der mit Tabakfabrikaten von 321,503 Personen besorgt, während noch 16,056 selbständige Tabak- und Cigarrenarbeiter vorhanden waren.

Zur Vermittelung der Ausfuhr von Tabakfabrikaten war durch das Gesetz vom Juli 1868 die Einrichtung von bonded ware-houses angeordnet worden, welche jedoch das Gesetz vom 6. Juni 1872 wieder aufhob. Dagegen wurde als zulässig erklärt, Tabakfabrikate und Cigarren

ohne Verwendung von Stempelmarken unter gewissen Kontrolen ausführen zu dürfen, und wurde sogar eine Rückvergütung der bereits bezahlten Stempelsteuer unter gewissen Voraussetzungen für zulässig erklärt.

Charakteristisch ist für die nordamerikanische Tabakbesteuerung die Selbstbesteuerung und Selbstkontrole durch die Buchführung der Händler und Fabrikanten über den Materialverkehr und Offenlegung der amtlichen Kataster und Bücher, sowie die ungewöhnliche Erweiterung der Strafbarkeit für Uebertretungen und Unterlassungen vorgeschriebener Handlungen, was als eine Folge der Selbstbesteuerung und Kontrole angesehen werden muß.

Rußland erhebt ziemlich hohe Eingangszölle, welche seit 1871 vom Centner für Rohtabak 59,04 Mark, für Cigarren und geschnittenen, in Blätter gewickelten Tabak 786,32 Mark, für sonstige Tabakfabrikate 236,18 Mark betragen.

Der inländische Tabakbau ist erlaubt und steuerfrei, dagegen ist der Tabakhandel durch Transportscheine unter Kontrole gestellt.

Die Tabakhändler und Fabrikanten sind einer jährlich zu entrichtenden Steuer unterworfen, welche durch Lösung von sogen. Accisescheinen erhoben wird und nach der Größe des Ortes, an welchem der Geschäftsbetrieb stattfindet, für den Großhandel von 30—150 Rubel (60—300 Mark), für den Detailhandel von 5—25 Rubel (10—50 Mark), für den Hausirer von 3—5 Rubel (6—10 Mark), für den Fabrikanten von 150—300 Rubel (300—600 Mark) steigt.

Die Tabakfabrikation darf nur unter Kontrole der Acciseverwaltung in bestimmten Fabriken erfolgen, welche nur in größeren Städten angelegt werden können. In den Handel darf nur dann der fabricirte Tabak kommen, wenn er vorschriftsmäßig verpackt und mit den sogen. Banderolen (vom Schatzamte gestempelten und verkauften Papierstreifen) versehen ist. Geöffnete Paquete dürfen nicht verkauft werden und ist jedes Paquet mit der Fabrikfirma, dem Preise, Gewichte, der Qualität und bei Cigarren mit der Anzahl derselben zu bezeichnen.

Verboten ist der Verkauf eines Paquetes unter dem auf demselben angegebenen Preise, weil wahrscheinlich angenommen wird, daß nur unversteuerter Tabak billiger verkauft werden könne. Bis zum 1. Januar 1872 zerfiel der Rauch- und Schnupftabak in 5 Sorten. Der Steuerwerth der Banderole für jede Sorte betrug 33⅓ Proc. des Verkaufspreises incl. Banderole. Cigarren und Cigarretten haben in 3 Sorten, bei denen der Steuerwerth der Banderole 30 Proc. des Verkaufspreises incl. Banderole beträgt, zu bestehen.

Jeder Tabakfabrikant ist verpflichtet, jährlich für eine amtlich festgesetzte Summe Banderolen zu kaufen, welche für jede Fabrik der größten Städte des Reiches und ganz Polen auf 10,000 Rubel für die übrigen Städte auf 6000 Rubel festgesetzt ist.

Nach einem Gesetze vom 6. 18. Januar 1877 ist vom 1. Jan. 1878 an eine Aenderung insoferne eingetreten, als die Banderolensteuer ohne Rücksicht auf die Qualität des Tabak normirt ist, nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß diese Abstufungen zu großen Unterschleifen geführt hatten. Zur Zeit beträgt somit der Steuersatz für 1 Pfund Rauch- oder

Schnupftabak 24 Kopeken (0,48 Mark), für 100 Stück Cigarren 60 Kopeken (1,20 Mark), für 100 Stück Cigarretten 15 Kopeken (0,30 Mark).

Eine eigenthümliche Besteuerung besteht darin, daß die niedrigste Sorte Tabak, inländischer Erzeugung, welcher nur von den niedrigsten Volksklassen verbraucht wird und im Handel den Namen Maschorka und Schwicent führt, für das Pfund nur 2 Kopeken (0,4 Mark) Steuer zahlt, vorausgesetzt, daß er in Blättern oder Stengeln oder zu Pulver zerrieben in den Handel kommt.

Außerdem ist bestimmt, daß diese ordinäre Sorte Tabak incl. Steuer nicht theurer als 20 Kopeken (0,40 Mark) verkauft werden und deren Fabrikation nur in besonders genehmigten Fabriken oder abgesonderten Fabrikräumen erfolgen darf.

Alle Uebertretungen der gegebenen Vorschriften sind mit strengen Geldbußen und unter Umständen mit Arreststrafen bedroht.

Die Banderolen sollen

1868	netto	7,324,000 Rubel,
1870	„	7,188,000 „
1876	„	10,737,000 „

Steuererträgnisse geliefert und mit Einschluß der Eingangszölle im Jahre 1875 bei einer Bruttoeinnahme von 34,229,272 Mark [1]) nur 0,42 Mark auf den Kopf der Bevölkerung betragen haben. Der Tabakverbrauch soll in diesem Jahre 1,3 Zollpfund auf den Kopf der Bevölkerung ausgemacht haben.

Während diese beiden Arten der Fabrikatbesteuerung den inländischen Tabakbau, den Tabakhandel und die inländische Tabakfabrikation bestehen lassen und nur gewissen Kontrolen und Abgaben unterwerfen, ist unter der Herrschaft des Monopols zwar der Tabakbau unter gewissen Voraussetzungen geduldet, aber der Tabakhandel und die Fabrikation, die in der Regel nur vom Staate betrieben wird, verboten [2]), um hiedurch für die Staatskasse Einkünfte zu schaffen, die sich theils aus dem im Verkaufspreise enthaltenen Unternehmergewinn, theils aus der in demselben enthaltenen Steuer zusammensetzen. Obgleich das Tabakmonopol in vielen größeren Staaten Europa's, wie Spanien, Italien, Frankreich und Oesterreich, eingeführt ist, dürfte es doch genügen, die am längsten bestehenden und am besten ausgebildeten Monopolsysteme Frankreichs und Oesterreichs näher ins Auge zu fassen, worüber in neuerer Zeit von Sachverständigen und Gelehrten sehr schätzenswerthe Schriften veröffentlicht worden sind [3]), die hierüber sehr eingehende und interessante Aufschlüsse geben.

---

[1]) Der Rubel zu 3,20 Mark gerechnet.

[2]) Ausnahmsweise wird die Fabrikation gegen Zahlung einer gewissen Summe an Pächter und Unternehmer überlassen.

[3]) v. Plenker, Das österreichische Tabakmonopol ꝛc., 1857; Das Tabakmonopol und der Zollverein, Berlin 1857. Mährlen, Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein, 1868. Creiznach, Das französische Tabakmonopol, 1868. Dr. Krükl, Das Tabakmonopol in Oesterreich und Frankreich, 1878. Dr. G. Mayr, Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol, 1878. M. Mohl, Denkschrift für eine Reichstabakregie, 1878. Dr. Mayr, Kritische Nachträge zu den Studien über das Tabakmonopol. Augsburger Allgemeine Zeitung, 1878, Nr. 49/50. 53/54. Hirth's Annalen, 1878,

Das Tabakmonopol Frankreichs ist fast ebenso alt, als das englische System, denn schon im Jahre 1664 war die Fabrikation und der Verkauf des Tabak als ausschließliches Recht des Staates anerkannt, welches erst durch die Revolution auf kurze Zeit aufgehoben wurde[1]. Im Jahre 1810 hatte Napoleon I. das Tabakmonopol wieder eingeführt, das durch das Gesetz vom 28. April 1816 die im Wesentlichen heute noch geltenden Grundlagen erhielt und für Perioden von 5 Jahren immer wieder verlängert wurde. Zur Zeit ist durch das Gesetz vom 21. December 1872 die Gültigkeitsperiode bis Ende des Jahres 1882 ausgedehnt[2].

Auch in Oesterreich besteht das Tabakmonopol seit längerer Zeit und zwar seit 1784, die Grundlage der gegenwärtigen Einrichtungen bildet jedoch das Gesetz vom 11. Juli 1835[3]. Nach den erwähnten Gesetzen ist in beiden Ländern der Staat allein zur Produktion, Fabrikation und zum Verkaufe des Tabaks berechtigt. Jede Privatthätigkeit in diesen Richtungen ist von der besonderen Genehmigung des Staates abhängig.

Dennoch ist in beiden Ländern der Tabakbau unter gewissen Bedingungen und zum Zwecke der Ablieferung an die Staatsregie zugelassen.

Verboten ist die Einfuhr von Tabakfabrikaten zum Zwecke des Privathandels, da sie in der Regel nur für Regiezwecke stattfindet. Nur ausnahmsweise darf in Frankreich fabricirter Tabak unter gewissen Beschränkungen und in Oesterreich roher und fabricirter Tabak, natürlich gegen Bezahlung eines hohen Eingangszolles und auf besondere Erlaubniß zum eigenen Gebrauche eingeführt werden.

Die Fabrikation wird in beiden Ländern auf Staatsrechnung in Staatsfabriken betrieben.

Aus den Fabriken gelangen die Produkte in (entre-pots; Verschleiß-) Magazine, aus denen sie an Privatunternehmer zum Verbrauch im Inlande verkauft werden[4]. Auch ins Ausland findet bisweilen ein Verkauf unter gewissen Kontrolen durch die Regie statt.

Die oberste Leitung der Monopolverwaltung steht in beiden Staaten dem Finanzministerium zu, unter welchem in Frankreich die Direction générale des manufactures de l'État, in Oesterreich die Generaldirektion der Tabakregie stehen.

Die Organisation beider Centralbehörden unterscheidet sich im Allgemeinen wenig von den anderen großen Centralverwaltungsbehörden. Bemerkenswerth ist aber die in Frankreich mit dem chemischen Laboratorium verbundene école d'application mit zweijährigem Kursus, in welcher außer Chemie die Ingenieurwissenschaften, die Tabakfabrikation, die Verwaltung der Tabakregie und das Rechnungswesen gelehrt werden. — Diese im

---

S. 668 ff., Ueber das französische Monopol. Das Tabakmonopol und seine Gemeinschädlichkeit, Lahr 1878. Gegen das Tabakmonopol, Denkschrift der Bremer Handelskammer, 1878.

[1]) S. Mohl, S. 4 ff.

[2]) Die Kolonien sind vom Monopol ausgenommen, dagegen erstreckt sich dasselbe auch auf Monaco.

[3]) Durch Staatsvertrag erstreckt sich das österreichische Monopolgebiet auch auf das Fürstenthum Liechtenstein.

[4]) In Frankreich werden inländische Tabakblätter zu medicinischen Zwecken, sowie unbrauchbare Abfälle an Privatpersonen abgegeben.

Jahre 1824 gegründete Fachschule liefert das technische Personal für die Fabrikation, das Bau- und Maschinenwesen der Tabakregie und ergänzt sich seit dem Jahre 1831 aus Abiturienten der polytechnischen Schule.

Um sich ein Bild von dem Wesen der Tabakregie machen zu können, ist es nothwendig, die finanziellen Ergebnisse eines Jahres, sowohl bezüglich der französischen, als auch der österreichischen Verwaltung näher zu betrachten und zu vergleichen.

Wenn hier das Jahr 1872 gewählt wird, so ist der Grund, weil bezüglich dieses Jahres die sichersten und genauésten Anhaltspunkte vorliegen [1]).

Die Vorräthe an Rohstoffen und Halbfabrikaten betrugen Anfangs 1872: in Frankreich 436,000 Centner metr.,
in Oesterreich 528,000 „ „

Gekauft wurden:

in Frankreich 136,578 Centner metr. inländische und
139,981 „ „ ausländische Rohtabake,
somit 276,559 Centner metr. zusammen;

in Oesterreich 210,718 Centner metr. inländische und
85,985 „ „ ausländische Rohtabake,
somit 296,703 Centner metr. zusammen.

In den Jahren 1861—69 hatte Frankreich 31 Procent seines Bedarfs mit inländischen Rohtabaken gedeckt, der Verlust des Elsasses hatte ihm aber eines seiner wichtigsten Anbaugebiete geraubt, so daß es wohl noch längere Zeit genöthigt sein wird, einen größeren Theil seines Bedarfs mit ausländischem Tabak zu ergänzen.

In Frankreich wurden 1872 für 136,578 Centner metr. inländischen Rohtabak 7,598,204 österr. Gulden, in Oesterreich für 210,718 Centner metr. 4,269,461 österr. Gulden verausgabt, sodaß in Frankreich für 1 metr. Centner 33 österr. Gulden 66 Kreuzer (67 Mark 32 Pfennige), in Oesterreich 20 österr. Gulden 26 Kreuzer (40 Mark 52 Pfennige) von der Regieverwaltung durchschnittlich bezahlt wurden.

Es ergibt sich hieraus, daß der Geldaufwand für inländischen Tabak in beiden Ländern ungefähr gleich war, daß aber die hiefür in Frankreich beschaffte Menge um ein Drittel geringer war, als in Oesterreich, somit der Centner metr. hier um so viel billiger als dort, was wohl in den strengeren Klassifikationsvorschriften und daher theilweise besseren Qualität des Tabak in Frankreich seinen Hauptgrund haben mag [2]).

Bei dem Ankaufe ausländischer Tabake wird von der Regie je nach Umständen verfahren und zwar theils im Kommissionswege in Frankreich und theils auf Grund fester Lieferungsverträge in Oesterreich.

Es wurden im Jahre 1872 in Frankreich angekauft 139,981 Centner metr. um 7,297,180 österr. Gulden, also durchschnittlich der Centner metr. um 52,12 Gulden (104,24 Mark), in Oesterreich 85,985 Centner metr. um 8,288,974 österr. Gulden, somit pro Centner metr. 96,40 Gulden (192,80 Mark).

---

1) S. hierüber Näheres in Krückl's obenerwähnter Monographie.
2) S. hierüber Krückl, a. a. O. S. 37 ff.

Während der französische Ankauf, außer mehreren guten Cigarrentabaken, in großen Mengen billiger Tabake bestand, die zu Schneide- und Rapé-Tabaken verwendet wurden, hatte sich die österreichische Regie vornehmlich mit Cigarren- und feinen Schneidetabaken versehen.

An fremden Fabrikaten kauft Frankreich besonders Havanna- und Manilla-Cigarren.

Von Kontrebande-Tabaken wurden
in Frankreich . 2187 Centner metr.,
in Oesterreich nur 165 " "
angekauft, da in Oesterreich die Regie nicht hiezu verpflichtet ist.

Rechnungsmäßig wurden im Jahre 1872 verausgabt in

	Frankreich	Oesterreich
	Oesterr. Gulden	
Für inländische Blätter . . .	4,598,204	4,269,461
Für ausländische Blätter . . .	7,297,180	11,127,127
Havanna-Cigarren	971,800	
Andere fremde Tabake	81,033	
Kontrebande-Tabake	158,174	3,079
Zurück von Verschleißern . . .	983	—
	13,107,374	15,399,667
	26,214,748 Mark	30,799,334 Mark

Die Auslagen für die Regie gestalteten sich nach den Rechnungsergebnissen des Jahres 1872 folgendermaßen. Es waren verausgabt worden:

	in Frankreich		in Oesterreich
	Magazinverwaltung	Fabrikation	
	Oesterr. Gulden		Oesterr. Gulden
Für Gehälter	435,961	280,608	325,134
" Erhaltung der Gebäude	2,536	10,948	91,055
" Miethen und Abgaben	46,605	4,240	14,608
" Maschinen	16,639	129,541	148,693
" Löhne	146,809	3,756,690	3,471,676
" Oekonomieartikel	22,160	593,201	922,675
" verschiedene Kosten bei der Einlösung	73,340	—	—
	744,050	4,775,228	4,973,841
	5,519,278		9,947,682 M.
	11,038,556 Mark		

Die Ausgaben für die Magazine und die Kontrole der Tabakbauer sind in Frankreich besonders ausgeschieden und wegen der vielen

Kontrolbeamten ziemlich hoch, ohngefähr 12 Mark für den Centner metr., während dieselben in Oesterreich nur 8 Mark betragen sollen. Mit den übrigen Ausgabesummen wurden in Frankreich 16 Fabriken erhalten, welche 270,000 Centner metr. erzeugten, in Oesterreich aber 26 mit einer Produktion von 305,000 Centner metr.

Die Auslagen für Zufuhr des Rohmaterials zu den Fabriken und für die Abfuhr der Fabrikate zu den Verkaufmagazinen und Verkaufstellen betrugen im Jahre 1872 in Frankreich 835,541 österr. Gulden für 276,559 Centner metr. Rohtabake und 270,000 Centner metr. Fabrikate; in Oesterreich 1,179,893 österr. Gulden für 296,703 Centner metr. Rohtabake und 305,000 Centner metr. Fabrikate.

Der größte Theil der Verkaufs- (Verschleiß-) Kosten wird vom Konsumenten unmittelbar durch den Unterschied zwischen Regie und Verkaufspreis bezahlt, dennoch hat aber die Regie in Frankreich im Jahre 1872 332,974 österr. Gulden für 350 Entrepots und in Oesterreich für 35 Verschleißmagazine und 980 Großverschleißer 1,119,102 österr. Gulden ausgegeben. Während in Frankreich im Jahre 1872 auf 100,000 Einwohner ein Tabakverlag kam, traf ein solcher in Oesterreich schon auf 20,000 Einwohner, ein Kleinverkäufer aber in Frankreich auf 900, in Oesterreich auf 400 Einwohner.

Der Ertrag der Regie war in den beiden Staaten ein sehr verschiedener und zwar weniger wegen des Aufwandes, der in beiden ziemlich gleich war, als wegen der sehr bedeutend differirenden Einnahmen aus dem Verkaufe der Tabakfabrikation, der in nachstehender Uebersicht ausführlicher dargestellt ist.

Tabakverkauf und Einnahme der französischen und der österreichischen Tabakregie im Jahre 1872.

Gattung	der französischen: Verkaufte Menge			Einnahme		der österreichischen: Verkaufte Menge			Einnahme	
	Stück	Gewicht				Stück	Gewicht			
	Tausend	metr. Ctr.	Procent	Gulden	Procent	Tausend	metr. Ctr.	Procent	Gulden	Procen
Importirte Cigarren . . .	25,000	1,000	0,37	3,020,918	2,83	7,264	396	0,13	1,109,319	2
Regie-Cigarren	802,080	32,083	11,96	16,589,786	15,59	1,015,824	50,703	16,61	27,493,150	49,5
Cigarretten . .	35,891	359	0,13	335,254	0,31	27,186	483	0,16	397,047	0,7
Rauchtabak . .	—	170,207	63,45	57,990,278	54,50	—	232,349	76,13	22,348,761	40,2
Schnupftabak .	—	64,641	24,09	28,477,728	26,77	—	21,286	6,97	4,171,886	7,5
1872 zusammen	—	268,290	100	106,413,964	100	—	305,217	100	55,520,163	100
	Sonstiges			1,439,464		Sonstiges			3,016,114	
	Sa. der Einnahmen			107,853,428		Sa. der Einnahmen			58,536,277	
	ab Ausgaben . . .			20,043,833		ab Ausgaben . . .			24,242,984	
	Ueberschüsse .			87,809,565		Ueberschüsse .			34,293,293	
	Mark .			175,619,190		Mark .			68,586,586	

Es ergibt sich hieraus, sowie aus der weiteren, etwas ausführlicheren Uebersicht für 1876, daß in Frankreich mehr als die Hälfte der Einnahme aus dem Verkaufe des Rauchtabak erzielt wird (1872 54,50 Procent, 1876 55,66 Procent), daß dagegen in Oesterreich die Haupteinnahme aus dem Verkaufe der Regiecigarren kommt (1872 49,51 Procent, 1876 46,63 Procent) und daß, während in Frankreich fast mehr als der vierte Theil der Einnahmen aus dem Verkaufe des Schnupftabak kommt (1872 26,77 Procent, 1876 24,86 Procent), in Oesterreich fast die Hälfte aus dem Verkaufe des Rauchtabak (1872 40,26 Procent, 1876 41,60 Procent) erzielt wurde.

Ergebnisse des Jahres 1876 in Frankreich.

Nach dem Bulletin de statistique et de législation comparée, I. 1877.

Specification verkauften Tabaksorten	Stückzahl (Mille)		Gewicht (metr. Ctr.)			Gulden Einnahme		
	Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen	Procent	Einzeln	Zusammen	Procent
portirte Cigarren:								
12 kr. pr. Stück (24 Pf.)	8,739	—	—	—	—	950,803	—	—
14 „ „ „ . . .	1,567	—	—	—	—	200,608	—	—
16 „ „ „ . . .	1,292	—	—	—	—	190,256	—	—
le Anderen	1,415	13,013	—	520	0,17	163,053	1,504,720	1,18
ie=Cigarren:								
2 kr. pr. Stück (4 Pf.	555,339	—	—	—	—	9,772,502	—	—
3 „ „ „ . . .	153,634	—	—	—	—	4,055,937	—	—
4 „ „ „ . . .	88,389	—	—	—	—	3,111,222	—	—
le Anderen	27,642	825,004	—	33,000	10,58	2,136,379	19,076,040	14,93
arretten:								
0,8 kr. pr. Stück . .	288,961	—	—	—	—	2,138,311	—	—
0,6 „ „ „ . .	281,052	—	—	—	—	1,562,648	—	—
le Anderen	21,093	591,106	—	5,911	1,89	213,422	3,914,381	3,06
uchtabak:								
in	—	—	3,005	—	—	1,803,018	—	—
dinär	—	—	131,789	—	—	60,617,604	—	—
renzrauchtabak . . .	—	—	51,086	—	—	7,102,459	—	—
ilitärrauchtabak . .	—	—	16,711	—	—	886,763	—	—
r die Spitäler . . .	—	—	352	202,943	65,05	62,485	70,472,329	55,66
nupftabak:								
in	—	—	27	—	—	16,440	—	—
dinär	—	—	68,857	—	—	31,672,647	—	—
r die Spitäler . . .	—	—	338	69,222	22,19	59,961	31,749,048	24,86
ekter Verkauf . .	—	—	—	449	0,12	—	1,066,886	0,31
Zusammen im Inlande	—	—	—	312,045	100	—	127,783,404	100
Export	—	—	—	1,694	—	—	572,056	—
Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	—	—	484,768	—

Summe der Einnahmen .	128,840,228
Ausgaben . .	26,176,540
Ueberschuß .	102,663,688 Gulden
	205,327,376 Mark.

Ergebnisse des Jahres 1876 in Oesterreich.

Specifikation der verkauften Tabaksorten	Stückzahl (Mille)		Gewicht (metr. Ctr.)			Gulden Einnahme		
	Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen	Procent	Einzeln	Zusammen	Pro
Importirte Cigarren	—	3,005	—	168	0,05	—	378,559	(
Regie-Cigarren:								
à 1½ kr. pr. Stück (3 Pf.)	121,593	—	—	—	—	1,641,508	—	–
à 2 " " " (4 ")	442,839	—	—	—	—	7,971,095	—	–
à 3 " " " (6 ")	38,683	—	—	—	—	1,044,450	—	–
à 4 " " " (8 ")	102,336	—	—	—	—	3,735,264	—	–
à 5 " " " (10 ")	199,697	—	—	—	—	9,102,810	—	–
alle Anderen	61,969	967,117	—	48,405	15,31	3,845,028	27,340,155	4(
Cigarretten:								
unter 2 kr. pr. Stück . .	36,504	—	—	—	—	309,529	—	–
à 2 " " " . .	13,218	—	—	—	—	224,705	—	–
über 2 " " " . .	192	49,914	—	782	0,25	5,000	539,234	(
Rauchtabak:								
türkische Sorten	—	—	9,144	—	—	3,021,932	—	–
amerikanische Sorten . .	—	—	3,339	—	—	784,118	—	–
feine inländische Sorten .	—	—	3,659	—	—	569,389	—	–
ordinäre Sorten . . .	—	—	203,088	—	—	19,035,943	—	–
Kau- und Kübeltabak . .	—	—	8,559	—	—	427,855	—	–
Militärtabak	—	—	14,556	242,345	76,66	550,405	24,389,642	41
Schnupftabak:								
feiner (über 4 fl. pr. Kilo)	—	—	10	—	—	6,024	—	–
mittelfeiner (2-4 fl. pr. Kilo)	—	—	7,370	—	—	1,984,216	—	–
ordinärer (unter 2 fl. pr. Kilo)	—	—	15,687	—	—	2,268,162	—	–
für die Mendikanten-Klöster	—	—	58	23,125	7,31	4,446	4,262,848	7
Specialitätenverschleiß	—	—	—	1,316	0,42	—	1,725,398	2
Zusammen im Inlande	—	—	—	316,141	100	—	58,635,836	10(
Export	—	—	—	—	—	—	106,144	–
Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	—	—	898,190	–

Summe der Einnahmen . 59,640,170
Ausgaben . . 22,572,292
Ueberschuß . 37,067,878 Gul[den]
74,135,756 Ma[rk]

Zugleich geben diese Uebersichten interessante Aufschlüsse über die Preise der Tabakfabrikate und die Höhe der Besteuerung.

In Frankreich kostet die billigste Regiecigarre 2 Kreuzer (4 Pfennige), in Oesterreich 1½ Kreuzer (3 Pfennige). In beiden Ländern ist aber der Konsum dieser Cigarre am bedeutendsten. Sehr bedeutend ist in Frankreich auch der Konsum der sehr billigen Cigarretten (0,8 Kreuzer und 0,6 Kreuzer, 1,6 Pfennige und 1,2 Pfennige pr. Stück), während dieselben in Oesterreich wegen ihres Preises von 2 Kreuzer (4 Pfennige) und darüber verhältnißmäßig geringen Absatz finden.

Sehr hoch sind die Preise der Rauch- und Schnupftabake in Frankreich, welche daher auch die höchsten Einnahmen abwerfen, während in Oesterreich gerade hiebei mäßige Preise gemacht werden.

Der durchschnittliche Verkaufspreis für ein Kilogramm Rauchtabak beträgt in Frankreich 3 österr. Gulden 96 Kreuzer, hievon gehen 74 Kreuzer an Kosten ab und ergibt sich sonach ein Aufschlag von 3 Gulden 22 Kreuzer oder 435 Procent für ein Kilogramm. In Oesterreich beträgt dagegen der Verkaufspreis nur 1 Gulden 81 Kreuzer, die Kosten 75 Kreuzer, somit der Aufschlag 1 Gulden 6 Kreuzer oder 141 Procent.

Es ist daher erklärlich, daß, bei einem ziemlich gleichen Konsum von Tabak der Menge nach, der Ertrag des Monopols in Frankreich fast drei Mal höher ist als in Oesterreich, und daß, wie nachstehende Uebersicht für 1872 und 1876 näher nachweist, bei einem Tabakkonsum von 866 Gramm per Kopf in Frankreich und 1479 Gramm per Kopf in Oesterreich der Franzose 3,54 Gulden (7,08 Mark), der Oesterreicher aber nur 2,74 Gulden (5,48 Mark) jährlich Tabaksteuer zu tragen, ersterer aber 4,09 Gulden (8,18 Mark), letzterer nur 1,85 Gulden (3,70 Mark) für das Kilogramm Tabakfabrikate durchschnittlich im Jahre zu zahlen hat.

Durchschnittspreise und individuelle Konsumtion im Jahre 1872 und 1876.

Gattung des Verkaufes	Oesterreich (21,366,000 Seelen)				Frankreich (36,000,000 Seelen)			
	Preis in	Konsumtion pr. Kopf		Aufwand pr. Kopf	Preis in	Konsumtion pr. Kopf		Aufwand pr. Kopf
	Gulden	Stück	Gramm	Gulden	Gulden	Stück	Gramm	Gulden
	pr. Mille				pr. Mille			
Importirte Cigarren	125,97	0,14	1	0,02	115,63	0,03	1	0,04
Regie-Cigarren	28,27	45	226	1,28	23,10	23	92	0,53
Cigarretten	10,80	2	4	0,02	6,62	16	16	0,11
	pr. Kilogr.				pr. Kilogr.			
Rauchtabak	1	—	1133	1,14	3,46	—	564	1,95
Schnupftabak	1,85	—	108	0,20	4,58	—	192	0,88
Direkter Verkauf	13,11	—	6	0,08	23,76	—	1	0,03
Im Ganzen 1876	1,85	—	1479	2,74	4,09	—	866	3,54
Im Ganzen 1872	1,81	—	1484	2,70	3,96	—	748	2,96

Ueberblickt man die Resultate der verschiedenen, zur Zeit vorhandenen Arten der Tabakbesteuerung, so muß man zugeben, daß das französische Monopol unstreitig die höchsten Erträge liefert und von diesem Standpunkte aus wohl am meisten zu empfehlen wäre. Das ist auch wohl der Hauptgrund, weshalb Fürst Bismarck, der frühere preußische Finanzminister Camphausen und hervorragende Nationalökonomen, wie Dr. G. Mayr und Moritz Mohl, sich für die Einführung desselben in Deutschland aussprachen.

Den übrigen Gründen, welche als Unterstützung von den Letztgenannten angeführt werden, stehen jedoch so gewichtige allgemeine und besondere Bedenken in Bezug auf deutsche Verhältnisse entgegen, daß an eine Einführung des Monopols wohl sobald nicht zu denken sein dürfte.

Dennoch ist von Interesse, die von verschiedenen Seiten hervorgehobenen Vortheile des Monopols und die Bedenken dagegen näher zu erörtern, um Stoff zu einer gründlichen Beurtheilung zu gewinnen. Vor Allem wird es, wie erwähnt, empfohlen, wegen des hohen Reinertrages für die Reichskasse, den M. Mohl auf jährlich 380 Millionen Mark schätzt [1]). Hiegegen wird von anderen Seiten erwidert, daß dieser hohe Ertrag deshalb sehr zweifelhaft sei, weil die Zinsen resp. Kapitalsraten für die erste Einrichtung der Fabriken, Ankäufe von Vorräthen und die Entschädigung der Fabriken von den Erträgnissen in Abzug zu bringen seien und voraussichtlich der Konsum des Tabak bei den bedeutend höheren Regiepreisen zurückgehen werde [2]). Als weiterer Grund für die Einführung des Monopols wird hervorgehoben, daß dasselbe für unverfälschte Fabrikate eine Garantie biete [3]). Dem wird entgegengehalten, daß die Abwehr der Verfälschung von Lebensmitteln eine wichtigere Frage sei, als die vorliegende, daß das nämliche Argument auch für die Monopolisirung der Branntweinbrennerei und Bierbrauerei spreche, daß übrigens die meisten zur Verfälschung der Tabakfabrikate dienenden Surrogate unschädlich seien [4]). Schließlich wird auch entgegengehalten, daß auch bei der Fabrikatbesteuerung der Anreiz zur Verfälschung deshalb wegfällt, weil die ächten Fabrikate derselben Steuer, wie die gefälschten, unterliegen [5]).

Als weiterer Vortheil des Monopols wird rühmend erwähnt, daß hiedurch die inländische Tabakkultur veredelt und gehoben werde [6]), was durch Belehrung der Pflanzer über den Tabakbau, Vertheilung von Samen von Seite der Kulturinspektoren und den sicheren und verhältnißmäßig guten Verkauf an die Regie bewirkt werde. Dem kann aber entgegengestellt werden, daß das Nämliche durch landwirthschaftliche Schulen und Vereine, sowie die Einsicht der Pflanzer, daß bessere Produkte auch besser bezahlt werden, erzielt werden könne, und daß es doch nicht Sache des Staates sei, durch Ankauf von Landesprodukten den Anbau und die Preise zu heben.

Offenbar ist es also nicht nothwendig, zur Erreichung dieser Zwecke

---

[1]) Mohl, a. a. O. S. 30.
[2]) In Hirth's Annalen, 1878, Felser, S. 315.
[3]) Mayr, a. a. O. S. 119.
[4]) Schleiden und Felser in Hirth's Annalen, 1878, S. 273 und S. 451.
[5]) Hirth's Annalen, 1878, S. 672.
[6]) Mohl, a. a. O. S. 13—18. Mayr, a. a. O. S. 112.

ein Monopol einzuführen, wenn auch nach den Erfahrungen in Elsaß-Lothringen zugegeben werden muß, daß seit Aufhebung des Monopols der Tabakbau in Bezug auf die angebaute Fläche zurückgegangen ist [1]).

Eine besonders vortheilhafte Eigenthümlichkeit des Monopols soll es ferner sein, daß bei dessen Einrichtung ohne alle Schwierigkeit für eine bessere Anpassung des Steuersatzes an die Zahlungsfähigkeit des Verbrauches gesorgt werden kann, als bei jeder anderen Art der Besteuerung [2]). Es werde dabei nur darauf ankommen, daß die Preise von Staatswegen derartig festgesetzt werden, daß im Preise der geringeren Fabrikate ein verhältnißmäßig geringerer Steuersatz enthalten ist, als in dem der besseren Waare.

Dieser Behauptung kann entgegengestellt werden, daß gerade deshalb das französische Tabakmonopol nachweislich eine so hohe Staatseinnahme gewährt, weil die Preise für ordinäre Rauch- und Schnupftabake, welche nach der vorstehenden Uebersicht S. 91 55 Procent und mehr als 24 Procent oder 79 Procent des ganzen Tabakkonsums ausmachen, der Monopolgewinn 505, 597 und 858 Procent des Verkaufspreises ausmacht, während die besseren Sorten nur mit 477 und 566 Procent betroffen werden [3]).

Wenn M. Mohl noch als Vortheile der französischen Monopoleinrichtungen hervorhebt, daß eine zweckmäßigere Verwendung des Materials stattfindet und deshalb bessere Fabrikate, besonders Schnupftabak, gefertigt werden, als bei einer Privatindustrie, daß für Gesundheit, Fortbildung und Sittlichkeit der Arbeiter besser gesorgt werde, als in anderen Fabriken [4]), so sind das wohl noch keine hinreichenden Gründe für die Einführung des Monopols, da auch der Privatindustrie solches möglich ist und in vielen größeren Fabriken dieselben Einrichtungen bereits bestehen.

Auch in der von M. Mohl als vortheilhaft hervorgehobenen Vertheilung der Regiefabriken über das ganze Land [5]) kann deshalb kein besonderer Vortheil des Monopols erkannt werden, weil sich jede Industrie am natürlichsten und besten da entwickelt, wo das Rohmaterial, die Arbeitskräfte und Absatzwege ihren Standort bedingen und eine künstlich erzeugte Industrie keinen besonderen Nutzen bringen kann. Als Hauptgrund für die Einführung des Monopols wird endlich noch hervorgehoben, daß hiebei Unterschleife weniger möglich sind, als bei jeder anderen Besteuerungsart [6]).

Es wird jedoch auch von den Vertheidigern des Monopols [7]) zugegeben, daß beim Tabakbau selber Unterschleife nicht zu verhüten sind und der Defraudation durch heimliche Einbringung von Tabakfabrikaten über

---

[1]) A. Schmitter, Einige Notizen über die Statistik des Tabakbaues in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1877.

[2]) Mayr, a. a. O. S. 107.

[3]) Krükl, a. a. O. S. 60 ff. Felser in Hirth's Annalen, 1878, S. 450.

[4]) Mohl, a. a. O. S. 17—19.

[5]) M. Mohl, a. a. O. S. 19.

[6]) M. Mohl in der Allgem. Augsburger Ztg., 1878, Nr. 94, Beilage. Mayr, a. a. O. S. 108.

[7]) Mayr, a. a. O. S. 108.

die Landesgrenze nur durch eine gute Grenzbewachung, durch gewisse, nach Form und Qualität genau bestimmte, Sorten von Tabakfabrikaten, deren Nachahmung im Auslande schwierig ist, sowie durch billigeren Verkauf des Tabak in den der Grenze näher liegenden Zonen nachhaltig begegnet werden könne.

Was die Wahrscheinlichkeit der Steuerdefraudationen betrifft, so können wohl von keiner Steuerart auf eine andere, von keinem Lande auf ein anderes deshalb sichere Schlüsse gezogen werden, weil die Verhältnisse verschieden sind. Uebrigens ist die Steuer- und Zollverwaltung Deutschlands derartig organisirt, daß es ihr bis jetzt möglich war, eine Grenzstrecke von 1160 deutschen Meilen, 40,000 Branntweinbrennereien, darunter allein 29,526 kleine Eigenbrenner in Elsaß-Lothringen, 15,802 Bierbrauereien und 396 Zuckerfabriken, fast 22,000 Hektar steuerpflichtiges Tabakland [1]) derartig zu überwachen, daß seit einer langen Reihe von Jahren die entdeckten Zolldefraudationen und Steuerhinterziehungen nur sehr unbedeutend erscheinen.

Wenn daher von M. Mohl bezüglich der Branntwein- und Tabaksteuerdefraudationen in Nordamerika auf Deutschland ungünstige Schlüsse gezogen werden [2]), so ist zu bedenken, daß die Organisation der dortigen Steuerverwaltung wegen der Vergebung der Stellen nach Parteirücksichten, wegen des öfteren Wechsels und der bekannten Bestechlichkeit der widerruflich angestellten Beamten [3]) nicht so sicher ist, wie in Deutschland, und daß die im Verhältniß zur Dichtigkeit der Bevölkerung kolossale Ausdehnung des Gebietes, sowie die mangelnde Beihilfe der Gemeindebehörden im Zusammenhalte mit dem bei weitem größeren Tabakbau Nordamerika's die Steuerdefrauden erleichtern [4]). Jedenfalls kann es nicht als ein vorwiegender Vortheil des Monopols, gegenüber anderen Besteuerungsarten, angesehen werden, daß unter seiner Herrschaft Defraudationen leichter zu entdecken seien oder weniger vorkommen.

Während diese zweifelhaften Vortheile des Tabakmonopols von den Vertheidigern desselben mit großem Aufwande von Zahlen und Beredsamkeit angepriesen werden, stellt man von anderer Seite folgende, sehr schwer in's Gewicht fallende allgemeine und specielle Nachtheile und Bedenken entgegen.

Vor Allem sind es politische, in der Natur des deutschen Bundesstaates liegende Bedenken, welche hier hervorgehoben werden müssen.

Das Monopol verlangt nämlich eine centrale Verwaltung, es verlangt zur Vermeidung des Schmuggels die Bildung von Zonen mit verschiedenen Verkaufspreisen [5]), lauter Einrichtungen, die leichter in einem centralisirten Einheitsstaate, als in einem Bundesstaate möglich sind [6]).

---

[1]) Dazu wegen der Weinsteuer in Elsaß-Lothringen noch 545 Weingroßhändler und 13,042 Kleinverkäufer.

[2]) S. Mohl in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, 1878, Nr. 94.

[3]) Hirth's Annalen, 1878, S. 622.

[4]) S. Dr. Schleiden, Hirth's Annalen, 1878, S. 240 u. S. 622.

[5]) Felser, a. a. O. S. 31.

[6]) S. Bennigsen's Rede in der 45. Sitzung des Reichstages am 10. Mai 1878, S. 1212 ff. der Stenogr. Berichte.

Sodann ist zu bedenken, daß durch die nothwendiger Weise mehr in größeren und weniger Fabriken koncentrirte Monopolregie ein großer Theil der zur Zeit bestehenden Fabriken eingehen und der größte Theil der Arbeiter brodlos werden müßte. Es würde, was weder in Frankreich, noch in Oesterreich bei Einführung des Monopols nothwendig war, eine Privatindustrie vernichtet, die mit einem jährlichen Verbrauche von durchschnittlich 1,333,661 Centner Tabak im Werthe von ca. 100 Millionen Mark in 10,266 Fabriken ca. 110,950 Arbeitern Unterhalt gewährt; während die Regie, welche in Frankreich in 16 Fabriken 16,000 Arbeiter, in Oesterreich in 28 Fabriken 26,580 Arbeiter beschäftigt, in Deutschland höchstens 40 Fabriken [1]) mit ca. 40,000 Arbeitern nöthig hätte, wodurch 71,000 Arbeiter brodlos werden müßten [2]).

Ein großer Nachtheil ferner würde daraus entstehen, daß der Konsum [3]) und mit ihm die Fabrikation, der Tabakhandel und der Tabakbau im Inlande zurückgehen würden. Der Beweis hiefür liegt darin, daß in Frankreich im Jahre 1872 nur 1,5 Pfund, in Oesterreich 1871/75 durchschnittlich 2,9 Pfund und in Deutschland 1870/76 durchschnittlich 3,75 Pfund Tabak auf den Kopf der Bevölkerung trafen, und ein Export von Tabak und Tabakfabrikaten in den Monopolländern eigentlich nicht vorkommt [4]), während Deutschland jährlich für 20—30 Millionen Mark Tabak und Tabakfabrikate ausführt [5]). Geht aber die Fabrikation und der Verbrauch zurück, so leiden auch die für die Tabakfabrikation nothwendigen Hülfsindustrien, als welche die Papierfabrikation, Fournierschneiderei, Schreinerei, Stein- und Buchdruckerei, Stift- und Nägelfabrikation, Seilerei, Leinenweberei für Packleinen, Maschinen- und Werkzeugfabrikation, Fabrikation von Tabakblei, sowie der Handel von Holz, Kohlen und Petroleum, bezeichnet werden können. Daß aber durch den Rückgang des Tabakbaues, der Fabrikation, des Exporthandels mit Tabak und die Beeinträchtigung der vorstehend genannten Industriezweige große Verluste am Nationaleinkommen und Vermögen entstehen müssen, ist wohl nicht zu bestreiten.

Dazu kommt aber auch noch, daß bei dem Zurückgehen des Konsums auch die Fabrikation der Regie zurückgehen müßte und die gehofften Einnahmen nicht erreicht werden könnten.

Außerdem ist zu bedenken, daß die Einnahmen des Monopols in Deutschland auf lange Zeit durch die Zinsen und die Amortisation des Kapitals geschmälert werden würden, das für die Errichtung und Einrichtung der Regiefabriken, für den Ankauf der Materialien und die Entschädigung der bestehenden

---

1) S. Mayr a. a. O. S. 137. Nach Mohl a. a. O. S. 30 nur 37 Fabriken.

2) Felser a. a. O. S. 35. Schleiden in Hirth's Annalen, 1878, S. 281 ff. Bennigsen, Stenogr. Bericht vom 10. Mai 1878, S. 1212.

3) Uebrigens ist der Consument auch schlechter daran, weil die Regie weniger auf seinen Geschmack Rücksicht nimmt. S. Hirth's Annalen, 1878, S. 672.

4) Felser a. a. O. S. 21 u. 37. Bennigsen, Stenogr. Bericht vom 10. Mai 1878, S. 1212. Schleiden in Hirth's Annalen, 1878, S. 276. 286. Trieser, Denkschrift v. 1867, Das Tabakmonopol 2c., Lahr 1878, S. 22 ff. Wird auch von Mohl zugegeben a. a. O. S. 35. Mayr a. a. O. S. 112 ff.

5) S. Hirth's Annalen, 1878, S. 226.

Privatfabriken aufgewendet werden müßte und immerhin eine Summe von von 300 Millionen Mark ausmachen würde [1]).

Während von den Vertheidigern des Monopols behauptet wird, daß durch dasselbe eine bessere Anpassung des Steuersatzes an die Zahlungsfähigkeit des Verbrauches möglich ist, stellt sich bei näherer Betrachtung der französischen Monopolverwaltung heraus, daß solches mit einem hohen Regieerträgnisse nicht vereinbar ist. Der Beweis hiefür liegt darin, daß im Jahre 1872 nur 3,880,366 Kilo ordinärer Kantinentabak zum niedrigsten Debitantenpreise von 2,60 Franks pr. Kilo, dagegen 21,822,017 Kilo zum höchsten Tarife von 11,50 Franks pr. Kilo verkauft wurden [2]).

Wenn nun nachgewiesener Maßen die etwaigen Vortheile des Tabakmonopols an und für sich und in Beziehung auf Deutschland nicht so bedeutend und unzweifelhaft sind, wie die Vertheidiger des Monopols meinen, andererseits gewichtige Bedenken gegen die Einführung desselben unzweifelhaft vorliegen und große Nachtheile zu befürchten sind, so wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß man nach einer anderweitigen Besteuerungsart des Tabak suchen muß, welche ohne die Nachtheile des Monopols eine einigermaßen ergiebige Einnahmequelle für die Reichskasse bietet.

Da nun die bisherige Besteuerung der mit Tabak bebauten Fläche in Deutschland nur den geringen Ertrag von jährlich 1 1/2 Millionen Mark durchschnittlich einbrachte und eine Erhöhung dieser Steuer ohne Schaden für den inländischen Tabakbau nicht möglich sein wird und auch dann nur geringe Erträge gegenüber anderen Besteuerungsarten liefern würde [3]); da ferner eine hohe und ausgiebige Gewichtsteuer für den inländischen Rohtabak gleichfalls nur einseitig den Producenten treffen und deshalb wohl ein Zurückgehen des inländischen Tabakbaues veranlassen würde; da endlich eine Besteuerung nach englischem Muster die große deutsche Tabakkultur vernichten würde und die Bedenken gegen die Einführung des Monopols nach den obigen Erörterungen so gewichtig sind, daß hievon jedenfalls abzusehen sein wird; da aber auch die Bestimmungen und Höhe der nordamerikanischen und russischen Fabrikatsteuer nicht vollständig für die deutschen Verhältnisse passen, die Besteuerung nach dem Werthe aber undurchführbar erscheint [4]), so möchte es nothwendig sein, ein neues, für die deutschen Verhältnisse geeignetes und denselben angepaßtes Tabakbesteuerungssystem aufzustellen [5]).

Diese Besteuerung hätte meines Erachtens in einem mäßigen Eingangszolle auf fremde Tabake und Tabakfabrikate, in einer geringen Besteuerung der inländischen Tabakproduction und einer ergiebigen Steuer auf sämmtliche im Inlande gefertigten oder vom Auslande eingeführten Tabakfabrikate zu bestehen, wobei noch die Erhebung einer besonderen jährlichen

---

[1]) Felser a. a. O. 35. M. Mohl stellt diese Summe viel geringer dar, führt das aber nicht vollständig aus; a. a. O. S. 30 ff.

[2]) Felser a. a. O. S. 31. Näheres in Hirth's Annalen, 1878, S. 672, und Schleiden in Hirth's Annalen, 1878, S. 275.

[3]) Schleiden in Hirth's Annalen, 1878, S. 355.

[4]) Wie die Beispiele Nordamerikas und Rußlands zeigen.

[5]) Was bereits auch von Felser in Hirth's Annalen, 1878, S. 349 ff., unter Beibehaltung der Stempelabgabe nach amerikanischem Muster versucht worden ist.

Gebühr für die Erlaubniß zum Tabakhandel und zur Fabrikation festgesetzt werden könnte.

Nachdem sich die bisherige mäßige Besteuerung des Tabakbaues nicht als lästig gezeigt hat, da sie den Centner Rohtabak durchschnittlich nur mit 2 Mark [1]) belegt, so wäre es praktisch, eine Produktionssteuer in dieser Höhe, jedoch nach dem Gewichte einzuführen [2]).

Diese Besteuerung des gesammten inländischen Tabakbaues, mit Einschluß der bisher steuerfreien Bodenflächen unter 85 □Meter, nach dem Gewichte der getrockneten unfermentirten Blätter würde sodann die Grundlage für die Kontrole des Tabakhandels und die Besteuerung der Fabrikation bilden.

Für die Möglichkeit einer derartigen Besteuerung und Kontrole des Tabakhandels und der Fabrikation sprechen in Deutschland folgende Umstände. Einmal die Dichtigkeit der Bevölkerung von 4175 Einwohnern auf die □Meile gegen 248 in Nordamerika [3]); dann die bewährte Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung [4]), während die in Nordamerika bestehende sehr unzuverlässig erscheint [5]) und das Beispiel der französischen Fabrikatsteuer aus den Jahren 1797—1811 deshalb nicht vergleichbar ist, weil damals die Revolution und die großen Kriege jede Kontrole beeinträchtigte.

Hierbei kommt unterstützend ferner in Betracht, daß in Deutschland nur ein Drittel des verbrauchten Tabak aus dem Inlande stammt, während Nordamerika fast seinen ganzen Bedarf aus der inländischen Produktion deckt [6]), wodurch die Kontrole wesentlich erschwert ist. Endlich ist aber auch der inländische Tabakbau in Deutschland besonders deshalb leichter und sicherer zu kontroliren, weil hier von der ganzen mit Tabak bebauten Fläche zu 21,700 Hektar nur 3000 Hektar oder 14 Procent zerstreut liegen, und ca. 270 Hektar steuerfrei sind, während in Amerika von der ganzen mit Tabak bebauten Fläche im Gesammtbetrage von 218,698 Hektaren eine Menge von 9599 Hektaren in 11 Staaten ziemlich isolirt und zerstreut liegt [7]).

Schließlich gereicht es Deutschland zum Vortheile, daß es nur 10,266 Fabriken besitzt, während in Nordamerika 16,056 vorhanden sind.

Wenn man außerdem noch bedenkt, daß es in Deutschland bisher möglich war, mit der bestehenden Aemterorganisation und einer nicht übermäßig großen Anzahl von Zoll- und Steuerbeamten, wie bereits vorstehend beim Monopol näher ausgeführt worden ist, den Unterschleifen und Defraudationen bei der Zoll- und Steuererhebung des Reiches vorzubeugen und befriedigende Einnahmeresultate zu erzielen, so möchte wohl nicht zu bezweifeln sein, daß die erwähnte Besteuerung des Tabakbaues und der Fabrikation in Deutschland durchführbar ist und ergiebige Resultate liefern

[1]) Hirth's Annalen, 1878, S. 230.
[2]) Derselben Ansicht ist auch Felser in Hirth's Annalen, 1878, S. 350.
[3]) Hirth's Annalen, 1878, S. 625.
[4]) Hirth's Annalen, 1873, S. 242 ff.
[5]) Hirth's Annalen, 1878, S. 622.
[6]) Hirth's Annalen, 1878, S. 627 u. 227 ff., S. 621 u. 349.
[7]) Hirth's Annalen, 1878, S. 217. 349. 623.

würde, wenn noch dazu die Eingangszölle und Steuersätze für Tabakbau und Fabrikation nicht übermäßig hoch gegriffen werden und im richtigen Verhältnisse zu einander stehen.

Sollte es überdies gelingen, Kontrolen einzuführen, welche den Tabakbau ohne große Beschwerden für denselben genügend überwachen lassen und den Tabakhandel mit inländischen Produkten sicher bis zur Ausfuhr oder Fabrikation verfolgen, so würde es möglich werden, die Besteuerung der Tabakfabrikate ohne Identitätsbezeichnung, also ohne Stempel oder Banderollen (wie sie in Nordamerika und Rußland üblich sind), sondern ähnlich wie die Besteuerung des Rübenzuckers, des Salzes, Bieres und Branntweins in Deutschland durchzuführen, was manche, nicht zu unterschätzende, Vortheile bieten würde.

Daß solche Kontrolemaßregeln möglich sind, scheint mir nicht zweifelhaft, weil, wie erwähnt, der Tabakbau in Deutschland, wie nachstehende Uebersicht näher darthut, der Hauptsache nach in größeren Gebieten zusammenhängend vorkömmt und nur wenige isolirte oder kleine (unter 85 □Meter) und deshalb bisher steuerfreie Flächen vorhanden sind, während andererseits die bereits vorhandene Organisation der Steuerverwaltung bis jetzt schon eine sichere Kontrole auszuüben vermöchte, so daß voraussichtlich mit einer geringen Vermehrung der Steuerbeamten auch die Menge des erzeugten Tabak einer ausgiebigen Ueberwachung unterworfen werden kann.

(Hierher Uebersicht auf Seite 101.)

Die Kontrole des Tabakbaues müßte, meines Erachtens, vor Allem darin bestehen, daß jeder Pflanzer zur Anmeldung seiner Pflanzung vor der Ernte verpflichtet wäre, daß diese Anmeldung von der Steuerbehörde geprüft und dem Pflanzer die Verpflichtung auferlegt würde, die Ernte zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewichtes an den amtlichen Wiegeorten zu stellen. Zur vorläufigen Ermittlung des Ertrages müßte der Pflanzer verpflichtet sein, eine gewisse Anzahl Stöcke auf den Ar zu pflanzen und die Steuerbehörde das Recht haben, die Stock- und Blätterzahl zu ermitteln, sowie die Verbindung einer gewissen Blätterzahl in Bündel zu verlangen [1]), weshalb den Beamten der Kontrole wegen der Zutritt zu den Trockenräumen offen stehen müßte.

Nach der Verwiegung der unfermentirten und getrockneten Blätter würde jeder Pflanzer eine amtliche Bescheinigung (Wageschein) über das Gewicht seines Produktes, deren Menge nach Büschel- und Blätterzahl, sowie über seine Steuerschuldigkeit erhalten, die so lange in seinen Händen bleiben und für die er mit Einschluß des Gewichtes und der Steuer so lange haften müßte, bis die ganze darauf bezeichnete Tabakernte in die Hände des Käufers (Händler oder Fabrikant) übergegangen wäre [2]).

Die Behörde würde gemeindeweise Register über die Pflanzer und die

---

[1]) Diese Maßregeln sind sehr wichtig und daher auch bei der französischen Regie eingeführt.

[2] Es würde sich empfehlen, den Vorschriften in §§ 3—18 des Gesetzentwurfes von 1878 über die Besteuerung des Tabak zu folgen, der bekanntlich im Reichstage nicht durchging.

Uebersicht über die Produktion und Besteuerung des inländischen Tabak [1])
im Jahre 1871/72.

Bundesstaaten	Zahl der Oberkontrolbezirke	Zahl der Ortschaften mit Tabakbau	Zahl der steuerpflichtigen Pflanzer	Zahl der bebauten Grundstücke	Versteuerte Flächen				Versteuerte Gesammtfläche	Steuerfreier Tabakbau		Gesammtfläche	Ertrag in getrockneten Blättern	Ertrag pro Hektar
					bis 10 Ar	über 10 bis 25 Ar	über 25 Ar bis 1 Hektar	über 1 Hektar	Ar	Zahl der Pflanzer	Fläche Ar	Ar	Ctr.	Ctr.
Preußen	285	2,790	24,781	35,115	13,264	6,422	4,064	1,031	566,411	81,409	26,094	592,505	198,890	33,6
Bayern	9	262	18,464	34,406	4,416	7,816	5,661	526	472,090	15	7	472,097	144,153	30,5
Sachsen	17	14	39	40	19	13	7	—	600	—	—	600	130	21,6
Württemberg	—	63	1,319	1,872	648	547	117	7	17,865	33	23	17,888	5,571	31,1
Baden	—	377	32,541	54,453	11,912	13,310	6,724	595	710,381	—	—	710,381	205,069	28,8
Hessen	9	63	4,009	7,107	1,048	1,716	1,188	57	97,919	121	54	97,973	31,311	32,0
Thüringen	10	33	1,409	3,343	676	530	203	—	20,245	9	3	20,248	4,806	23,7
Mecklenburg	5	84	371	533	154	86	95	36	16,178	483	313	16,491	6,106	37,0
Braunschweig	—	10	560	840	350	151	58	1	6,851	—	—	6,851	2,391	34,9
Elsaß-Lothringen	45	371	11,423	22,465	6,439	3,806	1161	17	315,372	1,605	514	315,886	115,518	36,6
Summa	380	4,067	94,916	163,174	38,926	34,442	19,278	2,270	2,223,912	83,675	27,008	2,250,920	713,945	31,7

[1]) Monographie des Statistischen Amtes „Der Tabak im deutschen Zollgebiete 1873".

auf deren Feldern erzeugten Tabakmengen führen lassen, zu denen diese Bescheinigungen als Belege dann zurückkämen, wenn die ganze Menge eines Pflanzers in andere Hände übergegangen ist. Jeder Verkauf wäre bei der Ortssteuerbehörde anzumelden und in Register, sowie auf dem erwähnten Wagescheine amtlich zu notiren. Die Erhebungsfristen für die Steuer könnten wie bisher bleiben.

Für den Handel mit Rohtabak müßte selbstverständlich eine ebenso strenge Kontrole eingerichtet werden. Hier würde vor Allem die Einrichtung sich empfehlen, daß der Tabakhandel nur mit Genehmigung der Steuerbehörde gestattet werde und daß für die Gewährung jährliche Gebühren erhoben werden, welche sich nach der Höhe des Umsatzes zu richten hätten. Zugleich wäre über alle Händler ein öffentlich bekannt zu machendes Register ähnlich wie das Handelsfirmenregister zu führen und hätten dieselben über ihr Geschäft genau Bücher zu führen, welche von den höheren Steuerbeamten von Zeit zu Zeit eingesehen werden müßten. Jeder Erwerb oder Verkauf von Tabak durch die Händler müßte der Steuerbehörde angemeldet werden, welche das Gewicht der Menge zu ermitteln und eine Transportbescheinigung für dieselbe auszustellen hätte. Dieser Transportschein müßte zur Kontrole bei der Steuerbehörde des Ortes abgegeben werden, an welchen der Transport gegangen ist. Die technische Behandlung dieser Transportscheine und Registerführung würde nach den Vorschriften der bisherigen Zoll- oder Steuerbegleitscheine geregelt werden.

Die Kontrole der Tabakfabrikation würde durch die Kontrole der Tabakproduktion und des Handels mit inländischem und ausländischem Tabak wesentlich erleichtert, da alle zu den Fabriken oder selbständigen Tabakarbeitern vom Inlande (direkt vom Producenten oder Händler) gelangenden Transporte mit steueramtlichen Transportscheinen zu versehen wären, welche bei der Steuerbehörde des Fabrikortes unter Vorführung des Transportes abzugeben wären.

Für die Fabrikanten müßten jährlich, ähnlich wie für die Händler, besondere Erlaubnißscheine gegen Erlegung einer, nach dem Umfange der Fabrikation zu bemessenden Gebühr von der Steuerbehörde ausgestellt werden. Jede Fabrik müßte als solche äußerlich bezeichnet sein und im amtlichen Kataster eingezeichnet werden. Der Fabrikant hätte beim Beginne seiner Fabrikation eine genaue Beschreibung der Fabrik nebst Grundriß der Steuerbehörde einzureichen und Aenderungen derselben rechtzeitig bekannt zu geben. Geheime Räume wären strenge verboten.

Ebenso wäre ein Inventar der Fabrikeinrichtung der Steuerbehörde nebst Verzeichniß der Waarenbestände einzureichen und von Zeit zu Zeit von den Steuerbeamten zu prüfen [1]).

Die Fabrikanten hätten über ihre Geschäfte genaue Bücher zu führen, welche den höheren Steuerbeamten von Zeit zu Zeit zur Einsicht vorzulegen sind. Jeder in der Fabrik beschäftigte Arbeiter müßte mit einem von der Steuerbehörde ausgestellten Arbeitsbuche versehen sein, in dem seine Löh-

---

[1]) Aehnliche Vorschriften bestehen für die übrigen Verbrauchssteuern und haben sich bewährt.

nung und Arbeitsleistung, soweit sie auf Stückarbeit oder Taglohn beruht, zu ersehen ist.

Die Rohtabake wären in der Fabrik von den Fabrikaten gesondert zu lagern und unter Kontrole der Steuerbehörde bis zur Feststellung der Steuerschuldigkeit für die Fabrikate zu halten.

Die Feststellung der Steuer für Tabakfabrikate würde durch die Steuerbeamten in der Fabrik, nach der zum Verkaufe üblichen Verpackung, bei welcher die Kistchen, Paquete, Schachteln &c. mit der Fabrikmarke und Firma deutlich durch Aufkleben von Etiquetten oder Einbrennen derselben zu bezeichnen sind, erfolgen. Bis zur Feststellung der Steuer dürfte eine Entfernung von Fabrikaten aus den Fabrikräumen nicht stattfinden. Nach Feststellung der Steuer könnte die Entfernung nur auf Anmelden bei der Steuerbehörde erfolgen, die hierüber verschiedene Steuerscheine ausstellt, je nachdem die Ausfuhr unter steueramtlichem Verschluß, Niederlegung oder Abgabe an einen Händler mit Tabakfabrikaten erfolgen soll. Die Steuer wäre nach der Feststellung fällig, die Fabrikate müßten für dieselbe bis zur Zahlung, wenn nicht besonderer Kredit gewährt worden ist, haften. Es ist selbstverständlich, daß die Kontrole des Großhandels und der Großfabrikation leichter ist, als die des kleinen Betriebes, doch auch hiefür wird es möglich sein, die ausreichenden Maßregeln zu treffen. Hier würde es sich empfehlen, gemeindeweise die Aufstellung sog. Faktoren zu verlangen, welche die Abgabe des Rohtabak an die kleinen selbständigen Arbeiter oder Arbeiterinnen der betreffenden Ortschaft, sowie die Abnahme der Fabrikate unter Kontrole der Steuerbehörde besorgen und darüber genau Buch führen. Selbstverständlich wäre, daß jede kleine Betriebsstätte äußerlich als solche bezeichnet würde und jeder selbständige Arbeiter jährlich gegen Bezahlung einer geringen Gebühr eine Erlaubniß bei der Steuerbehörde erholt, welche ihm ein Arbeitsbuch aushändigt, in das der Faktor die nöthigen Notizen über die abgegebenen Rohtabake und daraus gefertigten Fabrikate macht.

Wie der Tabakbau, der Handel mit Rohtabak und die Fabrikation müßte auch der Handel mit Tabakfabrikaten unter genaue Kontrole gestellt werden. Es würde zweckmäßig sein, mit Transport- resp. Versendescheinen, wie solche im Grenzverkehr üblich sind, die Sendungen aus der Fabrik zum Händler begleiten zu lassen und diese zu verpflichten, über den Empfang ein der Steuerbehörde offen liegendes Buch zu führen. Ebenso wären periodische Lageraufnahmen bei größeren Geschäften oder im Falle von Verdachtsgründen für Unterschleife anzuordnen.

Als Begünstigungen für den Tabakbau wären die bisherigen Steuer-Begünstigungen resp. Nachlässe für die vor der Ernte umgepflügten oder durch Hagel, Frost u. A. beschädigte Pflanzungen zu belassen [1]).

Dem Handel wäre unter gewissen Voraussetzungen die Begünstigung für Rückvergütung der Gewichtsteuer für Rohtabak [2]) und der Fabrikatsteuer für Fabrikate zu gewähren.

Sowohl dem Handel als auch der Fabrikation könnten Privat-

---

[1]) S. Hirth's Annalen, 1873, S. 202, lit. B.
[2]) S. Hirth's Annalen, 1873, S. 202, lit. C.

Transit- und Kredit-Lager[1]) nach Analogie der bereits bestehenden Vorschriften, sowie ein entsprechender Steuerkredit[2]) unter bestimmten Voraussetzungen gewährt worden.

Die Bestimmungen über die Einfuhr und Verzollung von Rohtabak und Fabrikaten würden mit Ausnahme der erhöhten Zollsätze keine Aenderungen erfahren, ebenso die durch den Niederlageverkehr und Zollkredit eingeräumten Begünstigungen[3]).

Selbstverständlich wären nach der Verzollung die Rohtabake derselben Kontrole, wie die inländischen Produkte unterworfen, während von den Fabrikaten zugleich mit dem Eingangszolle die Fabrikatsteuer zur Erhebung käme, wenn dieselben nicht zu Zollniederlagen gelangen.

Für Uebertretung der gegebenen Vorschriften und Defraudationen müßten ausgiebige Geldbußen festgesetzt werden, die Verjährung der Steuer und Strafen müßte gleichfalls gesetzlich geregelt werden, ebenso wäre es nothwendig für die Uebergangsperiode Fürsorge zu treffen und eine Versteuerung oder Aufnahme der vorhandenen Vorräthe an Rohtabak und Fabrikaten anzuordnen.

Bei Feststellung der Eingangszölle, der Steuer für Fabrikate und der Gebühren für die Erlaubniß zum Tabakhandel und zur Fabrikation dürfte es sich empfehlen, nicht zu hoch zu greifen, damit nicht die Fabrikate zu sehr vertheuert werden, wodurch Unterschleifen und geheimer Einfuhr Vorschub geleistet und der Konsum vermindert würde.

Zur Zeit genießt der Centner inländischen Rohtabak bei 2 Mark Flächensteuer einen Zollschutz von 10 Mark gegen den ausländischen Rohtabak, da derselbe mit 12 Mark Eingangszoll belegt ist. Wenn die Gewichtsteuer mit 2 Mark eingeführt und der Eingangszoll auf 25 Mark erhöht wäre, so würde der Zollschutz für den Centner inländischen Tabak auf 22 Mark erhöht, was für den Tabakhandel und die Fabrikation noch keineswegs lästig wäre und bei einer durchschnittlichen Einfuhr von jährlich 1,000,000 Centnern Rohtabak und Stengeln[4]) eine Einnahme von 25 Millionen Mark ausmachen würde.

Es würde hienach der bisherige Zollsatz für Rauchtabak in Rollen, in abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten, von 33 Mark auf 60 Mark zu erhöhen sein, so daß nach der bisherigen durchschnittlichen Einfuhr von 4000 Centnern[5]), hieraus eine Zolleinnahme von jährlich 240,000 Mark entspringen könnte.

Den gleichen Zollsatz würden Karotten für Schnupftabak zu zahlen haben, was bei einer durchschnittlichen Einfuhr von 6500 Centnern eine jährliche Einnahme von 390,000 Mark ausmachen würde.

Für Cigarren und Cigarretten wäre ebenso eine Erhöhung des Zollsatzes von 60 auf 90 Mark zu bestimmen, so daß sich bei einer durchschnittlichen Einfuhr von 14,000 Centnern hieraus 1,160,000 Mark Zolleinahmen im Jahre ergeben würden.

Der Zollsatz für Schnupftabak müßte folgerichtig ebenso von 60 auf 90 Mark gesetzt werden, so daß bei einer durchschnittlichen Ein-

---

[1]) Hirth's Annalen, 1873, S. 172, Nr. 11.
[2]) Hirth's Annalen, 1873, S. 268, Nr. I.
[3]) Hirth's Annalen, 1873, S. 172 u. 268.
[4]) u. [5]) Von 1871—76 nach Hirth's Annalen, 1878, S. 224.

fuhr von 300 Centnern die jährliche Zolleinnahme auf 27,000 Mark steigen würde.

Wie nachstehende Zusammenstellung zeigt, würde sich eine Gesammteinnahme von 26,817,000 Mark an Eingangszöllen ergeben.

Nummer	Vortrag	Zollsätze		Durchschnittliche Einfuhr von 1871—76	Muthmaßliches Zollerträgniß nach den höheren Zollsätzen
		bisherige	projektirte		
		Mark	Mark	Centner	Mark
1	Tabakblätter unbearbeitet und Stengel	12	25	1,000,000	25,000,000
2	Rauchtabak in Rollen, in abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten . .	33	60	4,000	240,000
3	Karotten zu Schnupftabak	33	60	6,500	390,000
4	Cigarren u. Cigarretten	60	90	14,000	1,160,000
5	Schnupftabak . . .	60	90	300	27,000
					26,817,000

Abgesehen von der bereits besprochenen Besteuerung des inländischen Tabakbaues mit 2 Mark für den Centner getrockneter, unfermentirter Tabakblätter, sind für die Fabrikate noch entsprechende Steuersätze zu normiren, welche den ganzen Tabakverbrauch, also außer den im Inlande gefertigten Fabrikaten auch die vom Auslande eingeführten und verzollten Fabrikate treffen müßten.

In der Erwägung, daß in Frankreich 435 Procent, in Oesterreich 141 Procent durchschnittlich als Regiegewinn vom Rauchtabak genommen werden, wird wohl eine Fabrikatsteuer von 50 Mark für den Centner Rauchtabak in Rollen, in abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten, sowie für Karotten für Schnupftabak nicht zu hoch erscheinen können.

Wenn dann für den Centner Cigarren oder Cigarretten und für Schnupftabak dieser Steuersatz verdoppelt würde, so möchte auch darin keine zu große Belastung der Fabrikation liegen und noch die Möglichkeit vorhanden sein, die Steuer im Bedürfnißfalle geeignet zu erhöhen.

Die Schätzung der Einnahmen aus der Besteuerung des inländischen Tabakbaues und der Tabakfabrikation ergäbe danach ohngefähr folgende Resultate:

Nummer	Vortrag	1. Einfuhr Centner	2. Inländische Produktion oder Fabrikation	Summe 1 und 2	Steuersätze Mark	Muthmaßlicher Steuerertrag Mark
1	Tabakblätter (unbearbeitet und Stengel	—	695,194[1])	695,194	2	1,390,388
2	Rauchtabak in Rollen, in abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten . .	4,000				
3	Karotten für Schnupftabak	6,500	989,500	1,000,000	50	50,000,000
4	Cigarren u. Cigarretten	14,000	286,000	300,000	100	30,000,009
5	Schnupftabak . . .	300	32,700	33,000	100	3,300,000
	Sa. 2—5 .	24,000	1,308,200	1,333,009[1])		83,300,000

Es würde sonach die Gewichtsteuer von 2 Mark für den Centner inländischen Rohtabak nach einem dreizehnjährigen Durchschnittsertrag 1,390,388 Mark,
die Fabrikatsteuer nach einer ebenfalls dreizehnjährigen Durchschnittsschätzung . . . . 83,300,000 „
somit im Ganzen . . . . 84,690,388 Mark
betragen, wozu noch . . . . 26,817,000 „
Eingangszölle kommen würden, wodurch sich der Ertrag aus der Besteuerung des Tabak auf 111,507,388 Mark erhöhen würde. Da bis jetzt diese Einnahme im Durchschnitte nur 13,343,922 Mark betrug, so würde sich eine Mehreinnahme von 98,163,466 Mark oder rund von 98 Millionen Mark ergeben. Die Kosten der Kontrole und Erhebung der Tabaksteuer wurden bisher nach Art. 38 der Reichsverfassung mit 15 Procent der Einnahmen den einzelnen Staaten vergütet, hienach würden sie sich nach der auf 83,300,000 Mark berechneten Steuereinnahme auf 12,495,000 Mark belaufen, so daß sich die Gesammteinnahme von 111,507,388 Mark auf 99,012,388 Mark reduciren würde. Da nun aber diese Ausgabe sehr hoch gegriffen ist und durch eine gesetzliche Regelung sehr ausreichend auf 6 Millionen Mark herab gemindert werden könnte, so würde immer noch eine sichere Nettoeinnahme von 105 Millionen Mark und eine Mehreinnahme von 92 Millionen Mark erwartet werden können, welche sich durch die Gebühr für die Erlaubnißscheine sicher auf 93 Mill. Mark steigern würde.

In welchem Verhältnisse der Tabakverbrauch und die Zoll- und Steuereinahmen daraus in Deutschland im Jahre 1876[2]) zu anderen Län-

[1]) Hirth's Annalen, 1878, S. 228, dreizehnjähriger Durchschnitt.

[2]) Das Jahr 1876 wurde gewählt, weil hierüber alle nothwendigen Zahlen vorhanden waren.

dern standen und wie sich dieser nach den gemachten Vorschlägen muthmaßlich für die Folge gestalten würde, ist durch die nachstehende Uebersicht näher erörtert.

aten	Tabakverbrauch	Darunter Cigarren und Cigarretten		Verbrauch von Cigarren u Cigarretten in Procent	Tabakverbrauch auf den Kopf	Brutto-Ertrag der Besteuerung	Kosten der Controle und Erhebung resp. Regiekosten	Reinertrag	Ertrag auf den Kopf	
		nach Stückzahl	nach Gewicht							
	Centner		Centner		Pfund	Mark	Mark	Mark	M.	
kreich .	624,090	1,429,123,000	39,431	6,3	1,7	257,680,456	52,353,080	205,327,376	6,96	
rreich .	632,282	1,020,036,000	98,710	16,0	2,6	119,280,340	45,144,584	74,135,756	4,85	
amerika	1,149,082	1,906,228,000	45,276	3,9	1,0	159,181,356 * 21,176,000 **	6,024,356	174,333,000	1,87	* Stempel. ** Zölle.
schland	1,440,979	unbekannt		—	3,28	1,530,000 * 12,043,922 **	229,000	13,344,922	0,32	* Flächenst. ** Zölle.
do.	1,333,000 [1]	2,400,000 [2]	300,000 [2]	22,5	[3] 3,20 [4] 13,15	1,390,388 * 83,300,000 ** 26,817,000 ***	6,000,000	105,507,388	2,4	* Gewichtst. ** Fabrikatst. *** Zölle.

Aus derselben geht jedenfalls mit Bestimmtheit hervor, daß die vorgeschlagene Tabakbesteuerung eine Einnahme ergeben könnte, welche die Matrikularbeiträge zu decken und noch einen Ueberschuß zu erzielen im Stande wäre. Hiedurch wäre den einzelnen Bundesstaaten die Möglichkeit gegeben, die direkte Einkommen- und Vermögensbesteuerung um 92 Millionen Mark herabzusetzen und dem Reiche wäre ohne Kapitalaufwand eine reiche Einnahmequelle erschlossen.

Die Koncessionsgebühr, wenn überhaupt eine solche bei dem voraussichtlich geringen Ertrage eingeführt werden sollte, müßte eine sehr mäßige sein und dürfte für selbständige Arbeiter jährlich nicht mehr als 3 Mark, für Fabriken nicht unter 50 Mark und mehr als 1000 Mark und ebenso für Großhändler normirt werden, während Detailisten mit 20—200 Mark genügend belegt wären.

Die durch das Gesetz vom Juni 1878 angeordneten Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel werden die Möglichkeit meiner Vorschläge nur noch mehr beweisen und die nöthigen Anhaltspunkte zur gründlicheren Ausarbeitung und Berichtigung der Detailfragen bieten; keinesfalls aber glaube ich, daß durch sie die Unmöglichkeit der Durchführung dargethan werden könne.

Die Einwände gegen die Kontrole des Tabakbaues, des Handels und der kleinen Fabrikation mögen für Nordamerika aus den bereits angeführten Gründen zutreffen, für Deutschland sind sie bei der Einführung der vor-

[1] Nach dreizehnjährigem Durchschnitt.

[2]) Mährlen schätzt für die Fabrikation 0,5 Procent auf Kautabak, 5,5 Procent auf Schnupftabak, 52,5 Procent auf Pfeifentabak und 41,5 Procent auf Cigarren. Es möchte also die vorstehende Schätzung sehr gering und sicher sein für den Verbrauch, wobei 8000 Stück auf den Centner gerechnet sind.

[3]) Auf den Kopf der ganzen Bevölkerung.

[4]) Auf den Kopf der männlichen Bevölkerung über 15 Jahre nach der Zählung von 1875.

geschlagenen Maßregeln nicht zu fürchten. Uebrigens werden die Kontrolen und die geringe Steuer gewiß lieber getragen werden, als das Monopol, da sie Handel und Industrie nicht zerstören oder beeinträchtigen[1]).

Wollte man die Besteuerung und Kontrole des inländischen Tabakbaues nach einem bereits erwähnten Vorschlage mittelst Ankauf der gesammten inländischen Tabakernten und Verkauf des Tabak unter Zuschlag einer Steuer durch das Reich bewirken, also ein Stück Monopol einführen, so würde zu befürchten sein, daß der Nutzen dem Aufwande nicht entsprechen würde, der für Magazine und Beamte von Reichswegen zu machen wäre und daß bei nicht entsprechender Kontrole große Unterschleife vorkämen.

Mag nun die Tabakbesteuerung in Deutschland auf die von mir vorgeschlagene Weise oder anderweitig gesetzlich geregelt werden, immer wird das Wort Schmoller's wahr bleiben, „daß im ganzen Steuerwesen die Entwicklung der Technik, der Veranlagung, Ausschreibung und Erhebung unendlich viel wichtiger ist, als jene Finanzwissenschaft ahnen läßt, die ohne Kenntniß der wirklichen finanziellen Zustände mit einigen allgemeinen dogmatischen Behauptungen beginnt und mit einer wirren Sammlung von Steuerrecepten endigt" [2]), daß also, mit andern Worten, derartige Fragen vorwiegend auch vom technischen Standpunkte aus zu beurtheilen sind, wie es hiemit versucht worden ist. —

[1]) S. die Verhandlungen über die Tabaksteuerfrage der Versammlung der Handels- und Gewerbekammern und Vereine zu Kassel am 7. April 1878.

[2]) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, 1877, S. 110.

Die Arbeiter und die Produktionskrisen.

Von

Lujo Brentano.

A. Die Aufgabe.

Bei Abfassung meiner im Herbst 1876 erschienenen Schrift „Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht" ist es mein Bestreben gewesen, zu zeigen, daß die konsequente Durchführung der Grundprincipien unserer heutigen Wirthschafts= und Rechtsordnung es nicht nur ebenso in die Macht der Arbeiter wie in die der Angehörigen der übrigen Gesellschaftsklassen lege, auf die Höhe ihres Einkommens Einfluß zu üben, und daß somit eine befriedigende Lösung der Arbeiterfrage ohne Umgestaltung der Grundlagen der heutigen gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Ordnung möglich sei, sondern daß eine solche Lösung auch allein nur auf Grundlage der heutigen Rechts= und Wirthschaftsordnung herbeigeführt werden könne. Indem meine Schrift diese Aufgabe verfolgte, gab sie nichts Anderes als die Ausführungen meiner früheren Arbeiten, insbesondere meiner „Arbeitergilden der Gegenwart", nur daß an die Stelle der detaillirten Darlegung und des gelehrten Apparates dieses umfangreicheren Werkes eine gedrängte, populär=wissenschaftliche Darstellung trat. Allein meinen „Arbeitergilden" war ein eigenthümliches Schicksal beschieden gewesen. Ihr Erscheinen war in die Zeit gefallen, als der Streit zwischen den Docenten der Volkswirthschaftslehre an den deutschen Universitäten und den Volkswirthen der Tagespresse und der Kongresse eben auf das Heftigste entbrannt war, und so hatte mein Werk seitens einiger Schriftsteller, die zu der sogen. deutschen Freihandelsschule gezählt werden, Angriffe erfahren, welche, indem sie ihm das Schändliche, das sie an ihm bekämpften, erst andichteten, alles Maß des in der Polemik Erlaubten überschritten. So wurde beispielsweise über mich wörtlich geschrieben, ich befürworte, „auf gesetzlichem Wege das zu versuchen, was bis jetzt nur den Wortführern des kommunistischen Klassenkriegs als letztes Ideal vorgeschwebt habe"! Und nur zu begreiflich war es, daß ich in Folge dieser und ähnlicher Verleumdungen von dem gesammten Publikum, das mich nur aus dem, was meine Gegner über mich

geschrieben hatten, kannte, d. h. von der großen Mehrzahl der Angehörigen sowohl der alten Parteien als auch der Socialdemokratie, für einen leidenschaftlichen Socialisten gehalten wurde, dessen hirnverbrannte Weltverbesserungspläne mit den tollsten Spekulationen französischer Projektenmacher wetteiferten.

Allen, welche diese Meinung hegten, brachte meine Schrift „Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht" eine Enttäuschung. Als diese Schrift erschien, war der Gegensatz, der die beiden volkswirthschaftlichen Lager trennte, so weit gemildert, daß eine gemeinsame Diskussion über Punkte, in denen man derselben oder in denen man verschiedener Meinung war, wieder möglich erschien. Mit wenigen Ausnahmen, die so notorisch sind, daß ich darauf verzichten kann, Namen zu nennen, bewegte sich der Streit, wo solcher noch stattfand, innerhalb der Grenzen wissenschaftlicher Polemik. Insbesondere hatte, — von jenen Ausnahmen abgesehen, — jene abscheuliche Kampfweise aufgehört, welche Angesichts der großen Meinungsverschiedenheit innerhalb eines jeden der beiden volkswirthschaftlichen Lager nichts weniger als eine besondere Art der Verleumdung war, jene Kampfweise, bei welcher man die Angehörigen des anderen volkswirthschaftlichen Lagers summarisch beschuldigte und damit die Einzelnen für die Meinungen Anderer haftbar machte, die den ihrigen oft geradezu entgegengesetzt waren. Von allen Schriftstellern, jene notorischen Persönlichkeiten ausgenommen, wurde nunmehr ein Jeder nur mehr für das verantwortlich gemacht, was er wirklich selbst ausgesprochen hatte. Und so hatte ich denn die Freude, daß, als jene Schrift erschien, mehrere frühere heftige Gegner, wie die Weserzeitung, die Elberfelder Zeitung, mir auf Grund derselben in loyalster Weise die Hand reichten.

Da kam es denn, daß bei Denjenigen, die mich nur aus den Schriften meiner Gegner kannten, vielfach die Meinung entstand, ich habe meine Anschauungen verändert. Wer immer die neue Schrift las, ohne früher die „Arbeitergilden" gelesen zu haben, und in meiner Schrift fand, daß ich weit entfernt, die Beseitigung der Grundpfeiler der heutigen Gesellschaft zu verlangen, für nichts Anderes, als für die konsequente Durchführung der Grundprincipien der heutigen Wirthschaftsordnung eintrete, glaubte, ich habe mich von früheren Anschauungen bekehrt. Ein socialistischer Recensent glaubte gar seine Leser mit der Bemerkung trösten zu müssen, daß ich ohne Zweifel noch der Alte sei, aber nur aus Rücksichten für meine Stellung meine letzten Gedanken nicht ausspreche. Der „Vorwärts" klagte wehmüthig, daß mir der „schöne Name" eines Kathedersocialisten sehr mit Unrecht beigelegt werde. Und, um auch ein Beispiel von der anderen Seite anzuführen, Mehring in seinem trefflichen Büchlein über „Die deutsche Socialdemokratie, ihre Geschichte und ihre Lehre", Bremen 1877, S. 163, bezeichnet mich als einen Mann, „der von weitergehenden Anschauungen auf Grund seiner Forschungen zu der Ueberzeugung bekehrt sei, daß die Abhülfe der gerechten Beschwerden des Arbeiterstandes auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung, und nur auf diesem, durch die Arbeiter und nur durch diese ins Werk gesetzt werden könne". Auch Mehring war, als er dies schrieb, mit meinen früheren Schriften nicht eingehender vertraut. Seitdem hat er dieselben genauer studirt und mit großer Loyalität unter

Bedauern öffentlich erklärt, daß er, durch polemische Schriften irregeführt, zu jener falschen Meinung über meine früheren Anschauungen gekommen sei. Durch das Studium meiner früheren Schriften habe er sich überzeugt, daß meine früheren Anschauungen dieselben wie heute gewesen.

Und in der That hatte ich in meinen früheren Schriften in derselben Weise, wie in der späteren, die Lösung der Arbeiterfrage lediglich auf der Grundlage der heutigen Wirthschaftsordnung gesucht. Was nun aber die Richtigkeit meiner Ausführungen angeht, so wurde von Denen, welche einer planvollen Regelung der materiellen Produktion durch Ersetzen der privatwirthschaftlichen Spekulation auf diesem Gebiete durch Ausdehnung der Staats- und Kommunalthätigkeit das Wort reden, zugestanden, daß meine gegen die socialdemokratische Doktrin gerichtete Darlegung, wonach es den Arbeitern ebenso wie den übrigen Gesellschaftsklassen möglich sei, auf die Höhe ihres Einkommens Einfluß zu üben, allerdings richtig sei. So z. B. von Adolph Wagner in der Jenaer Literaturzeitung vom 5. Mai 1877. Allein eine Lösung der Arbeiterfrage glaubten diese Recensenten schon deshalb nicht in der von mir befürworteten Gewerkvereinsorganisation erblicken zu können, weil der größte Uebelstand unserer heutigen Produktionsweise auch für die Arbeiter, die periodische Ueberproduktion und Krise, durch die Gewerkvereine nicht irgend wesentlich verhütet werde. So Adolph Wagner in der eben erwähnten Besprechung; so ferner Dr. M. G. Ratkowsky im „Oesterreichischen Oekonomisten" vom 6. Jänner 1878, der sogar meinte, „gleichsam aus Furcht, die Vorwürfe, welche der bekannte Geschichtsprofessor H. von Treitschke den ‚Gönnern des Socialismus' 1875 entgegenschleuderte, auf mich zu ziehen, wolle ich über die von mir empfohlenen Einrichtungen nicht hinausgehen und bleibe in den herrschenden juristischen und ökonomischen Vorurtheilen stecken." Und in der Wochenschrift „Der Staatssocialist" Nr. 23 vom 1. Juni 1878 verweist Adolph Wagner die Smith'sche Nationalökonomie geradezu höhnisch auf einen im „Vorwärts" vom 26. Mai 1878 erschienenen Artikel von Friedr. Engels „über den inneren Zusammenhang der heutigen Produktions- und Vertheilungsart — im Systeme der freien Konkurrenz — mit den furchtbaren Ueberspekulationen und Krisen, die mit der vielgepriesenen naturgesetzlichen Nothwendigkeit der herrschenden Theorie etwa alle 10 Jahre die heutigen Kulturvölker heimsuchen, — trotz der vielgelobten englischen Gewerkvereine ꝛc., der Panacee mancher deutscher Nationalökonomen." Und nicht nur, daß Socialdemokraten und Staatssocialisten in der „planvollen Regelung der Produktion" das einzige Mittel sehen, um die Arbeiter vor den Folgen der Krisen zu bewahren: ein befreundeter, sehr scharfsinniger Historiker, der allen socialistischen Anschauungen ferne steht, meinte unter Hinweis auf die Produktionskrisen, ich müsse nothwendig Staatssocialist werden, da ich in meiner Schrift „Das Arbeitsverhältniß" ꝛc. S. 317 geschrieben habe, es sei „dringend geboten, daß die Unsicherheit und Unregelmäßigkeit in den Einnahmen, durch welche sich, wie Hermann sehr richtig bemerkt habe, die unbemittelten Familien von den wohlhabenden am meisten unterschieden, möglichst beseitigt werde". Also auf allen Seiten, auch auf derjenigen, welche die socialistischen Bestrebungen verurtheilt, besteht die Meinung, es gebe denkbar kein anderes Mittel, um die Arbeiter gegen die Wirkungen

der Produktionskrisen zu sichern, als die „planvolle Regelung der Produktion"!

Solchen Anschauungen gegenüber erscheint es als meine Aufgabe, den Nachweis zu führen, daß gerade bei konsequenter Durchführung der Grundprincipien der heutigen Wirthschaftsordnung dem Arbeiter dieselbe Sicherheit der Existenz gewährt wird, deren sich die große Masse der Angehörigen der übrigen Gesellschaftsklassen erfreut. Denn, wie ich in meiner Schrift über „Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht" S. 315 ff. ausgeführt habe, gibt es „ohne unabhängiges, selbständiges, gesichertes Einkommen keine Individualität, keine Persönlichkeit"; ist die Auskömmlichkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Einkommens aus der Arbeit die erste Vorbedingung der sittlichen und geistigen Hebung der Arbeiterklasse; ist ohne Gewährung der Sicherheit der Existenz der Arbeiter eine Lösung der Arbeiterfrage undenkbar. Gewährt die Durchführung der Grundprincipien der heutigen Wirthschaftsordnung dem Arbeiter daher nicht die zu seiner sittlichen und geistigen Hebung, zur Sicherung und Entwickelung seiner Individualität nöthige Sicherheit der Existenz, so ist die Grundanschauung meiner eben genannten Schrift, daß eine Lösung der Arbeiterfrage auf Grundlage der heutigen Wirthschaftsordnung möglich sei, falsch. Aber nicht nur dies! Wenn es wirklich nicht möglich ist, auf Grundlage der heutigen Wirthschaftsordnung den Arbeitern die zu ihrer sittlichen und geistigen Hebung nöthige Sicherheit der Existenz zu verschaffen, so erscheint der dauernde Fortbestand der Grundlagen dieser Wirthschaftsordnung in der That in Frage gestellt.

Indem ich auf den folgenden Seiten den Nachweis antrete, daß der Arbeiter gerade erst bei konsequenter Durchführung der Grundsätze der heutigen Wirthschaftsordnung die nöthige Sicherheit der Existenz erhält, glaube ich daher den wirksamsten Beitrag zur Bekämpfung der Forderung nach „planvoller Regelung der Produktion" zu liefern. Es gibt allerdings noch andere Wege, um das Verkehrte dieses Postulates zu zeigen. Es läßt sich dasselbe bekämpfen mit Rücksicht auf seine Unausführbarkeit und mit Rücksicht auf die kulturfeindlichen Wirkungen, die es, selbst wenn ausführbar und durchgeführt, ausüben müßte. Es läßt sich dasselbe insbesondere bekämpfen durch Widerlegung der Theoreme, auf deren Grundlage es aufgebaut ist, durch Zurückweisung jener „Behandlungen der tieferen d. h. der mit dem Privatrecht verbundenen socialökonomischen Fragen", deren Verdienst Adolph Wagner für sich in Anspruch nimmt. Und damit Professor Wagner nicht etwa wieder, wie er sich ausdrückt, „theoretische und — sehr praktische Gründe" als Ursache, warum ich diese Zurückweisung hier nicht versuche, annehme, sei hier gleich bemerkt, daß ich mich der Kritik seiner Theoreme keineswegs zu entziehen beabsichtige. Nachdem Professor Wagner so „praktische Gründe" als Ursache des bisherigen Schweigens der historischen Schule der Nationalökonomie zu seinen theoretischen Aufstellungen insinuirend (man vgl. den „Staatssocialist" vom 1. Juni 1878), die Kritik derselben geradezu herausgefordert hat, müssen alle Rücksichten, die bisher von einer wissenschaftlichen Kritik seiner Lehren etwa abgehalten haben, in den Hintergrund treten, zumal es bei der Verwirrung, die seine Lehren anzurichten geeignet sind, zu solchen Rücksichten längst nicht mehr Zeit ist.

Ich werde in einem späteren Hefte dieses Jahrbuchs auf Wagner's „Behandlungen der tieferen, d. h. der mit dem Privatrecht verbundenen socialökonomischen Fragen" näher eingehen. Aber das ungleich Wichtigere und Dringendere erscheint mir der positive Nachweis, daß die heutige Wirthschaftsordnung jenen Uebelständen, welche die Forderung nach „planvoller Regelung der Produktion" entstehen ließen, nicht so aller Hülfsmittel baar gegenüber steht, wie die Socialdemokraten und mit ihnen Professor Wagner es hinstellen.

Bevor ich auf diesen Nachweis eingehe, ist es nöthig, ein paar Worte über die Produktionskrisen und das Problem, das sie stellen, vorauszuschicken. Und dies wiederum erheischt einige Worte über die Auffassung vom „Werthe", mit welcher die Postulate der Socialdemokraten auf's Engste zusammenhängen.

Die socialdemokratische Werthlehre ist bekanntlich nichts Anderes, als die konsequente Ausbildung der Werththeorie der älteren Oekonomisten. Bereits bei Adam Smith findet sich die irrige Grundanschauung, auf welcher die socialdemokratische Doktrin aufgebaut ist. Ich denke hierbei nicht an die Lehre, nach welcher der Werth eines Gegenstandes bestimmt wird durch die Menge Arbeit, welche zu seiner Herstellung nothwendig war. Wenn das Kapitel über den Werth bei A. Smith auch bedenkliche Wendungen enthält, welche die Entstehung dieses Irrthums anregen können, so wird doch nach A. Smith selbst der Werth bestimmt durch die Menge Arbeit, die ein Gegenstand nicht etwa herzustellen gekostet hat, sondern die er einzutauschen im Stande ist, eine Erklärung, welche über die Bestimmungsgründe des Werthes nichts erklärt. Jene irrige Grundanschauung der gesammten socialdemokratischen Lehre, die ich hier im Auge habe, findet sich vielmehr in den Sätzen: „Die Dinge, welche den größten Gebrauchswerth haben, haben häufig einen geringen oder gar keinen Tauschwerth; und umgekehrt haben diejenigen, welche den größten Tauschwerth haben, häufig einen geringen oder gar keinen (!) Gebrauchswerth. Nichts ist nützlicher als Wasser; aber es läßt sich damit kaum irgend etwas kaufen; kaum irgend ein Gegenstand kann damit eingetauscht werden. Ein Diamant umgekehrt hat kaum irgend welchen Gebrauchswerth; allein eine sehr große Menge anderer Güter kann häufig dagegen eingetauscht werden." Damit war der Gebrauchswerth als für die Bestimmung des Tauschwerthes irrelevant aus der Betrachtung eliminirt. Unter Anziehung der hier wiedergegebenen Stelle von Smith findet sich dann dieselbe Anschauung bei Ricardo, der nur insofern eine Verbesserung eintreten läßt, als er erklärt, daß ein Gegenstand, der gar keinen Gebrauchswerth habe, auch niemals Tauschwerth erlangen könne. So sei die Nützlichkeit zwar unentbehrlich, damit ein Gegenstand Tauschwerth habe, allein die Nützlichkeit bestimme nicht den Tauschwerth. Der Tauschwerth der Dinge, welche Nützlichkeit haben, werde bestimmt, wenn sie nicht beliebig vermehrbar seien, durch ihre Seltenheit, und wenn sie beliebig vermehrt werden könnten, durch die Menge Arbeit, die nothwendig sei, um sie zu erlangen. Bastiat hat dann sogar geschrieben: „Loin que l'Utilité et la Valeur soient identiques ou même assimilables, j'ose affirmer, sans crainte d'aller jusqu'au paradoxe, que ce sont des idées opposées." Er hat die Seltenheit, von der Ricardo den

Tauschwerth nicht beliebig vermehrbarer Güter bestimmt werden läßt, ferner eliminirt, indem er den Satz aufstellte, der Tauschwerth eines Gegenstandes werde bestimmt nicht durch die Arbeit, welche die Herstellung eines Gegenstandes verursacht hat, sondern durch die Arbeit, welche dieser Gegenstand Demjenigen, der ihn eintauscht, erspart. Und diese Anschauungen englischer und französischer Oekonomisten, daß der Tauschwerth eines Gutes nicht bedingt werde durch seinen Gebrauchswerth, sondern durch seine Produktionskosten, hatten in der einen oder anderen Nuance so sehr die Herrschaft erlangt, daß selbst die Vertreter der liberalen Partei im norddeutschen Reichstage noch in der Debatte über die Gewerbeordnung von 1869 (man vgl. die Sitzung vom 18. März 1869) diesen Anschauungen huldigten.

Die von Marx ausgebildete socialdemokratische Werthlehre geht von denselben Grundanschauungen aus, wie die hier vorgeführten Lehren der englischen und französischen Oekonomisten. Marx weist ebenso wie diese den Gedanken, daß der Gebrauchswerth eines Gutes dessen Tauschwerth bestimmen könne, als im Widerspruch mit der einfachsten Betrachtung der von der Natur gebotenen allerwichtigsten Gebrauchsgüter, wie z. B. der Luft, des Wassers u. a. m., zurück; daß ein Ding, damit es Tauschwerth habe, Gebrauchswerth haben müsse, sei selbstverständlich; das Vorhandensein von Gebrauchswerth aber einmal vorausgesetzt werde der Tauschwerth eines Gutes bestimmt durch die Menge der zu seiner Hervorbringung erforderlichen gesellschaftlichen Arbeitszeit. Aus dieser Lehre, nach welcher der Werth eines Gutes lediglich durch die bei seiner Herstellung thätigen Arbeiter geschaffen wird, ergibt sich dann mit Leichtigkeit die Forderung, daß dem Arbeiter auch der ganze Werth des von ihm hergestellten Produktes allein zufalle. Nach Marx gibt aber der Unternehmer dem Arbeiter statt des ganzen Ertrags seiner Arbeit nur Das, was ihm zu seinem Unterhalt nothwendig ist. Den ganzen Mehrwerth des von dem Arbeiter hergestellten Produkts nehme der Unternehmer an sich. Je geringer Das, was der Arbeiter erhalte, desto größer dieser Mehrwerth; je größer aber das Angebot von Arbeitskräften im Verhältniß zur Nachfrage, desto geringer der Lohn; je größer die Zahl der beschäftigungslosen Arbeiter, die Surpluspopulation, wie Marx sich ausdrückt, desto größer der Mehrwerth. Die kapitalistische Produktionsweise aber, mit ihren periodisch wiederkehrenden Handelskrisen, erzeuge fortwährend eine „relative Uebervölkerung", vermöge welcher dem Kapitalistenstand der Arbeiterstand als ein stets ausbeutungsfähiges Werkzeug der eigenen Bereicherung zur Verfügung stehe. Deshalb fort mit dieser Produktionsweise, damit dem Arbeiter, dessen Arbeit allein den Werth erzeugt, der volle Ertrag seiner Arbeit zu Theil werde.

Nun ist es nicht schwierig, das völlig Verfehlte der Werthlehre, auf der sich diese Forderungen aufbauen, einzusehen. Was vor Allem das πρῶτον ψεῦδος, die Behauptung A. Smith's und Derjenigen, die sich ihm anschlossen, angeht, daß Dinge, welche den höchsten Gebrauchswerth hätten, ohne Tauschwerth sein könnten und umgekehrt, so ist vor Allem zu erwidern, daß A. Smith in allen den Beispielen, die er zum Belege seiner Behauptung anführt, ungleiche Größen vergleicht. Wenn ich von dem Tauschwerthe eines Dinges rede, d. h. von der Fähigkeit desselben einen Preis zu erlangen, so habe ich nothwendig bei diesem Vergleiche stets ein

gewisses Quantum dieses Dinges im Sinne, eine fest abgegrenzte Größe. Wenn A. Smith dagegen sagt: „Nichts ist nützlicher als Wasser; aber es läßt sich damit kaum irgend etwas eintauschen", so hat er da, wo er von dem Nutzen des Wassers spricht, das Wasser im Allgemeinen, also eine ganz unbestimmte Größe, da hingegen, wo er von dessen Tauschfähigkeit spricht, nothwendig eine fest abgegrenzte Größe vor Augen. Er vergleicht also ganz disparate Größen mit einander. Hätte er da, wo er vom Nutzen des Wassers spricht, sich gleichfalls eine feste Größe vergegenwärtigt, also z. B. ein Liter Wasser, so würde seine Bemerkung, daß nichts nützlicher sei als ein Liter Wasser, nur für den Fall richtig sein, daß eben nur ein Liter Wasser vorhanden ist und von diesem einen Liter Wasser die Möglichkeit, sich das Leben zu erhalten, abhängt. In diesem Falle würde er aber finden, daß der Tauschwerth des einen Liters Wasser ebenso groß wäre, wie sein Gebrauchswerth, daß in diesem Falle alle Diamanten willig gegeben werden, um den einen Liter Wasser zu erhalten. In allen anderen Fällen, in denen eine relativ unbegrenzte Anzahl Liter Wasser vorhanden ist, in denen der Tauschwerth von einem Liter Wasser daher gleich Null ist, hätte er aber auch sagen müssen, daß der Gebrauchswerth von einem Liter Wasser, d. h. die Bedeutung, welche einem Liter Wasser für die Befriedigung der Bedürfnisse beigelegt wird, gleich Null ist, da jeder Liter Wasser durch eine relativ (d. h. im Verhältniß zum vorhandenen Bedürfnisse) unbegrenzte Anzahl Liter Wasser ersetzt werden kann. In denselben Fehler verfällt A. Smith bei seinen Bemerkungen über den Diamanten. Könnte jeder einzelne Diamant durch andere Diamanten in derselben relativ unbegrenzten Menge wie ein Liter Wasser durch andere Liter Wasser ersetzt werden, so wäre sein Gebrauchswerth, d. h. die Bedeutung, welche ihm die Menschen für die Befriedigung ihres Bedürfnisses, vor Anderen zu glänzen, beilegen, gleich Null und eben dem entsprechend sein Tauschwerth. Da aber die Diamanten sehr selten sind, und um so seltener, je größer ihr Umfang und ihre Pracht, legen ihnen die Menschen große Bedeutung bei für die Befriedigung ihres Bedürfnisses, vor Anderen zu glänzen, und um so größere, je größer dieser ihr Umfang und diese ihre Pracht. Es steigt also in demselben Maße der Gebrauchswerth des einzelnen Diamanten und dem entsprechend sein Tauschwerth. Hätte Adam Smith sich vorgestellt, es gelte die Gesammtheit des vorhandenen Wassers einzutauschen und hätte er den Tauschwerth der Gesammtheit des vorhandenen Wassers mit dem Tauschwerth der Gesammtheit der vorhandenen Diamanten verglichen, so hätte er zugestehen müssen, daß unter Annahme dieser Vorstellung diese Tauschwerthe in demselben Verhältnisse zu einander stehen würden, wie die Gebrauchswerthe der betreffenden Gesammtheiten, daß der Tauschwerth des Wassers unermeßlich groß, daß der der Diamanten äußerst gering sein würde. A. Smith beging den Fehler, daß er nicht die nöthige Unterscheidung machte zwischen dem abstrakten Gebrauchswerthe eines Gutes im Allgemeinen und dem konkreten Gebrauchswerthe einer bestimmten Menge desselben; daß er im Augenblicke, wo er von jenem abstrakten Gebrauchswerthe redete, nicht daran dachte, daß von Tauschwerth immer nur mit Rücksicht auf eine begrenzte Menge die Rede sein kann und daß er den abstrakten Gebrauchswerth eines Gutes an sich, d. h. einer unbegrenzten

Menge desselben, mit dem Tauschwerth einer begrenzten Menge desselben Gutes verglich.

Der Gebrauchswerth eines Gutes ist also nicht etwas ein für allemal Gegebenes, sondern etwas Wechselndes. Je nach der Dringlichkeit des Bedürfnisses, von dem man glaubt, daß das Gut es befriedige, und je nach der Menge solcher Güter, die zu Gebote stehen, ist der Gebrauchswerth einer bestimmten Anzahl dieser Güter größer oder geringer. Es ist daher auch nicht thunlich, sobald nur die abstrakte Brauchbarkeit eines Gutes gegeben scheint, von dem Gebrauchswerthe desselben als Bestimmungsgrund des Tauschwerthes, wie Ricardo und Marx dies thun, abzusehen, und in den verursachten oder ersparten Produktionskosten den einzigen Bestimmungsgrund des Tauschwerthes zu erblicken. Dies hat schon Hermann 1832 in seinen staatswirthschaftlichen Untersuchungen gezeigt. Er bezeichnete darin den Tauschwerth eines Gutes, als dessen Fähigkeit, einen Preis zu erhalten. Damit wurden alle Preisbestimmungsgründe zu Bestimmungsgründen des Tauschwerthes gemacht. Als Bestimmungsgründe des Preises aber bezeichnete er auf Seiten des Käufers eines Gutes: 1) dessen Gebrauchswerth, 2) die Zahlungsfähigkeit des Käufers, 3) die anderweitigen Kaufgelegenheiten des letzteren; auf Seiten des Verkäufers: 1) die Produktionskosten des Gutes, 2) den Tauschwerth des Zahlungsmittels, und 3) seine anderweitige Gelegenheit, das Gut zu verkaufen; und bei Erörterung des Gebrauchswerthes zeigte er, wie der Gebrauchswerth einer bestimmten Menge eines Gutes je nach den Verhältnissen, in denen sich der Begehrer dieses Gutes befinde, verschieden sei. Damit war denn schon hinreichend gesagt, daß der Preis eines Gutes und damit sein Tauschwerth nicht blos von seinen Produktionskosten abhänge, sondern auch von seinem Gebrauchswerthe, und daß dieser Gebrauchswerth etwas Wechselndes[1]) sei. Die vor-

---

[1]) In England war Stanley Jevons der Erste, der zu dieser Erkenntniß gelangt ist. In einem kleinen populären Schriftchen über Nationalökonomie, das ganz kürzlich erschienen ist, illustrirt er den Satz, daß der Gebrauchswerth etwas Wechselndes ist, in recht treffender Weise, und da es noch so Viele gibt, welchen die Richtigkeit dieses Satzes nicht einleuchten will, gebe ich hier seine Ausführung wieder. „Die Hauptfrage, die zu erwägen ist“, schreibt er (Primer of Political Economy, London 1878, S. 18), „ist die, wann die Dinge nützlich sind und wann sie es nicht sind. Dies hängt lediglich davon ab, ob wir sie brauchen oder nicht. Die meisten Dinge um uns, Luft, Regenwasser, Steine, Boden ꝛc., sind nicht Reichthum, weil wir sie nicht brauchen, oder weil wir so wenig davon brauchen, daß wir, was wir nöthig haben, leicht erhalten können. Erwägen wir einmal, ob wir sagen können, Wasser sei nützlich und in welchem Sinne wir dies thun können. Gewöhnlich sagen die Leute, Wasser sei das nützlichste Ding der Welt, und dies ist es auch — am rechten Ort und zur rechten Zeit. Wenn das Wasser aber zu reichlich ist und in eure Keller fließt, so ist es nicht nützlich in denselben; wenn es durch die Wände sickert und Rheumatismus hervorruft, ist es schädlich, nicht nützlich. Wenn Jemand reines gutes Wasser braucht, einen Brunnen gräbt und das Wasser quillt hervor, ist es nützlich. Wenn aber beim Bau eines Kohlenschachtes Wasser einströmt und die Bergleute hindert, die Grubenausfahrt zu erreichen, so ist es klar, daß es das Gegentheil von nützlich ist. In einzelnen Gegenden fällt der Regen sehr unregelmäßig und ungewiß. In Australien dauert die Dürre ein, zwei und selbst drei Jahre, und im Innern des australischen Kontinents trocknen die Flüsse mitunter vollständig aus. Die schmutzigsten Tümpel werden dann äußerst werthvoll, um die Schafheerden am Leben zu erhalten. In Neu-Süd-Wales hat man den Eimer Wasser für drei Schil-

trefflichen Ausführungen Schäffle's über den Tauschwerth, welche direkt gegen die Marx'sche Werththeorie sich richten, erscheinen denn auch nur als eine weitere Ausbildung dieser Hermann'schen Lehren, und die Marx'sche Werththeorie, wie die aus derselben abgeleiteten Forderungen, erscheinen denn auch durch die Darlegung Schäffle's in seinem Kapitalismus und Socialismus und in der dritten Auflage seines gesellschaftlichen Systems der menschlichen Wirthschaft völlig vernichtet. In dieser Darlegung beschränkt sich nämlich Schäffle nicht auf das, was schon Andere gethan, nämlich auf die Zurückweisung des Marx'schen Gedankens, daß das Kapital zur Produktion nicht mitwirke und daß unter den Produktionskosten nur die zur Herstellung eines Gutes nothwendige Arbeit zu verstehen sei, sondern er führt das ungleich Wichtigere aus, daß der Tauschwerth eines Gutes nicht blos von dessen Herstellungskosten, sondern vor Allem davon abhänge, daß es konkreten Gebrauchswerth habe; daß die Unternehmer es sind, welche die verschiedenen Produktionsfaktoren der Art kombiniren, daß den aufgewendeten Produktionskosten ein konkreter Gebrauchswerth des fertigen Produktes entspreche; daß es sonach die Funktion des Unternehmers ist, den konkreten Gebrauchswerth zu schaffen, und daß die Unternehmer mit ihrem Kapitale dafür haften, daß sie diese Funktion tüchtig erfüllen: denn jeder Fehler bei Ausübung dieser Funktion führt zu einem entsprechenden Ausfall in der Deckung der aufgewendeten Kosten, zu einem entsprechenden Vermögensverlust. Der „Mehrwerth", den die Unternehmer in dem Preise des Produktes über die bezahlten Arbeitslöhne und die sonstigen aufgewendeten Produktionskosten beziehen, erscheint somit nicht, wie Marx es darstellt, als ein an den Arbeitern begangener Raub, sondern als der Entgelt für die höchste wirthschaftliche Funktion, die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der Gesellschaft mit der größten Kostenersparniß.

Damit ist die ganze Marx'sche Theorie vom „Mehrwerth" und Alles, was an Postulaten aus ihr abgeleitet ist, gründlich beseitigt. Allein wenn auch gegen den Vorwurf der systematischen Beraubung des Arbeiters, so erscheint die freie privatwirthschaftliche Unternehmung und die heutige Wirthschaftsordnung damit doch noch nicht gegen andere Anschuldigungen gesichert, mit denen die Socialdemokraten gegen sie ankämpfen und die Nothwendigkeit ihrer Ersetzung durch eine „planvolle Regelung der Produktion" zu begründen versuchen, Anschuldigungen, welche in gleicher Weise und in Verbindung mit gleichen Forderungen von den Staatssocialisten, welche die Marx'sche Werthlehre verwerfen, erhoben werden. So pflichtet

---

ling verkauft. Hört die Dürre auf, so strömen plötzliche Fluthen durch die Flußbette, zerstören Dämme und Brücken, schwemmen Häuser hinweg und ertränken oft Menschen und Thiere. Offenbar können wir nicht sagen, daß Wasser immer nutzbringend ist; oft ist es so schädlich, daß es die Menschen ruinirt und ertränkt. Alles, was wir sagen können, ist, daß das Wasser nützlich ist, wenn und wo wir es brauchen, und in der Menge, in der wir es brauchen, sonst aber nicht. Wir dürfen nicht sagen, daß alles Wasser nützlich ist, sondern nur das Wasser insofern wir es brauchen &c." Dagegen scheint Prof. Hermann Rösler in Rostock, nach seinen eben ausgegebenen „Vorlesungen über Volkswirthschaft" S. 17 zu schließen, noch keine Ahnung von dem zu haben, was man unter konkretem Gebrauchswerth versteht.

z. B. Adolph Wagner der Marx'schen Werththeorie keineswegs bei. „Die Höhe des Tauschwerthes eines Gutes", so schreibt er, „hängt für den Begehrenden ab von der Höhe des konkreten Gebrauchswerths des Gutes für ihn und von der Schwierigkeit, das Gut zu erwerben." Auch verkennt er keineswegs, daß es gerade die Funktion des Unternehmers ist, die Produktionsfaktoren in der Produktion derartig zu kombiniren, daß das fertige Produkt konkreten Gebrauchswerth habe, und daß der von Marx sogenannte Mehrwerth nichts Anderes ist, als der Entgelt für die Erfüllung dieser Funktion. Allein die Staatssocialisten behaupten, daß die freien Privatunternehmer diese Funktion schlecht erfüllen; sie sind der Meinung, daß bei „planvoller Regelung der Produktion" diese Funktion besser versehen würde, als durch das Privatinteresse der freien Unternehmung; und zum Beweise, daß die Unternehmer ihrer Aufgabe schlecht nachkommen, verweisen sie auf die periodisch wiederkehrenden Handelskrisen. Periodisch, so sagen sie, sehen wir mit einander abwechseln eine Zeit des fieberhaften Aufschwungs der Produktion und eine Zeit des entsetzlichsten Darniederliegens derselben. Was anders ist hieran schuld, als daß die freie Privatunternehmung ihre Funktion, die Produktion so zu leiten, daß das fertige Produkt einen konkreten Gebrauchswerth habe, der den aufgewendeten Kosten zum Mindesten entspricht, schlecht versieht. Periodisch tritt in Folge ihrer Fehler eine Ueberproduktion ein. Die fertigen Produkte bleiben unverkäuflich oder können nur zu Schleuderpreisen abgesetzt werden. Die Produktion steht still. Die Fabriken werden geschlossen, und Tausende von Arbeitern, die gern arbeiten würden, durchziehen ohne Arbeit und Brod das Land, fallen der Armenunterstützung oder dem Gefängniß anheim; ihre Familien werden aufgelöst, ihre Töchter der Prostitution, ihre Söhne dem Verbrechen in die Arme getrieben; die Arbeiter werden die Beute revolutionärer Agitatoren und die Grundvesten von Staat und Gesellschaft werden erschüttert. Bei „planvoller Regelung der Produktion" dagegen würde jede Ueberproduktion und damit jede Absatzstockung vermieden. Es würde sich die Produktion in ruhigem Ebenmaße entwickeln. Jenes verderbliche Schwanken derselben mit seinem die Leidenschaften aufregenden Auf- und Abfluthen in den Einnahmen, vom außerordentlichen Gewinne zu tiefstem Elend, würde aufhören. Alle Gesellschaftsklassen würden sich eines auskömmlichen und gleich sicheren Einkommens erfreuen. Es würde das Ideal eines wünschenswerthen gesellschaftlichen Zustandes realisirt werden.

So ungefähr die Staatssocialisten. Und haben dieselben etwa Unrecht mit ihrer Darstellung des Lebenslaufs der Industrie als eines Cyklus von Perioden mittlerer Lebendigkeit, Produktion unter Hochdruck, Krise und Stagnation und mit ihrer Schilderung der Wirkungen dieser Produktionsschwankungen für die Arbeiterbevölkerung? Wer könnte dies angesichts unserer noch andauernder Leiden in Folge des letzten Rückgangs der Produktion, angesichts der Erfahrungen, welche Europa in den letzten fünfzig Jahren gemacht hat, behaupten! Was ist denn aber den Socialdemokraten, Staatssocialisten und wie sie alle sonst heißen mögen, die nach „planvoller Regelung der Produktion" verlangen, zu erwidern, wenn man ihnen die schreienden Uebelstände einräumt, von denen sie behaupten, daß sie mit der heutigen Produktion unzertrennlich verbunden sind?

Die zu gebende Antwort ist eine doppelte: 1) Die Absatzkrisen sind unzertrennlich von der Individualität des Konsums, und 2) die Uebelstände aber, welche die Absatzkrisen für die Arbeiterbevölkerung bisher mit sich gebracht haben, sind nicht unzertrennlich von den Absatzkrisen; sie werden vielmehr fehlen, sobald die Grundsätze des heutigen Wirthschaftslebens rücksichtlich des Arbeitsverhältnisses völlig verwirklicht sein werden.

Ich sagte: Die Absatzkrisen sind unzertrennlich von der Individualität des Konsums. So lange eine Individualität im Konsum besteht, so lange werden Rechenfehler Derjenigen, welche die Produktion so zu leiten haben, daß die fertigen Produkte einen konkreten Gebrauchswerth haben, welcher den aufgewendeten Produktionskosten entspreche, unvermeidlich sein. Es werden immer Produkte hergestellt werden, denen ein zahlungsfähiger Begehr nicht entspricht. Und zwar werden diese Rechenfehler eintreten ebenso bei „planmäßiger Regelung der Produktion“, wie beim Vorherrschen der freien Privatunternehmung. Ja, wenn die menschliche Natur nicht eine radikale Aenderung erleidet, werden diese Rechenfehler bei der „planmäßigen Regelung der Produktion“ noch viel häufiger sein. Denn wie groß auch die Anzahl der Beamten, mit der man sich das Land überzogen denken mag, und deren einzige Aufgabe es sein soll, die verschiedenen an den verschiedenen Orten herrschenden Bedürfnisse qualitativ und quantitativ festzustellen, das Interesse dieser Konsumtionsräthe, die Produktion entsprechend dem Begehr richtig zu leiten, kann niemals dasselbe sein, wie das der freien Privatunternehmer, von denen jeder mit seiner ganzen wirthschaftlichen Existenz für die richtige Erfüllung seiner Funktion einzustehen hat. Keine Triebfeder war, seit die Welt besteht, von ähnlicher Macht, wie das Selbstinteresse. Nur die religiöse Schwärmerei in Klostergemeinschaften hat sich als eine ähnliche starke Triebfeder zur Pflichterfüllung, wie das Eigeninteresse, und auch dies nur vorübergehend gezeigt. Im socialdemokratischen Staate aber soll ja die Religion aufhören, und die Staatssocialisten, welche allerdings gleichzeitig mit ihren wirthschaftlichen Plänen Ideen der religiösen Wiedererweckung verfolgen, werden doch nicht in ihrem Eifer so weit gehen, ernsthaft anzunehmen, daß es möglich sein werde, die große Masse der Menschen der Art umzuwandeln, daß Gefühle der Hingebung und der persönlichen Unterordnung unter das Ganze kräftigere Triebfedern ihres Handelns sein werden, als heute das Selbstinteresse. Wenn sie aber selbst eine derartige Vervollkommnungsfähigkeit des Menschengeschlechts annähmen, so müßten sie doch, bevor sie die „planmäßige Regelung der Produktion“ in Angriff nehmen, das zu deren Verwirklichung unentbehrliche allgemeine religiöse Pflichtgefühl schaffen. So lange dies nicht vorhanden ist, gibt es nur *eine* Möglichkeit, daß bei „planmäßiger Regelung der Produktion“ die Produktion besser geleitet werde, als durch das Interesse der Privatunternehmer, daß nämlich jede Individualität des Konsums aufhöre. Wenn, wie in einem Zuchthause, genau vorgeschrieben ist, was Jeder konsumiren darf, so bedarf es allerdings nur einer Berechnung der Kopfzahl, um die Produktion genau entsprechend dem Bedarfe zu regeln. Nicht nur aber, daß eine derartige Ordnung eine Geschmackssache wäre, von der ein Nationalökonom, auf den sich Socialdemokraten und Staatssocialisten sonst gern berufen, nämlich Schäffle, eben in jener „Quintessenz

des Socialismus", in der er das Bild des socialistischen Zukunftsstaats zu entwerfen versucht, bemerkt, daß gegenüber dieser Aufhebung der individuellen Haushaltsfreiheit „die liberale Ordnung der Dinge trotz aller ihrer Auswüchse zehnmal besser und kulturfreundlicher sei", eine derartige Ordnung wäre das größte Hemmniß in der Entwicklung der Menschheit, und damit auch, wie ich an einem anderen Orte („Das Arbeitsverhältniß" rc. S. 299 ff.) gezeigt habe, das größte Hemmniß der Erreichung eben derjenigen Ziele, um welche es sich bei der Arbeiterfrage handelt.

Steht man aber auch auf dem Standpunkt, daß man ohne Individualität des Konsums das Leben für nicht lebenswerth hält, und erkennt man auch die Absatzkrisen für unzertrennlich von der Individualität des Konsums, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Leiden, welche die Arbeiter in Folge der Absatzstockungen zu ertragen haben, nicht nur ein großes Unglück, sondern geradezu eine Anomalie sind in unserem Wirthschaftsleben. Daß die Unternehmer unter den Absatzstockungen zu leiden haben, ist ja ganz in der Ordnung. Für die Unternehmer sind die Absatzstockungen und ihre Folgen nichts Anderes als die verdiente wirthschaftliche Strafe für ihre wirthschaftliche Schuld, für die wirthschaftlichen Rechenfehler, die sie begangen haben. Oder haben wir nicht den „Mehrwerth", den der Unternehmer bezieht, als den Entgelt bezeichnet, den er für die Funktion erhält, die Produktion so zu leiten, daß das fertige Produkt einen konkreten Gebrauchswerth habe, der den aufgewendeten Kosten entspricht? Sehen wir in dem Gewinne des Unternehmers nicht seine Belohnung dafür, daß er die dringendsten Bedürfnisse der Gesellschaft mit der größten Kostenersparniß befriedigt? Haben wir den Bezug dieses Gewinns nicht damit gerechtfertigt, daß der Unternehmer mit seiner wirthschaftlichen Existenz für die richtige Erfüllung dieser Funktion einstehen muß? Gewiß, der Unternehmer, der unter einer Absatzstockung zu leiden hat, kann unser Mitleid nicht in höherem Maße erregen, als jedes andere selbstverschuldete Unglück. Allein man vergesse nicht, daß man den Unternehmergewinn den Arbeitern gegenüber gewöhnlich damit zu rechtfertigen sucht, daß „der Unternehmer den Arbeitern unter allen Umständen Löhne zahle, auch in schlechten Zeiten, wenn er selbst Nichts erhalte oder gar mit Verlust arbeite", so daß den hohen Gewinnsten der Unternehmer die größere Sicherheit des Arbeitereinkommens entspreche. Und beruhte diese Rechtfertigung auf wirklichen Thatsachen, so hätten die Absatzkrisen gar keinen Einfluß auf die Lage des Arbeiters und wären kein Gegenstand der Diskussion über die Arbeiterfrage. Der Arbeiter hätte dann, gleichviel wie die Unternehmer ihre Funktion versehen, stets dasselbe ausreichende Einkommen; keinerlei Unsicherheit der Existenz der Arbeiter stünde dann der sittlichen und geistigen Hebung der Arbeiterklasse hemmend im Wege. Dem Unternehmer, der bei Gefahr seiner wirthschaftlichen Existenz Ausgezeichnetes zu leisten hat, die großen Gewinnste; dem Arbeiter, der nur untergeordnete Durchschnittsleistungen zu liefern hat, das der jeweiligen Lebenshaltung allerdings nur entsprechende, aber sichere Einkommen und dabei Einfluß auf die allmähliche Steigerung seiner Lebenshaltung selbst; damit wäre das Ideal, das unserer und überhaupt jeder gerechten Wirthschaftsordnung entspricht, erreicht, und mehr zu verlangen, wäre Thorheit. Allein

leider sind jene Thatsachen, auf welche man sich zur Rechtfertigung des Unternehmergewinns gewöhnlich beruft, in Wirklichkeit nicht vorhanden. Der Unternehmer allerdings bezieht die großen Gewinnste und erleidet die großen Verluste; allein die Arbeiter haben nicht die behauptete gesicherte Existenz; der Unternehmer zahlt ihnen nicht Jahr aus Jahr ein Lohn und kann ihnen auch nicht Jahr aus Jahr ein Lohn zahlen. Tritt eine Absatzstockung ein, so werden die Arbeiter je nach der Schwere der wirthschaftlichen Kalamität in größerer oder geringerer Anzahl entlassen; sie möchten wohl arbeiten, aber sie finden keine Beschäftigung; und es treten alle jene schlimmen Folgen für die Arbeiterbevölkerung ein, deren Schilderung ich oben den Socialdemokraten und Staatssocialisten in den Mund gelegt habe.

Allein diese Uebelstände sind keineswegs, wie diese Gegner der heutigen Wirthschaftsordnung sagen, die nothwendigen Begleiter dieser Wirthschaftsordnung; sie stehen mit den Grundsätzen und mit den Forderungen derselben vielmehr im grellsten Widerspruch. Sie bestehen blos, weil die Grundsätze und Forderungen der heutigen Wirthschaftsordnung bezüglich des Arbeitsverhältnisses noch nicht völlig verwirklicht sind. Gerade die Durchführung dieser Grundsätze und Forderungen bezüglich des Arbeitsverhältnisses führt zu ihrer Beseitigung. Es ist der Gegenstand der folgenden Zeilen, dies des Näheren zu zeigen.

B. Die Grundsätze und Forderungen der heutigen Wirthschaftsordnung bezüglich des Arbeitsverhältnisses.

Ich sagte soeben, die Arbeiter würden von den Folgen der Absatzstockungen in der geschilderten Weise blos deshalb heimgesucht, weil die Grundsätze und Forderungen der heutigen Wirthschaftsordnung bezüglich des Arbeitsverhältnisses noch nicht völlig verwirklicht seien. Welches ist aber die Auffassung des Arbeitsverhältnisses seitens der modernen Gesetzgebung, und welches sind die wirthschaftlichen Forderungen, die sich daraus ergeben?

Das frühere gesetzliche Verhältniß des Arbeiters zum Arbeitgeber war das eines Untergebenen. Hiegegen wendete sich die gesammte politische und ökonomische Auffassung, welche das moderne Leben umgestaltet hat. In unaufhaltsamem Siegeslauf gelangten in allen civilisirten Ländern die Principien der persönlichen Freiheit und der rechtlichen Gleichheit zur Geltung. Die auf diesen Principien beruhende moderne Wirthschaftsordnung sieht in der Arbeit nur eine Waare wie jede andere, in dem Arbeiter nur den Verkäufer dieser Waare und in dem Arbeitgeber den Käufer derselben, und alle Grundsätze und Forderungen, welche sie bezüglich des Verkaufs von Waaren aufstellt, proklamirt sie auch bezüglich des Verkaufes der Arbeit.

Und gewiß ist die Arbeit, wie Alles was gekauft und verkauft wird, eine Waare, wenn auch, wie ich in meiner Schrift über das „Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht" dargethan habe, in einem wichtigen Punkte von anderen Waaren verschieden. Während nämlich alle anderen Waaren etwas von der Person ihres Verkäufers Getrenntes sind, ist die Arbeit als Nutzung der Arbeitskraft, d. h. als Nutzung der Persönlichkeit, insofern diese zum Erwerb ökonomischer Güter verwendet wird, untrennbar

von der Person ihres Verkäufers. Allein wenn diese Verschiedenheit der Arbeit von anderen Waaren auch von wichtigen ethischen und wirthschaftlichen Folgen begleitet ist, wenn in Folge derselben, wie ich in meiner mehrfach erwähnten Schrift gezeigt habe, besondere Organisationen der Arbeitsverkäufer nothwendig sind, damit sich dieselben wirklich in derselben Lage wie die Verkäufer anderer Waaren befinden, so gelten doch dieselben Preisbestimmungsgründe wie für alle anderen Waaren auch für den Preis der Arbeit.

Unter allen Preisbestimmungsgründen aber sind bei der Berechnung der Höhe des Preises von ganz besonderer Bedeutung die Produktionskosten der zu verkaufenden Waare. Unter den Produktionskosten kann ein Verkäufer weder dauernd verkaufen, noch auch wird der Käufer, vorübergehende Gelegenheiten ausgenommen, eine Waare unter deren Produktionskosten zu kaufen im Stande sein. Soll die Produktion ihren Fortgang nehmen und das Bedürfniß des Käufers dauernd Befriedigung finden, so muß der Preis der Waare vor Allem die Produktionskosten ersetzen. Worin aber bestehen die Produktionskosten einer Waare? Bekanntlich bestehen dieselben nicht blos in den Kosten, welche die Herstellung des einzelnen Exemplars, dessen man bedarf, verursacht haben, sondern auch in den Kosten, welche alle jene Exemplare der begehrten Waare verursachten, welche bei der Herstellung mißglückt sind. Wenn ich einen Topf kaufe, muß ich dem Töpfer nicht nur die Herstellungskosten des einzelnen Topfes, den ich wirklich erhalte, ersetzen, sondern auch die Kosten derjenigen Töpfe, die bei der Herstellung irgendwie verunglückt sind, deren Herstellung aber versucht werden mußte, damit ich den einen Topf, den ich begehre, wirklich erhalten könne. Ersetze ich dem Töpfer die Kosten dieser verunglückten Töpfe nicht, so kann er sein Geschäft nicht weiter betreiben, und es kann auch der eine Topf, den ich begehrte, nicht mehr hergestellt werden.

Ganz ebenso aber verhält es sich mit den Produktionskosten der Waare Arbeit, nur daß ihre Herstellungskosten in Folge der untrennbaren Verbindung der Arbeit mit der Person ihres Verkäufers in den Erziehungs- und Unterhaltungskosten des Arbeiters bestehn. Damit die nöthige Menge Arbeit zu Markte komme, muß der Lohn ersetzen, was nöthig ist, um die Arbeiter nicht nur an den Tagen, an denen sie arbeiten können, sondern auch an den Tagen zu erhalten, an denen sie wegen zu jugendlichen Alters oder Krankheit oder Invalidität oder weil sie zeitweilig keine Beschäftigung finden, zu arbeiten außer Stande sind. Beträgt der Lohn nicht so viel als nöthig ist, damit die Arbeiter nicht nur an den Tagen, an denen sie arbeiten, sondern auch an den Tagen der Arbeitsunfähigkeit, gleichviel welches der Grund dieser sein mag, ihr Leben fristen können, so kann nicht der gleiche Betrag Arbeit wie früher weiter zu Markte kommen. In Folge der eintretenden Entbehrungen rafft der Tod Kinder und Greise, Kranke und Invaliden hinweg, die sonst noch am Leben geblieben wären, bis in Folge der Minderung der Arbeiterzahl der Lohn wieder auf die Höhe steigt, die nothwendig ist, um die Arbeiter auch in den Tagen der Arbeitsunfähigkeit zu erhalten.

Offenbar aber wird auch der höchstmögliche Lohn dem Arbeiter keine Sicherheit geben, daß er in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit sich selbst zu

erhalten im Stande sei, bleibt er für seinen Unterhalt in der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit lediglich auf seine individuellen Ersparnisse verwiesen. Jeden Augenblick kann der Arbeiter durch eine Absatzstockung, durch Krankheit oder Invalidität außer Arbeit kommen, während er in der vorhergehenden Arbeitsperiode selbst beim hochstmöglichen Lohne und der größten Sparsamkeit nicht im Stande gewesen, für seinen Unterhalt in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit genügend zurückzulegen. Jene Sicherheit kann dem Arbeiter allein die Versicherung gegen die üblen Folgen von Arbeitsunfähigkeit aus den oben angegebenen Gründen gewähren. Nur wenn der Arbeiter durch Prämienzahlungen an Versicherungsgesellschaften den Anspruch auf Unterstützung für den Fall des Eintritts seiner Arbeitsunfähigkeit erwirbt, erhält er die Möglichkeit, sich, wenn er aus irgend einem der angegebenen Gründe nicht arbeiten kann, aus dem Ertrage seiner früheren Arbeit zu erhalten.

Mit Rücksicht hierauf hat Engel in seinem vortrefflichen Vortrag über den „Preis der Arbeit" eingehend alle diejenigen Kosten dargelegt, mit denen die Arbeit, abgesehen von dem täglichen Unterhalt des Arbeiters, belastet ist, und zwar stellen sich nach ihm (Der Preis der Arbeit, Berlin 1868, S. 36 ff.) die einzelnen Posten der Selbstkosten der Arbeit nach den Regeln der Preisberechnung folgendermaßen:

I. Die Wiedererstattung des in der Jugendperiode aufgewendeten Erziehungs- und Bildungskapitals betreffend.

1) Tilgung dieses Kapitals und Verzinsung der ungetilgten Kapitalsreste bis zum Zeitpunkt der Tilgung.

2) Versicherung gegen die Gefahr, daß diese Tilgung unvollständig bleibe:

wegen Todes vor Ablauf der Tilgungsperiode;
wegen Invalidität oder Verkürzung der Arbeitsperiode;
wegen zeitweiliger Unterbrechung der Erwerbsfähigkeit während dieser Periode aus inneren und äußeren Gründen.

II. Die Erhaltung des Lebens und der Arbeitskraft während der Arbeitsperiode betreffend.

1) Bestreitung der Kosten der Krafterhaltung und Krafterneuerung;
2) Versicherung gegen die Gefahr vorzeitiger Invalidität;
3) Versicherung gegen die Gefahr zeitweiliger Unterbrechung des Erwerbs:
durch Krankheit;
durch Krisen und Stockungen des Geschäfts.

III. Die Erhaltung des Lebens während der Altersperiode betreffend.
Bestreitung des Lebensunterhalts und Altersversorgung nach jeder Hinsicht.

Die Berechtigung dieser Posten hat Engel in seinem genannten Vortrage in so treffender Kürze begründet, daß mir, wollte ich hier das Gleiche versuchen, nicht wohl etwas Anderes übrig bleiben würde, als seine bezüglichen Ausführungen abzudrucken. Ich glaube mich aber mit dem einfachen Verweise auf seine Ausführungen begnügen zu können, um so mehr, da ja ein jeder der hier aufgeführten einzelnen Posten so sehr für sich selbst spricht, daß die Berechtigung desselben eigentlich keiner näheren Be-

gründung bedarf. Nur wenige Erläuterungen möchte ich der hier wiedergegebenen Ausführung Engel's beifügen.

Was zunächst die Wiedererstattung des in der Jugendperiode aufgewendeten Erziehungs- und Bildungskapitals angeht, so findet dieselbe, wie auch Engel schon ausgeführt hat, dadurch statt, daß der Arbeiter selbst wieder Kinder großzieht. Die Versicherung gegen die Gefahr, daß die Tilgung des in der eigenen Jugendperiode aufgewendeten Erziehungs- und Bildungskapitals und die Verzinsung der ungetilgten Kapitalsreste bis zum Zeitpunkt der Tilgung unvollständig bleibe wegen Tod, Invalidität oder zeitweilige Unterbrechung der Erwerbsfähigkeit durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit, ist also eine Versicherung gegen die Gefahr, daß die Aufziehung und Erziehung der Kinder, bis sie selbst das produktive Alter (nach Engel die Vollendung des fünfzehnten Jahres) erreicht haben, durch die angegebenen Ursachen unterbrochen und unmöglich gemacht werde. Was die Gefahr der Unterbrechung dieser Erziehung durch Tod der Eltern angeht, so handelt es sich somit um einen Versicherungsvertrag, welchen der Arbeiter eingehen muß, und wonach die Versicherungsgesellschaft gegen gewisse wöchentliche Einzahlungen des Arbeiters sich diesem gegenüber verpflichtet, für den Fall seines Todes seinen Kindern wöchentlich gewisse Summen auszuzahlen, um denselben die Fristung des Lebens und die Erziehung bis zur Vollendung des fünfzehnten Jahres zu ermöglichen. Was die Gefahr einer Unterbrechung dieser Erziehung durch Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit der Eltern angeht, so ist derselben, wie ja schon Engel angedeutet hat, durch eine derartige Einrichtung der Invaliden-, Kranken- oder Waisenversicherung zu begegnen, daß es den Eltern möglich ist, aus der Unterstützung, die sie selbst beim Eintritt dieser Kalamitäten beziehen, die Fortsetzung der Erziehung ihrer Kinder zu bestreiten. Es muß weiter diese Invaliden-, Kranken- und Waisenversicherung derartig eingerichtet sein, daß es dem Arbeiter möglich ist, aus der bei Eintritt von Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit empfangenen Unterstützung die wöchentliche Prämie zu zahlen, zu deren Zahlung er sich verpflichtet hat, damit für den Fall seines Todes seinen Kindern bis zu ihrem sechszehnten Jahre wöchentlich gewisse Erziehungsgelder ausgezahlt werden.

Bezüglich des zweiten Postens unter den Selbstkosten der Arbeit, des Ersatzes der Kosten der Krafterhaltung und Krafterneuerung, ist sodann zu bemerken, daß der Preis der Arbeit nicht blos das physiologische Minimum des zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit unentbehrlichen, sondern Alles das ersetzen muß, was nach dem jeweiligen Stand der Lebenshaltung der einzelnen Kategorie von Arbeitern diesen als zum Leben unentbehrlich gilt: denn die Minderung der Arbeiterzahl durch Zunahme der Sterbefälle tritt nicht erst dann ein, wenn der Lohn unter jenes physiologische Minimum, sondern bereits dann, wenn er unter den jeweiligen Stand der Lebenshaltung sinkt. (Vergl. den näheren Nachweis in meinem „Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht“ S. 199 ff.) Diese Summe muß sodann, wie Engel angegeben hat, versichert werden gegen die Gefahr vorzeitiger Invalidität, sowie gegen die Gefahr der Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit und Stockungen des Geschäfts. Auch hier muß sowohl die Krankheits- als auch die Krisenversicherung derartig eingerichtet sein, daß

es dem Arbeiter möglich ist, im Falle von Krankheit resp. Arbeitslosigkeit aus dem Betrage der empfangenen Unterstützung die Prämien zur Versicherung gegen vorzeitige Invalidität, sowie die zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit resp. Krankheit weiter zu bezahlen. Wäre dies nicht der Fall, so würde der Arbeiter im Falle von Krankheit oder Arbeitslosigkeit alle Ansprüche auf Unterstützung bei eintretender Invalidität oder bei eintretender Arbeitslosigkeit resp. Krankheit, die er sich durch langjährige Prämienzahlungen erworben haben mag, verlieren.

Was die Fristung des Lebens des Arbeiters während seiner Altersperiode angeht, so pflegt dafür als Regel dadurch gesorgt zu werden, daß die Kinder ihre Eltern erhalten. Es pflegt der Arbeiter sich also die Altersversorgung dadurch zu sichern, daß er selbst seine Eltern erhält und dadurch den Anspruch erwirbt, seinerseits wiederum in seinem Alter von seinen Kindern erhalten zu werden. Es ist dies gewiß die schönste und sittlichste Art und Weise, in der Zeit der Arbeitsfähigkeit für die Zeit des Alters zu sorgen. Indeß ist diese Art der Altersversorgung keineswegs ausreichend. Man denke nur an den Fall der Kinderlosigkeit oder des früheren Todes der Kinder. Es erscheint also auch hier die Versicherung einer Altersversorgung nothwendig. Und damit der Arbeiter die Ansprüche auf Altersversorgung, die er sich durch Prämienzahlungen während der Zeit, in der er arbeitete, erworben hat, nicht während der Zeit der Krankheit oder Arbeitslosigkeit verliere, ist auch hier wieder nöthig, daß die Kranken- und Krisenversicherung derartig eingerichtet sei, daß es dem Arbeiter möglich ist, aus den während Krankheit oder Arbeitslosigkeit empfangenen Unterstützungen die Prämien zur Versicherung seiner Versorgung im Alter weiter zu zahlen.

Zu diesen Selbstkosten der Arbeit, welche der Preis derselben ersetzen muß, wenn die Zahl der Arbeiter nicht abnehmen soll, kommt endlich noch ein Posten, den Engel gleichfalls in seinem Vortrage, wenn auch an anderer Stelle (a. a. O. S. 45) erwähnt, nämlich die nöthige Vorsorge, daß bei dem Tode des Arbeiters und der Frau desselben die für ein anständiges Begräbniß nöthigen Mittel vorhanden sind. Wenn Engel Anstand genommen hat, den Ersatz dieser Begräbnißkosten unter den zu ersetzenden Selbstkosten der Arbeit aufzuführen, so ist der Grund wahrscheinlich der, daß er dachte, es ließe sich nicht wohl sagen, daß die Zahl der Arbeiter durch Vermehrung der Sterblichkeit abnehmen werde, wenn diese Begräbnißkosten dem Arbeiter nicht ebenso wie die übrigen Kosten ersetzt würden. Indeß gehören die Begräbnißkosten, sobald die Arbeiter die erste, wenn auch noch so tiefe Stufe der Gesittung erreicht haben, wie die Geschichte aller Völker zeigt, zu den Selbstkosten der Arbeit, indem die Vorsorge für ein anständiges Begräbniß eines der frühesten Postulate der Lebenshaltung der Arbeiter ist. Häufig legen sich die Arbeiter die größten Entbehrungen auf, nur um so viel zurücklegen zu können, um sich ein anständiges Begräbniß zu sichern, und beträgt der Lohn nicht so viel, um diese Ersparnisse zu ermöglichen, so führen diese Entbehrungen zur Vermehrung der Sterblichkeit und Minderung der Arbeiterzahl. Damit beim Eintritt des Todes des Arbeiters oder der Frau desselben die zu seinem Begräbniß nöthige Summe vorhanden sei, muß der Arbeiter während der

Dauer seiner produktiven Periode in eine Begräbnißkasse Prämien zahlen. Und auch hier wiederum tritt die Nothwendigkeit einer derartigen Einrichtung der Kranken-, Krisen- und Invaliditäts-Versicherung hervor, daß es dem Arbeiter möglich wird, aus den während Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder Invalidität empfangenen Unterstützungen die Prämien zur Versicherung seiner Begräbnißkosten weiter zu zahlen.

Fassen wir nunmehr das hier Vorgetragene zusammen, so ergibt sich, daß der Preis der Arbeit, damit er die Selbstkosten der Arbeit ersetze, den Arbeiter in Stand setzen muß:

1) Die Kosten zu bestreiten, welche nach dem Stande der Lebenshaltung der Kategorie von Arbeitern, der er angehört, die Fristung des Daseins verursacht;

2) die Kinder aufzuziehen, deren Aufziehung nothwendig ist, damit der Arbeiterstamm sich nicht vermindere;

3) die Prämien zu zahlen, deren Zahlung nothwendig ist, damit für den Fall seines frühzeitigen Todes seinen Kindern bis zur Vollendung ihres 15. Jahres gewisse Erziehungsgelder ausgezahlt werden;

4) die Prämien zu zahlen, deren Zahlung nothwendig ist, um ihm für den Fall eintretender Invalidität die Erhaltung des Lebens zu sichern, sowie die Weiterzahlung der Prämien für die Versicherung von Erziehungsgeldern für seine Kinder und von Begräbnißgeldern zu ermöglichen;

5) die Prämien zu zahlen, deren Zahlung nothwendig ist, um ihm im Alter eine Altersversorgung zu sichern und die Weiterzahlung der eben (unter 4) genannten Prämien zur Versicherung von Erziehungsgeldern für seine Kinder und von Begräbnißgeldern zu ermöglichen;

6) die für die Versicherung eines anständigen Begräbnisses seiner selbst, sowie seiner Frau nothwendigen Prämienzahlungen zu leisten;

7) die Prämien zu zahlen, deren Zahlung nothwendig ist, um ihm bei eintretender Krankheit ärztliche Pflege und Lebensunterhalt zu sichern und ihm die weitere Leistung der zur Versicherung von Erziehungsgeldern für seine Kinder, von Invaliden- und Altersversorgung, von Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, sowie von Begräbnißgeldern für sich und seine Frau nöthigen Prämienzahlungen zu ermöglichen;

8) die Prämien zu zahlen, deren Zahlung nothwendig ist, um ihm bei eintretender Arbeitslosigkeit den Lebensunterhalt zu sichern, sowie die weitere Leistung der zur Versicherung von Erziehungsgeldern für seine Kinder, von Invaliden- und Altersversorgung, von Krankenunterstützung und von Begräbnißgeldern für sich und seine Frau nöthigen Prämienzahlungen zu ermöglichen.

Damit die Selbstkosten der Arbeit gedeckt werden, ist somit eine sechsfache Versicherung der Arbeiter nöthig: 1) Versicherung der Erziehungsgelder der Kinder für den Fall des eigenen Todes. 2) Altersversicherung. 3) Begräbnißgeldversicherung. 4) Invaliditätsversicherung. 5) Krankenversicherung. 6) Versicherung gegen Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krisen und Stockungen. Von diesen sechs Versicherungen sind die beiden letzten die wichtigsten: denn nur wenn die Arbeiter gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit der Art versichert sind, daß sie aus der während ihrer Krankheit resp. Arbeitslosigkeit

bezogenen Unterstützung im Stande sind, die Prämienzahlungen zur Versicherung für den Fall des Eintritts einer der übrigen Kalamitäten weiterzuleisten, erhalten sie im Fall des Eintritts dieser Kalamitäten die versicherte Unterstützung. Eine kurze Betrachtung jeder einzelnen dieser Versicherungen wird dies deutlicher zeigen.

Betrachten wir zuerst die Versicherung von Geldern für Fristung des Lebens und Erziehung der Kinder des Arbeiters bis zur Erfüllung ihres 15. Jahres, d. h. bis zum Eintritt ihrer eigenen Arbeitsfähigkeit, für den den Fall des Todes ihres Vaters. Die Prämien, deren Zahlung nothwendig ist, um den Kindern eine bestimmte Rente bis zum erfüllten 15. Jahre zu sichern, werden von verschiedener Höhe sein, je nach dem Alter der Kinder und je nach dem Alter ihres Vaters zur Zeit des Beginns der Versicherung. Je zarter das Alter des Kindes, zu dessen Gunsten die Versicherung stattfindet, desto größer die Wahrscheinlichkeit, daß es, ohne die versicherte Rente in Anspruch zu nehmen, stirbt. Je geringer das Alter des versichernden Vaters, desto größer die Wahrscheinlichkeit, daß er die Vollendung des 15. Lebensjahres seines Kindes erlebt. Je jugendlicher daher Kind und Vater, desto geringer die Prämie, und umgekehrt, je älter jene Beiden, desto höher die Prämie. Angenommen nun, ein Arbeiter hätte die Erziehungsgelder seines Kindes für den Fall seines eigenen Todes versichert; angenommen ferner, er würde krank oder fände keine Beschäftigung; angenommen endlich, er bezöge während seiner Krankheit resp. Arbeitslosigkeit keine Unterstützung oder doch keine Unterstützung, die ausreichte, um ihn und seine Familie zu erhalten und außerdem jene Prämien zu zahlen, so ginge er nicht nur aller, vielleicht während langer Jahre gemachten Einzahlungen verlustig und sein Kind stände beim Eintritt seines Todes mittellos da, sondern auch, wenn er, wieder in Arbeit, jene Erziehungsgelder seines Kindes aufs Neue versichern wollte, würde er dies nur unter härteren Bedingungen, als seine früheren waren, ermöglichen können. Denn sein Kind wäre unterdeß älter geworden, und damit hätte die Wahrscheinlichkeit, daß es vor vollendetem 15. Lebensjahr sterbe, abgenommen. Er ferner wäre älter geworden und damit hätte die Wahrscheinlichkeit, daß er sterbe, bevor sein Kind das 15. Lebensjahr vollende, zugenommen. Er würde die Versicherung der Erziehungsgelder seines Kindes daher nur wieder gegen Zahlung einer höheren Prämie wie früher ermöglichen können. Wenn der Arbeiter für den Fall, daß er, bevor seine Kinder das arbeitsfähige Alter und damit die Fähigkeit, sich selbst zu erhalten, erreicht haben, sterben sollte, die Existenz oder Erziehung derselben durch Prämienzahlungen versichern will, muß er daher gleichzeitig eine Versicherung für den Fall von Krankheit und Arbeitslosigkeit eingehen. Ohne dies hat er keine Sicherheit, daß er die zu jener Versicherung nöthigen Prämienzahlungen dauernd zu leisten im Stande sei, daß somit für den Fall seines Todes seine Kinder bis zum vollendeten 15. Jahre die versicherte Unterstützung erhalten.

Und ganz ebenso verhält es sich mit der Invaliditäts-, der Alters- und Begräbnißgeld-Versicherung. Auch hier erhält der Arbeiter ohne gleichzeitige geeignete Kranken- und Krisenversicherung keine wirkliche Sicherheit, daß er, falls der Fall, für welchen die Versicherung stattgefunden hat,

eintritt, wirklich Unterstützung erhalte. Auch hier kann ohne gleichzeitige geeignete Kranken- und Krisenversicherung eine einzige länger dauernde Krankheit, eine einzige länger dauernde Arbeitslosigkeit den Arbeiter um die Frucht der Prämien bringen, die er Jahre lang gezahlt hat, um sich im Fall der eintretenden Invalidität oder des eintretenden Alters die Lebensnothdurft und im Fall des Todes ein anständiges Begräbniß zu sichern. Auch hier wird ihm die Wiederaufnahme der verloren gegangenen Versicherung durch die unterdessen stattgefundene Zunahme seines Alters erschwert. Je älter er ist, desto größer die Wahrscheinlichkeit, daß er bald die Invaliditäts- oder Altersunterstützung beanspruchen, daß das Geld zu seiner Bestattung bald aufgewendet werden müsse, desto höher daher die Versicherungsprämie. Und wäre z. B. ein Arbeiter, um sich im 55. Lebensjahre eine Summe von 1000 Reichsmark zu sichern, im Alter von 20 Jahren bei einer Alterversorgungskasse eingetreten, ohne sich jedoch gleichzeitig gegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit zu versichern, hätte er bis zum 40. Jahre seine Prämien im Betrage von 1 Mark monatlich pünktlich bezahlt, und hätte in seinem 40. Jahre eine länger dauernde Krankheit oder Arbeitslosigkeit ihn genöthigt, seine Prämienzahlungen abzubrechen, so hätte er in Folge dessen seine durch zwanzigjährige Zahlungen erworbenen Ansprüche auf Altersversorgung verloren, und müßte, wenn er im 41. Jahre wieder eintreten wollte, um sich jene 1000 Reichsmark im 55. Lebensjahre auf's Neue zu sichern, statt der früheren 1 Mark nunmehr 4 Mark den Monat bezahlen.

Ebenso aber gibt eine einseitige Krankenversicherung ohne gleichzeitige Versicherung für den Fall von Arbeitslosigkeit dem Arbeiter keine Sicherheit, daß er erkrankt wirklich Unterstützung erhalte, da jede länger dauernde Arbeitslosigkeit ihn außer Stand setzt, seine Krankenkassenbeiträge zu zahlen und ihn somit seines Anspruchs auf Krankenunterstützung beraubt. Mit dem höheren Alter aber steigt die Wahrscheinlichkeit der Erkrankung. Je höher das Alter des in eine Krankenkasse Eintretenden, desto höher muß, wie schon Engel (a. a. O. S. 43) hervorgehoben hat, der Beitrag sein, den der Beitretende zu zahlen hat, um sich eine gewisse Unterstützung im Fall der Erkrankung zu sichern. Wo die Krankenversicherung daher auf rationellen wirthschaftlichen Grundsätzen basirt ist, kann der Arbeiter, der durch länger dauernde Arbeitslosigkeit genöthigt, aus einer Krankenkasse austreten mußte, nur gegen die Verpflichtung zu höheren Beiträgen der Kasse wiederum beitreten. Auch aus diesem Gesichtspunkte zeigt sich also auch bei der Krankengeldsversicherung die Nothwendigkeit einer gleichzeitigen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Was endlich die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angeht, so erwirbt in gleicher Weise der Arbeiter, der sich seinen Unterhalt für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, keine Sicherheit, daß ihm die erhoffte Unterstützung im Fall wirklicher Beschäftigungslosigkeit zu Theil werde, wenn er nicht durch gleichzeitige Krankenversicherung dafür vorsorgt, daß er im Fall von Krankheit im Stande sei, die zur Bewerkstelligung seiner Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nöthigen Prämienzahlungen während der Dauer seiner Krankheit weiter zu zahlen.

Somit erscheinen die Krankenversicherung und insbesondere die Ver-

sicherung einer Rente im Falle von Arbeitslosigkeit als die Fundamente des gesammten Arbeiterversicherungswesens. Ohne gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit versichert zu sein, hat der Arbeiter niemals die Sicherheit, daß ihm die Vortheile, die er durch jahrelange Beitragszahlungen zum Zweck anderweitiger Versicherung zu erwerben glaubt, nöthigenfalls wirklich zu Theil werden. Ohne daß der Arbeiter in der vorgeführten sechsfachen Weise wirklich versichert ist, werden aber die Selbstkosten der Arbeit durch deren Preis, oder richtiger durch den Preis, der dem Arbeiter gezahlt wird, nicht gedeckt. Und ist dies nicht der Fall, so tritt dann die Armenunterstützung ein in der mannichfachsten Form, oder mit anderen Worten: es zahlt die Gesellschaft, indem sie die in noch nicht arbeitsfähigem Alter zurückgebliebenen Kinder des gestorbenen Arbeiters großzieht, indem sie den arbeitslosen, den kranken, den invaliden, den altersschwachen Arbeiter erhält und den todten Arbeiter begräbt, der Industrie, in welcher der Arbeiter beschäftigt war, einen Zuschuß zu den Produktionskosten ihrer Produkte; es trägt die Gesellschaft einen Theil der Produktionskosten, welche der Konsument des von den betreffenden Arbeitern hergestellten Produkts in dem höheren Preise dieses Produktes tragen müßte, und schützt so durch eine besondere Art von Prämien die betreffende Industrie. Nur daß dieser Schutz so beschaffen ist, daß er die Arbeiter, in deren Unterstützung er gewährt wird, demoralisirt; daß die Unterstützung so nothdürftig ist, daß Entbehrung und Noth eine große Anzahl Arbeiter vorzeitig hinwegraffen; daß die Arbeiter, welche gemäß den Grundsätzen der heutigen Wirthschaftsordnung gleich dem Verkäufer jeder anderen Waare die Wiedererstattung der Selbstkosten der Arbeit in dem ihnen gezahlten Preise beanspruchen können, durch die Nothwendigkeit, sich diese Selbstkosten auf dem Gnadenwege solcher Unterstützung, oft dazu noch unter Entziehung der Ehrenrechte, ersetzen zu lassen, verbittert und der Socialdemokratie in die Arme getrieben werden. Beruht doch, wie schon gezeigt worden ist, das ganze Verlangen nach „planvoller Regelung der Produktion" auf der Annahme, daß die heutige gesellschaftliche und wirthschaftliche Ordnung in Folge der periodischen Schwankungen in der Produktion die Arbeiter in Zeiten der Noth für die Fristung ihres Lebens nothwendig und lediglich auf die Armenunterstützung verweise.

Und doch steht all' dies mit den Grundlagen und Forderungen der heutigen gesellschaftlichen, wirthschaftlichen und staatlichen Ordnung in völligem Widerspruch. Nicht nur daß nach den Grundsätzen der heutigen Wirthschaftsordnung die Produktionskosten einer Waare durch deren Preis ersetzt werden müssen; nicht nur, daß das nothwendige Korrelat eines der Grundprincipien der heutigen gesellschaftlichen, wirthschaftlichen und staatlichen Ordnung, das nothwendige Korrelat der Freiheit jedes Einzelnen, die ihm zu Gebote stehenden wirthschaftlichen Kräfte in jeder ihm zweckmäßig erscheinenden Weise, unbeschadet der gleichen Freiheit Anderer, zu bethätigen, die Selbstverantwortlichkeit, den Ersatz der Selbstkosten der Arbeit auf dem Wege der Armenunterstützung verbietet: das wichtigste Grundprincip der heutigen gesellschaftlichen, wirthschaftlichen und staatlichen Ordnung ist die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Recht. Diese staatsbürgerliche Gleichheit gestattet in keiner Weise die Bereicherung Ein=

zelner auf Kosten der Gesammtheit. Nichts Anderes aber als eine solche Bereicherung, nichts Anderes als eine schreiende Verletzung des Princips der staatsbürgerlichen Gleichheit ist es, wenn man durch einen in der Form von irgendwelcher Armenunterstützung gewährten Zuschuß zu den Produktionskosten einer Waare, welcher ein Zurückbleiben des Preises der Arbeit und damit auch des Preises ihres Produkts hinter den Selbstkosten ermöglicht, den Konsumenten einen Theil des Preises der von ihnen genossenen Waaren aus öffentlichen Mitteln schenkt. Wer eine Waare verzehrt, soll auch einen Preis für dieselbe bezahlen, welcher eine völlige Wiedererstattung der durch ihre Herstellung verursachten Kosten ermöglicht. Erhalten die Arbeiter diesen Preis, so fordert aber umgekehrt dasselbe Princip der Gleichheit Aller vor dem Rechte, welches eine Bereicherung der Einzelnen auf Kosten der Gesammtheit verbietet, daß der Arbeiter diesen Preis zur Deckung der Selbstkosten der Arbeit wirklich verwende, damit er nicht bezüglich der Aufziehung seiner Kinder, bezüglich seines Unterhalts bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und Alter, bezüglich seines Begräbnisses der Gesammtheit zur Last falle. Dasselbe Princip, das verlangt, daß dem Arbeiter ein Preis bezahlt werde, der die Selbstkosten seiner Arbeit deckt, verlangt also auch, daß er jene oben besprochene sechsfache Versicherung eingehe, damit nicht die Gesammtheit für ihn aufkommen müsse. Nur wenn dem Arbeiter ein Lohn gezahlt wird, der ermöglicht, die Selbstkosten der Arbeit wiederzuerstatten, und nur bei Fürsorge für solche Wiedererstattung durch zweckmäßige Ordnung der Arbeiterversicherung wird der Auffassung der heutigen Wirthschaftsordnung genügt, welche in der Arbeit eine Waare und in dem Arbeitsverhältniß das Verhältniß zwischen dem Verkäufer und dem Käufer dieser Waare Arbeit erblickt.

C. Die bestehenden Arbeiterhülfskassen.

Hat die bisherige Betrachtung gezeigt, daß die heutige Wirthschaftsordnung in folgerichtiger Durchführung ihrer Grundsätze zu zwei Forderungen bezüglich des Arbeitsverhältnisses gelange, nämlich 1) zu der einen, daß der den Arbeitern gezahlte Lohn so hoch sei, um eine Wiedererstattung der Selbstkosten der Arbeit zu ermöglichen, und 2) zu der anderen, daß für diese Wiedererstattung durch eine zweckmäßige Ordnung der Arbeiterversicherung Fürsorge getroffen werde, so werden sich die folgenden Erörterungen doch nur mit den Mitteln zur Erfüllung der einen dieser Forderungen beschäftigen. Daß es bei konsequenter Durchführung der Grundprincipien der heutigen Wirthschaftsordnung den Arbeitern möglich ist, auf die Höhe ihres Lohnes Einfluß zu üben, denselben bis zum vollen Betrag der Selbstkosten der Arbeit zu steigern, und sogar auf eine Erhöhung ihrer Lebenshaltung hinzuwirken, habe ich in meiner Schrift „Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht“ dargethan. Dagegen bleibt die Frage, wie die Arbeiterversicherung eingerichtet werden müsse, damit unter der Herrschaft der heutigen Wirthschaftsordnung, d. h. bei voller Freiheit des Erwerbes aber Abwesenheit jeglicher Garantie eines Einkommens, die Prämienzahlungen der Arbeiter diesen wirkliche Sicherheit

verschaffen, daß sie im Falle des Eintretens gewisser Unglücksfälle Unterstützung finden, noch zu beantworten. Einen Beitrag zur Beantwortung dieser Frage habe ich allerdings schon in meinem vorjährigen Aufsatze über „Erwerbsordnung und Unterstützungswesen" gegeben. Allein während dort in historischer Betrachtung eigentlich nur der Nachweis geführt wurde, daß zwischen der Ordnung des Erwerbs und der des Unterstützungswesens, — und damit auch des Hülfskassenwesens als eines Theiles des letzteren, — ein Zusammenhang immer bestanden habe und nothwendig bestehen müsse, gilt es hier zu zeigen, wie die Arbeiterversicherung beschaffen sein müsse, damit unter der Herrschaft der heutigen Erwerbsordnung eine Wiedererstattung der Kosten der Arbeit in der That durch sie verwirklicht werde. Ich beginne mit der Untersuchung, inwiefern die bestehenden Arbeiterhülfskassen der heutigen Erwerbsordnung entsprechen, und den Zwecken, denen sie zu dienen bestimmt sind, genügen. Hierbei wird es, wie ich im Voraus bemerke, nicht nur nöthig sein, auf die Ergebnisse meiner Abhandlung über „Erwerbsordnung und Unterstützungswesen" Bezug zu nehmen, sondern auch manches dort bereits Berührte nochmals zur Erwägung vorzuführen.

Der erste Punkt unter den Selbstkosten der Arbeit, um dessen Wiedererstattung es sich handelt, ist der Aufwand, der in der Jugend des Arbeiters zu seiner Erziehung und Bildung gemacht werden mußte. Wie schon bemerkt wurde, findet die Wiedererstattung dieses Aufwandes dadurch statt, daß der Arbeiter selbst wieder Kinder großzieht. Allein es besteht die Gefahr, daß die Tilgung des auf den Arbeiter in seiner Jugendperiode aufgewendeten Erziehungs- und Bildungskapitals und die Verzinsung der ungetilgten Kapitalreste bis zum Zeitpunkt der Tilgung unvollständig bleibe, wenn der Arbeiter stirbt, bevor seine Kinder das produktive Alter erreicht haben, und daß dann in Folge mangelnden Unterhalts diese Kinder die Periode der Arbeitsfähigkeit überhaupt nicht erreichen. Gegen diese Gefahr versichert meines Wissens zur Zeit keine einzige Versicherungsgesellschaft. Am nächsten kommt der hier geforderten Versicherung diejenige, welche sich bei verschiedenen französischen und belgischen Versicherungsgesellschaften unter dem Namen „bourses d'études" findet. Der Versorger zahlt bestimmte jährliche Prämien an die Versicherungsgesellschaft, und seine Kinder erhalten dafür für den Fall, daß sie ein gewisses Alter erreichen, mehrere (meist vier) Jahre hindurch eine Rente zur Ermöglichung ihrer Erziehung. Allein die so versicherten Renten werden versichert für den Fall, daß das Kind ein bestimmtes Alter erreicht, nicht für den Fall, daß der Vater stirbt, bevor es ein bestimmtes Alter erreicht hat. Die Rente ferner wird für eine bestimmte Anzahl Jahre, nicht für eine unbestimmte (vom Tode des Vaters bis zur Vollendung des 15. Jahres des Kindes) versprochen. Indeß dürften keine Schwierigkeiten vorhanden sein, welche einer derartigen Abänderung der Versicherung dieser sogen. bourses d'études im Wege stünden, daß durch sie der Unterhalt und die Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Jahres für den Fall, daß ihr Versorger früher stirbt, gesichert würde.

Allein noch durch andere Gefahren ist die Wiedererstattung des in der Jugendperiode des Arbeiters aufgewendeten Erziehungs- und Bildungs-

kapitals durch Aufziehen eigener Kinder bedroht. Die einzige Einnahme, aus welcher der Arbeiter die Erziehung seiner Kinder, sowie die Prämienzahlungen zur Sicherung der Erziehung seiner Kinder im Fall seines Todes bestreiten kann, ist sein Arbeitslohn. Alles, was diese Einnahme bedroht, Invalidität, hohes Alter, Krankheit und Beschäftigungslosigkeit, bedroht auch die Wiedererstattung jener Erziehungskosten. Es hängt also nicht blos von der Versicherung der Erziehungskosten der Kinder, sondern auch von der Versicherung gegen Invalidität, Alter, Krankheit und Beschäftigungslosigkeit ab, ob es dem Arbeiter möglich ist, durch Aufziehen von Kindern seine eigenen Erziehungskosten wiederzuerstatten.

Nun gibt es recht gut eingerichtete Invaliden- und Altersversorgungskassen, und da diese Kassen nicht hindern, daß Jeder eine beliebig hohe Invaliden- und Altersunterstützung bei ihnen versichere, so kann jeder Arbeiter, wenn nur sein Lohn hinreichend hoch ist, um ihm die nöthigen Prämienzahlungen zu gestatten, eine so hohe Unterstützung sich ausbedingen, daß er auch bei Invalidität und hohem Alter die nöthigen Unterhaltskosten seiner Kinder und die Prämienzahlungen zur Sicherung ihrer Erziehung im Fall seines Todes zu bestreiten im Stande ist. Allein auch die Sicherung dieser Invaliden- und Altersversorgung setzt regelmäßige Prämienzahlungen voraus und erheischt also, daß der Arbeiter auch, wenn er wegen Krankheit oder Mangel an Beschäftigung außer Arbeit ist, jene Prämienzahlungen ununterbrochen leiste. Ganz ebenso verhält es sich mit der Sicherung von Begräbnißgeldern, welche die vielen bestehenden Sterbekassen im Falle des Todes des Arbeiters oder seiner Gattin den Hinterbliebenen auszahlen. Eine wirkliche Sicherung von Invaliden- und Altersversorgung und von Begräbnißgeldern hat also außer den Prämienzahlungen an eine Invaliden-, Alters- und Sterbekasse die gleichzeitige Versicherung gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit zur nothwendigen Voraussetzung.

Wie verhält es sich aber mit der Versicherung gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit bei uns im Deutschen Reiche?

Nach dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, vom 8. April 1876, ist es dem Willen der Gemeinden überlassen, durch Ortsstatut den Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer Krankenkasse zur Pflicht zu machen. Die Gemeinden haben es also in ihrer Macht, für die innerhalb ihres Bezirkes beschäftigten Arbeiter einen Versicherungszwang auszusprechen. Ist es aber möglich, durch solchen Beitrittszwang den gezwungenen Arbeitern eine Unterstützung für den Fall von Krankheit wirklich zu sichern? Offenbar nur dann, wenn denselben gleichzeitig die Mittel garantirt werden, um die zur wirksamen Versicherung nöthigen regelmäßigen Prämienzahlungen zu leisten. Wie ich in meiner Untersuchung über „Erwerbsordnung und Unterstützungswesen" gezeigt habe, wurde ein Versicherungszwang früher stets nur Solchen gegenüber ausgesprochen, die sich einer privilegirten Erwerbsfähigkeit (Recht auf Arbeit) erfreuten, und es liegt auch offen zu Tage, daß man von Demjenigen, dem man nicht ein gewisses Einkommen garantirt, auch nicht gewisse Ausgaben erzwingen kann. So ist denn unter der Herrschaft der heutigen Erwerbsordnung,

d. h. bei gleicher Erwerbsfreiheit für Alle aber Abwesenheit jeder Garantie eines Einkommens, trotz alles Versicherungszwangs keine wirksame Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit möglich, wenn nicht gleichzeitig eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit stattfindet. Eine nähere Betrachtung der bestehenden Arbeiterkrankenkassen wird dies im Einzelnen zeigen.

Es gibt vier Arten von Krankenkassen, zwischen denen ein Arbeiter an dem Orte, an welchem der Versicherungszwang statuirt ist, möglicher Weise die Wahl hat.

1) Die städtischen Arbeiterhülfskassen (Zwangskassen).

Ein Arbeiter kann einmal einer Kasse beitreten, welche auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildet ist. Nach der officiellen Statistik der unter staatlicher Aufsicht stehenden gewerblichen Hülfskassen, welche 1876 veröffentlicht wurde, gab es im Jahre 1874 in Preußen 1641 solcher Kassen für Handwerker eines Gewerkes mit 146,981 Mitgliedern und 1161 solcher Kassen für Handwerker mehrerer Gewerke mit 122,983 Mitgliedern. Ueber diese Kassen ist Folgendes zu bemerken:

Auf Anordnung der Gemeindebehörden gebildete gewerbliche Hülfskassen bestehen in den meisten norddeutschen Städten und zwar meist für die Arbeiter eines oder mehrerer Gewerke. Jeder in der betreffenden Stadt beschäftigte Arbeiter, der nicht seine Zugehörigkeit zu einer gemäß dem Gesetze vom 7. April 1876 errichteten „eingeschriebenen Hülfskasse" nachweist, muß für die Dauer seiner Beschäftigung in der Stadt der Ortskrankenkasse seines Gewerkes Beiträge zahlen. Die Vereinigung der Arbeiter immer nur eines Gewerkes oder verwandter Gewerke ist nicht durch das Gesetz vorgeschrieben, wohl aber durch die Sache geboten. In den verschiedenen Gewerben besteht nämlich je nach der Beschäftigung in verschiedenem Maße die Gefahr der Erkrankung. Entsprechend der Gefahr der Erkrankung müssen sich aber die Beiträge verschieden gestalten; bei geringer Gefahr genügen geringere Beiträge, während eine größere Gefahr größere Beitragszahlungen erheischt. Würden die Arbeiter von Gewerben mit verschiedener Erkrankungsgefahr in einer Krankenkasse vereinigt, so müßten die Kassenbeiträge und somit auch die Löhne der minder gefährdeten Arbeiter sich höher stellen, als nach ihrer eigenen Erkrankungsgefahr nothwendig wäre, und somit müßten die Konsumenten der von diesen Arbeitern gefertigten Waaren in dem höheren Preise dieser Waaren einen Theil der Produktionskosten anderer Waaren tragen, deren Herstellung eine größere Kränklichkeit unter den damit beschäftigten Arbeitern verursacht.

Allein wenn die Errichtung besonderer Kassen für die Arbeiter jedes Gewerbes oder doch für die Arbeiter verwandter Gewerbe durch die erwähnten Rücksichten geboten ist, so liegt in dieser Sonderung der Kassen eine Gefährdung ihrer Zahlungsfähigkeit. Bekanntlich sinkt die Sicherheit der Prämie und der tüchtigen Verwaltung und steigen die Verwaltungskosten, je geringer die Zahl der Versicherungen ist. Läßt dieses Princip die möglichst große Anzahl von Versicherungen als das Wünschenswertheste bei jeder Art von Versicherung erscheinen, so macht der bestehende Mangel auch nur annähernd sicherer Krankheitstafeln eine große Anzahl von Ver-

sicherungen zum absoluten Erforderniß, wenn die Krankenkasse bei einer nur einigermaßen außergewöhnlichen Zunahme der Erkrankungen solvent bleiben soll. Die erwähnten 2802 Kassen für Handwerker, welche 1874 in Preußen bestanden, hatten nur 96,35 Mitglieder im Durchschnitt, eine Ziffer, die zur Herstellung einer wirklichen Versicherung offenbar ganz ungenügend ist. Am deutlichsten zeigt dieses Ungenügen die aus der Breslauer Statistik weiter unten zusammengestellte Tabelle 2. Bei Kassen wie die der Nadler- und Siebmachergesellen mit 4 Mitgliedern im Jahr 1875, 2 Mitgliedern im Jahr 1876 und 3 Mitgliedern im Jahr 1877, wie die der Webergesellen mit 4 Mitgliedern im Jahr 1875 und 3 Mitgliedern in den Jahr 1876 und 1877, wie die der Schornsteinfegergesellen mit 6 Mitgliedern in den Jahren 1875 und 1876 und 8 Mitgliedern im Jahr 1877, und bei einer Reihe von anderen Kassen, die sich weiter unten in der Tabelle 2 verzeichnet finden, kann doch von einer wirklichen Versicherung nicht ernsthaft die Rede sein. Jede außergewöhnliche Erkrankung kann ihre Zahlungsunfähigkeit bewirken. Das einzige Mittel, um die Erfordernisse einer Sonderung der Krankenkassen nach Gewerben bei gleichzeitiger Basirung auf breitester Grundlage zu vereinigen, besteht in der Ausdehnung der nach Gewerben gesonderten Krankenkassen auf alle Orte des Landes, an denen das betreffende Gewerbe betrieben wird. Allein die Anwendung dieses Mittels macht die Thatsache, daß die auf Anordnung der Gemeinden errichteten Krankenkassen das Wohnen am Orte zur Bedingung der Zugehörigkeit machen, einfach unmöglich.

Dieser lokale Charakter der städtischen Gewerkskrankenkassen macht aber nicht nur eine Ordnung der Krankenversicherung gemäß rationellen Grundsätzen unmöglich, es steht auch mit den Anforderungen, die sich aus dem Princip der Freizügigkeit ergeben, in völligem Widerspruch. Steigt die Nachfrage nach Arbeit an einem Orte, so muß der Arbeiter wie jeder andere Waarenverkäufer das Recht haben, seine Waare Arbeit an dem Orte der Nachfrage auszubieten; sinkt die Nachfrage, so muß er wie jeder andere Waarenverkäufer das Recht haben, sein Angebot an einen anderen Ort zu übertragen. Der Zwang aber, eventuell (d. h. wenn der Arbeiter nicht zu einer anderen „eingeschriebenen Hülfskasse" gehört) einer städtischen Gewerkskrankenkasse beizutreten, beraubt den Arbeiter bei jedem Angebot seiner Waare auf einem anderen Markte aller, durch vielleicht Jahre lang gezahlte Beiträge erworbenen Ansprüche auf Unterstützung im Fall der Erkrankung. Kommt er an einen neuen Ort, so muß er dort neues Eintrittsgeld zahlen, muß aufs Neue eine dreizehnwöchentliche Carenzzeit durchmachen, bevor er auf Krankenunterstützung Anspruch erheben kann, und erhält er auch am neuen Wohnorte seitens der Kasse, der er früher angehörte, noch Unterstützung, wenn er während dreizehn Wochen nach dem Austritt aus der alten Kasse erkrankt, so ist er doch, wenn seine Krankheit sich über diese dreizehn Wochen erstreckt, vollständig hülflos und fällt der Armenpflege anheim: denn die alte Kasse zahlt dann keine weitere Unterstützung, und wie hätte er sich während seiner Krankheit innerhalb dieser dreizehn Wochen den Anspruch auf Unterstützung in der Kasse des neuen Wohnorts erwerben können!

Allein nicht nur, daß der lokale Charakter dieser städtischen Gewerks-

krankenkassen eine dauernde Versicherung der Arbeiter für den Fall der Erkrankung unmöglich macht, er nöthigt dazu, diese Krankenkassen noch in einer anderen als der bereits erwähnten Hinsicht auf irrationeller Grundlage zu errichten. Mit der Zunahme des Alters wächst bekanntlich die Kränklichkeit. In Folge dessen muß eine auf rationellen Grundsätzen basirte Krankenkasse von den Mitgliedern, die in höherem Alter eintreten, höhere Eintrittsgelder und höhere Beiträge zur Versicherung von Krankengeldern erheben. Offenbar aber ist dies unthunlich bei einer Zwangskasse, die so eingerichtet ist, daß die Arbeiter bei jedem Angebot ihrer Waare auf anderem Markte die Mitgliedschaft verlieren, und bei der jede längere Arbeitslosigkeit einen Ausschluß aus der Kasse wegen rückständiger Beiträge zur Folge hat. Verlieren die Arbeiter aus diesen Gründen ihre Mitgliedschaft und zwingt man sie zum Wiedereintritt in eine Kasse, sobald sie wieder irgendwo Beschäftigung finden, so kann man von den Wiedereintretenden nur dieselben Eintrittsgelder und Beiträge wie früher, ungeachtet ihres indessen vorgerückteren Alters erheben, wenn nicht bei der Abwesenheit jeglicher Garantie eines Einkommens der Versicherungszwang unerträglich sein soll. Dadurch wird also eine gleiche Beitragserhebung für alle Altersklassen nothwendig gemacht, ein rein kommunistisches Princip! Die jüngeren Altersklassen müssen Beiträge zahlen, deren Höhe außer allem Verhältniß steht zur Wahrscheinlichkeit, daß sie erkranken, blos damit man sich mit geringeren Beiträgen seitens der höheren Altersklassen begnügen kann. Es tritt somit auch in der Höhe der Beiträge hervor, daß diese Krankenkassen nicht wirkliche Versicherungsgesellschaften sind; es zeigt sich auch in dieser Höhe, daß die erhobenen Beiträge nicht Prämien sind zur Versicherung für den Krankheitsfall, sondern Steuern, welche von den im Bezirke der betreffenden Städte beschäftigten Arbeitern zum Zweck der Krankenunterstützung erhoben werden.

Am meisten freilich zeigt sich dieser Armensteuercharakter der Beiträge darin, daß die Arbeiter, ohne daß ihnen gleichzeitig die dauernde Beitragsfähigkeit garantirt wird, überhaupt gezwungen werden, wenn sie einer anderen „eingeschriebenen Hülfskasse“ nicht angehören, einer städtischen Gewerkskrankenkasse Beiträge zu zahlen.

Behufs Durchführung dieses Zwangs bestimmt das Gesetz, daß die Arbeitgeber genöthigt werden können, ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter bei dieser Kasse anzumelden, und in dreifacher Weise werden die so angemeldeten Arbeiter zur Zahlung von Beiträgen aus ihrem Lohne herangezogen. Es können nämlich

1) entweder die Arbeiter verpflichtet werden, selbst einen Theil ihres Lohnes an die städtische Gewerkskrankenkasse abzuführen; oder

2) die Arbeitgeber können verpflichtet werden, die Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hülfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, an die Hülfskasse abzuführen; oder

3) es werden die Arbeiter dadurch herangezogen, daß man die Arbeitgeber verpflichtet, zu den Beiträgen ihrer Arbeiter zur Ortskrankenkasse Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge zu leisten.

Ich bezeichne mit voller Ueberlegung auch diese Zuschüsse, welche die Arbeitgeber zur Krankenkasse leisten, als Beiträge, welche aus dem Lohne der Arbeiter gezahlt werden. Allerdings hat in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 1. Februar 1876 ein freikonservativer Abgeordneter, der noch dazu Professor der Nationalökonomie an einer technischen Hochschule ist, die gleiche Behauptung eines socialdemokratischen Abgeordneten in sehr erregten Worten getadelt [1]). Indessen hatten seine Aeußerungen lediglich die Wirkung, ihm eine nationalökonomische Belehrung seitens eines anderen socialdemokratischen Abgeordneten in der Sitzung vom 3. Februar einzutragen: an der Thatsache, daß jene Zuschüsse der Arbeitgeber zu den Krankenkassen nur Theile des Preises der Arbeit sind, haben sie Nichts ändern können. Nicht nur daß, wie ich in meinem Aufsatze über „Erwerbsordnung und Unterstützungswesen" gezeigt habe, frühere Zeiten und andere Länder eine Verpflichtung Anderer für den Fall von Krankheit von Arbeitsfähigen diese zu unterstützen immer nur Denjenigen gegenüber ausgesprochen haben, zu Gunsten deren die Erwerbsfähigkeit dieser Arbeitsfähigen und damit deren Fähigkeit, selbst für sich zu sorgen, beeinträchtigt war: eine solche Verpflichtung der Arbeitgeber ist ohne Rechtsverletzung nur möglich in der Voraussetzung, daß der Lohn, den sie ihren Arbeitern zahlen, nicht ausreicht, um außer den übrigen Selbstkosten der Arbeit auch die Krankenversicherungskosten des Arbeiters zu decken. Denn selbstverständlich muß der Arbeitgeber die Beiträge, die er zur Krankenkasse abzuführen gezwungen ist, unter die Produktionskosten rechnen, welche der Preis des Produktes ihm ersetzen muß. Ist nun der Lohn bereits ein so hoher, daß er die Krankenversicherungskosten des Arbeiters deckt, so wird durch die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Beiträgen der Preis des Produktes dem Konsumenten in nicht zu rechtfertigender Weise vertheuert. Naturgemäß wendet sich der Konsument daher den Waaren zu, die an Orten hergestellt werden, wo eine solche die Preise unnöthig vertheuernde Verpflichtung der Arbeitgeber nicht besteht, und nöthigt so die heimischen Arbeitgeber, zu einer Herabdrückung des Lohns um den Betrag der Lohntheile, die er in der Form von Beiträgen an die Krankenkasse abführt, seine Zuflucht zu nehmen, um die fremde Konkurrenz bestehen zu können [2]). Reicht der Lohn dagegen

---

[1]) „Es wird nicht anerkannt, daß die Beiträge zu diesen Kassen entweder einer mildthätigen Handlung der Arbeitgeber oder einer durch Statut geregelten Verpflichtung derselben entstammen, sondern man macht die Arbeiter glauben, daß das, was die Arbeitgeber hier auf Grund der Statuten diesen Kassen zuführen, vorenthaltener Lohn sei." Stenographischer Bericht, S. 1089.

[2]) Die Motive zu dem vom Bundesrathe beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung (Drucksachen des deutschen Reichstags, 2. Legislatur-Periode, III. Session 1875, Nr. 15, S. 13) entgegnen hierauf folgendermaßen: „Das Bedenken, als ob die Zuschüsse, zu welchen die Arbeitgeber herangezogen werden, schließlich doch auf die Arbeiter abgewälzt werden und nur zu einer Herabdrückung der Löhne führen, hat in den thatsächlichen Erfahrungen keinen Halt. Im Verhältniß zu dem Gesammtbetrag der Löhne erscheinen die Beiträge der Arbeitgeber zu den Hülfskassen von ganz untergeordneter Bedeutung. Die Regulirung der Lohnverhältnisse ist aber nicht von so einfachen Bedingungen beherrscht, daß ein untergeordnetes Moment, wie dieses, sie fühlbar beeinflussen könnte." Eine befremdliche Ausführung! Nach dem statistischen Jahrbuch der Stadt

nicht aus, um neben den übrigen Selbstkosten der Arbeit auch die Krankenversicherungskosten des Arbeiters zu decken, so muß im Fall der Erkrankung des Arbeiters die Armenpflege eintreten: der Konsument wälzt alsdann den Ersatz eines Theiles der Produktionskosten der von ihm konsumirten Waare auf die Kasse der ganzen Gesellschaft; und hier erscheint die Heranziehung der Arbeitgeber zu Krankenkassenbeiträgen als ein Eingriff der Gesetzgebung behufs Steigerung des Lohns auf den Betrag der Selbstkosten der Arbeit und behufs Steigerung des Waarenpreises auf den Betrag der Produktionskosten der Waare. Ein derartiges Eingreifen der Gesetzgebung nach Einführung der vollen Freiheit des Arbeitsvertrags und nach Beseitigung der Koalitionsverbote, nachdem also die Arbeiter in keiner Weise durch die heutige Erwerbsordnung in ihrer Erwerbsfähigkeit zu Gunsten der Arbeitgeber beschränkt sind, ist aber nichts Anderes, als ein Ausspruch der gesetzgebenden Faktoren, daß trotz der vielen Klagen über die rücksichtslose Ausnutzung der schrankenlosen Agitations-, Koalitions- und Strikefreiheit in der Herbeiführung „ungerechtfertigter" Lohnsteigerungen der Lohn, den die Arbeiter erhalten, noch nicht hinreicht, um die Forderung nach voller Bestreitung der Selbstkosten der Arbeit durch die Arbeiter selbst aus dem in ihre **Hände gezahlten Lohne zu gestatten!**

Auch die von den Arbeitgebern zu den Krankenkassen geleisteten Zuschüsse sind also Theile des Preises, welcher den Arbeitern für ihre Leistungen gezahlt wird, ganz ebenso wie die Arbeiterbeiträge, welche die Arbeitgeber

---

Berlin, 4. Jahrgang, 1878, S. 163, betrugen die Beiträge der Berliner Arbeitgeber zu den gewerblichen Ortskrankenkassen der Stadt Berlin im Jahr 1872: 167,358 Mark, im Jahr 1873: 176,437 Mark, im Jahr 1874: 181,194 Mark, im Jahr 1875: 172,535 Mark, im Jahr 1876: 188,766 Mark. Nach der Breslauer Statistik betrugen die Beiträge der Breslauer Arbeitgeber zu den Breslauer Arbeiterkrankenkassen im J. 1875: 28,918 Mark 74 Pf., im Jahr 1876: 29,024 Mark 99 Pf. Sind diese Beträge auch gering im Vergleich zu den Lohnsummen, welche in den verzeichneten Jahren in Berlin und Breslau gezahlt wurden, so sind sie deshalb doch nicht weniger ein Posten unter den Produktionskosten der in Berlin und Breslau producirten Waaren, welchen der Preis dieser Waaren ersetzen muß, und die Bemerkung, daß bei der Regulirung der Lohnverhältnisse noch andere Momente, und darunter gewichtigere, mitsprechen, verschlagt nichts an der Thatsache, daß die Arbeitgeber, die in Folge der Konkurrenz sich außer Stand sehen, um den Betrag dieses Postens den Preis ihrer Waaren zu erhöhen, genöthigt werden, durch eine entsprechende Herabdrückung des Lohnes sich schadlos zu halten. Allein die „thatsächlichen Erfahrungen" sollen dieser Beweisführung widersprechen! Leider theilen die Motive diese Erfahrungen nicht im Einzelnen mit. Aber angenommen, es stehe fest, daß irgendwo eine Verpflichtung der Arbeitgeber zu Beiträgen eingeführt worden sei, ohne eine Herabdrückung der Löhne herbeizuführen, angenommen ferner, es stehe fest, daß in Folge der neuen Verpflichtung der Arbeitgeber zu Beiträgen, auch keine Lohnsteigerung, die sonst eingetreten wäre, unterblieben sei, würde dies wirklich etwas gegen die Ausführung im Texte beweisen? Doch nur dann, wenn gleichzeitig festgestellt wäre, daß vor der Einführung dieser Beitragspflicht der Arbeitgeber der Lohn bereits so viel betragen habe, als nöthig, um neben den übrigen Selbstkosten der Arbeit auch die Krankenversicherungskosten des Arbeiters zu decken. Wo der Lohn bisher nicht ausreichte, um die Selbstkosten der Arbeit zu decken, wo die Krankenunterstützung des Arbeiters bisher ganz oder theilweise aus der Armenkasse oder anderen allgemeinen Fonds geleistet wurde, kann die Höhe des den Arbeitern ausgezahlten Lohnes durch die Neueinführung der Pflicht der Arbeitgeber, an Stelle der Armenkasse die erkrankten Arbeiter zu unterstützen, offenbar nicht berührt werden.

statt der Arbeiter gemäß § 141c Absatz 1 des Gesetzes vom 8. April 1876 an die Hülfskasse abführen, ganz ebenso wie die Beiträge, welche die Arbeiter persönlich an die Kasse entrichten. Würde nun durch die zwangsweise Heranziehung der Arbeiter in der einen oder anderen gedachten Weise zu den Hülfskassen eine bleibende und darum allein wahrhafte Versicherung der Arbeiter für den Fall der Erkrankung herbeigeführt, so bliebe gegen den Zwang, weil er mit den übrigen Principien der heutigen Wirthschaftsordnung im Widerspruch steht, zwar noch eine Reihe principieller Bedenken, indeß würden dann durch diese Heranziehung wenigstens die Selbstkosten der Arbeit gedeckt. Allein da die heutige Erwerbsordnung keinerlei „Recht auf Arbeit“ und somit keinerlei Garantie eines Einkommens aus Arbeit kennt, werden die Arbeiter, wenn sie nicht ebenso wie für den Fall der Krankheit gleichzeitig für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind, durch jede Arbeitslosigkeit außer Stand gesetzt, die zur wirklichen Versicherung für den Fall der Erkrankung nöthigen regelmäßigen Beiträge zu leisten, und dauert die Arbeitslosigkeit und in Folge derselben die Unfähigkeit, Beiträge zu zahlen, mehr als sechs Wochen, so verlieren die Arbeiter alle durch ihre früheren Beiträge erworbenen Ansprüche auf Krankenunterstützung seitens der Hülfskasse. Somit erscheinen die erzwungenen Beiträge zu den lokalen Gewerkskrankenkassen, so lange nicht gleichzeitig eine Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit stattfindet, nicht als Versicherungsprämien, sondern als Steuern, welche von den an einem Orte beschäftigten Arbeitern für die Dauer ihrer Beschäftigung erhoben werden zum Zweck der Unterstützung von Arbeitern, die, während sie in Arbeit sind, erkranken. In den süddeutschen Städten wird statt dieser sogenannten Krankenversicherungsprämien von den Arbeitern für die Dauer ihrer Arbeit im Gemeindebezirke einfach eine wöchentliche Krankensteuer erhoben; dafür erhalten dort aber alle Arbeiter, nicht blos diejenigen, welche während der Dauer ihrer Beschäftigung erkranken, gleiche Unterstützung im Falle von Krankheit.

Die Thatsachen also, daß die auf Anordnung der Gemeindebehörden gebildeten gewerblichen Hülfskassen, denen die Arbeiter, insofern sie nicht ihre Zugehörigkeit zu einer anderen „eingeschriebenen“ Hülfskasse nachweisen, beizutreten gezwungen werden, rein lokale Gesellschaften sind und daß die Arbeiter nicht gleichzeitig für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind, diese beide Thatsachen bewirken, daß diese Kassen nur sehr uneigentlich als Krankenversicherungsgesellschaften bezeichnet werden können. Von einer Versicherung im strengen Sinne kann bei diesen Kassen nicht die Rede sein. Weder die Höhe der Beiträge kann nach den rationellen Grundsätzen des Versicherungswesens festgestellt werden, noch auch wird durch den Beitritt zu diesen Kassen und durch die Entrichtung von Beiträgen an dieselben die Sicherheit erworben, daß den Beitragenden im Falle der Erkrankung eine Unterstützung wirklich zu Theil wird. Jeder Versuch des Arbeiters, seine Waare Arbeit bei wechselnder Konjunktur auf einem anderen Markte auszubieten, und jede Absatzstockung haben zur Folge, daß der Arbeiter alle durch seine Beiträge erworbenen Ansprüche auf Unterstützung seitens der Kasse verliert.

Hat so die kritische Betrachtung der auf Anordnung der Gemeinde=

behörden gebildeten gewerblichen Hülfskassen vom Standpunkt der heutigen Erwerbsordnung gezeigt, wie wenig sie den von diesem Standpunkt an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, und wie unfähig sie demgemäß sind, eine wirkliche Versicherung der ihnen beitretenden Arbeiter für den Fall der Erkrankung zu bewirken, so erübrigt noch, um das Ungenügende der städtischen Hülfskassen ziffermäßig zu zeigen, eine annähernd zutreffende Schätzung der Anzahl Arbeiter vorzunehmen, die trotz allen Kassenzwangs und aller gezahlter Beiträge, in Folge der erörterten Mängel der städtischen Hülfskassen thatsächlich nicht versichert sind. Den Anhaltspunkt zu dieser Schätzung gibt uns die ungemein beträchtliche Anzahl der Kassenmitglieder, die alljährlich aus diesen Zwangskassen austreten. Zu diesem Austritt kann es allerdings verschiedene Veranlassungen geben. Er kann einmal veranlaßt sein durch den Tod der Mitglieder, und wir werden diese Ursache des Ausscheidens zu berücksichtigen haben. Er kann seit dem Erlaß des Gesetzes vom 8. April 1876 ferner durch den Uebergang der Mitglieder zu „freien" Kassen verursacht sein; allein die nähere Erwägung wird zeigen, daß der Uebergang zu „freien" Kassen in den Jahren, die wir untersuchen, nicht in Betracht kommt. Abgesehen von diesen beiden Anlässen kann es nur zwei Ursachen für den Austritt der Arbeiter aus diesen eventuellen Zwangskassen geben: den Wechsel des Wohnorts, wenn der Arbeiter seine Waare auf einem anderen Markte ausbieten will, und der Ausschluß des Arbeiters, wenn er in Folge von Arbeitslosigkeit mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet. Da jeder Arbeiter, der an einem Orte, wo Kassenzwang statuirt ist, arbeitet, einer Krankenkasse angehören muß und die Beiträge, die er schuldet, so lange er am Orte arbeitet, sogar zwangsweise eingetrieben werden können, kann es nur diese vier Ursachen des Austritts eines Arbeiters aus der Zwangskasse geben. Zieht man nun von den Ausgetretenen die Zahl der Gestorbenen vornweg ab, kommt ferner der Uebergang zu „freien" Kassen nicht in Betracht, so gibt die Zahl der jährlich Austretenden Aufschluß über die Zahl der Arbeiter, die in Folge der erörterten Mängel der städtischen Hülfskassen, ihrer lokalen Beschränkung und der Abwesenheit einer Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, thatsächlich nicht versichert sind.

Allein wie erfahren wir die Zahl der alljährlich aus den städtischen Hülfskassen (Zwangskassen) Austretenden? Die Statistik der Hülfskassen enthält weder Angaben über die an den einzelnen Orten in einem Jahre überhaupt vorhandene Arbeiterzahl, noch auch gibt sie die Zahl der Mitglieder, die zu Beginn und zu Ende jedes Jahres den Hülfskassen angehörten, noch auch die Zahl der im Laufe des Jahres neu eingetretenen und die Zahl der ausgetretenen Mitglieder. Das Einzige, was sie allenthalben in Preußen mit Ausnahme von Breslau, wo der Direktor des städtischen statistischen Büreau's Dr. Bruch eine Verbesserung herbeigeführt hat, angibt, ist die Zahl der im Jahresdurchschnitt in den städtischen Gewerkskassen versicherten Arbeiter. Allein so viel die Hülfskassenstatistik für unsere Zwecke zu wünschen übrig läßt, so sind wir doch im Stande, aus den wenigen Daten, welche sie bietet, einen für unsere Zwecke hinreichend genauen Aufschluß über die Menge der trotz Kassenzwangs und trotz gezahlter Beiträge thatsächlich nicht versicherten Arbeiter zu erlangen. Die Zahl

der Arbeiter, welche in den Hülfskassen im Jahresdurchschnitt versichert sind, wird nämlich von diesen Kassen festgestellt, indem die Summe der Kasseneinnahmen in dem einzelnen Jahre dividirt wird durch die Summe der Beiträge, die Jemand entrichten muß, der die statutenmäßigen Beiträge vorschriftsmäßig das ganze Jahr hindurch zahlt. Angenommen z. B., die Summe der Beiträge, die Jemand im Laufe eines Jahres zu entrichten hat, damit er bleibend versichert sei, betrage 20 Mark, die Summe der Kasseneinnahmen 10,000 Mark, so wäre die Zahl der im Jahresdurchschnitt bei dieser Kasse versicherten Arbeiter 500. Nun ist offenbar die so ermittelte Durchschnittszahl der Kassenmitglieder höher als die Anzahl von Arbeitern, welche in einer Kasse thatsächlich das ganze Jahr durch versichert war. Thatsächlich waren nämlich das ganze Jahr durch nur diejenigen Arbeiter versichert, welche ihre Beiträge wirklich das ganze Jahr hindurch zu zahlen im Stande waren; alle, welche durch Wohnungswechsel oder Arbeitslosigkeit gezwungen, die Zahlung ihrer Beiträge einstellen mußten, verloren damit ihre Ansprüche auf Unterstützung seitens der Kasse. Zu den Kasseneinnahmen, aus welchen jene Durchschnittszahl ermittelt wird, haben aber nicht blos diejenigen Arbeiter beizutragen, welche ihre Beiträge das ganze Jahr hindurch zahlten und in Folge dessen das ganze Jahr hindurch versichert waren, sondern auch diejenigen Arbeiter, welche durch Wohnungswechsel oder Arbeitslosigkeit gezwungen, ihre Beitragszahlung einstellen und aus der Kasse austreten mußten; und je größer die Zahl Derjenigen ist, welche der Kasse nur vorübergehend angehörten, desto mehr wird die Zahl der Arbeiter, welche in der Kasse thatsächlich das ganze Jahr hindurch versichert waren, hinter der in der angegebenen Weise ermittelten Zahl der im Jahresdurchschnitt in derselben versicherten Arbeiter zurückbleiben. Es wird dies bei der folgenden Betrachtung wohl zu berücksichtigen sein. Allein selbst wenn man die Zahl der nach Angabe der Hülfskassenstatistik in den Hülfskassen im Jahresdurchschnitt versicherten Arbeiter betrachtet und sie mit der an den betreffenden Orten gleichzeitig vorhandenen Arbeiterzahl vergleicht, oder wenn man jene Durchschnittszahl der Hülfskassenmitglieder für Breslau mit der wirklichen Mitgliederzahl der Breslauer Hülfskassen, wie sie auf Veranlassung des Dr. Bruch die Breslauer Statistik mittheilt, vergleicht, so ergibt sich eine ungemein beträchtliche Zahl troß Kassenzwangs und troß gezahlter Beiträge thatsächlich nicht versicherter Arbeiter.

Vergleichen wir zunächst die Zahl der in den auf Anordnung der Berliner Gemeindebehörde gebildeten gewerblichen Hülfskassen im Jahresdurchschnitt versicherten Arbeiter mit der Zahl der gleichzeitig vorhandenen Berliner Arbeiter, wie wir sie aus der Zunahme der Berliner Bevölkerung muthmaßen müssen. Nach den Angaben der bisher erschienenen vier Bändchen des statistischen Jahrbuchs der Stadt Berlin stellt sich die Zunahme der Bevölkerung und die durchschnittliche Zahl der Mitglieder der Hülfskassen in Berlin in den Jahren 1868—1876 folgendermaßen:

Tabelle 1.

Jahr	Bevölkerung von Berlin			Städtische Zwangs-Arbeiterhülfskassen		Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereins-krankenkassen
	Bevölkerungszahl	Zahl der Zugezogenen	Zahl der Abgezogenen	Zahl der Kassen	Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt	
1868	728,590	81,975	58,248	92	76,647	Dr. Hirsch erklärt, die Statistik der Berliner Gewerkvereins-hülfskassen sei nicht zu er-mitteln, da die Gewerkvereins-hülfskassen nicht lokal, sondern national seien.
1869	762,450	92,429	62,297	91	77,858	
1870	760,000	96,845	85,202	87	129,186	
1871	824,300	132,99[illegible]	77,689	84	144,135	
1872	864,300	129,854	86,047	85	191,036	
1873	900,620	137,176	95,195	86	173,705	
1874	932,760	127,808	93,933	86	167,790	
1875	964,240	133,412	97,943	85	158,986	
1876	995,470	121,943	93,867	85	155,077	

Aus dieser Tabelle geht nun deutlich hervor, daß 1876 sich in Berlin trotz Kassenzwangs und trotz gezahlter Beiträge mindestens 35,959 thatsächlich nicht für den Fall von Krankheit versicherter Arbeiter befanden.

Die Tabelle zeigt nämlich einmal die jährliche Durchschnittszahl der städtischen Zwangskassen von 1868—1876. Es fehlen die Angaben über die zu den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinskrankenkassen gehörigen Mitglieder. Diese Gewerkvereinskassen waren die einzigen Krankenkassen, welche außer den Zwangskassen bis 1876, dem Jahre des Erlasses des Hülfskassengesetzes, in Berlin bestanden. Allerdings war es bis 1876 zweifelhaft, ob die Mitglieder der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinskrankenkassen von der Pflicht, den städtischen Zwangskassen beizutreten, befreit seien. Allein selbst angenommen, sie wären von dieser Pflicht wirklich befreit gewesen, so verschlägt es doch nichts für unsere Betrachtung, wenn Angaben über die Mitgliederzahl der Hirsch-Duncker'schen Kassen fehlen. Denn bekanntlich hat die Mitgliederzahl dieser Gewerkvereinskassen in Berlin seit Beginn der siebziger Jahre nicht oder jedenfalls nur unerheblich zugenommen; es ist sogar wahrscheinlich, daß sie gegenüber der socialdemokratischen Agitation abgenommen hat. Wir können deshalb, ohne uns einem bedeutenden Fehler auszusetzen, die Mitgliederzahl als von 1872—1876 gleichbleibend annehmen, und als solche bei der Berechnung der seit 1872 stattgefundenen Abnahme der Zahl der in den Krankenkassen versicherten Arbeiter unberücksichtigt lassen. Eine solche Abnahme aber ist seit 1872 eingetreten, indem nach der vorstehenden Tabelle die Durchschnittszahl der Kassenmitglieder von 191,036 im Jahre 1872 auf 155,077 im Jahre 1876 sank.

Nun gibt allerdings die vorstehende Tabelle weder die Zahl der 1872, noch die Zahl der 1876 in Berlin vorhandenen Arbeiter. Allein sie zeigt,

daß die Bevölkerung von Berlin von 1872—1876 um 131,170 Personen zugenommen hat. Wir gehen also keineswegs fehl, wenn wir annehmen, daß die Zahl der in Berlin vorhandenen Arbeiter von 1872—1876 zum Mindesten dieselbe geblieben sei. Denn wenn seit 1872 auch ein bedeutender Rückgang in der Industrie stattgefunden hat, in Folge dessen nur eine geringere Anzahl wie früher in Berlin dauernd Beschäftigung finden konnte, wenn in Folge dieses Rückgangs auch viele Arbeiter von Berlin weggezogen sind, so hat doch, sei es in Folge des sich ziemlich gleichgebliebenen Zuzugs, sei es in Folge von Nachwuchs, die Zahl der in Berlin vorhandenen Arbeiter offenbar keinerlei Minderung erlitten. Wollte man nämlich das Gegentheil annehmen, so müßte man nicht nur behaupten, daß die seit 1872 neu hinzugekommenen 131,170 Personen lediglich der besitzenden Klasse angehören, sondern auch, daß, während die besitzende Klasse einen so kolossalen Zuwachs erfahren hat, gleichzeitig die Zahl der zur Arbeiterklasse Gehörigen abnahm, — eine Behauptung, die ihre Absurdität auf der Stirne tragen würde!

Wenn aber die Zahl der in Berlin vorhandenen Arbeiter 1876 zum Mindesten dieselbe wie 1872 war, wenn ferner die Einnahmen der Berliner Zwangskassen im Jahre 1876 so viel geringer als 1872 waren, daß sie statt 191,036 nur mehr 155,077 im Jahresdurchschnitt versicherte Arbeiter ergaben, so waren trotz des Zwangs aller beschäftigten Arbeiter, den Hülfskassen beizutreten, 1876 mindestens 35,959 Berliner Arbeiter unversichert. Thatsächlich betrug aber die Zahl der Arbeiter, welche keine Sicherheit hatten, im Fall der Krankheit unterstützt zu werden, unzweifelhaft sehr viel mehr, da, wie schon erörtert, zu der Summe der Einnahmen, aus welcher die Durchschnittszahl der Kassenmitglieder ermittelt wurde, die große Anzahl von Arbeitern beigetragen hat, die in Folge von Ortswechsel und in Folge von Arbeitslosigkeit nur vorübergehend den Kassen angehörten und daher durch ihre Beiträge nicht wirkliche Sicherheit erhielten, daß ihnen für den Fall von Krankheit Unterstützung zu Theil werde. Nimmt man nun an, die Zahl der im Jahresdurchschnitt Versicherten stehe in der Mitte zwischen der Zahl der thatsächlich das ganze Jahr hindurch Versicherten und der Zahl Derjenigen, welche der Kasse überhaupt beigetreten sind [1]), nimmt man

[1]) Ich bin mir vollständig bewußt, daß die Annahme, daß die Zahl der im Jahresdurchschnitt Versicherten in der Mitte zwischen der Zahl der thatsächlich Versicherten und der Zahl Derjenigen, welche der Kasse überhaupt beigetreten sind, stehe, mit der Wirklichkeit nicht nothwendig übereinstimmt. Angenommen z. B., 1000 Arbeiter zahlten 9 Monate lang Beiträge in die Kasse und nach 9 Monaten träten sie sämmtlich aus; angenommen ferner, die Beiträge, die man zahlen muß, um dauernd versichert zu sein, betrügen 20 Mark im Jahre, so ergäbe die Summe der Kasseneinnahmen eine durchschnittliche Mitgliederzahl von 750, während die Zahl der das Jahr hindurch thatsächlich Versicherten Null wäre. Die durchschnittliche Mitgliederzahl hängt eben nicht blos ab von der Zahl der Beigetretenen, sondern auch von der Dauer ihrer Angehörigkeit. Allein wenn dies auch unzweifelhaft ist, so mag doch im Großen und Ganzen die Zahl der weniger und die Zahl der mehr als 6 Monate, aber weniger als 12 Monate zur Kasse Gehörigen sich ausgleichen, und die Annahme, daß die Zahl der im Jahresdurchschnitt Versicherten in der Mitte stehe zwischen der Zahl der thatsächlich Versicherten und der Zahl Derjenigen, welche der Kasse überhaupt beigetreten sind, hat die meiste Wahrscheinlichkeit für sich.

ferner an, daß 1876 die Zahl der in Berlin vorhandenen Arbeiter zum Mindesten 191,036 betragen habe, so ergeben sich, da man ferner annehmen muß, daß von diesen 191,036 jeder, wenn auch nur kurze Zeit, im Laufe des Jahres 1876 in Arbeit war und demgemäß der Zwangskasse vorübergehend angehörte, für Berlin für das Jahr 1876 nur 119,118 wirklich versicherte Arbeiter. Mit anderen Worten, es ergibt sich, daß 1876 in Berlin aller Wahrscheinlichkeit nach nicht blos 35,959, sondern 71,918 Arbeiter, also 37,6 Procent der vorhandenen Arbeiterzahl, keine Sicherheit hatten für den Fall von Krankheit seitens der Kasse Unterstützung zu finden. Bei der weiteren Annahme, daß jeder von diesen 71,918 thatsächlich nicht versicherten Arbeitern in der kurzen Zeit, die sie im Jahr 1876 der Zwangskasse angehörten, durchschnittlich auch nur 1 Mark 50 Pf. an Eintrittsgeld und Beiträgen gezahlt haben, ergibt sich ferner eine Summe von 107,877 Mark an Beiträgen, welche blos deshalb, weil die städtischen Zwangskassen nur lokale sind, und weil die Arbeiter nicht gleichzeitig für den Fall von Arbeitslosigkeit versichert waren, den betreffenden Arbeitern in einem Jahre ohne entsprechendes Aequivalent entzogen worden ist.

Diese Ziffern, welche — da die in Berlin vorhandene Arbeiterzahl im Jahr 1876 gewiß mehr als 191,036 betrug, womit sich die Zahl der thatsächlich nicht versicherten Arbeiter noch steigert, — jedenfalls hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, zeigen auf's Schlagendste das Unzulängliche der städtischen Zwangskassen in Folge der gerügten Mängel. Um die Wirkungen der Absatzstockungen bei so mangelhafter Organisation der Arbeiterversicherung zu illustriren, möchte ich übrigens noch besonders auf die Abnahme der Durchschnittszahl der Hülfskassenmitglieder von 1872 auf 1873 verweisen. Im Mai 1873 trat bekanntlich die wirthschaftliche Krisis ein, unter der wir noch leiden. Den Rückschlag, den dieselbe auf die Arbeiter übte, erkennen wir daraus, daß die Durchschnittszahl der Mitglieder der Zwangskassen von 1872 auf 1873 um 17,331 sank. Ohne Zweifel beträgt aber die Zahl der in Folge des wirthschaftlichen Zusammenbruchs damals aus der Arbeit entlassenen und in Folge dessen aus den Zwangskassen ausgetretenen Arbeiter noch sehr viel mehr als diese an sich schon enorme Ziffer. Denn bis zum Erfolg des Zusammenbruchs im Mai 1873 waren gewiß noch alle im Jahr 1872 beschäftigte Arbeiter in Arbeit und trugen somit bei zu den Einnahmen der Zwangskassen, aus welchen die Durchschnittszahl der Kassenmitglieder im Jahr 1873 ermittelt ist.

Dieselbe Unzulänglichkeit der städtischen Zwangskassen zur Verwirklichung einer wahrhaften Versicherung der Arbeiter für den Fall der Krankheit, die uns die berliner Statistik zeigt, beweist die in der folgenden Tabelle gegebene Uebersicht über die städtischen gewerblichen Kranken- und Unterstützungskassen in Breslau in den Jahren 1875, 1876 und 1877. Ja diese Unzulänglichkeit tritt uns hier noch unmittelbarer entgegen, weil hier neben der Durchschnittszahl der Kassenmitglieder auch die wirkliche Mitgliederzahl, d. h. die Zahl der im Laufe des Jahres den Kassen Beigetretenen, angegeben wird.

Tabelle 2.

Entnommen der vom städtischen statistischen Bureau (Dr. E. Bruch) herausgegebenen „Breslauer Statistik", 1., 2. und 3. Serie.

Krankenunterstützungskassen für Handwerks-Gesellen und Gehülfen in Breslau.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Gewerbes.	1875 Zahl der Mitglieder		1876 Zahl der Mitglieder		1877 Zahl der Mitglieder	
		im Jahresdurchschnitt	in Wirklichkeit	im Jahresdurchschnitt	in Wirklichkeit	im Jahresdurchschnitt	in Wirklichkeit
1.	Bäckergesellen	374	641	388	644	362	670
2.	Barbiergehülfen	125	191	115	209	117	200
3.	Böttchergesellen	120	140	220	239	80	116
4.	Buchbindergesellen	75	180	58	135	115	164
5.	Buchdruckergehülfen	325	469	282	397	301	389
6.	Bürstenmachergesellen	42	63	36	55	29	44
7.	Drechslergesellen	198	225	210	243	184	245
8.	Friseurgehülfen	26	27	28	107	22	31
9.	Gelb-, Stück-, Glocken- und Zinngießergesellen	30	36	40	48	40	46
10.	Gerber- und Korduanergesellen .	24	39	26	47	25	47
11.	Glasergesellen	26	38	35	38	31	36
12.	Gold- und Silberarbeitergehilfen	30-40	43	43	61	48	58
13.	Gürtler- und Schwertfegergesellen	28	44	21	37	22	36
14.	Handschuhmachergesellen (deutsche)	18	25	20	25	20	24
15.	" (französ.)	160	246	170	252	200	257
16.	Hutmachergesellen	46	71	40	47	30	36
17.	Klempnergesellen	140	160	125	146	140	170
18.	Korbmachergesellen	26	35	30	40	17	28
19.	Kretschmergehülfen	188	201	194	201	189	199
20.	Kürschnergesellen	74	138	118	148	103	135
21.	Kupferschmiedegesellen	82	101	67	98	63	93
22.	Maler- und Lackirergehülfen . .	221	245	184	200	163	224
23.	Müllergesellen	160	256	165	328	180	300
24.	Nadler- und Siebmachergesellen .	4	4	2	2	3	3
25.	Nagelschmiedegesellen	30	39	28	34	22	25
26.	Pfefferküchler- u. Konditorgehülfen	135	[1] (175)	131	[1] (170)	124	--
27.	Posamentiergehülfen	10	10	11	12	11	11
28.	Sattler- und Riemergesellen . .	65	126	59	142	54	130
29.	Schlosser-, Sporer-, Büchsenmacher-, Windenmacher- und Feilenhauergesellen	590	660	650	722	500	744
30.	Schmiedegesellen	160-170	258	124	204	125	216
31.	Schneidergesellen	745	780	711	985	620	713
32.	Schornsteinfegergesellen	6	35	6	33	8	11
33.	Schuhmachergesellen	850	1,053	850	1,064	810	822
34.	Seifensiedergesellen	15	25	12	26	11	14

[1]) Die eingeklammerten Zahlen sind durch Rechnung gewonnen (Breslauer Statistik).

Laufende Nummer	Bezeichnung des Gewerbes	1875 Zahl der Mitglieder		1876 Zahl der Mitglieder		1877 Zahl der Mitglieder	
		im Jahresdurchschnitt	in Wirklichkeit	im Jahresdurchschnitt	in Wirklichkeit	im Jahresdurchschnitt	in Wirklichkeit
35.	Seilergesellen	26	41	23	32	21	32
36.	Steindruckergehülfen	123	125	120	125	111	129
37.	Steinsetzergesellen	50	70	44	53	35	48
38.	Stell- und Rademachergesellen .	153	223	143	191	173	212
39.	Tapezierer- und Täschnergehülfen	120	143	130	148	156	175
40.	Tischlergesellen	1,750	1,930	1,940	1,994	1,800	1,860
41.	Töpfergesellen	176	192	140	180	120	161
42.	Tuchmacher- und Tuchscherergesellen	43	67	47	69	40	48
43.	Uhrmachergehülfen	56	95	54	88	54	86
44.	Vergoldergehülfen	50	67	50	56	40	48
45.	Webergesellen	4	5	3	4	—	3
46.	Zimmergesellen (breslauer) . .	700	1,195	21	62	14	61
47.	„ (fremde . . .	17	58	670	800	690	750
	Summe .	8,426	10,990	8,584	10,941	8,023	9,850

Diese Tabelle zeigt in einer Reihe von Gewerben ungemein große Differenzen zwischen der Zahl Derjenigen, welche den Krankenkassen gezwungen beigetreten sind, und der Durchschnittszahl der Mitglieder dieser Kassen. In einer großen Anzahl von Gewerben beträgt die Durchschnittszahl der Mitglieder nur zwei Drittel oder die Hälfte der Beigetretenen, bei den Schornsteinfegern gar nur ein Fünftel. Dabei steht, wie bereits hervorgehoben wurde, die Zahl der wirklich das ganze Jahr durch Versicherten noch erheblich hinter der Zahl der im Jahresdurchschnitt Versicherten zurück, und zwar um so mehr, je mehr die Differenz zwischen der Zahl der Beigetretenen und der Zahl der im Jahresdurchschnitt Versicherten beträgt. Im Ganzen, alle Gewerbe zusammengenommen, waren 1875 bei 10,990 der Hülfskasse Beigetretenen nur 8426, 1876 bei 10,941 Beigetretenen nur 8584, 1877 bei 9850 Beigetretenen nur 8023 im Jahresdurchschnitt versichert. Nimmt man nun an, die Zahl der im Jahresdurchschnitt Versicherten stehe in der Mitte zwischen der Zahl der wirklich Versicherten und der Zahl der Beigetretenen [1], so ergeben sich für Breslau für das Jahr 1875 nur 5962, für das Jahr 1876 nur 6227, für das Jahr 1877 nur 6196 wirklich das ganze Jahr durch versicherte Arbeiter. Nun beträgt die Sterblichkeit in Breslau, mit Einschluß der Kindersterblichkeit, ungefähr 32,5 pro Mille. Wenn wir daher annehmen, von den 5028 im Jahre 1875 den städtischen Hülfskassen Beigetretenen, welche wieder austraten, sei bei 163, von den 4714 im Jahre 1876 den städtischen Hülfskassen Beigetretenen, welche wieder austraten, sei bei 152, und

[1] Bezüglich dieser Annahme vgl. die Anmerkung auf S. 142.

von den 3654 im Jahre 1877 den städtischen Hülfskassen Beigetretenen, welche wieder austraten, sei bei 117 der Tod die Ursache des Austritts gewesen, so ist dies, da sich unter diesen 5028, diesen 4714 und diesen 3654 Ausgetretenen keine Kinder, sondern nur Männer im arbeitsfähigen Alter befanden, eher zu viel als zu wenig. Es bleiben aber alsdann 1875 noch 4865 Arbeiter, d. h. 45,1 Procent der in die Hülfskassen im Jahre 1875 Eingetretenen, 1876 noch 4562 Arbeiter, d. h. 41,7 Procent der im Jahre 1876 in die Hülfskassen Eingetretenen, und 1877 noch 3537 Arbeiter, d. h. 36,9 Procent der im Jahre 1877 in die Hülfskassen Eingetretenen, welche in Folge der Mängel in der Organisation der städtischen Hülfskassen, d. h. weil diese Kassen rein lokale und weil die Arbeiter nicht gleichzeitig für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind, weil sie ihre Waare auf einem anderen Markte ausboten oder weil sie keine Arbeit fanden, ihre durch ihre Beiträge erworbenen Ansprüche auf Unterstützung seitens der Kassen im Fall von Krankheit verloren.

Eine Organisation der Arbeiterversicherung aber, die wie die der eben erörterten, auf Anordnung der Gemeindebehörden gebildeten gewerblichen Krankenkassen so mangelhaft ist, daß sie in Berlin 37,6 Procent und in Breslau zwischen 45,1 und 36,9 Procent der vorhandenen und in den Kassen eingetretenen Arbeiter thatsächlich keine Sicherheit gewährt, daß ihnen im Fall der Erkrankung wirklich Unterstützung zu Theil werde, ist offenbar außer Stand, den Ersatz der Selbstkosten der Arbeit zu sichern, und entspricht somit in keiner Weise den Anforderungen, die gemäß den Grundprincipien der heutigen Wirthschaftsordnung an die Arbeiterversicherung zu stellen sind.

2) Die Fabrikkrankenkassen.

Durch den § 141 a Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1876 ist bestimmt, daß von der Pflicht, einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Hülfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, Diejenigen befreit sein sollen, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse nachweisen. Zu diesen eingeschriebenen Hülfskassen, deren Mitgliedschaft vom Beitritt zur Zwangskasse befreit, gehören neben anderen die Arbeiterhülfskassen, welche von Arbeitgebern in Verbindung mit ihren Unternehmen errichtet werden und zu denen sie starke Zuschüsse leisten. Wo solche Fabrikkrankenkassen bestehen, werden die Arbeiter seitens der betreffenden Unternehmer meist nur unter der Bedingung beschäftigt, daß sie der Fabrikkrankenkasse beitreten, und meist enthalten die Statuten dieser Kasse die Bestimmung, daß jedes Mitglied, das sein Arbeitsverhältniß mit der Fabrik löst oder welches daraus entlassen wird, damit auch aufhört, Mitglied der Kasse zu sein und im Falle der Erkrankung keinen Anspruch auf Unterstützung seitens der Kasse erheben kann. Indeß finden sich auch Fabrikkrankenkassen, welche den Arbeitern, die nicht mehr für die Fabrik, für welche die Kasse errichtet ist, arbeiten, die weitere Mitgliedschaft gestatten.

Bezüglich dieser Fabrikkrankenkassen gilt Alles, was wir an den auf Anordnung der Gemeindebehörden gebildeten Hülfskassen auszustellen hatten;

nur entsprechen diese Fabrikkrankenkassen theilweise in noch geringerem Maße den Grundprincipien der heutigen Wirthschaftsordnung und sind noch weniger im Stand, eine Deckung der Selbstkosten der Arbeit auf dem Wege der Versicherung zu garantiren als die städtischen Zwangskassen. Den einen Hauptmangel der Organisation dieser Kassen, die lokale Beschränkung, haben die Fabrikkrankenkassen, auch wenn sie den aus der Fabrik ausgetretenen Arbeitern die weitere Theilnahme an der Kasse gestatten, mit den städtischen Zwangskassen gemein, denn auf andere Orte als den Fabrikort kann sich in Ermangelung auswärtiger Kassenorgane die Fürsorge der Fabrikkrankenkasse nicht erstrecken. Meist aber verlieren die Arbeiter mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses, das sie an die Fabrik knüpft, gleichzeitig die Mitgliedschaft der Kasse. Die Beschränkung der Versicherung ist also hier in erhöhtem Maße vorhanden: nicht nur wenn der Arbeiter seine Waare an einem anderen Orte ausbieten will, schon wenn er an demselben Orte seine Waare an einen anderen Käufer verkauft, verliert er alle Ansprüche auf Unterstützung im Fall der Erkrankung. Ja dieses Moment, daß der Arbeiter, sobald er das Arbeitsverhältniß löst, alle Ansprüche auf Unterstützung seitens der Krankenkasse verliert, macht sich so sehr geltend, daß daneben nicht einmal die Abwesenheit einer Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit in die Wagschale fällt: denn selbst wenn der Arbeiter durch eine solche Versicherung in den Stand gesetzt wäre, während der Dauer der Arbeitslosigkeit seine Krankenkassenbeiträge weiterzuzahlen, so würde er sich damit doch nicht seine Ansprüche an die Fabrikkrankenkasse zu wahren im Stande sein, da er von dem Augenblick, wo er in der Fabrik, gleichviel aus welchem Grunde, nicht mehr arbeitet, aufhört, Mitglied der Fabrikkrankenkasse zu sein.

Dieser Verlust der Krankenversicherung mit jeder Lösung des Arbeitsverhältnisses hat aber für den Arbeiter noch einen weiteren Nachtheil. Wenn die Arbeiter, welche in einer städtischen Zwangskasse versichert sind, sich mit den Käufern ihrer Waare über deren Preis nicht vereinen können und deshalb deren Verkauf d. h. die Arbeit einstellen, um den Preis, den sie fordern, zu erzielen, so verlieren sie damit noch nicht nothwendig ihre Ansprüche auf Unterstützung seitens der Zwangskassen im Fall der Erkrankung. So lange sie ihre Beiträge zahlen, bleiben sie für den Fall der Erkrankung versichert. Angenommen aber, die Arbeiter einer Fabrik, welche eine besondere Krankenkasse hat, können sich mit dem Fabrikinhaber über den Preis ihrer Waare nicht einigen und dieser sperrt sie aus, um sie zur Nachgiebigkeit zu zwingen, oder sie stellen die Arbeit ein, um ihre Verkaufsbedingungen durchzusetzen, so verlieren sie mit dem Augenblick, wo die Arbeit in der Fabrik ruht, die Mitgliedschaft der Fabrikkasse, und noch dazu fällt bei Abwesenheit von Mitgliedern eventuell das gesammte Kassenvermögen der Fabrik anheim. Die Angehörigen der Fabrikkrankenkasse sind sonach, wenn sie ihre durch vielleicht lange Jahre hindurch gezahlte Beiträge erworbenen Ansprüche auf Unterstützung im Fall der Erkrankung nicht verlieren wollen, genöthigt, sich allen und jeden Bedingungen des Käufers ihres Waare zu fügen!

Aber noch ein weiterer Nachtheil zeichnet diese Fabrikkrankenkassen vor den gewöhnlichen Zwangskassen aus. Die Mitglieder dieser Zwangskassen

werden doch nur bei Arbeitslosigkeit in Folge von großen Absatzstockungen in ihrer Versicherung für den Fall der Erkrankung gefährdet: denn macht sonst der einzelne Arbeitgeber bankerott oder entläßt seine Arbeiter, so finden sie unter normalen Verhältnissen bei anderen Arbeitgebern wieder Beschäftigung. Bei der Fabrikkrankenkasse hat aber der Zusammenbruch jeder einzelnen Firma für sämmtliche seitens der Firma beschäftigten Arbeiter den Verlust ihrer durch Beiträge sauer erworbenen Unterstützungsansprüche zur Folge.

Offenbar kann also bei der Fabrikkrankenkasse von einer thatsächlichen Sicherheit der beitragenden Arbeiter, für den Fall der Erkrankung Unterstützung zu finden, noch viel weniger als bei städtischen Zwangskassen die Rede sein. Die Unterstützungsansprüche der versicherten Arbeiter sind hier in erhöhtem Maße gefährdet. Alles, was gegen die städtischen Zwangskassen oben vorgetragen wurde, gilt in noch höherem Maße gegen die Fabrikkassen. Haben aber jene eingehenderen Erörterungen, sowie diese kürzere Betrachtung nun genügend gezeigt, daß von einer thatsächlichen Sicherheit der Arbeiter, für den Fall der Erkrankung Unterstützung zu erhalten, bei Fabrikkrankenkassen die Rede nicht sein kann, so erübrigt nur noch an der Hand der Statistik zu zeigen, wie groß die Anzahl der Arbeiter ist, die in Folge der gerügten Mängel der Fabrikkassen für den Fall der Erkrankung thatsächlich nicht versichert sind.

Tabelle 3.

Entnommen aus der vom breslauer statist. Bureau herausgegebenen „Bresl. Statistik", 1., 2. u. 3. Serie.

Krankenunterstützungskassen für Fabrikarbeiter und für Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter in Breslau.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Gewerbes 2c. resp. der Fabrik	1875 Zahl der Mitglieder		1876 Zahl der Mitglieder		1877 Zahl der Mitglied.	
		im Jahresdurchschnitt	in Wirklichkeit	im Jahresdurchschnitt	in Wirklichkeit	im Jahresdurchschnitt	in Wirklichkeit
	I. Kranken- etc. Kassen für Fabrikarbeiter.						
1.	Cigarrenmacher und Hülfsarbeiter in der Fabrik von W. Kunsemüller & Sohn	110	110	95	95	95	—
2.	Aufseher, Arbeiter, Arbeiterinnen in der Baumwollenspinnerei v. S. Kauffmann	378	[1] (945)	362	(906)	383	—
3.	Aufseher, Arbeiter und Arbeiterinnen in dem Etablissement der vereinigten Oelfabriken-Aktien-Gesellschaft. .	91	(227)	83	(208)	—	141
4.	Arbeiter und Arbeiterinnen in der Schirmfabrik von Baruch & Loewy . . .	32	35	35	40	30	30
5.	Arbeiter und Arbeiterinnen in der Posamentierwaarenfabrik von Heinr. Zeisig	70	121	65	(113)	70	83
6.	Arbeiter und Arbeiterinnen in der Cichorienfabrik von C. G. J. Meyer & Comp.	69	265	70	267	61	73
	Summe .	750	1703	710	1629	nicht zu ermitteln	

[1]) Die Einklammerung der Zahlen bedeutet, daß diese durch Berechnung gewonnen sind (Breslauer Statistik).

Laufende Nummer	Bezeichnung des Gewerbes ꝛc. resp. der Fabrik	1875 Zahl der Mitglieder		1876 Zahl der Mitglieder		1877 Zahl der Mitglied.	
		im Jahres-durchschnitt	in Wirklichkeit	im Jahres-durchschnitt	in Wirklichkeit	im Jahres-durchschnitt	in Wirklichkeit
	II. Kranken- etc. Kassen für Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter.						
1.	Gesellen, männliche und weibliche Arbeiter in der Metallwaarenfabrik von Ohle's Erben, Inhaber Aurel Anderssohn	76	310	68	156	70	133
2.	Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter in der Eisengießerei und Maschinenbauanstalt von J. N. Bilstein .	194	235	155	189	156	175
3.	Aufseher, Handwerksgesellen, Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kammgarnspinnerei von Schöller	570	587	570	582	560	574
4.	Gesellen, Arbeiter, Lehrlinge, Putzjungen in der Eisengießerei und dem Emaillirwerk von Moritz Pringsheim . .	80	124	52	102	58	95
5.	Gesellen, Arbeiter, Lehrlinge, Werkstattvorsteher und Dirigenten in der Anstalt der Schlesischen Aktien-Gesellschaft für Eisengießerei, Maschinen- und Wagenbau, vormals G. Schmidt & Comp.[1]	165	(231)	—	—	—	—
6.	Gesellen und Arbeiter in dem Etablissement der breslauer Aktien-Gesellschaft für Eisenbahn-Wagenbau: Vom 1. Januar 1875 bis zum 3. November 1875, als dem Tage der Einführung des neuen Kassenstatuts; Vom 3. November 1875 ab . . .	714	(1000)	417	512	385	584
7.	Gesellen, Arbeiter, Lehrlinge in der Waggonfabrik Gebrüder Hofmann & Comp. „Aktien-Gesellschaft"	312	414	74	(99)	81	—
8.	Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, Lehrlinge in Maschinenbauanstalt von G. H. v. Ruffer	582	(815)	553	(769)	475	—
9.	Fabrikaufseher, Gehilfen und Arbeiter in den vereinigten städtischen Gaswerken	505	(707)	484	753	485	610
10.	Gesellen, Arbeiter, Arbeiterinnen in der Breslauer Rahmenfabrik von Gebrüder Bie	94	105	78	119	76	115
11.	Gesellen, Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge in der Maschinenbauanstalt von Köbner & Kanty	60	120	56	95	38	68
	Latus .	3352	4648	2507	3376	nicht zu ermitteln.	

[1] Die Fabrik trat den 1. Juli 1875 in Liquidation und hörte somit die Kasse auf (Breslauer Statistik).

Laufende Nummer	Bezeichnung des Gewerbes ꝛc. resp. der Fabrik	1875 Zahl der Mitglieder		1876 Zahl der Mitglieder		1877 Zahl der Mitglied.	
		im Jahresdurchschnitt	in Wirklichkeit	im Jahresdurchschnitt	in Wirklichkeit	im Jahresdurchschnitt	in Wirklichkeit
	Transport .	3352	4648	2507	3376	—	—
12.	Gesellen, Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge in der Eisengießerei und Maschinenbauanstalt von Stanislaus Leutner & Comp.	116	165	113	154	92	110
13.	Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, Lehrlinge in den Etablissements a. Pumpen- und Wasserleitungsfabrik von J. Stumpf . . . . b. Metallwaarenfabrik von von A. Kliegel (Inhaber Paul Körner)	120	(168)	109	147	97	122
14.	Krankenunterstützungs- und Sterbekasse der Arbeiter in der Maschinenfabrik von J. Kemna	59	84	52	86	52	75
	Summe .	3647	5065	2781	3763	nicht zu ermitteln.	

Die vorstehende Tabelle giebt ähnlich wie die Tabelle 2 die Zahl der Arbeiter an, welche in den Jahren 1875, 1876 und 1877 in den Kassen der aufgeführten Fabriken Breslau's im Jahresdurchschnitt versichert waren, sowie die Zahl der Arbeiter, die in den genannten Jahren in den betreffenden Fabriken überhaupt, wenn auch nur vorübergehend, beschäftigt wurden und deshalb den mit diesen Fabriken verbundenen Kassen beitreten mußten. Die Differenz zwischen der Zahl der im Jahresdurchschnitt Versicherten und der Zahl der gezwungen Beigetretenen ist hier, entsprechend der dargelegten größeren Gefährdung der Dauer der Versicherung, eine noch beträchtlichere wie bei den Zwangskassen. Selbst wenn man nur von der Zahl der im Jahresdurchschnitt Versicherten, die selbst noch viel höher ist als die Zahl der wirklich das ganze Jahr hindurch Versicherten, ausgeht, so ergeben sich für die Kassen für Fabrikarbeiter im Jahre 1875 auf 1703 Beigetretene 953, im Jahre 1876 auf 1629 Beigetretene 919 wieder Ausgetretene, für die Kassen für Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter im Jahre 1875 auf 5065 Beigetretene 1418, im Jahre 1876 auf 3763 Beigetretene 982 wieder Ausgetretene. Nehmen wir nun unter Zugrundelegung einer Sterblichkeit von 32,5 pro Mille an, von den aus den Kassen für Fabrikarbeiter im Jahre 1875 wieder Ausgetretenen 953 sei bei 31, von den im Jahre 1876 wieder Ausgetretenen 919 sei bei 30, von den aus den Kassen für Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter im Jahre 1875 wieder Ausgetretenen 1418 sei bei 46, von den im Jahre 1876 wieder Ausgetretenen 982 sei bei 32 der Tod die Ursache ihres Austritts aus

den Kassen gewesen, so bleiben bei den Kassen für Fabrikarbeiter im Jahre 1875 noch 922 d. h. 54,1 Procent der in diese Kassen Eingetretenen, im Jahre 1876 noch 889 d. h. 54,5 Procent der in diese Kasse Eingetretenen, bei den Kassen für Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter im Jahre 1875 noch 1372 d. h. 27 Procent der in diese Kassen Eingetretenen, im Jahre 1876 noch 950 d. h. 2,5 Procent der in diese Kasse Eingetretenen, welche in Folge der gerügten Mängel der Fabrikkrankenkassen, d. h. weil sie aus der Arbeit entlassen wurden oder ihre Waare-Arbeit an einen anderen Käufer zu verkaufen beabsichtigten, ihre durch ihre Beiträge erworbenen Ansprüche auf Unterstützung seitens der Kassen im Fall der Erkrankung verloren. Dabei ist wohl zu beachten, daß diese Procentberechnung allenthalben hinter der Wirklichkeit bedeutend zurückbleibt, da ihr die Zahl der im Jahresdurchschnitt Versicherten, nicht aber die sehr viel geringere Zahl der wirklich das ganze Jahr hindurch Versicherten zu Grunde liegt.

Auch einen Fall, den unter 5 bei den Krankenkassen für Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter verzeichneten, weist die Tabelle auf, in dem mit dem Aufhören der Fabrik auch die Krankenversicherung der dort beschäftigten Arbeiter endete.

Offenbar aber sind diese Daten ein schlagender Beweis für die Unfähigkeit der Fabrikkassen, eine wirkliche Versicherung der Arbeiter für den Fall der Krankheit und damit eine Deckung der Selbstkosten der Arbeit auf dem Wege der Versicherung zu ermöglichen, ein schlagender Beweis, wie wenig diese Fabrikkassen den Grundprincipien und Anforderungen der heutigen Wirthschaftsordnung entsprechen.

3) Die mit keinerlei Vereinen verbundenen „freien" Kassen.

Außer den Fabrikkrankenkassen gibt es noch andere „eingeschriebene" Hülfskassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung der städtischen Zwangskasse beizutreten entbindet, die sogenannten „freien" Kassen. Diese Kassen sind für Solche errichtet, welche sich für den Fall der Erkrankung versichern wollen oder müssen, welche aber weder in einer Fabrikkrankenkasse, noch in einer städtischen Zwangskasse sich um die Mitgliedschaft bewerben wollen. Sie lassen sich eintheilen in Vereinskassen, welche von Vereinen nur für ihre Mitglieder errichtet worden sind, in welche also Personen, welche nicht Mitglieder des betreffenden Vereins sind, nicht eintreten können, und in eigentlich freie Kassen, in welche jede beliebige Person, welche die Beitrittsbedingungen erfüllt, aufgenommen werden kann. Ich spreche hier zunächst von diesen eigentlich freien Kassen.

Eine solche eigentlich „freie" Kasse, die Kranken- und Begräbnißkasse „Hoffnung", wurde am 1. August 1877 in Breslau errichtet und unter dem 18. April 1878 von dem königlichen Regierungs-Präsidium in Breslau als eingeschriebene Hülfskasse zugelassen. Wenn die Zeitungsnachrichten über diese Kasse das Richtige melden, so wurde diese Kasse ins Leben gerufen, indem ihre Gründer von der Erwägung ausgingen, daß viele Arbeiter eine Abneigung gegenüber den städtischen Zwangskassen und den Fabrikkrankenkassen hegen wegen des Einflusses, welcher den Arbeitgebern auf deren Verwaltung zusteht, daß sie in Folge dieser Abneigung Vereinen

und zwar insbesondere den Gewerkvereinen, um die es sich hierbei vorzugsweise handelt, beitreten, blos deshalb, weil in den Vereinskrankenkassen die Kassenverwaltung den Arbeitern ausschließlich zusteht, und daß sie häufig lediglich mit Rücksicht auf die im Falle von Krankheit zu erwartende Unterstützung, Mitglieder dieser Vereine bleiben, während sie ohne jene Rücksicht aus diesen Vereinen austreten würden. Dem entspricht die Bestimmung der Statuten dieser Kasse, daß jede im Bezirk von Breslau wohnende Person, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat, ihr beitreten kann, ohne daß eine Mitgliedschaft in irgend welchen Verein zur Voraussetzung der Aufnahme gemacht wird, ohne daß von den Aufzunehmenden eine andere persönliche Qualifikation als der Vollbesitz der bürgerlichen Ehre verlangt wird.

Da die Kasse erst unter dem 18. April 1878 ins Leben getreten ist, liegen noch keine Erfahrungen vor, welche die Leistungen dieser Kasse praktisch zeigen. Indeß ist es auch jetzt schon möglich, über diese Kasse und ihre Leistungsfähigkeit sich ein Urtheil zu bilden.

Was die der Kasse zu Grunde liegende Idee angeht, den Arbeiter dagegen zu wahren, daß seine Freiheit dadurch beeinträchtigt werde, daß er vermittelst der Krankenkasse zur fortdauernden Mitgliedschaft in einem Vereine gezwungen wird, aus dem er sonst ausscheiden würde, so ist diese Idee unzweifelhaft ebenso berechtigt wie die, die Freiheit des Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, welcher, wie soeben gezeigt wurde, vermittelst der Fabrikkrankenkasse auf den Arbeiter bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen einen wirthschaftlich nicht gerechfertigten Zwang ausüben kann. Der Arbeiter, der einem Vereine beitritt, soll diesem Vereine nur beitreten, weil er die Zwecke billigt, welche dieser Verein verfolgt; und billigt der Beigetretene diese Zwecke oder die Art und Weise, wie sie der Verein zu verwirklichen strebt, nicht länger, so soll es ihn möglich sein, auszuscheiden, ohne daß er Gefahr läuft, alle seine Ansprüche auf Unterstützung im Falle von Erkrankung zu verlieren. Jedweder Zwang einem Vereine, dessen Wirken man nicht billigt, beizutreten oder weiter anzugehören, ist als unsittlich zu verwerfen.

Je mehr aber die Tendenz der Hülfskasse „Hoffnung" zu billigen und als ein berechtigtes Ziel im Auge zu behalten ist, desto mehr muß man auch Fürsorge dafür treffen, daß die Einrichtungen der Krankenkassen, welche diese Tendenz verfolgen, der Art sind, daß sie eine Verwirklichung ihrer Zwecke ermöglichen. Die Voraussetzungen hiefür sind, daß diese Kassen gemäß rationellen Versicherungsprincipien eingerichtet und den Bedürfnissen der Arbeiter angepaßt seien. Die erste dieser Voraussetzungen schließt vor Allem die Forderung in sich, daß die Kassen immer nur für Personen errichtet werden, welche vermöge ihres Berufes einer gleichen Krankheitsgefahr ausgesetzt sind: denn bei Umfassung von Berufen mit verschiedener Erkrankungsgefahr nöthigt man die Einen zu größeren Beiträgen als den Kosten, die sie verursachen, entspricht, während die Beiträge der Anderen die Kosten, die sie verursachen, nicht decken. Niemand aber wird einer Kasse beitreten wollen, zu der er zu Gunsten Anderer im Verhältniß zu seiner eigenen Erkrankungsgefahr zu viel beitragen muß. Die erste Voraussetzung schließt ferner die Forderung in sich, daß die Beiträge je

nach dem Alter der Mitglieder zur Zeit ihres Eintritts verschieden groß seien: denn sonst schließt man junge Leute von der Mitgliedschaft aus, indem man sie nöthigt, zu Gunsten der Aelteren größere Beiträge zu zahlen, als den Kosten, die sie verursachen, entspricht. In der zweiten der genannten Voraussetzungen ist sodann die Forderung enthalten, daß die Kasse dem Arbeiter gestatte, bei wechselnder Konjunktur seine Waare-Arbeit auf einem anderen Markte auszubieten. Verliert der Arbeiter beim Wechsel des Wohnorts seine durch Beiträge erworbenen Ansprüche auf Unterstützung seitens der Kasse, so findet er sich durch die Zugehörigkeit zur Kasse in seiner Erwerbsfähigkeit und damit in seiner Fähigkeit für sich zu sorgen beeinträchtigt, und wird es daher vorziehen, einer Kasse, welche seine Zugfreiheit nicht beschränkt, beizutreten. Dagegen würden Krankenkassen, welche, eine jede für Gewerbe mit gleicher Erkrankungsgefahr errichtet, sich über das ganze Deutsche Reich sich erstreckten und je nach dem Alter des Beitretenden verschieden hohe Beiträge erhöben, außer dem Vollbesitz der bürgerlichen Ehre aber keine weitere persönliche Qualifikation voraussetzten, allen an die Krankenversicherung von Arbeitern zu stellenden Anforderungen entsprechen, und, wenn gleichzeitig eine Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit den Arbeitern die Möglichkeit gäbe, unter allen Umständen ihre Krankenkassenbeiträge zu zahlen, in der That die Sicherheit gewähren, daß den Arbeitern im Falle ihrer Erkrankung die nöthige Unterstützung zu Theil werde.

Allein die Kranken- und Begräbnißkasse „Hoffnung“ besteht für Berufe mit verschiedener Erkrankungsgefahr, sie erhebt ihre Beiträge ohne Rücksicht auf die Altersjahre der Beitretenden, und schließt jedes Mitglied aus, welches seinen Wohnsitz außerhalb Breslau's verlegt. Weder in Gemäßheit rationeller Versicherungsprincipien errichtet, noch auch im Stande, ihren Mitgliedern Sicherheit zu gewähren, daß ihnen im Falle von Krankheit wirklich Unterstützung zu Theil werde, zeigt sie sich sonach unfähig, die Deckung der Selbstkosten der Arbeit durch die Arbeiter selbst auf dem Wege der Versicherung zu ermöglichen, und entspricht somit nicht den Anforderungen, die vom Standpunkt der heutigen Wirthschaftsordnung an die Arbeiterversicherung zu stellen sind.

4) Die Vereinskrankenkassen.

Ich habe oben gesagt, daß Krankenkassen, welche von Vereinen und Gesellschaften für ihre Mitglieder errichtet werden, wenn sie den von dem Gesetze vom 7. April 1878 vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, gleichfalls als „eingeschriebene“ Hülfskassen im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1878 gelten, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der städtischen Zwangskasse beizutreten, befreit. Abgesehen von den allgemeinen Vorschriften, denen jede Kasse, die als „eingeschriebene“ Hülfskasse zugelassen werden soll, genügen muß, haben die Vereinskrankenkassen, damit ihnen der Charakter einer „eingeschriebenen Hülfskasse“ beigelegt werde, noch besondere Bedingungen zu erfüllen, welche in den §§ 6, 13, 15, 24 und 29 des Gesetzes vom 7. April 1878 gefordert werden. Demnach darf der Beitritt zu solchen Krankenkassen von der Betheiligung an anderen Gesellschaften

oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtnng zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Krankenkassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden. Zu anderen Zwecken als zur Krankenunterstützung und zur Deckung der Verwaltungkosten dürfen seitens der Krankenkasse weder Beiträge von ihren Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen. Wegen des Austritts oder Ausschlusses aus der Gesellschaft oder dem Vereine, für deren Mitglieder die Krankenkasse errichtet worden ist, können Mitglieder der Krankenkasse aus dieser nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verstößt eine Vereinskrankenkasse gegen diese Vorschriften, so kann sie von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen werden.

Die Kassen, mit Rücksicht auf welche der Gesetzgeber diese Bestimmungen vornehmlich getroffen hat, sind die seitens der Gewerkvereine für ihre Mitglieder errichteten Krankenkassen. Die deutschen Gewerkvereine nämlich haben mit der Gewerkvereinsorganisation auch die Idee einer Verbindung von Krankenkassen mit den Gewerkvereinen von England herübergenommen. In der Ausführung dieser Idee unterscheiden sie sich indeß wesentlich von ihrem englischen Vorbild. Da es nicht nur für die Kritik der Organisation und des Wirkens der deutschen Gewerkvereine, sondern für die ganze Frage, die uns hier beschäftigt, für die Frage, wie eine Deckung der Selbstkosten der Arbeit auf dem Wege der Versicherung herbeizuführen sei, von der größten Bedeutung ist, daß uns die bezüglichen Einrichtungen der englischen Gewerkvereine gegenwärtig seien, schicke ich der Betrachtung der Kassen der deutschen Gewerkvereine eine kurze Darstellung und Kritik der Kassen der englischen voraus.

Für die Organisation der großen englischen Gewerkvereine ist Zweierlei charakteristisch: ihr nationaler Charakter und die Eigenthümlichkeit, die ich ihren korporativen Charakter nennen möchte, daß sie, wie die alten Gilden, den ganzen Menschen ergreifen und ihre Fürsorge auf alle Bedürfnisse erstrecken, welche die Arbeiter nur durch Zusammenwirken befriedigen können.

Die englischen Gewerkvereine sind nicht lokale, sondern nationale Vereine. Sie bestehen aus einer Anzahl von Zweigvereinen, welche alle zusammen einen Verein bilden. Ueberall wo das Gewerbe, dem ein Arbeiter angehört, betrieben wird, besteht ein Zweigverein, und wandern Arbeiter an einen Ort, wo ihr Gewerkverein noch keinen Zweigverein hat, so nehmen sie ihre Vereinsmitgliedschaft mit und rufen einen Zweigverein ins Leben. So haben englische Arbeiter, welche sogar außerhalb der Grenzen ihres Vaterlandes arbeiteten, an den fremden Ort ihren Gewerkverein mitgenommen und daselbst neue Zweige desselben, indeß nur für englische Nationalen, begründet.

Der Vortheil dieser nationalen Organisation der Gewerkvereine ist einleuchtend. Die Freiheit des Arbeiters, seine Waare an dem Orte auszubieten, an welchem der höchste Preis dafür bezahlt wird, wird dabei in keiner Weise durch Rücksichten auf die aus den Versicherungskassen des Vereins zu erwartenden Unterstützungen gehemmt. Wohin der Arbeiter sich wendet, erhält er seine Unterstützung, sobald er derselben bedarf. Diese Vereinigung der Forderungen der Zugfreiheit mit der Sicherheit der Unterstützung wird dadurch ermöglicht, daß nicht den Zweigvereinen, sondern dem nationalen Gewerkverein das Eigenthum an der Kasse zukommt, und durch die Ausgleichung der Gelder. Alle sechs Monate oder alle Jahr wird berechnet, wie viel das Vereinsvermögen pro Kopf der Gesammtzahl der Mitglieder beträgt, und je nach Mitgliederzahl der Zweigvereine und der Größe ihres Vermögens im Augenblick der Berechnung erhalten diese Zweigvereine von den anderen Zweigvereinen Gelder, bis ihr Vermögen die ihrer Mitgliederzahl entsprechende Summe erreicht, oder, wenn ihr Vermögen unverhältnißmäßig groß ist, haben sie ihr Zuviel den Zweigen, die zu wenig haben, zu übersenden.

Nicht minder wichtig sind aber die Eigenthümlichkeiten der englischen Gewerkvereine, in denen sich, wie ich mich ausdrückte, ihr korporativer Charakter zeigt. Diejenige Fürsorge der Gewerkvereine für ihre Mitglieder, in welcher ihr eigentliches Wesen besteht, und die nirgendswo fehlen darf, wo von einem Gewerkvereine die Rede sein soll, ist die Unterstützung, welche sie ihren Mitgliedern bei Arbeitslosigkeit, einerlei ob dieselbe durch Mangel an Nachfrage oder durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung hervorgerufen ist, zu Theil werden lassen. Allein schon bei den ersten Gewerkvereinen, wenn auch heute noch nicht bei allen, erstreckt sich ihre Fürsorge noch auf weitere Bedürfnisse ihrer Mitglieder, auf die Unterstützung der Kranken, der Invaliden, der Altersschwachen und auf das Begräbniß der Gestorbenen. Für diese weiteren Unterstützungen werden aber seitens der Gewerkvereine nicht verschiedene Kassen geführt: alle Unterstützungen, welche die Gewerkvereine gewähren, werden nur aus einer Kasse bezahlt, ebenso wie auch behufs Versicherung für den Fall des Eintritts von Arbeitslosigkeit, Krankheit und Invalidität, für den Fall des Alters und des Todes nur ein einheitlicher Beitrag von 1 Shilling wöchentlich entrichtet werden muß. Es besteht also die innigste Verbindung zwischen den verschiedenen Unterstützungen, die sich insbesondere darin zeigt, daß Jemand, welcher aus einem der vorgesehenen Gründe aus der Kasse Unterstützung erhält, für die Dauer, daß er Unterstützung bezieht, der Verpflichtung enthoben ist, um sich die übrigen Unterstützungen zu sichern, weitere Beiträge zu leisten. Der Eintritt einer der verschiedenen Kalamitäten, von denen der Arbeiter bedroht ist und für den Fall von deren Eintreten er sich versichert, hat also nicht den Verlust der Ansprüche auf Unterstützung im Fall des Eintretens der übrigen zur Folge, auch wenn der Arbeiter während der ganzen Dauer der eingetretenen Kalamität keine weiteren Prämien zur Versicherung für den Fall des Eintretens der übrigen Unglücksfälle bezahlt.

Dies ist, wie aus unserer bisherigen Betrachtung hervorgeht, von der allergrößten Bedeutung: denn bei isolirter Versicherung für den Fall der

Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Altersschwäche oder Tod laufen die Arbeiter beim Eintritt eines jeden dieser Unglücksfälle Gefahr, ihre Ansprüche auf Unterstützung für den Fall des Eintretens der übrigen zu verlieren, wenn sie nicht aus der während der Dauer des ersten Unglücksfalles bezogenen Unterstützung die übrigen Versicherungsprämien weiter zu bezahlen im Stande sind. Am wichtigsten aber ist die Kombination der übrigen Versicherungen mit der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit: denn, wie unsere bisherige Betrachtung zeigt, hängt es von der letzteren im Wesentlichsten ab, ob der Arbeiter von den übrigen Versicherungsprämien, die er zahlt, irgend welchen Nutzen hat. Die mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit getroffenen Einrichtungen der englischen Gewerkvereine sind die folgenden:

Jede Woche sendet der Sekretär jedes Zweigvereins dem Generalsekretär des Gewerkvereins einen Bericht, in dem er genaue Mittheilungen macht, über die Anzahl Arbeiter eines Gewerkes, die in seinem Distrikte wegen Mangels an Nachfrage außer Arbeit sind, oder über die Anzahl Arbeitsstellen, welche zur Zeit unbesetzt, die Arbeitgeber besetzen würden, wenn sie Arbeiter fänden. Sofort schreibt der Generalsekretär an die Orte, wo Arbeiter beschäftigungslos sind, weist dieselben an, sich an den Ort, wo sie begehrt werden, zu verfügen, und die so Angewiesenen erhalten sogar die Mittel, deren sie zur Reise benöthigen. Auf diese Weise wird nicht nur eine Ausgleichung von Angebot und Nachfrage, welche wegen der Armuth der Arbeiter sonst nur schwer eintreten würde, herbeigeführt und der Arbeiter, wie jeder andere Waarenverkäufer, in den Stand gesetzt, seine Waare von dem Markte, an dem sie nicht begehrt wird, zurückzuziehen, um sie an demjenigen auszubieten, wo Nachfrage danach besteht, sondern es ist dies auch ein Mittel, um zu verhüten, daß träge Arbeiter die Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit mißbrauchen. Sind Absatzstockungen die Ursache der Arbeitslosigkeit, so bemühen sich die Gewerkvereine, vor Allem eine Minderung der Arbeitszeit der Beschäftigten herbeizuführen, um so die Beschäftigung einer größeren Anzahl von Arbeitern zu bewirken und die Zahl der Arbeitslosen zu mindern. Mißlingt der Versuch oder bleiben immer noch Arbeiter übrig, welche keine Beschäftigung finden, so erhält jedes arbeitslose Mitglied Unterstützung.

Die kolossalen Summen, welche seitens einzelner großartig organisirter Gewerkvereine auf diese Weise verausgabt worden sind, sehen wir, wenn wir die in jedem Jahre von den Gewerkvereinen als „Geschenk", d. h. als Unterstützung bei Arbeitslosigkeit gezahlten Summen ins Auge fassen. Ein Theil dieser Summen wird allerdings auf die Unterstützung von Mitgliedern verwendet, welche in Folge von Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen außer Arbeit sind; allein abgesehen von den seltenen Fällen großer Arbeitsstreitigkeiten, wie sie bei jedem Gewerkverein nur alle 25 und mehr Jahre einmal vorkommen, ist der Theil des „Geschenkes", der auf Arbeitseinstellungen und Aussperrungen verwendet wird, ein sehr geringer. Die „Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer" hatte seit ihrer Entstehung im Jahre 1851 erst einen solchen Kampf zu bestehen, im Jahre 1852. Der damalige Arbeitsstillstand kostete sie 871,180 Mark. Abgesehen von solchen großen Arbeitsstillständen, finden in den meisten

Jahren unbedeutende lokale Arbeitseinstellungen und Aussperrungen statt, die nur verhältnißmäßig geringfügige Kosten verursachen; der bei weitem größte Theil des „Geschenks" wird auf die Unterstützung von Arbeitslosen in Folge mangelnder Nachfrage und auf die Reiseunterstützung von Arbeitsuchenden verwendet. Die „Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer" hat seit 1853, d. h. seit dem großen Arbeitsstillstand, den ich eben erwähnte, bis 1875 folgende Summen auf die Unterstützung Arbeitsloser verausgabt:

Tabelle 4.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Geschenk	Jahr	Zahl der Mitglieder	Geschenk	Jahr	Zahl der Mitglieder	Geschenk
		Mark			Mark			Mark
1853	10,757	52,440	1861	22,862	409,480	1869	33,539	1,199,600
1854	11,617	87,280	1862	24,234	782,320	1870	34,711	654.140
1855	12,553	245,560	1863	26,058	653,060	1871	37,790	247,140
1856	13,405	256,060	1864	28,815	328,500	1872	41,075	307,540
1857	14,299	283,200	1865	30,984	281,400	1873	42,382	311,240
1858	15,194	707,800	1866	33,007	455,640	1874	43,150	421,860
1859	17,790	317,260	1867	33,325	1,164,860	1875	44,032	631,200
1860	20,935	156,820	1868	33,474	1,299,580			

Diese Tabelle mit ihren Schwankungen in der Summe des gezahlten „Geschenks" gibt ein deutliches Bild von der jeweiligen Lage des Marktes. Geht das Geschäft gut, so ist die Summe des gezahlten „Geschenkes" gering; wird es flau, so steigt diese Summe, um höchst beträchtlich zu werden, wenn es schlecht geht. Man betrachte z. B. die Zahlen seit 1865. Im Jahre 1865 war der Stand des Geschäftes ein guter; das Geschenk betrug nur 281,400 Mark. Dieser Zustand dauerte fort bis zum Sturze von Overend and Gurney im Sommer 1866. Durch diesen Zusammenbruch wurde die gesammte Geschäftswelt Englands in Mitleidenschaft gezogen. Eine Krisis trat ein. Die Wirkung für die Arbeiter zeigt sich in dem Steigen des Geschenkes auf 455,640 Mark, also auf beinahe das Doppelte, im Jahre 1866 auf 1,164,860 Mark, also auf das Vierfache, im Jahre 1867 auf 1,299,580 Mark, im Jahre 1868 auf 1,199,600 im Jahre 1869. Dabei wurden in diesen Jahren von diesen kolossalen Summen nur 140,000 Mark jährlich auf die Unterstützung von Mitgliedern verwendet, welche in Folge von Arbeitsstreitigkeiten außer Arbeit waren. An den Ziffern der folgenden Jahre kann man dann die Wirkung der Besserung der Geschäfte seit 1869 erkennen. In den Jahren 1870 und 1871 sinkt die Summe des gezahlten Geschenkes rapide. Im Jahre 1872 fand eine größere Arbeitseinstellung in Newcastle statt, ohne welche die Ziffer in diesem Jahre ohne Zweifel am niedrigsten sein würde. Dann steigt die Ziffer wieder mit der seitdem eingetretenen Verschlechterung der Geschäfte.

In dieser Weise garantiren die englischen Gewerkvereine ihren Mitgliedern nicht nur ihren Lebensunterhalt während der Zeit der Arbeitslosigkeit, sondern in Folge der Einheit in der Kassenverwaltung schützen

sie dieselben auch davor, daß sie in den Zeiten der Arbeitslosigkeit ihre durch Beiträge erworbenen Ansprüche auf Unterstützung in Krankheit, Invalidität und Alter und auf Begräbnißgelder verlieren.

Das Versicherungswesen der englischen Gewerkvereine, mittelst dessen dieselben so Großartiges geleistet haben, hat indeß auch seine Schattenseite. Ich sehe dieselbe nicht da, wo sie häufig gesehen wird. Man hat nämlich vom Standpunkt kapitalistischer Versicherungsgesellschaften aus behauptet, die Gewerkvereinskassen seien von Insolvenz bedroht. Ihre Beiträge seien zu gering, um — ganz abgesehen davon, daß aus ihnen auch die Kosten der Arbeitseinstellungen bestritten werden sollten, — ihnen zu gestatten, all' ihren Verpflichtungen nachzukommen. Allein darauf ist zu erwidern, daß den Gewerkvereinen ein Hülfsmittel zu Gebote steht, das allerdings die auf rein rechnerischer Basis eingerichteten kapitalistischen Versicherungsgesellschaften entbehren, dessen aber keine Arbeiterversicherungsgesellschaft entrathen kann. Die kapitalistische Versicherungsgesellschaft erstreckt ihre Versicherungen nur auf Gefahren, in Bezug auf deren Eintreten eine ziemlich genau zutreffende Wahrscheinlichkeitsrechnung möglich ist. Alle Sachverständigen aber, und zwar die Sachverständigen aller Parteien, sind darin einig, daß eine gleich zutreffende Berechnung des wahrscheinlichen Eintretens der meisten Gefahren, gegen deren Wirkungen die Arbeiter sich versichern müssen, nicht möglich ist. So gibt es noch keine annähernd zuverlässige Krankheitstabelle. Und ebendeshalb kann keine Arbeiterversicherungsgesellschaft sich mit den regelmäßigen Beiträgen, welche die Arbeiter nach den bei Errichtung der Gesellschaft festgesetzten Statuten zu zahlen haben, begnügen. Alle Statuten von Arbeiterhülfskassen enthalten die Bestimmung, daß es der Kasse gestattet sein solle, wenn die Unzulänglichkeit der statutenmäßigen Beiträge sich zeige, höhere Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben, oder eine Extrasteuer für die Mitglieder auszuschreiben. Sogar die §§ 14, 25, 26 des Hülfskassengesetzes vom 7. April 1876 haben diesen Fall vorgesehen. Alle Kassen sind also von eben derselben Insolvenz wie die englischen Gewerkvereinskassen bedroht, und alle müssen, um ihr zu begegnen, zu demselben System der Extrasteuern ihre Zuflucht nehmen, das die englischen Gewerkvereine von jeher statutenmäßig eingeführt haben. Reichen nämlich die Gelder der Gewerkvereinskasse in einem gegebenen Augenblicke nicht hin, um die versprochenen Unterstützungen zu bezahlen, so wird gemäß ihren Statuten eine dem Bedürfniß entsprechende Extrasteuer von allen Mitgliedern erhoben. Mit Rücksicht auf diese in den Gewerkvereinsstatuten vorgesehenen Extrasteuern haben daher dieselben Versicherungs-Aktuare, welche die drohende Insolvenz der Gewerkvereine behauptet hatten, vor der königlichen Untersuchungskommission über die englischen Gewerkvereine erklärt, daß sie ihre Beschuldigungen, nachdem sie von diesen Extrasteuern Kenntniß genommen, zurückziehen müßten.

Ebensowenig kann ich den anderen gegen die Gewerksversicherung geschleuderten Vorwurf für berechtigt erachten, daß die Einheit der Kassenverwaltung für alle Versicherungszwecke der englischen Gewerkvereine die Gefahr mit sich bringe, daß jede Arbeitseinstellung oder Aussperrung den erkrankten, invaliden oder altersschwachen Mitgliedern die ihnen versprochene Unterstützung zu rauben drohe. Hat eine Arbeitseinstellung oder

Aussperrung die Gewerkvereinskasse stark angegriffen, so wird eine Extrasteuer ausgeschrieben, um sie wieder zu füllen, und bis jetzt wurde noch jede ausgeschriebene Extrasteuer richtig entrichtet. Die Kassenvereinigung hat aber die gute Wirkung, daß sie Arbeitseinstellungen und Aussperrungen seltener macht. Gerade die Thatsache, daß aus derselben Kasse, aus der die Feiernden unterstützt werden, auch die übrigen Unterstützungen bezahlt werden müssen, macht die Leute äußerst vorsichtig, und lange Erwägungen gehen vorher, ehe der Exekutivausschuß Widerstand gegen Arbeitgeber, der zum Arbeitsstillstand führen könnte, billigt. Dieser Ausführung gegenüber hat man es freilich als einen „kostbaren Trugschluß" bezeichnet, „daß die Arbeiter die Strike-Kasse seltener in Anspruch nehmen würden, wenn auch die Unterstützungskasse dabei in Mitleidenschaft gezogen würde, — als ob es bei Strike-Unternehmungen auf die wirklichen Majoritäten ankäme und nicht vielmehr auf den „Elan" der Führer." Es wäre aber doch wohl nur billig, wenn man sich, ehe man so wohlfeilen Spott sich erlaubte, über die Thatsachen informirte. In England gibt es einen Gewerkverein, bei welchem die verlangte Kassentrennung durchgeführt ist: der Verein der Steinmetzen. Dieser Verein ist notorisch der strikelustigste aller englischen Gewerkvereine. Dagegen sind alle Gewerkvereine, welche in Folge der Kasseneinheit ein großes Vermögen angesammelt haben, notorisch von größter Aengstlichkeit, dasselbe nicht unnütz zu verschwenden. (Vgl. auch „Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht" S. 131 ff.) Und nichts ist naturgemäßer als diese Thatsachen. Bei Kassentrennung wird eine Summe angesammelt, die, weil sie nur zu Kriegszwecken dienen kann, auch zur Kriegsführung verwendet wird, sobald sie hinreichend groß ist; bei der Kasseneinheit wird der Kriegsschatz für Friedenszwecke verwendbar gemacht.

Dagegen ist es ein schwerwiegendes Bedenken, gegen die Kassentrennung, daß jedes Ausscheiden aus dem Gewerkvereine für den Ausscheidenden auch den Verlust aller Ansprüche auf Kranken-, Alters-, Invaliden- und Begräbnißunterstützung nach sich zieht. Damit wird ein Zwang auf die Mitglieder geübt, entweder im Gewerkvereine zu bleiben, wenn sie mit dessen Thun und Lassen nicht mehr übereinstimmen, oder sich Maßnahmen, die sie mißbilligen, zu fügen, um nicht ausgeschlossen zu werden. Und dieser Verstoß gegen die individuelle Freiheit ist so schwer wiegend, daß eine Neuordnung des Kassenwesens der Gewerkvereine dringend nothwendig scheint.

Diese Neuordnung des Kassenwesens darf freilich nicht so stattfinden, wie sie Dr. Max Hirsch in seinen, den englischen nachgeahmten deutschen Gewerkvereinen durchgeführt hat. Ein Gutes allerdings hat er von den englischen Gewerkvereinen herübergenommen, und hierdurch zeichnen sich seine Krankenkassen vor allen anderen deutschen Krankenkassen aus: die Krankenkassen der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine sind nicht lokale, sondern nationale Kassen. Wie in England jedes Gewerbe, so bilden in Deutschland die verwandten Gewerbe im ganzen Reiche nur einen Gewerkverein, der an den einzelnen Orten, an denen er Mitglieder zählt (allerdings sehr viel weniger Orte als in England), nur Zweige, Ortsvereine genannt, hat. Die Einrichtung ist genau dieselbe wie die geschilderte der englischen Gewerkvereine. Ebenso wie durch diese werden durch die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine die Ansprüche der Zugfreiheit und der Krankenversicherung

mit einander in Einklang gebracht. Jedes Mitglied, das seine Waare Arbeit auf einem anderen Markte ausbieten will, bleibt hier wie dort Mitglied der Krankenkasse und behält seine Ansprüche auf Unterstützung im Fall der Erkrankung.

Alles aber, was die Gründer der deutschen Gewerkvereine an der Gewerkvereinsorganisation der englischen bei der Nachahmung geändert haben, ist eine solche Verschlechterung, daß sie die Erreichung der beabsichtigten Zwecke völlig unmöglich macht. Da ist vor allem die Kassentrennung, welche die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine durchgeführt haben. Die Gründer dieser Gewerkvereine waren der Ansicht, es ließe sich den Arbeitern eine wirkliche Sicherheit, daß sie in den versicherten Fällen Unterstützung erhielten, verschaffen, wenn man Arbeiterhülfskassen einfach auf den Grundlagen kapitalistischer Versicherungsgesellschaften errichtete; vom Standpunkte dieser Gesellschaften aus erschienen ihnen ebenso wie den englischen Versicherungsaktuaren die englischen Gewerkvereine mit ihrer Kasseneinheit von Insolvenz bedroht, und diesem Uebelstande glaubten sie zu begegnen, indem sie nach strengen Versicherungsmaximen für Krankheit, Invalidität, Alter und Begräbniß besondere Kassen errichteten, in welche jedes Mitglied besonders eintreten muß, zu denen es besondere Beiträge zu zahlen hat, um eventuell unterstützt zu werden, und deren Verwaltung völlig gesondert geführt wird.

Hiegegen wäre, sobald nur statutenmäßig die Möglichkeit zur Erhebung von Extrasteuern im Fall der Unzulänglichkeit der verschiedenen Kassen gegeben wäre, nun nicht viel einzuwenden, wenn die deutschen Gewerkvereine ihren in Folge mangelnder Nachfrage arbeitslos gewordenen Mitgliedern eine Unterstützung bezahlten, mittelst welcher diese bei Arbeitslosigkeit ihre verschiedenen Kassenbeiträge bestreiten könnten. Allein diese für die Gewerkvereine wesentliche und unentbehrliche Art der Versicherung fehlt dermalen bei den deutschen Gewerkvereinen! Die deutschen Gewerkvereine geben ihren in Folge mangelnder Nachfrage arbeitslos gewordenen Mitgliedern keine Unterstützung: ihre Statuten enthalten blos die Bemerkung, daß die Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche in Folge von Geschäftsstockung arbeitslos werden, eine zukünftige Aufgabe der Gewerkvereine sei, sobald die Kassenverhältnisse es erlauben. Da die deutschen Gewerkvereine sonach eine der wesentlichsten, vielleicht die wesentlichste der Aufgaben der Gewerkvereinsorganisation nicht erfüllen, in den zehn Jahren ihres Bestehens aber auch nur ein paar Arbeitseinstellungen von höchst zweifelhaftem Werthe und mit unglücklichem Ausgange aufzuweisen haben, haben sie als Gewerkvereine den deutschen Arbeitern bisher noch gar nichts genützt und es erklärt sich, wie ich mich bereits einmal ausgesprochen habe, hieraus zur Genüge ihr geringes Fortschreiten, wo man nicht sogar von ihrem Rückgang gegenüber der socialdemokratischen Bewegung zu reden hat. Die Kranken-, Invaliden-, Altersversorgungs- und Begräbnißkassen, welche ursprünglich den Arbeitern als zu erwartende Nebenvortheile die Mitgliedschaft in den Gewerkvereinen sollten wünschenswerth erscheinen lassen, sind die Hauptsache geworden. Die Gewerkvereine sind zu reinen Kranken-, Invaliden- und Begräbnißkassen geworden, nur daß die Mitglieder dieser auch Mitglieder von Vereinen sein müssen, welche eine pla-

tonische Liebe zu gewissen Gewerkvereinsidealen hegen. Seitdem der § 15 des Hülfskassengesetzes vom 7. April 1876 aber bestimmt hat, daß Mitglieder einer Gewerkvereinskrankenkasse wegen ihres Austritts oder Ausschlusses aus dem Gewerkvereine nicht auch aus der Krankenkasse ausgeschlossen werden können, wenn sie dieser bereits zwei Jahre angehört haben, unterscheidet auch dieses Erforderniß die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine nicht mehr wesentlich von anderen Krankenkassen. Das Einzige, was die Gewerkvereine vor anderen Krankenkassen voraus haben, bleibt also nur ihr nationaler Charakter.

Aber auch als nationale Kranken-, Invaliden- 2c. Kassen können die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine den Arbeitern nicht die Sicherheit geben, daß dieselben für ihre Beiträge, wenn der Fall eintritt, für den sie sich versichern, wirklich Unterstützung erhalten, eben wegen der fehlenden Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit. Wer soll denn die Kranken-, Invaliden- 2c. Kassenbeiträge zahlen, wenn der Arbeiter, wie oft während der letzten Krise, vier, fünf Monate und länger keine Arbeit findet? Wie groß die Anzahl der Gewerkvereinsmitglieder ist, welche in Folge mangelnder Versicherung für den Fall von Arbeitslosigkeit alljährlich, weil sie die nöthigen Beiträge nicht leisten können, aus den Krankenkassen der Gewerkvereine ausscheiden müssen, kann ich nicht angeben, da es mir nicht möglich war, mir die nöthigen statistischen Daten über die Gesammtheit der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine seit ihrem Bestehen zu verschaffen. Ich besitze nur Angaben über den Gewerkverein der deutschen Tischler und verwandten Berufsgenossen in den Jahren 1875 und 1876. Demnach stellt sich die Sache folgendermaßen:

Tabelle 5.

Jahr	Zahl der Zweige am 1. Jänner	Mitglieder der Ortsvereine				Mitglieder der Krankenkasse			
		Anfang des Jahres	Zugang	Abgang	Ende des Jahres	Anfang des Jahres	Zugang	Abgang	Ende des Jahres
1875	34	2665	885	813	2737	2619	840	764	2695
1876	35	2737	770	735	2772	2695	749	719	2725

Es erhellt aus dieser Uebersicht, daß nicht alle Mitglieder der Gewerkvereine auch der Gewerkvereinskasse angehören; ein Theil der Gewerkvereinler gehört wohl den Zwangskassen oder Fabrikkrankenkassen an. Es erhellt ferner, daß von 2619 zu Anfang des Jahres 1875 vorhandenen Mitgliedern der Krankenkasse im Laufe des Jahres 764, von 2695 zu Anfang des Jahres 1876 vorhandenen Mitgliedern im Laufe des Jahres 719 ausgeschieden sind. Nimmt man für diese Gewerkvereinler, die an 35 verschiedenen Orten des Deutschen Reiches leben, eine Durchschnittssterblichkeit von 30 per Mille an, so sind von jenen 764 23, von diesen 719 21 wegen Todes aus der Krankenkasse ausgeschieden. Die übrigen 741, resp.

698 sind, da sich die Organisation dieses Gewerkvereins über 35 Orte erstreckt und ein Mitglied wohl nicht leicht einem Orte zuwandert, wo ein Ortsverein nicht besteht, wohl in der Mehrheit in Folge der durch Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Unfähigkeit, die erforderlichen Beiträge zu zahlen, in der Minderheit, weil sie Orten sich zuwandten, an denen Krankenkassen ihres Gewerkvereins nicht bestanden, aus der Krankenkasse ausgeschlossen worden. Somit waren 28,2 Procent der zu Anfang 1875 und 25,9 Procent der zu Anfang 1876 zur Krankenkasse des „Gewerkvereins der deutschen Tischler und verwandten Berufsgenossen" gehörigen Arbeiter in Folge der Mängel der Kassenorganisation thatsächlich nicht wirksam versichert. Ist dieser Procentsatz in Folge des nationalen Charakters der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine auch geringer als der Procentsatz derjenigen, welche wir bei den Zwangskassen und den Fabrikkrankenkassen als thatsächlich nicht wirksam versichert kennen lernten, so zeigt er doch zur Genüge, daß auch die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine dem Arbeiter keine Möglichkeit geben, die Selbstkosten der Arbeit aus dem Ertrage seiner Arbeit zu decken.

Somit zeigt die eingehende Betrachtung der vier Arten von Krankenkassen, welche im Deutschen Reiche vorkommen, daß es im Deutschen Reiche keine Arbeiterhülfskasse gibt, welche dem Arbeiter die Möglichkeit gewährt, sich für den Fall der Krankheit, und damit implicite auch für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes wirksam zu versichern. Die Gründe, welche dies verursachen, wurden im Vorstehenden dargelegt. Der Hauptgrund ist die absolute Abwesenheit jener Versicherung, welche in Ländern, in denen kein „Recht auf Arbeit" besteht, die unentbehrliche Voraussetzung jeder wirksamen Arbeiterversicherung ist: der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit.

Keine der im Deutschen Reiche bestehenden Arbeiterhülfskassen, dies ist das Ergebniß unserer Untersuchung, ist der Art geregelt, daß sie genügende Fürsorge trifft, daß der Arbeiter die Selbstkosten der Arbeit aus dem Arbeitsertrage ersetzen kann. Die im Deutschen Reiche herrschende Ordnung der Arbeiterversicherung entspricht sonach den Grundsätzen und Forderungen der heutigen Wirthschaftsordnung bezüglich des Arbeitsverhältnisses in keiner Weise.

D. Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung.

Die vorstehende Kritik der im Deutschen Reiche bestehenden Arbeiterhülfskassen hat nicht blos zu dem negativen Ergebnisse geführt, das Unzulängliche unseres Hülfskassenwesens darzuthun. Indem sie die Mängel der bestehenden Arbeiterhülfskassen aufdeckte, hat sie gleichzeitig die Bedingungen dargethan, welchen die Arbeiterversicherung genügen muß, damit sie den Grundsätzen und Forderungen der heutigen Wirthschaftsordnung entspreche und den Arbeitern wirklich Sicherheit gewähre, im Falle der Noth Unterstützung zu finden. Indem ich auf die Darlegung der Ordnung der Arbeiterversicherung, wie sie den Grundsätzen und Forderungen der heutigen

Wirthschaftsordnung entspricht, eingehe, bin ich daher der Nothwendigkeit enthoben, jene Bedingungen erst zu begründen: ich brauche das, was unsere bisherige Betrachtung als nothwendig dargethan hat, nur zusammenzufassen.

Als erste Forderung einer der heutigen Wirthschaftsordnung entsprechenden Arbeiterversicherung ergab sich die Nothwendigkeit, die Höhe der von den einzelnen Versicherten zu zahlenden Beiträge genau nach der Größe der Gefahr zu regeln, in der sich die einzelnen Versicherten befinden, daß das Unglück, für den Fall von dessen Eintreten sie vorsorgen wollen, sie treffe, und dem entsprechend genau nach den Kosten, welche sie der Versicherungskasse wahrscheinlich verursachen. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit:

1) In allen Kranken-, Alterversorgungs- und Begräbnißkassen, sowie bei Versicherung der Erziehungskosten der Kinder für den Fall des Todes des Versorgers je nach dem höheren Alter der in die Kasse Eintretenden höhere Beiträge zu verlangen.

2) Für die verschiedenen Gewerbe verschiedene Kranken-, Invaliden-, Alterversorgungs-, Begräbnißkassen, sowie verschiedene Kassen für Versicherung der Erziehungskosten der Kinder zu errichten, oder doch, falls eine Versicherungsgesellschaft alle Gewerbe umfassen will, für jedes Gewerbe, je nachdem es die darin Beschäftigten gefährdet, verschieden hohe Beiträge zu fordern.

Als zweite Forderung einer der heutigen Wirthschaftsordnung entsprechenden Arbeiterversicherung ergab sich die Nothwendigkeit, daß die Versicherungskassen nicht blos lokale, sondern nationale seien, daß sie sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches erstrecken. Es stellte sich diese Forderung aus zwei Gründen als eine unerläßliche dar. Einmal, weil sonst den für jedes Gewerbe besonders errichteten Kassen die zu ihrer Lebensfähigkeit und ihrem Gedeihen unentbehrliche breite Basis fehlt. Je größer die Zahl der Versicherten, desto größer die Sicherheit; je geringer jene Zahl, desto mehr ist die Solvenz der Kasse bedroht. Zweitens, weil sonst der Arbeiter in der Möglichkeit, je nach der Konjunktur für seine Waare Arbeit den vortheilhaftesten Markt aufzusuchen, und somit in seiner Erwerbsfähigkeit und wirthschaftlichen Selbständigkeit beeinträchtigt wird.

Als drittes und Haupterforderniß einer den Grundlagen der heutigen Wirthschaftsordnung entsprechenden Regelung der Arbeiterversicherung, als dasjenige Erforderniß, ohne dessen Erfüllung alle anderen Versicherungen der Arbeiter unwirksam sind, ergab sich die Nothwendigkeit einer Versicherung der Arbeiter für den Fall der Arbeitslosigkeit. Denn da die heutige Wirthschaftsordnung keinerlei Garantie eines Einkommens (Recht auf Arbeit) kennt, ermöglicht nur die Versicherung einer Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, daß der Arbeiter, wenn er keine Beschäftigung findet, sich selbständig erhalte und die zur Sicherung der Unterstützung für den Fall von Krankheit, Invalidität und Alter, zur Sicherung des Unterhalts und der Erziehung seiner Kinder im Fall seines Todes nöthigen Beiträge zahle.

Abgesehen von diesen Forderungen ergeben sich noch mehrere zwar

wichtige, aber dennoch diesen an Bedeutung nachstehende Forderungen, die ich im Verlaufe der nachfolgenden Erörterungen an geeigneter Stelle berücksichtigen werde.

Kehren wir nunmehr zu den verschiedenen Gefahren zurück, von welchen die Arbeiter bedroht sind, und fragen wir, wie die Versicherung gegen dieselben geordnet werden müsse, um den vorgeführten Forderungen zu entsprechen.

Der erste Posten unter den Selbstkosten der Arbeit besteht in den Erziehungskosten des Arbeiters bis zu dem Augenblicke, wo er sich selbständig zu erhalten im Stande ist. Diese Kosten werden getilgt, indem der Arbeiter selbst wieder Kinder aufzieht. Die erste Gefahr, gegen die es gilt, sich vorzusehen, besteht demnach darin, daß die Erstattung dieser Kosten durch Aufziehen von Kindern seitens des Arbeiters durch dessen frühzeitigen Tod unmöglich gemacht werde, oder, mit anderen Worten, es handelt sich darum, für den Fall des frühzeitigen Todes des Arbeiters den Unterhalt und die Erziehung seiner Kinder bis zur Vollendung ihres fünfzehnten Jahres zu sichern. Dies ist nichts Anderes als eine besondere Art der Lebensversicherung, die am Zweckmäßigsten und im Einklang mit den oben formulirten Forderungen von bereits bestehenden Lebensversicherungsgesellschaften übernommen wird. Und ebenso ist es am besten, wenn die bereits bestehenden Versicherungsgesellschaften der besitzenden Klassen die Versicherung der Arbeiter für den Fall der Invalidität, für den Fall des Erreichens eines bestimmten Alters oder des Eintritts des Todes übernehmen. Die Gründe, welche hiefür und gegen die Errichtung besonderer Versicherungsgesellschaften für die arbeitenden Klassen sprechen, hat bereits Lorenz von Stein in seinem Handbuch der Verwaltungslehre (S. 450) treffend formulirt mit den Worten: „Das große Princip aller Versicherung ist, daß die Sicherheit der Prämie wie die der rationellen Verwaltung steigt, und daß die Regiekosten sinken, je größer und ausgedehnter die Zahl der Versicherungen ist. Es ist daher falsch, ein Versicherungswesen für die nichtbesitzende Klasse allein zu fordern, sondern der einzig richtige Standpunkt des gesellschaftlichen Versicherungswesens besteht vielmehr darin, die Versicherungen der nichtbesitzenden Klasse mit denen der besitzenden in der Weise zu vereinigen, daß jede Versicherungsgesellschaft Versicherungen auch für die kleinsten Beträge annehme und verwalte." Und wie Oppenheim (Die Hülfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen, Berlin 1875, S. 20) meldet, haben sich englische Lebensversicherungsaktiengesellschaften in neuester Zeit der Arbeiterversicherung bereits angenommen.

Selbstverständlich werden die Eintrittsgelder und die Beiträge, welche die Versicherungsgesellschaften der besitzenden Klassen für die Versicherung der Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder der Arbeiter für den Fall des frühzeitigen Todes ihrer Versorger, für die Versicherung einer Unterstützung bei eintretender Invalidität oder Altersschwäche der Arbeiter, sowie für die Versicherung von Begräbnißgeldern beim Tode der Arbeiter oder der Frauen derselben erheben, nicht für Alle, welche sich versichern, gleich groß sein dürfen. Bei der Versicherung von Unterhalts- und Erziehungskosten der Arbeiterkinder werden Eintrittsgelder und Beiträge je nach dem Gewerbe und dem Alter des Vaters und je nach dem Alter des

Kindes verschieden sein müssen. Desgleichen müssen bei Invaliden-, Alters- und Begräbnißversicherung je nach dem Alter und Gewerbe der sich versichernden Arbeiter Eintrittsgelder und Beiträge von verschiedener Höhe erhoben werden. Allein von den nach rationellen Grundsätzen geleiteten großen Versicherungsgesellschaften der besitzenden Klassen ist am ehesten zu erwarten, daß sie alle in dieser Beziehung in Betracht kommenden Besonderheiten berechnen und berücksichtigen. Und nicht nur dies! Im Interesse der arbeitenden Klassen ist die weitere Forderung zu stellen, daß jeder Arbeiter, der sich für den Fall eintretender Invalidität oder eintretenden hohen Alters versichert, die Möglichkeit habe, gegen Verzicht auf die zu erwartende Unterstützung die Summe der von ihm allmählich an die Versicherungsgesellschaft gezahlten Beiträge, selbstverständlich ohne Zinsen, zurückzufordern. So wünschenswerth es nämlich ist, wenn die Arbeiter für den Fall eintretender Invalidität oder eintretenden hohen Alters vorzusorgen bestrebt sind, so ist doch keineswegs damit gesagt, daß die Invaliden- und Altersversicherung die für jeden einzelnen Arbeiter individuell geeignetste Fürsorge ist. Insbesondere für diejenigen Arbeiter, welche bestrebt sind, aus der arbeitenden Klasse in eine höhere überzugehen, welche ein selbständiges Geschäft gründen, ein Haus bauen oder kaufen, oder irgend eine andere Vermögensanlage machen wollen, von der sie sich viel versprechen, kann es von der größten Bedeutung sein, sich in den Besitz des Kapitals setzen zu können, das sie durch ihre allmählichen Beiträge an die Versicherungsgesellschaft in deren Kasse angehäuft haben. Können sie dieses Kapital erlangen, so können sie vielleicht in viel ausgiebigerer Weise für sich Fürsorge treffen, als auf dem Wege der Versicherung, vielleicht sogar zu bleibendem Wohlstand gelangen. Es ist deshalb nöthig, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Arbeiter die so allmählich angesammelten Beiträge ohne Zinsen aus der Versicherungskasse wieder zurückziehen können. Eine ähnliche Rückerstattung der gezahlten Prämien findet sich bereits bei mehreren großen Lebensversicherungsanstalten. Von ihnen ist daher die Berücksichtigung auch dieser Forderung am ehesten zu erwarten.

Ganz anders jedoch wie mit der Versicherung der Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder des Arbeiters, ganz anders wie mit der Invaliden-, Alters- und Begräbnißversicherung verhält es sich mit der Krankenversicherung. Die Krankenversicherung der Arbeiter ist eine Aufgabe, welche unmöglich den Versicherungsgesellschaften der besitzenden Klassen zugemuthet werden kann. Bei dieser Krankenversicherung besteht die große Gefahr, daß arbeitsscheue Leute Krankheit vorspiegeln, um auf Kosten der Versicherungsgesellschaft ein müßiges Leben zu führen. Gegenüber solcher Vorspiegelung ist eine wirksame Kontrole nur möglich, wenn die Kontrolirenden mit der Persönlichkeit und den Verhältnissen des angeblich Erkrankten möglichst vertraut sind, und wenn die Kontrolirenden das größtmögliche Interesse daran haben, jede Simulation zu entlarven. Jene nöthige Vertrautheit haben nur die Berufsgenossen des angeblich Erkrankten, die ihn persönlich kennen und mit ihm zu arbeiten gewohnt sind, dieses Interesse erweckt nur die Versicherung solcher Berufsgenossen auf Gegenseitigkeit. Die Aufgabe der Versicherung von Arbeitern für den Fall der Erkrankung

kann also zweckmäßig nur gelöst werden durch eine auf Gegenseitigkeit begründete Krankenkasse der Arbeiter eines und desselben Gewerbes.

Abgesehen von dem eben erwähnten Grunde spricht für die Beschränkung der Krankenkasse auf die Arbeiter eines und desselben Gewerbes, wie bereits früher erörtert wurde, die für die verschiedenen Gewerbe bestehende verschieden große Erkrankungsgefahr. Nur darf, wie gleichfalls schon dargethan wurde, diese Gewerkskrankenkasse keine lokale sein: sie soll sich über das ganze Reich erstrecken und an jedem einzelnen Orte, an dem das Gewerbe betrieben wird, eine Zweigkasse haben. Auch ist mit Rücksicht auf die mit der Zahl der Versicherten wachsende Billigkeit und Sicherheit der Versicherung wünschenswerth, wenn für jedes Gewerbe im Reiche nur eine einzige Krankenkasse besteht. Die Nothwendigkeit, bei diesen nationalen Gewerkskrankenkassen je nach dem Alter der Beitretenden verschieden hohe Beiträge zu erheben, wurde oben bereits nachgewiesen. Auch die Nothwendigkeit, der Kasse in den Statuten das Recht zu zusprechen, im Bedürfnißfall außerordentliche Umlagen auszuschreiben, wurde bereits erörtert.

Was endlich die letzte von dem Arbeiter benöthigte Versicherung angeht, diejenige, ohne welche, wie gezeigt wurde, die Wirksamkeit aller übrigen Versicherungen des Arbeiters in Frage gestellt ist, die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, so verhält es sich mit ihr, was die Grundform der Versicherung betrifft, ganz ebenso wie mit der Krankenversicherung. Auch diese Versicherung kann zweckmäßig nur durch eine von Berufsgenossen auf dem Princip der Gegenseitigkeit begründete Kasse vorgenommen werden. Die Gründe sind dieselben, wie bei der Krankenversicherung. Auch hier gilt es, der Gefahr eines Mißbrauchs der Versicherung durch arbeitsscheue Müßiggänger zu begegnen. Offenbar erheischt dies die Kontrole durch Berufsgenossen, welche einmal im Stande sind, von jeder irgendwo freien Arbeitsstelle zu wissen, und sodann das Interesse haben, jede solche Stelle ausfindig zu machen und der Kassenverwaltung zur Anzeige zu bringen. Nur bei Basirung der Versicherung auf Gegenseitigkeit der versicherten Berufsgenossen werden diese Erfordernisse erfüllt.

Solche Versicherungskassen für den Fall der Arbeitslosigkeit müssen ferner für jedes Gewerbe gesondert errichtet werden. Besteht doch für die verschiedenen Gewerbe eine verschieden große Gefahr, von Absatzstockungen und Arbeitslosigkeit zu leiden. Luxusgewerbe, welche von den Schwankungen des wechselnden Geschmacks abhängig sind, sind dieser Gefahr mehr ausgesetzt als Gewerbe, welche sich mit der Herstellung von der Masse der Bevölkerung Jahr aus Jahr ein begehrter, unentbehrlicher Bedarfsgegenstände befassen. Je nach der Größe der Gefahr, von Absatzstockung und Arbeitslosigkeit zu leiden, müssen aber auch die Beiträge der gegen diese Gefahr Versicherten von verschiedener Höhe sein.

Sodann ist unentbehrlich, daß diese Versicherungskassen für den Fall der Arbeitslosigkeit sich auf alle Orte des Landes, an denen das betreffende Gewerbe, für das sie errichtet sind, betrieben wird, erstrecken. Es gibt zwei Gründe für diese Forderung. Der eine ist die gerade bei dieser Art der Versicherung bestehende Nothwendigkeit, die Versicherung auf einer möglichst großen Anzahl von Schultern zu basiren. Eine lokale Kasse würde bei jeder Absatzstockung von längerer Dauer der Gefahr der Insolvenz aus-

gesetzt sein. Der zweite Grund ist die bei einer Ausdehnung der Kasse über das Land bestehende Möglichkeit, von jeder an irgend einem Orte des Landes bestehenden Nachfrage nach Arbeit Kenntniß zu erhalten und etwaige arbeitslose Mitglieder sofort an diesen Ort zu senden. Es ist ein solches Anpassen des Angebots der Arbeit an die Nachfrage einmal im Interesse der gesammten Volkswirthschaft und gehört daher zu den Postulaten der Volkswirthschaftslehre; es ist dasselbe ferner eine wichtige Kontrolemaßregel gegenüber etwaiger Arbeitsscheu der Mitglieder; es ist dasselbe endlich im Interesse der Entlastung der Kasse ein dringendes Erforderniß.

Allein die Erfüllung einer weiteren Forderung ist durch die Sache geboten. Die Versicherungskasse für den Fall der Arbeitslosigkeit soll den Arbeitern Unterstützung gewähren, wenn diese außer Arbeit sind. Als Ursache der Arbeitslosigkeit wurde in den bisherigen Erörterungen die Lage des Marktes angenommen: die Nachfrage nach Arbeit hat abgenommen; in Folge dessen finden die Arbeiter keine Beschäftigung. Allein bekanntlich ist die Nachfrage auf einem bestimmten Markte nie eine unbeschränkte, sondern stets eine Nachfrage nach einer Waare zu einem bestimmten Preise, das Angebot einer Waare nicht ein unbeschränktes, sondern ein Angebot derselben zu einem bestimmten Preise. Finden die Arbeiter, welche beschäftigungslos sind, keine Arbeit zu einem bestimmten Preise, so würden sie doch vielleicht einer Nachfrage begegnen, wenn sie sich bereit finden ließen, um geringere Bezahlung zu arbeiten. Es würde dies nicht immer wie oft fälschlich angenommen wird, eintreten, wohl aber ist es mitunter der Fall. So oft dies der Fall ist, ist daher die Frage, welche die Versicherungskasse zu beantworten hat: ob sie einem ihrer arbeitslosen Mitglieder Unterstützung, „das Geschenk“, gewähren will, die Frage, ob sie es billigt, wenn das betreffende Mitglied sich weigert, unter einem bestimmten Lohnsatze zu arbeiten. Ohne Zweifel ist es nicht im Interesse der Kasse, dies ohne wirklich vorhandenen Grund zu billigen. Aber einerlei, wie die Entscheidung ausfällt: immerhin sind Erwägungen nothwendig, welche wir als die eigenthümliche Aufgabe der „Gewerkvereine“ kennen. Und so zeigt sich als aus innern Gründen, durch die Sache, geboten, was wir als historische Thatsache längst kennen: die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit in Folge der allgemeinen Lage des Marktes kommt nicht nur thatsächlich nirgends von der Versicherung für den Fall von Arbeitslosigkeit in Folge von Arbeitsstreitigkeiten (Arbeitseinstellung und Aussperrung) getrennt vor, sie ist auch von dieser überhaupt nicht trennbar. Die Versicherungskasse für den Fall der Arbeitslosigkeit kann nur ein „Gewerkverein“ sein.

Für die Art und Weise, wie solche Gewerkvereine, welche sämmtliche Arbeiter eines Gewerbes in einem Lande umfassen, ihre Funktion, die Arbeiter für den Fall der Arbeitslosigkeit zu versichern, zu erfüllen haben, giebt die oben vorgeführte Praxis der englischen Gewerkvereine treffliche Fingerzeige. Der Sekretär jedes der über das ganze Land verbreiteten Zweigvereine berichtet periodisch an die Centralleitung über die Lage des Arbeitsmarktes innerhalb seines Distrikts, meldet wie viel Arbeiter ohne Beschäftigung sind, oder bezeichnet die Arbeitsstellen, die zur Zeit nicht besetzt sind, für welche also Arbeiter begehrt werden. Nach Eingang dieser

Berichte weist der Generalsekretär des Vereins die beschäftigungslosen Arbeiter an, von den Orten, wo ihre Waare nicht begehrt wird, sich an die Orte zu begeben, wo eine Nachfrage danach besteht, und gewährt ihnen die hiezu nöthige Reiseunterstützung. Findet sich nicht hinreichend Arbeit für die Beschäftigungslosen, oder findet sich Arbeit für dieselben nur unter Bedingungen, welche ein Herabgehen der Lebenshaltung der Arbeiter des betreffenden Gewerbes zur Folge haben würden, so erhalten die Beschäftigungslosen das „Geschenk", bis sie in Folge einer Besserung der Lage des Marktes wieder Beschäftigung finden.

Zeigt unsere bisherige Betrachtung aber auch das Unentbehrliche einer Verbindung der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit in Folge der Lage des Arbeitsmarktes mit der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit in Folge von Arbeitsstreitigkeiten, zeigt sie die Nothwendigkeit einer ähnlichen Organisation wie die der englischen Gewerkvereine, so fragt sich doch noch, wie sich das Verhältniß dieser als nothwendig gezeigten Gewerkvereine zu den übrigen Versicherungen, zur Kranken-, Alters-, Invaliden-, Begräbnißversicherung und zur Versicherung der Erziehungskosten der Arbeiterkinder zu stellen habe: ob auch hier eine Verbindung dieser Versicherungen mit der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, ähnlich wie bei den englischen Gewerkvereinen, angezeigt sei, oder ob andere Einrichtungen zu treffen seien.

Bezüglich dieser Frage verweise ich zunächst auf meine oben gegebene Kritik der Kassenordnung der englischen Gewerkvereine. Wenn ich auch die üblichen, gegen die Kasseneinheit der englischen Gewerkvereine gerichteten Beschuldigungen zurückweisen mußte, so nehme ich doch Anstoß an der sich aus dieser Kasseneinheit ergebenden Nothwendigkeit, mit der Diejenigen, welche aus dem Gewerkvereine aus irgend einem Grunde ausscheiden, gleichzeitig ihre Ansprüche auf Kranken-, Invaliden- und Alters-Unterstützung und auf Begräbnißgelder verlieren. Ich wandte mich gegen den hierin liegenden Zwang der Arbeiter, mit Rücksicht auf die ebengenannten Unterstützungen selbst dann noch Mitglieder der Gewerkvereine zu bleiben, wenn sie mit den eigentlichen Gewerkvereinstendenzen, oder der Art, diese zu verfolgen, nicht mehr einverstanden sein sollten und ohne jenen Zwang aus ihnen daher ausscheiden würden. Die Nothwendigkeit, die individuelle Freiheit gegenüber solcher Beeinträchtigung zu wahren, so sagte ich, erfordere dringend eine Neuordnung des Versicherungswesens der englischen Gewerkvereine.

Sodann verweise ich bezüglich dieser Frage auf die soeben gegebenen Ausführungen, welche dafür eintreten, daß die bestehenden Versicherungsgesellschaften der besitzenden Klassen die Versicherung der Unterhalts- und Erziehungskosten der Arbeiterkinder für den Fall des Todes ihrer Versorger, sowie die Invaliditäts-, Alters- und Begräbniß-Versicherung der Arbeiter übernehmen. Eine solche Uebernahme der genannten Versicherungen durch die Versicherungsanstalten der besitzenden Klassen würde eine ähnliche Verbindung dieser Versicherungen mit der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, wie sie sich bei den englischen Gewerkvereinen findet, nothwendig ausschließen. Und auch was die Krankenversicherung angeht, scheint mir im Interesse der Klarheit in der Verwaltung und im Interesse der

Gewerkvereine gegenüber den Beschuldigungen, die auch bei vollständiger Kassentrennung, so lange nur überhaupt die Gewerkvereine ihre besonderen Krankenkassen hätten, von übelwollender Seite doch immer wiederholt und geglaubt werden würden, daß die Gewerkvereine das in ihrem Besitze befindliche Vermögen der Krankenkasse zu Arbeitseinstellungen mißbrauchten, nicht wünschenswerth, daß mit den Gewerkvereinen Krankenkassen verbunden werden. Es ist, wie ich oben gezeigt habe, am meisten zu wünschen, daß für jedes Gewerbe im Lande eine einzige selbständige Krankenkasse bestehe.

Sprechen die eben angeführten Momente gegen eine solche Kassenverbindung, wie sie sich bei den englischen Gewerkvereinen findet, so zeigt endlich die Betrachtung der Natur der Sache, daß eine solche Kassenverbindung gar nicht nothwendig ist, um dieselben Vortheile, welche die englischen Gewerkvereine ihren Mitgliedern gewähren, zu sichern, sobald die Gewerkvereine nur überhaupt ihren Mitgliedern im Falle der Arbeitslosigkeit Unterstützung zu Theil werden lassen. Werden den zu einem Gewerkvereingehörigen Arbeitern, die sich außer Arbeit befinden, durch ihren Gewerkverein Unterhalt und die zur Weiterleistung der Prämienzahlungen an die verschiedenen Versicherungsgesellschaften und an die Krankenkasse nöthigen Mittel gewährt, so erhalten sie durch ihren Gewerkverein dieselben Vortheile, wie die Mitglieder der englischen Gewerkvereine durch diese, nur unter besserer Wahrung ihrer individuellen Freiheit. Es ist also nicht nöthig, daß irgend welche Verbindung der Gewerkvereine mit den verschiedenen übrigen Versicherungsgesellschaften bestehe. Das einzige Nothwendige ist, daß die Gewerkvereine ihre Mitglieder bei Arbeitslosigkeit unterstützen.

Allein eine andere Frage ist, ob es nicht eine Erleichterung für die Arbeiter wäre, wenn sie, statt jede Woche sechs verschiedene Versicherungsbeiträge zu zahlen, nur an Eine Kasse einen einzigen größeren Beitrag zu zahlen hätten, um sich alle die erörterten Unterstützungen zu sichern. Auch wäre es nicht schwer, dies zu ermöglichen: Jeder Arbeiter tritt den verschiedenen Gesellschaften, bei denen er sich zu versichern wünscht, namentlich bei. Statt aber an jede einzelne Gesellschaft seine Beiträge direkt zu leisten, zahlt er wöchentlich einen Beitrag, welcher der Summe sämmtlicher Beiträge, die er für die sechs Versicherungen zu zahlen hat, entspricht, an seinen Gewerkverein, und dieser zahlt allwöchentlich die für die übrigen Versicherungsgesellschaften an ihn gezahlten Beträge bei diesen Gesellschaften auf den Namen seiner einzelnen Mitglieder ein. Kommt der Arbeiter außer Arbeit, so braucht er nun während der Dauer seiner Arbeitslosigkeit keine Prämien an die übrigen Versicherungsgesellschaften zu zahlen, um sich seine Ansprüche au diese zu wahren: sein Gewerkverein bezahlt diese Prämien für ihn; dafür erhält er allerdings selbst eine um diesen Betrag geringere Unterstützung seitens des Gewerkvereins. Da jeder einzelne Arbeiter den übrigen Versicherungsgesellschaften ferner namentlich beitritt, so werden seine Ansprüche auf Unterstützung in den Fällen, für die er versichert ist, auch in keiner Weise berührt, wenn er selbst aus dem Gewerkvereine austritt, der bis jetzt seine Beitragszahlungen an die übrigen Versicherungsgesellschaften vermittelte: er behält alle seine Ansprüche auf die übrigen von ihm versicherten Unterstützungen: nur muß er die zu ihrer

Versicherung nöthigen Beiträge jetzt direkt an die betreffenden Versicherungsanstalten zahlen.

Einerlei aber ob die Arbeiter direkt oder durch Vermittlung ihres Gewerkvereins die zur Versicherung der Unterhalts- und Erziehungs-Kosten ihrer Kinder, zur Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Begräbniß-Versicherung nöthigen Beiträge an die betreffenden Versicherungsanstalten zahlen: ebenso wie die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit die Grundlage und Voraussetzung aller übrigen Arbeiterversicherung, ebenso ist in einem Lande, dessen Wirthschaftsordnung ein „Recht auf Arbeit“ nicht kennt, die Voraussetzung der Wiedererstattung der Selbstkosten der Arbeit aus dem Preise derselben der Gewerkverein. Ohne die Garantie eines Einkommens bei Arbeitslosigkeit, die er gewährt, ist eine solche Wiedererstattung undenkbar. Die Gewerkvereinsorganisation ist somit die unentbehrliche Ergänzung einer Wirthschaftsordnung auf Grundlage vollkommener Freiheit. Und so zeigt sich auch mit Rücksicht auf die Forderungen der heutigen Wirthschaftsordnung bezüglich der Wiedererstattung der Selbstkosten der Arbeit und bezüglich der Arbeiterversicherung die Nothwendigkeit ebenderselben korporativen Organisation der Arbeiter, deren Nothwendigkeit ich mit Rücksicht darauf, daß erst die Gewerkvereine die Voraussetzung der heutigen Wirthschaftsordnung, daß der Arbeiter ein Verkäufer einer Waare gleich anderen Waarenverkäufern sei, verwirklichen, in meiner Schrift „Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht“ dargethan habe.

Indem eine Gewerkvereinsorganisation, wie die hier geforderte, eine wirksame Arbeiterversicherung und damit die Wiedererstattung der Selbstkosten der Arbeit aus dem Preise der Arbeit ermöglicht, giebt sie den Arbeitern aber gleichzeitig die Möglichkeit, sich gegen die Nachtheile zu schützen, unter denen sie bei Produktionskrisen leiden.

Wie ich in meiner soeben erwähnten Schrift gezeigt habe, gestattet nämlich eine solche Gewerkvereinsorganisation den Arbeitern, den Lohn auf den Betrag der Selbstkosten der Arbeit und damit auch so hoch zu steigern, wie nöthig ist, damit sie in den Tagen der Arbeitslosigkeit von dem in den Tagen der Arbeit verdienten Lohne die nach ihrer Lebenshaltung nöthigen Ausgaben zu bestreiten im Stande sind. Damit sind die Produktionskrisen allerdings nicht beseitigt. Allein die Produktionskrisen sind nicht zu beseitigen. So lange eine Individualität im Konsum noch besteht, so lange den Menschen noch nicht wie den Insassen eines großen Zuchthauses dasjenige, was sie verzehren dürfen, von Staats wegen zugemessen wird, wird es stets Produktionskrisen geben. Es kann sich daher auch nur darum handeln, die außerordentlich verderblichen Wirkungen zu beseitigen, von denen sie für die Arbeiter begleitet sind, und die im ersten Abschnitte dieses Aufsatzes geschildert wurden. Diese Wirkungen aber werden durch jene von der hier geforderten Gewerkvereinsorganisation gebotene Möglichkeit, den Lohn so hoch zu steigern, wie nöthig ist, um den Arbeitern in den Tagen der Arbeitslosigkeit das Leben von eigenem Einkommen zu gestatten, wirklich beseitigt. Allerdings wird die in den Tagen der Arbeitslosigkeit vom Gewerkvereine erhaltene Unterstützung niemals ganz so groß sein, wie das, was in den Tagen der Arbeit den Arbeitern zu Gebote steht; ebenso wie die Angehörigen der übrigen Gesellschaftsklassen

müssen auch die Arbeiter in Zeiten des Rückgangs und Darniederliegens der Industrie sich Einschränkungen unterwerfen. Allein sie sehen doch nicht mehr sich und die Angehörigen ihrer Familie bei jedem Rückgang der Industrie von dem entsetzlichsten Elend bedroht, aller durch frühere Beiträge erworbener Ansprüche auf Unterstützung seitens gewisser Versicherungsgesellschaften beraubt und auf die Mildthätigkeit der Menschen und die Armenkasse verwiesen. In ihren Einnahmen sind sie nicht weiter einer größeren Unsicherheit und Unregelmäßigkeit wie die Angehörigen der wohlhabenden Klassen unterworfen. Ihr Einkommen ist zu einem sowohl in Zeiten des Aufschwungs als auch in Zeiten des Niedergangs unabhängigen, selbständigen, gesicherten geworden, und damit ist die erste und nothwendigste Bedingung geschaffen, um die Arbeiterbevölkerung auch in moralischer und intellektueller Beziehung auf eine höhere Stufe zu heben.

Nicht nur indem, wie ich in meiner Schrift über das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht gezeigt habe, eine korporative Organisation der Arbeiter, wie die der hier geforderten Gewerkvereine, den Arbeitern die Möglichkeit gibt, auf ihre Lebenshaltung und damit auf das Maß, in dem sie an den Segnungen der Kultur Antheil erlangen, Einfluß zu üben, sondern auch, indem sie, wie ich hier gezeigt habe, den Arbeitern in demselben Maße wie den Angehörigen der wohlhabenden Klassen die zur Entwicklung ihrer Individualität, ihrer Persönlichkeit unentbehrliche Selbständigkeit und Sicherheit des Einkommens gewährt, zeigt sich also, daß eine Lösung der Arbeiterfrage auf Grundlage der heutigen gesellschaftlichen, wirthschaftlichen und staatlichen Ordnung nicht nur möglich ist, sondern daß gerade die folgerichtige Durchführung der Grundprincipien dieser Wirthschaftsordnung zur Lösung der Arbeiterfrage führt.

Allein, so höre ich einwenden, es ist vortrefflich und unentbehrlich, theoretisch die Nothwendigkeit von korporativen Organisationen der Arbeiter, wie derjenigen der hier geforderten Gewerkvereine nachzuweisen und zu zeigen, daß sie den Grundanschauungen und Forderungen der heutigen Wirthschaftsordnung entsprechen und eine Lösung der Arbeiterfrage auf Grundlage dieser Wirthschaftsordnung gestatten: so lange die entsprechenden Organisationen sich im praktischen Leben nicht zeigen, scheint die heutige Wirthschaftsordnung damit nicht sicher gestellt. Woher aber sollen diese korporativen Organisationen kommen? Der Staat kann sie nicht von oben herab ins Leben rufen. Von den bestehenden Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen aber läßt sich doch nicht behaupten, daß sie im Stande seien, die Arbeiter von der Möglichkeit einer Lösung der Arbeiterfrage auf Grundlage der heutigen Wirthschaftsordnung zu überzeugen!

Und ohne Zweifel, die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine bedürfen einer gründlichen Reform, wenn sie die Sache, der sie dienen wollen, nicht kompromitiren sollen. Ohne Zweifel auch kann von Staatswegen aus inneren und äußeren Gründen eine solche korporative Organisation der Arbeiter, wie die hier geforderte, niemals ins Leben gerufen werden. Diese Organisation muß sich aus den Arbeitern selbst entsprechend ihren Bedürfnissen und ihrer Erkenntniß entwickeln; nur so kann sie in der unentbehrlichen Weise mit dem gesammten Leben der Arbeiter verwachsen. Eben das Künstliche in der Entstehung der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine,

der Mangel an Naturwüchsigkeit, ist ja die Hauptursache, daß sich diese Organisationen so bedeutungslos zeigen. Die Thatsache, daß trotz aller entgegengesetzter Bestimmungen ihrer Statuten diese Gewerkvereine in Wirklichkeit nur als Arbeiterorganisationen im Interesse einer einzelnen politischen Partei erscheinen, ihre gänzlich unnöthige, ja schädliche Centralisation in einer Persönlichkeit, dem Gewerkvereinsanwalt, das Schablonenhafte ihrer Organisation und das Schwächliche ihrer Arbeiterpolitik sind Alles nur Folgen des künstlichen Ursprungs dieser Gewerkvereine. All' dies trägt nicht minder als das Fehlen der Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit unter den von diesen Gewerkvereinen gewährten Unterstützungen dazu bei, daß diese Gewerkvereine trotz zehnjährigen Bestehens eine so geringe Arbeiterzahl umfassen und so einflußlos sind. An allen jenen Fehlern würden von Staats wegen ins Leben gerufene Gewerkvereinsorganisationen aber in noch höherem Maße kranken.

Allein alle Mangelhaftigkeit der bestehenden deutschen Gewerkvereine, sowie die Erkenntniß der Unmöglichkeit, von Staatswegen die gewünschten korporativen Organisationen der Arbeiter ins Leben zu rufen, können noch nicht veranlassen, daran zu verzweifeln, daß auch im Deutschen Reiche die Arbeiterbevölkerung sich noch in die hier geforderten korporativen Organisationen eingliedere und damit eine Lösung der Arbeiterfrage auf Grundlage der heutigen Wirthschaftsordnung herbeigeführt werde. Man denke doch, welch' lange Zeit mußte verfließen und welch' bittere Erfahrungen mußten gemacht werden, bis die Gewerkvereine der englischen Arbeiter ihre heutige, noch keineswegs vollkommene Organisation und ihre eingreifende Bedeutung erlangten! Am Ende des 18. Jahrhunderts entstanden dort die modernen Gewerkvereine. Den mannigfachsten radikalen, auf Umsturz der bestehenden gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Ordnung gerichteten Bestrebungen haben sich die englischen Arbeiter seitdem zugewandt, an der Zweckdienlichkeit der Gewerkvereinsorganisation zur Besserung ihrer Lage verzweifelnd. Die mit dem Fehlschlagen dieser revolutionären Bestrebungen eintretende Ernüchterung, die fortschreitenden Verbesserungen in der Organisation der Gewerkvereine und die Erfolge der letzteren in der Hebung der Arbeiterklassen haben die englischen Arbeiter heute so von der Vortrefflichkeit ihrer Gewerkvereinsorganisation überzeugt, daß Sachverständige die Zahl der heutigen Gewerkvereinsmitglieder auf mehr als eine Million gelernter Arbeiter schätzen, die alle mit Hartnäckigkeit und begeisterter Hingabe an ihren Gewerkvereinen hängen. Warum aber sollen nicht auch unsere Gewerkvereine die ihnen anhaftenden Fehler noch abstreifen? Warum sollen nicht auch noch unsere Arbeiter von ihrem gegenwärtigen socialdemokratischen Rausche erwachen, und ernüchtert innerhalb der Grenzen des Möglichen unter Anwendung der Mittel, welche die heutige staatliche, gesellschaftliche und wirthschaftliche Ordnung ihnen bietet, die Besserung ihrer Lage suchen? Man vergesse nur nicht, sociale und wirthschaftliche Organisationen können nur als Resultat einer historischen Entwicklung sich einwurzeln und segensreich wirken. Man lasse ihnen doch Zeit, mit den Verhältnissen und mit den Menschen, die sie umfassen sollen, zu reifen! Daraus, daß heute, nachdem vor zehn Jahren erst die deutschen Gewerkvereine entstanden sind, die Gewerkvereinsorganisation im Deutschen Reiche

noch bedeutungslos ist, zu schließen, daß dieselbe bei uns jeder Aussicht auf eine segensreiche Zukunft entbehre, heißt rasch, unhistorisch und ohne Einsicht in die Bedingungen der Entwicklung von Massenorganisationen urtheilen.

Das Einzige, was von dem Staate zu fordern ist, damit die hier geforderte korporative Organisation der Arbeiter sich entwickle, ist, daß er dieser Entwicklung durch seine Gesetzgebung keine Hindernisse in den Weg lege. Neue positive Gesetze zu Gunsten dieser Organisationen sind nicht erfordert. Die frühere Hülfskassen-Gesetzgebung, durch welche jeder Arbeiter gezwungen wurde, einer lokalen Zwangskasse beizutreten, hätte allerdings eine Einrichtung der Arbeiterversicherung gemäß den Forderungen der heutigen Wirthschaftsordnung unmöglich gemacht: denn diese fordert, wie oben gezeigt wurde, nicht lokale, sondern nationale Hülfskassen. Allein nachdem die Hülfskassengesetzgebung von 1876 jenen Zwang beseitigt und die Entstehung nationaler Arbeiterversicherungsanstalten ermöglicht hat, ist kein weiteres Einschreiten der Gesetzgebung erfordert, damit die hier als nothwendig gezeigte korporative Organisation der Arbeiter sich entwickeln könne. Nichts ist verfehlter, kein größeres Zeichen eigener Schwäche als das fortwährende Verlangen der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine seit ihrer Entstehung, die Gesetzgebung möge zu ihren Gunsten einschreiten, indem sie ihnen bei Berücksichtigung gewisser Normativbedingungen die Erwerbung von Korporationsrechten ermögliche. Die englischen Gewerkvereine gelangten zu ihrer heutigen Blüthe unter einer Gesetzgebung, welche nicht einmal den Dieb, der ihre Kasse beraubte, den Gewerkvereinsbeamten, der Defraudationen verübte, bestrafte. Die englischen Gewerkvereine gelangten zur Blüthe, während sie gesetzlich vogelfrei waren; und selbst jetzt, nachdem ihnen die neueste Gesetzgebung die Möglichkeit verliehen hat, Korporationsrechte zu erwerben, hat eine Anzahl der größten und bedeutendsten Gewerkvereine von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, weil sie der Korporationsrechte nicht bedurften. In der That aber ist eine Organisation, die nur auf dem Wege staatlicher Aufmunterung ins Leben gerufen werden kann, nicht werth ins Leben gerufen zu werden; die Unmöglichkeit ihrer gedeihlichen Wirksamkeit zeigt sich bereits in der Unmöglichkeit ihrer selbständigen Entstehung und Entwicklung; und eine Arbeiterbevölkerung, welche nur mittelst solcher gesetzlicher und staatlicher Beihülfe sich emporarbeiten könnte, würde eine Zukunft überhaupt nicht haben.

Allein noch einen anderen Einwand kann ich voraussehen, der gegen die hier geforderte korporative Organisation der Arbeiter erhoben werden wird. Man wird sagen, eine Organisation der Arbeiter, welche die Wiedererstattung der Selbstkosten der Arbeit aus deren Preise bezwecke, werde, wenn sie erfolgreich sei, unsere Industrie nothwendig ruiniren. Die Wiedererstattung der Selbstkosten der Arbeit aus deren Preise setze nämlich ein derartiges Steigen des Lohnes voraus, daß unsere Industrie konkurrenzunfähig werden würde, wollte sie diese Löhne bezahlen. Gerade mit Rücksicht auf die Arbeiter, die unter dem Niedergang unserer Industrie am meisten leiden würden, sei von der Forderung einer Wiedererstattung der Selbstkosten der Arbeit aus deren Preise daher abzusehen.

Hierauf ist indeß zu erwidern, daß die Behauptung, unsere Industrie

könne eine Steigerung der Löhne auf den Betrag der Selbstkosten der Arbeit nicht ertragen, doch nur für einzelne wenige Zweige unserer Industrie richtig sein kann. Kein Mensch wird sich zu der thörichten Behauptung versteigen, unsere gesammte Industrie müsse der auswärtigen Konkurrenz erliegen, wollte sie die Löhne auf den Betrag der Selbstkosten der Arbeit steigern. Dies würde nichts Anderes heißen, als daß unsere gesammte Industrie nur dadurch zu leben im Stande sei, daß die Gesammtheit einen Theil der von der Industrie geschuldeten Löhne für sie auf dem Wege der Armenunterstützung bezahle. Wer ist aber diese Gesammtheit? Doch nur die Summe sämmtlicher Wirthschafter, d. h. die Summe der in der Landwirthschaft, in der Industrie, im Handel Beschäftigten, der Rentner und Beamten des Landes. Die Beamten erhalten für ihre Arbeit Theile der Gelder, welche die übrigen Gesellschaftsklassen aus ihrem Einkommen an die Staatskasse abführen, also Theile des Reinertrags der in Landwirthschaft, Industrie und Handel Beschäftigten und der Rentner. Die Letzteren erhalten für ihre Kapitalnutzungen gleichfalls Theile des Ertrags der in der Landwirthschaft, Industrie und im Handel Beschäftigten. Die Gelder, welche Beamte und Rentner als Armenunterstützung bezahlen, erhalten sie also für die Hingabe ihres eigenen selbständigen Einkommens in seiner ursprünglichen Form, für ihre Arbeit und ihre Kapitalnutzungen, aus dem Ertrage der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels. Die Behauptung, unsere Industrie sei außer Stande, Löhne zu zahlen, welche eine Wiedererstattung der Selbstkosten der Arbeit gestatten, heißt also nichts Anderes, als daß unsere gesammte Industrie nur dadurch zu bestehen im Stande sei, daß Landwirthschaft, Industrie und Handel ihr einen Theil ihrer Löhne in der Form von Armenunterstützung bezahlen. Auch diese Armenunterstützung aber stammt aus dem Ertrage der Landwirthschaft, Industrie und des Handels. Und will man nicht gar so weit gehen, zu behaupten, unsere Industrie lebe lediglich von mildthätigen Unterstützungen aus den Ueberschüssen der Landwirthschaft und des Handels, so muß man, um die Behauptung von der Unfähigkeit unserer Industrie, Löhne, welche die Wiedererstattung der Selbstkosten der Arbeit gestatten, zu zahlen, aufrecht zu erhalten, weiter behaupten, unsere Industrie zahle sich aus ihrem Ertrage in der Form von Armenunterstützung selbst Zuschüsse zum Lohne, weil dieser Ertrag ihr nicht gestatte, Löhne zu zahlen, welche zur Deckung der Selbstkosten der Arbeit genügen. Damit aber liegt das Absurde jener Behauptung klar zu Tage.

Was aber einzelne Industriezweige angeht, so ist es wohl möglich, daß eine Steigerung der Löhne auf den Betrag, der nöthig ist, um die Wiedererstattung der Selbstkosten der Arbeit zu ermöglichen, dieselben außer Stand setzen würde, mit dem Ausland zu konkurriren. Es mag eine ganze Anzahl von Industriezweigen geben, welche lediglich vermöge des Schutzes, d. h. der Zuschüsse, die ihnen in der Form von Armenunterstützung der verschiedensten Art zu Theil werden, zu existiren im Stande sind. Hier fragt es sich nun vor Allem, ob die betreffenden Industriezweige solche sind, bezüglich deren es im nationalen Interesse wünschenswerth ist, daß sie im Inland betrieben werden, wie z. B. die Geschützfabrikation u. dgl. In diesem Falle dürfte aber die offene Unterstützung

durch Prämien und Schutzzölle angemessener sein als die versteckte, der Armenunterstützung zur Ermöglichung niedriger Löhne: denn die letztere demoralisirt die Arbeiter des betreffenden Industriezweigs. Knüpft sich aber an die Erhaltung eines bestimmten Industriezweigs im Inlande nicht ein gleiches nationales Interesse wie an die der Gewerke, welche der Vertheidigung des Landes dienen, und ist der betreffende Industriezweig, wenn er Löhne zahlt, welche die Wiedererstattung der Selbstkosten der Arbeit gestatten, nicht im Stande mit dem Auslande zu konkurriren, dann ist es um so erfreulicher, je früher er aus dem Inland verschwindet. Denn man erinnere sich, daß das Ausland uns nur in demselben Maße abkaufen kann, in welchem wir von ihm kaufen, daß demnach in demselben Maße, in dem wir die heimische Nachfrage einer heimischen Industrie zuwenden, die im Inland nicht die gleich guten Lebensbedingungen wie im Ausland findet, wir die Nachfrage des Auslands denjenigen bei uns heimischen Industriezweigen entziehen, die im Inland in voller Blüthe gedeihen, daß wir demnach in demselben Maße die Ausdehnung der im Inlande blühenden Industriezweige beschränken, in dem wir den im Inlande nur durch künstlichen Schutz aufrecht erhaltenen Industriezweigen die heimische Nachfrage sichern. Je früher wir das Inland von jenen nicht lebensfähigen Industriezweigen befreien, desto früher bewirken wir daher, daß unsere Industrie auf ökonomisch völlig gesunder Grundlage emporblüht. Und mag eine Steigerung des Lohns auf den Betrag, der eine Wiedererstattung der Selbstkosten der Arbeit ermöglicht, indem sie jene nicht lebensfähigen Industriezweige beseitigt, in der Uebergangszeit immerhin Leiden zur Folge haben, so ist sie, gerade indem sie ein Aufblühen unserer Industrie auf gesunderer Basis herbeiführt, auf die Dauer von segensreicher Wirkung für unsere Volkswirthschaft und für die Arbeiter, ganz abgesehen davon, daß sie allein den Grundprincipien und Forderungen der heutigen Wirthschaftsordnung entspricht.

Was aber die letztere Bemerkung angeht, so höre ich bereits einen letzten Einwand, jenen Vorwurf, mit dem heutzutage alle Diejenigen, deren Sonderinteressen mit den im Interesse des allgemeinen Wohls zu stellenden Forderungen im Widerspruch stehen, unangenehme Beweisführungen zu beseitigen für möglich halten: den Vorwurf des Doktrinarismus. Aber Derjenige, der diesen Vorwurf zu erheben geneigt wäre, überlege wohl, was er sagt und um was es sich handelt. Habe ich in der vorstehenden Abhandlung etwa die bestehende Fürsorge für arbeitslose, erkrankte, invalide und altersschwache Arbeiter und für die Erziehung der Waisen derselben blos deshalb verurtheilt, weil sie sich im Widerspruch mit den theoretischen Grundanschauungen der heutigen Wirthschaftsordnung befindet, und habe ich die von mir geforderte korporative Organisation der Arbeiter etwa nur dadurch zu begründen versucht, daß ich sie als den Principien der heutigen Wirthschaftsordnung entsprechend hinstellte? Gewiß, ich habe auch diesen Nachweis geliefert; aber meine Aufgabe wäre eine leichte gewesen, hätte ich mich mit diesem Nachweise begnügt. Meine Hauptaufgabe war die, zu zeigen, daß die heutige Fürsorge für die arbeitslosen, erkrankten, invaliden und altersschwachen Arbeiter und für die Waisen derselben, eben weil sie sich im Widerspruch mit den Forderungen der heutigen Wirthschaftsordnung

befindet, thatsächlich keine Fürsorge ist, daß die heutige Arbeiterversicherung aus dem angegebenen Grunde dem Arbeiter thatsächlich keine Sicherheit bietet, daß nur eine korporative Organisation der Arbeiter wie die von mir geforderte, eben weil sie allein der heutigen Wirthschaftsordnung entspricht, bei Aufrechterhaltung dieser den Arbeitern die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande ist.

Uebrigens beachte man, daß auch die Frage nach einer Versicherung der Arbeiter in Uebereinstimmung mit den Principien der heutigen Wirthschaftsordnung heutzutage keine rein doktrinäre, sondern eine eminent praktische ist. Um was handelt es sich denn zwischen den Socialdemokraten und den Staatssocialisten einerseits und allen Denen, die in ihren ökonomischen Anschauungen und Bestrebungen auf dem Boden der heutigen Wirthschaftsordnung stehen? Es handelt sich in erster und letzter Linie um Principien. Behaupten die Einen mit Leidenschaft und auf eine Menge thatsächlich nur zu begründeter Uebelstände sich stützend, daß, so lange die Principien der heutigen Wirthschaftsordnung das wirthschaftliche Leben beherrschen, die Arbeiterbevölkerung mit Nothwendigkeit periodisch den Produktionskrisen zum Opfer falle und in dem entsetzlichsten Elend wirthschaftlich, moralisch und intellectuell dahinsieche und verkomme, daß daher eine radikale Umgestaltung der Wirthschaftsordnung das erste Erforderniß einer Lösung der Arbeiterfrage sei, so erscheint es als erste Pflicht der Gegner derselben zu untersuchen, ob die nicht zu leugnenden Mißstände, auf die sich jene berufen, denn wirklich vorhanden sind in Folge der Durchführung der Principien der heutigen Wirthschaftsordnung, oder ob sie nicht etwa blos deshalb bestehen, weil die Principien und Forderungen der heutigen Wirthschaftsordnung rücksichtlich des Arbeitsverhältnisses im praktischen Leben eben noch nicht völlig verwirklicht sind, ob nicht etwa gerade die volle Verwirklichung dieser Principien und Forderungen die Wiederkehr jener Mißstände ausschließt. Und ist dieser Beweis dann geführt, dann können alle kleinen Beschwernisse, welche die volle Verwirklichung der Principien und Forderungen der heutigen Wirthschaftsordnung in der Uebergangszeit etwa mit sich bringt, nicht von dieser Verwirklichung abhalten. Denn man erwäge, um was es sich handelt. Werden durch die Verwirklichung der Principien und Forderungen der heutigen Wirthschaftsordnung bezüglich des Arbeitsverhältnisses jene Mißstände nicht beseitigt, so ist unsere Zukunft von kultur- und freiheitsgefährdenden Versuchen, unser Wirthschaftsleben auf staatssocialistischer Basis umzugestalten, nothwendig bedroht. Und wer ist's, der gegenüber solcher allgemeiner Gefahr nicht die jämmerlichen eigenen Privatbeschwerden, die jener Uebergang ihm etwa bringen dürfte, vergöße!

Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Von

Dr. J. Gensel.

Die Ergebnisse der jüngsten Reichstagssession stehen in keinem Verhältnisse zu der Menge ernster und hingebender Arbeit, die während derselben geleistet worden ist. Zu den wichtigsten von ihnen darf aber wohl das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, gezählt werden, während das gleichzeitig mit diesem vorgelegte Gesetz über die Gewerbegerichte nach langen Verhandlungen an einem anscheinend untergeordneten Punkte, bei dem aber in Wahrheit die Meinungsverschiedenheit innerhalb des Reichstags selbst über die Grundlagen des Gesetzes zum Ausdruck kam, schließlich gescheitert ist.

Die Gewerbeordnungsnovelle — so wird das Gesetz voraussichtlich citirt werden — hat eine längere Vorgeschichte, deren weiter zurückliegende Stadien die Motive in folgender Weise zusammenfassen: „Eine Revision desjenigen Theils der Gewerbeordnung, welcher die Beziehungen der Arbeitgeber und Arbeiter im Groß- und Kleingewerbe zum Gegenstande hat, ist bereits in den Jahren 1873 und 1874 von den Bundesregierungen eingeleitet worden. Der dem Reichstage unter dem 18. Juni 1873 und ferner unter dem 10. Februar 1874 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, war auf eine solche Revision gerichtet, wenngleich er nur einzelne Bestimmungen aus dem gedachten Theile des Gesetzes, nämlich diejenigen, welche nach dem damaligen Stande der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse einer Abänderung besonders bedürftig erschienen, durch neue Vorschriften zu ersetzen bezweckte. Obwohl dieser Entwurf im Reichstage auf lebhaften Widerstand stieß und in Folge dessen zur Durchberathung nicht gelangte, verschloß sich doch auch der Reichstag schon damals der Erkenntniß nicht, daß der bezügliche Theil der Gewerbeordnung den thatsächlichen Bedürfnissen nur unzureichend gerecht wird. In den folgenden Sessionen des Reichstags ist diese Anschauung wiederholt zum Ausdruck gelangt . . . . Die Bundesregierungen haben ihrerseits, nachdem die gedachte Vorlage ge-

ſcheitert war, ſehr bald von Neuem Veranlaſſung gehabt, zu der Frage der Reviſion im Reichstag Stellung zu nehmen. Auf eine Interpellation des Abgeordneten Ackermann und Genoſſen vom 5. December 1874 wurde in der Sitzung des Reichstages vom 12. December 1874 Namens der verbündeten Regierungen eine Erklärung abgegeben, welche die abermalige Vorlage eines, die Abänderung des betreffenden Theils der Gewerbeordnung bezweckenden Geſetzes in Ausſicht ſtellte, ſobald die für nöthig erachteten Vorarbeiten beendet ſein würden. In den Kommiſſionsberathungen des Reichstags kam die Reviſion der Gewerbeordnung noch mehrfach zur Sprache, ſo namentlich in den durch Maſſenpetitionen veranlaßten Verhandlungen, von welchen die Kommiſſion für Petitionen in den Berichten vom 15. Januar 1875 und vom 11. December 1875 dem Plenum Kenntniß gegeben hat. Während die Kommiſſion einerſeits in dieſen Verhandlungen ſich wiederholt zu vergewiſſern ſuchte, daß die auf die Reviſion des Geſetzes gerichteten Vorarbeiten ſtetig gefördert würden, ließ ſie andererſeits durch die von ihr geſtellten Anträge keinen Zweifel darüber, daß einer weiteren, die Gewerbeordnung betreffenden Geſetzesvorlage entgegengeſehen werde, und der Reichstag beſtätigte dieſe Auffaſſung durch den in ſeiner Sitzung vom 26. Januar 1876 aus Anlaß des letzten der erwähnten Kommiſſionsberichte gefaßten Beſchluß."

Unter dem 27. Februar 1877 wurden dem Reichstage die Ergebniſſe derjenigen Erhebungen mitgetheilt, welche in Ausführung der Beſchlüſſe des Bundesrathes vom 31. Januar 1874 und vom 19. Februar 1875 über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken und über die Verhältniſſe der Lehrlinge, Geſellen und Fabrikarbeiter veranſtaltet waren. Es iſt noch in friſcher Erinnerung, wie darauf faſt alle Parteien ihre Stellung zu der Frage der Geſetzesreviſion in ſelbſtändigen Anträgen darlegten und wie dieſe Anträge in dreitägiger eingehender Debatte, vom 16. bis 18. April, im Plenum berathen wurden. Das formelle Ergebniß dieſer Debatte war die Verweiſung ſämmtlicher Anträge an eine Kommiſſion, deren unter dem 3. Mai erſtatteter Bericht wegen Schluſſes der Seſſion nicht mehr zur Berathung kommen konnte. Die Verhandlungen ſelbſt haben aber — wie dies auch der Präſident des Reichskanzleramtes in ſeinen einleitenden Worten bei der Berathung der Novelle anerkennend hervorhob — „zur Klärung der ganzen Sache weſentlich beigetragen und der Geſetzgebung ihre Aufgabe erheblich erleichtert". Sie haben vor allem das Eine klargeſtellt, daß die überwiegende Mehrheit des Reichstags — die deutſchkonſervative Partei, deren Preſſe den Ruf nach „Umkehr" ſo laut erhoben hatte, nicht ausgeſchloſſen — mit den verbündeten Regierungen darüber einig war, daß es ſich nur um einen Ausbau und Weiterbau auf den bisherigen Grundlagen der Gewerbeordnung handeln könne. Nur der Antrag des Centrums trug, namentlich in ſeinen Motiven, einen gänzlich abweichenden Charakter, der aber in der Debatte von den Rednern der Partei ſelber nicht feſtgehalten wurde, während der von den Socialdemokraten eingebrachte Geſetzentwurf manche nach der entgegengeſetzten Seite hin ausſchweifende Beſtimmungen enthielt. Im Allgemeinen herrſchte auch darüber Einverſtändniß, daß das Werk der Reviſion ſich zunächſt auf die wichtigſten Punkte zu beſchränken habe.

An die Verhandlungen der Session von 1877 knüpft nun die gegenwärtige Vorlage an. „Bei Lösung der durch diesen Verlauf der Dinge für die Bundesregierungen gestellten Aufgabe", heißt es in den Motiven, „ist, entsprechend der im Reichstag vorwiegend zum Ausdruck gelangten Meinung, davon ausgegangen, daß die Revisionsarbeiten zunächst auf diejenigen Fragen beschränkt werden, in welchen das Bedürfniß nach Abänderung des Gesetzes am meisten hervorgetreten ist und gleichzeitig die Anschauungen über die Art der Abänderungen am meisten sich genähert haben. Die Ziele, welche sich unter der Voraussetzung einer solchen Beschränkung für die Revision des Gesetzes ergeben, sind nun folgende:

eine größere Sicherung der Betheiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen,

eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses,

eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trägt,

eine zweckmäßige Ausbildung der zur Erledigung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vorgesehenen Einrichtungen."

Der letztere Punkt scheidet nach dem vorhin Gesagten aus.

Bevor ich näher auf den Inhalt eingehe, sei über den äußeren Gang der Verhandlungen Folgendes bemerkt. Die erste Berathung, welche sich zugleich auf das Gesetz über die Gewerbegerichte erstreckte, jedoch weit überwiegend der hier in Rede stehende Vorlage galt, füllte den Haupttheil der 12. Sitzung am 2. März und die 13. Sitzung am 4. März aus. Die Kommission von 21 Mitgliedern, an welche die beiden Entwürfe verwiesen wurden, nahm zunächst denjenigen über die Gewerbegerichte in Angriff. Zur Berathung der Gewerbeordnungsnovelle wurde hauptsächlich die dem Reichstage durch das gleichzeitige Tagen des preußischen Landtags auferlegte Pause benutzt, was den Vortheil hatte, daß die Sitzungen je sechs Stunden und länger ausgedehnt werden konnten. Die 1. Lesung des Entwurfes wurde in 5, die 2. in 2 Sitzungen beendet. Als Vertreter des Bundesrathes fungirten der kaiserliche Geh. Regierungsrath Nieberding und der königlich preußische Geh. Oberregierungsrath Lohmann. Am 11. April erfolgte die Feststellung des Berichtes, in welchem zugleich die in großer Zahl eingegangenen Petitionen ausführlich besprochen sind. Die zweite Berathung im Plenum nahm die 40. bis 44. Sitzung, am 4. und dann vom 6. bis 9. Mai, fast ausschließlich in Anspruch. Die 3. Lesung fand am 17. und 18. Mai statt. Die Gesammtabstimmung wurde jedoch erst nach Erledigung der 3. Berathung des Gesetzes über die Gewerbegerichte vorgenommen, nachdem noch ein durch das Scheitern dieses letzteren nöthig gewordener neuer Paragraph (120a), im Wesentlichen dem § 108 der geltenden Gewerbeordnung entsprechend, eingeschaltet worden war. Die Annahme des Ganzen erfolgte mit „sehr erheblicher Majorität".

Das Gesetz zerfällt in drei Artikel. Artikel 1 enthält die polizeilichen, Artikel 2 hauptsächlich Strafbestimmungen, Artikel 3 setzt lediglich den Zeitpunkt fest, mit welchem die Bestimmungen der beiden ersten Artikel in Geltung treten sollen, und zwar auf den 1. Januar 1879. Das

weitaus größte Interesse bietet Artikel 1; über den Inhalt des Artikel 2 wird hier nur wenig zu bemerken sein.

I.

Artikel 1 bezweckt die Neugestaltung des Titels VII der Gewerbeordnung, dessen Ueberschrift: „Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter" umgewandelt ist in „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter)". Durch diese Fassung ist schon angedeutet, daß das Gesetz unter der allgemeinen Bezeichnung „gewerbliche Arbeiter" die Lehrlinge mit begreift, was bei der Auslegung wohl zu beachten ist.

Während bisher die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen und der Lehrlinge (unter Nr. 1 und Nr. 2, a und b), denen der Fabrikarbeiter (unter Nr. 3) gegenübergestellt waren, ist die Eintheilung jetzt folgende: 1) allgemeine Verhältnisse; 2) Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen; 3) Lehrlingsverhältnisse; 4) Verhältnisse der Fabrikarbeiter. Ich werde dieser Eintheilung folgen, gedenke mich jedoch auf die Hauptpunkte zu beschränken.

Der Uebersicht wegen ist noch darauf hinzuweisen, daß die Frage der Arbeitsbücher, welche die Gewerbeordnung von 1869 nur bei den jugendlichen Fabrikarbeitern in positiver, bei den Gesellen und Gehülfen (§ 113) dagegen lediglich in negativer Weise behandelt, jetzt in das 1. Kapitel aufgenommen ist. Ebenso die Bestimmungen über das sogenannte Trucksystem, welche bisher gleichfalls nur in Bezug auf die Fabrikarbeiter galten.

Soweit es nöthig wird, einzelne Paragraphen zu citiren, folge ich, da das Gesetz selbst noch nicht publicirt ist, in Bezug auf die Zählung der Zusammenstellung der Beschlüsse dritter Lesung.

1) Allgemeine Bestimmungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter.

Unter den allgemeinen Bestimmungen waren es zunächst diejenigen über die **Sonntagsarbeit**, welche einen gewaltigen Meinungskampf, sowohl in der Kommission wie im Plenum, hervorriefen. Der darauf bezügliche § 105 lautet im Entwurfe:

> Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.
>
> Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.
>
> Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Diese Fassung unterscheidet sich von der bisherigen hauptsächlich dadurch, daß sie den Vorbehalt der „anderweitigen Vereinbarung in Dring-

lichkeitsfällen" beseitigt und statt dessen das Merkmal der Dringlichkeit objektiv faßt, es dem richterlichen Urtheile unterstellt. Dieselbe ist schließlich mit 132 gegen 131 Stimmen genehmigt worden, aber erst nach wechselvollen Schicksalen.

Im Anschluß an die bekannte Petition des Centralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche beantragten zunächst die deutschkonservativen Mitglieder der Kommission, den ersten Satz von Absatz 2 so zu fassen: „Gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind untersagt." Sie fanden dabei von verschiedenen Seiten und von verschiedenen Standpunkten aus Unterstützung. Die Mehrzahl der freisinnigen Kommissionsmitglieder hielt zwar ebenfalls eine Einschränkung der Sonntagsarbeit für wünschenswerth, stimmte aber der Regierung darin bei, daß in dieser Hinsicht die „gewerbliche" Arbeit im Sinne des Gesetzes nicht außer Zusammenhang mit dem gesammten Wirthschaftsleben behandelt werden könne, und daß deshalb dieser Gegenstand der Landesgesetzgebung zu überlassen sei, welche dabei die Sitte berücksichtigen und die bessere Gewöhnung unterstützen müsse. Das Ergebniß der eingehenden Berathungen der Kommission war in erster Lesung Ablehnung des ganzen Paragraphen, in zweiter Lesung Wiederherstellung des ersten Absatzes als § 105 und Annahme folgenden kombinirten Vorschlags als § 105a, letztere mit 10 gegen 8 Stimmen:

> Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten; sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten. Für diejenigen Gewerbeunternehmungen, bei welchen regelmäßige Nachtarbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.
>
> Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.
>
> Für bestimmte Gewerbe können weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrathes zugelassen werden.
>
> In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten.
>
> Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Eine Erweiterung erhielt der Vorschlag noch dadurch, daß er durch einen Zusatz zu § 154 auf die dort näher bezeichneten gewerblichen Unternehmungen ausgedehnt wurde; ursprünglich hatte hinter dem Worte „Fabriken" noch das Wort „Werkstätten" gestanden, das jedoch nicht die Mehrheit erlangte.

Die obige Fassung wurde denn auch im Plenum, ungeachtet des nachdrücklichen Widerspruchs des Vertreters des Bundesrathes, welcher die dem letzteren zugedachte Ermächtigung als unannehmbar ablehnte und den Vorschlag in seiner Gesammtheit als ersten Schritt zum Normalarbeitstage bezeichnete, bei der zweiten Berathung mit 123 gegen 117 Stimmen genehmigt, und zwar noch mit der Verstärkung, daß die in Satz 2

von Absatz 1 enthaltene Ausnahme gestrichen wurde. Der Hinweis auf den Normalarbeitstag erhielt sofort eine so zu sagen authentische Bekräftigung, indem der Abgeordnete Most die Begründung des Antrags auf Einführung eines zehnstündigen Normalarbeitstags mit folgenden Worten begann: „Meine Herren, die eben gefaßten Beschlüsse ermuthigen meine politischen Freunde und mich, den Antrag, den wir eingebracht haben, nicht ohne Aussicht auf einigen Erfolg zu begründen. Alles das, was Sie bis jetzt gehört haben zu Gunsten des Verbots der Sonntagsarbeit, spricht auch für das Verbot einer übermäßig langen Arbeitszeit an Wochentagen." Die Mehrheit zog natürlich diese Konsequenz nicht.

Für die dritte Berathung lag einerseits der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage, andererseits der Antrag der Abgeordneten Stumm und von Helldorff vor, dem § 105a folgende noch komplicirtere Fassung zu geben:

> Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. Sie dürfen dieselben an Sonntagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten. Für diejenigen Gewerbeunternehmungen, bei welchen regelmäßige Nachtarbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, doch muß, einschließlich dieser Sonntagsruhe, jedem Arbeiter am Schlusse der Woche eine Ruhezeit von 24 Stunden gewährt werden.
>
> Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter an jedem zweiten Sonntag mindestens die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends frei bleiben.
>
> Für bestimmte Gewerbe können weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrathes zugelassen werden.
>
> Landesrechtliche Bestimmungen, welche andere Beschränkungen der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen begründen, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.
>
> In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten.
>
> Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Das Endergebniß wurde bereits oben erwähnt.

Die zweite wichtige Frage ist die der **Arbeitsbücher**. Die Motive des Entwurfes sagen darüber Folgendes:

„Zu Gunsten der gesetzlichen Einführung des Arbeitsbuchzwanges sind seit Jahren zahlreiche Petitionen aus der Mitte der gewerblichen Bevölkerung und aus den verschiedensten Theilen des Reiches bei dem Bundesrathe und Reichstage eingelaufen. Die große Verbreitung der betreffenden Wünsche ist noch mehr hervorgetreten in den Erhebungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Sowohl im Kleingewerbe, wie in der Großindustrie wird bald auf die Einführung von Entlassungsscheinen, bald auf die von Arbeitsbüchern Werth gelegt. Die Mehrzahl der Stimmen hat sich dabei jedenfalls für die Arbeitsbücher ausgesprochen. Auch der

Entwurf hat ihnen den Vorzug gegeben. Gleichwohl aber ist derselbe auf eine allgemeine Verpflichtung des gewerblichen Arbeiterstandes zur Führung von Arbeitsbüchern nicht eingegangen.

„Schon die äußerliche Durchführung einer solchen Bestimmung würde außerordentlich große Schwierigkeiten bieten. Noch mehr fällt gegen dieselbe in das Gewicht, daß sie, wie die gedachten Erhebungen ergeben, keineswegs alle Kreise der Arbeitgeber für sich, andererseits aber die große Mehrheit der Arbeiter gegen sich hat. Bei den Arbeitgebern würde sie vielfach auf Gleichgültigkeit, bei den Arbeitern auf Abneigung und Widerstand stoßen. Gegen solche Hindernisse vermag die Gesetzgebung wenig. Massenbestrafungen aller Arbeiter, welche dem Gesetz zuwider das Arbeitsbuch nicht führen, würden nur agitatorischen Umtrieben nützlich werden, ein Einschreiten gegen die Arbeitgeber, wodurch diese gezwungen würden, die das Gesetz nicht beachtenden Arbeiter zu entlassen, würde der Industrie selbst schädlich und namentlich in deren gegenwärtiger Lage ohne große Härten nicht durchführbar sein. Selbst wer geneigt ist, eine allgemeine Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern an sich als erwünscht zu betrachten, wird doch anerkennen müssen, daß die Durchführbarkeit einer solchen, tief in die socialen Verhältnisse eingreifenden Maßregel nicht auf dem Gesetze allein, sondern ebenso sehr auf dem Verständnisse der betheiligten Kreise beruht. Wo dieses Verständniß wenig verbreitet ist, erwächst der Gesetzgebung zunächst die Aufgabe, durch ein, die vorgefaßten Meinungen und die Interessen der betheiligten Kreise schonendes Vorgehen die richtigere Würdigung der Einrichtung und die allmälige Gewöhnung der Bevölkerung an dieselbe anzubahnen.

„Von diesen Erwägungen aus wird in dem Entwurfe nur für die jüngeren Arbeiter eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung des Arbeitsbuches statuirt.

„Die gesetzliche Verpflichtung soll bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dauern. Dieses Jahr ist nicht nur in der Gewerbeordnung als eine Grenze anerkannt, bei welcher in manchen Beziehungen die Stellung des Arbeiters einen anderen Charakter annimmt, auch thatsächlich pflegt es im Leben von besonderer Wichtigkeit zu sein, insofern als das Lehrlingsverhältniß — bei einer durchschnittlichen Dauer von 3 bis 4 Jahren — der Regel nach im Verlaufe desselben endet."

Arbeiter über 18 Jahre sollten nach dem Entwurfe zur Führung eines Arbeitsbuches berechtigt, aber nicht verpflichtet sein. Im Gegensatze zu den jugendlichen Arbeitern sollten sie ihr Buch selbst in Händen behalten. Um den Gebrauch dieser sogenannten fakultativen Arbeitsbücher zu fördern, war in dem Entwurfe noch bestimmt, daß nur diejenigen Arbeiter, welche ein Arbeitsbuch besitzen, jederzeit die Ausstellung eines besonderen Zeugnisses über ihre Leistungen sollten beanspruchen können.

In das Arbeitsbuch selbst darf ein Urtheil über Führung und Leistungen nicht eingetragen werden; vielmehr hat der Arbeitgeber nur bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß an der dafür bestimmten Stelle die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des

Arbeiters einzutragen. Mit Bezug auf gewisse Erfahrungen ist ausdrücklich bemerkt, daß die Eintragungen nicht mit einem Merkmal versehen sein dürfen, welches den Inhaber günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, und zwar kosten- und stempelfrei. Wer einen zur Führung eines Buches verpflichteten Arbeiter ohne ein solches in Arbeit nimmt oder behält, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt jedoch, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

Die Erstreckung der Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuches, welche nach § 131 der Gewerbeordnung auf die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter bis zu 16 Jahren beschränkt ist, auf alle gewerblichen Arbeiter bis zum erfüllten 18. Lebensjahre hat von keiner Seite Widerspruch gefunden. Nur das Eine Bedenken wurde, wie der Bericht bemerkt, in der Kommission erhoben, ob es nicht zweckmäßig sein werde, die Lehrlinge, welche mit den „Arbeitsburschen“ nicht auf eine Linie gestellt sein möchten, davon auszunehmen, oder doch die für sie bestimmten Bücher auch äußerlich von denen der ohne Lehre in Arbeit tretenden jungen Leute zu unterscheiden. Mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 111 (jetzt § 110) jedoch, wonach das Nähere über die Einrichtung der Arbeitsbücher dem Reichskanzler zu bestimmen obliegt, enthielt sich das Mitglied, welches dieses Bedenken erhob, eines förmlichen Antrags.

Dagegen fanden die deutschkonservativen Mitglieder der Kommission die Vorlage hinter den berechtigten Wünschen und Erwartungen der Gewerbetreibenden weit zurückbleibend. Mit Bezug auf die zahlreich eingegangenen Petitionen beantragten sie die Erstreckung des Arbeitsbuchzwanges auf alle gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts. Die dafür geltend gemachten Gründe dürfen im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden. Hervorzuheben ist nur die Berufung auf die günstigen Erfahrungen, welche man im Königreiche Sachsen in den sechziger Jahren mit den Arbeitsbüchern gemacht habe. Hierüber bemerkt der Bericht: „Dieses letztere Urtheil bezeichnete ein anderes Mitglied als nur theilweise zutreffend. Gerade unter den ungelernten Arbeitern, bei welchen die von den Antragstellern bezweckte Zucht und Ordnung wohl am meisten zu vermissen sei, hätten die Arbeitsbücher sehr wenig Eingang gefunden. Das erkläre sich daraus, daß das sächsische Gewerbegesetz, außer mehreren anderen Kategorien, namentlich »die nur für einzelne Arbeiten tageweise und vorübergehend angenommenen Arbeiter und Gehülfen« von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches freigelassen habe. Diese Ausnahme sei aber keine willkürliche gewesen, vielmehr sei eine derartige Begrenzung aus praktischen Gründen unentbehrlich. Gleichwohl sei im einzelnen Falle

die Grenze oft schwer festzustellen. Aber auch abgesehen hiervon hätten, sobald Mangel an Arbeitern eingetreten sei, die Arbeitgeber trotz der polizeilichen Kontrole nach dem Buche nicht gefragt oder sich doch durch Ausreden hinhalten lassen. Bei einer von der Handelskammer zu Leipzig veranstalteten Enquête sei die Frage, ob die frühere sächsische Einrichtung sich bewährt habe, von mehr Arbeitgebern verneint als bejaht worden, andere hätten die Einrichtung gar nicht gekannt; ein Theil habe die Polizeikontrole als Grund angegeben, warum die Arbeitsbücher unbeliebt gewesen seien, von der Mehrzahl aber sei gerade eine scharfe polizeiliche Ueberwachung als unentbehrlich bezeichnet worden, von einigen auch die Bestimmung, daß der Arbeitgeber das Buch aufzubewahren habe. In der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen, welche ebensowohl das Handwerk wie die Großindustrie vertrete, seien bezüglich der Wiedereinführung von Arbeitsbüchern die Stimmen getheilt gewesen; der bejahende Theil habe aber ebenfalls die Aufbewahrung des Buches durch den Arbeitgeber für unerläßlich erklärt, was doch von den Antragstellern selbst nicht gutgeheißen werde. Die Sache liege also keineswegs so einfach."

„Weiter", fährt der Bericht fort, „wurde von den Gegnern der Arbeitsbücher auf die wenig ermuthigenden Erfahrungen hingewiesen, welche bezüglich der wohl in den meisten deutschen Staaten noch bestehenden Gesindezeugnißbücher zu konstatiren seien. Den lobenden Bemerkungen über die französischen livrets wurde das Beispiel von England gegenübergestellt, wo ohne eine solche Einrichtung die Arbeiterverhältnisse nicht minder gut geregelt seien; übrigens seien in Frankreich die livrets eine aus früherer Zeit überkommene Einrichtung, etwas ganz Anderes sei es, eine solche unter den gegenwärtigen Verhältnissen, nach Aufhebung des Paßzwanges, neu einzuführen. In d e n Gewerben, welche sich den Charakter des Handwerks am meisten bewahrt haben, würde die Einführung vielleicht geringen Schwierigkeiten begegnen, und von einer Seite sei ja auch der Vorschlag gemacht, die Maßregel auf das Handwerk zu beschränken. Allein wo solle die Grenze sein? Der Schlosser, der Tischler, der Klempner arbeite heute bei einem Handwerksmeister, morgen in der Fabrik. Wie diese praktischen Schwierigkeiten zu überwinden seien, darüber hätten die Petenten sich nicht zu äußern vermocht. Uebrigens hätten einzelne Handwerkszweige, z. B. Bäcker, Fleischer, Barbiere, im Wege der freien Vereinigung, und zwar anscheinend mit gutem Erfolge, Arbeitsbücher für die Gehülfen eingeführt, auch in der Enquête seien örtliche Vereinigungen von Handwerkern mehrfach erwähnt, während in der Eiseninduſtrie, in der Cigarrenfabrikation ähnliche Versuche wegen des mangelnden Gemeinsinns der Unternehmer gescheitert seien. Man möge zunächst wenigstens den Erfolg der von der Regierung vorgeschlagenen Maßregel abwarten."

Die gleichfalls von der Regierung vorgeschlagenen fakultativen Arbeitsbücher fanden dagegen so gut wie keinen Anklang. Auch von den vorliegenden Petitionen sprachen sich einige ausdrücklich dagegen aus. So die Petition des Centralverbands Deutscher Industrieller: diese halbe Maßregel sei nicht einmal als Abschlagszahlung annehmbar, denn es werde dadurch der Schein erweckt, als habe man etwas gethan, um den Wünschen der Gewerbtreibenden entgegenzukommen, während ihnen doch in Wahrheit

nicht geholfen sei. Noch entschiedener lautet das Urtheil des mittelrheinischen Fabrikantenvereins.

Auch der vom Abg. Stumm, einem der größten Arbeitgeber, eingebrachte Vermittlungsvorschlag, den Arbeitsbuchzwang bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, als dem Zeitpunkte der erreichten Mündigkeit, auszudehnen — ein Ausweg, welchen der Centralverband Deutscher Industrieller eventuell empfohlen hatte —, erlangte in der Kommission nicht die Mehrheit. Zur Begründung desselben wurde hervorgehoben, daß die Einwände, welche gegen Zwangsmaßregeln gegenüber volljährigen Arbeitern geltend gemacht würden, den minderjährigen gegenüber nicht zuträfen, da hier der Gesichtspunkt der Erziehung Platz greife. Die Erreichung der Mündigkeit bilde ohnehin einen der wichtigsten Abschnitte im Leben. Dazu komme noch der Vortheil, daß bei Annahme des Antrags die Arbeiter das Buch bis zum Eintritt in das Militär behalten würden, wo dann auf andere Weise gesorgt sei, daß sie sich der Ordnung nicht entwöhnen. Die Mehrheit der Kommission hielt dessen ungeachtet das 18. Lebensjahr für die geeignetste Grenze. Dagegen fand der erwähnte Vermittlungsvorschlag bei der zweiten Lesung im Plenum vielseitigen Anklang und wurde schließlich mit erheblicher Mehrheit angenommen. Bei der dritten Lesung machten einige Redner von der linken Seite des Hauses noch den Versuch, auf die Vorlage wenigstens insoweit zurückzugreifen, daß vom vollendeten 18. Jahre ab der Arbeiter das Buch in eigene Verwahrung bekommen sollte; jedoch ohne Erfolg.

Was die Zeugnisse anlangt, so wurde auf Antrag der Kommission eine Bestimmung wieder aufgenommen, welche im Wesentlichen dem § 113 der Gewerbeordnung entspricht (§§ 113 f.).

Im Zusammenhang mit der Frage der Arbeitsbücher kam auch die der **Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie** zur Verhandlung. Aus dem Berichte mag darüber Folgendes hier Platz finden:

„Nach dem Eingange von § 107 dürfen Personen unter 18 Jahren als Arbeiter (beziehungsweise als Lehrlinge) nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Nach § 108 können aber nur solche Personen ein Arbeitsbuch ausgestellt erhalten, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Was nun die Arbeit in Fabriken anlangt, so enthält § 135 die weitere — die Eingangsbestimmung des § 107 einschränkende — Vorschrift, daß bei Kindern unter 14 Jahren, welche in Fabriken beschäftigt werden sollen, die Arbeitskarte an die Stelle des Arbeitsbuches zu treten hat. Nach Artikel 2, Nr. 8 (zu § 154) sind den Fabriken in dieser Hinsicht gleichgestellt: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften; ferner Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben. Dagegen enthält bezüglich der sonstigen gewerblichen Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern die Vorlage keine Bestimmung, durch welche das im Eingange von § 107 enthaltene Verbot irgendwie eingeschränkt würde. Hieraus folgt, daß nach unveränderter Annahme der Vorlage die gewerbliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder außerhalb der Fabriken und der diesen gleichgestellten

Gewerbebetriebe, also namentlich im eigentlichen Handwerke und in der sogenannten Hausindustrie, überhaupt ausgeschlossen sein würde. Diese Folgerung wird zum Ueberflusse bestätigt durch die Motive zu § 108, wo es auf S. 20 heißt: „Nach dem Entwurfe wird der Knabe weder in das Handwerk noch in die Hausindustrie eintreten können, bevor er die Schule verlassen hat". Bei den Kommissionsberathungen bemerkten übrigens die Vertreter des Bundesrathes erläuterungsweise, daß die Bestimmung des § 107, wie überhaupt der ganze in Frage stehende Abschnitt des Gesetzentwurfs, nur die auf Grund eines Arbeitsvertrages beruhende gewerbliche Beschäftigung treffe. Die Beschäftigung der Kinder im Hause ihrer Eltern und durch die letztern unterliege demnach den vorgesehenen Beschränkungen nicht. Ein großer Theil der Hausindustrie ziehe aber die schulpflichtigen Kinder nur in der Weise heran, daß die eigenen Eltern ihnen Arbeit geben. Die praktische Tragweite der fraglichen Beschränkung sei daher nicht so groß, wie man anzunehmen geneigt sein könnte.

„Auch nach dieser Erläuterung wurde das erwähnte Verbot von einem Mitgliede (dem Verfasser dieses) als zu weit gehend und in seinen Folgen gar nicht übersehbar bekämpft. Die Hausindustrie sei bisher von der Reichsgesetzgebung, insbesondere von der Gewerbeordnung, unberührt gelassen. Ebenso wenig habe sich die gewerbliche Enquête, deren Ergebnisse doch im Uebrigen der gegenwärtigen Vorlage zu Grunde lägen, auf sie erstreckt. Gleichwohl habe man hier ein sehr wichtiges, nicht minder aber ein für die gesetzgeberische Behandlung äußerst schwieriges Gebiet vor sich, an das sich auch die Gesetzgebung anderer Staaten noch nicht gewagt habe. Die Verhältnisse der Hausindustrie, welche Hunderttausenden von Familien als Nahrungsquelle diene, wiesen in den verschiedenen Gegenden und in den verschiedenen Industriezweigen die allergrößte Mannigfaltigkeit auf. In einzelnen Zweigen herrschten unleugbar Uebelstände, deren Beseitigung dringend zu wünschen sei, wie z. B. in der Cigarrenindustrie, namentlich in der Umgebung größerer Städte; könnte man hier die Arbeitszeit für die Kinder und jungen Personen regeln, so würde das ein großer Gewinn sein, nur dürfte man dann die im Hause ihrer Eltern beschäftigten Kinder nicht ausnehmen, denn der Hauptübelstand bestehe gerade darin, daß die Eltern ihre Kinder oft in der unvernünftigsten Weise ausnützen. Dagegen seien andere Zweige der Hausindustrie auf dem Lande, in Gebirgsdörfern u. s. w., zum Theil — nicht überall — in gesunder Weise entwickelt, die Kinder würden da während einiger Stunden des Tages mit leichten Arbeiten beschäftigt und so von Jugend auf an Fleiß und Ordnung gewöhnt, ohne daß dies ihrer sonstigen geistigen und körperlichen Entwicklung irgendwie schade. Der häufigste Fall sei wohl auch hier die Beschäftigung im Hause der Eltern, allein wenn diese z. B. in der Fabrik oder auf dem Felde arbeiteten und die älteren Kinder einem Nachbarn, einem Verwandten zur Aufsicht und Beschäftigung übergäben, wolle man das ohne Weiteres verwerfen und so der Familie einen Theil ihrer Unterhaltsmittel entziehen?

„Nun komme aber weiter in Betracht, daß ein Verbot der vorliegenden Art, das in die Lebensbedingungen der Betheiligten so tief eingreife, bei der örtlichen Ausbreitung der fraglichen Industriezweige gar nicht durchzuführen sei, wenn man nicht ein Heer von Beamten anstellen

wolle; zumal wenn das Verbot nirgends klar ausgesprochen, sondern nur zwischen den Zeilen zu lesen sei. Unter hundert Fällen würde man kaum zwei oder drei herausgreifen und so bei den Betroffenen Erbitterung erregen, ohne die Verhältnisse im Ganzen zu bessern. Was mangelhafte Ausführung eines Gesetzes zu bedeuten habe, sei an der Gewerbeordnung zur Genüge erprobt; möge man doch nicht neue, noch weniger durchführbare Vorschriften hinzufügen. Eine Folgerichtigkeit lasse übrigens die Vorlage auch insofern vermissen, als sie die in der Hausindustrie beschäftigten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren nach wie vor ohne besonderen Schutz lasse.

„Wenn nach alle dem die Behandlung der vorliegenden Frage große Schwierigkeiten bereite, so dürfe man sich doch dadurch nicht abschrecken lassen. Nur sei vor allen Dingen eine genaue Prüfung der so überaus mannigfaltigen Verhältnisse geboten; aus der gegenwärtigen Vorlage werde man die Materie — gemäß dem von der Reichsregierung selbst verkündeten Grundsatze, die Revision auf bereits hinlänglich vorbereitete Gegenstände zu beschränken — jedenfalls ausscheiden müssen".

Es wurde hiernach der Antrag gestellt, dem § 107 Folgendes als Absatz 2 hinzuzufügen:

„Auf schulpflichtige Kinder findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung".

Dieser Antrag erlangte in der Kommission nicht die Mehrheit, obgleich die Vertreter des Bundesrathes, nachdem sie anfänglich demselben widersprochen hatten, bei der 2. Lesung ihren Widerspruch fallen ließen. Im Plenum erklärten jedoch mehrere Kommissionsmitglieder, und zwar von verschiedenen Seiten des Hauses, daß sie nach nochmaliger Erwägung für den von den Abgg. Dr. Blum und Dr. Klügmann wieder eingebrachten Antrag stimmen würden. Der Kommissar Geh. Reg.-Rath Nieberding erklärte, die Regierungen würden es lieber sehen, wenn die Vorlage mit der vom Abg. Dr. Blum vorgeschlagenen Beschränkung angenommen werde, als unbeschränkt, aber begleitet von den im Hause ausgesprochenen Besorgnissen. Die Beschränkung komme einer Industrie zu gute, die ihrer Natur nach nur eine dürftige Existenz führe, und Kreisen einer Arbeiterbevölkerung, die auf diese Industrie als Nahrungsquelle, vorläufig wenigstens, mit Nothwendigkeit hingewiesen seien. Auch der Abgeordnete Penzig befürwortete den Antrag warm unter Darlegung der Verhältnisse des sächsischen Erzgebirges, und derselbe wurde darauf mit erheblicher Mehrheit angenommen. Ebenso die von der Kommission vorgeschlagene Resolution:

den Reichskanzler zu ersuchen, daß er über die Beschäftigung von Kindern und von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren in der sogenannten Hausindustrie, sowie über die geeigneten Mittel, den dabei vorkommenden Unzuträglichkeiten abzuhelfen, Erörterungen anstellen und dem Reichstage eine Vorlage darüber zugehen lasse.

Auf den Inhalt dieser Resolution einzugehen, hat der Bundesrath bekanntlich inzwischen abgelehnt.

Die auf das sogenannte **Trucksystem** bezüglichen §§ 115 bis 119 des neuen Gesetzes entsprechen im Wesentlichen den §§ 134 bis 138 der

Gewerbeordnung, nur daß, wie bereits in der Einleitung angedeutet, die bisher nur für Fabriken geltenden Bestimmungen jetzt verallgemeinert sind; außerdem haben sie schon durch den Entwurf einige redaktionelle Verbesserungen und durch die Berathungen im Reichstage eine sogleich näher zu erwähnende sachliche Abänderung erfahren. Für die Verallgemeinerung wurde, wie der Bericht erwähnt, in der Kommission die Thatsache angeführt, daß z. B. größere Bauunternehmer sich Mißbräuche der in Rede stehenden Art hätten zu Schulden kommen lassen.

§ 114 des Entwurfs (jetzt 115) lautete wie folgt:

> Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.
>
> Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Hierzu machte nun, sagt der Kommissionsbericht, ein Mitglied (Abg. Stumm) darauf aufmerksam, daß diese Vorschrift, so berechtigt sie ihrer allgemeinen Richtung nach sei, doch die üble Seite habe, die Anschaffung von Lebensmitteln, welche ein Arbeitgeber in der uneigennützigsten Absicht, lediglich zum Besten seiner Arbeiter, vielleicht selbst zur Verhütung eines augenblicklichen Nothstandes unternehmen möchte, unter Umständen zu verhindern. Die Konsumvereine hätten, wo sie überhaupt beständen, nicht immer genügende Mittel, genössen auch nicht immer das Vertrauen der Arbeiter und führten leicht zur dauernden Unterdrückung der kleinen Handwerker und Kaufleute; der Großindustrielle dagegen werde die Maßregel, Lebensmittel für seine Arbeiter im Großen anzuschaffen, meist nur in besonderen Fällen treffen, z. B. in Nothjahren oder um der vertheuernden Spekulation entgegenzuarbeiten. Solle aber eine solche Maßnahme ihren Zweck erreichen, so sei eine Kreditgewährung an die Arbeiter nicht zu vermeiden, da es diesen an baaren Mitteln oft fehle.

Mit Rücksicht hierauf einigte sich die Kommission über den Vorschlag, den Eingang des 2. Satzes von Abs. 2 so zu fassen:

> Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht, auch können u. s. w.

Mit dieser Aenderung wurde der Paragraph auch im Plenum, trotz der von den Abgg. Dr. Hirsch und Fritzsche dagegen erhobenen Bedenken, angenommen. Aus der Debatte mögen noch einige Bemerkungen des Abg. Heyl hervorgehoben werden, welcher, selbst Fabrikant, sich durch humane Einrichtungen zum Besten seiner Arbeiter verdient gemacht hat: „Es handelt sich hier nicht nur darum, daß man Lebensmittel anschafft, um für den Fall der Noth auszuhelfen, sondern auch darum, daß man die Arbeiter aus den Händen von solchen Menschen befreien muß, die sie an das Borgsystem gewöhnen könnten. Gerade nach dieser Seite hin werden diese Bestimmungen wesentliche Vortheile bringen. Und dann muß ich dem Hrn. Abg. Hirsch ganz entschieden widersprechen, wenn er sagt, daß durch derartige Beihülfe der Trieb der Selbsthülfe unter den Arbeitern

zerstört werden könnte. Mir sind Fälle bekannt, in welchen durch derartige Einrichtungen die Selbsthülfe erst angeregt worden ist; es sind mir Fabriken bekannt, in welchen die Arbeiter einen Vorstand gewählt haben für den Ankauf von Lebensmitteln, welcher mit dem Arbeitgeber in Verbindung getreten ist und für dessen Zweck der Arbeitgeber eigentlich nur der Banquier war".

Bei der dritten Berathung erfolgte die Annahme ohne Widerspruch.

Mit Uebergehung der auf den Besuch der Fortbildungsschulen bezüglichen Vorschrift, welche etwas erweitert worden ist, komme ich zum letzten Absatze von § 119 des Entwurfs (jetzt § 120), welcher sich auf den **Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit** bezieht und dem § 107 der bestehenden Gewerbeordnung entspricht.

In der Kommission sowohl wie im Plenum wurden verschiedene Anträge eingebracht, welche theils materielle Erweiterung, theils formelle Sicherung der fraglichen Vorschrift bezweckten.

Zur ersteren Kategorie gehörte der Antrag auf Einführung einer **Anzeigepflicht** im Falle einer Tödtung oder Körperverletzung; derselbe fand seiner Tendenz nach fast allseitige Billigung, doch überwog die Ansicht, daß zweckmäßige Bestimmungen darüber nur im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über Strafrechtspflege und Sicherheitspolizei erlassen werden könnten.

Ferner wurde von socialdemokratischer Seite eine detaillirte Bestimmung über **Fabrik-, Werkstätten- und Werkplatzordnungen** eingebracht. Der Antragsteller erklärte dieselben für nothwendig, um der Willkür des Gewerbeunternehmers Schranken zu setzen und die Kontrole zu erleichtern, und berief sich auf das schweizerische Gesetz. Der Kommissionsbericht bemerkt über die Verhandlungen Folgendes:

„Dem Antragsteller wurde erwidert, eine derartige Einrichtung habe bei größeren Etablissements etwas für sich, jeden einfachen Handwerker aber zur Aufstellung einer schriftlichen Werkstattordnung zwingen zu wollen, sei unpraktische Verfolgung eines Princips. Die schweizerische Vorschrift beschränke sich auf Fabriken, deren Begriff allerdings sehr weit gefaßt sei. Im Königreich Sachsen habe eine solche für Unternehmungen bestanden, die mehr als 20 Arbeiter in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen; den Behörden sei viel Mühe daraus erwachsen, ohne daß ein erheblicher Nutzen bemerkbar gewesen wäre. Wo das Verhältniß des Unternehmers zu den Arbeitern ein gutes sei, da bedürfe es keiner derartigen gesetzlichen Vorschrift; wo das Gegentheil stattfinde, werde die Fabrikordnung wenig ändern. In der vorliegenden Fassung sei der Antrag jedenfalls unannehmbar. Ein Theil der vorgeschlagenen Bestimmungen werde übrigens durch § 136 (jetzt 138), der Vorlage gedeckt. Ein anderes Mitglied erinnerte daran, daß man in Preußen mit ähnlichen Bestimmungen für den Bergbau schlechte Erfahrungen gemacht, und daß die Oberbergämter selbst die Initiative zu deren Beseitigung ergriffen hätten. Die Autorität des Arbeitgebers, welche eher gestärkt als geschwächt werden müsse, könne unter der vorgeschlagenen Einmischung der Polizeibehörde in die Arbeitsordnung nur

erheblich leiden; auch widerspreche dieselbe dem Principe des freien Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und seinen erwachsenen Arbeitern."

In der Kommission mit überwiegender Mehrheit abgelehnt, wurde der Antrag im Plenum mit der Abänderung wieder eingebracht, daß für den Fall der Erlassung einer Fabrik-, Werkstatt- oder Werkplatzordnung Vorschriften darüber in das Gesetz aufgenommen werden sollten, was dieselbe enthalten müsse und was sie nicht enthalten dürfe. Diesem neuen Antrage standen aber erst recht formelle Schwierigkeiten im Wege, so daß der Abg. Dr. Franz sich zu der Bemerkung veranlaßt sah: „Ich möchte den Herren von der äußersten Linken überhaupt den Rath geben, doch die Anträge so vorzubereiten, daß es möglich ist, sie wenigstens mit geringer Amendirung anzunehmen. Fast alle Anträge, die hier von Ihnen proponirt werden, leiden in so erheblicher Weise an formalen Mängeln, daß es absolut nicht möglich ist, auch den guten Gedanken und Vorschlägen zuzustimmen, welche von dort ausgehen". Zur Sache selbst wurde es von mehreren Seiten als selbstverständlich bezeichnet, daß, wenn eine Fabrikordnung Dinge enthalte, welche gegen die Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, der Richter sie als ungültig zu behandeln habe, der Fabrikinspektor aber berechtigt sei, auf Abstellung zu bringen. Der Antrag blieb darauf auch hier in der Minderheit.

Dagegen wurde dem § 120 folgender Zusatz gegeben, welchen die Kommission, nach Ablehnung einiger weiter gehender Anträge, in zweiter Lesung beschlossen hatte in Vorschlag zu bringen:

„Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrathes Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen."

2) Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

Das Kapitel über die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen weist die wenigsten Aenderungen gegenüber dem bestehenden Rechte auf.

Die vierzehntägige **Kündigungsfrist** ist als Regel beibehalten. „Die gegen ihre Aufrechterhaltung gerichteten Angriffe", sagen die Motive, „erscheinen um so weniger begründet, als in allen denjenigen Fällen, für welche die Frist sich nicht eignet, deren Anwendung durch Vereinbarung ausgeschlossen werden kann!"

Die Voraussetzungen, unter welchen ohne Rücksicht auf vertragsmäßige Abmachungen oder auf die gesetzliche Frist die **einseitige Lösung** des Arbeitsverhältnisses zulässig sein soll, sind in einigen Punkten abgeändert. Die Motive sagen darüber: „Es ist versucht, dieselben in einer der Absicht des Gesetzes und den Interessen der Berechtigten mehr entsprechenden Weise zu fassen. Es ist sodann die Zahl dieser Voraussetzungen um zwei Fälle vermehrt worden. Zunächst um den Fall, daß ein Arbeiter bei einem neuen Arbeitgeber sich Beschäftigung erwirkt, indem er letzteren mittelst unrichtiger Zeugnisse, wohin namentlich die Arbeitsbücher zu rechnen

sind, hintergeht oder indem er ihn in der vorgedachten oder auch in anderer Weise über ältere noch bestehende Verpflichtungen täuscht. Die Möglichkeit einer raschen Auflösung des neuen Arbeitsverhältnisses in derartigen Fällen ist einer Seits durch die den Arbeitsbüchern beigelegte erhöhte Bedeutung angezeigt und wird anderer Seits eine Warnung mehr vor dem unbesonnenen Bruche bestehender Verträge bilden. Der zweite Fall ist der, daß Arbeiter einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen. Wenn derartige Beschädigungen, z. B. an Werkzeugen oder Maschinen des Arbeitgebers, an Kleidungsstücken oder Werkzeugen des Mitarbeiters, vorgekommen sind, so wird die schleunige Entfernung des Schuldigen nicht nur zum Schutze des Eigenthums vor weiteren Beschädigungen, sondern oft auch zur Erhaltung guter Beziehungen unter den Arbeitern selbst geboten sein. Im Uebrigen sind in den Erhebungen Wünsche nach einer Erweiterung der gesetzlichen Gründe zur Entlassung und zum Austritt aus der Arbeit nicht geäußert worden, vielmehr ausdrücklich die vorhandenen Bestimmungen als hinreichend anerkannt.

„Den erwähnten Erweiterungen gegenüber ist die Befugniß zur unbedingten einseitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses auch unter eine ausdrückliche Beschränkung gestellt, welche das geltende Recht nicht kennt. Soweit die Voraussetzungen, an welche diese Befugniß geknüpft ist, nicht in dauernden Verhältnissen, sondern in einzelnen, vorübergehenden Thatumständen zum Ausdruck gelangen, darf der Natur der Sache nach von der an den einzelnen Umstand geknüpften Befugniß nur innerhalb einer kurzen Frist, nachdem der Umstand zur Kenntniß des berechtigten Theils gelangt ist, Gebrauch gemacht werden. Der Entwurf bestimmt diese, in der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich bestimmte Frist auf die Hälfte der gesetzlichen vierzehntägigen Kündigungsfrist. Soweit die gedachten Voraussetzungen hingegen in dauernden Verhältnissen beruhen, ist bereits durch die Fassung des geltenden Gesetzes die Folgerung gegeben, daß von der daran geknüpften Befugniß nur so lange Gebrauch gemacht werden kann, als jene Verhältnisse andauern. Einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf es hier demgemäß nicht."

Der Reichstag hat diese Vorschriften mit einigen untergeordneten, von der Kommission vorgeschlagenen Verbesserungen genehmigt.

Eine Ergänzung von grundsätzlicher Bedeutung haben jedoch die bestehenden Vorschriften durch die Bestimmungen des § 125 (124 des Entwurfs) gefunden, wonach der Arbeitgeber unter gewissen Voraussetzungen für den **Vertragsbruch** der Arbeiter deren früherem Arbeitgeber **civilrechtlich haften** soll. Derselbe lautet:

> Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Die Motive sagen darüber: „Die Frage, in welcher Weise dem Vertragsbruch der Arbeiter durch das Gesetz entgegengewirkt werden kann, ist in den Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse eingehenden Erörterungen unterzogen worden. In den Vorschlägen, welche dabei gemacht wurden, zeigt sich der in § 124 zum Ausdruck gebrachte Gedanke wohl am meisten vertreten. Darüber, daß Arbeitgeber durch Versprechen höherer Löhne oder sonstiger günstigerer Arbeitsbedingungen anderen Unternehmern die Arbeiter abwendig machen, ist namentlich in den Jahren überspannter Gewerbsthätigkeit viel geklagt worden. In solchen Fällen kann die durch den Entwurf vorgesehene Mitverhaftung keinem Anstoß begegnen. Die Anwendung des in dem zweiten Satze dieser Vorschrift vorgesehenen Grundsatzes mag manche praktische Schwierigkeiten bieten. Der Grundsatz selbst wird indessen ebenfalls nicht anzufechten sein, und deshalb wird die Gesetzgebung, den zahlreichen im Gewerbestande laut gewordenen Wünschen gegenüber, nicht über ihn hinweggehen können."

In der Kommission fand dieser Vorschlag allseitigen Anklang; auch bei dem socialdemokratischen Abgeordneten Fritzsche, welcher nur anfänglich zur Ergänzung die Bestimmung eingefügt zu sehen wünschte, daß Derjenige, welcher Arbeiter verleite, bei einem Arbeitgeber in Arbeit zu treten, welcher seine früheren Arbeiter widerrechtlich ausgesperrt habe, diesen letzteren für den ihnen verursachten Schaden mitverhaftet sein sollte — ein Antrag, von dessen Unmöglichkeit er sich jedoch bald überzeugen mußte. Dagegen nannte im Plenum der Abgeordnete Most in einer Brandrede den Paragraphen ein „Unding", ein „Monstrum", bestimmt zu „hinterlistiger" Verfolgung; er wurde indessen von dem Abgeordneten Dr. Lasker in ebenso würdiger wie entschiedener Weise in die Schranken zurückgewiesen: „Der Arbeiter soll sein Wort so in Ehren halten wie der Arbeitgeber, das ist eine sittliche Anforderung des Gesetzgebers, und wer Namens der Arbeiter dagegen protestirt, der drückt den sittlichen Standpunkt der Arbeiter herunter."

Die Abgeordneten Dr. Hammacher und Wölfel stellten im Plenum den Antrag, folgenden Zusatz hinzuzufügen: „Die Entschädigung ist mindestens auf den Betrag des Lohnes festzusetzen, welchen der Geselle oder Gehülfe von dem auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tage an bis zur rechtmäßigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund desselben verdient hätte." Sie gingen dabei von der Annahme aus, daß ohne ein solches gesetzliches Minimum der Entschädigung, durch welche diese allerdings den Charakter einer Art von Konventionalstrafe annehme, die Vorschrift praktisch wenig Bedeutung erlangen werde. In der Debatte wurde dieser Antrag zu Gunsten des von Dr. Wolffson gestellten allgemeineren Antrages zurückgezogen, nach § 123 (jetzt 124) einen besonderen Paragraphen einzuschalten, in welchem das Minimum der für unbefugtes Entlassen des Arbeiters sowie für unbefugtes Verlassen der Arbeit zu leistenden Entschädigung in ähnlicher Weise, wie dies der vorher erwähnte Antrag für die besonderen Fälle des § 125 wollte, jedoch unter Zugrundelegung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist bestimmt werden sollte. „Sie gewinnen damit", bemerkte der Antragsteller, „die Sicherheit, daß in keinem Falle ein Kontraktbruch ohne wirklich nachtheilige Folgen für den

Kontraktbrechenden erfolgt; Sie gewinnen die Sicherheit, daß bei Beschädigungen auch da, wo die Klarlegung des Schadens schwerer wird, ein bestimmter Ersatz eintritt; Sie haben vor Allem den Vortheil, Weiterungen zu ersparen, die durch den Beweis des Schadens eintreten müssen". . . . Der Vertreter des Bundesrathes Geh. Regierungsrath Nieberding bezeichnete es dagegen als der Billigkeit zuwiderlaufend, Entschädigung zu gewähren, auch wo kein Schaden entstanden sei: „machen Sie nicht das Civilrecht und den Civilproceß zum Mittel, unter der Form eines Entschädigungsanspruchs eine Strafe gegen den verklagten Theil festzusetzen!" In ähnlicher Weise sprach sich der Abgeordnete Dr. Lieber aus. Auf eine praktische Folge machte der Referent noch aufmerksam: „Es ist hier, indem die Entschädigung immer auf die Höhe des Arbeitslohnes festgesetzt wird, gewissermaßen die Präsumtion ausgedrückt, daß der Arbeitgeber immer so viel Gewinn habe über den Arbeitslohn hinaus, wie der Arbeitslohn selbst beträgt, und es kann diese Präsumtion für den Arbeitgeber unter Umständen sehr hart werden, während andererseits der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber eine viel leichtere Stellung schon nach den jetzigen Bestimmungen hat, da er einfach nur auf den Arbeitslohn zu klagen braucht."

Der Antrag Wolfsson wurde darauf mit 137 gegen 106 Stimmen abgelehnt, der Paragraph selbst aber mit überwiegender Mehrheit angenommen.

3) Lehrlingswesen.

Das Kapitel über das Lehrlingswesen enthält mehrfache durchgreifende Aenderungen des bestehenden Rechts. „Der gegenwärtig in den Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling unleugbar herrschenden Unsicherheit soll entgegengewirkt werden durch eine gesetzliche Begünstigung der schriftlichen Form des Lehrvertrages, durch eine genauere und den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechende Bestimmung der Rechte und Pflichten des Lehrherrn und Lehrlings, durch eine strengere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Lehrherrn und endlich durch die Möglichkeit eines raschen und strengen Einschreitens gegen solche Lehrlinge, welche sich unbefugt den übernommenen Pflichten entziehen."

Hervorzuheben ist zunächst, daß, während die bestehende Gewerbeordnung nur Handwerkslehrlinge kennt, das neue Gesetz auch die Fabriklehrlinge mit berücksichtigt. „Auch der Lehrling in der Fabrik", sagen die Motive, „und sein Lehrherr sollen den Vorschriften dieses Abschnitts unterstehen. Je mehr die Lehrlinge in einem großen Theile der Gewerbe die technische Ausbildung in Fabriken zu suchen veranlaßt sind, desto wichtiger ist es, die strengere Ordnung, welche das Lehrlingswesen im Interesse der Entwickelung des heimischen Gewerbefleißes erheischt, auch innerhalb der Fabrikindustrie gelten zu lassen. Abgesehen hiervon ist die Gefahr einer einseitigen, lediglich die Ausnutzung der Arbeitskraft bezweckenden Beschäftigung derjenigen jungen Leute, welche nicht einfach Fabrikarbeiter bleiben wollen, so groß und die Nachwirkung, welche die Besetzung der Gewerbe mit derart einseitig geschulten Kräften auf den Gewerbefleiß

ausüben muß, so bedenklich, daß die Großindustrie durch das Gesetz nicht eindringlich genug auf die Verantwortlichkeit verwiesen werden kann, welche sie in Ansehung der Ausbildung des gewerblichen Standes der Zukunft gegenüber zu tragen hat. Es würde in der That eine Unbilligkeit sein, wenn die Fabrikindustrie von den Verpflichtungen, welche das Handwerk erfüllen soll, entbunden würde, obwohl sie vielfach junge Leute mit denselben Arbeiten und in derselben Tendenz technischer Ausbildung beschäftigt."

Dieser allgemeine Gesichtspunkt war voranzustellen, weil er auf mehrere der weiterhin zu besprechenden Punkte von Einfluß ist.

Der Reichstag hat die Vorlage, wie sie im Obigen skizzirt ist, mit nur wenigen Abänderungen genehmigt; doch nicht, ohne daß von einzelnen Seiten Versuche gemacht worden wären, sie in grundsätzlichen Punkten umzugestalten. So wurde in der Kommission von dem ultramontanen Abgeordneten von Miller, Direktor der königl. Erzgießerei in München, Prüfungspflicht verlangt, von den deutschkonservativen Abgeordneten Ackermann und von Helldorff eine Bestimmung des Inhalts, daß niemand Lehrlinge ausbilden dürfe, der nicht in seinem oder in einem verwandten Gewerbe mindestens drei Jahre als Geselle oder Gehülfe gearbeitet habe. Die Forderung der Prüfungspflicht war auch in zahlreichen Petitionen ausgesprochen. Ebenso die Forderung einer bestimmten Dauer des Lehrverhältnisses; während aber die Einen mindestens dreijährige Dauer verlangten, war in der Petition des schlesischen Central-Gewerbevereins, welcher sich sehr eingehend mit dem Lehrlingswesen beschäftigt hatte, „zwei- bis vierjährige Dauer" vorgeschlagen.

Der Kommissionsbericht bemerkt über diese Anträge: „Was die Forderung einer bestimmten Dauer der Lehre anlangt, so wurde gegen eine derartige Gesetzesvorschrift geltend gemacht, dieselbe würde, um der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse Rechnung zu tragen, so weit gefaßt sein müssen, daß sie keinen Nutzen schaffe. In den Motiven sei mit Recht die Verantwortung betont, welche die Großindustrie auf sich lade, indem sie — rühmliche Ausnahmen abgerechnet — so wenig für die Ausbildung ihrer Arbeiter thue, während sie doch geschickte Arbeiter brauche. Das werde auch nach und nach erkannt. Allein wenn man nun allzu hohe Forderungen stelle, z. B. eine Lehrzeit, die nicht mindestens drei Jahre daure, gar nicht als solche anerkennen wolle, dann erschwere man es dem Fabrikanten, sich auf Heranbildung von Lehrlingen überhaupt einzulassen; bequemer sei es ja ohnehin für ihn, die jungen Leute als jugendliche Arbeiter anzunehmen. Dem Prüfungszwange wurde mit der unausbleiblichen Konsequenz der Meisterprüfungen entgegengetreten, welche doch durch die Erfahrung gerichtet seien (übrigens in einigen Petitionen trotzdem gefordert werden). Etwas Anderes sei es, wenn Lehrlingsprüfungen auf dem Wege freier Vereinigung eingerichtet würden. Mit einer eng damit verwandten Einrichtung — den Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten — seien überall, wo man mit praktischem Verständnisse die Sache angefaßt habe, die günstigsten Erfolge erzielt worden. Daß aber auf diesem Gebiete durch freie Vereinigung tüchtiger Männer noch ungleich mehr geleistet werden könne, das beweise u. a. der dänische Centralverein zur Fürsorge für Lehr-

linge, dem Deutſchland leider noch nichts Ebenbürtiges an die Seite zu ſtellen habe."

Der auf die Qualifikation des Lehrherrn bezügliche Antrag war in der Kommiſſion alsbald zurückgezogen worden, da er ſehr wenig Anklang fand, er wurde aber im Plenum in der Form wieder eingebracht, daß an die Spitze des Abſchnitts über Lehrlingsweſen folgender Paragraph geſetzt werden ſollte: „Vom 1. Januar 1882 ab muß Derjenige, welcher als Lehrherr Lehrlinge ausbilden will, in ſeinem oder einem verwandten Gewerbe mindeſtens drei Jahre lang als Geſelle oder Gehülfe gearbeitet haben."

Der Antrag ſtand, wie der Abgeordnete von Helldorff ausdrücklich hervorhob, in Zuſammenhang mit dem von der deutſchkonſervativen Partei ſelbſtändig eingebrachten Antrage auf Erlaß geſetzlicher Beſtimmungen, welche das Innungsweſen wieder kräftigen und fördern ſollten. „Wir brauchen als nothwendigen Grundſtein dazu den Meiſter, und den Begriff des Meiſters wollen wir mit dieſem unſeren Antrage hier wiederherſtellen . . . . Mit dem ſchriftlichen Lehrkontrakt und dem Arbeitsbuch wird jetzt der Nachweis der Befugniß zur Haltung von Lehrlingen vollſtändig geführt werden können." Zur Erläuterung bemerkte er noch: „Wir wollen nicht die Zwangsinnungen, davon iſt bei uns mit keinem Wort die Rede; die Innungen ſollen freiwillig ſein. Wir wollen keine künſtliche Regelung des Angebots gewerblicher Arbeit, wie ſie früher in den geſchloſſenen Innungen beſtand; wir wollen keine künſtliche Abſchließung der einzelnen Handwerke in feſte unverrückbare Grenzen; wir wollen nicht, daß die nothwendigen Schranken und Ordnungen gemißbraucht werden als nutzbare Privilegien für die zeitigen Inhaber; wir wollen die geſunde Konkurrenz in keiner Weiſe ausſchließen. Aber Eins wollen wir ausſchließen: die Konkurrenz der Pfuſcherei! Daß dieſe ausgeſchloſſen wird, daran hat die Geſammtheit ein großes Intereſſe."

Ausdrücklich ging der Redner hierbei von der — wie der Referent nachwies, irrthümlichen — Vorausſetzung aus, zwiſchen dem Lehrling der Fabrik und dem Lehrling des Handwerks ſei der feſte Unterſchied, daß für dieſen der ſchriftliche Lehrvertrag beſtehe, für jenen das Arbeitsbuch. Hiervon abgeſehen, wurde von den Abgeordneten Grumbrecht und Dr. Lieber treffend nachgewieſen, daß der Antrag gänzlich ungeeignet ſei, ſeinen Zweck zu erreichen. Nach der Faſſung deſſelben werde z. B. ein Zimmermann das Tiſchlerhandwerk lehren dürfen, und jeder Unternehmer werde nach wie vor junge Leute in Lehre nehmen können, nur daß ſie nicht Lehrlinge heißen. Erreichbar ſei der Zweck nur durch geſchloſſene Innungen, welche die Antragſteller ſelbſt nicht wollten.

Der Antrag wurde darauf mit großer Mehrheit abgelehnt. Ebenſo ſpäter der Antrag des Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld), wonach durch „Statut" (d. h. Ortsſtatut, wie er ſelbſt erläuterte) die Anfertigung eines Probeſtücks, Geſellenſtücks, ſollte vorgeſchrieben werden können.

Ausführliche Diskuſſionen rief die Frage der **Schriftlichkeit** des Lehrvertrags hervor. Nach dem Vorſchlage der Regierung, welcher ſchließlich auch mit großer Mehrheit angenommen wurde, iſt die Schriftlichkeit nicht

Erforderniß der Gültigkeit des Vertrags selbst, wohl aber ist der Anspruch auf Zurückführung des entlaufenen Lehrlings und ebenso der Anspruch auf Entschädigung im Falle der vorzeitigen Beendigung des Lehrverhältnisses von der schriftlichen Form abhängig gemacht. „Allerdings", heißt es in den Motiven, „sind in den Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse vielfache Wünsche für die schriftliche Vertragsform laut geworden. Doch drückt sich darin mehr das Bedürfniß nach Maßnahmen aus, welche dem Lehrverhältnisse wieder größere Festigung verleihen, als daß ihnen eine klare Erkenntniß von der thatsächlichen und rechtlichen Bedeutung der schriftlichen Form zu Grunde läge. Man darf sagen, daß der Einfluß dieser Form sehr überschätzt wird. Denn es ist noch jetzt, wie die Erhebungen ergeben, die schriftliche Form des Lehrvertrages in weiten Kreisen üblich, aber es ist nicht konstatirt, daß diese Uebung einen besonders günstigen Einfluß auf das Lehrwesen geübt hätte. Im Gegentheile ist von Arbeitgebern mehrfach bekundet, daß sie vergeblich versucht haben, durch die Wahl der schriftlichen Vertragsform der Lockerung der Lehrverhältnisse entgegenzuwirken. Auf der anderen Seite knüpfen sich an eine Bestimmung, welche die schriftliche Form für den Lehrvertrag vorschreibt, nicht unerhebliche Bedenken. Zunächst würde es nicht genügen, den Grundsatz zum Ausdruck zu bringen, daß ein nicht schriftlich geschlossener Lehrvertrag ungültig sei, sondern es würde die Rücksicht auf Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes in diesem Punkte zu einer Reihe von Vorschriften über die privatrechtlichen Wirkungen des nicht schriftlichen Vertragsschlusses nöthigen, deren Platz nicht in einem Gewerbepolizeigesetze ist. Weiterhin würde die Folge sein, daß die Betheiligten, indem sie für ihre Vereinbarungen auf die schriftliche Form verzichten, auf dem einfachsten Wege den Pflichten sich entziehen könnten, welche das Lehrverhältniß für Lehrherrn und Lehrling begründen soll. Es wäre also die Möglichkeit gegeben, daß die im öffentlichen Interesse erlassenen Bestimmungen gerade in denjenigen Kreisen, in welchen ihre Einwirkung am dringendsten Noth thut, durch die Willkür der Betheiligten illusorisch gemacht werden. Endlich aber könnte eine Vorschrift, welche einfach die schriftliche Form verlangt, nicht einmal genügen; vielmehr würde ebensowohl der nothwendige Inhalt des Vertrages, wenigstens einigermaßen durch das Gesetz bestimmt werden müssen. Dann hätte das Gesetz entweder auf die Angabe einiger, im Grunde selbstverständlicher, Kategorien von Vertragsbestimmungen sich zu beschränken — wovon schwerlich ein großer Erfolg zu erwarten wäre — oder es würde auf Einzelnheiten eingehen müssen, die unter den jetzigen vielgestaltigen Verhältnissen der Industrie lediglich nachtheilige Beschränkungen darstellen." Dies wird in den Motiven näher dargelegt, welche dann also fortfahren: „Nichtsdestoweniger geht der Entwurf davon aus, daß für die Abfassung der Lehrverträge die schriftliche Form besonders erwünscht ist. Er hat deshalb mehrfach Bestimmungen getroffen, welche die Betheiligten veranlassen sollen, diese Form für ihre Vereinbarungen zu wählen. Es sollen gewisse und wichtige Ansprüche des einen Theiles gegen den anderen nur geltend gemacht werden können, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Das eigene Interesse soll jeden Theil dahin führen, auf die schriftliche Form zu halten.

In solcher Weise dürfte auch ohne gesetzlichen Zwang die schriftliche Form des Lehrvertrages zu der wünschenswerthen Verbreitung gelangen."

Diese Gründe wurden von der überwiegenden Mehrheit des Reichtags, wie schon angedeutet, den Anträgen auf obligotorische Schriftlichkeit gegenüber für durchschlagend erachtet.

Die **Pflichten des Lehrherrn** haben in § 126 einen schärferen Ausdruck gefunden als früher. Mit vollem Grunde weisen die Motive auf die geringe Sorgfalt hin, welche erfahrungsgemäß die Arbeitgeber bei Erfüllung ihrer Aufgabe den Lehrlingen gegenüber vielfach gezeigt haben. Wenn sie aber hinzufügen „in neuerer Zeit", so drängt sich dem gegenüber die Bemerkung auf, daß diese Erscheinung weit in die Zunftzeit zurückreicht; schon damals galt das „Halten" von Lehrlingen nur zu vielen Meistern in erster Linie als ein Mittel, sich wohlfeile Arbeitskräfte zu verschaffen.

Die Beschränkung der „**väterlichen Zucht**" des Lehrherrn auf Lehrlinge bis zum 18. Lebensjahre ist in Wegfall gebracht. „Es ist", sagen die Motive, „vielfach, auch in den an den Reichstag gelangten Petitionen und in den, durch die Erhebungen gesammelten Aeußerungen Klage darüber geführt, daß diese Bestimmung unter den jüngeren Arbeitern zu einem, Ordnung und Disciplin störenden Mißverständnisse Anlaß gegeben, indem dadurch die Meinung verbreitet worden, als sei der Lehrling von dem gedachten Altersjahre ab von jeder disciplinaren Anordnung des Lehrherrn emancipirt. Selbstverständlich widerstreitet die Annahme der Natur des Lehrverhältnisses und erschwert die Aufgabe des Lehrherrn in hohem Grade. Aus diesem Grunde schien es angezeigt, die gedachte Beschränkung fallen zu lassen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Befugnisse, welche das Recht der väterlichen Zucht verleiht, sich naturgemäß mit dem Alter der Lehrlinge ändern. Es würde ein Mißbrauch sein, wenn ein Lehrherr dem älteren Lehrling gegenüber dieselbe Disciplinargewalt ausüben wollte, wie gegenüber dem Knaben."

Die in den vorjährigen Anträgen und schon früher von verschiedenen Seiten, u. a. von dem Verein für Socialpolitik, empfohlene **Probezeit** ist auf mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate festgestellt.

Die Bestimmung, wonach der Lehrvertrag d u r c h d e n T o d des Lehrherrn oder Lehrlings **aufgehoben** wird, ist auf Vorschlag der Kommission mit Rücksicht darauf, daß die Aufhebung des Vertrags durch den Tod des Lehrherrn keineswegs immer der Willensmeinung der Betheiligten entsprechen würde, in folgender Weise abgeändert:

> Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

Ebenfalls auf Antrag der Kommission ist die Vorschrift in das Gesetz aufgenommen (§ 129), daß der Lehrherr dem Lehrlinge bei Beendigung der Lehrzeit ein **Zeugniß** auszustellen hat. Nach § 124 des bis-

herigen Gesetzes konnte der Lehrling ein solches fordern, der neue Entwurf enthielt eine besondere Vorschrift in Betreff der Lehrlinge überhaupt nicht. Die Kommission erachtete jedoch, zugleich in Berücksichtigung eines in mehreren Petitionen ausgesprochenen Wunsches, die Ausstellung von Zeugnissen für wünschenswerth und glaubte es nicht in das Ermessen des noch unerfahrenen Lehrlings stellen zu dürfen, ob er ein solches fordern wolle. Uebrigens wurde noch folgende Bestimmung hinzugefügt:

> An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

Die Mehrheit des Reichstags stimmte diesen Vorschlägen zu.

Am schärfsten ist das Bestreben, die gesunkene Autorität wiederherzustellen, in § 130 zum Ausdruck gebracht, wonach der Lehrling, welcher „in einem durch das Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt", vorbehältlich der Entscheidung durch die zuständige Behörde, von der Polizeibehörde **zwangsweise zurückgeführt** werden kann.

Diese Vorschrift wurde von der Kommission insofern abgeändert, als sie die Entschließung über die Zurückführung da, wo ein Gewerbegericht besteht, in die Hände des Vorsitzenden gelegt wissen wollte. Ein anderes Mitglied (Verfasser dieses) erklärt überhaupt die vorläufige Zurückführung für entbehrlich, nachdem man in dem Gesetze über die Gewerbegerichte (welches dann freilich nicht zur Verabschiedung gelangt ist) gerade mit Rücksicht auf derartige Fälle ein außerordentlich schleuniges Verfahren vorgesehen habe. Sehr häufig kämen Fälle vor, wo die Schuld mindestens in gleichem, ja in höherem Grade auf Seiten der Lehrherren liege; in solchen Fällen sei die gewaltsame Zurückführung eine nicht zu rechtfertigende Härte. Jedenfalls müsse der Verfügung eine Erörterung der Sachlage vorausgehen, da sich nicht ohne Weiteres übersehen lasse, ob einer der Fälle des § 128 vorliege. Auch erscheine einem Lehrlinge über 18 Jahre gegenüber die gewaltsame Zurückführung nicht mehr am Platze. Ein in diesem Sinne gestellter Antrag wurde jedoch mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit ging von der Ansicht aus, es handle sich hier nur um einen durch pädagogische Gründe gebotenen Akt der Autorität, der Disciplin; und da erst das Ermessen der Polizeibehörde eintrete, so sei das Interesse des Lehrlings hinreichend geschützt.

Im Plenum wurden die Kommissionsbeschlüsse von verschiedenen Seiten angefochten. Einerseits stellte der Abgeordnete Dr. Wolffson einen dem vorstehend angedeuteten ähnlichen Antrag; andererseits wurde von dem Abgeordneten Dr. Buhl Streichung der Worte „oder der Vorsitzende des Gewerbegerichts" und von dem Abgeordneten Grumbrecht Streichung der Worte „in einem durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Falle" beantragt. Dieser letztere Antrag wurde jedoch zurückgezogen, der Antrag Wolffson abgelehnt, der Antrag Buhl aber angenommen.

Die Möglichkeit, **zu einem anderen Gewerbe** oder anderen Berufe **überzugehen**, hat dem Lehrling selbstverständlich nicht entzogen werden

können. Die bestehende Gewerbeordnung enthielt für diesen Fall lediglich die Bestimmung, daß, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, dem Lehrherrn das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen sei. Das neue Gesetz fordert zunächst schriftliche Erklärung und läßt das Verhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, erst nach vier Wochen als aufgelöst gelten; der Grund der Auflösung ist im Arbeitsbuche zu vermerken. Ferner ist hinzugefügt, daß binnen einer gewissen Frist der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden darf. Diese Frist war in dem Entwurfe auf sechs Monate bestimmt, der Reichstag hat sie nach dem Vorschlag der Kommission, um den Verhältnissen derjenigen Gewerke Rechnung zu tragen, welche, wie die Bauhandwerker, nur einen Theil des Jahres beschäftigt sind, auf neun Monate verlängert.

Für das Maß der **Entschädigung** enthält § 133 eine Normativbestimmung; sie soll bis zur Hälfte des ortsüblichen Gesellenlohnes auf die rückständige Zeit, jedoch höchstens auf sechs Monate betragen. Für Zahlung derselben sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß er zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war.

Mehrfach ist in den Verhandlungen die Erkenntniß ausgesprochen, daß es mit gesetzlichen Maßregeln allein nicht gelingen werde, das Lehrlingswesen zu heben und ein Geschlecht von Arbeitern wieder heranzuziehen, welche in tüchtige Arbeit ihren Stolz und ihre Freude setzen. Der Kommissionsbericht gedenkt unter den Mitteln, um dahin zu gelangen, namentlich der Verbesserung des Fachunterrichts und der Errichtung von Lehrwerkstätten, ohne jedoch auf dieses der Zuständigkeit der Einzelstaaten beziehungsweise der Gemeinden, Vereine rc. überlassene Gebiet näher einzugehen.

4) Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

Aus den einleitenden Bemerkungen des Kommissionsberichts zum 4. Kapitel mag Folgendes hier Platz finden:

„Bei den Berathungen über das 4. Kapitel, welches das enthält, was man gewöhnlich unter dem Namen „Fabrikgesetzgebung" versteht, wurde es von mehreren Seiten als ein Fortschritt begrüßt, daß die Vorlage dazu übergeht, auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Industriezweigen mehr als bisher Rücksicht zu nehmen. In einigen der vorliegenden Petitionen sprechen die Betheiligten gleichfalls ihre Genugthuung darüber aus; so namentlich der Centralverband Deutscher Industrieller. Die Mehrheit der Kommission glaubte auch dagegen nicht Einspruch erheben zu sollen, daß dies zunächst in der Form einer Ermächtigung des Bundesrathes zum Erlaß von Specialvorschriften geschehen ist, während z. B. in England die Modifikationen

für einzelne Industriezweige durch das Gesetz selbst bestimmt sind, und der Regierung nur die Ermächtigung ertheilt ist, diese Modifikationen unter gewissen Voraussetzungen auch für andere Industriezweige ganz oder theilweise in Kraft zu setzen . . . .

„Großes Gewicht wurde von der Mehrheit der Kommission darauf gelegt, die thatsächliche Ausführung der Vorschriften dieses Kapitels, welche, soweit sie schon in der Gewerbeordnung enthalten waren, nach Ausweis der Ergebnisse der Enquête in vielen Theilen des Reiches mehr oder weniger ein todter Buchstabe geblieben sind, in wirksamerer Weise zu sichern. Zu diesem Behufe wurden insbesondere, wie bereits an einer andern Stelle des Berichts angedeutet ist, verschiedene Versuche gemacht, das Institut der Fabriken-Inspektoren auf eine festere Grundlage zu stellen und weiter auszubilden . . . .

„In materieller Beziehung wurde von mehreren Mitgliedern — wie auch in einem Theile der vorliegenden Petitionen — eine Ergänzung der Vorlage durch Aufnahme von Schutzvorschriften zu Gunsten der Frauen und der Mädchen über 16 Jahre gewünscht. Zur Begründung wiesen dieselben nachdrücklich auf das Interesse der Familie und der weiblichen Sitte hin. Von anderen Mitgliedern wurde zur Unterstützung auf das englische und das schweizerische Fabrikgesetz, ferner auf die Verhandlungen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege und des Vereins für Socialpolitik Bezug genommen. Bei der ersten Lesung erlangten denn auch, trotz des Widerspruchs der Regierungskommissare, eine Reihe von Anträgen die Mehrheit, nach welchen, vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen der §§ 137 und 138 (jetzt 139 und 139 a), das Verbot der Nachtarbeit und die Vorschriften über die regelmäßigen Pausen auf alle Arbeiterinnen ausgedehnt werden sollten. Nachdem jedoch in der zweiten Lesung nochmals dargelegt worden war, daß zu einer so weitgreifenden Aenderung der Vorlage ausreichende Gründe nicht vorhanden seien, daß aber andererseits nicht nur die deutsche Industrie Angesichts des Standes der Gesetzgebung in den hauptsächlichsten Konkurrenzländern, namentlich in Oesterreich, Frankreich und Belgien, dadurch in eine äußerst mißliche Lage versetzt, sondern auch der Erwerb von Tausenden von Familien in einer bei der jetzigen Geschäftsstockung besonders empfindlichen Weise geschmälert, damit aber das Familienleben nicht minder beeinträchtigt werden würde, entschied sich die Mehrheit dafür, die angedeuteten Zusätze wiederum zu streichen und statt dessen — abgesehen von einer bei § 134 (jetzt 136) näher zu erwähnenden Specialvorschrift — nur die nach der Vorlage lediglich für jugendliche Arbeiter berechnete Ausnahmebestimmung in § 138 (jetzt 139 a), Absatz 1 auf Arbeiterinnen jedes Alters zu erstrecken, zugleich aber derselben sachlich eine weitere Ausdehnung zu geben.

„Als ein Gesichtspunkt von allgemeinerer Bedeutung ist hier noch zu erwähnen, daß mehrere Mitglieder der Kommission ihre Anträge auf weitergehende Schutzvorschriften mit der Voraussetzung in Zusammenhang brachten, daß auf der anderen Seite der deutschen Industrie durch eine veränderte Handelspolitik ein ausgiebigerer Schutz gegenüber der fremdländischen Konkurrenz gewährt werde — eine Voraussetzung, welche auch in den Petitionen des Centralverbandes Deutscher In=

dustrieller und der Handelskammer zu Osnabrück Ausdruck gefunden hat, welche aber die Mehrheit der Kommission, als außer dem Bereich ihrer Aufgabe liegend, nicht näher in Betracht ziehen zu können glaubte."

Der am weitesten gehende Antrag wurde von socialdemokratischer Seite, und zwar bezeichnender Weise erst bei der 2. Lesung im Plenum eingebracht. Danach sollten Kinder unter 14 Jahren überhaupt nicht mehr, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren täglich nicht mehr als 6 Stunden, junge Leute zwischen 16 und 18 Jahren, sowie Arbeiterinnen über 16 Jahre nicht mehr als 8 Stunden täglich beschäftigt, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen überdies die Arbeitszeiten je um 1 Stunde abgekürzt werden; des 10stündigen Normalarbeitstages für erwachsene Arbeiter wurde schon oben gedacht. Es bedarf wohl keines Beweises, daß solche Bestimmungen, zumal unvermittelt getroffen, nicht nur die Konkurrenzfähigkeit der Industrie vernichten, sondern auch der Arbeiterbevölkerung weit mehr Schaden als Nutzen bringen würden. Die Mehrheit glaubte, ebenso wie die Regierungen, der englischen Gesetzgebung auch darin folgen zu müssen, daß sie Schritt für Schritt und mit steter Rücksicht auf die praktischen Verhältnisse vorginge.

Eine Definition des Begriffes „Fabrik" gibt das Gesetz nicht; dem Bedürfnisse der praktischen Auslegung ist dadurch Rechnung getragen, daß Werkstätten, in denen eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, ferner Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften den Fabriken gleichgestellt sind.

Die regelmäßige Dauer der Arbeitszeit der **jugendlichen Arbeiter** — unter welcher Bezeichnung das Gesetz Kinder und junge Leute bis zu 16 Jahren zusammenfaßt — ist in dem neuen Gesetze übereinstimmend mit den bisherigen Vorschriften bestimmt. Die Motive konstatiren, daß die Ergebnisse der Enquête zu größeren Einschränkungen allgemeiner Art — von den Ausnahmen wird nachher besonders die Rede sein — keinen Anlaß geboten haben. Kinder unter 12 Jahren sollen jedoch nach § 135 überhaupt in Fabriken nicht mehr beschäftigt werden, während bisher nur die Annahme zu einer „regelmäßigen" Beschäftigung untersagt war. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren sollten nach dem Entwurfe wahlweise entweder 6 Stunden täglich oder bis zu 10 Stunden einen um den anderrn Tag beschäftigt werden können, um die „Zerstückelung" des Unterrichts und der Arbeit zu vermeiden; diese Neuerung begegnete jedoch schon bei der ersten Berathung im Plenum mehrseitigen Bedenken vom gesundheitlichen Standpunkte und wurde gestrichen. Andererseits hat der Reichstag durch eine Abänderung der Vorlage dem Bedürfnisse Rechnung getragen, daß Kinder, welche vor dem 14. Lebensjahre aus der Schule entlassen sind — wie dies z. B. in Bayern regelmäßig der Fall ist — in denselben Grenzen wie schulpflichtige Kinder beschäftigt werden können, was nach der bisherigen Vorschrift über gleichzeitigen Genuß des Schulunterrichts so gut wie ausgeschlossen war.

Beginn und Ende der Arbeitszeit, sowie die Pausen sind ebenfalls im Wesentlichen so geregelt wie bisher.

Die Vorschrift wegen „Bewegung in freier Luft" ist durch eine negativ gefaßte (§ 136, Abs. 2) ersetzt. „Erfahrungsmäßig", heißt es in den Motiven, „setzen die jugendlichen Arbeiter nicht selten die Arbeit auch während der Pausen fort, und der Unternehmer lehnt die Verantwortlichkeit dafür ab, indem er, in Uebereinstimmung mit den Kindern, erklärt, daß das Fortarbeiten auf deren freier Entschließung beruhe. Oft ziehen die Kinder auch, ohne gerade weiter zu arbeiten, vor, in den Fabrikräumen zu bleiben, statt die Zeit der Pausen in freier Luft zuzubringen. In letzterer Beziehung wird unseren klimatischen Zuständen Rechnung zu tragen und auf die Einrichtungen und örtlichen Verhältnisse der einzelnen Fabriken billige Rücksicht zu nehmen sein; der Entwurf will deshalb den Aufenthalt in der Fabrik während der Pausen gestatten, aber mit einer durch die Bedürfnisse der Kontrole und die Rücksicht auf das Wohl der jungen Arbeiter in gleicher Weise geforderten, übrigens auch in der englischen Gesetzgebung anerkannten Maßgabe." Hier, wie in verschiedenen anderen untergeordneten Punkten, ist übrigens der Entwurf, wie eine Vergleichung lehrt, durch die Kommission aus der praktischen Erfahrung ihrer Mitglieder heraus verbessert worden; die specielle Erwähnung würde zu weit führen.

Zur Legitimation der Kinder führt § 137 Arbeitskarten ein. Die Kontrolvorschriften des § 130 der Gewerbeordnung sind durch § 138 des neuen Gesetzes erweitert und verschärft; andererseits sind einzelne lästige Verpflichtungen als überflüssig fallen gelassen.

Was die Ausnahmebestimmungen anlangt, so sind dieselben theils beschränkender, theils erleichternder Art.

In ersterer Hinsicht ist in § 139 a, Abs. 1 bestimmt, daß durch Beschluß des Bundesrathes die Verwendung von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden kann. Die Worte „gänzlich untersagt oder" hat erst der Reichstag auf Vorschlag der Kommission hinzugefügt. Die Motive der Regierung sagen darüber Folgendes: „Es liegt in einzelnen Industriezweigen die Gefahr einer für die Entwicklung der Jugend unbedingt nachtheiligen Verwendung der jungen Arbeitskräfte besonders nahe. Die Wahrnehmungen, welche in dieser Beziehung beispielsweise in Zündholzfabriken, Flachsbereitungsanstalten, Cigarrenfabriken, in Glasschleifereien und Nadelfabriken gemacht sind, weisen dringend auf besondere Schutzmaßregeln für die heranwachsende Jugend hin. Die Erhebungen bieten dafür manche Belege. Gleiche Wahrnehmungen haben bereits die Gesetzgebung Großbritanniens, Frankreichs und der Schweiz zu einschränkenden Vorschriften von zum Theil sehr großer Tragweite gedrängt. Ihrem Beispiele folgt der Entwurf, indem er der Verwaltung, wenn auch nicht in so umfassendem Maße, wie in den erwähnten Gesetzgebungen des Auslandes, die Befugniß vorbehält, für die Verwendung jugendlicher Arbeiter in gewissen, nach der angedeuteten Rücksicht besonders gefährlichen Industriezweigen die angemessenen Maßgaben und Bedingungen vorzuschreiben."

Die erleichternden Ausnahmevorschriften sind wiederum doppelter Art; einmal für einzelne Fabriken, sodann für ganze Industriezweige; und

in ersterer Hinsicht ist wieder zwischen vorübergehenden und dauernden Ausnahmen unterschieden.

Zeitweise können die Bestimmungen über die Arbeitsdauer und die Pausen bei jugendlichen Arbeitern für einzelne Fabriken, und zwar auf 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler modificirt werden, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann auch die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, Ausnahmen gestatten.

Dauernd ist eine anderweite Regelung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler zulässig, „wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen“.

Was die allgemeinen Ausnahmen für ganze Industriezweige anlangt, so hat die Regierung dabei zunächst die Glashütten im Auge gehabt, deren eigenthümliche Verhältnisse auch den Reichstag schon früher beschäftigt hatten; der Kommission wurde darüber eine interessante Denkschrift mitgetheilt, welche die anfänglich vom Standpunkte der Gesundheitspflege erhobenen Bedenken zu zerstreuen geeignet ist. Weiter sollten nach den Erklärungen der Kommissare über die Eisenhütten und über die Zuckerindustrie noch Erörterungen gepflogen werden. Bei den von der Regierung vorgeschlagenen Ausnahmen handelte es sich übrigens nur um eine anderweite Vertheilung der an sich zulässigen Zahl der Arbeitsstunden in jeder Woche auf die einzelnen Arbeitstage. Der Reichstag hat zu Gunsten der Spinnereien noch eine Ausnahme hinzugefügt, und zwar dahin gehend, daß in diesen die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden der jungen Leute auf 66, d. h. der täglichen auf 11, erhöht werden kann. Bestimmend war dafür einerseits, daß in den Spinnereien die jungen Leute den erwachsenen Arbeitern so in die Hände arbeiten, daß diese ohne jene nicht arbeiten können; andererseits, daß die Arbeit eine wenig anstrengende ist. Jener erstere Umstand hat nach dem Zeugnisse verschiedener Fabriken-Inspektoren dahin geführt, daß, wo der Versuch gemacht worden ist, die bisherige Beschränkung streng durchzuführen, die Fabrikanten lieber auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter verzichtet und dafür Mädchen über 16 Jahre eingestellt haben.

Die vom Bundesrathe auf Grund der erwähnten Ermächtigung erlassenen Vorschriften müssen übrigens, mögen sie beschränkender oder erleichternder Art sein, dem nächstfolgenden Reichstage vorgelegt werden; sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

In Betreff der **Arbeiterinnen** über 16 Jahre enthielt der Entwurf lediglich die Bestimmung, daß dieselben in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben nicht unter Tage beschäftigt werden dürfen — eine Bestimmung, welche der Reichstag selbstverständlich genehmigt hat.

Die Motive bemerken über den Mangel an sonstigen Schutzvorschriften: „Der Entwurf ist nicht dem Beispiele anderer Gesetzgebungen gefolgt, welche

in einzelnen Beziehungen die erwachsenen Arbeiterinnen, oder doch gewisse Altersklassen derselben unter die für die jugendlichen Arbeiter erlassenen Vorschriften gestellt haben. Das Ergebniß der Erhebungen über die Verhältnisse der Frauenarbeit in den Fabriken läßt jeden Schritt in dieser Richtung für Deutschland bedenklich erscheinen. Der tiefe Eingriff, welcher damit in die Betriebsverhältnisse der Fabriken und, nicht minder empfindlich, in die Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Arbeiterfamilien geschieht, würde sich nur rechtfertigen lassen, wenn Art und Umfang der Frauenarbeit in den Fabriken zu sehr erheblichen, das öffentliche Wohl gefährdenden Mißständen geführt hätte. In Deutschland ist solches nach Lage der Verhältnisse für die Gegenwart nicht zu behaupten und für die Zukunft einstweilen nicht zu befürchten.

„In den vorerwähnten Erhebungen", fahren die Motive fort, „sind die vorhandenen Unzuträglichkeiten nicht verschwiegen geblieben; sie bilden mehr oder weniger nur vereinzelte Erscheinungen, welchen eine größere Tragweite für die gesundheitlichen Verhältnisse oder für die sociale Lage der Arbeiterfamilien nicht beiwohnt und deren allmälige Beseitigung auch ohne den Zwang der Gesetzgebung von der Zukunft erwartet werden darf. Was die Vertheilung der Arbeiterinnen in den Gewerben betrifft, so findet sich die größte Zahl in der Bekleidungs- und demnächst in der Textilindustrie. Nach den neuesten statistischen Ermittelungen beträgt dort ihre Zahl rund 386 000, hier rund 315 000. In der diesen Betriebszweigen zunächst stehenden Industrie der Nahrungsmittel sinkt die Zahl der Arbeiterinnen bereits auf 93 000 herab. In der Papier- und Lederindustrie beträgt sie nur noch 29 000, in der Holzindustrie etwa 20 000, in allen übrigen Betriebszweigen ist sie erheblich geringer. Immerhin bilden aber in denjenigen Industriezweigen, welche mehr als 10 000 Arbeiterinnen beschäftigen, letztere den fünften Theil der Arbeitskräfte. Auch hier werden die Zahlen vor einschneidenden Maßnahmen der Gesetzgebung warnen, indem sie auf die Folgen für die wirthschaftliche Lage zahlreicher Familien und für die Lebensbedingungen hervorragender Zweige des einheimischen Gewerbfleißes hinweisen."

Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Kapitel angedeutet wurde, hat die Kommission, und mit ihr das Plenum des Reichstags, dem Antrage auf allgemeine Gleichstellung der Arbeiterinnen mit den jugendlichen Arbeitern nicht zugestimmt. Wohl aber hat der Reichstag noch zwei speciellere Vorschriften zum Schutze der Arbeiterinnen hinzugefügt; die eine geht dahin, daß Wöchnerinnen in den ersten 3 Wochen nach der Niederkunft in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen; die andere besteht in der Ausdehnung der vorhin erwähnten Bestimmungen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, deren Betrieb mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, auf die Arbeiterinnen. Als Direktive ist noch ausdrücklich hinzugefügt, daß „insbesondere für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden kann".

In Betreff der besonderen **Aufsichtsbeamten** zur Ueberwachung der Arbeiterschutzvorschriften in den Fabriken enthielt der Entwurf nur eine Wiederholung der lediglich hypothetischen Bestimmung in §. 132 der

Gewerbeordnung. Diese Bestimmung, sagt der Kommissionsbericht, wurde von mehreren Seiten als ungenügend bezeichnet. „Die Erfahrung habe gezeigt, daß die Fabrikgesetzgebung ohne Aufsichtsbeamte, welche zur Durchführung derselben nicht nur verpflichtet, sondern auch befähigt sein müßten, ein todter Buchstabe bleibe; diese Befähigung werde theils von der nöthigen technischen Vorbildung, theils von einer hinreichend selbstständigen äußeren Stellung der in Rede stehenden Beamten bedingt. Es dürfe aber nicht in das Belieben der Einzelstaaten gestellt werden, ob sie das zur Durchführung eines Reichsgesetzes Erforderliche vorkehren wollten oder nicht. Als Vorbild könnten namentlich die englischen Einrichtungen dienen, wo das Institut bereits eine ungemein segensreiche Wirksamkeit entfaltet habe; auch die Berichte der preußischen Fabriken-Inspektoren gewährten im Ganzen ein sehr erfreuliches Bild von deren Thätigkeit. Das Institut sei übrigens nicht blos für die Ausführung, sondern auch für die Weiterbildung der Gesetze von unschätzbarem Werthe, und zwar ebensowohl für Beschneidung von Auswüchsen, als für Beseitigung unnöthiger und unzweckmäßiger Schranken.

„Von diesen Gesichtspunkten aus", fährt der Kommissionsbericht fort, wurden bei der ersten Lesung verschiedene Anträge eingebracht, welche theils die Anstellung von Fabriken-Inspektoren in allen Bundesstaaten, theils eine genauere Feststellung der Befugnisse derselben, insbesondere auch Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf Ueberwachung der Vorschriften des 3. Absatzes von §. 119 der Vorlage (jetzt 120), bezweckten. Nur ein Antrag verfolgte eine eher entgegengesetzte Tendenz, er beschränkte sich auf die Forderung, den Landesregierungen die Regelung der Kompetenzverhältnisse zwischen den fraglichen Aufsichtsbeamten und den Ortspolizeibehörden zu überlassen; der Antragsteller erklärte sich übrigens im Voraus bereit, den Antrag fallen zu lassen, wenn in dieser Hinsicht befriedigende Erklärungen gegeben würden.

„Auch von den vorliegenden Petitionen verlangen einige theils obligatorische Einführung von Fabriken-Inspektoren — wobei u. a. angeführt wird, in Bayern sei wiederholt vergeblich darum nachgesucht worden —, theils Einrichtung von Sachverständigen-Kommissionen."

Die Regierungskommissare gaben in Betreff der Kompetenzfrage eine befriedigende Erklärung ab. Den zuerst gedachten Anträgen gegenüber verhielten sie sich aber in auffallender Weise ablehnend. Der durch die Lohren'sche Schrift[1]) bekannt gewordene frühere Entwurf wurde durch ihre Erklärungen gänzlich bei Seite geschoben, Schwierigkeiten jeder Art hervorgesucht und insbesondere die Frage entgegengehalten, ob nicht eventuell das ganze Institut zu einem Reichs-Institut zu erheben sein würde.

Bei der 1. Lesung in der Kommission schien es, als werde man sich, um nicht das Gesetz an diesem Punkte scheitern zu lassen, auf eine Resolution beschränken müssen. Dagegen hatte sich bis zur 2. Lesung bei der Mehrzahl der Mitglieder die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer klaren und bestimmten Vorschrift immer mehr befestigt, und es gelangte

---

[1]) A. Lohren, Entwurf eines Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit. Potsdam 1877.

mit starker Mehrheit der sogleich näher zu erwähnende Vorschlag zur Annahme, welcher dann mit geringen Abänderungen auch vom Plenum genehmigt worden ist. Danach ist die Aufsicht über die Ausführung der Fabrikgesetze, mit Einschluß der Schutzvorschriften in §. 120, Abs. 3 in ihrer Anwendung auf Fabriken, entweder ausschließlich oder neben den Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Wo Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, kann auf Antrag der Landesregierung durch Bundesbeschluß von der Anstellung solcher Beamten abgesehen werden. Den fraglichen Beamten stehen alle amtlichen Befugnisse der Polizeibehörden, insbesondere das Recht zu, die Fabriken jederzeit, auch bei Nacht, während dieselben im Betriebe sind, zu revidiren. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten. Sie haben Berichte über ihre Thätigkeit zu erstatten, welche dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen sind. Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen ihnen und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den Einzelstaaten überlassen.

Bei der Berathung im Plenum machte der Berichterstatter darauf aufmerksam, daß bereits vor einer Reihe von Jahren die preußische Regierung in der Denkschrift über die Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung sich über die Frage genau in der Richtung ausgesprochen hatte, wie die Kommission sie jetzt zu lösen vorschlug: „Ueber eine definitive Regelung der Fabrikinspektion wird zwar erst Beschluß gefaßt werden können, wenn die in Aussicht genommene Ergänzung der betreffenden reichsgesetzlichen Bestimmungen eingetreten sein wird. Wenn aber, was anzunehmen sein dürfte, durch Reichsgesetz der Wirkungskreis der Fabrikinspektoren auf das ganze Gebiet der sogenannten Fabrikgesetzgebung ausgedehnt wird, und wenn, was gleichfalls anzunehmen, die Organisation der Fabrikinspektion im Wesentlichen den Einzelstaaten überlassen bleibt, so wird dieser Dienstzweig für Preußen auch in den ordentlichen Organismus der Verwaltungsbehörden eingegliedert" ꝛc. — Nach längerer Debatte wurde der Kommissionsvorschlag mit einigen untergeordneten Aenderungen mit „sehr erheblicher Majorität" angenommen; ebenso wurde er bei der dritten Berathung aufrecht erhalten, obgleich der Präsident des Reichskanzleramtes nochmals den „schweren Bedenken" Ausdruck gegeben hatte, welche gegen die obligatorische Einführung von Fabriken-Inspektoren für ganz Deutschland sprächen. Der Bundesrath hat denn auch schließlich diese Bedenken fallen gelassen.

II.

Die in Artikel 2 des Gesetzes zu den §§ 146 bis 150 und 154 der Gewerbeordnung getroffenen Aenderungen sind größtentheils nur formeller Natur, insofern theils die darin angedrohten Geldstrafen in der Markwährung statt in der Thalerwährung ausgedrückt, theils die Citate der ver-

änderten Reihenfolge der Paragraphen des Art. 1 angepaßt sind. Verschärft ist die Strafbestimmung für Verletzung der Vorschriften des § 120.

Die wesentlichste Aenderung gegenüber dem bestehenden Rechte enthielt der Entwurf in § 146. Der Bericht spricht sich darüber in folgender Weise aus:

„§ 146 der Vorlage behandelt außer den im § 146 der Gewerbeordnung mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen gegen das Truckverbot — wobei an die Verallgemeinerung des letzteren zu erinnern ist — auch die zur Zeit dem § 150 unterliegende und dort mit wesentlich niedrigerer Strafe bedrohte gesetzwidrige Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Mit Rücksicht hierauf erhält sowohl die Strafbestimmung des Eingangs, als die Vorschrift wegen der Veröffentlichung der Strafurtheile am Schlusse des Paragraphen eine ungleich größere Tragweite. Die erstere ist aber auch noch insofern verschärft, als der Höchstbetrag der Geldstrafe 2000 Mark statt 1500 Mark betragen und als ferner auf Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten nicht, wie bisher, nur im Unvermögensfalle, sondern wahlweise mit Geldstrafe nach Ermessen des Richters soll erkannt werden können.

„Gegen diese letztere Bestimmung nun, namentlich aber gegen die Veröffentlichung der Strafurtheile erklärt sich in ihrer Petition sehr nachdrücklich die Handelskammer zu Osnabrück. Dieselbe macht zunächst darauf aufmerksam, daß hier überall Uebertretungen aus bloßem Versehen, ohne jede böswillige Absicht, ja auch Handlungen oder Unterlassungen von Unterbeamten mit in Frage kommen, und befürwortet wesentliche Herabsetzung des Strafmaßes. Die Bekanntmachung jeder Verurtheilung aber, sagt sie, könne nur den Erfolg haben, denjenigen Elementen der Bevölkerung, welche eine Verfeindung der arbeitenden Klasse mit den übrigen Theilen der bürgerlichen Gesellschaft als ein erstrebenswerthes Ziel betrachten, neue Mittel zur Aufreizung in die Hände zu geben. Noch entschiedener spricht sich die Petition des Centralverbandes Deutscher Industrieller aus. Die fragliche Bestimmung habe in den industriellen Kreisen einen wahren Sturm der Entrüstung hervorgerufen. Der Gesetzgeber, fährt sie fort, erläßt Bestimmungen, welche — weil sie ganz der Natur der Sache und dem Charakter des Gewerbebetriebes zuwiderlaufen — auch von den besten Bürgern übertreten werden müssen, und hinterdrein versucht er, da bisher erfahrungsmäßig alle Mittel zur Befolgung dieser Vorschriften sich als nutzlos erwiesen, durch drakonische und unerhörte Strafen einen Zwang herbeizuführen. — Es verstößt dies gegen die obersten Grundsätze der Strafrechtspflege, wonach Vergehen und Strafen in einem richtigen Verhältniß zu einander stehen müssen.

„Auch in der Kommission wurden, zunächst ohne Rücksicht auf die Petitionen, die fraglichen Bestimmungen von mehreren Seiten als unannehmbar bezeichnet." Dieselbe beschloß demgemäß die Wiederherstellung der Worte „und im Unvermögensfalle" und die Streichung der auf die öffentliche Bekanntmachung der Straferkenntnisse bezüglichen Sätze. In dieser Fassung wurde der § 146 auch vom Plenum genehmigt.

III.

„Zu Artikel 3", sagt der Bericht, „stellte ein Mitglied den Antrag, folgenden Satz hinzuzufügen:

Die Bestimmungen desselben finden auch auf Elsaß-Lothringen Anwendung."

„Die Reichslande", bemerkte der Antragsteller, „erfreuten sich einer reich entwickelten Industrie, welche derjenigen der übrigen deutschen Staaten in manchen Zweigen eine sehr empfindliche Konkurrenz bereite. Jetzt sei dort noch die ältere französische Gesetzgebung in Geltung, welche die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauen in sehr ausgedehnter Weise gestatte, während man neuerdings auch in Frankreich sich veranlaßt gefunden habe, Beschränkungen einzuführen. Es sei daher nur billig, den Geltungsbereich des gegenwärtigen Gesetzes auf Elsaß-Lothringen auszudehnen.

„Diesem Antrage wurde jedoch von mehreren Seiten aus konstitutionellen wie aus sachlichen Gründen widersprochen. Nachdem man dem Landesausschusse von Elsaß-Lothringen erweiterte Befugnisse eingeräumt habe, könne man nicht über denselben hinweg eine so tief eingreifende Maßregel beschließen. Die Herstellung einer gleichmäßigen Gewerbegesetzgebung sei anzustreben, aber eine Novelle zu einem Gesetze, das dort nicht gelte, unvermittelt einzuführen, sei gegen alle Regeln der Gesetzgebungskunst. Dazu komme, daß die elsaß-lothringische Industrie jetzt unter den Folgen des Uebergangs zu leiden habe und eine derartige plötzliche Beschränkung sehr schwer empfinden würde.

„Auch von den Vertretern des Bundesrathes wurde der Antrag als unannehmbar bezeichnet, und die Kommission lehnte denselben mit großer Mehrheit ab."

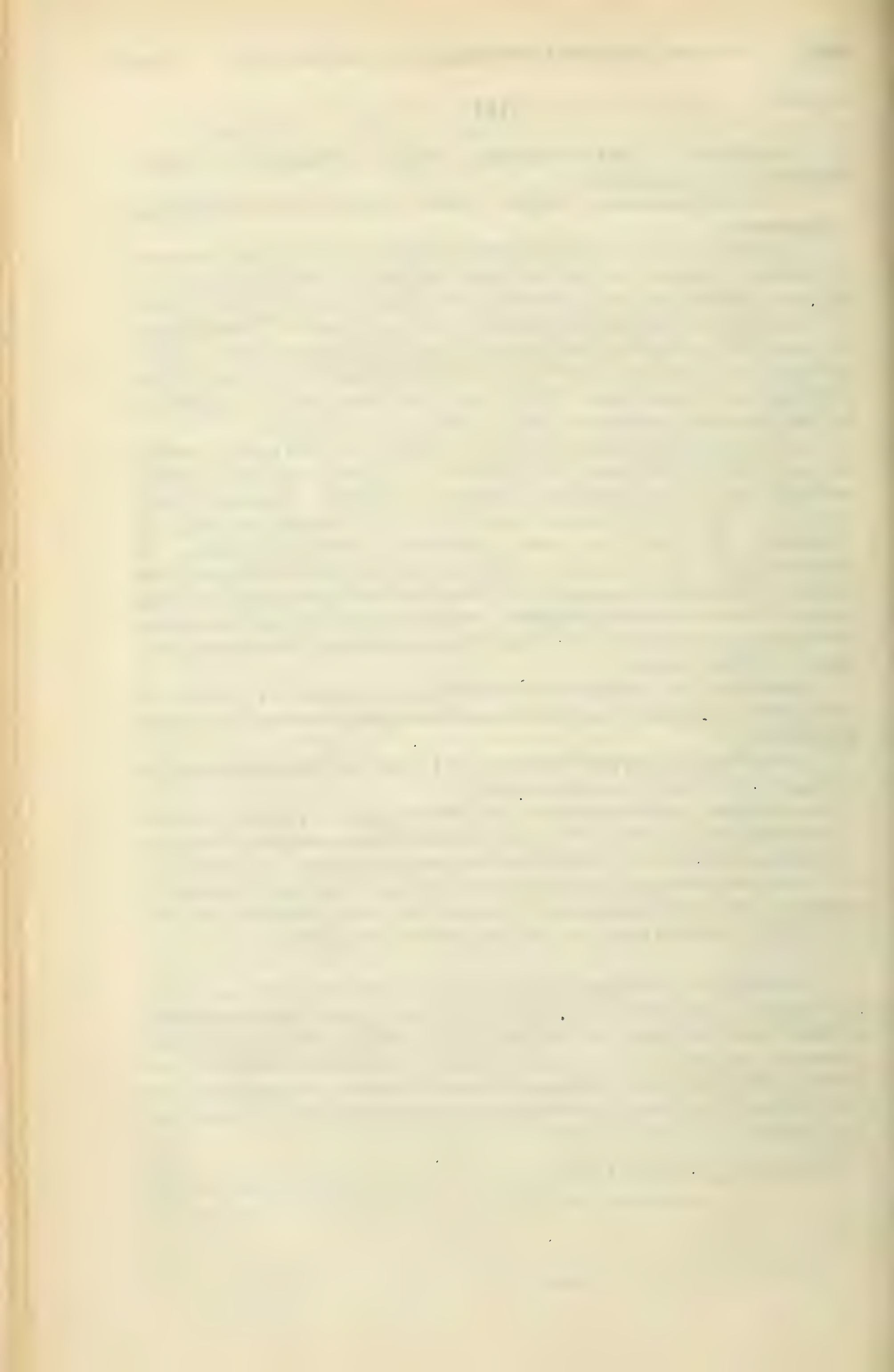
Im Plenum wiederholte der Abg. Stumm den Grundgedanken des Antrags in der Form einer Resolution:

Der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler zu ersuchen, eine auf die Einführung des Titel VII der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen gerichtete Vorlage dem Reichstage baldthunlichst zugehen zu lassen.

Auch dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem Namens der Regierung der Unterstaatssekretär Herzog und die elsässischen Abgeordneten Grad und Bergmann sich dagegen erklärt hatten.

Die Revision der Gewerbeordnung ist mit dieser Novelle noch nicht abgeschlossen. Im Rückblick auf die vorstehend in ihren Hauptzügen dargestellten Verhandlungen ist es aber wohl gestattet, den Wunsch auszusprechen, daß weitere Schritte mit gleicher Gründlichkeit vorbereitet, mit gleicher Besonnenheit und Mäßigung von der Regierung vorgeschlagen und mit gleicher Hingebung vom Reichstage behandelt werden möchten, wie diese Novelle.

Leipzig, im Juli 1878.



Der französische Arbeiterkongreß.

Von

Frederic Harrison.

Vorbemerkung der Redaktion. Der Verfasser des nachstehenden Aufsatzes, Frederic Harrison, ein eifriger Anhänger der Comte'schen Philosophie, ist ein glänzender englischer Schriftsteller, der seit einer Reihe von Jahren mit unermüdlichem Eifer überall, wo es noth thut, die Sache der englischen Arbeiter vertritt, und der eben deshalb, um auch einem entschiedenen Arbeiterfreunde Sitz und Stimme in der königlichen Kommission, deren Aufgabe es war, die Organisation und das Wirken der englischen Gewerkvereine zu untersuchen, zu geben, 1867 zum Mitgliede dieser Kommission ernannt wurde. Den nachstehenden Aufsatz veröffentlichte Harrison in The Fortnightly Review vom Mai 1878. Unmittelbar nachdem ich denselben gelesen, schrieb ich an den Verfasser, ob er gestatte, daß ich denselben in diesem Jahrbuche veröffentliche: denn nicht nur, daß mir die in demselben enthaltenen Mittheilungen über den französischen Arbeiterkongreß, über den ja auch in Deutschland nur wenig bekannt wurde, von dem größten Interesse erschienen: die mit diesen Mittheilungen Hand in Hand gehende Beurtheilung der französischen Verhältnisse seitens des Verfassers wirft gleichzeitig Licht auf die in England herrschenden Zustände und die dort verbreiteten Anschauungen. Sie bietet nicht nur die Bestätigung alles dessen, was ich seit Jahren über die englische Arbeiterfrage geschrieben, und dies seitens eines Mannes, der wie Wenige mit den Verhältnissen der englischen Arbeiterklasse und mit den sie beseelenden Anschauungen bekannt ist, sondern sie giebt, ohne es zu beabsichtigen, auch uns Winke über das zu erstrebende Ziel und über den Weg, dieses Ziel zu erreichen. Trifft doch das herbe Urtheil, das Harrison des Öfteren über Frankreich fällt, in nur zu vielen Fällen auch uns.

Als ich die Erlaubniß Harrison's zur Veröffentlichung der nachstehenden Uebersetzung erhielt, hatten sich jene fluchwürdigen Ereignisse zugetragen, welche Deutschland seit dem Mai in Aufregung halten. Tief beschämt und bedrückt stand jeder deutsche Patriot. Besonders aber drohten die Attentate Hödel's und Nobiling's allen Jenen den Muth für die Zukunft zu nehmen, welche sich für sociale Reform auf dem Boden der heutigen Rechtsordnung bemühten. Ich fühlte mich auf das Lebhafteste in die Seele jener englischen Arbeiterfreunde versetzt, welche, von gleichem Bestreben getragen, seit Jahren für die englischen Arbeiter sich abmühten, als 1866 plötzlich die berüchtigten sheffielder Schandthaten bekannt wurden und im ersten Augenblicke alle auf sociale Reform unter Festhaltung der heutigen Rechtsordnung gerichteten Bestrebungen als illusorisch erscheinen ließen. Und doch hatten jene Engländer noch mehr Anlaß, den Muth zu bewahren. Mit dem Bekanntwerden der sheffielder Verbrechen trat die englische Arbeiterbevölkerung allenthalben in spontanster Weise zusammen, um ihrer Entrüstung über jene Greuelthaten Ausdruck zu geben. Und sie begnügte sich nicht, ihren Abscheu vor denselben in dieser Weise zu bezeugen: sie selbst forderte

nunmehr die Untersuchung der Organisation und des Wirkens ihrer Gewerkvereine, um ihre Unschuld an solchen Vorkommnissen zu zeigen, und das Resultat der Untersuchung, die stattfand, war nicht die Verurtheilung, sondern die gesetzliche Anerkennung ihrer Gewerkvereine.

Ganz anders bei uns! Fern sei es von mir, die große Masse oder auch nur die Mehrzahl der Angehörigen der deutschen Arbeiterbevölkerung der Sympathie mit den Verbrechen vom 11. Mai und vom 2. Juni zu zeihen. Allein es sind hinreichend Dinge bekannt geworden, um auf eine erschreckend weite Verbreitung der Gesinnung, welche jene Missethaten eingab, schließen zu lassen, und kein einziges Blatt der stärksten deutschen Arbeiterpartei, der socialdemokratischen, welcher die beiden Verbrecher in ihren Grundanschauungen angehörten, hatte auch nur ein Wort der Entrüstung gegenüber den Attentaten. Dies sind für Jeden, der es mit den Arbeitern wahrhaft gut meint und der auf eine allmähliche Lösung der Arbeiterfrage unter Festhaltung der heutigen Rechts- und Wirthschaftsordnung hofft, schwer zu ertragende Dinge. Da fand ich in diesem Augenblicke drohender Muthlosigkeit einen Trost in dem folgenden Berichte. Denn wenn sieben Jahre nach der Commune auf einem französischen Arbeiterkongreß der Gedanke an gewaltsamen Umsturz der bestehenden wirthschaftlichen und staatlichen Ordnung von allen Seiten aufs Energischste verurtheilt wird, die communistischen Ideen der „Collectivisten“ in einer verschwindenden Minderheit bleiben, alle staatssocialistischen Pläne der schärfsten Verurtheilung begegnen und die bleibende Bedeutung und Berechtigung des Privateigenthums unter so stürmischem Beifall der großen Mehrheit so energisch betont wird wie seitens der Redner, die auftraten; wenn es den französischen Arbeitern in den sieben Jahren seit der Commune möglich war, die intellectuellen und moralischen Fortschritte zu machen, welche dieser Bericht aufweist: so brauchen auch wir nach den Mai- und Junitagen dieses Jahres nicht zu verzweifeln. Wir dürfen dann vielmehr hoffen, daß wie in England die thörichten Aufstände der Chartisten, wie in Frankreich die Commune mit ihren Brandstiftungen und ihren Morden, so bei uns die Attentate den Höhepunkt der socialen Verwilderung bilden, von dem an die Umkehr datirt, und um so sicherer datirt, je weniger alle Jene, welche die Befriedigung der berechtigten Ansprüche und die Beseitigung der berechtigten Beschwerden der Arbeiter als die unentbehrliche Voraussetzung für die Erhaltung unserer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung und unserer Cultur erkennen, von ihren arbeiterfreundlichen Bestrebungen ablassen.

Breslau, den 10. Juli 1878. L. Brentano.

Im Anfang dieses Jahres trat in Lyon der jährliche Kongreß französischer Arbeiter zusammen. Er war in jedem Sinne das Gegentheil von jenen Gewerkvereinskongressen, mit denen wir bei uns zu Lande vertraut sind. Von den meisten Gewerken und Distrikten Frankreichs waren Abgeordnete gesandt worden und zwölf Tage lang wurde über alle Seiten der Arbeiterfrage eifrig verhandelt. Wenn irgendwo, so sollten wir hier eine Einsicht erlangen können in das, was in den Köpfen der ausländischen Arbeiter vorgeht. Seit mehr als einem Jahr haben wir Tag für Tag die politischen Bewegungen Frankreichs beobachtet — aber wie wenig wissen wir in der That von der weit größern socialen Bewegung! Es ist mir nicht bekannt, daß in England irgend eine Mittheilung über diese bemerkenswerthe Versammlung erschienen wäre, und da ich zu meiner eigenen Belehrung das ganze Material dieser zwölftägigen Verhandlungen studirt habe, so beabsichtige ich, über ihren Charakter und ihre Resultate einen Bericht zu erstatten.

Einen Bericht will ich über diese Verhandlungen liefern, keine Kritik; ich werde weder vertheidigen noch anklagen, und wie ich mich enthalten werde, die Redner zu widerlegen, so werde ich mich auch enthalten, sie lächerlich zu machen. Eine Kritik zu versuchen, würde zu einer Besprechung fast aller ökonomischen und social-politischen Probleme führen. Man kann nicht voraussetzen, daß ich für eine Menge mehr oder weniger auseinandergehender Angaben die Verantwortlichkeit übernehme, und ich muß die Aufgabe ablehnen, die Wahrheiten hervorzuheben und die Irrthümer ins Licht zu stellen. Was uns zu wissen nothwendig, ist, was gesagt und gethan wird. Ich weiß, daß auf dem Continent eine elende sociale Feigheit vorherrscht, die sogar nicht vertragen kann zu hören, über welche Dinge verhandelt

wird, und welche Männer, die ein Verständniß dafür gewinnen möchten, behandeln, als wären sie die Urheber gefährlicher Ketzereien.

Wie wir sehen werden, ist unter den Plänen und Argumenten, die in diesem Kongreß vorgebracht wurden, Vieles die gerade Verneinung alles dessen, an das ich selbst glaube; aber ich meine, daß andererseits Vieles darunter ernster Erwägung und lebhafter Sympathie werth ist. Als ein Bild der Bestrebungen der französischen Arbeiter ist dies sorgfältigen Studiums werth: denn die Zukunft der Arbeiter in Frankreich ist vielleicht der kritischste Faktor in der Zukunft der Civilisation überhaupt. Obgleich mir scheint, als ob der Kongreß als Ganzes in keiner Weise der wahren Lösung der socialen Probleme näher rückte: was die Feststellung dieser Probleme angeht, kann man seine Wichtigkeit nicht bestreiten.

Der erste Eindruck ist der, daß der Communismus oder in der That irgend eine Art von systematischem Socialismus in Frankreich gänzlich erloschen ist. Der Unterschied zwischen der jetzt in Frankreich gebräuchlichen Sprache und der vor einigen 30 Jahren ist sichtlich. Ebenso auffallend ist der Unterschied zwischen dem Tone dieser französischen Arbeiter und jenem der deutschen Versammlungen derselben Art. Communismus ist jetzt ausschließlich ein deutsches Ideal, wie Jeder bemerken wird, der den Bericht über die letzte Gothaer Versammlung liest. In Lyon erscheint weder das Wort noch der Begriff. Die Beschlüsse der Mehrheit wenden sich ebensowenig gegen das allgemeine Princip des Eigenthums wie die irgend einer politischen Versammlung in England. Viele der besten Redner bestehen auf der Nützlichkeit des Eigenthums als einer Institution und die glänzendste, vielleicht am Beifälligsten aufgenommene Rede ist eine sorgfältige Vertheidigung des privaten Produktionsvermögens, nicht nur gegenüber dem Communismus, sondern auch gegenüber dem Genossenschaftswesen. Eine thätige und beredte Gruppe befürwortet „Collectivismus", aber weist jede Staatseinmischung energisch zurück. Ihr „Collectivismus" ruft lauten Protest hervor und wird von einer bedeutenden Majorität schließlich abgelehnt. Es giebt da nicht nur keinen systematischen Communismus, außer in der Form, die wir allgemeines Genossenschaftswesen nennen sollten, sondern überhaupt keinerlei Art von systematischem Socialismus. Ich meine, daß keine bekannte socialistische Theorie, die mit einem bestimmten Namen oder einer bestimmten Schule zusammenhängt, von den Rednern auch nur erwähnt wird. So viel ich mich erinnern kann, kamen während der gesammten Verhandlungen die Namen Fourier, Cabet, L. Blanc nicht einmal vor. Proudhon wurde nicht als systematischer Socialist genannt, sondern nur bei zufälligen Betrachtungen. Von einem Redner wurde August Comte wiederholt citirt, aber abgesehen von dieser einzigen Ausnahme, glaube ich nicht, daß die Lehren irgend einer Schule, viel weniger noch die Pläne eines praktischen Socialismus auch nur von einem einzigen Abgeordneten befürwortet worden wären.

Und dennoch ist die Versammlung in einem Sinne ganz und gar socialistisch gewesen. Sie war socialistisch in dem Sinne, daß Jeder von den Anwesenden betont, daß sich die ökonomischen Verhältnisse der Gesellschaft in keinem gesunden Zustand befinden, daß sie in der Zukunft umgestaltet werden müssen, wenn die Civilisation fortschreiten solle. Jeder betont laut, daß die Arbeitsverhältnisse an irgend einem gründlichen Fehler leiden, daß sie in durchaus keiner dauerhaften Gestalt sich befinden und daß sie oft geradezu herzbrechend seien. Keiner will sich mit einem politischen Ersatz, mit einem religiösen Trost, mit einer wissenschaftlichen Versicherung, daß Alles ist, wie es sein muß und sein soll, zufrieden geben. In diesem Sinne sind alle Redner Socialisten und sprechen von der socialen Revolution und der socialen Ordnung der Zukunft. Aber auf der anderen Seite verwerfen sie fast Alle bis auf den letzten Mann jede Neuordnung durch den Staat oder irgend einen patentirten Plan socialer Wiedergeburt mittelst Einmischung der Gesetzgebung. Ihre Eifersucht, ihr, man möchte sagen, Entsetzen gegenüber staatlicher Einmischung würde Herbert Spencer völlig befriedigen. Auch giebt es keine unter den vielverbreiteten Utopien, welche ihnen das geringste Vertrauen einflößte. Die Forderungen, welche sie an die Gesetzgebung stellen, beziehen sich auf Einzelheiten, die fast alle in England durchgeführt sind. Ihre allgemeinen Pläne versteigen sich wenig über unbestimmte Hoffnungen von Genossenschaftswesen und das Verlangen nach gesetzlicher Versammlungsfreiheit. Das Bild, das sie von der Industrie, wie sie ist, entwerfen, ist entsetzlich; ihre Entschlossenheit, daß es nicht immer so bleiben soll, ist unerschütterlich; aber ihre Pläne, wie das Elend beendet werden soll, erscheinen bis jetzt nur

als die Seufzer von Blinden nach Licht, gleich wie die Stimme eines Rufenden: „Wächter, wie stehts mit der Nacht? Ist die Nacht bald hin?“ Nie war ein Volk eines weisen Führers so bedürftig, nie war eines so sehr zum Geführtwerden bereit, damit nicht in ewiger Monotonie sich die Lüge wiederhole: — Es ist Alles vortrefflich und gut. —

Der französische Kongreß unterscheidet sich in bemerkenswerther Weise von englischen Versammlungen. Bei uns drehen sich die Erörterungen ausschließlich um Gegenstände praktischer Gesetzgebung: gewisse Gesetzesvorlagen sind beim Parlament entweder zu unterstützen, oder es ist gegen sie zu opponiren. Gewisse officielle Untersuchungen, Anordnungen oder Bewilligungen werden verlangt. Neunzehntel von dem, was in einem englischen Gewerkvereinskongreß vorgeht, hat Bezug auf das Parlament oder das Ministerium des Innern. Nichts dergleichen findet sich in Lyon. Dort wird keine einzige der noch in Versailles schwebenden Vorlagen im Laufe der Berathungen auch nur erwähnt; da findet sich keine Bezugnahme auf irgend eine parlamentarische Partei oder nur auf einen Politiker; da ist nicht ein einziger im öffentlichen Leben thätiger Mann, nicht ein einziger Schriftsteller, nicht ein einziger Arbeitgeber, zu dem der Kongreß die leisesten Beziehungen hätte oder in den er das geringste Vertrauen zu setzen schiene. Die Radikalen, die äußerste Linke, alle werden sie als gerade so feindlich betrachtet, wie die äußerste Rechte! Die ultra-republikanischen Journale, das von Rochefort eingeschlossen, werden gänzlich verworfen; ja Rochefort heißt sogar der rothe Jesuit; auch giebt es keinen einzigen Kapitalisten, der im Geringsten mit ihnen Fühlung zu haben schiene. Wir hingegen in England wissen, daß es Dutzende von Parlamentsmitgliedern und sogar von Mitgliedern der Regierung giebt, und das sowohl Konservative wie Liberale, seitens deren Gesetzentwürfe, die von unseren Arbeiterkongressen ausgehen, lebhafte Unterstützung finden; bei jedem jährlichen Zusammentreten dieser Kongresse treten große Arbeitgeber und Kapitalisten, Staatsmänner und Schriftsteller in Verkehr mit denselben. Männer von der Stellung eines Brassey, eines Mundella, Forster, Chamberlain, Samuel Morley, Lord Lichfield, Mr. Hughes und ähnliche, bleiben der französischen Bewegung gänzlich fremd. Der Gedanke, daß es populäre konservative Arbeitgeber geben könne, ist noch unverständlicher. Ein Mann wie Mr. Croß, ein konservativer Minister des Innern, der die Gewerkvereine legalisirte und das große Netzwerk der Fabrikgesetze codificirte, wäre in der That etwas Unerhörtes in Frankreich. Es ist klar, daß die Gesetzgebung in Frankreich was das Interesse in Arbeiterfragen angeht, weit hinter der von England zurücksteht, daß die politiktreibenden und einflußreichen Klassen Frankreichs in keiner Art mit den Arbeitern wirklich Fühlung haben, und daß man kaum sagen kann, es gebe große Fabrik- oder Grundbesitzer, welche ihr Vertrauen besäßen. Man kann nicht umhin, zu bemerken, wie viel ernsthafter die herrschenden Klassen in England auf ihre eigene Weise an den großen socialen Problemen Antheil nehmen und an ihnen mitarbeiten, wie viel weniger scharf der Gegensatz der Klassen hier ist; wie viel der englische Arbeiter der Menge schützender Gesetze verdankt, gegen welche die Männer und Frauen, die einen Sparren haben, so eifrig protestiren. In Lyon ist Gambetta einfach ein Bourgeois-Politiker, de Marcère lediglich eine Fortsetzung von de Fourtou, Victor Hugo einfach ein Dichter und Jules Simon ein bloßer Intrigant. Die französischen Arbeiter klammern sich noch an ihre alten Gedanken an, die Zukunft durch sich allein zu gestalten, — obwohl nunmehr, wie ich ausdrücklich hervorheben muß, ohne gewaltthätigen Umsturz, ohne Zuhülfenahme der Gesetzgebung und selbst ohne den Staat.

Auf dem französischen Kongreß macht sich die gänzliche Abwesenheit jener geschäftsmäßigen und parlamentarischen Behandlung der Fragen bemerkbar, an die wir bei uns zu Hause gewöhnt sind. Bei uns wird über die meisten Gegenstände von mehr oder weniger demselben Standpunkte aus debattirt, von welchem aus man über sie vor einem parlamentarischen Ausschusse oder in einer Deputation vor dem Minister des Innern verhandelt. In Lyon sind Neunzehntel der Reden einfache Essays über die allgemeinen Verhältnisse der Gesellschaft und der einzelnen Klassen. Es giebt keine Debatte oder Diskussion der verschiedenen Ansichten und man kann kaum sagen, irgend ein bestimmter Plan werde in Erwägung gezogen. Aber auf der anderen Seite sind die Essays als Ausführungen über die socialen Fragen, voll Energie und Gedanken. Sie zeigen Belesenheit, Nachdenken und einen hohen Grad literarischen Geschicks. Es ist ganz erstaunlich, von Arbeitern Aufsätze vortragen zu

hören, die mindestens, was die Form anlangt, der heutigen Literatur vollständig ebenbürtig sind. Von dem formlosen Geschwätz im Conversationston, das sich in englischen Versammlungen und sogar im Parlament findet, ist hier keine Spur. Redner auf Redner steht auf und trägt vor, was man leicht für Citate aus Jules Simon oder Louis Blanc halten könnte. Ein Anstreicher beruft sich auf Leibnitz und auf einen Haufen von Nationalökonomen; ein Winzer verbreitet sich über Bossuet, Descartes und Dunoyer; eine Seidenwinderin hält eine sorgfältig ausgearbeitete Rede über Unwissenheit und ein Drucker entwickelt eine sinnreiche Theorie der modernen Geschichte. Viele Stellen in vielen dieser Reden sind ebenso logisch gedacht und knapp ausgedrückt, wie ein Artikel des Débats oder der Revue des deux Mondes. Diese Meisterschaft in der Ausdrucksweise ist Allem weit überlegen, was wir in England erleben. Im Allgemeinen sind die Reden bei weitem lesenswerther und viel geschickter verfaßt als die gewöhnlichen Abhandlungen des Kongresses für Socialwissenschaften, und ich bin nicht sicher, ob die Theorien vager und unpraktischer sind. Und wenn auch die Debatten hinter denen der englischen Gewerkvereinskongresse darin zurückstehen, daß sie fast nichts für die praktische Gesetzgebung bieten, so gehen sie auf der anderen Seite mit der Sonde bis auf den Grund der socialen Frage selbst und stellen sie dar nicht als einen Gegenstand legislativer Flickerei, sondern als ein Problem socialer Wiedergeburt. —

Der am 28. Januar in Lyon zusammengetretene Kongreß war in Folge der politischen Krisis vom vorigen September verschoben worden. Er wurde von ungefähr 140 Abgesandten aus verschiedenen Theilen Frankreichs besucht, von denen neun Frauen die Frauenvereine vertraten, während drei Bauern ländliche Vereine repräsentirten. Mit ein oder zwei Ausnahmen waren alle Delegirte wirkliche Arbeiter. Die Bevollmächtigten wurden von sehr verschiedenen Körperschaften gesandt, einige von Gewerkvereinen, wie wir sie nennen würden, andere von Genossenschaften, etliche von Gewerbekammern und andere von demokratischen Vereinen. In Folge der unsicheren Lage, in welcher alle diese Vereine nach dem französischen Gesetze sich befinden, macht sich der Mangel sicheren Auftretens sehr fühlbar. Alle Conföderationen dieser Art sind ungesetzlich. Der Kongreß selbst wurde nur geduldet, die Polizei hätte ihn mit einem einzigen Wort schließen können, und jede Rede wurde gehalten unter Gewärtigung augenblicklicher Verhaftung. Aber obgleich die Abgesandten ihr Mandat von einer höchst unregelmäßigen Wählerschaft hatten und nicht wie auf einem englischen Kongresse sich auf die zu dem Zweck vorgenommene Wahl von mindestens einer Million organisirter Mitglieder berufen konnten, ist doch kein Grund zu zweifeln, daß sie die wirklichen Vertreter der leitenden Gruppen französischer Arbeiter seien. Und viele von ihnen kamen mit einem sehr genauen „mandat impératif" ihrer Wähler, d. h. mit ausdrücklichen Instruktionen, wie sie in jeder einzelnen Frage zu stimmen hätten.

Der Kongreß arbeitete 12 Tage lang in einem der Theater von Lyon, das für diesen Zweck besonders hergerichtet war. Mit rothen Draperien hatte man es hübsch ausgeschmückt, rothe Fahnen, die Namen der vertretenen Städte tragend, waren angebracht, sowie eine schöne Büste der Republik mit einer rothen Kopfbinde. Wir möchten bemerken, daß die rothe Farbe, welche für Ausschmückungen einen so prächtigen Effekt macht, für französische Arbeiter nicht, wie Einige thörichter Weise behaupten, Gewalt irgend welcher Art bedeutet, sondern die friedliche Republik der Industrie. Natürlich waren die beobachteten Formalitäten streng nach demokratischer Art. Bei jeder der 12 Sitzungen werden durch Abstimmung 1 Präsident, 3 Sekretäre und 4 Vicepräsidenten gewählt. Alle werden per Akklamation gewählt, d. h. sämmtliche Versammelte rufen zu gleicher Zeit den Namen ihrer Wahl aus und der Beschluß scheint wie von selbst aus dem Vorherrschen einzelner Namen hervorzugehen. Es ist ein Vorgang ähnlich dem „Dieu le veult" des Mittelalters oder der kürzlich stattgefundenen Wahl des Papstes Leo XIII. Dem menschlichen Scharfsinn ist jedoch noch nicht gelungen, die Nothwendigkeit einer Spur persönlichen Einflusses bei dem Vorgang zu bannen; so hat z. B. der Sekretär der Wahlverhandlung an der Ecke der Tribüne zu stehen und in einer sich selbstvergessenden Weise die Deputirten zur Akklamation aufzufordern und dabei mit Unterwürfigkeit denjenigen vorzuschlagen, der dann gewählt wird. So erhält jedes Mitglied dieser ephemeren Regierung bei jeder Sitzung einen spontanen „Ruf", so rein wie der einer presbyterianischen Gemeinde. Die neun Frauenzimmer haben den Löwenantheil an diesen Aemtern und

besorgen auch einen verhältnißmäßigen Theil des Redens. Natürlich wird Jedermann gewissenhaft als citoyen, citoyenne angesprochen und eben so von ihm geredet, eingeschlossen einen gewissen Grafen Calvinhac, der als der Abgeordnete Citoyen Calvinhac auftritt. Aber obgleich der Präsident jeden Tag gewechselt wird, scheint jeder Abgeordnete vollständig fähig zu sein, seinem Amte gut vorzustehen, wenigstens gelingt es ihm sicherlich weit besser als Herrn Grévy, gute Ordnung zu halten. Sekretäre, Ausschußmitglieder, Präsidenten und individuelle Sprecher bleiben nicht unter dem Niveau irgend einer repräsentirenden Versammlung der Welt. Wenn nur der Inhalt eben so bewundernswürdig wäre als die Form, so könnte man sich nichts Besseres wünschen.

Die nach und nach auf dem Kongreß verhandelten Gegenstände sind die folgenden: 1) Frauenarbeit, 2) Gewerkvereine und Genossenschaften, 3) Industrielle Krisen, Arbeitseinstellungen, Aussperrungen, 4) Erziehung, technische Bildung, Lehrlingswesen, 5) Unmittelbare Vertretung des Arbeiters im Parlament, 6) Versicherungsanstalten für kranke und altersschwache Arbeiter, 7) Landwirthschaftliche Arbeit und ihr Verhältniß zur städtischen Industrie, 8) Vagabundenthum und Laster in den Städten, 9) Einigungsämter (conseils de prud'hommes).

1) **Frauenarbeit.** Die erste bedeutende Rede über diesen Gegenstand ist die von Marie Finet, einem jungen, 20 Jahre alten Frauenzimmer, der Abgesandten des Frauenvereins von Lyon, die mit großer Kraft und Beredtsamkeit spricht:

„Die erste Frage", so sagt sie, „ist diese: Sollen Frauen arbeiten? Gewiß; sogar dann, wenn sie nicht nöthig haben, es zu thun, damit sie moralisch, geistig, gesellschaftlich mit dem Manne auf gleicher Stufe stehen können. Das Uebel der Frauenarbeit liegt in dem niedrigen Lohn, der dadurch verursacht wird, daß Männer in die Sphäre der Frauenarbeit eindringen, sowie durch die Grausamkeit der Männer gegenüber den Frauen, und dadurch, daß sie Frauen vernachlässigen, die sie beschützen sollten. Das zwölf- oder dreizehnjährige Mädchen in einer Fabrik wird roh und grausam behandelt. Reine Kinder, meist Findlinge oder in Spitälern und Armenhäusern aufgezogen, oder vielleicht auch von Bauern unwissender Weise zur Stadt geschickt, werden als Seidenhaspler verwendet, von früh um 5 bis Abends 9 Uhr im Sommer, bis 10 Uhr im Winter. Ihre wirkliche Arbeitszeit beträgt 15 Stunden im Tage, mit einziger Ausnahme des Sonntags, der mit Hausarbeit angefüllt ist, oder mitunter mit erniedrigenden Ceremonien in der Kirche. Was am meisten noth thut, ist, daß die Frauen den gleichen Unterricht wie die Männer erhalten. Der Gedanke, daß Frauen geistig unter dem Manne ständen, ist eine elende Redensart einer überlebten Gesellschaft. Die wahre Krankheit der Gesellschaft liegt in dem Elend der Frau. Woher dieses Elend? 1. Von der Arbeit, deren sie von dem Manne beraubt wird, 2. von der Klosterarbeit, 3. von der Konkurrenz der Gefangenenarbeit. Die praktischen Schlußfolgerungen sind: erstens, die Vereinigung aller Arten von Arbeitern; zweitens, eine allgemeine Petition sämmtlicher Frauen Frankreichs um Aufhebung der Konkurrenz der Kloster- und Gefängnißarbeit."

Soweit Marie Finet mit Beredtsamkeit, Leidenschaft, aber einem sichtlich unvollständigen Verständniß der socialen Fragen. Darauf folgt Souchet, der unter Beifall darauf besteht, der Platz für die Frau sei überhaupt nicht die Fabrik, sondern die Besorgung des Haushalts. Eine Reihe männlicher und weiblicher Redner giebt folgende Notizen über die Löhne der Frauen und Mädchen:

Leinwandmützen; Anfertigung für 6 Dutzend 3 Fr. 50 Ctms.; die Arbeiterin kann täglich 2 Dutzend machen, es beträgt der Tagelohn daher 1 Fr. 15 Ctms. und die Mützen werden für ungefähr 50 Pfennig per Dutzend gemacht. Für Hemden werden à Stück 40 Ctms. bezahlt; man kann täglich 3 machen und so verdient, nach Abzug des Garns, die Arbeiterin 1 Fr. 5 Ctms. Leinene Männer-Beinkleider werden 60 Ctms. à Paar bezahlt; eine Tagesarbeit von 10 Stunden mit der Maschine, den Zwirn abgerechnet, bringt 1 Fr. 5 Ctms. Proviantsäcke für die Soldaten werden das Hundert zu 2 Fr. 50 Ctms. gefertigt; 4 davon können in einer Stunde gemacht werden; das beträgt ungefähr 1 Fr. 25 Ctms. oder 1 Mark für 12 Stunden Arbeit. Tuchmützen werden für 2 Fr. 50 Ctms. das Dutzend, 1 Fr. 20 Ctms. für die Tagesarbeit, gefertigt. Frauen, die mit der Hand ohne Maschine nähen, bringen es auf 50—80 Ctms. in einem langen Tagewerk zu Haus. Der Gebrauch der Nähmaschine wird nach wenigen Jahren fortwährender Anstrengung der Gesundheit verderblich. Ein Kaufmann der

Rue Mercière wird citirt wegen folgenden Ausspruchs: „Ich verwende bei der Maschine nur junge Mädchen von 16—18 Jahren, weil ich weiß, daß sie mit 20 Jahren für das Spital reif sind." „Es giebt einen Thierschutz-Verein", sagt Madame Merle von dem Frauenverband: „wer aber beschützt die Frauen? Wer kommt sie zu retten vor dem langsamen Selbstmord der Ueberarbeitung, oder von der weit schlimmeren Selbstüberantwortung an das Laster, die durch ihr Elend von ihr erzwungen wird! Die Nähmaschine wurde als eine Gottesgabe für die arme Näherin angesehen; aber in Folge der Hülflosigkeit der Letzteren bleibt aller Nutzen davon ihrem Arbeitgeber."

Dieser Frau folgt ein Drucker, der ihren Antrag für die Emancipation der Frauenarbeit aufs Wärmste unterstützt. Er meint, beide Geschlechter sollten selbst ihre Löhne bestimmen. Nur erinnert er den Kongreß unter lautem Beifall daran, daß der Versuch, Frauen in Druckereien einzuführen, wie er von einigen irrenden Philantropen befürwortet worden, sich als gänzlich unrichtig gezeigt habe. Er hat sich lediglich als eine neue Methode, aus den Arbeitern nur Werkzeuge zu machen, bewiesen. Denn die Principale bezahlen den Frauen nur halben Lohn für 15stündige Arbeit und reduciren dann die Löhne der Männer. Das angebliche Hülfsmittel ist somit betrügerisch und antisocial! Der Drucker empfängt wiederholte Beifallsbezeugungen und wird vom Präsidenten beglückwünscht.

Andere Sprecher bestehen darauf, die Frauenarbeit solle auf leichtere Beschäftigungen beschränkt werden, bei denen keine Konkurrenz mit Männern besteht. Sie ziehen gegen die Konkurrenz der Klöster und Gefängnisse los, gegen die zwangsweise Einführung religiöser Disciplin in gewissen Fabriken und gegen die räuberischen, oft sogar schändlichen Vorgänge in den Vermiethungs-Bureaus für Beschäftigungsuchende, von denen sie behaupten, man gebrauche sie zu Zwecken der Prostitution. Der Abgesandte der Weber von Vienne giebt folgende Zahlen und Thatsachen an:

„Die Mädchen beim Krämpeln und Filzen werden von 6 Uhr früh bis Abends 7 Uhr verwendet, also unausgesetzt 13 Stunden lang. Die Mahlzeiten werden bei der Arbeit genommen, da keiner Arbeiterin unter irgend einem Vorwand, die Fabrik während der Arbeitsstunden zu verlassen gestattet ist. Die Löhne sind von 1 Fr. 30 Ctms. bis 2 Fr. täglich, zu dem Preise von 15 Ctms die Stunde festgesetzt. Die Nachtarbeit in den Fabriken dauert für Mädchen von 7 Uhr Abends bis 6 Uhr früh, also 11 Stunden, zu einem Durchschnittslohn von 2 Fr. Weibliche Weber arbeiten von 6 Uhr früh bis 7 Uhr Abends, was mit 1½ Stunden Ruhezeit 11½ Stunde täglich beträgt, und zwar zu einem Lohne von 2 Fr. 25 Ctms. für Stückarbeiter und 2 Fr. 50 Ctms. für im Tagelohn Beschäftigte. Spanner und Dreher arbeiten 12½ Stunden für 1 Fr. 40 Ctms. bis 1 Fr. 50 Ctms. den Tag. — Die Lehrlinge, von denen einige kaum 10 Jahre alt sind, bezahlt man mit 70 oder 75 Ctms. pro Tag; ihre Arbeitszeit beträgt auch 12½ Stunden. — Die Versicherungssumme beträgt bei Todesfällen 1000 Fr.; 300 Fr. jährlich für den Verlust von 2 Gliedern, 200 bei Verlust eines Gliedes und 100 Fr. beim Verlust mehrerer Finger oder bei einer anderen Verstümmelung. Aber den Frauen gelingt es fast nie, diese Summe voll zu erhalten. Die derbste Sprache wird von Aufsehern und Faktoren selbst gegen Mädchen von 14 oder 15 Jahren gebraucht. Ach", sagt der delegirte Weber, „ist es nicht genug, diese unglücklichen Wesen auszubeuten — müßt ihr sie auch noch beleidigen!" Frauen, welche zu Hause arbeiten, erhalten im Durchschnitt 3 Ctms. pro Stunde. Hier liegt die Ursache zur Prostitution." Die Forderungen, zu denen der Berichterstatter gelangt, sind: Erweiterung und Anwendung des Gesetzes über Kinderarbeit (19. Mai 1874); die Aufhebung aller Nachtarbeit für Frauen durch Verbot seitens der Gesetzgebung; Einführung derselben Löhne für die gleiche Arbeit, ob Männer oder Frauen dazu verwendet werden; eine Reform des Lebensversicherungs-Gesetzes; gewerbliche Genossenschaften; Untersagung der Frauenarbeit in den Fabriken." —

Der Abgesandte der Lyoner Seidenbereiter berechnet die Zahl der im ganzen Distrikt in Fabriken und Werkstätten verwendeten Frauen auf zweihunderttausend, ihre Durchschnittslöhne für 12—13stündige Arbeit pro Tag auf 2 Fr. Er beschreibt die ungesunde Art gewisser Arbeiten, die derart sind, daß eine Weberin ihre Arbeit nach dem 25., höchstens 30. Jahr nicht fortsetzen kann, und die große Hitze in gewissen Fabriken. Er erklärt, daß bei dem Fertigen von Muslin in den Fabriken zu Tarare die Hitze so groß sei, daß die Arbeiterinnen kaum die geringste

Kleidung ertragen können. Dann geht er zu dem System des Lehrlingswesens über, legt dar, daß Mädchen von 12 Jahren 12—15 Stunden lang zur Arbeit angehalten werden, daß das Gesetz von 1874 todter Buchstabe bleibt, da es weder Inspektoren noch sonstige Beamte giebt, die auf seiner Durchführung bestehen, und daß die Lehrlingschaft bei Mädchen fortwährend zu Verführung und Vergewaltigung Anlaß giebt. Sodann wendet sich der Redner gegen die Werkstätten der religiösen Gemeinschaften und der Klöster. Diese, sagt er, sind von allen Beschränkungen bezüglich des Alters und der Arbeitszeit frei; sie beschäftigen Kinder von 5 und 6 Jahren, sie muthen denselben die schwersten Aufgaben zu; da sie durch Stiftungen versorgt sind, können sie wohlfeiler als alle ihre Mitbewerber verkaufen. Auf diese Weise drücken sie stets den Marktpreis der Waaren und damit auch den Marktpreis der Arbeit, und rufen dadurch fortwährend Ueberproduktion und Absatzstockung hervor, durch welche sie, da sie von Stiftungen leben und nicht industrielle Unternehmungen sind, nicht unmittelbar zu leiden haben.

Beim Schluß der Debatte wurde eine Resolution angenommen, welche von Josephine André, Waschfrau aus Paris, aufgesetzt worden war. Sie schlägt die Bildung von Frauen-Gewerkvereinen vor; der Preis aller in Gefängnissen vorgenommenen Arbeiten und aller Arbeiten behufs Bekleidung der Armee soll entsprechend dem in jedem Gewerbe herrschenden Marktpreise festgesetzt werden; Untersagung von nächtlicher Frauenarbeit und Beschränkung ihrer Tagesarbeit auf 8 Stunden täglich; Aufhebung der Vermiethungsbureau's; Revision des Gesetzes über Kinderarbeit in Fabriken und seine Ausdehnung auf Klöster und religiöse Werkstätten; das Alter von 13 Jahren soll als das früheste zum Eintritt in die Lehre angenommen werden; die Aufhebung aller Gesetze, welche die Freiheit, Genossenschaften zu errichten, beschränken und eine allgemeine Petition für die Aufhebung der klösterlichen und religiösen Werkstätten.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß Frankreich mit seiner stationären Bevölkerung nicht weniger als England unter der Hülflosigkeit der Frauen und deren niedrigen Löhnen leidet und daß die Verhältnisse der weiblichen Fabrikarbeiter viel schlimmer sind als in England. Fast der einzige bestimmte Vorschlag, den diese versammelten Männer und Frauen machen können, ist die Annahme der Fabrikgesetze, die in England seit mehr als 40 Jahren durchgeführt worden und welche noch kürzlich so geschickt von Croß (dem englischen Minister des Inneren) codificirt worden sind.

2) Gewerkvereine und Produktivgenossenschaften.

Die erste Rednerin, Maria Vincent vom Frauenverein in Lyon, verbreitet sich über die Schwierigkeiten, die den Arbeiterinnen bei der Bildung eines Vereins begegnen, nicht nur von Außen her, sondern auch von den Männern ihres eigenen Haushalts. Sie behauptet, daß, während die Männer 10 Stunden arbeiten, Frauen deren 12—15 arbeiten und daß sie selbst dann noch häusliche Arbeit zu verrichten haben. Sie verlangt erneute Anstrengungen für Aufklärung und bessere Erziehung der Frauen, und ein gewerbliches Organ zum Austausch der Ansichten. Und sie schließt folgendermaßen: „Mitbürger, ich habe nur noch ein Wort zu sagen. Wir stehen unter dem Drucke des Kapitals, weil wir uns nicht vereinigen. Laßt uns Genossenschaften gründen, und dieser Zustand wird aufhören." Die anderen Redner bleiben in ziemlich demselben Fahrwasser. Fast Alle tadeln die Wirkung des Kapitals und preisen den Werth der Gewerkvereine; aber fast nichts wird gesagt, was man in einem englischen Kongresse als von praktischem Nutzen halten würde. In England ist es eine der feststehenden Regeln, daß Reden über den allgemeinen Nutzen der Gewerkvereine oder der Genossenschaften als überflüssig nicht gestattet werden. In Lyon bildet dies fast den Hauptgegenstand der Diskussion. Aber der große Unterschied besteht eben darin, daß in Frankreich die Gewerkvereine von der Duldung der Regierung abhängig sind, und das allgemeine Verlangen der Delegirten ist gesetzliche Vereinsfreiheit. Die bei den Rednern vorherrschende Anschauung geht dahin, die Gewerkvereine nur als eine Vorstufe zur Produktivgenossenschaft zu betrachten, Arbeitseinstellungen zu verdammen und für einen allgemeinen Bund der Gewerkvereine zu plädiren. Es ist klar, daß die Gewerkvereine bei ihnen in keinem großen Ansehen stehen, denn die Gewerkvereine erkennen das Salariat als die Basis, auf der sie stehen, während der Kongreß wiederholt betont, daß das Salariat nur das Uebergangsstadium bildet zwischen Leibeigenschaft und dem „unbekannten Zustand" (état innomé), der schließlich durch Produktivgenossenschaften erreicht werden

soll. Im Laufe der Diskussion giebt der Deputirte aus Vienne den Lohn der Weber auf 1 Fr. 95 Ctms. täglich und die täglichen Arbeitsstunden der Walker auf 12 bis 14 an. Boyet, ein Goldarbeiter aus Lyon, behandelt die ökonomische Frage mit viel Geschick:

Er warnt den Kongreß vor der Gefahr, die neuen Gewerkvereine könnten die engherzige Gewerbepolitik nachahmen, welche Turgot in den alten Gilden verurtheilte. „Wenn wir die individuelle Freiheit und die Bedingungen der Industrie mißachten, wenn wir jene Initiative des Individuums lähmen, in der unser Genius besteht, so verfallen wir in Kommunismus. Da liegt die Gefahr.“ Er wendet sich gegen die Anschauung von der Möglichkeit einer allgemeinen Steigerung der Löhne, welche, wie er ausführt, sofort von einer allgemeinen Preiserhöhung gefolgt sein würde. „Einige“, fährt er fort, „eifern dafür, daß die Arbeitergenossenschaften von Außen unterstützt und ermuthigt werden, und denken dabei an Staatshilfe. Dies ist ein alter Irrthum. Der Staat an sich ist nichts, er ist nichts anderes wie wir; er ist ein unpersönliches Wesen, beauftragt, materielle Ordnung zu schaffen. Alle socialen Fragen sind ohne Gewalt, ohne Umwälzung nur aus sich selbst durch das einfache Princip der Freiheit zu lösen. Freiheit der Vereinigung ist Alles, was zu fordern ist, unter der einzigen Bedingung der Oeffentlichkeit. Nur so kann man jene geheimen Gesellschaften los werden, jene kosmopolitischen Comité's, die uns von Außen zu beherrschen bestrebt sind, Auflehnung und Revolution predigen zum Vortheil ihres eigenen Einflusses. Die schwarze Internationale sollte verboten werden. Laßt uns vor diesen Fremden ohne Heimath uns hüten. Laßt uns vor allen Dingen Franzosen sein und auf Vaterlandsliebe und Erziehung rechnen, um die Uebel des Cäsarismus auszurotten. Wenn auch das kleinste Dorf, welches in den Schluchten unserer Berge versteckt liegt, seine eigene Schule haben wird, dann wird die Herrschaft der Republik für immer befestigt sein. Von der Republik haben wir die Lösung der uns beschäftigenden ökonomischen Frage zu erwarten, wenn sie ohne Umwälzung (sans bouleversement) geschehen soll. Nein! keine gewaltigen Aufstände mehr, nichts mehr von Haß, von gegenseitigen Anschuldigungen, nichts mehr von Elend! Ein unterrichtetes Volk, eifersüchtig auf seine Rechte, seine Ehre und Würde wird das schwere Problem seiner ökonomischen Emancipation für sich selbst zu lösen wissen, ohne Schutz, ohne Ruf nach Staatseinmischung; denn der Staat hat nichts mit der Sache zu thun, außer uns das zu geben, was wir nie aufhören werden zu verlangen: Freiheit!“ So lautet die Sprache eines französischen Socialisten von 1878. Der Redner setzt sich unter lebhaftem Beifall (vifs applaudissements).

Produktivgenossenschaften. Die Debatte über die Produktivgenossenschaften ist bemerkenswerth wegen der allgemeinen Neigung der Sprecher, den Werth von Gewerkvereinen herunterzusetzen und Arbeitseinstellungen zu verurtheilen. „La grève“ sagt der Delegirte der Lederbereiter von Paris, „la grève c'est l'augmentation de la misère“. Er fährt fort, zu zeigen, wie die ökonomischen Folgen einer Erhöhung der Löhne in einer entsprechenden Erhöhung der Preise bestehen. Er weist auf Amerika hin, wo der Tagelohn 12 bis 15 Fr. beträgt und wo jede nothwendige Waare drei oder vier mal theurer ist als in Frankreich. Das Hülfsmittel dagegen ist das Genossenschaftswesen. Ihm folgt der Deputirte des Konsumvereins von Paris, der in einem langen und sorgfältigen Bericht sich über das Genossenschaftswesen als das einzige und vollständige Mittel gegen jedes industrielle Uebel verbreitet. Gewerkvereine sind nur insofern von Nutzen, als sie den Weg dafür vorbereiten; Arbeitseinstellungen sind ein Uebel, das Jedermann schädigt; das Genossenschaftswesen muß sich ausbreiten, bis es alle Zweige der Industrie umfaßt, das Lohnsystem aufhebt und die Arbeitgeber abschafft, indem es alle Arbeiter zu gleichen Genossen macht. Der Redner geht in seiner Abneigung gegen individuelle Diktatur so weit, daß er auf der Aufhebung der Präsidentschaft bei allen Arbeiterzusammenkünften besteht. Alle Mittheilungen sollen von einem unpersönlich redenden Comité ausgehen. „Das Wort Präsident“, sagt er, „muß aus dem socialen Wörterbuch ausgelöscht werden.“ Nebenbei bemerkt würde vielleicht ein Collectiv-Telephon oder ein Genossenschafts-Phonograph das demokratische Ideal der Unterdrückung der Persönlichkeit sichern!

Mehrere Sprecher schlagen vor, die Produktivgenossenschaften bis auf den Standpunkt des Collectivismus zu bringen, unter dem sie in undefinirter Weise sagen zu wollen scheinen, daß der Staat, oder irgend eine Collectiv-Körperschaft, das

Rohmaterial (Land inbegriffen) sowie die Produktionsmittel (Werkzeuge, Maschinen) besitzen und alsdann den Produktivgenossenschaften leihweise überlassen soll. Kein Versuch wird gemacht, zu erklären, wie und unter welchen Bedingungen die Collectiv-Körperschaft dieses Material erwerben soll. Es bleibt ein unbestimmtes Ideal, das Arbeitgeber und Löhne ersetzen soll. Zum Schluß weist der Kongreß, während er sich für das Princip, daß das Genossenschaftswesen Alles umfassen müsse, erklärt, das Amendement der „Collectivisten" mit starker Majorität zurück.

3) **Produktionskrisen und Absatzstockungen.**

Ueber diese Frage wird wenig Neues gesagt, und die Diskussion beschränkt sich in der Hauptsache auf Klagen über die abwechselnde Wiederkehr von Perioden gewaltsamer Ueberproduktion und Ueberarbeit und entsetzlicher Absatzstockung, in welchen große Massen von Arbeitern ins Elend gestürzt werden, in Folge von Verhältnissen, die sie nicht zu beherrschen im Stande sind und die sie nicht einmal voraussehen können. Die bemerkenswertheste Rede hält Finance, ein Anstreicher aus Paris, der dem Kongreß einen Essay von bedeutendem Werth vorträgt. Er wird mit tiefem Interesse angehört und mit dreimaligen Bravo's entgegengenommen. Finance ist ein junger Arbeiter, der zur Gesellschaft der Positivisten in Paris gehört; er hat sich eine in der That beträchtliche Bildung erworben und behandelt die sociale Frage mit Einsicht und Selbständigkeit. Bei dem vorigen in Paris abgehaltenen Kongreß erzielte er einen großen Eindruck durch seine Rede über das Genossenschaftswesen, in der er seine Mitarbeiter vor der Täuschung warnte, in diesem System eine allgemeine Panacee zu sehen; er betont die Unentbehrlichkeit des Kapitals und der Unabhängigkeit desselben, und erwartete eine bessere Verwendung desselben in der Zukunft lediglich von der Wirkung moralischer Mittel. Es ist unmöglich, einen Begriff des außergewöhnlichen Werthes des früheren Essay's*) zu geben, oder der vor dem Lyoner Kongreß gehaltenen Rede. Beide wären würdig, ihren Platz neben den besten philosophischen Abhandlungen unserer Tage einzunehmen.

Finance beginnt mit der Anführung der hauptsächlichsten Ursachen gewerblichen Elends. Er führt aus, wie unser jetziges industrielles System durch Verbesserung des Maschinenwesens erreicht worden ist, wie aber keine Notiz von den unmittelbaren Uebelständen genommen wird, welche durch plötzlichen Wechsel in dem Maschinenwesen verursacht werden. „Es ist Fortschritt, wird uns gesagt, ihm müssen Opfer fallen — Ihr müßt Euch in Euer Loos ergeben. Aber die Opfer dieses neuen Gottes sind menschliche Wesen. Es fällt Niemandem ein, daß diese Gottheit vielleicht durch Opfer von Geld, statt von Menschen, befriedigt werden könnte. Privateigenthum erhält immer Ersatz, wenn es im allgemeinen Interesse geschädigt wird. Es kommt Niemand in den Sinn, Arbeiter auf irgend eine Art zu entschädigen, die plötzlich um ihren Lebensunterhalt gebracht werden. Ihnen sagen, daß ihre Entbehrungen den Weg bahnen für einen Zuwachs materiellen Wohlergehens in späteren Jahren, ist in der That ein Spott. Warum diese ewige Manie für immer steigende Produktion und kein Wort über eine gehörige Vertheilung? Es ist die Art, in der die Produktion organisirt und verwendet wird, auf die es ankommt, nicht auf das ins Unendliche gehende Wachsthum derselben. Unsere Nationalökonomen sind zu sehr geneigt, alle ihre Gedanken dem Erzeugniß zuzuwenden, und wenig von ihrer Sympathie an den Erzeuger zu verschwenden. Wir wollen nicht glauben, was Bastiat von uns zu glauben verlangt, „daß der Konsument die Menschheit vorstelle." Wir sind Socialisten und als solche geben wir den edlen Titel „Fortschritt" nur jener Form materieller Verbesserung, die das physische, moralische und geistige Fortschreiten des Arbeitenden in Betracht zieht. Erst der Mann, dann das Produkt, die Produktion für den Mann, nicht der Mann für die Produktion."

Der Redner verzichtet darauf, einen Plan zur Entschädigung vorzuschlagen. Er besteht nur auf folgendem allgemeinen Princip, das später im Einzelnen ausgearbeitet werden soll: „Solche Kapitalisten, welche für große industrielle Veränderungen verantwortlich sind, welche ihre Arbeiter in das größte Elend stürzen, sind auch verantworlich für Maßnahmen,

*) Anmerkung. Siehe: Le Positivisme et le Congrès Ouvrier. Paul Ritti. Paris 1877. Die Schrift enthält drei auf dem Pariser Kongreß von 1876 gehaltene Reden von Positivisten — Magnin, Laporte, Finance —. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß nichts in der neueren nationalökonomischen Literatur die Wahrheit, die Originalität und die Beredsamkeit dieser Reden dreier Pariser Arbeiter erreicht.

um diese Folgen aufzuheben oder zu mildern." Eine zweite Ursache des Elends der Industrie findet er in der Unbeständigkeit und Laune der Käufer. „Eine nichtige Mode wird wegen eines Einfalls geändert, und die Seidenfabriken stehen still. Gewohnheiten, Kleider, Beschäftigungen, Vergnügungen, Ornamente werden bei Seite geworfen oder aufgenommen in der vollen Leichtfertigkeit der Laune: Möbel, Anzüge, Bauart der Häuser und Ausschmückungen müssen in fiebernder Hast in fortwährendem Wechsel begriffen sein, es muß augenblicklich zerstört oder hergestellt werden, ohne Rücksicht auf die Leiden derer, welche bei der Aenderung oder der Wiederherstellung geopfert werden. Wenn ein Haus gemalt werden soll, wir wissen es zu unserem Leidwesen, wird es bis zum letzten Moment aufgeschoben, um dann bei Tag und Nacht in der Eile fertig gemacht zu werden. Wir sind einen halben Monat lang arbeitslos und verhungern fast, um die andere Hälfte mit Arbeit überhäuft zu sein. Der Konsument ist nicht zufrieden, wenn er nicht absolute Freiheit für seine Phantasie hat — Freiheit mehr zum Mißbrauch als zum Gebrauch der Macht, sofortige Ausführung seiner Einfälle zu verlangen, und summarische Entlassung aller Derer zu befehlen, die seinen Bedürfnissen gedient haben. Aber verlange ich deshalb eine Rückkehr zu der Roheit der Aufwandsgesetze, oder, daß der Staat, dazwischentretend, die Mode vorschreiben solle? Davon bin ich weit entfernt! Ich sage nur, daß unsere Arbeitgeber und Abnehmer von dem Standpunkte moralischer Gesetze aus zu tadeln sind, die ersteren wegen ihrer niedrigen Dienstfertigkeit gegen ihre Kunden, die zweiten wegen ihrer strafbaren Nachgiebigkeit gegen ihre Launen."

„Doch sollte es wahr sein, daß wir selbst in keiner Art verantwortlich für diesen unglückseligen Zustand wären? Thuen wir Alles, was in unserer Macht steht, um ihn zu beseitigen? Bei der Ordnung dieser Frage höherer socialer Moral, würde das Eingreifen der Gesetzgebung eher Schaden als Nutzen bringen. Die öffentliche Meinung allein kann damit fertig werden. Diese Meinung ist es, die tadeln oder beistimmen und dadurch das Betragen der Menschen beeinflussen muß. Nun bildet die Masse der Arbeiter durch ihre Ueberzahl die Basis der öffentlichen Meinung. In unseren eigenen Händen haben also wir Arbeiter die Waffen, durch die wir unser gerechtes Verlangen durchführen sollten. Wir müssen dem Publikum jene Gewohnheit der Ueberlegung und Vorsicht einprägen, deren tägliche Vernachlässigung eine der Ursachen unseres Elendes ist."

„Und damit wir das Recht haben, an die öffentliche Meinung zu appelliren, müssen wir selbst die Heilung versuchen, die wir den Anderen predigen. Und wenn wir auf die Einfälle und Launen eines Theiles der Bevölkerung soviel des thatsächlichen gewerblichen Elends schieben, müssen nicht auch wir, als Konsumenten und in unserem Stande, uns selbst vor Launenhaftigkeit hüten? Ach wie weit sind wir davon entfernt. Auch wir, wie die Uebrigen, sind stets bereit, unsere Kaufleute und Viktualienhändler zu wechseln und uns mit der leichten Sophistik zu entschuldigen, daß Jeder leben müsse. Nein, gerade diese Unbeständigkeit unserer täglichen Gewohnheiten ist es, die Allen im selben Maße schädlich ist. Der Konsument, der Verkäufer, der Erzeuger, Alle leiden gleichmäßig darunter. Der Konsument wird in Folge seiner eigenen Launen schlecht und theuer bedient, Fabrikant und Kaufmann sind Gefahren und Verlusten ausgesetzt, die sie nicht voraussehen können. Und wir' die Producenten, sind am Schlimmsten von Allen daran, denn bei uns wechselt erschöpfende Ueberarbeitung mit gezwungener Trägheit und mit Mangel. Und doch, laßt es mich wiederholen: in der Gesetzgebung ist kein Heilmittel zu finden; es muß aus moralischer und freiwilliger Regelung hervorgehen. Wir wünschen den Zwang des Gesetzes auf ein Minimum herabgesetzt zu sehen. Aber dann müssen wir uns selbst Gesetz sein.

„La loi que l'on s'impose est seule salutaire."

Es sei weit entfernt von uns, zu den Kapitalisten zu sagen: „Geht weg und laßt uns her!" Nein, unser Ziel ist nicht, einen Wechsel in der Person des Besitzenden, wohl aber in dem Pflichtgefühl, in dem sie ihr Vermögen verwenden, herbeizuführen. Es würde umsonst sein, diejenigen, welche die Funktion haben, die Benutzung des Kapitales zu leiten, zu wechseln, wenn wir nicht die Art und Weise ändern, wie die Funktion verstanden wird. Würde es uns auch nur im Geringsten nützen, selbst wenn es möglich wäre, die Armen von heute morgen zu Reichen zu machen, während wir nichts gethan hätten, den Geist zu veredeln, in dem Reichthümer gebraucht werden müssen? Nein, wir genehmigen die persönliche Aneignung

von Besitz, aber wir läugnen die absolute Freiheit in der Verwendung desselben. Niemand soll zu uns sagen: „ich will mit meinem Eigenthum thun wie ich will, ohne einen Gedanken an einen Andern als mich selbst.“ Alles Kapital entsteht aus socialer Zusammenwirkung, am Häufigsten durch das Zusammenwirken derer, die vor uns waren, mehr als durch das Zusammenwirken der unter uns Weilenden. Und sociale Rücksichten müssen bei seinem Gebrauch immer im Auge behalten werden.“

„Laßt uns der Bourgeoisie sagen, daß es uns nicht in den Sinn kommt, mit den bestehenden Verhältnissen tabula rasa zu machen, um an ihre Stelle eine neue Gesellschaft zu setzen, die wir a priori aus unseren eigenen Köpfen aufgebaut haben. Unser Glaube ist, daß der Fortschritt weit mehr im Aufbauen als im Zerstören besteht. Aber wir sagen den Reichen, daß es in ihrer Macht steht, große Dinge zu thun, um für die Zukunft diese industriellen Krisen zu verhüten. Nun, um so sprechen zu dürfen, müssen wir es klar machen, daß wir gewisse Doktrinen, die bei den Arbeitern, obgleich unser tägliches Leben sie völlig widerlegt, Beifall finden, gänzlich verwerfen, Doktrinen, deren Lehre dahingeht: „Das Wohlergehen der Industrie kann dadurch erreicht werden, daß man den Verbrauch zum höchsten Grade steigert, ohne Rücksichtnahme auf ökonomische Stetigkeit und Vorsorge.““

„Pierre Laffite hat gesagt: „Unsinnig zu produciren, um ziellos zu verbrauchen, scheint das einzige Ideal der Menschen für ihr irdisches Leben zu sein.“ Und der Repräsentant des Socialismus in Belgien sagt uns, daß das einzige Ziel menschlicher Gesellschaft sei, den persönlichen Verbrauch möglichst zu vergrößern, so daß in der That die gebildetsten Völker diejenigen sein werden, die am Meisten konsumiren. Daher kommt der fortwährende Antrieb, neue Erwerbsquellen oder neue Arten des Verbrauchs zu suchen, der die Beziehungen der Producenten zu den Konsumenten und der Producenten unter einander in fortwährende Verwirrung bringt. Diese immerwährenden Störungen in der Industrie rühren davon her, daß alle Gedanken ausschließlich auf die Productionswuth gerichtet sind — eine Wuth, die nur auf dem Eigennutze beruht, ohne daß einem Gedanken an die Gesellschaft oder Moral dabei Raum gegeben würde. Wie kann man, einer solchen Leidenschaft gegenüber, die Production in irgend ein System bringen? Der Versuch, die Production zu regeln, während der Verbrauch vollständig ungeregelt bleibt, hieße den Karren vor das Pferd spannen.““

„Das einzige Hülfsmittel liegt in einem Fortschreiten der öffentlichen Meinung, und diese Ansichten müssen wir uns selbst schaffen. Wir müssen unsere Theilnahme an diesem tollen Wettlauf um Geld versagen. Wir tadeln die Soldaten, die sich zu einem widerstandslosen Werkzeug eines Angriffs auf die Gesellschaft hergeben. Warum sollten wir widerstandslose Soldaten der Industrie sein, wenn sie das öffentliche Wohl bedroht? Es ist an uns, darauf zu bestehen, daß moralischen und socialen Erwägungen bei der Verwendung des Eigenthums Raum gegeben wird. Die Theologen sind nicht im Stande, die Industrie zu regeln. Die Theologie weiß nichts zu sagen, als dem Reichen das Almosengeben, dem Armen die Entsagung zu predigen. Das ist für uns nicht genug, wir verlangen eine Controle durch die Moral.“

„Ein großer Schutz, den wir haben sollten, ist gesetzlicher Besitz unserer eigenen Wohnungen. Wir sind Wanderer, die ihre Zelte inmitten der modernen Gesellschaft aufschlagen, wir haben in ihr keinen Halt, nichts, was uns an die Vergangenheit oder an die Welt, in der wir leben, bindet.“

„Nach allen Anstrengungen wird es immer große Krisen in der Industrie geben, die keine Voraussicht verhüten kann. Für diese laßt uns selbst durch Versicherungsgelder sorgen; hier aber bleibt Spielraum für die Thätigkeit öffentlicher Körperschaften. Wir verlangen nicht vom Staate, die sociale Frage zu lösen, wir verlangen von ihm nur Versammlungs- und Diskussionsfreiheit. Aber wir behaupten, daß die öffentlichen Behörden, und besonders die Municipalitäten, viel dazu beitragen können, solche Zeiten der Noth durch eine weise Vertheilung der öffentlichen Arbeiten zu erleichtern.“

„Was die Frauenarbeit anbetrifft, so laßt sie uns um jeden Preis verbessern, wenn es möglich ist. Aber wir müssen auf eine allmähliche Besserung sinnen, damit die Frauen eines Tages ihren wirklichen Beruf, die Erziehung und das Hauswesen, wieder aufnehmen können. Die Fabrikarbeit der Frauen ist eine Unnatur, und wir sollten nicht versuchen, sie zu befestigen. Im Uebrigen hängt in der Hauptsache unsere Zukunft von uns selbst ab. Laßt uns unserer Erziehung einen bürgerlichen

Charakter geben, laßt uns eifrig arbeiten an den praktischen Einrichtungen, die unseren materiellen Zustand verbessern können, damit wir dann auch unsere moralische Erhebung damit bewirken können, und bereitet Euch auf den Tag, an dem die Industrie ihre friedliche Herrschaft antreten wird."

Hiermit nahm der junge positivistische Anstreicher seinen Sitz unter dreifachen lauten Beifallssalven des socialistischen Kongresses von Lyon wieder ein.

Der Raum gestattet uns nicht, einen Abriß von alledem zu geben, was über Erziehungsfragen, Lehrlingswesen, Vertretung der Arbeiter im Parlament, Wohlthätigkeitsanstalten für Alter und Krankheit, die Beziehungen zwischen Stadt und Land, städtische und ländliche Industrie, Vagabundenthum und Laster und Schiedsrichter-Collegien gesagt wurde. Ueber alle diese Gegenstände wurden frappante Bemerkungen gemacht, aber mit den wenigen praktischen Vorschlägen, welche vorgebracht wurden, sind wir bei uns längst vertraut. Ein bedeutendes vortreffliches Buch über unsere englische Gewerbefrage ist soeben erschienen: The Conflicts of Capital and Labour, by George Howell. Jeder, der diesen Band mit dem Bericht des Lyoner Kongresses vergleicht, wird sehen, daß die Institutionen der französischen Arbeiter sich noch in ihrer Kindheit befinden, daß ihre Arbeitsbedingungen viel härter sind als bei uns und daß die Trennung der Klassen in Frankreich viel größer ist. Er wird auch bemerken, daß die französischen Arbeiter, im wahren Sinne Socialisten sind, obwohl nicht Kommunisten, daß ihr einziges Ziel darin besteht, ein radikales sociales Heilmittel für das Elend ihres Daseins zu finden.

Die allgemeine Forderung, in der alle ihre Vorschläge gipfeln, ist Versammlungsfreiheit und eine ehrliche Handhabung der bestehenden Fabrikgesetze. Vom Staate erwarten sie nichts, sie lehnen seine Hülfe ab. Der Delegirte der Maschinenbauer von Grenoble tritt auf und spricht:

„Mitbürger, ich bin hierher gekommen mit einem Mandat, welches die Hülfe des Staates für ausgediente Arbeiter verlangt. Seit ich aber die eindringlichen Reden von dieser Tribüne gehört und den Geist dieses Kongresses aufgenommen habe, bin ich überzeugt, der Staat kann uns keine wahre Hülfe angedeihen lassen, sondern kann im Umsehen unser Feind werden. Und ich theile das allgemeine um mich herum herrschende Gefühl, nicht ein schützendes Gesetz zu verlangen, sondern die einfache Abschaffung drückender Einschränkungen."

Allgemein wird das Verlangen nach zwangsweiser unentgeltlicher weltlicher Erziehung, nach Abschaffung der stehenden Heere und der Staatskirchen geltend gemacht. Man beklagt in heftiger Weise die Grausamkeit und Unsittlichkeit, die aus dem System des Lehrlingswesens entspringen. Ueber die direkte Vertretung des Volkes ergießt sich ein wahrer Strom von Beredsamkeit und alle Parteien, alle Deputirten von Versailles werden gleichmäßig verworfen, als mit dem verhängnißvollen Stempel des „Bourgeois" behaftet. Die neue Waffe, um Redlichkeit in eine Vertretung zu bringen, besteht in einem strikten mandat impératif, in ausdrücklichen Instruktionen, wie die Delegirten zu stimmen haben.

Der Delegirte der Bergleute von St. Etienne berichtet, wie sie in der Grube 12 Stunden täglich arbeiten. Die Bergleute fangen mit 10 oder 12 Jahren an, um im Alter von 30 Jahren gebrochen und altersschwach zu enden. Der Abgesandte der Landleute von der Haute Saône ist ein Bauer, der in Epigrammen spricht, Dunoyer und Bossuet citirt und gegen eine Pedantokratie Einspruch erhebt. Er erklärt, daß geistige Befreiung für den Bauer nöthig und Aberglaube der **Grund** seines **Konservatismus** sei.

„Sie sagen dem Landmann in Europa, daß seine Ernte nach dem Willen einer Macht gedeihen soll, die der direkte Nachkomme von Isis und Osiris ist. Die alten Egypter glaubten, Isis segne ihre Felder, jetzt hat der Gott Mahomets die Stelle der Isis eingenommen, und doch sieht der Fellah sein Korn nichtsdestoweniger reifen. Religionen vergehen, aber die Gesetze der Natur bleiben bestehen. Der Inder meint, Brama besuche seine Reisfelder. Der Chinese glaubt an das große All oder an Buddha. Die Griechen und Römer sehen im Gedeihen das Werk der Ceres. In Asien ist es der große Lama, in Afrika die große Schlange oder der große Geist." —

Soweit der französische Joseph Arch.*) Ein beredter Bauer sicherlich ist der Bürger Jacquemin, ländlicher Arbeiter aus Fleurey-sur-Saône, aber vielleicht ein

*) Joseph Arch, der Agitator unter den englischen Landarbeitern. Anm. d. Red.

wenig zu vag für praktische Dinge. Aber der Schulmeister ist verreist in der Haute-Saône und, wie es scheint, der Priester ebenfalls.

Historische Abhandlungen und politische Essay's dieser Art führen einen Protest herbei. Ein Deputirter besteht darauf, daß die Apostel des Collectivismus, Positivismus und aller anderen neuen Theorien, zur Ordnung gerufen werden sollen. Der Kongreß begnügt sich damit, förmlich zu beschließen, daß alle Redner zu der Sache sprechen sollen, ein Beschluß, der ein ebenso todter Buchstabe bleibt wie das französische Fabrikgesetz. Einer der bedeutendsten Proteste ist die allgemeine Mißbilligung des französischen Gesetzes der police des moeurs. Es ist dies kein Gegenstand, über den wir uns hier verbreiten können. Aber die Geschichte des Elends, das zum Laster führt, der Hülflosigkeit der in großen Städten verlassenen Jugend, der Resultate des Lehrlingssystems, der Verderbtheit der Vermiethungsagenturen und des polizeilichen Erlaubnißsystems ist furchtbar anzuhören. Die Sprache ist zu derb und deutlich, um hier citirt zu werden. Man kann das Gesagte in einen Satz zusammenfassen aus der Rede einer der weiblichen Delegirten von Lyon: „Les sauvages n'ont rien d'aussi écoeurant, d'aussi révoltant, d'aussi dégradant. Toutes nos forces doivent tendre à ce but: la dèsinfection des Villes par l'abolition des maisons de tolérance et de tous genres de prostitution patentée.“

Ich will diesen Bericht mit Auszügen aus einer zweiten Rede von Finance, dem Anstreicher aus Paris und Mitglied der Positivisten-Gesellschaft schließen. Er spricht von der Art und Weise, Stadt und Land zu vereinigen.

„In unserem Verkehr mit dem Bauer,“ sagt er, „wollen wir uns hüten, sein Gefühl persönlicher Unabhängigkeit zu verletzen; wir wollen uns hüten, ihn mit Theorien zu erschrecken, die in unseren eigenen Köpfen noch rohe Ideale sind. Das Empire und seine 20 Jahre waren die Folge unserer unumschränkten Doktrinen über die Souveränität des Volkes. Und glaubt Ihr den Bauern damit zur Republik oder zum Socialismus herbeizuziehen, daß ihr ihm die Lehre von der gemeinschaftlichen Besitznahme des Bodens predigt? Allerdings ist er der unbeschränkten Theilung des Bodens zu sehr ergeben; die Parcellirung der Grundstücke ist ein nationales Uebel. Aber glaubt Ihr, daß er im Hinblick auf das allgemeine Beste, seine Grenzen zerstören wird, seinen Baum umhauen, den er gepflanzt, die Furche verlassen, die er mit dem Schweiße seines Angesichts genäßt hat, um seinen Acker in ein weites gemeinschaftliches Besitzthum einzuwerfen? Nein, er wird Euren Ermahnungen den Rücken kehren, das Gewehr ergreifen, um seinen Besitz zu vertheidigen, sein eigenes Gut; und die, welche meinen, sie können die Lehren des Collectivismus in den Dörfern verbreiten, wissen wenig von der Liebe, mit der der Landmann an seinem Boden hängt, wie an einem Fetisch.“

„Und sollen alle Uebelstände des Besitzes dadurch gehoben werden, daß wir den Besitz zu einem gemeinschaftlichen machen? Nein! Die unpersönliche, namenlose Form des Besitzes ist die schlimmste von Allen. Ein einzelner Besitzer kann ein offenes Herz für Mitleid, Gerechtigkeit und Scham haben, eine Cooperation als Besitzer hat keine Eingeweide für Barmherzigkeit, kein fühlendes Gewissen. Wie die Sache jetzt steht, beutet eine kleinere Zahl von Kapitalisten mehr oder weniger die größere Zahl der Bürger aus. Unter dem System des Collectivismus sind die Rollen gewechselt,und was soll die Ueberzahl verhindern, die Minderzahl zu drücken? Steht der Minorität frei, sich abzusondern, so ist die Zusammengehörigkeit gebrochen und nach einer Absonderung nach der andern gelangen wir zuletzt wieder zum Privateigenthum. Wenn aber das Gesetz die Minderheit zwangsweise verhinderte, sich abzusondern, könnte die Minorität nichts anderes thun, als sich in Geduld zu fügen oder im Namen der Freiheit zu revoltiren. Wir können vor der Tyrannei eines Mannes entfliehen, wenigstens wenn wir uns vom Tyrannen befreien, wie aber sollten wir uns der Tyrannei einer Menge entziehen? Man sagt, die Mehrzahl hätte immer Recht, oder doch gewöhnlich Recht. Nein! Es ist das Gegentheil! Es ist immer die Minderheit, und manchmal ist es ein Mann, der gegen Viele im Rechte ist.“

„Wir eifern gegen viele Missethaten der Eigenthümer. Aber wer wird uns gegen diese Missethaten beschützen, wenn der Eigenthümer ein bloses Aggregat ist? Wenn der bäuerliche Grundeigenthümer konservativ ist, wird er ein Mann des Fortschritts werden, einfach weil er nunmehr Einer von Vielen ist? Wenn die Bauern jetzt vollständig Egoisten sind, warum sollen sie dem socialen Fortschritt ergeben werden,

wenn wir sie in Gruppen zusammenballen? Die Majorität ist oft intolerant, bedrückend, gesetzverletzend. Woher soll die Disciplin kommen, die Selbstaufopferung, die Mäßigung der „Collectivisten"? Wer kann ihnen irgend ein Gesetz oder eine Moral auferlegen? Welche Macht soll sie die Pflicht lehren, oder sie zur Einigkeit verbinden? Aus der Anarchie, sagen sie, soll plötzlich Harmonie entstehen; dies ist allerdings ein Wunder, das die Wunder des Evangeliums übertrifft. Es übersteigt mein Verständniß."

„Man sagt uns auch, daß das Privateigenthum an Grund und Boden eine Sache neuerer Entstehung ist. Socialwissenschaft und Geschichte haben, wie es scheint, bewiesen, daß Collectivbesitz des Landes die erste Form des Besitzes war, und daß persönliche Aneignung zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit unter dem römischen Kaiserthum vorkommt und allgemein erst im modernen westlichen Europa geworden ist. Möge dem so sein; ich nenne dies die natürliche Entwickelung des Fortschritts, nicht eine Abweichung oder Erniedrigung. Wenn wir zu dem System der ersten Menschen zurückgehen sollen, so laßt uns lieber das alte Ideal vom Paradies wieder aufnehmen. Weit davon entfernt, zum Collectiveigenthum zurückzukehren, wird das Eigenthum vielmehr immer Privateigenthum bleiben; nicht durch eine neue Gesetzgebung regulirbar, wohl aber durch eine neue Moral. Die Ueberlegenheit der Zukunft über die Vergangenheit wird in allen Stücken darin bestehen, daß man den Zwang des Gesetzes für die freiwillige Annahme einer wissenschaftlichen Moral aufgiebt."

„Auch ist der Besitz nicht die einzige Einrichtung, in welcher, im Namen des Fortschritts, rückwärts zu gehen vorgeschlagen wird. Die Familie ist durch dieselben Wandlungen gegangen, wie der Besitz, und nun wird als Verbesserung vorgeschlagen, man solle zu den gemeinschaftlichen Vereinigungen unserer wilden Vorfahren zurückkehren, die Ehescheidung als Mittel zu diesem Zweck gebrauchend. Und wir wundern uns, daß Frauen nicht an unseren socialen Reformen Theil nehmen! Ihr Gewissen ist besser, denke ich, als unser Wissen. Und so auch ist es eitles Bemühen, das Fieber unserer Gedanken, das uns verzehrt, auf die friedlichen Feldbewohner ausdehnen zu wollen. Laßt das Ende unserer Utopien erscheinen!"

„Wenn man sociale Fragen durch Stimmenauszählen lösen könnte, würde ich an diese Berufung auf Massen glauben. Aber in den schwierigen Problemen, die wir vor uns haben, würde ich die Entscheidung ebenso gern von Abstimmung abhängen lassen, wie bei Behandlung eines Fiebers, das mich ergriffen hätte."

„Ich weiß, daß es in dem Glauben der Collectivisten etwas giebt, das auf den Bauer einwirken könnte: die Unterdrückung des Staates, denn die Autonomie der Commune folgen soll. Gut, aber die Commune ist eine Regierung, sie ist ein kleiner Staat. Laßt uns, wenn wir logisch sein wollen, die Commune ebenfalls aufheben und jede Autorität, welche es auch sei, verbannen, wie einige Demokraten es wünschen. Es ist die Gewohnheit Derer, welche die Herrschaft im Staate ambiren, den Staat herunterzusetzen. Ein Kandidat tritt vor und sagt: „Bürger, ich bin für keinen Staat, für keine Regierung, für keinen Präsidenten, für keinen Meister, für keinen Leiter, einerlei in welcher Sache. Wir müssen unsere Ideen herrschen lassen, wir müssen unsere Partei organisiren und so wählt mich zu Eurem Leiter!" Und er erreicht seinen Zweck."

„Es ist immer die Rede von Mißbräuchen des Staates, von Mißbräuchen des Eigenthums, von Uebelständen der Ehe — bis es scheinen möchte, als ob Alles Mißbrauch wäre und von der Oberfläche der Erde wegreformirt werden müßte. Mißbräuche giebt es genug — wir sind hier, um sie zu bekämpfen. Aber Abschaffung ist nicht Reform, und ich glaube nicht, daß es eine Panacee oder ein Lebenselixier für irgend eine sociale Krankheit giebt. Der Communismus, den sie Collectivismus oder Vergenossenschaftung nennen, hat, nach seinem eigenen Bekenntniß, weder eine Philosophie noch eine moralische Doktrin; er sagt nichts über Erziehung, lehrt nichts in Betreff von Pflichten. Er ist ein einfacher Versuch, sich nur mit der materiellen Frage zu beschäftigen. Wenn dem so ist, ist es eine unvollkommene Art von Socialismus. Denn der Socialismus, der seines Namens werth sein will, muß eine vollständige Regeneration der Gesellschaft vorbereiten, in philosophischer und religiöser, politischer und socialer Beziehung."

„Wenn wir hierin unsern Weg klar vor uns sehen, so mögen wir auf das Land gehen und unsern Glauben verkündigen. Unterdessen laßt uns die Beziehungen

zwischen Stadt und Land pflegen, insbesondere zwischen unserer ländlichen Bevölkerung und Paris, der großen Stadt, der Mutter und Märtyrerin des Fortschritts. Dort, zu einer fernen Zeit, die wir noch nicht sehen, in einer regenerirten Gesellschaft, die wir jetzt nur dämmernd vorausahnen können, werden die Vertreter der Nationen zusammenkommen, um die endgültige Aera der Menschheit zu feiern: Wenn Arbeit die Stelle des Kriegs eingenommen haben wird, Wissenschaft die der Theologie und die Menschheit die Stelle von Gott!" (Lauter Beifall.)

Papstwahl und Ausgleich.

Von

Dr. Ph. Zorn,

Professor in Königsberg.

Vorbemerkung.

Die nachfolgende Abhandlung besteht aus zwei, an sich nicht zusammengehörigen Abtheilungen. Die erste, die Papstwahl betreffend, war veranlaßt durch den letzten Papstwechsel und gibt im Wesentlichen einen hier gehaltenen Vortrag des Verfassers wieder. Sie will eine übersichtliche Gruppirung und kritische Würdigung der einschlägigen Rechtssätze des Kirchenrechtes bieten und die Stellung der Staaten, speciell Deutschlands, jenen kirchlichen Rechtssätzen gegenüber beleuchten. — Die zweite Abtheilung, der Ausgleich, gibt eine Betrachtung, die sich für den Verfasser an die friedlichen Auspicien, unter welchen Leo XIII. den päpstlichen Stuhl bestieg, knüpfte. Sie sucht die Möglichkeit und die Bedingungen eines Ausgleiches festzustellen. Möchte ihr dies wenigstens einigermaßen gelungen sein!

Von vielem Citiren bez. der Beifügung von Anmerkungen wurde absichtlich Umgang genommen. In der ersten Abtheilung wurden wesentlich die von Hinschius in seinem Kirchenrechte niedergelegten Resultate verwerthet, ferner wurde das nicht sehr kritische, aber wegen des beigebrachten faktischen Materiales dankenswerthe Buch von Bonghi: „Pius IX. und das künftige Konklave" benutzt. Zur zweiten Abtheilung sind zu erwähnen: die Kommentare von Hinschius zu den Kirchengesetzen, bezüglich des zur Vergleichung beigezogenen bairischen Materiales: Silbernagel, „Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Baiern", bezüglich des schweizerischen: Gareis und Zorn, „Staat und Kirche in der Schweiz". Ferner nenne ich noch das höchst beachtenswerthe Buch von Martens: „Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat". Die Bemerkungen dieses maßvollen und wohlwollenden Autors scheinen mir den beiden streitenden Parteien gegenüber durchaus gerecht und der Weg zum Frieden, auf den

Martens hinweist, stimmt im Grundgedanken mit der nachfolgenden Betrachtung überein.

Im Uebrigen konnte es nicht in der Absicht des Verfassers liegen, die „Kulturkampf"-Literatur fortlaufend zu berücksichtigen; da der Zweck der Erörterung dahin ging, in möglichst klarer und übersichtlicher Gruppirung die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen anzugeben und kritisch zu beleuchten, so mußte alles, was die Klarheit und Uebersichtlichkeit zu stören geeignet war, vielmehr fern gehalten werden und dies trifft mehr oder minder bei der ganzen „Kulturkampf"-Literatur zu.

I. Das Recht der Papstwahl.

Das bezüglich der Papstwahl geltende kirchliche Recht ist in seinen hauptsächlichsten Bestimmungen niedergelegt in zwei päpstlichen Dekretalen aus längst vergangener Zeit. Die eine dieser Dekretalen ist erlassen von Friedrich Barbarossa's großem Gegner, Alexander III., und pflegt citirt zu werden mit den Anfangsworten Licet de vitanda. Dieselbe wurde sanktionirt von dem im Jahre 1179 abgehaltenen III. Laterankoncil und fand Aufnahme in das officielle Gesetzbuch der Kirche, welches Papst Gregor IX. im Jahre 1234 publicirte (als c. 6. X. de elect. I, 6).

Die andere der beiden Dekretalen — citirt nach den Anfangsworten Ubi periculum — rührt von Papst Gregor X., der mit dem Koncil von Lyon 1274 dieses Gesetz über die Ordnung der Papstwahl erließ. Diese Dekretale wurde aufgenommen in das officielle kirchliche Gesetzbuch, das Papst Bonifacius VIII. im Jahre 1298 publicirte (c. 3 in VI^{to} de elect. I. 6). Zwar wurde dieselbe von zwei Päpsten, Johann XXI. und Nikolaus IV., ausdrücklich aufgehoben, von Cölestin V. aber neuerdings wieder in Kraft gesetzt und durch die Aufnahme in Bonifacius' VIII. kirchliches Gesetzbuch definitiv mit verbindlicher Kraft begabt. Zu diesem Gesetze hat Klemens V., wahrscheinlich auf dem Koncil zu Vienne im Jahre 1311, noch einige wichtige ergänzende Bestimmungen gegeben.

In den angeführten Dekretalen ist im Wesentlichen das bis zur Stunde geltende kirchliche Recht bezüglich der Papstwahl umschlossen. Zwar ergingen später noch eine Reihe weiterer Bestimmungen Seitens verschiedener Päpste, die aber sämmtlich an dem durch jene Dekretalen fixirten Rechtszustande nichts änderten, sondern wesentlich nur Ergänzungen desselben in Beziehung auf Formalien betrafen. Durch die Sorgfalt, welche spätere Päpste vorzüglich diesen Formvorschriften zuwandten, kam es dahin, daß das Ceremoniale der Papstwahl in der That ein fast unübersehbar komplicirtes wurde. Nur der geringste Theil dieser Formvorschriften aber hat eingreifende rechtliche Bedeutung. —

Ehe ich mich dazu wende, den rechtlichen Inhalt der allegirten Dekretalen festzustellen, ist es nothwendig, kurz die Situation zu charakterisiren, die Alexander III. bei Erlaß seiner Konstitution vorfand. Es bedarf zu diesem Zwecke eines kurzen historischen Rückblickes. Alles was an rechtlichem und faktischem Material für die Zeit vor Alexander III. vorliegt, hat lediglich historisches Interesse. Es ist für unsere Betrachtung von sehr

untergeordneter Wichtigkeit, jene Periode vor Alexander III. eingehender zu beleuchten; die praktischen Gesichtspunkte, die für uns dermalen im Vordergrund stehen, gewinnen aus jener Zeitperiode nicht nur keine Klärung, sondern werden dadurch eher in Verwirrung gebracht. Es erscheint mir gar nicht überflüssig, gerade davor besonders zu warnen, daß man zur Begründung heutiger Forderungen und heutiger Anschauungen kritiklos mit historischen Thatsachen einer vergangenen Zeit operire. Vielleicht ist gerade auf dem Gebiete der Kirchenpolitik nach dieser Richtung in der letztvergangenen Zeit nicht selten gesündigt worden, indem man manchmal übersah, daß die einzelnen Maßnahmen, aus welchen sich die Gesammtauffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche für eine bestimmte Zeit ergibt, immer Konsequenzen der jenes Verhältniß in jener Zeit beherrschenden Principien sind und daß es ein schwerer Fehler ist, mit rechtlichen oder thatsächlichen Dingen, die richtige Konsequenzen der zu anderer Zeit herrschenden Principien waren, unterschiedslos auch für die heutige Zeit, wo die Basis des Verhältnisses von Staat und Kirche nach anderen Gesichtspunkten konstruirt ist, zu exemplificiren. So ergibt sich aus dem Umstande, daß die byzantinischen Kaiser oder die gothischen Könige seiner Zeit einen bestimmenden Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles übten, keineswegs mit nothwendiger Folgerichtigkeit, daß auch heute ein solcher bestimmender Einfluß weltlicher Mächte berechtigt sein müßte.

Die Zeit vor Alexander III. liegt theilweise sehr in Dunkel: mangelhafte historische Berichte und rechtliche Urkunden von zweifelhafter Echtheit verbinden sich, um uns einen klaren Einblick in jene Zeitperiode sehr zu erschweren. Besonders gilt dies auch für die karolingische Zeit.

In der ältesten Zeit fand die Wahl der römischen Bischöfe nach ziemlich sicheren Nachrichten durch Klerus und Volk von Rom statt, wahrscheinlich unter Beiziehung der benachbarten Bischöfe. Seit das Christenthum mit dem Staat jene innige Verbindung geschlossen hatte, welche uns im byzantinischen Reiche in einer geradezu alle Verhältnisse beherrschenden Weise entgegentritt, mußte die Kirche als Korrelat der unermeßlichen Privilegien, mit denen der Staat sie überschüttete, sich in allen Beziehungen auch einen tiefgehenden Einfluß des Staates gefallen lassen. Auch in Betreff der Wahl des Bischofs von Rom. Die den ersten Theil unseres Corpus Juris Canonici bildende Rechtssammlung des Mönches Gratian enthält mehrere Gesetze byzantinischer Kaiser aus dem 4. und 5. Jahrhundert, welche diesen Einfluß in zweifelloser Weise bezeugen. Das Gleiche gilt bezüglich der germanischen Heerführer und Fürsten, welche nach dem Fall des weströmischen Reiches Rom beherrschten. Vergeblich suchten einzelne Päpste, wie Symmachus (498—574), diesen Einfluß zu beseitigen. An die Stelle der Gothenkönige traten dann nach dem Untergang des Reiches der Gothen in Italien abermals die byzantinischen Kaiser, beziehungsweise deren Heerführer oder Statthalter. Es ist uns für diese Zeit eine Ordnung der Papstwahl erhalten, die jenen kaiserlichen Einfluß als einen unzweifelhaften und auch Seitens der Kirche anerkannten dokumentirt. Wiederholt gab der Kaiser oder der Exarch von Ravenna bei zweispältigen Wahlen die definitive Entscheidung.

In der Zeit, als der byzantinische Einfluß in Italien bereits beseitigt, der fränkische aber noch nicht begründet war, war der päpstliche Stuhl der Spielball theils römischer Adliger, theils langobardischer Herrscher.

Wichtiger als diese Zeit ist wieder die Periode der fränkischen Verbindung mit Rom. Das Verhältniß der fränkischen Herrscher aus dem Hause der Karolinger zu der Besetzung des päpstlichen Stuhles ist jedoch historisch nicht ganz klar. Im Princip war die karolingisch-fränkische Monarchie, was das Verhältniß von Staat und Kirche betrifft, lediglich eine Fortsetzung des byzantinischen Staatskirchenthumes: der Staat stattete die Kirche mit einer unendlichen Fülle von Macht und Privilegien aus, machte insbesondere die Zugehörigkeit zur Kirche zur Voraussetzung auch der staatsrechtlichen Existenz und bestrafte die Ketzerei als bürgerliches Verbrechen, — führte aber andererseits auch eine durchgreifende Herrschaft über die Kirche. Diesem System würde auch bezüglich der Papstwahl ein bestimmender Einfluß der weltlichen Gewalt auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles entsprochen haben. In der That ist uns auch ein solcher Einfluß bezeugt. Wenn es auch dahingestellt bleiben mag, ob die Dekretale, durch welche Papst Hadrian I. (772—795) Karl dem Großen das Recht der Besetzung des päpstlichen Stuhles eingeräumt haben soll, echt ist oder nicht, so steht doch fest, daß Hadrians Nachfolger Leo III. dem fränkischen Könige als dem Patricius von Rom das Banner der Stadt und die Akten seiner Wahl einsandte und ihn bat, den Eid der Treue des römischen Volkes entgegenzunehmen. Da zufällig zu Lebzeiten Karls des Großen nur zweimal der päpstliche Stuhl neu zu besetzen war und hiebei Konflikte nicht vorkamen, gab es unter Karls Regierung kaum eine Gelegenheit, das kaiserliche Recht scharf zu präcisiren und gegen Anfechtung zu wahren. Soviel aber steht fest: das ganze unter den Karolingern herrschende System bedingte nothwendig einen entschiedenen Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles und die Kirche stellte diesen Einfluß principiell nicht in Frage.

Auch unter Karls Nachfolgern läßt sich dieser Einfluß der fränkischen Herrscher als fortdauernd konstatiren und selbst schwache Fürsten wie Ludwig der Fromme nahmen denselben mit Entschiedenheit wahr. Seit 824 war vereinbart, daß der Papst vor Empfang der Konsekration kaiserlichen Gesandten einen Treueeid leiste: es war somit anerkannt, daß der definitiven Uebertragung des Amtes die Eidesleistung an den Kaiser nothwendig voranzugehen habe. Darin lag eine juristisch entscheidende Einwirkung. —

Unmittelbar aber nach Karls Tode begann jene Periode, der die große pseudoisidorische Fälschung ihre Signatur gibt. Die „Freiheit" der Kirche wird das Losungswort, das seitdem über die Welt soviel Elend gebracht hat. Und weil echte Rechtsaufzeichnungen zur Begründung der geforderten Freiheit fehlten, so fälschte man mit einer Schamlosigkeit, die für alle Zeiten in der Weltgeschichte unerhört sein wird. Nicht der unwesentlichste Bestandtheil dieser geforderten Freiheit war selbstverständlich die Freiheit der Papstwahl. Zwar wollte das Verhängniß, daß gerade zu jener Zeit, als die Fälscher ihre Begründung der Freiheit

der Kirche, die nichts war als ein ungeheurer Betrug, in die Welt setzten, der päpstliche Stuhl einer so unaussprechlichen Korruption anheimgefallen war, daß nur durch die scharfen Gebote der deutschen Könige, der drei sächsischen Ottonen und besonders Heinrich III., Ordnung und Zucht in Rom wiederhergestellt werden konnte — Heinrich setzte bekanntlich drei Päpste direkt ein —: aus diesen Gründen konnte sich die Wirkung der pseudoisidorischen Fälschung nicht sofort unmittelbar auf das Recht der Papstwahl äußern. Aber jener starke Einfluß des deutschen Königs war immerhin nur vorübergehend und konnte, wenn auch in einzelnen päpstlichen Erlassen ausdrücklich anerkannt, doch keine dauernde Fixirung finden. Auch ein Versuch des Papstes Nikolaus II., das Recht der Papstwahl definitiv zu ordnen, konnte dies Ziel nicht erreichen.

Alexander III. nun war es, der die Konsequenzen der pseudoisidorischen Dekretalen auch für das Recht der Papstwahl zog. Die Constitutio Licet de vitanda ist fast wichtiger durch das, was sie verschweigt, als durch ihre positiven Festsetzungen. Schon vorher war der bestimmende kaiserliche Einfluß in der Hauptsache verloren gegangen. Daß Gregor VII. noch die Bestätigung des deutschen Königs Heinrich IV. für seine Wahl eingeholt habe, wie früher angenommen wurde, ist durch die Forschungen Giesebrechts widerlegt worden; und in der That war es ja gerade dieser Papst, welcher in der Kirche diejenigen Kräfte zur Herrschaft brachte, welche stark genug waren, in Kurzem aus der abendländischen Christenheit einen universalen Kirchenstaat unter der Oberherrschaft des Papstes zu Rom zu machen, als dessen geistliche Statthalter die Bischöfe, als dessen weltliche Statthalter die Könige und Fürsten die einzelnen Theile der Welt regierten. Für einen Einfluß weltlicher Gewalten auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles war unter der Herrschaft dieses hierokratischen Principes kein Raum. Und diesen Gesichtspunkt rechtlich fixirt, daneben in dem Hauptpunkte eine sichere Ordnung positiver Art für die Wahl statuirt zu haben, darin liegt die Bedeutung der Konstitution Alexanders III. Daß Alexander zugleich durch sein Gesetz Vorkommnissen, wie sie nach seiner Wahl sich ereignet hatten, vorbeugen wollte, ist gewiß richtig; wer aber das Ganze der Wirksamkeit und speciell der kirchlichen Gesetzgebung jenes großen Papstes im Auge behält, wird den eben präcisirten Gesichtspunkt als den maßgebenden inneren Grund, die angedeuteten historischen Vorgänge dagegen nur als sekundäres Moment anerkennen müssen.

Die Konstitution Alexanders III. bestimmt: wenn bei der Wahl Stimmeneinheit **unter den Kardinälen** nicht erzielt werden kann, dann ist derjenige als rechtsgiltig gewählt zu betrachten, auf den zwei Drittel der Wahlstimmen sich vereinigt haben. Wer sich in Mißachtung dieser Vorschrift die päpstliche Würde anmaßt, ist den schwersten kirchlichen Censuren verfallen.

Prüfen wir diese Konstitution auf ihren Inhalt. Derselbe ist in doppelter Beziehung von fundamentaler Wichtigkeit: einmal durch die feste Abgrenzung des Wahlkörpers, zweitens durch die stillschweigende Beseitigung jedes weltlichen Einflusses.

Alexander III. spricht von Stimmeneinheit bezw. Zweidrittelmehrheit unter den Kardinälen. Das wahlberechtigte Kollegium sind demnach ausschließlich die Kardinäle. In der ältesten Zeit hatte, wie oben bemerkt, Klerus und Volk von Rom gewählt, eine Synode von 769 hatte erst die Laien von der Wahlberechtigung ausgeschlossen, Alexander III. schloß nun auch den ganzen übrigen Klerus, mit Ausnahme der verhältnißmäßig geringen Anzahl der Kardinäle, aus. Dies ist bis zur Stunde geltendes Recht.

Werfen wir einen Blick auf die Entstehung und Entwickelung des so abgegrenzten Wahlkörpers. Das Kardinalskollegium hat sich entwickelt aus den Presbytern der Christengemeinde zu Rom. Die Verfassung dieser Gemeinde war ursprünglich keine andere als die aller übrigen Christengemeinden. Nach Ausbildung des bischöflichen Amtes traten auch in Rom wie anderwärts die Presbyter als berathendes Kollegium dem Bischof zur Seite, nach Ausbildung der päpstlichen Macht wurde aus dem Kapitel der Presbyter das Kollegium der Kardinäle. Die Kardinäle bilden seitdem den berathenden Senat des Papstes im kirchlichen Regimente des Erdkreises.

Ueber die historische Entwickelung der Kardinalswürde bestehen viele und tiefgehende Kontroversen, welche auch durch die neuesten Forschungen eines mit so großer Sorgfalt arbeitenden Gelehrten wie Hinschius nur theilweise einer Erledigung näher geführt werden konnten. Schon in sehr früher Zeit läßt sich die bis zur Stunde bestehende Gliederung des Kollegiums in Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone nachweisen. Die Kardinaldiakone waren mit der Armenpflege der römischen Gemeinde betraut, die Kardinalpriester versahen den Gottesdienst an den Hauptkirchen Roms, auf deren Titel sie geweiht waren, die Kardinalbischöfe waren Bischöfe der römischen Metropolitanprovinz, welche zugleich als Hilfsbischöfe des Papstes zu fungiren hatten. Feste Zugehörigkeit zu einer Hauptkirche (daher cardinalis von cardo: Mittelpunkt) und besonders hervorragender Rang sind nach Hinschius die charakteristischen Kriterien der Kardinalswürde in der älteren Zeit. Erst Pius V. beschränkte im Jahre 1567 den Titel auf römische Priester.

Die heutige Organisation des Kollegiums rührt von Sixtus V. (1587). Nachdem das Reformkoncil von Constanz die Zahl der Kardinäle auf 24 beschränkt und bestimmt hatte, daß dieselben verhältnißmäßig aus allen Theilen der Christenheit gewählt werden sollten, erweiterte Sixtus V. die Zahl auf 70 in maximo und diese Ordnung besteht bis zur Stunde. Von den 70 Kardinälen sind 6 Kardinalbischöfe, geweiht auf die bischöflichen Sitze von Ostia, Porto, Sabina, Tusculum, Albano, Praeneste; 50 Kardinalpriester, geweiht auf die Titel von 50 römischen Kirchen; dazu 14 Kardinaldiakone, geweiht auf ebenfalls 14 römische Kirchen, die jedoch nur im uneigentlichen Sinne ebenfalls als Titel bezeichnet werden.

Die Ernennung der Kardinäle erfolgt durch den Papst; herkömmlich wird dabei auf die großen katholischen Mächte Oesterreich, Frankreich und Spanien einige Rücksicht genommen. Die Kardinäle residiren theils zu Rom, theils sind ihnen auswärtige Diöcesen anvertraut bezw. auswärtige Bischöfe oder Erzbischöfe sind zu der Kardinalswürde erhoben und demgemäß auf den Titel einer römischen Kirche geweiht; dermalen sind alle

auswärtigen Kardinäle als solche Kardinalpriester, obwohl anderweitig Bischöfe. Die Ernennung durch den Papst kann auch in petto erfolgen, d. i. so, daß der Papst zwar publicirt, er habe noch einen oder mehrere Kardinäle ernannt, behalte sich aber vor, deren Namen zu einer ihm gut dünkenden Zeit erst zu verkünden.

Die Einführung in das Amt geschieht mit großer Feierlichkeit durch Uebergabe des rothen Hutes und des Kardinalsringes, sowie durch Oeffnen des Mundes, wodurch das Recht, in den Berathungen mitzusprechen, symbolisch bezeichnet werden soll, und andere Cäremonien. Die Kardinäle haben genau bestimmte Vorrechte, sie führen den Titel Eminenz und haben den Rang römischer Fürsten. Es soll darauf gesehen werden, daß im Kollegium sich ausgezeichnete Doktoren beider Rechte, sowie mindestens 4 Magistri der Theologie, vornehmlich aus den Bettelorden, befinden.

Während der Vakanz des päpstlichen Stuhles geht das Regiment der Kirche an das Kollegium über und zwar steht die oberste Leitung dem Kardinalkämmerer (Cardinalcammerlengo) in Verbindung mit je einem Kardinal aus den drei Ordines zu; vom Beginn des Konklave an wechselt diese Funktion alle 3 Tage und nur die oberste Leitung ist dauernd in der Hand des Kardinalkämmerers. (Bei besetztem päpstlichem Stuhle führt dieser Prälat die laufenden Geschäfte des Kollegs und verwaltet besonders die Einkünfte desselben.)

Die Kompetenz des Kollegiums bezw. der Administratoren während der Vakanz des päpstlichen Stuhles ist jedoch eine höchst beschränkte und umfaßt keineswegs die volle Leitung und das ganze Regiment der Kirche, wie diese dem Papste zustehen; vielmehr ist jene Kompetenz strengstens auf Erledigung der laufenden Geschäfte beschränkt und nur in Fällen einer unmittelbar drohenden Gefahr steht den Administratoren eine weiter gehende Befugniß zu. Principiell hat demnach das Kollegium sede vacante nicht das Recht, neue kirchliche Gesetze zu erlassen bezw. bestehende abzuändern; es ist vielmehr an bestehende Normen unbedingt gebunden. Die abweichenden Behauptungen des italienischen Exministers Bonghi in seiner neuerdings viel citirten Schrift: „Pius IX. und das künftige Konklave" sind irrig. —

Was nun das dermalige Kardinalskollegium betrifft, so hat Pius IX. in den letzten Jahren geradezu massenhaft Kardinäle ernannt; seit 1868 nämlich 31 Kardinalpriester und 7 Kardinaldiakone, so daß das Kollegium dermalen 63 Mitglieder zählt, ein Stand, zu dem dasselbe nur selten sich erhoben hatte und zwar 6 Kardinalbischöfe, 48 Kardinalpriester und 9 Kardinaldiakone. (An der Wahl des Papstes Leo XIII. betheiligten sich sofort beim Beginn des Konklave 61 Kardinäle; Mac Closkey trat nach Beginn des Konklave ein; nur der erkrankte Kardinal Brossais, Erzbischof von Rennes, fehlte. Seit der Wahl Leo XIII. sind bereits mehrere Kardinäle verstorben, darunter auch in verdächtiger Schnelligkeit der Staatssekretär des neuen Papstes, Kardinal Franchi.) Nach der Nationalität sind 38 Kardinäle Italiener, 25 Nichtitaliener und zwar 9 Franzosen, 5 Spanier, 4 Oesterreicher, 3 Engländer, je 1 Deutscher (Hohenlohe), Pole (Ledochowski), Belgier, Amerikaner. 6 Kardinäle sind Ordensangehörige und zwar je 1 Jesuit (der Südtiroler Franzelin), Redemptorist

(der Belgier Dechamps), Franciskaner (der Italiener Panebianco), Benediktiner (der Franzose Pitra), Augustiner Martinelli und 2 Dominikaner; Bilio ist ebenfalls Regularpriester als Angehöriger der Kongregation der Pauliner.

Daß der neue Papst aus der Mitte des Kollegiums gewählt wird, ist zwar durch keinen Rechtssatz vorgeschrieben, aber ein seit Jahrhunderten nicht unterbrochenes Herkommen. —

Ich wende mich nach dieser Erörterung über den Wahlkörper, wie er durch die Konstitution Alexanders III. umgrenzt wurde und wie er zur Stunde besteht, zu dem zweiten Kardinalpunkte, den die Konstitution des eben genannten Papstes durch Schweigen normirt. Indem zu einer giltigen Papstwahl die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Kardinäle als nothwendig erklärt wurde, wurde dieselbe auch als ausreichend erklärt. Der Berechtigung irgend welchen weltlichen Einflusses gedenkt Alexander III. nicht. Nicolaus II. hatte noch formell und feierlich die Rechte des deutschen Königs anerkannt; bei Alexander ist das Schweigen über diesen Punkt beredt genug. Das hierokratische System hatte sich auf der breiten Basis der großartigen Fälschung des 9. Jahrhunderts fest consolidirt und der Energie so machtvoller Päpste, wie Alexander III. und Innocenz III. gelang es unschwer, die Welt unter die folgerichtigen Konsequenzen jenes Systemes zu beugen. Ohne Widerspruch statuirte Alexander die kanonische Freiheit der Papstwahl von weltlichem Einfluß und der stolze deutsche König, dessen Name bis zur Stunde im deutschen Liede weiterklingt, der Hohenstaufe Friedrich Barbarossa, setzte dem Willen des Papstes keinen Widerspruch entgegen, nachdem er ihm zu Venedig den Steigbügel gehalten hatte. Damit war der rechtliche Einfluß weltlicher Machthaber auf die Papstwahl definitiv beseitigt: das hierokratische System, nach welchem der Papst der Souverän über alle Reiche der Welt war, konnte einen derartigen Einfluß untergeordneter Potenzen auf die Besetzung der obersten Würde des Erdkreises nicht zugeben und war stark genug, diesen Anspruch auch zur Anerkennung zu bringen. —

Der Einfluß weltlicher Mächte, dem wir später in der Geschichte der Papstwahlen begegnen, charakterisirt sich nicht als legitime Rechtsnachfolge jenes früheren von deutschen Königen geübten und von Alexander III. beseitigten Einflusses. Ueber Umfang und rechtlichen Charakter dieses neueren Einflusses weltlicher Mächte auf die Papstwahl, der sogen. Exclusiva, ist viel Streit. Was jüngst in zahllosen Zeitungsblättern über dieses Recht gefabelt wurde, war erstaunlich. Und doch ist dieses Recht so vieler Rede und Gegenrede kaum werth; denn der rechtliche Charakter dieses Rechtes ist eben der, daß es ein Recht im juristischen Sinne des Wortes nicht ist.

Man lehrt über die Exklusive, daß dieselbe den größeren katholischen Mächten bezw. den Souveränen derselben zustehe, nämlich Oesterreich als dem Rechtsnachfolger des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, Frankreich, Spanien; so gut Oesterreich als Rechtsnachfolger des deutschen Reiches in dieses Recht, so gut und besser noch mußte das Königreich Italien als der Rechtsnachfolger Neapels, dem die Exklusive zustand

(Bonghi leugnet dies gegen Phillips), in Betracht kommen; auch Portugal soll nach den Berichten öffentlicher Blätter die Exklusive energisch beanspruchen (Portugal behauptet, eine Bulle zu besitzen, welche ihm das Recht der Exklusive ausdrücklich zugestehe); ob einem republikanischen Staatsoberhaupte dieselbe zusteht, ist ebenfalls controvers.

Eine präcise rechtliche Fixirung der Exclusiva gibt es nicht. Keine päpstliche Konstitution, kein Schluß eines Konciles hat jemals die Exclusiva formell anerkannt. Man lehrt, sie beruhe „auf Herkommen", aber ist über die Einzelheiten nicht einig, weder darüber, welche Staaten auf Grund jenes Herkommens dazu befugt sind, ob sie nur monarchischen oder auch anderen Staatsoberhäuptern zukomme, noch in welcher Form sie geltend zu machen ist. Kein rechtliches Mittel ist vorgesehen, die Exclusiva im Falle der Mißachtung durchzusetzen, insbesondere ist kein Herkommen dahin bezeugt, daß eine Papstwahl, die gegen die Exclusiva eines der „berechtigten" Staaten geschehen, als der kanonischen Rechtskraft ermangelnd betrachtet wurde; vielmehr ist gerade im Gegentheile gewiß, daß die Exclusiva Spaniens zur Zeit der höchsten Macht dieses Staates, unter Carl V. und Philipp II., wiederholt mißachtet und dreimal der exkludirte Kandidat auf den päpstlichen Thron erhoben wurde. Julius III., Marcellus II. und Paul IV. wurden gegen die Exclusiva Spaniens gewählt. Ebensowenig bestehen feste Normen über die Form, in welcher die Exclusiva bei dem Kardinalskollegium geltend zu machen ist: regelmäßig scheinen einzelne Kardinäle der betreffenden Staaten, die sogen. Kronkardinäle, mit der Ueberbringung an das Kollegium betraut worden zu sein. — Die Exclusiva darf sich, so lehrt man weiter, nur auf einen Kardinal beziehen.

Wäre die Exclusiva rechtlich in der Weise präcisirt, daß eine in Mißachtung derselben vorgenommene Wahl ungiltig wäre, so läßt sich nicht leugnen, daß damit ein bedeutungsvolles Recht konstituirt wäre. Könnte man z. B. mit rechtlich verbindender Kraft jederzeit Kardinäle wie Bilio, Panebianco, Simeoni exkludiren, so wäre dies sicherlich nicht zu unterschätzen.

Nachdem es aber ganz in den guten Willen des Kardinalskollegiums gestellt ist, die Exclusiva zu berücksichtigen oder nicht, kann diesem Herkommen eine wirkliche rechtliche Bedeutung gar nicht zugemessen werden.

Zudem dürften sich auch noch von anderer Seite Bedenken gegen dieses Recht ergeben. Die Reminiscenz eines weltlichen Einflusses auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles erwachte offenbar in der Zeitperiode wieder, als nach Ueberwindung der hierokratischen Epoche, in welcher die Kirche der souveräne Oberlehnsherr, die Staaten aber die untergeordneten Vasallen gewesen waren, die Staaten sich wieder auf ihre Souveränetät besannen und derselben auch die Kirche je des betreffenden Territoriums unterzuordnen energisch bestrebt waren. Als sich nach der Reformation, analog dem Kirchenregimente der Fürsten in den protestantischen Landeskirchen ein starker Byzantinismus auch in den katholischen Staaten geltend machte, entstand offenbar jenes Recht der sogen. Exclusiva als Ausfluß des nachreformatorischen katholischen Staatskirchenthums. Voraussetzung der Ausübung des Rechtes und der An-

erkennung desselben durch die Kirche war somit der staatsrechtlich katholische Charakter des betreffenden Staates. Diesen exklusiv katholischen Charakter haben aber Oesterreich und Frankreich heute zweifellos nicht mehr und auch bezüglich Spaniens kann er in Frage gestellt werden; in den ersteren beiden Staaten ist die unbeschränkte Gewissensfreiheit staatsrechtliches Grundprincip und auch in Spanien hat die neueste Verfassung wenigstens einen schüchternen Versuch der Durchführung einer beschränkten Gewissensfreiheit gemacht, indem wenigstens das kanonische Ketzerrecht mit seinen Kriminalstrafen gegen Ketzer beseitigt und der Satz des Konkordates von 1851, der jeden anderen Kultus als den römisch-katholischen im Gebiete des spanischen Staates verbietet, außer Kraft gesetzt wurde.

Somit bestehen auch von dieser Seite aus Bedenken gegen das Recht der Exklusive. Italien hat jedenfalls durch das Garantiengesetz auf jeden Anspruch an jenes Recht formell verzichtet. Eine klare Einsicht in den rechtlichen Gehalt der Exclusiva wäre abhängig von einem klaren Einblick in die Geschichte aller einzelnen Uebungsfälle. Eine solche fehlt aber bis jetzt vollständig und auch das, was Bonghi in seiner allegirten Schrift in dieser Beziehung bietet, ist gänzlich unzureichend. Ausdrücklich muß übrigens bemerkt werden, daß Kardinal W i s e m a n in einer Schrift bezeugte, daß im Jahre 1830 nach dem Tode Pius VIII. die Exclusiva von Spanien gegenüber dem die meisten Chancen besitzenden Kardinal Giustiniani geübt und vom Kardinalskollegium berücksichtigt wurde; noch förmlicher war die Ausschließung des Kardinal Severoli durch Oesterreich im Jahre 1823; Pius IX. wurde 1846 nur deßhalb Papst, weil der österreichische Kardinal Gaysruck mit der Exclusiva Oesterreichs gegen den Kardinal Mastai einen Tag zu spät eintraf.

Wir haben somit als kirchenrechtlich feststehendes Resultat gefunden: d i e P a p s t w a h l e r f o l g t d u r c h Z w e i d r i t t e l m e h r h e i t d e s K a r d i n a l s k o l l e g i u m s und: e i n k i r c h e n g e s e t z l i c h p r ä c i s i r t e r E i n f l u ß w e l t l i c h e r F a k t o r e n a u f d i e W a h l e x i s t i r t n i c h t.

Die zweite die Papstwahl betreffende Konstitution, in deren Betrachtung wir uns weit kürzer fassen können, rührt, wie oben bemerkt, von G r e g o r X. bezw. dem Koncil von Lyon 1274. Sie regelt die wichtigsten formellen Grundsätze der Wahl, — indem sie das sogen. **K o n k l a v e** anordnet.

Wiederholte für die Kirche keineswegs sehr nützliche Verzögerungen der Wahl (zwischen der Konsekration Gregor X. selbst und dem Tode seines Vorgängers lag ein Zeitraum von 3 Jahren) gaben Gregor X. den Anlaß zu der in Rede stehenden Konstitution. Sie bestimmt: N a c h d e m T o d e d e s P a p s t e s s o l l e n d i e K a r d i n ä l e 10 T a g e a u f i h r e a b w e s e n d e n K o l l e g e n w a r t e n. N a c h A b l a u f d i e s e r F r i s t s o l l e n s i c h d i e K a r d i n ä l e i m P a l a s t e, i n w e l c h e m d e r P a p s t v e r s t o r b e n i s t, e i n- u n d v o n a l l e m V e r k e h r e m i t d e r A u ß e n w e l t a b s c h l i e ß e n. D a s G e m a c h, d a s s i e z u s a m m e n b e w o h n e n, s o l l n u r e i n e n A u s g a n g h a b e n. S p ä t e r e n E i n t r i t t i n d a s K o n k l a v e h a b e n n u r s o l c h e K a r d i n ä l e, w e l c h e d a s s e l b e w e g e n s c h w e r e r K r a n k h e i t v e r l a s s e n m u ß t e n, o d e r w e l c h e e r s t n a c h A b l a u f d e r 10 t ä g i g e n F r i s t e i n t r a f e n. D i e

strengen Speisegebote, welche Gregor X. aufgestellt hatte (nach den ersten 3 Tagen nur je ein Gericht für Mittag und Abend, nach weiteren 5 Tagen überhaupt nur mehr Brod, Wein und Wasser) wurden späterhin gemildert. Vorherige Versprechungen, Verträge oder Eide sind nichtig und strafbar. Besonders wichtig im Hinblick auf die jüngst vollzogene Papstwahl erscheint c. 9 der Konstitution, welches lautet: „Für den Fall, daß der Papst an einem anderen Ort als dem Sitze der Kurie verstorben ist, haben sich die Kardinäle dorthin zu begeben. Ist aber die Ortschaft oder die Stadt mit dem Interdikt belegt oder in offener Empörung gegen die römische Kirche, so muß ein nahegelegener Ort gewählt werden, in Betreff dessen diese Hindernisse nicht obwalten."

Offenbar hatte Kardinal Manning sich auf diese Norm gestützt, als er die Verlegung des Konklave nach Malta durchzusetzen suchte, indem er die Bestimmung, welche Gregor X. hinsichtlich einer „in offener Empörung gegen die römische Kirche" stehenden fremden Stadt getroffen hatte, analog auf Rom selbst anwandte. Daraus nun, daß das Kollegium nach stürmischen Debatten diese Anschauung Mannings zurückwies und sich für Abhaltung des Konklave in Rom entschied, hätte gefolgert werden können, ja eigentlich gefolgert werden müssen: daß das Kollegium den Rechtsbestand des Königreichs Italien anerkenne, jedenfalls den dermaligen Stand der Dinge nicht als einen revolutionären betrachte; dem gegenüber erklärte jedoch nach den Berichten der öffentlichen Blätter der Kardinalkämmerer feierlich, daß das Kollegium aus der Entscheidung, das Konklave in Rom abzuhalten, jene Folgerung nicht gezogen wissen wolle, vielmehr ausdrücklich dem künftigen Papste die volle Freiheit des Handelns vorbehalte. —

Clemens V. bestimmte ferner ausdrücklich, was sich schon aus anderweitigen Rechtssätzen des kanonischen Rechtes bezüglich der Verhältnisse während der Vakanz des päpstlichen Stuhles ergeben würde: daß das Kollegium nicht befugt ist, sich von den eben erörterten Bestimmungen Gregors X. ganz oder theilweise zu dispensiren. —

Die beiden besprochenen Konstitutionen bilden bis zur Stunde die Basis des für die Papstwahlen geltenden Rechtes. Auf Grund dieser Konstitutionen ergingen späterhin noch viele päpstliche Dekretalen, deren Betrachtung für unseren Zweck ohne erhebliche Bedeutung ist. Das ganze Ceremoniell der Papstwahl und speciell des Konklave haben noch Gregor XV. (1621—23) und dessen Nachfolger Urban VIII. kirchengesetzlich genau geordnet (Const. Aeterni patris filius v. 1624 und Ad Romanum Pontificem v. 1625). —

Die Wahl hat demnach, wenn nicht besondere Hindernisse vorliegen, an dem Orte zu erfolgen, wo der letzte Papst gestorben ist. Die meisten Konklaven der letzten Jahrhunderte fanden in Rom und zwar im Vatikan statt, Leo XII. wurde 1823 im Quirinal gewählt, Pius VII. 1800 in Venedig. Jeder Kardinal darf zur Bedienung und Gesellschaft sogen. Konklavisten mit sich nehmen; regelmäßig je 2 vertraute Personen, dazu kommen 6 Ceremonienmeister, ein Mönch als Beichtvater, zwei Aerzte, mehrere Apotheker, Maurer, Zimmerleute, Barbiere, Diener ꝛc.; das Kollegium wählt überdies noch besonders die mit der Bewachung des Kon-

klave betrauten Personen. Am 11. Tage sollen die Kardinäle in feierlicher Procession das Konklave beziehen. Sofort leisten dieselben alsdann den Eid auf die Kirchengesetze über die Papstwahl. Von da ab soll die Klausur eine vollständige sein.

Uebrigens ist die Rechtsgiltigkeit der Wahl von der Einhaltung der sehr genau specialisirten Formvorschriften nicht abhängig, wenn nur überhaupt das Konklave abgehalten und dabei die Klausur beobachtet worden ist.

Wählbar ist jeder Kleriker, seit Urban VI. (1378) sind die Päpste nur aus dem Kardinalskollegium selbst hervorgegangen; ein Kirchengesetz hierüber besteht jedoch nicht. Die Kontroversen, wer wählbar sei, dürfen in Folge des bereits Jahrhunderte alten Herkommens, einen Kardinal zu wählen, als gegenstandslos bezeichnet werden. Die Wahl erfolgt per inspirationem — durch sofortige Einstimmigkeit, welche unmittelbarer Inspiration des heiligen Geistes zugeschrieben wird, oder per compromissum — indem die Kardinäle die Wahl einigen Schiedsmännern übertragen, die jedoch einstimmig gewählt sein müssen, oder — und das ist die Regel — per scrutinium, durch Abstimmung. Die Regeln der Abstimmung sind sehr genau und sehr komplicirt geordnet; es würde zu weit führen, auf die Details hierüber einzutreten. Nur über den sogen. Acceß möge ein Wort verstattet sein. Hat nämlich das erste Scrutinium die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht ergeben, so wird versucht, durch Acceß zu dieser zu gelangen, d. h. bei einem wiederholten Gange desselben Skrutiniums wird der Zutritt neuer Stimmen zu den bisher schon auf einen Kandidaten vereinigten verstattet; wird auf diesem Wege die Zweidrittelmehrheit erreicht, so ist damit die Wahl vollendet. Dabei sind genaue Regeln gegeben zur Verhinderung, daß die Stimme eines Wählers doppelt gezählt werde. Ist die Wahl giltig erfolgt und hat der Gewählte die Annahme erklärt, so erfolgt feierlich die erste Adoration durch die Kardinäle und sodann die Verkündigung an das Volk durch den ersten Kardinaldiakon. Ist der Gewählte noch nicht Bischof, so wird er durch den Dekan des Kollegiums zum Bischof konsekrirt und dann erfolgt die feierliche Krönung, von welcher die Päpste ihr Pontifikat datiren. —

Eine nicht ganz zweifellose Frage ist endlich noch, ob der Papst sich einen Nachfolger selbst ernennen darf. Nach der katholischen Tradition hat der Apostel Petrus dies gethan, indem er seinen Nachfolger Clemens selbst bestimmte. Die Kanonisten leugnen jedoch dermalen in ihrer Mehrheit jenes Recht des Papstes. Unter Pius IX. scheint die Kontroverse in Rom nicht ganz unpraktisch gewesen zu sein und der verstorbene Papst scheint zeitenweise große Lust gehabt zu haben, jene Streitfrage in bejahendem Sinne zu entscheiden und dies praktisch zu machen. Geschehen ist es, wie wir jetzt wissen, nicht. Hätte aber Pius IX. ein kirchliches Gesetz, das seinen Nachfolger ernennt, mit der Anordnung der Publikation im Zeitpunkt seines Todes erlassen, so wäre ein solches Gesetz, welches die früheren entgegengesetzten Dekretalen außer Kraft gesetzt hätte, kirchenrechtlich kaum zu beanstanden gewesen. —

Endlich ist noch zu bemerken, daß Pius VI. sowohl als Pius VII. specielle Konstitutionen erlassen haben, welche für den Fall ausnahmsweiser Verhältnisse eine Abweichung von dem bezüglich der Papstwahl geltenden

Kirchenrechte gestatteten. Die betreffenden Konstitutionen waren veranlaßt durch die ausnahmsweisen Verhältnisse, in welchen sich das römische Territorium und die päpstliche Kurie durch die napoleonischen Kriege befand. Pius VI. gab demgemäß in der Bulle Christi Ecclesiae regendae von 1797 den Kardinälen volle Freiheit, zum Konklave an jedem ihnen gut scheinenden Orte zusammenzutreten; ferner die gleiche Freiheit, den Zeitpunkt für den Zusammentritt des Konklave nach Gutfinden zu bestimmen. Weiter verfügte Pius VI., daß diese Modifikation der bezüglich der Papstwahl geltenden Kirchengesetze den Kardinälen auch in jedem zukünftigen Falle verstattet sein solle, wo Unruhen im Volke, kriegerische Okkupation, Kriegsgefahr oder andere unmittelbar drohende Ursachen die Freiheit der Papstwahl gefährden könnten. In noch viel weitergehendem Maße gibt die weitere Bulle Pius' VI. Cum nos superiori anno den Kardinälen unbeschränkte Vollmacht, in solchen Ausnahmefällen, wie sie im Jahre 1798 vorlagen und wie sie in der Bulle selbst in drastischer Weise geschildert werden, von den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl abzuweichen: der Kardinaldekan soll darnach den Ort des Konklave von sich aus bestimmen können und wenn sich nur einige Kardinäle dort versammeln, so sollen sie befugt sein, die Papstwahl mit voller Rechtskraft vorzunehmen.

Das Konklave, in welchem Pius' VI. Nachfolger gewählt wurde, fand demgemäß auch nicht in Rom, sondern in Venedig statt, unter Benützung der den Kardinälen durch obige Bullen ertheilten außerordentlichen Vollmachten.

Pius VII. sah sich veranlaßt, im Jahre 1804 in der Bulle Quae et quanta cura die besprochenen Bullen Pius' VI. zu bestätigen.

Die Päpste des XIX. Jahrhunderts Leo XII., Pius VIII., Gregor XVI. und Pius IX. konnten jedoch nach den kirchengesetzlichen Vorschriften für normale Zeiten gewählt werden.

II. Die Wahl Leo's XIII. und der mögliche Ausgleich mit Rom.

Ob Pius IX. für die Abhaltung des seinen Nachfolger wählenden Konklave Vorschriften hinterlassen hat, ist nicht sicher bekannt geworden. Die angebliche Bulle Praesente cadavere, welche die Kölnische Zeitung vor einiger Zeit publicirte, war zweifellos nicht echt. Aber auch wenn Pius IX. solche Instruktionen gegeben hat, so waren dieselben jedenfalls von der gleichen Art, wie die oben erörterten Pius' VI. und VII., d. h. sie enthielten nicht ein zwingendes Gebot, sondern ertheilten den Kardinälen nur die Vollmacht, von den Vorschriften der Kirchengesetze im Falle außerordentlicher Umstände, die die Freiheit des Konklave gefährden könnten, abzuweichen, eine Vollmacht, die sie übrigens auf Grund früherer Kirchengesetze schon hatten.

Die Vorfrage, ob heute solche außerordentliche Umstände gegeben seien, führte offenbar unmittelbar nach dem Tode Pius' IX. im Schooße des Kollegiums zu erhitzten Diskussionen. Manning und Ledochowski beantworteten sie mit Ja, die Mehrheit der italienischen Kardinäle mit Nein.

Nach Maßgabe des italienischen Garantiengesetzes war jedenfalls die letztere Antwort berechtigt, denn dasselbe bestimmt über die Freiheit des Konklave in folgenden Sätzen: „Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles darf keine gerichtliche oder staatliche Verwaltungsbehörde aus irgendwelcher Ursache die persönliche Freiheit der Kardinäle behindern oder beschränken. Die Regierung sorgt dafür, daß die Versammlung des Konklave nicht durch irgend eine öffentliche Gewaltübung gestört werde."

Dem konnte allerdings mit Recht entgegengehalten werden, daß die Kirche und speciell Pius IX. dieses Gesetz nicht angenommen, vielmehr ausdrücklich und in entschiedenster Weise verworfen habe, daß somit eine bindende Zusage Seitens der italienischen Regierung für die Kirche rechtlich gar nicht existire. Im Sinne Pius' IX. dürfte die letztere Anschauung gewesen sein.

Bekanntlich unterlagen die Vertreter dieser Anschauung. Darin lag ein gutes Vorzeichen für die Wahl selbst. Man erwartete ziemlich allgemein, der Einfluß der extremen Zelanti dominire im Kollegium. Es ergab sich, daß man sich hierin doch getäuscht hatte und daß speciell die Mehrheit der italienischen Kardinäle jenen extremen Anschauungen nicht zuneige. Ließ sich damit selbstverständlich auch noch keine sichere Hoffnung auf den Ausgang des Konklave selbst hegen, so waren immerhin die Auspicien viel günstiger, als man erwarten zu dürfen geglaubt hatte.

Inzwischen ist der Kardinalkämmerer Pecci zum Papste gewählt worden und hat als Leo XIII. die päpstliche Würde angetreten. Eine unerhört rasche Erledigung des Wahlgeschäftes hat diesen Prälaten auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Fast schien es anfänglich, als sei die Wahl per inspirationem, durch sofortige Einstimmigkeit erfolgt; die Wahl geschah jedoch durch Skrutinium, das am zweiten Tage für Pecci die erforderliche Zweidrittelmehrheit ergab.

Der Name Pecci bedeutete einen Sieg der gemäßigten Partei im Konklave.

Bonghi, dem als früherem italienischen Minister und mit den römischen Verhältnissen vertrautem Parlamentarier eine genaue Personalkenntniß zugetraut werden darf, rechnet Pecci ganz entschieden zu den gemäßigten, zu den „politischen" Kardinälen, „welche abwechselnd Himmel und Erde im Auge behalten und es für nützlich erachten, ein Einvernehmen zwischen beiden zu erzielen oder wenigstens keine übertriebenen Anforderungen zu stellen und den Streit zuzuspitzen", „welche geneigt wären, etwas an sich zu halten und einen Ausgleich zu suchen", zu denjenigen, „welche wünschen, daß der neue Papst gewissermaßen auf Vorposten stehe, nur beobachtend und einige Zeit verstreichen lassend, bevor er etwa einen Weg einschlüge, auf welchem man hinter sich die Brücken verbrennt". Er charakterisirt ihn folgendermaßen: „Kardinal Pecci ist gewiß einer der auserlesensten Geister des Kollegiums, von sehr gemäßigter Natur und zugleich an Gesundheit eines der rüstigsten von allen Mitgliedern desselben. Er hat viel studirt und wohl regiert; er war ein ausgezeichneter Bischof (von Perugia). Das Ideal eines Kardinals hält er so hoch wie jeder andere und von Pecci kann man sagen, daß er es in sich selbst gefunden."

Andererseits warnt Bonghi vor der Annahme, als werde dieser Kardinal, zum Papste erhoben, den Forderungen der Zeit und der heutigen Staaten sich willig fügen. „Er macht sich", fährt Bonghi weiter, „von der gegenwärtigen Lage der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft kein freundlicheres und leichteres Bild, als irgend einer seiner Kollegen; er gibt nirgends zu erkennen, besser als diese zu begreifen, welche Stellung die Kirche dem heutigen Staate gegenüber einzunehmen habe, ohne diesen unmöglich zu machen."

Im Ganzen darf wohl gesagt werden, die Wahl Pecci's berechtigt zu der Hoffnung, daß der trostlose Zustand, wie er sich schließlich unter Pius IX. gestaltet hatte, allmählich einer Besserung entgegen geführt werde. Wenn der neue Papst der Ueberzeugung ist — und dies scheint bei Pecci der Fall zu sein —: daß man den Gegensatz nicht noch mehr zuspitzen dürfe, daß vielleicht Pius IX. hierin schon zu weit gegangen, dann ist schon viel gewonnen, dann wird sich auch, so darf man hoffen, der Weg finden lassen zur allmählichen Herstellung eines genügenden modus vivendi.

Durch die Thronbesteigung des Kardinal Pecci als Papst Leo XIII. glaubte und glaubt man denn auch in weiten Kreisen die kirchenpolitische Situation dahin geändert, daß die Möglichkeit eines „Ausgleiches" nicht mehr ganz als Illusion erscheine, wie dies unter Pius IX. der Fall gewesen war. Die Form, in welcher Leo XIII. den Oberhäuptern derjenigen Staaten in welchen „Kulturkampf" war, die Uebernahme des Pontifikates anzeigte, gab jener Hoffnung eine zweifellos sichere Basis.

Aber selbst wenn die Hoffnung sich wiederum als illusorisch erweisen würde, ist es sicherlich nicht verlorene Mühe, an der Hand der in Frage stehenden Gesetze die Möglichkeit eines Ausgleiches speciell für Preußen zu prüfen, bezw. die Modalitäten, unter welchen der Staat sich auf einen solchen einlassen könnte, festzustellen. Denn die Hoffnung, daß früher oder später eine Zeit kommen werde, in welcher auch bei unseren katholischen Volksgenossen die Ueberzeugung zum Durchbruch kommen muß: daß der Standpunkt des kanonischen Rechtes als der Norm für die Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche für den Staat ein schlechthin unannehmbarer ist — diese Hoffnung und die darauf gegründete Hoffnung auf Friede zwischen Staat und römisch-katholischer Kirche darf uns auch in der heißesten Hitze des Kampfes der Principien nicht verlassen.

Darüber freilich darf sich ja der der Verhältnisse einigermaßen Kundige keiner Täuschung hingeben: eine runde und nette Anerkennung der die Kirche betreffenden Staatsgesetze in officieller Form durch das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche darf nicht erwartet werden. Wer darauf hofft, der kennt die Geschichte und den rechtlichen Organismus jenes gewaltigen Kirchenbaues der römischen Kirche nicht. Auf dieser Basis wäre kein Ausgleich zu erlangen. So darf, wenn man wirklich einen Ausgleich will, die Forderung nicht gestellt werden.

Auf der Basis der einfachen Beseitigung der neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetzgebung aber, wie die Männer des Centrums fordern, ist, so hoffen wir, der Gedanke des Ausgleiches ganz ebenso aussichtslos, wie auf der Basis der ausdrücklichen Anerkennung durch die römische Kurie. Die Principien der neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetzgebung sind richtig,

sind für einen gesunden, von konfessionell stark verschiedener Bevölkerung bewohnten Staat geradezu ein Existenzgebot. Und wir dürfen der sicheren Ueberzeugung Ausdruck geben, daß Regierung und Volksvertretung an diesen gesetzlich fixirten **Principien** nicht rütteln lassen werden, was auch immer an Zwischen- und Wechselfällen des öffentlichen Lebens sich zutragen möge. Der kennt den preußischen Staat nicht, der von einem Ausgleich durch einfache Beseitigung der neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetzgebung spricht.

Es wird nun von mancher Seite in folgender Weise argumentirt — und in dieser Argumentation liegt immerhin schon ein bemerkenswerther Mittelweg zwischen den Extremen —: die neuere kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung enthalte ja manche Bestimmungen, die auch von Seite der Kirche wohl angenommen werden könnten; niemals aber könne dieselbe sich einer hierauf bezüglichen einseitigen Staatsgesetzgebung unterwerfen, sondern solche Bestimmungen könnten nur durch Vereinbarung zwischen Staat und Papst mit bindender Kraft für die Kirche aufgestellt werden. So äußerte sich z. B. auch die Denkschrift des Episkopates vom Januar 1873 an das Staatsministerium, die Maigesetze, die damals noch Entwurf waren, betreffend.

Dem gegenüber muß unbedingt festgehalten werden, daß dieser Weg für den Staat ebenfalls schlechthin unannehmbar ist. Ich werde hier nicht ausführen, welche Bedenken gegen die Konkordate mit der römischen Kurie überhaupt sprechen (dies hat vor Kurzem in trefflichster Weise gethan Gareis in „Irrlehren über den Kulturkampf" S. 47 ff.); ich habe nur zu konstatiren, daß die Konkordate noch in allerjüngster Zeit von hervorragender kirchlicher Seite als Indulte des Papstes erklärt wurden, die der letztere in Konsequenz des rechtlichen Charakters von Indulten, Privilegien, jederzeit einseitig zu modificiren oder ganz zu beseitigen das Recht habe (s. Gareis a. a. O. S. 51). So lange nicht officiell und jeden Zweifel ausschließend von Seiten der römischen Kurie wenigstens der Vertragscharakter der Konkordate anerkannt ist, kann für ein geordnetes Staatswesen die Beschreitung des Konkordatsweges jetzt gar nicht mehr in Frage kommen.

Dasselbe aber muß nach unserer Ueberzeugung gesagt werden selbst dann, wenn man in Rom den Vertragscharakter der Konkordate officiell anerkennen würde. Auch dann darf der Konkordatsweg nicht beschritten werden.

Es handelt sich beim Inhalt der Konkordate um Bestimmungen darüber, in welcher Art der Staat seine aus der Souveränetät sich ableitenden Hoheitsrechte über die römisch-katholische Kirche ausüben werde. Kraft der Souveränetät hat der Staat sein Aufsichtsrecht, soweit das Interesse der Staatsordnung ein solches erheischt, über alle Lebenskreise innerhalb des Staatsgebietes zu bethätigen, selbstverständlich auch über die kirchlich-religiösen. Von diesem Souveränetätsrecht des Staates kann kein kirchlicher Verband eximirt sein, auch die römisch-katholische Kirche nicht. Die Existenz aber dieses Souveränetätsrechtes kann der Staat nicht von der Genehmigung irgend eines außerstaatlichen Faktors abhängig machen; der Staat würde damit sich selbst von der Genehmigung außerstaatlicher Faktoren be-

dingt sein lassen. Es ist ein geheiligtes Erbtheil, das der preußische Staat zu hüten hat, jener Grundsatz, von welchem aus Friedrich Wilhelm III. die Bulle De Salute Animarum als Gesetz genehmigte: „der König konnte den Vollgehalt seiner Hoheitsrechte nicht von fremder Anerkennung abhängig machen."

Ein verständiger, logisch denkender Katholik wird aber zugeben müssen, daß mit dem gleichen Rechte, mit welchem katholischerseits gefordert würde: der Staat müsse über Dinge der katholischen Kirche mit dem Papste, einem außerstaatlichen Faktor, paktiren, das Gleiche auch von Seiten jedes anderen Religionsverbandes, ja principiell jeder anderen Korporation irgendwelcher Art, würde gefordert werden dürfen.

Man denke sich: die Kämpen der Augustkonferenz würden völlig Herr über die preußische evangelische Landeskirche, es gelänge ihnen, das landesherrliche Kirchenregiment zu beseitigen und sie wünschten sich nunmehr dem Kirchenregimente des mecklenburgischen oder bayrischen Oberkonsistorialpräsidenten oder der theologischen Fakultät in Leipzig zu unterwerfen, verlangten demgemäß: der preußische Staat solle mit Herrn Kliefoth oder Harleß oder Luthardt einen Vertrag über die Geltendmachung seiner Staatshoheit gegenüber der evangelischen Kirche Preußens abschließen?!

Oder: der Baron Rothschild in Paris kauft die sämmtlichen Privatbahnen im preußischen Staatsgebiete und man verlangt daraufhin, der preußische Staat solle mit Herrn Rothschild in Paris einen Vertrag abschließen über die Geltendmachung seiner Staatshoheit gegenüber den Privatbahnen.

Staatsrechtlich liegen alle diese Fälle ganz gleich. Ein Vertrag ist principiell im einen Falle für den Staat ganz so unmöglich wie im andern. Für seine Souveränetät und deren Geltendmachung trägt der Staat sein Gesetz nur in sich selbst.

Sofort freilich erhebt sich dagegen ein wilder Schwall von Schlagworten, sämmtlich Ausgeburten des „Kulturkampfes" und ebenso konfuse Gedanken repräsentirend wie das Ur- und Oberschlagwort „Kulturkampf" selbst. „Staatsomnipotenz", „heidnischer Staatsabsolutismus", „Verneinung des Christenthums", — so hört man von allen Seiten schallen und dem Hörer wird dabei ganz wirr zu Sinne.

Der Staat trägt für seine Souveränetät und deren Geltendmachung sein Gesetz nur in sich selbst.

Was soll mit diesem Satze ausgedrückt sein?

Aus der Negative wird sich uns die Positive jenes Satzes ergeben. Von katholischer nicht nur, sondern ebenso von evangelischer Seite schaudert man vor jenem Satze zurück, denn er löse den Staat und das öffentliche Leben von Gott, dem Urquell allen Rechtes und des Staates.

Die Frage ist damit in das metaphysische Gebiet entrückt. Es liegt uns ferne, sie in diesem Zusammenhange zu verfolgen. Wir bekennen uns aber persönlich von Herzen zu dem Worte des Apostels Paulus: es ist keine Obrigkeit ohne von Gott.

Das Substrat des Staates aber ist die Bevölkerung. Die Bevölkerung des preußischen Staates ist theils evangelisch, theils römisch-katholisch, theils

altkatholisch, theils jüdisch, theils „dissidentisch", — der Sammelname für alles, was man sonst nicht unterbringen kann, — theils endlich von jedem Zusammenhange mit irgendwelchem Religionsbekenntniß ganz gelost, „religionslos". Auch dem letztbezeichneten Bevölkerungsbestandtheil aber hat der preußische bez. deutsche Staat den vollen Umfang der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte feierlich garantirt kraft des deutschen Reichsgesetzes vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (der Titel des Gesetzes ist schlecht gefaßt).

Jeder von diesen oben nach ihrer konfessionellen Sonderung genannten Bevölkerungstheilen hat nun über den Zusammenhang des Staates mit Gott und der göttlichen Weltordnung eine andere Meinung, die religionslosen Staatsangehörigen aber verwerfen einen solchen ganz.

Wem aber soll der Staat folgen? Soll er eine von den unter sich höchst verschiedenen protestantischen Meinungen seiner Gesetzgebung zu Grunde legen? Oder soll er nach römisch-katholischer Meinung jenen Zusammenhang als durch den Papst und die päpstliche Rechtsordnung vermittelt annehmen und seine Staatsordnung demgemäß einrichten?

Es liegt für den logisch und billig denkenden Menschen, welcher Konfession er auch angehöre, auf der Hand: daß jede konfessionell-religiöse Basis für den in der Gesetzgebung auszuprägenden Zusammenhang des Staates mit Gott in einem Staate eine absolute Unmöglichkeit ist, der allen Konfessionen und auch solchen Leuten, deren Konfession die Konfessionslosigkeit ist, die gleichen staatsbürgerlichen Rechte grundsätzlich gewährt.

An diesem Grundprincip unseres heutigen Staatsrechtes aber darf unter keiner Bedingung gerüttelt werden.

Der Zusammenhang des Staates mit Gott ist Sache des Einzelnen und jeder Einzelne mag zu seinem Theile und nach seiner Kraft für diesen Zusammenhang, wie er ihn versteht, wirken. Der Staat aber, der den verschiedensten Konfessionen gerecht zu werden hat, kann für sich keine konfessionellen Gesichtspunkte — auch keine allgemein christlichen, denn wenn solche überhaupt gefunden werden könnten, so wären sie doch immer konfessionell — maßgebend sein lassen. Und die römischen Katholiken haben in dieser Beziehung so wenig ein ausnahmsweises Vorrecht, wie irgend eine andere Konfession. Das müssen sie einsehen und wenn sie das einsehen, wird sich auch der Weg des Ausgleiches zwischen der Souveränetät des Staates und der religiösen Privatmeinung der römischen Katholiken finden lassen.

Das weltliche Gebilde des Staates trägt das Gesetz seiner Souveränetät in sich selbst. Es kann nicht von außerstaatlicher Anerkennung abhängig gemacht werden, auch nicht von solcher, die die Trägerin göttlicher Vermittelung zu sein behauptet. Denn was dem Einen recht, wäre dann dem Andern billig. Die Form, in welcher der Staat sich das Recht setzt, ist der einzige Weg der Regelung derjenigen Art und Weise, in welcher der Staat seine Souveränetät über alle Lebenssphären innerhalb seines Gebietes bethätigen soll: die Staatsgesetzgebung.

Daran darf nicht gerüttelt werden. Aber es ist damit keineswegs ausgeschlossen, daß der Staat bei Vorbereitung seiner Gesetzgebung Sachverständige zu Rathe zieht, auch außerstaatliche. Wie bei Vorbereitung eines Gesetzes über Verhältnisse des Tabaks sachverständige Männer zur Berathung der gesetzgebenden Faktoren beigezogen werden, so wird es sich auch empfehlen, bei Regelung kirchlicher Verhältnisse kirchliche Autoritäten zu Rathe zu ziehen. Nur dürfen solche Verhandlungen niemals den rechtlichen Charakter eines Vertrages annehmen, denn über Souveränetätsrechte kann und darf der Staat nicht paciscieren. In Verhandlung und Berathung aber soll der Staat mit der kirchlichen Autorität treten, wenn die Staatsgesetzgebung sich mit kirchlichen Materien befassen muß, denn von den Vertretern der Kirche wird unter normalen Verhältnissen der Staat die beste Auskunft erhalten über Verhältnisse, Interessen und Wünsche der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft. —

Der preußische Staat hat nun seit 1873 sein Verhältniß zur „Kirche" durch eine Reihe von Gesetzen neu geordnet und ist in Folge der Nichtunterwerfung der römisch-katholischen Kirche unter diese Gesetze mit dieser mächtigen und wohlorganisirten Religionsgesellschaft in einen schweren Kampf verwickelt worden. Pius IX. hat diesen Kampf nicht gemildert und gemäßigt, sondern bei jedem Anlaß geschürt und geschärft. Der Kampf ist für den Staat gewiß nicht erwünscht. Der Staat wird durch denselben in seiner friedlichen Entwickelung gehemmt und der Mitwirkung vieler Elemente an der staatlichen Arbeit beraubt, die er Angesichts der Dinge nur schwer entbehren kann. Ungleich schwerer aber als die Nachtheile des Staates sind die Nachtheile, die dieser Kampf der römisch-katholischen Kirche und ihren Angehörigen bringt. Der landeskirchliche Organismus der römisch-katholischen Kirche ist in der Hauptsache bereits destruirt: die Mehrzahl der Bischöfe abgesetzt und expatriirt, hunderte von Gemeinden ganz ohne Geistlichen, zahllose Geistliche in den Gefängnissen des Staates, der größte Theil ohne geordnete Subsistenzmittel, nur auf die Liebesgaben der Gläubigen angewiesen — und dabei zunächst kein Ende abzusehen. Die Absetzung aller Bischöfe, die Verwaisung aller Gemeinden ist nur eine Frage der Zeit; geht der Widerstand so fort wie bisher, so muß die gänzliche Destruktion mit mathematischer Sicherheit eintreten. Sollte es so weit kommen, so würden gewiß dem Staate hieraus schwere Erschütterungen entstehen, den schwersten Schaden aber hätte doch die römische Kirche. Wir wünschen das Eintreten dieser Destruktion der römisch-katholischen Kirchenverfassung im preußischen Staate nicht. Wir wünschen vielmehr, daß der Kampf ein Ende gewinne. Eine ruhige Erörterung der einzelnen Gesetze möge uns ein unbefangenes Urtheil ermöglichen, ob der mit mathematischer Sicherheit zur völligen Destruktion führende Widerstand wirklich gerechtfertigt ist, bezw. in welchen Punkten eine Revision der kirchenstaatsrechtlichen Gesetzgebung möglich, ja vielleicht geboten ist.

Die kritischen Gesetze können zu diesem Zwecke in zwei Gruppen zerlegt werden: organisatorische Gesetze und Kampfgesetze; erstere aber theilen sich wieder in zwei Untergruppen: 1) solche, bezüglich deren ein Widerstand der römisch-katholischen Kirche nicht

oder nur in Einzelpunkten geleistet wurde, 2) solche, bezüglich deren der Widerstand ein principieller ist.

Unterwerfen wir den Inhalt dieser Gesetze einer sorgfältigen kritischen Prüfung.

I. Gruppe: Die Kampfgesetze.

Als Kampfgesetze, d. i. solche, welche auf Grund des von Seiten der römisch-katholischen Kirche bethätigten Widerstandes gegen die Maigesetze zur Brechung dieses Widerstandes gegeben wurden, sind zu bezeichnen:

1) das preußische Gesetz vom 22. April 1875 über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen;

2) das preußische Gesetz vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer;

3) das preußische Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche;

4) das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

Von diesen Gesetzen sind die sub 1—3 genannten speciell gegen die katholische Kirche gerichtet, nur das sub 4 genannte spricht allgemein von „Geistlichen oder anderen Religionsdienern". Daß es sich hier um Kampfgesetze handelt, geht schon aus dem Rubrum der Gesetze hervor; zweifelhaft möchte dies nur sein bezüglich des Ordensgesetzes. Der § 1 dieses Gesetzes lautet allerdings ganz absolut: „Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind — — von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen — — — sind binnen 6 Monaten aufzulösen." Davon sind nur durch §. 2 diejenigen Orden und Congregationen ausgenommen, welche der Krankenpflege dienen; aber auch diese sind durch § 3 der Aufsicht des Staates unterworfen und können übrigens jederzeit durch königliche Verordnung aufgelöst werden (§ 2).

Trotz dieser kategorischen Sprache des Gesetzes ist es wohl richtig, die Maßregeln des Gesetzes als Kampfesmaßregeln zu betrachten und anzunehmen, daß nach Beendigung des Kampfes eine beschränkte Zahl von Niederlassungen bestimmter Orden und Kongregationen von Staatswegen und unter der Aufsicht des Staates wieder würde geduldet werden. Der Ursprung des Gesetzes liegt zweifellos in dem Kampfe zwischen Staat und römischer Kirche; daß an den Zuständen der römischen Kirche in Preußen, die zu dem Kampfe führten, gerade die Orden und Kongregationen in ihrer Intensität und Extensität die Hauptschuld mittrugen, hat Hinschius auf Grund officiellen Materiales überzeugend dargethan (Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen. Berlin 1874); gesetzliche Maßregeln mußten demgemäß ergriffen werden; die Strenge derselben, wie sie das allegirte Gesetz enthält, ist die Folge des „Kulturkampfes"; nach Beendigung des letzteren wird sich der Staat auf eine Milderung gewiß einlassen und bestimmte Orden und Kongregationen in bestimmter Zahl der Niederlassungen wie der Mitglieder zulassen können. Daß man Seitens

des Staates selbst hieran dachte, darf wohl aus § 4 des Gesetzes gefolgert werden, durch welchen das Vermögen der Orden ꝛc. nicht eingezogen, sondern nur „einstweilen" bis zu weiterer „gesetzlicher Bestimmung" von den Staatsbehörden in „Verwahrung und Verwaltung" genommen wird. Auch Dove hat neuerdings der gleichen Ansicht über das Ordensgesetz Ausdruck gegeben. —

Was die anderen drei in diese Kategorie fallenden Gesetze betrifft, so werden dieselben in der Hauptsache sofort dahinfallen, wenn der Kampf um die „Maigesetze" beendigt sein wird. In normalen Verhältnissen fehlt für diese Gesetze das Objekt; ihr Wegfallen hängt demnach lediglich von der Wiederherstellung normaler Verhältnisse ab. Dies gilt insbesondere von dem sogen. „Sperrgesetz". Dieses Gesetz trägt den Charakter einer Kampfesmaßregel am ausgeprägtesten. Seine unmittelbare Veranlassung war die Encyclika vom 5. Februar 1875, durch welche Papst Pius IX. die sogenannten Maigesetze von 1873 für nichtig („irritas") erklärte. Es entzieht der römisch-katholischen Kirche im Gesammtgebiet des preußischen Staates in Folge des gegen die Maigesetze geleisteten Widerstandes alle bisher vom Staate geleisteten Subventionen (§ 1), wie diese durch die Circumscriptionsbulle De Salute Animarum, bezw. die diese Bulle sanktionirende königliche Kabinetsordre vom 23. August 1821 festgesetzt worden waren. Die Einstellung der Leistungen, wie sie durch § 1 ausgesprochen ist, hat einzig und allein den Zweck, den katholischen Klerus zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze zu veranlassen. Diesem Zwecke dienen die sämmtlichen übrigen Paragraphen des Gesetzes. Der Gehorsam gegen die Gesetze kann dokumentirt werden durch schriftliche Erklärung oder durch konkludente Handlungen (§§ 2, 6); für den Gesammtbezirk einer Diöcese durch den Bischof bezw. Bisthumsverweser oder durch einzelne Geistliche allein für ihre Person (§§ 2—6). Die Wiederbesetzung eines erledigten Bischofssitzes bezw. die Bestellung eines Kapitularvikars nach den Vorschriften der Staatsgesetzgebung erklärt das Gesetz schon als ausreichend für Wiederaufnahme der Staatsleistungen im gesammten Diöcesanbezirk (§§ 3, 4). Sämmtliche übrige Bestimmungen des Gesetzes sind Ausführungsnormen für die dargelegten principiellen Gesichtspunkte.

Mit der Wiederherstellung normaler Verhältnisse ist demnach dieses Gesetz sofort gegenstandslos.

Das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer enthält sehr tief eingreifende Bestimmungen. Es ist nothwendig, in einigen Worten das Verhältniß dieses Gesetzes zum kanonischen Rechte zu beleuchten.

Das kanonische Recht kennt folgende Fälle von Sedisvakanz: Tod, Resignation, Versetzung, Absetzung durch den Papst, Konfessionswechsel des Amtsinhabers. Tritt Sedisvakanz ein, so wird während der Zeit der Erledigung des bischöflichen Stuhles der Umfang des bischöflichen Amtes getheilt und vom Domkapitel für die geistlichen Funktionen ein Kapitularvikar, für die Vermögensverwaltung ein Oekonomus gewählt; in diesen beiden Aemtern koncentrirt sich während der Sedisvakanz die regimentliche Leitung der Diöcese.

Die Maigesetze von 1873 hatten zu jenen kanonischen Sedisvakanz-

fällen noch einen weiteren gefügt: „Absetzung" durch den königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. (Näheres hierüber unten.) Von Staatswegen betrachtete man diesen Sedisvakanzfall rechtlich als ganz gleich mit den kanonischen; demgemäß sollten nach der Ansicht der Regierung einfach die kanonischen Vorschriften über Sedisvakanzfälle nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung kommen. Man anerkannte jedoch kirchlicherseits den von Staatswegen neu geschaffenen Sedisvakanzfall nicht, betrachtete vielmehr diejenigen Bischofssitze, deren Inhaber vom königl. Gerichtshof f. kirchl. Angel. ihres Amtes entsetzt worden waren, nicht als erledigt, sondern nach wie vor als kanonisch besetzt und verweigerte demgemäß rundweg die Wahl von Kapitularvikar und Oekonomus. Daraufhin mußten von Staatswegen gesetzliche Maßnahmen bezüglich einer den Staatsinteressen gemäßen Diöcesanverwaltung getroffen werden. Das zu diesem Zweck ergangene Gesetz bezieht sich 1) auf die Vornahme spiritualer bischöflicher Funktionen, 2) auf die Verwaltung des Diöcesanvermögens, 3) auf die Besetzung der niederen Kirchenämter. Die letzteren hochwichtigen Bestimmungen werden später in anderem Zusammenhange zu prüfen sein. Im Uebrigen macht das Gesetz die Ausübung bischöflicher Funktionen in Diöcesen, deren Bischof staatlich seines Amtes entsetzt oder in welchen nach Eintritt eines kanonischen Sedisvakanzfalles eine den Staatsgesetzen gemäße Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles binnen Jahresfrist nicht erfolgt ist (§ 1) (diejenigen Jurisdiktionsämter, welche von den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betroffen werden, zählt auf Hinschius' Kommentar S. 48, Note 7), von folgenden Voraussetzungen abhängig:

A. Schriftliche Mittheilung an den Oberpräsidenten, enthaltend:

1) den Nachweis der vom Gesetz vom 11. Mai 1873 für die Bekleidung eines geistlichen Amtes überhaupt geforderten Eigenschaften,

2) den Nachweis des auf Ausübung bischöflicher Funktionen gerichteten kirchlichen Auftrages,

3) die Angabe des Umfanges der auszuübenden Rechte,

4) die Erklärung der Bereitwilligkeit, „sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen" (§ 2).

B. Ist diesen Voraussetzungen genügt und hat demgemäß der Oberpräsident keine Veranlassung zum Einspruch, so hat die eidliche Verpflichtung des oben (A. 4) bezeichneten Inhaltes zu erfolgen. Ermangelt dagegen etwas an den Voraussetzungen, so hat der Oberpräsident Einspruch zu erheben, über welchen im Bestreitungsfalle definitiv vom königl. Gerichtshof f. kirchl. Angel. entschieden wird (§ 3).

Die Durchführung dieser Normen wird mit ziemlich harten Strafsätzen erzwungen. —

Die Vermögensverwaltung andrerseits nimmt in den angegebenen Fällen der Staat in eigene Hand. Wählt das Kapitel auf Aufforderung des Oberpräsidenten keinen Kapitularvikar binnen bestimmter Frist (§ 6) oder in analogen Fällen des Nichtvorhandenseins staatlich anerkannter Bisthumsverweser (§§ 7, 8), dann wird zur Verwaltung des Vermögens ein staatlicher Kommissär eingesetzt, auf welchen alle sonst dem Bischofe oder seinem Verweser zustehenden Rechte bezüglich des Vermögens kraft

Gesetzes übergehen. Der Kommissär hat die „Verwahrung und Verwaltung" des betreffenden Vermögens zu führen (§§ 6—12).

Unter normalen Verhältnissen, d. i. bei im Einvernehmen zwischen Staat und Kirche erfolgter Besetzung der Bischofssitze, ist das oben skizzirte Kampfgesetz gegenstandslos. —

Endlich kommt hier noch in Betracht das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, betr. die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern. Dasselbe enthält einen tiefen Eingriff in die Freizügigkeits- und Staatsangehörigkeitsgesetzgebung des Deutschen Reiches. Der Grundgedanke dieses Gesetzes ist nicht ohne große Bedenken, die bei der Berathung des Entwurfes auch von liberaler Seite sehr stark hervorgehoben wurden. Das unserem heutigen Rechtsbewußtsein entsprechende Strafrecht verwirft die Strafen der Konfination und der Verbannung. Besonders in letzterer Beziehung macht man mit Recht internationale Gründe geltend gegen die Zuschiebung von Verbrechern Seitens des einen Staates an einen andern. Diese internationalen Gründe liegen nun zwar bei dem in Frage stehenden Gesetze, da es sich nicht um gemeine Verbrechen handelt, nicht vor; immerhin mag ein anderer Staat sich dem Deutschen Reiche gegenüber auch dagegen mit Recht verwahren, mit fanatischen ehemals deutschen Priestern überschwemmt zu werden. Holland und Belgien speciell hätten in dieser Beziehung in der That vielleicht Anlaß zu gerechter Klage. Das genannte Reichsgesetz führt nämlich die Maßregeln der Konfination und Verbannung wieder für Deutschland ein und zwar als Polizeimaßregeln, wobei allerdings Provokation auf richterliches Gehör offen gelassen ist (§ 3). Das Princip des Gesetzes enthält § 1, welcher folgendermaßen lautet:

„Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amt entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathstaates verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden."

Nur der hochgradige Fanatismus der klerikalen Agitation gegen den Staat, der nach Emanation der Maigesetze geradezu gefährliche Dimensionen angenommen hatte, konnte das Ergreifen jener äußersten Mittel: Expatriirung und Exilirung rechtfertigen. Ob das Gesetz in sehr weitem Umfange wirklich zur Anwendung gelangte, ist mir nicht bekannt. Auch wer die Nothwendigkeit der Ergreifung äußerster Maßregeln für die Zeit, in welcher das Gesetz entstand, zugibt, muß wünschen, daß jenes in seinem Grundprincip jedenfalls bedenkliche Gesetz möglichst durch Nichtanwendung außer Kraft trete. Die Wiederkehr normaler Verhältnisse würde diese Folge von selbst nach sich ziehen. —

II. Gruppe: Organisatorische Gesetze.

I. Untergruppe: Gesetze, bezüglich deren die römisch-katholische Kirche keine principielle Opposition macht oder machen kann.

Die sämmtlichen organisatorischen Gesetze, welche der preußische Staat seit 1873 zur Regelung seiner Beziehungen zur Kirche erlassen hat, widersprechen mehr oder minder schroff dem kanonischen Rechte, das dem Staat in diesen Dingen überhaupt gar keine Kompetenz einräumt. Gleichwohl wurde Seitens der Kirche die Konsequenz, alle derartigen Gesetze wegen Inkompetenz des Gesetzgebers als nichtig zu betrachten und zu behandeln, nicht in ihrer ganzen Strenge gezogen. Gegen eine Reihe dieser Gesetze wurde zwar principielle Verwahrung eingelegt, aber denselben gleichwohl faktisch Folge geleistet; nur bezüglich dreier Gesetze erfolgte Letzteres nicht, sondern ein Widerstand à outrance.

Bezüglich des Strafgesetzes gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt zur Störung des öffentlichen Friedens (R.-Str.-G.-B. § 130 a, sogen. Kanzelparagraph war ein eigentlicher Widerstand von vorne herein nicht gut möglich. Von einer Beseitigung dieses Gesetzes, das einen integrirenden Bestandtheil des deutschen Strafgesetzbuches bildet, kann keine Rede sein. Die Bemängelung dieses Gesetzes als eines „Kautschuk-Paragraphen" ist unverständig; gerade diejenigen Leute, welche bei jedem Anlaß aus dem Kautschuk-Begriff „politische Verbrechen" — ein Schlagwort, das gar keinen juristischen Gedanken repräsentirt — Kapital schlagen, waren am lautesten und zudringlichsten mit jenem Tadel bei der Hand. Es ist ja gewiß recht wünschenswerth, daß Strafgesetze möglichst präcis gefaßt werden. Die Begriffsbestimmung aber für eine große Anzahl von Delikten wird in allen Strafgesetzbüchern der Welt immer eine mehr oder weniger elastische sein müssen, so insbesondere für alle auf die öffentliche Ordnung des Staates bezüglichen Delikte. —

Eine Anzahl weiterer Gesetze sind Konsequenzen des Principes der Gewissensfreiheit und wenn auch diese Konsequenzen gegenüber dem kanonischen Recht in dem gleichen Widerspruche stehen, wie das Princip der Gewissensfreiheit selbst, so wird doch gerade gegen diese Gesetze von Seiten der katholischen Kirche und ihrer parlamentarischen Parteigänger ein Widerspruch insbesondere deßhalb nicht erhoben werden dürfen, weil ja das Centrum während seines ganzen parlamentarischen Feldzuges gegen die Regierung sich stets mit den hochtrabendsten freiheitlichen Redensarten drapirt und speciell die Gewissensfreiheit ständig im Munde geführt hat. Uebrigens hätte auch gerade bezüglich dieser Gesetze die Geltendmachung der kanonischen Principien wohl am allerwenigsten Aussicht auf irgendwelchen nennenswerthen Erfolg.

Hierher gehören: 1) das preußische Gesetz vom 14. Mai 1873 über den Austritt aus der Kirche. Das Gesetz eröffnet für Jedermann ohne Unterschied die Möglichkeit des Austrittes aus derjenigen Religionsgesellschaft, der er bisher angehörte, normirt gewisse Formalien für die Erklärung des Austrittes und bezeichnet die allgemeinen Gesichtspunkte für

die Regelung der materiellen Folgen solcher Austritte. Der klaffende Widerspruch dieses Gesetzes zum kanonischen Recht, das von Rechtswegen nur eine, d. i. die römisch-katholische Religionsgesellschaft „exclusο quocunque alio cultu“ (spanisches Konkordat von 1851, Art. 1) kennt und alle „Häresieen“ mit Censuren und Kriminalstrafen verfolgt, liegt auf der Hand. Gleichwohl wird dieses Gesetz einen dauernden casus belli nicht bilden können.

2) Ganz die gleichen Bemerkungen treffen zu für das deutsche Reichsgesetz vom 5. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung. Zwar erkennt das kanonische Recht nur solche Ehen als rechtsgiltig an, welche nach Maßgabe der tridentinischen Vorschrift „coram parocho et duobus testibus“ abgeschlossen wurden und erklärt alle hiergegen verstoßenden Eheschließungen für nichtig; hat ferner dogmatisch festgestellt, daß nur „die Kirche“ das Recht habe, trennende Ehehindernisse aufzustellen, betrachtet demnach principiell auch die betreffenden §§ des Reichsgesetzes für nichtig: gleichwohl wird auch dieses Gesetz dem Ausgleiche nicht unübersteiglich im Wege stehen. Man hat sich demselben auch allenthalben gefügt und der Unfug, daß Ehen trotz des Staatsgesetzes fortwährend in großer Masse nur vor dem Priester abgeschlossen werden, der in Italien so bedenkliche Dimensionen angenommen hat, wäre in einem so geordneten Staatswesen wie das Deutsche Reich überhaupt gar nicht denkbar.

3) Auch das preußische Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 gehört hieher. Zwar wird dasselbe sehr heftig von kirchlicher Seite bekämpft und die Schule ganz und gar der ausschließlichen Leitung der Kirche vindicirt: gleichwohl würde auch an diesem Gesetze ein Ausgleich nicht scheitern. Man würde sich kirchlicher Seits demselben fügen und bessere Zeiten abwarten.

4) Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, welches den „Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen“ (die letzteren wurden bezeichnet durch Bekanntmachung des Bundesrathes vom 20. Mai 1873) vom Gebiete des Deutschen Reiches „ausschließt“, die Auflösung der betreffenden Niederlassungen und die Ausweisung der nichtdeutschen und die eventuelle polizeiliche Konfination der deutschen Ordensangehörigen anordnete — dieses Reichsgesetz ist selbstredend für die römisch-katholische Kirche ein schwerer Stein des Anstoßes. Das Gesetz ist gerechtfertigt durch das staatsrechtliche Princip der Gewissensfreiheit, das der Jesuitenorden kraft seines Statutes mit allen Mitteln bekämpfen muß und, wie die Geschichte lehrt, auch in der That in unversöhnlichster Weise, besonders im Hinblick auf den Protestantismus, bekämpft. Will man von kirchlicher Seite gerecht sein, sowohl gegen das staatsgrundgesetzliche Princip der Gewissensfreiheit, als gegen die Bekenner anderer und insbesondere der protestantischen Konfession, so wird man jene Sach- und Rechtslage bezüglich des Jesuitenordens wohl anerkennen müssen. Man hat dies zwar bis jetzt durchaus nicht gethan, gleichwohl aber dürfte auch das Jesuitengesetz einem Ausgleich nicht absolut hindernd im Wege stehen, zumal da es zu einer wirksamen Opposition keine Handhabe bietet.

6) und 7) Von höchster Wichtigkeit sind endlich noch die dieser Gruppe angehörigen preußischen Gesetze vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen. Ersteres ist ein tiefeingreifendes organisatorisches Gesetz, welches die kirchliche Vermögensverwaltung principiell den Organen der Gemeinde überträgt, ausgehend von dem landrechtlichen Principe des Gemeindeeigenthums am Kirchenvermögen; letzteres Gesetz normirt wesentlich nur die Aufsichtsrechte des Staates gegenüber dem Diöcesanvermögen. Beide Gesetze stehen durchaus im Widerspruch zum kanonischen Recht, das Rechte der Gemeinden oder des Staates bezüglich des Kirchenvermögens ganz und gar zurückweist. Beide Gesetze ferner, besonders aber das erstere, böten der Opposition eine sehr gute Handhabe, weit besser noch als die Maigesetze von 1873. Gleichwohl fanden beide Gesetze Seitens der römisch-katholischen Kirche einen unversöhnlichen principiellen Widerstand wie die Maigesetze von 1873, **nicht**.

Die beiden Gesetze sind in gleicher Weise wie die Maigesetze von 1873 ohne irgendwelche vorherige Vereinbarung mit der Kirche erlassen worden, sie wurden vom Centrum ganz von den gleichen Gesichtspunkten aus bekämpft wie jene, sie stehen mit dem kanonischen Rechte in vielleicht noch schrofferem Widerspruch wie jene, der Episkopat bezeichnete speciell das erstgenannte in einer Denkschrift an den Landtag vom 10. März 1875 für unvereinbar mit wesentlichen und unveräußerlichen Rechten der Kirche und als die der Kirche kraft ihrer göttlichen Stiftung gebührende Selbständigkeit völlig aufhebend: gleichwohl erklärte zuerst der Fürstbischof von Breslau, darnach die sämmtlichen übrigen Bischöfe zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Juni 1875 sich bereit. Das Gleiche erklärten mit Bezug auf das Gesetz vom 7. Juni 1876 die Bischöfe von Limburg, Hildesheim, Ermland, Culm, sowie der Erzbischof von Köln, unter Protest gleichfalls der Bischof von Paderborn, völlig ablehnend gegen das Gesetz verhielt sich nur der Bischof von Münster. Die Bischöfe haben für ihre Unterwerfung die Genehmigung des Papstes aus eigener Initiative nachgesucht und erhalten.

Der Episkopat hat sich somit Gesetzen, die nach der Meinung bedeutender katholischer Schriftsteller weit unkanonischer sind als das Maigesetz über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen unbedingt (Martens 469) unterworfen. Alle Bemäntelungs- und abschwächenden Erklärungsversuche dieser Thatsache sind nichts mehr und nichts weniger als Phrasen.

Es genügt hier, einfach die Thatsache dieser Unterwerfung konstatirt zu haben. Die logischen Konsequenzen dieser Thatsache werden alsbald zu erörtern sein. —

II. Untergruppe: die drei Maigesetze von 1873 als die einzigen bis zur Stunde unausgeglichenen Gegensätze.

Die obige Erörterung hat uns dazu gedient, die Ursachen des Konfliktes zu umgrenzen. Nur drei Gesetze aus der ganzen Reihe der preußisch-deutschen kirchenstaatsrechtlichen Gesetz-

gebung sind uns übrig geblieben als das Objekt des Kampfes und betrachten wir diese Gesetze sorgfältig auf ihren Inhalt, so dürfte das Kampfesfeld sich vielleicht noch enger umgrenzen lassen.

Die drei kritischen Gesetze sind:

1) über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen v. 11.,
2) über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten v. 12.,
3) über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873.

Dazu kommen in Ergänzung des Gesetzes sub 1):

4) das Deklarationsgesetz vom 21. Mai 1874,
5) die §§ 13—18 des in seinem übrigen Theile oben bereits erörterten Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.

Diese Gesetze bilden das eigentliche Objekt des Kampfes. Die Frage des Ausgleiches präcisirt sich näher dahin: ist über diese Gesetze eine Einigung zwischen dem Staat und der römisch-katholischen Kirche möglich?

Wir skizziren, bevor wir uns zu kritischer Erörterung wenden, den Inhalt dieser Gesetze in Kürze und zwar nach folgenden vier Gesichtspunkten: 1) Vorbildung; 2) Anstellung; 3) Disciplin über Geistliche; 4) Disciplin über Laien.

1) Vorbildung.

Das Gesetz vom 11. Mai 1873 gibt eine Reihe von Normen über diese Materie, welche sich gegenüber der bis dahin in Preußen bestandenen Gesetzgebung als vollständiges Novum charakterisiren.

Unter anderen Voraussetzungen erfordert das kanonische Recht für die Anstellung in einem Kirchenamte genügende wissenschaftliche Vorbildung. Während die neuere Gesetzgebung jene anderen Voraussetzungen des kirchlichen Rechtes in der Hauptsache unverändert ließ, hielt sie für erforderlich, für die Regulirung der genügenden wissenschaftlichen Vorbildung neben den Bestimmungen des kirchlichen Rechtes auch eine Reihe staatsgesetzlicher Normen aufzustellen.

Die wissenschaftliche Vorbildung wird nach den Vorschriften des Tridentinums (Sess. 34 c. 18) festgestellt dadurch, daß der Kandidat vor bischöflich ernannten Synodalexaminatoren ein genügendes Examen ablegt. An diesem bischöflichen Examen hat das Gesetz vom 11. Mai 1873 nichts geändert, setzt dasselbe vielmehr ausdrücklich voraus und beruft sich auf dasselbe (§ 27). Nur soll dieses Examen nicht mehr wie bisher für sich allein ausreichen. Vielmehr wurde durch das genannte Gesetz principiell der Grundsatz sanktionirt: daß auch der Staat über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen eine Kognition geltend machen müsse, da die Geistlichen in jedem Falle Lehrer des Volkes, und zwar durch ihre kirchliche Stellung besonders ausgezeichnete Lehrer seien. Im Interesse des Volkes beansprucht demnach der Staat eine Kognition über die wissenschaftliche Qualifikation dieser Lehrer und wäre hiezu selbst bei vollständig durchgeführter Trennung

von Staat und Kirche berechtigt und verpflichtet, so gut er für das Amt des Vorstandes eines privaten Aktienvereines, oder so gut er für die Ausübung des ärztlichen oder Apothekerberufes unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit bestimmte gesetzliche Voraussetzungen aufstellen kann. Der Widerstand von kirchlicher Seite gegen die staatsgesetzliche Aufstellung solcher Voraussetzungen ist demnach vom Standpunkt der heutigen Staatsprincipien unberechtigt; übrigens kann die Annahme solcher staatlichen Vorschriften auch nicht gegen ein kirchliches Princip verstoßen, denn in Bayern und Oesterreich hat man solche Vorschriften des Staates angenommen, in Baden und Preußen nicht.

Nach preußischem Recht wird für den Dienst in den christlichen Kirchen an Vorbildung gefordert: a) Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, b) dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Staatsuniversität, c Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung § 4 ff.). Von b) kann der Kultusminister unter bestimmten Voraussetzungen theilweise dispensiren (§ 5). Ebenso kann der Minister unter bestimmten Voraussetzungen anstatt des Universitäts-Studiums ein solches an einem kirchlichen Seminare zulassen (§ 6). Die Staatsprüfung ist nicht eine theologische, an dieser will das Gesetz vielmehr gar nichts ändern, sondern nur eine allgemein wissenschaftliche (Philosophie, Geschichte, deutsche Literatur); für dieselbe erging eine besondere Instruktion. Alle kirchlichen Anstalten zur Vorbildung der Geistlichen sind einer besonders auf Hausordnung, Disciplin und Lehrplan gerichteten Staatsaufsicht unterstellt, die der Oberpräsident durch Kommissäre ausübt (§ 9). Darunter fallen besonders auch die nach Vorschrift des Tridentinums für alle Diöcesen angeordneten Seminarien zur Heranbildung künftiger Geistlicher. Auch die Anstellung von Lehrern an diesen Anstalten ist unter genau geregelte Staatskontrolle genommen (§ 10 ff.). Knabenseminare und Knabenkonvicte (Trid. Sess. 23 c. 19 de ref.) dürfen nicht mehr errichtet werden und die bestehenden dürfen keine Zöglinge mehr aufnehmen (§ 14). Die Zwangsbefugnisse zur Durchführung dieser Bestimmungen erstrecken sich bis zur Schließung aller derartiger kirchlicher Bildungsanstalten (§ 13).

2) Anstellung.

Seit Emanation der Verfassungsurkunde hatte der preußische Staat bezüglich der Besetzung der niederen Kirchenämter keine Rechte mehr geltend gemacht, vielmehr diese Besetzung ganz dem freien Belieben der Bischöfe überlassen.

Das Gesetz vom 11. Mai 1873 ändert diesen Zustand insofern, als künftig nicht mehr ausschließlich das freie Belieben der Bischöfe maßgebend, vielmehr auch der Staatsgewalt eine ganz bestimmt begrenzte Kognition über diese Besetzung vorbehalten sein soll. Immer aber bleibt auch auf Grund jenes Gesetzes der Schwerpunkt in der Entscheidung des Bischofs, dessen Recht der Ernennung nicht geschmälert wird. Die Staatsregierung vindicirt sich nur das Recht, gegen eine vom Bischof beabsichtigte Ernennung aus Gründen, die im Gesetz genau bezeichnet sind, Einspruch zu erheben, worauf die Ernennung nicht zum Vollzuge kommen darf. Jede Besetzung eines geistlichen Amtes, jede Versetzung und jede Verwandlung

einer widerruflichen in eine definitive Anstellung muß von dem Bischof dem Oberpräsidenten, als dem Vertreter des Staates, angezeigt werden (§ 15). Daraufhin ist 30 Tage zuzuwarten und wenn nach dieser Frist der Oberpräsident keinen Einspruch erhoben hat, dann gilt die bischöfliche Ernennung als staatlich genehmigt (§ 15); vor Ablauf dieser 30 Tage ist die Ernennung noch nicht rechtswirksam (§ 17).

Ein Veto des Staates, durch Einspruch des Oberpräsidenten gegen die vom Bischof beabsichtigte Ernennung erfolgt, „ist zulässig" (also nicht obligatorisch für den Oberpräsidenten):

1) wenn dem Kandidaten die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen (s. dieselben oben),

2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das D. St.-G.-B. mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder dem Verlust der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet,

3) „wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegen wirken oder den öffentlichen Frieden stören werde".

Gegen den Einspruch des Oberpräsidenten ist Berufung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten 30 Tage lang statthaft; die Entscheidung des Gerichtshofes ist definitiv (§ 16).

Uebertragung des Amtes ohne vorherige Benennung des Kandidaten an den Oberpräsidenten ist nichtig (Dekl. Ges. § 1). Neben den definitiven Pfarrämtern kommen in der kirchlichen Organisation unständige Aemter in verschiedener Weise vor. Einmal als Vikariat zur Aushilfe bei Pfarrern, welche ihr Amt dauernd oder zeitweilig aus irgend welchen Gründen nicht versehen können, oder als Verwesung zeitweilig unbesetzter Pfarreien (Kapläne, Kooperatoren, Vikare ꝛc.). Nach kanonischem Recht werden diese kirchlichen Aemter vom Bischof in unbedingter Freiheit vergeben und der zeitweilige Inhaber eines solchen Amtes kann auch jederzeit vom Bischof wieder abberufen werden. Nach preußischem Recht sind auch für die Besetzung dieser Aemter die Voraussetzungen als nothwendig erklärt, welche die Gesetzgebung für die Uebertragung eines ständigen Kirchenamtes aufstellt. (Ges. üb. Vorbildung ꝛc. § 2.)

Unständigen Kirchenämtern ist die neuere preußische Gesetzgebung überhaupt nicht günstig. Sie werden auf ein möglichst geringes Maß eingeschränkt, um Willkür der Bischöfe gegen den niedern Klerus möglichst unmöglich zu machen und die Selbständigkeit des letzteren zu wahren. Demgemäß ist bestimmt, daß jedes Pfarramt im Zeitraum eines Jahres von Beginn der Vakanz dauernd besetzt werden muß und daß die Befolgung dieser Vorschrift vom Oberpräsidenten mit Zwangsmitteln und Strafen soll durchgesetzt werden können (§ 18); daß ferner nichtständige Seelsorgeämter („deren Inhaber unbedingt abberufen werden können"), nur mit Genehmigung des Kultusministers neu errichtet werden dürfen (§ 19). Von großer Wichtigkeit waren diese Grundsätze für die Diöcesen von Rheinland und Westfalen. Hier existirt seit alter Zeit ebenso wie in Belgien und Frankreich eine große Zahl sogen. Succursalpfarreien — voll-

ständige Pfarreien, nur mit der Modifikation, daß der Pfarrer nicht ständig angestellt, sondern jederzeit ad nutum des Bischofs amovibel ist. Mit Recht erachtete die neuere Gesetzgebung dies Zwitterverhältniß als der staatlichen Ordnung unzuträglich und forderte (§ 19) die definitive Besetzung dieser Succursalpfarreien binnen eines Jahres vom Erlaß des Gesetzes (11. Mai 1873).

Bestimmungen über die Anstellung in Kirchenämtern enthalten ferner das Deklarationsgesetz vom 21. Mai 1874 Art. 4—10 und das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer §§ 13—18. Die betreffenden Bestimmungen setzen voraus, daß ein staatlich anerkannter Bischof in der Diöcese nicht mehr vorhanden ist. Es ist unbezweifelter feststehender Grundsatz des kanonischen Rechtes, daß die Verleihung eines Kirchenamtes immer durch den ordentlichen Diöcesanbischof zu geschehen habe; auch wenn das Kollationsrecht des Bischofs nicht ein vollkommen freies, wenn ein Patron oder der Staat gewisse Rechte in Betreff der Verleihung eines bestimmten Amtes haben, so ist doch die definitiv entscheidende Instanz immer der Bischof. Ohne Bischof gibt es in der katholischen Kirche keine Kollation eines Kirchenamtes. Diesen Grundsatz setzen die oben allegirten Bestimmungen außer Kraft für die Fälle, wo ein staatlich anerkannter Diöcesanoberer nicht vorhanden ist. Ohne Rücksicht auf die Kompetenz der bischöflichen Autorität wird hier dem Patron, und wo kein solcher vorhanden ist, oder der vorhandene sein Recht nicht ausübt, der Gemeinde das Recht übertragen, einen Pfarrer mit voller Rechtskraft einzusetzen, ohne daß es hiezu irgend welcher bischöflicher Intervention bedarf. Die Modalitäten solcher gemeindlichen Pfarrwahlen werden im Einzelnen genau normirt.

Die gleichen Vorschriften sind als anwendbar erklärt, wenn ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in einem nach Maßgabe der Staatsgesetzgebung erledigten Amte bestraft oder wenn einem Geistlichen nach Maßgabe des Gesetzes der Aufenthalt in dem Bezirk eines erledigten Kirchenamtes untersagt wurde. (Dekl. Ges. §§ 4, 5.) Auch in diesen Fällen verstattet das Gesetz freie Pfarrwahl durch Patron bezw. Gemeinde, ohne daß es hiezu bischöflicher Autorität bedarf.

An der Stelle des bischöflichen Delegirten hat ein Beauftragter der Gemeinde dem so gewählten Pfarrer das Amt zu übergeben (Dekl. Ges. Art. 10, Ges. üb. Verw. ꝛc. § 17). (Eine kritische Würdigung dieser Bestimmungen folgt unten.)

3) Das Gesetz vom 12. Mai 1873 normirt die Disciplinargewalt über den Klerus im Gebiete des preußischen Staates. Das Gesetz bezieht sich auf „Kirchendiener" ohne Unterschied der Konfession, also auf alle christlichen Religionsgesellschaften, auf welche allein die Bezeichnung „Kirche" anwendbar ist. Nach kanonischem Recht ist die kirchliche Disciplinargewalt ein Bestandtheil der potestas jurisdictionis und steht in ausschließlicher Kompetenz den mit der letzteren ausgestatteten kirchlichen Behörden zu. Es ist nun keineswegs der Gedanke des Gesetzes, die Disciplinargewalt der kirchlichen Autoritäten zu beseitigen, auch die des Papstes nicht; wohl aber macht der Staat kraft seines Oberaufsichtsrechtes über die Ausübung

jener kirchlichen Disciplinargewalt eine Kognition geltend und vindicirt sich für den Fall der Verletzung seiner Interessen die Möglichkeit eines aktiven Einschreitens, theils auf dem Verwaltungswege, theils auf dem Wege eines geordneten gerichtlichen Verfahrens.

Soweit demnach die neuere preußische Gesetzgebung — die Bestimmungen aus früherer Zeit wurden ausdrücklich aufgehoben (§ 38) — dem kanonischen Rechte entgegengesetzte Normen aufstellt, darf dasselbe nicht zur Anwendung gebracht werden; wo aber die Staatsgesetzgebung keine Normen aufgestellt hat, dürfen die kirchlichen Autoritäten ungehemmt das kanonische Recht zur Anwendung bringen, ja das Gesetz vom 11. Mai 1873 statuirt sogar eine staatliche Exekution auf dem Verwaltungswege für kirchliche Sentenzen unter der Voraussetzung, daß der Oberpräsident die betreffende Sentenz geprüft und für vollstreckbar erklärt hat (§ 9).

Nichtdeutsche kirchliche Behörden dürfen in Preußen keine Jurisdiktion über Kirchendiener ausüben (§ 1), der Papst hat somit zu diesem Zwecke sogen. Prosynodalrichter zu bestellen, was übrigens für Deutschland und speciell für Preußen altes Herkommen ist (Martens 432 f.).

Die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt über den Klerus durch körperliche Züchtigung ist ganz verboten (§ 3); Geldstrafen dürfen von Seiten der geistlichen Oberen erkannt werden, aber nur im Höchstbetrag von 90 Mark bezw. des einmonatlichen Einkommens des zu Bestrafenden; für das Urtheil sind bestimmte Garantieen gefordert (Anhörung des Beschuldigten, schriftliche Abfassung, Begründung), Geldstrafen von über 60 Mark sind dem Oberpräsidenten anzuzeigen. Auch Freiheitsstrafen dürfen von den geistlichen Behörden ausgesprochen werden, jedoch ebenfalls nur unter den oben bezeichneten Garantieen des Urtheils und nicht über 3 Monate, wobei eine Strafe von über 2 Wochen dem Oberpräsidenten anzuzeigen ist; Ort der Vollstreckung darf nur eine deutsche Demeritenanstalt sein; die preußischen Demeritenhäuser sind der Oberaufsicht des Staates unterstellt, welche sich insbesondere auf die Hausordnung und die Zahl der Demeriten zu beziehen hat: Renitenz gegen dieses staatliche Aufsichtsrecht kann Schließung der Anstalt zur Folge haben. „Die Vollstreckung darf wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden" (§ 5); die Anwendbarkeit von Freiheitsstrafen als Strafmittel kirchlicher Behörden über Kleriker ist damit vom Belieben der zu Bestrafenden abhängig gemacht.

Die Kompetenz des Bischofs zur Amtsentsetzung von Geistlichen (Entlassung, Suspension, Emeritirung, Versetzung) ist vom Gesetz nur insoferne berührt worden, als für solche Fälle ein geordnetes processualisches Verfahren (wie übrigens schon vom kanonischen Recht) und Anzeige an den Oberpräsidenten vorgeschrieben ist (§§ 2 7); erklärt der Oberpräsident die Sentenz für vollstreckbar, so kann der Bischof zur Vollstreckung die Staatsbehörden in Anspruch nehmen.

Ferner wurde in umfassender und sorgfältiger Weise das alte, früher besonders in Frankreich vielbenutzte Rechtsmittel der Berufung an den Staat ausgebildet, jedoch nicht allein in der Richtung gegen Uebergriffe

der Kirche, sondern auch gegen Uebergriffe staatlicher Behörden gegenüber der Kirche. Es gibt nämlich eine Berufung von den Urtheilen kirchlicher Behörden an den Staat, jedoch nicht etwa ganz allgemein, sondern nur in einer Reihe vom Gesetz bestimmt bezeichneter Fälle. Diese Berufung ist zu richten an den „königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ (§ 13), eine mit allen Garantien des unabhängigen Richteramtes ausgestattete Behörde. Die Einrichtung dieses Gerichtshofes, die Form des Verfahrens sind im Gesetze genau vorgezeichnet, um jegliche Willkür möglichst auszuschließen. Die Entscheidungen dieses Gerichtshofes sind definitiv (§ 35) und können nur entweder auf Verwerfung der Berufung oder Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses lauten (§ 21). Die eingelegte Berufung hat in der Regel Suspensiveffekt, die Verhandlungen sind wie bei allen Gerichten öffentlich. Berechtigt zur Einlegung der Berufung sind

1) der Betroffene, „sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat“;

2) der Oberpräsident der betreffenden Provinz, wenn ein „öffentliches Interesse“ vorliegt, jedoch erst dann, „wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind“.

An Anwendungsfällen des Rekurses sind aus dem Gesammtgebiet der neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetzgebung aufzuzählen:

A. in der Richtung gegen Kirchenbehörden:

1) gegen Entscheidungen kirchlicher Behörden, denen die Jurisdiktion im preußischen Staate gesetzlich verboten ist (Ges. üb. d. k. Discipl. § 10 vb. § 1);

2) gegen kirchliche Entscheidungen, welche die vom Gesetz geforderten Garantien nicht an sich tragen (ib. § 10 vb. § 2);

3) gegen kirchliche Entscheidungen, welche gesetzlich verbotene Strafen verhängen (ib. § 10 vb. § 3);

4) gegen Censuren wegen Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder Pflichten (Ges. üb. d. k. Straf.- u. Zuchtm. §§ 2 u. 3 vb. Ges. üb. d. kirchl. Disc. § 10);

5) gegen Entscheidungen auf Entfernung aus dem Amt, wenn die Entscheidung wider den Willen des Betroffenen gefällt „und der klaren thatsächlichen Lage widerspricht, oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt“ (ib. § 11) — (gegen diese Bestimmung wendet sich speciell Martens S. 435; zugegeben muß jedenfalls werden, daß die Fassung des § 11 juristisch durch ihren Mangel an Präcision jedenfalls nicht unbedenklich ist und zur Handhabe der Willkür gemacht werden kann);

6) wenn nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird (ib. § 11);

7) gegen Disciplinarentscheidungen kirchlicher Behörden wider Geistliche, für welche nach erfolgter Gehorsamserklärung gegenüber dem Staat die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen wurden (Ges. üb. Einstellung der Leistungen 2c., § 7);

8) gegen Entlassung von Kirchenvorstandsmitgliedern oder Gemeinde=

vertretern durch die bischöfliche Behörde (Ges. üb. Vermögensverw. i. d. Kirchengem., § 37).

B. in der Richtung gegen Staatsbehörden:

1) gegen Entscheidungen des Kultusministers auf Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln oder Schließung von Anstalten, die der Vorbildung von Geistlichen dienen (Ges. üb. Vorbildung, § 13);

2) gegen den Einspruch des Oberpräsidenten bezüglich der Anstellung von Geistlichen (ib. § 16);

3) gegen den Einspruch des Oberpräsidenten bezüglich der Ausübung bischöflicher Funktionen in Diöcesen, die von Staatswegen als erledigt betrachtet werden (Ges. üb. Verw. erl. kath. Bisth., § 3);

4) gegen Entlassung von Kirchenvorstandsmitgliedern oder Gemeindevertretern durch den Regierungspräsidenten (Ges. üb. Vermögensverw. d. Kirchengem., § 37);

Neben diesen Fällen der Berufung ist noch ein direktes Einschreiten des Staates außer mittels des Strafgesetzes auch auf dem Verwaltungswege möglich. § 24 des Gesetzes bestimmt nämlich:

„Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge."

Wird ein solcher Fall als gegeben erachtet, so hat der Oberpräsident zunächst die vorgesetzte kirchliche Behörde des betreffenden Geistlichen aufzufordern, gegen denselben das Disciplinarverfahren auf Amtsentlassung einzuleiten, oder falls der Betreffende unter keiner deutschen kirchlichen Behörde steht (Bischof), denselben zur Niederlegung des Amtes aufzufordern. Führt dieses Vorverfahren zu keinem Resultat, so hat der königl. Gerichtshof auf Antrag des Oberpräsidenten das Verfahren einzuleiten und durchzuführen; das definitive Urtheil kann nur auf Amtsentsetzung oder Freisprechung lauten. —

5) Das Gesetz vom 13. Mai 1873 normirt die **kirchliche Disciplinargewalt über Laien**. Auch dieses Gesetz hat nur den Sinn und die Absicht, im Interesse der Staatsordnung gewisse Schranken der kirchlichen Disciplin zu statuiren, läßt aber im Uebrigen dieses Gebiet ganz und gar der kirchlichen Beliebung frei. Strafen gegen Leib, Vermögen, Freiheit, bürgerliche Ehre auszusprechen, wird der Kirche ganz verboten (**Martens** S. 448 schreibt hier zustimmend die unrichtigen Bemerkungen von **Geffcken** nach; jenes Verbot gewisser Strafen bezieht sich nur auf die Disciplin über Laien, welche das Gesetz vom 13. Mai regelt, und nicht auf die Disciplin über Kleriker, welche das Gesetz vom 12. Mai regelt); nur solche Straf- und Zuchtmittel dürfen zur Anwendung („angedroht, verhängt oder ver-

kündet") kommen, welche „dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechtes oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen" (§ 1). Oeffentliche Verkündigung verhängter Censuren wird überhaupt verboten. Wegen Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder Pflichten dürfen kirchliche Censuren in keiner Weise verhängt werden (§§ 1 u. 2, dazu Str.G.B. § 107). —

Im Obigen ist der Versuch gemacht, den Inhalt derjenigen Gesetze, um welche der Kampf sich bis zur Stunde dreht, in möglichst übersichtlicher Gruppirung nach systematischen Gesichtspunkten klar darzulegen.

Die skizzirten drei Gesetze wurden Seitens der römisch-katholischen Kirche in der Periode ihrer Vorbereitung bereits als unannehmbar bezeichnet und unter Aufreizung der Bevölkerung zu wildem, einer Kirche tief unwürdigen Fanatismus bekämpft. Aus einer Stätte des Friedens verwandelte sich fast jede einzelne katholische Kirche in ein wildes Heerlager zügelloser Feindschaft gegen den Staat.

In ihren officiellen Denkschriften erklärten die Bischöfe die Maigesetze für die Kirche geradezu als vernichtend und deshalb als absolut unannehmbar. Zugleich wurde jedoch bemerkt, daß sich in den Gesetzen einzelne Bestimmungen fänden, die für die Kirche annehmbar seien, wenn man über dieselben eine Vereinbarung zwischen Kirche und Staat treffen werde. Bezeichnet wurden diese Punkte nicht.

Die drei Maigesetze von 1873 wurden demgemäß nicht angenommen. Der Widerstand gegen dieselben führte zum Erlaß der Gesetze, die oben unter der Bezeichnung „Kampfgesetze" zusammengefaßt wurden, zu massenhaften Bestrafungen höherer und niederer Geistlicher mit Gefängniß, Geldstrafen und in einigen Fällen sogar Expatriirung, zur „Absetzung" der meisten Bischöfe, zur Schließung der geistlichen Bildungsanstalten und Demeritenhäuser, zur Nichtwiederbesetzung aller seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erledigten Aemter, zur Einstellung fast aller Leistungen aus Staatsmitteln an die katholische Kirche.

Die Destruktion der katholischen Kirchenorganisation hat in den letztverflossenen Jahren kolossale Dimensionen angenommen. Daß die römisch-katholische Kirche darunter furchtbar schwer leidet, liegt auf der Hand. Darüber kann den Sachverständigen aller Kampfesmuth der Centrumsmänner und der streitbaren katholischen Presse keinen Augenblick täuschen. Die Position der katholischen Kämpfer gegen den Staat ist dermalen bereits eine ganz bedenkliche und wird mit jedem Tage bedenklicher. Daß der Staat aber derjenige Theil ist, der in dem entbrannten Kampfe länger auszuhalten vermag, das ist unzweifelhaft.

Es ist aber für den Staat nicht wünschenswerth, daß dieser Kampf fortgesetzt wird, wenn eine Beilegung desselben möglich ist, denn dieser Kampf raubt dem Staate Elemente der Unterstützung, deren Hilfe im Kampfe gegen die Partei des Umsturzes der bestehenden Ordnung ihm gewiß erwünscht sein muß.

Wir haben oben das Gebiet des „Kulturkampfes" umgrenzt und bereits konstatirt, daß dasselbe sich keineswegs über alle in den letzten Jahren erlassenen organisatorischen Gesetze erstreckt. Stünde die Sache so, daß der

Staat sein Recht, die Bischöfe aber principiell das kanonische Recht und nur dieses forderten, dann allerdings müßten wir auf jede Erörterung einfach verzichten. So aber stehen die Dinge nicht. Allenthalben in civilisirten Staaten hat die römisch-katholische Kirche auf die Prätensionen des kanonischen Rechtes in mehr oder minder weitem Umfange verzichten müssen; sie hat im Interesse ihrer Existenz sich in den Organismus des modernen Staates eingliedern lassen müssen als eine Korporation im Staat, nicht neben oder über dem Staat. Und das muß die katholische Kirche auch in Preußen sich gefallen lassen, denn darin liegt ein principielles Existenzgebot für den Staat. Nur wenn sie diesen Boden der heutigen Staatsordnung loyal anerkennt, kann sie von Seiten des Staates eine wohlwollende Berücksichtigung ihrer besonderen Interessen erwarten.

Uebrigens haben die Bischöfe selbst die absolute Festhaltung der Position des kanonischen Rechtes aufgegeben. Man gab zu, daß in den Maigesetzen Bestimmungen seien, die auch die katholische Kirche acceptiren könne, nur forderte man darüber eine Vereinbarung zwischen Kirche und Staat. Aber auch die so modificirte Position wurde aufgegeben und man nahm die Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens ohne Rückhalt, ohne irgendwelche Vereinbarung zwischen Kirche und Staat einfach an.

Es ist zweifellos richtig, daß die Gesetzgebung seit 1873 dem kanonischen Rechte principiell widerspricht. Mit am stärksten aber ist dieser Widerspruch zum kanonischen Rechte gerade bei jenen vom Episkopat angenommenen Gesetzen, denn sie setzen bezüglich des Kirchengutes das Princip des Landrechtes: das Eigenthum der Gemeinde voraus und kaum ein Princip steht in so diametralem Widerspruch zum kanonischen Recht als gerade dieses.

Behalten wir dies fest im Auge, so ist es geradezu unfaßlich, wie der Episkopat diejenige Bestimmung der Maigesetze, welche fast ausschließlich die verheerenden Wirkungen des Kulturkampfes hervorgerufen hat, zurückweisen konnte. Man lese unbefangenen Sinnes die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 11. Mai, welche die Forderung der Anzeige der zu Kirchenämtern designirten Kandidaten an den Staat und das Einspruchsrecht dieses letzteren präcisiren, durch; man vergleiche damit die Gesetzgebung in anderen Ländern, z. B. in Oesterreich und Bayern; man erinnere sich daran, daß die römische Kurie einer Reihe von Staaten in Beziehung auf die Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Aemter viel weiter gehende Zugeständnisse gemacht hat, als welche dort für Preußen gefordert werden und man wird sich zu dem Bekenntniß gedrängt sehen: es ist schlechthin unbegreiflich, wie man wegen jener Bestimmung die Destruktion des ganzen katholischen Kirchenwesens der Unterwerfung vorziehen konnte. Und es ist vollkommen richtig, wenn wir behaupten: die bereits sehr weit vorgeschrittene Destruktion des katholischen Kirchenwesens in Preußen ist fast allein die Folge der Nichtunterwerfung unter die §§ 15 u. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873. Dies bezeugt auch Martens S. 426.

Es soll nicht der Zweck dieser Blätter sein, zu verletzen, sie möchten versöhnen: aber das muß doch gesagt werden: die Nichtunterwerfung unter die citirten Paragraphen und die daraus hervorgegangenen Folgen können die Bischöfe vor Gott und Menschen und vor ihrem eigenen Gewissen nun und nimmer verantworten.

Um diesen Punkt aber drehen sich 99/100 des ganzen „Kulturkampfes". Das Gesetz vom 13. Mai 1873 bietet kaum Anlaß zu einem Kulturkampfe, höchstens zu sehr vereinzelten Konfliktsfällen; übrigens wird in jedem geordneten Staatswesen der Inhalt dieses Gesetzes, auch wenn nicht gesetzlich fixirt, doch praktisch geltendes Recht sein müssen. Zu einem dauernden Konflikt bietet dieses Gesetz wirklich keinen Anlaß. Und nicht wesentlich anders steht es mit dem Gesetz vom 12. Mai. Es ist nicht wahr, daß dieses Gesetz eine geordnete kirchliche Disciplin zur Unmöglichkeit mache; in der Hauptsache ist vielmehr diese kirchliche Disciplin frei bis zur Amtsentsetzung, zu deren Durchführung der Staat sogar seinen Arm leiht. Freilich erfordert das Staatsinteresse eine bestimmte Grenze der freien kirchlichen Disciplinargewalt. Aber selbst wenn hierüber sich Fälle des Konfliktes ergeben, so werden solche Fälle der Natur der Sache nach ebenfalls vereinzelte sein, denn die Disciplin überhaupt ist ja nur gegen den Bruch der Ordnung, also die Ausnahme von der Regel gerichtet. Ueberdies ist die Erledigung solcher Konfliktsfälle durch einen unabhängigen Gerichtshof mit geordnetem Verfahren auch im wohlverstandenen Interesse der Kirche; gegen Vergewaltigungen durch Kultusminister oder Oberpräsident hat auch sie in jedem Falle den Rekurs an jenes unparteiische Oberverwaltungsgericht.

Das Gesetz vom 11. Mai bleibt allein der Angelpunkt des Kampfes; nur an dieses kann ein dauernder Konflikt sich anknüpfen; ist bezüglich dieses Gesetzes ein Einverständniß erzielt, dann ist der „Kulturkampf" in der Hauptsache erledigt.

Sind nun die Bestimmungen dieses Gesetzes wirklich so exorbitante?

Bezüglich der Anstellung von Geistlichen mußten wir bereits oben dies mit größter Entschiedenheit verneinen. Der preußische Staat verlangt nur Seitens des Bischofs die Anzeige derjenigen Person, welcher ein kirchliches Amt übertragen werden soll, und das Recht, aus bestimmt präcisirten, durchaus gerechtfertigten Gründen Einspruch zu erheben. Die Rechte, die der Staat in Bayern und Oesterreich geltend gemacht, gehen viel weiter. In Bayern konferirt einmal der Staat eine große Anzahl von Pfründen, wobei eine Zustimmung der Bischöfe durchaus nicht erholt, sondern nur das Gutachten des Diöcesanbischofs gehört wird, ohne daß jedoch dadurch der König in seinem freien Besetzungsrecht irgendwie sich beschränken ließe (Min.-Entschl. vom 8. April 1852 Ziff. 11). Ferner: bei freier bischöflicher Kollation übt der Staat das Recht der Bestätigung aus, die aus jedem beliebigen Grunde verweigert werden kann; nur Personen, welche von Staatswegen als „grati" bezeichnet wurden, darf bischöflicher Seits ein Amt übertragen werden, die Verleihung kirchlicher Pfründen Seitens der Bischöfe setzt mithin die königliche Genehmigung voraus, und nur unter dieser Voraussetzung darf die In-

vestitur in das verliehene Amt erfolgen, welche gemeinsam durch einen Staats- und einen bischöflichen Beamten vorgenommen wird.

Man sieht: das preußische Gesetz verlangt außerordentlich viel weniger.

Wie aber steht es mit der Vorbildung?

Das Gesetz verlangt neben dem Nachweis der theologischen Vorbildung noch den einer allgemein wissenschaftlichen durch eine Staatsprüfung aus Philosophie, Geschichte, Literatur. (Gegen die frivol unrichtigen Behauptungen von Geffcken und Reichensperger vgl. Martens S. 425.) Ueberdies soll das theologische Studium nicht ausschließlich in klosterähnlichen Seminaren, sondern auf deutschen Universitäten in akademischer Freiheit gepflogen werden; zu Lehrern ferner der specifisch geistlichen Vorbildungsanstalten sollen nur Männer gewählt werden dürfen, welche den Voraussetzungen zur Bekleidung eines staatlichen Lehramtes genügt haben.

Dies die Quintessenz der betreffenden Bestimmungen. Was aber liegt darin Exorbitantes, die Kirche wirklich Schädigendes?

In Bayern ist die Kontrolle des Staates bezüglich der Vorbildung des Klerus eine meines Erachtens für die Kirche weit empfindlichere. Zu dem vom Bischof anzuordnenden theologischen Pfarrkonkurs ernennt der Staat einen Regierungskommissär, der das Referat über „kirchlich-politische" Gegenstände hat. Aus diesen werden vier Aufgaben gestellt, die der Regierungskommissär censirt; ein bischöflich ernanntes Mitglied der Kommission ist Korreferent. Die Prüfung ist wesentlich schriftlich, die schriftlichen Arbeiten sind dem Ministerium einzusenden, welches über die bischöflich erfolgte Notengebung definitive Entschließung erläßt. Behufs Zulassung zu der theologischen Konkursprüfung muß der Kandidat überdies ein Zeugniß guter politischer Haltung, ausgestellt von der staatlichen Verwaltungsbehörde, beibringen. Examinatoren sind vorzüglich Domkapitulare, die der König entweder selbst ernennt oder auf deren Ernennung er wenigstens durch Ausschluß von personae minus gratae einen bestimmenden Einfluß hat, und außerdem Professoren der Theologie, die sämmtlich vom König ernannt werden.

Man sieht, die Regelung der Frage durch das preußische Gesetz ist eine der Kirche um Vieles würdigere, indem die theologische Prüfung ganz frei dem Bischofe überlassen wird, was in Bayern keineswegs der Fall ist.

Daraus folgt: weder die Bestimmungen des preußischen Rechtes über Anstellung, noch die über Vorbildung der Geistlichen können im wohlverstandenen Interesse der Kirche als Anlaß zu dauerndem Konflikte betrachtet werden, da man z. B. in Bayern viel weitergehende Staatsvorschriften Seitens der Kirche gutwillig angenommen hat. —

Ich vermag aber auf der anderen Seite nicht zu übersehen, daß in den Maigesetzen einige Bestimmungen sich finden, welche einer Revision nicht allein fähig, sondern geradezu bedürftig sind. Meine Bedenken gegen das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, betreffend die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern, habe ich oben bereits zum Ausdruck gebracht. Wenn jedoch erwartet werden darf, daß durch anderweitige Maßnahmen der Konflikt beendet und damit das allegirte Gesetz von selbst faktisch hinfällig

wird, so mag von einer weiteren Erörterung desselben Umgang genommen werden.

Eine Remedur durch Abänderung dagegen finde ich erforderlich:

1) im Gesetz vom 12. Mai, soweit die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt von dem Willen und Belieben des zu Disciplinirenden abhängig gemacht ist; das steht mit dem Begriff der Disciplin in Widerspruch und ist unwürdig (s. auch Martens S. 135).

2) Der Staat kann Kirchendiener nicht „aus ihrem Amte entlassen". Dagegen ist von verschiedenen Seiten mit vollstem Recht bemerkt worden: der Staat könne etwas nicht nehmen, was er nicht gegeben hat. Das kirchliche Amt aber gibt nicht der Staat. Dieser kann aus bestimmten Gründen verbieten, daß der Inhaber eines Kirchenamtes dasselbe weiterhin ausübe, er kann eventuell mit Zwangsmaßregeln und Strafen dies durchsetzen, aber er kann nicht einen Kirchendiener aus seinem Amte entlassen. Ledochowski und Melchers sind bis zur Stunde von Rechtswegen Erzbischöfe, aber die Ausübung dieses Amtes für die Erzdiöcesen Posen und Köln ist ihnen von Staatswegen verboten und unmöglich gemacht. Man redigire demgemäß die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der korrekten rechtlichen Betrachtung gemäß (Martens S. 137 ff.; korrekt im oben bezeichneten Sinne ist § 8 des österreichischen Gesetzes vom 7. Mai 1874).

3) Der bedenklichste Punkt in der ganzen Gesetzgebung scheint mir der Versuch zu sein, in der katholischen Kirche von Staatswegen ein Gemeindewahlrecht ohne Rücksicht auf den Bischof einzuführen. Der Versuch ist bekanntlich in der Hauptsache gänzlich mißglückt; die Gemeinden machten von dem ihnen von Staatswegen gegebenen Pfarrwahlrechte entweder gar keinen Gebrauch oder sie wählten — den vom Staate abgesetzten Pfarrer! Daß dies Experiment mißglücken werde, hätte eine Regierung, die den Organismus der katholischen Kirche kannte, von vorne herein wissen müssen. In seinem Gelingen wäre die Irrelevanterklärung des bischöflichen Amtes und damit die Zertrümmerung der katholischen Kirchenverfassung gelegen.

Die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind aber insbesondere deßhalb anzufechten, weil sie den Principien des modernen Staates widersprechen. Es ist der Gedanke, auf dem die neuere kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung beruht: die Sphäre zwischen Staat und Kirche genau abzugrenzen, dem Staate seine eigenthümlichen Aufgaben, welche bisher theilweise die Kirche verwaltete, zu revindiciren, diejenige Aufsicht, welche der Staat über die Kirchen bezw. einzelne derselben je nach ihrer besonderen Ausprägung in seinem Interesse geltend zu machen sich veranlaßt sieht zu specialisiren, im Uebrigen aber die freie Bewegung der Kirche nicht einzuschränken. Korrekt ist somit Alles, was sich unter den Gesichtspunkt der Aufsicht bringen läßt; diese Aufsicht aber ist eine wesentlich negative Funktion des Staates: er hat abzuwehren, was sein Interesse schädigt. Nicht aber hat der Staat in kirchlichen Dingen aufzubauen, dazu hat er nach der heutigen Auffassung principiell keinen Beruf. Organisatorisch darf der Staat nur bezüglich der evangelischen Kirche vorgehen und auch hier nur bis zu dem Maße, um der evangelischen Kirche

eine selbständige Organisation, die sie bisher nicht hatte, zu geben. Die katholische Kirche aber hat ihre Organisation, an der der Staat Nichts ändern kann und darf. Die Einführung eines gemeindlichen Pfarrwahlrechtes in diese Organisation aber kann niemals unter den Gesichtspunkt der Aufsicht gebracht werden, sondern ist eine positiv organisatorische Maßnahme und als solche principiell verfehlt, weil in ein Gebiet übergreifend, das dem Staate nicht zukommt.

Man kann gegen diese Argumentation auf das Beispiel der Schweiz hinweisen, wo fast in sämmtlichen Kantonen Gesetze bestehen, durch welche das gemeindliche Pfarrwahlrecht auch für die katholische Kirche von Staatswegen eingeführt wurde. Das Faktum ist richtig, beweist aber für Deutschland meines Erachtens gar nichts. Das Gemeindewahlrecht in der Schweiz ist so alt, wie die historische Tradition der Schweiz selbst und sogar die strengkatholischen Urkantone bewahren dieses Recht als ein heiliges, von den Vätern ererbtes Palladium. Diese Macht der historischen Tradition fehlt natürlich den Gesetzen vom Mai 1874 völlig. Ueberdies: in der Schweiz werden alle Aemter durch Volkswahl besetzt und zwar meist nur periodisch. Darauf beruht der ganze republikanische Staatsorganismus und in diesen mußten sich auch die kirchlichen Aemter einfügen lassen. Auch diese Voraussetzung fehlt bei uns und somit scheint mir in jener Frage ein Hinweis auf die Schweiz Nichts gegen die Richtigkeit obiger Kritik zu beweisen.

Wie wenig organisatorische Maßnahmen des Staates der katholischen Kirche gegenüber durchführbar sind, das beweisen recht deutlich die neueren kirchenstaatsrechtlichen Konflikte im Kanton Bern. Sämmtliche katholische Pfarrer des Kantons (nur der französische Theil, der „Jura", ist eigentlich katholisch) hatten durch ein Schreiben vom Februar 1873 der bernischen Regierung wegen des vom Staate projektirten Kirchenorganisationsgesetzes den Gehorsam aufgekündigt. Sie wurden daraufhin sämmtlich durch Urtheil des bernischen Obergerichtes vom 15. September 1873 ihrer Aemter entsetzt und weiterhin aus dem Kanton verwiesen. Letztere Maßregel gab Veranlassung zu einer Intervention des Bundes im Gegensatz zu Bern wegen verschiedener Auffassung der Rechtsfrage der Zulässigkeit der Ausweisung nach Bundesrecht. Sehen wir davon ab, so war das Vorgehen der bernischen Regierung bis dahin vom allgemein staatsrechtlichen Standpunkt aus durchaus korrekt.

Die bernische Regierung begnügte sich aber nicht mit dieser Abwehr eines den Staat gefährdenden Ungehorsams. Sie beging den Fehler, nunmehr positiv kirchlich organisiren zu wollen. In einer Verordnung vom 3. Oktober 1873 gelangte die Anschauung zu officiellem Ausdruck, „daß es Pflicht der Regierung sei, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung durch Einsetzung neuer Pfarrer und eines geordneten, vom Staate anerkannten und subventionirten katholischen Kultus zu sorgen". Demgemäß ließ der bernische Staat mit ungeheueren Kosten in Italien, Frankreich und Belgien — im bernischen Jura herrscht fast ausschließlich die französische Sprache — Kleriker aufsuchen, welche mit ihren Bischöfen in Konflikt gerathen und deßhalb bereit waren, katholische Pfarreien ohne irgendwelche bischöfliche Mitwirkung zu übernehmen. Man machte etwa

zwei Dutzend solcher katholischer Priester ausfindig und die Regierung ernannte dieselben einfach zu Pfarrern der jurassischen Gemeinden. Als späterhin diese bernische katholische Staatskirche in den Verband der altkatholischen Kirche der Schweiz eingefügt wurde, mußte es die erste Aufgabe des trefflichen Bischofs Herzog sein, fast jene ganze Gesellschaft von bernischen Staatspfarrern zu beseitigen, da man fast nur sittlich verkommene, religiös verdorbene Produkte französischer Demeritenhäuser in jenen Individuen gewonnen hatte.

Zu solchen fatalen Konsequenzen führte in Bern der principiell falsche Grundsatz, daß die Regierung für die religiösen Bedürfnisse zu sorgen und demgemäß positiv kirchlich zu organisiren Recht und Pflicht habe.

Seitdem aber die bernische Regierung diese verfehlte Richtung eingeschlagen hatte, war der Konflikt im Jura so bedenklich geworden, daß der römische Fanatismus wiederholte militärische Maßnahmen nothwendig machte und die Regierung officiell einen „Zustand socialer, religiöser und politischer Desorganisation" konstatiren mußte.

Darum möge man nie versuchen, die römisch-katholische Kirche positiv organisiren zu wollen; solche Versuche widersprechen unseren heutigen Staatsprincipien und werden niemals gelingen.

Ich komme zum Schlusse und resumire: ein Ausgleich ist möglich und könnte sich in folgenden Stadien vollziehen:

1) Die Bischöfe erstatten künftig dem Staate die in den §§ 15 u. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 geforderte Anzeige. Sie leisten damit weit weniger, als die Bischöfe in Bayern leisten, und verstoßen damit gewiß nicht mehr gegen das kanonische Recht, als durch Annahme des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, dem sie sich ja sofort unterwarfen.

Dadurch wäre der „Kulturkampf" in der Hauptsache mit einem Schlage beendigt und zunächst wenigstens die Möglichkeit gegeben, den dringendsten Nothständen durch Versetzung und Verwendung der noch vorhandenen unbepfründeten Kleriker, welche die Ordination vor Erlaß der Maigesetze empfingen, abzuhelfen (Gesetz über Vorbildung &c. § 26). An bereitwilligem Entgegenkommen des Staates hiebei würde es sicherlich nicht fehlen.

2) Der Staat lege daraufhin den Kammern einen Gesetzentwurf vor, welcher eine Revision der Maigesetze nach den oben bezeichneten Gesichtspunkten enthielte, der insbesondere die §§ 4—10 des Deklarationsgesetzes und die §§ 13-18 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer einfach außer Kraft setzt. (Auch den Bemerkungen von Martens S. 431 über die „öffentliche" Verkündigung von Kirchenstrafen kann wohl Rechnung getragen werden.)

Eine dauernde Rekonstruktion der katholischen Kirchenverhältnisse würde ferner noch vor Allem erfordern:

3) Die Annahme der gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbildung. Auf diese kann die katholische Kirche mindestens ebensogut eingehen, wie auf das Kirchenverwaltungsgesetz. In diesem Punkte liegt die Frage des Nachwuchses von Klerikern umschlossen, die natürlich, zumal bei der großen Zahl der jetzt vakanten Stellen gelöst werden muß.

4 Die größte Schwierigkeit wird die Rekonstruktion des bischöflichen Amtes sein. In der Mehrzahl der Diöcesen ist dasselbe destruirt, indem der Bischof „abgesetzt“ und kein legaler Bisthumsverweser an die Stelle getreten ist. Die Möglichkeit einer Restitution der „abgesetzten“ Bischöfe ist eine Frage, die bei Persönlichkeiten wie Ledochowski, Martin rundweg verneint, bei Persönlichkeiten wie Förster jedenfalls sehr reiflich überlegt werden muß. Zunächst würde es sich vorläufig um die Bestellung legaler Bisthumsverweser handeln, mit welchen der Staat wieder in Beziehungen treten kann. Dazu bedürfte es der Intervention des Papstes. Die Regierung hat sich die Erledigung dieses Punktes sehr erschwert durch die Verordnung von 1873, welche Seitens der Bischöfe den Eid auf die Staats gesetze fordert. Diese Verordnung war überflüssig, denn der Gehorsam gegen die Staatsgesetze wird bei jedem Staatsangehörigen vorausgesetzt bis zum Beweise des Gegentheils; dazu bedarf es keines Eides. Unerhört ist übrigens ein solcher Eid auch in der katholischen Kirche nicht; der Bischof von St. Gallen z. B. muß bei seinem Amtsantritt den Gesetzen Gehorsam schwören. Die deutschen Bischöfe wollen diesen Eid nicht leisten, ebensowenig natürlich die Bisthumsverweser. Vielleicht könnte man denselben, wenn die Kurie im Uebrigen entgegenkommend wäre, als überflüssig fallen lassen. —

Von den angegebenen Gesichtspunkten aus halte ich einen Ausgleich für erreichbar.

Darüber freilich muß man sich klar sein: eine Ausgleichung der Principien zu erwarten, ist naive Illusion; für das System des kanonischen Rechtes und für das System unseres heutigen Staates gibt es keine gemeinsame Basis. Ein modus vivendi aber kann bei beiderseitigem guten Willen wohl gewonnen werden, ohne daß die Souveränetät des Staates Schaden leidet. Ob dies geschehen wird, hängt in erster Linie von der Haltung des Papstes ab.

Deutschland und speciell Preußen kann der weiteren Entwickelung der Dinge mit verhältnißmäßigem Gleichmuthe entgegensehen. Pius IX. hat den Gegensatz der Principien zu einer Schroffheit outrirt und bei jeder Gelegenheit diesen Gegensatz in verletzendster Weise betont, so daß die Lage der Dinge für uns kaum schlimmer werden kann. Die starke Autorität des deutschen und speciell des preußischen Staates ist dadurch in keiner Weise erschüttert worden. Sollte der neue Papst die Bahnen des Syllabus wandeln wollen, so werden wir uns lediglich noch fester als bisher um diesen starken Felsen unserer deutschen Staatsgewalt zu schaaren haben.

Aber es ist uns erlaubt, im Hinblick auf die Vorgänge bei der letzten Papstwahl und auf die Persönlichkeit des neuen Papstes diese Erörterung mit einem Klange des Friedens ausklingen zu lassen. Der Gegensatz eines erheblichen Bruchtheiles unserer deutschen Nation zu der Autorität des Staates hat unter Pius IX. Dimensionen angenommen, die von jedem Vaterlandsfreunde beklagt werden müssen; Hand in Hand damit ging das Wiederaufleben des Gegensatzes zwischen dem größeren protestantischen und dem kleineren katholischen Bruchtheile des deutschen Volkes, der zeiten- und stellenweise geradezu einen vergifteten Charakter anzunehmen drohte; die außerordentliche Thätigkeit der Propaganda, jener Behörde, in welcher alle

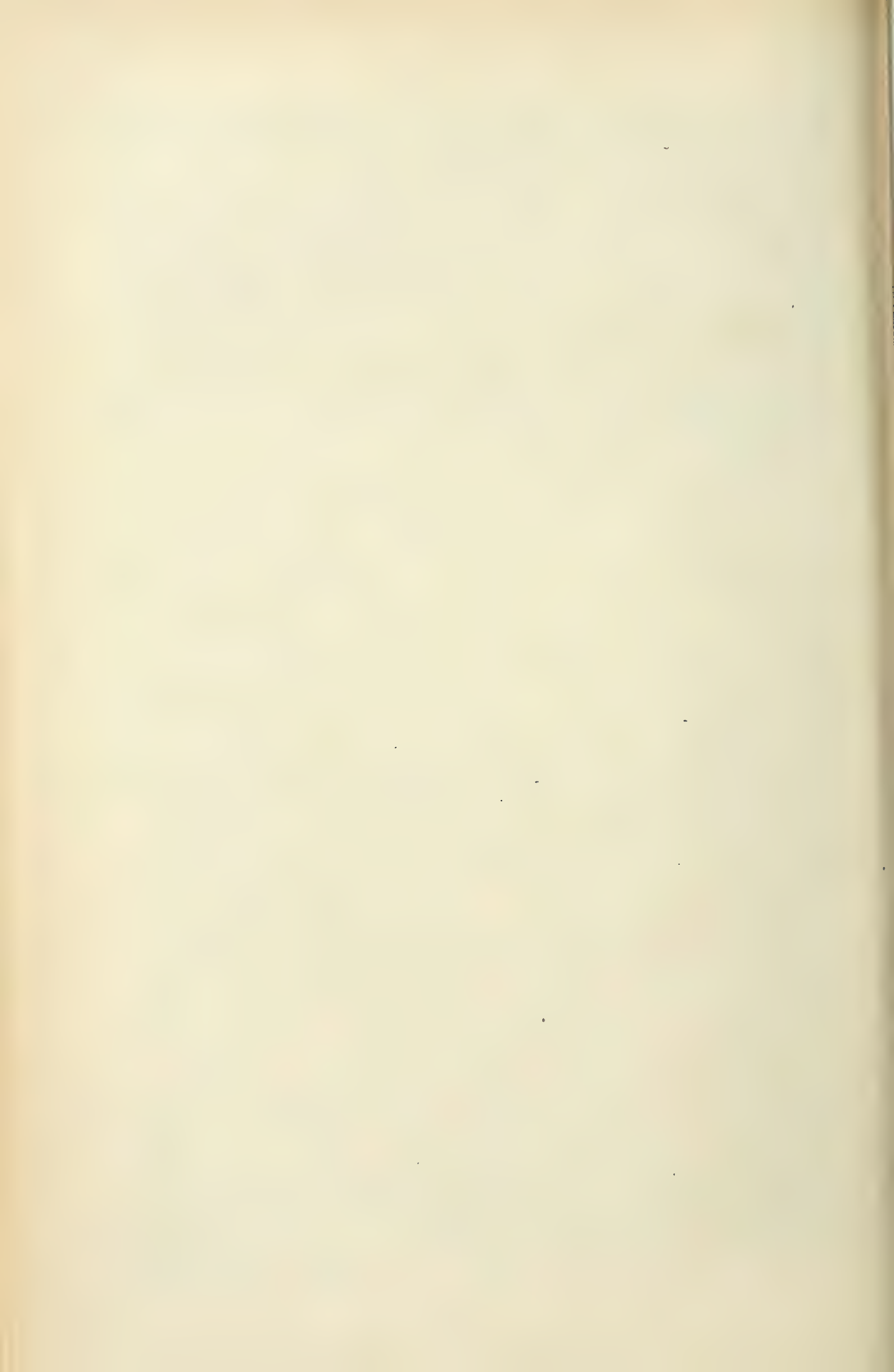
Fäden der römischen Missionsarbeit, gegen Protestanten sowohl wie gegen Hottentotten und Kaffern zusammenlaufen, gerade unter Pius IX. steht damit in innerem ursächlichen Zusammenhange.

In der Toga des neuen Papstes liegen die Loose, ob der Krieg weiter dauern oder ob allmälig der Frieden wiederkehren soll. Wir erhoffen und erwünschen den Frieden; um den Preis der Schwächung oder gar des Aufgebens der Souveränetat des Staates aber, wie Pius IX. wollte, werden wir ihn nicht erkaufen; die Hand zum Frieden muß von der Kirche geboten werden; dann wird in einzelnen Punkten auch ein Entgegenkommen des Staates sicherlich nicht fehlen.

Mögen die günstigen Auspicien, unter denen Leo XIII. den Stuhl des Papstes bestieg, uns nicht täuschen!

Gott schütze unser deutsches Vaterland und gebe ihm den inneren Frieden in Religionssachen wieder!

Geschrieben im Juni 1878.



Die Gefängnißarbeit und ihr Verhältniß zum freien Gewerbe.

Von

J. Bauer,

Archivar der badischen zweiten Kammer.

Nicht selten ist der Wohlstand die Mutter des Nothstandes.

So paradox dieser Satz klingt, so findet er doch in den thatsächlichen Verhältnissen seine Begründung. Werfen wir nur einen Blick auf die Zustände des letzten Lustrums. Welche Wendung der Dinge in einer so kurzen Spanne Zeit! Welcher Rücklauf von der höchsten Blüthe von Produktion und Konsumtion zu der gegenwärtigen Lage von Gewerbe und Handel!

Es ist nicht die Aufgabe dieser Abhandlung, den Ursachen dieser Erscheinung auf den Grund zu sehen. Aber das müssen wir feststellen, daß die Kalamität, der Rückgang, keine lokalisirte, sondern eine allgemeine, nicht allein in Deutschland, sondern in ganz Europa, ja in den übrigen Welttheilen eben so schwer empfundene ist, wie in dem engeren Kreise des deutschen Vaterlandes und daß deshalb dem Milliardensegen die Schuld nicht allein aufgebürdet werden darf, wie dies von mancher Seite geschehen.

Das industriereiche Belgien z. B. blieb von diesem Segen unberührt und dennoch haben die Handelskammern in einer an die Chambre des Representants im vorigen Jahre eingereichten Schrift erklärt: „Notre pays est accablé en ce moment des suites desastreuses, d'une crise sans précedents dans nos annales. Cette crise est tout à la fois commerciale, industrielle, financière et immobilière.“

In Folge der allgemein gesteigerten Bedürfnisse der Völker steigerte sich die industrielle Produktion, Fabriken und neue Unternehmungen zogen eine Masse von Arbeitskräften, auch aus der landwirthschaftlichen Sphäre an sich, wodurch sich selbstverständlich die Ausgaben des Grundbesitzers und naturgemäß auch die Preise der Lebensmittel steigerten. In dieser Preissteigerung lag dann wiederum ein Faktor zur Erhöhung aller Arbeitslöhne und folglich zur allgemeinen Preissteigerung, welcher Faktor einen weiteren Antreiber in dem Umfang der Nachfrage nach Arbeitskraft fand, die durch das Angebot kaum mehr die gewünschte Befriedigung gewann.

Der Arbeitslohn wuchs dadurch auf eine früher nicht gekannte Höhe und überstieg den Betrag, welcher zur Deckung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse erforderlich war; ja er behauptete sich auf dieser Höhe, während die Arbeitszeit gekürzt und die Leistung in quanto et quali vermindert wurde. Hand in Hand damit ging eine höhere Lebhaftigkeit in den materiellen Genüssen und eine Erweiterung der Bedürfnisse, wodurch die Produktion einen abermaligen Anreiz zu erweiterter Thätigkeit erhielt.

Leider war vermehrte Genußsucht die einzige Frucht, welche der Arbeiter aus dieser für ihn so günstigen Konjunktur zog. Statt diese zu erhöhter Thätigkeit auszunützen und sich Ersparnisse für schlechtere Zeiten zurückzulegen, schwelgte man in Genüssen, die man vorher nicht kannte, lebte von Hand zu Mund, vernachlässigte die Arbeit und chikanirte die Arbeitgeber, welche ihrer Seits auch nicht immer die technischen und ethischen Eigenschaften besaßen, denen eine sichere Gewähr für den Fortbestand einer Unternehmung inne wohnt.

Als nun mit der massenhaften Produktion die Konsumtion nicht mehr gleichen Schritt hielt, wurde auch der, früher in freigebigster Weise gewährte Kredit vorsichtiger und zog sich immer mehr zurück, sodaß Stockungen und Verlegenheiten eintraten, die Waaren unter dem Selbstkostenpreise ausgeboten, die Arbeitszeit vermindert, die Arbeitslöhne herabgesetzt, die Arbeiter entlassen werden mußten.

Die Rückströmung, einmal im Laufe, riß, da ein Fabrikationszweig niemals für sich allein steht, eine Menge von Etablissements mit sich fort, die Kalamität verbreitete sich auf größere Kreise und wirkte wie bittere Arznei, mit welcher man den Schwindel kurirt, auf die überspannte Lage des industriellen Lebens.

Es fehlte eben an der Erkenntniß des volkswirthschaftlichen Gesetzes: daß nicht jede Produktion die Garantie des gehörigen Absatzes schon in sich selbst trage, sondern nur die allseitig entwickelte, in Harmonie mit der ganzen Volkswirthschaft stehende und fortschreitende Gütererzeugung eine solche Gewähr zu bieten vermöge.

Wenn die Noth der Zeit sich so weit verschärft, daß die vorher im Treibhause üppiger Konsumtion zu doppelter Blüthe getriebene Industrie nur noch einen sterilen, von Humus ausgesaugten Boden zurückläßt, auf welchem keine Ernten mehr gedeihen, dann forscht man, aber in der Regel mit verschleiertem Blicke nach den Ursachen der veränderten Lage und sucht diese statt mehr in sich selbst, allenthalben in äußeren Verhältnissen, in der Gesetzgebung, in der Zoll- und Handelspolitik ꝛc.

Klagen und Beschwerden finden ihren Weg durch die Presse, zu den Volksvertretungen im engeren Vaterland und zum Reichstag. Daß einem Gegenstand von so hochwichtiger Bedeutung für das volkswirthschaftliche Leben einer Nation überall mit der gebührenden Aufmerksamkeit begegnet wird, ist selbstverständlich. Es ist Pflicht der Regierungen den Beschwerden näher zu treten und wenn und soweit sich solche begründet erweisen, den Weg zur Abhilfe anzubahnen, wie dies von Seite der Reichsregierung inzwischen auch durch Vorlage einer Novelle zum Gewerbegesetze und durch verschiedene Enqueten auf volkswirthschaftlichem Gebiete behufs weiterer Maaßnahmen geschehen ist.

Unter den Klagen und Beschwerden, mit welchen sich der Reichstag in

der letzten Session und auch früher schon zu beschäftigen hatte, harrt noch einer endgiltigen Erledigung die Beschwerde einer großen Anzahl von Gewerbetreibenden und Arbeitern über die Benachtheiligung des freien Gewerbebetriebs durch die industrielle Beschäftigung der Strafgefangenen, die gleichfalls als eine Ursache der Kalamität des Gewerbestands und der Fabrikarbeiter bezeichnet wird.

In Betreff dieser Beschwerde haben die Reichstagsabgeordneten Bürgers, Dr. Hirsch und Walter unterm 8. Februar 1878 folgenden Antrag beim Reichstag eingebracht:

„Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern,

> Mit Rücksicht auf die wegen Benachtheiligung des freien Gewerbebetriebes durch die gewerbliche Gefangenenarbeit erhobenen Beschwerden und behufs Erlangung einer Grundlage für die in dem Strafvollzugsgesetze zu lösenden Fragen über die Art der Beschäftigung der Gefangenen die Bundesregierungen zu ersuchen, diese Beschwerden, soweit sie thatsächliche Anführungen enthalten, einer eingehenden Untersuchung, möglichst unter Zuziehung von Vertretern der Beschwerdeführer, zu unterziehen und über deren Ergebniß in Verbindung mit einer Statistik über die Gefangenenarbeit im Reiche dem Reichstage demnächst Mittheilung zu machen."

Dieser Antrag wurde nach ausführlicher Berathung in der Sitzung des Reichstags vom 14. Februar 1878 zum Beschlusse erhoben, nachdem der Präsident des Reichskanzleramts, Herr Staatsminister Hofmann, folgende Erklärung abgegeben hatte:

„Ich halte den Grundgedanken, von dem der Antrag ausgeht, für einen vollkommen richtigen, d. h. den Gedanken, daß es nothwendig ist, eine sachliche Untersuchung der hier in Rede stehenden Beschwerden vorzunehmen, um einerseits unbegründeten Klagen, wie sie so vielfach laut werden, entgegentreten, — und um andererseits den Beschwerden, soweit sie wirklich begründet sind, Abhilfe verschaffen zu können. In der Regel, meine Herren, denkt man sich das Letztere leichter, als es in der That ist. Wenn man die Gefängnißarbeit nicht vollständig abschaffen will, was nicht angeht, oder wenn man die Gefängnißarbeit nicht jeden pekuniären Werthes berauben will, was ebensowenig zulässig ist, so wird niemals zu vermeiden sein, daß zwischen der Gefangenenarbeit und der Arbeit des freien Gewerbebetriebes eine gewisse Konkurrenz besteht. Die Aufgabe ist die daraus für den freien Gewerbsbetrieb entstehenden Nachtheile auf das möglichst geringe Maß zu beschränken. Wie das zu geschehen habe, das hängt vielfach von örtlichen Verhältnissen oder von Verhältnissen, die mit der Zeit wechseln, oder von technischen Rücksichten ab, und es bedarf sehr sorgfältiger, ins Einzelne eingehender Untersuchungen bei den einzelnen Arbeitszweigen darüber, in welcher Weise dieselben in den Strafanstalten eingerichtet werden können, um eben die möglichst geringen Nachtheile für den freien Gewerbsbetrieb nach sich zu ziehen. Deshalb ist eine sachliche Untersuchung der Bedingungen, unter welchen die Strafarbeit geschehen kann, ohne dem freien Gewerbsbetriebe mehr als nöthig Konkurrenz zu machen, durchaus angezeigt. Mein Bedenken gegen den vorliegenden Antrag stützt sich nur darauf, daß eine entsprechende Untersuchung, wie der

Herr Vorredner selbst angeführt hat, von Seiten des deutschen Handelstags bereits wirklich eingeleitet ist, und daß die königlich preußische Regierung sich dieser Untersuchung des Handelstags gegenüber sehr entgegenkommend bewiesen hat. Der königlich preußische Herr Minister des Innern ist schon mit dem deutschen Handelstag in Verbindung getreten, um dessen Bestrebungen zu unterstützen. Wenn jetzt von Reichswegen eine neue Untersuchung ganz ohne Rücksicht auf diesen neuen Vorgang angeordnet würde, so stände dies im Widerstreit mit dem, was Seitens der preußischen Regierung bereits geschehen ist. Ich weiß nicht, wie die Herren Antragsteller sich das Verhältniß der in ihrem Antrage befürworteten, neuen Untersuchung zu der bereits eingeleiteten Enquête denken. Ich nehme an, daß es nicht ihre Absicht ist, in einer der Sache selbst offenbar nachtheiligen Weise eine Kollision zwischen einer von Reichswegen zu veranstaltenden Untersuchung und der bereits vom deutschen Handelstage eingeleiteten, zu veranlassen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die vom Handelstage veranstaltete Enquete jedenfalls den großen Vortheil mit sich bringt, daß sie von durchaus sachverständiger Seite unternommen ist. Ich nenne dies einen großen Vortheil, weil es sich um eine Reihe von Fragen handelt, die nur von Sachverständigen gelöst werden können. Ob der deutsche Handelstag jetzt schon mit den übrigen deutschen Regierungen in derselben Weise in Verbindung getreten ist, wie mit der königlich preußischen Regierung, kann ich nicht sagen. Sollte es nicht geschehen sein, so würde es doch wohl leicht sein, zu veranlassen, daß die anderen deutschen Regierungen dem Handelstag mit derselben Bereitwilligkeit entgegenkommen, wie die preußische Regierung. Ich glaube das im Voraus zusichern zu können und möchte nur bitten, daß der Beschluß des Hohen Hauses nicht in dem Sinne gefaßt werde und nicht eine solche Richtung bekomme, daß er der bereits von Preußen unterstützten Enquête des Handelstags entgegentritt."

Hiernach ist also auch bezüglich der Gefangenenarbeit bereits eine Enquête, und zwar von der königl. preußischen Regierung angeordnet, deren Ausdehnung auf die Zustände der Anstalten des ganzen Deutschen Reichs eine sichere Grundlage für die Beurtheilung der vorgebrachten Beschwerden gewähren wird.

Mit der Durchführung der Enquête ist der deutsche Handelstag betraut.

Da die Beschäftigung der Gefangenen einen wesentlichen Theil des Strafvollzugs bildet und da es in der Absicht der Reichsregierung liegt, über die Strafvollstreckung ein besonderes Reichsgesetz zu erlassen, so unterliegt es keinem Bedenken, dem Reich die Initiative in der vorliegenden Frage einzuräumen. Aus den Ergebnissen der in Antrag gebrachten Enquête wird sich ein schätzbares Material zusammensetzen lassen, welches bei Berathung des Strafvollzugsgesetzes manche Anhaltspunkte für die zu treffenden Bestimmungen bieten wird. Was aber die Beschwerde des freien Gewerbes gegen die Arbeit in den Strafanstalten betrifft, so kann es sich nur um die Aufdeckung von Mißständen handeln, die sich in einzelnen Anstalten eingeschlichen haben und die weniger dem Principe der Beschäftigung als dessen verfehlter Durchführung zur Last gelegt werden müssen.

Einen Beschluß, wie er im Jahre 1870 auf die Beschwerde von

8000 Cigarrenarbeitern in dem Reichstage des Norddeutschen Bundes gefaßt und wornach der Reichskanzler aufgefordert wurde, dahin zu wirken, daß die in Preußen geltenden Bestimmungen über die Zuchthausarbeit in sämmtlichen Bundesstaaten durchgeführt werden sollen, würden wir lebhaft beklagen, da nach unserer festen Ueberzeugung diejenigen Beschwerden, welchen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, gerade in dem in Preußen herrschend gewordenen Beschäftigungssystem ihren Ursprung und ihre Begründung finden, von einer homöopathischen Behandlung derselben also sicher kein günstiger Erfolg zu erwarten ist.

Wie wenig mustergiltig die damaligen Zustände in Preußen waren, beweist die im Jahre 1872, also zwei Jahre später, von dem königlichen Ministerium des Innern erlassene neue Verordnung, wornach die disponiblen Gefangenen von den Strafanstalts-Verwaltungen in den namhaftesten öffentlichen Blättern zur Beschäftigung ausgeboten und demjenigen Unternehmer überwiesen werden sollen, welcher die höchsten Arbeitslöhne anbiete, soferne nicht etwa die Art der Beschäftigung dem Zwecke der Strafanstalt widerstrebe oder die persönlichen Verhältnisse desselben der Verwaltung keine genügende Sicherheit für die strikte Einhaltung der vertragsmäßigen Verpflichtungen gewähren sollten. Auch sollten die Kontrakte nicht auf längere Zeit als auf drei Jahre abgeschlossen werden dürfen.

Neben diesen Bestimmungen blieben die früheren Anordnungen in Kraft, wornach der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten so eingerichtet werden soll, daß dadurch dem freien Gewerbebetrieb so wenig als möglich entgegengetreten wird; daß alle Arbeiten für den eigenen Bedarf der Anstalt von deren Arbeitskräften hergestellt, Handwerksarbeiten aber, welche an den Orten, wo sich Strafanstalten befinden und in deren Umgegend angefertigt werden, in der Regel nicht auf Bestellung, sondern nur für den eigenen Bedarf der Anstalt ausgeführt werden.

Oberflächlich betrachtet bieten diese Anordnungen die größte Garantie gegen die Beeinträchtigung des freien Gewerbes. Genau besehen aber hat man damit nur den Verwaltungen untersagt, was man den Unternehmern eingeräumte oder wenigstens nicht untersagen konnte und damit ein kleines Uebel mit einem größeren gedeckt, da sich die staatliche Aufsicht nicht auf die Absatzverhältnisse des Unternehmers erstreckt, während jene der Verwaltung selbst bis ins Detail kontrollirt werden konnten.

Für das freie Gewerbe macht es durchaus keinen Unterschied, wer die Waare auf den Markt bringt; nur die Preise zu denen — und die Art, wie solche auf den Markt gebracht werden, haben für das freie Gewerbe Interesse.

Wir begnügen uns hier mit dieser kurzen Andeutung, um zu beweisen, welch geringer praktischer Werth dem früheren norddeutschen Reichsrathsbeschlusse beizulegen war und um der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß der Reichstag wirkliche Mißstände, welche die Enquête zu Tage fördert, der Reichsregierung zur weiteren Verfolgung und Abstellung bezeichnet, bei der außerordentlichen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der einzelnen Strafanstalten aber allgemeine Normen nur in so weit feststellt, als zur Sicherung aller Interessen, nicht allein jener der Gewerbetreibenden, absolut erforderlich ist.

Streng genommen sind es nicht die Handelskammern, welche vorzugsweise berufen sind, den Gegenstand vor ihr Forum zu ziehen, obschon sich nicht bestreiten läßt, daß auch der Handel dabei betheiligt ist, insoferne es sich um Qualität und Absatz der Waare und deren Einfluß auf die Marktverhältnisse handelt. Näher berührt von der Frage sind die Vertretungen der Gewerbe und Fabrikanten, die Gewerbekammern, die freilich nicht überall organisirt sind, bei der Enquête aber unbedingt gehört werden müssen.

Auf der anderen Seite müssen die betheiligten Strafanstaltsdirektionen, insbesondere die Beamten jener Anstalten beigezogen und gehört werden, deren Verhältnisse nach den vorausgegangenen Erhebungen oder nach den Aeußerungen von Beschwerden zu weiteren Erörterungen auffordern, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß unter Umständen solche Erörterungen durch Delegirte an dem Sitze der Anstalt selbst gepflogen werden, um durch Einsichtsnahme von den Einrichtungen, Vergleichung der Fabrikate mit den Preisen ꝛc. eine feste Basis für ihr Gutachten zu gewinnen.

Selbstverständlich dürfen bei der Enquête auch die Vertreter der Regierungen der Einzelstaaten nicht fehlen, denen die Durchführung der gefaßten Beschlüsse obliegen wird und welche darauf zu halten haben werden, daß diese Beschlüsse nicht über die Grundsätze eines geordneten Strafvollzugs hinwegschreiten.

Welche Fragen und Gesichtspunkte bei der Enquête vorzugsweise in Betracht zu nehmen seien, wird die Kommission zunächst zu beschließen haben. Maßgebend bleibt hierbei unter allen Umständen der strafrechtliche Charakter der Arbeit in den Gefängnissen, die Rücksicht auf die Hausordnung und Disciplin, denen sich alle anderen Rücksichten unterzuordnen haben.

Es hat deshalb die erste und für die Beschwerdeführer wohl wichtigste Frage:

„Sollen die Gefangenen beschäftigt werden?"

keine Berechtigung, da sie weder mit dem Reichsstrafgesetze, noch mit dem Sittengesetze in Einklang gebracht werden könnte.

Die Beantwortung dieser Frage mit „Nein" wäre das einzige und radikalste Mittel, den Klagen des Arbeiter- und Handwerkerstandes ein Ziel zu setzen. Ob aber damit die Henne ins Nest gesetzt wäre, welche dem Handwerk goldene Eier legt, möchten wir bezweifeln.

Wer überhaupt die gewerbliche Misère dem Arbeitsbetriebe der Strafanstalten zur Last setzt, der irrt wohl eben so, wie jener Zuschauer im Theater, der Othello's Wuth auf den Verlust des Taschentuchs zurückführte.

Mögen Einzelne auch darunter leiden und darüber klagen, ihrem Wunsche, der Beseitigung der Zuchthausarbeit, steht das unveräußerliche Recht des Gefangenen auf Arbeit, wie die den höchsten sittlichen Momenten entspringende Pflicht zur Arbeit entgegen.

Wer die Besserung der Gefangenen als das wichtigste Produkt der Strafe, als das Ziel, auf welche alle Einrichtungen der Strafanstalt berechnet sein müssen, anerkennt, der wird der Kraft des starken sittlichen Hebels, welcher in der Arbeit liegt, die freie Entwickelung gern einräumen, um so mehr, als nicht die Beschäftigung der Gefangenen an sich, sondern mehr die verfehlte Organisation derselben dem freien Gewerbe die Wunden

schlägt, welche demselben den aus den Petitionen an den Reichstag gellenden Schmerzensschrei auspreßten.

Die nächste Frage wird demnach so lauten müssen:

Wie soll der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten beschaffen sein, um allen Rücksichten gerecht zu werden?

Bei der Beantwortung dieser Frage begegnen wir einer Menge von kollidirenden Interessen, deren Versöhnung zu den schwierigsten Aufgaben der Gefängnißverwaltung gehört.

Die Arbeit muß

1) dem herrschenden Strafsystem gerecht werden;
2) so beschaffen sein, daß die Gesundheit des Gefangenen keinen Schaden leidet;
3) der Beschäftigung des Gefangenen in der Freiheit möglichst entsprechen;
4) bildungsfähigen Arbeitern Gelegenheit zur Erlernung eines Gewerbes bieten;
5) die Interessen der freien Gewerbetreibenden möglichst schonen;
6) einen entsprechenden Ertrag für die Staatskasse abwerfen;
7) dem Gefangenen einen kleinen Antheil am Arbeitsverdienst gewähren; sie darf endlich
8) nicht störend in den Religions- und Schulunterricht eingreifen, da die Arbeit als Erziehungsmittel erst in harmonischer Verbindung mit den intellektuellen und religiösen Einwirkungen in der Strafanstalt die rechte Weihe erlangt.

Man ersieht hieraus, daß die Beschäftigungsfrage in fast alle Ressorts übergreift, in das Gebiet der Justiz, des Innern, des Handels, des Kultus und der Finanzen.

Bei der Enquête fällt nun allerdings nur der Punkt 5, der Einfluß der Gefängnißarbeit auf die Interessen des freien Gewerbes ins Gewicht, allein auch die übrigen Momente werden sich mehr oder weniger in den Kreuzweg stellen, weshalb sie nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Dritte Frage: Mit welchen Arbeiten sollen die Gefangenen beschäftigt werden?

Nicht alle Arbeiten, welche in der Freiheit betrieben werden, eignen sich auch zum Betrieb in den Strafanstalten.

Wenn wir der industriellen Arbeit vor jeder andern den Vorzug einräumen, weil sie am meisten den in der zweiten Frage besprochenen Anforderungen entspricht, so findet diese Regel doch eine Beschränkung theils in den Verhältnissen der Strafanstalt, theils in den persönlichen Verhältnissen der Gefangenen selbst.

Schon die Zellenhaft, welche durch das neue Strafvollzugsgesetz wohl als Regel, wenigstens für die Zeit von 1—3 Jahren vorgeschrieben werden wird, bereitet manchen Arbeiten große Hindernisse und macht den Betrieb solcher Gewerbe, bei denen das Zusammenwirken mehrerer Arbeiter unbedingt nothwendig ist, ganz unmöglich. Aber auch die gemeinsame Arbeit findet häufig einen Feind in den Reglements der Anstalt, in den Rücksichten auf Sicherheit, Reinlichkeit, Gesundheit, Feuergefährlichkeit u. s. w.

Die industrielle Arbeit scheiden wir in zwei Gruppen:

1) in eigentliche Gewerbe,
2) in Fabrik- oder gewöhnliche Handarbeit.

In Rücksicht auf die Verschiedenheit der Arbeitskräfte, des Alters, der Intelligenz der einer Anstalt überwiesenen Gefangenen müssen beide Gruppen von Arbeiten vertreten sein.

Jüngere und bildungsfähige Gefangene, die keinen bestimmten Nahrungszweig nachzuweisen vermögen, überhaupt solche, welche zur gewerblichen Ausbildung vereigenschaftet sind, sollten stets einem Gewerbe zugetheilt und darin ausgebildet werden, insoferne deren Strafzeit nicht zu kurz ist.

Auf die Wünsche des Gefangenen ist bei der Zutheilung zu einer Beschäftigung thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Der Wechsel der einmal gewählten Beschäftigung ist nur unter besonderen Umständen zu gestatten.

Jede Beschäftigung, welche die Gesundheit schädigt, ist aus den Anstalten zu verbannen.

Eben so ist jede Beschäftigung, welche eine allzu große Lehrzeit oder eine ganz besondere Kunstfertigkeit erfordert, aus den Strafanstalten fern zu halten.

Zum Betriebe in den Strafanstalten empfehlen sich demnach vorzugsweise Schneiderei, Schuhmacherei, Schreinerei, Böttcherei, Schlosserei, Weberei, Sattlerei, Bürstenbinderei, Blechnerei, Buchbinderei, Kartonagearbeiten, Drechslerei, Holzschnitzerei, Korbmacherei u. s. w.

Die meisten dieser Gewerbe, so insbesondere die Weberei und Schreinerei bieten eine große Manchfaltigkeit von Arbeiten und empfehlen sich schon aus diesem, sowie aus dem weiteren Grunde, daß damit Hilfsarbeiten in Verbindung stehen, für welche auch sonst weniger arbeitsrüstige Gefangene verwendet werden können, z. B. Spulen, Zwirnen, Geschirrmachen beim Weben; Kistenarbeiten, Sesselflechten, Anstreichen ꝛc. bei der Schreinerei.

Zu der zweiten Gruppe der Arbeiten rechnen wir das Flechten von Schuhen und Teppichen aus Tuchabfällen, das Flechten von Stroh- und Seegrasdecken, Flechtarbeiten aus Manillahanf, Netzknüpfen, Handschuhnähen, Korkschneiden, Papierpressen, Düten- und Papiersäckemachen, Roßhaarzupfen, Federnschleißen u. dgl., sowie alle einfachen handlichen Verrichtungen für die Zwecke der Strafanstalt selbst.

Landwirthschaftliche Arbeiten sollten nur in beschränktem Maße, für die Bebauung des zu den Anstalten gehörenden Grundeigenthums oder zur Beurbarung von öden Flächen, welche für die Zwecke der Anstalten kultivirt werden sollen, zugelassen werden.

Den Verding von Gefangenen gegen Tagelohn außerhalb der Anstalt halten wir im Allgemeinen für unzulässig, da die Strafzwecke sich damit nicht vereinbaren lassen.

Aus demselben Grunde wird es sich auch nicht empfehlen, die Gefangenen in großer Zahl zu öffentlichen Bauten, Anlage von Kanälen, Festungswerken u. dgl. zu verwenden.

Mit der Rückkehr zu derartigen Beschäftigungen würden wir alle die großen Fortschritte verleugnen, welche das Gebiet des Gefängnißwesens in

dem hinter uns liegenden halben Jahrhundert zu verzeichnen hat und für welche die edelsten Männer ihre Kräfte und Kenntnisse eingesetzt, die Regierungen ungeheure Summen verausgabt haben.

Weckung und Pflege des Ehrgefühls ist eine der ersten Grundlagen zur Besserung des Gefangenen, der in der Gefangenschaft, auf sich selbst angewiesen, zum Nachdenken gebracht und den bessernden Einflüssen zugänglich gemacht, allen verschlechternden Einwirkungen aber entzogen werden soll. Die Erkenntniß, daß dies nur auf dem Wege der Isolirung möglich sei, hat sich allmälig und nach einer langen Reihe von Jahren der sorgfältigsten Beobachtungen so entschieden Bahn gebrochen, daß bei der letzten Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart nicht allein die Beamten an den Zellengefängnissen, sondern auch alle Beamten an Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft sich zu Gunsten der Einzelhaft aussprachen. Und dieser mächtige Fortschritt in der Gefängnißwissenschaft sollte gelegentlich der Enquête über die Einflüsse der Gefängnißarbeit auf die freien Gewerbe zu Grabe getragen werden?

An die Stelle der mit dem Isolirsysteme allein verträglichen industriellen Arbeit soll wieder wie früher die rohe Ausnützung der Arbeitskräfte der Gefangenen, an die Stelle der individualisirenden Behandlung die allgemeine Schaustellung, der gegenseitige verschlechternde Verkehr unter den Gefangenen, kurz die Rückkehr zu der alten Schule des Lasters treten?

Und glaubt die Industrie, daß ihr auf diese Weise, durch Verwendung von Gefangenen zu landwirthschaftlichen und öffentlichen Arbeiten, ernstlich geholfen werde?

Bei dem Festungsbau in Straßburg waren Jahre hindurch Tausende von gewöhnlichen Arbeitern gegen den hohen Tagelohn von 5 Mark beschäftigt. Wem kam dieser Tagelohn zu gut? Der Industrie und der Landwirthschaft, denen diese bedeutenden Summen nicht zugeflossen wären, wenn die Reichsregierung statt der freien Arbeiter Sträflinge beigezogen hätte. Allerdings hatten sich auch aus dem Kreise der landwirthschaftlichen Hilfspersonen manche Arbeiter bei diesen Bauten eingestellt und die Landwirthschaft mußte, um für die Bewältigung ihrer Aufgaben Ersatzkräfte zu gewinnen, ihre Auslagen erhöhen! Hatte sie deshalb einen berechtigten Grund zur Klage gegen die Unternehmer der Festungsbauten? Gewiß nicht! Unsere Behauptung, daß industrielle Arbeit die geeignetste zur Beschäftigung für die Strafgefangenen sei, weil sie, rationell betrieben, nicht allein den Zwecken des Strafvollzuges, der Zukunft des Gefangenen und der Staatskasse, sondern auch den Klagen der Gewerbetreibenden am meisten Rücksicht trage, stützt sich auf Erfahrungen, die wir weiter unten näher darlegen werden.

Zugleich möchten wir aber, den realen Boden festhaltend, uns nicht auf das Gebiet der Fabeln verirren, aus welchem uns der Reichstagsabgeordnete Herr Dr. Zimmermann in der Verhandlung vom 14. Februar 1878 die interessante Mittheilung machte, daß von den im Laufe von 6 Jahren aus der russischen, auf den Industriebetrieb eingerichteten Strafanstalt Moskau entlassenen 2100 Gefangenen nur neun rückfällig geworden seien und daß eifrige junge Leute sich innerhalb zwei Monaten zu geschickten Handwerkern emporgearbeitet hätten. Derartige Uebertreibungen zwingen

den Sachkenner zum Lächeln und stellen den Laien in einen Nebel, in welchem die Direktive für die Wahrheit verloren geht.

Vierte Frage: In welcher Weise sollen die oben bezeichneten Arbeiten in den Strafanstalten betrieben werden?

Die oben bezeichneten Industriezweige können entweder, wie dies bisher in Preußen Regel war, durch Unternehmer oder durch die Anstaltsverwaltungen unmittelbar auf eigene Rechnung betrieben werden.

Beide Arten des Betriebs haben ihre Vorzüge und ihre Schwächen, beide ihre Anhänger und ihre Gegner.

A. Verpachtung der Arbeitskräfte an Unternehmer.

Für die Gefängnißverwaltung ist diese Art des Arbeitsbetriebs außerordentlich bequem. Die Sorge für Unterbringung der Gefangenen in einem Arbeitszweige, für Anschaffung der Arbeitsstoffe, für den Absatz der Fabrikate, für Beistellung, Schonung und Erhaltung der Werkzeuge, für Kontrollirung der Fortschritte des Gefangenen in seiner gewerblichen Ausbildung, für Wahl und Anstellung der Werkmeister rc. fällt weg, eine Menge Schreibereien wird erspart und die mit dem Selbstbetriebe der Gewerbe verbundene große Verantwortlichkeit der Beamten ruht auf fremden Schultern! Für Unterschleife und Korruptionen ist bei dem Selbstbetriebe ein günstigerer Boden vorhanden, als bei der Entreprise; die letztere ermöglicht eine sicherere Berechnung des Staatszuschusses zu dem Verwaltungsaufwand, da die Baareinnahmen leichter bevoranschlagt werden können und die Betriebsfonds wenig ins Gewicht fallen!

Diesen Lichtseiten der Entreprise stehen aber auch erhebliche Schattenseiten entgegen.

Zunächst und vor Allem treffen solche die Disciplin, deren Schwerpunkt in den Händen der Direktion liegen muß, bei der Entreprise aber, wo sich ein Dritter, lediglich nur von materiellen Interessen Geleiteter zwischen die Direktion und den Gefangenen stellt, thatsächlich in die Hände des Unternehmers gelegt wird. Bei dem System der Einzelhaft — und diese wird ja wohl künftig die Regel des Strafvollzugs bilden — tritt diese Schattenseite ungleich schärfer hervor, als bei der Gemeinschaftshaft, weil der Verkehr des Entrepreneurs bezw. seiner Werkmeister mit den Gefangenen auf der Zelle keiner wirksamen Kontrolle unterzogen werden kann.

Wenn nun gar noch der Unternehmer, wie dies in Frankreich der Fall und wie der Herr Reichstagsabgeordnete Dr. Zimmermann in der Sitzung vom 14. Februar 1878 — ob lobend oder tadelnd ist aus dem Protokolle nicht zu erkennen — richtig hervorgehoben, nicht allein die Belohnung der einzelnen Arbeiter nach seinem Ermessen regelt, sondern auch noch die Kosten für die Ernährung, für Medikamente, für Kleidung, Lagerung, für Heizung und Beleuchtung, ja sogar für das Begräbniß der in der Anstalt verstorbenen Gefangenen bestreitet, so gewinnt er auf das innerste Leben der Strafanstalt einen Einfluß, unter welchem die unter höheren Gesichtspunkten arbeitende Thätigkeit der Strafanstaltsbeamten vollständig lahm gelegt wird. Wo die ganze Existenz des Gefangenen zum

Pachtobjekt heruntergedrückt wird, da können die ethischen Ziele des Strafvollzugs keine Wurzel fassen, da wird selbst die Sorge für das physische Wohl des Gefangenen bedingt durch den Grad seiner technischen Ausbildung und seines Fleißes.

Ein Bild von den Folgen solcher Zustände haben wir bei dem Uebergange der Strafanstalt in Ensisheim (Elsaß) in deutsche Verwaltung gesehen. Wir werden nicht näher darauf einzugehen haben.

Bleiben wir bei der Entreprise, wie sie in den deutschen und vorzugsweise in den preußischen Strafanstalten gehandhabt wird, wo sie sich lediglich auf den Arbeitsbetrieb beschränkt.

Einen mächtigen Fortschritt zum Besseren finden wir in der Verordnung des preußischen Ministeriums des Innern vom 10. December 1872, wodurch den Unternehmern die Bestimmung und Bewilligung von Arbeitsprämien an die für sie beschäftigten Gefangenen entzogen und auf die Strafanstaltsverwaltungen übertragen worden ist. Mit den Grundsätzen eines rationellen Strafvollzugs war das frühere System absolut unverträglich.

Das Bestreben, die Entreprise auf gesunden Boden zu stellen, findet ferner einen Ausdruck in der Verordnung vom 3. Februar 1873, welche bestimmt, daß die Verdingung der disponiblen Gefangenenkräfte nur nach vorausgegangenem öffentlichen Aufgebote zulässig sein und in der Regel dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Offerten solcher Unternehmer, gegen deren Zahlungsfähigkeit ode „allgemeine Zuverlässigkeit“ Bedenken bestehen, sollen von vornherein zurückgewiesen werden.

Es wäre in der That verwerflich, dem höchsten Angebote unbedingt den Vorzug einzuräumen, da bei einem in disciplinärer und moralischer Beziehung so überaus wichtigen Gegenstand dem Geldpunkte kein Uebergewicht über die Interessen des Strafvollzugs eingeräumt werden darf.

Der Zuschlag wird also nur an einen solchen Unternehmer erfolgen, welcher vermöge seiner Vergangenheit, seines guten Rufes, seiner Vermögens- und persönlichen Verhältnisse eine gewisse Garantie für die ungestörte Durchführung des Strafvollzugs bietet, der Preis kann und darf nur eine untergeordnete Rolle spielen.

So wird also z. B. ein Fabrikant, der selbst schon eine Strafe erstanden hat, auch wenn er ökonomisch noch so gut situirt ist und kein Grund vorliegt, an seiner künftigen guten Haltung zu zweifeln, seinem Konkurrenten selbst dann weichen müssen, wenn er den doppelten Preis wie dieser anbietet.

Schon hierdurch aber wird das Princip der Preisbildung alterirt, indem der eine Preisfaktor: das Angebot, nicht pure zur Geltung gelangt, sondern unter Gesichtspunkten verkümmert, welche ganz außerhalb der volkswirthschaftlichen Sphäre ihre Berechtigung schöpfen. Der Gebrauchswerth der Arbeitskraft bleibt unter der Maximalgrenze und vermindert die Produktionskosten des Unternehmers in so erheblichem Maße, daß die Konkurrenz mit ihm in keiner Weise gleichen Schritt zu halten vermag.

In dem Kontrakte selbst bezw. in dem eigenthümlichen Charakter der Strafanstalt als Zwangsarbeitsanstalt liegen aber noch weitere sehr wesent-

liche Momente, welche dem Unternehmer einen Vorsprung vor seinen Mitwerbern gewähren:

1) Die Sorge für kranke, unterstützungsbedürftige, invalid gewordene Arbeiter, die Errichtung von Krankenkassen, Sparkassen, Einrichtungen für Verköstigung, Lagerung, Wohnung der Arbeiter, kurz die Sorge für die Arbeiter, wie sie die fortgeschrittene Humanität fast jedem größeren Etablissement auferlegt, mit den damit verbundenen Opfern an Geld, Zeit und Arbeitskraft fällt für den Unternehmer weg;

2) Unabhängigkeit von dem Willen und den Launen der Arbeiter und von den socialpolitischen Reibungen und Strömungen, welche in massenhaften Arbeitseinstellungen, Lohnerhöhungen, Kürzung der Arbeitszeit, Beseitigung mißliebiger Personen oder Fabrikvorschriften ihren Ausgangspunkt suchen;

3) Die Ersparung der Auslagen für Arbeitslokalitäten, Magazine rc. und deren Unterhaltung;

4) Erleichterungen in dem Beizug zu Staats- und Gemeindesteuern, Ersparniß an Beleuchtungskosten u. s. w.;

5) Unabhängigkeit von den Störungen, welche dem Geschäfte durch Einberufung von Arbeitern zur Ableistung der Kriegsdienstpflicht erwachsen u. s. w.

Allerdings stehen diesen Begünstigungen auch Verpflichtungen gegenüber, welche in der Rücksichtsnahme auf die Hausordnung der Strafanstalt, Beschäftigung einer Minimalzahl von Gefangenen unter allen Verhältnissen, Verlust guter Arbeitskräfte durch Entlassungen rc. ihren Ausdruck finden.

Allein selbst nach gebührender Abschätzung dieser Verpflichtungen werden die für den Arbeitsunternehmer erübrigenden Vortheile mit einem solchen Gewicht in seinen Kalkulationen auftreten, daß er der Konkurrenz einen schweren, mitunter unüberwindlichen Standpunkt bereitet.

Es ist begreiflich, daß unter solchen Verhältnissen der freie Arbeiter mit Aerger und Neid seinen Blick auf den Urheber seiner wirklichen oder vermeintlichen Bedrückung wirft und daß er nicht allein dem Entrepreneur, sondern auch der Strafanstalt, aus deren Schooß derselbe die Mittel zur Beherrschung des Marktes zieht, mit feindlichen Gesinnungen begegnet. Ist es ein Wunder, wenn aus derartigen staatlichen Einrichtungen Kapital geschlagen, die Masse aufgereizt, der Reichstag mit Petitionen bestürmt und schließlich, das Kind mit dem Bade ausschüttend, die Beschäftigung der Gefangenen, wenigstens mit produktiver und industrieller Arbeit, überhaupt bekämpft wird?

Auch der von dem Herrn Abgeordneten Fritzsche in der Reichstagssitzung vom 14. Februar 1878 hervorgehobene Mißstand, daß oft in einer einzigen Fabrik 50 bis 70 Personen beschäftigt seien, die früher in Strafanstalten gesessen haben, wird hauptsächlich in dem System der Entreprise seine Erklärung finden. Der Unternehmer lernt dort die besseren Arbeiter kennen und engagirt sie, wenn er das in der Strafanstalt eingeführte Geschäft auch in der Freiheit betreibt, wie dies ja häufig der Fall, schon während der Straferstehung für sein Etablissement in der Freiheit, oder empfiehlt sie an andere Geschäftsfreunde. Hiergegen ließe sich nun an und für sich Nichts einwenden, da ja die Sorge für das Fortkommen der Ge-

fangenen nach ihrer Entlassung eines der höchsten Ziele des Strafvollzugs bleiben muß. Soweit aber darf sich diese Fürsorge nicht erstrecken, daß man sie unbekümmert um die sittliche Haltung der Gefangenen vor und während der Strafvollstreckung und ohne nähere Erwägung der hieraus zu ziehenden Schlüsse für die Zukunft einem Dritten zu egoistischen Zwecken in die Hand gibt.

Wie in vielen andern Dingen, so überwiegt eben auch hier der Einfluß des Unternehmers auf den Gefangenen, gegenüber welchem die Direktion der Strafanstalt nicht aufzukommen vermag.

Ist es ja doch natürlich, daß der Gefangene in der Direktion und allen ihr angehörigen Bediensteten, welche ihn in die eiserne Fessel der Hausordnung schlagen und bei jeder Uebertretung derselben mit Strafen gegen ihn vorgehen, nur seine Peiniger, in dem Unternehmer aber, der ihn in einem Handwerke unterrichtet und für seine künftige Existenz Sorge trägt, seinen Wohlthäter erblickt.

Wie sich da Haß und Liebe, Zu- und Abneigung vertheilen, wie die erste Grundlage des Besserungszweckes der Strafe alterirt wird, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. —

B. Arbeitsbetrieb auf eigene Rechnung.

Grundverschieden von dem Arbeitsbetriebe durch Unternehmer ist der Arbeitsbetrieb auf eigene Rechnung der Anstalten. Bei richtiger Durchführung dieser Betriebsweise gewinnt die einheitliche Leitung des Strafvollzugs, die Disciplin, die gewerbliche Ausbildung des Gefangenen, die Kasse und — was für unser Thema besonders wichtig — die Interessen der freien Arbeit werden weit mehr geschont als bei der Entreprise.

Bei dem Selbstbetrieb drängt sich allenthalben die Nothwendigkeit von selbst auf, die Arbeit auf eine größere Anzahl von Beschäftigungszweigen zu vertheilen, jedem einzelnen Zweige eine mäßige Summe von Arbeitskraft zuzuwenden und dadurch eine Manchfaltigkeit der Beschäftigung zu schaffen, die es einerseits ermöglicht, dem Gefangenen bei seinem Eintritt in die Anstalt eine größere Auswahl in der ihm für seine Zukunft dienenden, überhaupt seinen persönlichen Verhältnissen angemessenen Arbeit zu bieten, den Uebergang von einer Beschäftigung zu einer andern, wo dieser zweckmäßig erscheint, zu erleichtern und der stufenweisen Ausbildung in einem Gewerbe Vorschub zu leisten; andererseits aber eine übermäßige Produktion in einem Artikel um so mehr verhindert, als bei geringem Umfang einer Arbeitsbranche mechanische Hilfsmittel gar nicht oder nur in geringem Grade zur Unterstützung beigezogen werden.

Dadurch, daß die Leitung des Arbeitsbetriebs ausschließlich in die Hände von Beamten und Werkführern gelegt ist, die sich des Berufs bewußt sind, den sittlichen Werth der Arbeit mit Unterordnung aller anderen Rücksichten vorzugsweise zur Geltung zu bringen und sie mit den Principien des Strafvollzugs in Uebereinstimmung zu halten, ist eine gewisse Bürgschaft geboten, daß weniger auf quantitative als auf qualitative Leistung gesehen und so dem von der Ausstellung von Philadelphia der deutschen Industrie herübergeschleuderten „billig aber schlecht“ der Makel benommen wird,

daß dieses harte, für die deutsche Industrie unheilvolle Urtheil auf das Verschulden der Strafanstalten zurückgeführt werden müsse.

Wenn zum Belege dieser Meinung in der Sitzung des Reichstags einzelne Fälle angeführt wurden, so machen wir darauf aufmerksam, daß solche nur in Strafanstalten vorgekommen sind, welche ihre Arbeitskräfte an Unternehmer vergeben haben. Wir dagegen sind in der Lage, aus einer Strafanstalt mit Arbeitsbetrieb auf eigene Rechnung ganz entgegengesetzte Erfahrungen mittheilen zu können. Die Akten des Zellengefängnisses in Bruchsal enthalten eine ganze Menge von Schreiben, worin die Abnehmer ihre besondere Zufriedenheit mit der Ausführung ihrer Aufträge ausgedrückt haben und es charakterisirt wohl die Richtigkeit unserer Behauptung nichts besser als ein Vorgang, bei welchem der Verfasser dieses selbst betheiligt war.

In einem Badeorte hausirte ein Händler mit Leinenwaaren, deren Preis sehr hoch gehalten war. Auf die Bemerkung, daß man anderwärts die Leinen viel billiger kaufe, erklärte der Händler kurzweg: „Ja, aber keine Zuchthausleinen". Diesem drastischen Beweise von der Solidität der Fabrikation in dem Zellengefängnisse zu Bruchsal könnten wir noch viele andere Beispiele zur Seite stellen. Es genüge aber, hier auf die oft gehörte Aeußerung hinzuweisen, daß in Bruchsal „theuer aber gut" fabricirt werde. War doch in einzelnen Gewerben der Andrang von Bestellungen so erheblich, daß zu deren Ausführung Termine von 10 bis 12 Monaten bedungen werden mußten.

Der Waarenabsatz erstreckte sich aber nur zu einem ganz geringen Theil auf Bruchsal und seine Umgebung; das Absatzgebiet verbreitete sich vielmehr auf das ganze Land Baden, auf Württemberg, Bayern, Preußen, die Schweiz, Frankreich, Belgien u. s. w., so daß der Druck der Gefängnißarbeit von den Gewerbetreibenden nur wenig empfunden wurde und Klagen, wie sie in den Petitionen an den Reichstag gelangten, keine Berechtigung fanden, wenn auch zugegeben werden muß, daß einzelne Interessenten mit Neid auf die blühende Industrie in dem Gefängnisse blickten.

Sobald aber einmal anerkannt ist, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, die Gefangenen in angemessener Weise zu ihrem eigenen und zum Wohle der bürgerlichen Gesellschaft zu beschäftigen, versteht es sich von selbst, daß deren Waarenproduktion eben so marktberechtigt ist, wie jene des freien Fabrikanten, der als neuer Konkurrent unbehindert den Markt betritt.

Nur darf man von dem Staat eher als von dem freien Fabrikanten erwarten und fordern, daß seine Konkurrenz in angemessenen Schranken gehalten und seine Produktion nicht zu Preisen ausgeboten werde, mit welchen der freie Arbeiter nicht gleichen Schritt halten kann.

Hier stehen wir nun vor der Frage: in welcher Weise die Strafanstalten ihre Preise zu kalkuliren haben?

Die Grundsätze, welche der freie Gewerbetreibende oder Fabrikant seinen Preisberechnungen unterlegt, sind bei den eigenthümlichen Verhältnissen einer Strafanstalt nicht durchführbar. Deren Arbeitskräfte sind nicht, wie sich die öffentliche Meinung oft ausdrückt, die billigsten, sondern theurer als jene des freien Gewerbtreibenden, wenn man die Kosten für Aufsicht, Nahrung, Kleidung, Verzinsung des Anlagekapitals u. s. w. in

die Berechnung mit einbezieht. Es können aber diese schwerwiegenden Ausgaben des Strafvollzugs dem Arbeitsbetriebe nicht in Rechnung gebracht werden und die Kalkulation der einzelnen Artikel wird sich auf die Auslagen für Roh- und Hilfsstoffe und auf den Zuschlag eines entsprechenden Tagelohns beschränken müssen. Der so ermittelte Kalkulationspreis darf aber nur als Minimalpreis, nicht als wirklicher Verkaufspreis gelten. Letzterer ist vielmehr den ortsüblichen kouranten Preisen anzupassen und zwar nicht sowohl im Interesse der Kasse, als auch zur Schonung des freien Gewerbebetriebs, gegen welchen die Strafanstalt nur den einen Vorsprung anstreben soll, daß sie eine in Material und Ausführung durchaus zuverlässige, gediegene Arbeit liefert.

„Le prix est la mesure de la valeur des choses et leur valeur est la mesure de l'utilité qu'on leur a donné.“

Für den Käufer einer Sache bleibt es gleichgiltig, ob dieselbe von gefesselten oder freien Arbeitskräften hergestellt ist, der Nutzen, den die Sache hat, ist, wie Say richtig bemerkt, maßgebend für den wahren Werth und der Werthmesser, der Preis, wie er allgemein üblich, kann und wird einer Strafanstalt eben so gern wie dem freien Arbeiter bewilligt werden, wenn die Waare sich durch Solidität auszeichnet. Jedenfalls aber wird man der Verwaltung der Strafanstalt direkt die Waare eben so gerne abkaufen, als man sie dem Arbeitsunternehmer abnimmt. Der Gewinn des Unternehmers fließt also in die Staatskasse und kommt der Gesammtheit der Steuerpflichtigen wieder zu gut, ein Umstand, der allein schon geeignet ist, das Odium gegen den Gewerbebetrieb in den Strafanstalten erheblich abzuschwächen.

Was die finanziellen Ergebnisse der einen und der andern Betriebsweise betrifft, so ist es bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der Strafanstalten schwierig, feste Anhaltspunkte für eine Vergleichung aus den vorliegenden gedruckten Uebersichten zu gewinnen.

Die letzte veröffentlichte Statistik der königl. preußischen Straf- und Gefangen-Anstalten umfaßt die Jahre 1872, 1873 und 1874. Im Jahre 1874 betrug der Arbeitsverdienst eines Gefangenen in den preußischen Anstalten durchschnittlich pro Kopf 99 Mark 48 Pf.

In Moabit, welche Strafanstalt sich wohl am besten zu einer Vergleichung mit Bruchsal eignet, stellte sich dieser Verdienst auf 69 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. oder — 209 Mark 75 Pf.

Nach dem Jahresberichte der Strafanstalt Bruchsal stellt sich der Arbeitsertrag für 1874 auf netto 72,118 fl. 5 kr. und dessen Repartition auf sämmtliche Gefangene ergibt einen Jahresverdienst von 177 fl. 9 kr. oder 303 Mark 70 Pf. pro Kopf.

Bruchsal mit Arbeitsbetrieb auf eigene Rechnung hat also gegenüber Moabit mit dem System der Entreprise eine Avance von 93 Mark 95 Pf. pro Kopf, was bei einer Bevölkerung von 400 Köpfen die Summe von 37,580 Mark ausmacht. —

Auf Seite XXIII u. f. der erwähnten Statistik finden wir eine Zusammenstellung des höchsten und niedrigsten **Bruttoertrags** pro Kopf und Arbeitstag in den einzelnen Arbeitszweigen für Dritte gegen Lohn, sowie die Berechnung des Durchschnittsertrags aller Anstalten.

Soweit die dort aufgeführten Arbeiten auch in Bruchsal betrieben werden, eine Vergleichung also möglich ist, stellen wir den Arbeitsverdienst hier gegenüber, bemerken aber, daß die Ziffern von Bruchsal nicht den Brutto-, sondern den Nettoverdienst darstellen.

Dieser Verdienst betrug im Jahre 1874 pro Arbeitstag:

	in den preuß. Anstalten durchschnittlich	in Bruchsal
bei der Böttcherei	60 Pf.	172 Pf.
" " Buchbinderei, Kartonage	60 "	151 "
" " Korb- und Rohrflechterei	58 "	148 "
" " Strohflechterei	20 "	
" " Schlosserei	82 "	219 "
" " Schneiderei	70 "	105 "
" " Schreinerei	80 "	118 "
" " Schuhmacherei	70 "	97 "
" " Leinenweberei	60 "	141 "

Dabei ist noch zu bemerken, daß in Bruchsal, wie schon erwähnt, nur in Einzelhaft gearbeitet und keine Arbeitstheilung angewendet wird, auch außer einer Nähmaschine bei der Schneiderei und einer Stanz- und Schneidemaschine bei den Kartonagearbeiten keine sonstige mechanische Hilfsmittel beigezogen werden.

Da dort jeder Arbeiter das ihm übertragene Stück voll fertig zu stellen hat, so gewinnt dadurch nicht nur die gewerbliche Ausbildung des Gefangenen, sondern es fällt auch die im Reichstage vorgebrachte Beschwerde gegen fabrikmäßige Arbeit in sich zusammen.

Prüfen wir nochmals die für die beiden Arbeitssysteme sprechenden Gründe und Ergebnisse, so werden wir uns der Ueberzeugung nicht entschlagen können, daß der Arbeitsbetrieb in eigener Regie, abgesehen von den Vortheilen für den Gefangenen selbst, sowohl den Strafzwecken, als auch der Anstaltskasse weit förderlicher ist, als die Verpachtung an Unternehmer, daß insbesondere aber der von Staatsbeamten geleitete Betrieb am wenigsten störend und verheerend in das freie Gewerbe übergreift.

Wenn die Enquête nach Erforschung der thatsächlichen Zustände in den verschiedenen Gefängnissen zu der gleichen Ansicht gelangt und der Reichsregierung in diesem Sinne Vorschläge unterbreitet, wird diese, wird insbesondere die königl. preußische Regierung das bisherige System verlassen und nach Aufhören der mit den Unternehmern abgeschlossenen Verträge zur Einführung des Arbeitsbetriebs auf eigene Rechnung übergehen?

Wir wagen es nicht, diese Frage unbedingt zu bejahen. Wir glauben nur auf einige Momente hinweisen zu müssen, welche den Uebergang erschweren werden und deren Gewicht sofort in die Augen springt.

Bekanntlich verwirft die Wissenschaft den Staatsbetrieb von Fabriken und gewerblichen Unternehmungen. Unter diesen Gesichtspunkt fällt auch der Betrieb von Arbeiten in den Strafanstalten, obschon hier eine Zwangslage vorhanden, welche einer Ausnahme von der Regel das Wort redet, wie dies auch z. B. bei der Verköstigung der Gefangenen der Fall ist, die wohl in keiner gut geleiteten Strafanstalt verpachtet, sondern von der Verwaltung direkt geliefert wird. Wie hier das Interesse für die Ernährung der Gefangenen maßgebend ist, so fallen bei der Arbeit alle die oben vor-

geführten Rücksichten in die Wagschaale und überwiegen die ohnedies nur relativ begründeten Bedenken der Wissenschaft gegen die eigene Regie.

Trotzdem wird man tief eingewurzelte Ansichten und Gewohnheiten nicht so leicht preisgeben.

Die erste Bedingung der Prosperität des Arbeitsbetriebs auf eigene Rechnung ist, daß man dem zu dessen Leitung berufenen Beamten vollkommen freie Hand läßt und ihn nicht durch kleinliche Controlvorschriften, Einmischung der vorgesetzten Behörden in die einzelnen Operationen &c. in seiner Wirksamkeit behindert. Der Einkauf von Rohstoffen, der Verkauf der fertigen Waaren, überhaupt alle technisch kaufmännischen Operationen müssen dem freien Ermessen des arbeitsleitenden Beamten überlassen werden.

Wird die Regierung, welche für die Handlungen ihrer Beamten wenigstens moralisch verantwortlich bleibt, eine so weit gehende objektive Koncession an eine Einrichtung machen, deren Gedeihen zum größten Theil von subjektiven Voraussetzungen bedingt ist?

Ein zweites Bedenken ist finanzieller Natur und verdient um so mehr Beachtung, als durch das neue Strafvollzugsgesetz die erweiterte Durchführung der Einzelhaft vorgeschrieben und in Folge dessen zur Durchführung baulicher Veränderungen ein nach Millionen zu bezifferndes Opfer verlangt werden wird. Bei der Einführung der eigenen Regie würde sich dieses Opfer erheblich steigern.

Die Zahl der Zuchthaus- und Gefängnißgefangenen im Königreich Preußen beläuft sich auf etwa 20,000, die Zahl der Anstalten — ausschließlich der Arrest- und Korrektionsanstalten — auf 45. Hiefür wären mindestens 80 bis 90 Inspektoren und Sekretäre neu anzustellen. Der Aufwand hiefür wird mit . . . . 180,000 Mark nicht zu hoch gegriffen sein. Hiezu kommen die Gehälter der sachverständigen Werkführer, und zwar durchschnittlich sechs für jede Anstalt und wenigstens 1200 Mark für jeden 324,000 „

504,000 Mark

womit sich das laufende Budget belasten würde.

Von weit größerem Belang ist aber die Ausstattung der Betriebsfonds.

Nach dem vorliegenden Jahresberichte des Zellengefängnisses in Bruchsal beläuft sich der Stand der Betriebsfonds in den einzelnen Gewerken am 31. December 1874 auf 57,139 fl. 46 kr., die Zahl der Gefangenen an diesem Tage 398, es trifft also auf den Kopf durchschnittlich 143 fl. = 245 Mark, was auf die Bevölkerung der preußischen Strafanstalten die Summe von 4,900,000 Mark ausgeben würde. Diese, eher zu nieder als zu hoch gegriffene Summe wäre übrigens ein nur einmal in dem Budget fühlbarer Posten, welcher bei lebhaftem Umsatz und gesteigerter Einnahme aus dem Gewerbebetrieb, günstige Konjunkturen vorausgesetzt, bald Deckung fände.

Wir glauben hiermit der Enquête-Kommission einen kleinen Beitrag zu dem Materiale geliefert zu haben, welches zur Gewinnung eines vollständigen, klaren, von allen Seiten beleuchteten Bildes allerdings erst durch

die Beantwortung der Fragebogen, noch mehr aber durch die persönlichen Erhebungen und Erörterung der thatsächlichen Verhältnisse an Ort und Stelle seinen Abschluß finden kann.

Aus der Zusammenfügung dieses Materials wird sich dann erst erkennen lassen, ob und in wie weit für die Behörden ein Anlaß zu legislatorischen oder administrativen Entschließungen vorliegt, um den zu den schwierigsten Problemen auf dem wirthschaftlichen, wie auf dem Gebiet der Strafvollstreckung zählenden Gegenstand einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Der Pariser Postkongreß[1].

Von

Dr. jur. A. von Kirchenheim in Breslau.

---

§ 1. Wenn wir auf den folgenden Seiten eine kurze Darstellung des Pariser Postkongresses geben wollen, so müssen wir nothwendigerweise das Verständniß für die Bedeutsamkeit dieser Versammlung bei denjenigen unserer Leser, welche der Entwicklung des postalischen Lebens nicht überall folgen konnten, durch einige einleitende Worte über die Vorgeschichte dieses Kongresses vorzubereiten suchen, um so mehr, da eine derartige unsers Wissens bisher nicht zusammenhängend gegeben worden ist. —

Nicht zum ersten Male tagte in diesem Jahre in Paris eine Versammlung von Vertretern der Postverwaltungen: bereits im Jahre 1863 sah die Hauptstadt Frankreichs in ihren Mauern eine Vereinigung von Vorständen europäischer und außereuropäischer Postverwaltungen, eine Versammlung, welche auf Anlaß der Vereinigten Staaten Nordamerikas zusammengetreten war und in der Zeit vom 11. Mai bis 9. Juni 1863 sich über eine Reihe der wichtigsten, den internationalen Postverkehr betreffenden Fragen einigte. Allerdings hatte diese Einigung zunächst keine praktische Bedeutung: aber wenn auch die dort erklärten und geklärten Grundsätze in praxi nicht befolgt werden konnten, so waren sie doch in theoretisch-wissenschaftlicher Weise festgestellt, und trotz allen sich damals noch äußernden Meinungsverschiedenheiten, trotzdem, daß man damals weder an Portosatz-Ermäßigung und Vereinfachung, noch an einen allgemeinen Postverein dachte, können die in Paris 1863 ausgesprochenen theoretischen Grundsätze als die Grundlage des Berner Vertrages von 1874 betrachtet werden.

[1] Literatur: Archiv für Post und Telegraphie, 1874, Nr. 19—21; 1876, Nr. 5 p. 129 ff.; 1878, Nr. 6—8, Nr. 13. L'union postale, 1875, Nr. 1. 2 (über den Pariser Postkongreß selbst war zur Zeit der Abfassung dieses Artikels in der l'union postale noch nichts Vollständiges erschienen). Deutsche Verkehrszeitung (Berlin), 1878, Nr. 19—30. Erläuternde Denkschriften des Reichskanzlers an den Bundesrath über den Weltpostvertrag 2c.

Es kann hier nicht näher darauf eingegangen werden, wie seit einem halben Jahrhundert das Postwesen sich immer großartiger entwickelt hat: die große Reform Rowland Hill's hatte im verkehrsreichsten Staate Europa's (Großbritannien) glänzend bewiesen, wie ein einheitlicher Portosatz das einzig Förderliche sei. Alsdann hatte die Vereinigung einer Reihe von Staaten im „Deutsch-Oesterreichischen Postverein" das Segensreiche eines gemeinsamen Vorgehens in diesem Gebiete dargethan. Mit dem steigenden Verkehre machte sich das Bedürfniß, einen kosmopolitischen Standpunkt zu gewinnen, immer reger geltend, allerdings am meisten im Kopfe eines Mannes, des Generalpostmeister Stephan, der in seinem Werke über die preußische Post wahrhaft prophetisch das Ziel kennzeichnet, zu dessen Erreichung er am meisten beigetragen. Denn so sehr auch die große Bescheidenheit dieses Mannes in allen Reden auf dem Berner Kongresse, wie im deutschen Reichstage jedes Verdienst von sich zurückwies und allein den Geist des Fortschritts unserer Aëra als wahre Initiative bezeichnete, so kann die Geschichte doch nicht umhin, jenen Mann als den Träger der Idee eines Weltpostvereins hinzustellen. Nachdem bereits Ende der sechziger Jahre der Plan, einen allgemeinen Postverein zu gründen, auf diplomatischem Wege Seitens des Norddeutschen Bundes anderen Regierungen mitgetheilt wurde, gelangte dieser Plan, dessen Ausführung durch die Kriegsereignisse 1870—71, wie dann durch berechtigte (wegen gewisser innerer Postreformen nöthige) Zögerung Rußlands unterbrochen wurde, im Jahre 1874 zur Verwirklichung.

Am 15. September 1874 traten die Vertreter von zweiundzwanzig Postverwaltungen in Bern zusammen und schon nach drei und einer halben Woche, am 9. Oktober 1874, gelang es einen Vertrag zu unterzeichnen, an dessen Segnungen ca. 350 Millionen Menschen auf 716,000 Quadratmeilen theilnehmen sollten. Bereits bei Beginn des diesjährigen Postkongresses war die Ausdehnung des Vereins eine etwa nochmal so große. —

Wir müssen es uns versagen, näher auf den Berner Vertrag einzugehen und können unsere Leser für ein gründlicheres Studium nur auf die Fachzeitschriften verweisen [1]). In allgemeinen Grundzügen ist der Inhalt des Berner Vertrages, auf denen nun der Pariser Postkongreß weitergebaut hat, folgender:

Der erste umfangreichere Theil des Vertrages behandelt nach einem Einleitungsparagraphen, welcher den Namen „Allgemeiner Postverein" feststellt, die Postsendungen. Die drei gewaltigen Grundsätze, welche die neue Epoche im postalischen Leben bezeichnen: die Freiheit des Transits, wenn auch nicht die Unentgeltlichkeit desselben; die Erreichung der letzteren war und ist wohl thatsächlich unmöglich, da sich aus ihr, z. B. für Länder wie Belgien, zu große Ungleichartigkeiten ergeben würden. Der zweite Fortschritt war die Festsetzung eines mäßigen Einheitsportos, der dritte Punkt der Wegfall der Portotheilung, die Bestimmung, daß jede Verwaltung das Porto behält, welches sie erhebt. Aus diesen

[1]) Deutsches Postarchiv, 1874, Nr. 19—21, p. 577 ff., 605 ff., 637 ff. L'union postale, 1875, Nr. 1. 2.

drei Hauptsätzen ergeben sich natürlich eine Menge wichtiger Konsequenzen, die zum Theil bei dem Interesse, welches Jeder an den Bestimmungen über Korrespondenz hat, dem Leser bekannt sein werden. Ein zweiter Theil des Postvereinsvertrages enthielt fragmentarische Bestimmungen über die Organisationsverhältnisse, über die Errichtung des „internationalen Bureaus" auf gemeinsame Kosten, über Entscheidung der Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung, die Bedingungen des Eintritts neuer Staaten, die Kongresse rc.

In solcher Weise war für die zweiundzwanzig damals in Bern vertretenen und durch den Vertrag vom 9. Oktober 1874 als „Allgemeiner Postverein" verbundenen Staaten eine Grundlage geschaffen: dieselbe fand in der ganzen gebildeten Welt solchen Anklang, daß in der Zwischenzeit zwischen dem Berner und dem diesjährigen Kongreß fast allmonatlich neue Meldungen zum Eintritt in den Verein an das internationale Bureau zu Bern einliefen, und daß im Laufe der wenigen Jahre Britisch-Ostindien, die französischen, niederländischen und spanischen Kolonien, Brasilien, Hongkong, Japan, die argentinische Republik, Persien, sowie die portugiesischen und dänischen Kolonien u. a. m. hinzukamen. Es sei im Vorübergehen erwähnt, daß zwischen dem Postkongresse zu Bern und dem zu Paris noch eine Konferenz zu Bern vom 17. bis 27. Januar 1876 stattfand anläßlich des Antrages, welchen Britisch-Ostindien behufs Eintritts gestellt hatte. Die deutsche Postverwaltung versuchte damals in einem Entwurfe, welcher jedoch nicht zur Annahme gelangte, die generellen Bedingungen für den Eintritt aller überseeischen Länder, die zu diesem Zwecke in vier Klassen getheilt wurden, vorweg aufzustellen. Wenn nun auch eine generelle Regelung nicht erfolgte, so wurden doch die Aufnahmebedingungen neuer Länder in weiterem Maße festgestellt und zunächst Britisch-Ostindien und die französischen Kolonien aufgenommen, welchen bald die anderen oben erwähnten Staaten folgten, so daß der diesjährige Kongreß ein solcher war, an dem fast die ganze kultivirte Welt theilnahm.

§ 2. Als Grundlage der Berathungen diente eine Reihe von Entwürfen, welche von der französischen Postverwaltung in Gemeinsamkeit mit dem internationalen Postbureau ausgearbeitet worden waren und acht größere Hefte bildeten: je zwei von ihnen gehörten zusammen, da jedem Vertragsentwurfe ein Heft Motive beigefügt war. Es wurden den Vereinsverwaltungen ein umgestalteter Hauptvertrag, eine dazu gehörige Ausführungsübereinkunft, ein Entwurf über den Austausch von Briefen mit Werthangabe und ein gleicher über den Postanweisungsverkehr vorgelegt. Schon der Art. 11 des Berner Vertrages hatte angedeutet, daß die Regelung des in den letztgenannten Entwürfen behandelten Geldvermittlungsverkehrs die Hauptaufgabe des zweiten Postkongresses sein würde. Es ist nöthig, wenigstens mit einigen Worten die Stellung jener Entwürfe zu skizziren, während auf verschiedene Einzelheiten, um Wiederholungen zu vermeiden, erst unten im Zusammenhange hingedeutet werden soll und für genaueres Eingehen von vornherein auf den Text der Entwürfe selbst, abgedruckt in der l'union postale Nr. 2 ff. und Deutsches Postarchiv Nr. 6—8, verwiesen sein mag.

Schon die Abweichungen des ersten Entwurfes vom Berner Vertrage

waren keine unbedeutenden; da sich der letztere bewährt hatte, versuchte man eine größere Festigung und Vereinfachung: Uebergangsmaßregeln, wie diejenige, welche für die Portofestsetzung einen Spielraum zwischen 20 und 32 Cents ließ, wurden beseitigt, einheitliche Gebühren auch für Einschreibebriefe und Rückscheine empfohlen, die Zulässigkeit der Beförderung unfrankirter Sendungen jeder Art angestrebt [1]), das Princip der Haftpflicht einheitlich zu regeln versucht, auch die Einführung der „late letters" geplant. Außerdem erstrebte schon der Entwurf eine größere Vereinheitlichung der Transitvergütungssätze, eine Erleichterung der gegenseitigen Abrechnungen, wie eine genauere und generellere Festsetzung der Beitrittsbedingungen fremder Staaten, als Stimmrecht 2c. 2c., lauter Bestimmungen, auf deren Annahme oder Ablehnung wir im Laufe der Abhandlung aufmerksam gemacht werden.

Enthielt schon dieser Entwurf — und gleicherweise der der Ausführungsübereinkunft — manche bedeutsame Aenderungen, so ruhte das Hauptgewicht doch auf den beiden Entwürfen über den Austausch von Werthbriefen und Postanweisungen. Man hatte schon, wie das Sitzungsprotokoll des Berner Kongresses vom 21. September 1874 ergibt, seitens einer Anzahl von Verwaltungen den Wunsch geäußert, über diese Zweige des Postverkehrs eine Verständigung zu erzielen, und so bildete naturgemäß die Vorbereitung einer solchen eine der Hauptaufgaben der mit den diesjährigen Entwürfen Betrauten. Da auf diese Entwürfe auch im Laufe der Darstellung mehrfach zurückzugreifen ist, so sei hier nur bemerkt, daß selbige mit einer äußerst umfassenden Sachkenntniß ausgearbeitet waren und sich hauptsächlich über die Feststellung des Meistbetrages, über die Höhe und die Vertheilung der Versicherungsgebühren, wie über die Haftpflicht verbreiteten. Der Meistbetrag war für Werthbriefe auf 10,000, für Postanweisungen auf 500 Franken festgesetzt: die Haftpflicht war mit Ausnahme der vis maior unbeschränkt hingestellt; über die Abrechnung der Versicherungsgebühren, welche, wie wir sehen werden, weit unbequemer normirt waren, als es jetzt gelungen ist, sie festzustellen, waren eingehende Vorschläge gemacht 2c. 2c. (cf. Postarchiv, 1878, p. 216 ff., p. 244 ff.). Diese Vorlagen, auf die, wie gesagt, hingewiesen werden kann, bildeten also die Grundlage der Berathungen des Pariser Postkongresses.

II.

§ 3. Unmittelbar nach Eröffnung der Weltausstellung begann den Reigen der zahllosen damit verbundenen Kongresse der bedeutendste derselben. Am 2. Mai 1878 trat der internationale Postkongreß zu Paris im Palais du Corps-Législatif zusammen: und zu jener einem griechischen Tempel gleichenden Halle, von welcher man auf den weltbekannten Platz der Eintracht mit dem Obelisken von Luxor blickt, stiegen zwischen den Statuen der Weisheit und Gerechtigkeit, zwischen den Standbildern der großen Staatsmänner Sully und Colbert jetzt die Vertreter der meisten

[1]) Cf. Berner Vertrag Art. 6 nebst der darauf bezüglichen Rede Reichensperger's und Entgegnung Stephan's in der Reichstagssitzung vom 28. November 1874 (auch im Postarchiv, 1874, p. 640 ff.).

Staaten des Erdballs zur Weiterbildung eines friedlichen Werkes empor. Die Eröffnung des Kongresses erfolgte durch die üblichen Begrüßungsreden, deren erste der französische Finanzminister Léon Say im Namen der Regierung hielt oder, wie er sich ausdrückte, „im Namen Frankreichs", in welcher er die Aufgaben des Kongresses präcisirte, und deren Erwiederung der Doyen der Versammlung, Dr. Kern, übernahm. Es waren auf dem Kongresse vertreten [1]):

A. Das internationale Bureau durch seinen Direktor Herrn Borel.

B. Folgende Vereinspostverwaltungen:

1) Deutschland durch Dr. Stephan, Günther, Sachse,
2) die argentinische Republik durch Carlos Calvo,
3) 4) 5) Oesterreich, Ungarn, Montenegro durch Dewéz,
6) Belgien durch Vinchent,
7) Brasilien durch Vicomte d'Itajuba,
8) 9) Dänemark und dessen Kolonien durch Schou,
10) Egypten durch Caillard,
11) 12) Spanien und dessen Kolonien durch Gregorio Cruzada Villaamil,
13) die Vereinigten Staaten von Nordamerika durch James M. Tyner,
14) Frankreich durch den Unterstaatssekretär Cochery,
15) die französischen Kolonien durch Elie Roy,
16) Großbritannien durch Adams,
17) Britisch-Indien durch den bengalischen Generalpostmeister Hogg,
18) Griechenland durch Delyanni,
19) Italien durch Tautesio,
20) Japan durch Nanobou Sameshima,
21) Luxemburg durch Viktor von Röbe,
22) Norwegen durch Hesty,
23) 24) Niederland und dessen Kolonien durch Generalpostdirektor Hofstede,
25) 26) Portugal und dessen Kolonien durch Generalpostdirektor de Barros,
27) Rumänien durch Robesco,
28) Rußland durch Baron Velho,
29) Serbien durch Mladen Radyocowitsch,
30) Schweden durch Generalpostdirektor Roos,
31) die Schweiz durch Dr. Kern,
32) die Türkei durch Bedros Effendi.

C. Von Nicht-Vereinsverwaltungen waren folgende zehn, und zwar mit berathender Stimme vertreten:

Canada, Chili, Haïti, Hawaï, Liberia, Mexiko, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela.

Von den Vereinsverwaltungen war Persien wegen Krankheit seines Gesandten nicht vertreten; durch das Schlußprotokoll des abgeschlossenen Hauptvertrages ist demselben jedoch der Beitritt offen gehalten worden [2]).

---

[1]) Es sind oben stets nur die Hauptvertreter genannt: Genaueres über sämmtliche Vertreter wie deren Titel findet sich u. a. im „Archiv für Post und Telegraphie", 1878, p. 385 ff.

[2]) Den Berner Vertrag hatten unterzeichnet: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, Vereinigte

Ohne näher auf die Einzelheiten des äußeren Verlaufes der Verhandlungen einzugehen, sei nur erwähnt, daß die erste Thätigkeit des Kongresses die war, eine formelle Geschäftsordnung herzustellen, die nächste sich in zwei Kommissionen zu spalten. Die Feststellung jener erfolgte unmittelbar, nachdem der Unterstaatssekretär Cochery zum Präsidenten des Kongresses gewählt war, ohne weitere Diskussion lediglich durch Annahme des kurzen, von der französischen Regierung ausgearbeiteten Entwurfes [1]). Diese Geschäftsordnung gab im Grunde nur einen Kommentar zu dem § 18 des Berner Vertrages und regelte in einfacher, von dem üblichen Geschäftsgange der Kongresse kaum abweichender Weise das Stimmverhältniß, die Art der Diskussionen, die Sprache der Verhandlungen, für welche die französische gewählt wurde, u. a. m.

Alsdann theilte sich der Kongreß in zwei Kommissionen, die eine unter dem Vorsitze des russischen Bevollmächtigten v. Velho, die andere unter dem des belgischen Vinchent. Diesen beiden Kommissionen war die Durchberathung der verschiedenen Entwürfe zugetheilt, der einen des Entwurfes des neuen Vertrags wie der Ausführungsübereinkunft, der anderen der Entwürfe über den Austausch von Werthbriefen und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Ausführungsverträgen. Die Sitzungen der Kommissionen nahmen den größten Theil der Berathungszeit in Anspruch, und erst nachdem die Kommissionen die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, begannen am 18. Mai die Plenarsitzungen. Zunächst gab am 18. Mai (nach kurzer Begrüßung der erst jetzt eingetroffenen Mitglieder) der Direktor des internationalen Bureaus Borel eine Uebersicht der an den Kongreß gelangten Petitionen. Im Plenum wurden alsdann die von den Kommissionen durchgearbeiteten und von deren Berichten begleiteten Entwürfe berathen und nur mit einigen erheblichen Aenderungen angenommen.

So gelang es in neun Plenarsitzungen, einen neuen Weltpostvertrag zu schaffen und die gemeinsamen Grundsätze durch die Ermöglichung des Geldbrief- und Postanweisungsverkehrs zu erweitern. Der neue Vertrag des Vereins, welcher nunmehr statt allgemeiner Postverein officiell den Namen „Weltpostverein“ annahm, wurde im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am 1. Juni 1878 unterzeichnet: am selben Tage erfolgte Unterzeichnung der Ausführungsübereinkunft und des Vertrages über die Werthbriefe im Palais Bourbon, am 4. Juni die des Vertrages über die Postanweisungen. Sämmtliche Verträge sollen (ratificirt) am 1. April 1879 in Kraft treten. Um 1 Uhr Mittags ging alsdann nach einer längeren Danksagungsrede des Präsidenten, welcher zugleich die kulturgeschichtliche Bedeutung des Weltpostvereins hervorhob, und nach mehreren

---

Staaten, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, Schweiz, Türkei; den Pariser unterzeichneten außer diesen: Argentinische Republik, Brasilien, die dänischen, spanischen, französischen, britischen, niederländischen; portugiesischen Kolonien, Britisch-Indien, Canada, Japan, Mexiko, Montenegro, Peru, (Persien), Salvador. Cf. auch die Anmerkung am Schlusse dieses Aufsatzes.

[1]) Cf. Deutsche Verkehrszeitung Nr. 20.

Erwiderungen von Dr. Kern, Dr. Stephan, Vinchent und Stuart (Liberia), dieser Kongreß auseinander, welcher in seinem Kreise die angesehensten Vertreter großer Postverwaltungen, vielfach sogar die obersten Leiter dieses Verkehrszweiges gesehen hatte.

So viel von dem äußeren Gange des Kongresses: Die Berathungen im Einzelnen drehten sich um nicht gar viele Punkte und manche schwierige Fragen wurden nach dem Ausspruche Cocherys leichter erledigt, als man erwartete. Weiter entwickelt wurde der Berner Vertrag und die Ausführungsübereinkunft, neu geschaffen die Verträge über die Geldvermittelung. Um nun ein Bild über das ganze innere Leben dieses Vereins, welcher den Erdball umfaßt, und dessen Verkehrsthätigkeit gleichsam als Blutumlauf im Kulturleben der Völker zu bezeichnen ist, zu gewinnen und die über alles Einzelne bestehenden Grundsätze im Zusammenhange kennen zu lernen, ist im Folgenden statt chronologischer die dogmatische Anordnung für angemessen erachtet worden. Beginnend mit den internationalen Rechnungsverhältnissen und schließend mit den Rechtsverhältnissen, werden wir hier zugleich alle Fragen erörtern, welche theils in der Kommission, theils im Plenum aufgeworfen wurden. Diese Fragen werden sich etwa in folgende Gruppen scheiden:

1) über die Transit- und Abrechnungsverhältnisse zwischen den Verwaltungen;
2) über die Arten der Vereinspostsendungen, über deren Gebühren und äußere Beschaffenheit;
3) über die Garantieleistung;
4) über die gemeinsamen Verwaltungsgrundsätze zur Ausführung der Verträge;
5) über die Stellung des Vereins zu den einzelnen Gliedern und über die **gemeinsamen Organe**.

III.

§ 4. Die Frage über die Transitverhältnisse gab in der Kommissionsberathung, wie in der betreffenden Plenarsitzung zu lebhaften Erörterungen Anlaß. In der letzteren wurde wiederum die Frage über die Unentgeltlichkeit des Transits angeregt, die gleichwie auf dem Berner Kongresse vom Vertreter Belgiens lebhaft bekämpft wurde, während Deutschland, Rußland und Rumänien selbige befürworteten. Meinem Erachten nach hätte eine derartige Erörterung füglich unterbleiben können, da die Unentgeltlichkeit des Transits jedenfalls für die Jetztzeit ein bloßes Ideal ist, und die Ablehnung derartiger Vorschläge vorauszusehen war. Man nahm die Kommissionsvorschläge an, welche immerhin dem Ziele der völligen Unentgeltlichkeit des Transits ein gut Theil näher rückten. Statt der verschiedenen Transitgebühren für den Landtransport, wie sie der Berner Vertrag (Art. 10) kannte[1], ist eine einheitliche eingeführt: für den Seetransit sind die Sätze immer noch verschiedener geblieben, und zwar 15 Fr. für ein Kilo Briefe, während der ursprüngliche Entwurf 6 Fr. 50 Cts.

---

[1]) Nach der Entfernung unter oder über 750 Kilometer.

beantragte; jener Satz erhält jedoch eine Modifikation durch den Schluß des Art. 4, wonach überall, wo der Transit schon jetzt unentgeltlich oder unter vortheilhaften Bedingungen stattfindet, diese Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

Der Art. 4 ist nunmehr in folgender Fassung angenommen:

Art. 4. Im gesammten Gebiete des Vereins ist die Freiheit des Transits gewährleistet.

Infolge dessen können sich die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen durch Vermittelung einer oder mehrerer Vereins-Postverwaltungen, je nach dem Bedürfniß des Verkehrs und den Erfordernissen des Postdienstes, Korrespondenzen sowohl in geschlossenen Briefpacketen, wie auch stückweise gegenseitig überweisen.

Korrespondenzen, welche zwischen zwei Vereinsverwaltungen entweder stückweise, oder in geschlossenen Briefpacketen, unter Benutzung der Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen zu Gunsten jedes der Transitländer oder derjenigen Länder, deren Postverbindungen bei der Beförderung betheiligt sind, den nachstehenden Transitgebühren:

1) für die Landbeförderung 2 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;

2) für die Seebeförderung 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände.

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß überall, wo der Transit schon gegenwärtig unentgeltlich oder unter vortheilhafteren Bedingungen stattfindet, die desfallsigen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

Ferner bestimmte der eben angeführte Artikel, daß überall, wo die Seetransitgebühren bisher 6½ Frk. betrugen, dieselben auf 5 Frk. ermäßigt werden, und daß jede Beförderung zur See von nicht mehr als 300 Seemeilen unentgeltlich stattfindet, wenn die betheiligte Verwaltung schon die Landtransitgebühr zu beanspruchen hat, andernfalls die Seetransitgebühr 2 Frk. beträgt, daß schließlich die Seetransitgebühr, selbst wenn die Beförderung von mehreren Verwaltungen bewirkt wird, in Summa den Betrag von 15 Frk. nicht übersteigen darf. Endlich finden diese Bestimmungen weder Anwendung für Posttransporte von Nichtvereinsverwaltungen, noch für solche, die außergewöhnliche Kosten erfordern, wozu nach den Bestimmungen der Ausführungsübereinkunft die indische Ueberlandpost und die von den Vereinigten Staaten unterhaltene Verbindung zwischen Stillem und Atlantischem Ocean zu rechnen sind.

Während der Berner Vertrag nur die Abrechnung in Bezug auf das Vereinsporto fallen läßt, trifft der Pariser Vertrag auch eine große Erleichterung in Bezug auf die Verrechnung des ausländischen Portos. Die desfallsigen Bestimmungen finden sich im Art. 12 des Vertrages. Derselbe stellt zunächst die Freiheit des Transits seitens derjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit außerhalb des Vereinsgebiets belegenen Ländern in Verbindungen stehen, allen anderen Verwaltungen gegenüber fest, und bestimmt, daß für die Vergütung der Transitgebühren wie für die Beförderung der Korrespondenzen aus dem Vereinslande A durch das Vereinsland B nach dem Nichtvereinslande C, außerhalb der Vereinsgrenzen die

zwischen B nnd C bestehenden Verträge maßgebend sein sollen. Sodann wird der wichtige Grundsatz über die Portovergütung in der Weise festgestellt, daß das Auslandsporto in allen Fällen der Verwaltung des Ein= bezw. Ausgangsgebietes, das Vereinsporto derselben jedoch nur erstattet wird für die unfrankirt ausgehenden und die frankirt eingehenden Briefe, während im Frankirungsfalle der nach dem Ausland gerichteten, wie im Nichtfrankirungsfalle der aus dem Auslande kommenden Sendungen die Verwaltung des Absendungs= bezw. Bestimmungslandes das Porto für sich erhebt, ein auf den ersten Blick schwierig scheinendes, im Grunde jedoch sehr klares Princip.

Die Abrechnung über diese letzterwähnten — außerhalb der Vereinsgrenzen entfallenden — Portobeträge soll nach den neuen Bestimmungen, ebenso wie die Abrechnung über alle Transitgebühren (gemäß Art. 4), auf Grund allgemeiner statistischer Ermittelungen erfolgen, welche alle zwei Jahre während eines Monats aufzustellen sind.

Hiermit ist für den Verkehr unter den Verwaltungen ersichtlicherweise eine bedeutende Erleichterung geschaffen, indem also nur von 24 Monaten einer zur statistischen Erhebung verwendet wird und dann auf Grund dieser Ermittelung die Abrechnung über die Transitgebühren erfolgt. Ob eine derartige Berechnung der verschiedenen Vergütungsgebühren ohne gewisse Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten möglich ist, darüber möchte ich mir kein Urtheil erlauben: immerhin hat ja die Erfahrung im postalischen Leben vielfach das Praktische derartiger Ermittelungen gezeigt, und die Statistik der Post, welche in dieser Weise allerdings keine eigentliche Zählungs=, sondern eine Schätzungs=Statistik ist, sich soweit ausgebildet, daß der Wirklichkeit ziemlich nahe kommende Ergebnisse geliefert werden dürften.

Es bleibt noch übrig, hinzuzufügen, daß eine Reihe von Postsendungen von jenen statistischen Ermittelungen ausgeschlossen sind, bezw. den Transitgebühren nicht unterliegen, nämlich die postdienstlichen Schriftstücke, die nachgesandten und unanbringlichen Gegenstände, Rückscheine, Postanweisungen, bezw. Einzahlungsscheine über Postanweisungen, und auch die Antwortkarten. Es ist eine praktische Bestimmung, welche mit der Ausschließung der letztgenannten der § 14 trifft. Dieser Artikel behält nämlich den einzelnen Verwaltungen vor, unter sich Vereinbarungen über den Austausch von Karten mit Rückantwort zu treffen, da die Postkarte mit Rückantwort in den Weltpostverkehr noch nicht eingeführt ist, es jedoch wünschenswerth erschien, einen derartigen Korrespondenzgegenstand, dessen theilweise Einführung ja schon erfolgt und dessen weitere Verbreitung meinem Erachten nach sehr empfehlenswerth wäre, die unentgeltliche Beförderung zu ermöglichen.

Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, daß die Freiheit des Transits auch für Werthbriefe gewährleistet ist, und zwar findet hier grundsätzlich Einzeltransit statt, unbeschadet bestehender Verabredungen. Die Transitgebühren für Werthbriefe sollen in den erwähnten allgemeinen statistischen Ermittelungen mit berücksichtigt werden, während Postanweisungen keiner Transitgebühr unterliegen. Die Versicherungsgebühren dagegen sollen für die Werthbriefe nach den Ausweisungen der Geldbriefkarten verhältnißmäßig berechnet, die Porti für Postanweisungen

halbscheidlich getheilt, die sich ergebenden Summen kompensirt und eventuelle Restbeträge baar berichtigt werden.

Eng verbunden mit der Transitfrage, bezw. mit der Frage über die Transit-Vergütungssätze ist die über die Zuschlagsporti bei Korrespondenzen mit überseeischen Ländern. Allerdings kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Idee des „einheitlichen Weltporto's" dadurch etwas eingeschränkt wird, immerhin war es nicht möglich, die Zuschlagsporti ganz fallen zu lassen. Selbst da, wo nur ein Vergütungssatz von 5 Frk. Seetransitgebühren besteht, bleibt das Zuschlagsporto zulässig, obwohl der Entwurf dasselbe hier beseitigt wissen wollte: man mußte sich auch hier entschließen, eine Uebergangsmaßregel zu schaffen. Somit können nach Art. 5 außer den gewöhnlichen Sätzen folgende Zuschüsse eventuell in Anwendung kommen:

1) Für jeden Gegenstand, welcher den See-Transitgebühren von 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt, ein Zuschlagporto, welches bei Briefen 25 Centimen im einfachen Satze, bei Postkarten 5 Centimen für jede Karte, und bei anderen Gegenständen 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm nicht übersteigen darf. Als Uebergangsmaßregel kann für diejenigen Briefe, welche den See-Transitgebühren von 5 Franken für jedes Kilogramm unterliegen, ein Zuschlagporto bis zur Höhe von 10 Centimen im einfachen Satze erhoben werden;

2) für jeden Gegenstand, der mit Postverbindungen von nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, oder der mit außergewöhnlichen, innerhalb des Vereins bestehenden Verbindungen befördert wird, für welche besondere Kosten aufzuwenden sind, ein zu den aufgewendeten Kosten im Verhältniß stehendes Zuschlagsporto.

IV.

§ 5. Mit dem Letztgesagten haben wir bereits in das zweite Gebiet hinübergegriffen und die Frage nach den Gebühren berührt. Diese Frage wurde im Kongresse naturgemäß zu verschiedenen Zeiten erörtert, gelegentlich der Berathungen der einzelnen Entwürfe. Hier mag dieselbe jedoch im Zusammenhange beleuchtet werden und zwar an der Hand der Vertragsbestimmungen: zunächst werden die Gebühren für die verschiedenen im Hauptvertrage erwähnten Postsendungen, deren Beschaffenheit, wie mehrfache sich eng hier anschließende Streitfragen zu behandeln, alsdann die Gebühren der Werthbriefe und der Postanweisungen zu betrachten sein.

Der Hauptvertrag zeigt sich in dieser Hinsicht als eine bedeutende Vervollkommnung des Berner Vertrages, da im Grunde erst durch ihn Einheitsportosätze erreicht sind. Der Berner Vertrag ließ bekanntlich bei der Festsetzung des Porto's für den einfachen Brief auf 25 Centimen einen Spielraum zwischen 20 und 32 Centimen (s. Art. 3) und bildete somit nur einen Uebergang: nunmehr sind alle Uebergangsmaßregeln — abgesehen von dem erwähnten Art. 5 — gefallen, und ist es nur noch jedem Lande erlaubt, die festgestellten Sätze in seiner Währung (gemäß den Bestimmungen der Ausführungsübereinkunft) abzurunden: jene allgemeinen

Sätze, welche (nach amtlicher Berechnung) in den 32 Staaten an Stelle von 1200 verschiedenen Sätzen treten, sind für je 15 Gramm jeder Briefsendung 25 Centimen, und 10 Centimen (nicht das „halbe Briefporto", wie die Kommission empfohlen hatte) für jede „carte postale", eine Bezeichnung, die jetzt officiell für das frühere „carte-correspondance" eingeführt ist.

Für Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere wurde schließlich die Gebühr auf 5 Centimen für je 50 Gramm festgesetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselbe bei den erstgenannten beiden Arten mindestens 10 Centimen, bei den Geschäftspapieren mindestens 25 Centimen betragen soll. Es entspannen sich über diese Punkte mehrfach Diskussionen. Im Entwurfe war die Gebühr ganz allgemein auf 5 Centimen festgesetzt: auf den Vorschlag Belgiens wurde ein höheres Mindestporto in der bezeichneten Weise angenommen, obwohl gegen die Gebühr von 25 Centimen Frankreich lebhaft Widerspruch erhob. Mehrfache Aenderungen sind in Bezug auf die Beschaffenheit dieser Sendungen eingetreten: so sind zunächst die Dimensionen für Waarenproben erhöht und zwar auf 20 : 10 : 5 Ctm. nach Länge, Breite und Höhe. Gestützt auf statistische Ermittelungen — welche jedoch meinem Erachten nach nichts bewiesen — beantragte die britische Regierung Ausdehnung der ursprünglich auf 15 : 10 : 5 Ctm. festgestellten Maße auf 20 : 10 : 8. Durch Vermittelung Stephan's, welcher jene unrichtige Anwendung statistischer Daten sogleich erkannte, gelang es jene ersterwähnten Bestimmungen zu treffen.

Als ein großer Fortschritt, welcher der Initiative Italiens zu danken ist, muß die Erhöhung des Meistgewichtes der Drucksachen von ein Kilo auf das Doppelte bezeichnet werden, was für den buchhändlerischen und wissenschaftlichen Verkehr, im Hinblick auf die Versendung von Musikalien, Akten u. s. w., von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Ein Antrag Portugals jedoch, auch Pflanzenproben und andere wissenschaftlichen Zwecken dienende Gegenstände bis 3 Kilo zur Beförderung zuzulassen, wurde mit großer Stimmenmehrheit verworfen.

Endlich ist in Bezug auf Drucksachen noch eine höchst wichtige Aenderung zu berichten: die Bestimmung des Berner Vertrages, wonach unfrankirte Zeitungen u. dgl. gar nicht befördert, bezw. unzureichend frankirte Drucksachen mit der Taxe unfrankirter Briefe belegt wurden, ist durch eine weit mildere ersetzt. Es werden nach Art. 5 nur die völlig unfrankirten Drucksachen ꝛc. nicht befördert, obwohl auch für diesen Fall die Vertreter der nordamerikanischen Freistaaten sehr energisch die Zulässigkeit der Beförderung beanspruchten; dagegen werden unzureichend frankirte Korrespondenzgegenstände jeder Art zu Lasten der Empfänger mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils taxirt. Hierin liegt nun eine außerordentliche Erleichterung: während früher z. B. eine Sendung Drucksachen von Brüssel nach Berlin, welche 51 Gramm wog und mit 5 statt mit 10 Centimen frankirt war, vom Empfänger mit 1 Frk. 95 Ct. (nämlich der doppelten Brieftaxe von 4 × 25 Centimen = 2 Frk. — 5 Cent.) = 1 Mark 55 Pf. zu bezahlen war, würde jetzt nur noch eine Nachtaxe vom doppelten Betrage des fehlenden Porto's zur Erhebung gelangen, wo=

mit gewiß diese so oft erörterte Frage in allgemeiner — hoffentlich auch Herrn Reichensperger — zufriedenstellender Weise gelöst ist [1]).

In Bezug auf die Einschreibsendungen und Rückscheine ist zwar auch Vereinheitlichung eingetreten, jedoch principiell nichts Wesentliches geändert. Dieselben unterliegen in europäischen Staaten einer Gebühr von höchstens 25 Centimen, in den übrigen von 50 Centimen; Großbritannien hatte vergeblich eine Gebühr von 20 Centimen beantragt. — Daß das Porto für Auslandsbriefe sich aus dem Vereinsporto und den für die Beförderung außerhalb des Vereins entfallenden Gebühren zusammensetzt, bedarf kaum der Erwähnung.

§ 6. Gelegentlich der Berathung der Portosätze und der Beschaffenheit der Postsendungen kam man auch zur Besprechung einiger Fragen, welche sich auf den Ausschluß der Beförderung wegen ordnungswidriger Beschaffenheit und auf die Erhebung anderer als der festgesetzten Gebühren bezogen.

Im Entwurfe war (Art. 8) die Zulässigkeit einer sogen. late letter fee vorgeschlagen worden, hiermit also eine besondere Gebühr neben dem Einheitsporto anerkannt. Die late letter fee wird bekanntlich für diejenigen Briefe erhoben, welche nach eingetretener gewöhnlicher Schlußzeit aufgegeben werden, um noch mit der nächstfälligen Post abzugehen. Meinem Erachten nach läuft eine derartige Gebühr einem regelrechten Postwesen, vor Allem aber den Bestrebungen des Weltpostvereins völlig entgegen. Die Folge ist eine entschiedene Benachtheiligung eines großen Theiles des Publikums; in London und Paris z. B. tritt die Schlußzeit für gewöhnliche Briefe schon um 5 und 5½ Uhr ein, während in Deutschland und gleicherweise in Italien die Post ohne Unterschied bis zum Schlusse Briefe für die Abendzüge annimmt. So muß ein Brief von Paris nach Berlin, falls er nicht mit der „Spätgebühr" versehen ist, vor 5 Uhr Nachm. aufgegeben sein, während umgekehrt ein Brief nach Paris von Berlin hier noch bis 8 Uhr, event. noch später, ohne irgend welchem Zuschlag zu unterliegen, aufgegeben werden kann: und gerade diese drei Stunden machen in vielen Kreisen einen bedeutenden Unterschied. Die Bestimmung, wonach die Erhebung einer derartigen Gebühr in solchen Staaten, wo sie nach der inneren Gesetzgebung möglich, zulässig sein sollte, wurde nicht angenommen, merkwürdigerweise aber nicht, weil sie als ungeeignet befunden, sondern weil der Kongreß sich für „nicht zuständig" erklärte, diese Frage zu entscheiden! Ich muß gestehen, daß der lebhafte Widerspruch der Vertreter Deutschlands gegen diese Inkompetenzerklärung mir sehr gerechtfertigt erscheint. Der Kongreß erklärte die Spätgebühr für kein droit postal, kein „Postgefälle"! Warum dies? ist nicht ersichtlich. Ohne hier auf die Begriffsbestimmungen der „Postgefälle", wie sie postalische und finanzwissenschaftliche Schriftsteller mehrfach geben, einzugehen, möchte ich nur hervorheben, daß meinem Erachten nach kein so gewaltiger Unterschied zwischen jener Spätgebühr und der allgemeinen, von Einzelnen dem Staate für die Beförderung entrichteten gewöhnlichen, „Porto" genannten, Gebühr besteht, daß der Kongreß

---

[1]) Cf. Art. 3 und 6 des Berner Vertrages, sowie die Denkschrift des Reichskanzlers an den Bundesrath.

eine derartige Inkompetenzerklärung hätte aussprechen müssen. Uebrigens dürfte meinem Erachten nach eine solche Gebühr nach dem jetzt geschlossenen Vertrage auch nicht zur Erhebung gelangen, da der Art. 9 ausdrücklich bestimmt: Briefe und andere Postsendungen dürfen weder im Ursprungs- noch im Bestimmungslande einem anderen Porto oder einer anderen Postgebühr unterworfen werden, als den in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzten. Mit diesem Passus scheint mir die Frage theoretisch erledigt — ob auch faktisch, dies bleibe dahingestellt: wenigstens haben England und Frankreich die wörtlich gleiche Bestimmung des Berner Vertrages bis jetzt gänzlich unbeachtet gelassen, weil sie eben in der Spätgebühr keine Postgebühr sehen!!

Zum Schlusse der Berathungen dieser Gruppe von Fragen der Beschaffenheit der Postsendungen und Höhe wie Art der Gebühren wurden noch einige Aenderungen über die ordnungswidrige Beschaffenheit der Postsendungen getroffen. Abgesehen von denjenigen Gegenständen, welche entweder den Bestimmungen über die Frankirung oder der Gewichtshöhe bezw. Raumausdehnung widersprechen, sind nur im § 5 von der Beförderung ausgeschlossen: Gegenstände, welche die Korrespondenzen „zu beschmutzen oder zu beschädigen geeignet sind", eine Bestimmung, die etwas allgemeiner gefaßt ist, als die des deutschen Postreglements. Außerdem sind im Pariser Vertrage nur von der Beförderung ausgeschlossen, gleichwie schon durch das Berner Reglement, Briefe mit Gold- oder Silbersachen, Geldstücken, Juwelen, kostbaren, sowie die mit zollpflichtigen Gegenständen. Die Zuwiderhandlungen zu bestrafen, ist in richtiger Weise der inneren Gesetzgebung der einzelnen Länder überlassen (Art. 10). Eine fernere Beschränkung der Beförderung ist nicht eingetreten, und ist insbesondere der wenig praktische Vorschlag des Entwurfes zu diesem Paragraphen verworfen worden, wonach es auch verboten sein sollte, Banknoten, Dividenden, bezw. Zinsscheine und andere Werthpapiere in gewöhnliche Briefe einzulegen.

Schließlich wurde gelegentlich der Bestimmung des Art. 8, wonach die Frankirung nur mittels der im Ursprungslande gebräuchlichen Postwerthzeichen erfolgen kann, ein Antrag über Bestrafung des Gebrauches falscher oder entwertheter Postwerthzeichen eingebracht, welcher lautete:

> die wissentliche Anwendung einer falschen (nachgemachten oder bereits gebrauchten) Freimarke wird nach den Gesetzen desjenigen Landes, wo die That geschehen ist, verfolgt und bestraft.

Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wurde von den deutschen Vertretern aus praktischen Gründen widerrathen und ist daher nicht erfolgt. Die Ausführungen der Vertreter Deutschlands in diesem Punkte sind meinem Erachten nach nur zu billigen, da derartige Bestimmungen wenigstens vorläufig den einzelnen Staaten zu überlassen sind, welche auch meist durch ihre Post- und Strafgesetze genügenden Schutz gewähren (wie Deutschland z. B. durch § 27 des Postgesetzes bezw. § 275, § 263 d. R.-Str.-G.B.), und es noch nicht an der Zeit ist, ein internationales Weltpoststrafrecht zu schaffen. —

§ 7. Während dieser in einzelnen Abschnitten soeben erörterte Hauptvertrag sich lediglich beschränkte, Ungleichheiten zu beseitigen und das im Berner Vertrage bereits Begonnene weiterzuführen, waren es die beiden Ueberein-

kommen über den Austausch von Werthbriefen und Postanweisungen, welche auf den Vertragsgrundlagen etwas vollkommen Neues schufen. Der Kreis der den Bestimmungen des Weltpostvereins unterliegenden Korrespondenzgegenstände ist um zwei bedeutsame Gattungen erweitert, und wir schließen an die Besprechung der durch den allgemeinen Vertrag berührten Korrespondenzobjekte gleich hier eine Erörterung über die Werthbriefe und Postanweisungen, um ein klareres Bild zu gewinnen über alle diejenigen Arten von Postsendungen, welche den Weltpostvereinsbestimmungen entsprechen, und über die Bedingungen selbst, welchen jene unterliegen.

Diese Bestimmungen über den Verkehr mit Werthbriefen und Postanweisungen sind in zwei besonderen Uebereinkommen vom 1. und 4. Juni niedergelegt, welche allerdings nur von etwa der Hälfte der dem Verein angehörigen Verwaltungen unterzeichnet worden sind. An beiden Uebereinkommen werden Theil haben folgende 14 Verwaltungen:

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und seine Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Rumänien und die Schweiz,

an dem Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, außerdem:

die dänischen und portugiesischen Kolonien, Rußland und Serbien,

an dem über den Postanweisungsverkehr außerdem:

die Niederlande und Schweden.

Bei den so verschiedenartigen Verwaltungseinrichtungen war eine größere Betheiligung nicht zu erhoffen, und kann, trotzdem die Ausdehnung dieser Sonderverträge sich nur auf 18 bezw. 16 Länder erstreckt, in dem Ersatze der vielen zwischen diesen Staaten bestehenden Abkommen durch jene beiden Verträge immerhin ein Fortschritt gesehen werden, welcher allmählich auch auf andere Vereinsläuder seine heilsamen Wirkungen üben wird.

Für unsere Erörterung handelt es sich hier zunächst um zwei Punkte: um die Höhe des Meistbetrages, welcher versendet werden darf, und um die Taxen, beides Punkte, die bis zu ihrer endgiltigen Regelung manche lebhafte Erörterung fanden, und nicht so leicht, als es dem Laien vielleicht scheinen mag, festgestellt werden konnten.

Das Ergebniß der Verhandlungen war, daß als Meistbetrag für Briefe mit Werthangabe die Summe von 5000 Franken angenommen wurde, unbeschadet der Specialverträge zwischen den einzelnen Verwaltungen: der Vorschlag des Entwurfs, diese Summe auf 10,000 Franken festzusetzen, war an dem bedingungslosen Widerstande Italiens gescheitert. Wie jedoch die Denkschrift an den deutschen Bundesrath bemerkt, wird die nunmehrige Fassung als § 1 dieses Vertrages kein Hinderniß bilden, daß zwischen Deutschland und denjenigen Ländern, in deren gegenseitigem Verkehr eine unbeschränkte Werthangabe zulässig ist, diese Vergünstigung beibehalten wird. Der Meistbetrag der Postanweisungen ist auf 500 Franken festgesetzt, worin meist eine Erhöhung liegt, da z. B. im internen Verkehr Deutschlands der Höchstbetrag 300 Mark war, im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich 375 Franken, zwischen Frankreich und der Schweiz 300 Franken, zwischen Frankreich und Belgien, Italien, Luxemburg nur 200 Franken u. s. w.

Schwieriger noch als die Feststellung des Höchstbetrages war die Regelung der Gebühren. Nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfes sollte bei Briefen mit Werthangabe außer der Gebühr für Einschreibbriefe gleichen Gewichtes eine 5 Centimen pro je 100 Franken betragende Versicherungsgebühr so viel mal erhoben werden, als Verwaltungen, einschließlich der des Absendungs- und Bestimmungslandes, an der Landbeförderung theilnahmen, event. sollte noch eine Seeversicherungsgebühr von 10 Centimen für je 100 Franken hinzutreten. Es liegt das Unpraktische einer derartigen Berechnungsweise der Versicherungsgebühren auf der Hand, und wer da weiß, wie eine Reihe von Privatgesellschaften zur Transportversicherung von Werthsendungen durch niedrige Taxen der Post rege Konkurrenz macht, kann im Interesse dieses staatlichen Verkehrszweiges die Umgestaltung jener Entwurfsbestimmungen nur willkommen heißen[1]. Zunächst gelang es gleich in der Kommission, eine vom Beförderungswege unabhängige Gebühr festzusetzen, welche nur insofern eine nicht ganz einheitliche, als für angrenzende Länder 10 Centimen, für alle anderen 25 Centimen pro je 100 Franken angenommen wurden: erst in pleno gelang es, und zwar vorzüglich durch die Energie unseres Generalpostmeisters, diese Sätze für die Summe von je 200 Franks durchzubringen, so daß nunmehr die Gebühren für Werthbriefe folgendermaßen berechnet werden:

1) nach dem Gewichte wie gewöhnliche Briefe, 2) nach den für Einschreibbriefe geltenden Gebühren als Grundtaxe, 3) nach der Höhe der angegebenen Werthe, und zwar für je 200 Franken 10 bezw. 25 Centimen. Hinzuzufügen ist, daß ähnlich wie im Berner Vertrage eine Uebergangsmaßregel — und zwar besonders auf Verlangen Rußlands in Anbetracht vieler kostspieliger Postverbindungen desselben — angenommen ist, nach welcher jedes Land neben der Einschreibegebühr an Stelle jener Sätze eine, höchstens jedoch $1/2$ Procent der versicherten Summe betragende Versicherungsgebühr in Erhebung bringen dürfe.

Die Taxe für die Postanweisungen ist auf 25 Centimen für 25 Franken festgesetzt, den einzelnen Verwaltungen ist es gestattet, für Postanweisungen bis 50 Franken eine Minimaltaxe von 50 Centimen festzusetzen. Die Gebühr scheint etwas hoch gegriffen, wie auch seitens der deutschen Vertreter hervorgehoben wurde. Nach amtlichen Aeußerungen steht zu hoffen, daß diese Regelung nur eine vorläufige, und daß eine mäßigere Taxe später allgemein angenommen werden würde.

Eine weitere Vermehrung der den Vereinsbestimmungen unterliegenden Korrespondenzgegenstände wurde nicht erzielt: ein von Deutschland vorgelegter Entwurf über die Beförderung kleiner Packete (menus objets) bis 3 Kilo konnte vorläufig nicht angenommen werden. Da sich jedoch bei einer Abstimmung über denselben 15 Stimmen (gegen 2) im Princip günstig aussprachen, so wurde der Entwurf dem internationalen

[1] Eine nähere Erörterung der „Postversicherungsfrage" gibt die unter diesem Titel 1876 bei Laupp in Tübingen gedruckte Broschüre von Fedor Menzel, der u. a. p. 6 eine Reihe jener Versicherungsgesellschaften aufzählt. (Die Schrift ist im Uebrigen von sehr specialem Interesse.

Büreau zur Prüfung überwiesen, und wird demnächst behufs weiterer Regelung dieser Punkte eventuell eine Konferenz zusammentreten.

V.

§ 8. Nachdem wir über einige Grundprincipien, welche der neue Weltpostvereinsvertrag weiter ausgebildet, gesprochen, müssen wir noch der Frage der Garantie der Post gedenken. Diese schon so oft erörterte Frage wurde auch auf dem letztvergangenen Kongresse von verschiedenen Seiten beleuchtet. Der Vertragsentwurf hatte zunächst in Bezug auf die eingeschriebenen Sendungen eine allgemeine Haftpflicht für dieselben einführen wollen, da eine solche noch nicht in allen Ländern bestand. Es ist jedoch nicht gelungen, ganz mit diesem Grundsatze durchzudringen. Allerdings ist eine obligatorische Ersatzleistung durch Stimmenmehrheit angenommen worden: jedoch schon bei der Frage, ob fakultative, ob obligatorische Ersatzleistung stattfinden solle, erhob sich großer Streit, und die Vertreter der nordamerikanischen Freistaaten erklärten einen derartigen Paragraphen geradezu im Widerspruch mit ihren Gesetzen stehend. Wenn nun diese Frage trotzdem leichter zu Gunsten der obligatorischen Ersatzleistung entschieden wurde, so machte sich ferner der Umstand geltend, daß eine Reihe der Vereinsländer keine derartige innere Gesetzgebung hätten, unter ihnen besonders Jamaica, die Bermudas-Inseln, die Straits Settlements, Salvador, Peru, Venezuela, Uruguay. Es ist klar, daß der Weltpostverein nicht der Einzelstaaten Gesetzgebung ändern kann, andererseits aber gleicherweise ersichtlich, daß ohne Garantieleistung der ganze Verkehr mit Einschreib- und Werthsendungen illusorisch gemacht wird. Es kann hier nicht näher darauf eingegangen werden, in welcher Weise diese so wichtige und so schwierige Frage sich erfolgreich lösen ließe, und wie man das Princip der Garantie nach einer ratio naturalis inter omnes gentes ordnen und feststellen, wie man ein gleichmäßiges Weltpostrecht, in dieser Beziehung am meisten erwünscht, schaffen könne. Es kann nur angedeutet werden, daß eine Uebergangsmaßregel für diejenigen Länder, deren Gesetzgebung nicht so weit ausgebildet, getroffen worden, und somit wenigstens im Allgemeinen die Garantie der Post anerkannt ist. Den Fall höherer Gewalt ausgenommen (die eigene Fahrlässigkeit des Absenders ist wohl stillschweigend vorausgesetzt), werden dem Absender bezw. Adressaten bei Verlust einer Einschreibsendung 50 Franken vergütet und zwar nach denselben Maßgaben wie im Berner Vertrage. Es bestimmt ferner der § 6:

„Als Uebergangsmaßregel ist denjenigen Verwaltungen der außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung gegenwärtig dem Grundsatze der Gewährleistung entgegensteht, gestattet, die Anwendung der vorhergehenden Bestimmung so lange auszusetzen, bis dieselben von ihrer gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung zur Annahme dieses Grundsatzes erhalten haben. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die anderen Vereinsverwaltungen zur Zahlung einer Entschädigung für die auf ihrem Gebiete verloren gegangenen Einschreibsendungen nach oder aus den betreffenden Ländern nicht verbunden."

Diese Uebergangsmaßregel war gewiß der beste Mittelweg: immerhin scheint mir nach dem letzten Passus derselben ein Verkehr mit eingeschriebenen

Briefen nach und von diesen Ländern wenig praktisch, da eine Rekommandirung derartiger Sendungen ja zwecklos wäre.

Eine weitere, die Garantie betreffende Frage bot sich bei der Berathung des Entwurfs über die Werthbriefe dar. Der Entwurf hatte auch hier den Fall der vis maior ausgeschlossen: in äußerst liberaler Weise trat für die Beseitigung dieser Bestimmung der Abgesandte der Niederlande auf. Da jedoch in Frankreich und vielen anderen Ländern ein Ersatz bei den in Folge höherer Gewalt eingetretenen Verlusten und Beschädigungen nicht geleistet wird und daher die Annahme eines diesbezüglichen Antrages die Genehmigung des ganzen Uebereinkommens seitens der betr. Regierungen in Frage gestellt hätte, so blieb man dabei stehen, daß im Falle der vis maior kein Ersatz geleistet würde.

Diese Bemerkungen über die Gewährleistung mögen genügen: für den Augenblick wird es kaum möglich sein, weitergehende Grundsätze aufzustellen, und mag immerhin in den angenommenen Bestimmungen wenigstens das Gerüst zu einem internationalen Postrechte erkannt werden; ehe nicht in den Einzelstaaten, insbesondere in den noch weniger kultivirten Südamerika's, die handels- und verkehrsrechtlichen Begriffe in der Gesetzgebung sich entwickeln, kann eine weitere Ausbildung der Garantiebestimmungen für das Weltpostwesen kaum erfolgen. Immerhin bieten die europäischen Staaten schon ein einheitliches Bild in dieser Beziehung, da die gesetzlichen Bestimmungen über die Garantie in diesen ziemlich gleichmäßige sind, wie dies besonders aus dem von mir früher in diesen Blättern besprochenen Werke Meili's über die Haftpflicht der Postanstalten hervorgeht.

Eine große Erleichterung ist für das Publikum dadurch geschaffen, daß es sich bei Verlust derartiger Sendungen an die Absendungspostanstalt wenden kann, und nicht die Schwierigkeit der Reklamation bei der Verlustpostanstalt hat. Als Verjährungszeit ist die einjährige festgehalten. Hervorgehoben mag zum Schlusse noch werden, daß jeder Verwaltung unter der Bedingung schleunigster Benachrichtigung das Recht vorbehalten ist, den Austausch von Werthbriefen und Postanweisungen bei außerordentlichen Verhältnissen (Krieg u. dgl.) vorübergehend einzustellen.

VI.

Wenn wir bisher der verschiedenen größeren Fragen des Weltpostwesens gedachten, die Verhältnisse des Transits und der Vergütung desselben, die Einheit der Portosätze, die Vorschriften über die Beschaffenheit der Postsendungen, die allgemeinen Grundsätze der Gewährleistung ins Auge faßten, so müssen wir wenigstens mit kurzen Worten, um eine möglichst vollständige Skizze zu geben, derjenigen Maßnahmen gedenken, durch welche die vertretenen Postverwaltungen auch die Ausführung der gewonnenen einheitlichen Grundsätze in einheitlicher Weise regelten, und auf die Bestimmungen der Ausführungsübereinkunft hinweisen. Selbstredend kann aus der Fülle des Stoffes, welchen die Reglements zur Ausführung der drei Verträge bieten, hier nur Weniges hervorgehoben werden, da ja die in jenen getroffenen Bestimmungen fast ausschließlich weniger von allgemein-staatswissenschaftlichem, als speciell postalischem Verwaltungs-Interesse sind. Doch sind vielfach gerade diese Bestimmungen für den

Verkehr von weittragender Bedeutung, da nur durch sie die sachgemäße Ausführung der Vertragsbestimmungen ermöglicht wird, und da durch ihre Handhabung gleichsam die durch die allgemeinen Festsetzungen konstruirte Maschine überall gleichmäßig in Bewegung gesetzt und dem korrespondirenden Theile einer 750 Millionen Seelen umfassenden Bevölkerung tagtäglich und regelrecht der Nutzen jener Hauptverträge zu Theil wird.

Mannigfaltigster Art sind die Bestimmungen der Ausführungsübereinkunft zum Weltpostvertrage, von denen viele Paragraphen ohne weitere Diskussion angenommen wurden. Wenn man bedenkt, wie vielen einzelnen Operationen jeder Korrespondenzgegenstand unterliegt, ehe er aus den Händen des Absenders in die des Empfängers gelangt, so wird man sich leicht klar machen, wie mannigfaltig und reichhaltig ein derartiges Reglement sein muß, welches auf alle jene Operationen zu rücksichtigen hat. Da handelt es sich zuerst um die Leitung der Korrespondenzen auf dem schnellsten Wege, welche meinem Erachten nach von dem Vertreter Frankreichs, Ansault, in richtiger Weise von der absendenden Verwaltung verlangt wurde, während (u. a. auch unter Beistimmung Deutschlands) festgesetzt wurde, daß jede Verwaltung nur die Pflicht haben sollte, transitirende Sendungen auf dem schnellsten Wege zu befördern. Dann bestimmt die Ausführungsübereinkunft die Höhe der Gebühren für die Länder, welche nicht Frankenwährung haben, bestimmt die Art der Stempelung wie der Angabe des Werthes der Marken auf unzureichend frankirten Sendungen. Ferner werden Bestimmungen getroffen, die sich auf den Austausch der Postsendungen beziehen, so über die Briefkarten, über die Eintragung der Einschreibbriefe, der Briefpackete ꝛc. Der Art. 15 der Uebereinkunft betrifft die Postkarten; hiebei ist zu bemerken, daß ein Antrag die durch Privatindustrie hergestellten Postkarten zur Beförderung zuzulassen, mit großer Stimmenmehrheit verworfen wurde. Sodann beschäftigt sich die Uebereinkunft mit der Nachsendung, welche nach dem Vereinsvertrage unentgeltlich erfolgt, mit den unbestellbaren Sendungen u. s. w. Ferner werden die Regeln für die Vornahme der oben erwähnten statistischen Ermittelungen und für die Berichtigung der Transitgebühren festgesetzt.

In analoger Weise ist in den Ausführungsbestimmungen zu den beiden anderen Verträgen die Eintragung der Werthsendungen in die Geldkarten, die Verpackung jener, die Unbestellbarkeit derselben, ihre Bezeichnung, Form, Angabe des Gewichts auf ihnen, das Verfahren bei doloser höherer Deklaration u. a. m. geregelt, während die Schlußbestimmungen der Ausführungsübereinkunft zum Hauptvertrage sich noch mit der Vertheilung der Kosten für die Unterhaltung des Internationalen Büreau's, dessen Obliegenheiten, Geschäftssprache ꝛc. befassen [1]).

VII.

§ 10. Nachdem wir alle wichtigeren Einzelheiten der drei Postverträge besprochen, bleibt uns noch übrig, einen Abschnitt hinzuzufügen

---

[1]) Näheres: Deutsche Verkehrszeitung Nr. 25 und 26.

über die innere Organisation des Vereins, über seine Organe und über die Stellung der einzelnen Staaten bezw. Staatengruppen in ihren nicht das Vereinsinteresse betreffenden Fragen zum Verein; es wird hier eine andeutungsweise gefaßte Darstellung genügen, da diese Abschnitte nur geringen Veränderungen unterworfen worden sind und in den Pariser Verträgen nicht viel anders als im Berner erscheinen.

Zunächst ist der Grundsatz festgehalten, daß die Entwickelung der postalischen Verhältnisse in den einzelnen Staaten und Staatengruppen in keiner Weise gehemmt wird. So fest auch das Band ist, welches der Weltpostverein um alle seine Glieder schlingt, so ungefesselt ist doch die Bewegung dieser. Vorzüglich die Art. 6, 11, 14, 15 sprechen es ausdrücklich aus, daß weder die innere Postgesetzgebung jedes Landes, noch die Vertragsfreiheit der einzelnen Staaten berührt wird. In Bezug auf den Schadensersatz bei verloren gegangenen Sendungen, in Bezug auf den Postbetrug, auf das Verfahren bei ordnungswidriger Einlegung gewisser Gegenstände in Briefe, auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Beschaffenheit der Sendungen (letzter Absatz des Art. 10) u. a. m. ist Alles der inneren Gesetzgebung überlassen. Außerdem steht es allen betheiligten Verwaltungen frei, Verträge unter sich über alle nicht den Verein als solchen betreffenden Fragen zu schließen, auch sogar Vereinbarungen unter sich zu treffen über ermäßigte Taxen im Grenzbezirke, über das Eilbestellungsverfahren und über die Einführung der Postkarten mit Rückantwort: so berührt der Vertrag, ebenso wie schon der Berner, „in keiner Weise die innere Postgesetzgebung jedes Landes in Allem, was durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist. Auch beschränkt der Vertrag nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine zur weiteren Erleichterung des Verkehrs aufrecht zu erhalten und neu zu gründen".

Die Organisation des „Weltpostvereins" ist im Grunde dieselbe geblieben, wie sie der Vertrag vom 9. Oktober 1874 aufgestellt, abgesehen natürlich von der räumlichen Erweiterung und von der Aufnahme der Kolonialländer, über welche einige besondere Bestimmungen zu treffen waren. Obwohl die Artikel des Berner Vertrages zu Grunde gelegt wurden, sind dieselben doch weit genauer gefaßt und im Einzelnen ausgeführt, so daß die jetzigen Bestimmungen schon äußerlich umfangreicher sind. Vor Allem ist das Stimmverhältniß genauer geregelt, indem nicht immer ohne Debatte dem britisch-indischen Kaiserreich, Canada, den dänischen, spanischen, französischen, niederländischen und portugiesischen Kolonien je eine Stimme zugestanden wurde: die Zubilligung einer Stimme an die portugiesischen Kolonien wurde in der Kommission, die einer an die dänischen Kolonien im Plenum Anlaß einer Erörterung, welche jedoch mit Recht zu Gunsten beider Ländergruppen, für letztere besonders im Hinblick auf das zwar kleine (nur 1 Q.-M. große), trotzdem handelsrege Sanct Thomas in den Kleinen Antillen endete. Das Stimmverhältniß ist ferner dadurch ein genauer geregeltes geworden, daß für eine Abänderung der Vertragsbestimmungen außerhalb eines Kongresses verlangt wird, daß die durch

Vermittlung des Internationalen Büreau's unterbreiteten Vorschläge folgende Stimmzahl erhalten (cf. Art. 20):

1) Einstimmigkeit in Abänderung der Art. 2 bis 6 und 9 des Weltpostvertrages, sowie überhaupt bei allen Fragen über Transitverhältnisse, Portosätze, Gebührenantheile (auch nach den Bestimmungen der beiden Verträge über Werthbriefe und Postanweisungen);

2) zwei Drittel Mehrheit bei anderen Aenderungen der drei Verträge;

3) einfache Stimmenmehrheit bei Auslegung der Bestimmungen, abgesehen von Meinungsverschiedenheiten, für deren Erledigung die Bestimmungen des Art. 16 des Berner Vertrages wörtlich als Art. 17 beibehalten sind.

Eine fernere Ausbildung in der Organisation zeigen die genaueren Bestimmungen über die Kongresse und Konferenzen, welche auf den Antrag Rußlands zunächst begrifflich etwas strenger geschieden wurden, eine Scheidung, welche jedoch in den Text des Vertrages nicht mit überging. Nach demselben finden Konferenzen bezw. Kongresse in außerordentlichen Fällen nur auf Verlangen von zwei Drittel der Betheiligten statt, während der Berner Vertrag sich mit einem Drittel begnügte: die ordentlichen Kongresse sollen nunmehr alle fünf, nicht alle drei Jahre stattfinden und nur ein Kongreß selbst soll den nächsten Kongreßort bestimmen dürfen, während die Orte von Konferenzen die betheiligten Verwaltungen auf Vorschlag des Internationalen Büreau's festsetzen.

Eine besondere Erleichterung ist in der Regelung des Beitritts fremder Länder zum Weltpostverein geschaffen: während der Art. 17 des Berner Vertrages in sechs Nummern viele besondere Erklärungen und Verständigungen verlangte, genügt jetzt die einfache diplomatische Anzeige an die schweizerische Regierung, und allein durch diese erfolgt die Verhandlung mit dem fremden Lande, dessen Beitritt die „Zustimmung zu allen festgesetzten Bestimmungen sowie die Zulassung zu allen gewährten Vortheilen mit voller Rechtskraft zur Folge hat" (Art. 18). Die eidgenössische Regierung allein hat alle die erforderlichen Schritte zu thun, die übrigen Verwaltungen zu benachrichtigen, die Aufnahmebedingungen im Einzelnen festzusetzen u. s. w.

§ 11. Naturgemäß konnte der Kongreß nicht auseinandergehen, ohne sich näher mit seinem dauernden Organe, seiner Centralstelle zu beschäftigen. Das Internationale Bureau des allgemeinen Postvereins, ins Leben gerufen durch den § 15 des Berner Vertrages, auf gemeinsame Kosten erhalten und nach den damaligen Bestimmungen unter der Leitung einer vom Kongreß zu wählenden Verwaltung stehend, hat in den vier Jahren seiner Thätigkeit unter der Aegide der eidgenössischen Verwaltung ein so förderliches Wirken entfaltet, daß dasselbe nunmehr als „Internationales Büreau des Weltpostvereins" unter jener Leitung — voraussichtlich dauernd — aufrechterhalten bleiben soll. Den Vertragbestimmungen (§ 16) gemäß soll dasselbe auch ferner die dienstlichen Mittheilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und vertheilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Betheiligten sich gutachtlich äußern, Anträgen auf Abänderung der Kongreßurkunden die geschäftliche Folge geben, angenommene Aenderungen bekannt geben und überhaupt sich mit

denjenigen Aufgaben befassen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden" und welche zum Theil in den einzelnen Paragraphen der verschiedenen Verträge im Besonderen hervorgehoben sind. (Cf. auch Ausführungsübereinkunft § 24 ff.)

Die Erhaltung dieses Internationalen Bureaus soll nach wie vor auf gemeinsame Kosten erfolgen, und zwar bemißt sich der Beitrag der Staaten nach einer der sieben Kategorien, in welche sämmtliche Vereinsstaaten zu diesem Behufe eingetheilt sind. Es kam zum Schlusse der Berathungen gelegentlich der Besprechung der Besoldungen der bei diesem Bureau Angestellten noch eine in sehr billiger Weise von der Vertretung Deutschlands angeregte Frage zur Erörterung, auf die zum Schlusse hinzuweisen wir nicht vermeiden können. Die deutsche Vertretung stellte nämlich zuerst den Antrag, in der Ausführungsübereinkunft Bestimmungen über die Pensionirung der Beamten des Internationalen Bureaus aufzunehmen: dieser Antrag enthielt eingehende Vorschläge über Pensionsgewährung, Wittwenversorgung u. s. w. nebst Berechnung dieser Ruhegehalte u. s. w. in Procenten der Besoldung, Berechnungsweise der Dienstzeit u. dgl. m. [1]). Da jedoch theils wegen mangelnder Instruktionen, theils aus anderen verschiedenen Gründen eine dahin zielende Einigung nicht stattfinden konnte, so änderte die deutsche Vertretung ihren Vorschlag in einen nunmehr einstimmig angenommenen, welcher die Errichtung eines Unterstützungsfonds, sowie die Erhöhung des Gehalts bezweckte und als Beschluß folgendermaßen lautet [2]):

„dem schweizerischen Postdepartement wird eine einmal zahlbare Summe von 25,000 Franken zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt, um mit derselben wie mit den Zinsen des Kapitals einen Fonds zu bilden, welcher dazu dienen soll, den Beamten und Unterbeamten des Internationalen Postbureaus für den Fall Unterstützungen oder Entschädigungen zu bewilligen, daß sie in Folge vorgerückten Alters, durch Unglücksfälle oder Krankheit zur Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten dauernd unfähig würden. — Eine Erhöhung ihres Einkommens um 15 Procent wird ihnen von jetzt ab bewilligt."

§ 12. Die im Vorliegenden gegebene Erörterung, welche in großen Zügen ein übersichtliches Bild des Pariser Kongresses und seiner Erfolge Allen das postalische Leben gern beobachtenden und doch nicht mit genügender Muße durch Selbststudium zu verfolgen vermögenden Jüngern der Staatswissenschaften zu geben bestrebt war, selbstredend aber dem Zwecke dieser Zeitschrift gemäß dem Fachmanne gegenüber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ihm vielmehr sich als bloße Skizze darstellen möge, wird doch hoffentlich Jedem gezeigt haben, daß es nicht geringfügige Aufgaben waren, welche dieser Kongreß gelöst hat: und neben den zahlreichen Kongressen aller Art, welche das Jahr 1878 zusammengeführt hat, neben den die Verkehrsverhältnisse vor allen betreffenden Kongressen über die Herstellung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechts, welcher vom

---

[1]) Abgedruckt in der Deutschen Verkehrszeitung Nr. 24.
[2]) Cf. ebenda Nr. 25.

13. Mai bis 4. Juni in Bern tagte, wie neben dem Pariser Eisenbahnkongreß, dessen Präsident Feray bei der Eröffnung am 22. Juli a. c. denselben gleichsam „Fortsetzung des Postkongresses" nannte, weil auch er „den Verkehr von Land zu Land schneller, häufiger und wohlfeiler zu machen sucht", ja selbst neben dem großen Berliner Friedenskongresse wird gewiß der Pariser Postkongreß, als derjenige, welcher ein gewaltiges Friedenswerk weitergeführt hat, in erster Reihe zu nennen sein.

War die Aufgabe des Pariser Kongresses äußerlich keine so glänzende, als die des Berner — wie dies Léon Say gleich in seiner Begrüßungsrede hervorhob —, so war sie doch nahezu gleich bedeutungsvoll. Wir haben gesehen, daß Ausbau und Festigung jener Grundlagen zunächst in erfreulicher Weise erfolgte: vereinfacht sind die Transitverhältnisse und die Abrechnungen der Vergütungssätze; vereinheitlicht sind die Bestimmungen über die Gebühren; in erleichterndster Weise sind diejenigen über die Beschaffenheit der Postsendungen und über die zur Beförderung zugelassenen Korrespondenzgegenstände erweitert; für einen großen Theil des Vereinsgebiets ist die Uebermittelung von Werthbriefen und Postanweisungen ermöglicht. Das gemeinsame Einverständniß hat ferner zu gleichmäßigen Grundsätzen über die Ausführung der geschlossenen Hauptverträge, zu einheitlicheren Maßnahmen über die Verwirklichung der allgemeinen Grundsätze im Geiste des Vereins, über die Behandlung der Postsendungen in allen Stadien ihrer Beförderung, über fast alle Theile der Verwaltung dieses Verkehrszweiges geführt. Dabei haben es die abgeschlossenen Verträge wieder verstanden, nicht in hyperidealistischer Weise über das augenblicklich Erreichbare hinauszugehen, vielmehr ist es ihnen gelungen, fortarbeitend im Sinne des grundlegenden Berner Vertrages, einen fest organisirten völkerrechtlich-lebenskräftigen Verein zu schaffen, ohne die Autonomie der Einzelstaaten, ohne ihre innere Gesetzgebung wie ein gemeinschaftliches nicht vertragswidriges Vorgehen einzelner Vereinsmitglieder zu beschränken. So ist es gelungen, der einzelnen betheiligten Verwaltungen freie Beweglichkeit, durch welche allein im großen Vereinsganzen selbst reger Fortschritt ermöglicht ist, zu verbinden mit einer verhältnißmäßig festen Organisation, welche in dem beibehaltenen und rühmlichst anerkannten Internationalen Bureau dauernd ihren sichtbaren Mittelpunkt, „gleichsam Kopf und Herz" findet.

Dieses gegliederte Ganze, das nunmehr den Namen Weltpostverein führt, umschließt jetzt nahezu alle Länder des Erdballs: ausgeschlossen sind nur noch einige britische Kolonien, einige Freistaaten Süd- und Mittelamerika's und China, welch letzteres jedoch insofern gewissermaßen Antheil am Weltpostverein hat, als auf einem russischen Postkurs nach Peking die allgemeinen Taxen Anwendung finden, und in bedeutenden Hafenorten vielfach britische und französische Postanstalten sind. Der Weltpostverein umfaßt nunmehr ein Gebiet von über 1,316,763 Quadratmeilen mit über 750 Millionen Einwohnern[1]): die Durchführung der Grundgedanken des

---

[1]) Genau 750,048,531 Einwohner.

1. Ursprünglich bildeten den allgemeinen Postverein:

Deutschland	mit 9,817	□M.	und 42,726,920	Einw.
Oesterreich-Ungarn .	„ 11,306	„	„ 35,644,858	„

Berner Vertrages im Pariser Weltpostvereinsvertrage, die Erweiterung, welche in den beiden den Austausch von Werthbriefen und Postanweisungen betreffenden Abkommen liegt, bezeichnen einen neuen und nicht zu unterschätzenden Fortschritt in jenem Zweige des öffentlichen Dienstes, mit welchem ein großer Theil jener 750 Millionen Menschen fast täglich in Berührung tritt, welcher fast jedem Einzelnen fortwährend seine Segnungen zu Theil werden läßt, und, welcher die Oceane überbrückend und die Fernen näher rückend, durch die schnelle und gleichmäßige Uebermittelung von Gütern und Geldern, durch den Austausch von Gedanken und Gaben des Geistes

Belgien	mit	534	□M.	und	5,336,185 Einw.
Dänemark (Island &c.)	„	2,593	„	„	1,940,800 „
Aegypten	„	41,351	„	„	16,525,000 „
Spanien &c.	„	9,208	„	„	16,835,000 „
Vereinigte Staaten .	„	169,509	„	„	38,950,000 „
Frankreich und Algier	„	21,758	„	„	39,774,763 „
Großbritannien . .	„	5,726	„	„	33,617,032 „
Griechenland . . .	„	910	„	„	1,457,894 „
Luxemburg	„	46	„	„	199,958 „
Norwegen	„	5,751	„	„	1,818,000 „
Niederlande	„	596	„	„	3,809,500 „
Portugal &c. . . .	„	1,689	„	„	4,675,000 „
Rumänien	„	2,208	„	„	4,700,000 „
Rußland	„	402,375	„	„	85,401,347 „
Serbien	„	955	„	„	1,570,000 „
Schweden	„	8,079	„	„	4,381,291 „
Schweiz	„	752	„	„	2,669,147 „
Türkei	„	37,303	„	„	18,000,000 „
Montenegro	„	138	„	„	165,000 „

2. Hinzugetreten sind vom 1. Juli 1875 bis zum 1. Mai 1878:

Britisch-Indien . . .	mit	78,653	□M.	und	243,801,000 Einw.
Französische Kolonien	„	3,726	„	„	3,147,406 „
Britische „	„	5,143	„	„	4,062,869 „
Niederländische „	„	31,873	„	„	23,765,022 „
Spanische „	„	5,556	„	„	8,091,328 „
Japan	„	7,405	„	„	33,800,000 „
Brasilien	„	151,412	„	„	11,780,000 „
Portugiesische Kolonien	„	34,821	„	„	2,545,000 „
Grönland, dän. Antillen	„	2,206	„	„	47,803 „
Persien	„	29,912	„	„	5,000,000 „
Kambodscha und Tonkin	„	1,523	„	„	900,000 „
Argentinische Republik	„	23,375	„	„	2,250,000 „
Chinesische Hafenstädte	„	—	„	„	6,706,000 „

Bei Beginn des Kongresses umfaßte damals der allgemeine Postverein 1,113,590 □M. und 733,865,679 Einw.

Am 1. Juni 1878 traten hinzu:

Canada	**mit**	**142,787**	**□M.**	**und**	**3,689,800 Einw.**
Mexiko	„	36,365	„	„	9,173,052 „
Peru	„	23,676	„	„	2,720,000 „
Salvador	„	345	„	„	600,000 „

Jetziger Umfang des Weltpostvereins 1,316,763 □M. und 750,048,531 Einw.

Falls noch Chili, Haïti, Hawaï, Liberia, Uruguay und Venezuela, welche beizutreten beabsichtigen, wirklich beitreten, würde der Weltpostverein umfassen: 1,344,893 □M. mit 755,950,297 Einw.

Cf. hiezu Deutsche Verkehrszeitung Nr. 30 und Lange, Karte des Weltpostvereins, V. Aufl., Berlin, C. Georg Winkelmann, 1878 (Preis 1 Mark).

die Einzelinteressen, die wirthschaftlichen, die geistigen Beziehungen auf das Engste berührt und das ganze Verkehrsleben fördert. Der Weltpostverein schlingt — um mit den Worten der mehrfach erwähnten amtlichen Denkschrift an den Bundesrath zu schließen — ein sichtbares Band der Einheit um fast alle civilisirten Nationen, bringt ihnen die Wohlthaten derselben zum Bewußtsein und bildet einen kräftigen Antrieb zu ähnlichen Bestrebungen auf verwandten Gebieten. Nach vielen Millionen zählen die Einzelnen, welche seine erleichternden und befreienden Wirkungen für den Verkehr und den Gedankenaustausch in den verschiedenen materiellen und geistigen Bereichen der menschlichen Thätigkeit täglich erfahren! Wünschen wir dem erweiterten und gefestigten Verein, durch dessen Gründung der oberste Leiter unserer Postverwaltung sich unsterblichen Ruhmes gewiß gemacht hat, zu dessen Entwickelung alle Mitglieder in anerkennenswerther Weise beigetragen, auch in dem Lustrum bis zu seinem nächsten Kongresse für fernere Gestaltung und Entfaltung ein kräftiges Vivat, crescat, floreat!

Anhang.

Weltpostverein,

geschlossen zwischen

Deutschland, **der Argentinischen Republik**, Oesterreich-Ungarn, Belgien, **Brasilien**, Dänemark und den **dänischen Kolonien**, Egypten, Spanien und den **spanischen Kolonien**, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den **französischen Kolonien**, Großbritannien und **verschiedenen britischen Kolonien**, **Britisch-Indien**, **Canada**, Griechenland, Italien, **Japan**, Luxemburg, **Mexiko**, **Montenegro**, Norwegen, Niederland und den **niederländischen Kolonien**, **Peru**, **Persien**, Portugal und den **portugiesischen Kolonien**, Rumänien, Rußland, Serbien, **Salvador**, Schweden, der Schweiz und der Türkei [1]).

(Nach dem officiellen Text.)

Vertrag. Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, in Gemäßheit des Artikels 18 des am 9. Oktober 1874 in Bern abgeschlossenen Grundvertrages des Allgemeinen Postvereins in Paris zu einem Kongreß zusammengetreten sind, haben dieselben, im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation, den gedachten Vertrag nach Maßgabe der folgenden Festsetzungen einer Revision unterzogen.

Art. 1. Die am gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden, sowie die demselben später beitretenden Länder bilden, für den gegenseitigen Aus-

[1]) Die fettgedruckten Namen bezeichnen die neuhinzugekommenen Mitglieder.

tausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten, ein einziges Postgebiet, welches den Namen „Weltpostverein" führt.

Art. 2. Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, Postkarten, Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Waarenproben, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen gerichtet sind. Auch finden diese Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung innerhalb des Vereinsgebiets in gleicher Weise Anwendung auf den Postaustausch der vorbezeichneten Gegenstände zwischen Vereinsländern und fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, sofern bei diesem Austausch das Gebiet von mindestens zweien der vertragschließenden Theile berührt wird.

Art. 3. Die Postverwaltungen angrenzender Länder oder solcher Länder, welche, ohne sich der Vermittelung einer dritten Verwaltung zu bedienen, einen unmittelbaren Postaustausch unterhalten können, setzen im gemeinsamen Einverständniß die Bedingungen fest, unter denen die Beförderung der beiderseitigen Briefpackete über die Grenzstrecken oder von einer Grenze zur anderen stattfinden soll.

In Ermangelung eines anderweiten Abkommens sollen als Leistungen dritter Verwaltungen diejenigen Seeposttransporte angesehen werden, welche unmittelbar zwischen zwei Ländern mittelst der von einem derselben abhängigen Postdampfer oder anderen Schiffe ausgeführt werden. Die desfallsigen Posttransporte, sowie diejenigen, welche zwischen zwei Postanstalten eines und desselben Landes durch Vermittelung der von einem anderen Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen ausgeführt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Art. 4. Im gesammten Gebiete des Vereins ist die Freiheit des Transits gewährleistet.

In Folge dessen können sich die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen durch Vermittelung einer oder mehrerer Vereins-Postverwaltungen, je nach dem Bedürfniß des Verkehrs und den Erfordernissen des Postdienstes, Korrespondenzen sowohl in geschlossenen Briefpacketen, wie auch stückweise gegenseitig überweisen.

Korrespondenzen, welche zwischen zwei Vereinsverwaltungen entweder stückweise, oder in geschlossenen Briefpacketen, unter Benutzung der Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen zu Gunsten jedes der Transitländer oder derjenigen Länder, deren Postverbindungen bei der Beförderung betheiligt sind, den nachstehenden Transitgebühren:

1) für die Landbeförderung 2 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;

2) für die Seebeförderung 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände.

Man ist jedoch darüber einverstanden:

1) daß überall, wo der Transit schon gegenwärtig unentgeltlich oder unter vortheilhafteren Bedingungen stattfindet, die desfallsigen Bestimmungen, mit Ausnahme des im nachfolgenden Absatz 3 vorgesehenen Falls, aufrecht erhalten bleiben;

2) daß überall, wo die See-Transitgebühren bisher auf 6 Franken 50 Centimen für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten festgesetzt sind, diese Gebühren auf 5 Franken ermäßigt werden;

3) daß jede Beförderung zur See von nicht mehr als 300 Seemeilen unentgeltlich stattfindet; wenn die betheiligte Verwaltung für die betreffenden Briefpackete oder Korrespondenzen schon die Vergütung der Land-Transitgebühr zu beanspruchen hat; anderenfalls beträgt die See-Transitgebühr 2 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;

4) daß in dem Falle, wenn die Seebeförderung durch zwei oder mehrere Verwaltungen bewirkt wird, die See-Transitgebühren für die ganze Beförderungsstrecke den Satz von 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen dürfen; diese Gebühren werden eintretenden Falls zwischen den betheiligten Verwaltungen nach Verhältniß der zurückgelegten Strecken getheilt, unbeschadet anderweiter Vereinbarungen zwischen den betreffenden Verwaltungen;

5) daß die im gegenwärtigen Artikel angegebenen Vergütungssätze weder für Posttransporte der nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, noch für solche Posttransporte innerhalb des Vereins gelten, welche unter Benutzung außergewöhnlicher Verbindungen stattfinden, die von einer Verwaltung, sei es im Interesse, oder auf Verlangen einer oder mehrerer anderen Verwaltungen, besonders hergestellt oder unterhalten werden. Die Bedingungen, denen diese beide Arten von Posttransporten unterliegen, werden zwischen den betheiligten Verwaltungen im gemeinsamen Einverständniß geregelt.

Die Transitgebühren sind von der Verwaltung des Aufgabegebiets zu entrichten.

Die Abrechnung über diese Gebühren erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche alle zwei Jahre während eines Monats aufgestellt werden, der durch die im nachfolgenden Artikel 14 vorgesehene Ausführungs-Uebereinkunft zu bestimmen ist.

Korrespondenz, welche die Postverwaltungen unter sich austauschen, ferner nachgesandte oder unrichtig geleitete Gegenstände, unanbringliche Sendungen, Rückscheine, Postanweisungen oder Einzahlungsscheine über Postanweisungen und alle anderen postdienstlichen Schriftstücke sind von Land- und See-Transitgebühren befreit.

Art. 5. Das Porto für die Beförderung der Postsendungen im gesammten Vereinsgebiet, einschließlich der Bestellung derselben in denjenigen Vereinsländern, in welchen ein Bestellungsdienst bereits besteht oder später eingerichtet wird, beträgt:

1) bei Briefen 25 Centimen im Frankirungsfalle, anderenfalls das Doppelte, für jeden Brief und für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm;

2) bei Postkarten 10 Centimen für jede Karte;

3) bei Drucksachen jeder Art, Geschäftspapieren und Waarenproben 5 Centimen für jeden mit einer besonderen Aufschrift versehenen Gegenstand oder jedes derartige Packet und für je 50 Gramm oder einen Theil von

50 Gramm, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand oder dieses Packet weder einen Brief, noch einen geschriebenen Vermerk enthält, welcher die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz hat, und daß die Sendung derart beschaffen ist, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Die Taxe der Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen für jede Sendung, und die Taxe der Waarenproben nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen.

Außer den vorstehenden Taxen und Minimalsätzen können zur Erhebung kommen:

1) für jeden Gegenstand, welcher den See-Transitgebühren von 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt, ein Zuschlagporto, welches bei Briefen 25 Centimen im einfachen Satze, bei Postkarten 5 Centimen für jede Karte, und bei anderen Gegenständen 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm nicht übersteigen darf. Als Uebergangsmaßregel kann für diejenigen Briefe, welche den See-Transitgebühren von 5 Franken für jedes Kilogramm unterliegen, ein Zuschlagporto bis zur Höhe von 10 Centimen im einfachen Satze erhoben werden;

2) für jeden Gegenstand, der mit Postverbindungen von nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, oder der mit außergewöhnlichen, innerhalb des Vereins bestehenden Verbindungen befördert wird, für welche besondere Kosten aufzuwenden sind, ein zu den aufgewendeten Kosten im Verhältniß stehendes Zuschlagporto.

Bei ungenügender Frankirung werden Korrespondenzgegenstände jeder Art zu Lasten der Empfänger mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils taxirt.

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1) andere Korrespondenzgegenstände als Briefe, welche nicht mindestens theilweise frankirt sind, oder welche den für die Beförderung gegen ermäßigtes Porto erforderlichen vorbezeichneten Bedingungen nicht entsprechen;

2) Gegenstände, welche die Korrespondenzen zu beschmutzen oder zu beschädigen geeignet sind;

3) Waarenproben-Packete, welche entweder einen Kaufwerth haben, oder über 250 Gramm schwer sind, oder welche in ihren Ausdehnungen 20 Centimeter in der Länge, 10 Centimeter in der Breite und 5 Centimeter in der Höhe überschreiten; endlich

4) Sendungen mit Geschäftspapieren oder Drucksachen jeder Art im Gewichte von mehr als 2 Kilogramm.

Art. 6. Die im Art. 5 bezeichneten Gegenstände können unter Einschreibung versendet werden.

Für Einschreibsendungen hat der Absender zu entrichten:

1) das gewöhnliche Porto der frankirten Sendungen gleicher Gattung;

2) eine Einschreibgebühr von höchstens 25 Centimen in den europäischen Staaten und von höchstens 50 Centimen in den anderen Ländern, einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender.

Der Absender einer Einschreibsendung kann, gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen, einen Rückschein erhalten.

Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender, oder auf dessen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken von derjenigen Verwaltung zu beanspruchen, auf deren Gebiet oder auf deren Seepostlinie der Verlust erfolgt, d. i. wo die Spur des Gegenstandes verschwunden ist.

Als Uebergangsmaßregel ist denjenigen Verwaltungen der außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung gegenwärtig dem Grundsatze der Gewährleistung entgegensteht, gestattet, die Anwendung der vorhergehenden Bestimmung so lange auszusetzen, bis dieselben von ihrer gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung zur Annahme dieses Grundsatzes erhalten haben. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die anderen Vereinsverwaltungen zur Zahlung einer Entschädigung für die auf ihrem Gebiete verloren gegangenen Einschreibsendungen nach oder aus den betreffenden Ländern nicht verbunden.

Wenn dasjenige Gebiet nicht ermittelt werden kann, auf welchem der Verlust stattgefunden hat, so wird der Ersatz von den beiden den Kartenschluß austauschenden Verwaltungen zu gleichen Theilen geleistet.

Die Entschädigung wird sobald als irgend möglich gezahlt, spätestens innerhalb des Zeitraums eines Jahres vom Tage der Nachfrage an gerechnet.

Jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung der Einschreibsendung an gerechnet, erhoben wird.

Art. 7. Diejenigen Vereinsländer, welche den Franken nicht zur Münzeinheit haben, setzen die Taxen in ihrer eigenen Währung fest zum gleichen Werth der in den vorhergehenden Artikeln 5 und 6 bestimmten Beträge. Diese Länder sind befugt, die Bruchtheile nach Maßgabe der Uebersicht abzurunden, welche in der im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausführungs-Uebereinkunft enthalten ist.

Art. 8. Die Frankirung der Sendungen kann nur mittels der im Ursprungslande für die Privatkorrespondenz gültigen Postwerthzeichen bewirkt werden.

Hiervon ausgenommen sind nur die auf den Postdienst bezüglichen und zwischen den Postverwaltungen ausgetauschten amtlichen Korrespondenzen, welche portofrei befördert werden.

Art. 9. Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorhergehenden Artikel 5, 6, 7 und 8 erhobenen Summen.

Es findet daher eine Abrechnung hierüber zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen nicht statt.

Briefe und andere Postsendungen dürfen weder im Ursprungslande, noch im Bestimmungslande, sei es zu Lasten der Absender oder der Empfänger, einem anderen Porto oder einer anderen Postgebühr unterworfen werden, als in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzt sind.

Art. 10. Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebiets wird ein Nachschußporto nicht erhoben.

Art. 11. Folgende Gegenstände dürfen mit der Briefpost nicht versandt werden:

1) Briefe oder Packete, welche Gold- oder Silbersachen, Geldstücke, Juwelen oder kostbare Gegenstände enthalten,

2) irgendwelche Sendungen, die zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Falls eine Sendung, welche unter eins dieser Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung einer anderen Vereinsverwaltung überliefert wird, verfährt die letztere in der Weise und unter Beobachtung der Formen, welche durch ihre innere Gesetzgebung oder ihre inneren Anordnungen vorgesehen sind.

Der Regierung jedes Vereinslandes ist übrigens das Recht vorbehalten, sowohl die der ermäßigten Taxe unterworfenen Gegenstände, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung in diesem Lande nicht genügt sein sollte, als auch Korrespondenzgegenstände jeder Art, welche augenscheinlich Bemerkungen tragen, die nach den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften dieses Landes unstatthaft sind, von der Beförderung und Bestellung auf ihrem Gebiete auszuschließen.

Art. 12. Diejenigen Vereinsverwaltungen, welche mit außerhalb des Vereinsgebiets belegenen Ländern in Verbindungen stehen, gestatten allen anderen Verwaltungen, diese Verbindungen zum Austausche der Korrespondenzen mit den genannten Ländern zu benutzen.

Auf Korrespondenzen, welche zwischen einem Vereinslande und einem dem Verein nicht angehörigen Lande stückweise im Transit durch ein anderes Vereinsland ausgetauscht werden, finden für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Postvereinsgebiets die Verträge, Uebereinkommen oder besonderen Bestimmungen Anwendung, welche für die Beziehungen zwischen dem letzteren Lande und dem nicht zum Verein gehörigen Lande bestehen.

Die Taxe für die betreffenden Korrespondenzen setzt sich aus zwei verschiedenen Theilen zusammen, nämlich:

1) aus dem in den Artikeln 5, 6 und 7 des gegenwärtigen Vertrages angegebenen Vereinsporto und

2) aus dem für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereins entfallenden Porto.

Das unter 1 bezeichnete Porto wird bezogen:

a. für die aus dem Verein herrührenden und nach fremden Ländern gerichteten Korrespondenzen im Frankirungsfalle von der absendenden Verwaltung, im Nichtfrankirungsfalle von der Verwaltung des Ausgangsgebiets;

b. für die aus fremden Ländern herrührenden und nach dem Verein gerichteten Korrespondenzen im Frankirungsfalle von der Verwaltung des Eingangsgebiets, im Nichtfrankirungsfalle von der Verwaltung des Bestimmungslandes.

Die zweite dieser Taxen wird in allen Fällen der Verwaltung des Ein- bezw. Ausgangsgebiets vergütet.

Die aus fremden Ländern abgesandten oder dahin gerichteten Korrespondenzen werden, bezüglich der Transitgebühren für die Beförderung innerhalb des Vereins, den Korrespondenzen desjenigen Vereinslandes gleichgestellt, welches die Beziehungen mit dem nicht zum Verein gehörigen Lande unterhält, es sei denn, daß für diese Beziehungen der Frankirungs-

zwang für eine Theilstrecke besteht, in welchem Falle dem gedachten Vereinslande der Anspruch auf Vergütung der im vorhergehenden Art. 4 festgesetzten Land-Transitgebühren zusteht.

Die Abrechnung über solche Portobeträge, welche für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereins entfallen, erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche während desselben Zeitraums aufgestellt werden, wie diejenigen, die in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 4 für die Berechnung der Transitgebühren innerhalb des Vereinsgebiets anzufertigen sind.

Für diejenigen Korrespondenzen, welche ein Vereinsland in geschlossenen Briefpacketen über ein zweites Vereinsland mit einem dem Verein nicht angehörigen Lande auswechselt, findet die Vergütung der Transitgebühren wie folgt statt:

innerhalb des Vereinsgebiets nach den im Art. 4 des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Sätzen;

außerhalb der Grenzen des Vereins nach den Bestimmungen derjenigen besonderen Uebereinkommen, welche zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffen sind oder noch getroffen werden.

Art. 13. Der Austausch von Briefen mit Werthangabe und von Postanweisungen bildet den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

Art. 14. Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständniß mittels einer Ausführungsübereinkunft alle für nothwendig erachteten Dienstvorschriften festzusetzen.

Die verschiedenen Verwaltungen können außerdem über solche Fragen, welche nicht die Gesammtheit des Vereins angehen, die erforderlichen Verabredungen unter sich treffen, vorausgesetzt, daß diese Verabredungen den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht widersprechen.

Den betheiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, wegen Festsetzung ermäßigter Taxen für den Verkehr im Grenzbezirke von 30 Kilometern, wegen Einführung des Eilbestellungsverfahrens und des Austausches von Postkarten mit Antwort unter sich Vereinbarungen zu treffen. Im letzteren Falle sind die Antwortkarten, gleichwie die im letzten Absatz des Art. 4 des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Gegenstände, von Transitgebühren befreit.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag berührt in keiner Weise die innere Postgesetzgebung jedes Landes in Allem, was durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist. Auch beschränkt der Vertrag nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine zur weiteren Erleichterung des Verkehrs aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

Art. 16. Unter dem Namen Internationales Bureau des Weltpostvereins soll die bereits früher errichtete Centralstelle, welche unter der oberen Leitung der schweizerischen Postverwaltung wirkt, und deren Kosten von sämmtlichen Postverwaltungen des Vereins bestritten werden, aufrecht erhalten bleiben.

Dieses Bureau wird auch ferner die den internationalen Postverkehr

betreffenden dienstlichen Mittheilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und vertheilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Betheiligten sich gutachtlich äußern, Anträgen auf Abänderung der Kongreß-Urkunden die geschäftliche Folge geben, angenommene Aenderungen bekannt geben und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben befassen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

Art. 17. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar betheiligtes Vereinsmitglied wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wählen die Theilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

Art. 18. Diejenigen Länder, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, können demselben auf ihren Antrag beitreten.

Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt, welche allen Vereinsländern davon Nachricht gibt.

Der Beitritt hat mit voller Rechtskraft die Zustimmung zu allen im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Bestimmungen, sowie die Zulassung zu allen durch denselben gewährten Vortheilen zur Folge.

Es ist Sache der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im gemeinsamen Einverständniß mit der Regierung des betheiligten Landes die Höhe des Beitrages zu bestimmen, welchen die Verwaltung dieses Landes zu den Kosten für das internationale Postbureau zu zahlen hat, sowie nöthigenfalls die Taxen festzusetzen, welche von dieser Verwaltung in Gemäßheit der Bestimmungen des vorhergehenden Art. 7 zu erheben sind.

Art. 19. Auf Verlangen bz. nach Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Regierungen oder, eintretenden Falls, der Verwaltungen wird, je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder ein Kongreß von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder zusammentreten, oder es werden bloße Konferenzen der Verwaltungen stattfinden.

Mindestens alle 5 Jahre soll jedoch ein Kongreß abgehalten werden.

Jedes Landes kann sich entweder durch einen oder mehrere Bevollmächtigte, oder durch die Bevollmächtigten eines andern Landes vertreten lassen; indeß dürfen der oder die Bevollmächtigten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land einbegriffen, beauftragt werden.

Bei den Berathungen hat jedes Land nur eine Stimme.

Von jedem Kongreß wird bestimmt, wo der nächste Kongreß stattfinden soll.

Für die Konferenzen setzen die Verwaltungen, auf Vorschlag des internationalen Bureaus, den Ort der Zusammenkunft fest.

Art. 20. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den Versammlungen liegt, ist jede Vereinspostverwaltung berechtigt, den anderen Vereinsverwaltungen durch Vermitteiung des internationalen Bureaus Vorschläge in Be-

treff des Vereinsverkehrs zu unterbreiten. Um indeß vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

1) Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen in den vorhergehenden Artikeln 2, 3, 4, 5, 6 und 9 handelt;

2) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung von anderen Vertragsbestimmungen handelt, als derjenigen der Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 9;

3) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich, abgesehen von der im vorhergehenden Art. 17 bezeichneten Meinungsverschiedenheit, um die Auslegung von Bestimmungen des Vertrages handelt.

Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und den Regierungen aller vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine einfache Benachrichtigung des internationalen Bureaus an alle Vereinsverwaltungen.

Art. 21. Hinsichtlich der Anwendung der vorhergehenden Artikel 16, 19 und 20 werden je nach Umständen als ein einziges Land, oder als eine einzige Verwaltung angesehen:

1) das britisch-indische Kaiserreich;
2) Canada;
3) die gesammten dänischen Kolonien;
4) die gesammten spanischen Kolonien;
5) die gesammten französischen Kolonien;
6) die gesammten niederländischen Kolonien;
7) die gesammten portugiesischen Kolonien.

Art. 22. Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. April 1879 zur Ausführung gebracht werden und auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben; jeder der vertragschließenden Theile hat indeß das Recht, aus dem Verein auszutreten, wenn die betreffende Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft diese Absicht ein Jahr im Voraus angezeigt hat.

Art. 23. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der früher zwischen den verschiedenen Ländern oder Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Uebereinkommen oder anderen Akte insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Einklang stehen und unbeschadet der im vorhergehenden Art. 15 vorbehaltenen Rechte.

Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratificirt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll zu Paris stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet zu Paris, den ersten Juni Ein Tausend acht Hundert und acht und siebenzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Schlußprotokoll. Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der Länder, welche heute den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, sind über Folgendes übereingekommen.

I. Persien, welches dem Vereine bereits angehört, auf dem Kongreß aber nicht vertreten ist, soll gleichwohl später den Vertrag unterzeichnen

können, vorausgesetzt, daß dasselbe seinen Beitritt durch einen diplomatischen Akt bei der schweizerischen Regierung vor dem 1. April 1879 erklärt.

II. Die dem Verein nicht angehörigen Länder, welche ihren Beitritt vertagt oder sich noch nicht erklärt haben, können dem Verein nach Erfüllung der im Art. 18 des Vertrages vorgesehenen Bedingungen beitreten.

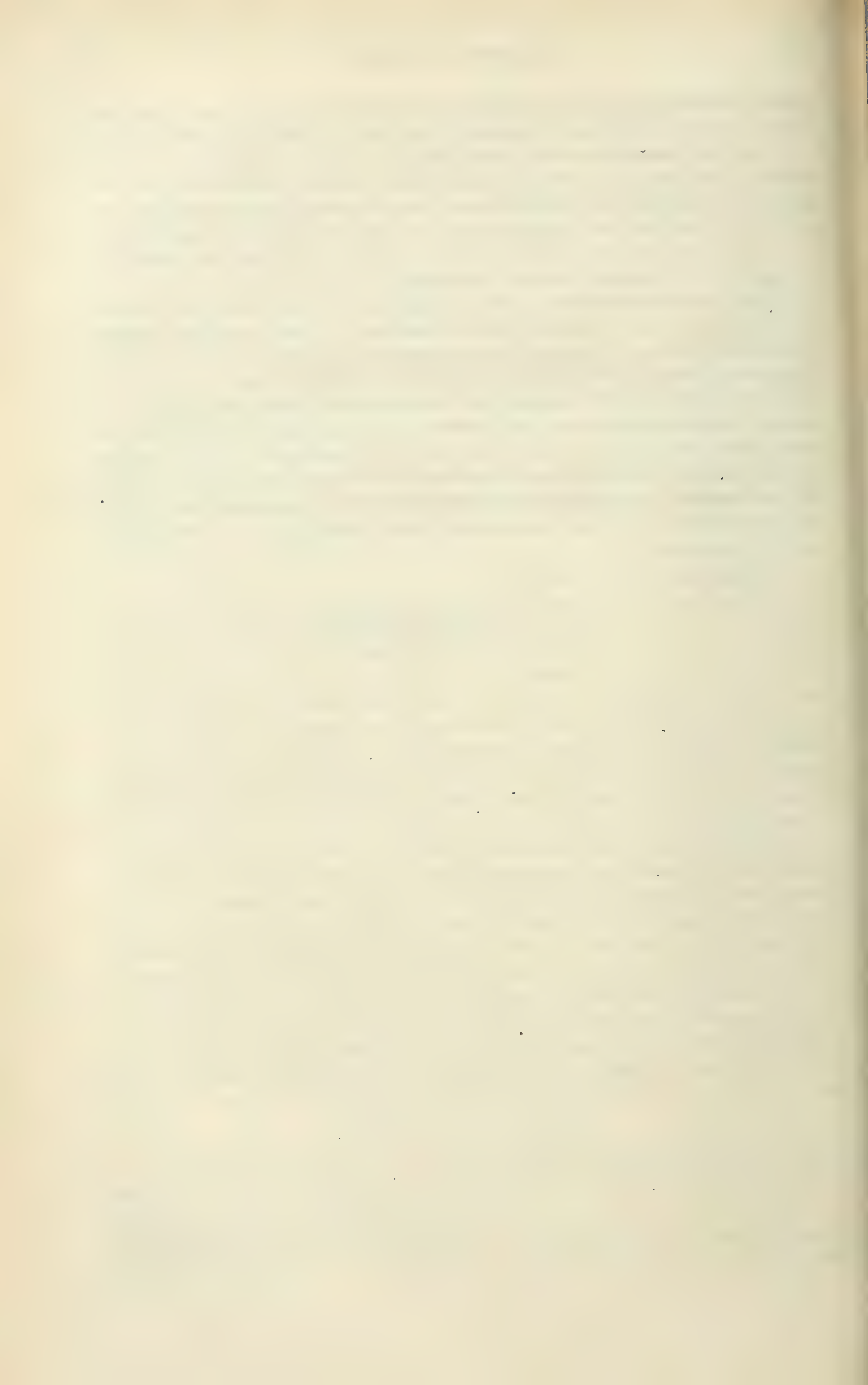
III. Für den Fall, daß der eine oder der andere der vertragschließenden Theile den Vertrag nicht ratificiren sollte, bleibt derselbe nichtsdestoweniger für die übrigen Theile verbindlich.

IV. Die verschiedenen britischen Kolonien, welche außer Canada und Britisch-Indien an dem Vertrage theilnehmen, sind folgende: Ceylon, Straits-Settlements, Labuan, Hong-Kong, Mauritius mit Zubehör, die Bermudas-Inseln, Britisch-Guyana, Jamaica und Trinidad.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in den Vertrag selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll unterzeichnet in einem Exemplare, welches in dem Archiv der französischen Regierung niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Paris, den 1. Juni 1878.

(Folgen die Unterschriften.)



Die österreichischen Städteordnungen.

Von

Dr. Franz von Juraschek,

Privatdocent für allgemeines und österreichisches Staatsrecht in Graz.

Zu den zahlreichen Partien des österreichischen Staatsrechtes, welche noch ihren Darsteller erwarten, zählt auch das moderne Städterecht; uns wenigstens ist weder eine wissenschaftliche Monographie desselben, noch auch eine irgendwie vollständige Sammlung der verschiedenen Statute bekannt[1]. Die Bedeutung des Gegenstandes ist gewiß nicht Schuld an dieser Vernachlässigung, denn auf keinem anderen Wege kann ein tieferer Einblick in die Organisation der österreichischen Selbstverwaltungskörper gewonnen, kann eine grellere Beleuchtung der weitgehenden, österreichischen Autonomie erzielt werden, als durch eine eingehende Darstellung der Organisation des Städtewesens.

In Oesterreich wurde nämlich zwar keine allgemeine Städteordnung im Gegensatz zu einer Landgemeindeordnung erlassen[2], aber es wurde gestattet, daß gewisse Städte und Orte ihre besonderen Statuten im Wege der Landesgesetzgebung erhalten könnten, so im Gemeindegesetz von 1849, so in den allgemeinen Grundsätzen zur Regelung des Gemeindewesens von 1862. Damit war nun freilich die Nothwendigkeit eines principiellen Unterschiedes zwischen der Organisation von Stadt- und Landgemeinden nicht festgestellt, aber es war doch die Möglichkeit eines solchen offen gelassen und die mit Statuten versehenen Orte konnten in ganz anderer Weise organisirt werden, als die übrigen Gemeinden des Staates, ja die Art, wie die Zulässigkeit der Ertheilung von Statuten ausgesprochen

[1] Nur in der Manz'schen Gesetzsammlung im 9. Bande, welcher die Gemeindeordnungen enthält, befindet sich eine kurze Zusammenstellung des Wichtigsten vom Inhalte der Städtestatute.

[2] Nur einmal wurde dieser Gedanke in Oesterreich überhaupt aufgegriffen, nämlich in der Gemeindeordnung von 1859, doch fand dieselbe nie eine praktische Verwirklichung.

wurde, schien diese Möglichkeit direkt fördern zu wollen. Die schließlich erlassenen Statuten bestätigen diese Auffassung nur theilweise. Nach denselben steht nämlich den mit Statuten versehenen Orten derselbe Wirkungskreis zu, wie den anderen Gemeinden und ihre Verwaltung ist nach denselben Principien organisirt, wie sonst überall; kurz Verschiedenheiten zwischen der Organisation von Gemeinden mit eigenen Statuten und Gemeinden ohne solchen bestehen seltener rücksichtlich der Grundzüge, zahlreicher rücksichtlich der Ausführung. Es huldigte somit die österreichische Gesetzgebung dem germanischen Grundsatz von der Unterscheidung zwischen Stadt und Land, theilweise aber verfiel sie doch den nivellirenden Tendenzen des Romanismus, wornach alle Gemeinden des Staates gleichmäßig organisirt werden. Auf diese Weise enthält die Darstellung des in den Statuten niedergelegten Rechtes auch das allgemeine Gemeinderecht Oesterreichs, wenigstens in seinen Grundlagen, und macht uns mit sämmtlichen Vorzügen und Fehlern der österreichischen Autonomie bekannt. Insbesondere dürfte sich bei der folgenden Darstellung die Frage aufdrängen, wie es denn möglich sei, daß die schwächeren Landgemeinden bei einem oft sehr ausgedehnten Gebiet einen Wirkungskreis besorgen können, welcher für die gewiß kräftigere Stadt nicht mehr erweitert werden konnte, ja hie und da beschränkt werden mußte [1]).

Auf Grund des oberwähnten Satzes im Gemeindegesetze vom 17. März 1849 (Nr. 170, R.G.B.) erhielten im Laufe der nächsten Jahre regelmäßig durch kaiserliche Verordnung folgende 17 Städte eigene Statute:

Wien (Linz, Steyer, Salzburg, Graz), Klagenfurt, Laibach (Innsbruck), Bozen, Trient, Görz, Triest, Prag, Reichenberg, Brünn (Olmütz und Troppau).

Der Artikel XXII des Reichsgesetzes, betreffend die allgemeinen Grundsätze zur Regelung des Gemeindewesens vom 5. März 1862 (Nr. 18, R.G.B.), verordnet: „Landeshauptstädte und über ihr Einschreiten auch andere bedeutende Städte, sowie bedeutende Kurorte erhalten durch Landesgesetze eigene Statute, sofern sie solche noch nicht besitzen. Abänderungen und Ergänzungen dermal bestehender Städtestatute bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten." Darnach sollten alle Landeshauptstädte Statuten erhalten, gleichviel ob sie welche wünschten oder nicht, aber es war nicht gesagt, daß sie dieselben erhalten *mußten*. In Betreff anderer Städte, welche Statuten bekommen sollten, war als Vorbedingung aufgestellt, einerseits daß sie eine gewisse Bedeutung besäßen, andrerseits daß sie selbst solche Statuten verlangten, gegen ihren Willen darf also keiner Stadt, die nicht Landeshauptstadt ist, ein Statut aufgedrängt werden. Gleichwie somit nicht alle Städte Statute haben müssen, können umgekehrt auch andere Orte, welche nicht Städte sind, mit Statuten versehen werden, jedoch nur Kurorte, und zwar solche größerer Bedeutung, und wiederum blos dann, wenn sie es selbst verlangen.

Nach der Anordnung dieses Artikels wurden, nunmehr nur durch

[1]) In mehreren Städten wurde die Verwaltung der Sicherheitspolizeiangelegenheiten der Gemeinde abgenommen.

Landesgesetz, folgende 15 Städte mit Statuten versehen, nachdem sie bisher keine gehabt hatten, nämlich:

Wiener Neustadt, Waidhofen an der Ybbs, Marburg, Cilli, Roveredo, Rovigno, Iglau, Znaim, Ungarisch Hradisch, Kremsier, Bielitz, Friedeck, Lemberg, Krakau und Czernowitz.

Desgleichen erhielten folgende 7 Städte mit Beseitigung ihrer älteren Statuten auf Grund der neuen Principien neue Statuten:

Linz, Steyer, Salzburg, Graz, Innsbruck, Olmütz und Troppau.

Gegenwärtig haben also 32 Städte in Oesterreich eigene Statute und es sind dies fast alle Landeshauptstädte [1]) und noch 17 andere bedeutende Städte. Kein einziger Kurort erhielt ein eigenes Statut [2]).

Die Organisation der mit eigenen Statuten versehenen Städte und Orte, die Rechte und Pflichten ihrer Bewohner u. s. w. werden ausschließlich durch die betreffenden Statute geregelt. Die für das Land, in welchem der fragliche Ort gelegen, geltende allgemeine Gemeindeordnung hat für denselben keine Gültigkeit und die 1862 erlassenen allgemeinen Grundsätze gelten hinwiederum für diese Orte nur, sofern sie ausdrücklich auf sie Bezug nehmen. Selbstverständlich ist, daß durch Reichsgesetze einzelne Bestimmungen der Statuten abgeändert werden können, sofern die betreffenden Bestimmungen der Regelung durch Reichsgesetze unterliegen, genau so wie dies bezüglich der speciellen Landesgemeindeordnungen der Fall ist. Ein solches abänderndes Reichsgesetz ist das Heimathsgesetz von 1863. — Trotzdem auf diese Art die größte Mannigfaltigkeit in der Organisation der Städte [3]) herrschen könnte, ist eine solche nicht gegeben und die einzelnen Statute sind sich so ähnlich, daß eine zusammenfassende Darstellung derselben ohne besondere Schwierigkeit möglich wird. Dies gilt sowohl rücksichtlich der nach 1849, als der nach 1861 erlassenen Statute und es scheint nicht nöthig zu sein wegen der Detailverschiedenheiten die Darstellung der einen und der anderen Gruppe getrennt zu bringen.

Jede Stadt bildet für sich eine einzige Ortsgemeinde, eine eigene Korporation, welche unter der Aufsicht des Staates und der Landesvertretung nach der im Statute gesetzlich fixirten Ordnung ihre Angelegenheiten verwaltet. Ihre **Grundlagen** sind das **Stadtterritorium** und die auf demselben wohnenden Menschen, die **Stadtbewohner**, **Einwohner**.

I. Regelmäßig wird das **Stadtterritorium** festgesetzt in den ersten Paragraphen des betreffenden Statutes und zwar bald durch bloße Bezugnahme auf das schon früher bestehende Stadtgebiet, wie z. B. bei Triest, Reichenberg 2c., bald durch Hinweisung auf die im Kataster festgesteckten Grenzen, wie z. B. bei Bozen und Trient, bald durch Angabe der

---

[1]) Bloß die Landeshauptstadt Zara hat kein Statut erhalten.

[2]) Die einzelnen Gesetze, mit welchen die Statuten erlassen wurden, sind mit dem Titel, mit der Gesetzesnummer und dem Datum der Sanktion angeführt in „Starr's Register zu sämmtlichen Landesgesetzblättern", 6 Bde., Wien bei Manz.

[3]) So werden wir der Kürze wegen fortan die mit eigenen Statuten versehenen Orte nennen.

Katastralgemeinden, welche die eine Stadtgemeinde bilden, wie bei den meisten Städten mit Statuten aus der Zeit nach 1861, bald endlich durch die detaillirte Anführung der besonderen Grenzlinien, wie z. B. bei Wien, Klagenfurt u. s. f. Für Salzburg und Innsbruck werden als Stadtterritorien die bis dahin bestandenen politischen Bezirke Salzburg resp. Innsbruck bezeichnet und deren Grenzen sind Stadtgrenzen. Enklaven in allen diesen Stadtterritorien bilden die kaiserlichen Besitzungen, welche vom Gemeindeverbande überhaupt ausgenommen sind und also auch nicht der Verwaltung durch die Stadtbehörden unterworfen sein können. Ausdrücklich ist diese Ausgenommenheit kaiserlicher Besitzungen blos in den Statuten von Salzburg und Innsbruck ausgesprochen.

Aenderungen in Bezug auf die so fixirten Stadtgrenzen, gleichviel ob dadurch blos eine Rektificirung der Grenzen oder eine Zusammenlegung mit anderen Gemeinden resp. eine Trennung der Einen Stadtgemeinde, wodurch eventuell die bisher bestehende Stadt ihre Existenz verliert, bewirkt werden soll, können nur in der Weise vorgenommen werden, wie überhaupt Aenderungen der Statute herbeigeführt werden, nämlich im Wege der Landesgesetzgebung. Außer in den Statuten von Innsbruck und Lemberg ist nirgend gesagt, daß zu der einen oder anderen Grenzänderung die Zustimmung der Stadtvertretung oder der Stadtbewohner nöthig wäre, oder daß jene nur über Anregung von dieser Seite her vorgenommen werden dürfe, oder endlich, daß eine Befragung der Vertretung vorhergehen müsse. Eventuell wäre es also möglich, daß durch Landesgesetz auch gegen den Willen der Stadt eine Grenzänderung bewirkt werden könnte, worin gewiß eine beträchtliche Koncession des autonomen Principes gegenüber der Staatsgewalt gelegen ist. Nach dem Innsbrucker Statute jedoch muß einem solchen die Grenze ändernden Gesetze ein Gemeinderathsbeschluß zu Grunde liegen, resp. es muß dasselbe durch Gemeinderathsbeschluß erwirkt werden. In Lemberg hinwiederum genügt zur Aenderung der Stadtgrenzen (nicht auch zur Zusammenlegung oder Trennung) „die Genehmigung des Landesausschusses", welche aber nur nach vorangegangener Erklärung der politischen Landesstelle, daß sie aus öffentlichen Rücksichten gegen diese Aenderung Nichts einzuwenden findet, ertheilt werden kann. Auch hier wird also nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Antrag des Gemeinderathes vorausgehen müssen [1]).

Einige Städte, wie Wien, Graz rc., sind zu dem Zwecke der leichteren Verwaltung in Unterbezirke eingetheilt. Die Grenzen dieser Bezirke sind bald an denselben Orten angeführt, wo überhaupt von den Stadtgrenzen die Rede ist, bald wurde im Statut nur die Zulässigkeit der Einführung einer Untertheilung ausgesprochen und die Bezirksgrenzen wurden dann in dem eigens zum Zwecke der Organisirung solcher Unterbezirke erlassenen Statute festgestellt. Die Schaffung solcher Unterbezirke, die Firirung ihrer Grenzen und die Abänderung derselben in jeder Beziehung sind immer interne Angelegenheiten der Stadtgemeinde und werden deshalb

---

[1]) Die Grenzänderungen im Stadtterritorium von Triest sind zugleich Aenderungen der Landesgrenzen und können daher nicht einfach durch Landesgesetz bewirkt werden.

durch Gemeindebeschluß bewirkt. In den Städten mit Statuten nach der Gemeindeordnung von 1849 wird jedoch regelmäßig für solche Gemeindebeschlüsse die Zustimmung der Statthalterei verlangt.

II. Die Stadtbewohner sind entweder Fremde oder Gemeindeglieder und letztere wieder Gemeindegenossen, Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger, wobei als allgemeiner Grundsatz gilt, daß nur österreichische Staatsbürger Gemeindemitglieder sein können. Gemeindegenosse ist, wer im betreffenden Stadtgebiete wohnt und daselbst von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen eine Steuer überhaupt, oder eine in einer bestimmten Höhe entrichtet, ohne Angehöriger oder Bürger der Stadt zu sein. Gemeindeangehöriger ist, wer nach dem Heimathsgesetz des Jahres 1863 das Heimathsrecht in der betreffenden Stadt erworben und noch nicht verloren hat. Gemeindebürger ist[1], wer das Bürgerrecht der Stadt besitzt. Das Bürgerrecht besitzt Derjenige, der es vor dem Erlaß der Statuten erlangt und nicht verloren hat, außerdem wird es nur durch ausdrückliche Verleihung Seitens der Stadt erworben[2]. Ausgeschlossen von der Erwerbung des Bürgerrechtes sind die Frauen, doch kommen denselben als Gattinnen von Bürgern alle mit dem Bürgerrecht verbundenen Lasten und Vortheile (sofern nicht im besondern Falle das Statut eine Ausnahme macht) zu und sie bleiben in diesem Verhältniß auch nach dem Ableben des Gatten, so lange ihr Wittwenstand dauert[3]. — Auch kann nicht an Jedermann das Bürgerrecht verliehen werden, sondern es muß derselbe regelmäßig

Angehöriger der betreffenden Stadt sein[4]);
sich eines unbescholtenen Rufes und
eines gewissen Vermögens oder Einkommens erfreuen;
im Besitze der freien Verwaltung seines Vermögens sein und
es darf endlich derselbe weder wegen gewisser Verbrechen angeklagt, noch wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden sein. Es sind dies meist jene Verbrechen und Vergehen, wegen welchen das aktive oder passive Wahlrecht verloren geht[5]).

In den meisten Städten ist eine Aufnahmstaxe für die Bürgerrechtsverleihung vorgeschrieben und muß der neuernannte Bürger ein Gelöbniß der Bürgerpflichten ablegen.

Der Verlust des Bürgerrechtes tritt ein
überall mit dem Verlust des Staatsbürgerrechtes,
regelmäßig mit dem Verlust der Gemeindeangehörigkeit und
der Schuldigerklärung, bezw. Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen und Vergehen, endlich

[1]) Trient, Krakau, Rovigno und Bielitz haben keine Bürger.

[2]) In Triest erwerben die Kinder von Bürgern das Bürgerrecht durch die Geburt.

[3]) Wenn die Ehe für ungiltig erklärt oder getrennt wird, hört regelmäßig dieses Verhältniß auf; in Marburg und Graz wenigstens dann, wenn die Trennung wegen Verschulden der Frau erfolgte.

[4]) In Salzburg wird durch die Verleihung des Bürgerrechtes die Heimathsberechtigung erworben.

[5]) In Bozen ist auch eine gewisse Aufenthaltsdauer nothwendig.

in Lemberg durch förmliche Entsagung, dann

mit der im Disciplinarwege erfolgten Amtsentsetzung oder Dienstesentlassung aus öffentlichen Diensten wegen eines aus Gewinnsucht verübten Vergehens.

In einzelnen Städten kann das Bürgerrecht abgesprochen werden wegen Begehung entehrender Handlungen, wegen Nichterfüllung der Bürgerpflichten, wegen Schädigung der Gemeinde.

Jede Stadt[1]) ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche sich um den Staat, das Land oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne deren Verpflichtungen aufzuerlegen. Nur österreichische Staatsbürger können übrigens Ehrenbürger werden. Blos das Statut von Salzburg macht diesfalls eine Ausnahme, doch sind nicht-österreichische Ehrenbürger der Stadt nicht wahlberechtigt. Der Verlust des Ehrenbürgerrechtes tritt aus ähnlichen Gründen ein wie jener des Bürgerrechtes.

Ganz abweichende Bestimmungen in dieser Richtung gelten in Roveredo. Hier gibt es nur Gemeindemitglieder und Fremde. Zu ersteren werden gezählt:

a. Personen, welche die Eigenschaft eines Gemeindemitgliedes zur Zeit des Erlasses der Statuten (1870) schon besaßen;

b. Personen, welche das Eigenthum unbeweglicher Güter von einem Gemeindemitgliede, mit welchem sie in auf- oder absteigender Linie verwandt sind, erwerben;

c. Personen, welche von der Gemeinde als Mitglieder aufgenommen werden;

d. Personen, welche in der Gemeinde heimathsberechtigt sind (Gemeindeangehörige);

e. Personen, welche österreichische Staatsbürger sind, in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und seit wenigstens Einem Jahre in der Gemeinde aus ihrem Einkommen, Realbesitz oder Gewerbe eine direkte Steuer entrichten.

Alle andern Personen in der Gemeinde heißen Fremde.

Der Name „Bürger" ist übrigens dem Statut nicht fremd, es läßt denselben nach uraltem Herkommen auf Grund von Abstammung, Einkauf oder Verleihung gewissen Gemeindemitgliedern zukommen.

Das Recht, Ehrenbürgerrecht zu verleihen, besitzt die Stadt Roveredo wie die anderen Städte. —

Die Rechte und Pflichten der Stadtbewohner sind in der gleichen Weise geregelt, wie die der Gemeindebewohner überhaupt nach den allgemeinen Landesgemeindeordnungen.

Jedermann, der Fremde wie das Gemeindemitglied, hat darnach den Anspruch auf Schutz der Person und des Eigenthumes und auf Benützung der Gemeindeanstalten[2]); ferner die Pflicht des Gehorsams in Betreff der

[1]) Außer Trient.

[2]) In Triest besitzt principiell Jedermann das Wahlrecht, selbst Ausländer.

von der Gemeinde gesetzmäßig erlassenen Anordnungen und die Pflicht der Antheilnahme an den Gemeindelasten.

Die Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen der Statuten Theil an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde. Insbesondere haben sie das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde, das Wahlrecht und die Pflicht, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen. In mehreren Städten aber ist das Aufenthaltsrecht der Gemeindegenossen in ähnlicher Weise wie das der Fremden bedingt.

Die Gemeindeangehörigen haben neben diesen Rechten noch den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit.

Den Bürgern bleibt überdies noch der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

Die Ehrenbürger resp. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Gemeindeangehörigen ohne deren Pflichten [1]).

Die Fremden sind zum Aufenthalt in der Gemeinde berechtigt, falls sie 1) sich über ihre Heimathsberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun [2]), daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gethan haben, und so lange sie 2) mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und 3) nicht der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen. Alle diese drei Bedingungen müssen erfüllt sein, wenn der Fremde einen ungestörten Aufenthalt soll behaupten können, und bei Verletzung einer derselben kann die Gemeinde die Entfernung des Fremden veranlassen. Sonst aber darf die Gemeinde das Recht des Fremden nicht schmälern und gegen Verletzung seiner Rechte in dieser Beziehung hat der Fremde die Berechtigung, die Staatsbehörden um Hilfe anzugehen.

Das bedeutendste Recht in der Gemeinde, das Wahlrecht, steht allen Gemeindemitgliedern und regelmäßig nur diesen [3]) zu, jedoch unter verschiedenen Bedingungen und durch die Art der Ausübung in verschiedenen ausschlaggebendem Maße.

Das aktive Wahlrecht besitzen in den Städten, ähnlich wie auch in den anderen Gemeinden:

1. Alle — jedoch nur männlichen [4]) — Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind [5]) und seit wenigstens einem Jahre [6]) in der Stadt von ihrem Realbesitz, Gewerbe oder Einkommen eine direkte Steuer überhaupt oder in einer gewissen, in den einzelnen Städten verschieden bestimmten Höhe entrichten [7]). Regelmäßig muß dieser Steuer=

[1]) In Salzburg haben Ehrenbürger, welche nicht österreichische Staatsbürger sind, kein Wahlrecht.

[2]) Dieser Zusatz fehlt im Statute von Görz.

[3]) S. Note 2 auf vor. Seite.

[4]) Nur in den Statuten nach der Gemeindeordnung von 1849, außerdem von Görz, dann in jenen von Linz, Innsbruck und Czernowitz ist dieser Zusatz aufgenommen.

[5]) In Triest sind Fremde, d. h. Ausländer, auch wahlberechtigt, wie andere Gemeindegenossen.

[6]) Diese Bedingung ist nicht in allen Statuten vorgeschrieben, so z. B. nicht in jenen von Marburg, Cilli, Rovigno und Olmütz.

[7]) Der Census schwankt zwischen 1 fl. und 20 fl. jährlich und ist überdies in

betrag im abgelaufenen Jahre vollständig bezahlt worden sein und darf der Steuerpflichtige sich im laufenden Jahr in keinem Rückstand befinden[1]).

2. Gewisse Gemeindeangehörige, welche man als sog. Intelligenzen bezeichnet, auch ohne irgend eine Steuerleistung. Die Statuten zählen die hieher gehörenden Personen namentlich auf und weichen hiebei nicht unwesentlich von einander ab, doch gehören regelmäßig dazu: Geistliche, Staats-, Landes- und Fondsbeamte, pensionirte und quittirte Officiere, Doktoren, Professoren, Lehrer u. s. w.

3. Die Gemeindebürger und Ehrenbürger männlichen Geschlechtes, gleichviel ob sie Steuern zahlen oder nicht[2]).

Regelmäßig sind von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen Personen, welche

a. nicht eigenberechtigt sind, nach mehreren Statuten: unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehen,

b. eine Armenversorgung genießen[3]),

c. in einem Gesindeverbande stehen oder vom Tag- resp. Wochenlohne leben[4] [5]).

Wer nach den vorangegangenen Erfordernissen als wahlberechtigt erscheint, kann aus strafrechtlichen Gründen, wie die Statuten sagen, vom Wahlrechte ausgeschlossen sein, oder, wie man richtiger sagen würde, dessen Wahlrecht kann sistirt sein; nämlich dann, wenn der Betreffende

1. verurtheilt wurde wegen eines Verbrechens, wegen der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an diesen Uebertretungen und des Betruges (§§ 460. 461. 463. 464 d. Strafges.) und zwar

auf die Dauer der Strafzeit bei Verurtheilungen wegen eines der minder ehrenrührigen resp. politischen Verbrechen, welche im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 Nr. 131 des R.G.B. unter Nr. 1 bis 10 aufgezählt werden;

auf diese Zeit und noch auf 10 Jahre bei Verurtheilungen zu einer Kerkerstrafe von wenigstens 5 Jahren;

auf die Strafzeit und noch 5 Jahre bei Verurtheilungen zu geringerer Strafe, endlich

auf die Strafzeit und noch 3 Jahre bei Verurtheilungen wegen der angeführten Uebertretungen;

mehreren Städten, so z. B. in jenen mit Statuten nach der Gemeindeordnung von 1849, verschieden hoch nach der Steuergattung fixirt. Keinen Census haben: Neustadt, Waidhofen, Steyer, Salzburg, Marburg, Cilli, Roveredo, Hradisch, Znaim, Troppau, Friedeck und Bielitz.

[1]) Beide Bedingungen fehlen z. B. im Statute von Wien, die letztere in jenen von Görz, Laibach und Klagenfurt.

[2]) In Marburg und Cilli sind die Bürger nicht wahlberechtigt.

[3]) Die betreffenden Personen, ihre Gattinnen oder minderjährigen Kinder, in dem Statute von Graz; sie selbst oder ihre Familienglieder, in jenem von Innsbruck.

[4]) Dieser Punkt c fehlt im Triester Statut.

[5]) In den Statuten nach 1861 sind auch die dienenden Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, außer den nicht einberufenen Reservemännern ausgenommen. Ebenso sind in Hradisch und Kremsier ausgenommen die Diener der Gemeinde.

2. sich wegen eines Verbrechens [1] in Untersuchung befindet, so lange diese Untersuchung dauert [2];

3. sich im Konkurs befindet, so lange die Konkursverhandlung dauert, jedoch nur in den Städten mit Statuten nach der Gemeindeordnung von 1849, dann in Graz, Innsbruck und Krakau. In den drei letztgenannten Städten, auch wenn über das Vermögen der betreffenden Person das Vergleichsverfahren eröffnet ist, so lange dasselbe dauert [3].

Die Ausübung des Wahlrechtes hat von dem Berechtigten in Person zu geschehen, eine Stellvertretung ist regelmäßig nicht zulässig, doch kommt sie vor für Frauen, Nichteigenberechtigte rc., wo solche das Wahlrecht besitzen, ferner hie und da für Wahlberechtigte, welche nachgewiesener Maßen erkrankt sind, wie in Graz, Marburg und Cilli.

Sämmtliche Wähler werden außer in Triest, Lemberg und Czernowitz zur Ausübung der Wahl in drei Wahlkörper getheilt. Die Vertheilung auf die einzelnen Wahlkörper ist in den Statuten verschieden geregelt, immer jedoch nach dem Principe, daß die höhere Steuerleistung auch ein bedeutenderes Wahlrecht geben müsse.

In Bozen, Trient, Reichenberg, dann in den Städten mit neueren Statuten Neustadt, Waidhofen, Cilli, Rovigno, Innsbruck, Roveredo und Iglau sind die Wahlkörper wie nach den allgemeinen Gemeindeordnungen zu bilden. Die auf eine Liste nach der Höhe ihrer jährlichen Steuerleistung in absteigender Ordnung gereihten Wähler werden in drei Gruppen getheilt, so daß jede ein Drittheil der Gesammtsteuerleistung der Gemeinde repräsentirt; die erste dieser Gruppen, das erste Drittel mit den die höchsten Steuern zahlenden Wählern bildet den ersten Wahlkörper, die zweite den zweiten, die dritte den dritten und es wird regelmäßig im ersten Körper die kleinste [1], im dritten die größte Wählerzahl eingereiht werden. — Von den persönlich Wahlberechtigten kommen die Ehrenbürger in den ersten Körper, die Bürger, sofern sie ihre Steuerleistung nicht in einen anderen Körper bringt, in den dritten und die übrigen in Bozen, Trient, Reichenberg in den zweiten, in Cilli in den ersten, in Rovigno nach gewissen Kategorien in alle drei und in den übrigen Städten in die ersten zwei Körper.

In Prag, Brünn, Klagenfurt, Laibach, Görz, dann in folgenden Städten mit neueren Statuten: Linz, Steyer, Salzburg, Marburg, Olmütz, Kremsier, Hradisch, Znaim, Troppau,

---

[1] In den Städten mit Statuten nach der Gemeindeordnung von 1849: „oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung.“ In Innsbruck: „oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges.“

[2] Diese Bestimmung fehlt in den Statuten von Waidhofen, Salzburg, Roveredo, Rovigno, Iglau, Kremsier, Friedeck und Bielitz.

[3] Ausgeschlossen ist auch, wer mit seiner Steuerzahlung im Rückstande ist, jedoch nur in einigen Städten, so z. B. in Innsbruck. Vgl. übrigens oben.

[4] In Bozen, Trient, Reichenberg, Innsbruck, Iglau, Neustadt und Waidhofen muß jedoch immer eine bestimmte Anzahl Wähler im ersten Wahlkörper sein und falls sie nicht vorhanden wäre, wird sie aus dem zweiten Körper ergänzt.

Friedeck und Bielitz, werden die Wähler in die drei Körper eingetheilt nach einem für jeden derselben festgestellten Steuersatz, wobei alle direkten Steuergattungen für gleichwerthig gehalten werden. Darnach kommt in den

ersten Wahlkörper Jeder, der als Wahlberechtigter an den in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern jährlich in Linz 200 fl. ö. W., in Prag und Brünn 105 fl., in Kremsier 100 fl., in Klagenfurt und Laibach 84 fl., in Salzburg 80 fl., in Olmütz 70 fl., in Görz 63 fl., in Marburg, Hradisch, Znaim, Troppau und Bielitz 60 fl., in Steyer und Friedeck 40 fl. und darüber entrichtet [1]; — in den

zweiten Wahlkörper, wer als Wahlberechtigter an den in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern jährlich weniger zahlt, als für den ersten Wahlkörper angeordnet, aber doch in Linz 50 fl. ö. W., in Brünn 42 fl., in Kremsier 40 fl., in Olmütz, Troppau und Bielitz 30 fl., in Prag, Klagenfurt, Laibach und Görz 21 fl., in Salzburg, Marburg, Hradisch und Znaim 20 fl., in Steyer und Friedeck 10 fl. und darüber entrichtet; — endlich in den

dritten Wahlkörper alle übrigen durch ihre Steuerleistung allein wahlberechtigten Personen.

Von den durch persönliche Eigenschaft wahlberechtigten Personen kommen in den ersten Wahlkörper die Ehrenbürger und in Marburg sämmtliche persönlich wahlberechtigte Personen, welche mindestens 10 fl. an direkter Steuer jährlich entrichten; in den dritten Wahlkörper die Bürger, sofern sie nicht im ersten oder zweiten als Steuerzahler stehen; endlich in den zweiten Wahlkörper die übrigen persönlich wahlberechtigten Personen [2].

In Wien und Graz ist die Wahlkörperbildung eine ähnliche, nur wird auch zwischen den verschiedenen Steuergattungen ein Unterschied gemacht in der Art, daß in Betreff der Grund- und Gebäudesteuer höhere Sätze für denselben Wahlkörper angenommen sind, als in Betreff der Erwerbsteuer.

In Wien bilden den ersten Wahlkörper die Grund- und Hausbesitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich mindestens 525 fl. ö. W., dann diejenigen Wahlberechtigten, welche an Erwerb- und Einkommensteuer jährlich mindestens 105 fl. ö. W. und mehr entrichten; den zweiten Wahlkörper die Grund- und Hausbesitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer jährlich weniger als 525 fl., aber mindestens 10 fl. 50 kr. ö. W. bezahlen, dann die auf Grund persönlicher Eigenschaft wahlberechtigten Personen, mit Ausschluß der Bürger und unter Zuziehung der Beamten, immer sofern sie nicht im ersten Körper wählen dürfen; den dritten Wahlkörper endlich die Bürger, welche nicht in den anderen Körpern vermöge ihrer Steuerleistung rangiren, und alle übrigen Wahlberechtigten.

In Graz steht im ersten Wahlkörper, wer als Wahlberechtigter jährlich 100 fl. und darüber an Grund-, Gebäude- oder Einkommensteuer,

[1] In Kremsier und Hradisch sollen im ersten Wahlkörper wenigstens doppelt, in Iglau und Znaim wenigstens dreimal soviel Wähler als zu Wählende sein. Die fehlende Anzahl ist aus dem zweiten Wahlkörper zu ergänzen.

[2] Nur in Steyer werden die letztgenannten Personen auf alle drei Wahlkörper vertheilt.

oder 60 fl. und darüber an Erwerbsteuer entrichtet; im zweiten Wahlkörper, wer ebenso 40 fl. bis exkl. 100 fl. an Grund-, Gebäude- oder Einkommensteuer oder 15 fl. bis exkl. 60 fl. an Erwerbsteuer zahlt, und im dritten Wahlkörper Jeder der übrigen durch Steuerzahlung allein wahlberechtigten Personen. — Von den persönlich Wahlberechtigten kommen die Ehrenbürger in den ersten, die übrigen außer den Bürgern, falls sie 8 fl. oder mehr an Einkommensteuer jährlich zahlen und nicht in dem ersten Wahlkörper stehen, in den zweiten und die Bürger, wie die noch nicht vertheilten persönlich Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper.

In Krakau werden zwar auch drei Wahlkörper gebildet, jedoch mit ziemlich stark abweichenden Principien. In den ersten Wahlkörper kommen nämlich die Wahlberechtigten durch persönliche Eigenschaft und die wahlberechtigten Steuerzahler, welche nicht in dem zweiten oder dritten Wahlkörper stehen (hauptsächlich: Gemeindegenossen); in den zweiten die wahlberechtigten Realitätenbesitzer und in den dritten die wahlberechtigten handel- oder gewerbetreibenden Personen und die wahlberechtigten Korporationen, Vereine und Anstalten. Der zweite und der dritte Wahlkörper werden überdies je in zwei Sektionen getheilt und zwar in der Art, daß die nach der Höhe der Steuerleistung gereihten Wahlberechtigten jedes Körpers in zwei Gruppen gesondert werden, von denen jede die Hälfte der Gesammtsteuersumme repräsentirt, welche in dem betreffenden Wahlkörper zu zahlen ist. Die Höchstbesteuerten bilden die erste, die anderen die zweite Sektion. — In dieser Art der Wahlkörperbildung liegt also nicht blos eine Bevorzugung der größere Steuern zahlenden Personen, sondern auch ein Anklang an das Ständewesen, indem eine Sonderung der Gemeindeglieder zu Gunsten der Erbgesessenen und nach den Hauptständen gegeben ist.

Das Triester Statut macht einen Unterschied zwischen den Wählern der Stadt und jenen des Gebietes, nur die Ersteren wählen in Wahlkörpern, die Letzteren blos nach Wahlbezirken.

Wahlkörper werden für das Triester Stadtgebiet vier gebildet und es stehen im ersten Wahlkörper die wahlberechtigten Realitäten- und Satzpostenbesitzer, welche von diesem Besitz jährlich wenigstens 315 fl. an direkten Steuern entrichten, dann die Ehrenbürger und börsenmäßigen Handelsditen;

im zweiten Wahlkörper die wahlberechtigten Realitäten- und Satzpostenbesitzer, welche von diesem Besitz jährlich 105 fl. ö. W. bis 315 fl. exkl. an direkter Steuer entrichten; dann die approbirten Großhändler, Advokaten, Notare, gewisse Rheder und Fabrikanten;

im dritten Wahlkörper die wahlberechtigten Realitäten und Satzpostenbesitzer, welche von diesem Besitz jährlich 26 fl. 25 kr. bis 105 fl. ö. W. exkl. an direkter Steuer zahlen, dann gewisse, persönlich wahlberechtigte Personen;

im vierten Wahlkörper die übrigen Wahlberechigten.

Die Wähler der Umgegend von Triest wählen in sechs Bezirken, welche mit den Bezirken der sechs Kompagnien der Territorialmiliz zusammenfallen und je einen Wahlkörper bilden.

In Lemberg wählen die sämmtlichen Wähler in Einem Wahlkörper, jeder Wähler nominirt alle 100 zu wählenden Gemeinderäthe. Blos zum Zwecke besserer Ordnung können bei Vornahme der Wahl

Wahlbezirke abgesteckt werden, indem jedes Viertel der Stadt gesondert stimmt.

In Czernowitz sind drei Wahlbezirke geschaffen, die innere Stadt, die Vorstadt Rosch, endlich die Vorstädte Kaliczanka, Klokuczka und Horecza. Der erste Bezirk, die innere Stadt zerfällt in drei Wahlkörper, die beiden anderen Bezirke bilden je Einen Wahlkörper. Die drei Wahlkörper des ersten Bezirkes werden in der Weise wie in Bozen, Trient u. s. w. formirt [1]).

Die Bedeutung, welche die Wahlkörperbildung für das Wahlrecht hat, ergibt sich daraus, daß die einzelnen Wahlkörper jeder Stadt immer gleichviel Vertreter, also je 1/3 resp. 1/4 derselben [2]) zu wählen haben und somit in jenen Wahlkörpern, welche eine geringere Zahl von Mitgliedern haben, das Wahlrecht ein weit einflußreicheres, ausschlaggebenderes ist, als in den anderen Wahlkörpern. Der erste Wahlbezirk von Czernowitz wählt übrigens 45, der zweite 3, der dritte 2 Gemeinderäthe und jeder Wahlkörper des ersten Wahlbezirkes wiederum 15 Vertreter, d. h. ein Drittheil.

Das passive Wahlrecht, die Wählbarkeit, als das Recht zur Uebernahme einer Stelle in der Gemeindevertretung berufen zu werden, sei es unmittelbar, sei es als Ersatzmann, besitzt:

1. wer Mitglied der betreffenden Gemeinde (Gemeindeangehöriger oder Genosse),

2. männlichen Geschlechtes [3]),

3. aktiv wahlberechtigt ist und

4. das 24. [4]) resp. 30. [5]) Lebensjahr zurückgelegt hat; endlich in den Städten mit neueren Statuten [6])

5. sich auch im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befindet [7]).

Ueberdies sind ausgenommen von der Wählbarkeit:

1. alle Personen, welche vom aktiven Wahlrecht ausgenommen sind;

2. die Bediensteten der Gemeinde [8]).

---

[1]) In Czernowitz jedoch wählen die Ehrenbürger, dann die wahlberechtigten Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, Officiere und Militärparteien, sowie Militärbeamte im ersten Wahlkörper, falls sie von ihrem Gehalte an Einkommensteuer jährlich 30 fl. zahlen; falls die genannten Personen überhaupt eine Einkommensteuer entrichten, gehören sie in den zweiten Wahlkörper, sonst in den dritten. Die Gemeindebürger wählen im dritten Wahlkörper, falls sie nicht ihre Steuerleistung in den ersten oder zweiten versetzt. Die übrigen persönlich Wahlberechtigten stehen im zweiten Wahlkörper.

[2]) Jede Sektion des zweiten wie des dritten Wahlkörpers von Krakau wählt 1/6 der Gemeinderäthe.

[3]) Diese Bestimmung fehlt im Statute von Krakau.

[4]) In den Städten mit neueren Statuten außer in Krakau, Lemberg und Graz.

[5]) In den Städten mit Statuten nach der Gemeindeordnung von 1849, dann in Graz, Lemberg und Krakau.

[6]) Außer in Innsbruck, Lemberg, Krakau, Czernowitz, wo blos die Eigenberechtigung als fünfte Bedingung gefordert ist.

[7]) In Graz wird überdies sechstens der ständige Aufenthalt in der Gemeinde verlangt.

[8]) In den Städten mit Statuten nach der Gemeindeordnung von 1849 auch „Militärpersonen in aktiver Dienstleistung", da sie hier vom aktiven Wahlrecht nicht ausgenommen sind. Ferner in Neustadt und Waidhofen: „die Beamten der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Staatsbehörde und die von der Gemeinde besoldeten

Auch die Wählbarkeit kann sistirt sein und zwar tritt die Sistirung ein:

1. in allen Fällen, wo das aktive Wahlrecht sistirt erscheint;

2. wenn der Betreffende mit der Zahlung einer Schuld an die Gemeinde überhaupt oder doch unter gewissen Nebenbedingungen sich in Versäumniß befindet [1]);

3. wenn der Betreffende mit einer Rechnungslegung im Rückstande ist, welche er wegen einer übertragenen Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt oder wegen eines von der Gemeinde besonders aufgetragenen Geschäftes durchzuführen hatte [2]);

4. wenn der Betreffende wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens seines öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden ist [3]) [4]).

Das aktive Wahlrecht zum Gemeindevorstand (Gemeinderath, engeren Ausschuß resp. zum Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Präsident) wird überall [5]) vorbedingt durch die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung, desgleichen das passive Wahlrecht in diese Stellung. Doch ist dieses passive Wahlrecht auch noch in verschiedener anderer Weise beschränkt, jedoch nicht in allen Städten. Um in den Gemeinderath gewählt werden zu können, soll nämlich in den Städten mit neueren Statuten, außer Linz, Steyer, Salzburg, Graz, Innsbruck, Lemberg [6]) und Krakau [7]), der Betreffende nicht blos Mitglied der Gemeindevertretung sein, sondern auch:

1. seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben [8]);

2. nicht als Hof-, Staats-, Landes- oder öffentlicher Fondsbeamter in aktiver Dienstleistung stehen [9]) oder überhaupt nicht im Dienste sein, in Rovigno;

Lehrer"; in Krakau die aktiven und besoldeten Staats-, Landes- und Kommunalbeamten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer der Universität und technischen Akademie, dann der Aerzte.

[1]) Jedoch nur in den Städten mit Statuten nach der Gemeindeordnung von 1849, dann in Neustadt, Waidhofen, Graz, Innsbruck, Olmütz, Kremsier, Znaim, Hradisch.

[2]) Jedoch nur in den Städten mit Statuten nach der Gemeindeordnung von 1849, dann in Innsbruck, Olmütz, Kremsier, Znaim, Hradisch.

[3]) Nur in Neustadt, Linz, Steyer, Graz, Cilli, Innsbruck, Olmütz, Kremsier, Znaim, Hradisch, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz.

[4]) Ferner in den Städten mit neueren Statuten (außer Iglau und Kremsier): „da der Betreffende sich im Konkurs oder Ausgleich befindet", denn hier ist das aktive Wahlrecht dadurch nicht ausgeschlossen. In Triest und Krakau ist ferner das Wahlrecht sistirt für Pächter eines Gemeindeeinkommens, so lange der Pachtvertrag dauert; in Trient und Krakau für Personen, welche mit der Gemeinde sich in einem Rechtsstreit befinden.

[5]) Nur in Krakau kann der Stadtpräsident auch aus der Mitte der wählbaren Gemeindeglieder berufen werden.

[6]) Nur darf hier der Stadtpräsident kein Geistlicher irgend welcher Konfession sein.

[7]) Hier müssen die beiden Stadtpräsidenten Christen sein und ständig in Krakau wohnen.

[8]) Diese Bedingung ist in Olmütz nicht verlangt; wohl aber in Triest, Prag und Brünn.

[9]) Diese Bedingung ist in Olmütz, Kremsier, Hradisch, Znaim und Roveredo nicht gestellt.

3. nicht Geistlicher irgend welcher Konfession sein [1]) und

4. nicht in einem gewissen näheren Grad mit einem Mitglied des Magistrates überhaupt oder mit dem Bürgermeister verwandt oder verschwägert sein [2]).

Die Annahme der Wahl zum Gemeinderathe ist nur in Wien, Lemberg und Krakau [3]) ins Belieben des Gewählten gestellt, in den anderen Städten ist sie eine Pflicht, sowohl für den Gemeindeangehörigen, als auch für den Gemeindegenossen [4]). Doch sind gewisse Personen berechtigt, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen. Es sind dies:

1. die Geistlichen und in den Städten mit neueren Statuten außer Linz, Salzburg, Graz und Innsbruck auch die öffentlichen Lehrer;

2. sämmtliche oder auch nur gewisse wahlberechtigte Beamte;

3. die passiv wahlberechtigten Militärpersonen, außer in Graz;

4. Personen, welche über 60, in Trient, Roveredo [5]), Rovigno über 65 Jahre alt sind;

5. Personen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode Bürgermeister, Mitglied des Magistrates oder Gemeinderathes waren, für die nächste Wahlperiode [6]);

6. Personen, welche an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden, jedoch nur in den Städten mit neueren Statuten außer in Linz, Steyer, Salzburg, Graz, Innsbruck und Olmütz;

7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder doch auf lange Zeit in jedem Jahre aus der Stadt abwesend sind, auch nur in den Städten mit neueren Statuten außer Linz, Steyer, Salzburg, Graz, Innsbruck, Olmütz und Roveredo [7]).

Ausnahmsweise kann in mehreren Städten [8]) der Gemeinderath, auch wenn keiner der genannten Ablehnungsgründe eintritt, aus besonders rück-

---

[1]) Diese Bedingung fehlt in den Statuten von Olmütz, Kremsier, Hradisch, Znaim.

[2]) Diese Bedingung wird auch in Triest verlangt. Auch muß hier der Podestà Triester Bürger sein. — Ueberdies sind ausgeschlossen: öffentliche Lehrer in Marburg, Iglau, Troppau, Friedeck, Bielitz; wer in einem Privatdienstverhältniß steht, falls er von der Wahlannahme beinträchtigt wird, in Iglau; die Mitglieder des Bukowinaer Landesausschusses in Czernowitz.

[3]) Hier auch nur insofern, als die Wahl unter Angabe triftiger Gründe, die aber der Gemeinderath beurtheilt, abgelehnt werden kann.

[4]) In Trient aber blos für die Gemeindeangehörigen.

[5]) Hier hat aber der Sechzigjährige das Recht, die Wahl zum Magistratsmitglied abzulehnen.

[6]) Die Mitgliedschaft im Gemeinderath muß, um ein Ablehnungsgrund zu sein, durch drei aufeinanderfolgende Wahlperioden stattgefunden haben in Neustadt, Waidhofen und Roveredo, durch zwei in gleicher Weise in Innsbruck, Bozen, Trient, Iglau, Czernowitz. In Innsbruck muß auch die Magistratsstelle durch zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden bekleidet worden sein. In Roveredo ist der Ablehnungsgrund 5) nur einer gegenüber der Wahl in den Magistrat. In Rovigno ist die Mitgliedschaft im Gemeinderath in keiner Weise ein Ablehnungsgrund.

[7]) In Bozen und Trient ist jede Person, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde nicht hat, zur Ablehnung der Wahl berechtigt.

[8]) Nämlich in Wien, Laibach, Bozen, Trient, Görz, Reichenberg, Brünn und den Städten mit neueren Statuten, in Steyer, Salzburg, Marburg, Innsbruck, Olmütz, Friedeck, Troppau und Bielitz.

sichtswürdigen Gründen von der Pflicht zur Annahme der Wahl befreien, wobei hauptsächlich jene Gründe zu beachten sein werden, die, wie die Gründe unter Nr. 6 und 7, nur in einigen Statuten angeführt sind.

Wer aber ohne einen derartigen Entschuldigungsgrund und ohne vom Gemeinderath befreit zu sein, die Annahme der Wahl ungeachtet wiederholter Aufforderung verweigert, verfällt in eine Geldstrafe, welche die Gemeindevertretung [1]) innerhalb eines fixen Satzes [2]) bemessen kann, und verliert überdies das aktive und passive Wahlrecht für die in der laufenden Wahlperiode stattfindenden Ergänzungswahlen und für die nächste Wahlperiode [3]).

Auch die Zurücklegung des einmal übernommenen Amtes ist blos bei später erfolgtem Eintritt der vorgenannten Ablehnungsgründe zuzulassen, wenn gleich nur einige Statute, wie die meisten neueren, dies ausdrücklich statuiren.

Andererseits ist die Annahme der Wahl zu Stellen an Gemeindeanstalten, wie zum Bürgermeister oder in den Magistrat, regelmäßig keine Pflicht, da nur für einzelne Städte, wie Neustadt und Waidhofen, die erstere, Kremsier, Znaim, Hradisch rc. die letztere Pflicht normirt ist; wo dann immer dieselben Gründe oder noch einige andere zur Ablehnung berechtigen.

In keiner österreichischen Stadt besitzt nunmehr die Gesammtheit der Bürger oder Wahlberechtigten das Vertretungsrecht der Gemeinde, die Verwaltung ihrer Angelegenheiten; sondern es wird jede Stadtgemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten von einem durch die Wahlberechtigten derselben aus ihrer Mitte gewählten Körper vertreten. Derselbe heißt Gemeinderath in Wien, Klagenfurt, Laibach, Görz, Trient, Neustadt, Waidhofen, Linz, Steyer, Salzburg, Graz, Marburg, Innsbruck, Rovigno, Troppau, Friedeck, Bielitz, Lemberg, Krakau und Czernowitz; Gemeindeausschuß in Bozen, Cilli, Hradisch, Znaim, Kremsier; Bürgerausschuß in Roveredo; großer Ausschuß in Brünn; Stadtverordneten-Kollegium in Prag, Reichenberg, Olmütz, Iglau und Stadtrath in Triest. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird zum Theil von dieser Körperschaft, zum Theil von einem engeren Körper gebildet, an dessen Spitze immer der auch dem Gemeinderathe vorsitzende Bürgermeister steht und das sich bald ganz, bald theilweise aus ernannten Gemeindebeamten zusammensetzt. Sein Name ist Magistrat in Wien, Klagenfurt, Laibach, Trient, Bozen, Prag, Triest, Roveredo, Rovigno, Friedeck, Lemberg, Krakau, Czernowitz; Stadtrath in Reichenberg, Neustadt, Waidhofen, Graz [4]), Marburg [5]);

---

[1]) In Roveredo die Statthalterei über Aufforderung der Gemeinde.

[2]) Meist bis zu 100 fl. (105 fl. in den älteren Statuten), aber auch bis zu 500 fl. in Roveredo und 525 fl. in Triest.

[3]) Der Verlust des Wahlrechtes, welcher ipso jure eintritt, ist nur in den Städten mit Statuten nach der Gemeindeordnung von 1849, dann in Linz, Salzburg, Innsbruck, Hradisch, Kremsier und Znaim angedroht. Im Cillier Satut ist gar keine Strafsanktion diesfalls ausgesprochen.

[4]) Hier auch Magistrat genannt.

[5]) Hier auch Gemeindeamt genannt.

Gemeinderath in Brünn, Olmütz, Hradisch, Iglau, Kremsier, Znaim; Bürgermeisteramt in Linz, Steyer, Salzburg, Görz, Troppau und Bielitz; Gemeindeamt in Cilli und Innsbruck.

In Prag und Triest besteht überdies ein dritter Verwaltungskörper, der ein engerer Ausschuß des erstgenannten Körpers ist und dort Stadtrath, hier Verwaltungsausschuß heißt. In den Städten mit neueren Statuten ist kein derartiger Verwaltungskörper organisirt, doch kommen in einigen Städten dieser Gruppe, sowie der anderen mit älteren Statuten nach der Gemeindeordnung von 1849 Unterorgane zur Besorgung von Gemeindeangelegenheiten einzelner Stadttheile vor; dieselben heißen Bezirksvorsteher und bestehen in Wien, Klagenfurt, Laibach, Brünn, Graz, Marburg, Neustadt, Waidhofen, Roveredo.

Der Gemeinderath [1]) besteht aus einer Anzahl Gemeindemitglieder, welche von den städtischen Wahlberechtigten durch direkte Wahl auf die Dauer von drei [2]) aufeinanderfolgenden Jahren freigewählt werden. Die Mitgliederzahl schwankt zwischen 18 (Friedeck, Hradisch) und 120 (Wien), sie ist weniger durch die Bevölkerungszahl und Bedeutung der Stadt, als durch das Herkommen bestimmt.

In den Städten mit Statuten nach der Gemeindeordnung von 1849, außer Trient und Triest, dann in Linz, Steyer, Salzburg, Graz, Marburg und Innsbruck wird der Gemeinderath alljährlich zum dritten Theil erneut, wodurch die Vertretung eine gewisse Kontinuität und Stabilität erlangt. Es geschieht dies übrigens in der Weise, daß jedes Jahr der dritte Theil oder die demselben zunächst kommende Zahl von Mitgliedern austritt und durch Neugewählte aus jenen Wahlkörpern ersetzt wird, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden sind. Das erste und zweite Jahr nach allgemeinen Neuwahlen [3]) bestimmt das Loos, wer auszuscheiden hat, späterhin treten immer Jene aus, welche drei Jahre vorher gewählt wurden. Als Grundsatz gilt, daß die zum Austritt Bestimmten ihr Amt so lange verwalten, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

In Trient, Olmütz, Iglau, Czernowitz, wo die Gemeinderäthe auf vier Jahre gewählt werden, findet die Erneuerung in gleicher Weise nur jedes zweite Jahr und dann zur Hälfte statt. — Ebenso wird in Krakau, dessen Gemeinderath auf sechs Jahre gewählt ist, jedes dritte Jahr die Erneuerung zur Hälfte vorgenommen.

In den übrigen 13 Städten, nämlich: Triest, Neustadt, Waidhofen, Cilli, Roveredo, Rovigno, Hradisch, Kremsier, Znaim, Troppau, Bielitz, Friedeck und Lemberg, wird der Gemeinderath alle drei Jahre in seiner Gänze erneut und findet keine Erneuerung in der Zwischenzeit statt. Auch hier bleiben die Mitglieder des abtretenden Gemeinderathes im Amte, bis die Neuwahlen stattgefunden haben, der Bürgermeister

---

[1]) In Hinkunft werden wir der Kürze halber nur diesen Namen für die oben in erster Linie genannte Körperschaft gebrauchen, wie Magistrat für die darnach angeführte.

[2]) Von vier in Trient, Olmütz, Iglau, Czernowitz und von sechs in Krakau.

[3]) Solche finden überhaupt nur statt nach Erlaß der neuen Statuten und nach Auflösungen des Gemeinderathes.

wenigstens in Neustadt und Waidhofen) bis zur erfolgten Bestätigung des neuen Bürgermeisters durch den Kaiser.

Ersatzmännerwahlen finden gleichzeitig mit den allgemeinen Wahlen oder den Erneuerungswahlen nur in Cilli, Roveredo, Kremsier und Hradisch statt. In den übrigen Städten werden für alle die in Abgang kommenden Mitglieder Ersatzwahlen vorgenommen, regelmäßig bei den Erneuerungswahlen, oder wenn eine gewisse verhältnißmäßig größere Zahl in Ausfall gekommen ist, oder endlich in gewissen fixen Terminen. Jede derartige Ersatzwahl gilt übrigens nur für die Zeit bis zum regelmäßigen Erneuerungstermin und der Gewählte hat dann auszutreten, wenn Derjenige, für welchen er gewählt wurde, hätte austreten müssen.

Die ausgeschiedenen oder ausgetretenen Gemeinderathsmitglieder sind, sofern kein anderer Grund vorliegt, wieder wählbar, und es sind Ausscheidung und Austritt kein Hinderniß der Wählbarkeit.

In allen Städten werden sämmtliche zu wählende Gemeinderathsmitglieder (Virilstimmberechtigte, wie in den Landgemeinden, gibt es in den Gemeinderäthen der Städte nicht) von den Wahlberechtigten der Stadt durch direkte Wahl und in einem Wahlgange berufen. Die Wähler sind hiebei in Wahlkörper, welche wie in Wien und Prag auch wieder in Wahlbezirke (Wahlkammern) untergetheilt sein können, hie und da auch unmittelbar oder allein in Wahlbezirke getheilt (vgl. hiezu das oben Gesagte). In jedem Wahlkörper werden, wie bemerkt, gleich viel Gemeinderäthe, also $1/3$ resp. $1/4$ der zu wählenden Personen gewählt und jeder überhaupt passiv Wahlberechtigte der Stadt ist in jedem Wahlkörper oder Wahlbezirke wählbar, wie auch die Wähler jedes Wahlkörpers oder Wahlbezirkes jeden Wahlberechtigten wählen können.

Außer in Prag, wo die Wahlen in allen Wahlkörpern gleichzeitig vorgenommen werden, sind in allen Städten mit Wahlkörpern[1]) (auch in Czernowitz) die Wahlen der einzelnen Wahlkörper in der Art anzusetzen, daß zuerst der dritte resp. vierte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper wählt.

Die Wahlen sind mündliche in Cilli, Roveredo, Rovigno, Hradisch, Kremsier und Friedeck; mündliche oder schriftliche nach dem Belieben der betreffenden Wähler in Lemberg; blos schriftliche vermittelst nicht unterzeichneter Stimmzettel in den 15 übrigen Städten mit neueren Statuten und in den Städten mit älteren Statuten.

Als gewählt erscheint in Wien, Prag, Reichenberg, Klagenfurt, Laibach, Trient, Görz, dann in Linz, Steyer, Salzburg, Graz, Troppau, Bielitz, Lemberg und Czernowitz, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, in den übrigen Städten aber Derjenige, auf den sich die relativ meisten Stimmen vereinigen, doch muß der Betreffende in Innsbruck immerhin wenigstens ein Drittel, in Brünn, Olmütz und Bozen wenigstens ein Viertel der abgegebenen Stimmen erhalten. In den Städten, wo die Erlangung der absoluten Majorität oder wenigstens einer bestimmten Stimmenzahl vorgeschrieben ist, haben die Statuten für den Fall, als diese Stimmenzahl nicht erreicht

---

[1]) Im Krakauer Statut fehlt jedoch eine diesbezügliche Anordnung.

werden könnte, durch Anordnung von engeren Wahlen und in letzter Linie von Entscheidungen durch das Loos vorgesorgt, daß dennoch ein Wahlresultat erzielt würde. Derselbe Vorgang ist einzuhalten, wenn in Städten, wo relative Stimmenzahl entscheidet, mehrere Personen gleichviel Stimmen erhalten, ohne daß sämmtliche in den Gemeinderath eintreten könnten. In Innsbruck und Bozen allein entscheidet ausnahmsweise in letzter Instanz statt dem Loos das höhere Alter für den Eintritt.

Die ganze Wahlthätigkeit, die Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten, die Ausschreibung der Wahl, die Leitung derselben, die Vornahme der Wahlhandlung, die Prüfung und Bekanntmachung der Wahlresultate ist eine innere Gemeindeangelegenheit und wird daher regelmäßig, mit wenigen Ausnahmen in einzelnen Städten, wie insbesondere in Neustadt, Waidhofen, Cilli, Roveredo, Rovigno, vom Gemeinderathe resp. Magistrate und von einer besonderen städtischen Wahlkommission durchgeführt. Blos zum Zwecke der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der Wählerversammlung und der Beaufsichtigung in Betreff der Einhaltung des gesetzlichen Wahlmodus wird jeder städtischen Wahlkommission vom Staate ein Kommissär beigegeben und dadurch von der Regierung ein gewisser Antheil an der Leitung der Wahl genommen.

Einen größeren Einfluß hat der Staat auf die Wahlangelegenheiten von Triest, wo die Wahlakten dem Statthalter zugestellt werden, welcher sodann Bemerkungen über die Wählbarkeit der Gewählten an den Stadtrath machen kann [1]) und wo der Statthalter sowohl die Wahlausschreibung erläßt als auch den Gewählten die Wahlcertifikate ausstellt. Diese Ausnahme erklärt sich insbesondere daraus, daß der Triester Gemeinderath zugleich auch der Landtag für Triest und sein Gebiet ist.

An der Spitze des Gemeinderathes steht der Bürgermeister [2]), welcher von den Gemeinderäthen aus ihrer Mitte und nur in Krakau aus der Mitte sämmtlicher wählbarer Gemeindemitglieder [3]) gewählt und vom Kaiser in seinem Amte bestätigt wird.

Die Vornahme der Bürgermeisterwahl ist nur bei Gegenwart einer gewissen, von den Statuten verschieden bestimmten größeren Anzahl von Gemeinderathsmitgliedern (meist zwei Drittheilen) zulässig und es muß sich eine größere Stimmenzahl [4]) für den Gewählten ergeben, als zu einer Beschlußfassung sonst nöthig ist. Um in dieser Weise eine giltige Wahl zu erzielen, setzen fast alle Statuten auf unentschuldigtes Ausbleiben oder Entfernen von der Wahlhandlung bedeutende Strafen; und gleicherweise geben sie äußerst ausführliche Bestimmungen über die Wiederholung der Wahlhandlung, die Vornahme der engeren

[1]) Ein ähnliches Recht hat übrigens auch die betreffende Landesregierung in Bezug auf Wahlen nicht wählbarer Personen in Neustadt, Waidhofen, Cilli, Roveredo, Rovigno, Olmütz, Hradisch, Kremsier, Znaim, Lemberg, Krakau, Czernowitz.

[2]) Regelmäßig auch „Vorstand", hie und da wie z. B. in Krakau „Präsident", in Lemberg „Stadtpräsident" geheißen, ist sein Name in Triest und Rovigno nur „Podestà".

[3]) Doch ist dies nicht nothwendig vorgeschrieben, sondern nur als zulässig erklärt.

[4]) Meistens die absolute Majorität sämmtlicher Gemeinderäthe.

Wahl, endlich die Entscheidung durch das Loos. Die Wahl ist regelmäßig eine geheime vermittelst Stimmzettel, so insbesondere in den steirischen, mährischen, schlesischen und galizischen Städten.

In den Städten mit Statuten nach der Gemeindeordnung von 1849, außer Triest, dann in Linz, Steyer, Salzburg, Innsbruck, Olmütz, Znaim, Iglau, wird der Bürgermeister immer auf drei resp. vier Jahre gewählt, gleichviel ob die Wahl zu Anfang der Wahlperiode oder im Laufe derselben stattfindet, und es bleibt im letzteren Fall der Bürgermeister auch dann im Amte, wenn ihn die Reihe zum Austritt träfe. In Krakau wird ebenso der Präsident auf sechs Jahre gewählt. In Graz und Marburg wird der Bürgermeister regelmäßig auf drei Jahre gewählt, „ausgenommen den Fall, da er bei den Erneuerungswahlen nicht wieder in den Gemeinderath berufen würde“. In diesem Falle verliert der Grazer resp. Marburger Bürgermeister sein Amt auch vor Ablauf des dritten Jahres, hingegen ist bei seiner Wiederwahl keine neue Bürgermeisterwahl vorzunehmen, sondern er bleibt in seiner Stellung bis zum Schluß des dritten Amtsjahres, wo dann die Neuwahl nöthig wird. In Czernowitz wird der Bürgermeister am Beginn der Wahlperiode für dieselbe, d. h. für vier Jahre gewählt, im Laufe derselben jedoch nur auf den Rest, doch darf nach allgemeinen Neuwahlen der Bürgermeister beim ersten Erneuerungstermine nicht ausgeloost werden, sodaß er, wenn kein besonderer Endigungsgrund in seiner Person eintritt, das Amt durch vier Jahre behält. In den übrigen Städten: Triest, Neustadt, Waidhofen, Cilli, Roveredo, Rovigno, Hradisch, Kremsier, Troppau, Friedeck, Bielitz und Lemberg, wird der Bürgermeister am Beginne der Wahlperiode für dieselbe, d. i. auf drei Jahre, sonst für die noch übrige Zeit der Wahlperiode gewählt.

Die Bürgermeisterwahl unterliegt der kaiserlichen Bestätigung, welche auch verweigert werden kann, wo dann eine Neuwahl vorzunehmen ist, die wieder nicht die Bestätigung finden kann u. s. f. Nur im Trienter Statut ist für den Fall vorgesorgt, da zweimal die Bestätigung der Bürgermeisterwahl versagt wurde: es hat dann der Kaiser das Recht, einen Bürgermeister (auf vier Jahre) aus der Mitte des Gemeinderathes oder der wählbaren Gemeindeangehörigen zu ernennen.

Nach erlangter Bestätigung hat der Bürgermeister den vorgeschriebenen Diensteid, in welchem er Treue und Gehorsam dem Kaiser, gewissenhafte Beobachtung der Gesetze insbesondere der Verfassung und genaue Erfüllung seiner Pflichten gelobt, in Gegenwart des versammelten Gemeinderathes in die Hände des Statthalters (oder eines Regierungskommissärs) abzulegen. Der Bürgermeister hat diesfalls eine eigene Urkunde zu unterfertigen.

Der aus dem Amte scheidende Bürgermeister ist, falls nun kein besonderer Hinderungsgrund eintritt, wieder wählbar. In Prag gilt übrigens als Grundsatz, daß, falls eine und dieselbe Person durch drei Wahlperioden hintereinander zum Bürgermeister gewählt wird, die dritte Wahl auf Lebensdauer gilt.

Regelmäßig steht die Annahme der Wahl zum Bürgermeister im Belieben des Gewählten, nur in Roveredo, Hradisch, Iglau, Kremsier

und Znaim ist die Wahlannahme eine Pflicht, auf deren Nichterfüllung dieselben Strafen stehen, wie auf der Nichtannahme der Wahl zum Gemeinderathe. Wie im letzteren Falle haben übrigens in diesen Städten gewisse Personen das Recht, die Wahl abzulehnen (vgl. oben).

In Städten, wo die Annahme der Wahl freisteht, kann der im Amt befindliche Bürgermeister seine Stelle auch frei zurücklegen, nur in Innsbruck, Krakau, Lemberg entscheidet der Gemeinderath darüber, ob die Amtsniederlegung anzunehmen sei oder nicht.

Während das Amt der Gemeinderäthe unentgeltlich versehen wird, und die Gemeinderäthe nur für ihre Baarauslagen im Amte eine Entschädigung und bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außer dem Gemeindegebiete Gebühren erhalten, bestimmen alle Statuten dem Bürgermeister eine Funktionsgebühr, deren Höhe allein der Gemeinderath feststellt [1]. Eine Naturalwohnung für seine Person hat der Bürgermeister nur hie und da, wie in Wien, Triest, Reichenberg; dagegen hat die Gemeinde die Lokalitäten zum Zwecke der Geschäftsführung beizustellen. Eine Pension kann der Bürgermeister in Prag ausnahmsweise, in Lemberg, wenn er zwölf Jahre im Amte war, erhalten, in den Statuten anderer Orte ist hierüber Nichts erwähnt. Der lebenslänglich angestellte Bürgermeister in Prag muß eine Pension ausgewiesen bekommen.

Zur Stellvertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfalle werden in fast allen Städten bald ein, bald zwei Vicebürgermeister, welche in Wien, Triest, Krakau und Lemberg auch Vicepräsidenten heißen, gewählt, nur in Rovigno, Hradisch, Kremsier und Znaim werden die gewählten Magistratsmitglieder nach der Reihenfolge, welche die Höhe der sie berufenden Stimmenzahl bestimmt, zur Vertretung des Bürgermeisters bestellt; und in Görz vertritt der ältere der beiden Adjunkten den Bürgermeister.

Die Wahl wird vom Gemeinderathe bald in derselben Weise vorgenommen, wie die des Bürgermeisters selbst, so in Triest, Neustadt, Waidhofen, Marburg, Cilli, Roveredo, Innsbruck, Troppau, Friedeck, Bielitz; bald genügt die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder, so in Graz, Prag, Brünn und Olmütz; bald endlich genügt die Anwesenheit der auch sonst beschlußfähigen Mitgliederzahl und wie im zweiten Falle die Zustimmung der absoluten Majorität der Anwesenden, so in Wien, Klagenfurt, Laibach, Bozen, Trient, Görz, Reichenberg, Linz, Steyer, Salzburg, Iglau, Lemberg, Krakau und Czernowitz. Die Vicebürgermeister werden aus der Mitte der Gemeinderäthe gewählt, und es gelten in Betreff der Wählbarkeit dieselben Bedingungen wie in der betreffenden Stadt hinsichtlich der Wählbarkeit zum Bürgermeister. Ebenso gelten regelmäßig auch bezüglich der Ablehnung der Wahl und der Niederlegung des Amtes dieselben Bestimmungen wie rücksichtlich des Bürgermeisters.

Die Vicebürgermeister werden auf ein Jahr gewählt in Wien, Klagenfurt, Laibach, Görz, Bozen, Brünn, Prag, Reichenbach, Linz, Steyer, Salzburg, Graz, Marburg; auf zwei Jahre in Trient, Olmütz, Iglau

---

[1]) In Görz bestimmt er auch, ob eine Funktionsgebühr überhaupt gegeben werden soll.

und Czernowitz; auf drei Jahre in Triest, Neustadt, Waidhofen, Cilli, Innsbruck, Roveredo, Troppau, Friedeck, Bielitz, Lemberg und Krakau. Nach keinem Statute hat der Vicebürgermeister etwa wie der Bürgermeister das Recht, im Amte zu bleiben, wenn ihn die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderath trifft. In Krakau kann übrigens der Vicebürgermeister, falls er zweimal nach einander gewählt wird, auch fernerhin bestätigt werden.

Die Vicebürgermeister legen regelmäßig bei ihrem Amtsantritt denselben Diensteid ab wie der Bürgermeister, jedoch in die Hände des Bürgermeisters.

Funktionsgebühren erhalten die Vicebürgermeister meistentheils nicht oder höchstens dann, wenn er das Bürgermeisteramt längere Zeit führt. In Neustadt, Waidhofen, Olmütz, Kremsier, Friedeck und Czernowitz [1]) erhalten die Vicebürgermeister regelmäßig Funktionsgebühren; desgleichen die beiden Vicepräsidenten von Triest, welche zusammen mit dem Podestà den Vorstand des Stadtrathes ausmachen und den Podestà beständig in seiner Amtsthätigkeit unterstützen.

Jedes Gemeinderathsmitglied mit Einschluß des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters [2]) wird von seinem Amte suspendirt:

1. wenn dasselbe in Untersuchung fällt wegen gewisser strafbarer Handlungen [3]), so lange die Untersuchung dauert, in allen Städten außer Waidhofen;

2. wenn gegen das Vermögen desselben das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird, so lange die betreffende Verhandlung dauert in den Städten mit neueren Statuten außer Linz, Salzburg, Graz, Innsbruck, Hradisch, Iglau, Kremsier, Znaim.

Gänzlich verlustig seines Amtes wird aber jedes Gemeinderathsmitglied mit Einschluß des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters:

1. wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der bei früherem Eintritt oder Bekanntwerden die Erwählung desselben unzulässig gemacht hätte, in allen Städten;

2. wenn der Gemeinderath aufgelöst wird, in allen Städten [4]);

3. wenn das betreffende Mitglied freiwillig sein Amt niederlegt, sofern eine solche Niederlegung des Amtes allgemein oder doch beim Eintritt gewisser Umstände statthaft ist;

4. wenn das betreffende Mitglied ohne genügenden Grund oder ohne

---

[1]) Hier jedoch nur der erste Vicebürgermeister. — In Görz kann der Adjunkt eine Funktionsgebühr erhalten.

[2]) Nur in Betreff des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters fixirt das Cillier Statut diese Suspensionsgründe.

[3]) Es sind dies in Städten mit älteren Statuten: Verbrechen, aus Gewinnsucht hervorgegangene oder die öffentliche Sittlichkeit verletzende Vergehen und ebensolche Uebertretungen; in den Städten mit neueren Statuten: alle Handlungen, welche im Falle der Verurtheilung den Verlust des Wahlrechtes herbeiführten.

[4]) In Lemberg und Krakau bleiben die Präsidenten und Vicepräsidenten zur Führung der laufenden Geschäfte bis zu den Neuwahlen im Amte, sonst wird von der Regierung meist im Einverständniß mit dem Landesausschusse für die Besorgung der laufenden Geschäfte und der Leitung der Neuwahlen Vorsorge getroffen.

Entschuldigung zur Bürgermeisterwahl[1] nicht kommt resp. sich von derselben vorzeitig entfernt hat, in den Städten mit älteren Statuten außer Trient, dann in Linz, Steyer, Salzburg, Olmütz, Hradisch, Kremsier, Znaim, Lemberg, Krakau und Czernowitz;

5. wenn Gemeinderäthe ohne wichtige Gründe durch drei Monate in den Sitzungen nicht erscheinen, so können dieselben vom Gemeinderath als ausgetreten erklärt werden, in Lemberg und Krakau;

6. wenn der erste Vicepräsident (und die städtischen Delegirten) der Vernachlässigung ihrer Amtspflichten schuldig befunden werden, so können sie durch endgiltigen Beschluß des Gemeinderathes vom Amte suspendirt oder ganz abgesetzt werden, in Lemberg.

Der Gemeinderath von Triest und jener von Prag wählen zur Verwaltung besonderer Geschäfte auf die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte je einen Ausschuß, welcher in Triest aus 10 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, in Prag aus 24 Mitgliedern besteht, dort Verwaltungsausschuß, hier Stadtrath heißt. An der Spitze beider steht der Vorstand des betreffenden Gemeinderathes.

Zur Wahl des Stadtrathes haben die aus einem Wahlbezirke gewählten Stadtverordneten abgesondert zusammenzutreten und als besonderer Wahlkörper je so viele Personen, als von der Zahl 24 auf die Zahl der aus dem Wahlbezirke gewählten Stadtverordneten verhältnißmäßig entfällt, oder doch wenigstens eine Person zu wählen. Hiebei können sie aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Gemeinderathes wählen.

Die Wahl des Verwaltungsausschusses erfolgt vom Plenum aus dem Plenum. Der Verwaltungsausschuß nimmt übrigens die Stellung eines Landesausschusses ein und bleibt daher in Thätigkeit auch dann, wenn der Stadtrath nicht versammelt ist, oder wenn eine Neuwahl des letzteren stattzufinden hat und diesfalls bis zur Einsetzung eines neuen Ausschusses durch den Stadtrath.

Die zweite in jeder Stadt organisirte Gemeindebehörde, welcher hauptsächlich die Besorgung der laufenden Geschäfte zukommt, ist der Magistrat[2]. An der Spitze desselben steht immer der Bürgermeister; außer diesem befinden sich jedoch nur Beamte in ihm, in Wien, Prag, Triest, Klagenfurt, Linz, Steyer, Salzburg, Cilli, Innsbruck und Krakau, während in den übrigen Städten der Magistrat sich zusammensetzt zum Theil aus Beamten, zum Theil aus Vertretern des Gemeinderathes, die er aus seiner Mitte wählt[3]. Die Zahl dieser Vertreter, regelmäßig „Räthe“[4]) gegeheißen, schwankt nach der Größe des Gemeinderathes zwischen zwei und sieben; nur Brünn hat zehn und für Lemberg ist die Anzahl 20 als Maximalzahl derselben außer dem Vicebürgermeister festgestellt.

---

[1]) Hie und da, wie in Prag und Brünn, gilt dasselbe hinsichtlich der Vicebürgermeisterwahl.

[2]) Vgl. die Bemerkungen in Note [1]) auf S. 112.

[3]) In Troppau und Bielitz aber befindet sich blos der Vicebürgermeister neben dem Bürgermeister als gewählter Gemeinderathsvertreter im Magistrat.

[4]) In Görz „Adjunkten“.

Die Wahl der Magistratsräthe erfolgt bald mit einfacher absoluter Majorität in dem wie regelmäßig beschlußfähig versammelten Gemeinderathe, so in den Städten mit älteren Statuten, in Graz, Lemberg und Czernowitz; bald in Gegenwart der für die Bürgermeisterwahl nöthigen Anzahl von Gemeinderäthen und mit absoluter Majorität der Anwesenden in Olmütz, Hradisch, Kremsier und Znaim; bald in der Art und Weise der Bürgermeisterwahl in Neustadt, Waidhofen, Marburg, Roveredo, Rovigno, Iglau und Friedeck. — Die Wahl gilt auf drei Jahre in Neustadt, Waidhofen, Roveredo, Rovigno, Hradisch, Kremsier, Friedeck; auf zwei Jahre in Olmütz, Iglau, Czernowitz; auf ein Jahr in Graz, Marburg, Lemberg, Bozen, Trient, Laibach, Görz; auf die Zeit, da sich die Betreffenden in der laufenden Wahlperiode im Gemeinderathe befinden werden, in Brünn und Reichenberg. Ersatzmänner werden nicht gewählt, allenfalls nöthige Ersatzwahlen auf die noch übrige Zeit der Amtsdauer ausgeschrieben.

Die Annahme der Wahl zum Magistratsrathe steht regelmäßig im Belieben des Gewählten, doch bestehen hievon dieselben Ausnahmen wie rücksichtlich der Bürgermeisterwahl. In gleicher Weise gelten für die Wählbarkeit zum Magistratsrathe ähnliche Bedingungen, wie hinsichtlich der Wählbarkeit zum Bürgermeister.

Nach erfolgter Wahl haben die Räthe den Amtseid in der Form wie der des Bürgermeisters in die Hände des Bürgermeisters abzulegen, nur die Statuten von Görz, Graz, Marburg und Lemberg haben diesfalls keine Anordnung. — Funktionsgebühren erhalten die Räthe nach Beschluß des Gemeinderathes in Brünn, Reichenberg, Görz, Neustadt, Waidhofen, Roveredo, Rovigno, Hradisch, Kremsier, Friedeck und Czernowitz. In den anderen Städten haben sie gleich den Gemeinderäthen nur den Anspruch auf Diäten bei Verwendung außer dem Stadtgebiete und auf Ersatz gehabter Baarauslagen.

Die Magistratsräthe sind und bleiben auch in ihrer Stellung als Mitglieder des Magistrats Mitglieder des Gemeinderathes; ihre Mitgliedschaft in letzterem ist Voraussetzung und Bedingung der Mitgliedschaft in ersterem. Der Verlust der Stellung im Gemeinderathe zieht daher den Verlust jener im Magistrate nach sich, nicht aber umgekehrt. Demnach gelten auch für die Magistratsräthe dieselben Gründe der Amtssuspension und des Amtsverlustes wie für die Gemeinderäthe. In einzelnen Städten, so in Iglau, sind dieselben aber abgeändert resp. vermehrt durch die abweichenden Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Rathe und über das Wahlablehnungsrecht. Im Lemberger Statut ist noch ein besonderer Amtsverlustgrund fixirt, indem gleich dem Vicepräsidenten die städtischen Delegirten hier wegen Vernachlässigung ihres Amtes vom Gemeinderathe ihres Amtes zeitweise oder dauernd verlustig erklärt werden können.

Die rechtskundigen Magistratsmitglieder, d. h. die Magistratsbeamten (Vicebürgermeister, Räthe, Stadträthe, Referenten, Sekretäre genannt), müssen zur diesfälligen Geschäftsführung in der für den Eintritt in den Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt sein und dürfen nebenbei sich weder in einem anderen dienstlichen Verhältniß be-

finden, noch die juridische Praxis ausüben. Sie werden über öffentlichen Konkurs und nach Begutachtung der einlangenden Gesuche von Seite des Magistrates durch den Gemeinderath auf Lebensdauer angestellt und erhalten sowohl Gehalte als auch Pensionen. Die Höhe beider, sowie die Zahl der Beamten wird vom Gemeinderath festgestellt; nur hie und da enthält das Statut Anordnungen über die Anzahl der Beamten, so das von Bozen. Die dauernde und zeitweise Dienstesentlassung und die Pensionirung kann regelmäßig nur nach denselben Grundsätzen vorgenommen werden, wie bei den Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden. Die Entscheidung steht immer dem Gemeinderathe zu und die Regierung hat auch diesfalls kein Recht zu irgend welcher Einflußnahme.

Nach den Statuten von Wien, Brünn, Klagenfurt, Laibach, Neustadt, Waidhofen, Graz, Marburg, Roveredo ist die Organisation besonderer Aemter zur Unterstützung der Gemeindevertretung bei Verwaltung ihrer Angelegenheiten in einzelnen Theilen der Stadt theils unmittelbar angeordnet, theils dem Gemeinderathe anheimgestellt worden. Darnach sind in Wien und Brünn Bezirksausschüsse und Bezirksvorsteher, in Graz, Klagenfurt und Laibach Bezirksvorsteher, endlich in Roveredo sog. Viertelmeister bestellt worden.

In Wien hat jeder Bezirk außer der inneren Stadt einen Ausschuß, der aus 18 Mitgliedern besteht; in Brünn ebenso der Bezirk „innere Stadt", während jeder der drei anderen Bezirke einen Ausschuß von neun Mitgliedern besitzt. Die Ausschüsse werden von den Wahlberechtigten des Bezirkes auf drei Jahre gewählt, wobei im Allgemeinen dieselben Bestimmungen gelten, wie hinsichtlich der Wahl des Gemeinderathes. Jeder Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit seinen Bezirksvorsteher (in Brünn auch seinen Vicevorsteher) gleichfalls auf drei Jahre. Seine Wahl wird vom Statthalter, in Wien auch vom Gemeinderath bestätigt. — Ersatzmänner werden in keiner Weise gewählt und es finden die eventuell nöthigen Ersatzwahlen sofort und auf die Zeit bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine statt.

In Graz, Klagenfurt und Laibach werden die Bezirksvorsteher über Vorschlag des Magistrates oder Bürgermeisters regelmäßig aus den Bewohnern des betreffenden Bezirkes vom Gemeinderath ernannt. In Graz sind jedem Bezirksvorsteher noch drei Stellvertreter zur Seite gegeben, welche ebenfalls vom Gemeinderathe ernannt werden. Die Ernennung gilt überall auf drei Jahre.

Das Amt der Bezirksvorsteher und Stellvertreter ist regelmäßig ein Ehrenamt, für welches keine Entlohnung gewährt wird, nur in Brünn ist eine Funktionsgebühr ausgeworfen und in Graz und Laibach wird den Vorstehern eine fixe Summe als Entschädigung für gehabte Auslagen gewährt.

Regelmäßig steht dem Gemeinderathe das Recht zu, den Bezirksvorsteher, wie den Ausschuß abzuberufen[1]) und bezüglich jener in Wien hat dieses Recht auch die Regierung.

---

[1]) Im Brünner Statut fehlt eine diesbezügliche Bestimmung, desgleichen in dem von Graz.

In Roveredo werden die Vorsteher der städtischen Unterbezirke Viertelmeister genannt. Dieselben werden aus den wählbaren Gemeindegliedern über Vorschlag des Bürgermeisters auf die Dauer einer Wahlperiode vom Gemeinderathe erwählt. In Betreff der Annahme und Ablehnung eines solchen Amtes gilt dasselbe, was hinsichtlich der Wahlannahme und Ablehnung in Roveredo überhaupt gilt, nur sind die eventuellen Geldstrafen niedriger bemessen.

Die Städte Oesterreichs sind, wie wir bisher gezeigt haben, auf ähnlichen Grundlagen und in ähnlicher Weise organisirt, wie die übrigen Gemeinden des Staates. Die Gliederung der Gemeindeeinwohner ist dieselbe, ihre Rechte und Pflichten, insbesondere ihre Wahlrechte sind in analoger Form fixirt und ihre Vertretung ist nach den gleichen Grundsätzen aufgebaut. Aus der Mitte der Einwohner geht ein größerer Körper hervor, der die Stadt als solche vertritt und die oberste Leitung und Kontrolle der Geschäfte hat, genau wie bei den Landgemeinden; und ebenso wie dort entsendet der größere Körper aus sich heraus einen kleineren, dem die Exekutive und die Besorgung der laufenden Geschäfte zufällt. An diesen festen Stamm, welcher in den Städten an und für sich schon stärker und größer geschaffen wurde, setzen sich die anderen Gemeindebehörden an, die Bezirksvorsteher, der Verwaltungsausschuß u. s. w., je nach dem speciellen Bedürfnisse und nach der Größe des Gemeindegebietes, aber ohne Störung des Principes. Selbst für diese Ueberbehörden finden sich bei den Landgemeinden Analogien. — Noch genauer aber ist die Uebereinstimmung hinsichtlich des Wirkungskreises, hier herrscht nahezu vollständige Gleichheit.

Wie bei den übrigen Gemeinden ist auch in jeder Stadt der Kreis von Geschäften, für welche die Gemeinde resp. ihre Vertretung zu sorgen hat, nach der Art der Besorgung, ob unabhängig von direkter Einflußnahme des Staates oder über und im Auftrage desselben eingetheilt, in einen selbständigen (natürlichen) und in einen übertragenen.

Als selbständigen Wirkungskreis bezeichnen die Statuten jene Geschäftssphäre, in welcher die Stadtgemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann. „Er umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.“ [1]) Die ganze Thätigkeit der Gemeinde wird vom Momente der Oertlichkeit beherrscht und die Interessen der Gemeinde sind örtliche. Wenn also ein Gegenstand der öffentlichen Verwaltung hauptsächlich von örtlichem Interesse ist, dann hat die Gemeinde thätig zu werden, sobald aber höhere Interessen hiebei wesentlich berührt werden, ist die Gemeindethätigkeit auszuschließen. Der in den Wirkungskreis der Gemeinde fallende Gegenstand darf jedoch nicht blos örtlicher Bedeutung sein, sondern muß auch im Gemeindegebiet

---

[1]) So in allen neueren Statuten, außer dem von Krakau; doch lautet die Definition in diesem, wie in den älteren Statuten, ganz ähnlich.

und mit den Kräften der Gemeinde besorgt werden können und speciell für diese Kräfte muß ein passender Durchschnittsmaßstab angenommen sein, obgleich das einzelne Statut eine einzige, bestimmte Stadtgemeinde im Auge hat, da große Abweichungen von Stadt zu Stadt die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden verwirrten und erschwerten.

Neben der allgemeinen Definition werden in den Statuten regelmäßig[1]) einzelne Gegenstände des natürlichen Wirkungskreises aufgezählt, jedoch immer mit solchen Beisätzen[2]), daß daraus zu entnehmen ist, die Aufzählung sei keine vollständige, sondern nur eine beispielsweise (wornach somit immer noch andere Gegenstände in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde fallen können) und die aufgezählten Gegenstände gehören nur insofern in den gemeindeämtlichen Wirkungskreis, als das Gemeindeinteresse berührt wird und dieselben in den Gemeindegrenzen von den Gemeindekräften durchgeführt werden können.

Die aufgezählten Gegenstände sind folgende:

1. Die freie Verwaltung des Gemeindevermögens und der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Gemeindeangelegenheiten. Hieher ist zu zählen und einzelne Statuten führen dies auch speciell an: die Systemisirung und Organisirung der Gemeindeämter und Anstalten, sofern für letztere nicht besondere Stiftungen oder Verträge bestehen, die Ernennung der dabei anzustellenden Beamten und Diener und überhaupt aller im Solde der Gemeinde stehenden Personen, die Bestimmung ihrer Bezüge, ihre Pensionirung, Quiescirung, Disciplinarbehandlung ꝛc. nach den jeweilig hierüber bestehenden Verordnungen; die Aufnahme in den Gemeindeverband und die Verleihung des städtischen Bürgerrechtes; endlich die durch die Statuten geregelte Einflußnahme auf die Aenderungen des Gemeindegebietes u. s. f.

2. Die Verwaltung der Lokalpolizei in stark ausgebildetem Maße. Es wird nämlich von den Statuten hieher gerechnet:

die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes[3]);

die Sorge für die Erhaltung und Reinigung der städtischen Straßen, Wege, Brücken, Brunnen, Kanäle, Wasserleitungen und sonstigen städtischen Anstalten, speciell der Badeanstalten;

die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern, eventuell die Flurenpolizei;

die Handhabung der Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht, sowie die Sorge für die Approvisionirung der Stadt;

---

[1]) Die älteren Statute, außer jenen von Wien und Prag, haben eine solche der Definition unmittelbar folgende Aufzählung nicht, doch ist der gemeinderäthliche Geschäftskreis nach den gleichen Gegenständen rubricirt.

[2]) In den neueren Statuten lautet dieser Beisatz: „In diesem Sinne gehören hieher insbesondere."

[3]) Nur die älteren Statute, so jene von Wien und Prag, haben hier den Zusatz: in Betreff der durch Ueberschwemmung oder sonstige Elementarereignisse drohenden Gefahren.

die Handhabung der Gesundheitspolizei, die Organisation und Leitung des Lokalsanitätswesens;

die Handhabung der Gesinde- und Arbeiterpolizei, insbesondere der Dienstbotenordnung; dann

der Sittlichkeitspolizei,

der Feuer- und Baupolizei, speciell der Bauordnung und die Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;

die Beschaffung der zur Handhabung der Lokalpolizei erforderlichen Geldmittel, sowie die Bestellung der hiezu nöthigen Sicherheitsorgane und Wachen. In mehreren, besonders in den größeren Städten, wie Wien, Prag, Brünn, Graz, auch in Czernowitz 2c., bestehen jedoch staatliche Polizeibehörden, welche gewisse Parthieen der Lokalpolizei, wie die Gesinde- und Arbeiterpolizei, Maßregeln zum Schutz des Eigenthumes und der Person 2c., zu besorgen haben. Soweit dieselben berechtigt sind, ist die Thätigkeit der Gemeinde ausgeschlossen, doch hat diese das Recht, von jenen zu verlangen, daß ihr bei Handhabung der Lokalpolizei die eventuell nöthige Hilfe geleistet werde, wie sie auch selbst umgekehrt zu Gleichem verpflichtet ist. Die Kosten der genannten Behörden werden bald ganz, bald theilweise von der Stadtgemeinde getragen.

3. Die Sorge für das Armenwesen: die Beschaffung der zur öffentlichen Armenpflege der Gemeinde erforderlichen Geldmittel, die Verwaltung des für die öffentliche Armenpflege gewidmeten Vermögens unter genauer Beobachtung dieser Widmung; die Sorge für die Gemeindewohlthätigkeitsanstalten unter Rücksichtnahme auf die bestehenden Stiftungen.

4. Die vom Gesetze eingeräumte Einflußnahme auf das Schulwesen; speciell auf die von der Stadtgemeinde erhaltenen Mittelschulen und alle Volksschulen, wozu die Errichtung, Erhaltung und Dotirung derselben gehört.

5. Der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner, worüber ein besonderes Reichsgesetz besteht.

6. Die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Von diesen hier aufgezählten Gegenständen darf keiner der selbständigen Gemeindeverwaltung entzogen werden; nur rücksichtlich der Geschäfte der Lokalpolizei besteht, wie bemerkt, eine Ausnahme, indem einzelne derselben oder sämmtliche aus höheren Staatsrücksichten jederzeit der Gemeindeverwaltung abgenommen und staatlichen Organen übertragen werden dürfen, doch kann auch dies nur mittelst Gesetz und zwar regelmäßig Reichsgesetz geschehen.

Den übertragenen Wirkungskreis bezeichnen die Statuten, gleich wie die allgemeinen Gemeindegesetze als „die Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung“. Eine genauere Definition, eine erschöpfende Inhaltsaufzählung wurde mit Recht unterlassen, da sie doch nicht fehlerfrei sein könnte. Vielmehr wurde den allgemeinen Gesetzen und innerhalb derselben den Landesgesetzen überlassen, zu bestimmen, was in den über-

tragenen Wirkungskreis gehört, wodurch auch ein genügender Schutz gegenüber einer allzugroßen Belastung der Gemeinde mit Geschäften des Staates gegeben ist, indem auf dem Wege der Verordnung eine Uebertragung von Geschäften ausgeschlossen erscheint und nur Gesetze den Wirkungskreis fixiren.

Gegenwärtig werden von den Städten im übertragenen Wirkungskreis für ihr Gebiet alle Geschäfte der politischen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaften) besorgt, und es sind deshalb die Städte gänzlich ausgenommen aus dem Bezirksverbande und unmittelbar der Landesbehörde untergestellt. — Als besondere in den übertragenen Wirkungskreis fallende Geschäfte zählen einzelne Statuten, so besonders die älteren, dann jene von Graz, Marburg und Innsbruck, folgende auf:

1. die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen, sofern sich eine solche noch außer jener durch die Gesetz- und Regierungsblätter als nothwendig erweist;

2. die Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern, sowie alle hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen;

3. das Konskriptions- und Rekrutirungsgeschäft, die Sorge für die Vorspannssachen, die Verpflegung und Einquartierung des Militärs;

4. die Besorgung des Schubwesens;

5. die Anzeige und Berichterstattung über alle der Selbstverwaltung wichtigen Angelegenheiten.

Auch hat die Stadtgemeinde alle Amtshandlungen genau zu vollziehen, welche ihr innerhalb ihres Wirkungskreises durch Gesetz oder Verordnung oder durch Befehl und Anordnung des Landeschefs aufgetragen werden.

Selbstverständlich und im Charakter des übertragenen Wirkungskreises gelegen ist es, daß die Regierung diesfalls das Recht besitzt, jederzeit aus eigener Machtvollkommenheit den übertragenen Wirkungskreis ganz oder theilweise durch von ihr bestellte Beamte versehen zu lassen.

Die Ausübung des Wirkungskreises ist zwischen dem Gemeinderathe und dem Magistrate vertheilt. Wie in den anderen Gemeinden ist hiebei auch in den Städten der Gemeinderath das berathende und beschließende, der Magistrat das unmittelbar verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde.

Vom Geschäftskreis der Gemeinde ist der Hauptsache nach dem Gemeinderathe zugewiesen:

I. das Selbstbestimmungsrecht in allen Gemeindeangelegenheiten.

Er berathet und beschließt darnach in allen Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes, sofern sie nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören, speciell über die Feststellung des Jahresbudget und die Erledigung der Jahresrechnungen;

in Angelegenheiten der Gemeindeämter, Beamten und Diener, die Organisation der sämmtlichen Aemter, die Regulirung des Besoldungs- und Pensionsetats der Bediensteten der Gemeinde, deren Ernennung, Pen-

sionirung, Quiescirung u. s. w. entweder bezüglich sämmtlicher oder doch der höheren derselben.

Er hat, sofern durch Stiftung und Vertrag nichts Anderes fixirt ist, in Betreff der Gemeindeanstalten die gleichen entsprechenden Rechte, wie innerhalb der Gemeinde.

Er wählt den Bürgermeister, Vicebürgermeister, eventuell auch die Magistratsräthe, in Prag auch den Stadtrath und in Triest den Verwaltungsausschuß.

Er verleiht das Heimaths-, Bürger- und Ehrenbürgerrecht; und übt das eventuell der Gemeinde zustehende Patronats- oder Präsentationsrecht oder Verleihungsrecht von Stiftungen aus.

Er ist regelmäßig berechtigt, sofern nicht die Handhabung der Ortspolizei landesfürstlichen Organen gesetzlich zugewiesen ist, innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang des Stadtgebietes giltige Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Geld- oder Arreststrafen in einer fixen, niedrig bemessenen Höhe zu bedrohen.

Er hat die Geldmittel für die Leitung, Errichtung und Erhaltung der nöthigen Anstalten für Zwecke der Lokalpolizei, des Lokalsanitätswesens und der Armenpflege zu beschaffen. Ihn trifft auch die Verantwortung hinsichtlich aller diesfälligen Vernachlässigungen im Lokalpolizeiwesen.

Er wählt die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien.

Er übt das Petitionsrecht der Gemeinde aus und

berathet und beschließt endlich in allen außerordentlichen, das Gemeindewohl betreffenden und nicht speciell bezeichneten Angelegenheiten.

II. Er entscheidet über alle an ihn gelangenden Beschwerden und Berufungen gegen Verfügungen des Magistrates[1] in Gemeindeangelegenheiten und ist somit die zweite Entscheidungsinstanz in allen ihm nicht unmittelbar zugewiesenen Gemeindesachen.

III. Er besitzt regelmäßig[1] die Kontrole über die gesammte Geschäftsführung sowohl in Angelegenheiten des selbständigen, als auch des übertragenen Wirkungskreises. Insbesondere überwacht er die Geschäftsführung des Magistrates und der Verwaltungsorgane aller Gemeindeanstalten[2] und ist somit die oberste Kontrolsinstanz der Gemeinde.

Auch die Art der Geschäftsbehandlung in den städtischen Gemeinderäthen ist die des Gemeindeausschusses in anderen Gemeinden. Er berathet und beschließt nämlich in gemeinsamen Versammlungen, Sitzungen, welche entweder ordentliche oder außerordentliche sind. Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen wird regelmäßig durch Gemeinderathsbeschluß festgestellt, nur wenige Statuten fixiren eine bestimmte Zahl für die im Jahre abzuhaltenden Sitzungen und blos jenes

---

[1]) Die älteren Statute normiren das Kontrolsrecht des Gemeinderathes hinsichtlich des übertragenen Wirkungskreises nicht ausdrücklich.

[2]) „und des Stadtrathes" in Prag, „und des Verwaltungsausschusses" in Triest.

von Krakau gibt auch eine bestimmte Zeit an. Außerordentliche Sitzungen können bei dringenden Veranlassungen jederzeit einberufen werden, jedoch nur vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter. Ueberhaupt ist jede Sitzung, welche nicht von einer der genannten Personen einberufen wurde, ungesetzlich und die auf ihr gefaßten Beschlüsse sind ungiltig. Der Bürgermeister resp. sein Stellvertreter ist aber hinwiederum verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile [1]) der Gemeinderäthe oder (jedoch nicht nach allen Statuten) über Aufforderung des Landeschefs, in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises des Landesausschusses eine Sitzung einzuberufen. In den Städten mit älteren Statuten, dann in Czernowitz muß die vorgesetzte Regierungsbehörde von Zeit und Zahl der ordentlichen, sowie von der Anordnung der außerordentlichen Sitzungen rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden.

Beschlußfähig sind die Sitzungen in den meisten Städten (17), wenn die absolute Majorität, in einer großen Zahl (10), wenn zwei Drittheile, und nur in wenigen Städten, wenn ein Drittheil [2]) oder überhaupt weniger als die Hälfte [3]) der Gemeinderathsmitglieder mit Einrechnung des Bürgermeisters anwesend ist.

Beschlüsse werden gefaßt regelmäßig durch absolute Majorität der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der meistens erst beim Eintritt dieser Stimmengleichheit seine Stimme abgibt. In Lemberg allein stimmt der Vorsitzende nie mit und es ist der Antrag abgelehnt, welcher nur Stimmengleiche erlangt.

In mehreren Fällen ist aber die regelmäßig zur Beschlußfähigkeit und Schlußfassung ausreichende Mitglieder- resp. Stimmenzahl nicht ausreichend und es wird eine höhere gefordert. So ist in allen Städten

zur Bürgermeisterwahl (meistens auch der Magistratsräthe),

zur Ausschreibung von Abgaben, welche der höheren Genehmigung bedürfen,

zur Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, über Verpfändungen und Veräußerungen von Gegenständen aus dem Gemeindevermögen, sowie über Bürgschaftsleistungen auf Grund desselben [4]),

die Anwesenheit einer größeren Mitgliederzahl zur Beschlußfähigkeit meist zwei Drittheile resp. drei Viertheile 2c., und die Zustimmung einer größeren Stimmenzahl, meist die der absoluten Mehrheit sämmtlicher Gemeinderäthe, zur Schlußfassung nöthig.

[1]) In Triest „wenn 20", in Lemberg „wenn 4", in Krakau „wenn 10", in Czernowitz „wenn 12" Mitglieder es in gleicher Weise wünschen. Diese Zahlen sind aber geringer als das Drittheil der Mitgliederzahl.

[2]) So in Wien, Prag, Triest.

[3]) So in Lemberg und Czernowitz.

[4]) Bald überhaupt, bald wenn das Darlehen, der Werth des zu veräußernden Gegenstandes u. s. f. eine gewisse Höhe erreicht. — In Wien, Prag, Reichenberg, Brünn, Olmütz, Graz und Marburg hat überdies bei derartigen Beschlußfassungen ein Sechstel der Anwesenden das Recht, gegen den Beschluß zu protestiren, worauf der Bürgermeister den Beschluß sistiren muß und den Fall der Entscheidung durch den Landesausschuß (in den drei letztgenannten Städten) resp. die Landesgesetzgebung anheim zu geben hat.

Aehnliche Erschwerungen der Beschlußfähigkeit und der Schlußfassung bestehen hinsichtlich der Beschlüsse über neue Erwerbungen, Unternehmungen und Bauführungen, zu deren Ausführung die Einhebung von Steuerzuschlägen nöthig wird, in Neustadt, Waidhofen, Cilli, Marburg, Roveredo, Rovigno; hinsichtlich der Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes in Marburg und Czernowitz; hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung des Voranschlages in Rovigno und Czernowitz; hinsichtlich der Prüfung der Rechnungsabschlüsse in Rovigno; hinsichtlich der Entlassung gewisser Beamten in Marburg, der Ernennung aber in Rovigno; hinsichtlich der Ausschließung von Gemeinderathsmitgliedern in Kremsier und Hradisch; und hinsichtlich speciell christlicher, resp. israelitischer Angelegenheiten in Krakau und Lemberg.

In einzelnen Städten mit neueren Statuten, z. B. Neustadt, Waidhofen, Rovigno rc., genügt umgekehrt zur Beschlußfähigkeit eine kleinere Mitgliederzahl, wenn eine Sitzung wegen Mangel an Theilnehmern nicht zu Stande kam und dieselbe Tagesordnung für eine zweite Sitzung festgestellt werden mußte.

Einer anderen Art Beschränkung in der Freiheit seiner Beschlußfassung ist der städtische Gemeinderath gleich dem Gemeindeausschuß der anderen Gemeinden dadurch unterworfen, daß nach dem Gesetze gewisse Beschlüsse nur dann giltig und ausführbar sind, wenn sie eine höhere Genehmigung erlangt haben.

Der Gemeinderath kann regelmäßig[1]) eine Vermögensveräußerung nur dann frei vornehmen, wenn sich der Werth des Vermögensstückes nicht über eine gewisse fixe Summe erhebt; in Wien z. B. nicht über 10,000 fl., in Graz nicht über 25,000 fl., in Triest nicht über 100,000 fl. u. s. f. Soll ein Vermögensstück im höheren Werthe, oder in einzelnen Städten überhaupt in einem Jahre eine größere Summe von Werthen veräußert werden, so ist dies nur unter Zustimmung des Landesausschusses oder Landtages, bei sehr hohen Beträgen auch nur unter Genehmigung durch ein Landesgesetz zulässig.

Ebenso kann der Gemeinderath die Ausschreibung von Zuschlägen zu den landesfürstlichen Steuern nur frei beschließen, wenn sie einen gewissen Percentsatz, welcher sowohl in den einzelnen Städten, als auch bezüglich der verschiedenen Steuergattungen verschieden festgesetzt ist, nicht übersteigen. Der Beschluß und die Einhebung hoherer Zuschläge muß wiederum vom Landesausschuß, Landtag resp. durch ein Landesgesetz gebilligt werden.

Neue Auflagen und Abgaben anderer Art, sowie die Erhöhung derartiger schon bestehender Auflagen und Abgaben kann der Gemeinderath überhaupt nicht frei beschließen und einführen, sondern es wird hiezu die Bewilligung durch ein Landesgesetz in allen Städten als nothwendig erachtet. Eine besondere Regelung wurde in einzelnen Statuten hinsichtlich der vom Miethzinsgulden einzuhebenden Abgabe beliebt.

Die rücksichtlich der Zuschläge zu den direkten Steuern geltenden

---

[1]) In Marburg, Cilli, Roveredo und Rovigno kann der Gemeinderath ohne höhere Genehmigung gar keine Veräußerung vornehmen.

Grundsätze finden in Neustadt, Waidhofen, Rovigno auch dann Anwendung, wenn von Seite der Gemeinde Dienste gefordert werden zur Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege, zu Schneeschaufelungen und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, welche, in Geld abgeschätzt, nach dem Maßstab der direkten Steuerleistung auf die einzelnen Gemeindeglieder vertheilt werden.

Zur Durchführung von Kreditoperationen überhaupt bedarf der Gemeinderath der Bewilligung durch ein Landesgesetz: zur Aufnahme von Darlehen, zur Uebernahme einer Haftung, Verpfändung oder Belastung eines Vermögensstückes der Gemeinde bedarf er regelmäßig, wenn das Darlehen ꝛc. eine gewisse Höhe erreicht, der Bewilligung von Seite des Landesausschusses, Landtages und in letzter Linie jener durch Landesgesetz.

Die Vertheilung des Stammvermögens unter die Gemeindeglieder kann regelmäßig gar nicht, oder wie in Roveredo und Rovigno nur unter Bewilligung durch ein Landesgesetz, in Marburg unter Zustimmung des Landesausschusses beschlossen werden.

Die Vertheilung von Jahresüberschüssen unter die Gemeindeglieder oder deren Verwendung zu Privatzwecken ist in gleicher Weise unstatthaft, oder doch nur, wie in Neustadt und Waidhofen, unter Zustimmung von Seite des Landesausschusses durchführbar. —

Die Stimmgebung ist regelmäßig eine mündliche, doch kann sie auch durch Aufstehen resp. Sitzenbleiben und geheim vorgenommen werden. Wahlen und Besetzungen sollen regelmäßig durch Stimmzettel oder doch geheim bewirkt werden.

Den Vorsitz in den Gemeinderathsversammlungen hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter und jede Sitzung, in welcher diese Vorschrift nicht eingehalten würde, ist ungesetzlich; die auf ihr gefaßten Beschlüsse sind ungiltig. Nach einzelnen Statuten, wie nach jenen von Graz und Marburg, hat im Falle vollständiger Erneuerung des Gemeinderathes bis zur Bestätigung des neugewählten Bürgermeisters der Vicebürgermeister und vor der Wahl des Letzteren das älteste Gemeinderathsmitglied den Vorsitz.

Die Sitzungen sind regelmäßig als öffentliche abzuhalten; doch kann über Antrag des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters oder einer in den Statuten verschieden bestimmten, fixen Mitgliederzahl eine vertrauliche, geheime Sitzung abgehalten werden. In den Städten mit neueren Statuten darf jedoch niemals die Berathung über Gemeinderechnungen und das Gemeindepräliminare in einer geheimen Sitzung stattfinden; umgekehrt sollen in Graz, Marburg und Krakau Disciplinarsachen und Besetzungen von Dienstposten nicht in öffentlichen Sitzungen verhandelt werden.

Die Zuhörer haben sich bei den Sitzungen jeder Aeußerung zu enthalten. Sollten dieselben die Berathungen des Gemeinderathes stören oder dessen Freiheit beeinträchtigen, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung durch den Ordnungsruf, den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

In den Städten mit älteren Statuten und in Czernowitz hat der Landeschef bezw. der von ihm geschickte Kommissär das Recht, an den Gemeinderathssitzungen theilzunehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen, nicht auch abzustimmen.

In den Städten mit älteren Statuten, dann in Linz, Salzburg, Graz, Marburg, Olmütz, Hradisch, Iglau, Kremsier, Znaim, Troppau, Bielitz, Czernowitz ist den Deputationen der Zutritt zu den Gemeinderathsversammlungen verwehrt.

Ueberall wird über die Sitzungsverhandlungen ein Protokoll geführt und regelmäßig liegt dasselbe zu Jedermanns Einsicht auf.

Zum Zwecke der Vorberathung seiner Geschäfte kann sich der Gemeinderath in Sektionen theilen, deren Anzahl, Geschäftsbehandlung &c. der Gemeinderath bestimmt. Eine Nothwendigkeit, die Geschäfte durch diese Sektionen vorberathen zu lassen, besteht, außer in Krakau, nirgends; hier aber gilt grundsätzlich, daß nur jene Gegenstände in den Sitzungen zur Berathung kommen, welche vorher von den Sektionen gewürdigt wurden.

Der städtische Magistrat mit dem Bürgermeister als unmittelbarem Vorstand an seiner Spitze ist das unmittelbar verwaltende und vollziehende Organ der Stadt und jenes Organ, dessen sich der Staat regelmäßig bedient, um den der Stadtgemeinde zugetheilten Wirkungskreis der Staatsverwaltung ausüben zu lassen. Es kommt darnach diesem Organe zu:

1. die Berathung und Schlußfassung in allen dem Gemeinderathe nicht vorbehaltenen Gemeindeangelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises[1]);

2. der Vollzug in allen Gemeindeangelegenheiten auch in jenen, welche dem Gemeinderathe vorbehalten sind; endlich

3. die Ausübung des übertragenen Wirkungskreises.

Die Besorgung dieses Geschäftskreises ist nicht in allen Städten gleichmäßig geregelt. In Linz, Steyer, Salzburg, Innsbruck, Rovigno, wo der Magistrat, abgesehen vom Bürgermeister, durchweg aus ernannten Beamten besteht (nur im Magistrat von Rovigno befinden sich noch zwei Gemeinderathsabgeordnete, denen jedoch nur eine Hilfe leistende Stellung zukommt), ist der Bürgermeister allein der Träger der Geschäftsthätigkeit. Gleich dem Gemeindevorsteher in den anderen Gemeinden ist er der eigentliche Geschäftsführer und die Magistratsmitglieder sind seine Gehülfen; die ganze Behörde ist rein bureaukratisch geordnet.

In Neustadt, Waidhofen und Czernowitz, wo der Magistrat neben den ernannten Räthen, eine ziemlich große Zahl erwählter Mitglieder des Gemeinderathes in sich faßt, ist der Magistrat als ein Ganzes das Organ, welchem die Geschäftsführung zusteht, und der Bürgermeister ist

[1]) In Prag nur die Lokalpolizei und jene Geschäfte des natürlichen Wirkungskreises, welche ihm ausdrücklich übertragen werden; in Triest alle Geschäfte, welche nicht dem Stadtrathe oder Verwaltungsausschusse zustehen. Dieselben werden übrigens im Statute aufgezählt.

wesentlich auf jene Thätigkeit beschränkt, welche ihm als Vorsitzenden des Gemeinderathes und Magistrates zukommt. Die Organisation des Magistrates ist der Hauptsache nach eine kollegiale.

Zwischen diesen beiden Gruppen stehen die anderen Städte als Verbindungs- und Uebergangsglieder. Die schlesischen Städte haben ihren Magistrat ähnlich wie Linz eingerichtet, doch ist im Statute bezüglich der Lokalpolizei und des übertragenen Wirkungskreises der Magistrat als Amt mehr hervorgehoben und die galizischen Städte überweisen wiederum (bei einer Organisation des Magistrates gleich dem von Linz) insbesondere die Vermögensverwaltung dem Magistrate als einem Ganzen. In den anderen Städten, speciell jenen mit älteren Statuten, besorgt der Magistrat einzelne Geschäfte in kollegialer Weise, andere in bureaukratischer, ohne daß sich für die Theilung eine allgemein giltige Grenze ziehen ließe. Regelmäßig aber sind z. B. die Urtheile wegen polizeilicher Uebertretungen in kollegialer Weise zu fassen, während die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten und Diener dem Bürgermeister allein zusteht.

Insbesondere kommt dem Bürgermeister überall zu:

1. Die Repräsentation der Gemeinde als moralische Person nach Außen in Civilrechts- und Verwaltungsangelegenheiten, weshalb alle Ausfertigungen der Gemeinde von ihm zu unterzeichnen sind. Wenn sie Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber dritten Personen begründen sollen, müssen sie überdies auch noch von einem oder zwei Gemeinderathsmitgliedern unterfertigt werden;

2. der Vorsitz im Gemeinderathe und in den kollegialischen Sitzungen des Magistrates; die Leitung der Verhandlungen und die Fixirung der Beschlüsse in diesen Körpern nach den statutarischen Regeln. Bei Stimmengleichheit entscheidet regelmäßig seine Stimme (s. betreffs Lemberg oben). Ohne seinen Vorsitz darf weder der Gemeinderath noch der Magistrat sich versammeln, berathen und Beschlüsse fassen. Ist der Bürgermeister verhindert, den Vorsitz zu führen, so hat der Vicebürgermeister denselben zu übernehmen oder dasjenige Gemeinderathsmitglied, dem er vom Bürgermeister übertragen wird;

3. das Recht und die Pflicht, Beschlüsse des Gemeinderathes resp. des Magistrates zu sistiren, welche den bestehenden Gesetzen, speciell dem Statute widersprechen, den Wirkungskreis des betreffenden Körpers überschreiten oder der Gemeinde wesentlichen Schaden zufügen würden [1]). Die Entscheidung darüber, ob derartig sistirte Beschlüsse vollzogen werden dürfen oder nicht, steht zu

dem Landesausschuß mit dem Rekurs an den Landtag, wenn Gemeinderathsbeschlüsse in Frage kommen, welche der Gemeinde wesentlichen Schaden zufügen, hie und da, z. B. in Innsbruck, welche in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde fallen;

dem Landeschef mit dem Rekurs an das Ministerium des Innern, wenn Gemeinderathsbeschlüsse in Frage kommen, welche bestehenden Gesetzen widersprechen, den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreiten,

---

[1]) Das Sistirungsrecht für diesen letzteren Fall ist in einzelnen Städtestatuten nicht fixirt; so in jenem von Rovigno.

hie und da, z. B. in Innsbruck, welche in den übertragenen Wirkungskreis gehören;

dem Gemeinderathe, wenn Magistratsbeschlüsse des natürlichen Wirkungskreises sistirt wurden;

dem Landeschef mit dem Rekurs an das Ministerium des Innern, wenn Magistratsbeschlüsse des übertragenen Wirkungskreises sistirt wurden:

4. der Vollzug der Gemeinderaths- resp. Magistratsbeschlüsse, bezw. die Leitung und Beaufsichtigung des Vollzuges dieser Beschlüsse;

5. die Vertheilung der Geschäfte an die Magistratsräthe und Beamten, meistens auch das Disciplinarrecht über alle oder einen Theil der Gemeindebeamten und Diener.

Der Bürgermeister ist für seine Geschäftsführung, sowie für die des Magistrates im selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde, im übertragenen der Regierung verantwortlich.

Eine ganz besondere Stellung nimmt in Triest der Verwaltungsausschuß, in Prag der Stadtrath neben und zwischen Gemeinderath und Magistrat ein.

In Triest vertritt der Verwaltungsausschuß als berathendes und beschließendes Organ die Stelle des Gemeinderathes (Stadtrathes) und zwar in allen Angelegenheiten, welche ihm das Statut zuweist und welche ihm vom Gemeinderath zugewiesen werden. Insbesondere besitzt er

das Recht zur Ernennung gewisser Gemeindebeamten und Diener, das Recht zur Suspendirung der städtischen Beamten, zur Entlassung der Gemeindediener und zur Bewilligung von Gehaltsvorschüssen;

das Recht zur Kontrole der Geschäftsführung des Magistrates und der städtischen Aemter;

das Recht zur Entscheidung von Beschwerden gegen Amtshandlungen des Magistrates im natürlichen Wirkungskreis, ohne Zulassung einer Berufung;

eine gewisse Einflußnahme auf die Vermögensverwaltung der Stadt, speciell die Mitwirkung bei Verfassung der Voranschläge und das Recht zur Vorprüfung der Rechnungen;

das Recht zur Aufnahme von Fremden in den Gemeindeverband in gewissen Fällen u. s. w.

Ueberdies ist der Verwaltungsausschuß in jener Zeit, da er nach Auflösung des Stadtrathes im Amte bleibt, berechtigt, in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung wegen Gefahr im Verzuge solche Anordnungen zu treffen, welche nach der Verfassung der Stadt dem Gemeinderathe vorbehalten sind. Vor Ausführung solcher Anordnungen ist jedoch die Genehmigung des Statthalters einzuholen. — In jenen Angelegenheiten aber, welche dem Gemeinderathe in seiner Eigenschaft als Landtag zustehen, kann unter obiger Voraussetzung nur der Kaiser die nöthigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft treffen, wobei die Verpflichtung aufrecht bleibt, darüber dem nächst zusammentretenden Gemeinderathe die Gründe und den Erfolg darzulegen.

Umgekehrt können dem Verwaltungsausschuß Gegenstände seines Wir-

kungskreises vom Podestà oder seinem Stellvertreter entzogen und der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes zugetheilt werden, wenn die besondere Beschaffenheit oder größere Wichtigkeit des Gegenstandes eine umsichtigere Behandlung zu gebieten scheint.

Die Geschäftsbehandlung im Verwaltungsausschuß ist eine kollegiale. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von wenigstens acht Mitgliedern. Seine Beschlüsse faßt er mit relativer Stimmenmehrheit. Vorsitzender ist der Podestà oder im Verhinderungsfalle desselben der erste resp. der zweite Vicepräsident. Der Vorsitzende hat das Recht, Ausschußbeschlüsse zu sistiren in der gleichen Weise und in denselben Fällen, wie der Vorsitzende des Gemeinderathes gegenüber von Beschlüssen dieser Körperschaft.

Auch der Prager Stadtrath ist kein Vollzugsorgan, sondern eine berathende und beschließende Gemeindebehörde in allen Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises, welche nicht dem Gemeinderathe (Stadtverordneten-Kollegium) vorbehalten sind. Insbesondere kommt ihm zu:

die Ernennung gewisser Beamten und Diener der Gemeinde: dann die Versetzung derselben in zeitlichen oder dauernden Ruhestand und ihre Entlassung (doch ist in beiden Fällen die Berufung an den Gemeinderath möglich);

die Kontrole über die städtischen Kassen, die gemeinnützigen Gemeindeanstalten und die auf Gemeindekosten angeordneten Bauten;

die unmittelbare Verwaltung in Betreff des Gemeindevermögens in ähnlicher Weise wie sonst dem Magistrate; speciell die Verfassung der Voranschläge und Jahresrechnungen; u. s. w.

Die Geschäftsbehandlung im Stadtrath ist eine kollegiale. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von regelmäßig zwölf, ausnahmsweise achtzehn Mitgliedern. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Jede Sitzung, bei welcher diese Vorschrift nicht beachtet wird, ist ungesetzlich. Der Vorsitzende hat das Recht der Sistirung von Beschlüssen, welche seiner Meinung nach dem Gemeindewesen einen besonderen Schaden zufügen würden, und es geht der Rekurs an den Gemeinderath. Der Vollzug der giltigen Stadtrathsbeschlüsse kommt dem Bürgermeister zu.

Während somit der Prager Stadtrath mehr einem Magistrate mit erweitertem Wirkungskreis ähnlich gestaltet ist, nimmt der Triester Verwaltungsausschuß eine bedeutend höhere Stellung ein; vertritt er doch in gewissen Fällen den Gemeinderath selbst und übt Rechte eines Landesausschusses aus. Bei Triest kommt eben immer in Betracht, daß es eine reichsunmittelbare Stadt ist und mit ihrem Gebiet eines der 17 Länder Oesterreichs bildet. Der Verwaltungsausschuß kann deshalb auch nicht zum Vorbild für andere Städte werden; hingegen könnte in größeren Städten, z. B. in Wien, eine

Behörde, ähnlich wie der Prager Stadtrath organisirt, sehr gut zur Entlastung des Gemeinderathes verwendet werden.

Die Sektionen in Lemberg und Krakau sind solche Organe zur Erleichterung der dem Gemeinderathe zugetheilten Geschäftsführung.

Im Lemberger Statut ist den Sektionen kein fester Wirkungskreis statuirt, der Gemeinderath hat nur das allgemeine Recht, ihnen gewisse Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zu übertragen und der Bürgermeister ist berechtigt, Sektionsbeschlüsse zu sistiren, wo dann der Gemeinderath die Entscheidung fällt. — In Krakau haben die Sektionen alle Anträge vorzubereiten, welche der Gemeinderath verhandeln und erledigen soll, den Vollzug der Gemeinderathsbeschlüsse zu überwachen und gewisse Angelegenheiten selbständig zu erledigen. — Die Geschäftsbehandlung in den Sektionen ist eine kollegiale und zwar wird die Erledigung regelmäßig in geheimen Sitzungen durchgeführt.

Die durch die Sektionen bewirkte Erleichterung ist jedoch deshalb eine geringere, weil sich in denselben sämmtliche Gemeinderäthe befinden und somit wieder der ganze Gemeinderath in anderer Form an der Geschäftsführung betheiligt ist. In Krakau z. B. theilen sich sämmtliche Gemeinderathsmitglieder durch Wahl in so viele Gruppen, als der Magistrat Departements hat und jede dieser Gruppen bildet eine Sektion. Es ist also jedes Gemeinderathsmitglied in einer Sektion und die Mitglieder aller Sektionen bilden den ganzen Gemeinderath.

In einem anderen Sinne sind die Bezirksvorsteher und Bezirksvertretungen Organe zur Unterstützung und Förderung der Thätigkeit des Gemeinderathes, Bürgermeisters und Magistrates. Das Geschäftsgebiet derselben ist nämlich immer nur ein bestimmter Stadttheil, ein Bezirk und in diesem sind die Bezirksvertretungen Organe zur Wahrung rein lokaler Interessen, wie zur Verwaltung von Bezirksvermögen, Bezirksanstalten rc.; die Bezirksvorsteher ausschließlich Exekutivorgane der Gemeinde, insbesondere zur Besorgung der ortspolizeilichen Gemeindegeschäfte in ihrem Gebiete, bald in selbständiger Weise, bald in bloßer Unterstützung des Gemeinderathes. Hie und da können die Bezirksvorsteher auch zur Besorgung ortspolizeilicher Geschäfte außer ihrem Gebiete, dann aber nur als Hilfsorgane verwendet werden. — Die Bezirksvorsteherstellvertreter in Graz sind Unterorgane der Bezirksvorsteher. — Die Viertelmeister in Roveredo haben dieselbe Aufgabe wie die Bezirksvorsteher. —

Besondere Regeln gelten hinsichtlich der Erledigung sog. rein christlicher und rein israelitischer Angelegenheiten in Lemberg und Krakau.

Als rein christliche Angelegenheiten gelten: die Angelegenheiten bezüglich aller religiösen Orte, des Kultus, der Ausübung des Patronats- und Präsentationsrechtes, der Ernennung von Seelsorgern, Religionslehrern und Kirchendienern, endlich der ausschließlich christlichen, für christliche Zwecke bestimmten oder ausschließlich in Benützung von Christen stehenden Anstalten, Stiftungen, Fonde, Vermögen u. s. w.

So oft von der Gemeinde solche Angelegenheiten zu besorgen sind, wird sie nicht vom ganzen Gemeinderath vertreten, sondern nur von dessen christlichen Mitgliedern. In Lemberg soll übrigens der Gemeinderath stets wenigstens 80 christliche Mitglieder enthalten, sonst muß eine Nachwahl aus und von den christlichen Gemeindegliedern erfolgen, wodurch der sog. christliche Administrationsrath gebildet wird, welchem die Verwaltung dieser Angelegenheiten zusteht. Beschlußfähigkeit ist in Lemberg gegeben, wenn die Hälfte der christlichen Mitglieder des Gemeinderathes oder des christlichen Administrationsrathes, in Krakau, wenn wenigstens zwei Drittheile der christlichen Gemeinderathsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die rein israelitischen Angelegenheiten sind ähnlich fixirt, wie die rein christlichen; es sind dies die Angelegenheiten der religiösen Orte, die bezüglich des Kultus, der Bestellung von Rabbinern, Predigern, Religionslehrern und Dienern, endlich der israelitischen Anstalten, Stiftungen, Fonde, Vermögen u. s. w.

Die Verwaltung solcher Angelegenheiten besorgt in Lemberg der israelitische Kultusvorstand und die Gemeinde übt nur ein gewisses Aufsichtsrecht über dessen Thätigkeit aus, wie überhaupt gegenüber anderen Gemeindeanstalten. In Krakau berathen und beschließen über diese Angelegenheiten, wenn sie überhaupt vor den Gemeinderath gelangen, nur die israelitischen Gemeinderathsmitglieder unter dem Vorsitz des Präsidenten und in der beschlußfähigen Anzahl von wenigstens zwei Drittheilen der israelitischen Mitglieder. Der Letzteren sollen im Ganzen wenigstens 21 sein und wenn dies nicht der Fall ist, so müssen so viele Vertrauensmänner berufen werden, daß diese Zahl erreicht wird.

Die österreichischen Städtestatute geben regelmäßig auch ausführliche Anordnungen in Betreff der Verwaltung des städtischen Haushaltes, so speciell alle neueren Statuten. Besonders erwähnenswerth hievon ist die Pflicht zur Aufnahme eines genauen Inventars über das ganze städtische Vermögen; die Pflicht, die Verwaltung nach einem genauen Voranschlag und unter jährlicher Rechnungslegung zu führen, wobei die größtmöglichste Oeffentlichkeit vorgeschrieben ist; endlich die Bedeckungsform der Gemeindeauslagen. Hiefür werden nämlich verwendet:

1. die in die städtischen Kassen fließenden Einkünfte vom städtischen Vermögen;

2. die Gemeindeumlagen, welche entweder Zuschläge zu den direkten und indirekten Staatssteuern oder andere Auflagen und Abgaben sind; nur hie und da werden auch Dienste für besondere Gemeindeerfordernisse ausgeschrieben.

Regelmäßig werden von den Gemeindeumlagen alle in der Stadt wohnenden Steuerträger getroffen, doch sind allgemein gewisse Personen, wie Staatsbeamte, Seelsorger, Schullehrer ꝛc., ganz oder bis zu einer gewissen Höhe ihres Einkommens von der Belastung mit Gemeindeumlagen befreit, und ist es zuläßig, daß für Ausgaben, welche nur zu Gunsten ein=

zelner Gemeindebewohner oder städtischer Bezirke gemacht werden, auch blos diese Bewohner resp. diese Bezirke die Lasten tragen.

Bei weitem wichtiger ist die Organisation der Aufsicht über die städtischen Organe.

Wie gegenüber den anderen Gemeinden, wird auch über die Städte die Aufsicht geübt von autonomen Körperschaften — dem Landesausschuß resp. Landtag — und von der Regierung — durch die politische Landesstelle. In Betreff von Triest entfällt die erstere Art Beaufsichtigung, da der Triester Gemeinderath selbst auch der Landtag für Triest und sein Gebiet ist.

Die Beaufsichtigung durch die autonomen Körper ist mehr positiv und leitend, sie übt einen direkten Einfluß auf die städtischen Anordnungen aus. Insbesondere kommt der Landesvertretung (Landtag und Landesausschuß) zu:

1. Die Beaufsichtigung der städtischen Vermögensverwaltung, indem sie einerseits darauf zu sehen hat, daß das Stammvermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde, andererseits gewisse Beschlüsse des Gemeinderathes in Betreff der städtischen Vermögensverwaltung ihrer Genehmigung unterliegen. Hieher gehören die Beschlüsse über Gemeindeumlagen gewisser Art oder in einer gewissen Höhe, über Veräußerungen von Gemeindevermögensstücken, Vertheilungen von Jahresüberschüssen, Darlehensaufnahmen rc. s. oben).

2. Die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes (sowie über Berufungen gegen Verfügungen des Magistrates oder Bürgermeisters auf Grund solcher Beschlüsse) in allen der Stadt nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Das Recht der Landesvertretung, im Falle der Sistirung von Gemeinderathsbeschlüssen zu entscheiden, s. oben.

3. In einigen Städten, z. B. Roveredo, Rovigno, das Recht zu Disciplinarmaßregeln gegen säumige oder ihre Pflicht verletzende Gemeinderaths- oder Magistratsmitglieder. Dieselben bestehen nur in Geldstrafen bestimmter Höhe und werden vom Landesausschuß ausgesprochen. — Hie und da hat endlich der Landesausschuß auch das Recht, einen Vertreter der Gemeinde bei gewissen Streitigkeiten privater Natur zwischen der Stadt und einzelnen Bewohnern, auch ganzen Klassen derselben, zu bestellen.

Das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung wird ausschließlich von der politischen Landesstelle ausgeübt und ist der Hauptsache nach negativ, abwehrend. Es ist in der Richtung geltend zu machen, daß die Gemeinde ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe. Insbesondere besitzt die Landesstelle resp. der Landeschef:

1. Regelmäßig das Recht, die Mittheilung der Gemeinderathsbeschlüsse und die nothwendigen Aufklärungen zu verlangen oder das Recht der Theilnahme an den Sitzungen des Gemeinderathes, so in allen Städten mit älteren Statuten, dann in Neustadt, Waidhofen, Roveredo, Rovigno, Troppau und Czernowitz.

2. Das Sistirungsrecht und die Sistirungspflicht aller

Gemeinderaths- resp. Magistratsbeschlüsse (desgleichen aller Verfügungen des Bürgermeisters in einzelnen Städten), welche gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, oder den zustehenden Wirkungskreis überschreiten. Der Rekurs geht an das Ministerium des Innern.

3. Die Entscheidung über Berufungen gegen Anordnungen im übertragenen Wirkungskreis, dann über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates oder Bürgermeisters, wenn durch dieselben bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, sofern nicht Gemeinderathsbeschlüsse in Frage kommen, gegen welche die Berufung an die Landesvertretung zu richten ist. Ferner die Entscheidung über gewisse vom Bürgermeister sistirte Gemeinderathsbeschlüsse (s. oben).

4. Das Recht, in gewissen Fällen, hauptsächlich in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen, jedoch nicht in allen Städten.

5. Das Recht, wegen Versäumniß oder Pflichtverletzung in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises gegen den Magistrat die gesetzlichen Zwangsmaßregeln, Geldstrafen, Disciplinaruntersuchung und Amtsentsetzung (im Einverständniß mit dem Landesausschuß) auszuüben; in einzelnen Städten.

6. Das Recht, zur Besorgung des übertragenen Wirkungskreises an Stelle des Magistrates oder Bürgermeisters ein anderes Organ zu bestellen, wenn die Pflichtverletzungen derart sind, daß die Geschäftsführung nicht ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses weiterhin dem Magistrate resp. Bürgermeister überlassen werden kann und wenn der Gemeinderath über ergangene Aufforderung keine Abhilfe trifft. Die dadurch auflaufenden Kosten hat in den meisten Städten die Gemeinde zu tragen.

7. Das Recht zur Auflösung des Gemeinderathes. Dieselbe kann jederzeit von der Landesstelle, für Triest aber vom Kaiser ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe es fordern. Der Gemeinderath kann gegen die Auflösung an das Ministerium des Innern rekurriren, doch wohnt dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung bei. Im Falle der Auflösung müssen die Neuwahlen binnen kurz bemessener Zeit (vier, sechs, selten acht Wochen) ausgeschrieben werden. Für die Geschäftsführung in der Zwischenzeit hat regelmäßig die Landesstelle im Einverständniß mit dem Landesausschuß die erforderlichen Maßregeln zu treffen. In Lemberg und Krakau bleiben die Präsidenten und Vicepräsidenten bis zur erfolgten Neuwahl in Thätigkeit, in Triest der Verwaltungsausschuß bis zur Berufung eines neuen Ausschusses durch den neuen Gemeinderath (Stadtrath).

Die Autonomie, welche die österreichischen Städte, wie im Vorstehenden gezeigt wurde, durch ihre Statuten erhielten, entspricht in jeder Beziehung den von der modernen Wissenschaft gestellten Anforderungen. Die Städte sind völlig selbständige Körper mit eigenem Rechte, eigenem Wirkungskreis, ohne daß sie, heraustretend aus dem Staatsorganismus, zum Staate

im Staate würden, vielmehr dienen sie, eingeschaltet in die Reihe seiner Verwaltungsorgane, dazu, die Staatsaufgaben in ihrem Kreise zu lösen. Die Städtebewohner bestimmen die Zusammensetzung der städtischen Verwaltungsorgane, indem sie deren Mitglieder durch Wahl berufen, und sie sind es, von welchen in letzter Linie die gute oder schlechte Verwaltung der städtischen Angelegenheiten abhängt. Der Staat selbst enthält sich eines jeden direkten Einflusses auf den Gang der städtischen Verwaltung und nimmt eine blos abwehrende, jede Gesetzesverletzung, jede Ueberschreitung des Wirkungskreises ausschließende Stellung ein. Nur die höheren autonomen Organe, die Landesvertretungen, sind in der Lage, den Verwaltungsgang positiv zu beeinflussen.

Da ist insbesondere der städtische Wirkungskreis, der die theoretischen Anforderungen befriedigt. Nicht blos die Verwaltung des Gemeindevermögens und die der speciellen Gemeindeangelegenheiten, wie z. B. die Verleihung des Bürger- und Heimathsrechtes u. s. w., sind der Stadt frei überlassen, sondern auch die gesammte Lokalpolizei, das Armenwesen, die Beilegung gewisser Streitigkeiten u. s. f. Nur in einzelnen Städten bestehen staatliche Polizeidirektionen zur Besorgung gewisser Parthieen der Ortspolizei. Aber mit dem natürlichen Wirkungskreis allein ist die Thätigkeit der Gemeinde noch nicht erschöpft, denn es fällt ihr noch der übertragene Wirkungskreis zu und in diesem vertritt der Stadtvorstand, der Bürgermeister, eine staatliche Bezirksbehörde, den Bezirkshauptmann. Durch die Vereinigung beider Wirkungskreise, wie durch seine Vertrauensstellung gegenüber den Stadtbewohnern erwächst der Bürgermeister zu einem hoch bedeutenden Faktor der öffentlichen Ordnung und des Staatsorganismus, der nicht unterschätzt werden darf. Uns scheint daher die Stellung eines Bürgermeisters, wenigstens in den Landeshauptstädten, bedeutend genug zu sein, um für dieselben die Herrenhausmitgliedschaft zu verlangen. Eine gewisse Anerkennung dieses Gedankens liegt darin, daß wiederholt die lebenslängliche Mitgliedschaft im Herrenhause vom Kaiser an Bürgermeister verliehen wurde.

Da fällt besonders die Organisation der städtischen Behörden ins Auge. Bald hat die Stadt zwei, bald drei, bald auch mehrere Verwaltungsorgane, deren Aufgabe und Zusammensetzung höchst mannigfaltig ist, aber immer beruht ihre Organisation auf demselben Principe, nämlich dem der Wahl durch die Stadtbewohner resp. ihre gewählten Vertreter, und immer leiten sich dieselben aus dem gleichen Doppelstamme der Gemeindebehörden, aus dem Gemeindeausschuß und Gemeindevorstand (Gemeinderath und Magistrat), ab. Mit der Aufrechthaltung principieller Gleichheit sind eben die Gemeindeorgane dem speciellen Bedürfnisse der einzelnen Stadt angepaßt und in der Erreichung dieses Zieles liegt der große Vorzug der Regelung des Städtewesens durch einzelne, für jede Stadt besonders erlassene Statute.

Es ist das Moment der Individualität, welches durch diese Art der gesetzlichen Regelung seine glückliche Berücksichtigung fand. Nicht blos die Gemeindebehörden wurden nach den individuellen Bedürfnissen eingerichtet, sondern ganz allgemein hat jede Stadt durch ihr eigenes Statut die Möglichkeit erlangt, daß durch die gesetzliche Organisation ihres Gemeinwesens ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen allseitig Rechnung getragen

werde. Wenn es auch gesetzlich allgemein nicht feststeht, daß eine Abänderung der Statuten nur über die Initiative der Stadtvertretung erfolgen dürfe, so wird in den meisten Fällen eine solche Aenderung doch nur über diese Initiative hin bewirkt werden, und es hat so die einzelne Gemeinde es in der Hand, die Umgestaltung ihrer Einrichtungen, Rechte und Pflichten zu veranlassen, was beim Bestande allgemeiner Gemeindeordnungen dem einzelnen Orte durchaus verwehrt ist.

Nach alledem erscheint der von der österreichischen, gesetzgebenden Gewalt eingehaltene Vorgang des Erlasses einzelner Statute ein äußerst gelungener und es ist nur zu bedauern, daß nicht mehr Städte solche Statuten erhalten. Da jedoch der Erlaß derselben in erster Linie von dem Wunsche der Stadt selbst abhängt und dennoch nur so wenige Städte diesen Wunsch ausgesprochen haben, so dürfte das Bedürfniß einer individuellen Regelung der städtischen Einrichtung geringer sein, als vermuthet werden kann, resp. dürften die allgemeinen Gemeindeordnungen für die große Mehrheit der Städte vollauf befriedigende Einrichtungen fixiren.

Diese allgemeinen Gemeindeordnungen sind übrigens, wie wir wiederholt zu bemerken Gelegenheit hatten, auf den gleichen Grundsätzen wie die Städtestatuten aufgerichtet und in manchen Beziehungen, wie z. B. rücksichtlich des Wirkungskreises, der Eintheilung der Bewohner, deren Rechte und Pflichten u. s. w., fast gleichlautend abgefaßt, und von Seite der allgemeinen Principien ist kein oder doch nur ein geringer Anreiz gegeben, die Ertheilung von Statuten zu verlangen.

Umgekehrt erhellt aus dieser Uebereinstimmung die merkwürdige Thatsache, daß die Reichshauptstadt denselben natürlichen Wirkungskreis wie jede andere Landstadt, ja wie jedes selbständige Dorf besitzt, nur mit dem Unterschiede, daß in Wien eine staatliche Polizeidirektion die Thätigkeit der Gemeinde in Betreff der Lokalpolizei unterstützt, während die Landstadt, das Dorf eine derartige Nachhilfe nicht hat. Es ist dies eine wohl zu beachtende Thatsache, welche an Härte durch die Bemerkung nichts verliert, daß ja die Landstadt, das Dorf denselben Wirkungskreis für viel weniger Menschen und in viel weniger komplicirten Verhältnissen zu besorgen hat, denn in weit größerem Maße als die Menschenzahl und die Komplikation der Verhältnisse nimmt die Steuerkraft und die Zahl jener Personen ab, welche zur Gemeindeverwaltung geeignet sind. Wenn nun schon die kleinere Stadt geeignet schiene, den Wirkungskreis zu bewältigen, so kann dies nicht vom Dorf behauptet werden, zumal bei der hier regelmäßig größeren Ausdehnung des Flurgebietes die Handhabung der Polizei wiederum schwieriger wird.

Ganz dasselbe gilt hinsichtlich der Organisation der Gemeindebehörden, die für Landstädte recht wohl brauchbar sind, für das Dorf aber noch einfacher eingerichtet werden sollen. Die praktische Erfahrung lehrt ja, daß der Gemeindeausschuß solcher kleinerer Orte selten anders entscheidet, als der Vorstand, daß er somit als Berufungsinstanz nur verzögernd wirkt.

Darauf näher einzugehen, ist hier nicht der Platz, und es sei blos bemerkt, daß die gegenwärtig als allgemeine Gemeindeordnung geltenden Gesetze nach dem vorher Gesagten als Städteordnungen geeignet wären, während besondere Landgemeindeordnungen einen engeren Wirkungs-

kreis und eine noch einfachere Organisation der Dorfbehörden zu fixiren hätten.

Mit diesen Anschauungen stimmt auch die praktische Erfahrung überein, wornach die Verwaltung der Lokalpolizei, die Armenpflege u. s. w. nicht in den Städten, aber am Lande eine minder gute ist. Speciell die mit Statuten versehenen Städte haben die Feuerprobe der Praxis glänzend bestanden. Ihre Statute sind gegenwärtig die ältesten Gesetze, welche eine Verfassungsinstitution regeln, sie sind eben die einzigen Verfassungsgesetze, welche aus der Revolutionsperiode 1849 in Oesterreich übrig und in Kraft geblieben sind. Die Reichs= und Landesverfassungsgesetze von 1849 kamen nie in Wirksamkeit, das allgemeine Gemeindegesetz desselben Jahres wurde bald stark beschnitten und dann beseitigt, nur die Städtestatuten erhielten sich. Als dann eine neue konstitutionelle Aera eröffnet wurde, vermehrte sich ihre Zahl um ein Beträchtliches, und es waren die neuen Statuten mit den alten principiell gleich abgefaßt, nur in wenigen Details einen freieren Geist athmend. Ist schon der längere, fast 30jährige Bestand von Verfassungsgesetzen unter den allbekannten, wechselvollen Verhältnissen ein sehr günstiges Zeichen für ihre Güte, so mag auch das Zusammentreffen des Aufschwunges städtischen Lebens mit dem erneuten Erlasse von Städtestatuten nicht als zufällig gelten. Nicht blos der erhöhte Wohlstand des Einzelnen, wie der Gesammtheit, die Ausschmückung und Verschönerung der städtischen Wohnorte, sondern insbesondere die Theilnahme am öffentlichen Leben kommt hier in Betracht. Dieses aber ist seit dem Beginn der konstitutionellen Aera ein außerordentlich reges. Stadtbewohner und Stadtvertretungen haben keinen geringen Antheil genommen an den Kämpfen, in welchen Oesterreich sich seine gegenwärtige moderne Verfassung errang, und nicht wenige freiheitliche Bestimmungen derselben sind der Haltung der städtischen Vertretungen und den in ihnen geschulten Volksvertretern zu verdanken. So erblicken wir in den Städten die starken Säulen unserer Verfassung, die sicheren Zufluchtsorte verfassungsmäßigen Lebens, wenn dasselbe in weiteren Kreisen erdrückt wurde, die Ausgangspunkte für die Entfaltung neuer Verfassungsbildungen; so erblicken wir in ihnen die hohe Schule für die schönsten Bürgertugenden, die Pflichttreue, die Opferwilligkeit, den Patriotismus und den Gemeinsinn, die hohe Schule endlich für die tüchtige Vertretung der Volksinteressen. Daß dies aber die Städte geworden sind, verdanken sie zumeist ihren trefflichen Statuten, welche wir im Vorstehenden darzustellen versuchten.



Vorschläge zur Reform der Prisengerichtsbarkeit.

Von

A. Bulmerincq.

Am Ausgange des in diesem Jahrbuch[1]) veröffentlichten Artikels über „Die Reform des Seekriegsrechts" wurde mitgetheilt, daß vom Institut de droit international auf dessen Jahresversammlung in Zürich (September 1877) eine Kommission zur Abfassung eines internationalen Prisenreglements gebildet worden sei. Der diesjährigen Versammlung des Instituts in Paris wurden vom Verfasser jenes Artikels als Rapporteur der genannten Kommission die Grundzüge einer Prisenrechtsreform vorgelegt. Der ausführlichere Rapport, welcher im ersten Theil das gegenwärtig geltende Recht, im zweiten die Theorie und die Mängel des bisherigen Prisenrechts, im dritten einen ausgeführten Reformentwurf enthält, wird in der Revue de droit international, dem Organ des Instituts, erscheinen.

Von der Ansicht ausgehend, daß die Grundzüge einer Prisenrechtsreform auch in weiteren Kreisen, namentlich aber denen der Praktiker, dem Gegenstande nach von Interesse sein dürften, veröffentlichen wir dieselben, auch im weiteren Verfolge unseres oben angegebenen Artikels, und würden Deutschlands Fachmännern: Juristen, welche dem internationalen Seerecht ihre Studien oder Praxis zugewandt haben, wie über die See handelnden Kaufleuten erkenntlich sein, wenn sie uns als Sachverständige ihre Meinung über die mitgetheilten Grundzüge der Reform zu erkennen geben würden. Wenn Das zeitig geschähe, so würden wir noch davon für den ausführlicheren Entwurf des Prisenrechts Gebrauch machen können. Es würde uns von Werth sein, zu erfahren, ob die Grundzüge juridisch und praktisch ihrem Zweck entsprechen und deshalb erwarten wir besonders die sachverständigen Urtheile derjenigen Richter und Anwälte, welche in Prisensachen zu funktioniren Gelegenheit hatten, und derjenigen Kaufleute, welche die Mißstände des Prisenrechts aus eigener Erfahrung kennen gelernt haben.

[1]) II. 2. 64.

Ehe wir uns nun den Grundzügen der Seerechtsreform zuwenden, sei es uns verstattet, die Mißstände des bisherigen Prisenrechts hier in Kürze zu skizziren, indem die weitere Ausführung dem in der Revue de droit international abzudruckenden Rapport vorbehalten bleibt. Die Mißstände sind theilweise durch die, eine unparteiische und gerechte Entscheidung nicht verbürgende, nationale Prisengerichtsorganisation, theilweise durch das nicht juridisch geregelte Verfahren beim Prisengericht hervorgerufen, welches hauptsächlich den Zweck verfolgte, die faktische Fortnahme eines Schiffes oder dessen Ladung hinterher durch einen Adjudikationsspruch juridisch zu legalisiren, weit weniger aber den Zweck, die Legalität der Fortnahme zu prüfen und die Interessen der dabei betheiligten Privaten zu berücksichtigen. Wenn die bestehende Gerichtsorganisation und das bestehende Verfahren dennoch seit dem Bestehen von Prisengerichten beobachtet und beibehalten wurden, so hat man sich Das theilweise daraus zu erklären, daß die Seestaaten das Prisenrecht als Theil des von ihnen zu übenden Kriegsrechts lediglich ihrer eigenen Regelung unterworfen glaubten und daß sie eine andere als die eigene Gerichtsbarkeit nach eigenem Recht als ihrer souveränen Stellung unwürdig erachteten.

Nach der bisherigen Praxis errichtete jeder kriegführende Seestaat beim Beginn eines von ihm geführten Krieges auf seinem Gebiet ein oder mehrere Prisengerichte, bald nur erster, bald auch zweiter Instanz. Diese Organe waren bisweilen keine eigentlichen Gerichte, sondern nur Konseils, auch waren sie nach der Einrichtung mehrerer Staaten nicht blos aus juridisch qualificirten Richtern gebildet, sondern auch aus Marineoffizieren oder aus Administrativbeamten, entweder des Marineministeriums oder des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Bei diesen Gerichten trat der die Prisenjurisdiktion ausübende Staat als Beklagter und der durch die faktische Ausübung des Prisenrechts betroffene Private als Kläger auf. Man nannte das ganze Verfahren einen Reklameproceß, es ist derselbe seinem Wesen nach ein Vindikationsproceß. Der durch die Fortnahme seines Eigenthums betroffene Private reklamirte die Prise vom Nehmestaat, d. h. demjenigen Staat, welcher die Prise gemacht hatte. Das Prisengericht des kriegführenden Staates entschied aber nicht blos über die Gesetzmäßigkeit der Fortnahme, sondern auch über die Adjudikation oder Freigebung der Prise und über beide Fragen summarisch. Der Private stand so den Prisengerichten des prisemachenden Staates gegenüber, der sog. Kläger als die unzweifelhaft minder mächtige Partei dem mächtigen Staat gegenüber, obgleich das Urtheil der Gerichte dieses Staates über das Eigenthumsrecht an der fortgenommenen Sache zu entscheiden hatte. Derjenige Faktor, welcher den Akt der Fortnahme vollzogen hatte, urtheilte selbst über die Gesetzmäßigkeit derselben und zwar in Gemäßheit eigener, von ihm selbst erlassener Verordnungen und Reglements, auf Grund deren die Prise zunächst gemacht und sodann beurtheilt wurde. Zwar behaupteten die Prisengerichte dennoch, daß das Völkerrecht die Grundlage ihrer Entscheidungen bilde, indeß haben die Staaten nie ein vollständiges internationales Prisenrecht mit einander vereinbart. Nationales Recht wurde für internationales ausgegeben, denn in der That besteht für das Prisenrecht nur eine geringe

Zahl von Bestimmungen, enthalten in der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 und verbindlich nur für diejenigen Staaten, welche sie unterzeichneten oder ihr später beitraten. Es traten jener Deklaration aber bekanntlich nicht bei: Spanien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Mexiko.

Es gibt daher in Wirklichkeit kein allgemein verbindliches internationales Prisenrecht. Ebensowenig können die Urtheile der nationalen Prisengerichte als internationale gelten. Sie sind nur nationale Rechtssprüche über internationale Beziehungen und können daher nicht für Präjudikate von allgemeiner oder internationaler Bedeutung gehalten werden. Sie haben keine andere Tragweite als die von Präjudikaten für die Prisengerichte desjenigen Staates, dessen Prisengerichte sie fällten, und auch nur in dem Falle, wenn mehrere Urtheile einen und denselben Rechtssatz bekräftigen, denn ein einziges oder überhaupt wenige Urtheile konstituiren noch kein wirkliches Präjudikat, besonders wenn ihnen andere widersprechende Urtheile gegenüber stehen.

Ist aber derjenige Staat, welchem der durch eine gemachte Prise benachtheiligte Private angehörte, etwa in der Regel für diesen, falls er ungerecht verurtheilt war, eingetreten? Es ist Das nur selten und noch seltener mit Erfolg geschehen. Noch seltener haben gemischte Kommissionen, gebildet von den Funktionären der betreffenden Staaten, die gefällten Urtheile, welche zu Beschwerden Anlaß gaben, revidirt. Außerdem waren diese Kommissionen wiederholt anstatt aus juridisch qualificirten Richtern, aus Verwaltungsmännern gebildet. Auch waren ihre Entscheidungen weniger auf präcisen und juridisch formulirten Sätzen begründet, als auf elastischen Sätzen der Billigkeit und politischer Zweckmäßigkeit. Endlich waren den Abzuurtheilenden zur Wahrung ihrer Ansprüche nicht zugestanden die sonst in Eigenthumsprocessen üblichen Rechtsmittel.

Durch alle diese Mängel wurden wesentlich die seit dem Bestehen der nationalen Prisengerichte verlautbarten Beschwerden über deren Entscheidungen geursacht. Dessenunerachtet haben jene mangelhaften nationalen Prisengerichte fortbestanden und ist Seitens der Staatsregierungen die nothwendige Reform nie ernstlich angestrebt worden, wenn auch eine Reform der bisherigen Prisenrechtsübung längst gefordert war. Die Grundzüge einer solchen zur Ermöglichung einer unparteiischen Uebung der Gerechtigkeit scheinen uns aber folgende zu sein.

Organisation der Prisengerichte.

1. Die bestehenden nationalen Prisengerichte müssen durch internationale erster und zweiter Instanz ersetzt werden.

2. Die internationalen Prisengerichte erster und zweiter Instanz sind in übereinstimmender Weise zu organisiren und müssen ihren Sitz an demselben Orte haben. Sie sind nicht zu bilden aus Administrativbeamten, sondern aus juridisch vorgebildeten oder in Civilgerichten funktionirt habenden Richtern. In erster Reihe müssen diese Richter das Völkerrecht und das Proceßrecht kennen.

3. Beim Beginn eines von Seestaaten geführten Krieges sind zwei allgemeine Prisengerichte zu errichten, das eine erster und das andere zweiter Instanz. Sie sind kompetent für die Prisensachen sowohl der Angehörigen neutraler als kriegführender Staaten.

4. Diese Prisengerichte erster und zweiter Instanz haben ihren Sitz in einem neutralen Staate.

5. Jede der kriegführenden Hauptparteien[1]) ernennt für die Prisengerichte erster und zweiter Instanz je einen Richter, während die neutralen Staaten den dritten Richter bestimmen. Es werden somit im Ganzen für die zwei Prisengerichtsinstanzen sechs Richter, für jedes einzelne Gericht drei Richter zu ernennen sein.

6. In Prisensachen der Angehörigen eines der kriegführenden Staaten präsidirt der durch die neutralen Staaten ernannte Richter. In den Prisensachen Angehöriger neutraler Staaten präsidirt der Richter derjenigen kriegführenden Hauptpartei, deren Schiffe nicht die Prise machten.

7. Beim Beginn eines Krieges zwischen Seestaaten vereinbaren die kriegführenden Staaten den Sitz der Prisengerichte beider Instanzen in einem neutralen Staat oder überlassen, falls sie sich nicht verständigen können, die Bestimmung des Sitzes den neutralen Staaten.

8. Um die praktische Durchführung der in Punkt 4—7 enthaltenen Bestimmungen zu erleichtern und in Erwägung, daß Belgien der einzige Seestaat ist, welcher neutralisirt ist und welcher in Gemäßheit des Rechts nur ausnahmsweise, gegenüber Staaten, welche seine Unabhängigkeit bedrohen würden, in einen Krieg verwickelt werden könnte, wird die Ernennung der von den neutralen Staaten für beide Instanzen zu ernennenden Richter ein für alle Mal der Staatsregierung Belgiens übertragen, unter Zustimmung, soweit sie gefordert werden sollte, der anderen im fraglichen Kriege neutralen Staaten zu der von Belgien geschehenen Designation der Richter, — und wird Belgiens Hauptstadt Brüssel ein für alle Mal zum Sitz der internationalen Prisengerichte erster und zweiter Instanz bestimmt.

In gleicher Weise wird auch das Präsidium in beiden Instanzen den durch Belgien für diese ernannten Richtern übertragen in allen Prisensachen, außer in dem Falle, wenn belgische Staatsangehörige an einer dem Prisengericht vorliegenden Sache interessirt wären, welchen Falles die im Punkt 6 Alinea 2 enthaltene Bestimmung in Anwendung treten würde.

9. Die Prisensachen gelangen an die zweite oder Appellationsinstanz nur auf Antrag einer der bei der abgeurtheilten Sache interessirten Parteien, sowohl der Privaten, als des Nehmestaates, nie ex officio.

10. Die erste Konstatirung des Thatbestandes hat ein nationales Gericht desjenigen Staates, dessen Schiffe die Kaptur vollführt haben. Wenn die Schiffe verschiedener Staaten bei der Fortnahme (Kaptur) mitgewirkt haben, so übt die Konstatirung des Thatbestandes das Gericht desjenigen Staates, welcher am allernächsten dem Ort der vollzogenen Kaptur liegt, oder ein

---

[1]) Mehrere alliirte Kriegführende bilden eine Kriegspartei und haben sich über den von ihnen zu ernennenden einen Richter zu verständigen.

Gericht desjenigen Staates, dessen Offizier bei der Vornahme der Kaptur das Kommando führte.

Das Prisenverfahren.

11. Die Verhandlungen oder Protokolle, welche sich auf die Konstatirung des Thatbestandes beziehen, werden in einem zu bestimmenden Termine durch das diese Konstatirung vollzogen habende Gericht dem Prisengerichte erster Instanz vorgestellt und eine Abschrift dem oder den kapturirenden Staaten übersandt.

12. Das Prisengericht erster Instanz hat das Recht, die erste Konstatirung des Thatbestandes einer Prüfung zu unterziehen und falls es Solches für nothwendig halten sollte, eine Ergänzung anzuordnen. Dasjenige Gericht, welches die erste Konstatirung vollführte, ist verpflichtet, in kürzester Frist die von der Priseninstanz geforderte Ergänzung zu bewerkstelligen.

13. Nach Durchsicht der Verhandlungen und Vollziehung der etwa nothwendigen Ergänzungen fordert das Prisengericht erster Instanz die Eigenthümer des bei der Kaptur interessirten Schiffes oder Ladung durch die öffentlichen Blätter oder durch eine an sie direkt gerichtete Notifikation auf, ihr Recht oder ihren Widerspruch geltend zu machen. Zur Ausführung dieser wird ein kürzerer oder längerer Termin je nach der Entfernung des Wohnortes des interessirten Privaten vom Sitze des Prisengerichtes festgesetzt.

14. Nach Eingang der Erklärung der interessirten Eigenthümer, welche auch durch sie persönlich oder durch einen dazu von ihr bestellten Bevollmächtigten abgegeben werden kann, wird diese Erklärung dem oder den kapturirenden Staaten zugefertigt, damit sie darauf in einem festgesetzten Termine repliciren.

15. Wenn in Folge der Erklärungen oder Gegenerklärungen ein weiteres Verfahren, namentlich ein Beweisverfahren nothwendig wird, ordnet das Prisengericht dasselbe ex officio oder auf Antrag der Parteien an, welchen Falles diese letzteren auch angeben oder beibringen können neue Beweisstücke, sowie sie für den Fall, daß sie die Vernehmung bestimmter Personen als Zeugen wünschen, sie die diesen vorzulegenden Fragen einzureichen berechtigt sind.

16. Nach Schluß dieses eventuell stattfindenden Beweisverfahrens wird das Resultat desselben den Parteien, — den Privaten und dem Nehmestaat, — mitgetheilt, und werden dieselben aufgefordert, ihre Schlußerklärungen in einem festgesetzten Termin vorstellig zu machen.

17. Nach Empfang der ersten Erklärungen und Gegenerklärungen, oder im Fall eines Beweisverfahrens, nach Empfang der Schlußerklärungen, oder nach Ablauf des für die Erklärungen festgesetzten Termines, fällt das Prisengericht erster Instanz das Urtheil und theilt dasselbe den Parteien mit, mit gleichzeitiger Angabe der Appellationsformalien für den Fall der Unzufriedenheit einer oder beider Parteien mit dem gefällten Urtheil.

18. Die Parteien können entweder mit einer Appellation oder einer Beschwerde sich an das Prisengericht zweiter Instanz wenden, indeß müssen die Appellations- oder eventuell die Beschwerdeschriften innerhalb eines be-

stimmten Termins bei der ersten Instanz eingereicht werden, welche sie dann der zweiten zufertigt.

19. Das Prisengericht zweiter Instanz ist nicht verpflichtet, sich zu beschränken auf eine Revision des Urtheils der ersten Instanz unter Berücksichtigung der von der Partei in ihrer Schrift angegebenen Beschwerdepunkte. Es kann vielmehr ex officio oder auf Antrag der Parteien eine Wiederaufnahme der Verhandlungen anordnen, welchen Falles auch neue Beweisstücke beigebracht werden können. Die Parteien werden aber von der Appellationsinstanz aufgefordert, auf die Appellation oder Beschwerde des Gegners sich zu erklären, oder für den Fall der Wiederaufnahme der Verhandlungen und nach Mittheilung der Resultate des Beweisverfahrens ihre Schlußerklärungen abzugeben. In diesen beiden Fällen müssen die Erklärungen von den Parteien in kürzester Frist abgegeben werden.

20. Nachdem die ersten und eventuell die zweiten Erklärungen abgegeben sind, fällt das Prisengericht zweiter Instanz sein sowohl für den Nehmestaat als die interessirten Privaten allendliches, unanfechtbares Urtheil.

21. Das Prisengericht erster Instanz hat die Publikation und veranlaßt die Exekution seiner Urtheile, eventuell auch der Urtheile der zweiten Instanz. Es richtet zum Zweck der Exekution an die kompetenten Autoritäten des Nehmestaates die erforderlichen Requisitionen.

Das materielle Prisenrecht.

22. Die in den Reformentwurf aufzunehmenden Bestimmungen des materiellen Prisenrechtes werden zu entnehmen sein:

a. zum Theil den bezüglichen Bestimmungen der Pariser Seerechtsdeklaration, unter Berücksichtigung der Abänderungen oder Zusätze, welche durch die Entscheidungen des Instituts in Zürich beschlossen wurden;

b. zum Theil den übereinstimmenden Bestimmungen der hinsichtlich des Prisenrechts zwischen verschiedenen Staaten geschlossenen Verträge;

c. zum Theil den übereinstimmenden Urtheilen der Prisengerichte verschiedener Staaten;

d. zum Theil der Theorie des Prisenrechtes, insoweit sie die drei erstgenannten Quellen ergänzt.

23. Die diesen verschiedenen Quellen zu entnehmenden Bestimmungen können die Kraft eines verbindlichen Rechts nur für diejenigen Staaten erlangen, welche die in den Reformentwurf übergegangenen Bestimmungen ausdrücklich acceptiren.

24. Hauptsächlich werden die Bestimmungen des materiellen Rechts festzusetzen zu haben: welche Sachen im Seekriege Gegenstand einer rechtmäßigen Beschlagnahme werden können.

25. Der Reformentwurf wird folgende Hauptabschnitte enthalten müssen:

a. Bestimmungen über die Anhaltung und Beschlagnahme von Schiffen oder Ladungen im Seekriege;

b. Bestimmungen über die Konstatirung des Thatbestandes einer ausgeführten Beschlagnahme;

c. Bestimmungen über die Organisation der internationalen Prisengerichte und über das Verfahren vor diesen Gerichten;

d. Bestimmungen über das materielle Prisenrecht.

Daß es noch vieler Vorarbeiten und eingehender Berathungen über die proponirte Prisenrechtsreform bedürfen wird, ehe sie zum Abschluß gelangt, braucht Sachverständigen nicht erst versichert zu werden. Große Resultate werden nur ernster Arbeit verdankt, aber damit diese gerechten Ansprüchen entspricht, ist die Mitwirkung aller dazu Befähigten erwünscht. Vor Allem ist aber der Private, insbesondere der Handelsstand dabei interessirt, daß das bisherige, der Anschauung früherer Jahrhunderte entstammende Prisenrecht, welches das Eigenthumsrecht an Schiff und Ladung so wesentlich gefährdet und so wenig gesichert hat, einem Recht der Beschlagnahme Platz mache, das legitim geübt und über das unparteiisch von internationalem Gericht und auf Grund internationalen Rechts entschieden werde. Ein rechtmäßiges Privateigenthum soll selbst nicht durch den Krieg, auch nicht durch den Seekrieg gefährdet werden dürfen. Andererseits darf aber der Kriegführende in seiner rechtmäßigen Aktion nicht behindert werden und darf es Privaten nicht freistehen, durch Unterstützung des kriegführenden Gegners die ihm auferlegten Verpflichtungen der Nichtbetheiligung zu verletzen oder Anordnungen der Kriegführenden, wie Blokaden, nicht zu achten. Nicht unbedingte Freiheit, sondern Freiheit in Gemäßheit des Völkerrechts ist es, welche Private im Seekriege für ihre Aktionen beanspruchen dürfen.

Die Regierungen der Großstaaten Europa's haben allerdings in der orientalischen Frage einen Frieden in Berlin zu Stande gebracht, aber die Ausführungen dieses Friedens werden sie noch vielfach beanspruchen. Gleicherweise haben die meisten derselben auch ihren inneren Angelegenheiten ernsteste Aufmerksamkeit zuzuwenden, denn das Werk der Desorganisation der bestehenden staatlichen Ordnung findet zur Zeit immer zahlreichere Partisane. Zu anderweitigen Thaten oder Reformen, und so auch zur Reform des internationalen Seerechts scheint daher jetzt den mächtigsten Staaten die Zeit zu mangeln. Einige derselben haben aber keine Geneigtheit zur Reform des Kriegsseerechts, denn sie erblicken im Seekriegsrecht nur ihr Recht, also ein nationales Recht, und sind nicht geneigt, einem internationalen Kriegsseerecht sich unterzuordnen. Dessenungeachtet können die fortstrebenden Bevölkerungen in ihrem eigenen Interesse nicht nachlassen, die Reform der bestehenden internationalen Rechtsübung im Sinne der Zeit und ihrer Kultur immer wieder anzuregen. Je gewaltiger aber eine solche Reform ist, je mehr sie mit allem bisherigen rechtswidrigen Verfahren aufräumen muß, desto frühzeitiger muß sie vorbereitet werden. Demnach kann es, trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse, welche namentlich auch ein friedliches Zusammenwirken der in ihren Interessen kollidirenden Großstaaten zur Herbeiführung einer Kriegsseerechtsreform in weite Ferne

gerückt erscheinen lassen, dem Völkerrechtsinstitut, welches das Völkerrecht nicht nur zu konstatiren, sondern auch zu reformiren unternommen hat, wo es im Widerspruch mit der Gerechtigkeit ist, nur Pflicht sein, die Reform vorzubereiten, welche das bisher übliche nationale Prisenrecht in ein internationales und das Prisenrecht in ein bloßes Recht der Beschlagnahme verwandelt, über deren Gesetzmäßigkeit und Rechtsfolgen nur ein internationales Gericht nach internationalem Recht in der Form geordneten, allen Staaten gleichartigen Rechtsverfahrens zu entscheiden haben darf.

Es ist ein praktisches Ziel, welchem die Vorschläge zur Kriegsseerechtsreform zustreben, indeß kann den Vertretern der Theorie und insbesondere denjenigen, welche sich mit praktischen Staatsmännern aller Kulturvölker im Institut de droit international zur Kollektivarbeit geeint haben, eine Mitwirkung dazu nicht versagt werden. Es ist ein Völkerziel. Alle Völker und Staatsregierungen müssen daher dazu mitwirken und das aus Völkerrechtsmännern aller Kulturstaaten gebildete Völkerrechtsinstitut ist wesentlich dazu geeignet, die bisher bestehenden unterschiedenen nationalen Anschauungen in Bezug auf das Prisenrecht auszugleichen und als Resultat dieser vorangehenden Ausgleichungsarbeit eine internationale Rechtsanschauung zu gewinnen, aus welcher allein das internationale Gericht, das internationale Recht und das internationale Proceßverfahren für die Prisensachen der Angehörigen aller Völker ihren Ursprung nehmen können. Der von dem Institut demgemäß auszuarbeitende ausführliche Reformentwurf wird den Staatsregierungen zugehen und ihres Amtes wird es sein, die in Vorschlag gebrachte Reform zu prüfen, zu berathen, erforderlichen Falls zu amendiren und im Interesse der Völker zu sanktioniren. —

Wiesbaden, im September 1878.

Die Syndikatskammern der französischen Arbeit-Geber und -Nehmer.

Von

Wilhelm Stieda.

Als am 4. August 1789 in Frankreich die Zünfte für beseitigt erklärt wurden, war einer der ersten, welcher rückhaltslos diesen Schritt bejubelte, Camille Desmoulins. Im „vieux Cordelier“ strömte er seine Begeisterung aus. „Haec nox est“, so schrieb er, „diese Nacht war es, welche die Meisterschaften und die ausschließenden Rechte vernichtet hat. Nach Indien kann fortan handeln, wer Lust hat. Einen Laden kann eröffnen, wer es vermag. Meister Schneider, Meister Schuster, Meister Perrückenmacher werden jammern, aber die Arbeiter werden sich freuen und in den Dachstuben wird man illuminiren. Oh, verhängnißvolle Nacht für Alle, welche vom Schweiße Anderer leben! Aber welch' glückbringende Nacht, o vere beata nox, welch' segenverheißende für den Kaufmann, dem die Freiheit seines Handels gesichert ist. Glücklich nicht minder der Handwerker, dessen Gewerbe jetzt frei.“ Was half es gegen eine solche glühende Auffassung, daß etwas später besonnenere Männer vor Ueberstürzung warnten? Im „Ami du peuple“ begrüßte Marat die Abschaffung der Zünfte kaum weniger schwungvoll, aber er vergaß nicht, darauf hinzuweisen, daß die völlig freie Konkurrenz und der völlig freie Zutritt zu den Handwerken eine Verschlechterung der gewerblichen Produkte nach sich ziehen würde. Eben deswegen hielt er z. B. an einer strengen Lehrzeit von 6—7 Jahren als einer Vorbedingung für die selbständige Ausübung des Gewerbes fest. Aber von irgend welchen Beschränkungen mochte damals Niemand hören. Freiheit, bedingungslose Freiheit war die Losung; ja, um die Freiheit zu retten, beging man sogar einen erstaunlichen Mißgriff und legte der mühsam errungenen unbewußt eine schwere Fessel an.

In derselben Zeit nämlich, als in Versailles die konstituirende Versammlung noch über die Aufhebung der Zünfte berieth, that sich in Paris eine hervorragende Bewegung zu Gunsten der korporativen Verfassung kund. Die Arbeiter, welche unter der Stockung der Geschäfte, der Theuerung der Lebensmittel fast noch mehr als die Meister litten, schlossen sich zu Ver-

bänden zusammen und wollten mit Gewalt einen festen Lohnsatz ertrotzen. Dreitausend Schneidergesellen erschienen vor dem Louvre und thaten der Stadt durch Abgeordnete das Verlangen kund, ihnen einen Tageslohn von 40 Sous zu gewährleisten. Die Perrückenmacher, die Schuhmacher, die Zimmerleute und Gesellen anderer Handwerke folgten dem Beispiele. Der Aufruhr drohte allgemein zu werden.

Der konstituirenden Versammlung konnte diese Bewegung nicht verborgen bleiben. In der Sitzung vom 14. Juni 1791 wies der Deputirte Chapelier auf die drohende Gefahr hin. Er sagte seinen Kollegen, daß diese neuen Verbände mit ihren Ausschüssen, ihren Vorsitzenden einem schlechten Zwecke dienten, dem, die Unternehmer zu zwingen, den Preis für die Arbeit zu erhöhen. Er schlug den Erlaß einer Verordnung vor, welche den Angehörigen eines und desselben Gewerbes verbieten sollte, sich zum angeblichen Schutze ihrer gewerblichen Interessen zu vereinigen.

Und das Auffällige geschah. Dieselbe Versammlung, welche kurz vorher so begeistert für die Freiheit eingetreten war — sie enthielt jetzt den Bürgern des Landes das freie Vereinsrecht vor. Sich zu versammeln, sollte Allen erlaubt sein; aber man gestattete nicht, daß die Gewerbetreibenden einer Kategorie zum Schutze ihrer Interessen zusammenträten. „Il n'y a plus de corporations dans l'état; il n'y a plus que l'interêt particulier de chaque individu et l'interêt général.“ Damit glaubte man das Unnütze von Vereinen schlagend bewiesen zu haben.

So entstand das Gesetz vom 14.—17. Juni 1791, welches formell noch heute besteht, thatsächlich durch die neuerdings mehr und mehr erfolgende Begründung von Syndikatskammern beseitigt erscheint. Dieses Gesetz verbietet den Angehörigen eines und desselben Gewerbszweiges oder Berufes, wenn sie bei einander sind, Vorsitzende oder Sekretäre oder Syndici zu ernennen, Register zu führen und Beschlüsse zu fassen, welche auf die Abfassung von Reglements zum Schutze ihrer angeblichen gemeinsamen Interessen abzielen (pour former des réglements sur leurs prétendus intérêts communs). Aber das Gesetz wollte mehr als ein einfaches Verbot der Wiederherstellung der Zünfte, unter welcher Form es auch immer sei, geben. Es ging weiter und erklärte, daß, wenn die Angehörigen desselben Berufes es wagen würden, Beschlüsse zu fassen, welche gegen die Grundsätze der Freiheit und Verfassung gerichtet schienen, oder übereinkommen sollten, ihre gewerbliche Arbeit nur zu bestimmten Preisen herzugeben, diese Abmachungen als ungesetzlich und wirkungslos betrachtet werden würden. Die Urheber derselben seien vor das Polizeigericht zu citiren und mit Bußen bis zu 500 Franken zu strafen. Den Verwaltungs- und Gemeindekörpern endlich wurde verboten, Personen zu beschäftigen, welche an den erwähnten Beschlüssen durch Unterzeichnung derselben Theil genommen hatten.

Das Koalitionsverbot, wie es aus diesen Bestimmungen sich ergibt, hat in Frankreich bis 1864 bestanden. Gleichwohl sind Arbeitseinstellungen während dieser ganzen Periode hier kaum seltener gewesen als anderswo, ja es ist sehr merkwürdig, daß, trotzdem die auf die Koalition gesetzten Strafen im Laufe der Jahre verschärft wurden, die Arbeiter fast in demselben Grade mehr zu diesem Auskunftsmittel griffen. Seit dem 25. Mai

1864 sind die Koalitionen der Arbeit-Geber und -Nehmer gestattet. „Abusive ou non, juste ou injuste, la coalition est permise“, schloß Emile Ollivier als Berichterstatter in der Kammer seinen Vortrag. Nur Diejenigen werden fortan mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft, welche die freie Ausübung der industriellen Arbeit durch Gewaltthaten, Drohungen und betrügerische Vorspiegelungen zu hindern suchen, um die Löhne zu erniedrigen oder zu erhöhen.

Mit dieser Einführung der Koalitionsfreiheit ist ein bedeutender Schritt vorwärts geschehen. Ein wesentlicher Bestandtheil des Gesetzes von 1791 ist damit beseitigt. Geblieben sind Anordnungen gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechtes, die man keineswegs unrichtig finden kann. Wenn die Arbeiter gegen Genossen, die sich ihrem Vorhaben nicht anschließen wollen, Drohungen ausstoßen, wenn sie mit Gewaltthaten gegen die individuelle Freiheit ihrer Kameraden zu Felde ziehen, so kann man nur billigen, daß sie als öffentliche Ruhestörer angesehen und verfolgt werden sollen (seront poursuivis comme perturbateurs du repos public).

Aber das Gesetz von 1864 hat die Bestimmungen des vorigen Jahrhunderts in der Hauptsache nicht erschüttert. Die Unmöglichkeit für alle Gewerbetreibenden, sich zur Wahrung ihrer Interessen zusammen zu thun, wurde nicht beseitigt. Dies aber war um so auffallender, als unterdessen die viel gerühmte schrankenlose Freiheit neben ihren unläugbaren Vortheilen auch manche greifbare Nachtheile zu Tage gefördert hatte, zu deren Abhilfe ganz im Stillen — denn man war im Widerspruche mit dem Gesetze — die Betheiligten auf Auswege gesonnen und die als zweckmäßig anerkannten auch betreten hatten.

Die Logik ihrer Grundsätze auf die Spitze treibend, hatte nämlich die konstituirende Versammlung durch ein Dekret vom August 1791 selbst die Handelskammern aufgehoben, dann aber doch, dem lebhaften Drängen nachgebend, einige Monate später wenigstens die Errichtung eines berathenden Komités für Künste und Manufakturen genehmigt. Auf die Dauer konnte dasselbe, zumal sein Wirkungskreis nicht genau festgesetzt wurde, nicht ausreichen, und die Regierung, welche einsah, daß die in den Augen der konstituirenden Versammlung „angeblichen“ allgemeinen Interessen doch einen sehr bestimmten Ausdruck hatten, stellte 1802 die Handelskammern wieder her. Man behauptet, daß Napoleon auch gerne die Zünfte hätte auftauchen sehen, um sie für seine politischen Zwecke nutzbar zu machen. Zum Glücke kam es dazu nicht, obwohl mit dem Beginne des Jahrhunderts die Zahl der Gesuche der Händler und Gewerbetreibenden um Rekonstitution ihrer alten Verbände beträchtlich stieg.

Wiederholt abgewiesen, waren die Unternehmer des Maurergewerbes (entrepreneurs de maçonnerie) in Paris die ersten, welche im Jahre 1809 ein Bureau begründeten, durch welches sie die in die Baugewerke mittlerweile eingeschlichenen Mißbräuche beseitigen, die Aufsicht über Neubauten besser führen, die Tarife festsetzen und überhaupt die ganze Industrie unter eine freiwillige Gerichtsbarkeit bringen zu können hofften. Der Polizeipräfekt sah die Statuten durch und genehmigte sie. Dem Beispiele der Baugewerbe folgte bald die Gewebeindustrie. Aber weder dem einen noch dem anderen Bureau gelang es, als Anstalt für die öffentliche Wohlfahrt

anerkannt zu werden. Den letzten Versuch, welchen die Bauunternehmer im Jahre 1834 machten, schlug der damalige Polizeipräfekt Gisquet zurück mit einem ausdrücklichen Hinweise auf das Gesetz von 1791, welches weder ein Syndikat, noch eine Korporation gestatte.

Von nun an gaben die Bauunternehmer es auf, eine officielle Genehmigung zu erlangen. Noch in demselben Jahre wandelten sie ihr Bureau in eine Syndikatskammer und gaben sich neue Statuten, denen sie bis jetzt treu geblieben. Andere Gewerbe zögerten nicht, ihrem Beispiele zu folgen und die unterdessen bekannt gewordene Ablehnung des Präfekten schien gleichsam das Signal für die ganze nunmehr sich vollziehende Bewegung abgegeben zu haben. Von der Verwaltung geduldet, hatten sich bis 1848 bereits mehrere Kammern gebildet; das Jahr der Revolution selbst war dem Vorwärtsschreiten durchaus günstig. Seitdem ist die Bewegung nicht mit der gleichen Schnelligkeit weiter gegangen. Heute überschreitet die Zahl der Syndikate der Arbeitgeber in Paris etwa 100. Aber in dieser langsamen Entwickelung darf eher ein Beweis für, als gegen die Idee gesehen werden. Nur ganz allmälig wird sich Bahn brechen können, was von Wenigen zunächst als berufen anerkannt wird in der ökonomischen Ordnung der Welt eine bedeutsame Veränderung herbeizuführen. Es bedarf der bestätigenden Erfahrung, um die zaghafteren oder weniger einsichtsvollen Gemüther gleichfalls mit fortzureißen.

Die Syndikate der Pariser Arbeitgeber nun, wie sie heute bestehen, zerfallen in zwei Arten. Man unterscheidet diejenigen, welche in einem Verbande mit einander stehen, gemeinsame Statuten und einen gemeinsamen Sitz haben, von denen, welche vereinzelt bestehen, den sog. chambres syndicales isolées. Die erste Art setzt sich wiederum aus zwei großen Vereinigungen zusammen. Die eine derselben unter dem Namen „chambre de la Sainte Chapelle ou du bâtiment“ umfaßt 11 Syndikatskammern, die vorzugsweise das Baugewerbe repräsentiren. Die andere große Gruppe ist die unter der Bezeichnung „union nationale du commerce et de l'industrie“ genannte, die einige siebenzig Kammern zählt.

Die Gruppe St. Chapelle ist die ältere. Ihre Gründung ist in den Jahren 1808—48 vor sich gegangen. Die Kammer der Maurer vereinigte sich im Jahre 1809 mit der der Zimmerleute und im Jahre 1810 mit der der Pflasterer. Darauf verflossen 20 Jahre, ehe der Anschluß einer dritten erfolgte. Im Jahre 1830 zählte die Vereinigung 5 Kammern und erst 1848 wurden es ihrer 11.

Die Verbindung dieser 11 Kammern zu einer Gruppe hat keine andere Ursache als die Ersparniß der allen gemeinschaftlichen Unkosten und die Erleichterung, welche ihnen dadurch für die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt ist. Lange bestand sie, rein äußerlich verbunden, ohne alle Statuten. Erst im Jahre 1859 erhielt sie einen oberen Rath unter der Benennung eines General-Syndikats. Die Mehrzahl der Kammern wollte jedoch von ihm nichts wissen, weil die Macht, mit der man ihn auszustatten geneigt war, Angriffe auf ihre Selbständigkeit zu enthalten schien. In Folge dessen wurde dieser Rath im Jahre 1872 durch einen einfachen Verwaltungsrath ersetzt, der aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister einer jeden Kammer gebildet ist. Seine Aufgabe beruht darin, die Pacht-

und Miethkontrakte abzuschließen, die gemeinsamen Ausgaben zu überwachen und mit den neuen Kammern zu verhandeln, welche sich dieser Gruppe anschließen zu können wünschen sollten. In die innere Verwaltung der einzelnen Kammern darf sich der Verwaltungsrath ausdrücklich nicht einmischen.

Die „Union nationale" datirt ihren Ursprung vom Jahre 1859. Drei Industriezweige, nämlich die der Bearbeitung von Leder und Häuten, der Beleuchtung und Beheizung und des Wagenbaues, thaten sich damals zusammen, weniger allerdings mit dem deutlich ausgesprochenen Charakter einer Syndikatskammer, als vielmehr in der Absicht, ihre Erzeugnisse gegen einheimische und ausländische Nachahmung zu schützen. Schon im nächsten Jahre schlossen sich ihnen zu dem gleichen Zwecke sechs weitere Industriezweige an und erst mit diesem Augenblick begann sich der Verband in Kammern zu zerlegen. An seiner Spitze befindet sich ein Centralausschuß, der aus den Vorsitzenden, Sekretären und Schatzmeistern jeder Kammer besteht. Seit 1866 hat sich derselbe in ein „syndicat général" verwandelt, dem ein Direktor vorsitzt. Veränderungen in den Funktionen sind hiermit nicht verbunden gewesen. Auch hier erstreckt sich die Kompetenz nur auf die Regelung der allgemeinen Handels- und Erwerbsinteressen; in das Räderwerk der Syndikatskammern selbst greift der Ausschuß nicht ein. Diese sind eben ihre eigenen Herrinnen.

Neben diesen Vereinigungen, die sich daraus erklären, daß die einzelnen Kammern nicht jede für sich allein die Verwaltungskosten zu tragen im Stande sind, existiren einige zwanzig Kammern isolirt. Die bei diesen eingehenden Beiträge sind so hoch, daß sie alle ihre Ausgaben decken können. Jede Kammer hat ihren eigenen Versammlungsort, zuweilen einige in demselben Hause, aber dann jedenfalls ohne Beziehungen mit einander zu haben. Ihren Vereinigungspunkt finden alle diese Kammern im Centralkomité der Syndikate, welches im Februar 1868 ins Leben gerufen ist. Dasselbe ist zusammengesetzt aus den Vorsitzenden aller Kammern. Der Zweck, den es verfolgt, ist die Errichtung neuer Syndikatskammern zu befördern. Um dies besser erreichen zu können, sollen zwischen den Vertretern der einzelnen Kammern regelmäßige Konferenzen über die Interessen des Handels und der Gewerbe abgehalten werden, auf denen zugleich, was für die Entwickelung der sittlichen und materiellen Interessen der Kammern selbst geschehen kann, zur Sprache kommt. Endlich vertritt dieses Centralkomité alle Syndikatskammern, wenn die Umstände ein gemeinsames Vorgehen im Interesse des Handels und der Industrie oder der Aufrechterhaltung der Kammern erscheinen lassen.

Bis jetzt ist die Anerkennung dieses Centralkomités noch nicht vollständig ermöglicht. Zwanzig Kammern riefen es ins Leben; später erst entschloß sich das General-Syndikat der Union mit ihm in Verbindung zu treten und eine gemischte Kommission aus je zwanzig Mitgliedern von jeder Seite zu bilden. An den Sitzungen dieses gemischten Ausschusses werden nun die Vorsitzenden derjenigen Kammern, welche dem Verbande beizutreten noch nicht sich haben entschließen können, eingeladen, mit berathender Stimme theilzunehmen. In den etwa 100 Kammern, die bis

1875 bekannt waren, sind gegen 20,000 Kaufleute und Industrielle vereinigt.

Ueber Paris heraus scheint das System der Syndikatskammern noch wenig Verbreitung gefunden zu haben. Der „Économiste français“, welcher diese Thatsache in seiner Nummer vom 15. September 1877 (S. 336) feststellte, fügte indessen hinzu, daß er die Zeit nicht mehr fern glaube, wo Kaufleute und Industrielle in den Departements begriffen haben würden, daß ohne sich selbst und ihren wichtigsten Interessen zu schaden, sie nicht außerhalb der Bewegung bleiben könnten. Nach dieser Quelle haben von den 87 französischen Departements bereits 34 Syndikatskammern, an Zahl 98, mit zusammen ungefähr 6000 Mitgliedern. Besonders sind Syndikate der Bauunternehmer in der Provinz häufig. Man rechnet vielleicht ihrer allein 30 mit der Hälfte aller Mitglieder, mit 3000. Unter den Departements, in welchen die Idee besonderen Anklang zu finden scheint, macht der „Économiste“ namhaft das der Rhône — 9 Kammern mit 820 Mitgliedern, das der Gironde — 12 Syndikate mit 700 Mitgliedern, das der Rhonemündung — 5 Kammern mit 420 Mitgliedern, das der unteren Seine — 13 Kammern mit 350 Mitgliedern, das der Meurthe und Mosel — 6 Kammern mit 200 Mitgliedern, endlich das der Loire — 7 Kammern mit 120 Mitgliedern.

Die innere Organisation dieser Vereine ist so einfach wie möglich. Eine gewisse Anzahl von Industriellen oder Kaufleuten, durch irgend einen veranlaßt, tritt zusammen und begündet das Syndikat. Man entwirft ein Statut, die Anwesenden debattiren und stimmen zu; damit ist die Verfassung gegeben. Zwei Bedingungen müssen von den einzelnen Personen, die sich dem Syndikate anschließen wollen, erfüllt sein. Es darf ihnen kein Verstoß gegen die ersten Pflichten eines Geschäftsmannes — die Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten — nachgewiesen werden. Andererseits sollen sie in der Regel durch eines oder zwei der Mitglieder vorgeschlagen werden. Das Letztere ist übrigens rein formell, denn thatsächlich wünschen die Syndikate nichts sehnlicher, als die Zahl ihrer Theilnehmer möglichst auszudehnen.

Von allen Mitgliedern des Syndikates wird dann eine Zahl von 12—15 Personen gewählt, welche die eigentliche Kammer bilden, den Mittelpunkt der Vereinigung, um den sich Alles gruppirt. Die Kammer selbst wählt ihre zwei Vorsitzenden, ein oder zwei Sekretäre, einen Schatzmeister. Sind mehrere Industriezweige vertreten, so bilden sich wohl, um den verschiedenen Ansprüchen gerecht zu werden, besondere Komités innerhalb der Kammer. Diese tagen dann aber nur für die Fragen, welche sie ganz speciell berühren. Ein Mal monatlich tritt die Kammer zusammen. Während dreier Monate, in der Zeit von Juli bis Oktober, hält sie Ferien ab. Zu den Berathungen der Kammer werden die Mitglieder des Syndikates bisweilen herangezogen, jedoch behält alsdann die Kammer sich die Entscheidung vor.

In Hinsicht auf die finanzielle Verwaltung stehen sich die beiden Gruppen einander gegenüber. Die Gruppe „Sainte-Chapelle“ deckt ihre Ausgaben durch Beiträge, die jedem Mitglied auferlegt werden und deren Höhe je nach den Bedürfnissen des Budgets steigt oder sinkt. Die „Union nationale“

verlangt von ihren Anhängern einen Jahresbeitrag von 30 Franken; außerdem erhält sie die für beigelegte Streitigkeiten bei den Kammern eingegangenen Gelder und beansprucht besondere Honorare für die verschiedenen Dienste, welche sie den einzelnen Mitgliedern leistet.

Fragen wir nach den Zwecken, welche diese Syndikate verfolgen, so ist zunächst ein Hauptzweck die Beilegung von Streitigkeiten aller Art, welche sich zwischen den Geschäftsleuten erheben könnten. Das Handelsgericht für das Seinedepartement ist trotz seiner 31 Richter nicht im Stande, die etwa 70,000 Streitsachen jährlich schleunig zu erledigen, da die Vernehmung der Sachverständigen die Urtheilssprechung aufhält. Ueberdies entspringen hierbei nicht unbedeutende Kosten. In den einzelnen Syndikaten finden sich die kompetenten Beurtheiler viel leichter. Ein Vermittelungsversuch geht alle Male voran und dadurch sind nicht selten die Processe vermieden worden. Wie sehr hier die Syndikate einem Bedürfnisse abzuhelfen vermögen, zeigt, daß bei der „Union nationale" vom 25. März 1872 bis 1873 nicht weniger als 1344 Klagesachen anhängig gemacht waren. Von diesen wurden 966 vorher beigelegt, 310 kamen zum Austrage, 66 waren am Ende des Jahres noch schwebend. Die Unkosten beliefen sich durchschnittlich in jedem einzelnen Falle auf 4,74 Frcs. Allerdings kann hier eingewandt werden, daß die große Sachkenntniß und die natürlichen Bande, welche die Streitenden und Richtenden verbinden, die Unparteilichkeit des Urtheils gelegentlich in Frage stellen mögen. Indeß sprechen dieselben Gründe auch beim Handelsgerichte für eine gewisse Befangenheit der Auffassung. Wer als Richter fungirt, hat sich nicht immer seines Charakters als Geschäftsmann entkleidet. Thatsächlich hat bis jetzt die Erfahrung die Unparteilichkeit der Entscheidungen seitens der Kammern bestätigt. So wird man also glauben können, daß das Bureau für Streitsachen (bureau du contentieux), welches die mündlichen Verhöre vornimmt und diese Angelegenheiten erledigt, eine immer größere Bedeutung gewinnen wird.

Weiter haben die Syndikate ein Nachrichtenbureau ins Leben gerufen. Dasselbe sucht über die Zahlungsfähigkeit und die Moral der Personen, mit denen Geschäftsverbindungen angeknüpft werden sollen, die nöthige Aufklärung zu verschaffen. Die Syndikate haben auch ein Versicherungsbureau zur Prüfung und Bestätigung der Versicherungspolicen: sie haben ein Patentbureau mit dem Zwecke die Beschaffung der Patente, des Musterschutzes, der Fabrikmarken zu erleichtern; sie haben gelegentlich eigene Laboratorien und Versuchsstationen begründet und haben endlich ein selbständiges Publikationsbureau zur Herausgabe eines eigenen Journales und eines Jahrbuches.

Alle diese Bureaus sind in voller Thätigkeit und das Bild, welches der „Économiste Français" nach der „Union nationale", dem Organ der eben diesen Namen führenden Gruppe, über die Kammern im Jahre 1876 entwarf, war außerordentlich günstig beleuchtet (1877, Nr. 1 S. 14). Da waren die freiwilligen Einigungsversuche in gewohnter Weise mit Erfolg fortgesetzt und die Wahlen für die Handelsgerichte nicht unbedeutend beeinflußt. Das General-Syndikat hatte ferner die Eisenbahnfragen in gründliche Berathung gezogen und einen besonderen Ausschuß mit ein-

gehendem Studium beauftragt, der denn auch ein ganzes Reformprojekt von sechs Punkten ausgearbeitet hatte. Mit dem Abschlusse der Handelsverträge, der Herabsetzung der Posttarife, der Einkassirung von Wechseln durch die Bank von Frankreich schon von 8 Uhr Morgens anstatt erst von 9 Uhr ab u. a. m., hatten sich die Syndikate nicht minder lebhaft beschäftigt. Für das Gelingen der Ausstellung waren sie gleichfalls thätig und nicht wenige ihrer Mitglieder waren zur Theilnahme an den Sitzungen der Jury, welche über die Zulassung entschied, eingeladen. Der Lehrlingsunterricht, das Gesetz für den Schutz der Kinderarbeit, die Pensionskassen waren ebenso Gegenstände ihrer Berathungen gewesen. Mit der geographischen Gesellschaft wurden die zeitweilig unterbrochenen Verbindungen wieder angeknüpft und die Folge davon war die Begründung eines besonderen Ausschusses für Handelsgeographie, der die wissenschaftlichen Resultate auf ihre Verwendbarkeit für die Bedürfnisse und Interessen des Kaufmanns und Gewerbetreibenden untersuchen will. Endlich gab die Frage nach der Richtigkeit eines Normativgesetzes für die Syndikate ein unerschöpfliches Thema ab. Ein eigener Ausschuß bildete sich, um das Verlangen einer Aufhebung des Gesetzes von 1791 zu motiviren.

Verhält sich dies Alles in Wirklichkeit so, wie die Schriftsteller und Journale es uns berichten, woran zu zweifeln wir keinen Grund haben, so rechtfertigt sich diese Bewegung allerdings glänzend von selbst. Die Dienste, welche dem Einzelnen in diesen Syndikaten geleistet werden können, sind unermeßlich, und der Nutzen, welcher für die Gesellschaft selbst entspringt, ist nicht unwesentlicher. Die Syndikate machen alle ihre Mitglieder mit den Strömungen des öffentlichen Lebens vertraut. Sie erwecken in Männern, die sonst nicht dazu aufgelegt scheinen, die Fähigkeit und Lust, mündlich und schriftlich ihre Meinungen kund zu thun und klären den Stand einer Frage dadurch ungemein. Endlich bringen sie Geschäftsmänner und Gewerbetreibende, die sich bisher persönlich unbekannt waren, in nahe vertrauliche Beziehungen, welche bewirken, daß an die Stelle eigensüchtiger Rivalität versöhnliche Hülfebereitheit tritt.

Die Bewegung, welche sich in der Bildung von Syndikaten für Arbeitgeber vollzog, konnte auf die Arbeiter Eindruck zu machen nicht verfehlen. Der Arbeiter hatte den Gedanken, daß allein die Vereinigung ihm helfen könnte, nie aufgegeben. Was Staatsmänner lange verkannten, was Gelehrte heftig bestritten — die Arbeiter hatten es instinktiv begriffen und in aller Stille auszuführen begonnen. Statt der Zersplitterung, in der sie dem Arbeitgeber gegenüber ohnmächtig erschienen, ein fester Verband, bei dem das gleiche Bestreben Alle vereinigte, bei dem Alle eines Sinnes waren, der eine geschlossene Macht bildete, welche der Patron nicht übersehen durfte, wenn er sich materiell nicht auf's Empfindlichste getroffen wissen wollte. Das war es, was die Arbeiter sich zum Ziele gesetzt hatten, und man darf nicht glauben, daß, wenn auch bald nach der Revolution und am Anfange dieses Jahrhunderts Alles ruhig schien, jede darauf abzielende Agitation vollständig unterdrückt war. Die Arbeiter hielten sich nach vielen traurigen Erfahrungen mehr verborgen. Es war nicht so sehr die Bewußtlosigkeit ihrer Kraft, als vielmehr der Mangel an genügender Leitung, welcher die Wiedereroberung des freien Koalitionsrechtes so lange

dauern machte. Es beweist dies z. B., daß die Kompagnonnage trotz aller Verbote ruhig fortbestand [1]). Nur ganz allmählich ist es den Arbeitern gelungen, mehr und mehr an Terrain zu gewinnen und kleine Freiheiten sich zu verschaffen, die zur einstigen Emancipation zu führen im Stande sind. Unter der Restauration erhielten sie die Sparkassen. Nach der Julirevolution nahmen die schon vorher existirenden Gesellschaften zu gegenseitiger Hülfeleistung einen starken Aufschwung und bewirkten, daß die Kompagnonnage viele ihrer Theilnehmer einbüßte. Im Jahre 1848 nahmen die ersten Kooperativgesellschaften ihren Ursprung, die freilich bis jetzt in Frankreich nicht recht geglückt sind, aber doch ein Schritt vorwärts auf der Bahn waren. Bedeutsamer waren für die Entwickelung die seit dieser Epoche zahlreich vorhandenen geheimen Gesellschaften, in denen der auf der Straße, auf der Tribune, in der Presse bekämpfte Socialismus fortwucherte. Allen diesen Regungen trug Napoleon Rechnung, als er im Jahre 1862 den französischen Arbeitern gestattete, Delegirte zu erwählen und sie auf die Londoner Weltausstellung zu schicken; als er dann weiter im Jahre 1864 die Koalitionsfreiheit genehmigte, den Art. 1781 des Code civil unterdrückte und andere Zugeständnisse mehr machte.

Von der Londoner Weltausstellung brachten die Arbeiter die Idee zu den Widerstandsgesellschaften (sociétés de résistance) mit, Verbände, welche dazu bestimmt waren, Arbeitseinstellungen vorzubereiten und durchzuführen, indem sie Beiträge sammelten, Tag und Stunde festsetzten und die Bedingungen stipulirten, unter welchen sich der Frieden wieder schließen ließ. An solchen Gewaltschritten fanden viele Arbeiter kein Behagen; sie wünschten das Kapital, das sie in gewohnter Weise als ihren Feind betrachteten, auf friedlichem Wege zu besiegen und griffen so im Jahre 1865 auf die Kooperativgesellschaften zurück, deren erstes schüchternes Auftreten allerdings fast unbekannt vorübergegangen war. Als nun aber auch jetzt, trotz aller Bemühungen, das Bestreben zu unterstützen — das Jahr 1866 brachte eine Enquête über die Kooperativgesellschaften — die Idee nicht heimisch werden wollte, wandten sie sich einem anderen Auswege zu, den einige Industriezweige bereits mit Erfolg betreten zu haben schienen. Die Schuhmacher, die Buchdrucker, die Arbeiter in den Baugewerben hatten nach Art der Syndikate der Patrone gleichfalls solche Kammern zu begründen versucht.

Auf der Ausstellung von 1867 kam die Sache zur Sprache. Analog den nach London gewandten Deputationen hatte die Regierung die Arbeiter, nach ihren Berufszweigen gegliedert, veranlaßt, Delegirte zu wählen und aus diesen Arbeiterausschüsse gebildet, welche unter dem Vorsitze des Herrn Devinck über die Bedürfnisse und Forderungen der Industrie Studien machen sollten. Diese Abgeordneten, an Zahl 400, ernannten unter sich eine Centralkommission, die mündliche und schriftliche Berichte entgegennahm und später mehrere Bände Protokolle veröffentlichte. Hier ergab sich nun, daß unter den „voeux et besoins“ am Ende eines jeden Berichtes die Syndikatskammern keine kleine Rolle spielten. Fast alle Gewerbe erklärten,

---

[1]) Man vergleiche hierüber den bekannten Roman von George Sand: „Le compagnon du tour de France“. Paris, 2 Bde.

diese als das einzige und letzte Mittel zur Verbesserung ihrer Lage anzusehen, und nur selten erhoben sich ausdrücklich Stimmen dagegen [1]). Ein guter Ausweg, die Arbeitseinstellungen zu vermeiden, die Bedürftigen in Zeiten der Arbeitslosigkeit zu unterstützen, sollten die Kammern zu gleicher Zeit dazu dienen, Reglements für Lohntarife auszuarbeiten, Streitigkeiten mit den Arbeitgebern beizulegen, Werkstätten- und Fabrikordnungen zu redigiren. Wenn nun aber auch weitaus von den meisten Gewerben der friedliche Charakter dieses neuen Auskunftsmittels betont wurde, so darf doch nicht verhehlt werden, daß hier und da einige unumwunden erklärten, wie ohne eventuelle Anwendung von Gewalt sie sich die Kammern nicht thätig denken könnten. Die Kunsttischler z. B. (Bericht S. 37) schrieben die bisherige Wirkungslosigkeit der Kammern nur dem Umstande zu, daß sie ohne Widerstandskassen gewesen seien. Die Syndikate seien nur eine Verhüllung der beabsichtigten Strikes — elles sont un manteau qui cache la grève. Und ähnlich meinten die Arbeiter in der Fabrikation von Orgeln und Harmoniums (ouvriers facteurs d'orgues-harmoniums S. 56), daß die Kammer einer durch die Beiträge aller Mitglieder gespeisten Kasse für den Nothfall bedürfe, damit ein etwa vom Syndikat als nützlich erachteter Strike auch durchgeführt werden könnte [2]). Ja es heißt sogar etwas höhnisch in ihrem Bericht: „C'est avec l'emploi intelligent des deniers de ce fonds de réserve que l'on ferait ce qui se nomme la pression morale dans les circonstances où l'on doit protéger les interêts de tous."

Die Centralkommission der Arbeiterausschüsse konnte gegenüber den mitunter fast stürmisch [3]) sich in den Berichten kundgebenden Wünschen nicht theilnahmlos verharren. Nachdem sie in mehreren Sitzungen die Frage einer ernstlichen Prüfung unterzogen, unterbreitete sie dem Minister ein Memoire, welches die Syndikatskammern unparteiisch würdigte und als obersten Zweck derselben die Versöhnung der entgegenstehenden Arbeit-Geber und -Nehmer Interessen hinstellte. Der Ungesetzlichkeit sich bewußt, welche in ihrem beabsichtigten Vorgehen lag, bat sie die Regierung um die gleiche moralische Unterstützung, wie sie den Kammern der Patrone zu Theil geworden sei, die dadurch im Widerspruche mit dem Gesetze doch eine gesicherte Existenz gefunden hätten. Herr Devinck, mit der Uebergabe des Schriftstückes betraut, entledigte sich seiner Aufgabe durch den Bericht vom 9. März 1868, in welchem er darauf hinwies, wie die Begründung von Syndikatskammern als der erste aller Wünsche verlautbart sei und daß ihm dieselbe als ein Mittel zur Beseitigung entstandener Uneinigkeit durchaus gerechtfertigt erschien.

Diese Befürwortung mußte Eindruck machen. Der damalige Handelsminister Forcade de la Roquette berief sogleich einen Ausschuß hervor-

---

[1] Z. B. sagen die Fondeurs en cuivre S. 13 ihres Berichtes: „la réconstitution des corporations même modifiées et mises en rapport avec les idées et les tendances de notre epoque ne serait qu'un palliatif sans efficacité, une ressource transitoire à laquelle nous croyons qu'il est inutile de recourir."

[2]) Une grève par exemple reconnue utile par cette chambre serait soutenue par la caisse.

[3]) Imprimeurs en taille douce S. 6 „nos intérêts la réclament impérieusement".

ragender Männer zur Begutachtung und gab dann einige Wochen später in seinem Berichte an den Kaiser die Antwort auf die Eingabe der Arbeiter. Er erklärte, daß die Verwaltung der Entwickelung und Bildung von Syndikatskammern seitens der Arbeitgeber völlig fremd geblieben sei, es aber wohl vorgekommen wäre, daß die Handelsgerichte die Meinung derselben in streitigen Fällen eingeholt hätten. Die von den Arbeitern nunmehr geltend gemachten Gerechtigkeits- und Gleichheits-Grundsätze, ihrerseits ebenderartige Kammern zu begründen, müsse die Verwaltung soweit anerkennen, daß sie sich gleichfalls in die Bildung solcher Arbeiter-Syndikate nicht hineinmischen wolle. Sie würde sich erst dann bewogen fühlen einzuschreiten, wenn, entgegen der in dem Gesetze von 1791 durch die konstituirende Versammlung garantirten Freiheit, die Kammern versuchen sollten, diese anzutasten.

Hiermit gaben die Arbeiter sich zunächst zufrieden. Den freien Spielraum, der ihnen jetzt gegeben war, benutzten sie sogleich, indem sie einen Ausschuß zur Beförderung der Begründung von Syndikatskammern ernannten. Ein Cirkular wurde verfaßt und verbreitet, in welchem man auseinandersetzte, daß es keineswegs auf eine Wiederherstellung der alten Zünfte abgesehen sei, sondern man nur die arbeitenden Klassen in einer Weise zu organisiren wünsche, die Gelegenheit gebe, nutzbringende Unterhandlungen mit den Patronen zu pflegen. „A cette école,“ drückte sich das Dokument aus, „les ouvriers apprendront à réorganiser le travail, à créer des sociétés coopératives, de production, de consommation, de crédit. Les syndicats ouvriers auront l'immense avantage de développer les connaissances intellectuelles, morales et industrielles des travailleurs, tout en concourant à la garantie amiable des intérêts particuliers et généraux.“

Die Arbeiter blieben jetzt nicht müssig. Innerhalb der beiden nächsten Jahre wurden in den verschiedenen Gewerben etwa 50 Syndikatskammern eröffnet. Die Ereignisse von 1870 und 1871 mußten dieser Entwickelung selbstverständlich Eintrag thun. In den letzten Jahren jedoch ist die Bewegung wieder in Gang gebracht worden, wie namentlich der große Enthusiasmus zeigt, welcher sich auf den beiden Arbeiterkongressen von Paris im Oktober 1876 und Lyon im Januar 1878 kund gab. Am Ende des Jahres 1872 versuchten die Arbeiter sogar sich zu einem „cercle de l'union syndicale ouvrière“ zu vereinigen, nach dem Vorbilde der Union der Arbeitgeber. Angesichts der Opposition der Regierung haben sie indessen davon Abstand nehmen und sich mit der Begründung einer Kreditgenossenschaft begnügen müssen. Eine Angabe darüber, wie viel Arbeiter-Syndikate bis jetzt bereits existiren, ist mir noch nicht aufgestoßen. Die Behauptung Pauliat's (l. c. S. 7), daß im Jahre 1873 schon alle Gewerbe entweder ein Syndikat gebildet hätten oder im Begriffe ständen, es zu thun, scheint mir stark übertrieben.

Die Organisation der Arbeiterkammern ist wenig abweichend von der der Arbeitgeber. Auch hier wählen die zu einem Syndikate zusammentretenden Arbeiter die eigentliche Kammer, deren Mitgliederzahl immer auf 18 beschränkt ist, weil das Gesetz Zusammenkünfte von mehr als 20 Personen ohne vorhergegangene Erlaubniß der Obrigkeit untersagt und die

Mitglieder der Kammer doch häufig fremde Personen zu ihren Verhandlungen zuziehen müssen, dann also leicht mit dem Gesetze in Kollision gerathen könnten. Jede Kammer hat einen Sekretär nebst Gehülfen und einen Schatzmeister nebst Adjunkten, dem bisweilen noch Boten zur Einsammlung der Mitgliederbeiträge zugesellt sind. Bei größeren Syndikaten gibt es solcher Empfänger wo möglich in jeder Werkstatt, um die rechtzeitige Ablieferung der kleinen Summen, etwa 50 Centimes im Monat, zu erleichtern. Die Quittung erfolgt durch Einkleben einer mit dem Vereinszeichen versehenen Stempelmarke in ein zu diesem Zwecke den Mitgliedern gegebenes Büchlein. Wenn der Kasseninhalt die Summe von 100 Franken übersteigt, wird er auf die Sparkasse übergeführt. Da aber der Verein als solcher kein Vermögen besitzen darf, so werden auf die Namen einiger Mitglieder Sparkassenbücher gekauft.

Neben der Kammer existirt eine Centralkommission, welche die Thätigkeit der Kammer überwacht und in jeder Generalversammlung, deren alle zwei Monate eine stattfindet, über sie berichtet. Die Kammer selbst tritt in jeder Woche ein Mal zusammen. Ihre Glieder sind auf ein Jahr gewählt, doch so, daß alle sechs Monate die Hälfte ausscheidet. Das Gleiche gilt für die Wahl der Kontrolkommission.

Das von den Arbeiterkammern aufgestellte Programm ist umfangreich. Wollen die Verbände doch eben Alles leisten, „pour arriver à l'emancipation graduelle de tous les travailleurs!" Es ist nach dieser Richtung nicht ohne Interesse, sich zu vergegenwärtigen, eine wie große Erwartung in den Berichten von 1867 sich zeigt, wie überschwänglich die Idee gelegentlich aufgefaßt wird. So heißt es bei den Blechschmieden (Ferblantiers repousseurs S. 19): Diese Kammern können Bande der Brüderlichkeit um alle Arbeiter desselben Gewerbes schlingen; sie können die Ausführung der Lehrverträge überwachen und die Nichtberücksichtigung derselben den Gewerbegerichten zur Anzeige bringen; sie können überhaupt eine bessere Art des gewerblichen Unterrichts anstreben, ihre Mitglieder für die Idee der Association heranbilden, die Erfindungen beschützen, die Materialien sammeln für die Geschichte ihres Gewerbszweiges, Schiedsrichter und Sachverständige für die Gewerbegerichte liefern u. a. m. Aehnlich urtheilen andere Gewerbetreibende, die Verfertiger von Waagen und Gewichten, die Schneider, die Kunsttischler; diese betonen die Unentbehrlichkeit einer Kammer folgendermaßen (Ébenistes S. 37): „Indispensable pour l'accomplissement des voeux que nous formulons pour l'organisation definitive des conseils de prud'hommes, des écoles professionnelles, des assurances contre chômage, la maladie, la création des associations etc." Und die Arbeiter in Leder und Häuten (Ouvriers en cuirs et peaux S. 15) lassen sich also vernehmen: „Diese Kammern würden werthvolle Winke für die zweckmäßige Gestaltung des Unterrichts geben und die zahlreichen Mißgriffe verhindern können, deren Opfer heute die Lehrlinge sind, aus denen man armselige Specialisten macht. Sie würden höchst nützlich sein für die Unterbringung der Arbeiter ohne Beschäftigung, würden durch loyale Unterhandlungen die Herstellung von Beziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern erleichtern, wodurch zweifelsohne die Arbeitseinstellungen unmöglich gemacht wären,

sie würden überhaupt mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ein allmäliges Vorwärtsschreiten der Arbeiter herbeiführen!"

Was also die Kammern anstreben, ist kurz gesagt: die Vertheidigung der Arbeiterinteressen und die Verbesserung der Lage der Arbeiter. Daher widersetzen sie sich größeren Einschränkungen der Arbeitsgewohnheiten und suchen die Regierung zu beeinflussen, gewisse Maßregeln zum Schutze der Gewerbe zu treffen. Weiter aber suchen sie Veränderungen des Lohnsystemes und der Arbeitsgebräuche einzuführen, rufen Bureaus zur Regulirung der Nachfrage nach Arbeit und des Angebotes derselben ins Leben, bemühen sich, ihre Mitglieder selbständiger und unabhängiger zu machen, indem sie z. B. selbst Geschäfte eröffnen, welche die zur Arbeit nothwendigen Werkzeuge liefern, oder knüpfen wenigstens behufs billigerer Preise Beziehungen zu derartigen Unternehmungen an. Daß all' dieses höchst vernünftig und sich durchaus im Gebiete des Erreichbaren hält, wird kaum zu leugnen sein. Vereinzelt kann der Arbeiter nichts durchsetzen, gemeinsam mit den Genossen Vieles. Gerade die Gefahr, welche zufällige Zusammenrottungen mit sich führen, werden vermieden, wenn die Koalition einen ständigen Charakter annimmt.

Existiren überall Syndikate, so ist der Arbeitgeber unbedingt eher geneigt, sich auf Unterhandlungen einzulassen, als wenn er allein seinen Arbeitern Zugeständnisse machen soll, von denen man zu seiner Rechten und Linken noch nichts wissen will. Das Bewußtsein, daß die an ihn gerichteten Forderungen als unabweisbare, so zu sagen naturgemäße, auch von den Konkurrenten erfüllt werden müssen, macht ihn unwillkürlich zugänglicher. Die Arbeiter aber, wenn sie sehen, daß sie überhaupt mit ihren Ansprüchen Erhörung finden, werden dieselben keineswegs ins Maßlose steigern. Die knirschende Ohnmacht übertreibt, weil sie weiß, daß sie von ihren eigentlichen Wünschen doch hundert Procent ablassen muß; die leidenschaftslose, ruhige Unterhandlung macht besonnener, verständiger. Aus Furcht, das mühsam Errungene wieder zu verscherzen, wird man den Bereich des Möglichen zu verlassen sich hüten. Gelingt aber dem Arbeiter die Vertheidigung seiner Interessen, so ist damit die erste Sprosse der Leiter erstiegen. Ist der Grund gesichert, so kann er nicht tiefer sinken, nicht in Elend und Armuth untergehen. Ein erträglicher Lohn, die Gewißheit nicht jeden Augenblick einer bedeutenden Reduktion desselben unterliegen zu müssen, macht dem Arbeiter Das, was er erreicht, lieb und zeigt ihm zugleich, was er durch Energie und Mäßigung erreichen kann. Gerade in dieser Hinsicht lassen die Syndikate allerdings wohl noch viel zu wünschen übrig. Die Beziehungen zwischen den Kammern der Patrone und denen der Arbeiter zu freundlichen zu gestalten, ist bis jetzt kaum allgemein gelungen. Nicht, daß es von beiden Seiten an Initiative oder Unternehmungsgeist gefehlt hätte: gerade den Arbeitern schweben gemischte Syndikate, für sie und die Patrone gemeinschaftlich, als Ideal vor, hier und da existiren auch schon, so z. B. in Besançon, Lyon und Dijon, derartige zur Hälfte aus Patronen, zur Hälfte aus Arbeitern zusammengesetzte Kammern, aber es ist noch nichts Durchschlagendes erzielt worden, man kann noch nicht von einem eigentlichen Erfolge reden. Das Centralkomité und

das Generalsyndikat der Union haben sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt. Einige Gewerbszweige hatten in Paris den Versuch auf eigene Hand unternommen. So erzählt Mazaroz von der „chambre syndicale de l'ameublement“, daß sie im Februar 1874 den Vorschlag der gleichfalls in einem Syndikat vereinigten Möbeltischler-Arbeiter zur Bildung gemischter Kommissionen behufs der Vorbeugung entstehender Mißhelligkeiten zurückwies. Von einem besseren Erfolge macht Havard Mittheilung. In der Papierindustrie gelang es den beiden Kammern einen ständigen gemischten Familienrath ins Leben zu rufen, zusammengesetzt aus fünf Mitgliedern der Syndikatskammer der Papierindustrie und fünf Mitgliedern aus dem Syndikatsrath der Gesellschaft der Papiermacher- und Linienzieher-Arbeiter. Dieser Familienrath hat die Aufgabe, jede über die Arbeit selbst zwischen dem Patron und dem Arbeitnehmer entstehende Streitigkeit zu erledigen, wozu ein Tag der Woche bestimmt ist, an welchem er indeß nur zusammentritt, wenn irgend ein Fall wirklich vorliegt.

Im Generalsyndikat der Union wurde seit dem 26. November 1873 die Frage aufs Tapet gebracht. Havard, der Vorsitzende der Kammer für Papierindustrie, nahm sich auch hier der Sache an, die indeß nicht gleich auf den ersten Wurf erledigt werden konnte, sondern vertagt werden mußte. Ein etwas verfrühter Artikel, den der Präses des Syndikates für Bearbeitung von Leder und Häuten dann im Februar 1874 im Journal der Union veröffentlichte, verdarb viel. Herr Allain erklärte hier im Namen seiner Kollegen, daß der Vorschlag mit den Arbeiterkammern in Beziehungen treten zu wollen, als gescheitert angesehen werden müsse. Diese seien ja nur Nachahmungen der Gewerkvereine, sie wollten nur Lohnerhöhungen, seien ganz unnütz, da die Gewerbegerichte ausreichten und dergl. mehr. Als nun im Generalsyndikat die Debatten wieder eröffnet wurden, stellte sich heraus, daß dieser Artikel die Opposition nicht wenig gesteigert hatte. Nur mit Mühe gelang es einigen besonnenen Köpfen durchzusetzen, daß die Angelegenheit der speciellen Prüfung seitens der die Union bildenden Kammern unterbreitet wurde. Der darauf bezügliche Beschluß lautete: „Das Generalsyndikat, von dem Wunsche beseelt, zwischen den Syndikaten der Patrone und denen der Arbeiter gute Beziehungen herzustellen, empfiehlt das Studium dieser Sache allen Syndikatskammern.“ Vor der Hand ist also hier, wie man sieht, nicht allzuviel erreicht worden.

In Frankreich nun finden die Syndikate bei den zunächst durch sie Betroffenen nicht durchaus Billigung. Unter den Arbeitern selbst gibt es allerdings Wenige, die den Nutzen derselben bezweifeln. Es heißt wohl, daß sie die Energie des Einzelnen lähmen, die individuelle Geschicklichkeit herabsetzen und eine Vereinigung mittelmäßiger Geister gegen hervorragende Bildung, Talent und Intelligenz werden könnten. Indeß sprechen für diese Befürchtungen die Erfahrungen noch nicht. Gegen die Arbeitersyndikate haben sich aber vielfach die Arbeitgeber und Männer der Verwaltung oder der Wissenschaft erhoben. Namentlich die nach dem Kriege eingesetzte Kommission zur Untersuchung der Lage der arbeitenden Klassen hat ziemlich energisch gegen die Bewegung Front gemacht. Sie stellte die Syndikate auf eine Stufe mit den englischen Gewerkvereinen und meinte sie nicht als

empfehlenswerthe Institute behandeln zu sollen [1]. Ganz allgemein fürchtet man die Syndikate in bewegten Zeiten zu Anhaltspunkten für revolutionäre Bestrebungen werden zu sehen. Man glaubt, daß sie entweder der Ausgangspunkt einer politischen Aktion oder der Mittelpunkt eines geharnischten Widerstandes werden könnten und meint daher lieber, selbst wenn man zugiebt, daß sie in Friedenszeiten vielleicht nützlich sein könnten, von einer Aufmunterung zur Begründung absehen zu sollen. Wie weit diese Furcht geht, zeigt sehr deutlich die gerade jetzt vor einem Jahre, im August 1877 vom Rhônepräfekten angeordnete Auflösung der Syndikatskammern zu Lyon. Man wird glauben dürfen, daß es sich damals nicht um einen vereinzelten Akt handelte, sondern um den Anfang der Ausführung irgend einer ministeriellen Verfügung, welche sämmtliche Arbeitersyndikate für politische Vereine socialistischer Tendenz ansieht und ihre Schließung bestimmt.

Die Anhänger der Syndikate lassen sich durch den Widerspruch, auf den die neuen Schöpfungen stoßen, nicht irre machen. Und schon ist der Vorschlag angeregt, eine gesetzliche Anerkennung für sie auszuwirken. Dem Abgeordneten Lockroy gebührt das Verdienst, dieselbe in der Deputirtenkammer am 4. Juli 1876 zur Sprache gebracht zu haben. Der Entwurf will das Gesetz vom 14. bis 17. Juni 1791 aufgehoben wissen. Unter der Bezeichnung „syndicats professionels“ sollen sich Vereine von Arbeit-Gebern und -Nehmern desselben Gewerbes ohne vorher einzuholende Genehmigung der Regierung bilden können, auch wenn sie mehr als 20 Personen zählen. Nur der Niederlegung der Statuten in die Hände der Obrigkeit soll es bedürfen. Allerdings aber muß diese jährlich erneuert werden. Im Unterlassungsfalle tritt eine Strafe bis zu 200 Franken ein. Den Syndikaten wird das Recht zugestanden, unter einander Uebereinkünfte und Verträge abzuschließen, so daß also Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich leicht verständigen können. Außerdem sind ihnen natürlich weitgehende Rechte eingeräumt. Sie sollen Hilfskassen für die Zeit der Arbeitslosigkeit oder der Krankheit, Pensionskassen, Magazine für den Verkauf und die Reparatur von Werkzeugen, Kooperativgesellschaften begründen dürfen.

In der üblichen Weise ist zur Begutachtung des Entwurfes eine Kommission ernannt worden, in deren Namen Martin Feuillée als Berichterstatter empfohlen hat die Berathung über denselben vorzunehmen. So viel mir bekannt, ist dies bis jetzt noch nicht geschehen. Ein Artikel des „Économiste français“ (Nr. 12, 1877, S. 360) glaubte diese auffällige Verzögerung damit erklären zu können, daß die Kammer wahrscheinlich fürchte ein von ihr angenommenes Gesetz im Senat demselben Schicksal verfallen zu sehen wie jüngst das Gesetz über die Prud'hommes.

Ueber die Nothwendigkeit einer Gesetzgebung gehen die Meinungen auch wieder auseinander. Die Arbeiter haben auf dem Pariser Kongresse die Gelegenheit benutzt, sich gegen eine solche auszusprechen, so namentlich der Vertreter der Syndikatskammer der Mechaniker, Dounay, und ein anderer Redner Daniel (l. c. S. 119—124, 128). Der Gesetzentwurf muthe

[1]) Vergl. hierüber „Die Lage der arbeitenden Klassen in Frankreich“ in der Preuß. Stat. Zeitschrift, 1875, S. 397 ff.

ihnen unannehmbare Dinge zu. Den Arbeiterverbänden stelle er Bedingungen, welche man von religiösen oder irgend welchen bürgerlichen Vereinen nicht zu fordern pflege. Statt der Freiheit biete er nur neue Ketten, deren drückendes Gefühl dadurch nicht gemindert würde, daß man sie für gesetzlich erkläre. Gemeint ist hiermit die Vorschrift, die Statuten bei der Ortsobrigkeit deponiren und jährlich die Anmeldung wiederholen zu müssen, sowie die Strafe im Unterlassungsfalle. Dadurch sei nur ein neues Polizeigesetz zu Stande gebracht, das der Obrigkeit die Aufsicht über die unbequemen Verbände zusichere.

Was die Arbeiter wollen ist eine Beseitigung des Gesetzes von 1791. Sie wollen Freiheit haben, thun und lassen zu können, was ihnen gefällt und wünschen ein specielles Gesetz lieber nicht, weil dieses ohne jede Bevormundung nicht gut möglich sei. Wie sich einer der Redner auf dem Pariser Kongresse ausdrückte: „Les chambres syndicales n'ont besoin d'aucune investiture légale, le gouvernement ne pourrait les reconnaitre sans les réglementer.“

Zutreffender scheint mir die Kritik, die von anderer Seite an dem Gesetzentwurf geübt ist. Sie geht von denen aus, welche im Grunde das neue System billigen, sich aber doch gegen mögliche Auswüchse schützen wollen. Wer vermag vorauszusagen, ob die heute allen Anforderungen der Freiheit Rechnung tragenden Kammern nicht mit Zwangsmaßregeln enden? Steht auch heute der Beitritt ganz in dem Belieben des Einzelnen, der Fall ist denkbar, daß eine Zeit kommt, wo die Syndikate gegen Alle, welche sich ihnen anzuschließen weigern, Zwang gebrauchen. Die Syndikate können ihren Mitgliedern verbieten, für solche Personen zu arbeiten, die keiner Kammer angehören, weiter aber in ihren Statuten festsetzen, daß man, um Mitglied zu werden, eine gewisse große Geldsumme erlegen oder eine Lehrzeit hinter sich haben muß u. dgl. m. Durch derartige Beschränkungen kann leicht die Ausübung des Gewerbebetriebes zu einem Monopole werden und man hätte das Schreckgespenst der alten Zünfte wiederum heraufbeschworen.

Solchen Eventualitäten soll vorgebeugt werden. Es sind daher gewisse Erweiterungen des Gesetzentwurfes gleichsam als Sicherheitsventile vorgeschlagen worden, so namentlich von Limousin im „Journal des Économistes“ (1876). Man will gesetzlich bestimmen, daß die gewerblichen Syndikate von Fabrikanten oder Händlern niemals deshalb die Aufträge irgend einer Person zurückweisen dürfen, weil der betreffende Klient auch mit einem Nichtmitgliede in geschäftlicher Verbindung steht, die Arbeiter-Syndikate wiederum keinem ihrer Angehörigen untersagen dürfen, bei einem Patron zu arbeiten, der entweder selbst nicht Mitglied einer Kammer ist oder Nichtmitglieder beschäftigt. Damit nicht genug, soll das Gesetz auch verfügen, daß die gewerblichen Syndikate ein für alle Male keine Bestimmungen in ihre Statuten aufnehmen dürfen über die Beschränkung der Mitgliederzahl, oder über irgend welche Vorbedingung des Eintritts, als da sind gewisse Geldzahlungen, Familienbeziehungen, Alter, Geschlecht, Lehrzeit, Herkommen u. a. m. Endlich sollen die zwischen den Syndikaten der Arbeit-Geber und -Nehmer getroffenen Abmachungen nie darauf ab-

zielen dürfen, daß nur die Arbeiter der bezüglichen Kammer beschäftigt werden.

Das sind nun natürlich Freiheitsbeschränkungen, wie sie kaum den Arbeitern nach Sinne sein können. Von diesen Zusätzen eigentlich gilt vielmehr, was der Mechaniker Dounay von dem Lockroy'schen Entwurfe auf dem Pariser Kongreß sagte: „C'est un nouveau traquenard que nous pouvons comparer toutefois avec des circonstances aggravantes à la loi du 22 juin 1854 sur les livrets.“ Thatsächlich läßt die bisherige Wendung der Dinge gar nicht die Auffassung zu, als ob Zustände, wie sie die erwähnten Amendements zum Entwurf vorsehen, demnächst zu erwarten wären. M. E. ist der Standpunkt, wie ihn jüngst Arthur Mangin im „Economiste“ entwickelte, der richtigere. Dieser Schriftsteller glaubt, daß man keinen triftigen Grund angeben könne, den Arbeitern die Genugthuung zu verweigern, welche sie mit der Anerkennung dieser Kammern fordern. Man kann sich ihm durchaus anschließen, wenn er erklärt, er sei begierig zu sehen, was die Arbeiter im Besitze dieses, wie sie sagen, zur Emancipation des Proletariats unentbehrlichen Hilfsmittels denn nun beginnen werden. Er meint offenbar, man könne mit diesen beengenden Anordnungen wenigstens so lange warten, bis irgend eine Gefahr sich gezeigt hat.

Wer diese Verfügungen schon jetzt für nothwendig hält, verwechselt die neuen Verbände mit den alten Zünften. Der Widersinn einer derartigen Behauptung aber liegt für Den, der sehen will, zu Tage. Die Zünfte wurden, wie die Syndikatskammern, nur von Angehörigen eines und desselben Gewerbes gebildet. Damit ist aber auch die Aehnlichkeit schon erschöpft. Die Zunft basirte auf dem Gedanken des Monopoles, des unbedingten Ausschlusses Aller, welche nicht sämmtliche Bedingungen erfüllten. Hierin lag der Hauptgrund, warum sie beseitigt werden mußte. Man durfte nicht einigen Wenigen überlassen, gewissermaßen die Aufkäufer aller Arbeit, allen Erwerbes zu spielen. Man durfte dem Einzelnen nicht das Recht verkümmern lassen, sich einen Unterhalt zu schaffen, so gut er es konnte und verstand. Wendet man sich jetzt mit diesem Gesichtspunkte den Syndikatskammern zu, so zeigen sich uns Vereinigungen, hervorgegangen aus dem freien Willen der Einzelnen, die Große und Kleine, Starke und Schwache, die Alle in sich aufnehmen, jederzeit bereit, Jeden in der Entwickelung seiner Erwerbskräfte und Fähigkeiten zu vervollkommnen und auszubilden. Wo die Zunft Privileg und Monopol aufweist, hat das Syndikat eine fast ängstliche Berücksichtigung der Freiheits- und Gleichheits-Grundsätze sich zur Richtschnur gemacht. Während die Arbeit früher unter der Reglementirung seufzte, ist sie im Syndikat von jeder lästigen Fessel befreit. Die Syndikate erfüllen also die drei hauptsächlichen Bedingungen, welche man an eine Organisation der Arbeit stellen möchte, wenn Handel und Industrie blühen sollen: sie zeigen eine Vereinigung ohne jedes Monopol; sie gewährleisten die Freiheit ohne die Vereinzelung; sie stellen Ordnung her und bürgen für eine gute Stellung ihrer Mitglieder, ohne sich in das Privatleben derselben zu mischen.

Ohne daher von den Syndikaten wunderbare Resultate für die nächste Zukunft zu erwarten, liegt es glaube ich doch im allgemeinen Interesse

dafür Sorge zu tragen, daß ihrer augenblicklichen Entwickelung kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Vor allen Dingen erscheint die Aufhebung des Gesetzes von 1791 richtig. Und dazu ein Normativgesetz, das auf das Gedeihen der Institution Rücksicht nimmt, nicht ein solches, das die Bewegung im Keime zu ersticken droht!

Literatur.

Enquête sur les associations syndicales. Compte-rendu par Fernand Desportes. Paris 1874. — Séances du congrès ouvrier de France. Session de 1876 tenue à Paris du 2 ou 10 octobre. Paris 1877. — Rapports des délégations ouvrières, publication dirigée par Arnould Desvernay. — L'économiste français, 1877, S. 14, 336, 360 u. a. m. — Journal des Économistes. Aufsätze von Limousin, Eugène Petit, Breulier u. A. im Jahrgange 1876, III. S. 232, IV. S. 346, im Jahrgange 1877, I. S. 213, 294, im Jahrgange 1878, I. S. 403. — Pauliat, Les associations et chambres syndicales ouvrières. Librairie de la bibliothèque ouvrière. 1873. — Havard, Les syndicats professionels, chambres de patrons. Bibliothèque Franklin. Paris o. J. — Mazaroz, La revanche de la France par le travail. Paris 1876. — Fernand Desportes, La question sociale et les syndicats ouvriers. Paris 1876. — Jules Lermina, La question ouvrière, étude sur l'association dans le passé et dans l'avenir. Paris 1877. — Levasnier, Du retablissement des corporations ouvrières. Paris 1878.

Literatur.

I. Staats- und Völkerrecht, deutsches Reichsrecht und Reichsgesetzgebung, öffentliche Gesundheitspflege.

A. Bücher und Broschüren.

35. **Beschorner:** Die Ministerverantwortlichkeit und der Staatsgerichtshof im Königreich Sachsen nebst einer vergleichenden Darstellung der bezüglichen Gesetzgebung einiger anderer Länder. (Berlin, C. Heymann.

Den Anlaß zu der gegenwärtigen Studie bot die Wahl des Herrn Verfassers zum Mitglied des sächsischen Staatsgerichtshofes. In der Absicht, sich für dereinstige Funktionen in dieser Eigenschaft vorzubereiten, begann derselbe mit der Zusammenstellung der Materialien zu den hieher gehörigen sächsischen Gesetzen; zur Vergleichung wurden sodann die einschlägigen Verfassungsbestimmungen anderer Staaten, insbesondere Badens, herbeigezogen und schließlich die letzteren theils auszugsweise, theils dem vollen Wortlaut nach, bezw. in vollständigen Uebersetzungen, mitgetheilt. Auch die reichsrechtlichen Zustände — die im Jahre 1848 projektirten und die dermaligen — sind hier besprochen: eingehende Kritik lag jedoch dem Verfasser ebenso fern, wie Auslassungen de lege ferenda.

Als eine Sammlung positiver Normen der wichtigeren deutschen Verfassungen, sowie der merkwürdigerweise auf diesem Gebiete sehr spärlich producirenden Gesetzgebungen des Auslandes hat das Werkchen gewiß denselben Anspruch auf allgemeine Anerkennung, wie es ihn an den ihm ursprünglich bestimmten engeren Kreis als brauchbare Darstellung des hier geltenden Rechtes erheben darf.

Dr. Schierlinger.

36. **A. Dochow:** Der Zeugnißzwang. (Jena, Fischer.)

Die Frage des Zeugnißzwanges, früher häufig auf der Tagesordnung des Juristentages, ist neuerdings aus Anlaß des, gelinde gesagt, weitgehenden Gebrauches, welchen ein preußisches Gericht von der ihm durch die §§ 312 und 337 der preuß. Krim.-Ordn. eingeräumten Freiheit gegenüber einem Redakteur machte, wiederum lebhaft diskutirt worden.

Dochow's Schrift enthält zunächst eine Kritik der früheren Besprechungen dieses Falles von Rubo und Fuchs, in welcher die Uebereinstimmung der damaligen Maßnahmen mit den preußischen Gesetzen dargelegt wird; sodann wird auf das künftige deutsche Proceßrecht übergegangen und hienach der Umfang der Zeugnißpflicht in persönlicher und sachlicher Hinsicht, dann die Mittel, die Zuständigkeit und das Verfahren zur Erzwingung des Zeugnisses, endlich die Frage der Eidesweigerung aus Gewissensbedenken erörtert.

Abgesehen von dieser letzteren zeigt sich der Verf. überall als Verfechter einer möglichst allgemeinen, nur durch die herkömmlichen Weigerungsgründe der

Verwandtschaft u. dgl. beschränkten Zeugnißpflicht; einen Unterschied zwischen Straf- und Disciplinarsachen, und innerhalb ersterer zwischen gemeinen und politischen, insbesondere Preßvergehen erkennt er hiebei nicht an. In ebenso weitem Umfang will er auch den Zeugnißzwang angewendet haben, äußert sich jedoch über das nach seiner Ansicht geeignete Maß desselben nicht näher. Gerade für das preußische Recht und für den Fall Kantecki hätte aber dieser Punkt vielleicht mehr gewürdigt werden sollen: daß die Dauer der Zwangshaft in diesem Falle jene der Strafe für den muthmaßlichen Thäter selbst weit überstieg, darin eben lag die Unbill, und es ist ein leidiger Trost, wenn wir Angesichts dieses auf den „Takt der Verwaltungsbehörden" für die Uebergangszeit verwiesen werden.

Im Uebrigen zeichnet sich auch die gegenwärtige Studie Dochow's, namentlich in ihrem Haupttheil, welcher einen trefflichen Kommentar zu den einschlägigen reichsrechtlichen Bestimmungen bildet, durch Gründlichkeit und Schärfe aus; an Gegnern wird es ihr freilich bei der rücksichtslosen Offenheit, mit der sie eine bisher weit verbreitete, namentlich den Journalisten günstige Auffassung der Zeugnißpflicht bekämpft, keineswegs fehlen.

Dr. Schierlinger.

37. **Fr. J. Rottenburg:** Vom Begriff des Staates. 1. Band. Einleitung und Geschichte der französischen Staatstheorien bis 1789. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1878. XX S. 355. 8°.

Das vorliegende Werk eines geistreichen und kenntnißreichen Verfassers ist ein erster Band, dem bei gleichmäßiger Fortsetzung des Unternehmens eine ganze Reihe von Bänden folgen müßte. Die Anlage dieses Bandes ist die, daß auf eine Einleitung kritisch orientirenden Inhalts über Werth und Wesen verschiedener Ableitungen des Staatsbegriffes eine Darstellung der französischen Staatstheorien des vorigen Jahrhunderts folgt als erste Abtheilung eines ersten Buches, dessen Gegenstand die französischen Staatstheorien bilden. Diese Einleitung und diese erste Abtheilung des ersten Buches nehmen etwa je eine Hälfte des Buches ein. Indessen beschränkt sich die Darstellung französischer Staatstheorien eigentlich auf das letzte, etwa 30 Seiten umfassende Kapitel, und auch dieses bespricht mehr im Allgemeinen die Begründung der Moral bei den französischen Gelehrten, als insbesondere ihre Ansichten vom Staate. Im Uebrigen wird auf mehr als 100 Seiten eine eingehende Darstellung der Entwicklung der französischen Naturwissenschaft und Naturphilosophie von Descartes bis auf die französische Revolution und der Weltanschauungen in Frankreich während des 18. Jahrhunderts gegeben. Sehr umständlich wird die mechanistische Anschauungsweise des Descartes, wird der Streit der Jatrochemie und des Jatromechanismus, der Streit über spontane Zeugung, die Anfänge der Descendenzlehre, Animismus und Vitalismus, Sensualismus und angeborne Ideen, Teleologie und Mechanismus, die chemischen Theorien bis Lavoisier u. dgl. geschildert. Der Verfasser erweist sich auf diesem Gebiete äußerst belesen und viel gründlicher bewandert als F. A. Lange in seiner bekannten Geschichte des Materialismus. Die ganze Darstellung ist dankenswerth und nicht ohne werthvolle Resultate; das Bild des geistigen Treibens in dem Frankreich des vorigen Jahrhunderts ist hier wesentlich bereichert und unter theilweise neue Beleuchtung gestellt worden. Nur schade, daß Alles das von Niemand an dieser Stelle gesucht oder erwartet werden wird; denn in der That, es hat mit der Ableitung der Moral oder gar des Staatsbegriffes äußerst wenig zu schaffen. Ebenso nimmt in der ersten Hälfte, der kritischen Einleitung, die Erörterung des Gegensatzes von teleologischer und mechanistischer Weltanschauung, der doch auch für die Auffassung von Staat und Recht kaum von erheblicher Wichtigkeit ist, einen ganz unverhältnißmäßigen Raum ein. Man kann ganz wohl entschiedener Anhänger der Teleologie sein und sich doch zu einem ähnlichen Staatsbegriffe wie Hobbes oder Spinoza bekennen, die keine Zwecke annehmen; und man kann andererseits völlig vom Weltmechanismus überzeugt sein und doch den Staat aus der inneren Natur und Anlage des Willens konstruiren. Viel werthvoller wäre es gewesen, wenn der Verfasser mit ähnlicher Sorgfalt auf den Unterschied von Recht und Moral eingegangen wäre, der bei ihm so gut wie völlig unbeachtet bleibt. Denn gesetzt auch, das Recht und der Staat diene dem Nutzen, so ist noch gar nicht damit gesagt, daß auch das Moralgesetz keine andere Begründung und Abzweckung habe.

Der Verfasser nimmt in wesentlichen Punkten eine skeptische Haltung an; am nächsten hält er sich zu dem Positivismus französischer und englischer Denker. Ueberhaupt scheint sein Verständniß der fremdländischen Philosophen größer als das der deutschen. Mit Comte glaubt er an die bekannten drei Stadien der theologischen, metaphysischen und positiven oder „wissenschaftlichen“ Denkungsweise, ein Entwicklungsgesetz, das sich auch in der Geschichte der Staatswissenschaft bestätigt finde. Er verwirft alle „Spekulation“; die Charakteristik der sogenannten Metaphysiker ist aber äußerst schwach und zeugt weder von genügender Kenntniß, noch von Interesse für den Gegenstand. Durch die Widerlegung, die der Verfasser einigen Gedanken angedeihen läßt, die das Wesen der metaphysischen Spekulation über den Staat bezeichnen sollen, wird sich kein Metaphysiker getroffen fühlen. Den Kampf aber gerade zwischen der metaphysischen und der positiven Staatstheorie darzustellen, macht sich der Verfasser zur Aufgabe; daran soll sich dann ein kritischer Theil anknüpfen, dessen Hauptinhalt er indeß wohl in seiner Einleitung vorwegnimmt.

Der Verfasser hält dafür, daß es heute nur noch zwei Theorien gebe, welche sich auf dem Gebiete der Staatswissenschaft die Herrschaft streitig machen dürfen: die „unabhängige“ und die utilitarische. Der Gegensatz falle zusammen mit dem der stoischen und der epikureischen Sittenlehre; nach der einen finde der Mensch die allgemeinsten Grundsätze des moralischen Urtheils in sich vor als solche, welche auf kein einfacheres Princip zurückgeführt werden können, nach der anderen lassen sie sich vielmehr aus dem Princip der Nützlichkeit oder größten Glückseligkeit ableiten und erklären. Der Verfasser nimmt Partei für die letztere Ansicht. Die utilitarische Erklärung des Staats (— diese wird eben von der Erklärung der Moral nicht gesondert — sei diejenige, welche der positive Denker vertrete. Die Menschen haben im Kampf ums Dasein den Staat als das beste Mittel zu ihrer Selbsterhaltung herausgefunden. Zwei Faktoren haben dabei zusammengewirkt: die Verhältnisse, unter denen der Kampf ums Dasein sich abspiegele, und die intellektuellen Fähigkeiten des Menschen; beide Werthe seien berechenbar, was allerdings ein verstockter „Metaphysiker“ nicht wird zugeben wollen. Der Staat sei psychologisch zu erklären.

Die Tendenz des Verfassers geht auf den historischen Nachweis, daß die utilitarische Philosophie dem revolutionären Sinn weit weniger Vorschub leiste, als die „metaphysische“ Doktrin der Deisten und Teleologen; denn für den Utilitarier habe nichts einen absoluten Werth, gebe es nirgends einen Verstoß gegen ein göttliches Gesetz, das ja gar nicht existire, und sei nur die Abwägung der größeren oder geringeren Nützlichkeiten maßgebend, wobei denn der Regel nach die Aufrechterhaltung und etwa die langsame Umbildung der bestehenden Ordnung nützlicher erscheine als der gewaltsame Umsturz. So sei denn insbesondere die französische Revolution nicht auf die Lehren eines Diderot oder d'Alembert, sondern grade auf die deistisch teleologischen Theorien eines Rousseau zurückzuführen, an dem sich Männer wie Robespierre und Marat fanatisirt haben.

Das mag ja nun so sein, und wenn der Verfasser hervorhebt, daß Rousseau persönlich ein Lump, Helvetius dagegen ein edler, gutherziger Mann gewesen, so wollen wir ihm nicht widersprechen. Aber zeugt das für oder gegen die Lehren des Einen oder des Anderen? Sollen wir die Erfahrungswissenschaft deshalb verwerfen, weil Lord Bacon, der sie predigte, persönlich auch ein Lump gewesen? Daß der Utilitarismus, wie der Verfasser meint, eine Wendung gegen die Lehren des Kommunismus und Socialismus annehmen könne, daß er in manchen Beziehungen eine besonnene Praxis in der politischen Bethätigung begünstigen könne, geben wir gerne zu; daß er es müsse, bestreiten wir auf Grund der Thatsachen. Die Weltanschauung unserer Socialdemokratie ist eine offenkundig materialistische, atheistische, anti-teleologische. Wer konsequent materialistisch denkt, kann ebenso gut zum Absolutismus eines Hobbes kommen, wenn er die Bedingungen des Menschenlebens und die Natur der Menschen sorgfältig erwägt, wie zum utopistischen Kommunismus, wenn er sich in dieser Beziehung phantastischen Träumereien überläßt, oder zu jeder mittleren Anschauung von der rechten Beschaffenheit des Staates je nach dem Maße seiner Einsicht in die Verhältnisse und Bedingungen der Wirklichkeit. Marx wie Lassalle sind von Hegel ausgegangen, dessen Lehre lange Zeit als die wahre Stütze des preußischen Staatswesens erschien. Zwischen den abstrakten Principien seiner philosophischen Weltanschauung und der praktischen politischen Stellungnahme ist

eben eine äußerst lose Verbindung, und niemals kann jene für die letztere in Anspruch genommen werden.

Es ist überhaupt verkehrt, eine wissenschaftliche Theorie nach ihrem etwaigen Nutzen für die Praxis beurtheilen zu wollen, und in der That thun das auch die Metaphysiker am wenigsten. Wenn der Utilitarismus von ihnen verworfen wird, so geschieht es nicht, weil er unsittlich wäre oder unsittlich machte, sondern weil er überhaupt kein brauchbares Princip, keinen faßbaren Begriff enthält. „Wahrhaft nützlich ist, was zum dauernden Wohlsein beiträgt.“ Aber was trägt denn zum dauernden Wohlsein bei? Das Wohlsein ist rein subjektiv und rein individuell; es ist nicht meßbar, nicht faßbar, nicht vergleichbar. Die Unwissenheit, der Schmutz, die Unordnung und Unkultur sind für die bei weitem meisten Menschen der eigentliche Quell dauernden Wohlseins. Das Leben in der Gemeinschaft soll gewählt werden als „Mittel der Selbsterhaltung, aus aufgeklärter Selbstliebe“: darum also wol auch der freudige Tod fürs Vaterland, die aufopfernde Arbeit für kommende Generationen, die selbstverleugnende Erfüllung der Pflicht! Aus dem Princip der Nützlichkeit läßt sich eben gar nichts, oder das Entgegengesetzte mit gleichem Recht ableiten. Warum soll ich nicht eine Million stehlen, wenn ich sie zu hüten verstehe und mich nicht fassen lasse?

Stoisch und epikureisch — das bezeichnet nicht der Gegensatz der Theorien, am wenigsten in der Lehre vom Staat. Was sind uns die Stoiker? Mittelmäßige, wenn auch rhetorisch wohl geschulte Köpfe; gute Leute, aber schlechte Musikanten. Die Metaphysiker gehen doch mindestens auf Aristoteles zurück und suchen das Gute und Gerechte darin, daß der Mensch seiner vernünftigen Natur gemäß lebe und alle seine Anlagen und Kräfte entwickle. Zu glauben, die Menschen hätten im Kampf ums Dasein den Staat sich als ein Mittel dauernden Wohlseins ausgedacht, ist eine ebenso barbarische Vorstellung, wie die Meinung, die Menschen hätten sich in ihren Verlegenheiten die Sprache erfunden behufs besserer Mittheilung.

Doch wir haben ja die eigentlichen Theorien des Verfassers noch erst zu erwarten. Wir sind auf die Fortsetzung des interessanten Werkes gespannt und wünschen nur, daß die folgenden Theile mit gleicher Umsicht und gleichem Fleiße einen strengeren Anschluß an das Thema und größere Knappheit verbinden mögen.

38. **Franz von Juraschek**, Personal- und Realunion. Mit einem Anhange: Das rechtliche Verhältniß zwischen Oesterreich und Ungarn. Berlin, Carl Heymann's Verlag. 1878. (124 Seiten.)

Der Verfasser, gegenwärtig Privatdocent für allgemeines und österreich. Staatsrecht zu Graz, hat sich ein zeitgemäßes, dankenswerthes und einer gründlichen Untersuchung bedürftiges Thema ausgewählt und dasselbe mit Geschick und Gründlichkeit bearbeitet. Unbedenklich ist anzuerkennen, daß er in dieser Materie die beste Monographie geliefert hat und nicht nur den Stand der bisherigen Streitfragen in großer Vollständigkeit berichtet, sondern auch das Ungenügende der bisherigen Lösungsversuche darthut. Daß in der Bestimmung der den verschiedenen Unionsformen zu Grunde zu legenden Begriffe große Unklarheit unter den leitenden Autoritäten der staatsrechtlichen Literatur herrscht, konnte Niemand entgehen. War doch bis in die neueste Zeit das Verhältniß Lauenburgs zu Preußen vor der erfolgten Einverleibung bald als Real-, bald als Personal-Union bezeichnet worden. Dieselbe Verschiedenheit der Auffassungen besteht noch gegenwärtig bezüglich der österreichisch-ungarischen Verhältnisse, deren Erörterung der Verfasser in einem Anhange unternommen hat.

Der Inhaltsübersicht folgend, bemerken wir, daß wir zunächst (§ 1) einen Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der Begriffe erhalten, wobei vielleicht noch zu untersuchen gewesen wäre, ob nicht auch der kirchenrechtliche Begriff der Unio in den Pfarreien von Einfluß auf die spätere staatsrechtliche Terminologie gewesen ist. Daran schließt sich (§ 2 — § 4) eine sehr lehrreiche und in alle Einzelheiten eingehende, kritisch dogmengeschichtliche Entwickelung der Begriffsbestimmungen von Pufendorf bis zu Zachariä und dessen Nachfolgern. Es folgen darauf (§ 5) in einem beschreibenden Theil die rein persönlichen Vereinigungen (Holland-Luxemburg, England-Hannover, Spanien-Deutschland, Sachsen-Polen, Neuenburg-Preußen) und (§ 6) die „Innigeren Vereinigungen“ (Schweden-Norwegen, Rußland-Polen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Coburg-Gotha). Den Beschluß macht die Feststellung der Begriffe der Personal-Union (§ 7) und der Real-Union (§ 8).

Die Schwierigkeit der Untersuchung liegt darin, daß einerseits eine feste Ueberlieferung in der Staatspraxis fehlt: denn eben diese hat sich um die Schulbegriffe niemals gekümmert, wie insbesondere der Gang der schleswig-dänischen Streitfrage gezeigt hat. Einigermaßen auffällig ist es auch, daß der Verfasser, der der historisch weniger bedeutenden Verbindungen zwischen Sachsen und Polen, Preußen und Neuenburg in seinem beschreibenden Theile gedenkt, der dänisch-deutschen Verwickelung keine eingehendere Darstellung gewidmet hat, was bei der Darlegung des jus controversum nothwendig gewesen wäre. Aus der Unsicherheit der älteren Staatspraxis ergibt sich alsdann die weitere Schwierigkeit, die *Real Union* abzugrenzen gegenüber solchen Einheitsstaaten, die (wie England) grundsätzlich verfassungsrechtliche Besonderheiten in einzelnen Gebietstheilen bestehen lassen und andererseits das Verhältniß der Real-Union zu denjenigen Formen der Personal-Union zu bestimmen, bei denen *gleiche* Successionsordnungen vorliegen."

Die *Personal-Union* bestimmt der Verfasser„ als die Vereinigung monarchischer Staaten durch die ausschließlich zu Folge persönlichen Rechtes einer und derselben Person auf die verschiedenen Kronen bewirkte physische Einheit ihrer *Regentenpersonen*.

Obgleich der Verfasser mit Scharfsinn und Geschick die Einwendungen dargelegt hat, die den bisherigen Begriffsbestimmungen entgegengestellt werden können, so glauben wir doch nicht, daß das positive Resultat, das in obiger Bestimmung geboten wird, irgend etwas bessert. Denn gerade die *physische* Einheit der Regentenpersonen braucht in personaliter unirten Staaten nicht vorhanden zu sein. Angenommen nämlich, daß in der Person eines Herrschers ein Grund der Regierungsunfähigkeit vorläge (minderjähriges Alter oder Geisteskrankheit), so kann die Personal-Union fortdauern, obwohl in beiden betheiligten Staaten verschiedene Regentschaftsgesetze bestehen können, wonach eine Verschiedenheit der Personen der Regenten ermöglicht wird. Sogar der Fall ist staatsrechtlich denkbar, daß der Herrscher *in einem* der personaliter unirten Staaten *abdicirt* und in dem anderen die Krone beibehält, so daß *vorübergehend* in personaliter unirten Staaten zwei verschiedene Subjekte die Herrschaft ausüben. Oder wäre der Verfasser der Meinung, daß in diesem, übrigens durch kein Lehrbuch berührten Fall, die Personal-Union aufgehoben wäre? Unserer Ansicht nach würde die Personal-Union unter mehreren erblichen Monarchien begriffsmäßig noch nicht aufgehoben sein, wenn *vorübergehend* verschiedene *Regenten* durch Regentschaftsgesetze zur Ausübung der Staatsgewalt berufen wären oder ein Erbmonarch in *einem* der unirten Staaten mit der Wirkung abdicirte, daß im Falle seines Todes ipso jure der Thronerbe wiederum in beiden Ländern succedirte.

Ebenso scheint es uns, als ob der Verfasser bei der Beurtheilung der Frage: ob bestimmte Länder in Personal- oder Real-Union zu einander stehen, nicht das *subjektive* Moment der bei der Vereinigung leitend gewesenen Absichten gewürdigt habe. Die entscheidende, ausschlaggebende Frage ist aber gerade diese, ob die Absicht der in Verbindung tretenden, ehemals souveränen und einander völlig fremden Staaten dahin ging, den *Rechtsvorbehalt* der möglichen Trennung sich zu bewahren oder für *alle Zeiten* das Verhältniß zu einander als dasjenige der *Untrennbarkeit* festzustellen. Diese *Untrennbarkeit*, als das von uns angenommene Merkmal der Real-Union würde also ausschließen, daß der Herrscher in einer Real-Union theilweise abdiciren kann, wie in einer Personal-Union und andererseits, daß die realiter unirten Staaten sich ihrerseits von dem Schicksal einer gemeinsamen Dynastie in irgend einer Form trennen könnten, womit natürlich nicht im Widerspruch steht, daß etwa durch consensus *aller* in der Gesetzgebung betheiligten Factoren nachträglich dennoch eine Auflösung der Real-Union herbeigeführt werden könnte; wie ja auch ein allseitig genehmigtes Ausscheiden eines Bundesgliedes aus der rechtlich (nach der Intention der Begründer unlösbaren Konföderation offen gehalten bleibt. Wir bleiben also bei der vom Verfasser bekämpften Ansicht stehen: Personal-Union ist die nach der Intention der unirten Staaten mit dem Vorbehalt der Trennbarkeit, Real-Union ist die nach der Intention der unirten Staaten als untrennbar vorausgesehene und abgeschlossene Verbindung monarchisch regierter Staaten zur Herbeiführung einer Gemeinschaft des Herrschaftsubjekts. Das vermittelnde Medium dieser Gemeinschaft wird meistentheils die Persönlichkeit des *ersten* Herrschers sein, der mehrere Staaten regiert; aber auch *staatsgrundgesetzlich* unter Zustimmung der Stände kann eine Personal-Union begründet werden, worauf schon die in neueren Verfassungen vor-

kommende Klausel hinweist, wonach der Landesfürst ohne Genehmigung der Kammern nicht Herrscher in fremden Ländern sein darf. Auf die verfassungsmäßigen Besonderheiten der Staaten in Unionsverhältnissen kann nichts ankommen, weil zwei personaliter unirte Staaten gleichzeitig unumschränkt regiert werden können.

Daß die Frage der Trennbarkeit von Hause aus die entscheidende war, wird durch die Sprache der Staatsurkunden in älterer Zeit besonders deutlich erwiesen. Darauf zielt jene oft in der schleswigschen Angelegenheit citirte Ausdrucksweise: „Up ewig ungedeelt!“ Darauf zielt ferner der in der Verfassung der Herzogthümer Coburg und Gotha enthaltene, von Juraschek S. 63) citirte Satz, wonach beide Herzogthümer unter der Regierung des herzoglichen Hauses ein untrennbares Ganze bilden. Darauf zielt endlich der Inhalt der durch pragmatische Sanktion für Oesterreich-Ungarn geschaffenen Successionsordnung, wonach über Oesterreich und Ungarn als über einen untrennbaren und unauflöslichen Besitz zunächst die Nachkommen Kaiser Karls VI. u. s. w. herrschen sollten. Zwar könnte unter Umständen nach der von Franz Deak verfochtenen und von Juraschek gebilligten Ansicht das Recht der Königswahl nach dem Aussterben der Oesterreichisch-Habsburgisch-Lothringischen Linie an Ungarn möglicherweise zurückgelangen. Allein dieser Punkt ist in rechtlicher Hinsicht nicht unbestritten und es würde sich fragen, ob mit einer solchen Eventualität der Begriff der Real-Union völlig beseitigt wäre. Träte nämlich der Fall ein, daß in einer Monarchie das Herrschergeschlecht völlig ausstirbt und ein neuer Herrscher durch Wahl zu berufen wäre, ohne daß diese Nothwendigkeit der Wahl im voraus staatsgrundgesetzlich vorausgesehen wäre, so könnten die beiden untrennbar unirt gewesenen Staaten sich auch als Republiken konstituiren, womit dann ebenfalls der Begriff jeder Union, die monarchische Staatsverfassung voraussetzt, aufgehoben sein würde. Obwohl wir selbst Ungarn als in Real-Union befindlich, vom Standpunkt der principiell in den Vordergrund gestellten und staatsgrundgesetzlich ausdrücklich erklärten Untrennbarkeit ausgehend, angesehen haben, muß doch zugeben werden, daß die Subsumtion Schwierigkeiten bereitet. Endlich ist für die entscheidende Wichtigkeit der rechtlichen Unlösbarkeit in der Begriffsbestimmung der Real-Union auch noch die Verfassungsgeschichte seit der französischen Revolution anzureichen. Der Einheitsstaat hat im Gegensatz zu den fürstlichen Erbverträgen älterer Zeit und zu den Unionen es stets als bezeichnendes Merkmal angesehen, sich als indivisibel in seinem Gebiete zu bezeichnen, womit keineswegs die längst geltend gewordenen Primogeniturordnungen bestätigt werden sollten, sondern vielmehr nur der Grundsatz sanktionirt ist, daß territoriale Untrennbarkeit, ohne Rücksicht auf die geschichtlichen Processe der Staatsbildung ausgesprochen werde. Das Resultat der Betrachtung dürfte daher dieses sein: Die Unterscheidung von Personal- und Real-Union beruht viel weniger auf einer juristischen Construktion der Begriffe, als auf der thatsächlich und geschichtlich maßgebend gewesenen Absicht der staatsgründenden Factoren, auf dem specifisch völkerrechtlichen Dualismus, der in der Personal-Union aufrecht erhalten bleibt, und auf dem politischen Charakter der aus dem Unionsprocesse resultirenden Verfassungsbildungen, wobei wiederum wesentlich in Betracht zu ziehen ist, ob die unirten Staaten von Hause aus benachbarte Grenzländer waren, oder einander völlig fremd gegenüberstanden, etwa wie Neuenburg und Preußen. Der anfangs bei der Begründung einer Union maßgebend gewesene Gedanke kann nämlich vornehmlich in den benachbarten Staaten im Laufe der Jahrhunderte eine nachträgliche Umbildung erfahren haben. Vom Standpunkt des Allgemeinen Staatsrechts wird sich für die definitive Feststellung der Wortbegriffe wenig gewinnen lassen. Denn das Wort Union bezeichnet für England die Begründung des Einheitsstaates, und selbst die amerikanischen Kolonien knüpften in der Taufe ihrer republikanischen Staatsform an den Unionsbegriff an, indem sie sich als die unirten Staaten von Nord-Amerika bezeichneten.

Wenngleich in dem dogmatischen Schlußresultat vom Verfasser abweichend, können wir nicht umhin, seiner Arbeit die wohlverdiente Anerkennung zu zollen.

F. v. Holtzendorff.

39. Wahlberg: Das Maß und der mittlere Mensch im Strafrecht. Wien, Hölder 1878. (Separatabdr. aus Grünhut's Ztschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. V S. 465 ff.)

Der Vertreter des „Princips der Individualisirung in der Strafrechtspflege" hat in der gegenwärtigen Studie zunächst die Folgerungen formulirt, welche aus jenem Princip für die Aufgaben der Strafgesetzgebung zu ziehen sind. Wie er hier von der gesetzlichen Fiktion des „mittleren Menschen", als der berechtigten Grundlinie jedes Strafrahmens ausgeht, um daran seine Forderungen de lege ferenda anzuknüpfen, so zeigt er im weiteren Verlauf der Darstellung, inwieweit jenes Normalmaß in den Gesetzen bereits durchgeführt ist.

Ein fundamental verschiedenes Maß der Schuldgrößen postulirt Wahlberg für die Gelegenheits- und für die Gewohnheitsverbrechen. Diese letztern — in deren eingehender Würdigung der Schwerpunkt der Schrift liegt — sind Ausdruck einer zuständlich gewordenen „psychomoralischen Entartung", welche nicht etwa Zurechnungsunfähigkeit begründet, sondern als schuldvolle Aneignung einer zweiten, verbrecherischen Natur vielmehr durch einfache Strafmehrung gar nicht korrigirt werden kann. Es gilt dies aber nur von solchen Fällen, in denen sich ungetilgte Uebelthaten von gleichem oder vorherrschend gleichartigem Gepräge in kurzen Zeiträumen bei jeder Gelegenheit beharrlich (mindestens dreimal) wiederholen und zwar als Ausfluß eines zuständlich, zum Charakterzug gewordenen, verbrecherischen Hanges. Aus dieser Begriffsbestimmung wird nun in Anlehnung an Jenull und Berner unter Bekämpfung der Merkel'schen Ansicht, wonach die vita anteacta des Verbrechers auch hier nicht in Betracht zu kommen hat, für die Gewohnheitsverbrechen — von welchen bloßer Rückfall scharf zu scheiden — ein nach Minimal- und Maximalsätzen wie nach Art und Strafvollzug von dem gewöhnlichen verschiedenes Strafsystem verlangt.

An diese Auseinandersetzungen schließen sich interessante Bemerkungen über „moral insanity", über gewerbsmäßige Verbrechen; dann kehrt der Verfasser zu seinem Hauptthema zurück, indem er gegen John's Behauptung, man strafe im Gewohnheitsverbrechen nur eine persönliche Eigenschaft des Thäters, als Grund und Schranke der Strafschärfung die Konkurrenz aufzeigt.

Die Nachweisungen über bereits anerkannte Rücksichtnahme auf das Maß der Schuldgrößen, welche die folgenden Abschnitte enthalten, beziehen sich vornehmlich auf die Zurechnung, auf Anstiftung, culpa und Aehnliches.

Als Hauptresultat für die Schuld- und Strafgrößenlehre ergibt sich gegenüber dem dermaligen allzuweiten Strafrahmen die Abtheilung in Sätze für gewöhnliche und für „außerordentliche" (d. h. hier „leichtere") Fälle einerseits, und die Einführung eines allgemeinen Strafschärfungsrechtes für Gewohnheitsverbrechen, sowie für den Rückfall andererseits.

Zeigt auch die Arbeit Wahlberg's, so wohlvorbereitet, durchdacht und geistvoll sie sich darstellen mag, schon durch die Menge der Gegner, die sie aufführt, auf wie unsicherem Boden hier noch Manches steht, so dürfte doch die Thatsache, daß nur ein Viertheil aller Sträflinge Erstlingsverbrecher sind, allein zur eingehenden Durchforschung eines Gebietes drängen, welches Wahlberg wo nicht zuerst, so doch jedenfalls neu erschlossen hat.

Dr. Schierlinger.

40. Das deutsche Seerecht. Von Dr. William Lewis. Ein Kommentar zum 5. Buch des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches. Zweiter (Schluß-) Band. Gr. 8. II, 421 S. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1878.

Wie gewiß Vielen erwünscht, ist der zweite (Schluß-) Band des interessanten Lewis'schen Werkes über deutsches Seerecht recht rasch dem ersten, früher (Jahrbuch N. F. I. 3. S. 154) angezeigten Bande gefolgt. Die großen Vorzüge der Klarheit und Genauigkeit, der Sorgfalt in Verwendung und Besprechung des nur irgend zu beschaffenden gesetzlichen bezw. diesem gleichstehenden Materials, wie solche den ersten Band auch dem der behandelten Materie ferner Stehenden zu einer Genuß bringenden und lehrreichen Lektüre gestalten, sind auch diesem Bande eigen und entfaltet gerade hier der Herr Verfasser den ganzen Reichthum seiner eingehend benutzten und, wo nöthig, in extenso mitgetheilten Quellen. Besonderes Interesse dürfte es gewähren, an der Hand eines so bewährten Kenners und Darstellers einmal zu prüfen, in welcher Weise etwa in Zukunft eine internationale Regelung der wichtigsten seerecht-

lichen Verhältnisse wird unternommen werden können. Nach diesem Ziele geschah wieder ein bedeutsamer Schritt durch die auf Grund der York Rules von 1864 beschlossenen Antwerp Rules des Antwerpener Kongresses von 1877 (vgl. Revue de Gand IX. 411—415 und Association for the Reform and Codification of International Law. Report of the fifth annual conference held at Antwerp 30 Aug. to 3 September 1877. London 1878). Dieselben sind für das Havariegrosse-Recht von höchster Bedeutung. Nicht minder gilt dies von der immer mehr sich verbreitenden Rule of the Road (Seestraßenrecht, Lewis II. 88 ff.).

In dem vorliegenden Bande handelt es sich um Bodmerei, Haverei, Bergung und Hülfsleistung in Seenoth, um Schiffsgläubiger, den Versicherungsvertrag und die Verjährung. In diesem Zusammenhang waren einzureihen die deutsche Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 und das Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877, auf welches letztere jetzt namentlich, nach den beklagenswerthen Ereignissen der letzten Monate, unwillkürlich die Aufmerksamkeit gelenkt wird. Ein System des deutschen Seerechts im Grundriß, ein gutes Register und werthvolle kleinere Nachträge beschließen den Band.

Indem wir uns aufrichtig der schnellen Vollendung dieses einen Ehrenplatz in der seerechtlichen Literatur einnehmenden Werkes freuen[1]), wollen wir hoffen, daß auf diese Anregung hin dem Seerechte eine größere, seiner Wichtigkeit entsprechende Aufmerksamkeit möge zugewendet werden, während bisher in Deutschland und Oesterreich nur einzelne treue Kämpen ab und zu weitere Kreise für Neugestaltungen oder Verbesserungen auf diesem Gebiete zu interessiren bestrebt waren (Geffcken, Perels, Tecklenborg, Romberg, Schneider, Wollheim da Fonseca, auch Attlmayer und von John).

Teichmann.

41. **Frhr. v. Arnim-Schlagenthin:** Eine Lücke des Strafgesetzbuches. Petition an den deutschen Reichstag. **Berlin 1878.**

Die Bemängelung unseres Strafgesetzes, um die es sich hier handelt, betrifft die Art und Weise, in welcher dasselbe die Amtsverbrechen normirt hat; ihr Gegenstand liegt also auf einem der Kritik keineswegs fremden Gebiete. Gleichwohl dürfte der Vorschlag des Verfassers den Vorzug völliger Neuheit beanspruchen können. Derselbe geht im Wesentlichen dahin, rechtswidrige Machinationen zum Zwecke der Verurtheilung eines Angeklagten, sofern solche von Beamten ausgehen, mit Vergehensstrafe zu ahnden.

Wir können von der ausführlichen Erörterung der Frage, ob ein praktisches Bedürfniß derartiger Novellen bei uns bestehe — einer Erörterung, die den Autor von seinem, allerdings wohl zu rechtfertigenden Parteistandpunkt aus vielfach vom Petitions- zum Beschwerdestil übergehen läßt — hier ganz und gar absehen, und die Frage einfach so stellen: Soll die Durchführung einer öffentlichen Anklage mit widerrechtlichen Mitteln, die bona fides des Staatsanwaltes rc. bei derselben vorausgesetzt, kriminell verfolgbar sein?

Die Antwort auf diese Frage wird verschieden ausfallen, jenachdem die Parteistellung oder das ministère public der Staatsanwaltschaft mehr betont werden will; jedenfalls ist dieselbe bei der bevorstehenden Einführung einheitlicher Strafproceßnormen der reiflichsten Erwägung werth.

Dr. Schierlinger.

42. **Ueber den Begriff des Besitzes.** Von S. Mendthal. Leipzig, Duncker und Humblot. 1878. 41 S. 8°.

Der Verfasser hat es dem Leser nicht ganz leicht gemacht, den eigentlichen Sinn und die Abzweckung seiner Ausführungen zu erkennen. Dem an sich so schwierigen Gegenstand seiner Untersuchung, dem Begriff des Besitzes, will er durch Analogien näher kommen, und diese Analogien entnimmt er zumeist der Vorstellung physikalischer Processe, wie sie die neuere Naturwissenschaft ausgebildet hat. Nun soll ja das Recht solcher Analogien nicht unbedingt bestritten werden, auch nicht dies, daß sie zur Aufhellung begrifflicher Verhältnisse und zum leichteren Verständniß

---

[1]) Das französische Werk von Cresp-Laurin ist erst bis Art. 331 des Code de commerce fortgeführt (Par. 1878).

wesentlich beitragen können. Aber dann muß jedenfalls zuvor der Begriff selber nach allen seinen Verhältnissen in voller Strenge entwickelt sein, und andererseits muß man sich sorgfältig hüten, sich nicht durch den Schein täuschen zu lassen und die scheinbare Analogie für die Sache selbst zu nehmen. Nach beiden Seiten hin hat, so scheint es, der Verfasser nicht volle Sorgfalt geübt. Es ist fast unmöglich, vor lauter Analogien seine Anschauung von der Sache selbst zu erkennen, und dann wieder scheint er das physikalische Gleichniß für die Sache selbst genommen zu haben. Zudem sind seine Analogien wenig treffend. Wenn Jemand die Berechtigkeit für die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung eines Zustandes des Gleichgewichtes mitten im Strome der Veränderung erklärt, oder das Recht des bloßen Besitzes ohne nachweisbares Eigenthum auf die vis inertiae zurückführt und auf den Satz der ratio sufficiens begründet, wonach in einer vernünftig geordneten Welt keine Veränderung ohne zulänglichen Grund eintritt: so werden wir einräumen, daß damit eine Seite der Sache getroffen, wenn auch nicht die Sache selbst erschöpft ist. Aber alles Recht beruht auf Willensverhältnissen und ist deshalb von allen aus blos mechanischen Ursachen entspringenden Naturverhältnissen völlig und durchaus verschieden. Der Verfasser dagegen bringt in allem Ernste die drei Begriffe Wärme, Besitz und Schönheit in die nächste Verbindung als Momente des wechselvollen Lebens der Erscheinungswelt; er nennt den Besitz wie die Wärme eine Art von Bewegung; der Besitz ist nach ihm der vermögensrechtliche Stoffwechsel und das praktische Resultat von Stoff und Kraft, die Erhaltung des Besitzes wie die Erhaltung der Kraft das oberste juridische und sociale Gesetz. Im Rechte koncentriren sich die Thatsachen, wie die Spektralfarben im Sonnenstrahl. Wie im physikalischen Vorgange der Krystall, so ist im juridischen der Besitz die ursprüngliche Lebensform der Materie. — Der Verfasser bewegt sich gern in Antithesen. Die Sachenrechte, sagt er z. B., beruhen nur auf Liebe zum Besitz, die Zustandsrechte auch auf Besitz von Liebe. Mit seiner Auffassung des Begriffes des Besitzes, soweit wir sie richtig verstanden zu haben glauben, können wir uns nicht einverstanden erklären. Er meint, thatsächlicher Besitz sei das physische, rechtlicher das intellektuelle Vermögen, in der Einheit beider Beziehungen liege das Recht des Besitzes. Der Besitz sei das allgemeinere, das Eigenthum das besondere Verhältniß; nur erreiche der Besitz im Eigenthum seine höchste Wirksamkeit. Besitz ohne Eigenthum sei denkbar, aber nicht umgekehrt Eigenthum ohne Besitz. — Darin ist eine Förderung der Erkenntniß des Gegenstandes schwer zu erkennen. Eine eigenthümliche und abweichende Anschauung von einem ebenso wichtigen als verwickelten Theile des Rechtsgebietes ließ sich auch wohl auf ein paar Blättern kaum begründen, selbst wenn es dem Verfasser nur um die strengste begriffliche Entwicklung und nicht vielmehr darum zu thun gewesen wäre, den Gegenstand dadurch, daß er ihn mit den Forschungen anderer Disciplinen in Verbindung setzte, „dem großen Publikum interessant" zu machen.

B. Zeitschriften.

43. **Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege, zunächst in Bayern.** Begründet von Dr. C. Brater, herausgegeben von Luthardt. XXVII. Jahrgang, 1877. Nördlingen, Beck.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Reichsgesetzgebung und mit der hiedurch bedingten Modifikation der Landesrechte auf fast allen Gebieten gewinnen auch solche literarische Leistungen, welche zunächst nur die Fortbildung der letzteren zum ausgesprochenen Zwecke haben, ein von Jahr zu Jahr steigendes Interesse für weitere Kreise. Es gilt dies insbesondere von Unternehmungen, welche, wie die vorliegende Zeitschrift, das öffentliche Recht in seiner Anwendung auf eines der größten und, wie wir wohl ohne Ueberhebung hinzufügen dürfen, bestverwalteten Staatswesen im Reiche behandeln.

Jenes Interesse betrifft nicht nur die Lehren, welche aus den Erfahrungen und Wünschen hervorragender bayrischer Praktiker für die künftige deutsche Gesetzgebung gezogen werden können, sei es, daß es sich um Vorzüge und Mängel des partikularen oder des Reichsrechtes handelt; es wird auch mannigfach angezogen von den Mit-

theilungen, die das dermalige Zusammenwirken und die gegenseitige Beschränkung jener beiden Arten von Normen zum Gegenstande haben.

Aus dem vorliegenden Jahrgange der Zeitschrift sind in letzterer Beziehung hervorzuheben die Aufsätze über den Einfluß der Reichsgesetzgebung auf die bayrische Socialgesetzgebung (Staats- und Gemeindeangehörigkeit, Verehelichung, Aufenthalt); ferner über die Durchführung des Reichscivilehegesetzes, des Quartierleistungs- und des Rayongesetzes, endlich der mancherlei polizeistrafrechtlichen Bestimmungen im Reichsstrafgesetzbuche.

Die Rechtsprechung im ganzen Reiche umfaßt eine schon seit 1874 jährlich wiederkehrende Ueberschau über den Vollzug der Gewerbeordnung; aus dem vorzugsweise landesrechtlichen Gebiete sind behandelt: einige Materien der Gesundheits-, namentlich der Lebensmittelpolizei, des Versicherungswesens, dann die Praxis des Wasser- und Wegrechtes. Schließlich finden sich Berichte über den landwirthschaftlichen Kongreß, über den dermaligen Stand der Kreditreformfrage u. A. m.

Die letztgenannten Studien äußern sich mehr de lege ferenda, sind also schon darum von allgemeinerem Interesse; indessen dürften auch die übrigen, welche sämmtlich von einer lebendigen Wechselwirkung zwischen Praxis, Theorie und Gesetzgebung Zeugniß geben, ein solches beanspruchen.

Dr. Schierlinger.

II. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Statistik.

A. Bücher und Broschüren.

44. **Statistische Mittheilungen über Elsaß-Lothringen.** Herausgegeben von dem statistischen Büreau des kaiserlichen Oberpräsidiums in Straßburg. Achtes Heft. I. Die Altersverhältnisse der Bevölkerung nach der Zählung am 1. December 1875. II. Schifffahrts-Verkehr auf der Mosel und den elsaß-lothringischen Kanälen in dem Jahre 1876. Straßburg, Druck und Verlag von R. Schultz u. Comp., 1877.

Von den früheren Mittheilungen unterscheidet das vorliegende achte Heft sich insoweit, als von einer eingehenden Verarbeitung des Materiales dieses Mal so gut wie ganz abgesehen worden ist. Die drei Seiten der Einleitung beschränken sich auf eine Hervorhebung und Zusammenfassung des Allerwichtigsten, so daß der Hauptnachdruck auf den Tabellentheil gelegt werden muß. Dieser ist mit außerordentlicher Genauigkeit gearbeitet. So sind beispielsweise die Angaben über das Alter derjenigen Personen, welche älter als 85 Jahre sein wollten, auf Grund der Kirchenbücher speciell geprüft und, soweit nöthig, berichtigt worden, wobei sich in der That herausstellte, daß man vielfach zu hoch gegriffen hatte. Der Umfang der Tabellen ist gegen die Veröffentlichung über die Zählungsergebnisse des Jahres 1871 erweitert worden. Während nämlich im vierten Hefte der statistischen Mittheilungen für 1871 die Unterscheidung der Bevölkerung nach Geschlecht, Civilstand und einzelnen Geburtsjahren nur insgesammt für ganz Elsaß-Lothringen gegeben war, finden wir jetzt außerdem getrennte Angaben für die drei Bezirke, Ober-Elsaß, Unter-Elsaß und Lothringen (S. 48—63); ja es ist sogar die Mühe nicht gescheut worden, die Bevölkerung nach diesen verschiedenen Seiten unter Berücksichtigung der Dichtigkeit des Zusammenwohnens darzustellen: für die vier Städte mit mehr als 20,000, für die Städte bezw. Gemeinden von 2000 bis 20,000 und endlich für die Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern (S. 65—77). Die frühere Publikation hatte sich hier beschränkt die vier großen Städte Straßburg, Metz, Colmar und Mühlhausen herauszugreifen. Ganz neu hinzugekommen ist eine interessante Tabelle über die Bevölkerung der Reichstagwahlkreise nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen (S. 108—115) mit Angabe der Militärpersonen, der wohl die entsprechenden trefflichen Publikationen der bayerischen Statistik als Vorbild gedient haben mögen. Den Beschluß des ersten Abschnittes macht eine vergleichende Uebersicht der Civilbevölkerung von 1871 mit derjenigen von 1875 nach den Geburtsjahren; die Ab-

oder Zunahme der Bevölkerung ist hierbei sowohl in absoluten Zahlen als in Procenten ausgerechnet.

Der zweite Abschnitt des Heftes gibt im Anschluß an die im 6. Hefte der Statistischen Mittheilungen für die Jahre 1874 und 1875 gebrachte Statistik des Schiffahrts-Verkehres auf den elsaß-lothringischen Kanälen die Fortsetzung für das Jahr 1876 (S. 125–137). Unter vollständiger Beibehaltung der inneren Einrichtung verbreiten sich diese Tabellen über die Anzahl der in den einzelnen Monaten des Jahres 1876 durchgegangenen Fahrzeuge, über die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit derselben, sowie des auf ihnen stattgehabten Güter-Transportes. Es bedarf keines Hinweises darauf, wie verdienstvoll derartig regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen sind.

Die Ausstattung ist, wie bei allen Verlagsartikeln der Schultz'schen Buchhandlung und Druckerei, musterhaft.

Wilh. Stieda.

45. Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet vom statistischen Büreau der Deputation für direkte Steuern. Heft VIII, II. Abtheilung. Hamburg 1878.

Den Hauptbestandtheil dieses Heftes bildet die vom Direktor Neßmann bearbeitete Statistik der Unterrichtsanstalten (S. 1–65). Schon zu wiederholten Malen, in den Jahren 1848, 1863, 1869 und 1872, haben in Hamburg Ermittelungen sehr umfassender Natur über das Unterrichtswesen stattgefunden, auch ist bereits im 5. Hefte eine sehr eingehende Behandlung dieser wichtigen Materie veröffentlicht worden. An diese Untersuchungen lehnt sich die gegenwärtige, welche sich auf die Aufnahme von 1875/76 stützt, indem mit geringen Veränderungen behufs besserer Vergleichbarkeit die früher zur Anwendung gekommenen Formulare beibehalten sind. Nur da, wo in der verhältnißmäßig kurzen Zeit seit der letzten Aufnahme von 1872 voraussichtlich keine Aenderungen wahrzunehmen sein würden, hat man unterlassen, dieselben Details der lokalen Verhältnisse zu erfragen, wie z. B. die Fragen, ob das Gebäude massiv oder in Fachwerk erbaut sei, nach der Größe der Glasfläche in den Fenstern, nach Beschaffenheit der Wandbekleidung, der Fußböden, der Decken u. a. m. Dafür ist das Programm nach anderen Seiten erweitert, indem acht Fragen über die Lehrerprüfungen hinzugekommen sind. Die Abhandlung selbst zerfällt in 32 Seiten Text und 13 Tabellen. Auf ersteren werden die Hamburger Schulzustände in übersichtlicher klarer Weise geschildert. Die letzteren geben die Zahlenbeläge und umfassen die Daten über Zahl und Gattung der Anstalten, den Besuch und die Lehrkräfte derselben, geben ferner die Schulen nach der Zahl der Stufen und den Klassenräumen geordnet, d. h. nach der Durchschnitts-Quadratfläche und dem Durchschnitts-Kubikraum für je ein Schulkind, und belehren endlich über die Höhe des Schulgeldes, sowie über die Gegenstände des Unterrichtes. Eine gelungene graphische Darstellung führt das Verhältniß der die Schule besuchenden zu den schulpflichtigen Kindern vor Augen.

Nicht geringeres Interesse bietet die unter den jetzigen Umständen besonders zeitgemäße zweite Arbeit Neßmann's, die Statistik der Wahlen im Jahre 1877 (S. 77—81). Sie behandelt die Wahlen zum Reichstag und die zur Bürgerschaft getrennt und erscheint namentlich im ersten Theile verdienstvoll durch die Vergleichung mit den Ergebnissen früherer Wahlperioden. Ein Umstand beansprucht vorzugsweise die Aufmerksamkeit der Leser — das ungemein rasche Vordringen der Socialdemokratie. Es kommt mir nun vor, als ob dieses im Zusammenhange steht mit der Theilnahme an den Wahlen überhaupt. Wo die Bevölkerung Hamburgs ihre Pflicht erfüllt und sich zahlreich an den Wahlurnen eingefunden hat, ist die Stimmenzahl, welche auf die Socialdemokratie entfallen, eine geringere als da, wo man den Eifer der Bevölkerung, an den Wahlen Theil zu nehmen, einen ungenügenden oder geringeren nennen muß. Nachstehende Zahlen erhärten dies, wie mir scheint, schlagend.

Zunächst muß überhaupt eine sehr viel zahlreichere und regere Betheiligung an den Wahlen konstatirt werden. Von 10 000 berechtigten Wählern gaben ihre Stimmen ab:

im Jahre 1871: 2854 Personen
„ „ 1874: 4031 „
„ „ 1877: 6880 „

Leider stützt sich diese erfreuliche Zunahme der Bethätigung des Wahlinteresses in erster Linie auf den größeren Eifer der Socialdemokraten. Von der sich mehrenden Zahl der eingeschriebenen Wähler entfiel ein immer stärkerer Procentsatz auf diese. Im Jahre 1871 betrugen die socialdemokratischen Stimmen von allen Wählern 6,88 Procent, im Jahre 1874 16,49 Procent, im Jahre 1877 27,50 Procent, d. h. mit anderen Worten eine Steigerung von 100 im Jahre 1871 auf 400 im Jahre 1877. Bei den Wahlen von 1877 nun ist in den verschiedenen Wahlbezirken das Verhältniß der Wählenden zu den Stimmberechtigten von einander abweichend. Und da zeigt sich dann, daß im dritten Wahlkreise, wo von 10,000 berechtigten Wählern 7108 stimmten, den Socialdemokraten nur 29,57 Procent der abgegebenen Stimmen auf sich zu vereinigen gelang, während im zweiten Wahlkreise, wo von 10,000 nur 6627 stimmten, 47 Procent auf die Socialdemokratie entfielen.

Von 10,000 berechtigten Wählern stimmten:		Von allen abgegebenen Stimmen des betr. Wahlkreises entfielen auf: Nationale	Socialdemokr.	In Procenten: Nationale	Socialdm.
Im II. Wahlkreise	6627	11,923	10,779	51,98	46,99
„ I. „	6950	12,134	9030	57,15	42,53
„ III. „	7108	14,562	6133	70,21	29,57

Es ist augenfällig, wie mit der Zunahme der Stimmenden die Anhänger der Socialdemokratie an Boden verlieren. Ebenso deutlich tritt diese Erscheinung vor uns hin, wenn wir die drei Wahlperioden des letzten Decenniums untereinander vergleichen, was in nachstehender Tabelle geschieht, welche die Wahlen vor 1871 unbeachtet läßt, weil die Betheiligung der Socialdemokraten damals noch eine sehr geringe war.

Von 10,000 berechtigten Wählern stimmten im	I. Wahlkr.	II. Wahlkr.	III. Wahlkr.	Nationale im I. Wahlkr.	Socialdemokr. im I. Wahlkr.	Nationale im II. Wahlkr.	Socialdemokr. im II. Wahlkr.	Nationale im III. Wahlkr.	Socialdemokr. im III. Wahlkr.
				Von je 100 abgegebenen Stimmen jedes Wahlkreises entfielen in Procenten auf					
1871	2988	2869	2710	74,15	24,84	63,31	35,41	93,39	5,53
1874	4053	4353	3554	60,28	39,12	56,03	43,68	60,65	38,77
1877	6950	6627	7108	57,15	42,53	51,98	46,99	70,21	29,57

Seit 1871 hat die Betheiligung an den Wahlen zugenommen, wie wir wissen; aber während sie z. B. im dritten Wahlkreis von 100 auf 262 gestiegen ist, hat sie sich im zweiten Wahlkreis von 100 nur auf 230 gehoben. Dem entsprechend haben die Socialdemokraten des dritten Wahlbezirkes, die 1871 nur wenig über 6 Procent aller Stimmen erhielten, auch im Jahre 1877 noch keine 30 Procent erringen können; die Socialdemokraten dagegen des zweiten Wahlkreises, die freilich schon im Jahre 1871 über mehr als 35 Procent aller Stimmen geboten, ihre Macht bis auf 47 Procent, nahezu die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, steigern können. Der erste Wahlkreis endlich, in welchem die gesteigerte Theilnahme an den Wahlen in nicht so starkem Grade, wie im dritten, aber stärker als im zweiten Wahlkreise vor

sich gegangen ist, hat wiederum mehr Socialdemokraten als der dritte, aber weniger als der zweite Wahlkreis.

Gewiß hangt der Fortschritt der Socialdemokratie nicht hiermit allein zusammen. Die socialdemokratische Agitation hat sich im zweiten Wahlkreise Hamburgs stets am stärksten gezeigt. Neßmann bemerkt hierüber: „Theils mag dieses in der Zusammensetzung der Bevolkerung dieses Wahlkreises begrundet sein, deren Lebensstellung in manchen Bezirken die Ausbreitung socialdemokratischer Tendenzen vielleicht begünstigt, theils auch wohl in der Person der von anderen Parteien aufgestellten Gegenkandidaten." Immerhin wird aus den vorgelegten Zahlen der Schluß zu ziehen erlaubt sein, daß bis zu einem gewissen Punkte die Einwohner Hamburgs es in ihrer Gewalt haben, die Socialdemokraten nicht aufkommen zu lassen – nämlich, wenn Niemand am Tage der Wahl versäumt, seine Schuldigkeit zu thun. Die Aussicht ist groß, daß die Socialdemokraten sich dann kläglich zurückziehen müssen.

Aus dem weiteren Inhalte dieses Heftes verdienen noch namhaft gemacht zu werden Neefe's werthvolle Nachrichten über die Bewegung der Bevolkerung Hamburgs in den Jahren 1702–1715, 1749–1791, 1792–1820 (S. 66–70). Sie gehen allerdings nicht so weit zurück, wie beispielsweise Knapp's Tabellen uber Leipzig, bieten aber auch so viel Interessantes. Den Einfluß einiger Pestepidemien lassen sie z. B. sehr deutlich erkennen.

Sonst weist das Heft einen Nachtrag zu der in der ersten Abtheilung bereits erfolgten Veröffentlichung der Volkszahlungsergebnisse auf, betreffend die Bevolkerung der Wahlkreise nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter (S. 71), die Tabellen uber die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1876 (S. 72–76) und die Daten über die Produktion von Eisengußwaaren und Schwefelsäure aus Erzen innerhalb des Hamburgischen Staatsgebietes.

Wilh. Stieda.

46. Beitrag zur Untersuchung des Einflusses von Lebensstellung und Beruf auf die Mortalitätsverhältnisse, auf Grund des statistischen Materiales zu Halle a. S. von 1855–74. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Dr. Joh. Conrad, Professor in Halle. I. Band, 2. Heft. Jena 1877.

Das vorstehend genannte Buch beansprucht doppeltes Interesse, ein Mal als ein hübsches Zeugniß der pädagogischen Wirksamkeit des Herausgebers und dann als wissenschaftliche Leistung. Professor Conrad hat seit dem vorigen Jahr begonnen, die unter seiner Leitung im staatswissenschaftlichen Seminar ausgearbeiteten Abhandlungen herauszugeben, eine Unternehmung, bei der er des vollsten Beifalles wohl aller seiner Kollegen gewiß sein darf. Nicht nur, daß für den Lehrenden und die Lernenden ein sichtbarer Vortheil daraus entspringt, wenn sie ihre gemeinschaftlichen Leistungen der Kritik der gelehrten Zunftgenossen oder gar vielleicht weiterer Kreise unterbreiten, wird unsere Wissenschaft selbst dadurch gleichfalls gefördert. Derselben fehlt es ja so vielfach noch an Material. Wenn daher auch in dieser Sammlung endgültig abschließende Arbeiten nur selten erscheinen werden, so werden doch die mit Gewissenhaftigkeit und Treue unter umsichtiger Führung auf einem umgrenzten Gebiete vorgenommenen Forschungen als Vorarbeiten von unschätzbarem Werthe sein, deren Ergebnisse, sei es, daß man sie anerkennt oder verwirft, in jedem Falle für die weitere Behandlung der Probleme benutzt werden können. So begrüßt denn Referent mit unverhohlener Genugthuung die Verwirklichung einer Idee, von der er nach den Proben, die ihm bisher zu Gesicht gekommen, für die Zukunft viel erwarten zu dürfen meint und freut sich, daß das ihn besonders angehende vorliegende zweite Heft so gut gelungen ist.

Der Arbeiten über den Einfluß von Beruf und Lebensstellung auf Erkrankung und Tod der Menschen gibt es bereits viele: zu festen Sätzen und zum Abschluß ist noch keine gekommen. Auch die des Halle'schen Seminars beabsichtigt nur einen Beitrag zu liefern, was in Anbetracht der ungemeinen Schwierigkeit der Frage weiter nicht befremden kann. Wollen doch bei der Beobachtung des Einflusses der Berufsthätigkeit auf die Mortalität so viele Umstände mit in Betracht gezogen sein, daß man überhaupt eine Aufstellung endgültiger Sätze nur bedingt zulassen möchte! Da kommt in Frage die körperliche Beschaffenheit der Betreffenden von vornherein, weil ja gewisse Mängel Den oder Jenen zur Ergreifung eines bestimmten Berufes veranlassen

können, ferner der Umstand des Ueberganges von einem Berufe zum anderen, das Hin- und Herziehen zwischen Stadt und Land, endlich die Wohnungsverhältnisse. Alles dies ist mindestens ebenso wichtig, wie der Beruf selbst und man wird glauben müssen, daß der Faktor Beruf in der Gesammtwirkung der genannten Faktoren nur sehr gedämpft sich geltend machen kann. Daher scheint es dem Referenten richtig, daß in der Halle'schen Seminararbeit, wenigstens im dritten Kapitel, von dem Eingehen auf die einzelnen Berufe abgesehen worden ist. Die Zusammenfassung in vier Kategorien läßt die Verschiedenartigkeit der socialen Gruppen einer Bevölkerung deutlich genug erkennen. Mehr aber sollte man zunächst nicht beweisen wollen.

Das Material für die Unternehmungen bilden die in den Jahren 1855—1874 inkl. geführten Akten des Begräbnißamtes in Halle. In diesen wurde für jeden Sterbefall notirt Wohnung, Name, Stand und Beruf, Geschlecht, Familienstand des Gestorbenen, sowie die Todeszeit, die Todesursache und die Begräbnißklasse. Das Letztere ist der technische Ausdruck für eine entsprechend dem vorausgesetzten oder verlangten Begräbnißaufwand zu entrichtende Gebühr, bei der nach der aus den Steuerlisten ersichtlichen Einkommensverhältnissen vier Klassen angesetzt sind. Hierbei kommen allerdings nach der Willkür der Beamten einige Abweichungen vor. Man zieht neben dem Einkommen auch die gesellschaftliche Stellung in Betracht, nimmt auf der anderen Seite namentlich bei Kindern nicht selten eine niedrigere Klasse an. Diese Eintheilung ist somit unzureichend für eine Gruppirung der Verstorbenen nach Wohlstandsklassen; dennoch ist dieses Datum von Wichtigkeit besonders in den Fällen, wo die Berufsangabe ungenau ist.

Die vier Klassen nun, welche gebildet worden sind, umfassen in der ersten alle die einer höheren Bildungsstufe Angehörenden — die höheren Beamten, Aerzte, Advokaten, Pastoren, Lehrer höherer Schulen u. s. w., sowie deren Angehörige; in der zweiten sämmtliche Handwerker, in der dritten die Subalternbeamten von Staat und Gemeinde, welche noch eine gewisse Vorbildung genossen haben, die Schullehrer, Unteroffiziere, dann aber auch die als Kaufleute, Händler, Oekonomen, Rentiers u. s. w. bezeichneten Personen der dritten oder vierten Begräbnißklasse, in der vierten endlich die Hand- und Fabrikarbeiter, Dienstmänner, das Gesinde, die Angestellten ohne jede besondere Vorbildung, wie Briefträger, Postillone, Nachtwächter u. s. w. Als Anhang ist noch eine fünfte Klasse gebildet worden, die aber nicht in allen Berechnungen wiederkehren kann, die unehelichen Kinder, welche allen vier genannten Gruppen entstammen. Bei dieser Eintheilung ist der Nachdruck vorzugsweise auf Bildung und höhere Lebensstellung gelegt. Die Bearbeitung wünschte festzustellen, welchen Einfluß die durch Bildung bewirkte Gewohnheit im Nachdenken über das, was nützlich und schädlich ist, sowie im Maßhalten auf die Mortalität ausübt (S. 71). Die Verwerthung des Materiales ging nach der Zählblättchen-Methode vor sich; sämmtliche Angaben der Todtenlisten, mit Ausnahme des Namens, wurden für die einzelnen Nummern auf besondere Zettel übertragen, mit welchen man nachher operirte (S. 6).

Der Auseinandersetzung über das bei der Bearbeitung eingeschlagene Verfahren folgt, unter sorgfältiger Benutzung älterer Schriftsteller, ein einleitender, übersichtlicher Abschnitt über die Bevölkerungsbewegung in Halle (S. 15—30). Bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts zurück ragen die Daten. Ein Vergleich der gegenwärtigen Zustände Halle's mit denen anderer entsprechend großer und größerer Städte ist gleichfalls vorgenommen.

Im dritten Kapitel ist die Sterblichkeit nach dem Alter behandelt. Hier wird zunächst gezeigt, daß der Procentsatz der Todtgeborenen von allen Geburten in der ersten Klasse erheblich geringer ist (S. 32). Ebenso ist die Kindersterblichkeit, sowohl bei den im ersten Lebensjahre (S. 36) als bei den im zweiten bis fünften Jahre Gestorbenen (S. 41) unter den Sterbefällen der ersten Gruppe bedeutend seltener. Von der Gesammtheit der Todten in jeder Kategorie während der Periode 1855 bis 1874 waren nur 11,75 Procent Kinder im ersten Lebensjahre bei den höheren Ständen, dagegen 24,42 Procent bei den Handwerkern und 23,56 Procent bei den Subalternbeamten gestorben. Je ein je höheres Alter wir kommen, desto mehr zeigen sich dann Todte in den besser situirten Kreisen. Von je 100 Gestorbenen der ersten Kategorie standen 20,24 Procent im Alter von 14—30 Jahren, während die dritte und vierte Kategorie hier nur je etwas über 17 Procent hat (S. 47). Entsprechend ungünstige Verhältnisse ergiebt die Untersuchung der vier Kategorien nach dem Mannesalter (S. 48—51) und dem Greisenalter der Verstorbenen (S. 51—53).

Den Beschluß macht das inhaltlich umfangreichste Kapitel, in dem versucht wird, festzustellen, an welchen Krankheiten die verschiedenen Gesellschaftsklassen zu Grunde gehen (S. 62—148). Dem Referent kommt es allerdings vor, als ob eine derartige Untersuchung, bei der der Herausgeber, wie er selbst zugesteht, an den Rath medicinischer Fachleute hat appelliren müssen (S. 68), über die Grenzen einer populationistischen Abhandlung hinausgeht und einem anderen Gebiete anheimfällt. Indeß ist die Durchsicht derselben ja keineswegs ohne Interesse und da die wirthschaftliche Seite der Frage einleuchtet, so konnte eine Rechtfertigung der Ausdehnung der Arbeit nach dieser Richtung nicht schwer fallen. Referent glaubt daher besser keine solche provociren zu sollen. Die Ergebnisse sind hier nicht so augenfällige, wie bei der Beobachtung des Einflusses von Beruf und Lebensstellung auf das Alter, welches man erreicht. Wenn diese Faktoren auch immerhin maßgebend auf die Todesursachen sind, so scheinen sie es doch nicht in dem Grade zu sein, daß sie schon bei kleineren Zahlen an den Tag treten müssen (S. 155). Das Schema der Todesursachen, welches zu Grunde gelegt ist, geht recht ins Detail; es unterscheidet neun Gruppen und bei der 6. und 7., den inneren acuten Krankheiten und den chronischen, noch je 20 und 12 verschiedene Formen derselben. Die Literatur ist auch hier sehr sorgfältig benutzt; die Verhältnisse anderer Städte werden beständig zum Vergleiche herangezogen.

Den dem Ganzen anhaftenden Fehler hat der Herausgeber selbst betont (S. 12); er ist darin zu suchen, daß die Untersuchung fast ausschließlich auf die Todtenlisten beschränkt werden mußte. Eine Vergleichung der in jeder Kategorie Gestorbenen mit den in jeder Kategorie Lebenden konnte nicht angestellt werden, weil über das Alter der Bevölkerung nach Beruf und Stand keine Daten vorliegen. Zweifellos aber hätte erst diese der Arbeit die vollständige Beweiskraft verliehen.

Wilh. Stieda.

47. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Vierter Jahrgang. Herausgegeben von Richard Böckh, Direktor des statistischen Büreau's der Stadt Berlin. Berlin 1878. Leonh. Simion.

Die vorstehend genannte Publikation des statistischen Büreau's der Stadt Berlin, von der schon 9 Bände im Laufe der Jahre herausgekommen sind, hat wiederholt ihren Titel geändert. Mit der jetzigen einfacheren, aber geschmackvolleren, in der letzten Zeit übrigens mehrfach bei ähnlichen Veröffentlichungen anderer Büreau's zur Anwendung gekommenen Bezeichnung ist auch der Inhalt etwas anders geworden. Der gegenwärtige Jahrgang behandelt ausschließlich die Berliner Statistik, während die früheren nicht selten Aufsätze brachten, die mit dieser keinen Zusammenhang hatten. Daß dies ein Vorzug ist, versteht sich von selbst.

Ueber das Ganze der statistischen Jahrbücher überhaupt hat früher einmal Paul Kollmann ein geringschätziges Urtheil gefällt (in den Hildebrand'schen Jahrbüchern). Er tadelte, daß das Material meist unverarbeitet gegeben werde, die Quelle in der Regel nicht genannt sei, für die Glaubwürdigkeit der Ziffern keine Anhaltspunkte mitgetheilt wären. So sehr ich seinen Auseinandersetzungen im Allgemeinen auch beipflichte, möchte ich doch für das Berliner Jahrbuch eine Ausnahme gemacht wissen. Man bietet uns hier nicht eine plump aneinandergereihte Menge von Tabellen; vielmehr gliedert sich jeder Abschnitt nach bestimmten Gesichtspunkten, so daß die eine Tabelle an die andere anschließt. Dazu kommt ein begleitender Text, der die Uebergänge von einer Zahlenreihe zur anderen vermittelt, die besonderen Merkwürdigkeiten derselben herausgreift, auf die Konstruktion der Tabellen hinweist. Dieser Text selbst ist klar und flüssig geschrieben, ein wenig trocken und recht substantiell, aber immerhin derart, daß man einzelne Abschnitte wirklich als Lektüre betrachten kann.

Hierher rechne ich insbesondere den Abschnitt I, die Bevölkerung. Der darin gelieferten Schilderung des numerischen Verhaltens der geborenen Berliner zu den Zugezogenen, welche letzteren ja von Jahr zu Jahr überwiegen, wird Jeder mit Vergnügen folgen (S. 8 ff.). Und auch im weiteren Verlaufe wird viel Neues und Interessantes geboten, wie z. B. in dem statistisch noch nicht oft behandelten Kapitel über die Ehelösungen und die in demselben mitgetheilten exakten Zahlen für die Dauer der Ehen (S. 30—34). In den Paragraphen über die Geburten (S. 34 bis 41) hat sich eine fehlerhafte Angabe eingeschlichen. S. 35 wird die Gesammtzahl

der Geburten des Jahres 1876 auf 45719, die Gesammtzahl der Geborenen (S. 38 auf 46,266 angegeben. Bei der Zusammenstellung des Berufsstandes der Väter der ehelich geborenen und der Mütter der außerehelich geborenen Kinder (S. 41) ist dagegen die Gesammtzahl der Geburten 45768, nämlich 39,838 eheliche Geburten und 5930 uneheliche Geburten. Woher dieses Mehr von 49 Geburten rührt, konnte ich nicht entdecken. Zweckmäßiger wäre es vielleicht überhaupt, in eben dieser zuletzt genannten Tabelle die Aufschrift nicht lauten zu lassen: Berufsklasse des ehelichen Vaters der Todtgeborenen, Lebendgeborenen u. s. w., sondern: Berufsklasse des ehelichen Vaters bei Todtgeburten, Lebendgeburten u. s. w. Man kommt sonst beim ersten Anblick der Tabelle darauf, die Summen mit der Zahl aller Geborenen auf den vorhergehenden Tafeln zu vergleichen, während doch bei einer Berufs-Klassificirung der Eltern die Mehrgeburten nur ein Mal gerechnet werden können.

Außer der Bevölkerung behandelt das Jahrbuch in 11 weiteren Abschnitten die Naturverhältnisse, den Grundbesitz und die Gebäude, die öffentliche Fürsorge für Straßen und Gebäude, Handel und Industrie, Verkehr, das Versicherungswesen und die Anstalten für Selbsthülfe, die Anstalten und Vereine für Unterrichts- und Bildungszwecke, die Religionsverbände, die öffentlichen Lasten und Rechte.

Wilh. Stieda.

48. **Die Bevölkerungs-, Gewerbe- und Wohnungs-Aufnahme vom 1. December 1875 in der Stadt Berlin.** Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet von Richard Böckh, Direktor des statistischen Büreau's der Stadt Berlin. Erstes Heft. Berlin 1878.

Unter obigem Titel wird uns das erste Heft einer gediegenen, von echt wissenschaftlichem Geiste getragenen Bearbeitung der am 1. December 1875 in Berlin stattgehabten Volks- und Gewerbezählung geboten, enthaltend die Bevölkerungs- und Wohnungs-Statistik. Im Gegensatz zu den Bearbeitungen der letzten Berliner Volkszählungen, welche in Anknüpfung an die dem Publikum geläufigen philosophischen Anschauungen in populärer Behaglichkeit die Ergebnisse zu besprechen liebten, zeichnet sich die vorliegende Darstellung durch Einfachheit und verständige Auffassung aus. Meines Erachtens hat die Publikation dadurch gewonnen. Vielleicht wird ein geringer Theil des ehemaligen Leserkreises sich enttäuscht abwenden; wer wirklich ernsthafte Belehrung sucht, findet sie in reicher Fülle dieses Mal besser und übersichtlicher als früher.

Als Einleitung wird ein Ueberblick über die Entwickelung der Volkszählungen in der Stadt Berlin gegeben. Es hat die erste Volkszählung in Berlin bereits im Jahre 1709 stattgefunden; regelmäßige Aufnahmen beginnen indeß erst seit dem Jahre 1720. Von da ab wurde alle Jahre bis 1809 die sog. historische Tabelle aufgestellt, welche in den beiden uns hier zunächst interessirenden Zweigen der Statistik — Bevölkerungs- und Wohnungs-Statistik — die Zahl aller Einwohner umfaßte, mit der Unterscheidung in Männer oder Wirthe, Frauen, Kinder (männl., weibl.), Gesellen, Knechte, Jungen und Mägde, sowie die Angaben über die Häuserzahl und wie viele darunter außerhalb der Mauer sich befanden, enthielt. Bis 1730 waren mit der Einwohnerzahl nur die Civileinwohner verstanden; in diesem Jahre wurde zum ersten Male auch die Militärbevölkerung gezählt (S. 3—8).

Seit 1810 trat an die Stelle der historischen die statistische Tabelle. Mit dem Generale vom 30. Januar 1811 wurde die Ermittelung der Bevölkerung auf diese neue Art verfügt, die bis 1858 beibehalten wurde. Man unterschied jetzt die Einwohner nach Alter und Geschlecht in unter 14jährige, 14—60jährige, über 60 Jahre alte Personen und stellte fest, wie viele unter denselben Militärs und wie viele verheirathet waren. Mit dem Jahre 1837 begann dann eine noch tiefer hinabgehende Theilung der Bevölkerung nach Altersklassen, indem deren 12 angenommen wurden. Die frühere erste Gruppe zerfiel in unter 5jährige, 5—7-, 7—14jährige. Die 14—60jährigen Personen wurden unterschieden als 14—16, 16—20, 20—25, 25—32, 32—39, 39—45, 45—60 Jahre alte; die dritte Gruppe blieb dieselbe. In der Gebäudestatistik hielt man die öffentlichen und privaten Gebäude auseinander, stellte unter den ersteren sechs Kategorien, unter den letzteren drei auf, nämlich 1) Kirchen, Kapellen, 2) Häuser für Unterricht und Bildung, 3) Armen-, Kranken-, Siechenhäuser, 4) Gebäude zur Geschäftsführung der Staats- und Gemeindebehörden, 5) Gebäude zu anderen öffentlichen Zwecken, 6) Militärgebäude, und 1) Wohn-

häuser (Vorder- und Hinterhäuser), 2) Fabriken, Magazine, 3) Ställe, Scheunen (S. 8—16).

Eine dritte Epoche des Volkszählungswesens beginnt mit der Errichtung einer statistischen Central-Kommission, die zum Zwecke einer vollständigen und gründlichen Bearbeitung der Specialstatistik der Stadt Berlin eingesetzt wurde, allerdings nicht vollständig so, wie das königliche Polizeipräsidium es gewünscht hatte, aber doch mit der Machtvollkommenheit, daß sie die Leitung der Zählung von 1861 übernahm. Von nun ab wurde der Fragenkreis noch mehr erweitert; man suchte möglichst viele statistische Daten für die Zwecke der Kommunalverwaltung zu gewinnen. Auch das Zählungsverfahren wurde vervollkommnet und die Ausführung gelang so gut, daß der statistische Kongreß von 1863 die in Berlin gesammelten Erfahrungen zur Nachahmung an anderen Orten empfahl. Einen weiteren Fortschritt zeigt die Zählung vom 3. Decbr. 1867 an, die erste, welche im ganzen preußischen Staate nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführt wurde. Endlich macht den Beschluß in dieser Entwickelung die Zählung vom Jahre 1871, welche in Hinsicht der Methode eine Vervollkommnung durch die allgemeine Anwendung der Zählkarte ist (S. 16—23).

Diese höchst lehrreiche geschichtliche Abhandlung ist von 4 Beilagen begleitet, welche die Bevölkerung der Stadt Berlin von 1709—1876 von Jahr zu Jahr nach der historischen Tabelle, der statistischen und den Volkszählungen darstellen, sowie eine Uebersicht der Gebäudezahl der Stadt Berlin seit 1810 und der Bevölkerung der Ortschaften im weiteren Polizeibezirke von Berlin, ein Mal für das Jahr 1801 und dann seit 1822 bis jedes dritte Jahr geben.

Hierauf folgt eine Beschreibung der Zählung von 1875 nach ihrer formalen Seite, die vielleicht kürzer hätte ausfallen können (S. 33—46); beachtenswerth erscheint die hier entwickelte Ansicht, daß die Verbindung von Volks- und Gewerbezählung einen principiellen Widerspruch enthalte. Der Bericht der städtischen Volkszählungs-Kommission mit einem Abdrucke aller bei der Zählung in Anwendung gekommenen Formulare schließt sich an (S. 47—69).

Dann werden unter dem Titel „Die hauptsächlichen Verhältnisse der Grundstücke und der Stadtbezirke" die Ergebnisse der Zählung in 12 Abschnitten besprochen (S. 71—108). Die Behandlung ist sehr eingehend; Relativberechnungen und die zum Vergleiche herangezogenen Ergebnisse früherer Zählungen machen die heutigen Verhältnisse anschaulicher.

Dem vierten Kapitel, welches die Dichtigkeit der Bevölkerung zum Gegenstande hat, liegt eine kartographische Darstellung über die Zunahme der Bevölkerung seit 1871 und die gegenwärtige Dichtigkeit derselben bei. Acht umfangreiche Tabellen enthalten die Zahlen, welche den Stoff zu der eben erwähnten Besprechung bieten (S. 109 bis 137).

Wilh. Stieda.

49. Dr. Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Professor in Innsbruck. Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. S. VI u. 118. Leipzig 1878. Verlag von Duncker u. Humblot. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Band I. Heft 1.)

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit der wichtigen Frage, welche Funktionen in der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands die großen Grundherrschaften erfüllt haben. Sie beschränkt sich jedoch hierbei im Wesentlichen auf die Betrachtung der Karolingerzeit, in welcher sich das Uebergewicht der Grundherrschaft über die freie Gemeinde entschied. Auch für diesen Zeitraum hebt sie nur bestimmte Seiten des Umwandlungsprocesses hervor, ohne eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes zu beabsichtigen. Innerhalb des so gegebenen Rahmens aber erscheint sie als sehr werthvoller Beitrag zur Lösung des oben bezeichneten Problems.

Der Verfasser stellt zunächst in einer Einleitung negativ fest, daß im fränkischen Reiche der Reichsverband als solcher, der Grafschaftsverband und der Hundertschaftsverband mit wirthschaftlichen Aufgaben nicht oder doch nur in unerheblichem Umfange befaßt waren. Hierin ist ihm im Wesentlichen zuzustimmen (was Seite 3 in der Note über eine Annahme des Referenten gesagt wird, nach welcher die fränkische Redaktion der Volksrechte in die Entwickelung des Rechts am Losgut zu Gunsten der Verfügungsfreiheit eingegriffen hätte, kann in dieser Fassung nur auf einem Miß-

verständniß beruhen). Die Auffassung der Hundertschaften und ihrer Entwickelungsgeschichte ist freilich wohl kaum zutreffend.

Alle wirthschaftliche Organisation erschöpfte sich also in der Markgenossenschaft, welcher der Verfasser das erste Kapitel seiner Abhandlung widmet. Da die Markgenossenschaft nicht den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung bildet, wird neues Material über dieselbe nicht beigebracht. Der Verfasser sucht jedoch eine von der bisherigen Auffassung abweichende Würdigung ihrer rechtlichen, wirthschaftlichen und socialen Bedeutung durchzuführen. Dieselbe läuft im Wesentlichen darauf hinaus, daß die Markgenossenschaft ursprünglich durchaus der später hervortretenden Intensivität entbehrt habe; daß sie kein politischer Organismus, überhaupt aber kein persönlicher Gemeindeverband, sondern nur ein sehr loser und machtloser Verband für einzelne gemeinsame ökonomische Interessen gewesen sei; daß sie eine irgend hervorragende socialpolitische Stellung nicht eingenommen habe. Dieser Auffassung aber widerspricht, was der Verfasser selbst über ihren genetischen Zusammenhang mit dem Geschlechtsverbande [1]), über die Nothwendigkeit der Ergänzung des Sonderguts durch den Antheil am Gesammtrecht, über die mannichfachen rechtlichen Beziehungen unter den vicini ausführt. Sie würde sich noch mehr als unzutreffend herausgestellt haben, wenn der Verfasser auf die Wurzeln der ihr zu Grunde liegenden Bodengemeinschaft und auf den allmäligen Auflösungsproceß des alten Gesammteigenthums eingegangen wäre. Richtig aber ist, daß in der hier entscheidenden Epoche die Markgenossenschaft in Folge der wachsenden Lockerung der Bodengemeinschaft und der zunehmenden Ungleichheit des Besitzes viel von ihrer alten Kraft eingebüßt hatte. Und abgesehen hiervon stimmt Referent dem Verfasser gerade in dem für das Folgende entscheidenden Punkte durchaus zu, daß die freie Markgemeindeverfassung nicht im Stande war, die beim Fortschritt der Kultur geforderten wirthschaftlichen Funktionen zu erfüllen. War doch schon die Ausbildung und Steigerung des Privateigenthums am Boden, worauf aller wirthschaftliche Fortschritt beruhte, nicht aus dem genossenschaftlichen Princip, sondern im Gegensatz zu demselben erfolgt. Die alte Gemeindefreiheit mußte daher in der That einer umfassenderen, kräftigeren, beweglicheren Organisation weichen, wenn die Erhebung des Volks auf eine höhere Kulturstufe erfolgen sollte.

Diese leistungsfähigere Organisation trat in der Ausbildung der großen Grundherrschaften hervor, von welcher der Verfasser im zweiten Kapitel zunächst ein statistisches Bild entwirft. Der Versuch, an der Hand der Quellen die Vertheilung des Grundbesitzes in den einzelnen der fränkischen Monarchie angehörigen deutschen Stammesländern festzustellen, wird hier zum ersten Mal unternommen und führt zu sehr beachtenswerthen Resultaten.

In einem dritten Kapitel bespricht der Verfasser die Ausbreitung der Grundherrschaft in der Karolingerzeit, ihre Ursachen und ihre rechtlichen Wirkungen. Im Ganzen stützt er sich bei der Darstellung dieses oft geschilderten Vorganges auf die bisherigen rechtsgeschichtlichen Forschungen. Immerhin ist die von ihm gegebene zusammenfassende Entwickelungsgeschichte äußerst dankenswerth.

Der Hauptnachdruck der ganzen Untersuchung liegt auf dem Schlußkapitel, in welchem der Verfasser „die socialpolitische Wirksamkeit der großen Grundherrschaften“ zu eruiren sucht. In einer Reihe von Beziehungen verfolgt er eingehend die Entfaltung der socialen Organisationskeime, welche diese Verbindung Eines Starken mit vielen Schwachen in sich trug. Treffend schildert er, wie der Grundherr schon durch das eigene Interesse zu einer gemeinnützigen Thätigkeit gedrängt wurde, die seinen Leuten, wie der Gesammtkultur des Landes zu Gute kam. Im Einzelnen sucht er zunächst festzustellen, in welcher Weise die Ausbildung des grundherrlichen Verbandes auf die ständischen Verhältnisse, auf die Vertheilung der Dienste und Abgaben, kurz auf die Personenordnung und damit auf die Organisation der Arbeit einwirkte. Sodann untersucht er die Wirksamkeit, welche die Grundherren durch die Scheidung von Salland und Zinsgütern, durch Arrondirungen, durch Einführung der Villenverfassung, durch Beförderung der Hufentheilung, durch Veränderungen in der Anordnung der Feldfluren u. s. w. in Bezug auf die Bodenvertheilung entfalteten. In beiden Richtungen hebt er namentlich auch die Erhaltung beziehungsweise Re-

---

[1]) Diese Erörterungen sind indeß etwas unklar gehalten. — Unverständlich ist dem Referenten auf S. 8 die Berufung auf die Urkunde von 1163 für die Fortdauer der Auffassung der Markverbindung als Familienverbindung geblieben.

produktion des genossenschaftlichen Princips innerhalb der Grundherrschaft hervor, indem er sowohl die Bildung der hofrechtlichen Genossenschaften, als die Aussonderung der Hofmarken bespricht und in ihrer Bedeutung würdigt. Nur hängt es wieder mit seiner einseitigen Auffassung der ursprünglichen Gemeinde zusammen, wenn er die Ansicht ausspricht, daß erst der grundherrliche Verband die Kräfte der Genossenschaft zu energischem Leben erweckt habe. Schließlich wirft er einen Blick auf die im 8. und 9. Jahrhundert vollzogenen technisch-ökonomischen und allgemeinen Kulturfortschritte, die er mit Recht zum größten Theil als Folge der herrschaftlichen Wirthschaftsorganisation ansieht. Interessante statistische Zusammenstellungen über das aus den Urkunden ersichtliche Verhältniß der verschiedenen Ländereigattungen einerseits und der verschiedenen Viehgattungen andererseits dienen ihm dabei als Stützpunkt.

Im Großen und Ganzen scheint der Verfasser, wenn er auch vielleicht zu viel Planmäßigkeit in das Verfahren des Großgrundbesitzes hineinlegt und neben dem Licht die Schatten übersieht, die Bedeutung der grundherrlichen Verbandsbildung für die Wirthschaftsgeschichte der Karolingerzeit richtig skizzirt zu haben. Eine erschöpfende und abschließende Behandlung dieses Gegenstandes wird freilich noch sehr umfassende und eindringende Quellenforschungen fordern.

O. Gierke.

50. **Karl Zeumer**, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Beitrag zur Geschichte der Steuerverfassung des Deutschen Reiches. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller. 1. Bd. 2. Heft.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 1878. 4 Mark.

Die vorliegende Arbeit gibt eine sehr dankenswerthe Untersuchung einer bisher zu wenig beachteten Seite des deutschen Städtewesens, sie bringt zugleich das erste Licht in die Finanzgeschichte des Reichs während dessen wichtigster Epoche. Die Methode ist die in der Rechtsgeschichte übliche, auch die Ausgangspunkte sind fast durchweg verfassungsgeschichtlicher, nicht nationalökonomischer Natur, aber die wirthschaftlichen Verhältnisse liefern die wissenschaftlichen Kriterien und bestimmen meistens das Urtheil des Verfassers über die historische Entwickelung. Die Vorzüge dieser Untersuchungsart zeigen sich besonders in den Kapiteln I—III, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse und den Ursprung der Steuern behandeln. Die Selbstbeschränkung, mit welcher der Verfasser streng sein unmittelbares Ziel im Auge behält und alle naheliegenden Nebenuntersuchungen vermeidet, ist um so mehr hervorzuheben, als gerade durch die Resultate dieser Arbeit manche der bisher vielverhandelten allgemeinen Fragen über Entstehung und Verfassung der Städte in verändertem Licht erscheinen müssen. Der vierte Abschnitt führt uns in den Haushalt der Städte selbst, in die Aufbringung und Umlegung der Steuern ein. Auch hier wird viel Neues geboten, manches Dankenswerthe geleistet, doch steht dieses Kapitel den vorhergehenden und dem folgenden wohl nicht ganz gleich. Die Aufbringung der Steuern ist zwar vortrefflich behandelt, aber das Verhältniß derselben zum städtischen Haushalt oder auch nur zu den indirekten Steuern innerhalb desselben hat auf dem beschränkten Raum noch nicht völlig durchgeführt werden können; auch macht sich hier einigermaßen der Mangel an nationalökonomischen Erwägungen bemerkbar. Der fünfte umfassende Abschnitt (Das Reich und die Städtesteuern) steht eigentlich allen vorhergegangenen gegenüber. Waren bisher die in Frage kommenden Verhältnisse systematisch erörtert, so erhalten wir hier ein lebensvolles Bild der geschichtlichen Entwickelung. Namentlich die Darstellung der Verwaltungsthätigkeit Rudolphs I. ist musterhaft. Hingegen verfehlen einzelne der Erörterungen, die sich auf die nicht mehr in den Kreis der Untersuchung unmittelbar fallende Zeit beziehen, wohl ihr Ziel. Die späteren allgemeinen Reichssteuern beruhen auf so andern Grundlagen als die Städtesteuern, daß sie wohl nicht mehr zur Vergleichung mit diesen heranzuziehen sind.

Gothein.

51. **Karl Lamprecht**, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im elften Jahrhundert. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller. I. Bd. 3. Heft.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 1878. 4 Mark.

Der Verfasser ist ein Schüler Roscher's und dokumentirt sich als solcher für den äußeren Anblick zunächst dadurch, daß er den Anmerkungen den größeren Theil des Raumes in seiner Arbeit zuweist, aber auch in dem ganzen Gefüge, den Zielpunkten und der Methode ist jener Eindruck unverkennbar. So paßt es vollkommen zu den Roscher'schen Ansichten, wenn Lamprecht seine Arbeit als eine statistische bezeichnet in dem Sinn, „daß die Statistik der Durchschnitt durch den ewig fließenden Strom der Geschichte sei".

Der Verfasser hat mit großem Fleiß ein weitschichtiges Material aufgehäuft, gesichtet und rubricirt, der eigentliche Werth der Arbeit wird aber in den einzelnen Untersuchungen, namentlich über die socialen Verhältnisse zu suchen sein, wie sie das zweite und dritte Kapitel enthält. Hier waren rechtsgeschichtliche Grundlagen vorbereitet und ein knapper geregelter Gang der Untersuchung verbindet sich hier mit ansprechender kulturgeschichtlicher Schilderung und mit der Erörterung des Einflusses der kirchlichen und sittlichen Anschauungen. Erschwert wird die Lektüre der Schrift einigermaßen durch den Stil, der von einer schlecht angebrachten Metapher zur andern springt. Wo in dieser Weise allgemeine nationalökonomische und historische Principien ausgedrückt werden, beeinträchtigt der Ausdruck auch den Sinn nicht unwesentlich. Gothein.

52. Dr. E. J. **James**: Studien über den amerikanischen Zolltarif. Jena 1877. Fischer.

Schutzzöllner und Freihändler in Deutschland rufen die amerikanische Zollpolitik als Zeugen für ihre Behauptungen an. Die ersteren betonen den Aufschwung, welchen Industrie und Landwirthschaft daselbst in den letzten sechszehn Jahren genommen haben und schreiben ihn dem segenbringenden Einfluß des Schutzzolls zu; derselbe trage jedoch keineswegs die Schuld an der gegenwärtigen Krisis, welche ja auch das freihändlerische England und Deutschland betroffen habe. Die Freihändler ihrerseits machen darauf aufmerksam, daß jener Aufschwung, so bedeutend er auch sei, verhältnißmäßig hinter demjenigen zurückgeblieben, welcher in den Jahren 1846—61 mit ihrer freiheitlicheren Zollgesetzgebung stattgefunden, und daß der gegenwärtige Tarif nicht habe verhindern können, daß alle Volksklassen, besonders der Arbeiterstand, aufs härteste von der Krisis bedrückt worden sind. Eine objektive Untersuchung des Einflusses der Zollpolitik auf die Volkswirthschaft fehlte bisher in der Literatur und der obengenannte junge amerikanische Gelehrte hat begonnen, diese Lücke auszufüllen.

Zunächst erregt das allgemeine Interesse die Frage: Hat der Schutzzoll das gesammte Quantum der Aus- und Einfuhr zu steigern vermocht? Dr. James führt die Handelsausweise jährlich auf und faßt sie in Jahrfünften und Jahrzehnten zusammen. Eine direkte Beeinflussung läßt sich nicht nachweisen; hängen doch Aus- und Einfuhr von einer endlosen Reihe mannigfaltiger Umstände ab und der Tarif allein ist trotz der Rolle, welche er zweifellos spielte, nicht maßgebend. Dennoch scheint in den freihändlerischen Jahren 1849—61 die Zunahme am beträchtlichsten gewesen zu sein; es betrug nämlich von Decennium zu Decennium die procentuale Steigerung der

	1831—40	1841—50	1851—60	1861—70	1871—75
Ausfuhr	95	3	136	21	87
Einfuhr	66	27	143	7	95

Weitergehend ist die Frage, ob der Tarif eine Veränderung in den Arten der ausgeführten Gegenstände hervorgerufen hat. Die Schutzzöllner behaupten, daß die Ausfuhr amerikanischer Fabrikate in den letzten Jahren sehr zugenommen habe; jedoch hält diese Behauptung die Probe nicht aus, denn es entfielen bei der Ausfuhr Procente auf

	1821—30	1831—40	1841—50	1851—60	1861—70	1866—75
Rohmaterial . .	65	73	65	67	56	62
Halbfabrikate . .	20	14	20	16	25	23
Ganzfabrikate . .	15	13	15	17	19	15

Der Schutzzoll hat also nicht vermocht, die Fabrikation in eine günstigere Lage zu versetzen, als sie sich bis zum Jahre 1861 schon befand; verhältnißmäßig ist auch hier im freihändlerischen Jahrzehnt 1851—60 mehr an Ganzfabrikaten exportirt worden als früher oder später, denn die 19 Procent im folgenden Jahrzehnt erklären sich dadurch, daß die gesammte Ausfuhr der Südstaaten, welche bekanntlich aus Rohmaterial besteht, während fünf Jahren völlig ausgeschlossen ist. Ebensowenig günstig für die moderne Zollpolitik ist die Betrachtung der Ausfuhr in Millionen Dollars) von

	Rohprodukten	Halbfabrikaten	Ganzfabrikaten
1836—48	934	238	189
1849—61	1.842	473	476
1862—74	2.687	1.270	864

Während der freihändlerischen Epoche hatte sich die Ausfuhr also durchgängig verdoppelt, in der neuen Periode war diese Steigerung nicht so erheblich, nur die Ausfuhr von Halbfabrikaten hat außerordentlich zugenommen. Amerika hat nach Ansicht des Verfassers überhaupt noch nicht vermocht, die Konkurrenz der übrigen Welt aufzunehmen, außer in solchen Waaren, wo es hauptsächlich auf die Qualität ankommt, ohne Rücksicht auf den Preis, und in solchen, die zu gleichem Preise wie die ausländischen angeboten werden, die sich aber durch ihre Geschicklichkeit, Geschmack und Anpassung an den Zweck, wie Nähmaschinen, landwirthschaftliche Werkzeuge u. s. w. auszeichnen. Die Ursache dieser Ueberlegenheit sei aber nicht im Schutzzoll zu suchen, sondern im erfinderischen Geiste der Amerikaner, begünstigt durch ein zweckmäßiges Patentwesen, und in der allgemeinen Anwendung von Maschinen, veranlaßt durch die hohen Löhne. Dadurch seien die Fabrikanten in Stand gesetzt worden, 25 verschiedene Arten von Kurzwaaren in Länder zu exportiren, wo die Löhne der Handwerker kaum ein Viertel so hoch sind, wie die, welche man in den Vereinigten Staaten zahlen muß. Indessen scheint der Verfasser doch zu sehr außer Acht zu lassen, daß die Anlage technisch so vorzüglicher und kapitalistisch so bedeutender Betriebe nur unter der Voraussetzung stattgefunden hat, daß der Schutzzoll ihnen Rentabilität und Sicherheit gewährte. Freilich bleibt immerhin noch zu untersuchen, ob das Festlegen so großer Summen in Fabriken und Maschinen auf Kosten der Handarbeit nicht eine zu frühzeitige und daher volkswirthschaftlich falsche Deplacirung des Nationalkapitals war.

Die Untersuchungen des Verfassers sind noch nicht abgeschlossen; er beabsichtigt in zwei ferneren Abschnitten die finanziellen Ergebnisse der amerikanischen Tarife und den Einfluß des Tarifs von 1860 auf die Industrie, Landwirthschaft und den Handel, auf Löhne und Preise, sowie auf die volkswirthschaftliche Krisis von 1873 zu behandeln. Die Resultate deutet er bereits an: sie werden, wie alle Arbeiten dieser Art, negativer Natur sein; dennoch ist es ganz verdienstvoll, daß die vorhandenen Thatsachen in sachlicher Weise zusammengestellt worden sind.

Den besprochenen Ausführungen sind eine (nicht gerade sehr übersichtliche) Geschichte der Zollgesetzgebung und eine Untersuchung der Arten der Zölle, namentlich der Werth- und Gewichtzölle, vorausgeschickt. Die Tariffrage ist in Amerika nicht nur von volkswirthschaftlicher, sondern auch von der höchsten politischen Bedeutung; lediglich die Sklavenfrage kann sich darin mit ihr messen. Beide sind sie zu gleicher Zeit aufgebracht worden und bis 1861 mit den mannigfachsten gegenseitigen Beziehungen und Verwicklungen nebeneinander hergelaufen. Der Verfasser geht auf die Parteiströmungen und auf die Beeinflussung durch die maßgebenden Persönlichkeiten ein. Bis 1842 haben die Gewichtzölle überwogen, dann folgte bis 1870 eine Periode der Werthzölle und erst seit letztgenanntem Jahre zählt man 565 specifische gegen 455 Werthzölle. Die amerikanischen Schutzzöllner sind nämlich, entgegengesetzt ihren deutschen Mitstrebern, für Gewichtzölle, einmal, weil dieselben nicht umgangen werden können, und dann, weil sie sich nicht mit jeder Veränderung der Preise gleichfalls verändern, vielmehr bei sehr gesunkenen Waarenpreisen verhältnißmäßig gesteigerten Schutz gewähren, welcher bei hohen Preisen nicht so nothwendig erscheint. Die geschichtliche Entwicklung auch in anderen Staaten scheint darauf hinzudeuten, daß die specifischen an die Stelle der Werthzölle treten werden; ein Ersatz der letzteren läßt sich bei manchen Waarengattungen durch eine passende Abstufung des Gewichtzolles erreichen. Auch meiner Ueberzeugung nach werden nur dadurch einigermaßen die Schwierigkeiten vermieden, welche das Werthzollsystem mit seiner willkürlichen Abschätzung durch häufig unwissende oder bestechliche Beamte in der Regel dem legi-

timen Handel und der gesunden Konkurrenz bereitet; ja selbst zu einer weitergehenden Abstufung der Gewichtzölle wird man erst dann schreiten dürfen, wenn man über ein hinreichend geschultes Beamtenpersonal verfügt.

A. Thun.

53. Dr. **Gustav Marchet:** Der Kredit des Landwirthes. Berlin. Wiegandt, Hempel u. Parey. 1878.

In dieser lichtvollen Abhandlung unternimmt es der Verfasser, das Kreditbedürfniß des Landwirths, welches zum Mobiliarkredit führt, näher zu untersuchen und die Institutionen anzugeben, welche diesem eigenthümlichen Kreditbedürfniß entsprechen sollen.

Zunächst unterscheidet er als zwei Extreme den Immobiliar- und den Personalkredit. Ersteren nimmt der Landwirth in Anspruch zur Beschaffung oder Ergänzung desjenigen Anlagekapitals, welches sich erst nach einer langen Reihe von Jahren wieder erzeugt, bei welchem daher die Rückzahlung der Schuld neben der Verzinsung nur in kleinen Amortisationsraten stattfinden kann; dieser Kredit muß ein unkündbarer sein und soll durch genossenschaftliche Pfandbrief-Institute vermittelt werden. Wesentlich anderer Art ist das Bedürfniß nach Ergänzung des Betriebskapitals, welches bei jedem Produktionsakte vollkommen verzehrt wird und seinen ganzen Werth in das Produkt, zu dessen Erzeugung es gedient hat, verlegt, welches also nur Eine Produktionsperiode hindurch fungirt. In diesem Falle mag dem Landwirth die Befristung des industriellen Kredites genügen und zwar wird dies in um so höherem Grade der Fall sein; je mehr sich der landwirthschaftliche Betrieb dem industriellen nähert und je mehr der Landwirth technische Nebengewerbe pflegt und entweder seine ganze Gutswirthschaft oder gewisse Theile derselben nicht um der Bodenkultur willen betreibt, sondern um für sein technisches Gewerbe sich die Rohstoffe zu verschaffen. In diesem Falle genügen die gewöhnlichen Veranstaltungen des industriellen Kredites.

Es gibt nun aber eine Reihe wirthschaftlicher Vorgänge, für welche der Landwirth zwar nicht den Pfandbriefkredit in Anspruch zu nehmen braucht, für welche aber auch der dreimonatliche Personalkredit, selbst wenn diese Befristung etwas ausgedehnt wird, nicht hinreicht; den Kredit, welcher in diesem Falle genommen wird, nennt Professor Marchet den Mobiliarkredit oder den crédit agricole. Das Bedürfniß nach diesem Kredit beruht auf den Besonderheiten des landwirthschaftlichen Betriebes, nämlich auf seiner langsameren Rotation als die des industriellen und gewerblichen Betriebes, ferner auf seiner Unsicherheit und Ungleichmäßigkeit in Folge der schwankenden Ernten und darauf, daß dieselben größtentheils durch Faktoren verursacht werden, welche der menschlichen Beeinflussung entrückt sind. Verstärkend wirken die weitgehenden Schwankungen in den Preisen der landwirthschaftlichen Produkte und in den Erzeugungskosten und endlich die Thatsache, daß eine gesteigerte Produktion durchaus nicht immer den Lohn in gesteigertem Geldertrage findet, vielmehr häufig der größere Ertrag an Produkten durch einen niedrigeren Preis derselben ausgeglichen wird. Bei einem Mangel an Reserve- und Betriebskapital kann auch der achtbarste Landwirth in die Lage kommen, Kredit nehmen zu müssen, z. B. bei schlechten Ernten braucht er auf 4—6 Monate, bei wiederholt schlechten Ernten sogar auf 16—18 Monate Kredit von der Zeit der Aussaat bis zum Ausdrusch, bei Anschaffung von Maschinen, welche sich in 2—3 Jahren reproduciren, bei Drainageanlagen oft noch längere Kredite. Je rationeller der Landwirth wird, desto häufiger wird er in die Lage kommen, Kredit auf längere Zeit zu beanspruchen, und dieses benöthigte Kapital hält sich bezüglich seiner Wiedererzeugung in der Mitte zwischen dem ganz kurzfristigen und ganz langfristigen Kredite.

Da nur derjenige Kredit ein rationeller ist, welcher dem Schuldner unter solchen Bedingungen gewährt wird, daß die Rückzahlungsfristen mit den Wiedererzeugungs-Modalitäten des Kapitals übereinstimmen, so muß die Organisation des Kredits diesen Bedürfnissen angepaßt werden und darf nicht verlangt werden, daß das Kreditbedürfniß der Landwirthe sich unter ein bestehendes Kreditsystem beugen soll. Für den Mobiliarkredit fehlt es nun aber an besonderen Veranstaltungen, obwohl das Bedürfniß danach sich immer lebhafter geltend zu machen beginnt und auch zwei Versuche gemacht worden sind, dem Bedürfniß zu entsprechen, nämlich von Schulze-Delitzsch und von Raiffeisen.

Die Vorschußvereine des ersteren geben und nehmen nur kurze Kredite, sie kommen damit den Bedürfnissen der Handwerker und kleinen Gewerbtreibenden, nicht aber denen der Landwirthe entgegen, da ihnen der Natur der Sache nach die für diese Leute wichtigsten Operationen: die längere Befristung und die dadurch bedingte eigenthümliche Art der Beschaffung von Kapitalien fremd bleiben. Die Raiffeisenschen Darlehnskassen haben den weitaus größten Theil ihrer Kredite auf 1—5, einen guten Theil bis zu 10 Jahren ertheilt; da sie aber in ihrer Isolirtheit Kapital nur unter den gangbaren Bedingungen erhalten können und die gewöhnliche Leihfrist eine dreimonatliche ist, so liegt ein Widerspruch gegen die obersten bankmäßigen Grundsätze vor. Um zu einer zweckentsprechenden Organisation zu gelangen, müßten jedoch die Vorschußvereine eine viel einschneidendere Veränderung erfahren, als die Darlehnskassen: ein Zusammenschluß derselben und die Bildung eines Centralinstitutes zur Beschaffung der nöthigen Dauerkapitalien würde bedeutende Hülfe gewähren.

Das Centralinstitut soll nach Professor Marchet's Vorschlägen ein genossenschaftliches sein; jeder Lokalverein haftet für dessen Operationen in dem Maße, als er sein Kapital in Anspruch genommen hat, dafür aber mit seinem und seiner Mitglieder ganzem Vermögen. Durch seine Lage in einem Centrum des Geldverkehrs wäre dasselbe im Stande Kapitalien an sich zu ziehen, welche die isolirte Kasse niemals sich dienstbar machen könnte. Für die Befriedigung des Bedürfnisses nach schwerem Immobiliarkredit würde das Institut entsprechende Pfandbriefe, dagegen für den Mobiliarkredit kürzer befristete Pfandbriefe ausgeben können; ein weiteres Mittel für Kreditbeschaffung wäre die Ausgabe von Sparscheinen, welche erst nach einer gewissen Zeit zurückgefordert werden. Für die Ortsgenossenschaft fordert der Verfasser die Gemeinde-, für den Centralverein die provinzielle Garantie; eine solche würde um so wirkungsvoller sein, je weniger die Bevölkerung für die Erfassung der Genossenschaftsidee vorbereitet ist, weil durch diese Garantie viele abschreckende Schwierigkeiten von vornherein beseitigt werden. Da die direkt Betheiligten sich nicht so leicht zur Gründung solcher Genossenschaften aufraffen werden, so fordert er vom Staate, daß er die Anregung dazu biete, wie es in Ungarn geschehen ist.

A. Thun.

54. **Friedrich Wilhelm Toussaint:** Die landwirthschaftliche Wasserfrage. Zweites Heft. Prag. Ottomar Beyer. 1878.

Mit anerkennenswerthem Eifer fährt der Verfasser fort, das größere Publikum für sein trockenes Thema, die landwirthschaftliche Wasserfrage, zu interessiren. In der vorliegenden zweiten Abhandlung hat er sich zum Ziel gesetzt, die Organisation der Wasserwirthschaft zu beleuchten. Mit Recht betont er die Wichtigkeit des Wassers nicht allein für Verkehr, Handel und Gewerbe, sondern namentlich für die Landwirthschaft; die Bewässerung macht heute einen Theil des wissenschaftlichen Ackerbaues aus. Was uns noch fehlt, ist eine das gesammte Volksleben umfassende, nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen gesetzlich geregelte Wasserwirthschaft. Zur Anbahnung derselben sucht er mitzuwirken durch Mittheilung eines Entwurfs für ein Wasserrechtsgesetz und durch Rathschläge hinsichtlich der zum Vollzuge desselben nothwendigen Techniker. Diese sind zweierlei Art: Landeskultur-Ingenieure und landwirthschaftliche Kulturtechniker. Die Funktionen der ersteren verfolgen einen mehr allgemeinen volkswirthschaftlichen Zweck; sie sollen bei ihren Kulturprojekten die Interessen der Industrie und Landwirthschaft in Bezug auf die Wasservertheilung und -benutzung im Anschluß an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gleichmäßig berücksichtigen und die Projekte zur Ausführung von Landesmeliorationen nur in ihren größeren wasserwirthschaftlichen und hydrotechnischen Grundzügen entwerfen. Aufgabe der geprüften Kulturtechniker ist dann die Ent- und Bewässerung von Acker- und Wiesenflächen, welche über die Grenzen eines Gemeindebezirks oder den Besitz einer Genossenschaft nicht hinausgehen, die Anlage von Drainagen und Wiesenbauten, mit specieller Berücksichtigung des rationellen Grasbaues, und die Anlage von Feldwegen und die genossenschaftliche Zusammenlegung oder Regulirung der Besitzstücke zu leiten und zu überwachen. Die ersteren sollen ihre Ausbildung auf polytechnischen Schulen erhalten, an denen besondere Lehrstühle für allgemeine Wasserkunde und Wasserwirthschaft zu errichten sind, die zweiten auf kulturtechnischen Schulen, wie eine solche in Straßburg i. E. bereits besteht. Fortwährende Anregung sollen diese

Beamten von Praktikern empfangen, welche fortdauernd in dem Wasserrathe jeder Provinz und periodisch in dem freien Kongresse für allgemeine Landeskultur und Wasserwirthschaft aus ganz Deutschland vereinigt sind. Den Specialisten sei das Heftchen bestens empfohlen.

A. Thun.

B. Zeitschriften.

55. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte**, herausgegeben von Dr. Ed. Wiß. 1878. II. Band.

Nordamerika ist seit einiger Zeit das Eldorado unserer Tabaksbesteuerer und Schutzzöllner geworden. Die letzteren hatten zur Weltausstellung in Philadelphia ihren Sekretär, den seitdem in einen bedenklichen Proceß verwickelten Dr. Herm. Grothe, abgesandt, welcher nach seiner Rückkehr die Segnungen des dortigen Zollsystems in einem umfangreichen Buche „Die Industrie Amerika's" dargestellt hat. Demselben ist in der Newyorker Staatszeitung ein unbarmherziger Kritiker erstanden, welcher seine thatsächlichen Behauptungen als falsch und seine Schlußfolgerungen als irrthümlich nachzuweisen sucht. Dr. Karl Braun gibt diese Kritik in einem längeren Aufsatz wieder und lenkt die Aufmerksamkeit namentlich auf folgende Thatsachen. Die gröberen Produkte und die Konsumtionsgegenstände des gemeinen Volkes sind in Amerika höher als die feineren entbehrlichen Waaren besteuert; ungereinigter Reis z. B. trägt 100 Procent, Ananas nur 20 Procent Zoll, wollene Decken 90 und Zwirnspitzen 30 Procent, Stabeisen 55 und Goldsachen 25 Procent, gewöhnliches Fensterglas 54 und Glas für feine Spiegel 26 Procent. Trotz der hohen Zölle hat der Import keineswegs abgenommen, wie Grothe aus dem Rückgang seit dem Höhepunkt 1872 folgert und daraus einen Schluß auf das Aufleben der einheimischen Industrie zieht; vielmehr hat der Import in den Jahren 1874—76 gegen 1870—72 zugenommen. Der Konsum an Thee, Zucker, Tabak und Molasse hat 1876 gegen 1872 abgenommen und die Anzahl der Banknoten in den Jahren 1875/76 sich von 3563 auf 4749 erhöht. Wie kann man Angesichts solcher Thatsachen noch ohne Weiteres für den amerikanischen Schutzzoll schwärmen? Hat derselbe vermocht, die Krisis abzuwenden? Vermag überhaupt eine Zollgesetzgebung, sei sie freihändlerisch, sei sie schutzzöllnerisch, den Einfluß der Konjunktur ganz zu verhüten? Ist das Vorgehen solcher deutscher Emissäre wirklich klug, wenn sie den Amerikanern ihr Schutzsystem laut anpreisen; liegt es nicht vielmehr im Interesse der Industrie, jene Mauern niederzureißen, als sie zu erhalten? Nebenbei bemerkt, auch Dr. Braun handelt keineswegs im Interesse seines Artikels, wenn er hochverdiente Gelehrte ganz gezwungener Weise in seinen Aufsatz hineinzieht, um sie durch Verdrehung ihres Namens lächerlich zu machen und bloßzustellen.

Dr. Wiß setzt seine Studien über Gesundheits- und Volkswirthschaft fort und stellt eine Reihe belehrender Thatsachen zusammen. Er behandelt den Begriff der Fälschung und Waarenfälschung in der Gesetzgebung, die polizeilichen Vorschriften über die Waarenkontrole in zahlreichen deutschen Städten und die Hauptobjekte einer polizeilichen Kontrole wie Milch, Mehl und Fleisch; zum Schluß bespricht er die Denkschrift des kaiserlichen Gesundheitsamtes, dem er seine vollsten Sympathien schenkt. — Ueber Kalifornien und dessen gegenwärtige wie in Zukunft zu erwartende Produktion gibt Frd. Knapp einzelne statistische Daten und über den Rodbertus'schen Normalarbeitstag läßt sich ein gewisser Jln in ähnlicher Weise aus, wie es im vorigen Hefte dieses Jahrbuches geschehen. Eine höchst belehrende Abhandlung beginnt Dr. O., in welcher er zuerst die verschiedenen Arten der Buchführung auseinandersetzt.

A. Thun.

56. **Der Arbeiterfreund**, herausgegeben von V. Böhmert und R. Gneist. 1878. Heft 1 und 2.

Eine Frage, deren Behandlung mehr als die irgend einer anderen in den weitesten Kreisen Interesse findet, ist die socialdemokratische. Schon aus diesem

Grunde darf der Aufsatz von F. Mehring über „Die deutsche Socialdemokratie im Jahre 1877" Anspruch auf ganz besondere Beachtung erheben. Der Verfasser, bereits ein bekannter Schriftsteller auf diesem Gebiete, schildert die Agitation jener Partei vor den letzten Reichstagswahlen, gibt eine Statistik der abgegebenen Stimmen, kennzeichnet die Abgeordneten, bespricht die Kongresse zu Gotha und Gent und geht zuletzt auf die beiden erscheinenden socialdemokratischen Monatsschriften ein. Am wenigsten bekannt sind wohl die Verhandlungen auf dem Weltkongresse zu Gent am 9.—15. September 1877. Auf dem Haager Kongreß von 1872 war die „internationale Arbeiterassociation", welche 1864 unter den Auspicien von Marx gegründet worden war, zerfallen; die große Mehrzahl der romanischen Abgeordneten unter Bakunin hatte sich getrennt und eine neue Internationale gegründet, während Marx thatsächlich seinen Bund aufgab. Nach des ersteren Tode suchten die Anarchisten wieder Fühlung mit den Socialisten anderer Schattirungen und strebten auf dem socialistischen Weltkongreß zu Gent die verloren gegangene Einheit der proletarischen Weltbewegung wieder herzustellen. Die Gegensätze zwischen Bakunismus und Marxismus lassen sich kurz dahin zusammenfassen: Beide wollen sie Gemeineigenthum an Grund und Boden und an allen gesellschaftlichen Produktionsmitteln; die Marxisten wollen es in der Hand des Staates oder genauer der internationalen Gemeinschaft der Völker koncentriren, während die Bakunisten es freien Arbeitergruppen überweisen wollen, die ohne jeden gesellschaftlichen oder staatlichen Zwang sich ganz nach souveränem Belieben frei bilden und frei auseinandergehen. Beide sind ferner darin einig, daß der radikale Umsturz der bestehenden Ordnung das einzige Heil des Proletariats sei; allein während die ersteren durch eifrige und unablässige Betheiligung am politischen Leben der heutigen Staaten eine so kompakte Majorität an ihre Fahnen fesseln wollen, daß sie eines Tages die gesammte Eigenthumsordnung auf den Kopf stellen können, suchen die anderen ihre Anhänger durch unaufhörliche Putsche an das Feuer zu gewöhnen und so sich eine schlagfertige Armee für den Tag der großen Entscheidung zu bilden. In Gent siegten die Marxisten mit 16 gegen 13 Stimmen, die Minorität unterwarf sich aber nicht und der alte Zwist blieb bestehen, wenngleich man sich in einer Resolution gegenseitiger Achtung versicherte. In der Folge scheint am 21. November 1877 eine neue Internationale sich in London gebildet zu haben, welche den einzelnen Arbeitervereinen mehr, als früher geschehen, ihre volle Autonomie garantirt und einem jeden das Recht gibt, sich im Generalrathe vertreten zu lassen.

In Ermangelung besserer Zusammenstellungen ist der Aufsatz von Arthur von Studnitz über den „deutschen Arbeitsmarkt im Jahre 1877" nicht uninteressant. Derselbe ist aus Zeitungsnotizen zusammengeschnitten und entgeht daher dem Fehler nicht, zufällige Angaben als charakteristisch für die Höhe der Löhne und die Beschäftigung von Arbeitern anzusehen; auch ist der Ton der Abhandlung wohl etwas zu schon färbend, ein wissenschaftlich tieferes Eingehen auf die mir bekannten rheinischen Verhältnisse würde zu ganz anderen Resultaten führen. Die Noth ist in den Wintern 1876/77 und 1877/78 dagewesen und herrscht zum Theil noch heute.

Auf das neue Buch von Victor Böhmert: „Die Gewinnbetheiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn" wird in zwei Artikeln vom Verfasser selbst die Aufmerksamkeit der Leser gelenkt. Das Lohnsystem des Stubenmalers Leclaire von 1838—1877 findet zum ersten Mal hier eine eingehende Darstellung. Die Ausgaben dieses Unternehmers bestanden zu vier Fünfteln in Arbeitslohn und seine Arbeiter waren stets außer Hause nur unter Aufsicht eines Werkführers beschäftigt; um ihre Interessen mit den seinen zu verbinden, gründete Leclaire eine Hülfskasse und betheiligte seine Arbeiter am Gewinn. Vom gegenwärtigen Geschäftskapital gehören 200,000 Franks den beiden Theilhabern der Firma und eine gleiche Summe der Hülfskasse, welche die Rolle eines Kommanditärs der Gesellschaft spielt und das Gesammtinteresse der Arbeiter vertritt. Die Arbeiter erhalten einen festen Lohn pro Stunde, die Geschäftsführer ein Gehalt von 6000 Franks und das Kapital wird mit 5 Procent verzinst, der Ueberschuß gelangt zur Hälfte an die Angestellten und Arbeiter im Verhältniß zu dem bezogenen Lohn und Gehalt, zu 25 Procent an die Hülfskasse und den Rest erhält die Direktion. Mit Recht bemerkt Böhmert, daß das Antheilsystem nicht als ein neues weltbeglückendes Princip socialer Schäden oder als eine absolute Forderung der Gerechtigkeit, sondern als eine schon vielfach angewandte Löhnungsmethode aufzufassen ist, deren Einführung in allen Fällen,

wo die Natur der Sache eine Betheiligung ermöglicht, auch den Geschäfts- und Arbeiterinteressen nützlich werden kann. Vor Allem darf man nicht vergessen, daß die höheren Formen der industriellen Theilhaberschaft an jeden Betheiligten auch höhere Anforderungen stellen und eines großen praktischen Talentes und Taktes bedürfen.

Unter den sonstigen längeren Aufsätzen ist der von Hansen über dänischen Hausfleiß, der von Böhmert über die Gebrechlichen und von einem M. Sch. über die holländischen Armen- und Bettler-Kolonien zu nennen.

A. Thun.

III. Ausländische Literatur.

A. Bücher und Broschüren.

57. **Augusto Pierantoni.** La pena di morte negli Stati moderni. Napoli. Leonardo Vallardi. 1878. 155 Seiten[1]) groß 8.

Obwohl die große Frage der Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe im Allgemeinen bereits nach allen Seiten durchgesprochen ist und wohl nur die hervorragendsten Kriminalisten der Frage noch die eine oder andere neue Seite abzugewinnen und damit dem Publikum Neues und Interessantes zu bieten vermögen, so müssen wir doch dem vorliegenden Buche nachrühmen, daß es wegen seiner fleißigen Zusammenstellungen über die Geschichte der legislativen Entwicklung, über gewisse allgemeine statistische Verhältnisse und besonders durch Aufzählung einzelner in Italien neuerlich vorgekommenen Justizmorde, beziehungsweise noch rechtzeitig erkannter irriger Todesurtheile und ähnlicher schwerer Verurtheilungen volle Bedeutung in Anspruch nimmt und nicht nur das Interesse der Fachgelehrten, sondern auch — nach der Natur der behandelten Frage — des großen Publikums zu erregen geeignet ist. Jedenfalls muß die Schrift allen gesetzgebenden Faktoren dringend zu eingehendster Würdigung empfohlen werden. Ja es dürfte sich fragen, ob nicht eine deutsche Uebersetzung angezeigt sei. Freilich darf man keine Arbeit erwarten, welche mit einer in Deutschland geforderten strengen Systematik zu Werke ginge und als eine zunächst historische Arbeit mit streng historischer Sichtung und Aufeinanderfolge zu einem einheitlichen Werke herangereift erscheinen könnte. Im Gegentheile tritt uns — und es bildet dies auch zugleich einen Vorzug — eine gewisse Unmittelbarkeit in der Auffassung, ja zum Theil sogar jugendliche Naivetät (in der Einleitung), sowie frischsprudelnde Lebendigkeit entgegen, welche den Herrn Verfasser von einem ruhigen Entwicklungsgang abgelenkt hat. Man darf aber hiebei nie aus den Augen verlieren, daß es sich um die Arbeit eines Italieners, noch dazu eines heißblütigen Neapolitaners handelt. Pierantoni, jetzt ordentlicher Professor des Staatsrechts an der Universität Neapel, ist auch im Neapolitanischen geboren. Er erzählt selbst in seinem Vorworte „an den Leser" mit den lebendigsten und liebenswürdigsten Ausschmückungen, wie seine frühesten Jugenderinnerungen einerseits mit den Frühlingshoffnungen des Jahres 1848, andererseits aber mit den schnell darauf gefolgten Scenen der Reaktion angefüllt seien. „Von 1831 bis 1848, so sagt Pierantoni S. 6, war der König Bomba (Ferdinand II. Bourbon) ein Wunder von Begnadigungsspender an gemeine Banditen, während schon damals der Herzog von Modena nur den Todten Gnaden spendete. Allein seit 1849 stellte sich auch bei König Bomba nur selten mehr das Mitleid mit irgend welchem zum Tode Verurtheilten ein." So bilden „Galgen und heilige Missionen" die lebendigste Jugenderinnerung unseres Verfassers. Es hätten nicht noch drei Hinrichtungen, welche im Jahre 1850 hart am Garten des väterlichen Landguts vollzogen wurden und den Kindern die Spiele im Garten vergällten, hinzuzukommen gebraucht, um den ersten Keim des Abscheues

---

[1]) Das Buch schließt zwar mit S. 255. Allein es beruht dies auf einem Druckfehler in den Seitenzahlen, welcher schon auf S. 140 beginnt, indem hier plötzlich 240 eingesetzt und von da bis zu Ende falsch fortgezählt wird. In unseren Citaten haben wir gleichwohl diese spätere falsche Paginirung auch unsererseits beibehalten.

vor der Todesstrafe in die Seele des kleinen Pierantoni zu legen. — Uebrigens wirkt auch noch ein anderer Umstand auf die Einheitlichkeit der Arbeit störend ein. Ursprünglich war das Buch bestimmt, vor der Diskussion der Todesstrafe in der Kammer der Deputirten zu erscheinen. Als es hiefür zu spät kam (die Diskussion hatte schon am 28. November 1877 statt — s. nachher), fügte Pierantoni noch Nachträge bei, ohne dieselben mit dem Vorhergehenden in ein einheitliches Ganze zu verarbeiten, weil er nun wenigstens vor der Diskussion im Senate mit dem Buche noch rechtzeitig erscheinen wollte. Auf solche Weise ist die geschichtliche Entwicklung der Frage in den einzelnen Ländern nicht nur, sondern auch die Detaildarstellung der bezüglichen, ziemlich verwickelten, italienischen Rechtsgeschichte in zwei und aus einem weiteren, nachher zu erwähnenden Grunde sogar in drei Theile zersplittert. Auch fällt besonders bei der späteren Fortsetzung eine gewisse Ungleichartigkeit auf in der Behandlung und die Einmischung von ein paar — allerdings sehr wichtigen — allgemein statistischen Notizen, ohne daß letzteres, wie sehr zu wünschen, überhaupt geschehen wäre. Daß da und dort in der geschichtlichen Darstellung, besonders z. B. der Legislation des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reichs, plötzlich sehr lebendige subjektive Kritiken, ja sogar Apostrophen eingeschaltet werden, darf dem südländischen Verfasser am wenigsten verargt werden. — Jedoch müssen wir gegenüber diesen formellen Ausstellungen es andererseits rühmend hervorheben, daß sich überall die vollste Sachkenntniß mit einem feinen Maße in der Sprache vereinigt. Pierantoni ist zwar nicht Kriminalist vom Fache. Allein abgesehen davon, daß er auch Honorarprofessor des „internationalen Rechts“ ist, hat er sich durch seine parlamentarische Thätigkeit und besonders als Mitglied betreffender Ausschüsse der Deputirtenkammer auch eine unverkennbare praktische Tüchtigkeit erworben, welche ihm gerade bei seinem Urtheile über das innerste Wesen und die praktische Wirksamkeit der Todesstrafe wesentlich zu Statten gekommen ist.

Um dem Inhalt des Buches im Einzelnen näher zu treten, so müssen wir zunächst auf seinen schon angegebenen Zweck im Hinblick auf das italienische Parlament zurückverweisen. Was die Entstehungsgeschichte des Buches in seiner ersten Gestalt betrifft, so waren im Einzelnen wieder verschiedene Zwecke maßgebend. Die uns, abgesehen hiervon, ziemlich willkürlich erscheinende Theilung in einen I. und II. Theil rührt nämlich davon her, daß der I. Theil zunächst eine Arbeit für den ersten Juristenkongreß in Rom, welcher 1873 stattfand, bildete[1]. Dieser Kongreß wählte nämlich als ein Hauptthema die Frage der Todesstrafe und beauftragte eine Kommission mit den unter die einzelnen Kommissionsglieder vertheilten Vorarbeiten, welche Mancini sodann in einen Gesammtvortrag zu vereinigen hatte. Pierantoni war Mitglied dieser Kommission und in der ihm zugefallenen Arbeit hatte er die „Geschichtliche Entwicklung der Gesetzgebung in Bezug auf die Todesstrafe in allen Ländern seit 1865 bis 1872“ darzustellen. Die damals gelieferte Arbeit nun bildet den I. Theil des Buchs (s. S. 95). Im II. Theil wird sodann mit dem Jahre 1873 bis auf die neuere Zeit, d. h. etwa bis 1875 fortgefahren (bis S. 123). Endlich in den Nachträgen wird die Entwicklung bis auf die neueste Zeit fortgeführt (S. 124 bis 255).

Die Reihenfolge, in welcher Pierantoni im Allgemeinen durch alle zwei, bezw. drei Theile die einzelnen Staaten durchgeht, ist folgende: Er stellt zunächst drei Staaten-Klassen auf. Die I. Klasse bilden jene Staaten (bezw. Kantone), in welchen seit 1865 die Reform der Abschaffung der Todesstrafe durchgeführt ist: es sind dies Portugal (S. 17), Sachsen (S. 18 ff.), Holland (S. 25 ff.), Mexiko (S. 28), Zürich (S. 29), Tessin (S. 29), Genf (S. 29 ff.). II. Staaten, in welchen wenigstens Schritte zur Erreichung der gleichen Reform geschehen sind, nämlich England (S. 33 ff., 131), Frankreich (S. 41 ff., 131), Belgien (S. 47 ff., 130), Schweden (S. 48 ff.), Spanien (S. 40), Dänemark (S. 48), Rußland (S. 58), Waadt (Lausanne S. 53 ff.), Baden (S. 57), Oesterreich (S. 56 ff., 125). III. Staaten, welche die Todesstrafe abgeschafft hatten, sie aber wieder einführten. Es sind dies Nassau (S. 59), Sachsen (welches Pierantoni allerdings auch schon unter I. aufgeführt hat), Freiburg (S. 60 ff.).

[1] Dieser I. Theil ist bereits kurz vorher veröffentlicht worden, nämlich in der Zeitschrift Filangieri. II. Jahrgang, April- und Maiheft 1877.

Eigene größere Abschnitte sind gewidmet: dem Norddeutschen Bunde und Deutschen Reiche (S. 69 ff., 98 ff., 241 ff.) und Italien (S. 77 ff., 95 ff., 124, 246 ff. bis Ende). Im Nachtrage sind den früher aufgeführten Ländern noch beigefügt: Finland (S. 125), Nordamerika (S. 139, vgl. S. 13, 87, 245 ff.).

Wir können den einzelnen historischen Darstellungen, wie wir sie soeben aufgeführt haben, hier nicht folgen (und haben durch unsere Citate nur das Aufsuchen erleichtern wollen), ebenso wenig der — lückenhaften — Aufzeichnung der neueren und neuesten Literatur (S. 89 ff., 123 ff., über v. Holtzendorff's Verdienste S. 73, 242 ff.).

Nur in einem Punkte glauben wir der Eigenthümlichkeit der Darstellung Pierantoni's halber und zu dessen Charakterisirung eine Ausnahme machen zu sollen. Es betrifft dieselbe die tendenziöse Nebeneinanderstellung der in Deutschland durch die Persönlichkeit Bismarck's siegreich durchgeführten Opposition gegen die Mehrheitsbeschlüsse des deutschen Parlaments einerseits und der Opposition des Ministers Vegliani in Italien andererseits. Was erstere Vorgänge betrifft, so folgt Pierantoni dem Berichte Rolin's. Am Schlusse derselben wendet sich Pierantoni hierauf plötzlich mit einer animirten Apostrophe und mit einer Reihe von Fragen direkt an Bismarck (S. 74 f.). Allein er würdigt die Großartigkeit der Wirksamkeit des großen Diplomaten in Deutschland vollständig. Was aber Vegliani in Italien betrifft, so sagt er sodann (S. 102): „Das Werk unserer Einigung geschah durch den Volkswillen, nicht durch diplomatische Siege über partikuläre Staatsinteressen. Wir haben (Cavur war ja längst todt!) keinen Bismarck, welcher, begünstigt durch die politische Lage, Alles unter seinen Willen zu beugen vermag. Das muß auch Vegliani selbst wissen. Unentbehrliche Minister für Italien gibt es heutzutage nicht."

Das Wichtigste scheinen uns eine Reihe von Erfahrungen zu sein, welche Pierantoni der neuesten italienischen Rechtspflege entnommen hat. Es sind dies die Kapitel: Hinrichtungen (S. 102 ff.), Justizmorde, vielmehr Gerichtsirrthümer (S. 113 ff.), insbesondere zu Tage getreten bei Kassationen u. dgl. (S. 120 ff.). In ersterer Beziehung werden einige Skandale erzählt, z. B. eine bedenkliche Entrüstung des zuschauenden Volkes, als der Henker sich sogleich nach dem Akte die Hände vom Blute abwischte und sich eine Cigarre anzündete (S. 107). Bedenklicher waren die derselben Exekution unmittelbar auf dem Fuße folgenden Ereignisse. Die Hinrichtung selbst (sie betraf den Banditen De Marco wegen mehrerer Mordthaten) hatte statt zu Perugia am 10. Juni 1875. Am 11. Juni, also am nächsten Tage, geschah eine Tödtung in Trentola, am 14. eine andere in Acerra, am 16. ein Tödtungsversuch in Sa. Maria, am 27. zwei Tödtungen, eine in Aversa, eine in Nola. Von jener Hinrichtung De Marco's reiste der Henker unmittelbar zu einer Hinrichtung zweier jugendlicher Mörder: Minetti und De Vito, nach Avellino. Die ganze Bevölkerung der Provinz eilte zum Schauspiel zusammen. Zehn Tage nach dieser Hinrichtung nun begann Mord auf Mord. Ein Mann ward lebendig begraben, eine Frau geschändet und dann gemordet, ein Priester, als er die Schule verließ, ermordet, und dann folgten endlich noch zwei Brudermorde und ein Vatermord! „Blut ruft nach Blut!" (S. 109.)

Was Justizmorde und Aehnliches betrifft, heben wir nur einige Fälle aus. Im Jahre 1865 wurde zu London ein Italiener Namens Pelizzioni zum Tode verurtheilt. Der Richter sagte zu ihm: „ich bin so gewiß, als man es sein kann, daß Sie diesen Mord begangen haben." Alsbald aber wurde seine Unschuld vollständig gewiß und er wurde begnadigt (S. 113). Im nämlichen Jahre 1865 wurde ein anderer Italiener, Giardinieri mit Namen, zu Swansea zum Tode verurtheilt. Durch eine glückliche Fügung wurde seine Unschuld im nämlichen Momente klar, wo er zur Exekution geführt wurde (ebenda). Im Jahre 1874 gestand in Pennsylvanien ein Sterbender Namens Tendal einen Mord ein, wegen dessen ein gewisser Levis verurtheilt und hingerichtet war (S. 114). Am 9. März 1875 verurtheilte das Schwurgericht von S. Maria-Capua drei Frauenspersonen, weil sie ihre Gefährtin erdrosselt hätten. Die Hinrichtung unterblieb, weil sich eine Mannsperson als einzigen Thäter bekannte (ebenda). Die Verwechslung zweier Brüder, Antonio und Nicola Marino, hätte in einem Processe gegen eine Räuberbande in Capua Vetere 1867 dem unschuldigen Bruder beinahe lebenslänglichen Kerker gekostet (S. 115 ff.). Am 7. Juni 1873 hatte ein gewisser Della Volpe in Aversa das Unglück, sein Kind

absichtslos zu tödten. Da vorher ein anderer Mord passirt war, gab man ihm beide Unthaten schuld, und er wurde vom Schwurgericht auch zum Tod verurtheilt. Während des Schwebens des Kassationsrekurses wurden Zeugen des ersteren Mordes, von einem ganz Anderen begangen, aufgefunden (S. 118). Bei Mailand wurde 1871 der Syndikus Prandoni getödtet. Man vermuthete, da nichts geraubt war, eine Privatrache und es fanden sich dafür schwere Anzeichen gegen drei Männer. Alle drei wurden verurtheilt. Einer davon starb aus Kummer. Später stellte sich evident heraus, daß ein Raubversuch vorliege, worauf jene Indicien gegen jene drei Männer in keiner Weise paßten, und daß der Raub eines ganz anderen Thäters durch Hinzukommen von Leuten verhindert worden war. Zum Glück waren jene beiden übrig gebliebenen Unschuldigen nicht hingerichtet worden (S. 119).

Ueber die hieher gehörigen Kassationen u. dgl. sagt Pierantoni allgemein: „Nicht selten sind die Fälle, in denen nicht etwa blos die ausgesprochene Verurtheilung zum Tode annullirt, sondern die Angeklagten ganz freigesprochen werden." Eine ganze Reihe erzählter Fälle bestätigt diesen Satz vollständig. So waren in einem Falle von 1870 nicht weniger als drei Todesurtheile, in einem anderen von 1876 sogar sechs Todesurtheile aufgehoben; in einem dritten von 1875 zwei, und wurde einer der beiden Verurtheilten freigesprochen (S. 120 f.). In Caserta wurde 1875 Giftmord angenommen, später aber auf chemischem Wege die Abwesenheit jedes Giftes außer Zweifel gestellt (S. 122). In Arce wurde 1874 Pantanello wegen Mordes verurtheilt. Später kam ein ganz Anderer in so starken Verdacht, daß auf Antrag der Staatsbehörde Pantanello freigesprochen wurde (S. 122).

Sehr interessante, beziehungsweise statistisch belegte Zusammenstellungen finden sich (S. 138 ff.) unter dem Titel: „Abschaffung der Todesstrafe durch Gesetz und durch die Uebung in Folge regelmäßiger Begnadigung)", sowie in dem weiteren: „Die Abschaffung der Todesstrafe im Zusammenhalte mit den Bevölkerungsziffern der betreffenden Staaten." Letztere beiden Zusammenstellungen werden mit folgenden Sätzen abgeschlossen: „Also 27 Millionen Menschen leben in Staatswesen, wo die Todesstrafe gesetzlich abgeschafft ist, 153 Millionen in solchen, wo die Regierungen die (gesetzlich) noch bestehende Todesstrafe nicht mehr anzuwenden wagen" (S. 240 und 241).

Bezold.

58. **Della navigazione e del commercio alle Indie orientali;** Relation über die Reise des Giuseppe Solimbergo, Advokat &c., erstattet an den Handelsminister von Italien (Rom. Botta's Erben, 1877. (248 Seiten.)

Die Schifffahrtsgesellschaft „Rubattino" von Genua war es — wie denn überhaupt Genua heutzutage die Führerin Italiens auf dem Meere ist —, welche nach Eröffnung des Suez-Kanales zuerst die neue Verbindung der Meere für die italienische Schifffahrt nutzbar zu machen versuchte. Sie sandte 1875 eines ihrer größten Dampfschiffe, die „Batavia", nach Indien mit dem Auftrage, gewisse bestimmte Handelsoperationen auszuführen, zugleich aber und sogar hauptsächlich „an Ort und Stelle möglichst einläßliche Informationen in Bezug auf die italienische Schifffahrt und Handel überhaupt einzuziehen". Der Verfasser war damals gerade im italienischen Statistischen Büreau (Direzione della Statistica generale) beschäftigt und erhielt Seitens der italienischen Regierung das Kommissorium, die Reise Namens der Regierung mitzumachen und besonders über die Handelslage in den von der „Batavia" berührten Häfen, über die betreffenden Länder überhaupt, sowie ihre Ausfuhrprodukte und Einfuhrbedürfnisse insbesondere Nachforschungen anzustellen, welche die Herstellung einer geregelten Verbindung und einer bestimmten Fahrstraße der italienischen Schiffe nach Indien-China-Japan räthlich und ersprießlich erscheinen lassen könnten. Unter diesen Umständen und überdies mit Empfehlungen der italienischen Geographischen Gesellschaft versehen, fand Solimbergo überall die entgegenkommendste Aufnahme und Unterstützung. Die auf der Reise gesammelten Erfahrungen nun, welche er zum Theil schon früher, auch in Zeitungen, veröffentlicht hat, stellte er in der vorliegenden Broschüre bezw. überarbeitet zusammen, und reichte sie nicht nur als Endbericht bei dem Ministerium ein, sondern übergab sie auch dem Buchhandel.

Obwohl der Gesichtspunkt des Verfassers zunächst nur Italien war, für dessen Wohl sich eine warme Begeisterung ausspricht (s. S. 9 f.), so ist die Broschüre doch

auch für den ganzen Welthandel von großem Interesse und glauben wir bei der ersichtlichen Gewissenhaftigkeit und nüchternen Verständigkeit des Verfassers auf seine Arbeit ganz besonders aufmerksam machen zu müssen. In einer Einleitung wirft er einen zusammenfassenden Ueberblick auf die im Nachfolgenden einzeln zusammengestellten Reiseinformationen und sagt (S. 10):

„Die beiden Amerika, von allen Seiten aufgesucht, ausgenützt in jedem Winkel von der Civilisation wie von der Habsucht, haben längst aufgehört, die Phantasie und Unternehmungslust Europa's durch trügerische oder wirkliche Schätze zu reizen. Man ist in Europa ernüchtert worden und richtet mit einer ganz anderen Sicherheit die Augen auf ein viel weiteres und versprechenderes Unternehmungsfeld, nach einer zwar uralten Welt, welche aber heutzutage mit viel mehr Recht als Amerika die Neue Welt genannt werden kann, — mit Einem Worte nach Asien. Nach Asien, welches heute noch zum großen Theile der Wissenschaft und dem Handel verschlossen, noch unerforscht, noch unversucht ist, wo die Civilisation nur sehr allmälig ihren Einzug hält, Volksgewohnheiten ändert, Bedürfnisse hervorruft und dadurch die menschliche Thätigkeit zu verdoppelter Anstrengung wachruft, endlich wo der Boden eine unerschöpfte und unerschöpfliche Fruchtbarkeit zeigt. — Die Ziffern, welche wir im Nachfolgenden hintereinander zusammenstellen werden, haben für den Denkenden die größte Bedeutung. Sie erzählen in undiskutirbarer Sprache eine Geschichte, zwar wenig gekannt, aber höchst überzeugend und merkwürdig."

Wir können natürlich im Einzelnen diesen ziffermäßigen Begründungen sowie der Einzelndarstellung überhaupt nicht überall folgen und führen nur an, daß ein zweiter Abschnitt von S. 59—112) Ceylon (S. 69 die Produkte, S. 86 die Kreditanstalten, S. 90 den Handel, S. 100 die Schifffahrt behandelt, ein dritter Abschnitt (S. 117—151) die „Straits-Settlements" (Pulo-Penang und Singapore), endlich ein vierter (S. 151—211) Java (mit ähnlichen Unterabtheilungen, wie in der II. Abtheilung angedeutet) beleuchtet.

Ein Abschnitt, welchem wir etwas näher treten müssen, ist der erste und trägt die Ueberschrift „Von Neapel nach Ceylon". Nachdem Verfasser die Häfen Saïd, Ismaïl und Suez einer genauen Erörterung in Bezug auf Export und Import u. dgl. unterzogen, wendet er sich (S. 25 ff.) dem Canal von Suez zu. Hiebei gibt der Verfasser auf Grund seiner Studien und der an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen eine historische Skizze, welche wir trotz Bekanntheit einzelner Daten gleichwohl auszugsweise im Interesse unserer geehrten Leser wiedergeben zu sollen glauben.

Wir übergehen die bis ins Alterthum zurückreichenden früheren Versuche und beginnen sogleich mit dem letzten endlich geglückten. „Herr v. Lesseps (so erzählt Solimbergo) proponirte dem Vicekönig von Egypten, Mohammed-Saïd, die den Isthmus durchschneidende Wasserstraße zu öffnen. Letzterer erließ hierauf am 30. November 1854 einen Ferman, durch welchen er Lesseps autorisirte, eine Gesellschaft unter dem Namen „Allgemeine Gesellschaft des Kanals von Suez" zu gründen. Die wichtigsten Bedingungen des viceköniglichen Fermans waren einerseits folgende: Verpflichtungen der Gesellschaft: 1) einen direkten Kanal, breit 100 Meter, tief 8 Meter, zwischen dem Mittel- und Rothen Meer zu bauen; 2) eine Trinkwasserleitung aus dem Nil nach Suez zu führen, 3) Abgabe von 15 Procent der Netto-Einnahme der Gesellschaft an den Vicekönig; 4) keine Befestigungen längs des — neutralen — Kanals aufzuführen (die Gesellschaft soll eine internationale sein). Auf der anderen Seite erkannte der Ferman folgende Berechtigungen der Gesellschaft an: 1) vicekönigliche Gestellung von 2500 Fellah's als — zu bezahlende — Arbeiter; 2) Einräumung der am Kanale angrenzenden Landstriche, dann von 64,000 Hektar Land in der Wüste, insoweit sie von der Trinkwasserleitung durchschnitten wird, an die Gesellschaft; 3) Eigenthumsprivileg an den Kanälen 99 Jahre lang; 4) Einführung einer Taxe von 10 Franks für die Tonnenladung („torellata", 2000 Pfund) der den Kanal benutzenden Schiffe. — Der Vicekönig verpflichtete sich ferner, einen Ferman des Sultans mit der Genehmigung dieses Vertrags zu erholen, und es datirt dieser großherrliche Ferman vom 5. Januar 1856. — Die Gesellschaft konstituirte sich zu Paris am 15. December 1858. Die Arbeiten am Kanale begannen im Frühling 1859. — Das Projekt ward in Frankreich sehr günstig aufgenommen, ebenso von den anderen nördlichen Staaten. Nur England verhielt sich zuerst mißtrauisch, alsbald aber geradezu feindselig. Lord Palmerston erklärte in der Pairskammer das Ganze für

eine Lächerlichkeit. Im Ernste bekämpfte er das Projekt nicht allein für England, sondern auch überhaupt als verderblich, weil der Kanal Egypten von der Türkei trenne und die Integrität des ottomanischen Reiches gefährde. Gladstone und Lord Russel waren damit nicht einverstanden. Lord Derby ging sogar so weit, im November 1875 dem Marquis d'Harcourt zu versichern, England halte Herrn Lesseps in großer Achtung und statt ihm in seiner großen Unternehmung Schwierigkeiten zu bereiten, würde man besser gethan haben, sich mit ihm geradezu zu verbinden. Uebrigens zu leugnen war es nicht, daß England im fraglichen Kanale allerdings eine wesentliche Gefahr erblickte. Es fürchtete theils sein Monopol in Asien einzubüßen, theils den Welthandel eine andere Richtung nehmen und sein Primat zur See gefährdet zu sehen. Und dies war noch nicht Alles. Die Kanalgesellschaft war beinahe ausschließlich von französischen Kapitalisten gebildet; der Direktor war ein Franzose; Paris der Sitz (Domicil im technischrechtlichen Sinn) der Gesellschaft; Napoleon III. ihr Protektor! — England würdigte die ganze Gefahr, wenn in Egypten ein mächtiger französischer Einfluß Wurzel schlüge. Die Gesellschaft besaß 150,000 Acres kulturfähiges Land, genoß Zoll-, Post- und Telegraphen-Privilegien, besaß eine Süßwasserleitung und Gebäulichkeiten längs des ganzen Suez-Kanals. Das Ganze bildete einen zusammenhängenden Strich ausschließend französischen Territoriums. Es galt also wohl sich vorzusehen! — Palmerston begann seine Minir-Arbeiten in Constantinopel. Und richtig, kaum war Said gestorben und Ismail Vicekönig geworden, weigerte sich dieser auf Anstiftung der Pforte, die Vertragsbestimmung wegen der Fellah's zu halten. Die Gesellschaft protestirte und wandte sich 1864 an Napoleon III., welcher ein Schiedsgericht ernannte. Das Ende war die Modifikation des Grundvertrags dahin, daß die Gesellschaft wegen der Fellah's nachgab, den Trinkwasserkanal an den Vicekönig verkaufte und auf die ihr zugewiesenen Ländereien Verzicht leistete. Auch der Vicekönig verstand sich zu Leistungen (s. S. 27). — Im Ganzen waren nun von ihm 84 Millionen zu zahlen. So wurde der Vertrag von der Pforte 1866 neu bestätigt. — Mittlerweile waren die am 22. April 1859 begonnenen Kanalarbeiten selbst so weit gediehen, daß sie im Jahre 1869 so gut wie beendigt waren, so daß am 17. November des genannten Jahres die feierliche Eröffnung vorgenommen werden konnte." Folgt eine genauere Beschreibung des Kanals, Zusammenstellung seiner Kosten und Erträgnisse &c. (S. 28 ff.). „Aus den vorausgehenden statistischen Daten (so fährt Solimbergo sodann fort) ist ersichtlich, daß die Engländer, welche mit jedem Mittel die Unternehmung angefeindet hatten, gerade Diejenigen waren, welche daraus den größten Profit zogen. Konsequenter Weise kann man also im Hinblick auf den Welthandel sagen, England könne sich bis zu einem gewissen Punkte ebendeshalb das Recht des obersten Schutzes zuschreiben. Und in der That, dahin ging nun die englische Politik von 1870 bis 1875. — Großbritannien hatte bisher in die Gesellschaftskasse nicht weniger als 77 Millionen Franken zahlen müssen und war an der Gesellschaft selbst doch so gut wie gar nicht betheiligt. Keine einzige Person im Direktorium der Gesellschaft hatte die englischen Interessen zu vertreten." Folgt nun eine Aufzählung der in den verschiedenen europäischen Staaten untergebrachten Gesellschafts-Aktien (S. 31 f.). „Der Khedive besaß deren 176,602. — England, wo keine einzige Aktie bisher untergebracht war, trat nun aber auf einmal — Ende 1875 — ganz im Gegentheile an die Spitze aller Aktienbesitzer. Es erwarb nämlich die 176,602 Aktien des Khedive." Solimbergo übersetzt, um den desfallsigen Vertrag zu charakterisiren, den berühmten Artikel „The Suez Canal" im Januarhefte 1876 der Edinburgh Review (S. 32 f.). „Der alte Satz: im Bosporus vertheidigen wir den Ganges, welchen Palmerston seiner Politik zu Grunde legte, hatte also der neuen Politik, sich die Hauptstraße nach Indien und die Oberherrschaft auf dem Mittelmeer zu sichern, Platz gemacht."

Der sehr ausführlichen und lebendigen Schilderung des Eindrucks jener Operation im Allgemeinen und ihrer Folgen und der weiteren Schicksale der Kanalangelegenheit (S. 33—45) können wir leider nicht mehr folgen, haben wir doch schon unseren Raum weit überschritten.

Nur beifügen müssen wir noch, daß sehr interessante Tabellen über Tonnengehalt der Schiffe aus der Periode von 1870—1875, dann der Benutzung des Kanals durch Schiffe der verschiedenen Staaten und der Einkünfte der Gesellschaft vom 1. December 1869 bis 31. December 1875 (S. 45 ff.) aufgestellt sind.

In einem Anhange (S. 49 f.) gibt unser Verfasser Kenntniß von einem durch den Beginn des orientalischen Krieges hervorgerufenen Vorgang, indem Lesseps die Neutralisation des Kanals auch für diesen Krieg besonders gesichert zu sehen wünschte. Er wandte sich deshalb am 10. Mai 1877 an das englische Kabinet, um unter dessen Vortritt folgende internationale Erklärung zu Stande gebracht zu sehen:

„Depuis l'ouverture du Canal de Suez en 1869, la liberté complète du passage du canal maritime et des ports qui en dependent a été respectée pour les bâtiments de l'Etat aussi bien que pour les navires de commerce, même de la part des puissances belligérantes, lors de la guerre franco-allemande.

Les gouvernements de . . . . sont d'accord aujourd'hui pour maintenir cette même liberté à tout navire de l'Etat ou du commerce, quel que soit son pavillon et sans aucune exception, tout en restant entendu que les navires des Etats seront soumis aux mesures que pourra prendre l'autorité territoriale, dans le but d'empêcher les navires en transit de débarquer sur le territoire égyptien aucune troupe ou munition de guerre."

Das britische Cabinet nahm Anstand, diese Fassung zu empfehlen. Zugleich aber ließ es durch Lord Lyons eine Depesche an Lesseps zustellen, in welcher eine Erklärung enthalten war, die nicht nur Lesseps vollständig beruhigte, sondern auch von einer Versammlung der Aktionäre am 1. Juni 1877 beifällig aufgenommen wurde. Diese englische Erklärung lautet:

„Toute tentative de bloquer ou entraver par un moyen quelconque le canal ou ses approches serait envisagée par le gouvernement de Sa Majesté comme une menace pour l'Inde et comme un grave dommage pour le commerce du monde. D'après ces deux considérations toute acte semblable que le gouvernement de Sa Majesté espère et croit qu'aucun des deux belligérants ne voudrait commettre serait incompatible avec le maintien par le gouvernement de Sa Majesé d'une attitude de neutralité passive."

Bezold.

59. **Heinrich Lehmann**: Die Zufuhr von Kriegskontrebandewaaren nach kriegführenden Ländern Seitens Neutraler, historisch und principiell dargestellt. Kiel 1877. Diss. inaugur. iurid.

Diese Dissertation ist jedenfalls den ihren nächsten Zweck überdauernden zuzurechnen. Wie es die Ueberschrift schon andeutet, stellt sie ihren Gegenstand zunächst historisch, sodann principiell dar. Die historische Darstellung, welche nicht nur die Bestimmungen der Verträge berücksichtigt, sondern auch solche der Verordnungen und Deklarationen weist das erste Vorkommen des Ausdrucks Kontrebande nach und die verschiedenen Stadien des Waffenhandels, sowie die verschiedenartigen Eintheilungen, Aufzählungen und Verbote. Die Praxis vor dem 15. Jahrhundert wird in kurzen Zügen, erst die Praxis des 17. ausführlicher dargelegt. In nicht geeigneter Art sind die Perioden der geschichtlichen Entwickelung durch Abschnitte über die Ansichten der Theoretiker unterbrochen, ihre gegenseitige Beeinflussung bleibt unbewiesen. Eine kontinuirliche Behandlung zuerst der Theorie, sodann der Praxis wäre erwünschter gewesen. — Der Verfasser geht bis in die neueste Zeit hinein, berücksichtigt schließlich sogar schon die Verordnung des russischen Kaisers beim Beginn des neuesten türkischen Krieges, gelangt also bis zur Zeit der ersten Hälfte des Jahres 1877. In dieser oder bald darauf hat der Verfasser wohl seine Arbeit zum Abschluß gebracht, sonst hätte er, da er die Beschlüsse des Institut de droit international aus dem Jahre 1875 berücksichtigt hat, auch die des Jahres 1877 (in Zürich im September) berücksichtigen müssen. Es wäre Das um so erwünschter gewesen, als der Verfasser S. 57 einen im Haag vom Institut gefaßten Beschluß, der nur der weiteren Behandlung und Einzelredigirung des Gegenstandes zur Anleitung dienen sollte, für einen definitiven, die Sache erledigenden hält, während dieser erst in Zürich nach völlig ausgearbeiteter Vorlage gefaßt werden sollte und gefaßt ist.

Auch ist es eine, auch vom Verfasser, trotzdem daß er auf S. 14 seiner Schrift dazu verweist, unerwiesen gebliebene Behauptung, daß unter den Völkerrechtsschriftstellern keine Meinungsverschiedenheit darüber herrscht, daß „jede absichtliche Unterstützung einer Partei, jede Zufuhr von Waffen u. dgl. an einen der Kriegführenden, welche zu dem Zweck geschieht, ihm

zum Siege zu verhelfen, als Neutralitätsbruch zu betrachten ist." Welche Schriftsteller haben diese Zweckbestimmung hineingenommen? und seit wann sind nun diejenigen Waffenlieferungen verboten gewesen, welche zu jenem Zweck geschahen? — Der Verfasser selbst zieht als Facit seiner Schrift ein anderes. Es lautet: „In der Zufuhr jeder Art von Waaren, welche zur Stärkung einer Armee oder einer Flotte geeignet sind, für die Land- oder Seemacht eines kriegführenden Staates Seitens eines Neutralen, mag dieser ein Staat oder eine Privatperson sein, liegt ein Bruch der Neutralität, einerlei, ob sie in der Absicht der Unterstützung oder nur um des eigenen Vortheils willen geschieht, vorausgesetzt jedoch, daß die Zufuhr nicht derartig gleichmäßig an beide Parteien erfolgt, daß dadurch keine der anderen gegenüber einen Vortheil erhält." Hier scheint der Verfasser, wenn, wie wir voraussetzen, sein Resultat auch seine Ansicht ausspricht, für eine unvollständige Neutralität, wenn sie nur beiden Theilen gegenüber eine gleichbleibende Unterstützung ist, sich zu erklären, während er Seite 63 ausführt, daß sich die Forderung einer gleichen Begünstigung beider Parteien aus dem Begriff der Neutralität, der hier allein maßgebend sei, nicht rechtfertigen lasse. Der dogmatische (zweite) Theil der Arbeit des Verfassers ist überhaupt der weniger gelungene, wenn auch einzelnen Sätzen beizustimmen ist, wie z. B.: „Eine vollständige Aufzählung aller hieher gehörenden Waaren zu versuchen, würde wenig Nutzen gewähren. Auf absolute Vollständigkeit könnte eine solche Liste um so weniger Anspruch erheben, als die Zahl der zum Kriege brauchbaren Artikel keine geschlossene ist, sondern durch neue Erfindungen täglich vergrößert werden kann." Die Grundgedanken dieser Sätze hat Referent in den Verhandlungen des Instituts im Haag und in Zürich vertreten und hat zwar die Majorität desselben in Zürich zunächst beschlossen, von der Aufzählung der Kontrebandeartikel abzusehen, aber hierauf auch eine Bestimmung acceptirt, wonach beim Beginn des Krieges die Kriegführenden ein Verzeichniß der Kontrebandewaaren veröffentlichen sollen. Eine Wiederaufhebung des letzteren Beschlusses, der mit dem ersteren im Widerspruch zu stehen scheint, wurde bereits vom Referenten beantragt.

Dem historischen Theil der Arbeit können wir unsere Anerkennung nicht versagen; der Verfasser ist auf die Quellen zurückgegangen und hat die Resultate in übersichtlicher Weise verwerthet. Es ist dadurch eine bisher in der Völkerrechtsliteratur bestehende Lücke gut ausgefüllt worden.

Zum Schluß einige Berichtigungen. Seite 54 Note 9 muß es heißen „Wildman" und nicht „Wildham". Seite 54 ist der Amerikaner Wheaton als englischer Schriftsteller neben Phillimore und Twiß aufgeführt, selbst Wheaton's Werk und nur zum Theil ursprünglich englisch, zum Theil auch ursprünglich französisch erschienen. Seite 57 muß es „entendu" und nicht „étendu" heißen.

Wiesbaden. A. Bulmerincq.

60. Travers Twiss: La Théorie de la Continuité du Voyage appliquée à la contrebande de guerre et aux blocus, mise en contraste avec la déclaration de Paris de 1856. Paris 1877.

Wenn auch diese Schrift Sätze allgemeiner Bedeutung entwickelt, ehe sie zur Würdigung der bekannten auffälligen Entscheidungen amerikanischer Prisenhöfe niederer und höherer Instanz in dem Springbok-Fall übergeht, so ist doch die Verurtheilung dieser Entscheidungen der unverkennbare Hauptzweck der Schrift, welche zunächst als Mémoire in der Association pour la réforme et la codification du droit des gens in der im vorigen Jahre abgehaltenen Versammlung derselben zu Antwerpen vorgetragen wurde. Der unermüdliche Vorkämpfer für Seerechtsreform, Dr. Geffner, hat aber jene Entscheidungen schon früher, bald ausführlicher, bald kürzer, in seinen Schriften: „Zur Reform des Kriegsseerechts" (Berlin 1875) S. 21 ff. und „Kriegführende und Neutrale Mächte" (Berlin 1877) S. 41 und 97 ff. gewürdigt und verurtheilt. Er ging dabei wesentlich vom internationalen Standpunkte aus und wies dabei auch auf die Gefahr hin, welche aus der Befolgung der amerikanischen Springbok-Entscheidungen durch englische Prisenhöfe in einem zukünftigen von England geführten Kriege entstehen konnte. Diesen Befürchtungen gegenüber, — welche uns als zu weitgehende erscheinen, da Entscheidungen amerikanischer Prisenhöfe zweier Instanzen in nur einem Falle doch kein Präjudiz und noch dazu für englische Prisenhöfe begründen können, und zwar um so weniger, als diese Ent-

scheidungen unter einander verschieden sind, indem in der unteren Instanz Schiff und Ladung verurtheilt wurden, in der oberen nur die Ladung, und da die Entscheidungen ferner von den englischen Kronjuristen als widerrechtliche bezeichnet wurden, ist es nicht ohne Interesse, wenn ein in der Praxis englischer Prisenhöfe vielfach thätig gewesener und auch als Völkerrechtsschriftsteller in England angesehener Autor auch schließlich sein Verdikt abgibt.

Das Verdikt fußt nun wesentlich auf zweien Rationes decidendi. Zunächst wird angeführt, daß die amerikanischen Prisenhöfe eine ungerechtfertigte Anwendung gemacht hätten von der Lord Stowell gebührenden Erfindung: der Theorie der Kontinuität der Reisen eines Schiffes, wonach mehrere Reisen zu verschiedenen Häfen für eine einzige angesehen werden, und welche Theorie nur wider die Mißbräuche der Neutralen, den Kriegführenden Kolonialprodukte ihres Gegners zuzuführen, gerichtet gewesen sei, um solchen mißbräuchlichen Handel durch Kondemnirungen unschädlich zu machen. Die amerikanischen Prisenhöfe hätten aber eine Ladung, welche sich erwiesenermaßen nach einem neutralen Hafen begeben und obgleich der Kapitän des Schiffes keinen Blokadebruch beabsichtigte, schon deshalb verurtheilt, weil Verdachtsgründe vermuthen ließen, daß die Ladung, nachdem sie im neutralen Destinationshafen des Schiffes ausgeladen worden, in Folge Kaufs oder einer anderen Transaktion später zu einem blokirten feindlichen Hafen verbracht werden würde, während die englischen Prisenhöfe auf Grund ihrer Reisenkontinuitätstheorie nur dann eine Verurtheilung eintreten ließen, wenn durch Ergreifung der Ladung auf dem Wege zum feindlichen Hafen der feindliche Charakter des Unternehmens des neutralen Schiffes unzweifelhaft konstatirt war. — Als zweite ratio für das Verdikt gibt aber der englische Kritiker an, daß den Eigenthümern der Ladung vom Gericht widerrechtlicher Weise die Beibringung eines Ergänzungsbeweises zur Begründung ihrer Reklamationen verwehrt worden sei, auch bei der zweiten Instanz, obgleich diese doch die Entscheidung der ersteren so wesentlich reformirt habe. Die erste ratio ist offenbar für alle ähnlichen Fälle von Bedeutung, die zweite nur für den einzelnen Fall, in welchem wiederum ein solcher Ergänzungsbeweis verwehrt werden würde. Die erste ratio bezieht sich auf das materielle, die zweite nur auf das formelle Recht. Beiden rationes kann aber, und der ersteren um so mehr beigestimmt werden, als eine Verurtheilung der Theorie der Kontinuität der Prisen schon vor dem Verdikt von Twiß ziemlich allgemein von Praktikern und Theoretikern des Völkerrechts erfolgt ist.

Damit ist aber nicht genug geschehen. Es ist vielmehr nicht blos nöthig, daß die Bestimmungen über die Blokade und Kriegskontrebande, wie der Verfasser es wünscht, eine gleichartige Interpretation erfahren, sondern es müssen die Bestimmungen über beide selbst eine gleichmäßige und detaillirtere Festsetzung und Definition erhalten, als sie in den ungenügenden Bestimmungen der Pariser Seerechtsdeklaration enthalten ist. Wir stimmen dem Verfasser darin ganz bei, daß der Zweck der Pariser Seerechtsdeklaration inanisirt werden könne, wenn die gedachte Kontinuitätstheorie allgemein Platz greifen würde, aber um solcher Extension vorzubeugen, gilt es eben mehr zu leisten, als die Pariser Seerechtsdeklaraiion, und sie in allen Beziehungen zu reformiren, nicht blos sie auszuflicken. Eine Interpretation der termini: Blokade und Kriegskontrebande genügt aber speciell deshalb nicht, weil alle näheren Bestimmungen über Blokadebruch und Kriegskontrebande in dem Texte der Pariser Seerechtsdeklaration fehlen. Es bedarf daher einer Textveränderung, einer völlig, materiell und formell, erweiterten. Deklaration der Staaten. Dieser Aufgabe arbeitete das Institut de droit international vor durch die im Haag und Zürich gefaßten kriegsseerechtlichen Beschlüsse, durch die Formulirung einer solch' neuen Deklaration in Zürich und durch den jetzt von dem Institut in Angriff genommenen Entwurf eines internationalen Prisenrechts, in welchem die englischen und amerikanischen Rechtsanschauungen nur insofern einen Platz werden finden können, als sie von internationalem Werthe sind und nicht blos dazu bestimmt, nationalen, englischen, amerikanischen oder anderen Interessen und Vorurtheilen zu dienen. Es ist nun unzweifelhaft, daß Springboktendenzen einen internationalen Entwurf nicht inficiren dürfen, es ist aber auch ebenso unzweifelhaft, daß Kondemnirungen privater feindlicher Waaren, blos weil sie auf feindlichen Schiffen verladen waren, international immer unhaltbarer werden, da gegenwärtig alle Staaten, bis auf England, für die durchgängige Unverletzlichkeit des feindlichen

Privateigenthums sich immer mehr erklart haben. Wir haben das im vorigen Hefte dieses Jahrbuchs in unserem Artikel: „Die Entwicklung und das gegenwärtige Stadium (nicht Studium, wie es in der Inhaltsangabe des Heftes auf dem Titel heißt) dargelegt und fügen dazu noch als ferneres Zeugniß den zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Italien am 26. Februar 1871 abgeschlossenen Vertrag, welcher in Art. 12 die Unverletzlichkeit jedes Privateigenthums im Seekriege, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, unbedingt ausspricht. Ueberhaupt empfehlen wir das Studium dieses Vertrags, der auch andere Reformen enthalt, allen Reformfreunden und Gegnern, besonders den Englandern, welche auch im Institut de droit international, wenigstens den vorgeschlagenen Seekriegsrechtsreformen gegenüber, sich mehr negirend als proponirend verhalten haben. Die Negationen schaffen keine Reformen, sondern behindern sie nur und es gewahrt dabei einen geringen Trost, von Engländern zu vernehmen, daß die Amerikaner in ihren Prisenentscheidungen, z. B. im Springbok, gesündigt, und von den Amerikanern, daß die Engländer gesündigt und auch dafür gebüßt haben, wie z. B. im Alabama-Streit. Mögen Engländer und Amerikaner sich mit anderen Nationalen zu einer internationalen Reform des Seekriegsrechts verbinden, es wird Das mehr nützen, als die gegenseitige Beurtheilung und Verurtheilung ihrer Prisengerichtspraxis, die als eine wahrhaft internationalen Geistes nicht bezeichnet werden kann, obgleich sie sich vielfach angeblich auf das Völkerrecht stützt.

Bulmerincq.

61. **Das internationale Privatrecht, seine Ursachen und seine Ziele.** Ein Vortrag von H. J. Hamaker, Prof. in Utrecht. Deutsch von Otto Mühlbrecht. Berlin 1878.

Das holländische Gesetz für Unterrichtswesen von 1815 weist noch keinen Lehrstuhl für internationales Privatrecht auf, das neue Unterrichtsgesetz von 1876 hat jedoch demselben einen ebenbürtigen Platz neben dem Privat-, dem öffentlichen und Völkerrecht eingeräumt. Wahrend es in Deutschland noch sehr wenige Nominalprofessuren für das Völkerrecht gibt, noch weniger ausschließlich für dasselbe bestimmte, hat Holland sogar neben den Lehrstühlen für das Volkerrecht noch einen besonderen für das internationale Privatrecht errichtet. Daß diese besondere Fürsorge dem Gegenstande zu Gute kommen kann, bedarf keines Beweises, ob sie nothwendig war, ist eine andere, später zu erörternde Frage.

Der Redner weist zunachst auf die Wichtigkeit des Systematisirens des Rechts hin, erfaßt dieses Systematisiren aber als das Vereinigen des Zusammengehörenden und Trennen des Nichtzusammengehörenden. Erst hierdurch werde das Recht brauchbar für das Leben, dessen Praxis nun nicht mehr mit unzahligen, in ihrer Abgesonderheit unverständlichen Rechtsnormen, sondern mit einigen, bezüglich wenigen Haupt- und Nebengruppen zu rechnen habe. Unter den Abtheilungen des Rechts, welche unsere Zeit habe entstehen sehen, nehme das internationale Privatrecht eine bedeutende Stellung ein. Die Fragen, welche es beschäftigt, seien alt, der erste Versuch, sie zu lösen, datire nach Jahrhunderten, aber als selbstständige Wissenschaft, gleichen Ranges wie das Privat-, das öffentliche und das Völkerrecht, sei es ein Erzeugniß der jüngsten Zeit.

Das Recht sei die Normirung des gesellschaftlichen Lebens. Jede Rechtsvorschrift, jede Rechtsinstitution finde ihre Ursache in dieser oder jener Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur, oder des Zusammenlebens, und in den thatsächlichen Beziehungen zwischen den Menschen unter einander, welche durch jene Eigenthümlichkeiten ins Leben gerufen wurden. Wie sie die Ursache davon seien, so bestimmen sie auch die Aufgabe, welche die Rechtsinstitution zu erfüllen habe. Jeder, dem es um den richtigen Begriff ihrer praktischen Wichtigkeit zu thun sei, habe sich also zunächst damit zu beschäftigen, die thatsächlichen Umstände, welche sie zur Nothwendigkeit machten, ins Auge zu fassen.

Die Völker bilden souveräne Staaten, jeden Staat mit seinem eigenen Grundgebiet, seinen eigenen Unterthanen, seinen eigenen Organen, sowohl für die Feststellung, wie für die Ausführung derjenigen Rechtsnormen, welche da gelten sollen. Unter den Angehörigen der verschiedenen Nationen finde ein stets zunehmender Verkehr statt, wie der eine Staat seine Grenzen für die Bewohner des andern öffne. Auf diesen Thatsachen sei das internationale Privatrecht begründet.

Jeder Staat habe seine eigenen Unterthanen und seine eigene Gesetzgebung. In diesen beiden Eigenthümlichkeiten der souveränen Staaten liege die Ursache der Nothwendigkeit des internationalen Privatrechts. Der internationale Verkehr habe in Verbindung mit jenen Eigenthümlichkeiten das Bedürfniß nach einem internationalen Privatrecht hervorgerufen.

Die Beantwortung zweier Fragen bilde die Aufgabe dieses Rechts. Die erste laute: „Nach welchem Rechtsmaßstab sind in jedem Staate Diejenigen zu bemessen, die dem Staate fremd sind?" Die zweite: „Nach den Gesetzen welches Landes hat der Richter in jedem Staate über die seinem Urtheile unterstellten Streitfragen zu erkennen?"

Im privatrechtlichen Sinn als rechtsbefugt gelte nicht der Staatsbürger, sondern der Mensch als solcher und zwar in der ganzen civilisirten Welt. Der Redner vergleicht drei Gesetzbücher aus drei verschiedenen Perioden mit einander: das französische vom Jahre 1804, das holländische vom Jahre 1838, das italienische vom Jahre 1866. Das erste betrachte den Genuß der bürgerlichen Rechte noch als eine große Gunst, die man Ausländern nicht gewähre ohne die Garantie, daß der eigene Landesgenosse in dem betreffenden fremden Lande dieselbe Begünstigung erfahre. Es bestimme deshalb, „der Ausländer soll in Frankreich die bürgerlichen Rechte genießen, welche dem Franzosen im Auslande durch Traktat gesichert sind". Das holländische Gesetzbuch sagt schon: „das bürgerliche Recht ist dasselbe für Ausländer wie für Holländer, sofern das Gesetz nicht das Gegentheil bestimmt", das italienische Gesetzbuch endlich huldigt völliger Rechtsgleichheit mit dem Ausspruch: „der Ausländer genießt gleiche bürgerliche Rechte, wie der Staatsbürger".

Den Unterschied der bezüglichen Gesetzgebungen aufzuheben, ein bezügliches Gesetz für die ganze Welt und überall in gleicher Weise ausgeführt, zu schaffen, hält der Redner für unmöglich, seiner Ansicht nach ist nur zu erstreben, daß die Verschiedenheiten unschädlich gemacht werden. Es müsse dazu eine Reihe von Vorschriften geschaffen werden, welche es der Privatperson ermöglichen, für jede Rechtshandlung eine bestimmte Gesetzgebung als die zutreffende zu betrachten, und ferner die Sicherheit gegeben werden, daß diese Gesetzgebung dann auch die einzige sei, welche auf die Handlung wirklich angewandt wird, einerlei, welcher Richter sein Urtheil darüber zu fällen hat. Diese Vorschriften bilden das internationale Privatrecht, machen wenigstens den bedeutendsten Theil desselben aus. Sie zu entwickeln und analog auszudehnen, soweit sie schon vorhanden, sie aufzusuchen, soweit sie noch fehlen, das sei die Aufgabe Desjenigen, welcher die Bearbeitung des internationalen Privatrechts sich zum Ziele setzt.

Indeß soll das internationale Privatrecht uns nicht blos die Regeln gewähren, welche es ermöglichen, daß wir in gegebenen Fällen das richtige uns beherrschende Gesetz ausfindig machen, sondern es sollen diese Regeln auch gleichzeitig so beschaffen sein, daß durch sie der internationale Verkehr ermöglicht und unterstützt werde.

Die sog. Statutentheorie erachtet der Redner als mit Recht verworfen, denn ihre philosophischen Grundzüge seien unwahr und ihre Regeln unpraktisch. Sei auch die große Mehrheit der Juristen einstimmig in der Annahme der Statutentheorie gewesen, so habe doch wenig mehr als diese formelle Einheit bestanden, denn sobald man daran ging, sie auf besondere Fälle anzuwenden, habe sich eine unerquickliche Meinungsverschiedenheit offenbart.

Als zu erstrebendes Ziel weist der Redner auf ein einheitliches System hin, das neben der Vielheit der Gesetzgebungen sie zu einem harmonischen Ganzen verbindet.

Zwei Fragen wollen wir im Anschluß an die eben dargelegten Entwickelungen des Redners zu beantworten versuchen. Die erste lautet: „Ist die Besonderung des internationalen Privatrechts als wissenschaftliche Disciplin eine Nothwendigkeit und nützlich?" Die zweite: „Ist die dem internationalen Privatrecht zugewiesene Aufgabe die richtige?"

So wie in anderen Wissenschaften hat auch in der Rechtswissenschaft eine Zutheilung wissenschaftlicher Einzelaufgaben an besondere, neu gebildete Disciplinen stattgefunden. Im Allgemeinen kann man mit dieser Richtung, da sie die sorgfältigere Ausbildung einzelner Gebiete zur Folge haben kann, sich einverstanden erklären. Indeß muß eine solche Gliederung durch den Gegenstand geboten und seiner Entwickelung nützlich sein. Daß diese Bedingungen beim internationalen Privatrecht

zutreffen, erlauben wir uns zu bezweifeln. Eine Einzellehre, wie es doch im Wesentlichen die Lehre von der Collision der Gesetze ist, welche doch auch nach des Redners Ansicht den Hauptinhalt, oder, wollen wir sagen, den Hauptanlaß für das sog. internationale Privatrecht bildet, ergibt noch keinen genügenden Anlaß zur Bildung einer besonderen wissenschaftlichen Disciplin, wenn auch die monographische Behandlung des Gegenstandes diesem selbst von Nutzen ist. Wir anerkennen daher nicht die Sonderberechtigung einer besonderen Wissenschaft des internationalen Privatrechts, sowie auch nicht die des internationalen Strafrechts. Schon gegen diese Bezeichnungen haben wir vor mehr denn 20 Jahren Einsprache erhoben. Denn die Bezeichnung: „internationales Privatrecht" ist eine contradictio in adjecto, da ein Privatrecht nicht zugleich internationales Recht sein kann. Ebenso unzulässig, wenn auch aus anderem Grunde, ist die Bezeichnung: „internationales Strafrecht", denn ein Strafrecht wird nie international, stets nur in und von einem besonderen Staate gesetzt und geübt. Nur unter dem Einfluß noch nicht hinreichend geklärter Begriffe konnte man beispielsweise von „Strafkriegen" reden. Es gibt kein Strafrecht von Staaten gegen Staaten und keins von Nationen gegen Nationen. Haben sich trotzdem jene Bezeichnungen eingebürgert, so ist ihre Berechtigung dadurch doch nicht festgestellt.

Ebenso unzulässig, wie es war, aus dem Völkerrecht eine besondere Wissenschaft der Diplomatie auszuscheiden, da man doch in der Regel nur die Lehre von den Rechten und Pflichten der diplomatischen Persönlichkeiten oder auch nur der Gesandten darunter begriff, ebenso unzulässig ist es für die Lehren, welche den Inhalt des sog. internationalen Privat- oder Strafrechts bilden, die Stellung besonderer Wissenschaften zu beanspruchen. Diese Lehren sind und bleiben Bestandtheile des Völkerrechts und sind in demselben auch mit Recht behandelt worden, wie z. B. von Heffter, während Phillimore seinen drei Bänden: „Commentaries upon international law" einen vierten: „private international law" hinzugefügt hat. Es ist durchaus kein Fortschritt davon zu erwarten, daß man jenen in das Völkerrecht hineingehörenden Lehren eine Sonderstellung außerhalb desselben eingeräumt hat. Sie können nur in Verbindung mit dem Völkerrecht eine richtige Stellung und einen richtigen Inhalt erhalten und ein Völkerrecht ist unvollständig, das jene Lehren nicht enthält. Wir haben daher in unserem Entwurf zu einem System des Völkerrechts, welchen wir in unserer Schrift: „Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts"[1]), S. 153 ff. mittheilten, im ersten Abschnitte „die Rechte der Staaten" dargelegt, und auf die Darlegung der Rechte der Staaten folgen lassen: „Modifikationen der Attribute der inneren Souverainetät der Staaten durch die Rechtsforderungen der internationalen Gemeinschaft", „Koncessionen in Bezug auf die Justiz" und hier hinein gehören diejenigen Bestimmungen, welche man zum Inhalt angeblich besonderer Wissenschaften: des internationalen Privat- und Strafrechts genommen hat. Das richtige Systematisiren besteht darin: Zusammengehörendes nicht von einander zu trennen und daher belassen wir dem Völkerrecht, was ihm gebührt und ohne welches es nur lückenhaft wäre. Wir geben daher auch weder die Nothwendigkeit, noch die Nützlichkeit besonderer Professuren für das internationale Privatrecht zu, welche dann auch solche für das „internationale Strafrecht" zur Konsequenz hätten, sondern würden es für völlig ausreichend halten, daß besondere Professuren für das Völkerrecht errichtet werden dort, wo sie noch fehlen, d. h. an den meisten Universitäten, wenigstens Deutschlands, während Rußland, Italien, Frankreich deren an allen oder den meisten ihrer Universitäten besitzen.

Was nun die vom Redner dem sog. internationalen Privatrecht zugewiesene Aufgabe anbetrifft, so können wir sie als die maßgebende für die Lehre von der Kollision der Gesetze anerkennen, müssen aber abwarten, wie der Redner sie lösen wird und ob er dabei von der Statutentheorie gänzlich wird Umgang nehmen können. Bisher ist keine Theorie an die Stelle derselben getreten, welche gleiche Wirkung und Anwendung erreicht und gefunden hat. Der bezüglichen Leistungen jenes gelehrten Landsmannes, des Amsterdamer Professors Dr. Asser, als Rapporteur der schon für die Verhandlungen des Institut de droit international in Genf 1874) niedergesetzten Commission, welche zu erörtern hatte: „L'Utilité de rendre obligatoire pour tous les États, sous la forme d'un ou de plusieurs Traités internationaux, un cer-

1) Leipzig, 1887. Verlag von Duncker und Humblot.

tain nombre de règles générales du Droit International Privé, pour assurer la décision uniforme des conflits entre les différentes législations civiles et criminelles“ hat der Redner nicht Erwähnung gethan, und doch hätte Das ihm sehr nahe gelegen, da in dem schon damals veröffentlichen Bericht Considérations générales vorausgesandt wurden, welche den vom Redner behandelten Gegenstand betreffen.

Anregend kann des Redners Vortrag jedenfalls wirken und insofern müssen wir dem Redner wie Uebersetzer Dank wissen.

A. Bulmerincq.

62. **Hye Frhr. v. Glunck**: Sammlung der Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes. III. Theil, enthaltend die in den Jahren 1876 u. 1877 gefällten Judikate. Wien, Manz. 1878.

Die gegenwärtige Sammlung umfaßt die Rechtsprechung des österreichischen Reichsgerichtes seit seiner am 21. Juni 1869 erfolgten Aktivirung und hat in ihrem uns vorliegenden dritten Theile durch ein systematisches und ein alphabetisches Sach- und Namenregister einen gewissen Abschluß erlangt. Dieselbe giebt Tenor und Gründe jeder Entscheidung im vollen Wortlaut wieder, abstrahirt daraus den angewendeten Rechtssatz und verarbeitet in dem jedem Theile vorausgeschickten „Vorwort“ die principiellen Aussprüche zu einem System des aus der reichsgerichtlichen Praxis heraus konstruirbaren „jus practicum uniforme“. Dieses ist im Theil III in zwei Hauptgruppen zusammengefaßt, wovon die eine den Schutz der verfassungsmäßigen Rechte, die andere die zahlreichen Präjudikate über Gehalts- und Pensionsansprüche zum Inhalt hat. In Bezug auf letztere sind vielerlei Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofes erhoben worden; der Herausgeber der Sammlung widerlegt dieselben in eingehender Erörterung.

Die mitgetheilten Urtheile haben, da sie häufig die Lücken des positiven öffentlichen Rechtes durch allgemeine Rechtsgrundsätze ergänzen, ein über Oesterreich weit hinaustragendes Interesse und sind als Zeugniß fruchtbarster Administrativjustz namentlich auch für Deutschland beachtenswerth.

Dr. Schierlinger.

63. **Luigi Miraglia**: La Famiglia primitiva ed il Diritto naturale. Neapel, Gianni. 1877. (36 Seiten.)

Der Verfasser, Professor an der Universität Neapel, welcher seit 1871 eine Reihe rechtsphilosophischer und nationalökonomischer Schriften herausgeben hat, hat in der vorliegenden Broschüre — ein Separatabdruck aus dem Annuario der höheren landwirthschaftlichen Schule von Portici — ein höchst interessantes Thema zum Vorwurfe gewählt und jedenfalls einen überraschenden Schatz historischer und ethnographischer Kenntnisse und eine in Italien annoch seltene Belesenheit in der philosophischen Literatur Deutschlands, Englands und Frankreichs, vereint mit einem unläugbaren Geschicke in Schlußfolgerung und Darstellung einerseits und mit Originalität der Anschauungen andererseits, an den Tag gelegt. „Wie in den die erste Entwickelung des Menschengeschlechts direkt oder indirekt berührenden Disciplinen der Wissenschaft, so gibt es auch einige socielle Thatsachen, welche man bisher für originäre und uranfängliche hielt, welche aber nach den Ergebnissen der neuesten Forschung als bereits abgeleitete und secundär-historische erscheinen. Eine dieser Thatsachen ist die Familie.“ (S. 3.) Der Nachweis dieses Satzes bildet den Inhalt der Broschüre und es treten die Betrachtungen und Citationen über Naturrecht und sein allgemeines Wesen vollständig in den Hintergrund. Was nun aber die Entwickelung der „Familie“ betrifft, so häuft der Verfasser eine wahrhaft überraschende und — wenigstens für uns — eine Menge Neues bietende Menge von Belegen aus dem Alterthume sowohl als aus der neuesten Ethnographie, insofern dieselbe unter den heutigen uncivilisirten Völkern oder wilden Volksstämmen Analogieen bietet. Gerade durch diese Nebeneinanderstellung aber erreicht der Verfasser für die aufgestellten, zuweilen parador scheinenden Sätze, wenn nicht die bereits volle Ueberzeugung des Lesers, so doch jedenfalls dessen ernsteste Beachtung. Auch abgesehen übrigens von der Tendenz der Notizen, sind diese selbst an und für sich in der gewählten gedrängten Zusammenstellung so interessant, daß wir die weitesten Kreise auf das Schriftchen aufmerksam machen zu müssen glauben. Das Frauengeschlecht in seiner verschiedenen Stellung in verschiede-

nen Perioden der Volksentwickelung und zwar sowohl in ältester als — bei Wilden — in neuester Zeit, die Umgestaltung diesbezüglicher Volkssitten und Volksrechte zur Unsitte und sträflichen Handlung, die langsame Entwickelung der allgemeinsten Weibergemeinschaft, dann des Weiberraubs bis zur Ehe und bis zum positiven Rechtssatze „pater est quem nuptiae demonstrant", der Zusammenhang dieser Zustände mit den Eigenthums- und Erbverhältnissen innerhalb der Nomadenhorde, allmählich fortfortschreitend bis zum ausgeschiedensten Privateigenthum und freiester Testirfähigkeit, — alle diese einzelnen Phasen der Individualisirungs-Entwickelung werden mit den frappantesten und anschaulichsten Belegen wie gesagt aus ältester wie neuester Zeit belegt. Wie wir uns auf diese Andeutungen des enthaltenen Materials beschränken müssen, können wir zum Schlusse auch nur kurz konstatiren, daß nach Annahme unseres Verfassers die „Familie", genauer gesprochen die „patriarchalische Familie" mit dem Vater an der Spitze erst die dritte Entwicklungsphase bildet, daß ihr voraus das System der Parentel der Mutter (ohne irgend welche Rücksicht auf einen Vater) und hinwiederum diesem als erste Quelle das System der Gemeinschaft innerhalb der Nomadenhorde vorausgeht, wobei die Kinder weder zu der Mutter, noch zu einem Vater in irgend ein Verhältniß treten und das einzige bestehende Verhältniß das zu der ganzen Horde ist.

Bezold.

64. **Carlo Francesco Ferraris**: La scienza dell' amministrazione. Oggetto, limiti ed Ufficio. Prolusione al corso di Scienza dell' amministrazione. Roma. Tipografia del Senato. 1878.

Dem Verfasser, der längere Zeit hindurch im k. statistischen Büreau zu Rom beschäftigt war und vorher, mit einem Staatsstipendium ausgestattet, seine staatswissenschaftlichen Studien in Deutschland vervollständigt hatte, ist vor Kurzem die erste, in Italien begründete Professur für Verwaltungslehre an der Universität zu Pavia übertragen worden. Die vorliegende Abhandlung bestimmt den dieser Materie eigenthümlichen Lehrzweck und unternimmt es, selbige im Verhältniß zum Verwaltungsrecht, der Finanzwissenschaft und Wirthschaftspolitik näher zu begrenzen. Offen und rückhaltslos erkennt Ferraris an, daß die Wissenschaft der Verwaltung deutschen Ursprungs ist. Ueberall nimmt er mit Vorliebe Bezug auf die deutschen Vertreter dieses Fachs, insbesondere L. von Stein. Auch den Arbeiten von A. Wagner, Schmoller, Brentano begegnen wir in zahlreichen Citaten. Unter den neueren Versuchen, die Grenzen zwischen den einzelnen Fächern der Staatswissenschaften zu reguliren, verdient Ferraris' Arbeit wegen ihrer klaren und bestimmten Ausdrucksweise in der Methodologie beachtet zu werden. Demselben Verfasser verdanken wir die gleichfalls in diesem Jahre zu Padua erschienene Schrift: La statistica e la Scienza dell' Amministrazione nelle Facoltà giuridiche.

v. H.

65. **Statistica Elettorale Politica**: Elezioni generali degli anni 1861, 1865—66, 1867, 1870, 1874 und 1876. Roma, Cenni 1877. XLVII u. 106 Seiten. Mit 4 Karten.

Es ist im höchsten Grade anzuerkennen, daß die italienische Regierung, dem Beispiele anderer Staaten folgend, die bezeichnete Statistik ausgearbeitet und in einem trefflich ausgestatteten und mit sehr gefälligen colorirten Karten bereicherten Bande veröffentlicht hat. Zweck der Regierung ist hiebei, objektiv und zahlenmäßig die Wahlbewegungen in den verschiedenen Jahren und im ganzen Reiche darzustellen. Zunächst werden die jetzt 508 (1861 noch 443, durch die Annexion der venetianischen Provinzen um 50, durch die der Provinz Rom um weitere 15 vermehrt) Wahlkollegien und ihre Einwohnerzahl, sowie die Procentverhältnisse der Wahlberechtigten und sodann die Procentverhältnisse der Wähler und bezw. der auf die Gewählten gefallenen Stimmen aufgeführt. Es bildet dies den Inhalt der Tafeln I (S. 1—74). In weiteren Tafeln II (— S. 92) wird eine Uebersicht nach Provinzen und Departements zusammengestellt und endlich in den Schlußtafeln III die definitiven Resultate der Wahlbewegung für die Wahlkollegien im Jahre 1876 gezogen. Wir beschränken uns darauf, das allgemeine Endresultat dieser letzten Wahl im ganzen Königreich anzuführen. Es betheiligten sich 368,750 Wähler gegenüber 236,257 sich nicht Betheiligenden. Die siegreiche Majorität betrug 251,929 gegenüber 116,821 Unterlegenen. In erster Wahl wurden gewählt 343, durch Ballotage 165 Deputirte.

Hervorheben wollen wir einen „Anhang" (zur Einleitung) S. XXIII bis XLVIII, in welchem „Elemente zu einer vergleichenden Statistik der politischen Wahlen in verschiedenen Staaten Europa's" an die Hand gegeben werden. Inbegriffen sind Frankreich, Belgien, Oesterreich, Deutsches Reich, Großbritannien mit Irland und Schweden. Am Schlusse ist eine zusammenfassende Uebersicht beigefügt, nach welcher die Procentverhältnisse der Wähler (gegenüber den Wahlberechtigten in folgenden Staaten folgende sind:

Italien 1876 : 59.
Frankreich 1876 : 76.
Belgien a. Senatswahl 1871 : 69.
b. Repräsentantenwahl 1876 : 71.
Oesterreich 1873 : 66.
Deutsches Reich 1874 : 62.

Bezold.

69. Enotrio Dotti, La Turchia e la civiltà, Pensieri. Livorno, Vigo 1877. (25 Seiten, Preis 1 Lir.)

Man kann den „Gedanken" Dotti's weder Tiefe, noch Präcision absprechen und es fußen dieselben gewiß auf einer sehr tüchtigen Geschichtskenntniß. Freilich der völkerrechtliche Standpunkt ist in denselben wohl absichtlich außer Acht gelassen und es sind die Sätze theilweise so allgemein gefaßt, daß daraus sicher zu weit gehende Konsequenzen gezogen werden könnten. Hieher möchten wir auch des Verfassers Urtheil über den Koran im Allgemeinen rechnen, insofern es sich nämlich nicht um ein dem türkischen ähnliches Herrschaftsverhältniß über christliche und überhaupt nichtmohamedanische Völker handelt. Mit der Tendenz der Schrift wird man sich übrigens aus dem Standpunkte der Menschlichkeit heutzutage immerhin einverstanden erklären können, vorausgesetzt, daß man mit dem Verfasser darin übereinstimmt, daß die der türkischen Herrschaft in Europa unterworfenen slavischen Völkerschaften ein für die europäische Civisation ebenso günstiges Element bilden, als sich die Türken als ein unfähiges erwiesen haben. Dem ganzen Gedankengange können wir bei der Gedrängtheit der Argumentation leider nicht folgen. Nur einen Gedanken wollen wir zur Charakterisirung ausheben. Dotti geht (S. 20) davon aus, daß die gedeihliche Entwickelung jedes Volkes von der Beobachtung des Grundgesetzes des aufsteigenden Fortschreitens abhängt. Mag auch der Staat auf Eroberung barbarischer Volksstämme zurückzuführen sein, so ist doch der Lauf der Dinge immer der gewesen, daß die erobernden Barbaren nicht in ihrer Barbarei verharrt haben und stille gestanden sind, sondern daß sie — besonders wo es sich um Invasion in verhältnißmäßig kultivirtere Länder handelte — ihr barbarisches Wesen allmählich abgelegt und Kulturfortschritte gemacht haben.

So die Pelasger in noch mythischen Reichen, die Tartaren in China, die Römer im Etruskerlande, die Westgothen und Mauren in Spanien, die Gothen und Lombarden in Italien. „Die Türken aber bilden eine geradezu ganz einzige Ausnahme. Ihrer Naturanlage nach Zerstörer und Verderber haben sie zu jeder Zeit in dieser ihnen angeborenen Brutalität verharrt und dem der Menschheit eingeborenen ewigen Gesetze der Vervollkommnung Widerstand geleistet; zu aller Zeit und überallhin, wo sie Fuß faßten, trugen sie Verödung und Verarmung, so daß Mac Ferlan ganz Recht hat, wenn er sagt, daß die Türkei mehr Leichenäcker als Dörfer aufzuweisen habe. Strafe uns, wenn er kann, Jeder Lügen, welcher das Khalifat, Griechenland, den Archipelagus, Kleinasien, die Donau bereist hat! Brussa, Susa, Magnesia, Pergamum, Palmira und hundert andere unter griechischer, arabischer, persischer und armenischer Herrschaft einst prächtige und volkreiche Städte, wie sind sie heute armselig, entvölkert und voll Ruinen!" Am Schlusse der Schrift faßt er die Lage dahin zusammen, daß die türkische Herrschaft in Europa immer das Nämliche geblieben sei, was sie vom ersten Momente der Eroberung an war — ein Zeltlager asiatischer Barbaren. Von einer Reform könne jetzt nach verlorenen Jahrhunderten eine ernstliche Rede nicht mehr sein. Selbst dem blödesten Auge sei die Bedeutung des neuen türkischen Parlamentarismus allsogleich durch die Verbannung Midhats klar gemacht worden. Der Kampf zwischen der türkischen Barbarei und europäischen Kultur möge sich noch so lange hinausziehen, der endliche Ausgang könne nicht dem leisesten Zweifel unterliegen.

Bezold.

67. **Revue Générale d'administration.** Publiée avec la collaboration de Sénateurs, de Députés, de membres du Conseil d'État, de fonctionnaires, et de publicistes. Sous la direction de M. Maurice Block. Paris (Berger-Levrault et Cie). 1ère année, Janvier 1878 — Avril 1878.

Unter den nicht wenig zahlreichen Zeitschriften, die sich neuerdings der Pflege des öffentlichen Rechts zugewendet haben, verdient die vorliegende einen der ersten Plätze. Sie empfiehlt sich von vornherein der allgemeinsten Beachtung durch den Namen des Herausgebers, dessen zahlreiche Schriften seit Jahren auch außerhalb Frankreich überall geschätzt sind. Durch die Herausgabe seines Dictionnaire de l'administration Française, das zuletzt 1877 in neuer Ausgabe erschien, hat sich M. Block nicht nur einen Namen erworben, der auf dem Gebiete der Staatswissenschaften allen anderen Publicisten Frankreichs voranleuchtet. Er verfügt auch über eine Bekanntschaft mit Personen und Sachen, die als das naturgemäße Ergebniß einer so fruchtbringenden Thätigkeit erscheint. Aber auch in den Verhältnissen selbst liegt eine Gunst, die anderwärts für ein ähnliches Unternehmen, wie die Revue Générale, kaum wieder geboten wird. Die strenge Centralisation und die Festigkeit der Formen, die die französische Verwaltung auszeichnen, kommt einer verwaltungsrechtlichen Zeitschrift besonders zu Statten.

Im ersten Januarhefte legt uns der Herausgeber ohne alle Abschweifungen von seinem nächsten Ziele den Zweck seiner Zeitschrift dar, indem er die Bedeutung der Verwaltung im politischen Leben der Nationen hervorhebt. Wir erfahren, daß das gesammte Gebiet der kommunalen und staatlichen Verwaltung, die Verwaltungsrechtspflege und die Gesetzgebung gleichzeitig berücksichtigt werden sollen. En résumé, la mission de la Revue générale d'administration est d'enseigner, de contrôler, de critiquer, d'indiquer, les progrès à réaliser, les réformes à accomplir. Elle tendra à réunir en faisceau les expériences éparses, à étudier les idées qui présentent de la consistance, à tenter la conciliation de vues divergentes, mais contenant chacune une parcelle de vérité, s'appuyant sur des arguments sérieux ou sur des intérêts importants. Elle renfermera:

1°. Des articles elaborés sur des questions administratives — y compris le droit constitutionel.
2°. Des articles de droit administratif.
3°. De courtes notices sur des questions administratives.
4°. Des questions et des reponses.
5°. Un article étendu consacré chaque mois à la jurisprudence administrative.
6°. Reproduction des lois, décrets, circulaires et autres documents, qui intéressent l'administration.
7°. Une chronique administrative mensuelle.

Das bisher Gebotene bleibt hinter diesem Programm nicht zurück. Nicht wenig verwaltungsrechtliche Zeitschriften kranken an der Einseitigkeit der bloßen Repertorien, denn der Geist fehlt, oder an dem gasförmigen Aggregatzustande der Abstraktion. Wie eine gute Zeitschrift für Verwaltungsrecht eingerichtet werden soll, hat M. Block in mustergiltiger Weise gezeigt. Keine Seite des so ausgedehnten Gebietes ist außer Beachtung geblieben. Wer im Besitz dieser neuen Zeitschrift sich befindet, hat das sichere Gefühl, alles Wesentliche über die französische Verwaltung zu erfahren und mit dem blos ausstopfenden Papiervorrath der Bagatellen verschont zu werden. Insbesondere verdient es Billigung, daß die Gebiete der Verwaltung mit denjenigen des Verfassungsrechts und der Gesetzgebung im Zusammenhang erhalten werden. Eine Behandlung der Verwaltung, die die weiten Perspektiven des Verfassungsrechts und der politischen Gesammtentwickelung aufgibt, muß in geistlose Routine ausarten. Insbesondere ist auch auf den oben berührten Punkt: questions et réponses aufmerksam zu machen. Jeder Abonnent erhält das Recht, als Mitarbeiter der Revue Fragen zu stellen oder zu beantworten, soweit dies irgendwie in sachgemäßer Weise geschieht.

Aus den bis April erschienenen Heften heben wir einige besonders bemerkenswerthe Aufsätze hervor:

Le conseil général et ses développements successifs (par Achille Saint-Paul, sécrétaire général de la préfecture de Seine-et-Oise) — le budget de 1878 (par M. de Forille, chef de bureau au ministère des finances). — L'hygiène et la prolongation de la vie humaine (par Chadwick). — La nomination des in-

stituteurs (par M. Block). — La fusion des postes et des télégraphes (par George Guéroult). — La question des Sous-officiers (par Vezian d'Alteyrad). — Questions de procédure constitutionelle (par M. Jules Simon). — De la préparation aux services publics en France (par Ch. Tranchart, conseiller d'État). — Les rachats des chemins de fer et l'exploitation par l'État (par Octave Noël, publiciste).

Man sieht aus diesen Anführungen, daß Herr Block Mitarbeiter in den höchsten Kreisen des praktischen Verwaltungsdienstes gefunden hat und ihn Männer unterstützen, deren Sachverständigkeit und Erfahrung außer Zweifel sind. Zur Veranschaulichung der Einrichtung, die der Stoffvertheilung zu Grunde liegt, geben wir eine Inhaltsübersicht des Aprilheftes vollständig wieder:

I. Questions de théorie constitutionelle. Le Sénat peut-il refuser le budget? par M. Maurice Block.

II. Les chemins vicinaux, leur situation actuelle et les projets de réforme. Par M. H. Blergy.

III. De la préparation aux services publics en France. 2me article.

IV. De l'exposition universelle de 1878, par M. L. de Pincy.

V. Le Congrès postal de 1878, par M. F. Desenne.

VI. Question préjudicielle en matière de crimes ou délits commis par un comptable de deniers publics, par M. R. Toutain, professeur de droit admin. à la faculté de Caen.

VII. Jurisprudence administrative — Elections au conseil général: I. Formes et délais des protestations — Recensement. — II. Questions d'éligibilité. — III. Opérations électorales. — IV. Calcul de la majorité. — Attribution des voix.

VIII. Notices et renseignements. — Chemins de fer d'intérêt local. — Les ministères de l'agriculture et de commerce. — Situation générale de l'Algérie. — Impôt sur les boissons. Droit de vente au compteur.

IX. Documents. Loi du 3 avril 1878 relative à l'État de siége. I. Texte de la loi adopté par les Chambres. II. Proposition de loi sur l'état de siége (urgence déclarée) présentée par M. Bardoux, député. III. Rapport, fait à la Chambre des députés par M. Franck Chauveau, député. IV. Rapport fait au Sénat par M. Delsol. Rapport supplémentaire déposé à la Chambre des députés par M. Franck Chauveau, rapporteur.
Loi du 2 avril 1878 portant amnistie des délits et contraventions.
Loi du 6 avril 1878 ayant pour objet une réforme postale.

X. Chronique, par M. Maurice Block.

XI. Table du tome Ier.

Wir zweifeln keinen Augenblick, daß auch in Deutschland die von Herrn Block herausgegebene Zeitschrift überall die ihrem Zweck gebührende Anerkennung finden wird. Sie der allgemeinsten Aufmerksamkeit zu empfehlen, wird Niemand versäumen, der sich mit dem ersten Bande bekannt gemacht hat. Wir können nur wünschen, daß nicht blos in Frankreich, sondern auch anderwärts das höhere Staatsverwaltungsbeamtenthum aus seiner literarischen Zurückgezogenheit hervortreten möge. Bis jetzt liegen die Dinge auf dem Gebiete des Verwaltungswesens meistentheils so: Die Mehrzahl Derer, die in politischen Dingen kritisiren, ermangeln der gründlichen Erfahrung; die Mehrzahl Derer, die über eine reiche Erfahrung verfügen, begraben ihr Wissen im Aktenstaub, ohne die Neigung oder den Muth einer offenen Kritik zu bethätigen. Der Staat selbst hat — vorbehaltlich seiner Ansprüche auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses — das allergrößeste Interesse, daß die höheren Fähigkeiten des Beamtenthums sich in freier Weise an der sachverständigen Kritik bestehender Staatseinrichtungen betheiligen.

F. v. Holtzendorff.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

